

digital | recht

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-,  
Medien-, Daten- und Wettbewerbsrecht

Florian Skupin

# Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister

Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens  
nichtanwaltlicher Leistungserbringung auf dem  
Rechtsdienstleistungsmarkt

**Band 4**

Florian Skupin

# Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister

Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens  
nichtanwaltlicher Leistungserbringung auf dem  
Rechtsdienstleistungsmarkt

**digital | recht**

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-, Medien-, Daten- und  
Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Becker, Prof. Dr. Katharina  
de la Durantaye, Prof. Dr. Franz Hofmann, Prof. Dr. Ruth Janal,  
Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, Prof. Dr. Benjamin Raue,  
Prof. Dr. Herbert Zech

**Band 4**

*Florian Skupin*, geboren 1989; Studium der Wirtschaftswissenschaften in Hamburg (B.A.) und Lüneburg (M.A.); Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Urheber- und Medienrecht, München; Promotion 2022 an der Universität Bayreuth.

ORCID: 0000-0003-3577-6231

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig als elektronische Version über die Webseite der Schriftenreihe: <http://digitalrecht-z.uni-trier.de/> zur Verfügung.

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ CC BY-ND 4.0 International (Namensnennung, keine Bearbeitung) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, an denen keine Rechte der Autorin/des Autors oder der UB Trier bestehen.

Umschlaggestaltung von Monika Molin

ISBN: 9783754949405

URN: urn:nbn:de:hbz:385-2022030101

DOI: <https://doi.org/10.25353/ubtr-xxxx-cb2c-0a46>



© 2022 Florian Skupin, Trier

Zitiervorschlag: *Skupin*, Rechtsdienstleistungsmarkt, Trier, 2022.

Die Schriftenreihe wird gefördert von der Universität Trier und dem Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRD T).

Anschrift der Herausgeber: Universitätsring 15, 54296 Trier.

 UNIVERSITÄT  
TRIER

 Institut für  
Recht und Digitalisierung  
Trier

Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister

Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher  
Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bayreuth

Vorgelegt  
von  
Florian Skupin

aus  
Hamburg

Dekan:	Prof. Dr. Jörg Schlüchtermann
Erstberichterstatter:	Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Zweitberichterstatter:	Prof. Dr. Robert Magnus
Tag der mündlichen Prüfung:	09.02.2022

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die im Rahmen des universitätsübergreifenden Graduiertenkollegs „Recht der Informationsgesellschaft“ entstand, wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Stand von Literatur und Rechtsprechung ist der 1. Oktober 2021; danach ergangene wesentliche Gerichtsentscheidungen wurden noch berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)*, der mir einerseits freie Hand bei meinem Vorhaben gelassen hat, andererseits aber in entscheidenden Momenten sofort mit Rat und Tat zur Seite stand, danke ich für die hervorragende Betreuung. *Prof. Dr. Robert Magnus* danke ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Ein großer Dank geht auch an meine KollegInnen des *Instituts für Urheber- und Medienrecht*, die die Dissertationszeit sehr kurzweilig gemacht haben, sowie an *Martina Schnüll-Dombrowski, Reinhard Dombrowski* und *Sahra Becker*, die mich bei meinem Vorhaben begleitet und unterstützt haben bzw. die Arbeit mehrfach Korrektur gelesen haben. Den HerausgeberInnen der Schriftenreihe digital | recht danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe. Namentlich unerwähnt bleiben – und doch unbedingt genannt werden – müssen schließlich die ExpertInnen meiner Interviewstudie, die die Arbeit mit spannenden Einblicken essenziell bereichert haben.

Mein größter Dank gebührt aber meiner Familie: Euch, *Christa* und *Wolfgang*, für die jahrelange bedingungslose Unterstützung während meines nicht enden wollenden universitären Weges. Dir, *Christine*, danke ich von ganzem Herzen für Deine unermüdliche Geduld, Unterstützung und Liebe bei all den Höhen und Tiefen einer Pandemie-Dissertation. Euch widme ich diese Arbeit.

Bayreuth, im Februar 2022

Florian Skupin



# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	XXV
----------------------------	-----

<i>Abschnitt 1: Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister als Akteure auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt .....</i>	<i>1</i>
---	----------

<i>§ 1: Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister – eine Herausforderung für den aktuellen Regulierungsrahmen .....</i>	<i>3</i>
--	----------

A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand .....	4
--	---

I. Rechtliche Rahmenbedingungen rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Tätigkeiten.....	12
---	----

1. RDG.....	13
-------------	----

2. KWG .....	16
--------------	----

II. Bisheriger rechtswissenschaftlicher Diskurs.....	18
--	----

1. Multiple Interessenlage.....	18
---------------------------------	----

2. Thematischer Schwerpunkt.....	19
----------------------------------	----

3. Methodische Defizite.....	20
------------------------------	----

4. Identifikation der Forschungslücke .....	20
---	----

III. Forschungsfrage .....	21
----------------------------	----

IV. Forschungshypothesen der Arbeit.....	22
--	----

V. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands.....	23
---	----

VI. Prämissensetzung .....	25
----------------------------	----

B. Begriffsbestimmungen .....	28
-------------------------------	----

I. Regulierung .....	28
----------------------	----

II. Nichtanwaltliche Dienstleister .....	28
--	----

III. Rechtsuchende.....	30
-------------------------	----

IV. Anspruch.....	30
-------------------	----

V. Rechtsdienstleistungsmarkt.....	33
VI. Außergerichtliche Leistungserbringung.....	34
C. Methodik der Arbeit.....	34
I. Multidisziplinarität zur Entwicklung des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs.....	36
II. Empirical legal research.....	36
1. Dokumentenanalyse.....	38
2. Experteninterviewstudie.....	39
III. Rechtswissenschaftliche Regulierungstheorie.....	40
D. Gang der Untersuchung.....	41
§ 2: Der Rechtsdienstleistungsmarkt im Wandel.....	43
A. Disruptive Wirkungen durch das Phänomen „Legal Tech“.....	44
I. Klassifikation von Legal-Tech-Angeboten.....	46
II. Zwischenfazit.....	48
B. Auswirkungen der Digitalisierung auf nichtanwaltliche Leistungsangebote.....	49
I. Geschäftsmodellübergreifende Erkenntnisse.....	50
II. Leistungsbausteinspezifische Erkenntnisse.....	51
1. Leistungsbaustein Inkassodienstleistung.....	52
a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt .	54
b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt .	55
aa. Individualrechtliche Dimension.....	56
bb. Kollektivrechtliche Dimension.....	59
cc. Kombination mit anderen Leistungsbausteinen.....	61
2. Leistungsbaustein Prozessfinanzierung.....	62
a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt .	65
b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt .	68
3. Leistungsbaustein Gewerblicher Ankauf von Forderungen.....	72
a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt .	73
b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt .	74
4. Leistungsbausteine mit unterstützender Funktion.....	75

a. Leistungsbaustein Stellvertretung im Rechtsverkehr/ Botenschaft.....	75
b. Leistungsbaustein Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten.....	75
c. Leistungsbaustein Prozessoptimierung.....	76
C. Auswirkungen der Digitalisierung auf den Zugang zum Recht.....	77
I. Kosten einer Anspruchsdurchsetzung.....	78
1. Außergerichtliche Kosten.....	79
2. Gerichtliche Kosten.....	80
3. Durchsetzungskosten in den Fallbeispielen.....	81
II. Traditioneller Rechtsdienstleistungsmarkt.....	82
1. Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe.....	82
2. Klassische Prozessfinanzierung.....	83
3. Rechtsschutzversicherungen.....	83
4. Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars.....	84
5. Zwischenfazit.....	84
III. Digitalisierter Rechtsdienstleistungsmarkt.....	84
1. Abbau beim Rechtsuchenden bestehender Defizite.....	85
2. Abbau von Zugangsbarrieren.....	86
D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels.....	87
<i>Abschnitt 2: Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens.....</i>	<i>91</i>
<i>§ 3: Vorgaben höherrangigen Rechts.....</i>	<i>93</i>
A. Unionsrecht.....	93
I. Berücksichtigung primärrechtlicher Vorgaben.....	94
1. Grundfreiheiten des AEUV.....	94
a. Dienstleistungsfreiheit.....	94
b. Niederlassungsfreiheit.....	97
2. EU-Grundrechtecharta.....	97
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts.....	100
a. Grundsatz der praktischen Wirksamkeit.....	100
b. Grundsatz der Rechtssicherheit.....	102

c. Grundsatz der Kohärenz .....	102
II. Berücksichtigung sekundärrechtlicher Vorgaben .....	105
1. Datenschutzgrundverordnung .....	105
2. Verhältnismäßigkeitsrichtlinie .....	107
3. Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ...	109
4. Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt .....	109
5. E-Commerce-Richtlinie .....	110
6. Zwischenfazit .....	111
B. Nationales Verfassungsrecht .....	111
I. Berücksichtigung objektiver Verfassungsprinzipien .....	111
1. Grundsatz der Rechtssicherheit .....	112
2. Grundsatz des Vertrauensschutzes .....	114
II. Berücksichtigung subjektiver Grundrechte .....	115
1. Nichtanwaltliche Dienstleister .....	116
a. Berufsfreiheit .....	116
b. Allgemeine Handlungsfreiheit .....	119
c. Allgemeiner Gleichheitssatz .....	120
2. Rechtsuchende .....	122
a. Eigentumsgarantie .....	122
b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	123
c. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch .....	124
d. Allgemeiner Gleichheitssatz .....	124
3. Anspruchsgegner .....	125
III. Zwischenfazit .....	126
C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	127
<i>§ 4: Rechtsprinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht .....</i>	<i>129</i>
A. Leitlinien zur Prinzipienableitung in der Arbeit .....	131
B. Ableitung spezifischer Rechtsprinzipien .....	133
I. Verfahrensrechtliche Prinzipien .....	133
1. (Monetäre) Kostensicherheit .....	133
2. Prozessökonomie .....	135
a. Effizienz als übergreifendes Rechtsprinzip .....	136

b. Prozessökonomie als Rechtsprinzip.....	137
II. Rechtsgeschäftliche Prinzipien .....	142
1. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung .....	142
2. Kosten- und Vergütungstransparenz.....	143
C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	146
<i>§ 5: Multidisziplinäre Aspekte .....</i>	<i>147</i>
A. Rechtssoziologie.....	150
I. „Zugang zum Recht“ im Fokus der rechtssoziologischen Untersuchung .....	151
1. Barrieren .....	154
2. Defizite .....	155
II. Kosten als Rechtsmobilisierungsbarriere .....	155
III. Bedeutung von Kollektivität im Rahmen der Rechtsmobilisierung.....	158
IV. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtssoziologischer Perspektive.....	159
1. Erhalt der die Rechtsmobilisierung fördernden Wirkungen von Leistungsangeboten.....	160
2. (Monetäre) Kostensicherheit .....	161
3. Kosten- und Vergütungstransparenz.....	161
4. Durchsetzungseffizienz.....	162
5. Zieltransparenz und Verfahrenstransparenz.....	163
6. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung .....	164
B. Rechtsökonomik.....	165
I. Die Neue Institutionenökonomik als Untersuchungsrahmen.....	167
1. Transaktionskostentheorie .....	168
a. Transaktionskosten vor Vertragsschluss .....	169
b. Transaktionskosten nach Vertragsschluss .....	169
2. Prinzipal-Agenten-Theorie.....	171
a. Informationsasymmetrien vor Vertragsschluss .....	174
b. Informationsasymmetrien nach Vertragsschluss .....	175
c. Auswege aus Prinzipal-Agenten-Problemen .....	176

II. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtsökonomischer Perspektive .....	177
C. Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung .....	179
I. Innovation im Recht vs. Innovation durch Recht .....	180
II. Ableitung von Bewertungskriterien aus der Perspektive der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung .....	183
D. Rechtsinformatik.....	186
I. IT-Sicherheit .....	188
II. Einsatz von Algorithmen bei der Leistungserbringung.....	188
III. Rückgriff auf Daten vorheriger Fallprüfungen .....	190
IV. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtsinformatischer Perspektive.....	193
E. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels.....	193
<i>§ 6: Der wissenschaftliche Maßstab im Überblick.....</i>	<i>195</i>
A. Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs .....	195
I. Sicherheit .....	197
1. Rechtssicherheit .....	197
a. Relevanz des Bewertungskriteriums.....	198
aa. Relevanz für nichtanwaltliche Dienstleister.....	198
bb. Relevanz für Rechtsdienstleistungsaufsichten .....	199
cc. Relevanz für Rechtssuchende .....	200
dd. Relevanz für Investoren .....	200
b. Herleitung des Bewertungskriteriums .....	202
c. Kohärentes Verständnis zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung .....	202
2. Forderungssicherheit .....	203
3. (Monetäre) Kostensicherheit .....	204
4. Datensicherheit.....	205
5. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung .....	207
II. Transparenz.....	208
1. Zieltransparenz .....	208
2. Verfahrenstransparenz.....	209

3. Kosten- und Vergütungstransparenz.....	209
III. Effizienz .....	210
1. Durchsetzungseffizienz.....	210
2. Prozessökonomie.....	212
IV. Innovationsoffenheit.....	213
B. Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums .....	215
I. Vorgaben höherrangigen Rechts.....	215
II. Sicherstellung des Zugangs zum Recht.....	216
III. Innovationsverantwortung .....	218
C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	218
<i>Abschnitt 3: Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens.....</i>	<i>221</i>
<i>§ 7: Regulierungstheoretische Konzeptionierung.....</i>	<i>225</i>
A. Regulierungsziele (Regulierungskonzept).....	227
I. Konsistenz mit gesetzgeberischen Grundintentionen .....	228
II. Strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus..	229
III. Innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens...	231
IV. Schaffung von Verhaltenssicherheit .....	232
B. Regulierungsinstrumente (Regulierungsstrategie) .....	233
C. Regulierungsparameter.....	236
I. Fokus auf normative Regulierung.....	237
II. Technologieneutrale Ausgestaltung des Regulierungsrahmens...	238
III. Bewusste Berücksichtigung von Regulierungsauswirkungen.....	239
IV. Restriktive Implementierung gesetzlicher Vertragstypen .....	240
V. Rechtsuchendendifferenzierte Ausgestaltung des Regulierungsrahmens.....	241

D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	242
§ 8: <i>Sicherheit</i> .....	245
A. Rechtssicherheit .....	245
I. Inkassodienstleister .....	249
1. Prozedurale Reichweite der Leistungsbefugnisse .....	250
a. Vornahme einer rechtlichen Forderungsprüfung .....	251
aa. Bisherige Rechtslage.....	251
bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	252
b. Geschäftsmodellspezifische Rechtssicherheit durch behördliche Inkassozulassung.....	254
aa. Bewertung des geltenden Rechts .....	256
(1) Bisherige Rechtslage .....	256
(2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle.....	257
bb. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	260
(1) Bescheidung von Nachmeldungen.....	260
(2) Publizitätsmodifikationen.....	262
(3) Vorvertragliche Informationspflicht gegenüber Rechtsuchenden .....	264
(4) Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten.....	265
c. Unzulässige Interessenkonflikte bei der Leistungserbringung	266
aa. Kontextspezifischer regulatorischer Rahmen .....	267
(1) Unmittelbar gestaltender Einfluss der Rechtsdienstleistung auf andere Leistungspflicht .....	267
(2) Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung.....	268
bb. Bewertung des geltenden Rechts .....	269
(1) Bisherige Rechtslage .....	269
(2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle.....	274
(3) Höchstrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle.....	275
cc. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	279

d. Geschäftsmodellunabhängige Grenzen einer Leistungserbringung.....	283
aa. Sittenwidrigkeit der Inkassozeession.....	283
bb. Rechtsmissbrauch durch Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung .....	287
2. Anspruchsspezifische Reichweite der Leistungsbefugnisse .....	289
a. Rechtsgebietsspezifische Begrenzung der Inkassobefugnisse ..	290
aa. Bisherige Rechtslage.....	290
bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	295
b. Ausübung von Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung...	296
aa. Kontextspezifischer regulatorischer Rahmen .....	297
(1) (Allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG.....	297
(2) Gesetzlicher Erlaubnistatbestand .....	299
bb. Bisherige Rechtslage.....	301
cc. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	304
c. Mittelbare Inkassodienstleistung .....	305
d. Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen.....	307
aa. Bewertung des geltenden Rechts .....	308
(1) Bisherige Rechtslage .....	308
(2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle.....	311
bb. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	313
e. Forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen .....	314
aa. Bewertung des geltenden Rechts .....	315
bb. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	319
f. Vorrangige Ausrichtung auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung.....	320
aa. Bisherige Rechtslage.....	321
bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	323
cc. Höchsttrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle.....	324
g. Gebündelte Anspruchsdurchsetzung .....	326

aa. Bisherige Rechtslage.....	327
bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	329
cc. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle.....	330
3. Auswirkungen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse .....	333
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	333
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	339
4. Vergütungsmodalität bei der Leistungserbringung .....	342
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	342
aa. Bisherige Rechtslage.....	342
bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle .....	344
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	345
II. Prozessfinanzierer .....	347
1. RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells.....	347
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	349
aa. Erbringung einer Rechtsdienstleistung bei Vertragsanbahnung .....	350
bb. Zurechnung der Leistungserbringung der Vertragsanwälte.....	352
cc. Zwischenfazit.....	354
b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	355
2. Gesellschafterstruktur des Prozessfinanzierers.....	360
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	360
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	362
3. Grenzen der prozessfinanzierenden Leistungserbringung .....	364
a. Sittenwidrigkeit in Bezug auf die Höhe der Erfolgsbeteiligung.....	364
b. Sittenwidrigkeit in Bezug auf die Verletzung der prozessualen Waffengleichheit .....	365
c. Unzulässigkeit in bestimmten Rechtsgebieten.....	366
III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen.....	367
1. Modalitäten des Forderungserwerbs.....	369

a. Vereinbarung einer Erfolgs- und Risikobeteiligung ex post....	370
b. Schenkungsweiser „Forderungserwerb“ .....	373
2. Grenzen der Leistungserbringung .....	374
B. Forderungssicherheit .....	376
I. Anbieterspezifische Forderungssicherheit .....	376
II. Rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit.....	379
1. Bestand der Forderungen bei Insolvenz des Inkassodienstleisters .....	379
2. Schutz der Forderung vor Nichtdurchsetzbarkeit infolge Verjährungseintritts.....	380
III. Zwischenfazit .....	383
C. (Monetäre) Kostensicherheit .....	383
I. Inkassodienstleister .....	383
1. Bewertung des geltenden Rechts .....	384
2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	386
II. Prozessfinanzierer .....	388
1. Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei Anspruchsdurchsetzung.....	389
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	389
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	391
2. Anbieterseitige Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages .....	395
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	395
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	396
D. Datensicherheit.....	398
I. Bewertung des geltenden Rechts.....	399
1. Datenintegrität .....	399
2. Rechtsuchendenspezifische Datenvertraulichkeit .....	400
3. Anbieterspezifische Datenvertraulichkeit .....	402
a. Urheberrecht.....	402

b. Geschäftsgeheimnisrecht .....	403
c. Strafrecht .....	405
II. Zwischenfazit.....	405
E. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung .....	405
I. Inkassodienstleister .....	406
1. Verfügbarkeit von Fachkompetenz bei Inkassodienstleistern.....	406
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	407
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	408
2. Gesellschafterstruktur-Überschneidungen bei Inkassodienstleister und Vertragsanwalt .....	410
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	410
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	413
3. Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht.....	414
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	415
aa. Zulassung von Inkassodienstleistern .....	415
bb. Aufsichtsausübung über Inkassodienstleister .....	416
cc. Aufsichtsrechtliche Kohärenz.....	417
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	418
4. Regressmöglichkeiten bei unqualifizierter Leistungserbringung .....	423
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	424
aa. Einstandspflicht der Berufshaftpflichtversicherung .....	424
bb. Schadensnachweis.....	427
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	429
II. Prozessfinanzierer .....	431
III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen.....	433

F. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	434
§ 9: <i>Transparenz</i> .....	439
A. Zieltransparenz.....	439
B. Verfahrenstransparenz.....	442
I. Inkassodienstleister .....	442
1. Information über grundlegende Rahmenbedingungen der Anspruchsdurchsetzung.....	444
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	444
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	446
2. Information über die Gefahr eines Verjährungseintritts.....	447
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	447
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	448
3. Rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten.....	448
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	449
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	450
4. Information über Gründe der Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzung.....	452
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	452
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	453
5. Formale Ausgestaltung der Informationserteilung.....	455
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	455
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	458
II. Prozessfinanzierer .....	461
1. Außergerichtliche Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte .....	461
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	462
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	463

2. Kohärenz zu den Darlegungs- und Informationspflichten im Inkassobereich .....	465
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	465
b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	466
aa. Vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten .....	466
bb. Rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten .....	469
cc. Einführung eines Produktinformationsblatts für prozessfinanzierende Angebote .....	470
III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen.....	471
1. Bewertung des geltenden Rechts .....	471
2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	472
C. Kosten- und Vergütungstransparenz .....	474
I. Kostentransparenz .....	474
1. Inkassodienstleister .....	475
2. Prozessfinanzierer .....	475
3. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen .....	476
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	476
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	478
II. Vergütungstransparenz.....	480
1. Inkassodienstleister .....	480
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	481
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	482
2. Prozessfinanzierer .....	484
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	484
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	487

D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	489
§ 10: Effizienz .....	493
A. Durchsetzungseffizienz .....	493
I. Anreize zur zeitnahen Erfüllung offenkundig bestehender Ansprüche .....	494
1. Bewertung des geltenden Rechts .....	494
2. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	496
II. Verhinderung der gegenseitigen Errichtung von Durchsetzungshürden .....	502
1. Verlangen von Originalabtretungserklärungen .....	503
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	503
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	504
2. Abtretungsverbote.....	506
B. Prozessökonomie.....	507
I. Verwertung von Prozessergebnissen / Vermeidung von Folgeprozessen.....	508
1. Bewertung des geltenden Rechts .....	508
2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	510
II. Reduktion von Transaktionskosten bei der Verfahrensführung .	512
1. Durchsetzungshemmung durch taktische Schriftsatzgestaltung	512
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	512
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	514
2. Durchführung offenkundig nicht zielführender mündlicher Verhandlungen.....	515
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	515
b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	517
3. Extensive Anspruchsdurchsetzung als prozessökonomische Herausforderung.....	519
a. Bewertung des geltenden Rechts.....	519

b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	525
aa. Beschränkung der Anspruchshäufung.....	525
bb. Aufhebung der Werthöchstgrenze.....	534
cc. Gerichtskosten bei Prozesstrennung von Anspruchshäufung in fremder Angelegenheit.....	536
C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	538
<i>§ 11: Innovationsoffenheit.....</i>	<i>541</i>
A. Mögliche rechtliche Konsequenzen des Verlassens eines rechtlich gesicherten Pfades .....	542
I. Rechtsgebietsspezifische Reichweite der Unterlassungsverpflichtung .....	543
II. Ausgestaltung des Unterlassungsanspruchs .....	544
III. Passivlegitimation.....	545
B. Bewertung des geltenden Rechts .....	545
C. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda .....	547
I. Einführung einer „Regulatory Sandbox“ für den Rechtsdienstleistungsmarkt.....	548
1. Grundkonzeption von Regulatory Sandboxes .....	548
2. Vermeidung von Pfadabhängigkeit und Berücksichtigung von Innovationsverantwortung .....	554
3. Konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Regulatory Sandbox ....	555
II. Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche ....	564
D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels .....	567
<i>§ 12: Der zeitgemäße Regulierungsrahmen im Überblick .....</i>	<i>571</i>
A. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens .....	576
I. Leistungsbausteinspezifische Fortschreibungsvorschläge .....	577
1. Inkassodienstleister .....	578

2. Prozessfinanzierer .....	580
3. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen .....	581
II. Fortschreibung durchsetzungsspezifischer rechtlicher Rahmenbedingungen .....	581
B. Messung der Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens ..	583
I. Messung anhand der Regulierungsziele .....	583
1. Konsistenz mit gesetzgeberischen Grundintentionen .....	583
2. Strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus ..	584
3. Innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens ...	585
4. Schaffung von Verhaltenssicherheit .....	586
II. Messung anhand der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums .....	587
1. Vorgaben höherrangigen Rechts .....	587
a. Inkassodienstleister .....	588
b. Prozessfinanzierer .....	590
c. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen .....	592
d. Zwischenfazit .....	592
2. Sicherstellung des Zugangs zum Recht .....	593
3. Innovationsverantwortung .....	595
III. Ergebnis der Messung der Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens .....	596
<i>Abschluss</i> .....	597
<i>§ 13: Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse</i> .....	599
<i>§ 14: Ableitung weiterer Forschungsfelder</i> .....	619
A. Dauerhafte Erbringung von Online-Inkassodienstleistungen durch ausländische Rechtsdienstleister .....	619

B. Grenzen der Vergütungsmodalitäten von Inkassodienstleistern .....	620
C. Untersuchung der Gesamtkohärenz .....	621
D. Beschränkung des Käuferkreises bei Exit von nichtanwaltlichen Dienstleistern.....	622
E. Justizieller Umgang mit intensivierter Rechtsmobilisierung .....	622
Anhang.....	625
Literaturverzeichnis .....	783

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Klassifikation von Legal-Tech-Angeboten .....	47
Abbildung 2: Leistungsbeziehungen bei der Prozessfinanzierung im Zuschnitt des Anfragemodells .....	66
Abbildung 3: Leistungsbeziehungen bei der Prozessfinanzierung im Zuschnitt des Vertragsanwaltsmodells .....	70

### Hinweise und Offenlegung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in der Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die aus redaktionellen Gründen verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Es besteht weder eine gesellschaftsrechtliche Verbindung des Verfassers zu den in der Arbeit genannten Akteuren, noch ist der Verfasser für diese beruflich tätig geworden.



## Abschnitt 1

### Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister als Akteure auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt

„Schöne neue Rechtsdurchsetzungswelt“ – mit dieser Überschrift leitet *Franz Hofmann*, in assoziativer Anlehnung an einen Roman von *Huxley*,<sup>1</sup> seine analytischen Überlegungen zum Verhältnis von Rechtszuweisung und Rechtsdurchsetzung ein.<sup>2</sup> Dabei stellt sich bei einem rechtstatsächlichen Blick auf den Rechtsdienstleistungsmarkt die Frage, ob – jedenfalls aus Sicht der Anwaltschaft – nicht eher ein „Armageddon“ droht: In den vergangenen Jahren ist es zu erheblichen Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt durch ein Phänomen gekommen, das den schillernden Namen „Legal Tech“ trägt.<sup>3</sup> Ein einheitliches begriffliches Verständnis besteht dabei nicht – weder im zwischenzeitlich heiß gelaufenen rechtswissenschaftlichen Diskurs noch in der Rechtsprechung. Bezeichnenderweise nimmt sich auch der Gesetzgeber dem Phänomen „Legal Tech“ in der Gesetzesbegründung<sup>4</sup> zum jüngst in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“<sup>5</sup> an, nutzt den Begriff jedoch primär zur Differenzierung unterschiedlicher thematischer Ausrichtungen der Leistungsangebote von Inkassodienstleistern. Bei diesen handelt es sich um eine Ausprägung rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister.

Der vorliegende Abschnitt definiert den Untersuchungsgegenstand der Arbeit und analysiert die hierfür relevanten rechtstatsächlichen Gegebenheiten. § 1 identifiziert einleitend zunächst Herausforderungen für den aktuellen Regulierungsrahmen, die mit den Leistungsangeboten rechtsdurchsetzender

---

<sup>1</sup> „Brave New World“ (deutsche Fassung: „Schöne neue Welt“).

<sup>2</sup> *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), *Smart Contracts*, 2019, S. 125 (125).

<sup>3</sup> Vgl. § 2 A. der Arbeit.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/27673.

<sup>5</sup> BGBl. I 2021 S. 3415; nachfolgend als „RDG-Novelle“ bezeichnet.

nichtanwaltlicher Dienstleister einhergehen. Sodann werden nach einem Kurzüberblick über den geltenden Regulierungsrahmen und der Auswertung des bisherigen rechtswissenschaftlichen Diskurses die Forschungsfrage und die im Rahmen der Arbeit untersuchten Forschungshypothesen entwickelt. Ferner wird neben zentralen Begriffsbestimmungen insbesondere der methodische Zugschnitt der Arbeit sowie der Gang der Untersuchung vorgestellt. § 2 widmet sich den für den Untersuchungskontext relevanten rechtstatsächlichen Gegebenheiten. Dabei wird zunächst kurz das Phänomen „Legal Tech“ als Auslöser disruptiver Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt beschrieben. Im Anschluss werden in Gegenüberstellung des traditionellen und digitalisierten Zugschnitts des Rechtsdienstleistungsmarkts die Auswirkungen auf die nichtanwaltlichen Leistungsangebote sowie den Zugang zum Recht analysiert. Hierzu wird auch auf die Ergebnisse der *empirical legal research* zurückgegriffen. In § 2 werden ebenfalls die ersten beiden im Rahmen der Arbeit aufgestellten Forschungshypothesen untersucht.

## Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister – eine Herausforderung für den aktuellen Regulierungsrahmen

Welche Rolle „rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister“<sup>1</sup>, die sich teilweise mit einem „Rundum-sorglos-Modell“<sup>2</sup> an Rechtsuchende richten, auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zukünftig einnehmen sollen und wo die Grenzen nichtanwaltlicher Leistungsangebote liegen, ist Gegenstand einer intensiv geführten und von Partikularinteressen geprägten<sup>3</sup> rechtswissenschaftlichen Diskussion: So ist im Stil der Yellowpress die Rede vom „Drama um das Legal-Tech-Inkasso“<sup>4</sup> und einem „Ausverkauf des Rechts“<sup>5</sup>, indem nichtanwaltliche Dienstleister „alleine nach der Logik eines Finanzinvestors“<sup>6</sup> agieren. Es werden antike „trojanische Pferde im Rechtsdienstleistungsrecht“<sup>7</sup> wiederentdeckt und „Pyrrhussiege“<sup>8</sup> gefeiert, es werden „wohl eher herrschende Mindermeinung[en]“<sup>9</sup> identifiziert, es wird apokalyptisch gefragt, ob das „letzte Kapitel“ der Sammelklagen als Inkassodienstleistung begonnen hat<sup>10</sup> – und auch ein „Dammoklesschwert“<sup>11</sup> kreist über den Leistungsangeboten nichtanwaltlicher

---

<sup>1</sup> Mit einem rechtssoziologischen Verständnis des Begriffs der Rechtsdurchsetzung versteht die Arbeit hierunter die Leistungsangebote von Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern sowie gewerblichen Ankäufern von Forderungen, vgl. im Detail § 1 B. II. der Arbeit.

<sup>2</sup> So Greger, AnwBl 2017, 932 (932); ähnlich v. Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 705 (705).

<sup>3</sup> Dazu Petrasincu/Unsel, RDt 2021, 361 (363): „in Deutschland noch nie dagewesene Gutachten- und Aufsatzkampagne“.

<sup>4</sup> Prütting, ZIP 2020, 1434 (1434).

<sup>5</sup> Greger, MDR 2018, 897 (897).

<sup>6</sup> So Wolf/Flegler, Stellungnahme RefE, 2020, S. 3.

<sup>7</sup> Kilian, NJW 2019, 1401 (1401).

<sup>8</sup> Römermann, LTO v. 7.5.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt8>. Alle Internetquellen wurden letztmalig am 1.10.2021 abgerufen.

<sup>9</sup> Huff, LTO v. 17.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt9>.

<sup>10</sup> Grothaus/Haas, ZIP 2020, 1797 (1797).

<sup>11</sup> Fries, NJW 2020, 193 (193).

Dienstleister. Diese sollen das „Geschäft mit dem uninformierten Verbraucher“<sup>12</sup> machen, sich als „Schein-Inkassounternehmen“<sup>13</sup> zu einem „Rechtsanwalt light“<sup>14</sup> zu entwickeln drohen und zur „Verkürzung der Reichweite des freiberuflichen Leitbildes des Rechtsanwaltsberufs“<sup>15</sup> beitragen. Auch werde die „Disintermediation im Recht“<sup>16</sup> auf dem „in seinem Kernbereich horizontal diversifizierten Rechtsdienstleistungsmarkt“<sup>17</sup> befördert. Teilweise wird die Etablierung US-amerikanischer Sammelklagen in Deutschland besorgt<sup>18</sup> und eine „dogmatisch fragwürdige Instrumentalisierung der Inkassolizenz“<sup>19</sup> kritisiert – von „weißen Elefanten“<sup>20</sup>, einer „Erosion des Rechtsstaates“<sup>21</sup> und positiv wie negativ konnotierten „Paradigmenwechseln“ ganz zu schweigen.<sup>22</sup>

## A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand

Die Frage nach der Reichweite der Interaktionsmöglichkeiten rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister dreht sich nicht nur darum, welcher Akteur auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt den „Zugang zum Recht“<sup>23</sup>, der im Ausgangspunkt als öffentliches Gut angesehen werden kann,<sup>24</sup> ermöglicht. Vielmehr geht es um handfeste wirtschaftliche Interessen: Aus anwaltlicher

---

<sup>12</sup> Göcken, NJW-aktuell 43/2020, S. 17.

<sup>13</sup> Hensler, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 4.

<sup>14</sup> Kilian, NJW 2019, 1401 (1405).

<sup>15</sup> Kluth, GewArch 2021, 302 (305).

<sup>16</sup> Wernicke/Mehmel, ZEuP 2020, 1 (7).

<sup>17</sup> Kilian, AnwBl Online 2021, 102 (103).

<sup>18</sup> Meul, CR 2020, 246; ablehnend Langen/Teigelack, BB 2014, 1795 (1799); zur Forderung amerikanischer Verhältnisse Kolba, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherschutzvollzug, 2020, S. 165.

<sup>19</sup> Meul/Morschhäuser, CR 2020, 101 (106).

<sup>20</sup> Kilian, AnwBl 2020, 157 (158).

<sup>21</sup> Halmer, Rethinking:Law 6/2019, 4 (5).

<sup>22</sup> Göcken, NJW-aktuell 4/2021, S. 17; ders., NJW-aktuell 8/2021, S. 17; Kilian, AnwBl Online 2021, 102 (103); BRAK, Stellungnahme RefE, 2020, S. 4; Römermann, ZRP 2021, 10 (10).

<sup>23</sup> Hierauf forcierend Hartung, AnwBl Online 2020, 8 (8).

<sup>24</sup> Behme, AnwBl Online 2018, 110 (114).

Perspektive geht es im Sinne einer „Besitzstandswahrung“<sup>25</sup> um den Versuch einer Zementierung der in § 3 BRAO angelegten anwaltlichen Vorreiterstellung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Dabei sind zwischenzeitlich einige als Rechtsanwälte zugelassene Akteure Gesellschafter oder Geschäftsführer von jenen Inkassodienstleistern, die sich mit einem neuartigen thematischen Leistungszuschnitt auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bewegen.<sup>26</sup> Anspruchsgegner hingegen stützen – mitunter als „juristisches Argument im Wert von einer Milliarde Euro“ bezeichnet<sup>27</sup> – ihre Argumentationslinien bei der Abwehr gegen sie gerichteter Ansprüche immer häufiger auf die formalen Aspekte der Befugnisse, die Inkassodienstleistern durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)<sup>28</sup> eingeräumt werden: Überschreiten Inkassodienstleister ihre Leistungsbefugnisse und führt dies zur Nichtigkeit der vom Rechtsuchenden vorgenommenen Abtretung,<sup>29</sup> schlägt die Rechtsdurchsetzung fehl und der Rechtsuchende läuft Gefahr, infolge eines etwaig zwischenzeitlichen Verjährungseintritts seines Anspruchs faktisch verlustig zu werden.<sup>30</sup>

Dabei bezweckt das RDG gerade nicht den Schutz von Anspruchsgegnern vor den Folgen wirkungsvoller Rechtsbesorgung.<sup>31</sup> In diesem Kontext geht es nicht um die Frage, ob generell eine Erlaubnis nach dem RDG notwendig ist. Strittig ist vielmehr die Reichweite der erlaubten Tätigkeiten auf Grundlage der Inkassozulassung.<sup>32</sup> Dass auf verstärkte Rechtsmobilisierung abzielende nicht-anwaltliche Leistungsangebote auf Gegenwehr stoßen würden, erscheint unumgänglich: „Dort wo bestehende Rechtsansprüche bislang überwiegend im Dunkelfeld der Nicht-Inanspruchnahme verblieben sind, entstehen mit zunehmender Mobilisierung für die Rechtsdogmatik neuartige Fragestellungen, die

---

<sup>25</sup> *Hartung*, Dt. AnwaltSpiegel 3/2020, 8 (10), attestiert „ein tiefes Loch [im] Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft“.

<sup>26</sup> Vgl. etwa *Dr. Philipp Kadelbach*, CEO der *Flightright GmbH*, oder *Dr. Daniel Halmer*, CEO der *Conny GmbH*, die u.a. hinter „wenigermiete.de“ steht; vgl. auch *Remmert*, in: *Remmert* (Hrsg.), *Legal Tech-Strategien*, 2020, § 3 Rn. 24.

<sup>27</sup> *Morell*, JZ 2019, 809 (809).

<sup>28</sup> Zum Fokus auf RDG-Thematiken etwa *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1435).

<sup>29</sup> Dazu im Detail § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>30</sup> Dazu im Detail § 8 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>31</sup> Explizit BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 34 unter Bezugnahme auf BVerfG NJW 2002, 1190 (1192); kritisch dazu auch *Petrasincu/Unsel*, DB 2021, 2073 (2073).

<sup>32</sup> Zur Differenzierung ebenfalls *Breun-Goerke*, wrp 2020, 1403 (1403 f.).

sowohl Rechtsprechung als auch Rechtssetzung in Bewegung setzen können<sup>33</sup>. Dieser Mobilisierungsprozess hat mit Blick auf Inkassodienstleister als eine spezifische Ausprägung rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister<sup>34</sup> bereits begonnen und zwischenzeitlich sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch den Gesetzgeber erreicht.

Bereits Ende 2019 hat der BGH die Reichweite der Inkassobefugnisse mit Blick auf die Durchsetzung von Einzelansprüchen konkretisiert und entschieden, dass das Geschäftsmodell von „wenigermiete.de“ im Einklang mit dem RDG steht.<sup>35</sup> In dem entschiedenen Fall hatte der Inkassodienstleister *Lexfox* (heute: *Conny*) für einen Berliner Rechtsuchenden mietrechtliche Ansprüche aus der sog. Mietpreisbremse gegen die Vermieterin geltend gemacht. Dabei hatte der Inkassodienstleister die Ansprüche des Rechtsuchenden nicht nur im Vorfeld mit einem onlinebasierten Mietpreisrechner ermittelt, sondern für diesen ebenfalls die Rückzahlungsansprüche durch Rüge zum Entstehen gebracht. Neben der Rückforderung der nach Rüge überhöht gezahlter Miete verlangte der Inkassodienstleister zudem die Herabsetzung der zukünftigen Miete auf den höchstzulässigen Betrag. In dem vor dem BGH verhandelten Fall waren ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 24,76 Euro, den der Inkassodienstleister aus abgetretenem Recht für den Rechtsuchenden einforderte, sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 166,90 Euro gegenständlich. Dabei hat sich der Inkassodienstleister zur Übernahme sämtlicher Kostenrisiken der Rechtsdurchsetzung verpflichtet. Im Falle einer erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung erhält der Inkassodienstleister im Gegenzug die Mietersparnis für 4 Monate. Zudem erhält er für das Aufforderungsschreiben an den Vermieter eine Inkassovergütung, die sich nach dem RVG berechnet. Den möglichen Freistellungsanspruch gegenüber dem Vermieter tritt der Rechtsuchende dabei mit Vertragsschluss an Erfüllungs statt an den Inkassodienstleister ab, sodass der Rechtsuchende nicht mit Zahlungsansprüchen konfrontiert wird.

Nach Ansicht des VIII. Zivilsenats des BGH ist das Leistungsangebot (noch) von den Inkassobefugnissen gedeckt.<sup>36</sup> Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte

---

<sup>33</sup> *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 55 f.

<sup>34</sup> Zum Mobilisierungsprozess durch Rechtsprechung im Bereich rechtsgestaltender nicht-anwaltlicher Dienstleister vgl. jüngst die „Smartlaw“-Entscheidung des BGH, BGH AnwBl Online 2021, 847.

<sup>35</sup> BGH NJW 2020, 208; nachfolgend synonym auch „Lexfox-Entscheidung“.

<sup>36</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 19.

des RDG und die vom Gesetzgeber mit dem RDG verfolgte Zielsetzung einer Liberalisierung des Berufsrechts und einer Öffnung des Rechtsdienstleistungsrechts für zukünftige Entwicklungen sei hinsichtlich des Begriffs der Inkassodienstleistung eine eher großzügige Betrachtung geboten.<sup>37</sup> So wurde dem Inkassodienstleister eine „umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substanzielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet“<sup>38</sup> und Inkassodienstleistern eine rechtliche Forderungsprüfung bereits zur Auftragsanbahnung zugestanden.<sup>39</sup> Hiervon umfasst sei auch der Einsatz eines Mietpreisrechners zur Anspruchsermittlung<sup>40</sup> sowie die Erhebung der Rüge, mit der ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse geltend gemacht wird.<sup>41</sup> Demnach sei auch die anbieterseitige Aufforderung, die als überhöht gerügte Miete zukünftig auf den zulässigen Höchstbetrag herabzusetzen, vom Umfang der Inkassobefugnisse erfasst. Denn das Herabsetzungsverlangen der Miete auf den höchstzulässigen Betrag stehe „in engem Zusammenhang mit der von der [Klägerin] zulässigerweise erhobenen Rüge [...], die letztlich dazu dient, für die Zukunft die Geltendmachung weitergehender Rückzahlungsansprüche des Mieters entbehrlich zu machen“<sup>42</sup>. Gleichmaßen hat der BGH mit Blick auf § 4 RDG, der die Rechtsdienstleistungsbefugnisse bei strukturellen Interessenkonflikten beschränkt,<sup>43</sup> entschieden, dass Inkassodienstleister für Rechtsuchende die Finanzierung der Rechtsmobilisierung als Bestandteil des Inkassoertrages übernehmen können. Insoweit liege keine „andere“ Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG vor.<sup>44</sup> Allerdings ließen sich für die Beurteilung, ob sich die Tätigkeit von Inkassodienstleistern innerhalb ihrer Inkassobefugnisse bewegt, keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen.<sup>45</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei einem Überschreiten der Leistungsbefugnisse trotz grundsätzlich bestehender Inkassoerlaubnis zur Nichtigkeit des Rechtsverfolgungsvertrages und einer

---

<sup>37</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 141.

<sup>38</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 116.

<sup>39</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 147 ff.

<sup>40</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 151.

<sup>41</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 157 ff.

<sup>42</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 162; jüngst bestätigt zum alten RDG BGH BeckRS 2022, 1889 Rn. 30.

<sup>43</sup> Im Detail § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>44</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196.

<sup>45</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 109.

etwaigen Inkassoession kommen kann.<sup>46</sup> Voraussetzung dafür ist, dass eine Überschreitung der Inkassobefugnisse bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Rechtsuchenden eindeutig vorliegt und nicht nur als geringfügig anzusehen ist.<sup>47</sup> Die Notwendigkeit einer Eindeutigkeit der Überschreitung rechtfertigt der BGH damit, dass dem Rechtsuchenden insbesondere bei schwieriger Rechtslage nicht das Risiko dieser Einschätzung aufgebürdet werden darf.<sup>48</sup> Die liberalisierende Auslegung der Inkassobefugnisse hat der BGH in Nachfolgeentscheidungen bestätigt.<sup>49</sup>

Mit Blick auf nichtanwaltliche Leistungsangebote haben die Lexfox-Entscheidungen, die auf unterschiedlichste Rezeptionen gestoßen sind,<sup>50</sup> jedoch keine übergreifende Rechtssicherheit bzgl. der Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Akteure gebracht.<sup>51</sup> Denn der entschiedene Sachverhalt hat sich bereits strukturell insbesondere von

---

<sup>46</sup> Zu den Anforderungen BGH NJW 2020, 208 Rn. 91; ausführlich zur Bewertung § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>47</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91; kritisch dazu mit Blick auf erweiterte Abgrenzungsschwierigkeiten *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (322); mit Blick auf die Unbestimmtheit der Geringfügigkeit als Abgrenzungskriterium *Römermann*, VuR 2020, 43 (47); *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 10; BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 36; positiv hingegen *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 77 (78), die die Vorteile der flexiblen Lösung hervorheben.

<sup>48</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91.

<sup>49</sup> BGH NZM 2020, 542 (Lexfox II); BGH BeckRS 2020, 11460 (Lexfox III); BGH NZM 2020, 551 (Lexfox IV); BGH BeckRS 2020, 15802 (Lexfox V); BGH BeckRS 2020, 15829 (Lexfox VI); BGH BeckRS 2020, 16800 (Lexfox VII); BGH BeckRS 2020, 16799 (Lexfox VIII).

<sup>50</sup> Befürwortend etwa *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88; ablehnend etwa *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6; *ders.*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 33b; *Prütting*, ZIP 2020, 197 (203); *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020, 250 (253).

<sup>51</sup> So auch *Fries*, NJW 2020, 193 (193 f.); *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1210); *Rott*, WuM 2020, 185 (188); *Römermann*, VuR 2020, 43 (50); *Kreienkamp*, Dt. AnwaltSpiegel 5/2020, 9 (10); *Dux-Wenzel/Vapore*, DisputeResolution 1/2021, 8 (9); *Fries*, NJW 2021, 2537 (2537); bezeichnend ist insoweit auch, dass die Kommentatoren im *Deckenbrock/Henssler* als Standardwerk zum RDG mitunter unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Versuchen gebündelter Rechtsdurchsetzung<sup>52</sup> unterschieden<sup>53</sup> und war mithin nur begrenzt übertragbar.<sup>54</sup> Dies zeigte sich auch an einer Vielzahl nachfolgender klageabweisender landgerichtlicher Entscheidungen.<sup>55</sup> Der anfänglichen Euphorie („Tore auf für Legal Tech“<sup>56</sup>, „massiver Liberalisierungsschub“<sup>57</sup>) ist demnach Ernüchterung gefolgt und der – bereits vor den BGH-Entscheidungen vorhandene<sup>58</sup> – Ruf nach einem gesetzgeberischen Tätigwerden lauter geworden.<sup>59</sup> Nach der gescheiterten Gesetzesinitiative der FDP-Fraktion<sup>60</sup> ist der Gesetzgeber diesen Rufen – entgegen der Kritik von DAV und BRAK<sup>61</sup> – mit der RDG-Novelle begegnet, um den regulatorischen Rahmen einer Leistungserbringung im Wege der Inkassodienstleistung an die

---

<sup>52</sup> Unter Anspruchsbündelung wird die Übertragung mehrerer Ansprüche durch materiell-rechtliche Abtretung auf einen treuhändischen Akteur verstanden, der diese im Anschluss geltend macht, vgl. *Weber*, in: Broemel/Krell/Muthorst/Prütting (Hrsg.), *Prozessrecht*, 2017, S. 107 (110).

<sup>53</sup> Zutreffend *Grunewald*, NJW 2020, 3696 (3700); *Hartung*, AnwBl Online 2020, 8 (9); *ders.*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 5; *Meul*, CR 2020, 246 (247); *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2444); *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 77 (78); *Stadler*, JZ 2020, 321 (322); *Henssler*, AnwBl Online 2020, 168 (168); *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299 (303); a.A. offenbar *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (119).

<sup>54</sup> *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6 (10); dazu auch *Steidte-Megerlin*, in: Flohr/Schmitt (Hrsg.), *FS Gramlich*, 2021, S. 475 (488).

<sup>55</sup> Zum Überblick über die Rechtsprechung *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 74.

<sup>56</sup> *Römermann*, LTO v. 12.12.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt2>.

<sup>57</sup> *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88 (88).

<sup>58</sup> Beispielsweise *Fries*, ZRP 2018, 161 (166); *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (58); *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1406); *Kindermann*, ZRP 2019, 91 (92); *Meller-Hannich/Nöbre*, NJW 2019, 2522 (2527); *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205 (208); *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2020, § 10 RDG, Rn. 58b; rechtspolitische Überlegungen bereits bei *Hellwig*, AnwBl Online 2018, 908.

<sup>59</sup> Etwa *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (326); *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (1802); *Günther/Grube*, K&R 2020, 173 (176); *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101 (107); *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (26); *Kreienkamp*, Dt. AnwaltSpiegel 5/2020, 9 (10); *Remmert*, BRAK-Mitt. 2020, 264 (267); *Römermann*, VuR 2020, 43 (53); *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 77 (78); *Wendt/Jung*, ZIP 2020, 2201 (2208); *Widder*, AnwBl Online 2020, 269 (271); *Galezka/Garling/Partheymüller*, MMR 2021, 20 (25).

<sup>60</sup> BT-Drs. 19/9527.

<sup>61</sup> Etwa *DAV*, Stellungnahme, 2020; *BRAK*, Stellungnahme RefE, 2020; *BRAK*, Stellungnahme RegE, 2021.

vorauselenden tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes anzupassen<sup>62</sup> und den Schutz von rechtsuchenden Verbrauchern zu stärken.<sup>63</sup> Während der Referentenentwurf „das RDG weiterhin für eine richterliche Rechtsfortbildung entwicklungs offen [...] halten“<sup>64</sup> wollte, zielt die RDG-Novelle auf „eine möglichst hohe Übereinstimmung in der einerseits verwaltungsrechtlichen und andererseits zivilrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit“<sup>65</sup> nichtanwaltlicher Leistungsangebote ab. Wie die Neuregelungen zu bewerten sind, wird der weitere Verlauf der Arbeit zeigen.<sup>66</sup>

Nach Verabschiedung der RDG-Novelle hat der BGH im Juli 2021 mit seiner „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung<sup>67</sup> zu einer weiteren erheblichen Konkretisierung der Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern, die nach bisheriger Rechtslage bestanden, beigetragen.<sup>68</sup> In dem Verfahren hatte der Inkassodienstleister *AIRDEAL* aus abgetretenem Recht von sieben Rechtsuchenden Schadensersatzansprüche gegen den damaligen Geschäftsleiter von Air Berlin mit der Behauptung geltend gemacht, dieser habe den Insolvenzantrag für die Schuldnerin nicht rechtzeitig gestellt. Der Schadensersatzforderung vorausgegangen waren Flugbuchungen der Rechtsuchenden im Zeitraum vom 5.5.2017 bis 6.7.2017 im Gesamtwert von 24.217 Euro. Diese wurden aufgrund der Insolvenz der Air Berlin nicht mehr durchgeführt. Wie auch im Lexfox-Verfahren hat sich der Anbieter zur vollständigen Übernahme vom Kostenrisiko der Rechtsdurchsetzung verpflichtet. Im Erfolgsfall sollte der Anbieter eine Beteiligung am Ergebnis der Rechtsdurchsetzung erhalten, im konkreten Fall 35% der Nettoerlöse aus dem Forderungseinzug. Gleichwohl hat sich der Sachverhalt in

---

<sup>62</sup> *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101 (107).

<sup>63</sup> Zur Notwendigkeit von Verbraucherschutz etwa *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 (276); mit Blick auf Transparenz und Qualität der Leistungserbringung auch *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119 (123).

<sup>64</sup> *BMJV*, Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ vom 12.11.2020 (nachfolgend: RefE), 2020, S. 18; kritisch zur legislativen Zurückhaltung bereits *Herschel*, JZ 1967, 727 (736); kritisch mit Blick auf verbleibende Rechtsunsicherheiten *Römermann*, AnwBl Online 2020, 588 (616).

<sup>65</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 2.

<sup>66</sup> Vgl. Abschnitt 3 der Arbeit.

<sup>67</sup> BGH BeckRS 2021, 20906.

<sup>68</sup> Zur darüber hinausgehenden rechtspolitischen Bedeutung *Römermann*, MMR 2021, 723 (725); kritisch zur Entscheidung hingegen *Prütting*, EWiR 2021, 549 (550), der in der Entscheidung einen „klare[n] Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung“ erkennen will.

einigen entscheidenden Punkten von der Lexfox-Konstellation unterschieden: Erstens wurde der Anbieter mit der Durchsetzung von Ansprüchen insbesondere insolvenzrechtlicher Art in einer rechtlich komplexen Spezialmaterie tätig, deren Anspruchsgrundlage nur über § 823 Abs. 2 BGB im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelt ist. Zweitens wurden Schadensersatzforderungen verschiedener Zedenten gebündelt in einem Verfahren geltend gemacht. Drittens war angesichts des Forderungsgegenstands davon auszugehen, dass die Anspruchsdurchsetzung vorrangig, wenn nicht gar ausschließlich, auf eine gerichtliche Durchsetzung hinauslaufen würde. In den Vorinstanzen blieb die Klage ohne Erfolg. Nach Ansicht des Kammergerichts seien die erbrachten Rechtsdienstleistungen keine Inkassodienstleistung gewesen, da sie nicht auf eine außgerichtliche Tätigkeit gerichtet seien. Vielmehr gehe es „in der Sache um eine Art Sammelklagenorganisation für komplexe Forderungen insbesondere insolvenzrechtlicher Art“<sup>69</sup>. Demnach sei der Inkassodienstleister aufgrund eines Verstoßes gegen § 3 RDG i.V.m. § 134 BGB nicht aktivlegitimiert gewesen. Nach der Entscheidung des BGH liegt bei grammatikalischer und systematischer Auslegung des RDG<sup>70</sup> eine Inkassodienstleistung hingegen auch vor, wenn die abgetretenen Forderungen ausschließlich oder vorrangig in Form eines gebündelten „Sammelklage-Inkassos“ gerichtlich eingezogen werden sollen.<sup>71</sup> Dabei betont der BGH explizit die positiven Wirkungen der Geschäftsmodelle rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister auf die Überwindung des rationalen Desinteresses der Rechtssuchenden und den Zugang zum Recht.<sup>72</sup> Dabei war unerheblich, dass Gegenstand der Inkassodienstleistung aus einer Spezialmaterie resultierende Ansprüche waren.<sup>73</sup> Die Entscheidung hat zudem in einigen spezifischen Einzelkonstellationen für (weitere) Rechtssicherheit gesorgt, wann ein Leistungsangebot nicht zu einem für § 4 RDG relevanten Interessenkonflikt führt.<sup>74</sup>

---

<sup>69</sup> KG openJur 2021, 26133 Rn. 24.

<sup>70</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 17.

<sup>71</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 12; im Detail § 8 A. I. 2. f. cc. der Arbeit; § 8 A. I. 2. g. cc. der Arbeit; kritisch zur rudimentären gesetzlichen Regelung der Möglichkeiten einer Anspruchsbündelung zuvor *Meller-Hannich*, Wandel der Verbraucherrollen, 2019, S. 146.

<sup>72</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 33.

<sup>73</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 66; im Detail § 8 A. I. 2. a. aa. der Arbeit.

<sup>74</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 45 ff.; im Detail § 8 A. I. 1. c. bb. (3) der Arbeit.

Die BGH-Entscheidung hat mit Blick auf die Reichweite der Interaktionsbefugnisse von Inkassodienstleistern an zentralen Problemstellen, die bislang in Literatur und Rechtsprechung umstritten waren,<sup>75</sup> Rechtssicherheit für Inkassodienstleister geschaffen. Gleichwohl verbleiben Detailfragen zu inkassodienstleistenden Angeboten, etwa im Bereich der Geltendmachung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen,<sup>76</sup> der Einschaltung externer Prozessfinanzierer,<sup>77</sup> mit Blick auf die Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung oder bzgl. Vergütungsmodalitäten inkassodienstleistender Leistungsangebote.<sup>78</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Konkretisierungen Rechtssicherheit allein für inkassodienstleistende Angebote geschaffen wird. Deren Wertungen sind jedoch nicht auf die weiteren rechtsdurchsetzenden Leistungsangebote der Prozessfinanzierung und des gewerblichen Ankaufs von Forderungen übertragbar.

### *I. Rechtliche Rahmenbedingungen rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Tätigkeiten*

Die Interaktionsmöglichkeiten rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt werden maßgeblich durch den geltenden Regulierungsrahmen bestimmt. Zusätzlich zur gewerberechtlichen Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO<sup>79</sup> und in Durchbrechung des nach § 1 Abs. 1 GewO geltenden Grundsatzes der Gewerbefreiheit<sup>80</sup> kann eine gesonderte Tätigkeitserlaubnis notwendig sein. Der etwaig maßgebliche Regulierungsrahmen des RDG und des Kreditwesengesetzes (KWG)<sup>81</sup> wird dabei nachfolgend überblicksartig vorgestellt und im weiteren Verlauf der Arbeit an den thematisch relevanten Stellen vertieft.

---

<sup>75</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. f. der Arbeit; § 8 A. I. 2. g. der Arbeit; partiell auch § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>76</sup> Dazu jüngst OLG Braunschweig BeckRS 2021, 29486.

<sup>77</sup> Dazu jüngst LG Heilbronn BeckRS 2021, 41546; OLG Schleswig BeckRS 2022, 385.

<sup>78</sup> Dazu § 8 A. I. 1. b., § 8 A. I. 1. c., § 8 A. I. 2. d. sowie § 8 A. I. 4. der Arbeit.

<sup>79</sup> *Marcks*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 86. EL 2021, § 14 GewO, Rn. 44.

<sup>80</sup> BeckOK GewO/*Pielow*, 54. Edition 2021, § 1 GewO, Rn. 132.

<sup>81</sup> Hingegen ist die BRAO auf nichtanwaltliche Dienstleister nicht anwendbar, vgl. BGH NJW 2020, 208 Rn. 101.

## 1. RDG

Das RDG regelt als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt<sup>82</sup> den Rahmen, in dem außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden dürfen.<sup>83</sup> Ziel ist der Schutz vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung. Die Trias des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG nennt die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung als zu schützende Rechtsgüter.<sup>84</sup> Damit eine Tätigkeit nach § 3 RDG der Erlaubnispflicht unterfällt, muss diese als Rechtsdienstleistung einzustufen sein. Die Rechtsdienstleistung ist in § 2 Abs. 1 RDG legaldefiniert. Unabhängig, ob diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, handelt es sich bei Inkassodienstleistungen stets um eine Rechtsdienstleistung. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG liegt eine Inkassodienstleistung vor, wenn die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als eigenständiges Geschäft betrieben wird.<sup>85</sup> Relevant zur Abgrenzung der Geschäftsmodelle nichtanwaltlicher Dienstleister, insbesondere von Inkassodienstleistung und gewerblichem Ankauf von Forderungen, ist die Fremdheit der Forderung. Bezugspunkt für die Fremdheit i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ist das Risiko des Ausfalls der einzuziehenden Forderung.<sup>86</sup> Die Abgrenzung ist von maßgeblicher Bedeutung, weil ein echter Forderungskauf nicht dem RDG unterfällt.<sup>87</sup> Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass der originäre Forderungsinhaber kein wirtschaftliches Interesse mehr an der späteren Realisierbarkeit der Forderung hat, die Forderung mithin final auf den nichtanwaltlichen Dienstleister übertragen wird und dieser das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung übernimmt.<sup>88</sup>

Handelt es sich bei einem nichtanwaltlichen Geschäftsmodell um keine Inkassodienstleistung, ist dieses mit Blick auf das RDG nur erlaubnispflichtig,

---

<sup>82</sup> *Hensler*, NJW 2019, 545 (545); daran ändert im Gesamtblick auch die RDG-Novelle nichts, wenn partiell Informationspflichten gegenüber dem Rechtsuchenden als Auftraggeber implementiert werden.

<sup>83</sup> Eine grafische Zusammenfassung der Erlaubnissystematik nach dem RDG ist Anhang 1 zu entnehmen.

<sup>84</sup> Im Detail § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>85</sup> Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Inkassodienstleistung § 8 A. I. der Arbeit.

<sup>86</sup> *Reiner/Bogedain*, JZ 2020, 982 (985).

<sup>87</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 48.

<sup>88</sup> Im Detail § 8 A. III. der Arbeit.

wenn Bestandteil des Leistungsangebots eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG ist.<sup>89</sup> Demnach ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Hinsichtlich der Geschäftsmodelle rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister ist häufig fraglich, ob Bestandteil der Leistungserbringung eine rechtliche Prüfung ist bzw. ob eine fremde Angelegenheit vorliegt. Ob eine Angelegenheit fremd ist, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen;<sup>90</sup> Bezugspunkt ist die konkrete Angelegenheit.<sup>91</sup> Erfolgt durch die Rechtsdienstleistung gleichermaßen eine Besorgung von fremden und eigenen Interessen, ist zu analysieren, in wessen Interesse die Rechtsdienstleistung vorrangig vorgenommen wird.<sup>92</sup> In der Literatur umstritten sind die Anforderungen an eine rechtliche Prüfung.<sup>93</sup> Der BGH versteht hierunter „jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht“<sup>94</sup>. Denn Routineangelegenheiten sollen nicht unter das RDG fallen.<sup>95</sup> Irrelevant zur Abgrenzung ist hingegen die Schwierigkeit einer Prüfung bzw. eine besondere Prüfungstiefe.<sup>96</sup> Die Abgrenzung zwischen erlaubnisfreier rein schematischer Anwendung von Rechtsnormen und erlaubnispflichtiger rechtlicher Prüfung ist im Einzelfall schwierig, jedoch von maßgeblicher Bedeutung für die Legalität des nichtanwaltlichen Leistungsangebots. Selbst wenn ein nichtanwaltlicher Dienstleister keine eigene

<sup>89</sup> Im Detail § 8 A. I. 2. b. aa. (1) der Arbeit.

<sup>90</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 22 unter Bezug auf BT-Drs. 16/3655, S. 48; *Jobnigk*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 27; *BeckOK RDG/Römermann*, 18. Edition 2021, § 2 RDG, Rn. 13.

<sup>91</sup> *Reiner/Bogedain*, JZ 2020, 982 (985).

<sup>92</sup> So bereits zum Rechtsberatungsgesetz (RBerG) BGH NJW 1963, 441 (442); *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 93; für das RDG bestätigend *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 23; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 RDG, Rn. 13.

<sup>93</sup> Für das Erfordernis einer substanziellen, intensiven Prüfung *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 RDG, Rn. 33; *Werber*, VersR 2015, 1321 (1323); diese hohen Maßstäbe verneinend *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 38; *Jobnigk*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 33; *Offermann-Burckart*, in: *Krenzler*, RDG, 2017, § 2 RDG, Rn. 16.

<sup>94</sup> BGH GRUR 2016, 820 Rn. 43.

<sup>95</sup> So zur Erstfassung des RDG BT-Drs. 16/3655, S. 46.

<sup>96</sup> BGH GRUR 2016, 820 Rn. 43 ff.; BGH NJW 2016, 3441 Rn. 23.

Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG erbringt, kann ihm je nach vertraglicher Ausgestaltung des Geschäftsmodells die fremde Rechtsdienstleistung eingeschalteter (Vertrags-)Anwälte im Wege der Erfüllungsgehilfenschaft nach § 278 BGB zugerechnet werden.<sup>97</sup> Die fehlende Möglichkeit, eine nicht vorhandene eigene Rechtsdienstleistungserlaubnis durch Vertragsanwälte als Erfüllungsgehilfen zu kompensieren,<sup>98</sup> entspricht der gesetzgeberischen Entscheidung bei der Fassung des RDG.<sup>99</sup>

Erbringt ein nichtanwaltlicher Dienstleister eine Rechtsdienstleistung selbstständig, mithin weisungsfrei und in eigener Verantwortung,<sup>100</sup> benötigt dieser nach § 3 RDG hierfür eine Erlaubnis. Anderenfalls drohen negative Konsequenzen in Bezug auf den durchzusetzenden Anspruch (*anspruchsspezifische Rechtsfolgen*)<sup>101</sup> oder für den nichtanwaltlichen Dienstleister persönlich (*akteursspezifische Rechtsfolgen*).<sup>102</sup> Die Erlaubnis kann sich aus dem RDG selbst bzw. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes ergeben.<sup>103</sup> Im Untersuchungskontext relevant ist eine Registrierung als Inkassodienstleister gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Zu beachten ist allerdings, dass über die Erlaubnis nach § 10 RDG nur spezifische Rechtsdienstleistungen wie Inkassodienstleistungen legitimiert werden können. Allerdings legitimiert die Inkassozulassung keine forderungsunabhängigen allgemeinen Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG. Daher ist – trotz Konkretisierung durch höchstrichterliche Entscheidungen in den letzten Jahren – strittig, in welchem Umfang spezifische Tätigkeiten rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister noch unter den Begriff der

---

<sup>97</sup> Im Detail § 8 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>98</sup> Kritisch dazu *Baumert*, NJ 2015, 89 (90).

<sup>99</sup> Eine bei Fassung des RDG angedachte Regelung, wonach es ausreichend ist, wenn ein Erfüllungsgehilfe zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, vgl. *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 19 ff., wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen.

<sup>100</sup> *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (363); BeckOK RDG/*Römermann*, 18. Edition 2021, § 3 RDG, Rn. 3; nicht in den Anwendungsbereich des RDG fallen damit etwa Angestellte eines Unternehmens, vgl. *Seichter*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 3 RDG, Rn. 7.

<sup>101</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>102</sup> Vgl. § 11 A. der Arbeit.

<sup>103</sup> Für zugelassene Rechtsanwälte ergibt sich die Erlaubnis zur (umfassenden) Rechtsdienstleistung aus § 3 BRAO; insoweit ist das RDG nicht abschließend, vgl. BeckOK RDG/*Römermann*, 18. Edition 2021, § 1 RDG, Rn. 65.

Inkassodienstleistung subsumiert werden können.<sup>104</sup> Liegt keine Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG vor oder wird eine nicht nach § 10 RDG erlaubnisfähige (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbracht, ist die Rechtsdienstleistung nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Im Untersuchungskontext ist dabei primär eine erlaubnisfreie Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG relevant. So dürfen nach § 5 Abs. 1 RDG (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbracht werden, wenn diese reine Nebenleistungen zu einem hauptsächlich ausgeübten Berufs- oder Tätigkeitsbild sind.<sup>105</sup> Trotz generell bestehender Erlaubnis kann die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 4 RDG im konkreten Sachverhalt unzulässig sein, wenn hierdurch eine strukturelle<sup>106</sup> Pflichtenkollision seitens des nichtanwaltlichen Dienstleisters droht.<sup>107</sup> Dies setzt das kumulative Vorliegen eines Gestaltungs- und Gefährdungsmoments<sup>108</sup> dahingehend voraus, dass eine Rechtsdienstleistung unmittelbaren Einfluss auf eine andere Leistungspflicht hat und hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.<sup>109</sup>

## 2. KWG

Je nach Konzeptionierung kann ein rechtsdurchsetzendes nichtanwaltliches Leistungsangebot gemäß § 32 Abs. 1 KWG der Erlaubnispflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Dies ist in gewissen Konstellationen etwa bei Factoring-Angeboten der Fall, worunter der laufende, d.h. auf der Grundlage von Rahmenverträgen erfolgende Ankauf von Forderungen verstanden wird.<sup>110</sup> Entscheidendes Abgrenzungskriterium der Institute „individueller Forderungskauf“ und „Factoring“ ist die Frage, ob der erfolgende Ankauf von Forderungen „laufend“, mithin auf der Basis von (ggf. konkludent

<sup>104</sup> Im Detail § 8 A. I. der Arbeit.

<sup>105</sup> Im Detail § 8 A. I. 2. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>106</sup> Zum Erfordernis struktureller Interessenkonflikte *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (357); *Petrasincu/Unselde*, RDt 2021, 361 (367); bestätigend nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56.

<sup>107</sup> *Deckenbrock*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 2; verfassungsrechtlich zweifelnd BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 9.

<sup>108</sup> *Kluth*, VuR 2018, 403 (404); *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (554).

<sup>109</sup> Im Detail § 8 A. I. 1. c. aa. der Arbeit.

<sup>110</sup> Siehe die Legaldefinition in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG.

geschlossenen<sup>111</sup>) Rahmenverträgen, erfolgt.<sup>112</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn die beim ersten Forderungsankauf erfolgende Vereinbarung auch darüber hinaus für zukünftige Geschäfte Gültigkeit haben soll.<sup>113</sup> Auch bei einer rahmenvertraglichen Vereinbarung muss dem Forderungsankauf für eine Einstufung als Factoring jedoch kumulativ eine Finanzierungsfunktion zukommen. Diese entfällt beim sog. *echten Factoring* und dem sog. *Fälligkeitsfactoring*.<sup>114</sup> Beim echten Factoring übernimmt der Factor das wirtschaftliche Risiko der Beitreibbarkeit der Forderung, das sog. Delkredererisiko, final;<sup>115</sup> der originäre Forderungsinhaber haftet lediglich für den (rechtlichen) Forderungsbestand, die sog. Verität.<sup>116</sup> Insoweit handelt es sich schuldrechtlich um einen (Rechts-)Kaufvertrag i.S.d. § 453 BGB.<sup>117</sup>

Beim Fälligkeitsfactoring erfolgt die Zahlung des mit dem originären Forderungsinhaber vereinbarten Kaufpreises erst bei Fälligkeitseintritt der Forderung, womit die Finanzierungsfunktion entfällt.<sup>118</sup> Rechtstatsächlich zeigt sich jedoch, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschlägiger rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Leistungsangebote i.d.R. den Hinweis enthalten, dass es durch den Forderungskauf gerade nicht zum Abschluss eines Rahmenvertrages kommt.<sup>119</sup> Dies ist angesichts der durch die Fälligkeit der aufgekauften Forderungen ohnehin fehlenden Finanzierungsfunktion als überobligatorisch anzusehen. Demnach kommt dem KWG bei der Beurteilung einer Zulässigkeit rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Leistungsangebote eine untergeordnete Bedeutung zu.

---

<sup>111</sup> Schäfer, in: BFS-KWG, 2016, § 1 KWG, Rn. 183.

<sup>112</sup> Hartmann-Wendels/Lehmann-Björnekarr/Moseschus/Wessel, Factoring-Handbuch, 2018, S. 88 m.w.N.

<sup>113</sup> Schwennicke, in: Schwennicke/Auerbach, KWG, 2021, § 1 KWG, Rn. 142.

<sup>114</sup> Schäfer, in: BFS-KWG, 2016, § 1 KWG, Rn. 185; Schwennicke, in: Schwennicke/Auerbach, KWG, 2021, § 1 KWG, Rn. 143; dazu ebenfalls BT-Drs. 16/11108, S. 55.

<sup>115</sup> MüKoBilanzR/Hennrichs, 2013, § 246 HGB, Rn. 195.

<sup>116</sup> Martinek/Omlor, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 2017, § 102 Rn. 4; zum *unechten Factoring* hingegen MüKoInsO/Kayser/Freudenberg, 2019, § 129 InsO, Rn. 157.

<sup>117</sup> MüKoBilanzR/Hennrichs, 2013, § 246 HGB, Rn. 195.

<sup>118</sup> Schäfer, in: BFS-KWG, 2016, § 1 KWG, Rn. 185.

<sup>119</sup> Ergebnis C.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; Ergebnis E.4.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

## II. Bisheriger rechtswissenschaftlicher Diskurs

Der bisherige rechtswissenschaftliche Diskurs zu rechtsdurchsetzenden nicht-anwaltlichen Dienstleistern ist durch eine multiple Interessenlage, eine (verengte) thematische Fokussierung auf inkassodienstleistende Leistungsangebote sowie methodische Defizite gekennzeichnet. Aus dieser Zusammenschau lässt sich die Forschungslücke ableiten, der sich die Arbeit annimmt.

### 1. Multiple Interessenlage

Im Untersuchungskontext ist stärker als in anderen Rechtsbereichen zu reflektieren, wer zu den einschlägigen Rechtsfragen publiziert hat.<sup>120</sup> So stammen Beiträge häufig von Verfassern, die entweder selbst als Gesellschafter an rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern beteiligt sind bzw. waren,<sup>121</sup> diese in bedeutenden Verfahren gerichtlich vertreten<sup>122</sup> oder als Privatgutachter – mehr oder weniger transparent<sup>123</sup> – im Rahmen des Rechtsstreites zwischen *VW* und *Financialright* („*MyRight*“)<sup>124</sup> fungierten.<sup>125</sup> Das schließt eine Beteiligung am rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht aus, muss jedoch bei der Würdigung der Ansichten berücksichtigt werden.<sup>126</sup> Die Arbeit möchte insoweit

---

<sup>120</sup> Für eine Übersicht über die Beiträge vor der Lexfox-Entscheidung des BGH *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (321).

<sup>121</sup> So ist *Schwintowski* Gesellschafter der *Coduka GmbH*; *Grupp* war Gründer des Legal-Tech-StartUps *Lexalgo*; *Hartung* ist Gesellschafter beim Konstrukt *Chevalier*, bestehend aus *Chevalier GmbH* und *Chevalier Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*; *Quarch* ist Geschäftsführer des Anbieters *Rightnow*.

<sup>122</sup> Etwa *Petrasincu/Unselde* (RD 2021, 361; NZKart 2021, 280).

<sup>123</sup> Kritisch zur bisherigen Offenlegungspraxis *Stadler*, JZ 2020, 321 (321); *Heese*, NZV 2019, 273 (276); *Petrasincu/Unselde*, RD 2021, 361 (363); bezeichnend ist auch, dass *Morell*, JZ 2019, 809, und *Rott*, WuM 2020, 185, explizit offenlegen, dass ihre Beiträge *nicht* aus einer Anfrage aus der Praxis bzw. einer Gutachtertätigkeit resultieren.

<sup>124</sup> Als Privatgutachter für *VW* tätig waren u.a. *Henssler*, *Greger*, *von Lewinski/Kerstges* und *Kluth*; für *Financialright* u.a. *Römermann*, *Hartung* (vgl. *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353) sowie *Tolksdorf* (vgl. *Gnirke*, DER SPIEGEL 15/2019, S. 68 f.); vgl. letztere Quelle auch zur Rolle *Valdinis*, der mit seinem Beitrag (BB 2017, 1609) die Diskussion um nichtanwaltliche Dienstleister ins Rollen gebracht hat.

<sup>125</sup> Auch die Beiträge von *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, *Knauff*, GewArch 2019, 414, sowie *Burgi*, DVBl 2020, 471, basieren nach eigener Aussage auf einem Rechtsgutachten.

<sup>126</sup> Dasselbe gilt, wenn zuvor als Privatgutachter tätige Autoren erhebliche Teile eines Standardkommentars zum RDG verfassen; ein Hinweis auf eine solche vorherige Tätigkeit wäre

einen Beitrag dazu leisten, eine objektive und umfassende Untersuchung etwaiger Regulierungsfragen der Geschäftsmodelle rechtsdurchsetzender nichtanwaltschaftlicher Dienstleister vorzunehmen.<sup>127</sup>

## 2. Thematischer Schwerpunkt

Zudem hat sich der bisherige rechtswissenschaftliche Diskurs mit Blick auf ein Tätigwerden rechtsdurchsetzender nichtanwaltschaftlicher Dienstleister auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt nahezu ausschließlich mit den Leistungsangeboten von Inkassodienstleistern befasst.<sup>128</sup> Dabei verfolgen mit Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern sowie gewerblichen Ankäufern von Forderungen letztlich drei Akteure dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention.<sup>129</sup> Die thematische Fokussierung führt – auch bedingt durch die de facto nicht vorhandene Regulierung außerhalb des inkassodienstleistenden Bereichs<sup>130</sup> – je nach Regulierungsausgestaltung zu Anreizen, Substitutivangebote innerhalb der drei Leistungsbausteine zu schaffen.<sup>131</sup>

---

freilich förderlich, vorgenommene Wertungen besser einschätzen zu können; kritisch zur Transparenz in Kommentaren ebenfalls *Grünberger*, ZUM 2020, 347 (347).

<sup>127</sup> Offenlegung: Der Verfasser war zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit geschäftsführender Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die als Dokumentationsdienstleister von Rechtsverletzungen am äußersten Randbereich der Tätigkeit vereinzelt (nicht als eigenständiges Geschäft betrieben) auch Kostenrisiken zur Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche übernommen hat (Größenordnung: ein Rechteinhaber, Kostenübernahme in weniger als 1% der insgesamt erstellten Dokumentationen) und eine Rechtsanwaltskanzlei in „Legal Tech“-Angelegenheiten beraten hat.

<sup>128</sup> Feststellend nunmehr auch *Henssler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (346); lediglich vereinzelt und nur beiläufig wird die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der gewerblichen Prozessfinanzierung thematisiert, vgl. *Stadler*, WuW 2018, 189 (194); *dies.*, JZ 2019, 203 (206); *dies.*, VuR 2021, 123 (125); *Wolf/Flegler*, NJW 2018, 3586 (3586). Zu Überlegungen einer mindestharmonisierenden Richtlinie zur Regulierung von Prozessfinanzierung nun *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL).

<sup>129</sup> Vgl. § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>130</sup> Vgl. § 2 B. II. 2., 3. der Arbeit.

<sup>131</sup> Dazu im Detail § 7 A. II. der Arbeit.

### 3. Methodische Defizite

In den vergangenen Jahren haben sich einige Schlagworte herausgebildet, unter denen der rechtswissenschaftliche Diskurs erfolgt. So ist von „Legal Tech“<sup>132</sup>, „Access to Justice“<sup>133</sup> (bzw. „A2J“ oder deren Novellierung als „Access to Justice 2.0“<sup>134</sup>) oder „Eurolegalism“ in Abgrenzung zum amerikanischen „Adversarial Legalism“<sup>135</sup> die Rede. Bei aller Verwendung von Anglizismen, die offenbar die Bedeutung von – mitunter international wirkenden – Digitalisierungsaspekten unterstützen soll, darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass der rechtswissenschaftliche Diskurs aus methodischer Sicht defizitär geführt wird: So existiert kaum empirische sozialwissenschaftliche bzw. rechtssoziologische Forschung<sup>136</sup> zur Wirkungsweise von „Legal Tech“. <sup>137</sup> Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechtsmobilisierung,<sup>138</sup> mit denen nichtanwaltliche Dienstleister ihre eigene Bedeutung mitunter gerne manifestieren.<sup>139</sup> Auch mangelt es an Studien zu sog. „Unmet Legal Needs“, <sup>140</sup> während andere „Grundlagenstudien“ rein die anwaltliche Berufspraxis adressieren.<sup>141</sup>

### 4. Identifikation der Forschungslücke

Die Auswertung des rechtswissenschaftlichen Diskurses und des legislativen Handelns zeigt, dass sich die Überlegungen und Aktivitäten primär auf als Inkassodienstleister zugelassene rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister fokussieren. Hingegen bleiben Anbieter, die Prozessfinanzierung als eigenständiges Geschäft oder den gewerblichen Ankauf von Forderungen anbieten, weitgehend unthematisiert. Es mangelt insoweit an einer Ganzheitlichkeit der Untersuchung. Das ist angesichts der identischen rechtssoziologisch-

---

<sup>132</sup> Vgl. § 2 A. der Arbeit.

<sup>133</sup> Etwa *Susskind*, *Online Courts*, 2019, S. 65.

<sup>134</sup> *Wrbka*, *European Consumer Access to Justice Revisited*, 2015, S. 5.

<sup>135</sup> Hierzu etwa *van Elten/Rebder*, *Journal of European Public Policy* 2020, 1.

<sup>136</sup> Zur Bedeutung einer rationalen empirischen Grundlage für gesetzgeberische Entscheidungen auch *Römermann*, *NJW-aktuell* 23/2021, S. 17.

<sup>137</sup> *Rebder/van Elten*, *ZfRSoz* 2019, 64 (68).

<sup>138</sup> Kritisch zum Rückgriff des Gesetzgebers auf von Rechtsschutzversicherern in Auftrag gegebene Studien *Römermann*, *AnwBl Online* 2020, 588 (610).

<sup>139</sup> Vgl. *Flightright GmbH*, <https://iur-link.de/fr3>.

<sup>140</sup> Kritisch dazu *Hartung*, *AnwBl* 2021, 287 (287).

<sup>141</sup> *Kilian*, *Anwaltstätigkeit der Gegenwart*, 2016, S. 5.

ökonomischen Intention der drei Leistungsangebote nicht nur misslich, sondern führt zu einer inkohärenten Regulierungsausgestaltung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister.<sup>142</sup> Ziel der Arbeit ist es daher, mit einem ganzheitlichen Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen einer rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt dazu beizutragen, den entstandenen neuartigen Fragestellungen und dem auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorhandenen Konflikt zwischen Innovation und Regulierung<sup>143</sup> zu begegnen. Daneben besteht mit Blick auf rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt aktuell nur eine partielle Rechtstatsachenfundierung des rechtswissenschaftlichen Diskurses, was insbesondere die Berücksichtigung multidisziplinärer Aspekte anbetrifft. Eine rechtstatsächliche Rückanknüpfung ist jedoch von enormer Bedeutung, wenn es um die Wahl von Regulierungsoptionen zur zeitgemäßen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens geht. Diesen Defiziten soll die Arbeit mit ihrem ganzheitlichen und multidisziplinären Zuschnitt begegnen.

### III. Forschungsfrage

Gegenstand der Untersuchung ist folgende Forschungsfrage:

*Welche (multidisziplinären) regulatorischen Anforderungen an die an Rechtsuchende gerichteten Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich für die unterschiedlichen eingesetzten Geschäftsmodelle, wie antwortet das Recht de lege lata hierauf und welche Fortschreibungen sollten de lege ferenda in einem zeitgemäßen Regulierungsrahmen berücksichtigt werden?*

Hinsichtlich der Fortschreibung des Regulierungsrahmens behandelt die Arbeit ausschließlich die gesetzgeberischen Regulierungsoptionen, um einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen zu schaffen. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind de lege lata bestehende Möglichkeiten gerichtlicher Rechtsfortbildung auf Grundlage klassischer rechtsdogmatischer Ergebnisse. Nur mit diesem

---

<sup>142</sup> Dazu Abschnitt 3 der Arbeit.

<sup>143</sup> Hartmann, NZM 2019, 353 (358).

Verständnis wird die „Fortschreibung des Regulierungsrahmens“ in der Arbeit thematisiert. Mit Blick auf die Ganzheitlichkeit beschränkt sich die Arbeit dabei nicht auf die Untersuchung der (reinen) Rechtsdienstleistung, sondern analysiert rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Leistungsangebote i.S.d. ökonomischen Konzeption des Rechtsdienstleistungsmarkts ganzheitlich und umfassend.

In diesem Kontext wird der Begriff der *Rechtsdurchsetzung*<sup>144</sup> aus rechtssoziologischer Perspektive verstanden. Davon umfasst ist nicht nur die erfolgreiche Durchsetzung eigener Ansprüche. Vielmehr kommt es auch zur Rechtsverwirklichung, wenn gegen den Rechtsuchenden gerichtete Ansprüche erfolgreich abgewehrt werden können.<sup>145</sup> Die Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung werden jedoch durch vielfältige Zugangsbarrieren limitiert, zu denen etwa die Kosten der Rechtsdurchsetzung zählen.<sup>146</sup> Insoweit sind im Bereich der Rechtsdurchsetzung ebenfalls jene Marktakteure als „rechtsdurchsetzende Akteure“ zu berücksichtigen, die dazu beitragen, dass die Barrieren der Rechtsmobilisierung reduziert werden<sup>147</sup> oder die Rechtsuchenden ihre Ansprüche auf alternativen Wege ohne Notwendigkeit einer eigenen Anspruchsgeltendmachung gegenüber dem Anspruchsgegner befriedigen können. Im Rahmen der Arbeit wird zur Beschreibung des Attributes „rechtsdurchsetzend“ auf dieses weite Begriffsverständnis abgestellt.

#### *IV. Forschungshypothesen der Arbeit*

In Bezug auf die Forschungsfrage werden folgende sechs Forschungshypothesen aufgestellt, die im Verlauf der Arbeit einer Untersuchung unterzogen werden:

1. Durch die Digitalisierung im Recht ist es mit Blick auf die thematische Ausrichtung sowie die Durchsetzungsmodalitäten zu einer Ausweitung der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister gekommen, mit denen auch

---

<sup>144</sup> Mitunter synonym auch „Rechtsmobilisierung“, vgl. *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 30.

<sup>145</sup> Grundsätzlich zur Mobilisierung von Recht mit Analyse verschiedener Rechtsgebiete *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 26-38.

<sup>146</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 151; ausführlich § 5 A. der Arbeit.

<sup>147</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 153, hebt insoweit die Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen zum Abbau bestehender Kostenbarrieren hervor.

Veränderungen in der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen nichtanwaltschaftlichen Dienstleistern und Rechtsanwälten einhergehen.

2. Die Leistungsangebote IT-fokussierter nichtanwaltschaftlicher Dienstleister tragen zur Erleichterung des Zugangs zum Recht bei.

3. Den Vorgaben höherrangigen Rechts kommt eine zweifache Funktion zu: Einerseits begrenzen sie als generelle (zwingende) Leitplanke den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, andererseits lassen sich einzelne Kriterien für einen wissenschaftlichen Maßstab zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens direkt aus den Vorgaben höherrangigen Rechts ableiten.

4. Zur Bewertung des geltenden Rechts und der zeitgemäßen Fortschreibung des Regulierungsrahmens ist es unzureichend, den wissenschaftlichen Maßstab rein anhand der Vorgaben höherrangigen Rechts aufzustellen. Vielmehr erweitern sowohl Erkenntnisse einfachgesetzlicher Rechtsprinzipien als insbesondere auch multidisziplinäre Aspekte den Horizont zur konsistenten und umweltsensitiven Regulierungsausgestaltung.

5. Die jüngste RDG-Novelle ist nicht geeignet, bestehende regulatorische Defizite hinreichend abzubauen und einen kohärenten Regulierungsrahmen nichtanwaltschaftlicher Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sicherzustellen. Vielmehr besteht geschäftsmodellübergreifend ein erheblicher Bedarf zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens.

6. Zur zeitgemäßen Fortschreibung des Regulierungsrahmens bedarf es einer Mischung direkter und indirekter Regulierungsinstrumente, wobei durch eine Nutzung innovationssensibler Regulierungsinstrumente Pfadabhängigkeiten des Rechts vermieden werden und Innovationspotenziale auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt gesteigert werden können.

### *V. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands*

Gegenstand der Untersuchung sind die Leistungsangebote nationaler Akteure auf dem nationalen Rechtsdienstleistungsmarkt. Damit werden Fragestellungen in Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsrechts<sup>148</sup> und die Frage, inwiefern die Regelungen des TMG und der E-Commerce-Richtlinie bei der Bewertung der Interaktionsmöglichkeiten

---

<sup>148</sup> Zur Abgrenzung, wann der räumliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsrechts eröffnet ist, BGH GRUR 2007, 245 (247); BGH NJW 2014, 847 Rn. 14.

vorrangig zu berücksichtigen sind,<sup>149</sup> ausgeblendet. Nicht Untersuchungsgegenstand sind ferner Leistungsangebote von Rechtsschutzversicherungen,<sup>150</sup> die zwar den rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern unterfallen, bei den von IT-fokussierten Dienstleistern tatsächlich genutzten Leistungsbausteinen<sup>151</sup> jedoch keine Rolle spielen.<sup>152</sup> Weiter fokussiert sich die Arbeit rein auf nichtanwaltliche Akteure; ausgenommen ist mithin die Untersuchung etwaiger – seit längerem diskutierter<sup>153</sup> – Reformbedürfnisse des anwaltlichen Berufsrechts.<sup>154</sup> Zudem beschränkt sich die Arbeit auf an Rechtsuchende gerichtete Leistungsangebote; ausgenommen sind unter dem Begriff „E-Justice“<sup>155</sup> diskutierte Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister, die auf die Vereinfachung oder Effizienzsteigerung im justiziellen Bereich abzielen,<sup>156</sup> zur Digitalisierung von Zivilverfahren<sup>157</sup> und Änderungen des Justizsystems<sup>158</sup> führen und als eigene Problemstellung verstanden werden können.<sup>159</sup> Dazu zählen auch Möglichkeiten der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz gemäß § 128a ZPO,<sup>160</sup> Überlegungen zur Einführung strukturierter elektronischer

<sup>149</sup> Dazu etwa *Deckenbrock*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 1 RDG, Rn. 44 ff.; nun auch *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 124 ff.

<sup>150</sup> Im Kontext des Rechtsdienstleistungsmarkts beispielhaft *Weckmann*, *Rechtsschutzversicherer*, 2018.

<sup>151</sup> Vgl. ausführlich § 2 B. II. der Arbeit.

<sup>152</sup> Zur beschränkten Nutzung auch *Fries*, *NJW* 2020, 193 (195).

<sup>153</sup> Monografisch hierzu etwa *G'Giorgis*, *Die Liberalisierung des Anwaltsberufs*, 2015.

<sup>154</sup> Statt vieler das Fremdbeteiligungsverbot an Anwaltskanzleien, vgl. *Islam*, *AnwBl Online* 2020, 202.

<sup>155</sup> Beispielhaft *Bernhardt*, *NJW* 2015, 2775.

<sup>156</sup> Beispielhaft zur Nutzung von Legal Tech bei der Strafzumessung *Wußler*, *DRiZ* 2020, 8.

<sup>157</sup> Etwa *Rühl*, *JZ* 2020, 809; allgemein zur Modernisierung des Zivilprozesses *Dickert*, *DRiZ* 2020, 296; zum Algorithmeinsatz im Zivilprozess *Rollberg*, *Algorithmen in der Justiz*, 2020; zur Effizienzsteigerung grenzüberschreitender gerichtlicher Forderungsdurchsetzung *Eichel*, *ZVglRWiss* 119 (2020), 220; zum Vorschlag eines beschleunigten Online-Verfahrens *Voß*, *VuR* 2021, 243.

<sup>158</sup> Anschaulich *Susskind*, *Online Courts*, 2019, S. 277 ff.

<sup>159</sup> *Vogelgesang/Krüger*, *jM* 2019, 398 (404).

<sup>160</sup> Hierzu beispielhaft *Greib*, *JuS* 2020, 521; *Windau*, *NJW* 2020, 2753; zu datenschutzrechtlichen Aspekten hierzu *Freye/Schnebbe*, *ZD* 2020, 502; zur Vorzugswürdigkeit virtueller Verhandlungen vor der Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands im UWG *Fries/Podszun/Windau*, *RDi* 2020, 49.

Verfahren<sup>161</sup> oder Fragen automatisierter gerichtlicher Entscheidungsfindung.<sup>162</sup> Darüber hinaus fokussiert sich die Arbeit auf menschliche Leistungserbringer. Kein Untersuchungsgegenstand sind mithin „Smart Contracts“,<sup>163</sup> die als „digitale[s] Äquivalent zu einem klassischen Rechtsvertrag“<sup>164</sup> die Vertragsausführung automatisiert übernehmen, sowie der Einsatz autonomer Agenten im Wege künstlicher Intelligenz<sup>165</sup> bzw. die Schutzfähigkeit hierzu entwickelter Rechtsanwendungen.<sup>166</sup> Schließlich fokussiert sich die Untersuchung auf rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, die die Rechtsdurchsetzung als eigenständiges Geschäft anbieten und hiermit kommerzielle Interessen verfolgen; ausgenommen sind mithin Käuferschutzprogramme von Zahlungsdiensteanbietern sowie gemeinnützige Institutionen wie Verbraucherschlichtungsstellen.<sup>167</sup>

## VI. Prämissensetzung

Neben der Begrenzung des Untersuchungsgegenstands wird für die Untersuchung die Prämisse gesetzt, dass es sich bei der außergerichtlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen um eine Tätigkeit handelt, die richtigerweise einer berufsrechtlichen Reglementierung durch das RDG unterliegt.<sup>168</sup> Die Arbeit

---

<sup>161</sup> Hierzu anschaulich *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 85 ff.

<sup>162</sup> Ausführlich *Nink*, Justiz und Algorithmen, 2021; zur evidenzbasierten Strafzumessung durch Legal Tech etwa *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020, 35; kritisch zu Roboter-Richtern auch *Marx*, DRiZ 2018, 422; *Greco*, RW 2020, 29; *Dreyer/Schmees*, CR 2019, 758.

<sup>163</sup> Ausführlich zur Thematik Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*, 2019; siehe auch *Baumann/Sesing*, in: Taeger (Hrsg.), *Industrie 4.0*, 2020, S. 559.

<sup>164</sup> *Glatz*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021, Kap. 5.3 Rn. 14; explizit zum Verbraucherbereich *Legner*, VuR 2021, 10.

<sup>165</sup> Zum Einsatz künstlicher Intelligenz im Recht statt vieler *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021, Kap. 3; *Bues*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 275 ff.; *Jakl*, MMR 2019, 711 (712); mit regulatorischem Blick auch *Engelmann/Brunotte/Lützens*, RD 2021, 317 ff.

<sup>166</sup> Dazu monografisch *Kögel*, Urheberrechtlicher Investitionsschutz, 2021.

<sup>167</sup> Hierzu im Kontext mit IT-Fokussierung etwa *Deichsel*, VuR 2020, 283.

<sup>168</sup> Ähnlich *Ewer*, AnwBl Online 2019, 434 (435); *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (235); *Meller-Hannich*, wiso-direkt 1/2020, S. 4; in die Richtung auch *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436 (440); spezifisch zu Inkassodienstleistungen auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 652; vgl. auch Ergebnis A.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

verkennt nicht, dass die europäischen Jurisdiktionen die außergerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nichtanwaltliche Akteure in einem unterschiedlichen Ausmaß – von vollständiger Liberalisierung bis hin zu einem vollständigen anwaltlichen Vorbehalt – ermöglichen.<sup>169</sup> Die unterschiedliche Regulierungsausgestaltung hat auch die EU-Kommission in einem Arbeitspapier<sup>170</sup> zu einer Mitteilung<sup>171</sup> aufgegriffen und mit Blick auf eine beabsichtigte verstärkte Binnenmarktharmonisierung<sup>172</sup> festgestellt, dass „restrictive regulation, notably a broad range of activities reserved to lawyers, may prevent (cross-border) start-ups, especially in innovative services such as ‘legal tech’“<sup>173</sup>.

Auch in Deutschland gab es vor der Einführung des RDG Überlegungen, ob unter Zugrundelegung eines Informationsmodells die außergerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht für jedermann geöffnet werden sollte.<sup>174</sup> In jüngster Zeit wird zudem diskutiert, ob eine außergerichtliche Leistungserbringung bis zu einem bestimmten Gegenstandswert ohne jegliche Registrierung<sup>175</sup> oder (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG streng rechtsgebietspezifisch<sup>176</sup> für nichtanwaltliche Dienstleister ermöglicht werden sollen. Ferner bestehen Überlegungen, einen Erlaubnistatbestand im RDG für die „nicht-anwaltliche außergerichtliche Rechtsberatung“<sup>177</sup> zu schaffen. Dies ist mit Blick auf das in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG verankerte Ziel des Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung sowie aus Gründen dann drohender Inkohärenzen jedoch abzulehnen. Denn die Situation einer vollkommenen Freigabe außergerichtlicher juristischer Leistungserbringung ist mit dem von *Akerlof*<sup>178</sup>

<sup>169</sup> Für eine Übersicht über die Regulierungslage in Europa BT-Drs. 16/3655, S. 28-30, sowie die Beiträge in Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech – A Practitioner’s Guide*, 2018, Teil 7; vgl. auch *Fina/Ng/Vogl*, EuCML 2018, 241 (242); anschaulich zum Vergleich des deutschen und estnischen Rechts *Rott/Sein*, EuCML 2021, 101 (103 ff.); rechtsvergleichend nun auch *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 102 ff.

<sup>170</sup> *EU-Kommission*, SWD(2020) 54 final.

<sup>171</sup> *EU-Kommission*, COM(2020) 93 final.

<sup>172</sup> *EU-Kommission*, SWD(2020) 54 final, S. 2; begrüßend *Fina/Ng/Vogl*, EuCML 2018, 241 (245).

<sup>173</sup> *EU-Kommission*, SWD(2020) 54 final, S. 143.

<sup>174</sup> *Grunewald*, AnwBl 2004, 208 (209 ff.).

<sup>175</sup> *Hufeld et al.*, AnwBl Online 2020, 28 (30); ohne Gegenstandswertbegrenzung *Halmer*, *Rethinking:Law* 6/2019, 4 (10 f.).

<sup>176</sup> So der Vorschlag von *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 45.

<sup>177</sup> *Plog*, AnwBl 2020, 146 (146); ähnlich *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 4.

<sup>178</sup> *Akerlof*, *The Quarterly Journal of Economics* 1970, 488 ff.

beschriebenen Phänomen vergleichbar: Ein Rechtsuchender, insbesondere im Verbraucherbereich, wird bei kompletter Freigabe außergerichtlicher juristischer Leistungserbringung die Kompetenz nichtanwaltlicher Akteure – anders als bei Rechtsanwälten, die etwa über Fachanwaltschaften die Möglichkeit zu Signaling-Maßnahmen haben<sup>179</sup> – regelmäßig nicht einschätzen können.<sup>180</sup> Entscheidet sich ein Rechtsuchender für die Beauftragung eines rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleisters – sei es aus Gründen einer finanziell vermeintlich risikofreien Kostenstruktur, sei es aufgrund der Bequemlichkeit einer Beauftragung – wird der Rechtsuchende daher regelmäßig jenen Akteur beauftragen, der aus seiner subjektiven Sicht das attraktivste Leistungsangebot macht.

Hierbei sind auch anfallende Kosten regelmäßig ein gewichtiges Entscheidungskriterium,<sup>181</sup> was zu den Akerlof'schen Auswirkungen führt: Da die Rechtsuchenden die Kompetenz des nichtanwaltlichen Dienstleisters ex ante nicht verlässlich bestimmen können, werden sie sich regelmäßig für ein verhältnismäßig kostengünstiges Rechtsdurchsetzungsangebot entscheiden. Durch drohende „Kampfpreise“, die durch eine steigende Wettbewerbsintensität infolge des Wegfalls von Marktzutrittsbarrieren noch verstärkt würden, werden qualitativ hochwertige Akteure ihre Leistung langfristig nicht erbringen können bzw. wollen. Dies führt letztlich zu einer Marktkonsolidierung. Die Folge ist, dass sich diese Anbieter auf lange Sicht gesehen vom Markt zurückziehen, womit sich die von Akerlof festgestellten Auswirkungen strukturell auf den Rechtsdienstleistungsmarkt übertragen lassen. Entsprechende Auswirkungen können jedoch weder von rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern präferiert werden, noch ist ein Abfall von Rechtsdurchsetzungsqualität aus Gründen des Schutzes des Rechtsuchenden vor unqualifizierter Leistungserbringung erstrebenswert. Ein Erlaubnisvorbehalt, der Rechtsdienstleistungen lediglich in wenigen Bereichen legitimiert, ist mithin erforderlich.<sup>182</sup>

---

<sup>179</sup> Zum Signaling als Instrument zum Abbau vorvertraglicher Informationsasymmetrien § 5 B. I. 2. c. der Arbeit.

<sup>180</sup> Entsprechenden Angaben auf den Internetseiten nichtanwaltlicher Dienstleister, was Fallzahlen und Erfolgsquoten anbetrifft, kommt hierbei lediglich eine indizielle Wirkung zu.

<sup>181</sup> Zur Preissensitivität der Rechtsuchenden *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 4.

<sup>182</sup> A.A. Albrecht, *GewArch* 2013, 7 (8 ff.), nach deren Auffassung das RDG verfassungswidrig ist.

## B. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden für ein einheitliches begriffliches Verständnis die für die Arbeit zentralen Begrifflichkeiten definiert.

### I. Regulierung

Die Arbeit befasst sich mit Regulierungsfragen in Bezug auf die Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister. Da das begriffliche Verständnis von „Regulierung“ als „Gestaltung nach Regeln“ im juristischen Wörterbuch von *Köbler*<sup>183</sup> offenkundig farblos bleibt und auch ansonsten kein einheitliches Verständnis des Begriffs der „Regulierung“ besteht,<sup>184</sup> bedarf es zunächst einer Darlegung des begrifflichen Verständnisses, das die Arbeit bei der Vielzahl möglicher Definitionsansätze<sup>185</sup> zugrunde legt. Die Arbeit versteht unter „Regulierung“ einen außerhalb der branchenübergreifend geltenden Regeln liegenden staatlichen Eingriff<sup>186</sup> in die Vertragsfreiheit der Marktakteure.<sup>187</sup> Dabei kann die Regulierung durch ein finales Element (Bezwecken eines bestimmten Regulierungsziels), methodisches Element (Zielerreichung durch Verhaltenssteuerung) sowie personelles Element (Festlegung des Adressatenkreises) gekennzeichnet werden.<sup>188</sup>

### II. Nichtanwaltliche Dienstleister

Die „nichtanwaltlichen Dienstleister“ bilden den zentralen Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Hierunter werden sämtliche nicht als Anwalt zugelassene

---

<sup>183</sup> *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 2018, S. 367.

<sup>184</sup> *Binder*, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien, 2012, S. 36; *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 93.

<sup>185</sup> Zu den unterschiedlichen Definitionsansätzen ausführlich *Berringer*, Regulierung, 2004, S. 85 ff.

<sup>186</sup> Der Begriff „Eingriff“ wird wertneutral verstanden, der Gegenstand der Regulierungsansätze kann mithin interaktionsbeschränkend oder -fördernd wirken; zur Wertneutralität rechtlicher Regulierung im Innovationsbereich auch *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 9 (24).

<sup>187</sup> In Anlehnung an *Apolte/Kessler*, in: *Apolte/Kessler* (Hrsg.), Regulierung und Deregulierung, 1990, S. 3 (4 f.); einen weiteren Regulierungsbegriff vertritt etwa *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 49.

<sup>188</sup> *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 99, in Ableitung aus § 3 Nr. 13 TKG (1996).

oder über sonstige Berufsordnungen<sup>189</sup> legitimierte Akteure verstanden, die mit ihren Leistungsangeboten für Rechtsuchende zur Durchsetzung von Ansprüchen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt außergerichtlich selbstständig tätig sind. Alleiniges Abgrenzungskriterium zu anwaltlichen Dienstleistern ist der formale Zulassungsstatus des Leistungserbringers. Ist der Leistungserbringer gemäß § 4 BRAO als Rechtsanwalt zugelassen, liegt ein anwaltlicher Dienstleister vor; anderenfalls handelt es sich um einen nichtanwaltlichen Dienstleister. In letzterem Fall ist ebenfalls unschädlich, wenn es sich beim Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des nichtanwaltlichen Dienstleisters um einen zugelassenen Rechtsanwalt handelt.<sup>190</sup> Die Gruppe der nichtanwaltlichen Dienstleister kann für eine ausdifferenziertere Analyse in supportive, rechtsgestaltende sowie rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister unterteilt werden:<sup>191</sup> Supportive nichtanwaltliche Dienstleister erbringen selbst keine Leistungen i.S.d. RDG bzw. mit direktem Bezug zur Rechtsdurchsetzung, sondern verantworten Vorfeldhandlungen und unterstützen mithin die anwaltliche Leistungserbringung. Rechtsgestaltende nichtanwaltliche Dienstleister werden im Bereich der Rechtsgestaltung im Innenverhältnis für anwaltliche Akteure tätig oder erbringen ihre Leistungen im Außenverhältnis – unter Beachtung der nach dem RDG bestehenden Restriktionen<sup>192</sup> – gegenüber Endkunden. Beide Ausprägungen sind nicht Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Nach dem der Arbeit zugrunde gelegten rechtssoziologischen Verständnis rechtsdurchsetzender Tätigkeiten fallen unter die rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Akteure jene nichtanwaltlichen Dienstleister, die

---

<sup>189</sup> Bei dem RDG handelt es sich um keine Berufsordnung; dementsprechend resultieren aus dem RDG auch keine Berufspflichten für registrierte Personen, vgl. *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 76.

<sup>190</sup> Zur Zulässigkeit der parallelen Tätigkeit als registrierter Rechtsdienstleister und Rechtsanwalt OVG Berlin-Brandenburg NJW-RR 2014, 573; vgl. auch *Weitner*, GRUR-Prax 2014, 24; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 1 RDG, Rn. 14; zur grundsätzlichen Zulässigkeit der parallelen Tätigkeit als Prozessfinanzierer und Rechtsanwalt etwa *Henssler*, NJW 2005, 1537 (1540).

<sup>191</sup> Zur entsprechenden Unterteilung bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (365).

<sup>192</sup> Zum Streitstand, inwieweit im Bereich der Rechtsgestaltung automatisiert erbrachte Leistungen als Rechtsdienstleistung einzustufen sind, überblicksartig *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 47c; vgl. jüngst auch die „Smartlaw“-Entscheidung des BGH, AnwBl Online 2021, 847.

- *Inkassodienstleistungen* erbringen und mithin die bestehenden Ansprüche der Rechtsuchenden selbst durchsetzen,
- im Bereich der *Prozessfinanzierung* tätig werden und mit ihren Leistungsangeboten als eigenständiges Geschäft dazu beitragen, dass die Rechtsuchenden von den anfallenden Kosten der (aktiven) Rechtsdurchsetzung oder (passiven) Abwehr gegen sie gerichteter Ansprüche freigehalten werden, oder
- als *gewerbliche Ankäufer von Forderungen*<sup>193</sup> tätig werden und mithin den Rechtsuchenden das ökonomische Risiko der Wertbeständigkeit und Durchsetzbarkeit einer Geldforderung abnehmen, indem sie diese im Wege des Rechtskaufes aufkaufen und im eigenen Namen durchsetzen.

Die genannten Akteure bilden den Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Sofern nachfolgend ohne Attributergänzung von „nichtanwaltlichen Dienstleistern“ die Rede ist, ist ausschließlich die beschriebene rechtsdurchsetzende Ausprägung gemeint.

### III. Rechtsuchende

„Rechtsuchende“<sup>194</sup> sind die Bezieher juristischer Leistungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Nach der legislativen Konzeption des RDG,<sup>195</sup> der sich die Arbeit definitorisch anschließt, umfasst der Begriff sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB), um einen umfassenden Schutz aller Rechtsuchenden zu erreichen.

### IV. Anspruch

Unter „Anspruch“ wird der materiellrechtliche Anspruch des Rechtsuchenden verstanden, der Gegenstand der Durchsetzungsbemühungen nichtanwaltlicher

---

<sup>193</sup> So begrifflich jetzt auch BGH MDR 2021, 180.

<sup>194</sup> Mitunter auch als „Rechtsschutzsuchende“ bezeichnet, vgl. *Steinrötter/Sendzikowski/Faber/Wenzel*, HanLR 2018, 175 (176); auf die Frage, ob es sich nicht um eine „fehlleitende Terminologie“ handelt (so *Römermann*, ZRP 2021, 10 (10)), soll es im Ergebnis nicht ankommen.

<sup>195</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 45.

Dienstleister<sup>196</sup> ist und in die drei Kategorien Einzelschaden, Massenschaden und Streuschaden klassifiziert werden kann.<sup>197</sup>

Unter einem Einzelschaden ist ein individueller, materiellrechtlicher Schadensersatzanspruch zu verstehen, der dem Rechtsuchenden als Geschädigten eines individuellen Schadensereignisses zukommt, etwa Schadensersatzansprüche infolge von Tierbissen. Die Durchsetzung von Einzelansprüchen obliegt dem Rechtsuchenden selbst, da kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren insoweit nicht fruchtbar zu machen sind. Auch das Phänomen des Massenschadens ist in der rechtswissenschaftlichen Diskussion nicht neu. Bereits 1985 wurden die Möglichkeiten von Prozessen amerikanischer Größenordnung in Deutschland diskutiert.<sup>198</sup> Gleichwohl handelt es sich weder um einen Rechtsbegriff<sup>199</sup> noch besteht eine einheitliche Definition des Massenschadens.<sup>200</sup> Hierunter werden in der Arbeit jene Schäden verstanden, die eine Vielzahl von Personen betreffen und durch denselben Anspruchsgegner verursacht worden sind.<sup>201</sup> Der Schaden tritt hierbei durch dasselbe<sup>202</sup> oder ein gleichartiges<sup>203</sup> Schadensereignis ein.<sup>204</sup> Der Massenschaden ist durch eine finanziell interessante individuelle Schadenshöhe gekennzeichnet.<sup>205</sup> Dies ist etwa bei Ansprüchen aus dem Abgasskandal, wo alle Produkte desselben Typs regelmäßig denselben Fehler aufweisen, oder bei aus der Falschberatung von Kapitalanlegern resultierenden Ansprüchen der Fall.<sup>206</sup> Gleichwohl verzichten Rechtsuchende im Rahmen ihres relativen Desinteresses mitunter auf die Durchsetzung ihrer individuellen

---

<sup>196</sup> Gemeint sind stets *rechtsdurchsetzende* nichtanwaltliche Dienstleister, vgl. § 1 B. II. der Arbeit.

<sup>197</sup> Detailliert zur Abgrenzung von Massenschäden und Streuschäden unter Einbeziehung weiterer Erscheinungsformen Hager, Streuschäden, 2011, S. 19-33; die von Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. A126, thematisierten Gemeinschaftsgüterschäden sollen in der Arbeit außer Betracht bleiben.

<sup>198</sup> Koch/Zekoll, RIW 1985, 837 (837).

<sup>199</sup> von Bar, Gutachten A zum 62. DJT, 1998, S. A9.

<sup>200</sup> Lange, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011, S. 4.

<sup>201</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, 2015, S. 36; bereits auch von Bar, Gutachten A zum 62. DJT, 1998, S. A1.

<sup>202</sup> Weiß, Streuschäden, 2010, S. 26; Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. A119.

<sup>203</sup> Haß, Gruppenklage, 1996, S. 20; Alexander, JuS 2009, 590 (590).

<sup>204</sup> Zur Abgrenzung zu multikausaler Schadensverursachung Lange, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011, S. 8.

<sup>205</sup> Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. A119.

<sup>206</sup> Schaub, JZ 2011, 13 (14); Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. A119.

Schadensersatzansprüche.<sup>207</sup> Dies ist etwa bei risikoaversen Rechtsuchenden der Fall, wenn keine Möglichkeit der Drittabsicherung von Durchsetzungsrisiken besteht. Zudem kann es bei der Durchsetzung von Massenschäden zu einer justiziellen Überlastung kommen.<sup>208</sup>

Unter einem Streuschaden, mitunter auch als Bagatellschaden bezeichnet,<sup>209</sup> wird eine Situation verstanden, in der es – wie beim Massenschaden<sup>210</sup> – hinsichtlich der Schadensentstehung zur Schädigung einer Vielzahl von Rechtsuchenden kommt, während die individuelle Schadenshöhe jedoch verhältnismäßig gering ist.<sup>211</sup> Als Beispiele kommen etwa infolge eines AGB-Verstoßes unrechtmäßig vereinnahmte (Service-)Gebühren<sup>212</sup> oder rechtswidrige Portoerhöhungen<sup>213</sup> in Betracht. Im Fall von Streuschäden verzichten Rechtsuchende, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation,<sup>214</sup> häufig aus zwei Gründen auf die Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche: Zum einen kann dies infolge rationalen Desinteresses oder rationaler Apathie – mitunter als „Kruх der Streuschäden“<sup>215</sup> bezeichnet – erfolgen, wenn eine individuelle Kosteneinbeziehung<sup>216</sup> den Verzicht auf eine Rechtsdurchsetzung nahelegt.<sup>217</sup> Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die erwarteten Prozesskosten den durchzusetzenden Anspruch um ein Vielfaches übersteigen.<sup>218</sup> Zum anderen

<sup>207</sup> Lange, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011, S. 17 f.

<sup>208</sup> Meller-Hannich, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A26; dazu auch § 10 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>209</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, 2015, S. 33 f.; zur Notwendigkeit einer Abgrenzung der beiden Begriffe Kruх, Streuschäden, 2010, S. 29.

<sup>210</sup> Zur grundlegenden Gemeinsamkeit von Massenschaden und Streuschaden Alexander, JuS 2009, 590 (590).

<sup>211</sup> Meller-Hannich, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A25; Alexander, in: Säcker/Schmidt-Preuß (Hrsg.), Grundsatzfragen des Regulierungsrechts, 2015, S. 119 (126).

<sup>212</sup> Im bankrechtlichen Bereich etwa BGH NJW 2017, 3649; im Ticketbereich etwa BGH NJW 2019, 47.

<sup>213</sup> BVerwG NVwZ 2020, 1520.

<sup>214</sup> Lange, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011, S. 16.

<sup>215</sup> Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. A107.

<sup>216</sup> Hartung spricht insoweit von einem „immateriellen Lästigkeitswert“, vgl. AnwBl Online 2020, 8 (8).

<sup>217</sup> In die Richtung ebenfalls Schäfer, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, 1999, S. 67 (69 f.).

<sup>218</sup> Haß, Gruppenklage, 1996, S. 12, bezeichnet diese Situation als *faktische Rechtswegsperre*.

besteht die Möglichkeit, dass die Rechtsuchenden nicht einmal von einer kompensierbaren Schadensersatzposition wissen.<sup>219</sup>

#### V. Rechtsdienstleistungsmarkt

Beim „Rechtsdienstleistungsmarkt“ handelt es sich ökonomisch gesehen um den Ort, wo Angebot und Nachfrage nach rechtsdienstleistender Tätigkeit zusammenfallen. Für Rechtsuchende beschränkt sich die ökonomische Konzeption des Rechtsdienstleistungsmarkts jedoch nicht nur auf die originäre Rechtsberatung bzw. Rechtsdurchsetzung selbst. Von Interesse ist häufig ebenfalls die Frage einer Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten,<sup>220</sup> etwa durch Prozessfinanzierungsangebote. Auch besteht die Möglichkeit, vorhandene monetäre Ansprüche auf alternativem Wege zu befriedigen, etwa durch einen Verkauf der beim Rechtsuchenden bestehenden Forderung. All diese Aspekte spielen für Rechtsuchende eine Rolle bei der Frage, inwieweit es zur Durchsetzung von bestehendem Recht kommt.<sup>221</sup> Wie nachstehend gezeigt wird, machen sich nichtanwaltliche Dienstleister bei der Konzeption ihrer Leistungsangebote die vielfältigen Leistungsbausteine des Rechtsdienstleistungsmarkts zunutze, um den Rechtsuchenden den Zugang zum Recht zu vereinfachen.<sup>222</sup> Insoweit ist es angezeigt, die Untersuchung der Regulierungsanforderungen an die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister nicht auf die Erbringung reiner Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG zu beschränken, sondern die Regulierungsfragen in Bezug auf die ökonomische Konzeption des Rechtsdienstleistungsmarkts ganzheitlich zu analysieren. Nach dem hier vertretenen Verständnis des Rechtsdienstleistungsmarkts umfasst dieser *alle Leistungsangebote von anwaltlichen oder nichtanwaltlichen Akteuren, die darauf gerichtet sind, bestehende oder zukünftige Rechtsansprüche durchzusetzen, auf alternativem Wege zu befriedigen oder deren Durchsetzung finanziell abzusichern.*

Wird nachfolgend vom *Rechtsdienstleistungsmarkt* gesprochen, wird hierunter der vordefinierte ökonomische Zuschnitt verstanden, während unter

---

<sup>219</sup> Hierzu anschaulich in Bezug auf Füllmengen *Stadler*, Bündelung von Interessen, 2004, S. 2 f.

<sup>220</sup> *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung, 2008, S. 1.

<sup>221</sup> Zur ökonomischen Konzeptionierung des Rechts als Produkt aus materiellrechtlichem Anspruch und Durchsetzung *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts, 2019, S. 125 (130).

<sup>222</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

*Rechtsdienstleistung* explizit auf den normativen Begriff des § 2 Abs. 1 RDG abgestellt wird.

### *VI. Außergerichtliche Leistungserbringung*

Die Arbeit fokussiert sich auf die außergerichtliche Leistungserbringung. Nach der vorzunehmenden adressatenbezogenen<sup>223</sup> Negativabgrenzung<sup>224</sup> werden hierunter alle Leistungsangebote verstanden, bei denen der Adressat der Handlungen der nichtanwaltlichen Dienstleister kein Gericht ist<sup>225</sup> und die mithin keine eigenen Prozesshandlungen i.S.d. ZPO umfassen.<sup>226</sup> So sind Rechtsdienstleistungen auch dann außergerichtlich, wenn diese inhaltlich allein auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausgerichtet sind und nur in diesem Kontext sinnvoll sind.<sup>227</sup> Dies schließt die Untersuchung prozessfinanzierender Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister nicht aus, da diese nicht selbst vor Gericht tätig werden, sondern den Rechtsuchenden rein im Innenverhältnis vom Kostenrisiko der Anspruchsdurchsetzung im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses freihalten.<sup>228</sup>

## C. Methodik der Arbeit

Sofern eine Arbeit rein rechtsdogmatisch vorgeht, erübrigen sich regelmäßig (mitunter umfangreichere) Ausführungen zur Methodik der Arbeit: zu verwurzelt, zu bekannt sind die klassischen rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethoden. Diese stoßen allerdings dann an ihre Grenzen, wenn sich der Untersuchungsgegenstand je nach Grad der IT-Fokussierung in der Schnittstelle zwischen Ökonomie, Jurisprudenz und Technizität bewegt<sup>229</sup> („Interdisziplinäre Projekte und Tätigkeiten werden die Norm“<sup>230</sup>) und sich die Beliebtheit der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister bei Rechtsuchenden

---

<sup>223</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 19.

<sup>224</sup> *Dreyer/Müller*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, 2009, § 1 RDG, Rn. 21.

<sup>225</sup> Vgl. insoweit auch *Weckmann*, *Rechtsschutzversicherer*, 2018, S. 9.

<sup>226</sup> Nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 19.

<sup>227</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 19.

<sup>228</sup> *Sturm*, *Prozessfinanzierung*, 2005, S. 77; zu den Details vgl. § 2 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>229</sup> Zur Mehrdimensionalität auch *Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots*, 2020, S. 8.

<sup>230</sup> *Müller*, *InTer* 2018, 57.

überdies rechtssoziologisch mit optimierten Zugangsmöglichkeiten zum Recht begründen lässt. In solch einem Kontext scheitert der *strictly legal point of view*<sup>231</sup>, insbesondere wenn nachgelagert die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens de lege ferenda erfolgen soll. Dem Verständnis einer responsiven Rechtsdogmatik<sup>232</sup> folgend sind hierzu ebenfalls Erkenntnisse aus Nachbarwissenschaften, die „externe Irritationen“<sup>233</sup> hervorrufen, nach dessen Übersetzung in den juristischen Kontext<sup>234</sup> zu berücksichtigen.<sup>235</sup> So wird eine Folgenberücksichtigung<sup>236</sup> und die Rezeption von „(Privat-)Rechtswissenschaft als Regulierungswissenschaft“<sup>237</sup> ermöglicht. Recht kann insoweit als ein tatsächliches Phänomen aufgefasst werden.<sup>238</sup> Bzgl. des multidisziplinären Forschungsansatzes bedarf es daher einiger Ausführungen zur Methodik der Arbeit.

---

<sup>231</sup> Hierzu etwa *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 3 (15 f.).

<sup>232</sup> Hierzu etwa *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (241 ff.); *ders.*, AcP 219 (2019), 924.

<sup>233</sup> So *Teubner*, in: Grundmann/Thiessen (Hrsg.), *Recht und Sozialtheorie*, 2015, S. 145 (160).

<sup>234</sup> Dass eine solche Übersetzungsleistung notwendig ist, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass – so zutreffend *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 71 – „Wissenschaftler anderer Disziplinen [...] weder Handlanger noch Diener der Juristen“ sind; zur Notwendigkeit eines rechtsnormativen Transfers aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits zuvor *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/*ders.* (Hrsg.), *Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation*, 2011, S. 295 (308); vgl. auch *Petersen/Towfigh*, in: *dies.* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 1 (22 f.); *Grünberger*, in: *Hähnchen* (Hrsg.), *Methodenlehre*, 2020, S. 79 (101); *ders.*, AcP 219 (2019), 924 (929).

<sup>235</sup> Zur Intensivierung der Verknüpfung von Recht mit Nachbardisziplinen etwa *Führ*, *Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität*, 2000, S. 48; zur Bedeutung von Interdisziplinarität auch *Hill*, DÖV 2020, 205 (207).

<sup>236</sup> Zur Folgenberücksichtigung als maßgeblichen Operator *Wagner*, in: *Dreier* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, 2018, S. 67 (169 ff.).

<sup>237</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 325.

<sup>238</sup> So *Baer*, *Rechtssoziologie*, 2021, § 3 Rn. 2, die auch die Bedeutung von Interdisziplinarität betont; die Wechselseitigkeit der Beziehungen wird anschaulich auch bei *Rebberg*, in: *ders.* (Hrsg.), *Erkenntniswert von Rechtswissenschaft*, 2018, S. 1 ff., deutlich.

### *I. Multidisziplinarität zur Entwicklung des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs*

Bei der Entwicklung des rechtswissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs werden Aspekte der Rechtssoziologie, der Rechtsökonomik, der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung sowie der Rechtsinformatik berücksichtigt. Nicht nur die Forschungsfrage der Arbeit unterliegt einem rechtssoziologischen begrifflichen Verständnis der Rechtsdurchsetzung. Aus rechtssoziologischen Aspekten lassen sich vielmehr auch Kriterien für den wissenschaftlichen Maßstab zur Bewertung des geltenden Rechts sowie zur Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens ableiten. Hierbei fokussiert sich die Arbeit inhaltlich auf die Frage nach den Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung, mithin der Eröffnung des Zugangs zum Recht.<sup>239</sup> Aufgrund der zunehmenden Positionierung nichtanwaltlicher Dienstleister in der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Technik und Recht sind ebenfalls Aspekte der Rechtsökonomik zu berücksichtigen. Zur Ableitung von Kriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab wird primär auf die Theorien der Neuen Institutionenökonomik abgestellt.<sup>240</sup> Auch die verhältnismäßig junge rechtswissenschaftliche Innovationsforschung kann die Entwicklung eines wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs unterstützen. Sie adressiert den Einfluss von Recht auf die Entstehung und Umsetzung von Innovationen und untersucht, wie Recht sicherstellen kann, dass mit Innovationen individuell bzw. gesamtgesellschaftlich erwünschte Folgen einhergehen.<sup>241</sup> Die Rechtsinformatik adressiert die technischen Aspekte, die mit den Leistungsangeboten nichtanwaltlicher Dienstleister einhergehen, und trägt aus technischer Dimension zur Entwicklung des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs bei.<sup>242</sup>

### *II. Empirical legal research*

Von erheblicher Bedeutung ist allerdings auch das von der Rechtssoziologie bereitgehaltene methodische Handwerkszeug in Form der *empirical legal*

---

<sup>239</sup> Zu den Details § 5 A. der Arbeit.

<sup>240</sup> Zu den Details § 5 B. der Arbeit.

<sup>241</sup> Zu den Details § 5 C. der Arbeit.

<sup>242</sup> Zu den Details § 5 D. der Arbeit.

*research*<sup>243</sup> als „datenbasierte Forschung zur Entstehung und Wirkung von Recht“<sup>244</sup>. Zur Erhebung der Rechtstatsachen sowie der Identifikation regulatorischer Defizite auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bedient sich die Arbeit Methoden qualitativer empirischer Sozialforschung. Da der Forschungsgegenstand das Recht betrifft, kann insoweit auch von Rechtstatsachenforschung gesprochen werden.<sup>245</sup> Dieser kommt die kritische Funktion zu, „normativ geleitete Verknüpfung von Wirklichkeitszusammenhängen aufzuheben“<sup>246</sup>, indem es zum Abgleich des Imperativs einer Rechtsnorm und dessen tatsächlicher Erfüllung kommt.<sup>247</sup> Obgleich die Möglichkeiten (und Herausforderungen) empirischer Arbeit bei der Rechtstatsachenforschung seit langem bekannt sind<sup>248</sup> und deren Notwendigkeit unbestritten ist,<sup>249</sup> fristet der methodische Zugang qualitativer Empirie jedenfalls in rechtswissenschaftlichen Dissertationen noch ein Schattendasein. Dabei ist insbesondere bei regulatorischen Arbeiten eine umfassende Analyse der Rechtstatsachen von erheblicher Bedeutung.<sup>250</sup> Diese ermöglicht nicht nur eine Fundierung des Untersuchungsgegenstands, sondern kann mit Blick auf die Bewertung des geltenden Rechts wichtige Impulse zur Entscheidung beisteuern, ob es sich bei einer identifizierten Diskrepanz im

---

<sup>243</sup> Hierzu etwa *Cane/Kritzer* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010.

<sup>244</sup> *Thommen/Eschle*, in: Meier/Zurkinden/Staffler (Hrsg.), *Recht und Innovation*, 2020, S. 3 (16).

<sup>245</sup> In neuerer Zeit etwa *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 2013, S. 15; *Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 2014, Rn. 6; der Begriff geht zurück auf die Begründung durch *Arthur Nussbaum* im Jahr 1914, vgl. *Nussbaum*, *Rechtstatsachenforschung*, 1914.

<sup>246</sup> *Blankenburg*, in: ders. (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, 1975, S. 7 (9).

<sup>247</sup> *Blankenburg*, in: ders. (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, 1975, S. 7 (9).

<sup>248</sup> Siehe nur *Wach*, in: *Chiotellis/Fikentscher* (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*, 1985, S. 89; als hervorzuhebendes Praxisbeispiel *Blankenburg/Fiedler*, *Rechtsschutzversicherungen*, 1981.

<sup>249</sup> Beispielhaft hierzu *Hoffmann-Riem*, in: *Damm/Heermann/Veil* (Hrsg.), *FS Raiser*, 2005, S. 515 ff.; *Röhl*, in: *Dreier* (Hrsg.), *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*, 2000, S. 39 (39); die Bedeutung wird dadurch unterstrichen, dass sich auch das Bundesamt für Justiz mit rechtstatsächlicher Justizforschung befasst, vgl. <https://iur-link.de/d63>.

<sup>250</sup> I.E. auch *Pieger*, in: *Chiotellis/Fikentscher* (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*, 1985, S. 127 (136).

geltenden Recht gleichzeitig um ein – regulierungsbedürftiges – Defizit handelt.<sup>251</sup> Hierbei nutzte die Arbeit mit der Dokumentenanalyse und der Experteninterviewstudie einen deskriptiven<sup>252</sup> Mix an qualitativen Untersuchungstechniken.<sup>253</sup>

### 1. Dokumentenanalyse

Zur Analyse der Geschäftsmodelle der auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Akteure wurde eine Dokumentenanalyse durchgeführt.<sup>254</sup> Die Dokumentenanalyse ist als „klassisches Feld qualitativ-interpretativer Analyse“<sup>255</sup> eine „spezifisch[e] *Zugangsweise* zu schriftlichen Aufzeichnungen“<sup>256</sup> und dient der empirischen Gewinnung und Auswertung von Daten, um Rückschlüsse auf das menschliche Erleben und Verhalten gewinnen zu können.<sup>257</sup> Die Untersuchungsmethode ist im Bereich der Rechtstatsachenforschung explizit anerkannt und wird mitunter als elementares Instrument angesehen.<sup>258</sup> Ziel der Dokumentenanalyse war es, in rechtstatsächlicher Hinsicht ein umfassendes Bild zu erhalten, wie sich nichtanwaltliche Dienstleister mit ihren Leistungsangeboten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt positionieren, d.h. in welchen Rechtsgebieten sie ihre Leistungen anbieten, welche Leistungsbausteine sie hierzu innerhalb ihrer Geschäftsmodelle verwenden und wie die konkreten Bedingungen einer Leistungserbringung ausgestaltet sind. So konnten auch Modifikationen der

---

<sup>251</sup> Ausführlich hierzu § 7 (Einleitung) der Arbeit; zur Bedeutung von empirical legal research zur Identifikation von „Unmet legal needs“ *Partington*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 1002 (1007).

<sup>252</sup> Zur Abgrenzung von deskriptiver und verifizierender Rechtstatsachenforschung *Rebbinder*, *Rechtssoziologie*, 2014, Rn. 55.

<sup>253</sup> Zur Bedeutung von Methodenvielfalt im Rahmen von empirical legal research *Nielsen*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 951 (953).

<sup>254</sup> Hierzu *Webley*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 926 (938 f.).

<sup>255</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 46.

<sup>256</sup> *Wolff*, in: Flick/von Kardorff/Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 2019, S. 502 (504).

<sup>257</sup> *Döring/Bortz*, *Forschungsmethoden und Evaluation*, 2016, S. 533.

<sup>258</sup> *Rebbinder*, *Rechtssoziologie*, 2014, Rn. 62 f.

Leistungsangebote zwischen dem traditionellen und digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt identifiziert werden.<sup>259</sup>

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden 118 nichtanwaltliche Leistungsangebote untersucht. Die Dokumentenanalyse ist überwiegend auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter<sup>260</sup> vorgenommen worden. Falls diese nicht öffentlich zugänglich waren, wurden die Rechtstatsachen anhand weiterer (rechtlicher) Informationen untersucht, die aus den öffentlich zugänglichen Bereichen der Internetseiten der Anbieter, aus Medienberichterstattung sowie aus öffentlich zugänglichen Registern, beispielsweise dem Handelsregister, extrahiert wurden. Durch dieses Vorgehen konnte zum einen eine möglichst ganzheitliche Rechtstatsachenforschung gewährleistet werden, da die Datenerhebung nicht von der Mitwirkung der nichtanwaltlichen Dienstleister abhängig war. Zum anderen konnten die Rechtstatsachen weitgehend objektiv ermittelt werden, ohne dass die Gefahr einer Ergebnisverzerrung durch ggf. sozial erwünschte Antworten bestand.

## 2. Experteninterviewstudie

Zur Identifikation praktischer Regulierungsherausforderungen im geltenden Recht wurde im Rahmen der Arbeit eine Experteninterviewstudie durchgeführt.<sup>261</sup> Hierzu wurden insgesamt 25 Experten als Vertreter von nichtanwaltlichen Dienstleistern, Rechtsdienstleistungsaufsichten, Gerichten und Berufshaftpflichtversicherern befragt.<sup>262</sup> Ziel der Experteninterviewstudie war die multi-stakeholderspezifische Ermittlung von Rechtstatsachen, aus denen ganzheitliche Anforderungen an eine regulative Ausgestaltung der

---

<sup>259</sup> Ausführlich zum Forschungsdesign *Anhang 2*; die wesentlichen Ergebnisse finden sich in *Anhang 3*.

<sup>260</sup> *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 63, nennt Allgemeine Geschäftsbedingungen explizit als rechtliche Dokumente, die der Dokumentenanalyse zugänglich sind.

<sup>261</sup> Vgl. *Webley*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 926 (936 f.).

<sup>262</sup> Das ausführliche Forschungsdesign ist *Anhang 4* zu entnehmen. Sofern sinngemäß oder wörtlich aus einzelnen Interviews der Experteninterviewstudie zitiert wird, erfolgt dies unter Angabe der dem Experteninterview zugewiesenen Kernziffer. Die adressatenspezifisch differenzierten Interviewleitfäden befinden sich in *Anhang 5*. Für die Teilnahme an der Interviewstudie bedurfte es der Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung. Ein exemplarischer Vordruck findet sich in *Anhang 6*; die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse aus der Experteninterviewstudie ist *Anhang 7* zu entnehmen.

Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister gewonnen werden können. In diesem Kontext wurde nicht nur untersucht, welche Probleme und regulativen Herausforderungen stakeholder-spezifisch mit der aktuellen regulativen Ausgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarkts einhergehen. Vielmehr wurde auch die praktische Bedeutung der ökonomischen und technischen Dimension in den Leistungsangeboten nichtanwaltlicher Dienstleister thematisiert.

Die Experteninterviewstudie wurde im Wege qualitativer Empirie unter Zuhilfenahme von entwickelten Interviewleitfäden durchgeführt, die auf eine Gesprächsdauer von ca. 60 Minuten angelegt waren. Die gewählte Forschungsmethode bietet aufgrund der Abweichungsmöglichkeiten vom Interviewleitfaden Flexibilität, besonders interessante oder in der Form nicht öffentlich zugängliche Aspekte vertiefen zu können. So konnten durch die Experteninterviewstudie auch die Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse ergänzt und vertieft werden. Zum Zwecke der Datenauswertung wurden die erhaltenen Forschungsdaten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdesigns transkribiert und (faktisch) anonymisiert.

### III. Rechtswissenschaftliche Regulierungstheorie

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens nutzt die Arbeit die aus der (Privat-)Rechtswissenschaft hervorgehende<sup>263</sup> rechtswissenschaftliche Regulierungstheorie,<sup>264</sup> die sich in der Entwicklung befindet<sup>265</sup> und deren Untersuchung sich auf Regulierungsziele, Regulierungsinstrumente sowie deren Zusammenspiel fokussiert.<sup>266</sup> Dort, wo „Optionsräume“ im Recht entstehen, ist eine regulatorische Rechtsdogmatik von besonderer Bedeutung, um über die Folgenberücksichtigung unterschiedlicher Regulierungsausgestaltungen eine „wirkungsorientierte Betrachtung des Rechts“ vornehmen zu können.<sup>267</sup> Während der Gesetzgeber bis zum Erreichen der unions- und verfassungsrechtlichen Grenzen grundsätzlich frei ist, die für ihn wichtigsten Regelungsfolgen festzulegen,<sup>268</sup> spielt eine Folgenberücksichtigung in rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu regulativen Ausgestaltungen eine erhebliche Rolle: Wenn eine Arbeit einen

<sup>263</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 449.

<sup>264</sup> Im Detail § 7 der Arbeit.

<sup>265</sup> Für einen Überblick *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 113.

<sup>266</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 438.

<sup>267</sup> Zum Gesamten *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 88.

<sup>268</sup> *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 91 m.w.N.

zeitgemäßen Regulierungsrahmen zu entwickeln beabsichtigt, kann sich das Erkenntnisinteresse nicht auf einen grundsätzlich den Vorgaben höherrangigen Rechts genügenden Regulierungsvorschlag beschränken. Vielmehr besteht die Herausforderung, durch die bewusste Wahl von Regulierungsinstrumenten<sup>269</sup> jenen Regulierungsrahmen aufzustellen, der vom wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab ausgehend die aussichtsreichste regulatorische Antwort bereithält.<sup>270</sup>

## D. Gang der Untersuchung

Im vorliegenden Abschnitt 1 wird der Untersuchungsgegenstand der Arbeit definiert und es werden die für den Untersuchungskontext relevanten rechtstat-sächlichen Gegebenheiten ermittelt. Hierzu erfolgten in diesem Kapitel zunächst die Einführung in den Untersuchungsgegenstand, der Zuschnitt der Forschungsfrage, zentrale Begriffsbestimmungen und Ausführungen zum methodischen Zuschnitt der Arbeit. Zudem werden im nachfolgenden Kapitel die für den Untersuchungskontext relevanten rechtstatsächlichen Gegebenheiten auf dem im Wandel befindlichen Rechtsdienstleistungsmarkt ermittelt (§ 2).

In Abschnitt 2 erfolgt die Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens. Dieser wird aus Vorgaben höherrangigen Rechts (§ 3), einer induktiven Prinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht (§ 4) sowie multidisziplinären Aspekten (§ 5) entwickelt. Die Zusammenführung des wissenschaftlichen Maßstabs (§ 6) dient nicht nur der Übersichtlichkeit und der Darstellung der Relevanz der Bewertungskriterien, sondern schafft vor allem inhaltliche Kohärenz zwischen der Relevanz des Bewertungskriteriums für die Untersuchung und dem Verständnis, mit dem das Kriterium hergeleitet worden ist. Zudem werden ebenfalls die Begrenzungen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums zusammengeführt.

Anhand des entwickelten wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs erfolgt in Abschnitt 3 nach einleitenden Darstellungen der regulierungstheoretischen

---

<sup>269</sup> Zu einem Überblick über die zur Verfügung stehenden Regulierungsinstrumente § 7 B. der Arbeit.

<sup>270</sup> Damit folgt die Arbeit der normativen Regulierungstheorie, die die Frage der optimalen Regulierung in den Vordergrund stellt, vgl. *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 111.

Konzeptionierung (§ 7) die Bewertung des geltenden Rechts und die Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens (§§ 8-11). Diese werden abschließend im zeitgemäßen Regulierungsrahmen (§ 12) zusammengeführt und anhand der gesetzten Regulierungsziele und der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums gemessen.

Die Arbeit endet mit einem Abschluss, in dessen Rahmen neben einer Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse (§ 13) weitere Forschungsfelder abgeleitet werden (§ 14).

## Der Rechtsdienstleistungsmarkt im Wandel

In diesem Kapitel werden die für den Untersuchungskontext relevanten rechtstatsächlichen Gegebenheiten auf dem im Wandel befindlichen<sup>1</sup> Rechtsdienstleistungsmarkt ermittelt. So wird eine Ausgangsbasis für die nachfolgende Untersuchung der Forschungsfrage geschaffen, die im zweiten und dritten Abschnitt der Arbeit erfolgt.

§ 3 Abs. 1 BRAO lässt keine Restzweifel zu, wer als zentraler rechtsdurchsetzender Akteur auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätig werden soll: „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Jedoch wird mit fortschreitender Digitalisierung des Rechts und dessen Relativierung<sup>2</sup> zunehmend – auch international<sup>3</sup> – kritisch thematisiert, inwiefern sich die legislative Konzeption einer anwaltlichen Vorreiterrolle auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt in der Praxis noch widerspiegelt: Droht auch in klassischerweise anwaltsfesten Rechtsgebieten<sup>4</sup> eine Disruption<sup>5</sup> bestehender Strukturen,<sup>6</sup> sodass die „Schlüsselstellung der freien Anwaltschaft im System der Rechtsberatung“<sup>7</sup> insgesamt streitig wird? Zur Ermittlung der Rechtstatsachen erfolgt zunächst eine Untersuchung, welche disruptiven

---

<sup>1</sup> Beispielfhaft *Mascello*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), *Recht* 2030, 2019, S. 153 (154); *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (363); *Freitag/Lang*, ZZZP 2019, 329 (329); *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017, 702 (702); *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193 (201); *Henssler*, AnwBl Online 2020, 168 (168); *Berger*, in: Flohr/Schmitt (Hrsg.), FS Gramlich, 2021, S. 59 (60).

<sup>2</sup> Ausführlich *Boehme-Neßler*, NJW 2017, 3031.

<sup>3</sup> Etwa *Barton*, Fordham Law Review 2014, 3067.

<sup>4</sup> Vgl. etwa zum Einsatz von Legal Tech im Familienrecht *Hartung/Meising*, NZFam 2019, 982.

<sup>5</sup> So auch *Zwickel*, JA 2018, 881 (882); *Fenwick/Vermeulen*, in: Corrales/Fenwick/Haapio (Hrsg.), Legal Tech, 2019, S. 253 (255).

<sup>6</sup> *Fries*, NJW 2020, 193 (193), spricht angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bereits vom „Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol“.

<sup>7</sup> So *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 154.

Wirkungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt mit dem Phänomen „Legal Tech“ einhergehen (A.). Im Nachgang werden die Auswirkungen auf die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister (B.) sowie den Zugang zum Recht (C.) analysiert.

## A. Disruptive Wirkungen durch das Phänomen „Legal Tech“

Bereits 1996 hob *Richard Susskind* das technologische Potenzial im Bereich des Rechtsdienstleistungsmarkts sowie die daraus resultierenden Konsequenzen hervor:

*„IT will enable and help bring about a shift in paradigm of legal service, a fundamental change from a service that is substantially advisory in nature today to one which will become one of many information services in the IT-based information society of the future. In turn, basic aspects of the legal process and the administration of justice will also alter radically“<sup>8</sup>.*

Die zunehmende Digitalisierung des Rechts(markts)<sup>9</sup> wird medial und im rechtswissenschaftlichen Diskurs<sup>10</sup> vielfach unter dem Phänomen<sup>11</sup> „Legal Tech“ thematisiert. Der Begriff wurde in der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Literatur erstmals 2014 verwendet<sup>12</sup> und hat zwischenzeitlich auch Eingang in ein Standard-Rechtswörterbuch gefunden.<sup>13</sup> Gleichwohl existiert kein einheitliches Verständnis,<sup>14</sup> welche Leistungsangebote unter den Begriff zu

<sup>8</sup> *Susskind*, *The Future of Law*, 1998, S. 97.

<sup>9</sup> *Wormit*, InTeR 2021, 22 (22).

<sup>10</sup> Statt vieler *Nitz*, Gründerszene v. 2.3.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fh7>; *Hartmann*, NZM 2019, 353; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101; *Prütting*, ZIP 2020, 49; *Rott*, VuR 2018, 443.

<sup>11</sup> Die begriffliche Bezeichnung ist angelehnt an *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (68), die in ihrem Beitrag von einem „Phänomen der digitalen Rechtsdienstleistung“ sprechen; ebenfalls *Römermann/Güntber*, NJW 2019, 551 (551); *Klimsch*, AnwBl 2020, 145 (145); nun auch *Mankowski*, RIW 2021, 397 (397).

<sup>12</sup> *Grupp*, AnwBl 2014, 660 ff.

<sup>13</sup> *Weber*, Creifelds. Rechtswörterbuch, 2019, S. 917.

<sup>14</sup> Definitionsversuche finden sich beispielhaft bei *Beck*, DÖV 2019, 648 (649); *Breidenbach*, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021, Kap. 2.1 Rn. 2; *FDP-Fraktion*, BT-Drs. 19/9527, S. 1; *Grupp*, AnwBl 2014, 660 (660); *Hartung*, in:

subsumieren sind.<sup>15</sup> Damit besteht – wie schon bei „FinTech“<sup>16</sup> oder „InsurTech“<sup>17</sup> – die Gefahr einer rein schlagwortartigen<sup>18</sup> Verwendung als Marketingbegriff.<sup>19</sup> Einvernehmen besteht über die Kombination rechtlicher („legal“) wie technischer („tech“ / „technology“) Elemente,<sup>20</sup> wobei der Technikeinsatz im juristischen Umfeld erfolgt.<sup>21</sup> Gleichwohl ist eine Fixierung des rechtswissenschaftlichen Diskurses auf die Entwicklung einer finalen Definition des Phänomens nicht angezeigt.<sup>22</sup> Da „Legal Tech“ weder aktuell<sup>23</sup> noch zukünftig<sup>24</sup> ein Rechtsbegriff ist, erscheint eine Klassifikation möglicher Einsatzgebiete von „Legal Tech“ vorzuzugswürdig.<sup>25</sup> So kann identifiziert werden, in welchen

---

Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 5 (8); *Kuhlmann*, in: Taeger (Hrsg.), *Smart World – Smart Law*, 2016, S. 1039 (1039); *Länderarbeitsgruppe Legal Tech*, Abschlussbericht, 2019, S. 6; *Mahnhold*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), *Recht 2030*, 2019, S. 249 (252); *Reinemann*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, 6 (6); *Schoss*, in: Taeger (Hrsg.), *Den Wandel begleiten*, 2020, S. 543 ff.; *Schwintowski*, EWeRK 2018, 214 (214); *Skupin*, in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), *Intelligentes Recht*, 2021, S. 157 (158 f.).

<sup>15</sup> *Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071; *Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots*, 2020, S. 2; *Kuhlmann*, in: Taeger (Hrsg.), *Smart World – Smart Law*, 2016, S. 1039 (1039).

<sup>16</sup> Etwa *Glas/Truszel*, in: Chishti/Barberis (Hrsg.), *The Fintech Book*, 2016, S. 13 (13).

<sup>17</sup> Hierzu *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205 (205).

<sup>18</sup> So auch *Barth*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 47 (47); *Würkert/Klafki/Winter*, in: Klafki/Würkert/Winter (Hrsg.), *Digitalisierung und Recht*, 2017, S. 1 (15); *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (625).

<sup>19</sup> So auch *Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071 (1071); kritisch auch *Otto*, Ri 2017, 84 (85); *Steinrötter*, RRa 2020, 259 (259); *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436 (436); *Reifferscheid*, AnwBl 2019, 592 (592); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 518 (519), spricht von einem „recht konturlosen Begriff“; nunmehr auch *Kögel*, *Urheberrechtlicher Investitionsschutz*, 2021, S. 9, der von einem „Retronym“ spricht.

<sup>20</sup> Etwa *Berger/Schalast*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), *Recht 2030*, 2019, S. 117 (122).

<sup>21</sup> Beispielfhaft *Otto*, Ri 2017, 5 (13); *Prior*, ZAP 2017, 575 (575).

<sup>22</sup> Bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (365); ähnlich *Steinrötter/Sendzikowski/Faber/Wenzel*, HanLR 2018, 175 (175); so nun auch *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 6.

<sup>23</sup> Zutreffend *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 2020, S. 710; so auch *Römermann*, NJW 2020, 2678 (2678); *Steinrötter*, RRa 2020, 259 (259).

<sup>24</sup> So verwendet die Gesetzesbegründung zur RDG-Novelle, vgl. BT-Drs. 19/27673, den Begriff „Legal Tech“ zwar an einigen Stellen, allerdings rein zur Abgrenzung IT-fokussierter und klassischer Inkassomodelle.

<sup>25</sup> *Steinrötter*, RRa 2020, 259 (259); *Hartung*, NJW 2020, 2611 (2612).

Bereichen juristischer Leistungserbringung Digitalisierungsaspekte – nichts anderes ist „Legal Tech“ – mitunter disruptiv wirken können.

### I. Klassifikation von Legal-Tech-Angeboten

In der Literatur wird eine Klassifikation nach Wirkungsweise,<sup>26</sup> technischen Lösungsebenen,<sup>27</sup> Themenfeldern<sup>28</sup> bzw. Auswirkungen auf anwaltliche Geschäftsmodelle<sup>29</sup> vertreten.<sup>30</sup> Zudem erfolgt eine Klassifikation nach der angebotenen Dienstleistung.<sup>31</sup> Zur Gruppierung möglicher Einsatzgebiete nutzt die Arbeit – vgl. Abbildung 1 – einen zweidimensionalen Klassifikationsansatz. Dieser ist dimensional unterteilt nach Anwendungsebene und Ausmaß der disruptiven Wirkung.<sup>32</sup> Hinsichtlich der Anwendungsebene lassen sich die Leistungsangebote in zwei Dimensionen unterteilen:<sup>33</sup> Zum einen richten sich „Kooperations-Anwendungen“ nicht direkt an den Endabnehmer eines juristischen Leistungsangebots. Vielmehr unterstützen die Angebote die für die Leistungserbringung verantwortlichen anwaltlichen Akteure im Innenverhältnis. Zum anderen bestehen direkt an den Endabnehmer gerichtete Leistungsangebote, die als „Standalone-Anwendungen“ eingestuft werden und zur disruptiven Substitution anwaltlicher Leistungsangebote führen können. Hinsichtlich der

<sup>26</sup> *Goodenough*, Huffington Post v. 2.4.2015, abrufbar unter: <https://iur-link.de/hp2>; *Hartung*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 5 ff.; *Reinemann*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, 6 (6).

<sup>27</sup> *Veith et al.*, BCG/Bucerius Law School-Studie, 2016.

<sup>28</sup> *Breidenbach*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, 28 ff.; *Kublmann*, in: Taeger (Hrsg.), *Smart World – Smart Law*, 2016, S. 1039 (1039); vgl. auch den *CodeX Technindex* der Stanford University, <https://iur-link.de/sf1>; *Tobschall/Kempe*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, 10 ff.; nachgehend aktualisiert *Tobschall/Kempe*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021, Kap. 1.4; *Wendt/Jung*, ZIP 2020, 2201 (2202 ff.).

<sup>29</sup> *Leeb*, *Legal Technology*, 2019, S. 60 f.; *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3048 ff.); *Berger/Schallast*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), *Recht 2030*, 2019, S. 117 (122); mit weiteren Anwendungsbeispielen *Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots*, 2020, S. 16.

<sup>30</sup> Zum Gesamten *Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots*, 2020, S. 14 ff.

<sup>31</sup> *Riechert*, *AnwBl* 2019, 102 (102).

<sup>32</sup> Bereits *Skupin*, in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), *Intelligentes Recht*, 2021, S. 157 (159).

<sup>33</sup> So i.E. auch *Kublmann*, in: Taeger (Hrsg.), *Smart World – Smart Law*, 2016, S. 1039 (1039).

zweiten Dimension sind vom Zuschnitt der Arbeit mit den Angeboten im Bereich „rechtsdurchsetzendes Legal-Tech“ jene Leistungsangebote erfasst, mit denen das höchste Ausmaß disruptiver Wirkungen einhergeht.

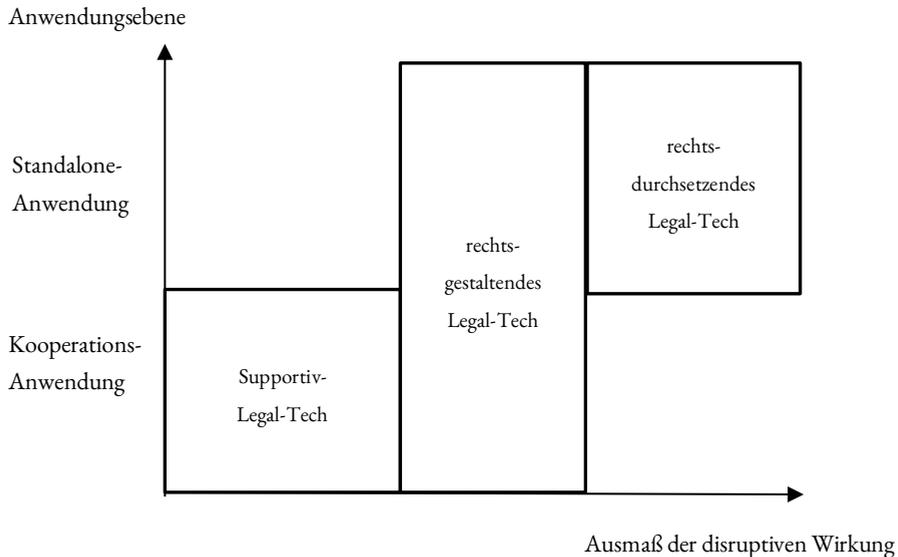


Abb. 1: Klassifikation von Legal-Tech-Angeboten, eigene Darstellung.<sup>34</sup>

Die sog. *Full-Service-Hybride*<sup>35</sup> richten sich mit ihrem onlinebasierten Leistungsangebot unter Ausnutzung der Möglichkeiten weitgehend standardisierter Fallbearbeitung auf der Standalone-Ebene unmittelbar an die Rechtsuchenden selbst. Hierbei positionieren sie sich in der Schnittstelle von Ökonomie, Informationstechnologie und Jurisprudenz. Als Vorreiter gilt der Anbieter *Flightright*, der bereits seit 2010 Rechtsuchende bei der Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche aus der Fluggastrechte-VO<sup>36</sup> unterstützt.<sup>37</sup> Teilweise

<sup>34</sup> Bereits *Skupin*, in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), *Intelligentes Recht*, 2021, S. 157 (159).

<sup>35</sup> *Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071 (1075).

<sup>36</sup> Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46/1.

<sup>37</sup> Pressemappe des Unternehmens, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ea7>.

werden die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister als *digitalbasierte Akquisition* angesehen, bei der die Marketingaktivität im Vordergrund stehe, da sich die Ansprüche „aus einer vom Anbieter ermittelten tatsächlichen Information fast schon zwangsläufig ergeben“<sup>38</sup>. Dabei wird nichtanwaltlichen Dienstleistern das Potenzial zugemessen, zu grundlegenden Änderungen in Bezug auf den Zugang zur Rechtsordnung zu führen:<sup>39</sup> Einerseits tragen sie zur „Digitalisierung des Rechts“ bei,<sup>40</sup> andererseits führen sie auch zu einer teilweisen Substituierung anwaltlicher Leistungserbringung.<sup>41</sup> Metaphorisch können mit *Breidenbach* die untersuchten nichtanwaltlichen Leistungsangebote als „Industrielle Rechtsdienstleistungen“<sup>42</sup> beschrieben werden – verstanden als „Kombination von gedanklicher Handwerksarbeit und industrieller Produktion“<sup>43</sup>, mithin als Abwicklung von Standardrechtsfällen auf hohem qualitativen Niveau.<sup>44</sup>

## II. Zwischenfazit

Durch das Phänomen „Legal Tech“ sind Digitalisierungsaspekte in einem ganz erheblichen Ausmaß auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt angekommen.<sup>45</sup> Die IT-Fokussierung der nichtanwaltlichen Akteure ermöglicht eine hohe Standardisierung, die Realisierung von Effizienzgewinnen sowie eine verbesserte

<sup>38</sup> *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3049); sofern *Kilian* als Beispiel für Themenbereiche digital-basierter Akquisition etwa Mangelgewährleistungsansprüche bei Dieselfahrzeugen nennt, erscheint seine Aussage insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität der mit dem Dieselskandal zusammenhängenden Fragestellungen, siehe nur *Klöhn*, ZIP 2020, 341; *J. Bruns*, NJW 2020, 508; *A. Bruns*, NJW 2021, 1121; *Fervers/Gsell*, NJW 2020, 1393, fraglich.

<sup>39</sup> *Kuhlmann*, in: Taeger (Hrsg.), *Smart World – Smart Law*, 2016, S. 1039 (1049).

<sup>40</sup> Zur Abgrenzung von „Digitalisierung des Rechts“ und „Digitalisierung durch das Recht“ *Oster*, JZ 2021, 167 (167).

<sup>41</sup> So in Bezug auf MyRight auch *Reinemann*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, 6 (7); in die Richtung auch *Günther*, GRUR-Prax 2020, 96 (98).

<sup>42</sup> *Breidenbach*, in: Schneider (Hrsg.), *FS Heussen*, 2009, S. 39 (39); *ders.*, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021, Kap. 2.1 Rn. 8.

<sup>43</sup> *Breidenbach*, in: Schneider (Hrsg.), *FS Heussen*, 2009, S. 39 (49).

<sup>44</sup> *Breidenbach*, in: Schneider (Hrsg.), *FS Heussen*, 2009, S. 39 (42); *Breidenbach/Glatz*, *beck.digitax* 2020, 18 (19).

<sup>45</sup> In Bezug auf digital unterstützte Verbraucherrechtsdurchsetzung spricht *Fries*, NJW 2021, 2537 (2537), etwa von der Entwicklung „von einem Nischenphänomen zu einer eigenen Facette des Rechtswesens“.

massenhafte Fallbearbeitung. Dies erweitert insbesondere die Möglichkeiten einer Positionierung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Hierdurch kommt es zunehmend zu Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Marktakteuren<sup>46</sup> und zu einem Wandel hin zu einem „digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt“. In einigen Rechtsgebieten kommt es dabei zu einer Disruption der in § 3 BRAO angelegten anwaltlichen Vorreiterstellung. Gleichwohl sind auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt die bisherigen Leistungsangebote mit ihrem traditionellen Zuschnitt weiter vorhanden.

Die Arbeit wird insoweit zeigen, dass die Regulierungsherausforderungen – jedenfalls im rechtsdurchsetzenden Bereich – unabhängig vom Ausmaß der IT-Fokussierung bestehen.<sup>47</sup> Dabei liegt aus regulatorischer Perspektive das Verdienst IT-fokussierter nichtanwaltlicher Leistungsangebote primär darin, regulatorische Defizite deutlicher als traditionelle Leistungsangebote sichtbar zu machen.<sup>48</sup> Sofern die Arbeit mitunter gleichwohl zwischen traditionellen nichtanwaltlichen Dienstleistern und den zur Kategorie „rechtsdurchsetzendes Legal Tech“ gehörenden Anbietern differenziert, werden letztere Akteure als „IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister“<sup>49</sup> bezeichnet.

## B. Auswirkungen der Digitalisierung auf nichtanwaltliche Leistungsangebote

Zur Untersuchung der Auswirkungen der Digitalisierung des Rechts auf die Geschäftsmodelle von nichtanwaltlichen Dienstleistern wurden im Rahmen der Dokumentenanalyse 118 Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister analysiert.<sup>50</sup> Ziel war es, die von den Geschäftsmodellen genutzten – ggf. kombinierten – Leistungsbausteine zu identifizieren. Die Untersuchung hat sich dabei auf die IT-fokussierten nichtanwaltlichen Leistungsangebote konzentriert.

---

<sup>46</sup> Kluth, GewArch 2021, 302 (303).

<sup>47</sup> Vgl. Abschnitt 3 der Arbeit; auch Schwintowski, EWeRK 2018, 214 (217), sieht in „Legal Tech“ die „Anwendung neuer Techniken auf alte Grundfragen“.

<sup>48</sup> Ähnlich auch Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 552.

<sup>49</sup> In Anlehnung an die „technisierten Rechtsdienstleister“, die Baer, Rechtssoziologie, 2021, § 4 Rn. 222, als Technologienutzer im Recht identifiziert; Kilian, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 4, spricht hingegen von „Inkassodienstleistern 2.0“.

<sup>50</sup> Zur konkreten methodischen Ausgestaltung des Forschungsdesigns vgl. Anhang 2.

Nachfolgend werden die Digitalisierungsauswirkungen zunächst geschäftsmodellübergreifend analysiert (I.), bevor eine Detailanalyse der identifizierten Leistungsbausteine erfolgt (II.).

### *I. Geschäftsmodellübergreifende Erkenntnisse*

Geschäftsmodellübergreifend fokussierten sich die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt auf die Durchsetzung von Einzelansprüchen.<sup>51</sup> Die traditionelle Ausrichtung ist trotz Digitalisierung des Rechts noch in einem ganz erheblichen Ausmaß auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorhanden.<sup>52</sup> Dies ist hinsichtlich Regulierungsüberlegungen zu berücksichtigen.<sup>53</sup> Gleichwohl kommt es durch IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister zu einer Modifikation und Erweiterung nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Damit einher gehen auch Änderungen in der interprofessionellen Zusammenarbeit: Häufig gehen IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister enge Kooperationen mit Rechtsanwaltskanzleien ein.<sup>54</sup> Im Rahmen symbiotischer Beziehungen wird hierbei mitunter auf die Gesamtumsatzoptimierung abgezielt; teilweise erfolgt über parallele Leistungsbeziehungen eine Partizipation an anwaltlichen Umsätzen im Wege von Lizenzgebühren.<sup>55</sup> Mitunter fokussieren sich nichtanwaltliche Dienstleister rein auf die Durchsetzung eines bestimmten Anspruchs.<sup>56</sup> Allerdings ist zunehmend der Trend einer rechtsgebietsübergreifenden (horizontalen) Diversifikation von

---

<sup>51</sup> Zur Begriffsbestimmung § 1 B. IV. der Arbeit.

<sup>52</sup> Vgl. etwa die Schätzung im Regierungsentwurf (RegE) zur RDG-Novelle, wonach nur 10% der Inkassodienstleister den IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern zuzuschreiben sind, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 25.

<sup>53</sup> Dazu § 7 C. II. der Arbeit.

<sup>54</sup> So auch *Plottek/Quarch*, NZV 2020, 401 (401); zur Intensität der Kooperation auch *Tavakoli*, DRiZ 2020, 212 (214), der berichtet, dass eine auf Fluggastrecht spezialisierte Kanzlei aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit einem nichtanwaltlichen Dienstleister keine isolierte Rechtsdurchsetzung für Privatpersonen anbietet. Zum prozessfinanzierenden Bereich nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

<sup>55</sup> Ergebnis E.1.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>56</sup> Ergebnis A.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; etwa Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO.

Leistungsangeboten zu erkennen.<sup>57</sup> Die Erstentwicklungskosten eines IT-fokussierten nichtanwaltlichen Leistungsangebots, hinter dem meist ein interdisziplinäres Team steht,<sup>58</sup> sind durchaus erheblich: Nach den Ergebnissen der Experteninterviewstudie belaufen sich diese durchschnittlich auf einen sechsstelligen Betrag, wobei die durchschnittliche Entwicklungsdauer eines Leistungsangebots 11,4 Monate beträgt.<sup>59</sup> Gemeinsam ist den untersuchten nichtanwaltlichen Leistungsangeboten, dass sie dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention verfolgen, Rechtsuchenden einen einfachen und finanziell risikofreien Zugang zum Recht zu bieten.<sup>60</sup>

Im Gegenzug sind IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister i.d.R. prozentual am ökonomischen Ergebnis der Rechtsdurchsetzung beteiligt. Dabei dürfte nicht zuletzt die Art des durchzusetzenden Anspruchs die Bereitschaft der Rechtsuchenden determinieren, Anteile vom erzielten Rechtsdurchsetzungsergebnis an die IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleister abzugeben.<sup>61</sup>

## II. Leistungsbausteinspezifische Erkenntnisse

Im Rahmen der Dokumentenanalyse konnten entsprechend dem traditionellen Zuschnitt des Rechtsdienstleistungsmarkts die Inkassodienstleistung, die Prozessfinanzierung und der gewerbliche Ankauf von Forderungen als Hauptleistungsbausteine identifiziert werden.<sup>62</sup> Weiter konnten mit der Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft, der Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten sowie der technischen Prozessoptimierung vorwiegend unterstützende

---

<sup>57</sup> Ergebnis DOK.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; vgl. auch Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; zur Ausweitung der Betätigungsfelder auch *Stadler*, VuR 2021, 123 (124).

<sup>58</sup> Ergebnis E.1.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>59</sup> Ergebnis E.1.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>60</sup> Bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (366).

<sup>61</sup> Hervorzuheben sind insbesondere Fälle, in denen den Rechtsuchenden ein Anspruch zukommt, für den sie zuvor nicht mit eigenen finanziellen Mitteln gezahlt haben; beispielsweise der gesetzliche Anspruch auf Entschädigungszahlungen aus der Fluggastrechte-VO, der für Fluggäste bei Flugannullierung oder -verspätung ohne gesondert zu leistenden monetären Aufwand entsteht. *Hartung* hat jene Ansprüche in der 86. Sitzung des Rechtsausschusses im Bundestag zutreffend als „Spielgeld“ bezeichnet, vgl. Rechtsausschuss, Protokoll-Nr. 19/86, S. 22.

<sup>62</sup> Ergebnis DOK.4 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Leistungsbausteine ermittelt werden. Auffällig ist, dass IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister in ihren Geschäftsmodellen häufig verschiedene Leistungsbausteine miteinander kombinieren.<sup>63</sup> Dies kann als Novum des digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkts angesehen werden.

Nachfolgend werden nach einer Kurzzvorstellung der Leistungsbausteine jeweils die rechtstatsächlichen Veränderungen zwischen traditionellem und digitalisiertem Rechtsdienstleistungsmarkt untersucht, wobei hinsichtlich der Hauptleistungsbausteine gleichermaßen der geltende regulatorische Rahmen analysiert wird.

### 1. Leistungsbaustein Inkassodienstleistung

Durch den Inkassovertrag verpflichtet sich der Inkassodienstleister als zentraler nichtanwaltlicher Akteur auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, seine Dienste zur Realisierung der ihm zur Durchsetzung übergebenen Forderung zu leisten. Es handelt sich vertragstypologisch um einen Geschäftsbesorgungsvertrag in Form des Dienstvertrages i.S.d. § 675 BGB i.V.m. § 611 BGB.<sup>64</sup> An dieser Einstufung ändert auch eine gebündelte gerichtliche Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen nichts.<sup>65</sup> Die legislative Konzeption versteht Inkassodienstleister nicht als Rechtsberater unterhalb der Anwaltschaft,<sup>66</sup> sondern als eigenständiges, gewerbesteuerrelevantes<sup>67</sup> Berufsbild. Inkassodienstleistende Angebote zielen mit einem einfachen und bequemen Weg der Durchsetzung (fälliger) Forderungen beim Schuldner auf die Entlastung des Forderungsinhabers ab.

<sup>63</sup> Ergebnis DOK.4 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; die Zusammensetzung der Leistungsbausteine ergibt sich auch aus dem Überblick der analysierten Leistungsangebote.

<sup>64</sup> *Berg/Gaub/Ohle*, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 3 Rn. 28; *Seitz*, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 9 Rn. 1.

<sup>65</sup> A.A. *Engler*, AnwBl Online 2020, 513 (517), die angesichts der strukturellen Ähnlichkeit der „unechten Sammelklage“ (dazu begrifflich bereits *Burgi*, DVBl 2020, 471 (471)) mit einer Prozessfinanzierung vom Vorliegen multipler BGB-Innengesellschaften ausgeht. Allerdings ergibt sich die Ähnlichkeit zwangsläufig aus dem Umstand, dass ein prozessfinanzierendes Element als integraler Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrages vereinbart werden kann (vgl. dazu auch § 2 B. II. 1. b. cc. der Arbeit). Eine Klassifikation als BGB-Innengesellschaft würde hingegen den maßgeblichen Charakter der Forderungsdurchsetzung in Form der Inkassodienstleistung konterkarieren.

<sup>66</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 31 ff.; zuletzt bestätigt durch BGH NJW 2020, 208 Rn. 173.

<sup>67</sup> Zu IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern *Bürger*, NJW 2019, 1407 (1409).

Dabei bestehen mit der Inkassovollmacht, -ermächtigung und -zession unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Inkassodienstleistung.<sup>68</sup> Kostenschuldner der Leistungen des Inkassodienstleisters ist der Rechtsuchende, der die anfallenden Kosten ggf. vom Anspruchsgegner erstattet verlangen kann. Entsprechende Kostenerstattungsansprüche können sich einerseits aus den Haftungsnormen des BGB, insbesondere der Verzugshaftung, ergeben.<sup>69</sup> Andererseits können diese ebenfalls verzugsunabhängig infolge von (Neben-) Pflichtverletzungen,<sup>70</sup> aus Delikt<sup>71</sup> oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung bestehen.<sup>72</sup> Die Höhe der Inkassovergütung, die im Innenverhältnis zwischen Rechtssuchendem und Inkassodienstleister vereinbart werden kann, ist gesetzlich nicht geregelt.<sup>73</sup> Jedoch ist die Höhe der erstattungsfähigen Inkassokosten gemäß § 13e RDG (vormals § 4 Abs. 5 RDGEG) entsprechend den Vorschriften des RVG begrenzt.<sup>74</sup> Dabei können Inkassodienstleister die Rechtsuchenden faktisch von den Kosten einer Rechtsdurchsetzung befreien<sup>75</sup> oder gänzlich auf die Inkassogebühr nach RVG verzichten.<sup>76</sup> Zudem besteht die Möglichkeit, mit

---

<sup>68</sup> Vgl. § 8 A. I. der Arbeit; dazu auch *Hartung*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 4.

<sup>69</sup> Explizit bejahend BVerfG AnwBl 2012, 278; ebenso BGH BeckRS 2011, 24089; vgl. auch *Seitz*, in: *Seitz* (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 21 Rn. 2.

<sup>70</sup> So handelt es sich nach der Lexfox IV-Entscheidung des BGH bei der Vereinbarung einer überhöhten Miete um eine Pflichtverletzung, was zur Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten auch ohne vorherigen Verzugs Eintritt führt; vgl. BGH NZM 2020, 551 Rn. 113-116.

<sup>71</sup> *Goebel*, *Inkassokosten*, 2016, § 2 Rn. 57; zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten bei Unfallschadensregulierung durch Inkassodienstleister jüngst AG Karlsruhe-Durlach BeckRS 2021, 9282.

<sup>72</sup> *Goebel*, *Inkassokosten*, 2016, § 2 Rn. 3.

<sup>73</sup> *Hartmann*, ZRP 2020, 12 (13).

<sup>74</sup> *Berg/Gaub/Ohle*, in: *Seitz* (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 1 Rn. 31; *Goebel*, *Inkassokosten*, 2016, § 2 Rn. 256.

<sup>75</sup> So können sich Inkassodienstleister den gegenüber dem Anspruchsgegner bestehenden Kostenerstattungsanspruch des Rechtsuchenden an Erfüllung statt abtreten lassen; kritisch dazu *Hartmann*, ZRP 2020, 12 (14 f.), nach dem an Erfüllung statt an den Inkassodienstleister abgetretene Inkassogebühren keinen erstattungsfähigen Schaden begründen.

<sup>76</sup> Kritisch *Tavakoli*, DRIZ 2020, 212 (214), der anmerkt, dass es für im Fluggastrechtbereich tätige Inkassodienstleister strategisch sinnvoll sein kann, trotz Vorliegens eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber der Airline auf die Geltendmachung von Inkassokosten zu verzichten.

dem Rechtsuchenden ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.<sup>77</sup> Dieses ist jedenfalls bei paralleler Vereinbarung zur Inkassovergütung gemäß RVG jedoch kein erstattungsfähiger Schaden.<sup>78</sup>

Mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen bedürfen Inkassodienstleister einer Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen nach § 3 RDG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Denn ihr Geschäftsmodell ist gerade auf die Durchsetzung der Forderungen der Rechtsuchenden im Rahmen einer Inkassodienstleistung als eigenständiges Geschäft ausgerichtet. Hinsichtlich einer Erlaubnispflicht nach dem KWG wird hingegen bereits mit Blick auf die Legaldefinition der Inkassodienstleistung deutlich, dass Inkassodienstleister kein Factoring i.S.d. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG betreiben: Zum einen erbringt der Inkassodienstleister während des Zeitraums der Forderungsdurchsetzung keinerlei Finanzierungsleistungen, sondern kehrt die Forderungsbeträge erst nach erfolgreicher Realisierung an den Rechtsuchenden aus. Zum anderen macht der Begriff des „Ankaufs“ in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG deutlich, dass die spätere Forderungsdurchsetzung – anders als bei der Inkassodienstleistung – nicht auf fremde, sondern auf eigene Rechnung erfolgen soll. Eine Registrierungspflicht für Inkassodienstleister nach § 32 KWG besteht mithin nicht.

### *a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt*

Die Ursprünge der Inkassodienstleistung reichen bis in das Jahr 1860 zurück.<sup>79</sup> Auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt sind Inkassodienstleister primär im Business-to-Business (B2B)-Bereich tätig geworden.<sup>80</sup> Hier wurden bereits entstandene<sup>81</sup> Forderungen aus zumeist fälligen, unbezahlten Rechnungen – mithin vertraglichen Ansprüchen – nach Eintritt des Schuldnerverzugs<sup>82</sup>

<sup>77</sup> *Berg/Gaub/Ohle*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 4 Rn. 15; zur auch AGB-rechtlichen Zulässigkeit *Seitz*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 10 Rn. 20.

<sup>78</sup> Etwa *Rieble*, DB 1995, 195 (202); gänzlich ablehnend *Jäckle*, *Erstattungsfähigkeit*, 1978, S. 94; *Hartmann*, ZRP 2020, 12 (13); a.A. und mit einem Überblick über die Meinungen *Rudloff*, *Rechtsfragen der Inkassounternehmen*, 1997, S. 88 ff.

<sup>79</sup> *Goebel*, *Inkassokosten*, 2016, § 1 Rn. 3 m.w.N.

<sup>80</sup> Vgl. etwa die Ausführungen zur Auftragnehmerstruktur bei *Berg/Gaub/Ohle*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 2 Rn. 86.

<sup>81</sup> *Berg/Gaub/Ohle*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 7 Rn. 28.

<sup>82</sup> *Berg/Gaub/Ohle*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 3 Rn. 21.

durchgesetzt.<sup>83</sup> Vielfach war die Inkassotätigkeit die hauptberufliche Tätigkeit des Wirtschaftsakteurs.<sup>84</sup> Dabei wurde im Wege des sog. *Masseninkassos* häufig eine große Anzahl fälliger Forderungen desselben Auftraggebers weitgehend automatisiert bearbeitet.<sup>85</sup> Das Tätigkeitsfeld „Inkasso“ war in der Vergangenheit angesichts unseriöser Inkassopraktiken<sup>86</sup> und groß angelegter Betrugsmaschinen Gegenstand negativer medialer Berichterstattung.<sup>87</sup> Auch der Gesetzgeber sah – dem nachgehend<sup>88</sup> – die Notwendigkeit einer stärkeren Regulierung und hat mit dem „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ vom 1.10.2013<sup>89</sup> u.a. Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen (§ 13a RDG, vormals § 11a RDG) sowie Möglichkeiten zu Aufsichtsmaßnahmen durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht (§ 13h RDG, vormals § 13a RDG) implementiert.

### b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt

Die auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt neu etablierten Leistungsangebote<sup>90</sup> lassen sich in zwei Kategorien einteilen: In der *individualrechtlichen Dimension* setzen Inkassodienstleister mitunter geringwertige Ansprüche massenhaft einzeln durch. In der *kollektivrechtlichen Dimension* erfolgt eine gebündelte Anspruchsgeltendmachung.<sup>91</sup> Rechtstatsächlich zeigt sich, dass IT-fokussierte Inkassodienstleister in beiden Dimensionen zumeist das Modell der

---

<sup>83</sup> Berg/Gaub/Ohle, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 7 Rn. 6.

<sup>84</sup> Zu den Möglichkeiten des Forderungseinzugs als erlaubte Nebenleistung Deckenbrock/Hensler, in: Deckenbrock/Hensler, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 29-44; vgl. auch § 8 A. I. 2. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>85</sup> Goebel, Inkassokosten, 2016, § 1 Rn. 54; zu strafrechtlichen Aspekten von Masseninkasso, insbesondere der Bildung sog. Gebührenpools, *Bülte*, NJW 2019, 1762.

<sup>86</sup> So Goebel, Inkassokosten, 2016, § 1 Rn. 69.

<sup>87</sup> Beispielhaft Neitzsch, Online-Artikel auf stern.de v. 5.11.2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fg8>; Schmitt, Online-Artikel auf welt.de v. 1.12.2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/nw2>; vgl. auch *vzbv*, Auswertung von Verbraucherbeschwerden zu Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen, 2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/vb5>.

<sup>88</sup> BT-Drs. 17/13057, S. 9.

<sup>89</sup> BGBl. I 2013 S. 3714.

<sup>90</sup> Prütting, ZIP 2020, 49 (49), spricht insoweit trefflich von einer „Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen“.

<sup>91</sup> Zur Unterscheidung auch Hartung, AnwBl Online 2021, 152 (152 f.).

Inkassoession wählen.<sup>92</sup> Hier besteht aufgrund des Wechsels der formalen Forderungsinhaberschaft anbieterseitig die Möglichkeit, als Verfahrenspartei die Kostenrisiken einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung für den Rechtsuchenden zu übernehmen.<sup>93</sup> Auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt treten zudem einige Rechtsanwälte bewusst die „Flucht in die Inkassolizenz“<sup>94</sup> an, um sich von anwaltlichen Restriktionen zu befreien. Die Paralleltätigkeit ist dabei standesrechtlich zulässig.<sup>95</sup>

### *aa. Individualrechtliche Dimension*

Die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zeigen, dass sich nichtanwaltliche Dienstleister – entgegen dem durch den rechtswissenschaftlichen Diskurs mitunter entstehenden Eindruck – aus verschiedenen Gründen primär auf die Einzeldurchsetzung von Rechtsansprüchen der Rechtsuchenden fokussieren.<sup>96</sup> Dabei werden IT-fokussierte Inkassodienstleister zunehmend auch für Verbraucher tätig.<sup>97</sup> Durch die digitalisierte Leistungserbringung ist eine gewinnbringende Fallbearbeitung auch möglich, wenn ein Rechtsuchender nur eine einzige durchzusetzende Forderung übermittelt.<sup>98</sup> Der damit verbundene Rückgang des *client lifetime values*<sup>99</sup> eines einzelnen Rechtsuchenden wird ökonomisch durch die Vielzahl gleichartiger, standardisiert zu bearbeitender Einzelaufträge verschiedener Rechtsuchenden kompensiert.<sup>100</sup> Teilweise wird IT-fokussierten Inkassodienstleistern das Potenzial zugemessen, Normen mit

<sup>92</sup> Ergebnis A.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>93</sup> Vgl. § 8 C. I. der Arbeit.

<sup>94</sup> Etwa *Dahns*, NJW-Spezial 2019, 318; *Remmert*, ZRP 2019, 139 (139); so auch BT-Drs. 19/9527, S. 9.

<sup>95</sup> OVG Berlin-Brandenburg NJW-RR 2014, 573.

<sup>96</sup> Ergebnis E.2.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>97</sup> Ergebnis DOK.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; diese Erkenntnis liegt jetzt auch der RDG-Novelle zugrunde, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 1; so auch *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (152).

<sup>98</sup> Zur geringen Quote eines erneuten Tätigwerdens für denselben Rechtsuchenden auch Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>99</sup> In Adaption des betriebswirtschaftlichen Begriffs des *customer lifetime values*, vgl. insoweit *Mödritscher*, Customer Value Controlling, 2008, S. 185, auf den Rechtsdienstleistungsmarkt.

<sup>100</sup> Zur Automatisierung als Profitabilitätstreiber auch *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (26).

einem bisherigen Schattendasein zu ihrer praktischen Wirkung zu verhelfen.<sup>101</sup> So ist angesichts der Standardisierungsmöglichkeit auch eine effektive Durchsetzung von Streuschäden möglich.<sup>102</sup> Hierbei kann es sich etwa um die Geltendmachung der sog. Mietpreisbremse oder Entschädigungsansprüche aus der Fluggastrechte-VO handeln.

Abweichend vom traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt liegt der Schwerpunkt der IT-fokussierten Inkassodienstleistungsangebote nicht auf der Durchsetzung bereits entstandener, in Verzug befindlicher Zahlungsansprüche. Vielmehr unterstützen Inkassodienstleister die Rechtsuchenden mitunter proaktiv beim Aufspüren ihnen zustehender Forderungen<sup>103</sup> und bringen diese mitunter durch ihr Tätigwerden – in Kombination mit dem Leistungsbaustein Stellvertretung im Recht/Botenschaft<sup>104</sup> – erst zum Entstehen.<sup>105</sup> Dabei bewegen sich die Inkassodienstleister mitunter in komplexen Rechtsgebieten,<sup>106</sup> in denen das Bestehen von Zahlungsansprüchen materiellrechtlich stark umstritten ist.<sup>107</sup> Hierbei ergibt sich der Rechtsgrund der Ansprüche nicht zwangsläufig aus Vertrag, sondern kann auch etwa aus § 812 BGB, Art. 7 Fluggastrechte-VO, Art. 17 Abs. 1 Fahrgastrechte-VO<sup>108</sup> oder § 1a KSchG, mithin aus Gesetz,

---

<sup>101</sup> In Bezug auf die Mietpreisbremse *Börstinghaus*, NZM 2020, 433 (438).

<sup>102</sup> So war Gegenstand des bis zum BGH geführten Verfahrens BGH NJW 2020, 208, eine aus der sog. Mietpreisbremse resultierende Rückzahlungsforderung in Höhe von lediglich 24,76 Euro (Hauptforderung).

<sup>103</sup> Dieses Vorgehen bezeichnet *Dr. Daniel Halmer*, Mitgründer der *Conny GmbH* als Betreiber von *wenigermiete.de*, als *legal fracking*, vgl. *Lorenz*, LTO v. 13.9.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/tz1>.

<sup>104</sup> Vgl. § 2 B. II. 4. a. der Arbeit.

<sup>105</sup> Vgl. § 556g Abs. 2 S. 1 BGB, wonach die Rückforderung einer nicht geschuldeten Miete eine vorherige Rüge voraussetzt, vgl. *MüKoBGB/Artz*, 2020, § 556g BGB, Rn. 25, die i.d.R. durch den Inkassodienstleister für den Rechtsuchenden erhoben wird.

<sup>106</sup> So weist *Lang*, *ErbR* 2021, 89 (89), darauf hin, dass es ein weitverbreiteter Irrglaube sei, dass nichtanwaltliche Leistungsangebote keine ernstzunehmende Konkurrenz im Erbrecht seien; dass seine Einschätzung richtig ist, zeigt etwa Datensatz 70 der Dokumentenanalyse, Anhang 3. Insoweit greift die Auffassung von *Plottek/Reuter*, *ZErB* 2021, 333 (334), zu kurz, erbrechtliche Ansprüche seien nicht für eine Rechtsdurchsetzung durch nichtanwaltliche Dienstleister geeignet.

<sup>107</sup> Vgl. etwa im Glücksspielrecht das Angebot der *FINE LEGAL GmbH*; materiellrechtlich kritisch etwa *Heintz/Scholer*, *VuR* 2020, 323.

<sup>108</sup> Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315/14.

bestehen. So werden mitunter auch Amtshaftungsansprüche auf Grundlage der Inkassodienstleistung geltend gemacht.<sup>109</sup> Teilweise leisten Inkassodienstleister bereits mit deren Beauftragung eine Vorauszahlung auf die Forderungshöhe an den Rechtsuchenden, die beim Fehlschlag der Rechtsdurchsetzung nicht zu erstatten ist.<sup>110</sup>

Da IT-fokussierte Inkassodienstleister vom Rechtsuchenden häufig vor Eintritt des Schuldnerverzugs beauftragt werden, scheiden (abtretbare) Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden aus Verzug de lege lata selbst bei einer nachfolgenden Nichtleistung des Anspruchsgegners mangels Kausalität der Rechtsverfolgungskosten aus.<sup>111</sup> Denn die Zahlungsverpflichtung des Rechtsuchenden entsteht gegenüber dem Inkassodienstleister bereits mit dessen Beauftragung.<sup>112</sup> Demnach ist auch die Vielfalt möglicher Anspruchsgrundlagen zur Begründung von Kostenerstattungsansprüchen der Rechtsuchenden für die Konzeption IT-fokussierter Leistungsangebote von Bedeutung. So fokussieren sich einige Anbieter auf Ansprüche, bei denen die Inkassokosten auch ohne Verzugseintritt erstattungsfähig sind.<sup>113</sup> Mit der Leistungserbringung für Verbraucher ist auch ein Wandel des Images von Inkassodienstleistern zu verzeichnen. Diese werden medial nunmehr als Akteure wahrgenommen, die Verbrauchern den Zugang zum Recht ermöglichen.<sup>114</sup>

---

<sup>109</sup> BGH MDR 2021, 487; über die Zulässigkeit des Geschäftsmodells hatte der BGH nicht zu entscheiden.

<sup>110</sup> Vgl. das Angebot von *MyRight*, wonach an der Musterfeststellungsklage gegen VW beteiligte Autofahrer die von *MyRight* geleistete Vorauszahlung in Höhe des VW-Angebotes behalten können, wenn deren individuelle Anspruchsdurchsetzung durch *MyRight* fehlschlagen sollte. Demnach erhält der Rechtsuchende mindestens den Betrag aus dem VW-Vergleichsangebot und partizipiert risikofrei bei erfolgreicher Durchsetzung durch *MyRight* an einem erheblich höheren Schadensersatzbetrag, vgl. <https://www.myright.de/vw-vergleich> (8.5.2020).

<sup>111</sup> *Goebel*, Inkassokosten, 2016, § 2 Rn. 81 m.w.N.

<sup>112</sup> *Vollkommer*, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 22 Rn. 22.

<sup>113</sup> Vgl. Ergebnis E.2.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; zur Einstufung von Inkassokosten als Schaden bei der Abwicklung deliktischer Ansprüche aus Verkehrsunfällen etwa AG Karlsruhe-Durlach BeckRS 2021, 9282.

<sup>114</sup> Vgl. in Bezug auf die Ansprüche aus der sog. Mietpreisbremse etwa *Fabricius*, WELT-Artikel v. 29.5.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fa6>.

*bb. Kollektivrechtliche Dimension*

Die Idee der als *private enforcement*<sup>115</sup> bezeichneten Rechtsdurchsetzung durch private Akteure ist keineswegs neu. Bereits um die Jahrtausendwende wurde thematisiert, wie sich Verbraucherinteressen im Zivilprozess bündeln ließen.<sup>116</sup> Auch bestehen Überlegungen, wie kraft Parteiherrschaft eine (kosten)effiziente Durchsetzung von Massenschäden erfolgen kann.<sup>117</sup> Herausgebildet haben sich Instrumente wie die Streitgenossenschaft<sup>118</sup> oder die Durchsetzung über fallbezogene Interessengemeinschaften.<sup>119</sup> Die zunehmende Bedeutung von Kollektivität bei der Rechtsdurchsetzung<sup>120</sup> wird auch dadurch betont, dass 20 Jahre nach dem Vorschlag einer (nationalen) Gruppenklage<sup>121</sup> die Einführung einer EU-Verbandsleistungsklage<sup>122</sup> beschlossen wurde.<sup>123</sup> Zudem kommt es in

---

<sup>115</sup> Hierzu etwa *Alexander*, in: Säcker/Schmidt-Preuß (Hrsg.), Grundsatzfragen des Regulierungsrechts, 2015, S. 119 (119); ausführlich im Kontext kollektiver Rechtsbehelfe *Saam*, *Kollektive Rechtsbehelfe*, 2011, S. 58.

<sup>116</sup> Etwa *Hopt/Baetge*, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, 1999, S. 11 ff.; *Stadler*, in: Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht, 2001, S. 1 ff.

<sup>117</sup> Siehe nur *Haß*, Gruppenklage, 1996; *Koch*, NJW 2006, 1469; *Bernhard*, Sammelklagen, 2010; zur Differenzierung nach prozessualen und materiellen Instrumenten *Hempel*, in: Möschel/Bien (Hrsg.), Kartellrechtsdurchsetzung, 2010, S. 71 (78 f.); ebenfalls *Böni/Wassmer*, EWS 2015, 130 (133).

<sup>118</sup> Unter Hervorhebung der Kostenvorteile *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011, S. 47-50; kritisch *Stadler*, VuR 2014, 445 (446).

<sup>119</sup> *Haß*, Gruppenklage, 1996, S. 106; für einen Gesamtüberblick *Krüger/Weitbrecht*, in: Fuchs/Weitbrecht (Hrsg.), Private Kartellrechtsdurchsetzung, 2019, § 19 Rn. 63-91; ebenfalls *Prütting*, ZIP 2020, 192 (199 f.); differenzierend zwischen subjektiver und objektiver Klagehäufung *Kredel/Brückner*, BB 2015, 2947 (2949); kritisch zu traditionellen Bündelungsinstrumenten *Haider*, Prinzipal-Agenten-Problem, 2020, S. 94; vgl. auch Ergebnis D.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>120</sup> Rechtsökonomisch hierzu etwa *Poelzig*, Normdurchsetzung, 2012, S. 384 ff.

<sup>121</sup> *Stadler*, in: Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht, 2001, S. 1 (24 ff.); *Hopt/Baetge*, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, 1999, S. 11 (47).

<sup>122</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 409/1.

<sup>123</sup> Zu früheren Überlegungen vgl. *EU-Kommission*, COM(2008), 794 („Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher“).

jüngerer Zeit – unterstützt durch zunehmende IT-Fokussierung<sup>124</sup> – zum Versuch eines „Kunstgriffs“<sup>125</sup> in Form einer materiellrechtlichen Kollektivierung<sup>126</sup> von Ansprüchen über fiduziarische Abtretungsmodelle als „Quasi-Sammelklage [...] zur strategischen Prozessführung“<sup>127</sup>. Dies kann auf prozessuale Schwächen kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente<sup>128</sup> bzw. deren Beschränkung auf Verbraucherangelegenheiten<sup>129</sup> zurückgeführt werden. Teilweise ist der einzige Gesellschaftszweck der Inkassodienstleister die kollektive Durchsetzung klar spezifizierter (Schadensersatz-)Ansprüche. Hier fungieren Inkassodienstleister rein als sog. Klagevehikel<sup>130</sup> ohne eigenen Internetauftritt.<sup>131</sup>

Im Rahmen der kollektivrechtlichen Dimension bewegen sich Inkassodienstleister auch in rechtlich komplexen Materien wie dem Kartellrecht, dem Abgasskandal oder dem Datenschutzrecht,<sup>132</sup> womit signifikante Klagevolumen einhergehen.<sup>133</sup> Wie solch ein „Sammelklage-Inkasso“<sup>134</sup> rechtswissenschaftlich zu bewerten ist, war bis zur jüngsten BGH-Entscheidung hoch umstritten.<sup>135</sup> Zwischen dem Status als „marktwirtschaftlich[e] Lösungen für die

<sup>124</sup> So auch *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2446).

<sup>125</sup> So *Bellinghausen/Erb*, AnwBl Online 2018, 698 (698).

<sup>126</sup> Ähnlich *Stadler*, WuW 2018, 189 (189); *Nürnberg*, Durchsetzung von Verbraucherrechten, 2020, S. 143 f.; zuvor bereits *Poelzig*, Normdurchsetzung, 2012, S. 528 f.; mitunter wird insoweit von einem „Pooling von Ansprüchen“ (*Fest*, ZfPW 2016, 173 (176)), „synthetische[n] Kollektivklagen“ (*Woopen*, ZIP 2021, 1205 (1206)) oder einer „faktische[n] Bündelung von Ansprüchen“ (*Römermann*, MMR 2021, 723 (723)) gesprochen.

<sup>127</sup> *Rehder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (64); so auch *Weitbrecht*, NZKart 2018, 106 (112); *Horn*, NZI 2020, 932 (936).

<sup>128</sup> So *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205.

<sup>129</sup> *Lühmann*, NJW 2020, 1706 (1709).

<sup>130</sup> Näher zum Begriff *Filusch/Figge*, ZfgG 2019, 14; ebenfalls *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (717).

<sup>131</sup> Ergebnis A.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>132</sup> Zu Überlegungen gebündelter Anspruchsdurchsetzung immaterieller Schadensersatzansprüche nach Datenschutzverstoß etwa *Kremer/Conrad/Penners*, ZD 2021, 128 (132 f.).

<sup>133</sup> Zum Ausmaß im Abgasskandal etwa *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1435), wonach die Inkassodienstleisterin *financialright GmbH* deutschlandweit insgesamt acht Sammelklagen mit 44.865 Zedenten rechtshängig gemacht hat; in der Sammelklage vor dem LG München I (BeckRS 2020, 841) ging es um mehr als 84.000 Erwerbsvorgänge von mehr als 3300 Zedenten.

<sup>134</sup> Der Begriff geht zurück auf *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1402); begrifflich nun auch BGH BeckRS 2021, 20906.

<sup>135</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. gg. der Arbeit.

fortbestehenden Rechtsdurchsetzungsdefizite<sup>136</sup> und einer „Zweckentfremdung der beschränkten Inkassoerlaubnis“<sup>137</sup> variierten die Meinungen.<sup>138</sup>

### *cc. Kombination mit anderen Leistungsbausteinen*

Auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt haben sich zahlreiche Geschäftsmodelle etabliert, die die Leistungsbausteine Inkassodienstleistung und Prozessfinanzierung miteinander zu den sog. „no win no fee“-Modellen<sup>139</sup> kombinieren.<sup>140</sup> Beispiele finden sich etwa im Bereich des Fluggastrechts, der Anspruchsbündelung im Kartellrecht, des Abgasskandals sowie der Entschädigungsansprüche aus der Corona-Pandemie.<sup>141</sup> Dabei werden Inkassodienstleister nicht nur hinsichtlich ihrer eigenen Vergütung ohne finanzielles Risiko für die Rechtsuchenden tätig, sondern übernehmen häufig auch die Kosten(risiken) einer nachgelagerten gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung.<sup>142</sup> Dabei setzt der Inkassodienstleister die Ansprüche des Rechtsuchenden nach Abtretung und bei Erfolgsaussichten als klägerische Partei auf eigenes Kostenrisiko gerichtlich durch. In dieser Kombination beinhaltet der originäre Inkassovertrag ein prozessfinanzierendes Element; daher wird der Zuschnitt des Kombinationsangebots auch als „hybrides Modell“<sup>143</sup> bezeichnet. Bei dem typengemischten Vertrag – mitunter als „Rechtsverfolgungsvertrag sui generis“<sup>144</sup> bezeichnet – ist die Inkassodienstleistung das prägende Element.<sup>145</sup> Hingegen kann das zur Anspruchsdurchsetzung entstehende Kostenrisiko im Einklang mit § 4 RDGEG

---

<sup>136</sup> So Freitag/Lang, ZZZP 2019, 329 (358).

<sup>137</sup> Burgi, DVBl 2020, 471 (472); ähnlich zuvor Henssler, NJW 2019, 545 (546).

<sup>138</sup> Wie der Akquiseerfolg einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung, denen sich „bescheidene“ (so Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211 (213)) 40.000 Rechtsuchende angeschlossen haben, zu bewerten ist, mag dahinstehen.

<sup>139</sup> Begrifflich etwa Rott, WuM 2020, 185 (189); zu den Umsatzmodalitäten Ergebnis E.2.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>140</sup> Soweit die Modelle mitunter negativ konnotiert als „atypische Inkassodienstleistungen“ bezeichnet werden, vgl. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477 (3479) unter Bezugnahme auf Valdinì, BB 2017, 1609 (1611), berücksichtigt dies die rechtstatsächlichen Veränderungen des Rechtsdienstleistungsmarkts nicht hinreichend; kritisch ebenfalls Hartung, BB 2017, 2825 (2828).

<sup>141</sup> Vgl. Übersicht über die analysierten Anbieter in Anhang 3.

<sup>142</sup> Zur grundsätzlichen Vereinbarkeit mit § 4 RDGEG BGH NJW 2020, 208 Rn. 101.

<sup>143</sup> So Experteninterview 9N.

<sup>144</sup> So Greger, MDR 2018, 897 (898).

<sup>145</sup> BeckOGK/Teichmann, Stand 1.6.2021, § 675 BGB, Rn. 106.

vertraglich vom Inkassodienstleister als integraler Bestandteil der Inkassodienstleistung übernommen werden.<sup>146</sup>

## 2. Leistungsbaustein Prozessfinanzierung

Die verhältnismäßig junge,<sup>147</sup> nach ihrem Aufkommen wissenschaftlich jedoch intensiv beleuchtete<sup>148</sup> Prozessfinanzierung ist weder gesetzlich explizit geregelt<sup>149</sup> noch spezifisch reguliert.<sup>150</sup> Aufgrund der Gemeinsamkeit mit verschiedenen Vertragstypen<sup>151</sup> war die vertragstypologische Qualifikation zunächst umstritten. Diese ist jedoch bedeutsam für etwaige Registrierungserfordernisse.<sup>152</sup> Angedacht wurde etwa eine Einstufung als Kaufvertrag,<sup>153</sup>

<sup>146</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196; kritisch *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (25); a.A. *Henssler*, NJW 2019, 545 (548), *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 60a.

<sup>147</sup> Als „Erfinder der Prozessfinanzierung“ in Deutschland gilt die *FORIS AG*, die seit 1998 Prozessfinanzierung anbietet, vgl. *Jaskolla*, Prozessfinanzierung, 2004, S. 5.

<sup>148</sup> Beispielhaft *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998; *Grunewald*, BB 2000, 729; *Dethloff*, NJW 2000, 2225; *Bruns*, JZ 2000, 232; *Frechen/Kochheim*, NJW 2004, 1213, sowie die rechtswissenschaftlichen Dissertationen von *Maubach* (2002), *Dimde* (2003); *Nitzsche* (2003); *Kochheim* (2003); *Rochon* (2003); *Jaskolla* (2004); *Sturm* (2005); *Homborg* (2006); *Skrzepski* (2008) und *Böttger* (2008).

<sup>149</sup> *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 40.

<sup>150</sup> *Kilian*, NJW 2010, 1845 (1847).

<sup>151</sup> *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2226).

<sup>152</sup> *Frechen/Kochheim*, NJW 2004, 1213 (1214); so würde beispielsweise eine Einstufung als Versicherungsvertrag dazu führen, dass das Leistungsangebot dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt und nach § 1 VAG einer Erlaubnis durch die BaFin (vgl. insoweit § 4 FinDAG) bedarf.

<sup>153</sup> *Feldmann/von Wick*, VW 1999, 1314 (1317); ablehnend etwa *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (2999); *Grunewald*, BB 2000, 729 (730); *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 71 f.

Darlehensvertrag<sup>154</sup> Geschäftsbesorgungsvertrag<sup>155</sup> oder Versicherungsvertrag.<sup>156</sup> Nach h.M. handelt es sich bei der Prozessfinanzierung um einen Gesellschaftsvertrag i.S.d. §§ 705 ff. BGB,<sup>157</sup> dessen gemeinsamer Zweck die Durchsetzung der bestehenden Ansprüche<sup>158</sup> bzw. die Gewinnerzielung ist.<sup>159</sup> Die im Rahmen der Gesellschaft beidseitig zur Zweckförderung zu erbringenden Beiträge liegen auf Seiten des Rechtsuchenden in der Bereitstellung des durchzusetzenden Anspruchs sowie der Prozessführung,<sup>160</sup> auf Seiten des Prozessfinanzierers in der Finanzierung des Prozesses.<sup>161</sup> I.d.R. wird die Prozessfinanzierung

---

<sup>154</sup> Etwa *Bruns*, JZ 2000, 232 (238); in die Richtung zunächst auch *Ströbel*, BRAK-Mitt. 1998, 263 (265); anders nachgehend *ders.*, BRAK-Mitt. 1999, 205; ablehnend *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2226); *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (2998); *Grunewald*, BB 2000, 729 (730); *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 79; *Rollmann*, BRAK-Mitt. 1999, 203 (204).

<sup>155</sup> I.E. ablehnend *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 71; *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (2999).

<sup>156</sup> *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (2999 ff.); ablehnend etwa *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2227); *Grunewald*, BB 2000, 729 (730); *dies.*, AnwBl 2001, 540 (542); *Müller-Gülde-meister/Rollmann*, NJW 1999, 3540 (3541); *Feldmann/von Wick*, VW 1999, 1314 (1318); *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 102; *Buschbell*, AnwBl 2004, 435 (435); zu demselben Ergebnis kam auch eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen, VerBAV 1999, 167 (168).

<sup>157</sup> *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 103; *Bräuer*, AnwBl 2001, 112 (114); *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2227); *Grunewald*, BB 2000, 729 (733); *dies.*, AnwBl 2001, 540 (542); *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 90-104; *Dimde*, Rechtsschutzzugang, 2003, S. 186-198; *Jaskolla*, Prozessfinanzierung, 2004, S. 62-71; *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 134; *Wey*, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess, 2008, S. 44 (72); *Lötscher*, Prozesskostenfonds, 2015, S. 17; a.A., u.a. in Bezugnahme auf die Unvereinbarkeit der Risikoverteilung mit dem Grundgedanken des § 722 BGB, *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (3001); auch *Gleußner*, in: Greger/Gleußner/Heinemann (Hrsg.), FS Vollkommer, 2006, S. 25 (38 f.), spricht sich gegen ein Gesellschaftsverhältnis aus und ordnet den Prozessfinanzierungsvertrag vielmehr als typengemischten Vertrag ein.

<sup>158</sup> So *Grunewald*, BB 2000, 729 (730); *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2227); *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (3001); *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 107.

<sup>159</sup> *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (3001).

<sup>160</sup> *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 108; *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 99; *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 98 f.; *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2226).

<sup>161</sup> *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 108; sofern *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (3001), aufgrund der reinen Finanzierungsleistungen des Prozessfinanzierers den gemeinsamen Zweck ablehnen, verkennen diese, dass eine Gleichartigkeit der Förderungsbeiträge gerade

gegenüber der Gegenseite nicht offen gelegt.<sup>162</sup> Es handelt sich mithin um eine Innengesellschaft.<sup>163</sup>

Aus ökonomischer Sicht zielt die Prozessfinanzierung darauf ab, Rechtsuchenden den Zugang zum Recht zu ermöglichen, indem diese von finanziellen Kostenrisiken der Rechtsdurchsetzung freigestellt werden.<sup>164</sup> Lediglich im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer eine meist prozentuale Beteiligung am Prozessergebnis.<sup>165</sup> Diese bewegt sich der Höhe nach je nach Anbieter – und mitunter abhängig von der Streitwerthöhe – regelmäßig zwischen 20% und 50%.<sup>166</sup> Somit entlohnt der Rechtsuchende das „Mehr“ an Kostensicherheit durch ein „Weniger“ am monetären Prozessergebnis.<sup>167</sup> Aus Anbietersicht ist die Prozessfinanzierung eine in Zeiten geringer Kapitalmarktzinsen immer beliebter werdende Investitionsmöglichkeit.<sup>168</sup> Dabei ist eine Zusammenarbeit zwischen Rechtsuchendem und Prozessfinanzierer bereits im außergerichtlichen Bereich

---

nicht bestehen muss, vgl. *Stürner*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 706 BGB, Rn. 2, und alle Arten von Leistungen einen tauglichen Förderungsbeitrag sein können, in der Konsequenz auch Geldforderungen, vgl. *Möhrle*, in: Gummert/Weipert (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 2019, BGB-Gesellschaft, § 5 Rn. 40.

<sup>162</sup> *Buschbell*, AnwBl 2004, 435 (436); *Frechen/Kochheim*, NJW 2004, 1213 (1214); *Siebert/Nagata*, BRAK-Mitt. 2007, 49 (51); kritisch hierzu nun die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 4.

<sup>163</sup> *Grunewald*, BB 2000, 729 (731); a.A. *Detbloff*, NJW 2000, 2225 (2227), die die Gesellschaft als stille BGB-Gesellschaft qualifiziert.

<sup>164</sup> Statt vieler *Dimde*, Rechtsschutzzugang, 2003, S. 159; *Homborg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 21.

<sup>165</sup> *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 37; *Rochon*, Prozessfinanzierung, 2003, S. 41; im Falle der prozessfinanzierenden Anspruchsabwehr sind die eingesparten Zahlungen das Prozessergebnis.

<sup>166</sup> Ein Überblick der auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen traditionellen Prozessfinanzierer findet sich etwa bei *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 193-197, sowie *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 84-85; soweit es einzelne Anbieter gibt, die als Erfolgsbeteiligung bis zu 75% des Prozesserfolges verlangen, steht zudem eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB im Raum, vgl. auch *Bruns*, JZ 2000, 232 (241), der bereits eine 50%-Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers als sittenwidrig ansieht.

<sup>167</sup> Die Kosten der Prozessfinanzierung können auch nicht vom Anspruchsgegner erstattet verlangt werden, vgl. *Rensen*, MDR 2010, 182 (184).

<sup>168</sup> Zur ökonomischen Attraktivität einer Beteiligung an sog. Klagevehikeln *Filusch/Figge*, ZfgG 2019, 14 (21).

möglich.<sup>169</sup> Mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen bedürfen Prozessfinanzierer mangels Einstufung der Prozessfinanzierung als Kreditgeschäft keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Insbesondere werden Prozessfinanzierer auch nicht im Bereich des Factorings tätig.

Hinsichtlich einer Erlaubnispflicht nach dem RDG ist – dazu sogleich – zwischen dem Zuschnitt der Prozessfinanzierung auf dem traditionellen und digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt zu differenzieren.

#### a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt

Im traditionellen Zuschnitt des Leistungsbausteins zielte die Prozessfinanzierung darauf ab, Inhaber von primär auf Zahlung in Geld gerichteter Forderungen<sup>170</sup> in Aktivprozessen<sup>171</sup> bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche finanziell abzusichern und eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen.<sup>172</sup> Hierbei erfolgte die Anbahnung des Prozessfinanzierungsvertrages überwiegend über anwaltliche Akteure.<sup>173</sup> Insoweit kann das traditionelle Prozessfinanzierungsmodell als *Anfragemodell* bezeichnet werden. Abbildung 2 verdeutlicht die (vereinfachten) Leistungsbeziehungen zwischen Prozessfinanzierer und Rechtssuchendem auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt:

---

<sup>169</sup> Vgl. etwa die Präambel des Mustervertrages der *LEGLAL AG*, S. 2, abrufbar unter: <https://iur-link.de/pf3>.

<sup>170</sup> *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 19; *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 73; eine Beschränkung auf die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche besteht hingegen nicht, vgl. zum Überblick über die sich für eine Prozessfinanzierung eignenden Rechtsgebiete *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 90.

<sup>171</sup> *Lenz*, AnwBl 2007, 483 (485); *Krüger*, ZEV 2019, 575 (575); *Lötscher*, Prozesskostenfonds, 2015, S. 56 f.

<sup>172</sup> *Rollmann*, BRAK-Mitt. 1999, 203 (204); zur Gegenüberstellung der Instrumente Prozessfinanzierung und Rechtsschutzversicherung *Schiller*, AnwBl 2001, 544 (544 f.).

<sup>173</sup> *Homburg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 2; *Grunewald*, AnwBl 2001, 540 (540).

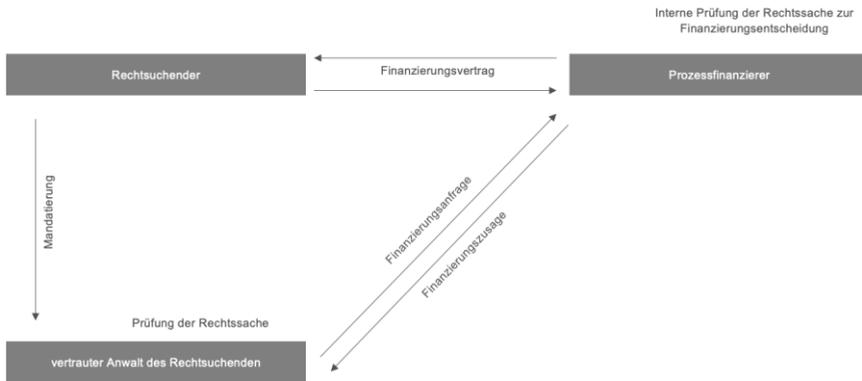


Abb. 2: Leistungsbeziehungen bei der Prozessfinanzierung im Zuschnitt des Anfragemodells, eigene Darstellung.

Aufgrund der im Erfolgsfall zu zahlenden Erlösbeteiligung kam eine Prozessfinanzierung auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt vor allem für Rechtsfälle in Betracht, die nicht im Wege der Prozesskostenhilfe finanziert werden können bzw. in denen eine Rechtsschutzversicherung das finanzielle Risiko einer Rechtsdurchsetzung nicht abdeckt.<sup>174</sup> Vielfach wurden Prozessfinanzierer erst ab einem gewissen Streitwert tätig.<sup>175</sup> Dabei war der Anteil an Fällen, die tatsächlich durch den Prozessfinanzierer übernommen wurden, gering.<sup>176</sup> Für den Mehraufwand, der aus der zusätzlichen Kommunikation mit dem Prozessfinanzierer resultierte, erhielten die anwaltlichen Akteure zumeist eine weitere 1,0-Geschäftsgebühr.<sup>177</sup> Die traditionellen Prozessfinanzierungsangebote richteten sich gleichermaßen an Verbraucher<sup>178</sup> und Unternehmer.<sup>179</sup>

Mangels eines öffentlichen Registers<sup>180</sup> kann die Anzahl der prozessfinanzierenden Akteure lediglich geschätzt werden: So wurden 2010 14

<sup>174</sup> *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 15.

<sup>175</sup> *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 20.

<sup>176</sup> Hierzu etwa *Winter/Schwab/Tang*, BB-Beilage 3/2008, 29 (35).

<sup>177</sup> *Buschbell*, AnwBl 2006, 825 (829).

<sup>178</sup> Beispielsweise in den Bereichen Erbrecht, vgl. etwa *Ruby*, ZEV 2005, 383 (384); *Kuhn/Trappe*, ZEV 2013, 246 (248) oder *Krüger*, ZEV 2019, 575 (575), oder Arzthaftungsrecht, vgl. Leistungsangebot der *FORIS AG*, <https://iur-link.de/fo7>.

<sup>179</sup> Zum Überblick über die im traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt von Prozessfinanzierern abgedeckten Rechtsgebiete *Lenz*, AnwBl 2007, 483 (484).

<sup>180</sup> *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 83.

prozessfinanzierende Leistungsangebote ermittelt,<sup>181</sup> wobei die Fluktuation relativ hoch ist.<sup>182</sup> Insgesamt fristete die Prozessfinanzierung auf dem traditionellen Rechtsberatungsmarkt ein Schattendasein.<sup>183</sup> Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2007 haben lediglich 0,2% der befragten Rechtsuchenden angegeben, zur Finanzierung ihrer Rechtsstreitigkeiten in den vergangenen fünf Jahren auf einen Prozessfinanzierer zurückgegriffen zu haben.<sup>184</sup>

Daraus kann geschlossen werden, dass die traditionellen Prozessfinanzierer „bewusst kein Massen- oder Volumengeschäft“<sup>185</sup> betreiben. Da der Prozessfinanzierer im Wege des Anfragemodells nicht selbst Forderungen für den Rechtsuchenden einzieht, liegt mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen keine Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vor. Jedoch ist fraglich, ob es sich bei der Vorprüfung des Prozessfinanzierers um eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG handelt. Hier erfolgt zwar eine rechtliche Prüfung der Erfolgsaussichten, damit der Prozessfinanzierer das von ihm (finanziell) zu übernehmende Risiko einer Rechtsdurchsetzung abschätzen kann. Allerdings wird der Prozessfinanzierer hier primär im eigenen Interesse tätig.<sup>186</sup> Dies entspricht der Situation eines Rechtsschutzversicherers, der die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits vorrangig im eigenen wirtschaftlichen Interesse vornimmt.<sup>187</sup> Mithin unterfällt der traditionelle Zuschnitt der Prozessfinanzierung im Wege des Anfragemodells nicht dem RDG.<sup>188</sup>

---

<sup>181</sup> *Kallenbach*, AnwBl 2010, 352 (353).

<sup>182</sup> Vgl. die Gegenüberstellung der Aufstellungen der am Markt tätigen Prozessfinanzierer bei *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 193 ff., *Kallenbach*, AnwBl 2010, 352 (353), *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 91, und dem *DAV*, Übersicht Prozessfinanzierer, 2014, abrufbar unter: <https://iur-link.de/cn2>.

<sup>183</sup> *Kilian*, AnwBl 2012, 244 (245); so auch bereits das Ergebnis von *Gleußner*, in: Greger/Gleußner/Heinemann (Hrsg.), FS Vollkommer, 2006, S. 25 (30); *Siebert/Nagata*, BRAK-Mitt. 2007, 49 (49); *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 91; a.A. noch *Bräuer*, AnwBl 2001, 112 (112); *Lenz*, AnwBl 2007, 483 (487).

<sup>184</sup> *Hommerich/Kilian*, Mandanten und ihre Anwälte, 2007, S. 138; zu den Ergebnissen einer unter Anwälten durchgeführten Erhebung *Kilian*, AnwBl 2012, 244.

<sup>185</sup> *Kilian*, AnwBl 2012, 244 (244).

<sup>186</sup> *Ströbel*, BRAK-Mitt. 1998, 263 (264); so auch *Grunewald*, BB 2000, 729 (731); *Homberg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 187.

<sup>187</sup> Etwa *Lüth*, Rechtsberatung, 1997, S. 70 ff.; ähnlich auch *Henssler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (351).

<sup>188</sup> *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017, S. 83; kritisch zur fehlenden Regulierung nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl.

### b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt

Auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt ist es gewissermaßen zu einer Renaissance prozessfinanzierender Leistungsangebote gekommen.<sup>189</sup> Zum einen sichern Prozessfinanzierer teilweise die komplette gebündelte Durchsetzung von Massenschäden finanziell ab.<sup>190</sup> Zum anderen erfolgt bei IT-fokussierten Prozessfinanzierern eine Übernahme der Prozessfinanzierung zunehmend auch bei standardisierbar bearbeitbaren Fällen, ohne dass gewisse Mindeststreitwerte als Schwelle zum Zugang zu prozessfinanzierenden Leistungsangeboten erreicht werden müssen. Mithin erfolgt eine Annäherung an das von traditionellen Prozessfinanzierern noch gemiedene „Massen- oder Volumengeschäft“.<sup>191</sup> So bietet etwa der nichtanwaltliche Dienstleister *Conny* eine streitwertunabhängige Prozessfinanzierung bei der als Rechtsdienstleistung zu klassifizierenden<sup>192</sup> Abwehr von vermierterseitigen Mieterhöhungs- oder Renovierungsverlangen an, in deren Rahmen Vertragsanwälte die Forderungsabwehr für den Rechtsuchenden übernehmen.<sup>193</sup>

Anhand des exemplarischen Angebots werden drei Veränderungen prozessfinanzierender Leistungsangebote auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt deutlich: Erstens finanzieren Prozessfinanzierer nunmehr auch eine Forderungsabwehr, wofür im Erfolgsfall eine Beteiligung an den eingesparten

---

2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 4, die hierin „substanzielle Risiken für die Rechtspflege“ sehen und von einem „Regulierungsvakuum“ sprechen.

<sup>189</sup> So i.E. auch *Kreienkamp*, Dt. AnwaltSpiegel 5/2020, 9 (9); nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 3: „an Bedeutung gewinnende Praxis“; der Rechtsausschuss spricht von mehr als 45 Unternehmen, die unionsweit prozessfinanzierend tätig werden (S. 4). Zur erwarteten Zunahme der Prozessfinanzierung auch *BRÄK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 3.

<sup>190</sup> Dies kann entweder im Verhältnis zum Rechtsuchenden selbst erfolgen, jedoch auch im Wege der Drittabsicherung der Prozesskostenrisiken des nichtanwaltlichen Dienstleisters. Eine solche Drittabsicherung ist etwa im Falle von *MyRight* durch den ausländischen Prozessfinanzierer *Burford Capital* erfolgt, vgl. LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773 Rn. 33.

<sup>191</sup> Zur Fallannahmequote Ergebnis E.3.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>192</sup> Die Abwehr geltend gemachter Forderungen erfordert stets eine rechtliche Prüfung im Einzelfall und ist mithin eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, vgl. § 8 A. I. 2. b. aa. (1) der Arbeit.

<sup>193</sup> Vgl. etwa das Angebot der *Conny GmbH* zur Abwehr von Schönheitsreparaturen, abrufbar unter: <https://iur-link.de/2so>.

Geldbeträgen fällig wird.<sup>194</sup> Zweitens werden prozessfinanzierende Leistungsangebote zunehmend an die Mandatierung der Vertragsanwälte des Prozessfinanzierers geknüpft,<sup>195</sup> wobei der Begriff des Vertragsanwalts bisher dem inkassodienstleistenden Bereich zugerechnet wurde.<sup>196</sup> Drittens akquirieren IT-fokussierte Prozessfinanzierer die übernommenen Fälle häufig selbst unter Einsatz onlinebasierter Plattformen, ohne auf die traditionellen Anbahnungswege über Kanzleien zurückzugreifen. Die Entwicklungen zeigen, dass sich im prozessfinanzierenden Bereich neben dem Anfragemodell ein Zuschnitt des Leistungsangebots implementiert hat, das als *Vertragsanwaltsmodell* bezeichnet werden kann und letztlich eine Kombination der Prozessfinanzierung mit dem Leistungsbaustein Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten<sup>197</sup> ist.<sup>198</sup> Abbildung 3 verdeutlicht die vereinfacht dargestellten Leistungsbeziehungen im Rahmen des Vertragsanwaltsmodells:

---

<sup>194</sup> So auch Krüger, ZEV 2019, 575 (576); ders., Dt. AnwaltSpiegel 4/2019, 10 (11); auf die noch von Homberg, Prozessfinanzierung, 2006, S. 14, sowie Grunewald, BB 2000, 730 (732), geäußerte Auffassung, dass ein Anspruchsgegner – etwa im Wege einer Widerklage – selbst aktiv Ansprüche geltend machen muss, um für eine Prozessfinanzierung in Betracht zu kommen, kommt es nicht mehr an. Vielmehr sind reine Forderungseinsparungen des Anspruchsgegners ausreichend, um für eine Tätigkeit von Prozessfinanzierern in Betracht zu kommen.

<sup>195</sup> Ergebnis E.3.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; zur Zulässigkeit Henssler, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (357).

<sup>196</sup> Jensen, LR 2020, 17 (22).

<sup>197</sup> Vgl. § 2 B. II. 4. b. der Arbeit.

<sup>198</sup> Ergebnis E.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

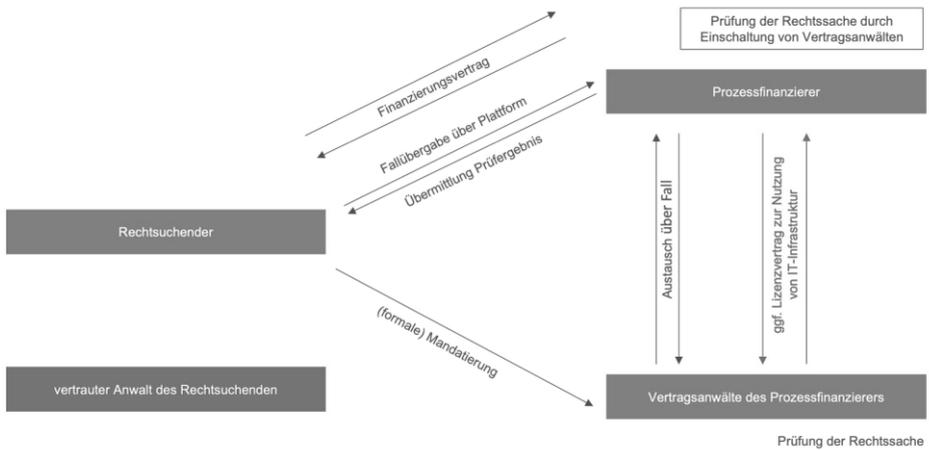


Abb. 3: Leistungsbeziehungen bei der Prozessfinanzierung im Zuschnitt des Vertragsanwaltsmodells, eigene Darstellung.

Teilweise erfolgt die Auswahl, welcher Vertragsanwalt aus dem Pool des Prozessfinanzierers vom Rechtsuchenden zu mandatieren ist,<sup>199</sup> automatisiert nach internen Kriterien durch das IT-System des Prozessfinanzierers.<sup>200</sup> Während eine Bindung an Vertragsanwälte grundsätzlich zulässig ist,<sup>201</sup> wirft das Vertragsanwaltsmodell als vertragliches Dreiecksverhältnis zwischen Rechtsuchendem, Prozessfinanzierer sowie Vertragsanwalt neue regulatorische Fragestellungen mit Blick auf die Rechtssicherheit des Geschäftsmodells sowie Transparenzaspekte auf.<sup>202</sup> Dies insbesondere, als die klare und strikte Trennung zwischen Rechtsberatung und Prozessfinanzierung in der Vergangenheit als „Prinzip der gewerblichen Prozessfinanzierung“<sup>203</sup> identifiziert wurde.

Durch die Kanalisierung der vom Prozessfinanzierer selbst akquirierten Rechtsuchenden zu lediglich wenigen Vertragsanwaltskanzleien ergeben sich

<sup>199</sup> Zur Bindung an Vertragsanwälte Ergebnis B.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; zum Entstehen eines eigenen Mandatsverhältnisses Ergebnis E.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>200</sup> Ergebnis E.3.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>201</sup> OLG Köln NJW 2020, 2810 Rn. 19 ff.; ebenfalls *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 29a.

<sup>202</sup> Hierzu § 8 A. II. 1. der Arbeit; § 9 A. der Arbeit; § 9 B. II. 1. der Arbeit; § 9 C. I. 2., II. 2. der Arbeit.

<sup>203</sup> *Eversberg*, in: Veith/Gräfe/Gebert (Hrsg.), *Der Versicherungsprozess*, 2020, § 3 Rn. 60.

ebenfalls neue Vergütungsmöglichkeiten für Prozessfinanzierer: So verzichten Prozessfinanzierer mitunter bewusst auf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars gegenüber dem Rechtsuchenden, sondern finanzieren die zu übernehmenden Kosten – und ihre Gewinnmarge – rein aus Zahlungsströmen zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwälten.<sup>204</sup> Angesichts der Prozessfinanzierungsangebote zur Anspruchsdurchsetzung von geringwertigen Forderungen ist mit Blick auf den Zugang zum Recht schließlich zu fragen, ob IT-fokussierte Prozessfinanzierungsangebote tatsächlich nur der letzte Ausweg des Zugangs zum Recht für Rechtsuchende sind.<sup>205</sup> Vielmehr könnten diese zwischenzeitlich bewusst genutzt werden,<sup>206</sup> um eine etwaig bestehende Rechtsschutzversicherung angesichts einer regelmäßig zu zahlenden Selbstbeteiligung und des Risikos einer Vertragskündigung durch den Versicherer bei Rechtsschutzfällen zu schonen.<sup>207</sup>

Mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen diffizil zu beurteilen ist die Frage, ob die Wertung hinsichtlich des Anfragemodells mit Blick auf die nicht bestehende Erlaubnispflicht nach dem RDG auf das Vertragsanwaltsmodell übertragen werden kann. Denn es bestehen fließende Grenzen zwischen dem Eigeninteresse des Prozessfinanzierers und dem Fremdinteresse an der Durchsetzung der (fremden) Forderung des Rechtsuchenden.<sup>208</sup> Hierbei ist zum einen fraglich, wie sich die im Vergleich zum Anfragemodell vorab nicht bestehende Anspruchsermittlung für den Rechtsuchenden auswirkt. Zum anderen sind die geänderten Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Blick auf eine etwaig zugerechnete (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG zu thematisieren. Da die Beurteilung einer RDG-Erlaubnispflicht des Vertragsanwaltsmodells gleichermaßen auch die Frage der Rechtssicherheit von Interaktionsmöglichkeiten tangiert, erfolgt die Einordnung an späterer Stelle.<sup>209</sup>

---

<sup>204</sup> Vgl. Ergebnis E.3.1 und E.3.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>205</sup> So noch *Lenz*, AnwBl 2007, 483 (483).

<sup>206</sup> So auch *Meyer*, SVR 2008, 291 (293), die die Möglichkeit in Betracht zieht, dass Rechtsuchende das Kostenrisiko bewusst nicht selbst abdecken möchten.

<sup>207</sup> So sieht das Vertragsmuster des GDV für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019) in Ziffer 6.2.5.2 vor, dass die Rechtsschutzversicherung bei zwei versicherten Versicherungsfällen binnen 12 Monaten den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen kann, vgl. *GDV*, Musterbedingungen, 2021.

<sup>208</sup> *Henssler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (356).

<sup>209</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. der Arbeit.

### 3. Leistungsbaustein Gewerblicher Ankauf von Forderungen

Der gewerbliche Ankauf von Forderungen ist vertragstypologisch als Rechtskauf i.S.d. § 453 BGB zu klassifizieren.<sup>210</sup> Mit dem Leistungsangebot verbunden ist die Intention einer zeitnahen und finalen Befriedigung der Ansprüche des Rechtsuchenden, ohne dass dieser selbst rechtsdurchsetzende Maßnahmen ergreifen muss. Vielmehr setzt der gewerbliche Ankäufer von Forderungen die Ansprüche nach Abtretung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Anspruchsgegner durch.

Somit wird dem Rechtsuchenden mit dem Leistungsangebot ein einfacher und finanziell risikofreier Zugang zum Recht ermöglicht. Werden nichtanwaltliche Dienstleister im Bereich des gewerblichen Ankaufs von Forderungen tätig, werden die anbieterseitigen Verdienstmöglichkeiten durch die Ankaufovermarge<sup>211</sup> determiniert.<sup>212</sup> Da beim finalen Forderungserwerb im Wege des Rechtskaufs anbieterseitig ebenfalls das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit der Forderung, das sog. Delkredererisiko, übernommen wird,<sup>213</sup> muss die Ankaufovermarge des nichtanwaltlichen Dienstleisters nicht nur die Verluste aus letztlich nicht realisierbaren Forderungsankäufen, sondern auch das Insolvenzrisiko des Anspruchsgegners abdecken. Demnach eignen sich für einen gewerblichen Ankauf von Forderungen primär Ansprüche, bei denen das Durchsetzungsrisiko ziemlich treffsicher ermittelt werden kann.<sup>214</sup> Aufgrund des finalen Ankaufs der Ansprüche bestehen beim Leistungsbaustein höhere Finanzmittelanforderungen, als dies im inkassodienstleistenden oder prozessfinanzierenden Bereich der Fall ist. Angesichts dessen und der Risikoübernahme ist der prozentuale Forderungsabschlag beim gewerblichen Ankauf von Forderungen i.d.R. höher als eine mit Inkassodienstleistern oder Prozessfinanzierern vereinbarte Erfolgsvergütung.

Mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen liegt beim gewerblichen Ankauf von Forderungen mangels einer Einziehung auf fremde Rechnung oder Vorliegens einer Abtretung zur Einziehung auf fremde Rechnung keine

---

<sup>210</sup> *Hartmann-Wendels/Lehmann-Björnekarr/Moseschus/Wessel*, Factoring-Handbuch, 2018, S. 53.

<sup>211</sup> Mithin die Differenz zwischen der tatsächlich beim Anspruchsgegner durchgesetzten Forderungshöhe und dem an den Rechtsuchenden entrichteten Forderungskaufpreis.

<sup>212</sup> Ergebnis E.4.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>213</sup> *Schäfer*, in: BFS-KWG, 2016, § 1 KWG, Rn. 182.

<sup>214</sup> Ergebnis E.4.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vor. Zwar wird regelmäßig vor einem Forderungsankauf eine anbieterseitige Prüfung des Bestehens und der Wertbeständigkeit der Forderung erfolgen. Diese rechtliche Prüfung in einer konkreten Angelegenheit im Einzelfall ist jedoch – wie auch die nachfolgende Geltendmachung beim Forderungsschuldner – keine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG. Denn insoweit wird der Forderungskäufer im eigenen Interesse tätig, sodass das Tatbestandsmerkmal der „fremden Angelegenheit“ nicht erfüllt ist.<sup>215</sup> Eine Erlaubnis gemäß RDG ist für den gewerblichen Ankauf von Forderungen bei tatsächlichem Übergang des Delkredererisikos mithin nicht erforderlich. Hinsichtlich des KWG unterfällt der gewerbliche Ankauf von Forderungen nur der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG, wenn der Forderungsankauf über Rahmenverträge erfolgt und kumulativ dem Rechtsgeschäft eine Finanzierungsfunktion zukommt. Jedenfalls letztere Voraussetzung fehlt beim gewerblichen Ankauf von Forderungen. Demnach kommt es nicht darauf an, ob es bei einer Vielzahl von Forderungstransaktionen mit demselben Rechtsuchenden nicht entgegen den anbieterseitigen AGB zum konkludenten Abschluss eines Rahmenvertrages kommt. Der gewerbliche Ankauf von Forderungen ist mithin gänzlich erlaubnisfrei.

#### a. Zuschnitt auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt

Traditionell waren gewerbliche Ankäufer von Forderungen primär im B2B-Bereich tätig, indem sie im Wege des sog. *Factorings* Forderungen von Unternehmen aufgekauft haben.<sup>216</sup> Der heutige Zuschnitt des Factorings, das bereits Ende des 19. Jahrhunderts in den USA implementiert worden ist,<sup>217</sup> erreichte wohl 1958 den deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>218</sup> Nach der nun bestehenden Legaldefinition in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG wird unter Factoring nunmehr der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff verstanden.

---

<sup>215</sup> So auch *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 75.

<sup>216</sup> *Steidte-Megerlin*, *Rechtsdienstleistungen*, 2019, S. 68.

<sup>217</sup> *Bette*, *Factoring-Geschäft*, 1973, S. 21.

<sup>218</sup> *Steidte-Megerlin*, *Rechtsdienstleistungen*, 2019, S. 38; *Bette*, *Factoring-Geschäft*, 1973, S. 22.

### b. Zuschnitt auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt

Auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt haben sich neben dem traditionellen Zuschnitt ebenfalls Leistungsangebote in der Dimension eines individuellen Forderungskaufs etabliert, indem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleister explizit den Abschluss eines Rahmenvertrages ausschließen.<sup>219</sup> Vielmehr ist jeder einzelne Forderungskauf neu zu vereinbaren. Angesichts des erheblichen Kapitalbedarfs eines massenhaften finalen Forderungserwerbs<sup>220</sup> konzentrieren sich entsprechende Leistungsangebote primär auf den Ankauf von Schadensersatzansprüchen aus Streuschäden.<sup>221</sup> Gegenstand vom individuellen Forderungskauf sind dabei abweichend vom Factoring nicht zwangsläufig vertragliche, sondern häufig gesetzliche Ansprüche. Damit geht auch eine Veränderung der Kundenstruktur einher: Während Factoring-Unternehmen traditionell mit verhältnismäßig wenigen Kunden kontrahierten, die jedoch eine große Zahl an Forderungen verkauft haben, kaufen IT-fokussierte nichtanwaltliche Anbieter von einer großen Zahl einzelner Rechtsuchenden – die häufig Verbraucher sind<sup>222</sup> – jeweils einzelne oder wenige Forderungen an.<sup>223</sup> Für nichtanwaltliche Dienstleister ist der gewerbliche Ankauf von Forderungen insofern interessant, als angesichts des finalen Forderungserwerbs keinerlei Interaktion mit dem abtretenden Rechtsuchenden mehr notwendig ist. Mithin ist kein großer Kundenservice vorzuhalten, was ein Leistungsangebot auch als Nebenprodukt zu anderen Tätigkeiten ermöglicht.<sup>224</sup> Mitunter erfolgt die Kombination mit dem Leistungsbaustein Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft,<sup>225</sup> um bereits im Vorfeld angekaufte bzw. (voraus-)abgetretene Ansprüche entstehen zu lassen.

<sup>219</sup> Ergebnis C.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>220</sup> Hierzu etwa *Stadler*, WuW 2018, 189 (192); *Fest*, ZfPW 2016, 173 (178).

<sup>221</sup> Anders etwa das Angebot der *Claim Enforcement UG*, vgl. <https://iur-link.de/ce7>, die für den Ankauf von Schadensersatzansprüchen aus dem Lkw-Kartell einen Betrag von bis zu 1.200 Euro auszahlt.

<sup>222</sup> Etwa als „Consumer Claims Purchasing“ bezeichnet, vgl. *Plottek/Quarch*, NZV 2020, 401 (401); *Quarch*, LR 2020, 111 (114).

<sup>223</sup> Vgl. auch Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>224</sup> Vgl. auch Ergebnis E.4.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>225</sup> Etwa Datensatz 9a der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

#### 4. Leistungsbausteine mit unterstützender Funktion

Als Leistungsbausteine mit vornehmlich unterstützender Funktion konnten die Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft, die Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten sowie die Prozessoptimierung identifiziert werden.

##### a. Leistungsbaustein Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft

Der Leistungsbaustein Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft dient dazu, den Aufwand der Rechtsuchenden bei der Rechtsmobilisierung zu reduzieren, indem ein bevollmächtigter Akteur die (rechtlichen) Erklärungen übernimmt. Dies kann zum einen im Wege der Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB erfolgen, von der auch eine Stellvertretung im Rechtsverkehr, beispielsweise die Ausübung von Gestaltungsrechten für den Rechtsuchenden, umfasst ist.<sup>226</sup> So können die monetären Ansprüche – etwa durch Aussprechen einer Kündigung bzw. Stornierung, eines Rücktritts bzw. Widerrufs oder einer Rüge – zum Entstehen gebracht werden oder bestehende Ansprüche – etwa durch die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen – monetär quantifizierbar werden. Im Rahmen der Stellvertretung im Rechtsverkehr gibt der nichtanwaltliche Dienstleister eine eigene Willenserklärung im Namen des Rechtsuchenden mit Vertretungsmacht ab.<sup>227</sup> Hingegen hat der nichtanwaltliche Dienstleister im Falle der Botenschaft eine (fremde) Willenserklärung lediglich zu übermitteln (Erklärungsbotenschaft) bzw. zu empfangen (Empfangsbotenschaft).<sup>228</sup> Je nach Ausgestaltung des Leistungsbausteins kommt eine vertragstypologische Einordnung als unentgeltlicher Auftrag i.S.d. § 662 BGB oder entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB in Betracht.

##### b. Leistungsbaustein Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten

Der Leistungsbaustein der Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten verfolgt zwei Zielsetzungen: Durch die Vermittlung von i.d.R. spezialisierten

---

<sup>226</sup> In Bezug auf Kündigungserklärungen wird verlangt, dass die Kündigung ohne Notwendigkeit der Angabe eines Kündigungsgrunds formularmäßig erklärt wird, ohne dass geprüft werden muss, ob im konkreten Fall Kündigungsvoraussetzungen eingehalten werden; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 46; OLG Düsseldorf NJW-RR 2004, 489; sofern eine vorherige konkrete Prüfung notwendig ist, liegt eine Rechtsdienstleistung vor, vgl. BGH NJW 2012, 1589.

<sup>227</sup> *Mansel*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 164 BGB, Rn. 1.

<sup>228</sup> *Mansel*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 164 BGB, Rn. 14.

Rechtsanwälten wird die Reduktion von Suchkosten des Rechtsuchenden nach einem für sein Rechtsproblem passenden Rechtsanwalt, mithin eine Reduktion anfallender Transaktionskosten, angestrebt. Sofern der nichtanwaltliche Dienstleister ebenfalls die Koordination der Fallbearbeitung durch die Rechtsanwälte für den Rechtsuchenden übernimmt, trägt dies zur Einfachheit und Bequemlichkeit bei der Rechtsdurchsetzung bei und steht im Einklang mit den von IT-fokussierten Leistungsangeboten verfolgten Zielen. Für die Koordination der Rechtsanwälte können nichtanwaltliche Dienstleister mit den Rechtsuchenden eine Abwicklungsprovision vereinbaren. Hingegen steht § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO der Vereinbarung von Entgelten zur konkreten Mandatsvermittlung mit den Vertragsanwälten entgegen.<sup>229</sup>

### c. Leistungsbaustein Prozessoptimierung

Parallel zu den Leistungsangeboten, die an Rechtsuchende gerichtet sind, können nichtanwaltliche Dienstleister ihre Vertragsanwälte auch hinsichtlich der Optimierung der Kanzleiprozesse unterstützen. So kann diesen etwa eine Abwicklungssoftware zur effizienten Mandatsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.<sup>230</sup> Der Leistungsbaustein wird sowohl von Inkassodienstleistern als auch Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells angeboten.<sup>231</sup> In diesem Kontext erfolgt entweder die Vereinbarung von Lizenzgebühren für die Bereitstellung technischer Fallbearbeitungssoftware oder die parallele Erbringung nichtjuristischer Dienstleistungen für den Rechtsanwalt.<sup>232</sup> Insoweit dürfen Rechtsanwälte mit nichtanwaltlichen Dienstleistern pauschale Nutzungsentgelte für Infrastrukturdienstleistungen vereinbaren.<sup>233</sup>

<sup>229</sup> Dazu auch *El-Auwad*, AnwBl Online 2018, 115 (115); *Kleine-Cosack*, BRAO, 2020, § 49b BRAO, Rn. 76 ff.

<sup>230</sup> Hierzu auch *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178 (185).

<sup>231</sup> Ergebnisse E.2.1, E.3.1, E.4.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>232</sup> Vgl. Ergebnisse E.2.1, E.3.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>233</sup> BGH NJW 2003, 819 (821); kritisch zu variabler bzw. umsatzabhängiger Vergütung *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178 (185).

## C. Auswirkungen der Digitalisierung auf den Zugang zum Recht

Zur Untersuchung der Digitalisierungsauswirkungen auf den Zugang zum Recht ist zunächst dessen relevante Dimension zu identifizieren. Denn *formal* wird der Zugang zum Recht von der bestehenden Zivilprozessordnung hinreichend ermöglicht.<sup>234</sup> So ist etwa die Anrufung des Amtsgerichts ohne anwaltliche Vertretung möglich.<sup>235</sup> Gleichwohl verzichten nach einer forsa-Studie 71% der Rechtsuchenden aus Angst vor Kosten auf anwaltliche Unterstützung zur Anspruchsdurchsetzung.<sup>236</sup> Damit wird deutlich, dass es nicht fehlende geeignete Verfahren sind, die Rechtsuchenden den Zugang zum Recht erschweren, sondern durch Kosten(risiken) einer Anspruchsdurchsetzung *faktische* Zugangsbarrieren bestehen.<sup>237</sup> Nach Darlegung der Kosten einer Anspruchsdurchsetzung<sup>238</sup> (I.) und deren Deckungsmöglichkeiten auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt (II.) werden nachfolgend die Änderungen auf dem digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt (III.) untersucht. Zur Illustration, wie sich Zugangshürden abhängig vom durchzusetzenden Anspruch unterscheiden, dienen die beiden folgenden Fallbeispiele:

### *Fallbeispiel 1:*

*Wolfgang kauft im Internet eine Konzertkarte über eine Vorverkaufsplattform. Er verzichtet auf den postalischen Erhalt des Tickets, muss für die Nutzung der Option zum Eigendruck des Tickets jedoch eine Servicegebühr in Höhe von 2,50 Euro für die elektronische Ticketbereitstellung an die Vorverkaufsplattform zahlen.*<sup>239</sup>

---

<sup>234</sup> Zutreffend Experteninterview 5R.

<sup>235</sup> *Hüfstege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 2021, § 79 ZPO, Rn. 1.

<sup>236</sup> forsa-Studie im Auftrag des GDV, Ängste und Erwartungen von Verbrauchern bei rechtlichen Auseinandersetzungen, 2013, S. 19, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ez3>.

<sup>237</sup> Zur Notwendigkeit einer faktischen Rechtsmobilisierung *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 30; zu Kosten als faktische Rechtsdurchsetzungshürde auch *Kruß*, Streuschäden, 2010, S. 198.

<sup>238</sup> Vereinfachend werden im Rahmen dieses Abschnitts lediglich monetäre Kosten einer Anspruchsdurchsetzung berücksichtigt; zu sozialen Kosten einer Anspruchsdurchsetzung vgl. § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>239</sup> Fallbeispiel in Anlehnung an BGH NJW 2019, 47.

Bei der Servicegebühr handelt es sich um eine unzulässige Preisnebenabrede,<sup>240</sup> sodass gegenüber der Vorverkaufsplattform ein Kondiktionsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB in Höhe von 2,50 Euro besteht. Hierbei handelt es sich bei höchstrichterlich geklärter Rechtslage, jedoch geringer Anspruchshöhe um den klassischen Fall eines *Streuschadens*.<sup>241</sup>

*Fallbeispiel 2:*

*Christa hat sich ein neues Dieselfahrzeug mit dem Motortyp EA189, Schadstoffnorm Euro 5, im Wert von mehr als 29.500 Euro gekauft. Als sie um die Problematiken des Motortyps in Bezug auf den Dieselskandal hört, möchte sie vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe und Übergabe des Fahrzeugs zurückerhalten.<sup>242</sup> Über eine Rechtsschutzversicherung verfügt sie nicht.*

Das Bestehen von Schadensersatzansprüchen aus dem Dieselskandal war sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach umstritten.<sup>243</sup> Rechtsunsicherheit bestand auch bzgl. des Zeitpunkts des Verjährungseintritts der Ansprüche.<sup>244</sup> Bei dem Anspruch handelt es sich um einen klassischen *Massenschaden*.<sup>245</sup> Dieser kann zwar angesichts der Forderungshöhe mit finanziellem Interesse verfolgt werden, allerdings bestand gewisse Rechtsunsicherheit. Angesichts eines drohenden Verjährungseintritts war ein Abwarten der Rechtsdurchsetzung bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung jedoch nicht möglich.

*I. Kosten einer Anspruchsdurchsetzung*

Die zur Rechtsdurchsetzung anfallenden Kosten(risiken) lassen sich in außegerichtliche sowie gerichtliche Kosten unterteilen.

<sup>240</sup> BGH NJW 2019, 47 Rn. 22.

<sup>241</sup> Vgl. § 1 B. IV. der Arbeit.

<sup>242</sup> Fallbeispiel in Anlehnung an BGH NJW 2020, 1962.

<sup>243</sup> Für einen Überblick über die nunmehrige BGH-Rechtsprechung *Ring*, SVR 2020, 401.

<sup>244</sup> Vgl. etwa den Hinweisbeschluss des OLG München MDR 2020, 348, wonach Ansprüche aus dem Dieselskandal Ende 2018 verjährt sind; hingegen soll nach einer Entscheidung des LG Trier BB 2019, 2707, die Verjährungsfrist erst mit höchstrichterlicher Rechtsprechung beginnen.

<sup>245</sup> Vgl. § 1 B. IV. der Arbeit.

### 1. Außergerichtliche Kosten

Außergerichtlich kann der Rechtsuchende seine Ansprüche selbst geltend machen oder einen Rechtsanwalt – bei Zahlungsansprüchen auch einen Inkassodienstleister – mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragen. Sofern sich der Anspruchsgegner etwa zum Zeitpunkt der Beauftragung mit der Anspruchserfüllung gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB im Schuldnerverzug befindet, sind die für die Einschaltung des externen Dienstleisters entstandenen Kosten ein erstattungsfähiger Schaden.<sup>246</sup> Für den Eintritt des Schuldnerverzugs ist in den hier gegenständlichen Fällen regelmäßig eine vorherige Anspruchsgeltendmachung bzw. Mahnung i.S.d. § 286 Abs. 1 S. 1 BGB notwendig. Die Beweislast, dass die Beauftragung des externen Akteurs erst nach Eintritt des Schuldnerverzugs erfolgt ist, liegt beim Rechtsuchenden. Angesichts der Rechtsnatur der Mahnung als einseitige empfangsbedürftige geschäftsähnliche Handlung<sup>247</sup> trifft diesen auch die Beweislast des Zugangs der Mahnung. Ein solcher Nachweis kann bei einem Versand der Mahnung per E-Mail regelmäßig nicht erbracht werden. Sofern der Rechtsuchende über kein Faxgerät verfügt, ist in diesen Fällen ein Nachweis des Zugangs der Mahnung nur per eingeschriebenem Brief möglich. Hier wird bei *Fallbeispiel 1* das Problem bereits deutlich: So überschreiten bereits die nicht erstattungsfähigen Portokosten den Forderungswert, sodass Wolfgang aus ökonomischen Gründen – seinem rationalen Desinteresse folgend<sup>248</sup> – bereits auf die Versendung des Mahnschreibens verzichtet.

Hingegen steht in *Fallbeispiel 2* aufgrund der Höhe der durchzusetzenden Forderung die Frage einer ökonomischen Sinnhaftigkeit eines Tätigwerdens außer Frage. Hier können jedoch monetäre Kostenrisiken eine abschreckende Wirkung insbesondere auf risikoaverse Rechtsuchende ohne Rechtsschutzversicherung haben. Wenn bei außergerichtlicher Mandatierung eines Rechtsanwalts keine Gebührenvereinbarung i.S.d. § 3a RVG getroffen wird, sondern eine Abrechnung nach RVG erfolgt, richtet sich die Vergütungshöhe gemäß § 2 Abs. 1 RVG grundsätzlich nach dem Gegenstandswert.<sup>249</sup> Hierbei ordnet § 13 RVG

---

<sup>246</sup> Zur Einstufung von Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten als erstattungsfähigen Schaden ohne Verzugsentritt vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>247</sup> Stadler, in: Jauernig, BGB, 2021, § 286 BGB, Rn. 16.

<sup>248</sup> Hierzu im Detail § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>249</sup> Zu dessen Berechnung Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 2021, § 2 RVG, Rn. 5.

den Gegenstandswerten jeweils Wertgebühren zu. Für die außergerichtliche Tätigkeit fällt nach Nr. 2300 VV RVG eine Rahmensatzgebühr des 0,5-2,5-fachen Faktors der nach § 13 RVG festgesetzten Gebühr an, wobei vom 1,3-fachen Regelfaktor nur in besonders begründeten Fällen nach oben abgewichen werden kann.<sup>250</sup> Bei einer außergerichtlichen Einigung entsteht zudem eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG in Höhe einer 1,5-fachen Wertgebühr. Zudem ist eine Auslagenpauschale in Höhe von bis zu 20 Euro gemäß Nr. 7002 VV RVG sowie die Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG zu erstatten.

## 2. Gerichtliche Kosten

Bei einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung fallen relativ zur Anspruchshöhe gesehen teils erhebliche Kosten in Form von Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung an. Diese sind nach dem in § 91 ZPO verankerten „loser-pays“-Prinzip im Grundsatz vom Verfahrensunterlegenen zu tragen.<sup>251</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 GKG zählen zu den Gerichtskosten Gebühren und Auslagen. Unter Gebühren werden Kosten verstanden, die als Gegenleistung für eine bestimmte gerichtliche Tätigkeit erhoben werden.<sup>252</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 GKG sind diese grundsätzlich streitwertabhängig, sodass eine Wertgebühr i.S.d. § 34 Abs. 1 GKG vorliegt. Die konkrete Berechnung der anfallenden Gerichtsgebühren kann mithilfe des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) vorgenommen werden. So fallen nach Ziffer 1210 bei erstinstanzlichen Zivilverfahren 3,0 Wertgebühren i.S.d. § 34 Abs. 1 GKG an. Auslagen sind hingegen Aufwendungen des Kostengläubigers, die im Rahmen eines kostenpflichtigen Verfahrens entstanden sind.<sup>253</sup> Gemäß § 17 Abs. 1 GKG hat die Partei, die eine vorzunehmende Handlung beantragt, einen hinreichenden Vorschuss zur Deckung der Auslagen zu leisten. Zu den Auslagen zählen etwa Sachverständigenkosten sowie die zur Durchführung einer Beweisaufnahme entstehenden Zeugenkosten.<sup>254</sup>

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 GKG ist Kostenschuldner grundsätzlich der Verfahrensveranlasser. Sofern dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, haftet dieser gegenüber dem Gericht nach § 29 Nr. 1 GKG als weiterer Kostenschuldner, wobei § 31 Abs. 1 GKG eine (nach § 32 Abs. 2 S. 1 GKG

<sup>250</sup> Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 2021, RVG VV 2300, Rn. 32-34.

<sup>251</sup> Flockenhaus, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 91 ZPO, Rn. 1.

<sup>252</sup> Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 2021, § 1 GKG, Rn. 3.

<sup>253</sup> Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 2021, § 1 GKG, Rn. 5.

<sup>254</sup> Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 2021, § 17 GKG, Rn. 17.

abgestufte) gesamtschuldnerische Haftung der Verfahrensbeteiligten für die Kosten vorsieht.<sup>255</sup> Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten fällt eine 1,3-fache Gebühr nach § 13 RVG als Verfahrensgebühr an, vgl. Nr. 3100 VV RVG, wobei die hälftige außergerichtliche Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG gemäß Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen ist. Zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins fällt zudem – erstinstanzlich – als Termingebühr eine 1,2-fache Gebühr nach § 13 RVG an, vgl. Nr. 3104 VV RVG. Im Falle einer gerichtlichen Einigung kommt eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG hinzu. Die genannten Positionen verstehen sich wiederum zzgl. Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG.

### 3. Durchsetzungskosten in den Fallbeispielen

Wie gezeigt sind die bei der Anspruchsdurchsetzung entstehenden Durchsetzungskosten vielfältig. In Bezug auf Fallbeispiel 1 ergeben sich zusammenfassend Durchsetzungskosten für die erste Instanz<sup>256</sup> in Höhe von 479,13 Euro.<sup>257</sup> Die Kostenrisiken übersteigen den streitigen Betrag damit um das mehr als 190-fache. Selbst wenn ein Obsiegen angesichts der BGH-Rechtsprechung als sicher gelten dürfte, müssten für die Klagezustellung zunächst 114 Euro, mithin das 45-fache des eingeklagten Betrags, als Gerichtskostenvorschuss beim Amtsgericht einbezahlt werden. In Bezug auf Fallbeispiel 2 ergeben sich erstinstanzlich Kostenrisiken in Höhe von 7.381,92 Euro,<sup>258</sup> bei anschließendem Berufungsverfahren 15.077,78 Euro.<sup>259</sup> Diese Kosten können zu einem *relativen*

---

<sup>255</sup> *Toussaint*, in: *Toussaint, Kostenrecht*, 2021, § 22 GKG, Rn. 1.

<sup>256</sup> Die Berechnung unterstellt angesichts der rechtstatsächlichen Gegebenheiten, dass sich beide Parteien außergerichtlich – nach ggf. fallspezifisch notwendigem Verzugseintritt – wie gerichtlich durch einen Anwalt vertreten lassen und nur der Beklagte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Etwaige Auslagen bleiben außer Betracht.

<sup>257</sup> Berechnung via <http://rvg.pentos.ag/> mit den Parametern Streitwert/Gegenstandswert 2,50 Euro, außergerichtlich, gerichtlich 1. Instanz, 19% MwSt., Vorsteuerabzugsberechtigung bei beklagter Partei, Entscheidung durch Urteil.

<sup>258</sup> Berechnung via <http://rvg.pentos.ag/> mit den Parametern Streitwert/Gegenstandswert bis 30.000 Euro (vgl. BGH NJW 2020, 1962 Rn. 87), außergerichtlich, gerichtlich 1. Instanz, 19% MwSt., Vorsteuerabzugsberechtigung bei beklagter Partei, Entscheidung durch Urteil.

<sup>259</sup> Berechnung via <http://rvg.pentos.ag/> mit den Parametern Streitwert/Gegenstandswert bis 30.000 Euro (vgl. BGH NJW 2020, 1962 Rn. 87), außergerichtlich, gerichtlich 1. Instanz und Berufung, 19% MwSt., Vorsteuerabzugsberechtigung bei beklagter Partei, Entscheidung durch Urteil.

*Rechtsdurchsetzungsverzicht* führen.<sup>260</sup> Beide Fallbeispiele verbindet mithin der Umstand, dass Kostenrisiken bei der Anspruchsdurchsetzung ohne Möglichkeiten einer Drittabsicherung je nach Risikoaversität der Rechtsuchenden prohibitiv auf die Rechtsdurchsetzung wirken können.

## II. Traditioneller Rechtsdienstleistungsmarkt

Mit der Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe, der klassischen Prozessfinanzierung, der Rechtsschutzversicherung sowie dem anwaltlichen Erfolgshonorar bestanden auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt vier Instrumente, um Kostenrisiken einer Anspruchsdurchsetzung abzusichern.

### 1. Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe

Die Möglichkeit, als Rechtsuchender Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen, zielt auf eine „weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes“<sup>261</sup> ab. So können Rechtsuchende nach § 1 Abs. 1 BerHG zur außergerichtlichen Rechtswahrnehmung einen Beratungshilfeschein beantragen. Dieser umfasst nach § 2 Abs. 1 BerHG auch die außergerichtliche Vertretung. Jedoch wird Beratungshilfe zum einen nur bei einer tatsächlich bestehenden Bedürftigkeit gewährt. Finanziell bemittelte, aber hinsichtlich Rechtsdurchsetzungskosten risikoavers eingestellte Personen erhalten mithin keine Unterstützung. Zum anderen müssen für den Nachweis der Voraussetzungen erhebliche persönliche Informationen offengelegt werden, was den organisatorischen Aufwand beträchtlich erhöht und das rationale Desinteresse der Rechtsuchenden insbesondere bei Streuschäden fördert. Auch die zur gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung vorgesehene Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) führt nicht zur vollständigen und endgültigen Befreiung von den Kostenrisiken einer Anspruchsdurchsetzung.<sup>262</sup> So besteht im Unterliegensfall nach § 123 ZPO die Pflicht zur Erstattung der dem Anspruchsgegner angefallenen Kosten.<sup>263</sup> Der Prozesskostenhilfe kommt

<sup>260</sup> Ausführlich § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>261</sup> *Bauer*, AnwBl 2001, 538 (538), unter Bezugnahme auf den Beschluss des BVerfG NJW 1991, 413.

<sup>262</sup> So auch *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2225).

<sup>263</sup> *Seiler*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 2021, § 123 ZPO, Rn. 1; dazu auch *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193 (197).

mithin lediglich eine Finanzierungsfunktion zum Zugang zu staatlichen Gerichten zu. Sie dient aber nicht der finalen Übernahme von Kostenrisiken und ist mithin nicht geeignet, risikoaversen Rechtsuchenden einen Anreiz zur Rechtsmobilisierung zu bieten. Das erklärt auch, warum der Prozesskostenhilfe nur eine begrenzte Wirkung zugemessen wird.<sup>264</sup>

## 2. Klassische Prozessfinanzierung

Angesichts des festgestellten Schattendaseins, gepaart mit Mindeststreitwerten bei gleichsam hohen Ablehnungsquoten,<sup>265</sup> sind klassische Prozessfinanzierungsangebote allenfalls in Ausnahmefällen eine relevante Möglichkeit der Risikoabsicherung.

## 3. Rechtsschutzversicherungen

Nach einer Studie des *Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD)* verfügen 49% der Haushalte über eine Rechtsschutzversicherung,<sup>266</sup> die im versicherten Umfang die Kosten von Rechtsstreitigkeiten übernimmt. Gleichwohl zeigt sich, dass der Abbau von Zugangsbarrieren nur eingeschränkt gelingt: Zunächst gewähren Rechtsschutzversicherungen in der weit überwiegenden Anzahl der Angebote nur eine „before the event“-Absicherung, d.h. der Versicherungsvertrag muss zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung schon bestanden haben. Zudem besteht je nach Art des Anspruchs eine Wartezeit nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages, bevor die Rechtsschutzversicherung leistungspflichtig ist.<sup>267</sup> Ferner muss der Rechtsschutzfall dem versicherten Leistungskatalog unterfallen. Letztlich zeigt sich, dass durch die häufig vereinbarte Selbstbeteiligung die Durchsetzung von Streuschäden finanziell nicht sinnvoll erscheint.

---

<sup>264</sup> *Frechen/Kochheim*, NJW 2004, 1213 (1213); *Bauer*, AnwBl 2001, 538 (539); zustimmend *Wackerbarth*, AnwBl 2002, 97 (97), der Prozesskostenhilfe als „Augenwischerei“ ansieht; kritisch zu den rechtstatsächlichen Gegebenheiten der Prozesskostenhilfe auch *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 139; kritisch zum Umfang der Prozesskostenhilfe auch *Völzmann*, DÖV 2021, 474 (476).

<sup>265</sup> Im Detail § 2 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>266</sup> *IfD Allensbach*, Roland Rechtsreport 2020, S. 21.

<sup>267</sup> So sieht das Vertragsmuster des GDV für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021) in Ziff. 3.1 im Regelfall eine Wartezeit von 3 Monaten vor, vgl. *GDV*, Musterbedingungen, 2021.

#### 4. Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars

Nachdem das BVerfG das ausnahmslose Verbot eines anwaltlichen Erfolgshonorars für verfassungswidrig erklärt hat,<sup>268</sup> konnten Rechtsanwälte nach § 4a RVG Erfolgshonorare nur für den Einzelfall und unter engen Voraussetzungen mit Rechtsuchenden vereinbaren.<sup>269</sup> So war dieses vor Inkrafttreten der RDG-Novelle nur zulässig, wenn der Rechtsuchende aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Damit wurden von anwaltlichen Erfolgshonoraren gerade keine Fälle erfasst, bei denen nicht die finanzielle Situation der Rechtsuchenden, sondern das rationale Desinteresse oder die Risikoaversität für den Rechtsmobilisierungsverzicht entscheidend sind.

#### 5. Zwischenfazit

Auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt konnten bei der Anspruchsdurchsetzung bestehende Kostenrisiken nur sehr eingeschränkt und lediglich punktuell wirkend abgesichert werden. Demnach drohte mangels wirkungsvollen Abbaus monetärer Zugangsbarrieren ein Rechtsmobilisierungsverzicht insbesondere risikoaverser Rechtsuchenden. Dieser Effekt dürfte sich unabhängig von der Erfolgswahrscheinlichkeit einer Anspruchsdurchsetzung verstärken, wenn die absoluten Kostenrisiken einer Rechtsdurchsetzung den Forderungswert um ein Vielfaches übersteigen.

### III. Digitalisierter Rechtsdienstleistungsmarkt

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister den Zugang zum Recht für Rechtsuchende erleichtern.<sup>270</sup> Auch der BGH betont in der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung die positiven Wirkungen nichtanwaltlicher Geschäftsmodelle auf den Zugang zum Recht.<sup>271</sup> Dabei besteht die Zugangserleichterung nicht im quantitativen Umstand, dass

<sup>268</sup> BVerfG NJW 2007, 979.

<sup>269</sup> *Winkler/Teubel*, in: Mayer/Kroiß, RVG, 2021, § 4a RVG, Rn. 23 f.

<sup>270</sup> Ergebnis A.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; statt vieler *Freitag/Lang*, ZZP 2019, 329 (335); *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 77; mit Blick auf Verwaltungsrechtsstreitigkeiten *Völzmann*, DÖV 2021, 474 (478 f.); a.A. *BRAK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 7.

<sup>271</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 33.

eine Industrialisierung des Rechts mehr Personen den Zugang zum Recht ermöglicht.<sup>272</sup> Denn objektiv gesehen sind ausreichend Kapazitäten zur anwaltlichen und gerichtlichen Anspruchsbefassung vorhanden. Vielmehr liegt die Zugangserleichterung darin, dass Digitalisierung mit „neue[n] Formen der Rechtsmobilisierung“<sup>273</sup> auf die gewandelte gesellschaftliche Konfliktkultur hin zu einer Konfliktvermeidung<sup>274</sup> reagieren kann, was als wichtigste rechtsstaatliche Folge der Digitalisierung im Recht identifiziert wurde.<sup>275</sup> So zielen IT-fokussierte Leistungsangebote auf einen attraktiven, schnellen, einfachen, bequemen und finanziell risikofreien Zugang der Rechtsuchenden zum Recht ab – so soll die Rechtsdurchsetzung per „Click & Claim“ so einfach und risikofrei wie das Bestellen einer Pizza sein.<sup>276</sup> Mitunter wird aus IT-fokussierten nichtanwaltlichen Geschäftsmodellen die Änderung der Rechtskultur hin zu einem Eurolegalism abgeleitet.<sup>277</sup> Demnach kommt es durch IT-fokussierte Leistungsangebote zu einem Abbau bestehender Defizite und Zugangsbarrieren.<sup>278</sup>

### 1. Abbau beim Rechtsuchenden bestehender Defizite

Durch anschauliche und leicht verständliche Informationen zu möglichen Ansprüchen betreiben IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister „Legal Literacy“, mithin eine „zielgruppengerechte Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, um die eigenen Rechte geltend machen zu können“<sup>279</sup>. So wird ein Anspruchsbewusstsein bei den Rechtsuchenden hervorgerufen. Dieses ist aufgrund der Gewinnorientierung der nichtanwaltlichen Dienstleister freilich

---

<sup>272</sup> So aber *Breidenbach/Glatz*, beck.digitax 2020, 18 (19).

<sup>273</sup> *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (64).

<sup>274</sup> Ausführlich hierzu *Dudek*, JZ 2020, 884 (888 ff.); nach *Susskind*, Online Courts, 2019, S. 68, ist der Wechsel der Konfliktkultur Bestandteil eines gewandelten Zugangs zum Recht.

<sup>275</sup> *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (67); kritisch zu den Veränderungen der Streitkultur hingegen *Kluth*, GewArch 2021, 302 (307).

<sup>276</sup> So der Werbeclaim der *Conny GmbH* im Juli 2019; zitiert nach *Harten*, in: Beyer et al. (Hrsg.), *Privatrecht 2050*, 2020, S. 339 (341).

<sup>277</sup> *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (74); kritisch zum „Anstacheln“ von Rechtsuchenden zur Rechtsmobilisierung hingegen *Breun-Goerke*, wrp 2020, 1403 (1408).

<sup>278</sup> Zur Differenzierung zwischen Defiziten und Barrieren § 5 A. I. der Arbeit; kritisch zur Effektivität des Zugangs zum Recht durch „approximative oder abschlagshafte Rechtsdurchsetzung durch private Rechtsdienstleister“ hingegen *Voß*, VuR 2021, 243 (243).

<sup>279</sup> *Eckstein/Rössl*, juridikum 2017, 219 (219).

nicht ganz uneigennützig.<sup>280</sup> Die Mobilisierung des Anspruchsbewusstseins wird im Nachgang durch Abfragemasken zur fallspezifischen Erfassung der Falldaten befördert. Hierbei hängen die vom Rechtsuchenden zu beantwortenden Fragen entsprechend einer Baumstruktur teilweise von den vorherigen Antworten ab.<sup>281</sup> Durch das erhöhte Anspruchswissen und den Abbau psychischer Schwellen zur Kontaktaufnahme vermindern IT-fokussierte Leistungsangebote die bei den Rechtsuchenden bestehenden Defizite.

Aufgrund der Rückgriffsmöglichkeit auf eine Vielzahl von Vergleichsdaten aus rechtlichen Parallelangelegenheiten<sup>282</sup> können Ansprüche der Rechtsuchenden i.d.R. schnell ermittelt werden.<sup>283</sup> Dies führt zu positiven Erfahrungen der Rechtsuchenden bei der Rechtsmobilisierung, baut Defizite ab und weckt das Interesse an einer auch zukünftigen Rechtsmobilisierung: Durch die digitalbasierte Fallbearbeitung können die für eine Anspruchsdurchsetzung zu unterzeichnenden Dokumente bei zahlreichen Anbietern über technische Schnittstellen digital signiert werden.<sup>284</sup> Hierdurch steigt auch die Bequemlichkeit des Zugangs zum Recht, indem der gesamte Prozess von der Erfassung des rechtlichen Sachverhalts, über die Anspruchsprüfung bis hin zur Beauftragung des nichtanwaltlichen Dienstleisters von der heimischen Couch aus im Wege einer Konfliktdelegation<sup>285</sup> erledigt werden kann. So werden auch Defizite hinsichtlich einer Schwellenangst oder etwaiger Sprachbarrieren abgebaut.<sup>286</sup>

## 2. Abbau von Zugangsbarrieren

IT-fokussierte nichtanwaltliche Leistungsangebote überwinden die defizitären traditionellen Möglichkeiten einer Abdeckung von Kostenrisiken und

<sup>280</sup> So auch *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (66).

<sup>281</sup> Vgl. etwa die digitalen Rechtsassistenten der *LegalHero GmbH*, <https://iur-link.de/lh1>; allgemein zur Nutzung von Baumstrukturen für die juristische Anspruchsprüfung *Hullen*, Effizienzsteigerung, 2019, S. 120 ff.

<sup>282</sup> Zum Rückgriff auf Daten vorheriger Fallprüfungen vgl. § 5 D. III. der Arbeit.

<sup>283</sup> So i.E. auch *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (259).

<sup>284</sup> Vgl. insoweit das Leistungsangebot vom – nach *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 29, weltweit führenden – Anbieter Docusign, <https://iur-link.de/dw1>.

<sup>285</sup> Zur Bedeutung der Möglichkeiten einer Konfliktdelegation *Greger*, AnwBl 2017, 932 (933).

<sup>286</sup> Vgl. § 5 A. I. 2. der Arbeit.

ermöglichen Rechtsuchenden – anders als es Rechtsanwälten bislang möglich war<sup>287</sup> – eine finanziell risikofreie Rechtsdurchsetzung. Demnach kommt es zum Abbau monetärer Zugangsbarrieren, die je nach Rechtsgebiet entscheidend für einen Durchsetzungsverzicht eigener Ansprüche sein können:<sup>288</sup> Erstens ist – anders als bei Rechtsschutzversicherungen – kein präventiver Abschluss eines Versicherungsvertrages „before the event“ und die Einhaltung einer Wartezeit notwendig. Zweitens bestehen – anders als bei Beratungs- und Prozesskostenhilfe – keine etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen von Verfahrenskosten bei einer erfolglosen Rechtsdurchsetzung. Und drittens bestehen – anders als bei traditionellen Prozessfinanzierungsangeboten – keine Mindeststreitwerte.

## D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. In den vergangenen Jahren ist es aufgrund der zunehmenden Digitalisierung juristischer Leistungserbringung – nichts anderes ist unter dem Phänomen „Legal Tech“ zu verstehen – zu einem Wandel auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt gekommen. Die zunehmende IT-Fokussierung führt im Bereich der Rechtsdurchsetzung in einigen Rechtsgebieten zu einer Disruption der in § 3 BRAO angelegten Vorreiterstellung anwaltlicher Akteure.<sup>289</sup>

2. Die Angebote nichtanwaltlicher Dienstleister lassen sich in verschiedene Leistungsbausteine kategorisieren. Als hauptsächliche Leistungsbausteine können die Inkassodienstleistung, die Prozessfinanzierung sowie der gewerbliche Ankauf von Forderungen identifiziert werden. Den Leistungsbausteinen Stellvertretung im Rechtsverkehr/Botenschaft, Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten sowie Prozessoptimierung kommt eine im Kern unterstützende Funktion zu.<sup>290</sup>

3. Aufgrund des konkreten Zuschnitts der Leistungsangebote benötigen nichtanwaltliche Dienstleister, die eine Inkassodienstleistung als eigenständiges

---

<sup>287</sup> Zu den traditionellen Einschränkungen anwaltlicher Erfolgshonorare vgl. § 2 C. II. 4. der Arbeit; mit der RDG-Novelle erfolgt hier eine partielle Freigabe des Verbots, vgl. *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368 (368).

<sup>288</sup> Vgl. ausführlich § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>289</sup> Vgl. § 2 A. II. der Arbeit.

<sup>290</sup> Vgl. § 2 B. II. der Arbeit.

Geschäft anbieten, eine Erlaubnis nach dem RDG.<sup>291</sup> Hingegen unterfallen weder der klassische Zuschnitt der Prozessfinanzierung noch der gewerbliche Ankauf von Forderungen dem RDG.<sup>292</sup> Im Untersuchungskontext besteht keine Erlaubnispflicht nach dem KWG. Insbesondere unterfällt der gewerbliche Ankauf von Forderungen in dem Zuschnitt, wie er von IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern getätigt wird, mangels Abschlusses eines Rahmenvertrages und aufgrund fehlender Finanzierungsfunktion nicht dem Factoring-Tatbestand.<sup>293</sup>

4. Die Geschäftsmodelle IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister kombinieren vielfach verschiedene Leistungsbausteine zur effizienten und ökonomisch attraktiven Ausgestaltung des Leistungsangebots.<sup>294</sup> Dieses unterscheidet sich mitunter erheblich vom traditionellen Zuschnitt nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Zunehmend werden Inkassodienstleister auch für Verbraucher tätig, um deren Ansprüche auch außerhalb vertraglicher Ansprüche durchzusetzen. Die Durchsetzungsaktivitäten sind nicht nur auf Einzelansprüche, sondern auch auf Massen- und Streuschäden ausgerichtet, etwa bei der gebündelten Geltendmachung zedentenverschiedener Ansprüche.<sup>295</sup> Damit einher gehen auch neue Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen nichtanwaltlichen Dienstleistern und Rechtsanwälten.<sup>296</sup> Forschungshypothese 1 kann mithin bestätigt werden.

5. Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen verfolgen dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention, Rechtsuchenden einen vereinfachten, finanziell risikofreien Zugang zum Recht gegen Erfolgsbeteiligung am monetären Durchsetzungsergebnis zu ermöglichen.<sup>297</sup> Hierdurch werden faktisch bestehende Barrieren und Defizite beim Zugang zum Recht für Rechtsuchende abgebaut.<sup>298</sup> Forschungshypothese 2 kann mithin bestätigt werden.

---

<sup>291</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>292</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. a. der Arbeit; § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>293</sup> Vgl. § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>294</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. b. cc. der Arbeit; § 2 B. II. 2. b. der Arbeit; § 2 B. II. 3. b. der Arbeit.

<sup>295</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>296</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. b. der Arbeit; § 2 B. II. 4. c. der Arbeit.

<sup>297</sup> Vgl. § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>298</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

6. Obgleich das verfolgte Ziel identisch ist, unterscheiden sich die Konzeptionierungen der Leistungsbausteine hinsichtlich ihrer Funktionsweise und des seitens des nichtanwaltlichen Dienstleisters notwendigen Finanzmitteleinsatzes erheblich.<sup>299</sup>

7. Die traditionellen Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister sind gleichermaßen noch auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorhanden. Daher bedarf es eines ganzheitlichen Regulierungsansatzes, um je nach genutztem Technologieumfeld differierende regulative Anforderungen zu vermeiden.<sup>300</sup>

---

<sup>299</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit; § 2 B. II. 2. der Arbeit; § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>300</sup> Vgl. § 2 B. II. der Arbeit.



## Abschnitt 2

### Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens

Nachdem der letzte Abschnitt den Untersuchungsgegenstand definiert sowie die von nichtanwaltlichen Dienstleistern genutzten Geschäftsmodelle identifiziert hat, wird in diesem Abschnitt neben der Untersuchung der Forschungshypothesen 3 und 4 ein wissenschaftlicher Maßstab zur Bewertung des geltenden Rechts und Fortschreibung des Regulierungsrahmens mit Blick auf die Tätigkeiten und Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister entwickelt. Hierbei werden spezifische Aspekte des Rechts und – angesichts des gefolgten Verständnisses responsiver Rechtsdogmatik – dessen Umwelt berücksichtigt. Die Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs ist von maßgeblicher Bedeutung für die Arbeit. Dieser besteht aus einer *Kriteriendimension* und einer *Leitplankendimension*.

In der *Kriteriendimension* werden Bewertungskriterien entwickelt, anhand derer in Abschnitt 3 die Bewertung des geltenden Rechts erfolgt. Die Kriteriendimension dient mithin der Identifikation von Diskrepanzen und regulatorischen Defiziten im geltenden Recht. In diesem Kontext ist der wissenschaftliche Maßstab ein *wissenschaftlicher Bewertungsmaßstab*. Je nach Selektion der Bewertungskriterien kann es zu einer erheblich differierenden Bewertung des geltenden Rechts und der Entwicklung von Vorschlägen für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen kommen. Daher ist eine Begründung des genutzten wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs notwendig, um sich nicht dem Vorwurf einer willkürlichen Auswahl von Bewertungskriterien auszusetzen.<sup>1</sup> Der wissenschaftliche Bewertungsmaßstab wird anhand (zwingender) Vorgaben höherrangigen Rechts (§ 3), einer induktiven Ableitung von Rechtsprinzipien aus einfachgesetzlichem Recht (§ 4) sowie der Berücksichtigung multidisziplinärer

---

<sup>1</sup> So auch *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 21.

Aspekte (§ 5) entwickelt.<sup>2</sup> Aus diesem Dreiklang ergibt sich auch eine Rangfolge der Begründung von Bewertungskriterien: Nur wenn sich ein Bewertungskriterium nicht bereits aus den Vorgaben höherrangigen Rechts ergibt, bedarf es einer Untersuchung, inwiefern ein Bewertungskriterium induktiv über Rechtsprinzipien und/oder multidisziplinäre Aspekte begründet werden kann. Dabei besteht bei einer parallelen Ableitung von Bewertungskriterien aus induktiven Rechtsprinzipien sowie multidisziplinären Aspekten die Möglichkeit einer divergierenden inhaltlichen Ausfüllung des Bewertungskriteriums. Sofern keine Harmonisierung möglich ist, werden die inhaltlichen Unterschiede bei der Zusammenführung der Bewertungskriterien zu einem wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab (§ 6) offengelegt und thematisiert.

Hingegen wird durch die *Leitplankendimension* des wissenschaftlichen Maßstabs der rechtspolitische Gestaltungsspielraum mit Blick auf die zu entwickelnden Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens begrenzt.<sup>3</sup> Die Leitplanken können hierbei – aufgrund Vorgaben höherrangigen Rechts – normativ zwingend sein oder entsprechend dem Untersuchungskontext autonom gesetzt werden, indem diese aus Rechtsprinzipien oder multidisziplinären Aspekten abgeleitet werden.

---

<sup>2</sup> In Anlehnung an *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 21.

<sup>3</sup> Ähnlich *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 339.

## Vorgaben höherrangigen Rechts

In diesem Kapitel wird untersucht, welche normativen Vorgaben das Unionsrecht sowie das nationale Verfassungsrecht in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand machen, die bei der Bewertung des geltenden Rechts sowie bei der Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens zwingend zu berücksichtigen sind. Das Kapitel dient mit Blick auf den ersten Teil der Forschungsfrage mithin der Identifikation regulatorischer Anforderungen an die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Berücksichtigung von Unionsrecht steht dabei nicht entgegen, dass sich die Untersuchung auf den nationalen Rechtsdienstleistungsmarkt und nationale Akteure fokussiert.<sup>1</sup> Denn jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Fortschreibung des nationalen Regulierungsrahmens im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben steht. Hinsichtlich der *Kriteriendimension* lassen sich einige Kriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab direkt aus dem höherrangigen Recht ableiten, ohne dass es deren Begründung über eine induktive Rechtsprinzipienableitung oder multidisziplinäre Aspekte bedarf. Hinsichtlich der *Leitplankendimension* errichten die Vorgaben höherrangigen Rechts normativ zwingende Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bei der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens.

### A. Unionsrecht

Die infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts<sup>2</sup> zwingend zu berücksichtigenden unionsrechtlichen Vorgaben können sich aus Primärrecht (I.) oder Sekundärrecht (II.) ergeben.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1 A. V. der Arbeit.

<sup>2</sup> *Streinz*, in: *Streinz, EUV/AEUV*, 2018, Art. 4 EUV, Rn. 37.

### *I. Berücksichtigung primärrechtlicher Vorgaben*

Hinsichtlich der primärrechtlichen Vorgaben werden nachfolgend die Grundfreiheiten des AEUV (1.), die EU-Grundrechtecharta (2.) sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts (3.) thematisiert.<sup>3</sup>

#### *1. Grundfreiheiten des AEUV*

Hinsichtlich einer nationalen regulativen Ausgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarkts sind zwingend die Grundfreiheiten des AEUV zu berücksichtigen. Anforderungen ergeben sich – schwerpunktmäßig – aus der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) sowie der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV).<sup>4</sup>

##### *a. Dienstleistungsfreiheit*

Vom personellen Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit erfasst sind natürliche Personen und – über Art. 62, 54 AEUV – auch juristische Personen.<sup>5</sup> In Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV ist der sachliche Anwendungsbereich des Art. 56 AEUV eröffnet, wenn ein EU-Dienstleister seine Dienstleistung vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.<sup>6</sup> Es bedarf mithin eines grenzüberschreitenden Sachverhalts.<sup>7</sup> Ein solcher liegt auch bei sog. Korrespondenzdienstleistungen vor.<sup>8</sup> Hierbei überschreitet lediglich die Dienstleistung als solche die Grenze, während Leistungserbringer und -empfänger jeweils in ihrem Mitgliedstaat verbleiben.<sup>9</sup> Demnach kann etwa auch Rechtsberatung eine Korrespondenzdienstleistung sein.<sup>10</sup> Nicht mit der Dienstleistungsfreiheit angegriffen werden kann hingegen die

<sup>3</sup> Zu den Quellen primärrechtlicher Vorgaben *Herdegen*, *Europarecht*, 2020, § 8 Rn. 4.

<sup>4</sup> Die beiden Grundfreiheiten greift auch die RDG-Novelle auf, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 17.

<sup>5</sup> *Haltern/Stein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, *EUV*, 2017, Art. 56 AEUV, Rn. 17, 24.

<sup>6</sup> *Frenz*, *Handbuch Europarecht*, 2012, Rn. 2995.

<sup>7</sup> *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, *EUV/AEUV*, 2017, Art. 57 AEUV, Rn. 7.

<sup>8</sup> Diese lässt sich – wie die aktive und passive Dienstleistungsfreiheit – ebenfalls in eine aktive sowie passive Gewährleistungsdimension unterteilen, vgl. *Kluth*, in: Calliess/Ruffert, *EUV/AEUV*, 2016, Art. 57 AEUV, Rn. 32.

<sup>9</sup> *Frenz*, *Handbuch Europarecht*, 2012, Rn. 3060.

<sup>10</sup> *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, *EUV/AEUV*, 2017, Art. 57 AEUV, Rn. 10; *Haltern/Stein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, *EUV*, 2017, Art. 57 AEUV, Rn. 50.

Schlechterstellung der eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die Möglichkeit einer Leistungserbringung.<sup>11</sup>

Im untersuchten Bereich bestehen hinsichtlich der Prozessfinanzierung sowie des gewerblichen Ankaufs von Forderungen keine Restriktionen einer grundsätzlichen Leistungserbringung auf dem nationalen Rechtsdienstleistungsmarkt. Aus dem RDG resultiert jedoch eine Erlaubnispflicht für die Erbringung von Inkassodienstleistungen.<sup>12</sup> Hier ist fraglich, inwiefern Art. 56 AEUV es gebietet, ausländischen Inkassodienstleistern auch dann eine Leistungserbringung in Deutschland zu ermöglichen, wenn diese zwar über keine Erlaubnis nach dem RDG verfügen, ihre rechtsdienstleistende Tätigkeit im Heimatland jedoch rechtmäßig ausüben dürfen. Eine Möglichkeit zur Tätigkeit im Heimatland kann sich entweder aufgrund einer ausländischen Genehmigung oder aus einer nicht bestehenden ausländischen Genehmigungspflicht ergeben. Bei einer nationalen Regelung, die die Leistungserbringung im Inland an eine formale Erlaubnis knüpft, handelt es sich um eine versteckte Diskriminierung, mithin einen Eingriff in den Anwendungsbereich des Art. 56 AEUV.<sup>13</sup>

Sofern durch eine nationale Regelung die Interaktionsmöglichkeiten ausländischer nichtanwaltlicher Dienstleister eingeschränkt werden, besteht die Möglichkeit einer Rechtfertigung der Beschränkungen: einerseits über Art. 62, 52 AEUV aus den eng auszulegenden<sup>14</sup> Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, andererseits als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund abgeleitet aus der *Cassis-Entscheidung* des EuGH<sup>15</sup> aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.<sup>16</sup> Hierzu zählen auch Aspekte des Verbraucherschutzes.<sup>17</sup> Einem solchen Allgemeininteresse kann auch durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden, denen der Dienstleister in seinem

---

<sup>11</sup> *Haltern/Stein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV, 2017, Art. 57 AEUV, Rn. 39.

<sup>12</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>13</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2012, Rn. 3272; explizit zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen EuGH, Urt. v. 25.7.1991, Rs. C-76/90, ECLI:EU:C:1991:331 Rn. 14; EuGH, Urt. v. 12.12.1996, Rs. C-3/95, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 27.

<sup>14</sup> *Haltern/Stein*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV, 2017, Art. 62 AEUV, Rn. 3; *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, 2017, Art. 62 AEUV, Rn. 4.

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 20.2.1979, Rs. C-120/78, ECLI:EU:C:1979:42.

<sup>16</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2012, Rn. 3000.

<sup>17</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2012, Rn. 3315; EuGH, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:827 Rn. 53 m.w.N.

Heimatstaat unterliegt.<sup>18</sup> Hinsichtlich der Unionsrechtskonformität der Regulierung des deutschen Rechtsdienstleistungsrechts hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung zum RBerG entschieden, dass aus dem nationalen Rechtsdienstleistungsrecht folgende Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen des Allgemeininteresses zum Schutz vor Schäden durch unqualifizierte Leistungserbringung gerechtfertigt sind.<sup>19</sup> Auch führen in anderen Mitgliedstaaten bestehende liberalere Regelungen von Erlaubnismodalitäten nicht zur Unverhältnismäßigkeit einer strikteren Regulierungsgestaltung.<sup>20</sup> Insofern steht es den Mitgliedstaaten frei, mangels unionsrechtlicher Regelungen die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs für ihr Hoheitsgebiet zu regeln.<sup>21</sup> Diese Wertungen lassen sich auch auf die Leistungserbringung anderer Akteure im rechtsdienstleistenden Bereich, etwa Inkassodienstleister, übertragen. Allerdings darf die von den Akteuren geforderte berufliche Qualifikation nicht außer Verhältnis zu den Bedürfnissen der Empfänger der Rechtsdienstleistung stehen; ansonsten ist eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht gerechtfertigt.<sup>22</sup> So hat der EuGH entschieden, dass ein Verstoß gegen Art. 56 AEUV vorliegt, wenn eine nationale Regelung die Qualifikation EU-ausländischer Anbieter bei der Zulassung zur Erbringung (hier: steuerberatender) Dienstleistungen, die im Inland Wirkung entfalten, nicht hinreichend berücksichtigt. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz zwar die Möglichkeit einer Leistungserbringung für ausländische Akteure „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ vorsieht, Korrespondenzdienstleistungen jedoch von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen werden.<sup>23</sup>

---

<sup>18</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.1991, Rs. C-76/90, ECLI:EU:C:1991:331 Rn. 15; nach BGH GRUR 2007, 245 wird einem solchen Allgemeininteresse nicht Rechnung getragen, wenn im Heimatland des Rechtsdienstleisters keine Vorschriften zur Beschränkung der Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistung bestehen.

<sup>19</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.1991, Rs. C-76/90, ECLI:EU:C:1991:331 Rn. 16 f.; EuGH, Urt. v. 12.12.1996, Rs. C-3/95, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 31.

<sup>20</sup> EuGH, Urt. v. 12.12.1996, Rs. C-3/95, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 41 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 10.5.1995, Rs. C-384/93, ECLI:EU:C:1995:126 Rn. 51.

<sup>21</sup> EuGH, Urt. v. 12.7.1984, Rs. C-107/83, ECLI:EU:C:1984:270 Rn. 17.

<sup>22</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.1991, Rs. C-76/90, ECLI:EU:C:1991:331 Rn. 17.

<sup>23</sup> EuGH, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:827 Rn. 55.

### b. Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV schützt das Recht, sich als Unionsbürger oder juristische Person mit Sitz in der EU in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen zu können, mithin dauerhaft von Deutschland aus Leistungen anzubieten.<sup>24</sup> Neben einem Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit, mithin einem Gebot der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Akteuren,<sup>25</sup> verbietet die Niederlassungsfreiheit auch nationale Maßnahmen, die die Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen.<sup>26</sup> Allerdings gelten die regulativen Voraussetzungen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen in Deutschland diskriminierungsfrei für In- wie Ausländer gleichermaßen, d.h. bei Erfüllung der nationalen Zulassungsvoraussetzungen erhalten diese gleichermaßen eine Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen. Überdies schafft das RDG durch den Erlaubnistatbestand zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG gar einen Anreiz für die Niederlassung ausländischer Akteure. Zwar mag die nationale Erlaubnispflicht von Inkassodienstleistungen eine Niederlassung in Deutschland unter Umständen weniger attraktiv machen, mithin zu einer Beschränkung<sup>27</sup> führen. Wie bei der Dienstleistungsfreiheit gezeigt, ist diese jedoch grundsätzlich durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und liegt mithin in der nationalen Dispositionshoheit.

### 2. EU-Grundrechtecharta

Seit dem Vertrag von Lissabon kommt auch der EU-Grundrechtecharta ein Primärrechtsrang zu,<sup>28</sup> sodass sich auch aus dieser zwingende Vorgaben höherrangigen Rechts ergeben können. Angesichts des Fokus der Untersuchung auf nationale Berufsreglementierungen verzichtet die Arbeit auf eine ausführliche Darstellung der Gewährleistungsinhalte der GRCh, sondern es erfolgt bei der

---

<sup>24</sup> *Khan/Eisenbut*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 49 AEUV, Rn. 9.

<sup>25</sup> *Khan/Eisenbut*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 49 AEUV, Rn. 12, 15.

<sup>26</sup> EuGH, Urt. v. 31.3.1993, Rs. C-19/92, ECLI:EU:C:1993:125 Rn. 32.

<sup>27</sup> *Khan/Eisenbut*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 49 AEUV, Rn. 18.

<sup>28</sup> *Schwerdtfeger*, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh, 2019, Art. 52 GRCh, Rn. 2.

Thematisierung des nationalen Rechts ein Hinweis auf die Unionsgrundrechte.<sup>29</sup> Eine Ausnahme davon bildet – mit Blick auf den zentralen Stellenwert für den Untersuchungsgegenstand – Art. 47 GRCh.

Nach Art. 47 Abs. 1 GRCh ist bei einer Verletzung von Rechten des Unionsrechts die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes zu gewährleisten.<sup>30</sup> Nicht von Art. 47 GRCh umfasst ist mithin die effektive außergerichtliche Rechtsdurchsetzung, wie sie Rechtsuchenden etwa von nichtanwaltlichen Dienstleistern zur Verbesserung des Zugangs zum Recht angeboten wird. Der Schutz ist dabei umfassender als in Art. 13 EMRK angelegt.<sup>31</sup> Zu den von Art. 47 GRCh erfassten Rechten zählen auch subjektive Rechte des Einzelnen, die sich aus sekundärrechtlichen Vorgaben ergeben.<sup>32</sup> Dabei ist der vorzusehende Rechtsschutz effektiv auszugestalten,<sup>33</sup> wobei die Anforderungen im Einzelnen durch umfangreiche Rechtsprechung des EuGH konkretisiert worden sind.<sup>34</sup> So kann es das Effektivitätsgebot erfordern, dass im nationalen Recht vorhandene Rechtsbehelfe modifiziert werden<sup>35</sup> oder neue, bislang für das nationale Recht fremde Rechtsdurchsetzungsinstrumente geschaffen werden.<sup>36</sup> Eine Erfolgsgarantie des gerichtlichen Rechtsschutzes ist damit freilich nicht verbunden.<sup>37</sup>

Nach der Rechtsprechung des EuGH bindet Art. 47 GRCh nicht nur die Stellen der Union (vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh), sondern auch die

---

<sup>29</sup> Allgemein zur Anwendbarkeit von Unionsgrundrechten *Kirchhof*, NVwZ 2014, 1537; BGH NJW 2020, 314.

<sup>30</sup> *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU, 2021, Art. 47 GRCh, Rn. 2.

<sup>31</sup> *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 47 GRCh, Rn. 2; *Raschauer/Sander/Schlögl*, in: Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, 2014, Art. 47 GRCh, Rn. 35; *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 47 GRCh, Rn. 1.

<sup>32</sup> *Raschauer/Sander/Schlögl*, in: Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, 2014, Art. 47 GRCh, Rn. 29.

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 6.10.2015, Rs. C-71/14, ECLI:EU:C:2015:656 Rn. 52.

<sup>34</sup> Für einen Überblick über die Leitentscheidungen *Alber*, in: Stern/Sachs, GRCh, 2016, Art. 47 GRCh, Einleitung (S. 700); *Nehl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV, 2017, Art. 47 GRCh, Einleitung (S. 1551 f.).

<sup>35</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.1991, Rs. C-208/90, ECLI:EU:C:1991:333 Rn. 21.

<sup>36</sup> Etwa zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes EuGH, Urt. 19.6.1990, Rs. C-213/89, ECLI:EU:C:1990:257 Rn. 20 f.

<sup>37</sup> *Raschauer/Sander/Schlögl*, in: Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, 2014, Art. 47 GRCh, Rn. 10 m.w.N.

Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Unionsrecht. Denn den Mitgliedstaaten obliegt es, eine effektive richterliche Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, das der Verwirklichung der in Richtlinien vorgesehenen Rechte dient.<sup>38</sup> Dies wird auch in Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV deutlich, der im systematischen Zusammenhang zu Art. 47 GRCh steht.<sup>39</sup> Demnach sind Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Dabei ist unerheblich, ob es sich um materielles oder formelles EU-Recht handelt und ob dieses unmittelbar oder mittelbar angewendet wird.<sup>40</sup> Effektiver Rechtsschutz ist mithin auch zu gewährleisten, wenn Ansprüche auf eine nationale Anspruchsgrundlage gestützt werden, die ihrerseits sekundärrechtliche Vorgaben des Unionsrechts umsetzt.<sup>41</sup> Art. 47 Abs. 2 GRCh macht dabei bestimmte Vorgaben an die Verfahrensausgestaltung, um dem Gebot effektiven Rechtsschutzes zu genügen. So darf etwa die gerichtliche Inanspruchnahme nicht durch prohibitiv wirkende Gerichtskosten eingeschränkt werden.<sup>42</sup> Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens wird zudem das Gebot der Waffen- und Chancengleichheit der Verfahrensbeteiligten abgeleitet.<sup>43</sup> Die Verletzung eines von Art. 47 GRCh garantierten Rechts kann auch durch den Gesetzgeber erfolgen.<sup>44</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn mit Blick auf unionsrechtlich determinierte Ansprüche durch die (zivil)prozessuale Ausgestaltung der Rechtsbehelfe ein wirkungsvoller Schutz der Rechte – mithin deren Durchsetzung – nicht gewährleistet ist.<sup>45</sup>

Hinsichtlich der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens konkretisiert der Gewährleistungsinhalt von Art. 47 GRCh die Anforderungen an die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die als *Leitplanke* des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums fungiert. Demnach ist bei der

---

<sup>38</sup> EuGH, Urt. v. 15.5.1986, Rs. C-222/84, ECLI:EU:C:1986:206 Rn. 19.

<sup>39</sup> *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 47 GRCh, Rn. 6.

<sup>40</sup> *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU, 2021, Art. 47 GRCh, Rn. 4 m.w.N.

<sup>41</sup> *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 47 GRCh, Rn. 6.

<sup>42</sup> *Eser/Kubicjel*, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh, 2019, Art. 47 GRCh, Rn. 31.

<sup>43</sup> *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 47 GRCh, Rn. 15.

<sup>44</sup> *Raschauer/Sander/Schlögl*, in: Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, 2014, Art. 47 GRCh, Rn. 31 f.; *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 47 GRCh, Rn. 7.

<sup>45</sup> EuGH, Urt. v. 14.9.2017, Rs. C-628/15, ECLI:EU:C:2017:687 Rn. 60.

Regulierungsausgestaltung sicherzustellen, dass mit Blick auf die Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzung unionsrechtlich determinierter Ansprüche effektive Rechtsbehelfe bestehen. Die (lokale) Leitplanke adressiert dabei die zivilprozessualen Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung.

### 3. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts

Allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts werden bei Lücken durch unvollkommene Unionsverträge relevant.<sup>46</sup> Insoweit wird dem EuGH die Befugnis zugemessen, ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze zu entwickeln.<sup>47</sup> Dass ein solches Vorgehen im Unionsrecht grundsätzlich möglich ist, zeigt etwa Art. 340 Abs. 2 AEUV: Hier erfolgt eine Haftungsbestimmung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Quelle allgemeiner Rechtsgrundsätze, die ungeschriebener Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind, ist die Orientierung an einer wertenden Rechtsvergleichung gemeinsamer Wertvorstellungen des jeweiligen Verfassungsrechts nationaler Mitgliedstaaten.<sup>48</sup> Als allgemeine Rechtsgrundsätze haben sich neben den nachfolgend thematisierten Aspekten etwa das allgemeine Willkürverbot, das Recht auf einen fairen Prozess sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes herausgebildet.<sup>49</sup>

#### a. Grundsatz der praktischen Wirksamkeit

Aus Art. 4 Abs. 3 EUV lässt sich der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (*effet utile*<sup>50</sup>) des Unionsrechts ableiten.<sup>51</sup> Mit diesem „Eckpfeiler des Unionsrechts“<sup>52</sup> geht die Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers einher, das nationale Recht derart auszugestalten, dass die unionsrechtlichen Vorgaben ihre volle praktische Wirksamkeit entfalten können. Dies ist insbesondere bei der

<sup>46</sup> Herdegen, Europarecht, 2020, § 8 Rn. 15.

<sup>47</sup> Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 19 EUV, Rn. 36 f.

<sup>48</sup> GA Roemer, Schlussantrag in der Rs. C-29/69, ECLI:EU:C:1969:52.

<sup>49</sup> Herdegen, Europarecht, 2020, § 8 Rn. 18-21 m.w.N.

<sup>50</sup> Begrifflich etwa EuGH, Urt. v. 4.12.1974, Rs. C-41/74, ECLI:EU:C:1974:133 Rn. 12.

<sup>51</sup> *Kahl*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 4 EUV, Rn. 55; ausführlich zur Entwicklung durch den EuGH *Rott*, Effektivität des Verbraucherrechtsschutzes, 2016, S. 2 ff.

<sup>52</sup> *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2018, Art. 4 EUV, Rn. 32.

Umsetzung von Richtlinien relevant.<sup>53</sup> Da eine rein formelle Umsetzung nicht ausreichend ist, sondern der mit der Richtlinie verbundene Zweck in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten ist,<sup>54</sup> finden sich im Grundsatz Effektivitätsanforderungen an den nationalen Gesetzgeber. In diesem Kontext wird diskutiert, ob es der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit und der Effektivität erfordert, die generelle Zulässigkeit IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister zu bejahen, wenn Gegenstand der Rechtsdurchsetzung unmittelbar unionsrechtlich determinierte Ansprüche, etwa aus der Fluggastrechte-VO, sind.<sup>55</sup> Denn der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit erstreckt sich nicht nur auf das materielle Recht, sondern kann ebenfalls auf die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten unionsrechtlicher Ansprüche ausstrahlen.<sup>56</sup>

Insoweit findet die nationale Souveränität zur Ausgestaltung des prozessualen Rechtsrahmens dort ihre Grenzen, wo ein effektiver Schutz subjektiver unionsrechtlicher Rechtspositionen zu gewährleisten ist.<sup>57</sup> Vorliegend hat die Arbeit gezeigt,<sup>58</sup> dass auf dem traditionellen Rechtsdienstleistungsmarkt die tatsächlichen Möglichkeiten eines Zugangs zum Recht eingeschränkt sind, was etwa die Durchsetzung von Streuschäden aus unmittelbar geltenden EU-Verordnungen anbetrifft. Wird in der Folge die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts eingeschränkt, müssten das Rechtsdienstleistungsrecht sowie § 134 BGB unionsrechtskonform so ausgelegt werden,<sup>59</sup> dass ein Verstoß gegen das RDG bei grundsätzlich eingeräumter Inkassoerlaubnis nicht zur Nichtigkeit der Inkassoession führt, wenn unmittelbar unionsrechtlich determinierte Rechtsansprüche Streitgegenständlich sind.<sup>60</sup>

Hinsichtlich der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens konkretisiert der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit die Anforderungen an die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die als *Leitplanke* des rechtspolitischen

---

<sup>53</sup> *Kabl*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 4 EUV, Rn. 55 f.

<sup>54</sup> Etwa EuGH, Urt. v. 11.7.2002, Rs. C-62/00, ECLI:EU:C:2002:435 Rn. 27.

<sup>55</sup> *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254.

<sup>56</sup> *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (259).

<sup>57</sup> *Calliess/Kabl/Puttler*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2016, Art. 4 EUV, Rn. 82.

<sup>58</sup> Vgl. § 2 C. II. der Arbeit.

<sup>59</sup> *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (260) m.w.N. zur Zulässigkeit unionsrechtskonformer Auslegung nationaler Normen.

<sup>60</sup> *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (260); nach Ansicht des LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 107 ff., bedarf es jedenfalls zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche hingegen keiner Möglichkeit eines „Sammelklagen-Inkasso“.

Gestaltungsspielraums fungiert. So darf hinsichtlich der Durchsetzung unmittelbar unionsrechtlich begründeter Ansprüche eine Regulierungsausgestaltung nicht zur Beschränkung der Möglichkeiten des Zugangs zum Recht führen. Insofern handelt es sich um eine lokale Leitplanke. Das schließt eine Regulierung, die die Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister beschränkt, jedoch nicht aus, solange alternative Rechtsdurchsetzungsmechanismen vergleichbarer Wirksamkeit bestehen oder vorgesehen werden.

### *b. Grundsatz der Rechtssicherheit*

Nach ständiger Rechtsprechung ist Rechtssicherheit ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts.<sup>61</sup> Dementsprechend verlangt der EuGH in der Rs. *Gondrand und Garancini*, „daß eine den Abgabepflichtigen belastende Regelung klar und deutlich ist, damit er seine Rechte und Pflichten unzweideutig erkennen und somit seine Vorkehrungen treffen kann“<sup>62</sup>. Diese Grundpositionierung setzt der EuGH fort, wenn er in späteren Entscheidungen verlangt, dass „eine nationale Regelung, die nachteilige Folgen für Einzelne hat, klar und bestimmt und ihre Anwendung für die Einzelnen voraussehbar sein muss“<sup>63</sup>. Dies ist nicht gegeben, wenn ein nichtanwaltlicher Dienstleister die Modalitäten einer Normanwendung nicht klar erkennen kann.<sup>64</sup> Damit macht der unionsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit vergleichbare inhaltliche Vorgaben an die normative Ausgestaltung wie sein nationales Pendant.<sup>65</sup> Aus diesem Grund werden die aus dem Aspekt der Rechtssicherheit resultierenden Anforderungen an den wissenschaftlichen Maßstab dort thematisiert.

### *c. Grundsatz der Kohärenz*

Auch beim Kohärenzprinzip handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts. Kohärenz verfolgt das „Ziel des stimmigen

<sup>61</sup> Statt vieler EuGH, Urt. v. 21.9.1983, Rs. C-205/82 bis C-215/82, ECLI:EU:C:1983:233 Rn. 30.

<sup>62</sup> EuGH, Urt. v. 9.7.1981, Rs. C-169/80, ECLI:EU:C:1981:171 Rn. 17.

<sup>63</sup> Etwa EuGH, Urt. v. 7.6.2005, Rs. C-17/03, ECLI:EU:C:2005:362 Rn. 80 m.w.N.; EuGH, Urt. v. 12.12.2013, Rs. C-362/12, ECLI:EU:C:2013:834 Rn. 44; EuGH, Urt. v. 11.6.2015, Rs. C-98/14, ECLI:EU:C:2015:386 Rn. 77.

<sup>64</sup> So zum steuerrechtlichen Bereich EuGH, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:827 Rn. 58.

<sup>65</sup> Vgl. § 3 B. I. 1. der Arbeit; so auch *Sayeed*, Herleitung des Klarheitsgebots, 2010, S. 139.

Ineinandergreifens von Regelungen und Maßnahmen, sodass diese sich gegenseitig ergänzen und sich widersprechende Rechtsbefehle sowie Wertungswidersprüche vermieden oder durch Vorrangsregelungen aufgelöst werden<sup>66</sup>. Damit geht es um die „äußer[e] und inner[e] Stimmigkeit der aufeinander bezogenen Rechtsschichten“<sup>67</sup>. Der Grundsatz der Kohärenz lässt sich in die Wirkdimensionen der Kohärenz im weiteren Sinne sowie die hier näher zu thematisierende Wertungskohärenz unterteilen.<sup>68</sup> Letztere adressiert innerhalb eines nationalen Regelungskonzepts bestehende Wertungswidersprüche.<sup>69</sup> Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Ausgestaltung nationaler Regelungskonzepte um mitgliedstaatliche Maßnahmen handelt, kann die Wertungskohärenz nicht aus Art. 7 EUV bzw. Art. 4 Abs. 3 EUV<sup>70</sup> abgeleitet werden. Vielmehr ergibt sich diese aus dem Gleichheitssatz<sup>71</sup> bzw. ist eine eigenständige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips.<sup>72</sup> Nach dem vom EuGH zum Glücksspielrecht entwickelten,<sup>73</sup> auf andere regulierte Tätigkeitsbereiche übertragenen<sup>74</sup> Grundsatz der (Wertungs-)Kohärenz als Schranken-Schranke<sup>75</sup> muss eine die Grundfreiheiten beschränkende Regelung neben den allgemeinen Rechtfertigungsgründen geeignet sein, zur Verwirklichung der Regelungsziele „kohärent und systematisch“<sup>76</sup> beizutragen. Dies adressiert die „Glaubwürdigkeit“ der Begründungen,

---

<sup>66</sup> *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 54.

<sup>67</sup> So bereits 2002 *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2002, 473 (473).

<sup>68</sup> *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 71-76.

<sup>69</sup> *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 79.

<sup>70</sup> Zur Ableitung der Kohärenz im weiteren Sinne *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 71-73.

<sup>71</sup> *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 76.

<sup>72</sup> *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 97.

<sup>73</sup> EuGH, Urt. v. 6.11.2003, Rs. C-243/01, ECLI:EU:C:2003:597 Rn. 67; EuGH, Urt. v. 8.9.2010, Rs. C-316/07, ECLI:EU:C:2010:504 Rn. 83; EuGH, Urt. v. 8.9.2010, Rs. C-46/08, ECLI:EU:C:2010:505 Rn. 55; EuGH, Urt. v. 8.9.2010, Rs. C-409/06, ECLI:EU:C:2010:503 Rn. 69; hierzu auch *Dörr/Urban*, JURA 2011, 681 (683).

<sup>74</sup> Im medizinischen Bereich etwa EuGH, Urt. v. 10.3.2009, Rs. C-169/07, ECLI:EU:C:2009:141 Rn. 63; im Bereich der industriellen Sicherheit EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-168/14, ECLI:EU:C:2015:685 Rn. 76; zuletzt zur Unionsrechtswidrigkeit der HOAI EuGH, Urt. v. 4.7.2019, Rs. C-377/17, ECLI:EU:C:2019:562 Rn. 92; hierzu auch *Kilian*, AnwBl 2014, 111 (115).

<sup>75</sup> Zum gegenläufigen Konzept der Kohärenz als Rechtfertigungsgrund *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S.105-109.

<sup>76</sup> EuGH, Urt. v. 6.11.2003, Rs. C-243/01, ECLI:EU:C:2003:597 Rn. 67.

mit denen Mitgliedstaaten grundfreiheitliche Beschränkungen vornehmen.<sup>77</sup> Dabei kann die Diskussion, ob die Kohärenz als Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>78</sup> im Rahmen des legitimen Zwecks<sup>79</sup> bzw. der Geeignetheit<sup>80</sup> die Grundfreiheiten beschränkender Regelungen zu prüfen ist<sup>81</sup> oder es sich um eine eigene unionsrechtliche Schranken-Schranke handelt,<sup>82</sup> letztlich dahinstehen. Weiter lässt sich zwischen der inneren und externen Kohärenz differenzieren. Während zur inneren Kohärenz die konkrete Regelung tatsächlich dem behaupteten Ziel dienen muss, darf das Regelungsanliegen nach der externen Kohärenz nicht durch andere, zum selben Sachbereich gehörende innerstaatliche Normen unterlaufen werden.<sup>83</sup> So kann eine systematische Inkohärenz bei regulierten Tätigkeiten bereits vorliegen, wenn von einer Tätigkeitsbeschränkung zu viele Gruppen ausgenommen werden.<sup>84</sup> Allerdings führen Ausnahmen nicht schematisch zu Inkohärenz.<sup>85</sup> Inzwischen wurde das Kohärenzgebot mit Blick auf Berufsreglementierungen sekundärrechtlich in Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. c der Verhältnismäßigkeits-RL verankert.<sup>86</sup>

<sup>77</sup> Lippert, JA 2012, 124 (127).

<sup>78</sup> Zur Rezeption der Kohärenzprüfung als allgemeines Erfordernis der Verhältnismäßigkeitsprüfung *Barbist/Pinggera*, EuZW 2010, 285 (286); dem folgend *Streinz/Kruis*, NJW 2010, 3745 (3747).

<sup>79</sup> So etwa *Dederer*, NJW 2010, 198 (200).

<sup>80</sup> So EuGH, Urt. v. 8.9.2010, Rs. C-46/08, ECLI:EU:C:2010:505 Rn. 64; zustimmend etwa *Dörr/Urban*, JURA 2011, 681 (686); *Hellwig*, AnwBl 2016, 201 (202); *Gundel*, ZUM 2010, 955 (955).

<sup>81</sup> *Hellwig*, AnwBl 2016, 201 (202).

<sup>82</sup> So *Lippert*, EuR 2012, 90 (92 f.); *ders.*, JA 2012, 124 (127); dem folgend *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 2017, S. 105.

<sup>83</sup> *Dörr/Urban*, JURA 2011, 681 (686 f.); i.E. auch *Dederer*, NJW 2010, 198 (200); auch *Klöck/Klein*, NVwZ 2011, 22 (23 f.), gehen von einem sektorenübergreifenden („horizontalen“) Kohärenzerfordernis aus; kritisch zur extensiven Kohärenzbetrachtung hingegen *Gundel*, ZUM 2010, 955 (956), der eine Beschränkung auf naheliegende, substituierbare Bereiche vorschlägt.

<sup>84</sup> *Hellwig*, AnwBl 2016, 201 (202).

<sup>85</sup> So hat der EuGH entschieden, dass trotz der bzgl. Erben und Krankenhausapotheken bestehenden Ausnahmen vom nationalen Fremdbesitzverbot von Apotheken das Ziel des Gesundheitsschutzes in kohärenter Weise verfolgt wird, vgl. EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Rs. C-171/07, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 43 ff.

<sup>86</sup> Vgl. § 3 A. II. 2. der Arbeit.

## II. Berücksichtigung sekundärrechtlicher Vorgaben

Zudem sind bei der Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens sekundärrechtliche Vorgaben des Unionsrechts zu berücksichtigen.

### 1. Datenschutzgrundverordnung

Dem Verbotsprinzip der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>87</sup> folgend ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie auf einen Rechtfertigungstatbestand gestützt werden kann.<sup>88</sup> Nach dem vollharmonisierenden<sup>89</sup> Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 DSGVO unterfallen nur Verarbeitungen personenbezogener Daten der DSGVO, die Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist.<sup>90</sup> Hierunter zählen gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Der Begriff der Information ist dabei technikneutral zu verstehen.<sup>91</sup> Auch pseudonymisierte Daten werden von dem in der DSGVO angelegten weiten Verständnis personenbezogener Daten<sup>92</sup> umfasst.<sup>93</sup> Nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen somit lediglich anonymisierte Daten, die von vornherein keinen Personenbezug aufweisen oder deren Personenbezug durch eine nachträgliche Anonymisierung aufgehoben worden ist.<sup>94</sup> Hierzu ist eine faktische Anonymisierung ausreichend.<sup>95</sup> Diese liegt vor, wenn zwar der Gehalt eines

---

<sup>87</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119/1.

<sup>88</sup> Schmidt, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 63 (75) m.w.N.

<sup>89</sup> v. Lewinski, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 2 DSGVO, Rn. 2.

<sup>90</sup> Schmidt, in: Taeger/Gabel, DSGVO, 2019, Art. 1 DSGVO, Rn. 34.

<sup>91</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, 2021, Art. 2 DSGVO, Rn. 5; Eßer, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 4 DSGVO, Rn. 8.

<sup>92</sup> Eßer, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 4 DSGVO, Rn. 7; anschaulich Schwartmann/Mühlenbeck, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, HK-DSGVO, 2020, Art. 4 DSGVO, Rn. 30.

<sup>93</sup> Vgl. ErwGr 26 S. 5 DSGVO.

<sup>94</sup> Zu den technischen Anforderungen Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DSGVO, 2019, Art. 4 DSGVO, Rn. 49-54.

<sup>95</sup> Schmitz, in: Moos/Schefzig/Arning (Hrsg.), Die neue Datenschutz-Grundverordnung, 2018, Kap. 2 Rn. 61.

Datensatzes erhalten bleibt,<sup>96</sup> eine Re-Identifizierung aufgrund unverhältnismäßig großen Aufwands jedoch nicht zu erwarten ist.<sup>97</sup>

Bei Re-Identifizierungsmöglichkeiten – etwa über andere unternehmensinterne Datenbanken – liegen lediglich pseudonymisierte Daten vor.<sup>98</sup> Mit Blick auf die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister ist mithin regelmäßig von personenbezogenen Daten im Gesamten auszugehen, da neben fallspezifischen Informationen jedenfalls auch personenbezogene Daten des Rechtsuchenden übermittelt werden.

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in Art. 5 DSGVO. Hiervon umfasst sind etwa der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO), der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO), der Datenqualität (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) sowie der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Integrität und Vertraulichkeit soll hierbei gemäß Art. 25 Abs. 1 DSGVO durch Technikausgestaltung sichergestellt werden (*privacy by design*), wobei das in Art. 25 Abs. 2 DSGVO verankerte Konzept des *privacy by default* dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung trägt.<sup>99</sup> Art. 7 Abs. 4 DSGVO statuiert hinsichtlich der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zudem ein sog. Kopplungsverbot.<sup>100</sup> So soll verhindert werden, dass eine Vertragserfüllung von der Einwilligung der Rechtsuchenden in die Verarbeitung zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts nicht erforderlicher personenbezogener Daten abhängig gemacht wird.<sup>101</sup>

Soweit die RDG-Novelle in § 13b Abs. 2 RDG Möglichkeiten einer automatisierten Anspruchsprüfung vorsieht, ist deren Zulässigkeit nach Art. 22

---

<sup>96</sup> So *Ernst*, in: Paal/Pauly, DSGVO, 2021, Art. 4 DSGVO, Rn. 49; gemeint sind wohl reine Sachinformationen.

<sup>97</sup> *Eßer*, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 4 DSGVO, Rn. 74; i.E. ebenfalls *Arn- ing/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DSGVO, 2019, Art. 4 DSGVO, Rn. 31, nach denen eine „rein hypothetische Möglichkeit zur Identifizierung“ nicht ausreicht.

<sup>98</sup> *Ernst*, in: Paal/Pauly, DSGVO, 2021, Art. 4 DSGVO, Rn. 49; zu Re-Identifizierungsstrategien *Hacker*, ZGE 12 (2020), 239 (247), mit weiteren empirischen Nachweisen.

<sup>99</sup> Ausführlich *Keber/Keppeler*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, HK-DSGVO, 2020, Art. 25 DSGVO, Rn. 27 ff.; 60 ff.

<sup>100</sup> *Däubler*, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 2020, Art. 7 DSGVO, Rn. 38.

<sup>101</sup> *Schwartmann/Klein*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, HK-DSGVO, 2020, Art. 7 DSGVO, Rn. 45.

DSGVO zu thematisieren. Die Frage stellt sich, da es zur Anspruchsprüfung regelmäßig nicht auf personenbezogene Daten des Rechtsuchenden an sich, sondern auf den juristisch zu subsumierenden Sachverhalt ankommt. Allerdings wäre ein Verbot nach Art. 22 DSGVO nur bei ausschließlich automatisierter Entscheidungsfindung ohne Möglichkeiten eines korrigierenden menschlichen Eingreifens einschlägig.<sup>102</sup> Dabei muss sich die Automatisierung auf den eigentlichen Prozess der Entscheidungsfindung beziehen,<sup>103</sup> sodass der Anwendungsbereich von Art. 22 DSGVO relativ eng ist.<sup>104</sup> Demnach lässt sich aus den Vorgaben der DSGVO zur Bewertung des geltenden Rechts und Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens das Kriterium der *Datensicherheit* sowohl in der Dimension der *Datenintegrität* als auch in der Dimension der *rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit* ableiten. In inhaltlicher Sicht untersucht die Dimension der *Datenintegrität*, inwiefern das Recht die Unversehrtheit der Daten sicherstellt und einen hinreichenden Schutz vor unbefugter Datenveränderung gewährleistet.<sup>105</sup> Die Dimension der *rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit* adressiert hingegen die Bereitstellung eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff.

## 2. Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie<sup>106</sup> sieht „zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus“ (Art. 1 RL) einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung oder Änderung von Berufsreglementierungen vor. Erfasst sind Regelungen des Berufszugangs und dessen Ausübung.<sup>107</sup> Hinsichtlich Gesetzentwürfen der Bundesregierung wurde die Richtlinie in § 42a Abs. 1 GGO umgesetzt. Dabei wird die Entscheidung des „Ob“ und „Wie“ einer berufsrechtlichen

---

<sup>102</sup> *Herbst*, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 22 DSGVO, Rn. 5 f.

<sup>103</sup> *Atzert*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, HK-DSGVO, 2020, Art. 22 DSGVO, Rn. 65.

<sup>104</sup> *Hoffmann-Riem*, AöR 145 (2020), 1 (24).

<sup>105</sup> So auch *Sohr/Kemmerich*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity, 2020, S. 23 (26).

<sup>106</sup> Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173/25.

<sup>107</sup> *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260 (264).

Regulierung gerade nicht harmonisiert. Diese liegt im Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, solange die berufsrechtlichen Regelungen nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sind. Somit zielt die Richtlinie weniger auf Deregulierung als auf eine kohärente Marktausgestaltung ab.<sup>108</sup> In expliziter Anerkennung des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Kohärenzgebots sieht ErwGr 22 demnach u.a. vor:

*Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte eine Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, gerecht wird, zum Beispiel wenn mit ähnlichen, mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Risiken in vergleichbarer Weise umgegangen wird und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden.*

Für den wissenschaftlichen Maßstab resultieren aus der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie drei Vorgaben: Erstens ist hinsichtlich des entwickelten zeitgemäßen Regulierungsrahmens zwingend eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, was den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum als generelle *Leitplanke* begrenzt. Zweitens führen etwaige Inkohärenzen der Berufsausübungsmodalitäten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>109</sup> nicht zwangsläufig dazu, dass zur Herstellung von Kohärenz die Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister auf das Niveau von anwaltlichen Akteuren beschränkt werden müssen. Und drittens ist angesichts der Vielzahl möglicher rechtsdienstleistender Akteure die Gesamtkohärenz zur Erlaubnis der Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen mit der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG angelegten Zielrichtung zu berücksichtigen.<sup>110</sup>

---

<sup>108</sup> Kilian, AnwBl 2020, 157 (159).

<sup>109</sup> Nach Hellwig, AnwBl Online 2020, 260 (263), besteht eine Inkohärenz der Regelungen zwischen anwaltlichen Akteuren und Inkassodienstleistern etwa in Bezug auf ein Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision sowie das vollständige Fehlen einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für Inkassodienstleister.

<sup>110</sup> Kritisch hierzu Hellwig, AnwBl Online 2020, 260 (265 f.).

### *3. Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen*

Im Untersuchungskontext könnte zudem die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>111</sup> einschlägig sein. So unterfällt die Inkassodienstleistung angesichts der Notwendigkeit einer Erlaubnis zur nationalen Erbringung durch nichtanwaltliche Dienstleister der Definition eines „reglementierten Berufs“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Allerdings ist nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie lediglich die aktive Dienstleistungsfreiheit erfasst. Erforderlich ist ein (physisches) „Begeben“ des Dienstleisters in den Aufnahmemitgliedstaat.<sup>112</sup> Die Richtlinie findet demnach keine Anwendung bei einer Leistungserbringung europäischer nichtanwaltlicher Dienstleister gegenüber deutschen Rechtsuchenden im Wege einer Korrespondenzdienstleistung. Mithin ergeben sich im Untersuchungskontext keine zu berücksichtigenden Vorgaben höherrangigen Rechts.

### *4. Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt*

Anders als die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen adressiert die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>113</sup> auch Korrespondenzdienstleistungen. So sieht Art. 16 Abs. 2 lit. b der Richtlinie vor, dass die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers nicht eingeschränkt werden darf, indem der Dienstleister verpflichtet wird, vor Beginn der Tätigkeit eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand trifft eine solche Genehmigungspflicht *de lege lata* ausschließlich Inkassodienstleister. Allerdings gilt Art. 16 der Richtlinie nicht uneingeschränkt, sondern Art. 17 der Richtlinie sieht Bereichsausnahmen vor. Im Untersuchungskontext ergibt sich die Bereichsausnahme jedenfalls nicht aus Art. 17 Nr. 4 der Richtlinie, da diese Bereichsausnahmen lediglich bzgl. anwaltlicher Leistungserbringung statuiert. Allerdings gilt Art. 16 der Richtlinie gemäß Art. 17 Nr. 6 der Richtlinie auch dann nicht, wenn ein Mitgliedsstaat eine Tätigkeit den

---

<sup>111</sup> Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22.

<sup>112</sup> Bestätigt durch EuGH, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:827 Rn. 35.

<sup>113</sup> Richtlinie (EG) 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36.

Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehält. Ein „Vorbehalten“ liegt nach der EuGH-Rechtsprechung vor, wenn eine nationale Regelung Voraussetzungen für den Zugang zu einer spezifischen Tätigkeit festlegt und die Ausübung dieser Tätigkeit allen untersagt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.<sup>114</sup>

Mit Blick auf die Erbringung nichtanwaltlicher Inkassodienstleistung schafft § 10 RDG Zugangsvoraussetzungen für eine Leistungserbringung und untersagt in § 3 RDG ansonsten die Leistungserbringung ohne Vorliegen einer Erlaubnis. Damit ist Art. 17 Nr. 6 der Richtlinie einschlägig, sodass sich auch mit Blick auf die Regulierungsausgestaltung von Inkassodienstleistern keine zu beachtenden Aspekte ergeben.

### *5. E-Commerce-Richtlinie*

Nach Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie<sup>115</sup> (ECRL) dürfen Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. Nach Art. 2 lit. a ECRL werden die „Dienste der Informationsgesellschaft“ unter Verweis auf Art. 1 Nr. 2 der RL 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG definiert. Hierunter wird jede i.d.R. gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung verstanden. Erfasst sind somit auch nichtanwaltliche Dienstleister, die ihre Leistung vollständig aus dem EU-Ausland im Fernabsatz erbringen. Zu dem nach Art. 2 lit. i ECRL koordinierten Bereich zählen Aspekte der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung. Damit fallen auch Genehmigungserfordernisse und Qualitätsanforderungen an nichtanwaltliche Dienstleister in den koordinierten Bereich. Allerdings sieht Art. 3 Abs. 4 ECRL die Möglichkeit nationaler Rückausnahmen vor, wenn die Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Verbraucher erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzziele stehen. Die Anforderungen der E-Commerce-Richtlinie sowie die nationalen Rückausnahmen wurden in § 3 Abs. 2, 5 TMG umgesetzt. Mit Blick auf die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens resultiert aus den Vorgaben der

---

<sup>114</sup> Zum Bereich der Steuerberatung EuGH, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:827 Rn. 37.

<sup>115</sup> Richtlinie (EG) 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1.

E-Commerce-Richtlinie mithin, dass eine nationale Regulierung der Interaktionsmöglichkeiten mitgliedstaatenübergreifend als „Dienste der Informationsgesellschaft“ fungierender nichtanwaltlicher Dienstleister verhältnismäßig ausgestaltet sein muss. Anderenfalls liegt keine taugliche Schranke vor, um den Anwendungsvorrang des Art. 3 Abs. 2 ECRL zu sperren.

### 6. Zwischenfazit

Aus den sekundärrechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass bei der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens zwingend auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Regelungen als Beschränkung des nationalen rechtspolitischen Gestaltungsspielraums zu achten ist. Dies gilt im rein nationalen Bereich hinsichtlich einer kohärenten Ausgestaltung von Berufsreglementierungen sowie auch grenzüberschreitend bzgl. einer drohenden Vorrangigkeit des jeweils für ausländische Akteure geltenden Regulierungsrahmens über § 3 Abs. 2 TMG, sollte die nationale Regelung mit Blick auf die Rückausnahme des § 3 Abs. 5 TMG nicht verhältnismäßig ausgestaltet sein.

## B. Nationales Verfassungsrecht

In Bezug auf nationales Verfassungsrecht sind bei der Entwicklung des wissenschaftlichen Maßstabs objektive Verfassungsprinzipien (I.) und grundrechtlich geschützte subjektive Rechtspositionen (II.) zu berücksichtigen.

### I. Berücksichtigung objektiver Verfassungsprinzipien

Hinsichtlich der Berücksichtigung objektiver Verfassungsprinzipien ist insbesondere das auf Art. 20 Abs. 3 GG gestützte Rechtsstaatsprinzip zu thematisieren, bei dem es sich nach dem BVerfG um einen „allgemeinen Rechtsgrundsatz“ handelt.<sup>116</sup> Aufgrund der Weite der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verfassungsprinzipien<sup>117</sup> bedarf es zunächst einer Konkretisierung der thematisierten Dimensionen des Rechtsstaatsprinzips. Die Arbeit fokussiert sich hierbei

---

<sup>116</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 37 m.w.N.

<sup>117</sup> So lassen sich aus dem Rechtsstaatsprinzip etwa der Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, der Vertrauensschutz, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Rechtsschutzaspekte ableiten, vgl. etwa Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 45 ff.

auf den Grundsatz der Rechtssicherheit (1.) sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes (2.).

### 1. Grundsatz der Rechtssicherheit

Die Gewährung von Rechtssicherheit, die die Verlässlichkeit des Rechts adressiert,<sup>118</sup> zählt zu den elementaren Aufgaben des Staates.<sup>119</sup> Mangels begrifflicher Definition der Rechtssicherheit durch das Grundgesetz oder das BVerfG<sup>120</sup> und infolge des engen Verhältnisses von Sicherheit und Recht<sup>121</sup> bedarf es zunächst der Klärung des begrifflichen Verständnisses. In syntaktischer Hinsicht stellt sich demnach die Frage, ob unter Rechtssicherheit die *Sicherheit durch das Recht* oder die *Sicherheit des Rechts* zu verstehen ist.<sup>122</sup> Sicherheit durch das Recht dient der Sicherung subjektiver Erwartungen durch die Festlegung von Rechten und Pflichten.<sup>123</sup> Hingegen ist Sicherheit des Rechts gegeben, wenn das Recht selbst „sicher“ ist, d.h. wenn es zu einer berechenbaren und beständigen Rechtsanwendung kommt.<sup>124</sup> Nur mit letzterem Verständnis wird Rechtssicherheit durch das BVerfG sowie die rechtswissenschaftliche Literatur thematisiert.<sup>125</sup> Demnach müssen die normativen Vorgaben klar und bestimmt sein.<sup>126</sup> Trotz Überschneidungen<sup>127</sup> ist aufgrund der verschiedenen Regelungsinhalte

<sup>118</sup> *Sachs*, in: *Sachs*, GG, 2021, Art. 20 GG, Rn. 122.

<sup>119</sup> *Zippelius*, *Das Wesen des Rechts*, 2012, S. 103.

<sup>120</sup> *Gohde*, *Entschädigungsanspruch*, 2020, S. 127.

<sup>121</sup> *Gohde*, *Entschädigungsanspruch*, 2020, S. 129 unter Verweis auf die historische begriffliche Herleitung durch *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 63.

<sup>122</sup> Zur langen Tradition einer begrifflichen Unterscheidung siehe nur beispielhaft *Radbruch*, *Der Zweck des Rechts*, 1937, zit. nach Kaufmann (Hrsg.), *Rechtsphilosophie III*, 1990, S. 39 (45); *Emge*, *Sicherheit und Gerechtigkeit*, 1940, S. 13; *Basedow*, *JZ* 1976, 298 (298).

<sup>123</sup> *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 79.

<sup>124</sup> *Basedow*, *ZEuP* 1996, 571 (573); *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 105 f., hebt zudem die Bedeutung der Erkennbarkeit als drittes Strukturelement der Sicherheit des Rechts hervor.

<sup>125</sup> *Gohde*, *Entschädigungsanspruch*, 2020, S. 129 m.w.N.

<sup>126</sup> Zur besonderen Bedeutung von Klarheit und Bestimmtheit als Ausprägung von Rechtssicherheit *Antoni*, in: Hömig/Wolff, *HK-GG*, 2018, Art. 20 GG, Rn. 12; nach *Zippelius*, *Rechtsphilosophie*, 2011, S. 134, ist zur Erlangung von Rechtssicherheit zudem die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung, von ihm als „Transparenz“ bezeichnet, sicherzustellen.

<sup>127</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, *GG*, 2020, Art. 20 GG, Rn. 89; *Grzeszick*, in: *Maunz/Dürig*, *GG*, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 58.

zwischen der Normbestimmtheit und Normklarheit zu differenzieren.<sup>128</sup> Normbestimmtheit setzt voraus, dass Normen so bestimmt formuliert sind, dass es dem Normadressaten ermöglicht wird, vor der Ausrichtung seines Handelns die Folgen einer Regelung vorherzusehen und berechnen zu können.<sup>129</sup> Regelungsinhalt ist die inhaltliche Präzision einer Norm.<sup>130</sup> Diese liegt vor, wenn einem rechtskundigen Rechtsanwender<sup>131</sup> durch Voraussehbarkeit und Auslegung von Tatbestand und Rechtsfolge eine justiziable und praktikable Rechtsanwendung ermöglicht wird und gleichsam eine einheitliche Rechtsprechung möglich ist.<sup>132</sup> Dies schließt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln nicht aus.<sup>133</sup>

Normklarheit setzt hingegen inhaltlich hinreichend klar, jedenfalls verstehbar<sup>134</sup> gefasste Normen voraus. Umfasst hiervon ist primär die „Durchsichtigkeit im Zusammenspiel der einzelnen Begriffe, Sätze und Paragraphen und Übersichtlichkeit im Aufbau“<sup>135</sup>. Neben inhaltlicher Klarheit ist auch die Verständlichkeit<sup>136</sup> und Widerspruchsfreiheit von Normen erforderlich.<sup>137</sup> Hierbei wird auch das normative Umfeld einer Regelung berücksichtigt.<sup>138</sup> Mithin bezieht sich die Normbestimmtheit auf den Gesetzesinhalt selbst, die

<sup>128</sup> Für einen Überblick bzgl. der Verwendung von Klarheit und Bestimmtheit im Schrifttum *Sayed*, Herleitung des Klarheitsgebots, 2010, S. 76-85; kritisch zur undifferenzierten bzw. gar synonymen Verwendung *Gohde*, Entschädigungsanspruch, 2020, S. 200 f. m.w.N.

<sup>129</sup> *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 58.

<sup>130</sup> *Sachs*, in: Sachs, GG, 2021, Art. 20 GG, Rn. 126.

<sup>131</sup> Auch *Sayed*, Herleitung des Klarheitsgebots, 2010, S. 97, stellt auf diesen Beurteilungsmaßstab ab.

<sup>132</sup> *Gohde*, Entschädigungsanspruch, 2020, S. 198.

<sup>133</sup> *SBK/Hofmann*, GG, 2018, Art. 20 GG, Rn. 85; *BeckOK GG/Huster/Rux*, 48. Edition 2021, Art. 20 GG, Rn. 182; *Antoni*, in: Hömig/Wolff, HK-GG, 2018, Art. 20 GG, Rn. 12; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 62, jeweils m.w.N.

<sup>134</sup> *Sayed*, Herleitung des Klarheitsgebots, 2010, S. 115.

<sup>135</sup> *Geitmann*, Offene Normen, 1971, S. 28.

<sup>136</sup> Die Verständlichkeit kann etwa durch Verweisungen in Mitleidenschaft gezogen sein; gleichwohl liegt eine am Rechtsstaatsprinzip gemessene Unzulässigkeit nur unter engen Voraussetzungen vor, vgl. *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 VII, Rn. 54 m.w.N.

<sup>137</sup> *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 56 m.w.N.; *Sachs*, in: Sachs, GG, 2021, Art. 20 GG, Rn. 125 m.w.N.; kritisch hingegen *BeckOK GG/Huster/Rux*, 48. Edition 2021, Art. 20 GG, Rn. 183.1.

<sup>138</sup> *Gohde*, Entschädigungsanspruch, 2020, S. 199.

Normklarheit auf die Gesetzestechnik.<sup>139</sup> Dabei können nicht nur die Normen selbst, sondern auch deren Auslegung durch höchstrichterliche Entscheidungen zur Rechtssicherheit beitragen.<sup>140</sup> Die Arbeit berücksichtigt die fundamentale verfassungsrechtliche Bedeutung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, indem das Kriterium der *Rechtssicherheit* im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab genutzt wird. Bewertungsgegenstand ist inhaltlich die Bestimmung der Reichweite der Leistungsbefugnisse von nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie der Auswirkungen eines Überschreitens eingeräumter Leistungsbefugnisse.

## 2. Grundsatz des Vertrauensschutzes

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (auch „zeitliche Dimension der Rechtssicherheit“<sup>141</sup>) thematisiert, inwiefern Akteure den Fortbestand grundlegender (Nicht-)Regulierungsentscheidungen verlangen können. Insoweit ist die Rückwirkung von Gesetzen zu thematisieren: Eine grundsätzlich unzulässige<sup>142</sup> echte Rückwirkung liegt vor, „wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift“<sup>143</sup>. Hingegen liegt eine grundsätzlich zulässige<sup>144</sup> unechte Rückwirkung vor, wenn „eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet“<sup>145</sup>. Hierbei hat eine Abwägung zwischen der staatlichen Möglichkeit einer Anpassung der Gesetzgebung an aktuelle Problemlagen und

<sup>139</sup> Gohde, Entschädigungsanspruch, 2020, S. 201; ähnlich bereits zuvor Gassner, Genehmigungsvorbehalte, 1994, S. 119.

<sup>140</sup> Ähnlich auch Zippelius, Rechtsphilosophie, 2011, S. 136 f.; dieses Verständnis scheint auch dem bereits 1976 von Rehbinder, in: Friedman/Rehbinder (Hrsg.), Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, 1976, S. 395 (404), diskutierten Vorschlag einer Kostenfreiheit gerichtlicher Verfahren bei echter Unklarheit der Rechtslage zugrunde zu liegen, da den Staat eine Verpflichtung zur Rechtsklarheit treffe.

<sup>141</sup> Zippelius, Rechtsphilosophie, 2011, S. 135; der enge Zusammenhang vom Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes wird auch in der EuGH-Rechtsprechung deutlich, wonach sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes vom Grundsatz der Rechtssicherheit ableitet, vgl. EuGH, Urt. v. 12.12.2013, Rs. C-362/12, ECLI:EU:C:2013:834 Rn. 44.

<sup>142</sup> Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 80; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 99.

<sup>143</sup> BVerfG NJW 1981, 1771 (1774) m.w.N.

<sup>144</sup> Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 88 m.w.N.

<sup>145</sup> BVerfG NVwZ 2010, 771 Rn. 80.

dem Vertrauen der nichtanwaltlichen Dienstleister in den Fortbestand für sie günstiger Rechtsnormen zu erfolgen.<sup>146</sup> Hierzu zählen auch Gesetzesänderungen als Korrektur von Dauerregelungen für die Zukunft.<sup>147</sup> Diese sind ausnahmsweise unzulässig, wenn der Betroffene mit der Änderung nicht rechnen brauchte und kumulativ das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdiger als das mit dem Gesetz verbundene Anliegen ist.<sup>148</sup>

Im Untersuchungskontext liegen diese Voraussetzungen nicht vor: Hinsichtlich Inkassodienstleistern waren deren Leistungsbefugnisse bereits in der Vergangenheit umstritten<sup>149</sup> und es gab Gesetzesinitiativen zur Fortschreibung des Rechtsdienstleistungsrechts.<sup>150</sup> Damit kämen Gesetzesänderungen jedenfalls nicht überraschend. Mit Blick auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen begründet die Nichtregulierung bereits keinen legislativen Vertrauensschutz. Demnach ergeben sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Untersuchungsgegenstand keine bei der Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens zu berücksichtigenden Anforderungen bzw. Begrenzungen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

## II. Berücksichtigung subjektiver Grundrechte

Neben den objektiven Verfassungsprinzipien können sich Aspekte des wissenschaftlichen Maßstabs auch aus subjektiv grundrechtsgeschützten Positionen ergeben. Die Rechtspositionen der Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt können jeweils für sich (multiple) grundrechtlich geschützt sein, wobei mitunter kollidierende Interessen zwingend zu berücksichtigen und einem angemessenen Ausgleich zuzuführen sind. Demnach wird der Blick auf die nichtanwaltlichen Dienstleister (1.), die Rechtssuchenden (2.) sowie die Anspruchsgegner (3.) gerichtet.<sup>151</sup>

---

<sup>146</sup> Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 20 GG, VII, Rn. 88.

<sup>147</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 98; so auch Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 357.

<sup>148</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 105 m.w.N.

<sup>149</sup> Dazu ausführlich § 8 A. I. der Arbeit.

<sup>150</sup> FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/9527.

<sup>151</sup> Nicht thematisiert werden die grundrechtlich geschützten Interessen der anwaltlichen Akteure. Diese sind zum einen nicht Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Zum anderen führt die Regulierung der Rahmenbedingungen einer Tätigkeit nichtanwaltlicher Dienstleister zu keiner Einschränkung der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten anwaltlichen Berufsfreiheit.

### 1. Nichtanwaltliche Dienstleister

Mit Blick auf die nationalen Grundrechte können sich die nichtanwaltlichen Dienstleister bei ihrer Tätigkeitsausübung auf Freiheitsrechte, konkret die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, sowie auf Gleichheitsrechte berufen.

#### a. Berufsfreiheit

Die Berufsfreiheit<sup>152</sup> ist das zentrale Grundrecht in Bezug auf die Tätigkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister. Vom sachlichen Schutzbereich des einheitlichen Freiheitsgrundrechts<sup>153</sup> ist sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung umfasst.<sup>154</sup> Zentrales Rechtsgut ist hierbei der Beruf als jede auf Dauer angelegte auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die der Sicherung der Lebensgrundlage dient.<sup>155</sup> Hierunter fällt auch die Tätigkeit als Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer oder gewerblicher Ankäufer von Forderungen, zumal der Berufsbegriff weit auszulegen ist.<sup>156</sup> Ob der sachliche Schutzbereich einschlägig ist, bedarf einer Abgrenzung zur Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG. So schützt Art. 14 Abs. 1 GG das bereits im Wege der Betätigung Erworbene,

---

Dessen Schutzbereich umfasst zwar die Wettbewerbsfreiheit (hierzu etwa BVerfG NJW 2002, 2621 (2622); siehe auch *Berringer*, Regulierung, 2004, S. 189 f.; ausführlich *Tsiliotis*, Wettbewerbsfreiheit, 2000, S. 171 ff.), nicht jedoch den Schutz von Marktakteuren vor einer etwaigen wettbewerblichen Intensivierung (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 20 m.w.N.; *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1203)). Auch die „offensichtlich[e] Ungleichbehandlung“ zwischen Akteuren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, die *Jäckle* (AnwBl 2020, 274) identifiziert haben will, und eine etwaige Inkohärenz (so etwa *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260 (261 f.)) gebieten nicht zwangsweise eine die Interaktionsmöglichkeiten *ein-schränkende* Regulierung nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Vgl. insoweit auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 38, wonach auch strukturelle Wettbewerbsnachteile der Anwaltschaft keine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister rechtfertigen können. Dies folge auch nicht mittelbar aus dem Schutz einer funktionsfähigen Rechtspflege, zumal Anhaltspunkte für eine Monopolbildung im Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Tätigkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister nicht erkennbar seien (Rn. 42).

<sup>152</sup> Vgl. auf europäischer Ebene Art. 15 GRCh.

<sup>153</sup> *Mann*, in: *Sachs*, GG, 2021, Art. 12 GG, Rn. 14, 77.

<sup>154</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 9 f.

<sup>155</sup> Statt vieler *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 5 m.w.N.

<sup>156</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 5.

Art. 12 Abs. 1 GG den Erwerb, mithin die Betätigung selbst.<sup>157</sup> Nicht vom sachlichen Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst ist die „Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten“<sup>158</sup>. Damit schützt Art. 12 Abs. 1 GG keine Erwartungssicherheit, bislang zulässige – und etwa im Falle der Prozessfinanzierung gesetzlich unregulierte – Geschäftsmodelle auch zukünftig beschränkungslos ausüben zu können.<sup>159</sup> Vom persönlichen Schutzbereich sind auch inländische juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG jedenfalls dann umfasst, wenn es um die „Erwerbszwecken dienende Tätigkeit“<sup>160</sup> selbst geht.<sup>161</sup>

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit liegt vor, wenn Regelungen einen Berufsbezug<sup>162</sup> aufweisen oder ihnen jedenfalls eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt.<sup>163</sup> Soweit Genehmigungsvorbehalte in Bezug auf eine Leistungserbringung nichtanwaltlicher Dienstleister bestehen, ist der Berufsbezug gegeben. Auch weist jede die Interaktionsmöglichkeiten von Rechtsdienstleistern einschränkende Regulierung eine objektiv berufsregelnde Tendenz auf, sodass jedenfalls ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vorliegt. Dies gilt auch für Beschränkungen der Interaktionsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern durch restriktive Auslegung bzw. Anwendung der Regelungen des RDG.<sup>164</sup> Vorliegend kommen sowohl Eingriffe in die subjektive Berufswahlfreiheit als auch in die Berufsausübungsfreiheit in Betracht: Eine subjektive Berufswahlregelung liegt vor, wenn die Zulassung zu einem Beruf von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten abhängt.<sup>165</sup> Im Untersuchungskontext ist dies der Fall, wenn als Ausfluss staatlicher Schutzpflicht der Gewährleistung effektiver Rechtsverfolgung und des Schutzes der Rechtspflege<sup>166</sup> die Zulassung eines

---

<sup>157</sup> SBK/Hofmann, GG, 2018, Art. 12 GG, Rn. 107; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 3.

<sup>158</sup> BVerfG NJW 2002, 2621 (2622) m.w.N.

<sup>159</sup> I.E. auch Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 356.

<sup>160</sup> BVerfG NVwZ 2014, 1652 Rn. 155.

<sup>161</sup> Mann, in: Sachs, GG, 2021, Art. 12 GG, Rn. 37.

<sup>162</sup> Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG, 2021, Art. 12 GG, Rn. 90, nennt explizit Genehmigungspflichten.

<sup>163</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 15.

<sup>164</sup> Knauff, GewArch 2019, 414 (415).

<sup>165</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 35.

<sup>166</sup> So Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477 (3481); Knauff, GewArch 2019, 414 (418), will eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rechtspflege etwa bereits in unsachgemäßen

nichtanwaltlichen Dienstleisters – wie bei Inkassodienstleistern durch das RDG – von der Sachkunde des Antragstellers abhängig gemacht wird.<sup>167</sup> Hingegen liegt etwa ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor, wenn Akteuren normative Vorgaben zur Ausgestaltung ihrer Leistungserbringung gemacht werden.<sup>168</sup> Hierzu zählen auch Darlegungs- und Informationspflichten oder Formvorschriften. Entsprechendes gilt, wenn nur ein spezifisches Geschäftsmodell bei grundsätzlich bestehenden Befugnissen betroffen ist.<sup>169</sup> Ob ein Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, richtet sich nach der vom BVerfG entwickelten Dreistufentheorie.<sup>170</sup> So reichen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit bereits „vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls“<sup>171</sup> aus. Hingegen sind Eingriffe in die subjektive Berufswahlfreiheit nur zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter zulässig, wobei Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer Berufszulassung nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit stehen dürfen.<sup>172</sup>

Mit Blick auf inkassodienstleistende Angebote handelt es sich beim in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG angelegten Normzweck eines Schutzes der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs sowie der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung grundsätzlich um beachtliche Gründe des Allgemeinwohls.<sup>173</sup> Der Schutz der Rechtsuchenden adressiert hierbei Rechtsnachteile und den Verlust von Rechtspositionen, die aus fehlerhaften Rechtsdienstleistungen resultieren können.<sup>174</sup> Der Schutz vom Rechtsverkehr wird hingegen tangiert, wenn die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen auf Dritte, etwa Anspruchsgegner,

---

Vorbereitungshandlungen von Inkassodienstleistern mit vorrangiger Ausrichtung auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung erkennen.

<sup>167</sup> So auch *Knauff*, *GewArch* 2019, 414 (417).

<sup>168</sup> Zum Berufsbezug *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 14; diese Vorgaben sind auch nicht bereits durch den Umstand unverhältnismäßig, dass bereits der Zugang zum Beruf reglementiert ist, vgl. *Knauff*, *GewArch* 2019, 414 (419); ausführlich mit Beispielen *Burgi*, *DVBf* 2020, 471 (474).

<sup>169</sup> Mit Blick auf Inkassodienstleister *Mann/Schnuch*, *NJW* 2019, 3477 (3479).

<sup>170</sup> BVerfG *NJW* 1958, 1035 (1038).

<sup>171</sup> BVerfG *NJW* 1971, 1555 (1557) m.w.N.; *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG, 2021, Art. 12 GG, Rn. 109.

<sup>172</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 12 GG, Rn. 46 f. m.w.N.

<sup>173</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 25 m.w.N.

<sup>174</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 25 m.w.N.

Drittschuldner, Behörden oder Gerichte ausstrahlen.<sup>175</sup> So sind Gerichte vor unsachgemäßer Prozessführung, etwa durch offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klagen, zu schützen.<sup>176</sup> Auch die Anspruchsgegner sind vor einer unberechtigten Inanspruchnahme zu schützen. Dies ist allerdings nicht zu verwechseln mit einem gegenseitigen Schutz vor effektiver Durchsetzung de facto bestehender Ansprüche.<sup>177</sup> Schließlich zielt der Schutz der Rechtsordnung darauf ab, dass Recht in seiner Funktion als höchstrangiges Gemeinschaftsgut nicht in die Hände unqualifizierter Akteure gelangen soll, die das „gelebte Recht“ durch berufliche Anwendung beeinflussen und fortentwickeln.<sup>178</sup>

Aus dem verfassungsrechtlichen Rechtfertigungserfordernis lässt sich mittelbar auch das Bewertungskriterium der *Innovationsoffenheit* ableiten. Mit diesem wird untersucht, inwiefern das geltende Recht für nichtanwaltliche Dienstleister einen innovationssensiblen Regulierungsrahmen für die Entwicklung und Erprobung neuartiger Rechtsprodukte bereithält. Denn nur, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls vorliegen, ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gerechtfertigt. Im Umkehrschluss legitimiert das Grundgesetz gerade keine Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit von Akteuren allein aus dem Grund, dass sich die Anbieter innovativer Leistungselemente bedienen. Zudem erfordert die verfassungskonforme Ausgestaltung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens eine Prüfung, inwieweit diese sich im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 GG befindet. Mithin bildet Art. 12 Abs. 1 GG eine generelle *Leitplanke* des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums, die bei der Fortschreibung des Regulierungsrahmens zu berücksichtigen ist.

### b. Allgemeine Handlungsfreiheit

Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG<sup>179</sup> tritt subsidiär zurück, soweit bereits der Schutzbereich anderer Freiheitsgrundrechte eröffnet ist.<sup>180</sup> Daher kommt ein Berufen auf den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für nichtanwaltliche Dienstleister hinsichtlich berufsbeschränkender Regelungen

<sup>175</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 31 m.w.N.

<sup>176</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 32 m.w.N.

<sup>177</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 34 m.w.N.; dazu auch *Skupin*, NZV 2021, 470 (470); *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (489).

<sup>178</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 37.

<sup>179</sup> Auf unionsgrundrechtlicher Ebene besteht kein explizites Pendant.

<sup>180</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 2 GG, Rn. 2.

nicht in Betracht. Allerdings können diese sich auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, soweit durch normative Regelungen ohne Rechtssicherheit ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, konkret in Gestalt des Grundsatzes der Rechtssicherheit, gegeben ist.<sup>181</sup>

### c. Allgemeiner Gleichheitssatz

Anforderungen an den wissenschaftlichen Maßstab können sich zudem aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben,<sup>182</sup> wenn es auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem kommt und hieraus eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des Grundrechtsträgers resultiert. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Gleichheitsaspekte zwischen den verschiedenen Leistungsangeboten nichtanwaltlicher Dienstleister. Diesen liegt zwar dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention zugrunde.<sup>183</sup> Jedoch unterscheiden sich die Verfahrensweisen und Transaktionsmechanismen der Leistungsangebote so erheblich,<sup>184</sup> dass keine wesentlich gleiche Tätigkeit i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt.<sup>185</sup>

Die Frage zu berücksichtigender Gleichheitsaspekte stellt sich jedoch mit Blick auf Inkassodienstleister und Rechtsanwälte. Beiden Akteuren ist die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistung im Kontext einer Forderungsdurchsetzung gestattet. In der de lege lata unterschiedlichen regulativen Ausgestaltung wird mitunter eine „flagrante Ungleichbehandlung von ersichtlich Gleichem“<sup>186</sup> gesehen.<sup>187</sup> Jedoch verneint der BGH in der Lexfox-Entscheidung eine wesentliche Gleichheit von Inkassodienstleistern und anwaltlichen Akteuren: Die Ungleichheit ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass es sich bei Rechtsanwälten um „Organe der Rechtspflege“ handle<sup>188</sup> und es die

<sup>181</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 39.

<sup>182</sup> Vgl. dazu auf unionsrechtlicher Ebene Art. 21 GRCh.

<sup>183</sup> Vgl. § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>184</sup> Vgl. ausführlich § 2 B. II. der Arbeit.

<sup>185</sup> Das schließt die Relevanz einer strukturellen Gleichheit der Regulierungsniveaus freilich nicht aus, vgl. § 7 A. II. der Arbeit.

<sup>186</sup> Kilian, AnwBl 2020, 157 (159).

<sup>187</sup> I.E. auch Burgi, DVBl 2020, 471 (478).

<sup>188</sup> Kritisch zum Abstellen auf den Status als Organe der Rechtspflege zur Begründung der Ungleichbehandlung etwa Hähnchen/Kuprian, AnwBl Online 2020, 423 (425); Römermann, VuR 2020, 43 (51).

gesetzgeberische Entscheidung sei, keinen „rechtsanwaltsähnlichen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“ zu etablieren.<sup>189</sup> Hinsichtlich der Beurteilung wesentlicher Gleichheit ist jedoch nicht nur auf die gesetzgeberische Konzeption, sondern auch auf die tatsächliche Erscheinungsform abzustellen. Angesichts der liberalisierenden Entwicklung inkassodienstleistender Geschäftsmodelle und der damit verbundenen Möglichkeit (vollumfänglicher) forderungsspezifischer Rechtsdienstleistungen scheint auch der Gesetzgeber zwischenzeitlich von einer wesentlichen Gleichheit der spezifischen Leistungserbringung auszugehen.

So stellt er bzgl. der Reform des Inkassorechts darauf ab, dass „Inkassodienstleister nicht nur im außergerichtlichen Verfahren, sondern auch im gerichtlichen Mahnverfahren dieselben Leistungen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen“, und beabsichtigt im Nachgang zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Probleme eine Gleichschaltung der Vergütungsstrukturen von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern bzgl. des gerichtlichen Mahnverfahrens.<sup>190</sup> Auch die Gesetzesbegründung zur RDG-Novelle scheint von einer wesentlichen Gleichheit der Tätigkeiten auszugehen, berücksichtigt die Wertungen jedoch unter dem Deckmantel der unionsrechtlichen Kohärenz.<sup>191</sup> Solange die Interaktionsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern liberaler ausgestaltet sind als bei anwaltlichen Akteuren, ergeben sich für den Untersuchungsgegenstand jedoch keine zu berücksichtigenden Gleichheitsanforderungen: So wären bei einer wesentlichen Gleichheit i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG die restriktiveren anwaltlichen Regelungen – außerhalb des Untersuchungsgegenstands – anzupassen bzw. nicht anzuwenden. Umgekehrt können Inkassodienstleister keine Ausweitung ihrer Leistungsbefugnisse über Art. 3 Abs. 1 GG auch auf die Erbringung allgemeiner Rechtsdienstleistungen erreichen.<sup>192</sup> Denn offenkundig besteht eine wesentliche Gleichheit lediglich mit Blick auf Inkassodienstleistungen, nicht jedoch bzgl. einer Leistungserbringung im sonstigen juristischen Kontext.

---

<sup>189</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 173 m.w.N.

<sup>190</sup> BT-Drs. 19/20348, S. 27.

<sup>191</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 1 f.; kritisch dazu *Römermann*, RD 2021, 217 (217 f.).

<sup>192</sup> Mit Blick auf gerichtliche Tätigkeiten *Knauff*, GewArch 2019, 414 (420 f.).

## 2. Rechtsuchende

Anforderungen an den wissenschaftlichen Maßstab aus grundrechtlich geschützten Rechtspositionen können sich bzgl. der Rechtsuchenden aus der Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG, dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben.<sup>193</sup>

### a. Eigentumsgarantie

Zentral für die nichtanwaltlichen Leistungsangebote sind die den Rechtsuchenden zustehenden Rechtsansprüche, die materiellrechtlich eine Forderung gegen den Anspruchsgegner begründen. Vom sachlichen Schutzbereich der Eigentumsgarantie<sup>194</sup> des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst ist jedes (konkrete) vermögenswerte Recht.<sup>195</sup> Demnach fallen auch Ansprüche und Forderungen in den Schutzbereich.<sup>196</sup> Der sachliche Schutzbereich wird hierbei objektiv bestimmt; nicht notwendig ist die subjektive Kenntnis des Rechtsuchenden vom Bestehen einer Forderung, solange es sich um eine gesicherte Rechtsposition handelt.<sup>197</sup> Vom Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist nicht nur der Forderungsbestand, sondern auch die Möglichkeit einer Veräußerung und Verfügung der Forderung an Dritte.<sup>198</sup> Auch soll Art. 14 Abs. 1 GG eine verfahrensrechtliche Gewährleistung dahingehend zukommen, dass die Eigentumsge-  
währleistung einer gegenüber Dritten nicht durchsetzbaren Forderung wertlos ist.<sup>199</sup> Demgemäß wird mitunter ein Schutzbereichseingriff in Art. 14 GG durch die Verhinderung einer Risikoteilung bzw. einer Klagebündelung gesehen.<sup>200</sup>

---

<sup>193</sup> Soweit *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1205), zudem eine grundsätzliche Schutzpflicht aus dem Sozialstaatsprinzip zu Gunsten schwächerer Parteien identifizieren, stellen sie zutreffend fest, dass Evidenzfälle nicht vorliegen. Dies befindet sich im Einklang mit Ergebnis B.5 der Experteninterviewstudie, wonach IT-fokussierte Inkassodienstleister keine Auffälligkeiten bei den Schadensquoten aufweisen, vgl. Anhang 7.

<sup>194</sup> Vgl. auf unionsrechtlicher Ebene Art. 17 GRCh.

<sup>195</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 14 GG, Rn. 5.

<sup>196</sup> v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (711) m.w.N.

<sup>197</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 2020, Art. 14 GG, Rn. 19.

<sup>198</sup> *BeckOK GG/Axer*, 48. Edition 2021, Art. 14 GG, Rn. 64.

<sup>199</sup> *Morell*, JZ 2019, 809 (813).

<sup>200</sup> *Morell*, JZ 2019, 809 (813).

Entsprechende Eingriffe in die Eigentumsfreiheit sind, sofern keine Enteignung vorliegt, eine Inhalts- und Schrankenbestimmung und einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich.<sup>201</sup>

Sofern nichtanwaltliche Dienstleister für Rechtsuchende tätig werden, muss durch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Leistungserbringung sichergestellt werden, dass die Rechtsuchenden vor einer unverschuldeten, de facto kompensationslosen Forderungsbeeinträchtigung geschützt werden. Hieraus lässt sich das Bewertungskriterium der *rechtsuchendenspezifischen Forderungssicherheit* ableiten. Inhalt des Bewertungskriteriums ist die Frage, inwiefern das geltende Recht einen Schutz der durchzusetzenden Ansprüche der Rechtsuchenden vor einer unverschuldeten, de facto unkompensierten Forderungsbeeinträchtigung, etwa infolge eines Verjährungseintritts, gewährleistet.

#### *b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung*

Anders als auf europäischer Ebene<sup>202</sup> existiert im nationalen Verfassungsrecht kein explizit formuliertes Datenschutzgrundrecht.<sup>203</sup> Das BVerfG hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vielmehr aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.<sup>204</sup> Der Schutzzumfang umfasst das Recht, „selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu entscheiden“<sup>205</sup>. Damit geht eine Beschränkung des Grundrechts auf persönliche bzw. personenbezogene Daten einher.<sup>206</sup>

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ebenfalls relevant, wenn es um den Schutz der Betroffenen beim Einsatz neuer Technologien geht. Demnach kann es als verfassungsrechtliche Bremse staatlicher Innovationen angesehen werden.<sup>207</sup> Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung lässt sich demnach das auf personenbezogene Daten beschränkte Bewertungskriterium der *Datensicherheit* in der Dimension der *rechtsuchendenspezifischen*

---

<sup>201</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 14 GG, Rn. 33 ff.

<sup>202</sup> Vgl. Art. 8 GRCh.

<sup>203</sup> Damit handelt es sich um einen deutschen „dogmatischen Sonderweg“, vgl. v. Lewinski, in: Auernhammer, DSGVO, 2020, Art. 1 DSGVO, Rn. 5.

<sup>204</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 2 GG, Rn. 37 m.w.N.

<sup>205</sup> BVerfG NJW 2012, 907 Rn. 137 m.w.N.; ausführlich monografisch Buchner, Informationelle Selbstbestimmung, 2006.

<sup>206</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 2 GG, Rn. 43 m.w.N.

<sup>207</sup> Becker, in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Innovationen im und durch Recht, 2010, S. 57 (63).

*Datenvertraulichkeit* ableiten. Inhalt des Bewertungskriteriums ist die Frage, inwiefern das geltende Recht einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff gewährleistet.<sup>208</sup>

### c. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete allgemeine Justizgewährungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) ist das zivilrechtliche Pendant zu Art. 19 Abs. 4 GG.<sup>209</sup> Demnach ist ein Zugang zum Recht zu erleichtern oder es sind Alternativen zur Verfügung zu stellen, wenn eine Anspruchsdurchsetzung infolge von Hürden nicht effektiv möglich ist.<sup>210</sup> Umfasst sind sowohl rechtliche als auch faktische Hürden, insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung von Massenschäden.<sup>211</sup> Teilweise wird aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch auch ein Recht auf Möglichkeiten einer Anspruchsbündelung abgeleitet, wenn es durch den Verweis auf Individualverfahren zu einer unvermeidbaren Einschränkung des effektiven Rechtsschutzes kommt.<sup>212</sup> Umfasst ist auch das Recht auf ein Urteil innerhalb angemessener Zeit.<sup>213</sup> Die Kostenfreiheit eines Rechtsbehelfs ist vom Justizgewährungsanspruch jedoch nicht umfasst.<sup>214</sup> Daraus folgt als *Leitplanke* mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, dass dieser beim zeitgemäßen Regulierungsrahmen jedenfalls nicht so weit eingeschränkt werden darf, dass effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet wird.

### d. Allgemeiner Gleichheitssatz

Teilweise wird vertreten, dass Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister mittelbar zur Verbesserung der Rechtsschutzgleichheit von Rechtssuchenden beitragen, indem sie das rationale Desinteresse an einer Durchsetzung von Streuschäden überwinden; eine durch Regulierung abgeschwächte Wirkung sei

<sup>208</sup> Hierzu auch *Sobr/Kemmerich*, in: Kipker (Hrsg.), *Cybersecurity*, 2020, S. 23 (26).

<sup>209</sup> BeckOK GG/*Huster/Rux*, 48. Edition 2021, Art. 20 GG, Rn. 199; vgl. auf unionsrechtlicher Ebene Art. 47 GRCh.

<sup>210</sup> *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A38.

<sup>211</sup> *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A38 ff.

<sup>212</sup> *Lange*, *Das begrenzte Gruppenverfahren*, 2011, S. 98; allgemein zu kollektivrechtlicher Anspruchsdurchsetzung *Steinberger*, *Gruppenklage*, 2016, S. 168.

<sup>213</sup> *Callies*, Gutachten A zum 70. DJT, 2014, S. A57.

<sup>214</sup> Vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Piero*, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 136.

demnach als „Beeinträchtigung der Rechtsschutzgleichheit zu klassifizieren“<sup>215</sup>. Tatsächlich gebietet Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsgrundsatz nach einer Entscheidung des BVerfG eine weitgehende Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten von finanziell Bemittelten und Unbemittelten.<sup>216</sup> In dem entschiedenen Fall wurde einer finanziell unbemittelten Klägerin Prozesskostenhilfe vorenthalten, indem die Voraussetzungen des § 114 S. 1 ZPO überspannt wurden.<sup>217</sup> Im Untersuchungskontext haben die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister zwar positive Auswirkungen auf den Zugang zum Recht<sup>218</sup> und sind aus rechtssoziologischer Sicht<sup>219</sup> begrüßenswert. Dies gebietet allerdings nicht, deren Bestand einem subjektiven grundrechtlichen Schutz der Rechtssuchenden zu unterwerfen. Denn beim Phänomen des rationalen Desinteresses könnte sich der Rechtssuchende zwar grundsätzlich eine Rechtsdurchsetzung (finanziell) leisten, verzichtet auf diese jedoch aus vielfältigen anderen Gründen.<sup>220</sup> Damit unterscheidet sich die Situation rational desinteressierter Rechtssuchender jedoch fundamental vom Sachverhalt der BVerfG-Entscheidung. Somit ist aus Art. 3 Abs. 1 GG kein (Leistungs-)Recht auf Etablierung von Leistungsangeboten nichtanwaltlicher Dienstleister abzuleiten, die einen niedrighwelligen und faktisch bequemen Weg des Zugangs zum Recht bieten.

### 3. Anspruchsgegner

Bzgl. der Anspruchsgegner ist fraglich, inwiefern das „Recht auf prozessuale Waffengleichheit“<sup>221</sup>, das das BVerfG aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ableitet und in jüngerer Zeit in zahlreichen Entscheidungen in Bezug auf einstweilige Verfügungsverfahren im Presse-<sup>222</sup> und Wettbewerbsrecht<sup>223</sup>

---

<sup>215</sup> Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 364.

<sup>216</sup> BVerfG NJW 1991, 413 (413); kritisch zur Beschränkung auf den Ausgleich finanzieller Benachteiligungen Völzmann, DÖV 2021, 474 (477).

<sup>217</sup> BVerfG NJW 1991, 413 (414).

<sup>218</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

<sup>219</sup> Vgl. § 5 A. der Arbeit.

<sup>220</sup> Vgl. § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>221</sup> Dazu auch Jarass/Pieroth, GG, 2020, Art. 20 GG, Rn. 134.

<sup>222</sup> BVerfG NJW 2020, 2021.

<sup>223</sup> BVerfG NJW 2020, 3023.

konkretisiert hat,<sup>224</sup> Anforderungen an den wissenschaftlichen Maßstab stellt. Schutzgegenstand des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit ist die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien.<sup>225</sup> Das BVerfG versteht das Recht auf prozessuale Waffengleichheit im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG.<sup>226</sup> In Bezug auf die Tätigkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister wurde in der Vergangenheit diskutiert, ob bereits die Rückgriffsmöglichkeit eines Rechtsuchenden auf ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot – mithin die Ermöglichung einer klägerseitig finanziell risikolosen Rechtsdurchsetzung – einen Verstoß gegen das Recht auf prozessuale Waffengleichheit begründet.<sup>227</sup> Abgesehen von der rechtstatsächlichen Entwicklung, dass Prozessfinanzierungsangebote zwischenzeitlich auch für mit rechtlichen Ansprüchen konfrontierte Rechtsuchende bestehen,<sup>228</sup> tangieren rein privatrechtliche vertragliche Vereinbarungen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit jedoch nicht. Vielmehr leiten sich aus diesem justizielle Anforderungen an die gerichtliche Verfahrensgestaltung und Prozessleitung ab.<sup>229</sup> Mangels Schutzbereichseröffnung ergeben sich aus dem „Recht auf prozessuale Waffengleichheit“ demnach keine weiteren zu berücksichtigenden Vorgaben höherrangigen Rechts.

### III. Zwischenfazit

Als generelle Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums ergibt sich aus dem nationalen Verfassungsrecht, dass eine Regulierungsausgestaltung nichtanwaltlicher Leistungsangebote die grundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten hinreichend berücksichtigen muss. Zudem ist mit Blick auf die Leitplanke der Sicherstellung des Zugangs zum Recht zu beachten, dass der Zugang zum Recht beim zeitgemäßen Regulierungsrahmen jedenfalls nicht so weit eingeschränkt werden darf, dass effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet wird.

<sup>224</sup> Hierzu auch *Mantz*, wrp 2020, 1250; *Lerach*, GRUR-Prax 2020, 401.

<sup>225</sup> BVerfG NJW 2018, 3631 Rn. 14.

<sup>226</sup> BVerfG NJW 2020, 2021 Rn. 16.

<sup>227</sup> *Bruns*, JZ 2000, 232 (237 f.).

<sup>228</sup> Etwa Datensatz 23b der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>229</sup> *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 169 f.; eine Verletzung ablehnend im Ergebnis auch *Rochon*, Prozessfinanzierung, 2003, S. 117; *Sturm*, Prozessfinanzierung, 2005, S. 94.

## C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Vorgaben höherrangigen Rechts ergeben sich aus dem primären wie sekundären Unionsrecht<sup>230</sup> sowie dem nationalen Verfassungsrecht.<sup>231</sup> Mit der Kriterien- und der Leitplankendimension kommt den Vorgaben höherrangigen Rechts – in Bestätigung von Forschungshypothese 3 – eine zweifache Funktion zu.

2. In der *Kriteriendimension* lassen sich einzelne Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs direkt aus den Vorgaben höherrangigen Rechts ableiten, konkret die *Rechtssicherheit* aus dem unionsrechtlichen Grundsatz sowie dem objektiven nationalen Verfassungsprinzip,<sup>232</sup> die *Datensicherheit in der Dimension der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit* aus der DSGVO und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung,<sup>233</sup> zusätzlich deren *Dimension der Datenintegrität* aus der DSGVO,<sup>234</sup> die *rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit* aus Art. 14 GG<sup>235</sup> sowie die *Innovationsoffenheit* mittelbar aus Art. 12 GG.<sup>236</sup>

3. In der *Leitplankendimension* begrenzen die Vorgaben höherrangigen Rechts den zur Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens bestehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Als *Leitplanken* dienen zum einen die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die sich mit Blick auf unionsrechtlich determinierte Ansprüche lokal aus dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit<sup>237</sup> und aus Art. 47 GRCh,<sup>238</sup> zudem aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch ergibt.<sup>239</sup> Zum anderen ist bei der Regulierungsausgestaltung auf die Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen<sup>240</sup> und die Kohärenz berufsrechtlicher

---

<sup>230</sup> Vgl. § 3 A. der Arbeit.

<sup>231</sup> Vgl. § 3 B. der Arbeit.

<sup>232</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. b. der Arbeit; § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>233</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit; § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>234</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>235</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>236</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>237</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>238</sup> Vgl. § 3 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>239</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>240</sup> Vgl. § 3 A. II. 6. der Arbeit; § 3 B. III. der Arbeit.

Regelungen zu achten. Dies ergibt sich nicht nur aus Art. 12 Abs. 1 GG,<sup>241</sup> sondern auch aus dem Gewährleistungsgehalt der Verhältnismäßigkeits-RL.<sup>242</sup>

---

<sup>241</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>242</sup> Vgl. § 3 A. II. 2. der Arbeit.

## Rechtsprinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht

In diesem Kapitel wird untersucht, inwiefern weitere Kriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab über eine induktive Prinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht gewonnen werden können.<sup>1</sup> Das Kapitel dient mit Blick auf den ersten Teil der Forschungsfrage mithin der Identifikation regulatorischer Anforderungen an die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen.

Anders als das höherrangige Recht kann einfachgesetzliches Recht – und damit auch eine Destillierung gemeinsamer Rechtsgedanken einfachgesetzlicher Normen – dabei keine zwingenden normativen Vorgaben an zu berücksichtigende Bewertungskriterien machen.<sup>2</sup> Gleichwohl lassen sich aus der Zusammenschau einfachgesetzlicher Normen Rechtsprinzipien<sup>3</sup> ableiten,<sup>4</sup> die als wertstiftende Kriterien zur Bewertung des geltenden Rechts und Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens genutzt werden können. Dabei verwendet die Arbeit die abgeleiteten Rechtsprinzipien in einem speziellen Kontext, der vom Verständnis der rechtsmethodischen, von Vertretern wie *Alexy*<sup>5</sup> oder *Dworkin*<sup>6</sup> geprägten Rechtsprinzipien Diskussion abweicht. Im rechtsmethodischen Sinne werden Rechtsprinzipien aus verschiedenen einfachgesetzlichen

---

<sup>1</sup> Damit bleibt außer Betracht, dass das Grundgesetz selbst Rechtsprinzipien inkorporiert, vgl. insoweit *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, S. 121; *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 464; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 19.

<sup>2</sup> *Heinold*, Rechtsprinzipientheorie, 2011, S. 396; *Wank*, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 353.

<sup>3</sup> Zur Schwierigkeit einer einheitlichen begrifflichen Definition *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 11; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 2020, Rn. 756; zuvor bereits *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 97; *Sieckmann*, in: Sieckmann (Hrsg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte, 2007, S. 17 (18).

<sup>4</sup> *Wank*, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 349.

<sup>5</sup> *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985; *ders.*, in: McCormick/Panou/Vallauri (Hrsg.), ARSP Beiheft 25, 1985, 13 (15).

<sup>6</sup> *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1978.

Normen destilliert, um diese nachgelagert im Rahmen der Rechtsanwendung oder Rechtsfortbildung zu verwenden. Hier wird Rechtsprinzipien das Potenzial zugemessen, Rechtsstabilität, Rechtssicherheit sowie Transparenz zu fördern.<sup>7</sup> Hinsichtlich der Operationalisierung abgeleiteter Rechtsprinzipien wird rechtmethodisch intensiv diskutiert, welcher normative Geltungsanspruch Rechtsprinzipien im geltenden Recht zukommt<sup>8</sup> und wie diese vor einer Verwendung zu konkretisieren sind.<sup>9</sup>

Dieser Diskurs ist für die Verwendung der Rechtsprinzipien in der Arbeit entbehrlich. Denn vorliegend werden die Rechtsprinzipien nicht im Bereich der Rechtsanwendung oder -fortbildung operationalisiert, sondern als Kriterien in den zu entwickelnden wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab eingestellt. Damit kommt den Rechtsprinzipien ein genuin wissenschaftlicher Verwendungskontext zu. Dieser dient dazu, eine Kohärenz im einfachgesetzlichen Recht sowohl bei der Bewertung des geltenden Rechts als auch der Fortschreibung des Regulierungsrahmens sicherzustellen. Bei der Bewertung des geltenden Rechts unterstützen auf Rechtsprinzipien basierende Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs die Identifikation de lege lata bestehender Diskrepanzen zwischen den Regelungen im Bereich der Leistungserbringung nichtanwaltschaftlicher Dienstleister und dem übrigen einfachen Recht. Wird in Bezug auf ein Bewertungskriterium, das auf Rechtsprinzipien basiert, eine Diskrepanz im geltenden Recht ermittelt, indiziert dies, dass der untersuchte Regelungskontext inkohärent zum übrigen einfachgesetzlichen Recht ausgestaltet ist. Letzteres wird gerade durch die Art und Weise der Prinzipienableitung repräsentiert. Die Berücksichtigung von Rechtsprinzipien im wissenschaftlichen Maßstab ist auch für die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens von Bedeutung. Dieser sollte sich wiederum im Einklang mit übrigen Regulierungsausgestaltungen befinden. Da die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens auf Basis der im Rahmen der Bewertung identifizierten Defizite entwickelt

---

<sup>7</sup> Möllers, ERCL 2018, 101 (104).

<sup>8</sup> Penski, JZ 1989, 105 (114); auch Sieckmann, in: Sieckmann (Hrsg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte, 2007, S. 17 (25), versteht Prinzipien als *normative* Argumente; ähnlich Weinberger, in: Schilcher/Koller/Funk (Hrsg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, S. 53 (63); kritisch Hyckel, Prozessökonomie, 2020, S. 357; kritisch zur normativen Geltung von Prozessmaximen (welche Rechtsprinzipien sind) auch Rixen, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2018, § 86 VwGO, Rn. 6; ebenso Schoch, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2013, Rn. 234.

<sup>9</sup> Hierzu etwa Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 23-26.

werden, wird dieses Ziel mittelbar durch die Berücksichtigung von Rechtsprinzipien im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab erreicht. So wird letztlich auch die Implementierung der de lege ferenda vorzusehenden Fortschreibungen erleichtert und die Akzeptanz<sup>10</sup> neuer Regelungen gefördert.

## A. Leitlinien zur Prinzipienableitung in der Arbeit

Bei aller Legitimität „juristischer Kreativität“<sup>11</sup> als Instrument moderner juristischer Methodenlehre bei der Entwicklung von Rechtsprinzipien darf die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand der Prinzipienableitung nicht unterschätzt werden.<sup>12</sup> Eine Arbeit tut daher gut, zur Herstellung von Transparenz und der Vermeidung des Vorwurfs willkürlicher Prinzipienableitung die Operationalisierung der Prinzipienableitung offenzulegen. Dies dient ebenfalls der Methodenehrlichkeit, um die Berücksichtigung anderer Inspirationsquellen unter dem Deckmantel der „pro forma apostrophierten Rechtsprinzipien“<sup>13</sup> zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn Rechtsprinzipien (lediglich) Teil eines kohärent ausgestalteten wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs sind. Aufgrund des Verwendungszuschnitts der Rechtsprinzipien bedarf es keiner induktiven Prinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht, wenn sich ein Bewertungskriterium bereits aus Vorgaben höherrangigen Rechts ergibt. Demnach werden die bereits identifizierten Bewertungskriterien *Rechtssicherheit*,<sup>14</sup> *Innovationsoffenheit*,<sup>15</sup> *rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit*<sup>16</sup> sowie *Datensicherheit in den Dimensionen der Datenintegrität*<sup>17</sup> und *rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit*<sup>18</sup> von einer Herleitung über Rechtsprinzipien ausgenommen.

---

<sup>10</sup> Zur ausschlaggebenden Bedeutung im Regulierungskontext *Niemann*, in: Leyens/Eisenberger/Niemann (Hrsg.), *Smart Regulation*, 2021, S. 3 (10).

<sup>11</sup> So explizit *Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 2021, § 14 Rn. 46 ff., mit weiteren Nachweisen zu entwickelten Rechtsprinzipien.

<sup>12</sup> Kritisch zu den oberflächlichen Bemühungen *Ott*s bei der Herleitung von „Effizienz“ als Rechtsprinzip *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 466.

<sup>13</sup> *Kramer*, *Juristische Methodenlehre*, 2019, S. 296.

<sup>14</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. b. der Arbeit; § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>15</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>16</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>17</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>18</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit; § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

Bei der Prinzipienableitung bestehen zwei Herausforderungen: In zeitlicher Hinsicht bilden sich Rechtsprinzipien häufig erst nach einer langen Zeit heraus.<sup>19</sup> Daher erfolgt zunächst eine Überprüfung, inwiefern ein Rückgriff – wenngleich nicht ohne kritische Reflexion – auf bereits hergeleitete Rechtsprinzipien möglich ist.<sup>20</sup> *In inhaltlicher Hinsicht können Rechtsprinzipien als „Tiefenstrukturen des Rechts“ nur ausnahmsweise unmittelbar einem Gesetz entnommen werden,*<sup>21</sup> sondern werden häufig „aus der Rechtsordnung als Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen“<sup>22</sup> hergeleitet. Hierbei wird eine historische<sup>23</sup> bzw. systematische Ableitung sowie eine Analogiebildung vertreten.<sup>24</sup> Allerdings weisen die Methoden einen unterschiedlichen Eignungsgrad auf: So ist eine historische Ableitung allenfalls eingeschränkt zur Prinzipienableitung geeignet, da aufgrund der fehlenden Flexibilität neue rechtliche Phänomene – etwa Digitalisierungsaspekte – nur eingeschränkt erfasst werden können.<sup>25</sup> Hingegen bestehen bei einer Prinzipienableitung über eine Analogiebildung methodische Bedenken:<sup>26</sup> Ziel der Prinzipienableitung ist es gerade, im einfachgesetzlichen Recht angelegte Rechtsgedanken sichtbar und fruchtbar zu machen, während die Einzelanalogie darauf abzielt, einen Schluss vom Besonderen auf das Besondere zu ermöglichen bzw. der in Normen enthaltene Rechtsgedanke bei einer Gesamtanalogie nur „Mittel zum Zweck der methodischen Operation“ ist.<sup>27</sup>

Vorzugswürdig erscheint daher eine systematische Ableitung von Rechtsprinzipien, die auf mindestens drei Wegen erfolgen kann: Erstens über die

<sup>19</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 15.

<sup>20</sup> Vgl. etwa Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts, 1996, der 134 Rechtsprinzipien identifiziert hat; ein Überblick über die identifizierten Prinzipien findet sich dort auf S. 773-777.

<sup>21</sup> Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 283.

<sup>22</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 13.

<sup>23</sup> Etwa Esser, Grundsatz und Norm, 1956, S. 317; vgl. Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 16, für weitere Beispiele.

<sup>24</sup> Die Möglichkeit der Rechtsprinzipienableitung über Analogieschlüsse hat Möllers, ERCL 2018, 101 (108-111), noch nicht thematisiert, lehnt diese in Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 17 f., jedoch letztlich ab.

<sup>25</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 16.

<sup>26</sup> Kritisch bereits Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1983, S. 100.

<sup>27</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 17 f.

Ableitung aus einer einzigen Norm,<sup>28</sup> wie dies beispielsweise beim Rechtsprinzip von Treu und Glauben bei § 242 BGB der Fall ist.<sup>29</sup> Zweitens durch Ausweitung einer zu eng gefassten Norm – etwa § 254 BGB – über den eigentlichen Anwendungsfall hinaus und drittens durch Induktion, mithin im Wege einer „Destillierung“<sup>30</sup> durch einen Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine.<sup>31</sup> Hier wird „aus mehreren gesetzlichen Vorschriften ein gemeinsamer Grundgedanke gewonnen, und diesem [...] dann der Charakter eines allgemeinen Rechtsprinzips zugesprochen“<sup>32</sup>. So entsteht eine Art „Metacharakter“<sup>33</sup>, eine übergreifende *ratio iuris*.<sup>34</sup>

## B. Ableitung spezifischer Rechtsprinzipien

In Umsetzung der Leitlinien lassen sich hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands vier spezifische verfahrensrechtliche bzw. rechtsgeschäftliche Rechtsprinzipien herleiten und als Kriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab gewinnen.

### I. Verfahrensrechtliche Prinzipien

Als verfahrensrechtliche Prinzipien können mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand (*monetäre*) *Kostensicherheit* sowie *Prozessökonomie* identifiziert werden.

#### 1. (*Monetäre*) *Kostensicherheit*

Mangels Vorgaben höherrangigen Rechts ist zu untersuchen, inwiefern es sich bei der (*monetären*) *Kostensicherheit* um ein Rechtsprinzip handelt. Unter (objektiver) *Kostensicherheit* wird in der Arbeit die Erwartungssicherheit der

---

<sup>28</sup> So Reimer, Juristische Methodenlehre, 2020, Rn. 602.

<sup>29</sup> Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 283.

<sup>30</sup> Hofmann, ZZP 2013, 83 (89 f.).

<sup>31</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 9 Rn. 18; Reimer, Juristische Methodenlehre, 2020, Rn. 598; so auch Bydlinski, in: Schilcher/Koller/Funk (Hrsg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, S. 9 (23).

<sup>32</sup> Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1983, S. 97 f.

<sup>33</sup> So Heinold, Rechtsprinzipientheorie, 2011, S. 396.

<sup>34</sup> Canaris, Systemdenken und Systembegriff, 1969, S. 46.

Rechtsuchenden verstanden, bei einer Anspruchsdurchsetzung nicht mit unerwarteten monetären Kosten belastet zu werden. Damit geht es gerade nicht um eine (subjektive) Kostentransparenz,<sup>35</sup> wonach anfallende Kosten transparent dargestellt werden müssen. Dieses transaktionale Verständnis von Kostensicherheit vorausgesetzt kommt ein lokales,<sup>36</sup> verfahrensrechtliches Rechtsprinzip in Betracht. So lassen sich in der ZPO vielfach Normen finden, die auf die Gewährleistung von Kostensicherheit abzielen: Anders als es die Normüberschrift („Prozesskostensicherheit“) vermuten lässt, lässt sich das Rechtsprinzip allerdings nicht über § 110 ZPO ableiten. Die Norm dient zwar dem Schutz des Prozessgegners,<sup>37</sup> soll jedoch keine (objektive) Kostensicherheit hinsichtlich der Verfahrenskosten sicherstellen, sondern zielt vielmehr auf Vollstreckungssicherheit bei nichteuropäischen Klägern ab.<sup>38</sup>

Anders verhält es sich mit § 91 ZPO, aus dem zunächst die grundsätzliche Entscheidung für ein System des „loser pays“<sup>39</sup> deutlich wird. Aus § 91 ZPO entspringt auch die Gewissheit, dass nur „erforderliche“ Kosten zu erstatten sind, die der Höhe nach im gerichtlichen Bereich durch Gebührentabellen vorgegeben sind.<sup>40</sup> Nicht erstattungsfähig sind demnach insbesondere oberhalb des RVG-Rahmens parteiseitig vereinbarte Rechtsanwaltsvergütungen. Auch in § 93 ZPO kommt das Rechtsprinzip der Kostensicherheit im Verfahrensrecht zum Ausdruck. So trägt im Falle eines beklagtenseitig sofortigen Anerkenntnisses ein Kläger trotz materiellrechtlich bestehendem Anspruch die Verfahrenskosten, wenn der Anspruchsgegner durch sein Verhalten keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Ziel von § 93 ZPO ist demnach die Gewährung von Kostenschutz bei einer unnötigerweise gerichtlichen, kostenauslösenden

<sup>35</sup> Vgl. hierzu im verbraucherrechtlichen Bereich etwa § 312j BGB.

<sup>36</sup> Zur Differenzierung zwischen lokal und global wirkenden Rechtsprinzipien *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 463; zur Unterscheidung auch *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 2019, S. 294, der von bereichsbezogenen Rechtsprinzipien spricht.

<sup>37</sup> *Hüfstege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 2021, § 110 ZPO, Rn. 1.

<sup>38</sup> So im Ergebnis auch *Schmidt*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 2021, § 110 ZPO, Rn. 2; *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 110 ZPO, Rn. 1.

<sup>39</sup> Der auch in Gesetzentwürfen verwendete Terminus (vgl. etwa BT-Drs. 19/243, S. 21) besagt, dass – anders als im amerikanischen Recht, vgl. *Langen/Teigelack*, BB 2014, 1795 (1797) – die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

<sup>40</sup> Anders als im außergerichtlichen Bereich, vgl. § 4 RVG, besteht im gerichtlichen Verfahren keine Möglichkeit, eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren.

Inanspruchnahme.<sup>41</sup> Für ein lokales, verfahrensrechtliches Rechtsprinzip der Kostensicherheit spricht auch die Regelung des § 344 ZPO. Demnach soll selbst im Unterliegensfall eine Befreiung von jenen Kosten bestehen, die aufgrund der Säumnis der später obsiegenden Partei für eine unnötige Terminwahrnehmung entstanden sind. Die Reichweite des Rechtsprinzips wirkt jedoch über eine gerichtliche Rechtsdurchsetzung hinaus. So finden sich ebenfalls im außergerichtlichen Bereich Mechanismen, die eine Erstreckung der Reichweite des Rechtsprinzips auf die komplette transaktionale Anspruchsdurchsetzung nahelegen: Zum einen wird auch im außergerichtlichen Bereich (objektive) Kostensicherheit für Rechtsuchende geschaffen, indem sich die Rechtsanwaltsvergütung grundsätzlich nach dem RVG richtet. Zum anderen sieht das deutsche Recht in § 364 BGB die Möglichkeit vor, Kostensicherheit für Rechtsuchende zu schaffen, indem sich ein Vertragspartner etwaige, gegenüber einem Anspruchsgegner bestehende Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden an Erfüllung statt abtreten lässt. Aufgrund der damit eintretenden Erfüllungswirkung<sup>42</sup> der gegenüber dem Rechtsuchenden bestehenden Forderung kommt es mithin zu keiner monetären Inanspruchnahme des Rechtsuchenden. Inhalt des Rechtsprinzips der (*monetären*) *Kostensicherheit* ist mithin die Gewährleistung einer objektiven Kostensicherheit bei der Rechtsmobilisierung unabhängig von der Person des Rechtsuchenden durch Festlegung von Kostenrahmen.

## 2. Prozessökonomie

Eingehenderer Analyse bedarf die Frage, ob es sich bei der Prozessökonomie<sup>43</sup> um ein Rechtsprinzip handelt. Die Untersuchung geht hier zweistufig vor: Prozessökonomie kann als Rechtsprinzip angesehen werden, wenn sich bereits ein übergreifendes Rechtsprinzip der Effizienz identifizieren ließe, das die Prozessökonomie inkorporiert. Anderenfalls ist zu analysieren, ob ein isoliertes Rechtsprinzip der Prozessökonomie existiert.

---

<sup>41</sup> *Flockenbaus*, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 93 ZPO, Rn. 1; HK-ZPO/*Gierl*, 2021, § 93 ZPO, Rn. 1.

<sup>42</sup> *Stürner*, in: Jauernig, BGB, 2021, §§ 364, 365 BGB, Rn. 1; tauglicher Leistungsgegenstand an Erfüllung statt sind insbesondere auch gegenüber Dritten bestehende Ansprüche, vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 2021, § 364 BGB, Rn. 3.

<sup>43</sup> Der Begriff kann synonym zur „Verfahrensökonomie“ (so etwa *Schöpflin*, JR 2003, 485) verstanden werden, vgl. bereits *Schumann*, in: Paulus/Diederichsen/Canaris (Hrsg.), FS Larenz, 1973, S. 271 (272); *Noske*, Prozeßökonomie, 1989, S. 15.

a. *Effizienz als übergreifendes Rechtsprinzip*

Umstritten<sup>44</sup> ist, ob sich aus Wirtschaftlichkeits-<sup>45</sup> bzw. Effizienzgesichtspunkten ein allgemeines Rechtsprinzip der Effizienz ableiten lässt. Die Fragestellung ist in der rechtswissenschaftlichen Debatte keineswegs neu<sup>46</sup> und stellt sich auch in regulatorischen Kontexten.<sup>47</sup> Einerseits wird Effizienz infolge einer Verdichtung zahlreicher lokaler schuld- und deliktsrechtlicher Rechtsprinzipien „als *globales* Prinzip des Zivilrechts“<sup>48</sup> verstanden, das Zivilrecht gar als „institutionelle Form der Knappheitsmilderung“<sup>49</sup> angesehen und ein vermeintliches Rechtsprinzip auch durch grundrechtliche Aufladungen zu einem Verfassungsprinzip hochgestuft.<sup>50</sup> Auch sei das deutsche Vertragsrecht „in erheblichem Maße durch den Grundsatz der Effizienz geprägt“<sup>51</sup> und es ließen sich „die im Zivilrecht verwendeten Gerechtigkeitsargumente und Rechtsprinzipien [...] zu einem großen Teil auf das Effizienzprinzip zurückführen“, indem „sie nichts anderes als Konkretisierungen des Effizienzprinzips sind oder jedenfalls widerspruchlos auf das Effizienzprinzip zurückgeführt werden können“<sup>52</sup>. Andererseits wird die Anerkennung von Effizienz als allgemeines, über das Haushaltsrecht hinauswirkende zivilrechtliches Rechtsprinzip strikt abgelehnt<sup>53</sup> und es werden auch hinsichtlich einer Einstufung als Verfassungsprinzip angesichts der Effizienzneutralität der

<sup>44</sup> Für einen Überblick *Janson*, Ökonomische Theorie im Recht, 2004, S. 167-174; aus jüngster Zeit bejahend *Hyckel*, Prozessökonomie, 2020, S. 154.

<sup>45</sup> So von *Armin*, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, 1988, S. 18 ff., wobei er durch Anlehnung an die wohlfahrtsökonomischen Prinzipien Wirtschaftlichkeit mit Effizienz gleichzusetzen scheint.

<sup>46</sup> Vgl. etwa bereits die Überlegungen von *Leisner*, Effizienz als Rechtsprinzip, 1971.

<sup>47</sup> Etwa *Fechner*, Regulierungsprinzip Effizienz, 2020.

<sup>48</sup> *Janson*, Ökonomische Theorie im Recht, 2004, S. 170.

<sup>49</sup> *Streisler*, in: Bydliński/Mayer-Maly (Hrsg.), Grundlagen des Privatrechts, 1994, S. 131 (143).

<sup>50</sup> So etwa *Grundmann*, *RabelsZ* 1997, 423 (442 f.); ablehnend etwa *Pflughaupt*, *Prozessökonomie*, 2011, S. 178 f.

<sup>51</sup> *Siemer*, Das Coase-Theorem, 1999, S. 113; für eine Einordnung als Rechtsprinzip ebenfalls *Schäfer*, Die ökonomische Analyse des Rechts, 2017, S. 71.

<sup>52</sup> Zum Gesamten *Ott*, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung, 1989, S. 25 (28); kritisch zur Oberflächlichkeit der Darstellung *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 466.

<sup>53</sup> *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 463 ff.

Verfassung im Gesamten Bedenken angemeldet.<sup>54</sup> Tatsächlich kann Effizienz nicht als globales Rechtsprinzip des deutschen Zivilrechts identifiziert werden. Eine ausnahmslose Verfolgung von Effizienzgesichtspunkten scheitert bereits daran, dass etwa die im deutschen Recht verankerte Privatautonomie es vorsieht, gerade auch wohlfahrtsökonomisch nicht effiziente vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Ein Beispiel sind Ratenzahlungen, die sich insbesondere bei Verbrauchern großer Beliebtheit zur Finanzierung von Produkten jeglicher Art erfreuen. Hierbei fallen allerdings erhebliche Transaktionskosten für den konsumentenseitigen Zahlungsvorgang bzw. das anbieterseitige Monitoring der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen an,<sup>55</sup> was gerade nicht als effizient anzusehen ist.<sup>56</sup>

### *b. Prozessökonomie als Rechtsprinzip*

Wenn Effizienz kein globales Rechtsprinzip ist, stellt sich die Frage, ob sich ein verfahrensrechtliches – in der ZPO begrifflich nicht explizit erwähntes<sup>57</sup> – Rechtsprinzip der *Prozessökonomie* ableiten lässt,<sup>58</sup> dem – initial als „Maxime der Praxis“ verstanden<sup>59</sup> – ein „verbindliche[r] Geltungsanspruch im Zivilprozess“<sup>60</sup> zukommt. Die Frage, ob eine Ökonomisierung des Prozessrechts förderlich ist, ist Gegenstand rechtswissenschaftlichen Diskurses.<sup>61</sup> Dabei reichen Überlegungen zur Prozessökonomie bis ins Deutsche Reich zurück.<sup>62</sup> Unter dem Begriff

---

<sup>54</sup> *Leisner*, Effizienz als Rechtsprinzip, 1971, S. 24 f.

<sup>55</sup> Ausführlich zum Aspekt der Transaktionskosten aus rechtsökonomischer Perspektive § 5 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>56</sup> Dies gilt in Anerkennung der grundsätzlich transaktionsfördernden Funktion jedenfalls dann, wenn Ratenkäufe ab einem Bestellwert von wenigen Euro angeboten werden.

<sup>57</sup> *Schöpfli*, JR 2003, 485 (486).

<sup>58</sup> Bejahend etwa *Hyckel*, Prozessökonomie, 2020, S. 356 f.; zurückhaltend *Hoeren*, in: Krebs u.a. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1994, 1995, S. 117 (160), der Prozessökonomie als „schillernd und facettenreich“ beschreibt.

<sup>59</sup> *Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, 1973, S. 7.

<sup>60</sup> So *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (89).

<sup>61</sup> Siehe etwa *Armbrecht*, JZ 2020, 951.

<sup>62</sup> So *Hoeren*, in: Krebs u.a. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1994, 1995, S. 117 (119), mit Verweis auf *Stein*, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1913, S. 613; frühe Überlegungen zur Prozessökonomie finden sich ebenfalls bei *Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, 1973; *Hütten*, Prozessökonomie, 1975; von

der – teils gar verfassungsrechtlich abgeleiteten<sup>63</sup> – Prozessökonomie kann verstanden werden, dass eine Verfahrensentscheidung möglichst wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht wird.<sup>64</sup>

Prozessökonomie kann mithin als „Forderung nach einer (effizienten) Prozess-Zweck-Erreichung“<sup>65</sup> angesehen werden. Den Fokuspunkt bildet hierbei das Verfahren als Institution selbst, nicht der einzelne Rechtsstreit.<sup>66</sup> Demgemäß sollen überflüssige Prozesse vermieden werden.<sup>67</sup> Die Prozessökonomie zielt folglich auch auf die Entlastung der Gerichte im Allgemeinen ab.<sup>68</sup> Insoweit wird der Prozessökonomie im rechtspolitischen Bereich große Bedeutung zugemessen.<sup>69</sup> Im Fokus der Analyse steht demnach nicht das Verständnis, „mit Hilfe des Arguments von der Prozessökonomie [...] unter gewissen Umständen von gültigen Verfahrensvorschriften abzuweichen, um so zu [...] ‚sinnvoll‘ erscheinenden Resultaten zu gelangen“<sup>70</sup>. Zur Bewertung, wann Prozessökonomie gegeben ist, wird mitunter auf die Indikatoren effizienter Rechtsprechung

---

*Mettenheim, Prozessökonomie*, 1970; aus jüngerer Zeit *Pflughaupt, Prozessökonomie*, 2011; *Koch, Prozessökonomie*, 2014; jüngst *Hyckel, Prozessökonomie*, 2020.

<sup>63</sup> So etwa *Schumann*, in: Paulus/Diederichsen/Canaris (Hrsg.), FS Larenz, 1973, S. 271 (281) m.w.N., der Prozessökonomie als „prozessuale Erscheinungsform des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes oder des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ ansieht; zur Ableitung aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch *Noske, Prozessökonomie*, 1989, S. 210; umfassend zur verfassungsrechtlichen Herleitung *Pflughaupt, Prozessökonomie*, 2011, S. 135 ff.; kritisch hingegen *Hyckel, Prozessökonomie*, 2020, S. 47.

<sup>64</sup> Daher wird nach *Hütten, Prozessökonomie*, 1975, S. 27 f., die Prozessökonomie etwa in den prozessleitenden Maßnahmen des Gerichts deutlich; so auch *Schöpflin, JR* 2003, 485 (487).

<sup>65</sup> *Pflughaupt, Prozessökonomie*, 2011, S. 347.

<sup>66</sup> *Hütten, Prozessökonomie*, 1975, S. 8; *Schumann*, in: Paulus/Diederichsen/Canaris (Hrsg.), FS Larenz, 1973, S. 271 (279).

<sup>67</sup> *von Mettenheim, Prozessökonomie*, 1970, S. 17.

<sup>68</sup> *von Mettenheim, Prozessökonomie*, 1970, S. 13; kritisch hierzu *Putzo, NJW* 1965, 1018 (1019), der darauf hinweist, dass in diesem Fall mit Prozessökonomie jedes Ergebnis begründet werden kann, „das dem Gericht Arbeit erspart“.

<sup>69</sup> *Pflughaupt, Prozessökonomie*, 2011, S. 137; zuvor bereits *Schwab, NJW* 1959, 1824 (1824), der die Prozessökonomie auf diesen Bereich beschränkt und „zur Lösung zivilprozessualer Probleme [als] i.d.R. nicht geeignet“ ansieht.

<sup>70</sup> *Schmidt, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie*, 1973, S. 39; diese Möglichkeiten verneinend bereits zuvor *von Mettenheim, Prozessökonomie*, 1970, S. 29.

zurückgegriffen.<sup>71</sup> Im Unterschied zur ökonomischen Analyse des Rechts berücksichtigt die Prozessökonomie bei ihren Überlegungen den Prozesszweck.<sup>72</sup> Prozessökonomie ist demnach ein „Inbezugsetzen von Prozeßziel und Prozeßaufwand“<sup>73</sup>, sodass von einer dienenden Funktion in der Zivilprozessrechtssystematik gesprochen werden kann.<sup>74</sup>

Allerdings zeigt *Hofmann* anschaulich auf, dass im zivilprozessualen Verfahrensrecht jedenfalls kein allgemeines Rechtsprinzip der Prozessökonomie angelegt ist.<sup>75</sup> Denn in der ZPO existieren mehrere prozessuale Normen, bei denen prozessökonomische Erwägungen ersichtlich nicht angelegt sind. So sieht etwa § 794 ZPO vor, dass selbst in der Rechtsmittelinstanz ein Rechtsstreit, ungeachtet etwaig sich aufdrängender Grundsatzfragen, durch Vergleich beendet werden kann. Dies mag für ein spezifiziertes Einzelverfahren subjektiv, insbesondere für das befassende Gericht,<sup>76</sup> attraktiv erscheinen. Gesamtheitlich gesehen birgt die Möglichkeit – gerade in Fällen von Massenschäden – jedoch die erhebliche Gefahr eines „Freikaufens“ durch Vergleich.<sup>77</sup> Dieses beklagtenseitig verfolgte strategische Verhalten lässt sich dadurch charakterisieren, dass dem Kläger zur Vermeidung (höchst)richterlicher Entscheidungen ein Vergleichsangebot unterbreitet wird, das das ursprüngliche klägerseitige Durchsetzungsinteresse erheblich übersteigt. Folglich werden – dem rechtsökonomischen Modell des

---

<sup>71</sup> Namentlich kurze Verfahrensdauer, niedrige Verfahrenskosten, geringes Aufkommen an Folgeprozessen, geringe Rechtsmittelquote, hohe Rechtsmittelfestigkeit, vgl. *Hyckel*, Prozessökonomie, 2020, S. 353.

<sup>72</sup> *Bruns*, ZZP 2011, 29 (31 f.); grundlegend bereits *Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, 1973, S. 39, wonach „diese Leitlinien [gemeint ist die Prozessökonomie] für das Verfahren akzeptabel sind, wenn die Orientierung an ihnen die Verwirklichung des zuvor ermittelten Prozeßzwecks nicht gefährdet“; *Hütten*, Prozessökonomie, 1975, S. 9. Dass der Prozesszweck zwingend zu berücksichtigen ist, zeigen auch die Überlegungen bei *Schöpflin*, JR 2003, 485 (490): Denn anderenfalls müsste die gerichtliche Durchsetzung von Kleinstforderungen aufgrund unverhältnismäßiger und mithin unökonomischer Kosten negiert werden.

<sup>73</sup> *Schumann*, in: Paulus/Diederichsen/Canaris (Hrsg.), FS Larenz, 1973, S. 271 (279).

<sup>74</sup> *von Mettenheim*, Prozeßökonomie, 1970, S. 13.

<sup>75</sup> *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (88-91).

<sup>76</sup> Lässt sich doch im Vergleichsfall das Verfassen eines Urteils „prozessökonomisch“ einsparen.

<sup>77</sup> Kritisch *Gsell*, ZRP 2021, 166 (169); zu verfahrenstaktischen Aspekten der Vermeidung einer höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen vgl. auch den Beschluss der 92. JuMiKo zu TOP I 10, vgl. <https://iur-link.de/jm2>.

*homo oeconomicus* folgend<sup>78</sup> – Anreize für den Kläger gesetzt, entsprechend der in der ZPO verankerten Dispositionsmaxime<sup>79</sup> seine individuelle Anspruchs(über)kompensation einer grundsätzlichen Klärung der Rechtslage vorzuziehen. Damit wird eine die Effizienz fördernde Etablierung von anspruchsspezifischer Rechtssicherheit wohlfahrtsschädlich konterkariert.<sup>80</sup> Auch die in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten einer Umgehung von Präklusionsvorschriften, etwa die „Flucht in die Säumnis“ bzw. die „Flucht in die Widerklage“,<sup>81</sup> sind mit Blick auf die Prozessökonomie kritisch zu beurteilen.<sup>82</sup> So kann durch eine „Flucht in die Säumnis“ die Erfüllung unstrittig bestehender Ansprüche strategisch hinausgezögert werden. Dies führt zu Transaktionskosten für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der erneuten Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Hingegen eröffnet die „Flucht in die Widerklage“ unter Umständen die Möglichkeit, dass verspäteter und mithin nach § 296 ZPO präkludierter Vortrag bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung noch berücksichtigt werden muss. Dies ist aus Gesichtspunkten der Prozessökonomie kritisch zu beurteilen. Gegen ein allgemeines Rechtsprinzip der Prozessökonomie spricht auch, dass der Streitgegenstand bei Klagerücknahme nicht in Rechtskraft erwächst, sondern weitere Prozesse diesbzgl. möglich sind.<sup>83</sup>

Gleichwohl lässt sich bei einem engeren begrifflichen Verständnis ein lokales Rechtsprinzip der Prozessökonomie identifizieren, das auf die Vermeidung von Folgeprozessen sowie die Verwertung vorhandener Prozessergebnisse abzielt.<sup>84</sup>

<sup>78</sup> Ausführlich § 5 B. der Arbeit.

<sup>79</sup> Etwa *Musielak*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 2021, Einleitung, Rn. 35; *Seiler*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, 2021, Einleitung I, Rn. 5.

<sup>80</sup> *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (88); vgl. auch BT-Drs. 19/14027 zum rechtspolitischen Vorschlag einer wohlfahrtssteigernden Reduzierung eines solchen strategischen Verhaltens.

<sup>81</sup> Ausführlich zu Präklusions-Umgehungsstrategien *Huber*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 2021, § 296 ZPO, Rn. 41-47.

<sup>82</sup> *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (88).

<sup>83</sup> *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (88), unter Bezugnahme auf *von Mettenheim*, *Prozessökonomie*, 1970, S. 163 f., 172.

<sup>84</sup> *Hofmann*, ZZP 2013, 83 (92-96); soweit es um die grundsätzliche Verfahrensgeschwindigkeit geht, unterscheidet er auf S. 96 f. – anders als etwa *Schöpflin*, JR 2003, 485 (486) – angesichts der teils unterschiedlichen Zielrichtungen und unter Bezug auf BGH-Rechtsprechung zwischen Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung. Dieser Differenzierung schließt sich die Arbeit an.

Hinsichtlich der Vermeidung von Folgeprozessen lässt sich das lokale Rechtsprinzip induktiv u.a. aus den Möglichkeiten einer sachdienlichen Klageänderung auch ohne Zustimmung des Anspruchsgegners nach § 263 ZPO,<sup>85</sup> der stets zulässigen Klageänderung nach § 264 Nr. 2 und 3 ZPO, der Vermeidung einer Zersplitterung von Prozessen durch Möglichkeiten der Widerklage<sup>86</sup> und dessen besonderen Gerichtsstand nach § 33 ZPO, § 17 Abs. 2 GVG, § 265 Abs. 2 S. 2 ZPO bzgl. während des Prozesses entfallender Aktivlegitimation, § 538 ZPO und § 321a ZPO sowie der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage ableiten.<sup>87</sup> Aus dem Gedanken einer Vermeidung von Folgeprozessen kann geschlossen werden, dass eine umfassende Erledigung des Gegenstands eines Rechtsstreits – und nicht nur des Streitgegenstands selbst – in einem Verfahren erfolgen soll.<sup>88</sup> Dem steht nicht entgegen, dass § 145 ZPO die Möglichkeit einer richterlichen Prozesstrennung vorsieht. Denn auch hier werden prozessökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt,<sup>89</sup> indem die Prozesstrennung nach § 145 Abs. 1 S. 1 ZPO nur bei sachlichen Gründen zulässig und nach § 145 Abs. 1 S. 2 ZPO zudem begründungspflichtig ist. Ein sachdienlicher Grund kann dabei auch in der „Förderung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffes“ liegen.<sup>90</sup> Die Entscheidung einer Prozesstrennung ist isoliert nicht anfechtbar, im Rechtsmittelverfahren allerdings auf Ermessensfehler hin überprüfbar.<sup>91</sup> Hinsichtlich der Verwertung vorhandener Prozessergebnisse kann zur induktiven Ableitung u.a. auf die Möglichkeiten einer Prozessverbindung nach § 147 ZPO, die Aussetzung des Prozesses nach § 148 ZPO, die Ratio der Klageänderung zur Verwertung bereits vorhandener Prozessergebnisse und die Möglichkeiten einer Streitgenossenschaft, von Drittwiderklagen sowie einer objektiven Klagehäufung abgestellt werden.<sup>92</sup> Mit dem Verständnis einer lokalen

---

<sup>85</sup> A.A. Koch, Prozessökonomie, 2014, S. 294 f., der mit nicht überzeugender Begründung behauptet, aus prozessökonomischen Gesichtspunkten müsse eine Klageänderung auch ohne Einwilligung des Beklagten oder Sachdienlichkeit stets zulässig sein.

<sup>86</sup> Hierzu ebenfalls Ackermann, Drittwiderklage, 2005, S. 138 ff.

<sup>87</sup> Hofmann, ZJP 2013, 83 (92-95), jeweils m.w.N. zu den einzelnen Normen.

<sup>88</sup> Hofmann, ZJP 2013, 83 (93).

<sup>89</sup> So explizit unter Bezugnahme auf BGH NJW 2003, 2386 Bünningmann, in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, 2021, § 145 ZPO, Rn. 4.

<sup>90</sup> BT-Drs. 17/11385, S. 18.

<sup>91</sup> Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 2021, § 145 ZPO, Rn. 3.

<sup>92</sup> So Hofmann, ZJP 2013, 83 (95 f.); an der induktiven Ableitung über die Möglichkeiten einer objektiven Klagehäufung zeigt sich auch, dass die beiden Dimensionen einer Vermeidung

Reichweite lässt sich mithin das verfahrensrechtliche Rechtsprinzip der *Prozessökonomie* als Bewertungskriterium ableiten. Dieses untersucht inhaltlich, inwiefern das Recht Regelungen schafft, Folgeprozesse zu vermeiden sowie vorhandene Prozessergebnisse zu verwerten.

## II. Rechtsgeschäftliche Prinzipien

Als rechtsgeschäftliche Prinzipien können mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* sowie *Kosten- und Vergütungstransparenz* identifiziert werden.

### 1. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung

Hinsichtlich eines Schutzes der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Leistungserbringung macht das höherrangige Recht keine unmittelbaren Vorgaben an die Ausgestaltung von Leistungsangeboten. Lediglich mittelbar inkorporiert Art. 12 Abs. 1 GG den Gedanken eines Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung, soweit individuelle Freiheitsrechte aus Gründen des Allgemeinwohls im Rahmen subjektiver Berufswahlregelungen beschränkt werden können, indem bestimmte Qualifikationen an den Zugang zu einem Beruf zu stellen sind.<sup>93</sup> Demnach ist zu untersuchen, inwiefern dem deutschen Recht ein Rechtsprinzip des Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung inneohnt. Dies ist jedenfalls bzgl. einer globalen Wirkung zu verneinen. Im Gegenteil: Das anerkannte Rechtsprinzip der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie<sup>94</sup> erlaubt es den Vertragsparteien, die gerade vom Willen umfasste, bindende Rechtsfolge durch Erklärung zu erzeugen, und zwar bis zu gewissen Grenzen unabhängig davon, ob diese sinnvoll erscheint oder mit einem für die Leistungserbringung qualifizierten Vertragspartner kontrahiert wird. Selbst im gewerberechtlichen Bereich ist kein globaler Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung vorgesehen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Grundsatz gemäß § 14 Abs. 1 GewO lediglich eine Anzeigepflicht bei Aufnahme einer

---

von Folgeprozessen und der Verwertung von Prozessergebnissen nicht zwingend trennscharf sind. Denn die objektive Klagehäufung ermöglicht auch, mehrere bestehende Ansprüche in einer Klage durchzusetzen, mithin gerade Folgeprozesse zu vermeiden.

<sup>93</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>94</sup> *Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts, 1996, S. 147 ff.

selbstständigen gewerblichen Tätigkeit besteht und nur in bestimmten Fällen<sup>95</sup> eine gesonderte Genehmigung notwendig ist. Auch ein mitunter identifiziertes Rechtsprinzip des Verbraucherschutzes<sup>96</sup> kann zur Begründung eines übergreifenden Rechtsprinzips nur bedingt fruchtbar gemacht werden. Denn die vom Rechtsprinzip erfassten Personengruppen sind nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Schutzgut des hier aufzufindenden Rechtsprinzips. Allerdings lässt sich das Rechtsprinzip, lokal beschränkt auf den Bereich der außergerichtlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen, direkt aus § 1 Abs. 1 S. 2 RDG ableiten, wenn das RDG selbst den Schutz von Rechtsuchenden, Rechtsverkehr und Rechtsordnung vor unqualifizierter Erbringung von Rechtsdienstleistungen bezweckt. Zudem liegt dieser Leitgedanke auch den besonderen Erlaubnispflichten aus der GewO zugrunde, soweit es etwa um die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Finanzen, Versicherungen sowie Immobilien geht.<sup>97</sup> Mit diesem Verständnis werden die in der Arbeit untersuchten nichtanwaltschaftlichen Dienstleister von der beschränkten Reichweite des Rechtsprinzips erfasst. Inhalt des Rechtsprinzips ist hierbei der Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt und deren Auswirkungen auf Rechtsuchende.

## 2. Kosten- und Vergütungstransparenz

Fraglich ist, ob auch die Kosten- und Vergütungstransparenz als Rechtsprinzip identifiziert werden kann. Teilweise wird der allgemeine Grundsatz der Transparenz aus Art. 2 Abs. 1 GG, einfachgesetzlich konkretisiert durch §§ 123, 311 Abs. 3, 313 BGB, abgeleitet.<sup>98</sup> Auch konnten in der Vergangenheit verschiedene lokale Rechtsprinzipien hinsichtlich Transparenz identifiziert werden, etwa das

---

<sup>95</sup> Etwa in den in §§ 1, 7 HwO bzw. §§ 29 ff. GewO geregelten Fällen.

<sup>96</sup> Überlegungen zum Charakter des Verbraucherschutzes finden sich bereits bei *Simittis*, Verbraucherschutz, 1976, S. 18, der die Frage aufgeworfen hat, ob „Verbraucherschutz Schlagwort oder Rechtsprinzip ist“, sowie *v. Hippel*, Verbraucherschutz, 1986, ohne sich jedoch final zu positionieren, ob Verbraucherschutz ein Rechtsprinzip ist; ausführlich und im Ergebnis bejahend *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 940 ff.; *dies.*, in: Tamm/Tonner/Brönneke (Hrsg.), Verbraucherrecht, 2020, § 1 Rn. 62; *Schreindorfer*, Verbraucherschutz, 2012, S. 123; Palandt/*Grüneberg*, BGB, 2021, Einleitung, Rn. 1; a.A. etwa *Riesenhuber*, System und Prinzipien, 2003, S. 575.

<sup>97</sup> Siehe etwa §§ 34c, 34d, 34f, 34h, 34i GewO.

<sup>98</sup> *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 104.

Prinzip der Transparenz familienrechtlicher Verhältnisse.<sup>99</sup> In Bezug auf die Bereitstellung zutreffender Entscheidungsgrundlagen zur aktiven Nutzung eines Rechtsdurchsetzungsverfahrens wird zudem auf Art. 7 ADR-Richtlinie abgestellt.<sup>100</sup> Transparenzanforderungen ergeben sich AGB-rechtlich auch aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Demnach liegt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch vor, wenn Bestimmungen nicht klar und verständlich sind.<sup>101</sup> Bereits die Existenz verschiedener lokaler Rechtsprinzipien macht deutlich, wie differenziert Transparenz im juristischen Bereich verstanden werden kann.<sup>102</sup> Dies erschwert eine Ableitung von Transparenz als allgemeines, global geltendes Rechtsprinzip erheblich, zumal der in Art. 2 Abs. 1 GG wurzelnde Grundsatz der Vertragsfreiheit lediglich ein Abwehrrecht staatlicher Grundrechtseingriffe bereithält, jedoch kein Leistungsgrundrecht auf transparente Leistungsangebote.<sup>103</sup> Hinsichtlich der Kosten- und Vergütungstransparenz lässt sich kein globales Rechtsprinzip identifizieren, da das Recht selbst im rechtsgeschäftlichen Bereich keine absolute Kosten- und Vergütungstransparenz statuiert. So besteht etwa mit Blick auf Produktbewerbungen via Social Media zwar grundsätzlich ein aus § 8 Abs. 3 S. 1 MStV folgendes Gebot einer Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Damit verbunden sind allerdings keine Aufklärungspflichten über die Höhe influencerseitig erhaltener Provisionen bei einem Einkauf bei den Werbepartnern via mitgeteiltem Rabattcode.

Es lässt sich jedoch ein lokales rechtsgeschäftliches Rechtsprinzip in der Dimension der *Kostentransparenz* mit Blick auf eine gewerbliche Leistungserbringung identifizieren: So gehört der Preis zu den *essentialia negotii*; nur wenn Klarheit über die monetären Folgen einer Willenserklärung besteht, kann ein wirksames Angebot abgegeben werden.<sup>104</sup> Sofern die Leistungserbringung gegenüber einem Rechtsuchenden als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB erfolgt, können Aspekte der Kostentransparenz zudem in der sog. „Button-Lösung“ des § 312j BGB gesehen werden. Unabhängig vom Status des Rechtsuchenden

<sup>99</sup> Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts, 1996, S. 360.

<sup>100</sup> So trotz Kritik an der normativen Ausgestaltung Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 104.

<sup>101</sup> Hierzu etwa Stadler, in: Jauernig, BGB, 2021, § 307 BGB, Rn. 6-9.

<sup>102</sup> Vgl. auch § 6 A. II. der Arbeit für die in der Arbeit verwendeten unterschiedlichen Transparenzkriterien.

<sup>103</sup> Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 104.

<sup>104</sup> Palandt/Ellenberger, BGB, 2021, Überblick v. § 104 BGB, Rn. 3.

lassen sich auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung Informationspflichten bzgl. der Kosten und Vergütung identifizieren: So müssen Rechtsanwälte ihre Mandanten nach § 49b Abs. 5 BRAO vor einer Mandatsübernahme auf die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach Gegenstandswert hinweisen. Darlegungs- und Informationspflichten, die – wenngleich nur gegenüber als Privatperson zu qualifizierenden Anspruchsgegnern bestehend – explizit auf die Steigerung von Transparenz abzielen,<sup>105</sup> sind zudem auch im inkassodienstleistenden Bereich in § 13a RDG (vormals § 11a RDG) bzw. wortgleich für anwaltliche Akteure in § 43d BRAO vorgesehen. Die RDG-Novelle sieht zudem in § 13b RDG bei einer Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern vorvertragliche Informationspflichten, u.a. in Bezug auf Kosten, vor. Mithin besteht ein induktiv ableitbares lokales rechtsgeschäftliches Rechtsprinzip der *Kostentransparenz*, das als Bewertungskriterium im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab verwendet wird. Dieses untersucht, inwiefern das Recht eine hinreichende Transparenz für Rechtsuchende hinsichtlich der ihnen selbst zur Anspruchsdurchsetzung entstehenden Kosten gewährleistet.

Daneben lässt sich aus den Aufklärungspflichten in anderen gewerberechtlich regulierten Bereichen das Rechtsprinzip in der Dimension der *Vergütungstransparenz* ableiten. Dieses zielt darauf ab, mögliche anbieterseitige Interessenkonflikte bei der Leistungserbringung zu identifizieren. So sind etwa Finanzanlagenvermittler nach § 34g Abs. 1 GewO i.V.m. § 17 Abs. 1, 2 FinVermV verpflichtet, alle Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt, gegenüber dem Beratenen offenzulegen. Das als Bewertungskriterium genutzte rechtsgeschäftliche Rechtsprinzip hat zum Gegenstand, inwiefern das geltende Recht Transparenz für die Rechtsuchenden hinsichtlich jener Vergütungen schafft, die ein nichtanwaltlicher Dienstleister im Zusammenhang mit dem durchzusetzenden Anspruch von Dritten erhält oder geltend machen kann.

---

<sup>105</sup> BT-Drs. 17/13057, S. 12.

### C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Zur Begründung der Bewertungskriterien kann auf induktiv aus einfachgesetzlichem Recht abgeleitete Rechtsprinzipien abgestellt werden. Der gemeinsame Rechtsgedanke verschiedener einfachgesetzlicher Normen kann als eine Art „Metacharakter“ verstanden werden,<sup>106</sup> steht jedoch nicht auf einer Stufe mit höherrangigem Recht und macht daher auch keine zwingenden normativen Vorgaben an die Ausgestaltung des Rechts.

2. Die Berücksichtigung aus einfachgesetzlichem Recht abgeleiteter Rechtsprinzipien im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab kann eine Kohärenz im einfachgesetzlichen Recht fördern, was die Implementierung der Fortschreibungen des Regulierungsrahmens erleichtert und die Akzeptanz neuer Regelungen stärkt.<sup>107</sup> Eine Orientierung an entwickelten Leitlinien ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Prinzipienableitung.

3. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand lassen sich verfahrensrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsprinzipien identifizieren: Zu den verfahrensrechtlichen Prinzipien zählen die (*monetäre*) *Kostensicherheit* sowie die *Prozessökonomie*.<sup>108</sup> Als rechtsgeschäftliche Prinzipien konnten der *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* sowie die *Kosten- und Vergütungstransparenz* identifiziert werden.<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. § 4 A. der Arbeit.

<sup>107</sup> Vgl. § 4 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>108</sup> Vgl. § 4 B. I. 1. der Arbeit; § 4 B. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>109</sup> Vgl. § 4 B. II. 1. der Arbeit; § 4 B. II. 2. der Arbeit.

## Multidisziplinäre Aspekte

In diesem Kapitel wird untersucht, inwiefern neben den konstitutionellen Vorgaben sowie den induktiv hergeleiteten Rechtsprinzipien auch multidisziplinäre Aspekte<sup>1</sup> den zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens anzulegenden wissenschaftlichen Maßstab mitbestimmen können. Das Kapitel dient mit Blick auf den ersten Teil der Forschungsfrage mithin der Identifikation (multidisziplinärer) regulatorischer Anforderungen an die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mitunter wird vertreten, dass Nachbarwissenschaften „viel weniger zur Erfüllung [der] Aufgaben [von Juristen] beitragen können, als sie manchmal meinen“<sup>2</sup>. Zudem liege „das Verdienst der Juristischen Methode bei der Norminterpretation gerade darin, ihre Erkenntnisse methodenrein zu erarbeiten“, weswegen ein „Hineinmischen“ [sic!] von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen dem Sinn einer Arbeitsteilung zwischen Sozialwissenschaft und Entscheidungslogik widerspreche.<sup>3</sup> Auch sei das, was Nachbarwissenschaften „wirklich liefern können, nämlich quantitativ genaues Datenmaterial, [...] für die Aufgaben des Juristen in der Regel von relativ untergeordneter Bedeutung“<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Begriff ist angelehnt an *Auer*, die von einer „multidisziplinären Rechtswissenschaft“ spricht, vgl. *Auer*, Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie, 2018, S. 43; mit einer ähnlichen Intention etwa auch *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (238 ff.); *ders.*, AcP 219 (2019), 924, der von „responsiver Rechtsdogmatik“ spricht, oder *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 4, als Vertreter einer „kontextoffenen Rechtswissenschaft“.

<sup>2</sup> *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 1991, S. 87.

<sup>3</sup> Zum Gesamten *Schulte*, Soziologische Theorie, 2011, S. 20 f.

<sup>4</sup> *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 1991, S. 87; diese Ansicht ist in zweifacher Hinsicht abzulehnen: Zum einen werden mit der Reduktion der Nachbarwissenschaften auf quantitativ genaues Datenmaterial die Potenziale von Nachbarwissenschaften und Multidisziplinarität im rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht hinreichend erkannt. Zum anderen lassen die Ausführungen eine Überheblichkeit der Jurisprudenz im Hinblick auf

Letztlich seien „[ö]konomische Rechtsanalyse und freiheitliches Rechtsdenken [...] unvereinbar“<sup>5</sup>. Dabei ist die Antwort hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit multidisziplinärer Aspekte einfach, wenngleich für den traditionellen Rechtsdogmatiker vermeintlich unbefriedigend: Bei der Bewertung des Rechts und der Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens ist Rechtswissenschaft – e contrario Art. 20 Abs. 3 GG – nicht an Gesetz und Recht gebunden. Gerade wenn es um Überlegungen zur zeitgemäßen Ausgestaltung des Rechts geht, lässt der bestehende Methodenkanon wenig Möglichkeiten zur Integration außerrechtlicher Erkenntnisse.<sup>6</sup> Die Berücksichtigung außerrechtlicher Faktoren im Bewertungsmaßstab, die sich etwa aus der Ökonomie oder anderen Sozialwissenschaften ergeben können,<sup>7</sup> hilft jedoch ganz erheblich bei der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens. Denn „Recht findet seinen normativen Gehalt auch im Wechselspiel mit der politischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und technologischen Realität, auf die es bezogen ist. Daher muss es sich auch auf die aktuellen Erscheinungen [...] einlassen und gegebenenfalls Wege finden, mit ihnen produktiv zu verfahren“<sup>8</sup>. Zwischen der Komplexität der Materie bzw. dem Ausmaß an grundlegenden Reformen und der Notwendigkeit interdisziplinärer Erkenntnisberücksichtigung besteht dabei eine positive Korrelation.<sup>9</sup>

Dieser Multiperspektivität folgt ebenfalls ein Methodenpluralismus.<sup>10</sup> Ziel der Rechtswissenschaft sollte es daher sein, „ihre disziplinäre Entgrenzung zu forcieren und ihre Öffnung für sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zum Dauerprogramm zu erheben“<sup>11</sup>. Nur so verwirklicht sich der durch ein „Verfahren der gegenseitigen Übersetzung zwischen Norm und Faktum“<sup>12</sup> geprägte Charakter der Rechtswissenschaft als interdisziplinäre „*Seinswissenschaft* und Normwissenschaft“<sup>13</sup>. Für den klassischen Rechtsdogmatiker bleibt,

---

Nachbarwissenschaften erkennen, der sich der Gesetzgeber nicht anschließen sollte, möchte er durch Gesetzgebung rechtstatsächlich bestehende defizitäre Zustände optimieren.

<sup>5</sup> Fezer, JZ 1986, 817 (823).

<sup>6</sup> Explizit zu ökonomischen Erkenntnissen Probst, 3D-Druck, 2019, S. 22.

<sup>7</sup> Probst, 3D-Druck, 2019, S. 22.

<sup>8</sup> Hoffmann-Riem, EuGRZ 2002, 473 (473).

<sup>9</sup> Jaeger, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation, 2012, S. 1 (2).

<sup>10</sup> von Arnould, in: Röhl u.a. (Hrsg.), VVDStRL, 2015, S. 39 (41).

<sup>11</sup> So trefflich Schuppert, RW 2016, 177 (197).

<sup>12</sup> Mastronardi, Juristisches Denken, 2001, Rn. 287.

<sup>13</sup> Mastronardi, Juristisches Denken, 2001, Rn. 333.

wenn man wie hier dem Verständnis einer die Umwelt des Rechts berücksichtigenden responsiven Rechtsdogmatik folgt, der Trost, dass sozialwissenschaftliche Erkenntnisse auch nach seinem dogmatischen Verständnis – etwa bei der teleologischen Normauslegung – Berücksichtigung finden können.<sup>14</sup> Überdies werden multidisziplinäre Erkenntnisse in der Praxis ebenfalls herangezogen, um das Tätigwerden des Gesetzgebers zur zukünftigen normativen Ausgestaltung des Rechts zu begründen.<sup>15</sup> Daher können diese erst recht auch im Vorfeld bei der Entwicklung von Kriterien zur Bewertung des geltenden Rechts berücksichtigt werden.

Bereits bei einer kurzen Analyse des im Untersuchungskontext von *Breidenbach* geprägten Begriffs der „Industriellen Rechtsdienstleistung“<sup>16</sup> wird deutlich, welcher multidisziplinären Elemente sich nichtanwaltliche Dienstleister bei der Konzeption ihrer Leistungsangebote bedienen: Bei begrifflicher Zerlegung ist zunächst die (eigene oder durch Dritte erbrachte) Rechtsdienstleistung als Kernleistung zu identifizieren, die sich Mitteln der Jurisprudenz bedient. Die IT-fokussierte Leistungserbringung zielt jedoch nicht nur auf die individuelle Gewinnerzielung ab, sondern soll auf einer vom Leistungserbringer abstrahierten rechtssoziologischen Meta-Ebene zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht beitragen.<sup>17</sup> Das Attribut „industriell“ beschreibt zudem erstens die symbiotische Verknüpfung der Dimensionen Ökonomie und Technik, die bei der Ausgestaltung der Leistungsangebote IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister vorzufinden ist. Die aus der rechtsökonomischen Dimension folgende Forderung nach effizienter juristischer Fallbearbeitung ist dabei das Einfallstor der technischen (rechtsinformatischen) Dimension, die den Rahmen für eine standardisierte, (teil-)automatisierte Leistungserbringung bereitstellt. Zweitens zeigt ein Blick in die Geschichte, dass die Möglichkeiten zur Schaffung und Nutzung von Innovationen untrennbar mit der „Industrialisierung“ verbunden

---

<sup>14</sup> Anschaulich hierzu *Petersen/Towfigh*, in: dies. (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 1 (9-11).

<sup>15</sup> Vgl. beispielhaft die jüngsten UWG-Änderungen, in dessen Rahmen angesichts rechts-tatsächlich identifizierter Fehlanreize beim Aussprechen wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen (vgl. BT-Drs. 19/12084, S. 1) der grundsätzlich nach § 13 Abs. 3 UWG bestehende Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 4 UWG begrenzt wurde; auch bei der RDG-Novelle spielen multidisziplinäre Aspekte eine Rolle, etwa gewandelte Nutzerverhalten bei der Rechtsmobilisierung, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 13 ff.

<sup>16</sup> Vgl. bereits § 2 A. I. der Arbeit.

<sup>17</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

sind.<sup>18</sup> Demnach lassen sich als Kanon multidisziplinärer Erkenntnisquellen<sup>19</sup> die Rechtssoziologie (A.), die Rechtsökonomik (B.), die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung (C.) sowie die Rechtsinformatik (D.) destillieren.

## A. Rechtssoziologie

Die von *Eugen Ehrlich*<sup>20</sup> als Beobachtungswissenschaft<sup>21</sup> begründete Rechtssoziologie zielt auf die Untersuchung der sozialen Wirklichkeit des Rechts,<sup>22</sup> die Verbesserung des Rechts und die Sozialsteuerung durch Recht ab.<sup>23</sup> Daraus folgt, dass der Forschungsgegenstand nicht die Summe aller geltenden Rechtsnormen („law in the books“) ist, sondern nur jene Normen, die in der Rechtspraxis durchgesetzt werden können.<sup>24</sup> Mitunter wird Rechtssoziologie auch als „Krisenwissenschaft“ verstanden.<sup>25</sup> Hinsichtlich der rechtssoziologischen Operationalisierung existiert „weder eine verbindliche Methodenlehre noch eine Kanonisierung soziologischen Wissens“<sup>26</sup>.

---

<sup>18</sup> Siehe nur die überragende Bedeutung der Erfindung der Eisenbahn für die Industrialisierung, etwa *Ziegler*, Eisenbahn, 1996, S. 19 m.w.N.

<sup>19</sup> Zur Bedeutung der Berücksichtigung mehrerer Nachbardisziplinen des Rechts *Grundmann/Thiesen*, in: dies. (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie, 2015, S. 1 (9).

<sup>20</sup> *Rebbinder*, Begründung der Rechtssoziologie, 1986, S. 11 m.w.N.

<sup>21</sup> *Ehrlich*, Grundlegung, 1913, S. 382.

<sup>22</sup> *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 1; zur Untrennbarkeit von Recht und soziologischen Aspekten vgl. nur die Titel der Werke „Recht und Gesellschaft“ von *Kißler* (1984) bzw. „Soziologie und Jurisprudenz“ von *Hagen* (1973).

<sup>23</sup> *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 8; mitunter wird Rechtsforschung auch direkt als „Regulierungsforschung“ verstanden, vgl. *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 2 Rn. 88.

<sup>24</sup> *Rebbinder* spricht insoweit von „lebendem Recht“ („law in action“), vgl. *Rebbinder*, in: *Drobnig/Rehbinder* (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, 1977, S. 56 (57 f.); *ders.*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 3.

<sup>25</sup> So *Hagen*, Soziologie und Jurisprudenz, 1973, S. 168.

<sup>26</sup> *Kißler*, Recht und Gesellschaft, 1984, S. 34; ähnlich bereits zuvor *Blankenburg*, in: *ders.* (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, 1975, S. 7 (15 f.); bereits *Ehrlich*, Grundlegung, 1913, S. 408, selbst wies auf die Nichtlimitierung der „Methodologie der Soziologie des Rechts“ hin.

Der unterschiedliche methodische Zugang zur Rechtssoziologie wird anhand von zwei Aspekten deutlich: Erstens, ob Rechtssoziologie als Erklärungswissenschaft<sup>27</sup> (der ein gesellschaftstheoretisches Erkenntnisinteresse zugrunde liegt) oder Handlungswissenschaft<sup>28</sup> (deren Ziel die praktische Implementierung einer soziologischen Rechtslehre ist) verstanden wird. Zweitens, ob eine theoretische oder empirische Forschungsmethodik verwendet wird.<sup>29</sup> Gleichwohl haben sich bereits früh die Dokumentenanalyse,<sup>30</sup> die Befragung<sup>31</sup> sowie das Beobachten als empirische rechtssoziologische Forschungsmethoden verfestigt.<sup>32</sup> Je nach verfolgtem Verständnis unterscheiden sich die Themenschwerpunkte und Fragestellungen allerdings erheblich.<sup>33</sup> Daher ist zunächst zu bestimmen, in welchem konkreten Zuschnitt die Arbeit rechtssoziologische Aspekte aufgreift

### I. „Zugang zum Recht“ im Fokus der rechtssoziologischen Untersuchung

Der Schwerpunkt der rechtssoziologischen Analyse in der Arbeit liegt inhaltlich auf Fragestellungen der „Mobilisierung von Recht“<sup>34</sup>, mithin der Frage von Möglichkeiten eines „Zugangs zum Recht“.<sup>35</sup> Diese sind in der

---

<sup>27</sup> Als Vertreter hiervon gelten *Ehrlich*, *Weber* und *Luhmann*, vgl. *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 5; *Kißler*, Recht und Gesellschaft, 1984, S. 71; ausführlich zum rechtssoziologischen Verständnis der genannten Personen *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 71 ff., 86 ff., 119 ff.

<sup>28</sup> Als Vertreter gelten *Geiger*, *Llewellyn* und *Hirsch*, vgl. *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 5; *Kißler*, Recht und Gesellschaft, 1984, S. 71; ausführlich zum rechtssoziologischen Verständnis Geigers *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 107 ff.

<sup>29</sup> *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 5 f.

<sup>30</sup> Mitunter auch als „Aktenanalyse“ bezeichnet; auch *Ehrlich*, Grundlegung, 1913, S. 401, thematisierte bereits die Bedeutung des soziologischen Materials von Urkunden.

<sup>31</sup> Mitunter auch als „Interview“ bezeichnet.

<sup>32</sup> *Blankenburg*, in: ders. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, 1975, S. 7 (21); *Kißler*, Recht und Gesellschaft, 1984, S. 57; *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 62-65.

<sup>33</sup> Für einen Überblick etwa *Kißler*, Recht und Gesellschaft, 1984, S. 72-78.

<sup>34</sup> Der Begriff ist geprägt von *Blankenburg*, ZfRSoz 1980, 33.

<sup>35</sup> Soweit *Drexel*, Zugang zum Recht, 2016, S. 3, den Zugang zum Recht rein auf den Zugang zur *Justiz* beschränkt und *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 322, ähnlich wie *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 39 ff., den Zugang zum Recht mit *Zugang zu Anwälten und Gerichten* gleichzusetzen scheint, berücksichtigt dies die liberalisierenden Entwicklungen im Bereich der Rechtsmobilisierung durch nichtanwaltliche Dienstleister nicht hinreichend. Richtigerweise geht der Zugang zum Recht demnach mit einem *Zugang zu*

rechtssoziologischen Literatur intensiv untersucht worden<sup>36</sup> und deren Thematisierung hat mit der Etablierung IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister eine gewisse Renaissance erfahren.<sup>37</sup> Auch die EU hat sich Aspekten des „Zugangs zum Recht“ mit verschiedenen Maßnahmen angenommen.<sup>38</sup> Durch die Mobilisierung des Rechts legen Rechtsuchende den Status als rein Rechtsunterworfenen ab und werden selbst zu juristisch handelnden „Agenten“ des Rechts.<sup>39</sup> Trotz der intensiven rechtssoziologischen Diskussionen erfolgt bis heute keine einheitliche Verwendung der Begriffe „Zugang zum Recht“, „access to justice“<sup>40</sup> und deren begrifflichen Modifikationen.<sup>41</sup> Die Rechtsmobilisierung adressiert die „Wechselwirkungen des Angebots rechtlicher Instanzen und der Dispositionen und Fähigkeiten von Rechtsuchenden, von einem solchen Angebot Gebrauch zu machen“<sup>42</sup>. Es geht mithin grundsätzlich um die Effektivität der Rechtsdurchsetzung.<sup>43</sup>

Bei der Untersuchung des Zugangs zum Recht ist begrifflich zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ zu differenzieren: Das „Ob“ thematisiert die Erreichbarkeit von Streitbeilegungsmöglichkeiten und mögliche Zugangsbarrieren, das „Wie“ die Qualität des Streitbeilegungsverfahrens.<sup>44</sup> Um einen Zugang zum Recht zu realisieren, ist ein Vierklang notwendig:<sup>45</sup> Neben einem

---

*Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten* einher. Mit diesem Verständnis erfolgt die begriffliche Verwendung in der Arbeit.

<sup>36</sup> *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 323; vgl. beispielhaft nur die umfassenden und grundlegenden Untersuchungen zum „Access to Justice“ von *Cappelletti/Garth* in den Jahren 1978/1979.

<sup>37</sup> Insbesondere *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64; im Zusammenhang mit industrieller Rechtsdienstleistung identifiziert *Breidenbach*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2021, Kap. 2.1 Rn. 8, den „Zugang zum Recht“ als eines von zwei zentralen Herausforderungen des Rechtssystems.

<sup>38</sup> Ausführlich hierzu *Wrbka*, European Consumer Access to Justice Revisited, 2015, S. 33 ff.

<sup>39</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 4.

<sup>40</sup> Kritisch hierzu *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, 2019, S. 52.

<sup>41</sup> So spricht *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 4, etwa von einem „Zugang zum ADR“ als spezifisches Zugangserfordernis zu einer alternativen Streitbeilegung.

<sup>42</sup> *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 53.

<sup>43</sup> *Cappelletti/Garth*, in: dies. (Hrsg.), Access to Justice, Vol. I, 1978, S. 3 (10).

<sup>44</sup> *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher, 2019, S. 54 f.

<sup>45</sup> *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 29 Rn. 5.

Problembewusstsein,<sup>46</sup> in dessen Rahmen auftretende Situationen als rechtliches Problem eingestuft werden,<sup>47</sup> bedarf es einer Thematisierung des Problems und im Zweifel der Möglichkeit einer Problemeskalation an Dritte zur Rechtsdurchsetzung. Der rechtssoziologischen Diskussion um den Zugang zum Recht liegt die – bereits 1897 allgemein auf das materielle Recht bezogene<sup>48</sup> – Erkenntnis zugrunde, dass für die Effektivität des Rechts die bloße Existenz von Gerichten nicht ausreichend ist, sondern auch die (sozialen) Voraussetzungen zu dessen Zugang geschaffen werden müssen.<sup>49</sup> Es muss mithin tatsächlich zu einer Inanspruchnahme von Recht kommen,<sup>50</sup> über ein bloßes „Naming“ hinaus also auch zum „Claiming“.<sup>51</sup> Nur so verwirklicht sich eine gesellschaftliche Verhaltenssteuerung durch Rechtsnormen.<sup>52</sup>

Dem begrifflichen Verständnis entsprechend diskutiert die Arbeit unter dem Begriff sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen.<sup>53</sup> Allerdings besteht die Gefahr, dass objektive Barrieren und

---

<sup>46</sup> So in Bezug auf Verbraucher auch *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), *Smart Contracts*, 2019, S. 125 (125); *Halmer*, *Rethinking:Law* 6/2019, 4 (5).

<sup>47</sup> So auch *Cappelletti/Garth*, in: dies. (Hrsg.), *Access to Justice*, Vol. I, 1978, S. 3 (15-17); *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, 1995, S. 27; zu den kognitiven Defiziten im Bereich der Rechtsdurchsetzung auch *Grünberger/Reinelt*, *Konfliktlinien*, 2020, S. 93.

<sup>48</sup> *Holmes*, *Harvard Law Review* 1897, 457 (458).

<sup>49</sup> *Blankenburg/Fiedler*, *Rechtsschutzversicherungen*, 1981, S. 1; ähnlich *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, 1995, S. 25; *Röhl*, *Rechtssoziologie*, 1987, § 29 Rn. 5, spricht insoweit von einem *Ausschöpfen von Chancen*, die das Recht bietet; *Holmes*, *Harvard Law Review* 1897, 457 (458).

<sup>50</sup> *Baer*, *Rechtssoziologie*, 2021, § 7 Rn. 23.

<sup>51</sup> So *Fuchs*, in: *Boulanger/Rosenstock/Singelnstein* (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, S. 243 (245 f.)

<sup>52</sup> *Görlitz/Voigt*, *Rechtspolitologie*, 1985, S. 107.

<sup>53</sup> Zur außergerichtlichen Berücksichtigung *Röthemeyer*, in: *Roder/Röthemeyer/Braun*, *Verbraucherstreitbeilegungsgesetz*, 2017, Einführung, Rn. 4; auch nach *Hidding*, *Zugang zum Recht für Verbraucher*, 2019, S. 58, kann der Zugang zum Recht auch durch außergerichtliche Verfahren gewährleistet werden.

subjektive Defizite<sup>54</sup> dazu führen, dass Rechtsuchende bei ihrer „mobilising choice“<sup>55</sup> auf die Rechtsdurchsetzung und den Zugang zum Recht verzichten.

### 1. Barrieren

Unter Barrieren können außerhalb der Person des Rechtsuchenden in dessen Umwelt liegende Faktoren verstanden werden, die in objektiver Hinsicht ein Hindernis bzgl. der Rechtsdurchsetzung errichten.<sup>56</sup> Diese lassen sich in wirtschaftliche, soziale und rechtliche Barrieren unterteilen.<sup>57</sup> Zu wirtschaftlichen Barrieren zählen zu hohe oder unkalkulierbare (finanzielle) Kosten der Rechtsdurchsetzung. Rechtliche Barrieren können hingegen durch eine zu hohe Komplexität von Zugangs- und Verfahrensvorschriften begründet werden. Dabei können sowohl das Prozessrecht<sup>58</sup> als auch das materielle Recht entsprechende Zugangsbarrieren errichten.<sup>59</sup> Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass rechtliche Regeln geeignet sind, die Verteilung der Mobilisierungskosten zu beeinflussen.<sup>60</sup> Zudem können soziale Barrieren entstehen, wenn die Beschreitung des Rechtswegs sozial verpönt ist oder als Folge einer Rechtsdurchsetzung die Gefahr des Abbruchs einer wichtigen sozialen Beziehung bzw. anderweitiger sozialer Nachteile droht. Letzterer Aspekt kann auch als soziale Kosten verstanden werden.<sup>61</sup> Diese können auch in weniger engen sozialen Beziehungen entstehen, wenn sich der schwächere Teil der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen des

---

<sup>54</sup> *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 322; *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 150; zur begrifflichen Differenzierung *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 8; sehr ausführlich, wenngleich nicht zwischen Barrieren und Defiziten differenzierend, *J. Goebel*, Zivilprozeßrechtsdogmatik, 1994, S. 77-206. Zutreffend weist *Völzmann*, DÖV 2021, 474 (477) m.w.N., darauf hin, dass Zugangshürden nicht monokausal sind, sondern oft das summierte Ergebnis mehrerer Faktoren sind.

<sup>55</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 25.

<sup>56</sup> *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 8.

<sup>57</sup> *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 150.

<sup>58</sup> *Fuchs*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 243 (246).

<sup>59</sup> Dies ist nach *Grünberger/Reinelt*, Konfliktlinien, 2020, S. 92, etwa dann der Fall, wenn kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen fehlen und/oder kurze Fristen zur Anspruchsgeltendmachung bestehen.

<sup>60</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 30 f.

<sup>61</sup> Zum Begriff der sozialen Kosten bereits *Adams*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, 1984, S. 86.

Anspruchsgegners ausgesetzt sehen muss.<sup>62</sup> Demnach erscheint der Übergang von einer objektiven Barriere zu einem subjektiven Defizit teilweise fließend.<sup>63</sup>

## 2. Defizite

Unter Defizite werden in der Person des Rechtsuchenden selbst wurzelnde Aspekte verstanden,<sup>64</sup> die dazu führen, dass ein Rechtsuchender aufgrund seiner subjektiven Einstellungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten auf die Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte verzichtet. Hierzu zählen u.a. die Scheu vor überlegenen Gegnern, psychische Schwellen und Ängste der Rechtsuchenden, fehlende Kenntnis über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, aber auch Sprachdefizite oder die bloße Unkenntnis einer rechtlichen Konfliktrelevanz.<sup>65</sup> Letztere liegt vor, wenn es an Rechtsbewusstsein, Rechtskenntnis oder Anspruchswissen mangelt.<sup>66</sup> Zu den Defiziten zählt auch die – länderspezifisch durchaus verschiedene<sup>67</sup> – Konfliktfähigkeit der Rechtsuchenden, aus der psychische Kosten einer Rechtsdurchsetzung entstehen können.<sup>68</sup> Ebenfalls können auch bisherige eigens erlebte oder mitgeteilte Erfahrungen mit der Rechtsdurchsetzung Einfluss auf das Interesse an einer zukünftigen Rechtsmobilisierung haben.<sup>69</sup>

## II. Kosten als Rechtsmobilisierungsbarriere

Nachdem sowohl bei Zugangsbarrieren als auch -defiziten der Aspekt der Kosten eine wesentliche Rolle spielt, wird dieser Faktor genauer untersucht.<sup>70</sup>

---

<sup>62</sup> Als Beispiele nennt *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 8, explizit die soziale Beziehung zu Ämtern, Vermietern oder Kaufleuten.

<sup>63</sup> So auch *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2013, S. 322.

<sup>64</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 150.

<sup>65</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 150; ähnlich auch *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 8; hierzu auch bereits *Johnson*, in: Cappelletti/Garth (Hrsg.), Access to Justice, Vol. III, 1979, S. 3 (10 f.).

<sup>66</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 3.

<sup>67</sup> Im Detail hierzu *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 149.

<sup>68</sup> Auch *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 8, erfasst diese Kostenart.

<sup>69</sup> Ähnlich *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 7; ähnlich *Völzmann*, DÖV 2021, 474 (478).

<sup>70</sup> Überlegungen zu Kosten als Rechtswegsperre finden sich auch – interdisziplinär – in der Rechtsökonomik, vgl. insoweit *Adams*, Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, 1981, S. 46-49.

Sofern es um Barrieren in Form von Kosten geht, wurden in der Vergangenheit primär monetäre Kosten adressiert.<sup>71</sup> Monetäre Kosten können hierbei zweierlei Auswirkungen haben: Zum einen führen Kosten(risiken) bei finanziell minderbemittelten Rechtsuchenden häufig zu einem Verzicht auf die Durchsetzung von Rechten, wenn die Kosten nicht durch eine andere Institution abgesichert werden.<sup>72</sup> Diese Situation lässt sich als *absoluter Rechtsdurchsetzungsverzicht* charakterisieren.<sup>73</sup> Zum anderen führen Kosten(risiken) bei Rechtsunsicherheit zu negativen Klageanreizen von Rechtsuchenden, die zwar finanziell bemittelt, jedoch risikoavers eingestellt sind.<sup>74</sup> In einer solchen Situation kann von einem *relativen Rechtsdurchsetzungsverzicht* gesprochen werden,<sup>75</sup> der sich maßgeblich mit dem rationalen Desinteresse der betroffenen Rechtsuchenden begründen lässt.

Der Begriff des rationalen Desinteresses (mitunter auch „rationale Apathie“<sup>76</sup>) beschreibt die Situation, dass eine Abwägung von Aufwand und möglichem Prozesserfolg zu einem Verzicht der individuellen Rechtsdurchsetzung führt.<sup>77</sup> In solch einem Fall besteht die Gefahr, dass Anspruchsgegner das rationale Desinteresse der Rechtsuchenden bewusst zu ihrem eigenen ökonomischen Vorteil auszunutzen versuchen. So könnte monetär gesehen ein Anreiz für eine Nichterfüllung auch offenkundig bestehender Ansprüche bestehen, wenn sich die Nichterfüllung für den Anspruchsgegner selbst unter Berücksichtigung der

---

<sup>71</sup> Statt vieler *Baumgärtel*, Gleicher Zugang zum Recht für alle, 1976, S. 113-128; *Rebbinder*, in: Friedman/Rehbinder (Hrsg.), Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, 1976, S. 395 ff.

<sup>72</sup> So hat eine Studie des IfD Allensbach, Roland Rechtsreport 2020, S. 25, ergeben, dass die Schwelle einer Anspruchsdurchsetzung bei Haushalten mit geringem Einkommen am höchsten ist.

<sup>73</sup> *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020, 250 (252), spricht insoweit von einer subjektiv-absoluten Kostensperre.

<sup>74</sup> So in Bezug auf Rechtsdurchsetzung im AGG *Grünberger/Reinelt*, Konfliktlinien, 2020, S. 92.

<sup>75</sup> *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020, 250 (252), spricht insoweit von einer objektiv-relativen Kostensperre.

<sup>76</sup> Etwa *Sattler*, IWRZ 2019, 78 (78); *Morell*, NJW 2019, 2574 (2578).

<sup>77</sup> Insbesondere in Bezug auf Streuschäden *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A24; ähnlich auch *Morell*, NJW 2019, 2574 (2578); S. auch *Harten*, in: Beyer et al. (Hrsg.), Privatrecht 2050, 2020, S. 339 (347); zu Ansprüchen im Bereich des Datenschutzrechts *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299 (300); nach *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (281), kann rationales Desinteresse mit Blick auf kartellrechtliche Schadensersatzansprüche auch bei Schadensersatzforderungen signifikanter Größenordnung bestehen.

zu tragenden Prozesskosten letztlich klagender Rechtsuchender ganzheitlich gesehen lohnt.<sup>78</sup> Dass diese „strategisch verursachte[n] Streuschäden“<sup>79</sup> eine signifikante Höhe einnehmen können, zeigt eine Studie des *IfD Allensbach*. Danach würden deutsche Rechtsuchende durchschnittlich erst ab einem Streitwert von 1.840 Euro zur Anspruchsdurchsetzung vor Gericht ziehen.<sup>80</sup>

Monetäre Kosten(risiken) können nicht nur bei der individuellen Rechtsdurchsetzung prohibitiv wirken, sondern auch im Bereich der institutionellen Rechtsdurchsetzung durch Verbände.<sup>81</sup> Neben monetären Kosten sind mit einer Anspruchsdurchsetzung regelmäßig auch Informationskosten und zeitliche Aufwände verbunden,<sup>82</sup> die als Transaktionskosten zusammengefasst werden können. Inwieweit es zu einer Rechtsmobilisierung kommt, hängt auch von der konkreten Ausgestaltung der Konfliktsituation ab:<sup>83</sup> Während monetäre Kosten in anonymen Sozialbeziehungen<sup>84</sup> eine entscheidende Zugangsbarriere etablieren können,<sup>85</sup> können je nach Konstellation mit einer Rechtsdurchsetzung auch

---

<sup>78</sup> Anschaulich hierzu *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A25; *Tavakoli*, ZRP 2020, 46 (47 f.); *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (255); hierzu auch *Möllnitz*, VuR 2020, 411 (416), die eine zunehmende Anzahl an Geschäftsmodellen identifiziert, die „systematisch die Geltendmachung von Ansprüchen der Verbraucher durch pauschales Negieren der Ansprüche erschweren“. Dies entspricht auch den Feststellungen der 91. JuMiKo, vgl. Beschluss zu TOP I 9, vgl. <https://iur-link.de/jm1>. Auch droht das Phänomen einer vorsätzlichen Anspruchsnichterfüllung im Falle von Massenschäden etwa dann, wenn der zu zahlende Schadensersatzbetrag desto geringer wird, je länger eine Rechtsdurchsetzung dauert und sich in der Folge der Streitgegenstand weiter abnutzt. Das beste Beispiel hierfür sind Ansprüche aus dem Abgasskandal.

<sup>79</sup> *Schäfer*, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, 1999, S. 67 (69).

<sup>80</sup> *IfD Allensbach*, Roland Rechtsreport 2020, S. 24.

<sup>81</sup> So etwa in Bezug auf die strukturelle Ungleichverteilung von Erlösmöglichkeiten und Kostenrisiken bei Gewinnabschöpfungsklagen nach § 10 UWG durch Verbände *Scherer*, VuR 2020, 83 (85-87); s. auch *Feck*, VuR 2019, 26 (27).

<sup>82</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 27.

<sup>83</sup> *Blankenburg* unterscheidet treffend zwischen fortlaufenden Sozialbeziehungen wie beispielsweise Arbeits- und Mietverhältnissen, einmaligen/anonymen Sozialbeziehungen sowie einer dritten Art von Konfliktsituation, die er als „Gegenwehr gegen rechtliche Schritte anderer“ bezeichnet, vgl. *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 43-49.

<sup>84</sup> Hierzu ausführlich *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 46-48.

<sup>85</sup> Zutreffend *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, 1981, S. 8.

erhebliche soziale Kosten verbunden sein.<sup>86</sup> Diese werden vom Rechtsuchenden mitunter prioritär zu finanziellen Aspekten angesehen.<sup>87</sup> Soziale Kosten, die auch keine Rechtsschutzversicherung abdecken kann,<sup>88</sup> haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass Rechtsuchende bei Konflikten im direkten sozialen Umfeld zunächst eine Klärung außerhalb von Rechtsanwälten gesucht haben.<sup>89</sup> Demnach ist die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe als eskalatorischer Endpunkt eines längeren Konfliktprozesses angesehen worden.<sup>90</sup> Mithin kann auch eine Freistellung von monetären Kostenrisiken nicht vollständig zu einem Abbau von Zugangsbarrieren führen, sondern die Wirkung ist beschränkt auf nicht mit sozialen Kosten einhergehende Rechtsangelegenheiten.<sup>91</sup>

### III. Bedeutung von Kollektivität im Rahmen der Rechtsmobilisierung

Ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Rechtsmobilisierung ist die Möglichkeit, sich als Rechtsuchende zum Zwecke einer Anspruchsdurchsetzung zusammenschließen zu können.<sup>92</sup> Rechtsmobilisierung kann nämlich auch kollektiv erfolgen.<sup>93</sup> Denn neben den Kosten einer Rechtsmobilisierung ist es häufig auch die strukturelle Unterlegenheit des Rechtsuchenden, die dessen Zugang zum Recht erschwert. Demnach besteht mit der „notion that certain kinds of parties [...] enjoy a set of strategic advantages“<sup>94</sup> eine „Asymmetrie der Konfliktparteien“<sup>95</sup>. Während der gewerbliche Anspruchsgegner ein „finanziell und anwaltlich gut ausgestattete[r] ‚repeat player“ ist, ist der Rechtsuchende,

---

<sup>86</sup> Grundlegend *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, 1981, S. 8; spezifisch zu sozialen Kosten im Bereich der Durchsetzung von AGG-Ansprüchen *Grünberger/Reinelt*, Konfliktlinien, 2020, S. 92-94.

<sup>87</sup> So schon *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 53.

<sup>88</sup> *Blankenburg/Fiedler*, Rechtsschutzversicherungen, 1981, S. 126.

<sup>89</sup> *Blankenburg/Reifner*, Rechtsberatung, 1982, S. 7 f.; auch *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (69).

<sup>90</sup> *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 43; ähnlich *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 32.

<sup>91</sup> *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 54.

<sup>92</sup> Zum Abbau von Hürden etwa *Meller-Hannich*, Wandel der Verbraucherrollen, 2019, S. 146; *Gsell*, BKR 2021, 521 (523).

<sup>93</sup> *Fuchs*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 243 (245).

<sup>94</sup> *Galanter*, Law and Society Review 1975, 347 (360).

<sup>95</sup> *Rottleuthner*, in: Höland/Welti (Hrsg.), Recht und Praxis, 2019, S. 116 (125).

insbesondere als Verbraucher, i.d.R. ein „one-shotter“ mit finanziell limitierten Ressourcen.<sup>96</sup> Aus dieser Konstellation resultiert – auch aufgrund der Unerfahrenheit von Rechtsuchenden mit Rechtsstreitigkeiten – ein „David gegen Goliath-Risiko“ bei der Durchsetzung von Streuschäden.<sup>97</sup> So werden Barrieren offensichtlich verringert, „wenn digitale Angebote (zB MyRight, Flightright, wengerermiete) zur Klärung massenhafter konkreter Fälle einbezogen werden“<sup>98</sup>. So kommt es zu einer „systematischen Mobilisierung von potenziell Anspruchsberechtigten“<sup>99</sup>, zum Aufbau einer „veritable[n] Gegenmacht“<sup>100</sup> oder gar einem politischen Agenda-Setting.<sup>101</sup> Umgekehrt kann ein Isolieren von Rechtsuchenden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und ein Verweis auf eine notwendige eigenständige Anspruchsdurchsetzung zur Mobilisierungsbarriere der Individualisierung führen.<sup>102</sup> Eine solche mit Blick auf den Zugang zum Recht negativ zu bewertende Anspruchsindividualisierung kann auch durch Regulierung erzeugt werden.<sup>103</sup>

#### IV. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtssoziologischer Perspektive

Aus vorstehenden Ausführungen lassen sich für die weitere Untersuchung eine generelle Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums sowie sechs Kriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab ableiten.

---

<sup>96</sup> *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A33, unter Bezugnahme auf *Galanter*, Law and Society Review 1974, 95 (107 ff.)

<sup>97</sup> *Hager*, Streuschäden, 2011, S. 48; begrifflich auch *Hartung*, BB 2017, 2825 (2826); ebenfalls *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 3.

<sup>98</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 33.

<sup>99</sup> *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (77).

<sup>100</sup> *Krüger/Weitbrecht*, in: Fuchs/Weitbrecht (Hrsg.), Private Kartellrechtsdurchsetzung, 2019, § 19 Rn. 95.

<sup>101</sup> Diese Bedeutung misst *Fuchs*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 243 (253), einer kollektiven Rechtsmobilisierung zu.

<sup>102</sup> *Kocher*, in: Welti (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 73 (76); zustimmend *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 33.

<sup>103</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 35.

### 1. Erhalt der die Rechtsmobilisierung fördernden Wirkungen von Leistungsangeboten

Wie gezeigt<sup>104</sup> liegt eine rechtsmobilisierende Wirkung gerade im Zuschnitt der Leistungsangebote IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister. So tragen nichtanwaltliche Dienstleister auch zur Steigerung von Rechtskenntnissen und einem Anspruchsbewusstsein der Rechtsuchenden bei, wenn sie etwa im Wege des *legal fracking*<sup>105</sup> gezielt nach bislang „ungehobenen“ Ansprüchen der Rechtsuchenden recherchieren.<sup>106</sup> Durch nichtanwaltliche Dienstleister ist es in den letzten Jahren so zu einer zunehmenden Kommerzialisierung der Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen gekommen.<sup>107</sup> Dabei stellen anbieterseitig häufig betriebswirtschaftliche Aspekte die ursprüngliche Idee einer rechtlichen Konfliktbewältigung<sup>108</sup> in den Schatten.<sup>109</sup> Das ändert jedoch nichts an den positiven rechtssoziologischen Auswirkungen, die mit entsprechenden Leistungsangeboten einhergehen. Denn durch ihre Tätigkeiten tragen nichtanwaltliche Dienstleister zu der notwendigen Selbstmobilisierung<sup>110</sup> der Rechtsuchenden bei. Zwar ist der Zugang zum Recht kein „Absolutum, sondern ein Abwägungsparameter unter vielen im weiten Feld der Regulierung“<sup>111</sup>. Dies führt jedoch nicht zur Notwendigkeit, die mit den nichtanwaltlichen Leistungsangeboten einhergehenden positiven Wirkungen im Zuge von Regulierungsüberlegungen künstlich einzudämmen.<sup>112</sup> Demnach fungiert der Erhalt der bisherigen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht als eine gesetzte – wenngleich nicht normativ zwingende – generelle *Leitplanke* des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bei der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens.

<sup>104</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

<sup>105</sup> Zum Begriff § 2 B. II. 1. b. aa. der Arbeit.

<sup>106</sup> Passend dazu der Werbeclaim des Anbieters *RightNow*: „Find your hidden money!“, vgl. <https://iur-link.de/rn6>.

<sup>107</sup> *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019, 64 (82).

<sup>108</sup> Hierzu beispielhaft *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 97-99.

<sup>109</sup> Ähnlich *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts, 2019, S. 125 (127).

<sup>110</sup> Hierzu *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 13.

<sup>111</sup> Zutreffend *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260 (260).

<sup>112</sup> Was auch mit Blick auf Art. 12 GG grundrechtlich nur schwerlich zu rechtfertigen wäre; so auch BT-Drs. 19/27673, S. 2.

## 2. (Monetäre) Kostensicherheit

Trotz der Vielfalt möglicher Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rechtsmobilisierung entstehen können, sind es insbesondere in anonymen Rechtsbeziehungen nach wie vor monetäre Kosten, die ein „Gatekeeper“ zum Recht sind. Dieser Umstand wird bei der Bewertung des geltenden Rechts und der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens durch das Bewertungskriterium der (*monetären*) *Kostensicherheit* berücksichtigt. Dieses untersucht, inwiefern das Recht (subjektive) Erwartungssicherheit schafft, bei einer (versuchten) Anspruchsdurchsetzung nicht mit unerwarteten monetären Kosten belastet zu werden. Insoweit besteht zur induktiven Rechtsprinzipienableitung<sup>113</sup> ein divergierendes Verständnis des Bewertungskriteriums.<sup>114</sup>

## 3. Kosten- und Vergütungstransparenz

Angesichts der Tatsache, dass mit einer Rechtsmobilisierung auch soziale Kosten verbunden sein können,<sup>115</sup> ist mit Blick auf Verbraucher als Rechtsuchende das Bewertungskriterium der *Kosten- und Vergütungstransparenz* in gewissen Durchsetzungskonstellationen von erheblicher Bedeutung. Dies ist der Fall, wenn der durchzusetzende Anspruch im Kontext einer nicht-anonymen Sozialbeziehung entsteht. So kann durch eine Rechtsdurchsetzung im erb-, arbeits- oder mietrechtlichen Bereich etwa das Sozialverhältnis des Rechtsuchenden zu seinen Verwandten, Kollegen und/oder Vorgesetzten oder dem (ggf. privaten) Vermieter belastet werden. Diese Belastung droht nicht nur durch die Einschaltung externer Akteure zur Rechtsdurchsetzung an sich, sondern kann sich insbesondere zuspitzen, wenn der nicht-anonyme Anspruchsgegner im Rahmen der Rechtsdurchsetzung seitens des nichtanwaltlichen Dienstleisters mit weiteren monetären Kosten konfrontiert wird. So sind etwa im Mietrecht die Kosten eines Inkassodienstleisters ohne Verzugseintritt erstattungsfähig, wenn ein Vermieter gegen die sog. Mietpreisbremse verstößt.<sup>116</sup> Entsprechende Kostenerstattungsansprüche können dabei an den nichtanwaltlichen Dienstleister vorausabgetreten werden, ohne dass der Rechtsuchende zwangsläufig eine Information

---

<sup>113</sup> Vgl. § 4 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>114</sup> Zur Auflösung des divergierenden Inhalts des Bewertungskriteriums § 6 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>115</sup> Vgl. § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>116</sup> BGH NZM 2020, 551 Rn. 113-116.

über die tatsächliche Höhe der abgetretenen Kostenerstattungsansprüche erhält.<sup>117</sup> Demnach ist für den Rechtsuchenden von Interesse, inwiefern ein nicht-anwaltlicher Dienstleister abseits der vom Rechtsuchenden vereinnahmten Kosten bzw. Erfolgshonorare weitere Vergütungen im Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung erhält. Mithin ist das Bewertungskriterium der Kosten- und Vergütungstransparenz rechtssoziologisch in der Dimension der *Vergütungstransparenz* von Bedeutung. Mit Blick auf mögliche soziale Kosten betrifft dies insbesondere jene Vergütungsbestandteile, die nichtanwaltliche Dienstleister direkt vom Anspruchsgegner verlangen können. Insoweit stimmt der Inhalt des Bewertungskriteriums mit der induktiven Ableitung aus Rechtsprinzipien überein.<sup>118</sup>

#### 4. Durchsetzungseffizienz

Als Kriterium zur Bewertung des geltenden Rechts wird aus rechtssoziologischer Perspektive zudem die *Durchsetzungseffizienz* berücksichtigt. Das Bewertungskriterium untersucht inhaltlich, inwiefern bestehende Vorschriften eine effiziente außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung ermöglichen, indem das Recht Anreize für die Anspruchsgegner schafft, offenkundig bestehende Rechtsansprüche zeitnah zu erfüllen. Die Kriteriumsbezeichnung soll dabei allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass sich die Rechtssoziologie rechtsökonomisch beeinflussen lässt.<sup>119</sup> Vielmehr kann ein genuin rechtssoziologisches begriffliches Verständnis der Effizienz entwickelt werden. Zwar zielt die Rechtssoziologie grundlegend auf die Untersuchung der Effektivität der Rechtsdurchsetzung ab.<sup>120</sup> So kann unter der Effektivitätsquote der Grad der Wirksamkeit des Rechts bei den Rechtsadressaten verstanden werden.<sup>121</sup> Dass gleichwohl Effizienzaspekte zu berücksichtigen sind, kann anhand folgenden

---

<sup>117</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>118</sup> Vgl. § 4 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>119</sup> Insoweit ist es kritisch zu sehen, wenn *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 7 Rn. 27, die Mobilisierungskosten in einem Atemzug mit der Effizienz der Rechtsdurchsetzung nennt, und die weiteren Ausführungen erkennen lassen, dass sie den Begriff der Effizienz aus einem rechtsökonomischen Blickwinkel versteht.

<sup>120</sup> Zur *Effektivität* des Rechts als Untersuchungsgegenstand der Rechtssoziologie *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 126.

<sup>121</sup> *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 4, spricht insoweit auch von der „Wirkungschance der Norm“.

Beispiels illustriert werden: So drohen negative Auswirkungen hinsichtlich einer Rechtsmobilisierung, wenn offenkundig Rechtsansprüche bestehen, Rechtsuchende aber – etwa durch strategisches Verzögerungsverhalten der Anspruchsgegner – erst mit einer erheblichen Verzögerung zu ihrem Recht kommen.<sup>122</sup> In diesem Fall liegt zwar eine *effektive* Rechtsdurchsetzung vor, weil das angestrebte Ziel einer Anspruchsbefriedigung – unabhängig vom Aufwand gesehen – letztlich erreicht wurde. Allerdings mangelt es in solch einem Fall an einer – den Aufwand berücksichtigenden – *effizienten* Rechtsdurchsetzung.<sup>123</sup> Gilt in einem solchen Fall „justice delayed is justice denied“<sup>124</sup>? Rechtssoziologisch ist dies wohl – unabhängig von jüngsten Studien, die im gerichtlichen Bereich eine positive Korrelation zwischen der Qualität des Urteils und der Geschwindigkeit des Verfahrens identifizieren konnten<sup>125</sup> – zu bejahen: Denn auch bisherige eigene erlebte oder mitgeteilte Erfahrungen mit der Rechtsdurchsetzung haben Einfluss auf das Interesse an einer zukünftigen Rechtsmobilisierung.<sup>126</sup> Inhalt des Bewertungskriteriums ist mithin, inwiefern das Recht die effiziente außergerichtliche Durchsetzung bestehender Ansprüche ermöglicht.<sup>127</sup>

### 5. Zieltransparenz und Verfahrenstransparenz

Aus der Tatsache, dass auch gesammelte Erfahrungen Einfluss auf die zukünftige Bereitschaft einer Rechtsmobilisierung haben, lassen sich die beiden Bewertungskriterien der *Zieltransparenz* sowie *Verfahrenstransparenz* ableiten. Hinsichtlich der *Zieltransparenz* droht aus rechtssoziologischer Perspektive die Gefahr, dass Rechtsuchende aufgrund negativer Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung zukünftig eher geneigt sind, auf die weitere Nutzung

<sup>122</sup> Dieser rechtssoziologische Befund lässt sich zudem rechtsökonomisch mit einer Verringerung des Erwartungswerts aufgrund eintretender Prozessmüdigkeit unterstreichen, vgl. Adams, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, 1981, S. 65.

<sup>123</sup> Zur grundlegenden Unterscheidung zwischen Effektivität und Effizienz *Drucker*, *Harvard Business Review* 41:3 (1963), 53 (54).

<sup>124</sup> *Ratcliffe*, *Oxford Essential Quotations*, 2018, Schlagwort „Justice“.

<sup>125</sup> *Melcarne/Ramello/Spruk*, *International Review of Law and Economics* 2021, 105953.

<sup>126</sup> Ähnlich *Baer*, *Rechtssoziologie*, 2021, § 7 Rn. 7; *Rehder/van Elten*, *ZfRSoz* 2019, 64 (82); demnach kann jedenfalls aus rechtssoziologischer Perspektive nicht den Ausführungen *Hofmanns*, *ZZP* 2013, 83 (88), gefolgt werden, wonach juristische Fehlentscheidungen in Bagatellverfahren „gesamtwirtschaftlich verschmerzbar“ seien.

<sup>127</sup> Im Detail § 6 A. III. 1. der Arbeit.

rechtsmobilisierender Leistungsangebote zu verzichten,<sup>128</sup> wenn sich herausstellt, dass Rechtsuchende und nichtanwaltliche Dienstleister unterschiedliche Ziele mit der Rechtsmobilisierung verfolgt haben. Gegenstand des Bewertungskriteriums ist mithin die Untersuchung, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass im Rahmen der Leistungserbringung ein gemeinsames Verständnis der Mobilisierungsbeteiligten über die Ziele der rechtsdurchsetzenden Maßnahmen besteht. Negative Erlebnisse hinsichtlich der gesammelten Erfahrungen mit Rechtsmobilisierung können sich auch einstellen, wenn nichtanwaltliche Dienstleister und Rechtsuchende zwar dieselben Ziele verfolgen, die Art und Weise der Anspruchsdurchsetzung – mithin das Verfahren – für den Rechtsuchenden jedoch nicht hinreichend transparent ist. Dieser Aspekt wird mit dem Bewertungskriterium der *Verfahrenstransparenz* adressiert. Dieses untersucht, inwiefern hinreichende Transparenz für den Rechtsuchenden besteht, wie die Durchsetzung seiner Ansprüche erfolgt und durch welche Parameter die Handlungen und Entscheidungen der nichtanwaltlichen Dienstleister determiniert werden.

#### 6. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung

Wie beschrieben können negative Erlebnisse bei vergangenen Rechtsmobilisierungsversuchen mit Blick auf das Interesse der Rechtsuchenden an einer zukünftigen Rechtsmobilisierung zu einem Rechtsmobilisierungsdefizit führen.<sup>129</sup> Zu einem negativen Rechtsmobilisierungserlebnis kann es etwa kommen, wenn ein tatsächlich bestehender Anspruch des Rechtsuchenden aufgrund der Kompetenz des handelnden Akteurs nicht oder lediglich partiell durchgesetzt wird. Um Rechtsmobilisierungsdefizite zu vermeiden, ist demnach aus rechtssoziologischer Perspektive möglichst weitgehend zu gewährleisten, dass Rechtsuchende vor einer unqualifizierten Leistungserbringung und den damit verbundenen negativen Folgen geschützt werden. Demnach wird das Bewertungskriterium *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* berücksichtigt. Dieses untersucht, inwiefern das Recht einen hinreichenden Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung durch nichtanwaltliche Dienstleister und deren

---

<sup>128</sup> So explizit zu Verbrauchern *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 104 f.; die Wertungen lassen sich gleichwohl auch auf Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB übertragen.

<sup>129</sup> Vgl. § 5 A. I. 2. der Arbeit.

Auswirkungen gewährleistet. Insoweit besteht eine Übereinstimmung mit der induktiven Rechtsprinzipienableitung.<sup>130</sup>

## B. Rechtsökonomik

Die Rechtsökonomik<sup>131</sup> zielt auf die Untersuchung des Rechts als ökonomischen Gegenstand ab.<sup>132</sup> Im Fokus steht „die Anwendung ökonomischer Theorien und Methoden zur Untersuchung des Aufbaus, der Struktur, Wirkungsweise und Folgen des Rechts und rechtlicher Einrichtungen“<sup>133</sup>. Sofern Handlungsempfehlungen zur Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt<sup>134</sup> eine Änderung rechtlicher Regeln oder gerichtlicher Standards vorsehen, wird die ökonomische Analyse des Rechts auch als rechtspolitische Theorie angesehen.<sup>135</sup> Der Rechtsökonomik liegt ein entscheidungstheoretischer Ansatz zugrunde, d.h. sie geht davon aus, dass ein Akteur in einer Entscheidungssituation unter mehreren Alternativen wählen kann.<sup>136</sup> In den Fokus der Untersuchung rücken mikroökonomische, mithin volkswirtschaftliche Aspekte,<sup>137</sup> wobei Untersuchungsgegenstand das gesamte Spektrum des Rechts sein kann.<sup>138</sup>

Zur Operationalisierung wird die Analysekomplexität durch drei Grundannahmen reduziert: Nach dem methodologischen Individualismus<sup>139</sup> sind Untersuchungsgegenstand rein die Handlungen von Individuen. Aus der Ressourcenknappheit folgt, dass sich Individuen bei ihrer Entscheidung von ihren Präferenzen leiten lassen und durch bestehende Restriktionen beschränkt werden.<sup>140</sup>

<sup>130</sup> Vgl. § 4 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>131</sup> Synonym auch als „ökonomische Analyse des Rechts“ bezeichnet.

<sup>132</sup> *Janson*, Ökonomische Theorie im Recht, 2004, S. 57.

<sup>133</sup> *Noll*, Rechtsökonomie, 2005, S. 41; ähnlich *Weigel*, Rechtsökonomik, 2003, S. 11.

<sup>134</sup> *Towfigh*, in: ders./Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2017, S. 25 (39).

<sup>135</sup> *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 58.

<sup>136</sup> *Behrens*, Ökonomische Grundlagen des Rechts, 1986, S. 38 f.

<sup>137</sup> *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 28; *Franck*, in: Rehberg (Hrsg.), Erkenntniswert von Rechtswissenschaft, 2018, S. 55 (57).

<sup>138</sup> *Laudenklos*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts, 2017, S. 471 (473).

<sup>139</sup> Hierzu etwa *Lieth*, Ökonomische Analyse des Rechts, 2007, S. 59.

<sup>140</sup> *Towfigh*, in: ders./Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2017, S. 25 (26-30).

Zur Untersuchung der dritten Grundannahme, dem eigennutzorientierten Rationalverhalten,<sup>141</sup> nutzt die Rechtsökonomik das Modell des *homo oeconomicus*, das auf die Erklärung individuellen Handelns abzielt. Das Modell geht u.a. davon aus, dass Individuen rational handeln und hierbei ihren eigenen Nutzen maximieren.<sup>142</sup> Mithin wählen Individuen jene Handlungsoption, die nach den individuellen Präferenzen den höchsten Nutzen verspricht.<sup>143</sup> Dies gilt uneingeschränkt auch für den juristischen Bereich,<sup>144</sup> indem sich Menschen dem Recht gegenüber als *homo oeconomicus* verhalten<sup>145</sup> und die Konsequenzen einer Normbefolgung bzw. -nichtbefolgung gegeneinander abwägen.<sup>146</sup>

Mit Blick auf die normative Theorie ist Effizienz der zentrale Aspekt rechtsökonomischer Überlegungen.<sup>147</sup> Hierbei wird als normativer Analyserahmen zur Bewertung verschiedener gesellschaftlicher Optionen auf die Instrumente der Wohlfahrtsökonomik zurückgegriffen.<sup>148</sup> Mangels eines genuin juristischen Effizienzbegriffs<sup>149</sup> wird Effizienz als Allokationseffizienz auf Wettbewerbsmärkten verstanden.<sup>150</sup> Mithin ist Effizienz von einer Zweck-Mittel-Relation geprägt, d.h. ein vorgegebenes Ziel ist mit möglichst geringen Mitteln zu erreichen oder mit vorgegebenen Mitteln wird ein Ziel in einem möglichst hohen Maße realisiert.<sup>151</sup> Dabei können Effizienzüberlegungen auch auf spezifische juristische Teilbereiche beschränkt werden,<sup>152</sup> etwa auf die Prozessökonomie als

<sup>141</sup> *Kirchner*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), *Methodik des Zivilrechts*, 2017, S. 489 (497).

<sup>142</sup> Ausführlich zum Modell etwa *Kirchgässner*, *Homo Oeconomicus*, 2013; vgl. auch die Ausführungen bei *Erlei/Leschke/Sauerland*, *Institutionenökonomik*, 2016, S. 2-6; *Towfigh*, in: ders./Petersen (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 25 (30).

<sup>143</sup> *Behrens*, *Ökonomische Grundlagen des Rechts*, 1986, S. 33.

<sup>144</sup> So bereits *Adams*, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, 1981, S. 4, der anschaulich beschreibt, dass Rechtsuchende nur dann einen Prozess anstrengen werden, wenn sie glauben, durch den Prozess ihren individuellen Nutzen erhöhen zu können.

<sup>145</sup> *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 57.

<sup>146</sup> *Lieth*, *Ökonomische Analyse des Rechts*, 2007, S. 61.

<sup>147</sup> *Laudenklos*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), *Methodik des Zivilrechts*, 2017, S. 471 (486).

<sup>148</sup> *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 41 ff.; *Shavell*, *Foundations of Economic Analysis of Law*, 2004, S. 595.

<sup>149</sup> *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 55.

<sup>150</sup> *Denkhaus*, in: Bungenberg u.a. (Hrsg.), *Recht und Ökonomik*, 2004, S. 33 (39-42).

<sup>151</sup> *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 55; *Füßler*, *Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität*, 2000, S. 9.

<sup>152</sup> *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 55.

„Kernbereich der Ökonomie der Rechtsstreitigkeiten“<sup>153</sup>. Deren Untersuchungsziel kann als Trias verstanden werden:<sup>154</sup> Mit gegebenem Ressourcenaufwand soll ein Maximum „richtiger“ Entscheidungen getroffen werden, die gegebenen Gerichtsentscheidungen sollen mit einem Minimum an Kosten getroffen werden können und die Inanspruchnahme der Gerichte soll insgesamt minimiert werden. Hier können kollektive Rechtsdurchsetzungsinstrumente Skalenerträge ermöglichen.<sup>155</sup>

### *I. Die Neue Institutionenökonomik als Untersuchungsrahmen*

Zur Ableitung von Bewertungskriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab stellt die Arbeit auf die Theorien der begrifflich von *Williamson* geprägten<sup>156</sup> „Neuen Institutionenökonomik“ ab. Diese erweitert den Anwendungsbereich der neoklassischen Theorien,<sup>157</sup> indem sie eine unterschiedliche Informationsverteilung, Transaktionskosten und eine beschränkte Rationalität<sup>158</sup> der handelnden Akteure berücksichtigt. Die hieraus hervorgehenden Theorien, die Transaktionskostentheorie, Prinzipal-Agenten-Theorie sowie Theorie der Verfügungsrechte,<sup>159</sup> agieren mit weitgehend übereinstimmenden Annahmen zum menschlichen Verhalten, sind jedoch kein einheitliches

<sup>153</sup> *Weigel*, Rechtsökonomik, 2003, S. 163.

<sup>154</sup> Hierzu und im Folgenden *Weigel*, Rechtsökonomik, 2003, S. 163.

<sup>155</sup> *Weber*, in: Broemel/Krell/Muthorst/Prütting (Hrsg.), Prozessrecht, 2017, S. 107 (117) m.w.N.

<sup>156</sup> *Williamson*, Markets and Hierarchies, 1975, S. 1; ansatzweise vorher bereits *Coase*, *Economica* 1937, 386 ff.

<sup>157</sup> *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 2010, S. 2.

<sup>158</sup> Der Annahme der beschränkten Rationalität liegt die Erkenntnis zugrunde, dass angesichts bestehender Transaktionskosten eine vollständige Informationssammlung und -verarbeitung nicht erfolgt, sondern sich die Akteure unter Einsparung von Transaktionskosten und in Abkehr vom „maximizing“ (*Lieth*, *Ökonomische Analyse des Rechts*, 2007, S. 55) mit einem Entscheidungsergebnis zufrieden geben, das *Simon*, *The American Economic Review* 1959, 253 (262 ff.), als „satisficing“ bezeichnet; ausführlich zur beschränkten Rationalität etwa *Korobkin/Ulen*, *California Law Review* 2000, 1051 ff.; vgl. auch *Williamson*, *Economic Institutions*, 1987, S. 45 f.; *Schäfer/Ott*, *Ökonomische Analyse des Zivilrechts*, 2020, S. 117 f.

<sup>159</sup> *Göbel*, *Neue Institutionenökonomik*, 2002, S. 60; *Ebers/Gotsch*, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), *Organisationstheorien*, 2019, S. 196 (196); letztere wird aufgrund des Zuschnitts der Arbeit nicht weiter thematisiert.

Theoriegebilde.<sup>160</sup> Gleichwohl sind die Prinzipal-Agenten-Theorie sowie die Transaktionskostentheorie eng miteinander verknüpft.<sup>161</sup> Dies wird bereits aus dem Umstand deutlich, dass zur Reduktion der von der Prinzipal-Agenten-Theorie ins Auge gefassten unvollständigen Informationen Kosten anfallen, die als Transaktionskosten i.S.d. Transaktionskostentheorie verstanden werden können.<sup>162</sup>

### 1. Transaktionskostentheorie

Bereits 1960 wurde darauf hingewiesen, dass für die Suche nach einem Vertragspartner sowie für die Vertragsanbahnung und -gestaltung Kosten anfallen.<sup>163</sup> Der Begriff der Transaktionskosten geht zurück auf *Arrow*, der hierunter – entgegen den reinen Kosten der Marktbenutzung<sup>164</sup> – die „costs of running the economic system“<sup>165</sup> verstand. Damit wird deutlich, dass es nicht um Produktionskosten geht, sondern um Aufwendungen im Zusammenhang mit Vertragsabschluss und -erfüllung.<sup>166</sup> Neben monetären Aspekten können auch emotionale Hemmungen<sup>167</sup> oder strategische Erwägungen, die eine Einigung der Parteien verhindern, als Transaktionskosten verstanden werden.<sup>168</sup> Diese treten sowohl vor als auch nach Vertragsschluss auf.<sup>169</sup>

<sup>160</sup> *Picot/Dietl/Franck/Fiedler/Royer*, Organisation, 2012, S. 57.

<sup>161</sup> So auch *Picot/Dietl/Franck/Fiedler/Royer*, Organisation, 2012, S. 89; *van Aaken*, Rational Choice, 2003, S. 227.

<sup>162</sup> Zur entscheidenden Bedeutung von Informationskosten im Rahmen der Transaktionskostentheorie etwa *North*, Institutionen, 1992, S. 32.

<sup>163</sup> *Coase*, Journal of Law and Economics 1960, 1 (15).

<sup>164</sup> *Göbel*, Neue Institutionenökonomik, 2002, S. 63 unter Bezugnahme auf *Coase*, *Economica* 1937, 386 (390 f.), der Unternehmen die Fähigkeit der Reduktion der Kosten der Marktnutzung zumisst.

<sup>165</sup> *Arrow*, in: *Haveman/Margolis* (Hrsg.), *Public Expenditure and Policy Analysis*, 1977, S. 67 (68).

<sup>166</sup> *Morell*, in: *Towfigh/Petersen* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 45 (77), versteht hierunter etwa Kosten für die Suche nach Informationen, nach dem richtigen Handelspartner, rechtliche Beratungskosten sowie Kosten für das Aufsetzen eines Vertrags.

<sup>167</sup> Zu emotionalen Belastungen bei der Rechtsdurchsetzung *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 37.

<sup>168</sup> So etwa *Morell*, in: *Towfigh/Petersen* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 45 (77).

<sup>169</sup> *Picot/Dietl/Franck/Fiedler/Royer*, Organisation, 2012, S. 70 f.

### a. Transaktionskosten vor Vertragsschluss

Zu den Transaktionskosten vor Vertragsschluss zählen Informations- und Suchkosten zur Ermittlung geeigneter Vertragspartner sowie Verhandlungs- und Vertragskosten.<sup>170</sup> Bei Ausblendung der auf Seiten der Rechtsuchenden anfallenden Informations- und Suchkosten zur Auswahl eines passenden nichtanwaltlichen Dienstleisters fallen die Verhandlungskosten nicht sonderlich ins Gewicht. Denn nichtanwaltliche Dienstleister bieten regelmäßig eine standardisierte, über anbieterseitige Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelte Leistungserbringung an. Dass gleichwohl erhebliche anbieterseitige Transaktionskosten vor Vertragsschluss bestehen, zeigt sich anhand zweier Aspekte: Zum einen führt eine unsichere Rechtslage zu Vertragskosten, weil nichtanwaltliche Dienstleister und Rechtsuchende etwaige Änderungen – so möglich – im Voraus berücksichtigen müssen und vertragliche Eventualregelungen etabliert werden müssen.<sup>171</sup> Mithin kann das Vorliegen von Rechtssicherheit aus rechtsökonomischer Sicht transaktionskostenminimierend angesehen werden. Zum anderen bestehen etwa bei prozessfinanzierenden Leistungsangeboten erhebliche Prüfkosten im Sinne von Informationskosten, die auch dem Umstand geschuldet sind, dass für Rechtsuchende die „risikolose Fremdfinanzierung eines Prozesses [...] umso attraktiver ist, je geringer die Erfolgsaussichten des Falles sind“<sup>172</sup>. Gerade in diesen Fällen ist jedoch eine intensivere Prüfung – ein *Screening* i.S.d. Prinzipal-Agenten-Theorie<sup>173</sup> – notwendig.

### b. Transaktionskosten nach Vertragsschluss

Zu den nach Vertragsschluss entstehenden Transaktionskosten zählen etwa die Kosten des Rechtsschutzes sowie der Überwachung bzw. Durchsetzung getroffener Vereinbarungen.<sup>174</sup> Durchsetzungskosten erfassen hierbei den Aufwand für die Vertragsdurchsetzung, etwa mithilfe von Gerichten.<sup>175</sup> Auch

<sup>170</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (228).

<sup>171</sup> So auch Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 64; zum Anstieg von Informationskosten bei Rechtsunsicherheit auch Ott, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung, 1989, S. 25 (28).

<sup>172</sup> Winter/Schwab/Tang, BB-Beilage 3/2008, 29 (35).

<sup>173</sup> Im Detail § 5 B. I. 2. c. der Arbeit.

<sup>174</sup> North, Institutionen, 1992, S. 32; so auch Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (228).

<sup>175</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (228).

Anpassungskosten, die sich aus notwendigen Vertragsanpassungen infolge nicht vorhergesehener Umstände ergeben, sind umfasst.<sup>176</sup> Mit Blick auf die Rechtsdurchsetzung lassen sich vielfältige Transaktionsbeziehungen im Dreiecksverhältnis zwischen nichtanwaltlichem Dienstleister, Rechtsuchendem sowie Anspruchsgegner identifizieren: Je länger ein nichtanwaltlicher Dienstleister außergerichtlich mit einem Anspruchsgegner verhandeln muss, bis es zur (möglicherweise partiellen) Rechtsdurchsetzung kommt, desto größer sind die anfallenden Transaktionskosten.

Bei einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung fallen nicht nur monetäre Ausgaben zur Unterhaltung des Ziviljustizsystems an, sondern die Verfahrensbeteiligten müssen ebenfalls mitunter erhebliche Zeitressourcen zur Prozessführung aufwenden. Das erklärt, warum Zivilprozesse volkswirtschaftlich mitunter als „recht kostspielige, ressourcenverschlingende Unternehmen“<sup>177</sup> angesehen werden. Insoweit können kostengünstige Instrumente zur Rechtsdurchsetzung sowie eine zeitnahe gerichtliche Entscheidung zur Reduktion nach Vertragsabschluss anfallender Transaktionskosten beitragen.<sup>178</sup> Obgleich die Transaktionskosten originär beim Rechtsuchenden zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis mit dem Anspruchsgegner entstehen würden, werden in der Praxis die nichtanwaltlichen Dienstleister als durchsetzender Agent der Rechtsuchenden mit den Transaktionskosten belastet. Demnach kann aus der Transaktionstheorie das Bewertungskriterium der (außergerichtlichen) *Durchsetzungseffizienz* abgeleitet werden. Dieses untersucht, inwiefern das geltende Recht Anreize für eine transaktionskostenvermeidende Erfüllung tatsächlich bestehender Ansprüche setzt. Denn es lässt sich als zentrale Anforderung an das Recht formulieren, Transaktionskosten zu minimieren<sup>179</sup> und opportunistisches Verhalten zu unterbinden.<sup>180</sup> Mit diesem Verständnis lässt sich aus rechtsökonomischer Sicht auch das Pendant der Durchsetzungseffizienz im gerichtlichen Bereich, die *Prozessökonomie*, ableiten.

---

<sup>176</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), *Organisationstheorien*, 2019, S. 196 (228).

<sup>177</sup> Adams, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, 1981, S. 86.

<sup>178</sup> Sauerbruch, *Freigabeverfahren*, 2009, S. 93.

<sup>179</sup> Eidenmüller, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 63 f.; Fleischer, *Informationsasymmetrie im Vertragsrecht*, 2001, S. 181.

<sup>180</sup> Fleischer, *Informationsasymmetrie im Vertragsrecht*, 2001, S. 183-185.

## 2. Prinzipal-Agenten-Theorie

Die von *Jensen* und *Meckling*<sup>181</sup> geprägte Prinzipal-Agenten-Theorie untersucht asymmetrische Informationen unter Vertragsparteien sowie dessen Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung.<sup>182</sup> Informationsasymmetrien liegen bei unvollkommenen Informationen zu einem relevanten Sachverhalt vor<sup>183</sup> und können ein Marktversagen begründen.<sup>184</sup> Dabei ist auch der juristische Bereich von erheblichen Qualitätsunsicherheiten der Rechtsuchenden geprägt.<sup>185</sup> Die zentralen Akteure in der Prinzipal-Agenten-Theorie sind mit dem Prinzipal als Auftraggeber und dem Agenten als Beauftragten zur Ausführung einer Leistung zwei Wirtschaftssubjektive.<sup>186</sup> Die Prinzipal-Agenten-Theorie lässt sich grundsätzlich auf jedes Rechtsverhältnis anwenden.<sup>187</sup> Diese Erkenntnis mag in vertraglichen Rechtsbeziehungen<sup>188</sup> naheliegender als in deliktischen

---

<sup>181</sup> *Jensen/Meckling*, Journal of Financial Economics 1976, 305 ff.

<sup>182</sup> *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 2010, S. 173 f.; zutreffend weist *Fechner*, Regulierungsprinzip Effizienz, 2020, S. 104 f., darauf hin, dass auf regulierten Märkten asymmetrische Informationen nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch zwischen dem Regulierer und dem Reguliertem bestehen können.

<sup>183</sup> *Siemer*, Das Coase-Theorem, 1999, S. 63.

<sup>184</sup> *Cooter/Ulen*, Law and Economics, 2014, S. 41.

<sup>185</sup> *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, 2020, S. 610; ähnlich *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 7, nach dem „juristische Dienstleistung [...] ein intangibles Gut [ist], das in einer von einer systematischen Divergenz des Wissens geprägten Experten-Laien-Beziehung ‚gehandelt‘ wird“; so nun auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 18.

<sup>186</sup> *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 2010, S. 173.

<sup>187</sup> So auch *Pratt/Zeckhauser*, in: dies. (Hrsg.), Principals and Agents 1985, S. 1 (2): „Whenever one individual depends on the action of another, an agency relationship arises“.

<sup>188</sup> Siehe nur die Überlegungen von *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 2010, S. 154-165, zu Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag und Darlehensvertrag.

Rechtsverhältnissen sein.<sup>189</sup> Demnach bestehen eine Vielzahl verschiedener Prinzipal-Agenten-Beziehungen,<sup>190</sup> auch im juristischen Bereich.<sup>191</sup>

Im Untersuchungskontext lässt sich eine Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen den nichtanwaltlichen Dienstleistern und den Rechtsuchenden identifizieren: So beauftragt der Rechtsuchende als Prinzipal im Fall der Inkassodienstleistung den Inkassodienstleister als Agenten mit einer Forderungsdurchsetzung. Letzterer verfügt hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung strukturell über überlegenes Wissen und Informationen. Auch bei prozessfinanzierenden nichtanwaltlichen Leistungsangeboten bestehen multiple Prinzipal-Agenten-Beziehungen: Zunächst ist der Rechtsuchende Prinzipal gegenüber dem Prozessfinanzierer sowie den (ggf. in seinem Namen beauftragten) Vertragsanwälten. Insbesondere beim Vertragsanwaltsmodell<sup>192</sup> entsteht jedoch auch eine wechselseitige Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen dem Prozessfinanzierer und den Vertragsanwälten: So verfügen die Vertragsanwälte gegenüber dem Prozessfinanzierer als Prinzipal häufig über detailliertere Informationen zu einem finanzierten Rechtsstreit. Auch umgekehrt besteht eine Prinzipal-Agenten-Beziehung, wenn Prozessfinanzierer Leistungen – etwa durch Bereitstellung einer Fallabwicklungssoftware gegen Lizenzentgelt – auch gegenüber den Vertragsanwälten erbringen.

Die Prinzipal-Agenten-Theorie geht davon aus, dass sich Prinzipal und Agent im Sinne eines *homo oeconomicus* verhalten, d.h. auf individuelle Nutzenmaximierung abzielen.<sup>193</sup> Daher entspricht das Verhalten der Agenten regelmäßig nicht dem Verhalten, das ein Prinzipal anstelle des Agenten an den Tag legen

---

<sup>189</sup> Zur Anwendung der Prinzipal-Agenten-Theorie auf deliktische Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfall *Arrow*, in: Pratt/Zeckhauser (Hrsg.), *Principals and Agents*, 1985, S. 37 (39); zur konzeptionell unbeschränkten Reichweite der Rechtsökonomik *Eidenmüller*, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 2015, S. 68.

<sup>190</sup> *Erlei/Leschke/Sauerland*, *Institutionenökonomik*, 2016, S. 100; *Fleischer*, *Informationsasymmetrie im Vertragsrecht*, 2001, S. 139; vgl. beispielhaft auch die von *Akerlof*, *The Quarterly Journal of Economics* 1970, 488 ff., thematisierte Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen einem Gebrauchtwagenhändler und einem Gebrauchtwagenkäufer.

<sup>191</sup> Anschaulich zu möglichen Prinzipal-Agenten-Konflikten bei der anwaltlichen Rechtsdurchsetzung *Adams*, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, 1981, S. 30 f.; siehe auch *Weber*, in: *Broemel/Krell/Muthorst/Prütting* (Hrsg.), *Prozessrecht*, 2017, S. 107 (118 f.).

<sup>192</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>193</sup> *Schumann/Meyer/Ströbele*, *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie*, 2011, S. 451; *Göbel*, *Neue Institutionenökonomik*, 2002, S. 100.

würde.<sup>194</sup> Mithin besteht in Prinzipal-Agenten-Beziehungen die Gefahr von Opportunismus, der sich als „self-interest seeking with guile“ definieren lässt.<sup>195</sup> Umfasst sind hiervon nicht nur betrügerische Handlungen des Agenten, sondern auch subtilere Formen wie das Vorenthalten wichtiger Informationen gegenüber dem Prinzipal.<sup>196</sup> Die möglichen Prinzipal-Agenten-Konflikte beeinflussen dabei sowohl das Zustandekommen einer Vertragsbeziehung als auch deren Ausgestaltung.<sup>197</sup> Dabei verstärken sich die zu Prinzipal-Agenten-Problemen führenden Faktoren bei einer kollektiven Rechtsdurchsetzung nochmals.<sup>198</sup> Hingegen geht die Prinzipal-Agenten-Theorie weitgehend (zu einseitig) davon aus, dass Informationsvorsprünge und Möglichkeiten opportunistischen Verhaltens nur beim Agenten bestehen.<sup>199</sup> Im Untersuchungskontext besteht jedoch etwa bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen die Gefahr, dass die Rechtsuchenden als (vermeintliche) Forderungsinhaber (= Prinzipal) versuchen, infolge Opportunismus und Informationsvorsprung eine de facto nicht bestehende Entschädigungsforderung durch Täuschung final an den nichtanwaltlichen Dienstleister (= Agent) zu verkaufen.<sup>200</sup> Soll die Rollenzuweisung von Prinzipal und Agent in diesem Fall nicht künstlich vertauscht werden, bietet es sich an, im Sinne einer *reversen Prinzipal-Agenten-Theorie* auch die gegenteiligen Phänomene zu berücksichtigen. Ohnehin treten in beiden Fällen dieselben Informationsasymmetrien auf, die sich zeitlich gesehen in auftretende Risiken vor Vertragsschluss (sog. *adverse Selektion*) und nach Vertragsschluss (sog. *moralisches Risiko*) unterteilen lassen.<sup>201</sup>

---

<sup>194</sup> Erlei/Leschke/Sauerland, Institutionenökonomik, 2016, S. 71.

<sup>195</sup> Williamson, Markets and Hierarchies, 1975, S. 255; Opportunismus droht dabei sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragsbeziehung, vgl. Schäfer/Ott, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, 2020, S. 615.

<sup>196</sup> Janson, Ökonomische Theorie im Recht, 2004, S. 76.

<sup>197</sup> Schumann/Meyer/Ströbele, Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 2011, S. 451.

<sup>198</sup> Ausführlich Haider, Prinzipal-Agenten-Problem, 2020, S. 150 ff.

<sup>199</sup> Kritisch Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (224); bereits zuvor Göbel, Neue Institutionenökonomik, 2002, S. 104.

<sup>200</sup> Allgemein dazu bereits Krakowski, in: Krakowski (Hrsg.), Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 19 (69).

<sup>201</sup> Im Versicherungskontext Cooter/Ulen, Law and Economics, 2014, S. 48.

### a. Informationsasymmetrien vor Vertragsschluss

Informationsasymmetrien vor Vertragsschluss führen zu dem Phänomen der *adversen Selektion*.<sup>202</sup> Hierbei kommt es zur Auswahl rückblickend unerwünschter Vertragspartner.<sup>203</sup> Grund hierfür sind *hidden characteristics*, mithin der Umstand, dass vor Vertragsschluss keine vollständigen Informationen über die (Leistungs- und Kompetenz-)Eigenschaften des Agenten offengelegt werden.<sup>204</sup>

Die verborgenen Eigenschaften können auch in Vertragsgegenständen inkorporiert sein.<sup>205</sup> Einen für den Untersuchungskontext relevanten Spezialfall vorvertraglicher Informationsasymmetrien bilden *hidden intentions* von Agenten. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der Prinzipal die vom Agenten mit der Leistungserbringung verfolgten Absichten ex ante nicht vollständig erkennen kann.<sup>206</sup> Die Informationsasymmetrie liegt mithin in den verborgenen Eigenschaften der Agenten.<sup>207</sup> Das Problem der *hidden intention* kann sich stellen, wenn durch die Ausgestaltung der Leistungsangebote die Unabhängigkeit der Agenten gefährdet ist.<sup>208</sup> Diese Gefahr besteht im Untersuchungskontext etwa, wenn nichtanwaltliche Dienstleister die Leistungsbausteine Prozessfinanzierung und Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten so kombinieren, dass eine etwaig vorhandene Rechtsschutzversicherung vorrangig vor den prozessfinanzierenden Leistungen des nichtanwaltlichen Dienstleisters einzusetzen ist.

In diesem Fall drohen Zielkonflikte zwischen dem Rechtssuchenden und den zusammenwirkenden Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten, was das Ziel der Rechtsdurchsetzung anbetrifft: Während der Rechtssuchende auf eine erfolgreiche Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr abzielt, ist für die Vertragsanwälte – und auch für den nichtanwaltlichen Dienstleister, wenn er fallbezogene Lizenzentgelte von den Vertragsanwälten erhält – der Ausgang des Verfahrens

<sup>202</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (213).

<sup>203</sup> Picot/Dietl/Franck/Fiedler/Royer, Organisation, 2012, S. 94; Winter/Schwab/Tang, BB-Beilage 3/2008, 29 (35).

<sup>204</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (212).

<sup>205</sup> Siehe nur den Akerlof'schen „Market for Lemons“, vgl. Akerlof, The Quarterly Journal of Economics 1970, 488 ff., als klassisches Beispiel qualitativer Unsicherheiten vor Vertragsschluss.

<sup>206</sup> Göbel, Neue Institutionenökonomik, 2002, S. 103.

<sup>207</sup> Ebers/Gotsch, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (213).

<sup>208</sup> So explizit mit Blick auf Wirtschaftsprüfer Paulitschek, Aufsicht, 2009, S. 40.

angesichts der externen Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung letztlich irrelevant. Hieraus kann das Bewertungskriterium der *Zieltransparenz* abgeleitet werden. Bei Berücksichtigung einer reversen Prinzipal-Agenten-Theorie erscheinen zudem *hidden intentions* auch bei Rechtsuchenden möglich, wenn sie versuchen, nichtanwaltliche Dienstleister als Durchsetzungspartner de facto nicht bestehender Ansprüche zu gewinnen bzw. diese zum finalen Forderungsankauf zu veranlassen. So benötigen nichtanwaltliche Dienstleister Sicherheit, dass eine zur Durchsetzung abgetretene Forderung tatsächlich besteht. Das betrifft fiduziarische Abtretungen an Inkassodienstleister und erst recht Transaktionen, bei denen ein gewerblicher Ankäufer von Forderungen den Anspruch final ankauft. Insoweit gilt es zu bewerten, inwiefern das geltende Recht eine *anbieterseitige Forderungssicherheit* hinsichtlich des tatsächlichen Bestehens der Forderung gewährleistet.

#### b. Informationsasymmetrien nach Vertragsschluss

Nach Vertragsschluss auftretende Informationsasymmetrien können als moralisches Risiko (*moral hazard*) bezeichnet werden.<sup>209</sup> Nach *Arrow* lassen sich mit *hidden action* und *hidden information* zwei Kategorien asymmetrischer Informationsverteilung identifizieren.<sup>210</sup> Beim Problem der *hidden action* kann der Prinzipal das Verhalten des Agenten nach Vertragsschluss nicht beobachten bzw. überwachen.<sup>211</sup> *Hidden information*<sup>212</sup> kennzeichnet dagegen die Situation, dass der Agent bei seiner Leistungserbringung Informationen erhält bzw. Beobachtungen macht, die dem Prinzipal selbst aufgrund der Kostspieligkeit einer vollständigen Überwachung des Agenten verborgen bleiben.<sup>213</sup> Im Untersuchungskontext kann etwa das Zusammenspiel aus asymmetrischen

<sup>209</sup> Vgl. *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 2010, S. 592; nach *Milgrom/Roberts*, Economics, 1992, S. 167, entstammt der Begriff der Versicherungsindustrie und beschreibt hier die „tendency of people with insurance to change their behavior in a way that leads to larger claims again the insurance company“.

<sup>210</sup> *Arrow*, in: Pratt/Zeckhauser (Hrsg.), Principals and Agents, 1985, S. 37 (38).

<sup>211</sup> *Schmolke*, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2017, S. 131 (151); hierzu *Arrow*, in: Pratt/Zeckhauser (Hrsg.), Principals and Agents, 1985, S. 37 (38): „The most typical hidden action is the effort of the agent“.

<sup>212</sup> Mitunter auch als *hidden knowledge* bezeichnet, vgl. *Ebers/Gotsch*, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien, 2019, S. 196 (213).

<sup>213</sup> *Fleischer*, Informationsasymmetrie im Vertragsrecht, 2001, S. 138.

Informationen über die Erfolgsaussichten des durchzusetzenden Anspruchs und vertraglicher Ausgestaltung einer Erfolgsprovision die Art der Rechtsdurchsetzung beeinflussen. So könnten nichtanwaltliche Dienstleister als Agenten eher geneigt sein, einen Anspruch zeitnah gerichtlich anhängig zu machen, wenn sie bei Abschluss der Rechtsdurchsetzung im gerichtlichen Verfahren eine höhere Erfolgsprovision erhalten. Hieraus kann das Bewertungskriterium der *Verfahrenstransparenz* für Rechtsuchende abgeleitet werden.

### c. Auswege aus Prinzipal-Agenten-Problemen

Reaktionsmöglichkeiten zur Minimierung der vor Vertragsschluss als auch bei Vertragserfüllung für die Vertragsparteien bestehenden Risiken lassen sich in organisationale und normative Reaktionen differenzieren. Um vorvertragliche Informationsasymmetrien abzubauen, haben sich aus organisationaler Perspektive mit dem *Signaling*<sup>214</sup> und dem *Screening*<sup>215</sup> zwei Marktmechanismen etabliert.<sup>216</sup> Signaling kann durch die informierte Partei zum Abbau von Informationsasymmetrien genutzt werden, indem Anbieter weitere Informationen zu ihrem Leistungsangebot und ihrer Expertise anbieten oder eine Garantie für den Zustand bzw. den Eintritt eines Ergebnisses übernehmen.<sup>217</sup> Jedoch muss das gesetzte Signal so gewählt werden, dass der nicht informierten Partei eine Angebotsdifferenzierung tatsächlich ermöglicht wird.<sup>218</sup> Mit Blick auf nichtanwaltliche Dienstleister kämen im Bereich der Inkassodienstleistungen als Signaling-Informationen etwa die Anzahl erfolgreich durchgesetzter Fälle oder die Gesamtsumme vereinnahmter Zahlungen in Betracht. Beim Screening erfolgt die Informationsbeschaffung durch die uninformierte Partei selbst,<sup>219</sup> wobei ein Informationsgefälle mangels vollständigen Zugriffs auf sämtliche Informationen nicht vollständig abgeschwächt wird. Zur Reduktion bei Vertragserfüllung

<sup>214</sup> Grundlegend hierzu *Spence*, *The Quarterly Journal of Economics* 1973, 355 ff.

<sup>215</sup> Grundlegend hierzu *Stiglitz*, *The American Economic Review* 3/1975, 283 ff.

<sup>216</sup> Hierzu *Schmolke*, in: *Towfigh/Petersen* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (140-146).

<sup>217</sup> Zu Überlegungen einer Garantiehafung bereits *Akerlof*, *The Quarterly Journal of Economics* 1970, 488 (499).

<sup>218</sup> *Schmolke*, in: *Towfigh/Petersen* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (140).

<sup>219</sup> *Schmolke*, in: *Towfigh/Petersen* (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (142 f.).

entstehender Informationsasymmetrien bietet sich prinzipalseitig ein *Monitoring* an. Hierbei beschafft sich der Prinzipal über das reine Arbeitsergebnis hinaus weitere Informationen, um die Leistung des Agenten einzuschätzen und bei möglichen Fehlanreizen gegensteuern zu können.<sup>220</sup> Agentenseitig ist ein freiwilliges *Reporting* möglich.<sup>221</sup>

Als normative Reaktion kann das Vertragsrecht dazu beitragen, durch Informationspflichten als Instrument gegen Prinzipal-Agenten-Probleme Vorkehrungen gegen opportunistisches Verhalten zu treffen.<sup>222</sup> So sind Informationsasymmetrien ein legitimer Grund für eine staatliche Regulierung.<sup>223</sup> Mithin können etwa Signaling- und Screening-Maßnahmen durch Regulierung vorge-schrieben werden.<sup>224</sup> Dies bietet sich bzgl. Signaling-Maßnahmen der informierten Person an, wenn freiwillige Informationserteilungen nicht erfolgen.<sup>225</sup> Hinsichtlich der Screening-Maßnahmen führt eine staatliche Regulierung zu einer erheblichen Reduktion von Informationskosten.<sup>226</sup> Angesichts der großen Informationsasymmetrien auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt ist ein Schutz des Vertrauens der Rechtsuchenden durch die Rechtsordnung auch notwendig.<sup>227</sup> Dies ist bei der Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtsökonomischer Perspektive zu berücksichtigen.

## II. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtsökonomischer Perspektive

Aus der Perspektive der Transaktionskostenökonomik ist die Anforderung zu stellen, dass die mit der Anspruchsdurchsetzung anfallenden Transaktionskosten möglichst gering sind. Dies betrifft sowohl den außergerichtlichen Bereich

<sup>220</sup> Arrow, in: Pratt/Zeckhauser (Hrsg.), *Principals and Agents*, 1985, S. 37 (45).

<sup>221</sup> Göbel, *Neue Institutionenökonomik*, 2002, S. 113.

<sup>222</sup> Fleischer, *Informationsasymmetrie im Vertragsrecht*, 2001, S. 145; bereits zuvor *ders.*, DStR 1999, 1249 (1251); *ders.*, AG 2000, 309 (313); insoweit stellen Cooter/Ulen, *Law and Economics*, 2014, S. 289, auch auf die Figur der „culpa in contrahendo“ ab, vgl. auch Schäfer/Ott, *Ökonomische Analyse des Zivilrechts*, 2020, S. 352.

<sup>223</sup> Ludwigs, *Unternehmensbezogene Effizienzanforderungen*, 2013, S. 72.

<sup>224</sup> Schmolke, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (141 f., 146) mit Beispielen.

<sup>225</sup> Schmolke, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (141 f.).

<sup>226</sup> Schmolke, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2017, S. 131 (146).

<sup>227</sup> Schäfer/Ott, *Ökonomische Analyse des Zivilrechts*, 2012, S. 610.

als auch die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung. Demgemäß werden *Durchsetzungseffizienz* und *Prozessökonomie* als Kriterien im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab verwendet. Die *Durchsetzungseffizienz* untersucht, inwiefern durch das Recht eine (objektive) Reduktion von (außergerichtlichen) Durchsetzungskosten ermöglicht werden kann. Die *Prozessökonomie* fokussiert sich auf die Frage, inwiefern das Recht Transaktionskosteneinsparungen im Wege einer zeitlichen Beschleunigung des Rechtsstreits ermöglicht. Insoweit ergänzt das rechtsökonomische inhaltliche Verständnis des Bewertungskriteriums der Prozessökonomie den Inhalt des induktiv abgeleiteten Verständnisses.<sup>228</sup>

Mit Blick auf die Prinzipal-Agenten-Theorie gilt es zum einen zu bewerten, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, vorvertragliche oder nach Vertragsschluss bestehende Fehlanreize bzgl. einer eigenen Leistungserbringung zu vermeiden. Durch unvollständige Informationen können bei einem Tätigwerden divergierende Zielinteressen in Form von *hidden intention* bestehen, während durch *hidden information* die Gefahr opportunistischen Verhaltens bei der Leistungserbringung zum Nachteil des Rechtsuchenden besteht. Diese Erkenntnisse werden durch die Bewertungskriterien der *Zieltransparenz*, der *Verfahrenstransparenz* sowie der *anbieterspezifischen Forderungssicherheit* im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab berücksichtigt. Das Bewertungskriterium der *Zieltransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass im Rahmen der Leistungserbringung ein gemeinsames Verständnis der Mobilisierungsbeteiligten besteht, welche Ziele mit den rechtsdurchsetzenden Maßnahmen verfolgt werden. Hingegen untersucht das Bewertungskriterium der *Verfahrenstransparenz*, inwiefern das Recht für Rechtsuchende eine hinreichende Transparenz gewährleistet, wie die Durchsetzung ihrer Ansprüche erfolgt und durch welche Parameter die Handlungen und Entscheidungen der nichtanwaltlichen Dienstleister determiniert werden. Das Bewertungskriterium der *anbieterspezifischen Forderungssicherheit* untersucht, inwiefern das geltende Recht einen wirkungsvollen Schutz für nichtanwaltliche Dienstleister vor dem Einreichen fiktiver Forderungen durch Rechtsuchende gewährleistet.

---

<sup>228</sup> Vgl. auch § 4 B. I. 2. b. der Arbeit; § 6 A. III. 2. der Arbeit.

## C. Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung

Wertvolle multidisziplinäre Aspekte zur Ableitung von Bewertungskriterien liefert zudem die verhältnismäßig junge,<sup>229</sup> maßgeblich von *Hoffmann-Riem* geprägte<sup>230</sup> rechtswissenschaftliche Innovationsforschung. Diese untersucht, „wie Recht die Entstehung und Umsetzung von sozialen und technischen Innovationen beeinflusst [sic!] und wie es sichert und sichern kann, dass die Folgen individuell und gesamtgesellschaftlich erwünscht sind“<sup>231</sup>. Hierfür benötigt „eine für Innovationen offene Gesellschaft ein innovationstaugliches Recht“<sup>232</sup>. Je nach Ausgestaltung des Regulierungsrahmens können Innovationen erschwert werden.<sup>233</sup> Somit ist „innovationserhebliches Recht“<sup>234</sup> insbesondere im Bereich des Regulierungsrechts von besonderer Wichtigkeit.<sup>235</sup> Hierbei führt das Fehlen von Reibungslosigkeit im Recht und dessen Widersprüchlichkeit zur Identifikation von Widersprüchen in den Lebensverhältnissen und kann – gepaart mit gegenläufigen Interessen – als Motor für Innovationen angesehen werden.<sup>236</sup> Dass dem Recht eine Innovationsfunktion als soziale Gestaltungsaufgabe zukommt, ist anerkannt:<sup>237</sup> Recht ist bei der Verwirklichung von Innovationen omnipräsent.<sup>238</sup> Gleichzeitig kann es mitunter nur zeitlich verzögert auf Innovationen – etwa neuartige Leistungsangebote auf dem

---

<sup>229</sup> So *Wieddekind*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovation und rechtliche Regulierung*, 2002, S. 134 (135); *Eichelberger*, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), *Herausforderung Innovation*, 2012, S. 45 (46).

<sup>230</sup> So *Eifert*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 35 (36); *Scherzberg*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Offene Rechtswissenschaft*, 2010, S. 273 (273).

<sup>231</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, Vorwort.

<sup>232</sup> *Hoffmann-Riem*, *Der Staat* 2008, 588 (603).

<sup>233</sup> *Plog*, *AnwBl* 2020, 146 (146).

<sup>234</sup> *Hoffmann-Riem*, in: ders./Schneider (Hrsg.), *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, 1998, S. 11 (14).

<sup>235</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 48; zur Auswirkung von Regulierung auf Innovationen auch bereits *Grunwald*, in: Wagner (Hrsg.), *Rechtliche Regulierung*, 2001, S. 127 ff.

<sup>236</sup> *Hoffmann-Riem*, *EuGRZ* 2002, 473 (473).

<sup>237</sup> Siehe nur *Kißler*, *Recht und Gesellschaft*, 1984, S. 118-127.

<sup>238</sup> *Scherzberg*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Offene Rechtswissenschaft*, 2010, S. 273 (277).

Rechtsdienstleistungsmarkt – reagieren.<sup>239</sup> Dass hinsichtlich der Erfüllung der Innovationsfunktion auch interdisziplinäre Aspekte eine Rolle spielen, ist nahelegend.<sup>240</sup>

### *I. Innovation im Recht vs. Innovation durch Recht*

Obgleich „Innovation“ kein Rechtsbegriff ist,<sup>241</sup> kann der Begriff zur Einordnung neuartiger Erscheinungen analytisch genutzt werden.<sup>242</sup> So lässt sich bei einer thematischen Befassung zwischen der Ermöglichung (außerrechtlicher) *Innovationen durch das Recht* und *Innovationen im Recht* selbst unterscheiden.<sup>243</sup> Zunächst hat sich die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung vornehmlich mit ersterer Kategorie beschäftigt.<sup>244</sup> Gegenstand der Untersuchung war dabei, wie sich rechtliche Rahmenbedingungen in verschiedenen Zuschnitten der Umwelt des Rechts,<sup>245</sup> etwa in technologischen oder sozialen Bereichen,

<sup>239</sup> *Becker*, in: Hill/Schliesky (Hrsg.), *Innovationen im und durch Recht*, 2010, S. 57 (59).

<sup>240</sup> Siehe nur die spieltheoretischen Überlegungen von *Engel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Geistiges Eigentum und Innovation*, 2008, S. 43 ff.; zur Innovationsverantwortung aus institutionenökonomischer Perspektive zudem *Gawel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 69 ff.

<sup>241</sup> Zu Überlegungen einer künftigen Legaldefinition *BMWi*, Konzept für ein Reallaborgesetz, 2021, S. 6.

<sup>242</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 198; zu den Facetten des Innovationsbegriffs etwa *Hauschildt*, in: Hoffmann-Riem/Schneider (Hrsg.), *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, 1998, S. 29 ff.

<sup>243</sup> Bereits 1997 *Hoffmann-Riem*, in: Schulte (Hrsg.), *Technische Innovation und Recht*, 1997, S. 1 (7, 29 ff.); vgl. auch die kategoriale Aufteilung in Meier/Zurkinder/Staffler (Hrsg.), *Recht und Innovation*, 2020; mitunter wird auch zwischen rechtsexternen und rechtsinternen Innovationen differenziert, vgl. *Hoffmann-Riem*, in: Blätzel-Mink/Schulz-Schaeffer/Windeler (Hrsg.), *Handbuch Innovationsforschung*, 2019, S. 2.

<sup>244</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (183); *Hoffmann-Riem/Schneider*, in: dies. (Hrsg.), *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, 1998, S. 389 (394); vgl. etwa die ursprünglich ablehnende Haltung von *Hoffmann-Riem*, in: ders./Schneider (Hrsg.), *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, 1998, S. 11 (15), Innovationen im Recht als eigenständigen Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung anzuerkennen.

<sup>245</sup> So differenziert *Rammert*, in: Howaldt/Jacobsen (Hrsg.), *Soziale Innovation*, 2010, S. 21 (40 ff.), etwa zwischen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und künstlerischen Innovationen; kritisch zur Verkürzung auf technologische Innovationen auch *Hoffmann-Riem/Schneider*, in: dies. (Hrsg.), *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, 1998, S. 389 (392). Dass sich Innovationen nicht immer trennscharf einer der Kategorien zuordnen lassen,

auf Innovationen auswirken.<sup>246</sup> Nunmehr wendet sie sich zunehmend auch den *Innovationen im Recht* in Anerkennung der Tatsache zu,<sup>247</sup> dass auch das Recht selbst innovativen Prozessen ausgesetzt sein kann.<sup>248</sup> Diese können stark von tatsächlichen, rechtlich adressierten Problemlagen geprägt sein.<sup>249</sup> Die innovativen Prozesse können sich auch aus Aspekten der Digitalisierung ergeben.<sup>250</sup>

Im Untersuchungskontext betrifft dies etwa neuartige organisationale Formen der Rechtsdurchsetzung. Hierbei geht es letztlich um die Gewährleistung von Innovationsoffenheit durch Veränderungen im Recht selbst.<sup>251</sup> Denn nur, wenn das Recht „selbst offen für Information, wandelbar und innovativ“ ist, kann Recht seiner Steuerungsfunktion in dynamischen sozialen Systemen nachkommen.<sup>252</sup> Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das Recht gesellschaftliche Änderungen nicht nur reaktiv nachvollziehen,<sup>253</sup> sondern auch proaktiv hervorbringen und steuern kann.<sup>254</sup> Vereinfacht ausgedrückt lassen sich Innovation im Recht als „geglückte rechtliche Neuerungen [beschreiben], die das Rechtssystem in den Stand setzen, auf gesellschaftlichen Wandel angemessen zu reagieren“<sup>255</sup>. Dies kann auch für das einem Wandel unterliegende<sup>256</sup> Regulierungsrecht im Sinne einer „Regulierungsinnovation“ fruchtbar gemacht werden.<sup>257</sup> Dabei zählt auch der Gesetzgeber zu den möglichen Innovatoren.<sup>258</sup> Hingegen

---

wird deutlich, wenn *Pelka/Kaletka*, in: Howaldt/Jacobsen (Hrsg.), *Soziale Innovation*, 2010, S. 143 (144), in Bezug auf das Web 2.0 von „zwei Innovationsebenen“ sprechen.

<sup>246</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (183).

<sup>247</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (183); vgl. hierzu nur den von *Hoffmann-Riem* 2016 herausgegebenen Tagungsband „Innovationen im Recht“.

<sup>248</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 25; hierzu auch *Baer*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 271 (271).

<sup>249</sup> *Baer*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 271 (274).

<sup>250</sup> *Hoffmann-Riem*, in: *Eifert* (Hrsg.), *Digitale Disruption und Recht*, 2020, S. 143 (163).

<sup>251</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (183).

<sup>252</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (178).

<sup>253</sup> Anschaulich hierzu *Ipsen*, *Private Normenordnungen*, 2009, S. 211.

<sup>254</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (181).

<sup>255</sup> *Schuppert*, RW 2016, 177 (185).

<sup>256</sup> Zur Dynamik des Regulierungsrechts *Möstl*, *GewArch* 2011, 265 (272) m.w.N.

<sup>257</sup> So i.E. auch *Buchholtz*, in: *Wischmeyer/Rademacher* (Hrsg.), *Regulating Artificial Intelligence*, 2020, S. 175 (190): „Existing regulatory tools must be complemented with innovative means in order to handle the rapid technological developments“.

<sup>258</sup> *Volkmann*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 63 (63); *Hoffmann-Riem*, in: *Blättel-Mink/Schulz-Schaeffer/Windeler* (Hrsg.), *Handbuch*

ist eine kategoriale Abgrenzung zwischen Innovationen im Recht und Innovationen durch Recht mitunter schwierig. Dies belegt auch ein Blick auf den Untersuchungsgegenstand: So zählen zu den sozialen Innovationen<sup>259</sup> beispielsweise „neue soziale Arrangements für die Bewältigung von Problemlagen oder Veränderungen von Strukturen der Problembewältigung“<sup>260</sup>. Hierunter sind auch Möglichkeiten einer gebündelten Rechtsmobilisierung durch nichtanwaltliche Dienstleister zu verstehen, die mit Blick auf den Zugang zum Recht als soziale Innovation *durch das Recht* verstanden werden können. Treiber der Innovation sind in diesem Falle jedoch prozedurale Änderungen bei der Anspruchsdurchsetzung, die gleichermaßen als Innovation *im Recht* verortet werden können. Aufgrund der normativen Verknüpfung lassen sich Innovationen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt dadurch kennzeichnen, dass sie gleichermaßen *durch Recht* und *im Recht* erfolgen. Die Schwierigkeit einer Trennung zeigt sich auch, wenn Innovationen im Recht als soziale Innovationen eingeordnet werden.<sup>261</sup>

Hinsichtlich Innovationen im Recht ist der mögliche Gestaltungsspielraum jedoch begrenzt: zum einen durch die zumeist bestehende Pfadabhängigkeit<sup>262</sup> rechtlicher Normen, zum anderen durch die Anforderungen, die sich aus dem Rechtsprinzip der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit ergeben.<sup>263</sup>

---

Innovationsforschung, 2019, S. 12, weist zudem auf die Möglichkeit administrativer Rechtsinnovationen hin.

<sup>259</sup> Zum Begriff *Zapf*, Soziale Welt 1989, 170 (177); ausführlich zur Thematisierung sozialer Innovationen auch die Beiträge in Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, Teil IV.

<sup>260</sup> Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 201.

<sup>261</sup> Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 201; ähnlich auch Baer, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 271 (273).

<sup>262</sup> Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass das sich unter mehreren möglichen Ergebnissen einstellende Ergebnis durch die vorangegangene zeitliche Entwicklung eines Prozesses determiniert wird, vgl. auch Ackermann, Pfadabhängigkeit, 2001, S. 8; allgemein zur Pfadabhängigkeit und dessen Auswirkungen etwa Beyer, Pfadabhängigkeit, 2006; Welsch, Innovationspolitik, 2005, S. 280; ausführlich und spezifisch zur Pfadabhängigkeit im Recht auch die Beiträge in Mainzer Assistententagung Öffentliches Recht e.V. (Hrsg.), Pfadabhängigkeit hoheitlicher Ordnungsmodelle, 2016.

<sup>263</sup> Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 524; Hoffmann-Riem, in: ders. (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 11 (21).

Gemeinhin ist das Erfordernis einer signifikanten Änderung,<sup>264</sup> wobei Innovationen im Recht häufig erst nach einem gewissen Zeitablauf sichtbar werden.<sup>265</sup> Dies ist bei einem „verfestigte[n] Wandel der Regulierungsansätze im Wechsel mit kulturellen Deutungsmustern und sozioökonomischen Veränderungen“<sup>266</sup> der Fall. Die Ausprägungen von Innovationen im Recht sind vielfältig: So erfolgt unter anderem eine Differenzierung zwischen Normänderungen (Textänderungen) und veränderten Auslegungsregeln (Bedeutungsänderungen).<sup>267</sup> Daneben besteht Raum für Kontextänderungen, Methodenänderungen, Dogmatikänderungen oder Praxisänderungen.<sup>268</sup> Im Untersuchungskontext läge etwa eine Innovation im Recht durch Methodenänderung vor, wenn der Gesetzgeber bei der regulativen Ausgestaltung von Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt von einem Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt auf ein Informationsmodell<sup>269</sup> wechseln würde.

## II. Ableitung von Bewertungskriterien aus der Perspektive der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung

Aus der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung lässt sich das – normativ nicht vorgeprägte<sup>270</sup> – Bewertungskriterium der *Innovationsoffenheit* ableiten. Dieses untersucht, inwiefern das geltende Recht für nichtanwaltliche Dienstleister einen innovationssensiblen Rahmen für die Entwicklung und Erprobung neuartiger Rechtsprodukte, mithin Leistungsangebote im juristischen Kontext, bereithält. Dies ist der Fall, wenn Recht einerseits den sozialen, kulturellen, ökonomischen, technologischen und politischen Wandel ermöglicht oder anregt, andererseits sich selbst verändert, „in dem [sic!] es seine Strukturen

---

<sup>264</sup> Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 520; zur Abgrenzung dieses engeren Innovationsverständnisses zum allgemeinen Sprachgebrauch *ders.*, Innovation und Recht, 2016, S. 191.

<sup>265</sup> Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 530; a.A. Schneider, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 441 (443).

<sup>266</sup> Baer, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 271 (282).

<sup>267</sup> Hornung, Grundrechtsinnovationen, 2015, S. 84, 194 ff.

<sup>268</sup> Hoffmann-Riem, in: Blättel-Mink/Schulz-Schaeffer/Windeler (Hrsg.), Handbuch Innovationsforschung, 2019, S. 11.

<sup>269</sup> Dazu etwa Grunewald, AnwBl 2004, 208 (209 ff.).

<sup>270</sup> Dieses Verständnis liegt auch Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 29, zugrunde.

und Instrumente den je konkreten Anforderungen im Realbereich der Normen anpaßt<sup>271</sup>. Damit geht die Frage einher, inwiefern bestehende rechtliche Instrumente und Rahmenbedingungen Innovationen ermöglichen und ggf. stimulieren.<sup>272</sup> Kurzum geht es um die Anpassungsfähigkeit bestehender Regulierungsregime.<sup>273</sup> Dabei kann dahinstehen, ob Innovationen im Kontext juristischer Leistungserbringung *durch* oder *im* Recht erfolgen.<sup>274</sup> Innovationsoffenheit ist bedeutsam, um zu verhindern, dass es durch eine Regulausgestaltung zur Festschreibung des Status Quo<sup>275</sup> oder einer Pfadabhängigkeit<sup>276</sup> kommt. Dabei ist das Kriterium der Innovationsoffenheit wertneutral zu verstehen. Demnach ist nicht zwingend eine Innovationsfreundlichkeit in Form einer expliziten Anreizsetzung bzgl. Innovationen durch rechtliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. In diesem Lichte kommt dem Recht lediglich die Aufgabe zu, Innovationen zu ermöglichen. Diesen Impuls müssen die Marktakteure zur Innovationsverwirklichung aufgreifen.<sup>277</sup> Dies kann im Untersuchungskontext etwa durch die Entwicklung neuartiger Rechtsprodukte, modifizierte Formen der Rechtsdurchsetzung oder die Adaption bestehender Erlaubnistatbestände auf neue Sachverhalte erfolgen.

<sup>271</sup> Hoffmann-Riem, in: Schulte (Hrsg.), Technische Innovation und Recht, 1997, S. 1 (9).

<sup>272</sup> Hoffmann-Riem, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation, 2008, S. 15 (18).

<sup>273</sup> Eifert, in: ders./Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 255 (261).

<sup>274</sup> Zur übergreifenden Bedeutung der Innovationsoffenheit und -verantwortung für die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung Schneider, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 441 (444).

<sup>275</sup> Hoffmann-Riem/Eifert, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation, 2000, S. 9 (28).

<sup>276</sup> Ladeur, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation, 2000, S. 57 (67).

<sup>277</sup> So auch Hoffmann-Riem, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 9 (24); angesichts der Abhängigkeit des Rechts von einem Aufgreifen durch die relevanten Marktakteure spricht Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, 2016, S. 34, insoweit zutreffend von einem *Innovationsermöglichungsrecht*; spezifischer bereits zuvor Franzius, Die Verwaltung 2001, 487 ff., der von einem „Technikermöglichungsrecht“ (487) spricht.

Dabei darf die Innovationsoffenheit nicht als Absolutum verstanden werden. Vielmehr besteht eine Wechselbezüglichkeit<sup>278</sup> mit der *Innovationsverantwortung*, die Aspekte der Gemeinwohlverträglichkeit von Innovationen adressiert.<sup>279</sup> In diesem Kontext ist der Begriff der Gemeinwohlverträglichkeit rechtshnormativ geprägt,<sup>280</sup> d.h. es hat eine Rückanbindung an normative Orientierungen – etwa verfassungsrechtliche Vorgaben – der Gesellschaft zu erfolgen.<sup>281</sup> Die Innovationsverantwortung adressiert die im innovativen Bereich tätigen Akteure, im Untersuchungskontext die nichtanwaltlichen Dienstleister, und den Staat als Regulator.<sup>282</sup> Hierbei kann zum einen eine alloкатive Zuweisung der Innovationsverantwortung etwa durch Haftungsregeln erfolgen.<sup>283</sup> Zum anderen kann es im Lichte der Innovationsverantwortung im Untersuchungskontext geboten sein, innovative Rechtsprodukte mit Blick auf mögliche negative Konsequenzen für Rechtsuchende oder die übrigen Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt (temporär) zu unterbinden oder von der Erfüllung bestimmter (fachlicher) Voraussetzungen abhängig zu machen. Auch die (Rechts-)Wissenschaft muss sich als „mittelbarer Innovationsakteur“ der rechtswissenschaftlichen Innovationsverantwortung bewusst werden.<sup>284</sup> Demgemäß wird die Innovationsverantwortung mit Blick auf die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens als autonom gesetzte, d.h. nicht normativ zwingende, generelle *Leitplanke* des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums berücksichtigt.

---

<sup>278</sup> *Michael*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 357 (361), spricht insoweit von einem „Dualismus“.

<sup>279</sup> *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/ders. (Hrsg.), *Geistiges Eigentum und Innovation*, 2008, S. 15 (19); nach *Michael*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 357 (361 f.), weist die Innovationsverantwortung eine positive (Schutz durch geistiges Eigentum) sowie negative (Risikoverantwortung) Dimension auf.

<sup>280</sup> *Hoffmann-Riem*, *Der Staat* 2008, 588 (594 f.).

<sup>281</sup> *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovation und rechtliche Regulierung*, 2002, S. 26 (33 f.); so auch *Schneider*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 441 (453).

<sup>282</sup> *Hoffmann-Riem/Fritzsche*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 11 (13).

<sup>283</sup> Anschaulich hierzu *Röthel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 335 ff.; zuvor bereits *Vieweg*, in: Schulte (Hrsg.), *Technische Innovation und Recht*, 1997, S. 35 ff.

<sup>284</sup> *Schneider*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, S. 441 (459).

## D. Rechtsinformatik

Da durch Nicht-Rivalität im Konsum gekennzeichnete<sup>285</sup> „Daten [...] zentrale Grundlage modernen Wirtschaftens“<sup>286</sup> sind und als „Öl des 21. Jahrhunderts“<sup>287</sup> angesehen werden, sind bei einer multidisziplinären Ableitung von Bewertungskriterien auch Aspekte der Rechtsinformatik zu berücksichtigen.<sup>288</sup> Die begrifflich auf *Steinmüller* zurückgehende<sup>289</sup> und als eigene Wissenschaftsdisziplin etablierte<sup>290</sup> Rechtsinformatik untersucht die Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen des Computereinsatzes im Recht<sup>291</sup> und die damit einhergehenden Rechtsfragen.<sup>292</sup> IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern wird mitunter – auch medial<sup>293</sup> – die Fähigkeit zugeschrieben, das Bestehen leicht standardisierbarer, gut strukturierbarer Ansprüche mittels Algorithmen (weitgehend) automatisiert prüfen zu können.<sup>294</sup> So kommt dem technologischen Fortschritt die Wirkung eines Multiplikators der Rechtsdurchsetzung zu.<sup>295</sup> Allerdings kann sich eine rechtswissenschaftliche Arbeit zur Ableitung multidisziplinärer Bewertungskriterien nicht rein auf externe Attributionen verlassen, was den Technizitätsgrad nichtanwaltlicher Leistungsangebote anberührt. Denn der Technizitätsgrad determiniert die aus rechtsinformatischer Sicht zu stellenden Anforderungen an die Bewertungskriterien maßgeblich. Die Ergebnisse der durchgeführten Experteninterviewstudie zeigen, dass nach

---

<sup>285</sup> Statt vieler *Zech*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten, 2020, S. 91 (93).

<sup>286</sup> *Hofmann*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten, 2020, S. 9 (9).

<sup>287</sup> So der frühere CEO von Xing *Stefan Gross-Selbeck*, zit. nach *Caldarola/Schrey*, Big Data, 2020, Rn. 2.

<sup>288</sup> Schon das Schlagwort „Legal Tech“ suggeriert eine enge Verbindung zwischen Recht und Technik; anschaulich hierzu *Hilgendorf*, in: Hornung (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0, 2018, S. 119 (119); zur Neuerfindung des Rechts in Kooperation mit Informatik *Boehme-Nefler*, NJW 2017, 3031 (3037); ebenfalls *Buchholtz*, in: Krönke (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft, 2019, S. 125 (139); zur historischen Korrelation ebenfalls *Karl*, Wettlauf von Technik und Recht, 2018.

<sup>289</sup> *Steinmüller*, EDV und Recht, 1970.

<sup>290</sup> *W. Kilian*, CR 2017, 202 (203).

<sup>291</sup> *W. Kilian*, CR 2001, 132 (133 ff.).

<sup>292</sup> *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205 (206); zur Abgrenzung zum Informationsrecht etwa *Herberger*, NJW 2018, 2825 (2825).

<sup>293</sup> So etwa *Gröger*, SZ vom 25.2.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/gh8>.

<sup>294</sup> So *Rühl*, JZ 2020, 809 (812), in Bezug auf das Leistungsangebot der *Flightright GmbH*.

<sup>295</sup> *Fries*, NJW 2016, 2860 (2865).

aktuellem Stand kein nichtanwaltlicher Dienstleister eine Anspruchsprüfung vollautomatisiert durchführt.<sup>296</sup> Vielmehr werden menschliche Sachbearbeiter durch die automatisierte Ermittlung bestimmter anspruchsdeterminierender Rahmenparameter unterstützt.<sup>297</sup>

Dass demnach „mehr Tech als Legal“ in nichtanwaltlichen Leistungsangeboten vorhanden ist,<sup>298</sup> lässt sich jedenfalls nicht für rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister verifizieren.<sup>299</sup> Demgemäß stellen sich im aktuellen Zuschnitt der Leistungsangebote etliche mit Automatisierung einhergehende Rechtsfragen nicht. Dies betrifft etwa Ansprüche der Rechtsuchenden gegen algorithmische Fehlentscheidungen<sup>300</sup> oder die vom Bundesrat in der Stellungnahme zur RDG-Novelle aufgeworfene Frage, inwiefern es sich in den nunmehr von § 13b Abs. 2 RDG erfassten Fällen um eine Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO handelt.<sup>301</sup> Gleichwohl ist zu vermuten, dass infolge technischer Fortentwicklung zunehmend ein Einsatz weitgehenderer Automatisierung erfolgen wird, sodass entsprechende Fragestellungen kurz thematisiert werden.

---

<sup>296</sup> Ausführlich Ergebnis E.1.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; so jetzt in Bezug auf das Fluggastrecht auch *Steinrötter*, RRa 2020, 259 (262 ff.), der dies zum jetzigen technischen Stand mit unterschiedlichen Logiken begründet, die Recht (Wertungslogik) und Informatik (formale Logik) zugrunde liegen; ebenfalls *Burr*, BB 2018, 476 (478); *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205 (208); *Kilian*, AnwBl Online 2021, 102 (103); zur Schwierigkeit des technischen Umgangs mit unsicherem Wissen auch *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334 (334).

<sup>297</sup> Insofern kommt keine algorithmendeterminierte, sondern allenfalls algorithmengetriebene Entscheidung in Betracht, vgl. *Hoffmann-Riem*, AöR 145 (2020), 1 (4).

<sup>298</sup> So jedoch *Rützel*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030, 2019, S. 53 (54).

<sup>299</sup> I.E. auch *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1401).

<sup>300</sup> *Kähler*, NJW 2020, 113, schlägt insoweit etwa Unterlassungsansprüche vor.

<sup>301</sup> Unabhängig von der Tatsache, dass für ein Unterfallen unter Art. 22 DSGVO die *Entscheidung* über die Fallübernahme selbst, nicht lediglich die reine *Ergebnismitteilung* vollautomatisch erfolgen müsste, vgl. nun auch *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 73, erscheint bereits fraglich, ob der Anwendungsbereich von Art. 22 DSGVO eröffnet ist, wenn eine Entscheidungsfindung nicht auf Persönlichkeitsmerkmale der Rechtsuchenden gestützt wird, sondern rein auf fallspezifische Informationen, vgl. zum Überblick *Henseler*, in: Meier/Zurkinden/Staffler (Hrsg.), Recht und Innovation, 2020, S. 301 (309-311).

### I. IT-Sicherheit

Die IT-Sicherheit zielt darauf ab, die mit dem Einsatz des IT-Systems verbundenen Gefährdungen durch angemessene Maßnahmen auf ein tragfähiges Maß zu beschränken, und dient damit der technischen Verwirklichung von Informationssicherheit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten bzw. Informationen sicherstellen soll.<sup>302</sup> Aspekte der IT-Sicherheit sind schon für den derzeitigen Technizitätsgrad der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister von erheblicher Bedeutung.<sup>303</sup> Dabei zielt das Konzept der IT-Sicherheit nicht nur auf den Schutz personenbezogener Daten ab,<sup>304</sup> der für die Rechtssuchenden relevant ist. Vielmehr zielt IT-Sicherheit generell auf die Vermeidung eines unautorisierten Datenzugriffs ab. Somit erstreckt sich die Dimension der IT-Sicherheit anbieterseitig auch auf den Schutz des im Unternehmen vorhandenen Know-how vor unbefugtem Zugriff, das im Untersuchungskontext etwa in Form von Fall- und Urteilsdatenbanken bestehen kann. Aus den Aspekten der IT-Sicherheit lässt sich dementsprechend das Bewertungskriterium der *Datensicherheit in der Dimension der anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit* ableiten.

### II. Einsatz von Algorithmen bei der Leistungserbringung

Im rechtlichen Kontext ist ein Einsatz von Algorithmen, die durch menschliche Vorstellungskraft für einen bestimmten Zweck geschaffen wurden,<sup>305</sup> vielfältig.<sup>306</sup> Innerhalb nichtanwaltlicher Leistungsangebote kann dieser zum einen erfolgen, um gezielt anspruchsrelevante Rahmenparameter zu ermitteln.<sup>307</sup> Zum

---

<sup>302</sup> Capellaro, in: Reinhard/Pohl/Capellaro (Hrsg.), IT-Sicherheit und Recht, 2007, S. 351 (352 f.).

<sup>303</sup> In Bezug auf Datenhandelsplattformen Spindler, in: Hornung (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0, 2018, S. 151 (163); allgemein zur Bedeutung im rechtlichen Kontext Häbchen/Bommel, AnwBl 2018, 600 (602).

<sup>304</sup> Insofern wirken sich die Vorgaben der DSGVO auf die IT-Sicherheit aus, vgl. Conrad, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2019, § 33 Rn. 180; Riehm/Meier, MMR 2020, 571 (572).

<sup>305</sup> So Herberger, NJW 2018, 2825 (2827).

<sup>306</sup> Beispielhafte Einsatzmöglichkeiten bei Hoffmann-Riem, AöR 142 (2017), 1 (11 ff.).

<sup>307</sup> Etwa die Aufschlüsselung erstattungsfähiger Steuern und Gebühren bei Flugstornierungen, vgl. Quarck, LR 2020, 111 (115); vgl. auch Ergebnis E.1.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

anderen ist für die Effizienz nichtanwaltlicher Leistungsangebote der Einsatz lernender algorithmischer Entscheidungssysteme (ADM-Systeme) bei der Leistungserbringung sehr interessant, um Muster vergangener Fälle zu erkennen und auf neue zu prüfende Fälle anzuwenden.<sup>308</sup>

Sofern sich nichtanwaltliche Dienstleister zur Anspruchsprüfung und -durchsetzung (zukünftig<sup>309</sup>) Algorithmen<sup>310</sup> bedienen, um eine (Vorab-)Entscheidung über das Bestehen etwaiger Ansprüche zu treffen, ist eine unverfälschte Datengrundlage als Entscheidungsbasis sicherzustellen.<sup>311</sup> Denn durch Algorithmen können, insbesondere bei fehlender Qualitätssicherung,<sup>312</sup> neue Risiken geschaffen oder vorhandene technische Risiken erhöht werden.<sup>313</sup> Dies ist auch durch die Intransparenz von Algorithmen bedingt.<sup>314</sup> Zur Schaffung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens müssen daher bereits die Bewertungskriterien innovationssensibel ausgestaltet werden, wobei die Innovationsverantwortung – Stichwort „Black Box“ des Algorithmus<sup>315</sup> – ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden kann. Soweit die fallspezifischen Informationen beim nichtanwaltlichen Dienstleister mit personenbezogenen Daten verknüpft sind, ergibt sich das Bewertungskriterium der *Datensicherheit in der Dimension der Datenintegrität* bereits aus den Vorgaben der DSGVO.<sup>316</sup> Sollte technisch eine die Anwendung der DSGVO ausschließende Anonymisierung der

---

<sup>308</sup> Hoffmann-Riem, AöR 145 (2020), 1 (3).

<sup>309</sup> Zur grundsätzlichen Verfügbarkeit lernender Algorithmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Beyer-Katzenberger, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 37 (40); zurückhaltend bzgl. der Verbreitung Galetzka/Garling/Partheymüller, MMR 2021, 20 (21).

<sup>310</sup> Von Buchholtz, JuS 2017, 955 (955), definiert als „Handlungsanweisung zur Lösung eines Problems, bestehend aus einer bestimmten Anzahl wohldefinierter Einzelschritte“.

<sup>311</sup> Zu Datenqualitätsrisiken auch Hacker, ZGE 12 (2020), 239 (243).

<sup>312</sup> Zur Überwachung von automatisierten Teilen der Leistungserbringung auch Ergebnis E.1.8 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>313</sup> Beck, DÖV 2019, 648 (651).

<sup>314</sup> Kritisch dazu Boehme-Neßler, GewArch 2019, 129 (129).

<sup>315</sup> Hoffmann-Riem, AöR 145 (2020), 1 (16); zu rechtlichen Begegnungsmöglichkeiten Martini, Blackbox Algorithmus, 2019; hierzu mit Blick auf künstliche Intelligenz auch Wischmeyer, in: ders./Rademacher (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, 2020, S. 75 ff.

<sup>316</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

fallspezifischen Informationen tatsächlich<sup>317</sup> sichergestellt sein,<sup>318</sup> lässt sich die Anforderung der *Datensicherheit in der Dimension der Datenintegrität* aus der Rechtsinformatik mit Blick auf rein fallspezifische Informationen ableiten.

### III. Rückgriff auf Daten vorheriger Fallprüfungen

Bzgl. eines Tätigwerdens für Rechtsuchende ist zu beachten, dass nichtanwaltliche Dienstleister die erhaltenen fallspezifischen Daten zweitverwerten könnten:<sup>319</sup> Erstens können etwa übergeordnete Erkenntnisse zu Sachverhalten als „Nebenprodukt“<sup>320</sup> für die eigenen (teil-)automatisierten Systeme extrahiert werden.<sup>321</sup> Zweitens könnten Echtdateien für ein Training maschineller Systeme verwendet werden.<sup>322</sup> Drittens könnte im Extremfall auch ein weiteres Dienstleistungsangebot für die originären Anspruchsgegner entwickelt werden.<sup>323</sup> Insofern ist das vergangene datenbasierte Erfahrungswissen vergleichbar mit einem „Rohstoff“, der in den richtigen Händen gezielt ‚veredelt‘ werden kann<sup>324</sup>.

Im Untersuchungskontext zielt „Big Data“, mithin die Verarbeitung großer Datenmengen mithilfe statischer Analysemethoden,<sup>325</sup> anders als im klassischen Zuschnitt<sup>326</sup> nicht darauf ab, zielgerichtete (und ggf. preisdifferenzierte)

<sup>317</sup> Kritisch *BfDI*, Positionspapier vom 29.6.2020, S. 4, der darauf hinweist, dass nicht vor-schnell von einer hinreichenden Anonymisierung ausgegangen werden darf.

<sup>318</sup> Wobei zu beachten ist, dass selbst die Vornahme der Anonymisierung eine Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist, vgl. *BfDI*, Positionspapier vom 29.6.2020, S. 5, die mithin einer Rechtfertigung bedarf; vgl. *Hornung/Wagner*, ZD 2020, 223 (224 f.).

<sup>319</sup> Was in der Praxis auch geschieht, vgl. Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>320</sup> So *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334 (339).

<sup>321</sup> Zur Mengendimension etwa *Rühl*, JZ 2020, 809 (812).

<sup>322</sup> *Steinrötter*, RRa 2020, 259 (265), spricht insoweit von „Trainingsdaten“; dazu auch *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 13.

<sup>323</sup> Kritisch zur Gefahr einer Datenverwendung im Interessengegensatz zu den Rechtsuchenden *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 22.

<sup>324</sup> So *Hornung/Hofmann*, in: Hornung (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0, 2018, S. 9 (15), im Kontext industrieller Maschinendaten.

<sup>325</sup> *Fast/Schnurr/Wohlfarth*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 745 (750); ähnlich *Fries*, NJW 2016, 2860 (2862).

<sup>326</sup> Hierzu *Haberl/Vollbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (829); *Martini*, JZ 2017, 1017 (1017).

konsumentenbezogene Leistungsangebote zu unterbreiten.<sup>327</sup> Vielmehr wird durch einen Rückgriff auf massenhafte Fallinformationen unterschiedlicher Rechtsangelegenheiten eine schnellere bzw. zielgerichtete Bewertung der den Rechtsuchenden zustehenden Ansprüche<sup>328</sup> oder eine qualitativ verlässlichere Bestimmung der Erfolgsaussichten einer Anspruchsdurchsetzung bei einem bestimmten Richter ermöglicht.<sup>329</sup> Mithin stehen in diesem Nutzungsfall fallspezifische Daten im Vordergrund. Die große wirtschaftliche Bedeutung fallspezifischer Daten<sup>330</sup> zur Zweitverwertung ist dem Umstand geschuldet, dass eine Kundenbindung bei den Leistungsangeboten nichtanwaltlicher Dienstleister nur eingeschränkt möglich ist. Denn die erneute Inanspruchnahme eines nichtanwaltlichen Dienstleisters setzt zunächst das erneute Entstehen eines vom Leistungsangebot umfassten rechtlichen Anspruchs voraus.<sup>331</sup> Die Rückgriffsmöglichkeit auf vergangene fallspezifische Daten kann dabei ein Tätigwerden für den Rechtsuchenden mitunter erst ermöglichen, wenn bei diesem für die Anspruchsbeurteilung relevante Dokumente zwischenzeitlich etwa verloren gegangen sind.<sup>332</sup>

Insoweit stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit einer Zweitverwertung fallspezifischer Informationen. Insbesondere kann die bereits aus den Vorgaben höherrangigen Rechts abgeleitete *Datensicherheit in der Dimension der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit*<sup>333</sup> zukünftig relevant werden, wenn Systeme maschinellen Lernens mithilfe von fallspezifischen Daten trainiert werden. Denn Anonymitätsrisiken können aufgrund der Leistungsfähigkeit von ADM-Systemen auch bei disjunkten Trainingsdaten entstehen.<sup>334</sup> Dabei ist für

---

<sup>327</sup> *Fast/Schnurr/Woblfarth*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*, 2020, S. 745 (756-761); *Martinetz/Maringele*, *Quick Guide Legal Tech*, 2020, S. 14.

<sup>328</sup> Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>329</sup> Kritisch dazu *Hoch*, *MMR* 2020, 295 (300); wie Ergebnis E.1.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7, zeigt, werden entsprechende Analysen in der Praxis mitunter eingesetzt.

<sup>330</sup> Zur steigenden wirtschaftlichen Bedeutung auch nichtpersonenbezogener Daten *Hoffmann-Riem*, in: Eifert (Hrsg.), *Digitale Disruption und Recht*, 2020, S. 143 (180-183); *ders.*, *AöR* 142 (2017), S. 1 (7); vgl. auch *Wischmeyer/Herzog*, *NJW* 2020, 288 (288).

<sup>331</sup> Vgl. auch Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>332</sup> Vgl. zu Clustering-Datenbanken Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; zur Bedeutung von Daten nun auch *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 41.

<sup>333</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit; § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>334</sup> Anschaulich *Winter/Battis/Halvani*, *ZD* 2019, 489 (492 f.).

nichtanwaltliche Dienstleister eine Rückgriffsmöglichkeit auf Ergebnisse vergangener Fallprüfungen von erheblicher Bedeutung für den Erfolg digitalisierter Geschäftsmodelle.<sup>335</sup> So kann die gezielte Datenvernetzung zu strategischen (Effizienz-)Vorteilen gegenüber Wettbewerbern führen.<sup>336</sup> Je nach Zuschnitt des Geschäftsmodells wurzeln die strategischen Vorteile im umfassenden Datenbestand bereits geprüfter Rechtsfälle und den damit verbundenen Aggregationsmöglichkeiten. Denn erst die Datenlage ermöglicht eine datenbankbasierte Ermittlung von Erfolgswahrscheinlichkeiten über algorithmische Funktionen.<sup>337</sup>

Der mit dem Bestand historischer fallspezifischer Daten einhergehende erhöhte Grad an Automatisierungsmöglichkeiten führt durch eingesparte Transaktionskosten zu Effizienzvorteilen.<sup>338</sup> Da die Rückgriffsmöglichkeit auf Daten vorheriger Fallprüfungen als strategisches Asset angesehen werden kann,<sup>339</sup> ist „die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der kritischen Geschäftsprozesse und der hier verarbeiteten kritischen Daten unerlässlich“<sup>340</sup>. Demgemäß ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht eine *anbieterspezifische Datenvertraulichkeit*, mithin einen angemessenen Schutz fallspezifischer Datenbanksysteme als Grundlage für eine Standardisierung eigener Leistungserbringung, gewährleistet.<sup>341</sup>

---

<sup>335</sup> *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (832).

<sup>336</sup> *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (825); *Caldarola/Schrey*, Big Data, 2020, Rn. 4, sprechen insoweit von einer „reserve of additional revenue“; vgl. auch Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>337</sup> Beispielhaft: Einschätzung des historischen Regulierungsverhaltens des Anspruchsgegners, Verifizierung des Vorliegens anspruchsausschließender Umstände.

<sup>338</sup> Exemplifizieren lässt sich dies anhand der Prüfung von Widerrufsmöglichkeiten von Versicherungs- oder Finanzierungsverträgen, wo die Verfügbarkeit von Fallinformationen (etwa: Anspruchsgegner, Nr. des verwendeten Vertragsmusters, identifizierte Probleme bei der Widerrufsbelehrung) zu Transaktionskostenreduzierungen führt.

<sup>339</sup> *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (834).

<sup>340</sup> *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (840).

<sup>341</sup> Außer Betracht bleibt mithin die Frage, inwiefern ein zur Leistungserbringung eingesetzter Algorithmus und deren Erzeugnisse selbst geschützt sind; zur Schutzfähigkeit von Algorithmen als Geschäftsgeheimnis *Buchholtz*, JuS 2017, 955 (959); *Hoffmann-Riem*, AöR 142

#### IV. Ableitung von Bewertungskriterien aus rechtsinformativischer Perspektive

Aus rechtsinformativischer Perspektive lässt sich das Bewertungskriterium der Datensicherheit in der Dimension der *anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit* ableiten. Dieses untersucht, inwiefern das geltende Recht einen angemessenen Schutz fallspezifischer Datenbanksysteme als Grundlage für die Standardisierungsmöglichkeiten eigener Leistungserbringung gewährleistet. Zudem zeigt sich, dass das Erfordernis von *Datensicherheit in der Dimension der Datenintegrität* ebenfalls – über die Anforderungen der DSGVO hinaus – auf Daten ohne Personenbezug erstreckt werden kann.

### E. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Die Berücksichtigung multidisziplinärer Aspekte im wissenschaftlichen Maßstab, mithin ein Rückgriff auf Anforderungen von Nachbardisziplinen, ermöglicht einen ganzheitlichen Untersuchungsansatz. Die für den Untersuchungskontext relevanten Nachbardisziplinen der Rechtssoziologie, Rechtsökonomik, rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung sowie Rechtsinformatik können aus dem Begriff der „industriellen Rechtsdienstleistung“ destilliert werden.<sup>342</sup>

2. Rechtssoziologisch lassen sich der *Erhalt der bisherigen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht* als generelle *Leitplanke* des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums<sup>343</sup> und die Bewertungskriterien (*monetäre*) *Kostensicherheit*, *Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Vergütungstransparenz)*, *Durchsetzungseffizienz*, *Zieltransparenz* und *Verfahrenstransparenz* sowie *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* ableiten.<sup>344</sup>

3. Unter Zuhilfenahme der Theorien der Neuen Institutionenökonomik lassen sich für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab aus rechtsökonomischer Perspektive fünf Bewertungskriterien gewinnen: mit Blick auf die Transaktionskostentheorie<sup>345</sup> die Bewertungskriterien *Durchsetzungseffizienz* und

---

(2017), 1 (32 f.); zur Schutzfähigkeit von Algorithmenzeugnissen aus urheberrechtlicher Sicht *Specht-Riemenschneider*, wrp 2021, 273.

<sup>342</sup> Vgl. § 5 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>343</sup> Vgl. § 5 A. IV. 1. der Arbeit.

<sup>344</sup> Vgl. zum Gesamten § 5 A. IV. 2. - 6. der Arbeit.

<sup>345</sup> Vgl. § 5 B. I. 1. der Arbeit.

*Prozessökonomie*, mit Blick auf die Prinzipal-Agenten-Theorie<sup>346</sup> die Bewertungskriterien *Zieltransparenz*, *Verfahrenstransparenz* sowie *anbieterspezifische Forderungssicherheit*.<sup>347</sup>

4. Die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung steuert das Bewertungskriterium der *Innovationsoffenheit* zum wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab bei und begrenzt durch den Aspekt der *Innovationsverantwortung* den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum in Form einer autonom gesetzten *Leitplanke*.<sup>348</sup>

5. Aus der Rechtsinformatik ergibt sich – unter der rechtstatsächlichen Berücksichtigung, dass bislang kein nichtanwaltlicher Dienstleister eine Anspruchsprüfung vollautomatisiert durchführt<sup>349</sup> – das Bewertungskriterium der *Datensicherheit in der Dimension der Datenintegrität* hinsichtlich nichtpersonenbezogener Daten sowie in der *Dimension der anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit* hinsichtlich eines Schutzes fallspezifischer Datenbanksysteme als Grundlage für die Standardisierungsmöglichkeiten eigener Leistungserbringung.<sup>350</sup>

---

<sup>346</sup> Vgl. § 5 B. I. 2. der Arbeit.

<sup>347</sup> Vgl. § 5 B. II. der Arbeit.

<sup>348</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>349</sup> Vgl. § 5 D. der Arbeit.

<sup>350</sup> Vgl. § 5 D. IV. der Arbeit.

## Der wissenschaftliche Maßstab im Überblick

In diesem Kapitel wird der in §§ 3-5 aus Vorgaben höherrangigen Rechts,<sup>1</sup> induktiver Prinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht<sup>2</sup> sowie multidisziplinären Aspekten<sup>3</sup> entwickelte wissenschaftliche Maßstab zusammengeführt und in Bezug auf die Bewertungskriterien kontextualisiert. Nach der Konzeption des wissenschaftlichen Maßstabs erfolgt die Zusammenführung differenziert nach der Kriteriendimension sowie der Leitplankendimension. Mit Blick auf die *Kriteriendimension* kann nach der Zusammenführung der Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs der erste Teil der Forschungsfrage beantwortet werden. Hingegen ergeben sich aus der *Leitplankendimension* Begrenzungen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums, die bei der Entwicklung von Vorschlägen für die Fortschreibung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens zu berücksichtigen sind. Insoweit bildet der wissenschaftliche Maßstab in der Leitplankendimension einen Rahmen, um den dritten Teil der Forschungsfrage beantworten zu können.

### A. Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs

Die in der *Kriteriendimension* ermittelten elf Bewertungskriterien lassen sich in die übergeordneten Kategorien Sicherheit (I.), Transparenz (II.), Effizienz (III.) sowie Innovationsoffenheit (IV.) klassifizieren.

Bei der Operationalisierung des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs ist zu berücksichtigen, dass die ermittelten Bewertungskriterien kontextabhängig mitunter in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. So

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 der Arbeit.

<sup>2</sup> Vgl. § 4 der Arbeit.

<sup>3</sup> Vgl. § 5 der Arbeit.

unterscheiden sich etwa die regulatorischen Anforderungen an das Recht, die sich aus den Bewertungskriterien Rechtssicherheit und Innovationsoffenheit ergeben, fundamental. Zu Kollisionen kann es im Untersuchungskontext dabei an zwei Stellen kommen: Zum einen kann die Bewertung des geltenden Rechts abhängig davon, unter welchem Bewertungskriterium ein zu untersuchender Aspekt thematisiert wird, unterschiedlich ausfallen. Zum anderen bestehen bei der Fortschreibung des Regulierungsrahmens i.d.R. verschiedene Regulierungsoptionen, die sich innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums befinden. Hier ist zu entscheiden, welcher der Regulierungsoptionen im Gesamtlichte des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs der Vorrang zu geben ist. Regelmäßig wird die Entscheidung über eine Vorzugswürdigkeit einer Regulierungsoption davon abhängen, im Lichte welches Bewertungskriteriums die Bewertung vorgenommen wird.

Daran wird deutlich, dass es im Kollisionsfall mehrerer Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs einer Meta-Entscheidungsregel bedarf, welchem Bewertungskriterium der Vorzug zu geben ist. Mit diesem Verständnis können die Bewertungskriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs als Faktoren angesehen werden, deren Gewichtung letztlich den Ausschlag für die vorzugswürdige Regulierungsoption gibt. Insoweit nutzt die Arbeit folgende Vorzugsregeln: Die Entscheidung, unter welchem Bewertungskriterium ein zu untersuchender Aspekt bei der Bewertung des geltenden Rechts thematisiert wird, ergibt sich primär aus dem Sachzusammenhang mit dem Inhalt des Bewertungskriteriums.<sup>4</sup> Wenn ein Aspekt inhaltlich unter mehreren Bewertungskriterien thematisiert werden könnte,<sup>5</sup> erfolgt eine Thematisierung dort, wo nach summarischer Prüfung mit Blick auf den Inhalt der Bewertungskriterien (größere) Diskrepanzen bestehen. Denn nur bei einer kritischen Bewertung des geltenden Rechts können möglichst umfassende Fortschreibungen des Regulierungsrahmens und in der Folge ein merklich zeitgemäßerer

---

<sup>4</sup> Beispiel zur Verdeutlichung: Es ist offensichtlich, dass etwa der Aspekt der RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells (vgl. § 8 A. II. 1. der Arbeit) nicht unter dem Bewertungskriterium der Kosten- und Vergütungstransparenz, sondern unter dem Bewertungskriterium der Rechtssicherheit zu thematisieren ist.

<sup>5</sup> Beispiel zur Verdeutlichung: So könnte etwa der Aspekt der akteursspezifischen Auswirkungen eines Verstoßes gegen § 3 RDG unter dem Bewertungskriterium der Rechtssicherheit bzw. der Innovationsoffenheit thematisiert werden. Die inhaltliche Ausrichtung differiert freilich.

Regulierungsrahmen erreicht werden. Mit Blick auf die Auswahl einer vorzugswürdigen Regulierungsoption (unter mehreren) zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens orientiert sich die Arbeit an der Rangfolge, die bereits zur Ableitung der Bewertungskriterien verwendet wurde:<sup>6</sup> Zu wählen ist jene Regulierungsoption, die aus dem Blickwinkel eines Bewertungskriteriums, das aus Vorgaben höherrangigen Rechts abgeleitet wurde, vorzugswürdig ist.<sup>7</sup> So wird der Stellenwert der Vorgaben höherrangigen Rechts ebenfalls bei der Auswahl von Regulierungsoptionen berücksichtigt und ein konsistenter Umgang mit Kollisionsfällen gewährleistet. Bei Gleichrangigkeit der Bewertungskriterien<sup>8</sup> wird die Vorzugswürdigkeit der Regulierungsoptionen einzelfallspezifisch gesondert diskutiert.

Nachstehend erfolgt im Rahmen der Kontextualisierung des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs zu jedem Bewertungskriterium die Darstellung der Relevanz des Bewertungskriteriums für die Untersuchung sowie dessen Herleitung, bevor in einem dritten Schritt ein kohärentes Verständnis zwischen Relevanz und Herleitung des Bewertungskriteriums sichergestellt wird.

### *I. Sicherheit*

In Bezug auf die Oberkategorie „Sicherheit“ lassen sich die Bewertungskriterien *Rechtssicherheit* (1.), *Forderungssicherheit* (2.), *(monetäre) Kostensicherheit* (3.), *Datensicherheit* (4.) sowie *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* (5.) aufstellen.

#### *1. Rechtssicherheit*

Unter dem Bewertungskriterium der *Rechtssicherheit* wird untersucht, inwiefern durch das geltende Recht eine hinreichende Bestimmung der Reichweite der Leistungsbefugnisse von nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie der

---

<sup>6</sup> Vgl. Abschnitt 2 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>7</sup> Beispiel zur Verdeutlichung: Regulierungsoption A ist vorzugswürdig aus Sicht des Bewertungskriteriums X, abgeleitet aus Vorgaben höherrangigen Rechts. Regulierungsoption B ist vorzugswürdig aus Sicht des Bewertungskriteriums Y, abgeleitet aus induktiver Rechtsprinzipienbildung. Gewählt wird Regulierungsoption A.

<sup>8</sup> Beispiel zur Verdeutlichung: Die Bewertungskriterien X und Y werden beide (nicht) aus Vorgaben höherrangigen Rechts abgeleitet. Nach Bewertungskriterium X ist Regulierungsoption A, nach Bewertungskriterium Y Regulierungsoption B vorzugswürdig.

Auswirkungen eines Überschreitens eingeräumter Leistungsbefugnisse gewährleistet wird.

### a. Relevanz des Bewertungskriteriums

Rechtssicherheit ist von entscheidender Relevanz<sup>9</sup> insbesondere für nichtanwaltliche Dienstleister, Rechtsdienstleistungsaufsichten, Rechtsuchende sowie am Rechtsdienstleistungsmarkt interessierte Investoren.<sup>10</sup>

#### aa. Relevanz für nichtanwaltliche Dienstleister

Angesichts der bei einem RDG-Verstoß drohenden verschuldensunabhängigen und teils auch den Geschäftsführer persönlich betreffenden wettbewerbsrechtlichen Sanktionen<sup>11</sup> aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) benötigen nichtanwaltliche Dienstleister Gewissheit über die Reichweite ihrer Leistungsbefugnisse. Dies betrifft im inkassodienstleistenden Bereich u.a. Detailfragen zur Reichweite der Leistungsbefugnisse und zum Eintritt einer geschäftsmodellspezifischen Rechtssicherheit durch die behördliche Inkassozulassung. Teilweise wird vertreten, dass nichtanwaltliche Dienstleister gar einen Anspruch auf Rechtssicherheit ihrer Geschäftsmodelle haben.<sup>12</sup> Die (finanzielle) Bedeutung von Rechtssicherheit wird mit einem Blick auf gerichtlich festgesetzte erhebliche Streitwerte<sup>13</sup> in wettbewerbsrechtlichen Verfahren deutlich, in denen es um Verstöße gegen § 3 RDG (i.V.m. § 3a UWG) ging. So hat der BGH in einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren, das die Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistung zum Gegenstand hatte, einen Streitwert von

<sup>9</sup> Zur Bedeutung der Rechtssicherheit auch von *Arnauld*, Rechtssicherheit, 2006, S. 109-114.

<sup>10</sup> Daneben ist Rechtssicherheit auch für Berufshaftpflichtversicherer (risikoadäquate Tarifeinstufung), Anspruchsgegner (Höhe der zu bildenden Rückstellungen bei Inanspruchnahme durch nichtanwaltliche Dienstleister, vgl. *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 8) sowie Anwälte (Reichweite des Begriffs der Inkassodienstleistung, vgl. § 4a RVG) relevant.

<sup>11</sup> Vgl. § 11 A. der Arbeit.

<sup>12</sup> *Plog*, AnwBl 2020, 146 (146).

<sup>13</sup> Bzw. Gegenstandswerte zur Bemessung des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 13 Abs. 3 UWG bei Abmahnungen, sofern gerichtlich lediglich um die Kostenerstattung gestritten wurde.

200.000 Euro angenommen.<sup>14</sup> Auch die Instanzenrechtsprechung geht von erheblichen Streitwerten aus.<sup>15</sup> Diese sind mit Blick auf einen etwaigen Verstoß gegen § 3 RDG dadurch zu erklären, dass hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nicht nur eine einzelne Werbeaussage, sondern häufig das gesamte Geschäftsmodell eines nichtanwaltlichen Dienstleisters streitgegenständlich ist.<sup>16</sup> Das damit einhergehende erhebliche Verfahrenskostenrisiko kann bei Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Interaktionsbefugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister prohibitiv auf Markteintritte neuer Akteure wirken. Neben der wettbewerbsrechtlichen Relevanz drohen mit Blick auf Inkassodienstleister zudem (mitunter erhebliche) zivilrechtliche Schadensersatzforderungen seitens der Rechtsuchenden.<sup>17</sup> Das ist etwa der Fall, wenn sich bei der Rechtsdurchsetzung herausstellt, dass die Inkassoession infolge eines Verstoßes gegen § 3 RDG gemäß § 134 BGB nichtig ist<sup>18</sup> und der Anspruch durch zwischenzeitlichen Verjährungseintritt faktisch nicht mehr durchsetzbar ist.<sup>19</sup>

#### *bb. Relevanz für Rechtsdienstleistungsaufsichten*

Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite der Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern ist auch für die Rechtsdienstleistungsaufsichten als verwaltungsrechtliche Akteure zur effektiven Ausübung ihrer Aufsicht<sup>20</sup> wichtig. So ist eine bestehende Registrierung nach § 14 S. 1 Nr. 3 RDG zu widerrufen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Dies ist nach § 14 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 Var. 1 RDG als Regelbeispiel der Fall, wenn registrierte Personen in einem erheblichen Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringen. Da die

---

<sup>14</sup> BGH NJW-RR 2016, 693.

<sup>15</sup> Etwa LG Hamburg BeckRS 2016, 138046: 84.000 Euro im einstweiligen Verfügungsverfahren zum Unterlassen des Anbietens unerlaubter außergerichtlicher Rechtsdienstleistung – bestätigt vom OLG Hamburg BeckRS 2016, 138050; LG Hamburg K&R 2019, 810: Ansatz von Gegenstandswert von 50.000 Euro für außergerichtliche Abmahnung nicht beanstandet; OLG Köln NJW 2020, 2734: 250.000 Euro im Smartlaw-Verfahren.

<sup>16</sup> So auch *Güntber*, GRUR-Prax 2020, 16.

<sup>17</sup> Zu Regressansprüchen vgl. § 8 E. I. 4. der Arbeit.

<sup>18</sup> Zu den Folgen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse vgl. § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>19</sup> Zur Verjährungshemmung durch Handlungen nichtanwaltlicher Dienstleister vgl. § 8 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>20</sup> Zur Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht vgl. § 8 E. I. 3. der Arbeit.

Widerrufsgründe zwingend sind,<sup>21</sup> müssen die Rechtsdienstleistungsaufsichten die Voraussetzungen des § 14 S. 1 Nr. 3 RDG zweifelsfrei bestimmen können. Bei Widerrufstatbestand Nr. 3 handelt es sich insoweit um den derzeit am schwierigsten zu beurteilenden Widerrufstatbestand.<sup>22</sup> Das Erfordernis von Rechtssicherheit bzgl. der Reichweite der Interaktionsbefugnisse wird zudem mit der Einführung von § 13h Abs. 1 S. 2 RDG intensiviert. So umfasst die Aufsicht nunmehr auch die Überwachung der Einhaltung anderer berufsspezifischer Gesetze als dem RDG, etwa die Einhaltung der Regelungen des UWG.<sup>23</sup> Zudem sieht die RDG-Novelle vor, dass die Rechtsdienstleistungsaufsicht bereits vor Zulassung das vom Inkassodienstleister beabsichtigte Geschäftsmodell prüfen soll, was das adressierte Rechtsgebiet sowie die bei der Leistungserbringung angebotenen Nebenleistungen anbetrifft.<sup>24</sup>

#### *cc. Relevanz für Rechtsuchende*

Rechtssicherheit mit Blick auf die Möglichkeiten einer Leistungserbringung durch nichtanwaltliche Dienstleister ist auch für die Rechtsuchenden notwendig, damit den Bedürfnissen eines erleichterten Zugangs zum Recht Rechnung getragen werden kann.<sup>25</sup> Denn es kann bzgl. Inkassodienstleister bei einem Überschreiten der Leistungsbefugnisse trotz grundsätzlich bestehender Inkassolerlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen zur Nichtigkeit des Rechtsverfolgungsvertrages und einer etwaigen Inkassoession kommen.<sup>26</sup> Dies kann den durchzusetzenden Anspruch des Rechtsuchenden – bis hin zu einem faktischen Forderungsverlust – negativ beeinflussen.

#### *dd. Relevanz für Investoren*

Letztlich ist Rechtssicherheit auch für Investoren relevant. Die Experteninterviewstudie hat gezeigt, dass Investoren angesichts der Risikoaversität von Banken bzgl. der Geschäftsmodelle IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister

<sup>21</sup> *Schmidt*, in: Krenzler, RDG, 2017, § 14 RDG, Rn. 3.

<sup>22</sup> Vgl. Ergebnis C.14 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>23</sup> So explizit BT-Drs. 19/20348, S. 29.

<sup>24</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 RDG; kritisch mit Blick auf die zeitlichen Kapazitäten der Rechtsdienstleistungsaufsicht *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581 (583).

<sup>25</sup> So auch *Andert*, MMR 2020, 353 (354).

<sup>26</sup> Zu den Anforderungen BGH NJW 2020, 208 Rn. 91; ausführlich zur Bewertung § 8 A. I. 3. der Arbeit.

häufig die einzige Möglichkeit einer Fremdfinanzierung sind, um kostenaufwendige IT-fokussierte Rechtsdurchsetzungsprodukte zu entwickeln.<sup>27</sup> Zwar wird die Attraktivität nichtanwaltlicher Dienstleister als Investitionsobjekt je nach Hintergrund des Investors und dem genutzten Geschäftsmodell unterschiedlich beurteilt.<sup>28</sup> Die ökonomischen Vorzeichen für eine Investorentätigkeit sind mit seit Jahren steigenden Umsätzen in der Rechtsdienstleistungsbranche jedoch vielversprechend.<sup>29</sup> So konnten bereits vor der Lexfox-Entscheidung des BGH erste Finanzierungsrunden abgeschlossen werden.<sup>30</sup> Angesichts des nach wie vor bestehenden Fremdbesitzverbotes von Anwaltskanzleien, vgl. § 59e BRAO,<sup>31</sup> sind die Partizipationsmöglichkeiten von Investoren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt auf nichtanwaltliche Dienstleister beschränkt. Dass diese zwischenzeitlich in einem erheblichen Maße mit der Rechtsdurchsetzung beauftragt werden, zeigt auch ein Blick auf die Bilanzen nichtanwaltlicher Dienstleister. Diese offenbaren mitunter erhebliche Forderungsbestände und Bilanzgewinne.<sup>32</sup> Während ökonomische Wagnisse der Investorentätigkeit immanent sind, besteht beim kumulativen Vorliegen erheblicher rechtlicher Wagnisse gleichwohl die Gefahr einer zurückhaltenden Investorenpositionierung.<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. Ergebnis E. 1.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>28</sup> Vgl. Ergebnis E. 1.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>29</sup> Statista, 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sb6>.

<sup>30</sup> Der Anbieter *Conny* (*vormals: Lexfox*) konnte im Rahmen einer ersten Finanzierungsrunde eine siebenstellige Summe von zwei Investoren einsammeln (vgl. <https://iur-link.de/kn5>); hingegen ist bei *Atornix* eine Rechtsschutzversicherung mit einer siebenstelligen Summe als strategischer Partner eingestiegen, vgl. <https://iur-link.de/wi1>.

<sup>31</sup> Vgl. zur Rechtslage ab 1.8.2022 *Kilian*, NJW 2021, 2385 (2385).

<sup>32</sup> So beläuft sich der Bilanzgewinn der *Flightright GmbH* ausweislich der Bilanz zum 31.12.2019 auf mehr als 6,8 Millionen Euro, bei einem Forderungsbestand von mehr als 2,4 Millionen Euro.

<sup>33</sup> Die Notwendigkeit klarer Rahmenbedingungen betonend auch *Hartung*, RDt 2021, 421 (422); allgemein hierzu unter Bezugnahme auf die „Smartlaw“-Entscheidung des BGH nun auch *Islam/Ideker*, AnwBl Online 2021, 264 (265).

### b. Herleitung des Bewertungskriteriums

Das Bewertungskriterium lässt sich aus den unionsrechtlichen allgemeinen Rechtsgrundsätzen<sup>34</sup> sowie dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG<sup>35</sup> ableiten.<sup>36</sup>

### c. Kohärentes Verständnis zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung

Damit ein Kriterium eine taugliche Grundlage zur Bewertung des Rechts bilden kann, ist ein kohärentes Verständnis zwischen der Relevanz des Bewertungskriteriums sowie dessen Herleitung von entscheidender Bedeutung, um Bewertungsverzerrungen zu vermeiden. Das kohärente Verständnis erscheint hier problematisch: Für die Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt kommt es primär auf die hoheitliche Gewährleistung<sup>37</sup> von *Sicherheit durch das Recht* als aktueursspezifische Komponente in Form einer Handlungs- bzw. Planungssicherheit<sup>38</sup> an, was die spezifische Reichweite der Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister anbetrifft. Hingegen liegt dem aus Art. 20 Abs. 3 GG hergeleiteten Kriterium das normativ-objektive Verständnis zugrunde, dass *Sicherheit des Rechts* zu gewährleisten ist.<sup>39</sup> Allerdings erweist sich das scheinbar divergierende Verständnis des Bewertungskriteriums bei einer näheren Analyse als kohärent: Denn Sicherheit durch das Recht kann nur erreicht werden, wenn sich die Stakeholder in einem ersten Schritt auf den Bestand des Rechts verlassen können.<sup>40</sup> Damit bildet die normativ-objektive Sicherheit des Rechts die erste Stufe, bevor die Stakeholder auf der zweiten Stufe aktueursspezifische Sicherheit durch das Recht erlangen können. Damit liegt jedem

<sup>34</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>35</sup> Vgl. § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>36</sup> Vgl. hilfsweise die rechtsökonomischen Ausführungen zu eintretenden Wohlfahrtsverlusten bei Rechtsunsicherheit bei *Adams*, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, 1981, S. 28.

<sup>37</sup> Nur insoweit besteht – anders im Verhältnis zwischen Privatakteuren – eine Gewährleistungspflicht, vgl. *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 126.

<sup>38</sup> *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 78 m.w.N.

<sup>39</sup> Vgl. § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>40</sup> *Herschel*, JZ 1967, 727 (728); so schon *Radbruch*, *Der Zweck des Rechts*, 1937, zit. nach Kaufmann (Hrsg.), *Rechtsphilosophie III*, 1990, S. 39 (45); so auch *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006, S. 79.

Verständnis des Bewertungskriteriums der Rechtssicherheit – insoweit kohärent – jedoch der gemeinsame Kern der Sicherheit des Rechts zugrunde.

## 2. Forderungssicherheit

Das Bewertungskriterium der *Forderungssicherheit* unterfällt in die beiden Dimensionen der *rechtsuchendenspezifischen* sowie *anbieterspezifischen Forderungssicherheit*. Aus ersterer Dimension ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht die durchzusetzenden Ansprüche der Rechtsuchenden vor einer unverschuldeten, de facto unkompensierten Forderungsbeeinträchtigung schützt. In dieser Dimension ist das Bewertungskriterium primär relevant für die Rechtsuchenden als Kunden der nichtanwaltlichen Dienstleister. Die Möglichkeit einer Forderungsbeeinträchtigung besteht insbesondere bei Unwirksamkeit der Inkassoession und einer damit einhergehenden zwischenzeitlichen Verjährung des Anspruchs, wenn der Anspruchsgegner die Verjährungseinrede erhebt. Dementsprechend kann diese Dimension der Forderungssicherheit mittelbar auch für die Berufshaftpflichtversicherer relevant werden, da ein Verjährungseintritt der Forderung beim Inkassodienstleister einen Vermögensschaden des Rechtsuchenden begründen kann. In der rechtsuchendenspezifischen Dimension lässt sich das Bewertungskriterium der Forderungssicherheit aus der Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG herleiten.<sup>41</sup>

Bzgl. der anbieterspezifischen Forderungssicherheit ist fraglich, inwiefern das geltende Recht einen wirkungsvollen Schutz für nichtanwaltliche Dienstleister vor dem Einreichen fiktiver Forderungen durch Rechtsuchende gewährleistet. Dabei erfordert die anbieterspezifische Forderungssicherheit keine materiellrechtliche Rechtssicherheit eines tatsächlichen Bestehens der Forderung, sondern primär einen Schutz vor Fehlanreizen der Rechtsuchenden infolge vorvertraglicher Informationsasymmetrien. Die anbieterspezifische Forderungssicherheit ist insbesondere für gewerbliche Ankäufer von Forderungen relevant. Hier könnte aufgrund der durchsetzungserfolgsunabhängigen Vergütung ein Anreiz für Rechtsuchende bestehen, dem nichtanwaltlichen Dienstleister fingierte Forderungen zur Durchsetzung anzubieten. In dieser Dimension lässt sich das Bewertungskriterium rechtsökonomisch aus der Prinzipal-Agenten-Theorie als Bestandteil der Neuen Institutionenökonomik ableiten.<sup>42</sup> Da sowohl der

---

<sup>41</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>42</sup> Vgl. § 5 B. II. der Arbeit.

Kriteriumsrelevanz als auch der Kriteriumsherleitung das begriffliche Verständnis eines (Fort-)Bestands der Forderung zugrunde liegt, ist ein kohärentes Verständnis mithin gegeben.

### 3. (Monetäre) Kostensicherheit

Unter dem Bewertungskriterium der (*monetären*) *Kostensicherheit* wird untersucht, inwiefern das geltende Recht Erwartungssicherheit schafft, bei einer (versuchten) Anspruchsdurchsetzung nicht mit unerwarteten monetären Kosten belastet zu werden. Das Bewertungskriterium ist insbesondere für Rechtsuchende relevant. Sie vertrauen dem IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleister ihre Forderung i.d.R. unter der Prämisse an, nach einem erfolglosen Rechtsdurchsetzungsversuch nicht mit Kosten belastet zu werden. Dabei kann das Bewertungskriterium mangels Vorgaben höherrangigen Rechts zum einen induktiv aus Rechtsprinzipien,<sup>43</sup> zum anderen auch aus der rechtssoziologischen Perspektive abgeleitet werden.<sup>44</sup> Hinsichtlich der Kohärenz zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung fällt auf, dass das Rechtsprinzip auf eine *objektive* Kostensicherheit unabhängig von der Person des Rechtsuchenden abzielt. Relevant für die Rechtsuchenden und mithin den Untersuchungsgegenstand ist jedoch eine *subjektive* Kostensicherheit: Den Rechtsuchenden kommt es nämlich nicht auf eine objektive Festlegung zu kompensierender Kosten an, sondern es geht ihnen schlicht darum, bei der Anspruchsdurchsetzung selbst nicht mit zu erstattenden monetären Kosten belastet zu werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung kann auf das Rechtsprinzip der *objektiven* Kostensicherheit allenfalls eingeschränkt zurückgegriffen werden. Die notwendige Kohärenz zwischen der Kriteriumsrelevanz und -herleitung lässt sich jedoch mit Blick auf die rechtssoziologische Perspektive herstellen. Zwar werden monetäre Kosten ebenfalls als objektive Zugangsbarriere zum Recht und dessen Mobilisierung verstanden.<sup>45</sup> Jedoch dient die rechtssoziologische Abgrenzung zwischen objektiven Barrieren und subjektiven Defiziten rein der Unterscheidung, in welcher Sphäre der Rechtsmobilisierungsverzicht zu verorten ist. Die Entscheidung, aufgrund einer bestehenden Kostensituation

---

<sup>43</sup> Im Detail § 4 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>44</sup> Im Detail § 5 A. IV. 2. der Arbeit.

<sup>45</sup> Im Detail § 5 A. I. 1. der Arbeit.

auf eine Rechtsmobilisierung zu verzichten, ist jedoch eine subjektive.<sup>46</sup> Mit diesem Verständnis lässt sich eine Kohärenz zwischen der Kriteriumsrelevanz und -herleitung herstellen.

#### 4. Datensicherheit

Das Bewertungskriterium der *Datensicherheit* unterfällt in die beiden Dimensionen der *Datenintegrität* sowie der *Datenvertraulichkeit*, wobei letztere in eine *rechtsuchendenspezifische* und eine *anbieterspezifische* Ausprägung unterteilt werden kann. Hinsichtlich letzterer Dimension zeigt sich, dass Daten einerseits – mit Blick auf die rechtsuchendenspezifische Datenvertraulichkeit – das zu regulierende Gut, andererseits – mit Blick auf die anbieterspezifische Datenvertraulichkeit – der zu schützende Vermögenswert sind. Dabei knüpfen beide Ausprägungen der Datenvertraulichkeit nicht an die technisch-syntaktische, sondern die semantische Ebene an.<sup>47</sup>

Unter der Dimension der Datenintegrität wird untersucht, inwiefern das geltende Recht die Unversehrtheit der Daten als perpetuierte Informationen<sup>48</sup> sicherstellt und einen hinreichenden Schutz vor unbefugter Datenveränderung gewährleistet.<sup>49</sup> Schutzgegenstand sind insoweit die Daten selbst.<sup>50</sup> Die Dimension der Datenintegrität ist mithin sowohl für Rechtsuchende als auch nichtanwaltliche Dienstleister relevant. Insoweit lässt sich das Bewertungskriterium aus den Vorgaben der DSGVO sowie – mit Blick auf nichtpersonenbezogene Daten – aus der Rechtsinformatik ableiten.<sup>51</sup>

Unter der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit erfolgt die Bewertung, inwiefern das geltende Recht einen angemessenen Schutz

---

<sup>46</sup> So bereits 1978 *Cappelletti/Garth*, in: dies. (Hrsg.), *Access to Justice*, Vol. I, 1978, S. 3 (15), wenn sie feststellen, dass „[the concept of ‚legal competence‘] focuses on the many barriers which must be personally overcome before a right can be effectively vindicated through our judicial machinery“.

<sup>47</sup> *Röttgen*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*, 2020, S. 371 (381, 384).

<sup>48</sup> *Schuster*, CR 2020, 726 (727).

<sup>49</sup> *Ritter*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, *HK-DSGVO*, 2020, Art. 32 DSGVO, Rn. 55.

<sup>50</sup> *Weichert*, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, *EU-DSGVO und BDSG*, 2020, Art. 5 DSGVO, Rn. 67; vgl. auch § 64 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 BDSG.

<sup>51</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. der Arbeit; § 5 D. IV. der Arbeit.

personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff gewährleistet.<sup>52</sup> Schutzgegenstand sind die hinter den Daten stehenden Personen vor Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung personenbezogener Daten.<sup>53</sup> Die rechtsuchendenspezifische Datenvertraulichkeit ist primär für die Rechtsuchenden relevant. Diesbezüglich hat die durchgeführte Experteninterviewstudie ergeben, dass nichtanwaltliche Dienstleister sehr unterschiedlich mit der Frage umgehen, inwiefern eine Information der Rechtsuchenden über die anbieterseitige Weiterverwendung von Fallinformationen erfolgt.<sup>54</sup> Mittelbar hängt der Erfolg des angebotenen digitalen Geschäftsmodells allerdings auch vom Vertrauen der Rechtsuchenden in einen datenschutzsensiblen Umgang mit übermittelten Informationen ab,<sup>55</sup> sodass ebenfalls eine Relevanz für nichtanwaltliche Dienstleister gegeben ist. Auf unionsrechtlicher Ebene wird der Schutz personenbezogener Daten als Dimension der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit aus Art. 8 GRCh<sup>56</sup> bzw. der DSGVO<sup>57</sup> abgeleitet. Auf der Ebene des nationalen Verfassungsrechts ist der Schutz personenbezogener Daten vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfasst.<sup>58</sup>

Unter der anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit wird schließlich analysiert, inwiefern das geltende Recht einen angemessenen Schutz fallspezifischer Datenbanksysteme als Grundlage für die Standardisierungsmöglichkeiten eigener Leistungserbringung gewährleistet. Ein wirkungsvoller Know-how-Schutz der aufgebauten Falldatenbank als Grundlage für Effizienzvorteile und (zukünftiger) Trainingsmöglichkeiten algorithmischer Entscheidungssysteme ist für nichtanwaltliche Dienstleister relevant. Zwar stellen weder die Vorgaben des höherrangigen Rechts noch das Datenschutzrecht als „Sonderregime für personenbezogene Daten [...] allgemein[e] Regeln“<sup>59</sup> auf, sofern es um den Schutz ausschließlich fallspezifischer Informationen geht. Allerdings lässt sich das

---

<sup>52</sup> Zum Begriff der Vertraulichkeit *Ritter*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, HK-DSGVO, 2020, Art. 32 DSGVO, Rn. 45.

<sup>53</sup> *Röttgen*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 371 (384) m.w.N.

<sup>54</sup> Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>55</sup> *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 823 (828).

<sup>56</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>57</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>58</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>59</sup> *Hofmann*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten, 2020, S. 9 (9).

Bewertungskriterium aus dieser Perspektive aus der Rechtsinformatik ableiten.<sup>60</sup> Sowohl die Kriteriumsrelevanz als auch -herleitung adressieren den Aspekt der Datensicherheit in einem weiteren Sinne, sodass die notwendige Kohärenz des begrifflichen Verständnisses gegeben ist.

### 5. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung

Mit dem Bewertungskriterium *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* wird untersucht, inwiefern das geltende Recht einen hinreichenden Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt durch nichtanwaltliche Dienstleister und deren Auswirkungen gewährleistet. Das Bewertungskriterium ist von maßgeblicher Bedeutung für die Rechtsuchenden, die bereits etablierten nichtanwaltlichen Dienstleister sowie die Berufshaftpflichtversicherer: Erstens vertrauen Rechtsuchende den nichtanwaltlichen Dienstleistern ihre Ansprüche zur Rechtsdurchsetzung an. Dabei können bei einer qualitativ mangelbehafteten Leistungserbringung mögliche Ansprüche der Rechtsuchenden übersehen und/oder nicht vollumfänglich durchgesetzt werden. Zweitens ist für etablierte nichtanwaltliche Dienstleister von Bedeutung, dass nichtanwaltliche Leistungsangebote als qualitativ hochwertig wahrgenommen werden. Anderenfalls droht sowohl die Entwicklung eines Akerlof'schen „Market for Lemons“<sup>61</sup> im rechtsdienstleistenden Bereich als auch eine gehemmte Bereitschaft der Rechtsuchenden zur zukünftigen Rechtsmobilisierung. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Auftragslage nichtanwaltlicher Dienstleister führen. Drittens führt eine unqualifizierte Leistungserbringung im inkassodienstleistenden Bereich mit Blick auf eintretende Vermögensschäden zur Gefahr einer Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherer. Der Gedanke eines Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung ist in den Vorgaben höherrangigen Rechts dabei nur ansatzweise inkorporiert, wenn Art. 12 Abs. 1 GG die Möglichkeit einer Beschränkung der Berufsfreiheit aufgrund subjektiver Berufswahlregelungen vorsieht.<sup>62</sup> Hierbei werden gerade auch die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, mithin die Qualifikation, des Grundrechtsträgers berücksichtigt. Eindeutig ableitet werden kann das

---

<sup>60</sup> Vgl. § 5 D. IV. der Arbeit.

<sup>61</sup> Vgl. § 1 A. VI. der Arbeit; ausführlich Akerlof, *The Quarterly Journal of Economics* 1970, 488 ff.

<sup>62</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

Bewertungskriterium jedoch mit übereinstimmendem Inhalt aus einer induktiven Prinzipienableitung<sup>63</sup> sowie aus rechtssoziologischer Perspektive.<sup>64</sup> Da sowohl die Herleitung des Bewertungskriteriums als auch dessen begriffliches Verständnis im Rahmen der Relevanz des Bewertungskriteriums auf eine objektiv qualifizierte Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt abzielen, ist ein kohärentes Verständnis gegeben.

## II. Transparenz

Transparenz ist dadurch gekennzeichnet, dass infolge einer gesteigerten Informiertheit das weitere Verhalten der Akteure auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt beeinflusst werden kann.<sup>65</sup> Aufgrund der Begriffsvielfalt wird die konkrete Herleitung von Bewertungskriterien maßgeblich auch davon determiniert, aus welcher konkreten Parteienkonstellation Transparenzaspekte analysiert werden. Die hier genutzten Bewertungskriterien der *Zieltransparenz* (1.), *Verfahrenstransparenz* (2.) sowie *Kosten- und Vergütungstransparenz* (3.) adressieren die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen den an der Rechtsdurchsetzung beteiligten Akteuren. Dass es bei den Bewertungskriterien zu partiellen Überschneidungen kommen kann, steht dem methodischen Vorgehen nicht entgegen.

### 1. Zieltransparenz

Das Bewertungskriterium der *Zieltransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass bei einer Leistungserbringung ein gemeinsames Verständnis der Mobilisierungsbeteiligten über die mit den rechtsdurchsetzenden Maßnahmen verfolgten Ziele besteht.<sup>66</sup> Für Rechtsuchende ist die Zieltransparenz von entscheidender Bedeutung, damit infolge der Rechtmobilisierung ihre eigenen Interessen bestmöglich vertreten werden. Mögliche Zielkonflikte erscheinen etwa bei Einbeziehung externer, nicht am Durchsetzungserfolg partizipierender Akteure in die vertragliche Leistungsbeziehung zwischen dem nichtanwaltlichen Dienstleister und dem Rechtsuchenden möglich, etwa bei prozessfinanzierenden Leistungsangeboten im Verkehrsrecht. Das

---

<sup>63</sup> Zu den Details § 4 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>64</sup> Zu den Details § 5 A. IV. 6. der Arbeit.

<sup>65</sup> *Manthey*, Das datenschutzrechtliche Transparenzgebot, 2020, S. 382.

<sup>66</sup> Ähnlich *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 104.

Bewertungskriterium lässt sich dabei rechtsökonomisch mithilfe der Neuen Institutionenökonomik, spezifisch der Prinzipal-Agenten-Theorie,<sup>67</sup> sowie rechtssoziologisch<sup>68</sup> begründen. Da Kriteriumsrelevanz und -herleitung jeweils auf eine subjektive Transparenz der mit der Anspruchsdurchsetzung verfolgten Ziele abstellen, liegt ein kohärentes Verständnis vor.

## 2. Verfahrenstransparenz

Unter dem Bewertungskriterium der *Verfahrenstransparenz* wird untersucht, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass für die Rechtsuchenden hinreichende Transparenz darüber besteht, wie die Durchsetzung ihrer Ansprüche erfolgt und durch welche Parameter die Handlungen und Entscheidungen der nichtanwaltlichen Dienstleister determiniert werden.

Das Bewertungskriterium ist dabei relevant für Rechtsuchende, die sich zur Rechtsmobilisierung nichtanwaltlicher Dienstleister bedienen. Denn nur bei entsprechenden Kenntnissen können Rechtsuchende informierte Entscheidungen treffen, was notwendige eigene Handlungen wie etwa den Widerruf eines durch den nichtanwaltlichen Dienstleister geschlossenen Vergleichs anbetrifft.<sup>69</sup> Das betrifft etwa eine Information über die Art und Weise des Vorgehens und wesentliche Zwischenschritte, aber auch die Aufklärung, von welchen Parametern sich die nichtanwaltlichen Akteure bei ihrer Entscheidungsfindung leiten lassen. Hergeleitet werden kann das Bewertungskriterium rechtssoziologisch<sup>70</sup> sowie rechtsökonomisch aus der Prinzipal-Agenten-Theorie der Neuen Institutionenökonomik.<sup>71</sup> Da sowohl die Kriteriumsherleitung als auch die Kriteriumsrelevanz Verfahrenstransparenz als subjektives Element zur Ermöglichung informierter Entscheidungen verstehen, ist eine Kohärenz gegeben.

## 3. Kosten- und Vergütungstransparenz

Das Bewertungskriterium der *Kosten- und Vergütungstransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht eine Transparenz hinsichtlich der dem

---

<sup>67</sup> Zu den Details § 5 B. II. der Arbeit.

<sup>68</sup> Zu den Details § 5 A. IV. 5. der Arbeit.

<sup>69</sup> Zur Notwendigkeit mit Blick auf vertragswidrig eigennütziges Verhalten von nichtanwaltlichen Dienstleistern nun auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 63.

<sup>70</sup> Zu den Details § 5 A. IV. 5. der Arbeit.

<sup>71</sup> Zu den Details § 5 B. II. der Arbeit.

Rechtsuchenden unmittelbar entstehenden Kosten und der mit der Rechtsdurchsetzung mittelbar einhergehenden Vergütungen für den nichtanwaltlichen Dienstleister schafft. Die Dimension der *Kostentransparenz* analysiert, inwiefern das geltende Recht eine hinreichende Transparenz für Rechtsuchende hinsichtlich der ihnen selbst zur Anspruchsdurchsetzung entstehenden Kosten gewährleistet. Hinsichtlich der Dimension der *Vergütungstransparenz* erfolgt eine Untersuchung, inwiefern das geltende Recht Transparenz für die Rechtsuchenden hinsichtlich jener Vergütungen schafft, die ein nichtanwaltlicher Dienstleister im Zusammenhang mit dem durchzusetzenden Anspruch von Dritten erhält oder gegenüber Dritten geltend machen kann. Das Bewertungskriterium ist für Rechtsuchende von erheblicher Relevanz. Dies ist mit Blick auf Kostentransparenz offensichtlich, kann jedoch auch bzgl. Vergütungstransparenz nachvollzogen werden. Denn mit den mittelbaren Vergütungen der nichtanwaltlichen Dienstleister können ggf. auch nicht-monetäre (insbesondere soziale) Kosten für den Rechtsuchenden einhergehen. Dabei lässt sich die Kosten- und Vergütungstransparenz induktiv als rechtsgeschäftliches Rechtsprinzip<sup>72</sup> ableiten. Hinsichtlich der Dimension der Vergütungstransparenz kann zudem auf rechtssoziologische Aspekte zurückgegriffen werden.<sup>73</sup> Da sowohl Kriteriumsrelevanz als auch -herleitung auf eine subjektive Kosten- und Vergütungstransparenz für den Rechtsuchenden abzielen, ist ein kohärentes Verständnis gegeben.

### III. Effizienz

Sofern Effizienzkriterien zur Bewertung des geltenden Rechts herangezogen werden, bedarf es zunächst einer begrifflichen Klassifikation, zumal kein genuin rechtswissenschaftlicher Effizienzbegriff existiert.<sup>74</sup> Vorliegend wird zwischen der (außergerichtlichen) *Durchsetzungseffizienz* (1.) sowie der (gerichtlichen) *Prozessökonomie* (2.) unterschieden.

#### 1. Durchsetzungseffizienz

Das Bewertungskriterium der *Durchsetzungseffizienz* untersucht, inwiefern das geltende Recht eine effiziente außergerichtliche Durchsetzung bestehender

---

<sup>72</sup> Zu den Details § 4 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>73</sup> Zu den Details § 5 A. IV. 3. der Arbeit.

<sup>74</sup> Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 2015, S. 55.

Ansprüche ermöglicht, indem einerseits Anreize für Anspruchsgegner geschaffen werden, offenkundig bestehende Rechtsansprüche der Rechtsuchenden zeitnah und transaktionskostenvermeidend zu erfüllen, andererseits der Errichtung von Durchsetzungshürden entgegengewirkt wird. Nicht von der Bewertung der Durchsetzungseffizienz erfasst sind mithin außergesetzliche Aspekte<sup>75</sup> wie etwa das im WpHG teils vorgesehene Prinzip des *naming and shaming*, das mit Vertrauens- und Reputationsaspekten Anreize einer Normbefolgung setzt.<sup>76</sup> Durchsetzungseffizienz ist dabei sowohl für die nichtanwaltlichen Dienstleister als auch die Rechtsuchenden von erheblicher Relevanz.

In Bezug auf nichtanwaltliche Dienstleister determiniert die Durchsetzungseffizienz die mit der Rechtsdurchsetzung einhergehenden Renditemöglichkeiten. Dies betrifft nicht nur Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer, bei denen zunehmende Transaktionskosten den eigenen Gewinn schmälern. Insbesondere im Falle eines gewerblichen Ankaufs von Forderungen, wo die Ansprüche im Vorfeld final vom Rechtsuchenden abgekauft werden und hierzu ggf. externe Finanzierungsmittel aufgewendet werden, ist eine effiziente Anspruchsdurchsetzung von entscheidender Bedeutung für nichtanwaltliche Dienstleister. Insoweit lässt sich das Bewertungskriterium primär rechtsökonomisch aus der Transaktionskostentheorie der Neuen Institutionenökonomik ableiten.<sup>77</sup> Mit diesem Blickwinkel zielt Durchsetzungseffizienz auf die (objektive) Reduktion von Durchsetzungskosten ab. Mit Blick auf die Rechtsuchenden ergibt sich die Relevanz der Durchsetzungseffizienz aus dem Einfluss bisheriger Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung auf die Bereitschaft zur zukünftigen Rechtsmobilisierung. Insoweit kann das Bewertungskriterium – bei Zugrundelegung eines genuin rechtssoziologischen Effizienzbegriffs – auch aus rechtssoziologischer Perspektive abgeleitet werden.<sup>78</sup> Demnach ergänzen sich die Gewährleistungsinhalte des Bewertungskriteriums: Hierbei deckt sich die Kriteriumsrelevanz bzgl. der Rechtsuchenden mit der rechtssoziologischen Kriteriumsherleitung, während sich ein inhaltlich übereinstimmendes Begriffsverständnis bzgl. der Relevanz für nichtanwaltliche Dienstleister sowie den

---

<sup>75</sup> Zur Normdurchsetzung über außerrechtliche Konsequenzen ebenfalls *Poelzig*, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2012, S. 15 f.

<sup>76</sup> *Schwarzer*, Durchsetzung, 2020, S. 53.

<sup>77</sup> Vgl. § 5 B. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>78</sup> Vgl. § 5 A. IV. 4. der Arbeit.

rechtsökonomischen Überlegungen zeigt. Damit besteht im Gesamten ein kohärentes begriffliches Verständnis.

## 2. Prozessökonomie

Mit dem Bewertungskriterium der *Prozessökonomie* wird untersucht, inwiefern die bestehenden normativen Vorschriften es gewährleisten, im Rahmen der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung Folgeprozesse zu vermeiden, vorhandene Prozessergebnisse zu verwerten und die mit der Anspruchsdurchsetzung anfallenden Transaktionskosten möglichst gering zu halten. Prozessökonomie ist bedeutsam für die mit den Klagen befassten gerichtlichen Spruchkörper, um die richterliche Arbeitsbelastung in einem angemessenen Rahmen zu halten. Relevant erscheint Prozessökonomie auch für nichtanwaltliche Dienstleister sowie die Rechtsuchenden in dem Verständnis, dass durch die Anspruchsdurchsetzung zügig materielle Gerechtigkeit hergestellt wird.<sup>79</sup>

Für die Arbeit wird das Bewertungskriterium induktiv als verfahrensrechtliches Rechtsprinzip aus einfachgesetzlichem Recht abgeleitet.<sup>80</sup> Die Arbeit erkennt dabei nicht, dass Prozessökonomie vereinzelt gar verfassungsrechtlich über den allgemeinen Justizgewährungsanspruch abgeleitet wird.<sup>81</sup> Diese Ansicht vermag jedoch nicht zu überzeugen.<sup>82</sup> Zwar folgt aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch die Vermeidung überlanger Verfahrensdauern.<sup>83</sup> Dem liegt die Forderung nach *effektivem* gerichtlichen Rechtsschutz zugrunde, in dessen Rahmen eine überlange Verfahrensdauer als Überschreiten des Angemessenen pönalisiert wird. Von dieser äußeren Grenze der zulässigen Verfahrensdauer allgemeine, auf grundsätzliche *Effizienz* abzielende prozessökonomische Überlegungen abzuleiten, erschließt sich allerdings nicht.<sup>84</sup> Inhaltlich zielt

---

<sup>79</sup> Zur Bedeutung von Gerechtigkeit durch Recht etwa *Führ*, Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität, 2000, S. 21.

<sup>80</sup> Vgl. § 4 B. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>81</sup> So etwa *Schöpflin*, JR 2003, 485 (487).

<sup>82</sup> So i.E. auch *Fechner*, Regulierungsprinzip Effizienz, 2020, S. 241, der übergreifend bemerkt, dass weder generelle Effizienz noch konkrete Effizienzziele verfassungsrechtlich geboten sind.

<sup>83</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>84</sup> So i.E. auch *Brunns*, ZZP 2011, 29 (29, 34, 43), nach dem auf Effektivität abzielende subjektive Rechtsschutzgewährleistung gar im Gegensatz zu wohlfahrtsökonomischer Effizienzoptimierung steht.

das Rechtsprinzip auf eine Vermeidung von Folgeprozessen und die Verwertung vorhandener Prozessergebnisse ab. Überdies lässt sich das Bewertungskriterium auch rechtsökonomisch aus der Transaktionskostentheorie der Neuen Institutionenökonomik ableiten.<sup>85</sup> Mit diesem Verständnis thematisiert das Bewertungskriterium Transaktionskostenreduktionen, mithin mittelbar auch die Länge der Verfahrensdauer. Damit ergänzen sich die Gewährleistungsinhalte des Bewertungskriteriums. Hinsichtlich der Kohärenz bestehen divergierende Interessen zwischen den Gerichten sowie nichtanwaltlichen Dienstleistern bzw. Rechtsuchenden: So zielt die Intention von nichtanwaltlichen Dienstleistern bzw. Rechtsuchenden primär auf eine zeitliche Beschleunigung des subjektiven Rechtsstreits zur Transaktionskostenvermeidung ab. Dieses begriffliche Verständnis befindet sich im Einklang mit der Herleitung aus rechtsökonomischer Sicht, ist jedoch nicht von der Herleitung aus induktiver Prinzipienableitung erfasst. Denn eine beschleunigte, mit Blick auf die Einzelklage transaktionskostenreduzierende Entscheidungsfindung ist aus Sicht der Gerichte nicht zwangsläufig auch insgesamt effizient, was eine Vermeidung von Folgeprozessen und die Verwertung bereits vorhandener Prozessergebnisse anbetrifft.<sup>86</sup> Der Relevanz für die gerichtlichen Spruchkörper entspricht jedoch der Gewährleistungsinhalt des abgeleiteten Rechtsprinzips, sodass im Gesamten eine Kohärenz zwischen Kriteriumsherleitung und -relevanz besteht.

#### IV. Innovationsoffenheit

Unter dem Bewertungskriterium der *Innovationsoffenheit* wird untersucht, inwiefern das geltende Recht für nichtanwaltliche Dienstleister einen innovationssensiblen Regulierungsrahmen für die Entwicklung und Erprobung neuartiger Rechtsprodukte, mithin Leistungsangebote im juristischen Kontext, bereithält. Nicht nur für *Innovationen durch das Recht* ist eine innovationsoffene regulative Ausgestaltung von Märkten bedeutsam; dies gilt umso mehr für *Innovation im Recht* selbst.<sup>87</sup> Hier ist insbesondere relevant, welche Auswirkungen

---

<sup>85</sup> Vgl. § 5 B. II. der Arbeit.

<sup>86</sup> Hofmann, ZZP 2013, 83 (97); vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG München BeckRS 2021, 15596, wonach der Vorsitzende des VI. Zivilsenats des BGH gebeten habe, diese Diesel-Abgasfälle erst dann zu terminieren, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist.

<sup>87</sup> Vgl. § 5 C. I. der Arbeit.

die Entwicklung und Erprobung neuartiger Geschäftsmodelle auf die übrigen Leistungsangebote des nichtanwaltlichen Dienstleisters hat.

Ein innovationsoffener Regulierungsrahmen ist von erheblicher Bedeutung für nichtanwaltliche Dienstleister. So erfordern innovative Leistungsangebote im genuin juristischen Kontext häufig ein Verlassen gefestigter und höchststrichterlich entschiedener Wege. Entsprechende Schritte werden allerdings nur erfolgen, wenn eine anbieterspezifische Nutzen-Risiko-Analyse zu einem positiven Ergebnis führt. Insbesondere müssen die erwarteten Risiken eines Verlassens gesicherter Wege überschaubar sein, was die Auswirkungen auf zukünftige Möglichkeiten einer Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anbetrifft. Ein innovationsoffener Regulierungsrahmen ist zudem aus volkswirtschaftlicher Sicht von hoher Bedeutung,<sup>88</sup> um sich im transnationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen<sup>89</sup> und Justizdienstleistungen<sup>90</sup> zu etablieren,<sup>91</sup> mögliche Standortvorteile zu sichern und eine „parallele Durchsetzungswelt“<sup>92</sup> zu vermeiden. Das Bewertungskriterium lässt sich dabei ansatzweise bereits e contrario Art. 12 Abs. 1 GG ableiten:<sup>93</sup> So beschneidet die Berufsausübungsfreiheit grundsätzlich nicht die Möglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister, im Rahmen ihrer Leistungserbringung innovative Verfahren und Wege der Anspruchsdurchsetzung zu nutzen. Nur bei dem Allgemeinwohl entgegenstehenden Gründen ist eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.<sup>94</sup> Auch kann das Bewertungskriterium

<sup>88</sup> Hierzu *Eichelberger*, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation, 2012, S. 45 (60).

<sup>89</sup> Zum Wettbewerb der Rechtsordnungen *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 387 f.; *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT, 2018, S. A35-A38; *Stadler*, WuW 2018, 189 (190); *Weitbrecht*, NJW 2012, 881 (886); *Wernicke/Mehmel*, ZEuP 2020, 1 (10); andeutungsweise auch *Andert*, MMR 2020, 353 (354); mit Blick auf gebündelte Anspruchsdurchsetzung *LTV*, Stellungnahme 1. Lesung, 2021; vgl. auch den Beitrag von *Wolf*, RIW 2019, 258; mit Blick auf das Kartellrecht *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1036); hinsichtlich der Ansprüche aus dem Abgasskandal *Ring*, SVR 2021, 161 (164); bzgl. kartellrechtlicher Ansprüche *Klumpe/Weber*, NZKart 2021, 492 (492).

<sup>90</sup> *Calliess*, Gutachten A zum 70. DJT, 2014, S. A97.

<sup>91</sup> Zur wirtschaftlichen Bedeutung auch Experteninterview 2R.

<sup>92</sup> Rechtsvergleichend zu Deutschland und den Niederlanden *Weber*, in: Broemel/Krell/Muthorst/Prütting (Hrsg.), Prozessrecht, 2017, S. 107 (122).

<sup>93</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>94</sup> So i.E. auch *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 29, der einen grundrechtlichen Schutz innovativer Bestätigung sieht; zur Vereinbarkeit von Innovationen im Bereich

multidisziplinär aus der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung abgeleitet werden.<sup>95</sup> Dem kohärenten begrifflichen Verständnis von Innovationsoffenheit zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung steht mit Blick auf die volkswirtschaftliche Relevanz auch nicht die Intention politischer Akteure entgegen, gar innovationsfreundliche Gesetzesanwendung ermöglichen zu wollen.<sup>96</sup> Denn jedenfalls ist die Innovationsoffenheit – um es mit der Sprache des Sachenrechts auszudrücken – ein „wesensgleiches Minus“ zur Innovationsfreundlichkeit.

## B. Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums

In der *Leitplankendimension* wird der rechtspolitische Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von Fortschreibungen des Regulierungsrahmens durch die Leitplanken der *Vorgaben höherrangigen Rechts* (I.), *der Sicherstellung des Zugangs zum Recht* (II.) sowie *der Innovationsverantwortung* (III.) begrenzt.

### I. Vorgaben höherrangigen Rechts

Die Vorgaben höherrangigen Rechts – konkret des Unionsrechts sowie des nationalen Verfassungsrechts – bilden eine normativ zwingende Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Der Berücksichtigung von Unionsrecht steht dabei nicht entgegen, dass sich die Untersuchung auf den nationalen Rechtsdienstleistungsmarkt und nationale Akteure fokussiert. Denn es ist sicherzustellen, dass die Fortschreibung des nationalen Regulierungsrahmens im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben steht. Mit Blick auf die Grundfreiheiten des AEUV ist zu beachten, dass eine nationale Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten zum Rechtsdienstleistungsmarkt grundsätzlich mit Art. 56 AEUV zu vereinbaren ist. Allerdings muss beachtet werden, dass die von den Akteuren geforderte berufliche Qualifikation nicht außer Verhältnis zu den Bedürfnissen der Empfänger der Rechtsdienstleistung steht. Auch müssen nationale Regelungen die Qualifikation EU-ausländischer Anbieter bei der

---

des Geistigen Eigentums mit Art. 14 GG auch Grzeszick, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation, 2008, S. 83 (104).

<sup>95</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>96</sup> CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode, 2018, S. 47.

Zulassung zu Rechtsdienstleistungen, die im Inland Wirkung entfalten, hinreichend berücksichtigen.<sup>97</sup>

Außerhalb des AEUV ergeben sich Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit berufsreglementierender Regelungen und die Kohärenz der Regulierungsausgestaltung. Dies ergibt sich zum einen aus dem Gewährleistungsgehalt der Verhältnismäßigkeits-RL, die das allgemeine unionsrechtliche Kohärenzgebot<sup>98</sup> mit Blick auf Berufsreglementierungen sekundärrechtlich umsetzt.<sup>99</sup> Zum anderen sieht auch die ECRL Anforderungen an eine verhältnismäßige Regulierungsausgestaltung vor: Nur wenn die nationalen Rückausnahmen verhältnismäßig ausgestaltet sind, kann der Anwendungsvorrang des ausländischen Regulierungsrahmens bei Tätigkeiten in Form von Korrespondenzdienstleistungen gesperrt werden.<sup>100</sup> Hingegen begrenzt das nationale Verfassungsrecht den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum insofern, als die Regulierungsausgestaltung nichtanwaltlicher Leistungsangebote die grundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten hinreichend berücksichtigen muss. Insbesondere bedürfen Eingriffe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.<sup>101</sup> Das betrifft hinsichtlich der Rechtsuchenden mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG etwaige Beschränkungen der Möglichkeit einer Veräußerung und Verfügung einer Forderung an Dritte.<sup>102</sup> Mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG<sup>103</sup> ist zudem zwingend sicherzustellen, dass die Regulierungsausgestaltung nur jene Eingriffe in die Berufsfreiheit der nichtanwaltlichen Dienstleister vornimmt, die verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können.

## II. Sicherstellung des Zugangs zum Recht

Mit Blick auf die Sicherstellung des (faktischen) Zugangs zum Recht ergibt sich die Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums erstens (lokal beschränkt) aus dem unionsrechtlichen Grundsatz der praktischen Wirksamkeit<sup>104</sup>

<sup>97</sup> Vgl. § 3 A. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>98</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. c. der Arbeit.

<sup>99</sup> Vgl. § 3 A. II. 2. der Arbeit.

<sup>100</sup> Vgl. § 3 A. II. 5. der Arbeit.

<sup>101</sup> Vgl. § 3 B. III. der Arbeit.

<sup>102</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>103</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>104</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. a. der Arbeit.

und Art. 47 GRCh,<sup>105</sup> zweitens aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch<sup>106</sup> und drittens – autonom gesetzt – multidisziplinär aus rechtssoziologischen Gesichtspunkten.<sup>107</sup>

Aus Art. 47 GRCh folgt die Anforderung auch an den nationalen Gesetzgeber, dass mit Blick auf die Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzung unionsrechtlich determinierter Ansprüche<sup>108</sup> effektive Rechtsbehelfe zu gewährleisten sind. Die (insoweit lokale) Leitplanke adressiert dabei rein die (zivil)prozessualen Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung. Anders als bei Art. 47 GRCh ist vom Grundsatz der praktischen Wirksamkeit hingegen auch das Wirken nichtanwaltlicher Dienstleister im außergerichtlichen Bereich erfasst. Insofern kommt es zu einer stärkeren Begrenzung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Eine Regulierungsausgestaltung darf demnach – als lokale Leitplanke – nicht zur Beschränkung der Möglichkeiten des Zugangs zum Recht hinsichtlich der Durchsetzung unmittelbar unionsrechtlich begründeter Ansprüche führen. Dies schließt eine Regulierung, die die Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister beschränkt, jedoch nicht aus, solange alternative Rechtsdurchsetzungsmechanismen vergleichbarer Wirksamkeit bestehen oder vorgesehen werden.<sup>109</sup> Nach dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch darf der Zugang zum Recht jedenfalls nicht soweit eingeschränkt werden, dass effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.<sup>110</sup> Die Leitplanke begrenzt den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum mangels Beschränkung auf Ansprüche im unionsrechtlichen Kontext umfassend. Die weitreichendste Beschränkung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums folgt jedoch aus dem autonom gesetzten rechtssoziologischen Leitplankenverständnis. Demnach sind in jedem Fall die bisherigen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht zu erhalten.<sup>111</sup> Außerhalb des gesetzten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums befinden sich mithin Vorschläge, die sich zwar noch im Einklang mit

---

<sup>105</sup> Vgl. § 3 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>106</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>107</sup> Vgl. § 5 A. IV. 1. der Arbeit.

<sup>108</sup> Bzw. (erweiternd) über Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV Ansprüche, die aus „vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ entspringen.

<sup>109</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>110</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>111</sup> Vgl. § 5 A. IV. 1. der Arbeit.

dem Leitplankenverständnis aus den Vorgaben höherrangigen Rechts befinden, jedoch bisherige Möglichkeiten des Zugangs zum Recht einschränken.

### *III. Innovationsverantwortung*

Mit Blick auf die *Innovationsverantwortung*, die die Gemeinwohlverträglichkeit von Innovationen adressiert, ergibt sich die autonom gesetzte Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums aus der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung.<sup>112</sup> Demnach ist sicherzustellen, dass ein Regulierungsrahmen die Gemeinwohlinteressen auch bei innovativen Leistungsangeboten hinreichend berücksichtigt. Die Leitplanke ist dabei nicht gleichzusetzen mit Eingriffsmöglichkeiten in Art. 12 Abs. 1 GG. Vielmehr begrenzt die Leitplanke den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum bei Überlegungen, inwiefern bei der Fortschreibung des Regulierungsrahmens ein – verfassungsrechtlich nicht zwangsläufig gebotener – *innovationsfördernder* Regulierungsrahmen zu schaffen bzw. zu erweitern ist.

Demnach kann es geboten sein, auch Aspekte der Gemeinwohlverträglichkeit unterhalb der Schwelle der verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten des Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Dabei greift die gesetzgeberische Entscheidung, einen zukünftigen Regulierungsrahmen mit Blick auf innovationsfördernde Wirkungen *nicht positiv zu erweitern*, nicht in das Freiheitsgrundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Eine solche Erweiterung kann auch nicht über die Leistungsdimension der Grundrechte verlangt werden, sodass die Möglichkeit besteht, autonom die Begrenzung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums zu setzen.

## C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Der zur Bewertung des geltenden Rechts und zeitgemäßen Fortschreibung des Regulierungsrahmens verwendete wissenschaftliche Maßstab wird anhand der Vorgaben höherrangigen Rechts,<sup>113</sup> Rechtsprinzipien<sup>114</sup> und

---

<sup>112</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>113</sup> Vgl. § 3 der Arbeit.

<sup>114</sup> Vgl. § 4 der Arbeit.

multidisziplinärer Aspekte<sup>115</sup> entwickelt. Der wissenschaftliche Maßstab kann unabhängig vom Untersuchungsgegenstand auch in übrigen Regulierungskonstellationen als Blaupause für den Regulator verwendet werden. Es zeigt sich, dass eine reine Orientierung an den Vorgaben höherrangigen Rechts nicht geeignet ist, um einen konsistenten und umweltsensitiven ganzheitlichen wissenschaftlichen Maßstab zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens aufzustellen. Mithin kann Forschungshypothese 4 bestätigt werden.

2. Innerhalb des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs werden die elf Bewertungskriterien *Rechtssicherheit*, *Forderungssicherheit*, *(monetäre) Kostensicherheit*, *Datensicherheit*, *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*, *Zieltransparenz*, *Verfahrenstransparenz*, *Kosten- und Vergütungstransparenz*, *Durchsetzungseffizienz*, *Prozessökonomie* sowie *Innovationsoffenheit* zur Bewertung des Rechts de lege lata verwendet.

3. Soweit den Bewertungskriterien aus deren Ableitung teilweise ein unterschiedliches inhaltliches Verständnis zukommt, ergänzen sich die Gewährleistungsinhalte teilweise,<sup>116</sup> widersprechen sich jedoch mitunter.<sup>117</sup> Die Analyse der Relevanz des Bewertungskriteriums für den Untersuchungskontext hilft in diesen Fällen dabei, das für den Untersuchungskontext relevante inhaltliche Verständnis des Bewertungskriteriums zu ermitteln und insoweit eine Kohärenz zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung sicherzustellen.<sup>118</sup>

4. Innerhalb des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs befinden sich die Bewertungskriterien in einem kontextabhängigen Spannungsfeld zueinander. Zu Kollisionen kann es sowohl bei der Bewertung des geltenden Rechts als auch bei der Auswahl vorzugswürdiger Regulierungsoptionen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens kommen. In letzterem Fall können die Bewertungskriterien als zu gewichtende Faktoren eines wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs angesehen werden. Zum operativen Umgang mit Kollisionen von Bewertungskriterien hilft die Entwicklung von Meta-Entscheidungsregeln. Die Orientierung an der angelegten Rangfolge zur Ableitung von Bewertungskriterien ermöglicht einen konsistenten Umgang mit Kollisionsfällen.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. § 5 der Arbeit.

<sup>116</sup> Vgl. § 6 A. III. 1. der Arbeit.

<sup>117</sup> Vgl. § 6 A. III. 2. der Arbeit.

<sup>118</sup> Vgl. etwa § 6 A. I. 1. c. der Arbeit; § 6 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>119</sup> Vgl. § 6 A. der Arbeit.

5. Mit Blick auf die Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens wird der rechtspolitische Gestaltungsspielraum durch drei – normativ zwingende bzw. autonom gesetzte – *Leitplanken* des wissenschaftlichen Maßstabs (Vorgaben höherrangigen Rechts, Sicherstellung des Zugangs zum Recht, Innovationsverantwortung) begrenzt.<sup>120</sup>

6. Der erste Teil der Forschungsfrage kann mithin wie folgt beantwortet werden: Die (multidisziplinären) regulatorischen Anforderungen an die an Rechtssuchende gerichteten Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab, der aus den Vorgaben höherrangigen Rechts, einer Rechtsprinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht sowie multidisziplinären Aspekten entwickelt wurde. Angesichts der identischen rechtssoziologisch-ökonomischen Intention der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister kann auf einen einheitlichen, aus elf Kriterien bestehenden wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab zurückgegriffen werden. Demnach hat das Recht – für eine konsistente und umweltsensitive Regulatorausgestaltung und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen der Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt – Sicherheit (Rechtssicherheit, Forderungssicherheit, (monetäre) Kostensicherheit, Datensicherheit, Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung), Transparenz (Zieltransparenz, Verfahrenstransparenz, Kosten- und Vergütungstransparenz), Effizienz (Durchsetzungseffizienz und Prozessökonomie) sowie Innovationsoffenheit zu gewährleisten.

---

<sup>120</sup> Vgl. § 6 B. der Arbeit.

## Abschnitt 3

### Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens

In diesem Abschnitt wird anhand des entwickelten wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs die Bewertung des geltenden Rechts vorgenommen. Auf Grundlage der so identifizierten regulatorischen Defizite werden Vorschläge für die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens unterbreitet. In diesem Rahmen werden ebenfalls die Forschungshypothesen 5 und 6 untersucht.

Nach Ausführungen zur regulierungstheoretischen Konzeptionierung (§ 7) folgt die Bewertung des geltenden Rechts anhand der Bewertungskriterien und die Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens, unterteilt nach den gebildeten Oberkategorien Sicherheit (§ 8), Transparenz (§ 9), Effizienz (§ 10) sowie Innovationsoffenheit (§ 11). Zur Operationalisierung nutzt die Arbeit für sämtliche Bewertungskriterien jeweils eine dreistufige schematische Abfolge der Identifikation von Diskrepanzen (Stufe 1), deren regulatorischer Bewertung (Stufe 2) und der Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens (Stufe 3).

Im Rahmen der Bewertung des geltenden Rechts werden zunächst die erste und zweite Stufe abgebildet. Hinsichtlich der Identifikation von Diskrepanzen auf der ersten Stufe erfolgt eine Einschätzung, in welchem Ausmaß ein Bewertungskriterium *de lege lata* erfüllt ist. So können Diskrepanzen im geltenden Recht identifiziert werden, die wertneutral als Widersprüche zwischen Bewertungskriterium und geltendem Recht verstanden werden. Sofern es für das Bewertungskriterium relevant ist, erfolgt mit Blick auf Inkassodienstleister eine differenzierte Analyse zum einen nach bisheriger Rechtslage, zum anderen nach den Neuerungen der RDG-Novelle. So können auch nach neuer Rechtslage bestehende Diskrepanzen aufgezeigt werden. Die Bewertung des geltenden Rechts wird zeigen, dass die RDG-Novelle bestehende Diskrepanzen teilweise abbaut,

allerdings auch eine neue Diskrepanz entsteht und verbleibende Diskrepanzen insbesondere im Bereich der Rechtssicherheit sowie der Verfahrenstransparenz und Kosten- und Vergütungstransparenz<sup>1</sup> nicht abgebaut werden. Weiter wird die Analyse zeigen, dass die RDG-Novelle bereits strukturell nicht geeignet ist, eine konsistente Regulierungsausgestaltung nichtanwaltlicher Leistungsangebote zu schaffen.

Für die identifizierten Diskrepanzen ist auf der zweiten Stufe eine *regulatory choice*<sup>2</sup> notwendig, ob die Diskrepanzen hinzunehmen oder bei der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens zu berücksichtigen sind. Dieser Zwischenschritt ist relevant, da es gute Gründe dafür gibt, infolge neuer Phänomene auftretende Diskrepanzen nicht automatisch einer Regulierung zu unterwerfen, sondern jedenfalls die Plausibilität eines Regulierungsbedarfs gegeben sein muss.<sup>3</sup> Letzteres ist der Fall, wenn sich die Diskrepanz bei einer Rückanknüpfung an Rechtstatsachen<sup>4</sup> als regulatorisches Defizit erweist. Dieser Schritt ist somit für die faktische Erhärtung der normativ identifizierten Diskrepanzen bedeutsam.<sup>5</sup> Ein regulatorisches Defizit ist zudem nur gegeben, wenn der Gesetzgeber hinsichtlich der identifizierten Diskrepanz überhaupt unmittelbar regulierend tätig werden kann.

Hinsichtlich der identifizierten regulatorischen Defizite unterbreitet die Arbeit im Rahmen der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens auf der dritten Stufe konkrete Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens *de lege ferenda*. In diesem Kontext werden auch bereits diskutierte Regulierungsansätze, die in rechtswissenschaftlichen Beiträgen, Stellungnahmen von Stakeholdern des Rechtsdienstleistungsmarkts,<sup>6</sup> legislativen Initiativen oder

---

<sup>1</sup> Kritisch zur Transparenz bereits *Kluth*, VuR 2018, 403 (411).

<sup>2</sup> Begrifflich *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 6 Rn. 22.

<sup>3</sup> So zu Smart Contracts *Fries*, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Rechtshandbuch Smart Contracts, 2019, S. 211 (211).

<sup>4</sup> Zum Erfordernis rechtssoziologischer Erkenntnisse als rationale Legitimation rechtspolitischer Entscheidungen auch *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 28. Anschaulich zu den Auswirkungen des Übergehens rechtssoziologischer Erkenntnisse bei Gesetzesreformen *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 54 Rn. 10.

<sup>5</sup> *Thommen/Eschle*, in: Meier/Zurkinden/Staffler (Hrsg.), Recht und Innovation, 2020, S. 3 (16).

<sup>6</sup> Etwa die Stellungnahmen zum RefE und zum RegE der RDG-Novelle sowie die Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zur RDG-Novelle im Rechtsausschuss.

Empfehlungen der Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren der RDG-Novelle<sup>7</sup> enthalten waren, berücksichtigt.

Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmen können dabei in zwei Dimensionen unterteilt werden: Fortschreibungen des Regulierungsrahmens im engeren Sinne und im weiteren Sinne.<sup>8</sup> Fortschreibungen des Regulierungsrahmens im engeren Sinne liegen vor, wenn in Bezug auf den zu beurteilenden Aspekt normative Regelungen fehlen oder bestehende Regelungen rechtsdogmatisch nicht eindeutig ausgelegt werden können. Fortschreibungen im weiteren Sinne werden hingegen notwendig, wenn sich bei der Bewertung des geltenden Rechts rechtsdogmatisch zwar keine Diskrepanz ergibt, jedoch auf Ebene der Rechtsanwendung das Ergebnis der rechtsdogmatischen Auslegung in verfestigter Form verkannt wird. In diesem Fall bietet es sich an, gesetzgeberisch bei der Normformulierung korrigierend einzugreifen. Fortschreibungen im weiteren Sinne sind mithin letztlich *gesetzgeberische Klarstellungen*. Unter Abwägung von Vor- und Nachteilen bestehender Regulierungsoptionen wird hierbei ein konkreter Fortschreibungsvorschlag unterbreitet. Anschließend erfolgt bereits auf Normebene die Messung, ob sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der gesetzten Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt. Schließlich erfolgt ein Vorschlag zur konkreten normativen Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags entsprechend der regulierungstechnischen Konzeptionierung.

Schließlich werden in § 12 die entwickelten Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens zu einem zeitgemäßen Regulierungsrahmen zusammengeführt.<sup>9</sup> Im Anschluss hieran erfolgt die Messung, inwiefern der entwickelte Regulierungsrahmen die gesetzten Regulierungsziele verwirklicht und ob sich dieser innerhalb der gesetzten Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums (*Leitplankendimension* des wissenschaftlichen Maßstabs) bewegt.

---

<sup>7</sup> Etwa *BRat*, BR-Drs. 58/21 (B).

<sup>8</sup> Soweit nachfolgend im Kontext einer Normausgestaltung von „Fortschreibung“ gesprochen wird, sind hierunter – soweit nicht explizit anders gekennzeichnet – stets „Fortschreibungen im engeren Sinne“ zu verstehen.

<sup>9</sup> Der im Rahmen der Arbeit entwickelte Gesetzentwurf befindet sich in Anhang 8.



## Regulierungstheoretische Konzeptionierung

In diesem Kapitel wird die regulierungstheoretische Konzeptionierung offengelegt, anhand der – nach der Bewertung des geltenden Rechts – die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens in der Arbeit erfolgen soll. Mithin schafft das Kapitel mit Blick auf den dritten Teil der Forschungsfrage einen Rahmen für Fortschreibungen eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens *de lege ferenda*.

Hinsichtlich der normativen Umsetzung der entwickelten Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens orientiert sich die Arbeit mit Blick auf die sprachliche Gestaltung sowie vorzusehende Änderungsbefehle am *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*.<sup>1</sup> Dies stellt die Konsistenz der normativen Fassung zu den übrigen Gesetzestexten sicher. Im Rahmen des normativen Umsetzungsvorschlags, der die verwendeten Personenbezeichnungen an das jeweilige Normumfeld angleicht, werden die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens inhaltlich begründet und es erfolgen Ausführungen zum gewählten Regulierungsinstrument<sup>2</sup> (regulierungstechnische Ausgestaltung) bzw. zur Gesetzestechnik (rechtssetzungstechnische Mittel<sup>3</sup>). Die gewählte Gesetzestechnik zielt darauf ab, das Recht übersichtlich und in der Anwendung auf verschiedene Sachverhalte handhabbar auszugestalten.<sup>4</sup>

Dabei können die Normen gesetzestechnisch in Antwortnormen, Gegennormen und Hilfsnormen kategorisiert werden.<sup>5</sup> Antwortnormen lassen sich in Primärnormen, aus denen sich selbstständige Rechte und Pflichten ergeben, sowie Sekundärnormen, die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Primärnormen

---

<sup>1</sup> *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008; zur sprachlichen Gestaltung ebenda, Teil B; zu den Änderungsbefehlen ebenda, Rn. 552-628 i.V.m. Rn. 723.

<sup>2</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>3</sup> Dazu *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 66.

<sup>4</sup> *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 66.

<sup>5</sup> *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2019, Rn. 113.

regeln, differenzieren.<sup>6</sup> Hierbei können auch Regel-Ausnahme-Verhältnisse implementiert werden.<sup>7</sup> Gegennormen – im Zivilrecht als Einrede oder Einwendung ausgestaltet<sup>8</sup> – können dem Eintritt einer grundsätzlich durch die Antwortnorm angeordneten Rechtsfolge entgegenstehen. Praktisch bedeutsam für die normativen Umsetzungsvorschläge sind vor allem Hilfsnormen, die den Tatbestand von Normen ergänzen oder präzisieren.<sup>9</sup> Zu diesen zählen Legaldefinitionen, Beispiele („insbesondere-Normen“), Regelbeispiele, Verweisungsnormen, gesetzliche Vermutungen und Fiktionen. Durch Legaldefinitionen<sup>10</sup> wird die Bedeutung eines in einem Rechtssatz verwendeten Begriffs – etwa durch sog. „Klammertechnik“ – gesetzesimmanent<sup>11</sup> rein zu gesetzestechnischen Zwecken<sup>12</sup> verbindlich festgelegt.<sup>13</sup> Zur Konkretisierung und erleichterten Handhabung von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. Generalklauseln können Beispiele und Regelbeispiele verwendet werden: Durch Beispiele erfolgt eine nicht enumerativ abschließende Aufzählung von Fällen, in denen ein Tatbestandsmerkmal (verbindlich) erfüllt ist, während Regelbeispielen lediglich eine Indizwirkung zukommt.<sup>14</sup> Hingegen zielen Verweisungsnormen auf eine Vermeidung von Wiederholungen innerhalb der Rechtsordnung ab.<sup>15</sup> Eine Verweisung kann innerhalb eines Gesetzes (sog. Binnenverweisung) oder auch auf andere Gesetze (sog. Außenverweisung) erfolgen, womit unterschiedliche Anforderungen an die sprachliche Normgestaltung einhergehen.<sup>16</sup> Zudem ist zwischen Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen zu differenzieren: Während bei einer Rechtsgrundverweisung das Gesetz von einer eigenen Regelung

<sup>6</sup> Muthorst, Grundlagen, 2019, § 13 Rn. 77.

<sup>7</sup> Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 213, 317 ff.; dazu ebenfalls *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 66.

<sup>8</sup> Vgl. § 362 Abs. 1 BGB, § 214 Abs. 1 BGB.

<sup>9</sup> Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 2020, § 4 Rn. 131.

<sup>10</sup> Mitunter auch „Definitionsnormen“; vgl. Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 2020, § 4 Rn. 131a.

<sup>11</sup> Zur Relativität der Rechtsbegriffe Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 277.

<sup>12</sup> Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 283.

<sup>13</sup> *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2019, Rn. 84; Möllers, Juristische Methodenlehre, 2021, § 4 Rn. 49.

<sup>14</sup> Zum Gesamten Reimer, Juristische Methodenlehre, 2020, Rn. 262.

<sup>15</sup> Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 299; zu Vor- und Nachteilen der Verweisungstechnik *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 225 ff.

<sup>16</sup> *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 233, 235.

gänzlich absieht, erfolgt bei der Rechtsfolgenverweisung ein Verweis lediglich auf die Rechtsfolgen einer anderen Norm.<sup>17</sup> Gesetzliche Vermutungen und Fiktionen können Schwierigkeiten bei einer Sachverhaltsermittlung entgegenwirken:<sup>18</sup> Eine widerlegliche Vermutung führt dabei zu einer Beweislastumkehr, wobei der Beweis des Gegenteils gemäß § 292 ZPO zulässig ist.<sup>19</sup> Hingegen ist bei einer unwiderleglichen Vermutung der Beweis des Gegenteils ausgeschlossen.<sup>20</sup> Von einer Fiktion, die zwei ungleiche Tatbestände bewusst gleichstellt,<sup>21</sup> unterscheidet sich die unwiderlegliche Vermutung insofern, als bei letzterer der Tatbestand gegeben sein kann, während dieser bei der Fiktion mit Sicherheit nicht vorliegt.<sup>22</sup> Um Unschärfe zwischen Vermutungen, Fiktionen und Verweisungen zu vermeiden, verzichtet die normative Ausgestaltung auf das Wort „gilt“.<sup>23</sup>

Um die regulierungstheoretische Konzeptionierung transparent auszugestalten, werden nachfolgend die der Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens zugrunde liegenden Regulierungsziele (A.), die zur Verfügung stehenden Regulierungsinstrumente (B.) sowie – als drittes Element einer rechtswissenschaftlichen Regulierungstheorie – grundlegende Regulierungsparameter (C.) definiert.

## A. Regulierungsziele (Regulierungskonzept)

Das Regulierungskonzept dient der Systematisierung verschiedener Regulierungsziele, die der Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens

---

<sup>17</sup> *Wank*, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 305; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 2020, § 4 Rn. 132.

<sup>18</sup> Explizit zu Vermutungen *Bitter/Raubut*, JuS 2009, 289 (291).

<sup>19</sup> *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 2020, § 4 Rn. 134; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2021, § 4 Rn. 51.

<sup>20</sup> *Bitter/Raubut*, JuS 2009, 289 (291).

<sup>21</sup> *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 2020, § 4 Rn. 132a.

<sup>22</sup> *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 2021, S. 30; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2021, § 4 Rn. 54; *Bitter/Raubut*, JuS 2009, 289 (291); kritisch zur mitunter unzutreffenden Verwendung von Fiktionen *Wank*, Juristische Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 292.

<sup>23</sup> Vgl. *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 85; stattdessen wird etwa für eine gesetzliche Fiktion „steht ... gleich“, für eine unwiderlegliche Vermutung „wird unwiderleglich vermutet“ und für eine Verweisung „ist ... anzuwenden“ verwendet.

zugrunde liegen.<sup>24</sup> Als Regulierungsziel kann der „soziale, d.h. tatsächliche Zustand verstanden werden, den die regulierende Instanz [...] mit ihrer regulatorischen Rechtssetzung oder Rechtsanwendung erreichen möchte“<sup>25</sup>. Vorliegend zielt das der Arbeit zugrunde gelegte Regulierungskonzept darauf ab, einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen nichtanwaltlicher Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu entwickeln, der konsistent mit gesetzgeberischen Grundintentionen ist (Regulierungsziel 1), eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote sicherstellt (Regulierungsziel 2), innovationssensibel ausgestaltet ist (Regulierungsziel 3) und Verhaltenssicherheit für die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Akteure schafft (Regulierungsziel 4).

### *I. Konsistenz mit gesetzgeberischen Grundintentionen*

Der zu entwickelnde zeitgemäße Regulierungsrahmen soll sich möglichst konsistent in eine bereits bestehende gesetzliche Regulausgestaltung einfügen. Hierfür werden u.a. die bei der Fassung des RDG bestehenden gesetzgeberischen Grundintentionen und Wertungen berücksichtigt: So soll der grundlegende Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt – trotz aller Ausrufe der Renaissance des Informationsmodells<sup>26</sup> – beibehalten werden. Dies ist nicht zuletzt mit der Prämissensetzung kongruent, dass die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen richtigerweise eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ist.<sup>27</sup> Hierbei finden sich im RDG sowohl Elemente von ex-ante- und ex-post-Regulierung.<sup>28</sup> Entsprechend der Gesetzesbegründung zum RDG<sup>29</sup> hat der Gesetzgeber bewusst auf die Einführung eines allgemeinen

<sup>24</sup> Zum Begriff des Regulierungskonzepts *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 444.

<sup>25</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 438.

<sup>26</sup> *Römermann*, *AnwBl Online* 2020, 518; *ders.*, *AnwBl Online* 2020, 588 (617).

<sup>27</sup> Vgl. § 1 A. VI. der Arbeit.

<sup>28</sup> Zur Differenzierung *Gläßner*, *Beschränkung*, 2017, S. 117. Beispiele für ex-ante-Regulierung im RDG sind etwa die zu erfüllenden Informationspflichten aus §§ 13a, 13b RDG; Beispiel für ex-post-Regulierung ist etwa die Widerrufspflicht der Inkassozulassung nach § 14 S. 1 Nr. 3 RDG; zu präventiven und repressiven Elementen auch *Hensler*, *AnwBl Online* 2020, 168 (176).

<sup>29</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 31.

Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Anwaltschaft verzichtet.<sup>30</sup> Diese Grundintentionen sind im Rahmen der RDG-Novelle erhalten geblieben; lediglich partiell und „tendenziell“<sup>31</sup> lassen sich hier Elemente eines Informationsmodells finden.

Auch zielt das RDG in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG auf den Schutz vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung ab. Eine *aktive* Gewährleistungsdimension, wie sie mitunter mit der Verankerung des „Zugangs zum Recht“ als ein viertes, gesetzlich festgeschriebenes Ziel vorgeschlagen wird,<sup>32</sup> ist damit nicht verbunden. Im RDG werden die Rechtsdienstleistungsbefugnisse tätigkeitsbezogen eingeräumt.<sup>33</sup> Der Vorschlag einer (auch) modalitätenbezogenen Erlaubniseinräumung<sup>34</sup> hat sich nicht durchgesetzt. Eine solche ist auch nicht zielführend.<sup>35</sup> Abgesehen vom Bruch mit der bisherigen RDG-Systematik sind auch weitere Abgrenzungsschwierigkeiten zu befürchten, zumal die Modalitäten einer Leistungserbringung relativ einfach zu variieren sind. Zur konsistenten Regulausgestaltung soll auch im Fall einer Regulierung der Leistungsangebote im Bereich der Prozessfinanzierung bzw. des gewerblichen Ankaufs von Forderungen eine tätigkeitsbezogene Ausgestaltung erfolgen.

## II. Strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus

Die Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens berücksichtigt, dass Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von

---

<sup>30</sup> So i.E. jedoch die Forderung des *Bundesverbands Deutsche Startups e.V.* nach der Einführung eines RDG-Erlaubnistatbestands der „außergerichtlichen Rechtsberatung“, vgl. Stellungnahme, 2020, S. 2.

<sup>31</sup> So selbst *Römermann*, ZRP 2021, 10 (12), als Befürworter des Informationsmodells.

<sup>32</sup> So *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 708; kritisch zuvor *Markworth*, in: Beyer et al. (Hrsg.), Privatrecht 2050, 2020, S. 367 (372); nach *Morell*, WM 2019, 1822 (1824), soll die Gewährleistung des Zugangs zum Recht bei der Auslegung des RDG allerdings berücksichtigt werden.

<sup>33</sup> *Fritz*, Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, 2019, S. 25 f.; a.A. *Timmermann*, InTeR 2020, 194 (195), der auch bzgl. der Leistungsbefugnisse im RDG von personenbezogenen Erlaubnistatbeständen ausgeht. Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. So ist es im Falle eines als GmbH firmierenden Inkassodienstleisters gerade nicht notwendig, dass die inkassodienstleistenden Tätigkeiten von der nach § 12 Abs. 4 S. 1 RDG vorzuhaltenden qualifizierten Person höchstpersönlich erbracht werden.

<sup>34</sup> Vgl. *FDP-Fraktion*, BT-Drs. 19/9527.

<sup>35</sup> So auch *Uwer*, Stellungnahme, 2020, S. 3.

Forderungen dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention verfolgen.<sup>36</sup> Daher sollen durch die Ausgestaltung des Regulierungsrahmens strukturelle Umgehungsmöglichkeiten von Regulierungsniveaus vermieden werden.<sup>37</sup> So bergen isolierte Regulierungsüberlegungen hinsichtlich inkassodienstleistender Angebote die Gefahr, dass nichtanwaltliche Dienstleister Substitutions-Angebote entwickeln: Dabei können die zur Verfügung stehenden Leistungsbau- steine<sup>38</sup> dergestalt miteinander kombiniert werden, dass für Rechtsuchende ein vergleichbarer, wenngleich außerhalb der Inkassotätigkeit liegender und mithin regulierungsfreier Zugang zum Recht geschaffen wird.

Entsprechende Umgehungen<sup>39</sup> drohen beispielsweise, wenn Inkassodienst- leister eine originäre (unzulässige) Forderungsabwehr dadurch in eine Inkasso- dienstleistung umwandeln, dass der Rechtsuchende, ggf. auf vorherige Empfeh- lung des Inkassodienstleisters hin,<sup>40</sup> die vom Anspruchsgegner erhobene Forde- rung explizit unter Vorbehalt begleicht. So entsteht ein in der Folge inkassofähiger Kondiktionsanspruch.<sup>41</sup> Auch könnte ein Forderungskauf unter Vereinbarung einer zusätzlichen Erlösbeteiligung im Sinne eines Besserungs- scheins<sup>42</sup> eine Erlaubnispflicht nach dem RDG zu umgehen versuchen.<sup>43</sup> Zu- dem könnte versucht werden, durch den gewerblichen Ankauf von Forderun- gen Rechtsverfolgungsgesellschaften zu etablieren,<sup>44</sup> denen die Forderungen ih- rer Gesellschafter final für einen marginalen Kaufpreis veräußert werden. Im Anschluss daran hätte die Rechtsverfolgungsgesellschaft die Möglichkeit, im ei- genen Namen und auf eigene Rechnung zu klagen und die abtretenden

<sup>36</sup> Vgl. § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>37</sup> Zur Substituierbarkeit bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (366); andeutungsweise auch *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 10 f.

<sup>38</sup> Vgl. § 2 B. II. der Arbeit.

<sup>39</sup> Kritisch insoweit auch *Prütting*, ZIP 2020, 49 (52); zur Notwendigkeit einer Vermeidung von Umgehungskonstruktionen *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 11.

<sup>40</sup> Vgl. auch BT-Drs. 19/27673, S. 39.

<sup>41</sup> Zu ähnlicher Konstellation im Bereich des gewerblichen Ankaufs von Forderungen Ergebnis C.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; kritisch *Rott*, WuM 2020, 185 (188); ähn- lich auch *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (26).

<sup>42</sup> Begrifflich besteht ein originärer Zusammenhang mit einem Forderungsverzicht, vgl. *Briese*, DStR 2017, 799 (799). Im Kontext von Forderungskäufern kann ein Besserungsfall etwa bestehen, wenn der tatsächliche Durchsetzungserlös oberhalb der kalkulierten Erwartun- gen liegt.

<sup>43</sup> Vgl. auch § 8 A. III. 1. a. der Arbeit.

<sup>44</sup> Dazu grundlegend *Mann*, NJW 2010, 2391 (2392 f.).

Rechtsuchenden mittelbar über ihre Gesellschafterstellung am Prozessergebnis partizipieren zu lassen.<sup>45</sup> So konnten die bis zur „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH<sup>46</sup> vorhandenen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung auf Grundlage der Inkassoession<sup>47</sup> vermieden werden.

Dass Nachjustierungen bereits erfolgten, zeigen etwa die rechtstatsächlichen Entwicklungen im Bereich der gebündelten Anspruchsdurchsetzung: Nachdem 2020 vier Instanzengerichte den Versuchen einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung durch Inkassodienstleister aufgrund angenommener RDG-Verstöße zunächst den Boden entzogen hatten,<sup>48</sup> kauften nichtanwaltliche Dienstleister etwaige Ansprüche zwischenzeitlich zum Teil im Wege des gewerblichen Forderungskaufs – mit naturgemäß höheren Risikoabschlägen – final an und machten diese außerhalb des Anwendungsbereichs des RDG<sup>49</sup> im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend.<sup>50</sup> Eine strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus kann Rechtsuchenden – insbesondere mit Blick auf Informationspflichten – eine informierte Entscheidung über das optimale Instrument zur Durchsetzung ihrer bestehenden Ansprüche erleichtern.<sup>51</sup>

### III. Innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen soll zudem innovationssensibel ausgestaltet werden. Demnach soll der Regulierungsrahmen nicht nur bereits bestehende rechtstatsächliche Entwicklungen berücksichtigen. Vielmehr soll durch die regulatorische Ausgestaltung eine hohe Aufnahmebereitschaft für

---

<sup>45</sup> So jetzt auch *Hensler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 11.

<sup>46</sup> BGH BeckRS 2021, 20906.

<sup>47</sup> Vgl. ausführlich § 8 A. I. 2. g. der Arbeit.

<sup>48</sup> LG München I BeckRS 2020, 841; LG Hannover NZKart 2020, 398; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773; LG Augsburg BeckRS 2020, 30625.

<sup>49</sup> Vgl. § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>50</sup> Vgl. *Chmielewski*, JUVE-Artikel vom 28.12.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ze8>; vgl. auch das Angebot der *Claim Enforcement UG* zum Rechtskauf von Schadensersatzansprüchen aus dem Lkw-Kartell, deren Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer der *financialright GmbH* sowie der *financialright claims GmbH* ist, die jeweils als Kläger in den abgewiesenen Klagen gebündelter Anspruchsdurchsetzung aufgetreten sind; dazu auch *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (720).

<sup>51</sup> Bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368 (370).

zukünftige Signale der Umwelt des Rechts, insbesondere mit Blick auf innovative Leistungsangebote, sichergestellt werden. So soll sich der Regulierungsrahmen – bei angemessener Berücksichtigung von Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung<sup>52</sup> – sensibel für neue Rechtsprodukte zeigen. Die Innovationssensibilität des Regulierungsrahmens ist hierbei sowohl bei der regulatorischen Bewertung neuer Leistungsangebote als auch mit Blick auf die damit einhergehenden Folgewirkungen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die regulatorische Bewertung neuer Leistungsangebote sollte der Regulierungsrahmen zukünftige rechtstatsächliche Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt antizipieren und Instrumente vorhalten, ohne weitere gesetzgeberische Korrekturen flexibel auf diese reagieren zu können. Ein innovationssensibler Regulierungsrahmen ist primär in regulierten Tätigkeitsbereichen zu gewährleisten. Denn je nach Regulaungsausgestaltung können innovative rechtstatsächliche Entwicklungen behindert werden. Hilfreich sind insoweit etwa Möglichkeiten, vor Beginn eines Leistungsangebots eine verbindliche Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit der angebotenen Leistungen zu erhalten. Weiter können behördliche Gestaltungsspielräume helfen, abseits eines gesetzgeberischen Eingreifens flexibel auf neuartige Innovationen im Recht reagieren zu können. Der Regulierungsrahmen sollte dabei allerdings auch hinsichtlich der Folgewirkungen, die mit innovativen Leistungsangeboten einhergehen, innovationssensibel ausgestaltet werden. Demnach sollte die Innovationssensibilität auch bei den anspruchs- und akteursspezifischen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 RDG berücksichtigt werden.

#### *IV. Schaffung von Verhaltenssicherheit*

Schließlich soll der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen Verhaltenssicherheit bzw. Orientierung für die Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt schaffen.<sup>53</sup> Verhaltenssicherheit kann dabei im Untersuchungskontext erreicht werden, wenn durch eine Regulaungsausgestaltung die Möglichkeiten und Grenzen nichtanwaltlicher Leistungsangebote klar formuliert werden. Auf diesem Wege können nicht nur die nichtanwaltlichen Dienstleister, sondern auch übrige Akteure wie die Rechtsdienstleistungsaufsichten oder Gerichte zuverlässig einschätzen, welche nichtanwaltlichen Leistungsangebote auf dem

---

<sup>52</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>53</sup> Dazu allgemein auch *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht, 2016, S. 366.

Rechtsdienstleistungsmarkt zulässig sind. Das Regulierungsziel der Verhaltenssicherheit wird somit erreicht, wenn Rechtssicherheit hinsichtlich der Leistungsbefugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister besteht. Demnach ist das Regulierungsziel maßgeblich mit dem Bewertungskriterium der Rechtssicherheit verknüpft.

## B. Regulierungsinstrumente (Regulierungsstrategie)

Zur regulativen Ausgestaltung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens bedarf es geeigneter Regulierungsinstrumente, die zu den Regulierungszielen in einer Mittel-Zweck-Relation stehen.<sup>54</sup> Regulierungsinstrumente sollen dabei erklären, wie Recht beabsichtigt, die Regulierungsziele zu erreichen.<sup>55</sup> Mithin stellen diese dem Gesetzgeber als Steuerungsnormen<sup>56</sup> verschiedene Regelungstechniken mit jeweils strukturimmanenten Eigenschaften zur Verfügung,<sup>57</sup> denen eine Regulierungsfunktion zukommt.<sup>58</sup> Durch die zunehmende Digitalisierung des Rechts kommt es zu einer Erweiterung von Regulierungsoptionen.<sup>59</sup> Insoweit obliegt dem Gesetzgeber zur Ausfüllung des methodischen Elements des Regulierungsbegriffs<sup>60</sup> neben der *regulatory choice* auch die *instrumental choice*.<sup>61</sup> Dabei kann eine instrumentale Entscheidungsfindung anhand der Parameter Zielgenauigkeit, Nebenwirkungen und Kosten erfolgen.<sup>62</sup>

Zwar besteht keine enumerative Begrenzung möglicher Regulierungs-Modi.<sup>63</sup> Allerdings erleichtert ein Überblick über zur Verfügung stehende Regulierungsinstrumente eine den Vorgaben höherrangigen Rechts genügende,

---

<sup>54</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 493.

<sup>55</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 450.

<sup>56</sup> *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 115.

<sup>57</sup> *Binder*, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien, 2012, S. 42; ebenfalls *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 114.

<sup>58</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 449.

<sup>59</sup> So *Beck*, DÖV 2019, 648 (649).

<sup>60</sup> Vgl. § 1 B. I. der Arbeit.

<sup>61</sup> *Ipsen*, Private Normenordnungen, 2009, S. 210.

<sup>62</sup> Ausführlich *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 565 ff.

<sup>63</sup> So begrifflich *Baer*, Rechtssoziologie, 2021, § 6 Rn. 33.

insbesondere verhältnismäßige Regulaungsausgestaltung.<sup>64</sup> Auch kann die Gefahr einer ineffektiven Regulaungsausgestaltung durch fehlerhafte Kalibrierung des Regulaungsinstruments reduziert werden.<sup>65</sup> Regulaungsadressat kann sowohl die Anbieterseite als auch die Nachfragerseite sein.<sup>66</sup> Empirische Erhebungen betonen dabei die Bedeutung der Nutzung eines Regulaungsmix aus Elementen der Überzeugung sowie direkter Vorgaben für eine effektive Regulaungsausgestaltung.<sup>67</sup> Ein Rückgriff auf verschiedene Regulaungsinstrumente ist auch dann wichtig, wenn es um die regulative Ausgestaltung innovationserheblicher Rechtsbereiche geht.<sup>68</sup> Bei einer Kombination von Regulaungsinstrumenten ist eine Widerspruchsfreiheit der regulativen Ausgestaltung sicherzustellen.<sup>69</sup> Sofern mehrere Regulaungsinstrumente identische oder verwandte Regulaungsziele verfolgen, kann dies als Regulaungsstrategie bezeichnet werden.<sup>70</sup> Zur Systematisierung der Regulaungsinstrumente bietet sich eine Differenzierung zwischen direkten und indirekten Regulaungsinstrumenten an.<sup>71</sup>

Direkte Regulaungsinstrumente, teilweise auch als „Command and Control“-Regulierung bezeichnet,<sup>72</sup> lassen sich durch eine beim Normadressaten eintretende Regulaungswirkung kennzeichnen, sodass Regulaungsadressat und Normadressat zusammenfallen.<sup>73</sup> Hierzu zählen etwa gesetzliche Gebote und Verbote, die direkte Rechtsfolgen erzeugen,<sup>74</sup> und Sanktionsnormen wie

---

<sup>64</sup> Zur Bedeutung insbesondere des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Auswahl von Regulaungsinstrumenten *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 448.

<sup>65</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 502; zu möglichen Kriterien eines funktionalen Vergleichs von Regulaungsinstrumenten ebenda, S. 506.

<sup>66</sup> *Gläßner*, *Beschränkung*, 2017, S. 103 f.

<sup>67</sup> *Haller*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 216 (227).

<sup>68</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 279.

<sup>69</sup> *Michael*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 357 (359).

<sup>70</sup> Damit folgt die Arbeit dem Verständnis von *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 517; begrifflich inhaltlich abweichend zuvor bereits *Binder*, *Regulaungsinstrumente und Regulaungsstrategien*, 2012, S. 42.

<sup>71</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 450.

<sup>72</sup> *Haller*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 216 (226).

<sup>73</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 456.

<sup>74</sup> *Hellgardt*, *Regulierung und Privatrecht*, 2016, S. 457.

Schadensersatzvorschriften, Herausgabeverpflichtungen oder Geldbußen/Strafen.<sup>75</sup> Zu den Instrumenten direkter Regulierung zählen auch privatautonom ausübbarer Gestaltungsrechte<sup>76</sup> sowie Genehmigungsvorbehalte, Anzeigepflichten oder Anmeldevorbehalte.<sup>77</sup>

Bei indirekten Regulierungsinstrumenten fallen entweder Norm- und Regulierungsadressat auseinander oder es besteht eine Trennung zwischen der intendierten Regulierungswirkung sowie der direkten Normwirkung.<sup>78</sup> Hierzu zählen zwingende Informations- bzw. Offenlegungspflichten, die sich zwischenzeitlich als Standardinstrument im Privatrecht etabliert haben.<sup>79</sup> Gegenstand der Informationspflicht können nicht nur Informationen über eigene Rechte sein, sondern auch eine Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte.<sup>80</sup> Informations- und Offenlegungspflichten können entweder zur Verhaltenssteuerung des Informationsempfängers oder zur Verhaltensregulierung des Normadressaten genutzt werden.<sup>81</sup> In letzterem Fall liegt eine verhaltenssteuernde Wirkung dahingehend vor, dass Normadressaten in Antizipation drohender negativer Marktreaktionen schon ex ante auf beabsichtigte Handlungen verzichten.<sup>82</sup> Demnach können staatliche Anreize das Interesse des Regulierungsadressaten subtil in die gewünschte Regulierungsrichtung lenken,<sup>83</sup> wenn etwa Informations- und Offenlegungspflichten nur in bestimmten Konstellationen geschuldet sind. Gesetzliche Informationspflichten sind im Vergleich zu anderen regulatorischen Maßnahmen in Form von Geboten oder Verboten ein verhältnismäßig mildes

---

<sup>75</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 463-471.

<sup>76</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 461.

<sup>77</sup> *Arbeitsgruppe Digitaler Neustart*, Bericht, 2019, S. 65.

<sup>78</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 478.

<sup>79</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 478 f.; konkret zum Verbraucherschutzrecht etwa *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4 Rn. 1 f.; zum Einsatz von Transparenzpflichten als Regulierungsinstrument im technischen Kontext *Kellner*, Regulierung, 2019, S. 280 f.

<sup>80</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 479.

<sup>81</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 479.

<sup>82</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 484.

<sup>83</sup> *Gläßner*, Beschränkung, 2017, S. 141 f.; ähnlich zu Anreizstrukturen *Binder*, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien, 2012, S. 43; rechtsökonomisch dazu auch *Posner*, Economic Analysis of Law, 2014, S. 472 f.; zur Bedeutung von Instrumenten jenseits „Command and control“ *Buchholtz*, in: Krönke (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft, 2019, S. 125 (139).

Mittel mit geringer Eingriffsintensität.<sup>84</sup> Dabei kann ein Informationsbedürfnis nicht nur vorvertraglich bestehen, sondern auch während einer Vertragsbeziehung entstehen.<sup>85</sup> Daneben können Versicherungspflichten,<sup>86</sup> die Indienstnahme Dritter (etwa Gatekeeper), Zurechnungsnormen, Soft Law, „Naming and Shaming“ sowie Elemente regulierter Selbstregulierung als Mittel indirekter Regulierung genutzt werden.<sup>87</sup> Interessant im Untersuchungskontext ist auch die Implementierung abdingbarer Vorschriften, wobei eine Abweichung ggf. auch von öffentlich-rechtlichen Normen durch Ausnahmegenehmigungen oder eine auf den Einzelfall zugeschnittene Regulierung möglich ist.<sup>88</sup>

### C. Regulierungsparameter

Ein alleiniges Abstellen auf Regulierungsziele (Regulierungskonzept) und Regulierungsinstrumente (Regulierungsstrategie) führt allerdings zu methodischen Schwierigkeiten, was die Berücksichtigung grundlegender und instrumentenübergreifender Wertentscheidungen zur Regulausgestaltung anbetrifft, die als *Regulierungsparameter* angesehen werden können: Diese lassen sich weder unter das Regulierungsziel subsumieren, das rein den tatsächlichen Zustand beschreibt, den „die regulierende Instanz mit ihrer regulatorischen Rechtssetzung erreichen möchte“<sup>89</sup>, noch sind diese *rechtliche Normen* mit innewohnender Regulierungsfunktion.<sup>90</sup> Die *Regulierungsparameter* werden – unter Berücksichtigung einer Entwicklungsoffenheit der bisherigen rechtswissenschaftlichen Regulierungstheorie<sup>91</sup> – als ein drittes Element einer rechtswissenschaftlichen Regulierungstheorie verstanden und beschränken die Möglichkeiten des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums durch grundlegende Wertentscheidungen des Regulators.

<sup>84</sup> Alexander, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4 Rn. 4.

<sup>85</sup> Alexander, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4 Rn. 23.

<sup>86</sup> Arbeitsgruppe Digitaler Neustart, Bericht, 2019, S. 65.

<sup>87</sup> Zum Gesamten Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 485-492.

<sup>88</sup> Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 489.

<sup>89</sup> Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 566.

<sup>90</sup> Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 449.

<sup>91</sup> Vgl. Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 438.

### I. Fokus auf normative Regulierung

Auf regulierten Märkten finden sich im deutschen Recht sowohl normative als auch administrative Regulierungsansätze.<sup>92</sup> Der administrative Regulierungsansatz zeichnet sich durch eine große Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde aus und ermöglicht schnellere Reaktionen auf dynamische Marktveränderungen. Hingegen verspricht ein normativer, durch einen hohen Detailgrad an Rechtsnormen gekennzeichneter Regulierungsansatz in einem erhöhten Maße Rechts- und Investitionssicherheit.<sup>93</sup> Vorliegend verfolgt die Arbeit einen normativen Regulierungsansatz: De lege lata besteht keine zentrale Rechtsdienstleistungsaufsicht als „Regulierungsbehörde“ für Inkassodienstleister, sondern diese liegt im Verantwortungsbereich der Landesjustizverwaltungen.<sup>94</sup> Damit drohen bei einem administrativen Regulierungsansatz divergierende Rechtsauffassungen verschiedener Aufsichtsbehörden. Dies erschwert die Möglichkeiten einer schnellen, gleichwohl konsistenten Reaktion auf dynamische Entwicklungen. Zudem kann ein normativer Regulierungsansatz – im Einklang mit dem Regulierungsziel einer Schaffung von Verhaltenssicherheit – bestehende Rechtsunsicherheiten<sup>95</sup> hinsichtlich der Geschäftsmodelle nichtanwaltlicher Dienstleister durch ausgewogene Regelungen abbauen.

Nicht verfolgt wird hingegen ein selbstregulierender Ansatz:<sup>96</sup> Zum einen kann dieser als ausschließliches Kontrollinstrument des Marktes staatliche Maßnahmen allenfalls ergänzen.<sup>97</sup> Zum anderen sind nichtanwaltliche Akteure auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt nicht verkammert, sodass ein institutionalisierter Anknüpfungspunkt für eine Selbstregulierung<sup>98</sup> der Berufsausübung nicht besteht. Auch eine reine Marktregulierung erscheint bei

---

<sup>92</sup> So *Febner*, Regulierungsprinzip Effizienz, 2020, S. 485, mit Blick auf das Telekommunikations- und Energierecht; ausführlich *Ludwigs*, Unternehmensbezogene Effizienzanforderungen, 2013, S. 156 ff.

<sup>93</sup> *Febner*, Regulierungsprinzip Effizienz, 2020, S. 485 f.; ähnlich *Schmidt-Preuß*, in: Säcker (Hrsg.), *BerlKommEnR*, 2019, Einleitung C, Rn. 2.

<sup>94</sup> Vgl. § 19 Abs. 1 RDG.

<sup>95</sup> Vgl. § 8 A. der Arbeit.

<sup>96</sup> Hierzu etwa *Haller*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 216 (218 ff.).

<sup>97</sup> *Poelzig*, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2012, S. 16.

<sup>98</sup> Allgemein dazu etwa *Merkt*, in: *Leyens/Eisenberger/Niemann* (Hrsg.), *Smart Regulation*, 2021, S. 209 ff.

Berücksichtigung, dass Rechtsuchende kaum wiederkehrende Rechtsprobleme haben,<sup>99</sup> nicht zielführend.<sup>100</sup>

## II. Technologieneutrale Ausgestaltung des Regulierungsrahmens

Auch wenn die Disruption auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt primär durch die IT-Fokussierung der nichtanwaltlichen Dienstleister initiiert wurde,<sup>101</sup> erfolgt die Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens – wie bisher<sup>102</sup> – technologieneutral.<sup>103</sup> So kann eine nach Technologiegrad differenzierte regulative Ausgestaltung vermieden werden,<sup>104</sup> zumal der Kern der juristischen Leistungserbringung identisch ist.<sup>105</sup> Damit wird der entwickelte „more digital approach“<sup>106</sup>, mithin die Forderung, dass „eine Regulierung [...] den spezifischen Funktionsbedingungen der jeweiligen Erscheinungsformen der

<sup>99</sup> Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>100</sup> So auch Experteninterview 9N.

<sup>101</sup> Vgl. § 2 A. der Arbeit.

<sup>102</sup> Zur Technologieneutralität des RDG *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (232); *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 27.

<sup>103</sup> So auch *Meller-Hannich*, wiso-direkt 1/2020, S. 4; a.A. *Timmermann*, InTeR 2020, 194 (198), der mit der Normierung der „algorithmischen Rechtsdienstleistung“ eine produktbezogene dritte Spur im Rechtsdienstleistungsgesetz schaffen möchte; auch *Leeb*, Legal Technology, 2019, S. 287, spricht sich für die Einführung eines Erlaubnistatbestands der „Geltendmachung von Verbraucheransprüchen in Massengeschäften des täglichen Lebens mithilfe algorithmenbasierter Tools“ aus.

<sup>104</sup> Die Technologieneutralität eines Gesetzes kommt etwa auch in § 1 TKG, ErwGr 15 DSGVO oder § 2 Nr. 1 GeschGehG (vgl. *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2021, § 2 GeschGehG, Rn. 24) zum Ausdruck; auch der BGH hat in der Lexfox-Entscheidung (BGH NJW 2020, 208) ein Abstellen auf die technologische Erscheinungsform vermieden, sondern zutreffend die Subsumtion unter die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden rechtlichen Konstrukte – hier: Inkassodienstleistung – vorgenommen; kritisch zur Liberalisierung automatisiert erbrachter Rechtsdienstleistungen auch *Fries*, NJW 2020, 193 (194); kritisch zur modalitätenspezifischen Ausgestaltung *Widder*, AnwBl Online 2020, 269 (270).

<sup>105</sup> So i.E. auch *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (25 f.); *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 10, schlägt hingegen einen eigenen Erlaubnistatbestand für „Inkassodienstleister neuer Prägung“ vor.

<sup>106</sup> *Krönke*, in: Krönke (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft, 2019, S. 63 (70).

Digitalwirtschaft gerecht wird<sup>107</sup>, nicht negiert. Es zeigt sich jedoch, dass – jedenfalls im rechtsdurchsetzenden Bereich – die Regulierungs Herausforderungen unabhängig vom Automatisierungsgrad der nichtanwaltlichen Dienstleister bestehen.<sup>108</sup> Die technologieneutrale Ausgestaltung des entwickelten Regulierungsrahmens steht auch im Einklang mit der RDG-Novelle. Diese leitet eine Regulierungsnotwendigkeit zwar auch aus dem verstärkten Einsatz von Technik und Automatisierung bei der Leistungserbringung ab,<sup>109</sup> nimmt die normative Umsetzung jedoch technologieneutral vor.<sup>110</sup> Mithin soll kein gesonderter Erlaubnistatbestand für IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister geschaffen werden.<sup>111</sup> Dabei steht es der technologieneutralen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nicht entgegen, wenn bei identischem Regulierungsrahmen die Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden modalitätenspezifisch ausgestaltet wird.<sup>112</sup>

### III. Bewusste Berücksichtigung von Regulierungsauswirkungen

Hilfreich für die Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens ist zudem die bewusste Rezeption etwaiger Regulierungsauswirkungen, mithin eine Folgenberücksichtigung.<sup>113</sup> Nur so kann eine maßvolle Regulierung zwischen wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Interessen gewahrt werden, ohne dass der Regulierungsausgestaltung eine innovationshemmende Wirkung zukommt.<sup>114</sup> Die

---

<sup>107</sup> Krönke, in: Krönke (Hrsg.), *Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft*, 2019, S. 63 (70 f.).

<sup>108</sup> Vgl. Römermann, *Legal Tech Verzeichnis 1/2020*, S. 3, der zutreffend feststellt, dass die von nichtanwaltlichen Dienstleistern genutzten Geschäftsmodelle „strukturell mit Technik eigentlich nicht viel zu tun haben [und] auch ohne den Einsatz moderner Technologie funktionieren [könnten]“; ähnlich auch Kilian, *ZRP* 2020, 59 (59).

<sup>109</sup> Vgl. etwa die Begründung zu § 13f Abs. 2 RDG-E [nunmehr § 13b Abs. 2 RDG], BT-Drs. 19/27673, S. 48.

<sup>110</sup> Vgl. die im Rahmen der RDG-Novelle verabschiedete Fassung des § 13b Abs. 2 RDG.

<sup>111</sup> So jedoch der Vorschlag von Fries, *NJW* 2018, 2901 (2904); Klimesch, *AnwBl* 2020, 145 (145).

<sup>112</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>113</sup> So auch zum Bereich des materiellen Rechts im Kontext verstärkter Rechtsdurchsetzung Fries, *AcP* 221 (2021), 108 (134).

<sup>114</sup> Ähnlich Buchholtz, in: Krönke (Hrsg.), *Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft*, 2019, S. 125 (142); zur Gefahr von Innovationshemmung auch Martini, *JZ* 2017, 1017 (1025).

Folgenberücksichtigung ist auch rechtsökonomisch bedeutsam: Mit rechtlichen Veränderungen gehen stets Opportunitätskosten einher<sup>115</sup> und abhängig von der regulativen Ausgestaltung kann es zur Gefahr eines Over- bzw. Underenforcements kommen.<sup>116</sup> Anders formuliert ist fraglich, in welchem Ausmaß durch regulatorische Rahmenbedingungen die Verwirklichung von „Recht“, das als Produkt aus materiellrechtlichem Anspruch sowie dessen Durchsetzung verstanden werden kann,<sup>117</sup> zwingend zu gewährleisten ist. Auch wenn eine effektive Rechtsdurchsetzung aus präventiven Gründen als relevant angesehen wird<sup>118</sup> und materielle Gerechtigkeit ein von der Rechtsordnung verfolgtes Ziel ist, ist materielle Gerechtigkeit jedoch nicht als Absolutum zu verstehen:<sup>119</sup> So können Anforderungen des konkurrierenden<sup>120</sup> Prinzips der Rechtssicherheit mit der materiellen Gerechtigkeit in Konflikt treten.<sup>121</sup> Dabei gibt die Rechtsprechung der Rechtssicherheit regelmäßig den Vorzug, indem auch rechtskräftig gewordene gerichtliche Fehlentscheidungen im Sinne eines Rechtsfriedens und der Verlässlichkeit der Entscheidung in aller Regel nachträglich nicht abgeändert werden.<sup>122</sup> Dass das Recht materielle Gerechtigkeit nicht als Absolutum ansieht, verdeutlichen auch die Verjährungsvorschriften: Demnach ist ein materiellrechtlich bestehender Anspruch – entgegen der materiellen Gerechtigkeit – bei Einrede des Anspruchsgegners nicht mehr durchsetzbar. Vielmehr kann im Rechtsstaat in Grenzen auch ein „Recht auf Unrecht“ angelegt sein.<sup>123</sup>

#### IV. Restriktive Implementierung gesetzlicher Vertragstypen

Im unmittelbar rechtsdienstleistenden Bereich soll die Einführung neuer gesetzlich explizit geregelter Vertragstypen restriktiv gehandhabt werden. Zwar wird

<sup>115</sup> *Führ*, Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität, 2000, S. 54.

<sup>116</sup> Anschaulich *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), *Smart Contracts*, 2019, S. 125 (130 ff.); a.A. *Röthemeyer*, *VuR* 2020, 130 (132), der darauf hinweist, dass die Geltendmachung bestehender Ansprüche als solche rechtsstaatlich schwerlich problematisch sein kann.

<sup>117</sup> *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), *Smart Contracts*, 2019, S. 125 (130).

<sup>118</sup> *Meller-Hannich/Krausbeck/Wittke*, *VuR* 2019, 403 (410).

<sup>119</sup> Ähnlich *Basedow*, *JZ* 2018, 1 (10).

<sup>120</sup> So *Zippelius*, *Rechtsphilosophie*, 2011, S. 137.

<sup>121</sup> *BeckOK GG/Huster/Rux*, 48. Edition 2021, Art. 20, Rn. 181.

<sup>122</sup> *Antoni*, in: Hömig/Wolff, *HK-GG*, 2018, Art. 20 GG, Rn. 11 m.w.N.

<sup>123</sup> *Hofmann*, *NJW-aktuell* 36/2020, S. 15, in Bezug auf oft nicht sanktionierte Verkehrsverstöße; zur punktuellen Nichtdurchsetzung von Recht *ders.*, *GRUR* 2021, 1142 (1144).

mitunter eine sachbezogene Regulierungsausgestaltung im Rechtsdienstleistungsrecht durch einen „Rechtsdienstleistungsvertrag“ im BGB vorschlagen.<sup>124</sup> Das entspricht dem Trend, besondere Erscheinungsformen allgemeiner Vertragstypen mit ihren spezifischen Regelungen explizit im BGB zu regeln.<sup>125</sup> Gleichwohl würde eine gesetzliche Regelung, die alle (auch) zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugten Akteure erfasst, zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des einzuführenden Rechtsdienstleistungsvertrages führen. Alternativ besteht die Gefahr, dass einzelne Leistungserbringer künstlich von der bisherigen vertragstypologischen Einordnung einer Leistungserbringung auf Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages i.S.d. § 675 BGB abgetrennt werden.<sup>126</sup> Anders verhält es sich hingegen mit Blick auf prozessfinanzierende Leistungsangebote. Hier erscheint eine explizite Regelung mit Blick auf die zu entwickelnden Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens vorzugswürdig.<sup>127</sup>

#### V. Rechtsuchendendifferenzierte Ausgestaltung des Regulierungsrahmens

Dem deutschen Recht ist immanent, dass ein unterschiedlich hohes Regulierungsniveau in Abhängigkeit davon besteht, ob es sich beim Vertragspartner des Regulierungsadressaten um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt.<sup>128</sup> Gleichwohl gibt es auf europäischer Ebene mit Blick auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Überlegungen, die bislang bestehende Dichotomie hinsichtlich der Regulierungsadressaten aufzuweichen und insbesondere die Belastung von KMU durch Regulierung zu verringern.<sup>129</sup> Die Arbeit greift diese Überlegungen auch bei der Entwicklung des zeitgemäßen

---

<sup>124</sup> So ansatzweise bereits *Kilian*, AnwBl 2020, 157 (159); konkret *ders.*, AnwBl Online 2021, 102 (110); *ders.*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 12; ähnlich jetzt auch *GDV*, Stellungnahme, 2020, S. 2; *Römermann*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 7, schlägt mit dem „Rechtsdienstleistungsgesetzbuch“ gar die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes vor.

<sup>125</sup> Vgl. etwa nur den 2013 in §§ 630a ff. BGB eingeführten „Behandlungsvertrag“ als besondere Form des Dienstvertrags, vgl. *MüKoBGB/Wagner*, 2020, § 630a BGB, Rn. 3.

<sup>126</sup> Die Gefahr wird auch beim Vorschlag von *Römermann*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 7, mit Blick auf den „besonderen Teil“ deutlich.

<sup>127</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>128</sup> Vgl. nur die Differenzierungen in den Bereichen Widerrufsrecht, AGB-Kontrolle sowie Informationspflichten. Auch im Bereich der Inkassodienstleistungen ist eine ausdifferenzierte Regulierung in §§ 13a, 13b RDG angelegt.

<sup>129</sup> *EU-Kommission*, COM(2020) 103 final, S. 8.

nationalen Regulierungsrahmens auf. Dabei wird kritisch untersucht, ob sich etwa das Informationsinteresse der Rechtsuchenden als Kunden der Regulierungsadressaten tatsächlich lediglich anhand der Dichotomie Verbraucher und Unternehmer bestimmt oder nicht vorzugswürdig situationsadäquat vom Leistungsgegenstand determiniert wird.<sup>130</sup>

#### D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Die Bewertung des geltenden Rechts und die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens erfolgen mit Blick auf die Bewertungskriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs jeweils durch eine dreistufige schematische Abfolge. Hinsichtlich der Bewertung des geltenden Rechts erfolgt auf der ersten Stufe die Identifikation von Diskrepanzen, auf der zweiten Stufe deren regulatorische Bewertung. Die Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens erfolgt auf der dritten Stufe.<sup>131</sup>

2. Die auf der ersten Stufe identifizierten Diskrepanzen offenbaren – wertneutral – Widersprüche zwischen Bewertungskriterium und geltendem Recht. Ob es sich bei der Diskrepanz auch um ein (zu regulierendes) Defizit handelt, entscheidet sich auf der zweiten Stufe anhand einer rechtstatsächlichen Rückanknüpfung und der Beurteilung, ob der Gesetzgeber hinsichtlich der Diskrepanz überhaupt unmittelbar regulierend tätig werden kann.<sup>132</sup>

3. Die Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens auf der dritten Stufe erfolgt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Regulierungstheorie. Diese ist durch ein Zusammenspiel von Regulierungszielen<sup>133</sup> und Regulierungsinstrumenten<sup>134</sup> gekennzeichnet. Die Arbeit berücksichtigt zudem grundlegende Wertentscheidungen, die als Regulierungsparameter mit Blick auf die regulierungstheoretischen Überlegungen als drittes Element verstanden werden können.<sup>135</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. der Arbeit.

<sup>131</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>132</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>133</sup> Vgl. § 7 A. der Arbeit.

<sup>134</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>135</sup> Vgl. § 7 C. der Arbeit.

4. Das Regulierungskonzept vereint die verschiedenen Regulierungsziele, in Bezug auf den Untersuchungskontext die Konsistenz mit den gesetzgeberischen Grundintentionen, die strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nicht-anwaltlicher Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, die innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens sowie die Schaffung von Verhaltenssicherheit.<sup>136</sup>

5. Hinsichtlich der *instrumental choice* – der Wahl der Regulierungsinstrumente zur Realisierung des Regulierungskonzepts – kommen direkte und indirekte Regulierungsinstrumente in Betracht, wobei bei der Regulatorausgestaltung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.<sup>137</sup>

6. Zur normativen Umsetzung der entwickelten Fortschreibungsvorschläge orientiert sich die Arbeit mit Blick auf die sprachliche Gestaltung sowie vorzuziehende Änderungsbefehle am *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*. Dies stellt eine Konsistenz der zu den übrigen Gesetzestexten sicher.<sup>138</sup>

---

<sup>136</sup> Vgl. § 7 A. der Arbeit.

<sup>137</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>138</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.



## Sicherheit

In diesem Kapitel erfolgt die Bewertung geltenden Rechts und die Entwicklung von Vorschlägen für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen in Bezug auf jene Bewertungskriterien, die in § 6 unter dem Obergriff „Sicherheit“ zusammengeführt wurden. Untersucht werden mithin die Bewertungskriterien *Rechtssicherheit* (A.), *Forderungssicherheit* (B.), (*monetäre*) *Kostensicherheit* (C.), *Datensicherheit* (D.) sowie *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* (E.). Insoweit unterstützt das Kapitel die Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage.<sup>1</sup>

### A. Rechtssicherheit

Hinsichtlich des Bewertungskriteriums *Rechtssicherheit* ist zu analysieren, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit bzgl. der Reichweite der Leistungsbefugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister und bzgl. der Auswirkungen eines Überschreitens bestehender Leistungsbefugnisse gewährleistet. Insoweit adressiert die Untersuchung die Normbestimmtheit.<sup>2</sup> Die Bewertung des geltenden Rechts erfolgt dabei wie beschrieben in einem zweistufigen Verfahren, indem zunächst Diskrepanzen zwischen dem geltenden Recht und dem Bewertungskriterium ermittelt werden und anschließend eine Bewertung erfolgt, ob es sich bei der identifizierten Diskrepanz um ein regulatorisches Defizit handelt.<sup>3</sup>

Im spezifischen Untersuchungskontext der Rechtssicherheit bedarf es zunächst einer näheren Definition, wann eine Diskrepanz vorliegt. Denn anders als bei anderen Bewertungskriterien besteht die Sondersituation, dass das

---

<sup>1</sup> Die finale Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage erfolgt in § 12 der Arbeit.

<sup>2</sup> Zur Abgrenzung von Normbestimmtheit und Normklarheit vgl. § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>3</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

Bewertungskriterium einen genuin normativ geprägten Inhalt inkorporiert. Dabei kann eine Diskrepanz nicht bereits vorliegen, wenn eine Normauslegung bzw. -interpretation zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen führt oder einzelne Gerichtsentscheidungen rechtsdogmatisch nicht gut vertretbar sind. Denn unterschiedliche Rechtsauffassungen sind geradezu charakteristisch für den Bereich gerichtlicher Anspruchsdurchsetzung und in der Rechtsmittelinstanz abgeänderte untergerichtliche Entscheidungen sind gängig. Dass die vorschnelle Annahme einer Diskrepanz nicht sachdienlich ist, zeigt auch folgende Überlegung: So könnte in diesem Fall etwa jede gerichtliche Fehlentscheidung zur Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens führen. Dass dies keine geeignete Justierung des Bewertungskriteriums ist, dürfte evident sein. Vielmehr bestehen hinsichtlich des Bewertungskriteriums der Rechtssicherheit grundsätzlich zwei unterschiedliche Formen einer Diskrepanz, die als *Rechtssetzungsdiskrepanz* und *Rechtsanwendungsdiskrepanz* bezeichnet werden können.

Eine *Rechtssetzungsdiskrepanz* liegt vor, wenn die Bewertung des geltenden Rechts in struktureller Art und Weise Rechtsunsicherheit offenbart. Denn in diesem Fall wird einem rechtskundigen Rechtsanwender eine justiziable und praktikable Rechtsanwendung durch Voraussehbarkeit und Auslegung von Tatbestand und Rechtsfolge erheblich erschwert. Dies ist der Fall, wenn keine höchstrichterliche Entscheidung besteht, die ein konkretes Problem rechtsdogmatisch gut vertretbar in einer verallgemeinerungsfähigen Art und Weise adressiert, und rechtsdogmatisch keine eindeutige Auslegung der einschlägigen Normen möglich ist.

Erstere Voraussetzung berücksichtigt, dass nicht nur die Normen selbst, sondern auch deren Auslegung durch höchstrichterliche Entscheidung zur Rechtssicherheit beitragen können.<sup>4</sup> Um Rechtssicherheit zu erreichen, muss die höchstrichterliche Entscheidung jedoch zum einen verallgemeinerungsfähig sein, um Rechtssicherheit auch für andere Fallkonstellationen ableiten zu können. Zum anderen muss die Entscheidung an sich rechtsdogmatisch gut vertretbar sein. Denn anderenfalls besteht die erhöhte Gefahr divergierender Entscheidungen in geringfügig abweichenden Fallkonstellationen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung stellt die Arbeit auf die klassischen Auslegungsmethoden der grammatikalischen, systematischen, historischen und

---

<sup>4</sup> Vgl. § 3 B. I. 1. der Arbeit.

teleologischen Auslegung ab.<sup>5</sup> Ausgangspunkt ist hierbei die Wortlautauslegung.<sup>6</sup> Mit Blick auf die übrigen Auslegungsmethoden legt der maximal mögliche Wortsinn die Auslegungsgrenze fest.<sup>7</sup> Dabei bestehen divergierende Auffassungen, ob eine Rangfolge von Auslegungsmethoden besteht bzw. wie diese ausgestaltet ist.<sup>8</sup> Mit dem BVerfG geht die Arbeit daher davon aus, dass für die Normauslegung der objektivierte Wille des Gesetzgebers entscheidend ist.<sup>9</sup> Zu deren Erfassung sind alle anerkannten Auslegungsmethoden heranzuziehen, die sich gegenseitig ergänzen und nicht in einem Rangverhältnis zueinander stehen.<sup>10</sup> Die klassischen Auslegungsmethoden können situationsspezifisch um eine verfassungskonforme<sup>11</sup> oder unionsrechtskonforme Auslegung<sup>12</sup> ergänzt werden. Zur Untersuchung nutzt die Arbeit, soweit möglich, objektivierte Indikatoren. Diese beugen der Gefahr vor, dass die rechtsdogmatische Bewertung eines Aspekts in Bezug auf die Frage, ob eine eindeutige Normauslegung möglich ist, zu subjektiv gefärbt wird. Nach den Indikatoren kann ein rechtsdogmatisches Spannungsfeld vermutet werden, wenn hinsichtlich eines zu bewertenden Aspekts zwei verfestigte divergierende Auffassungen in der Literatur, zwischen der herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung oder in der Instanzenrechtsprechung bestehen. Die Beschränkung der Indikatoren auf divergierende Auffassungen, die sich verfestigt haben, d.h. fortwährend von verschiedenen Spruchkörpern oder Autoren vertreten werden, vermeidet die vorschnelle Annahme einer Diskrepanz. Hingegen besteht eine *Rechtsanwendungsdiskrepanz*, wenn in rechtsdogmatischer Hinsicht zwar eine relativ eindeutige Normauslegung möglich wäre, sich die exekutive oder instanzliche judikative Rechtsanwendung – über einzelne Akteure hinaus und ggf. von Umweltfaktoren beeinflusst – dieser jedoch verschließt.

---

<sup>5</sup> Dazu etwa *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 2021, S. 35.

<sup>6</sup> *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2020, Rn. 281.

<sup>7</sup> *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2019, Rn. 171.

<sup>8</sup> S. nur *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2019, Rn. 202, 221; *Puppe*, Juristisches Denken, 2019, S. 162; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 2019, S. 174 ff.; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2020, Rn. 414 f.

<sup>9</sup> BVerfG NJW 2017, 611 Rn. 555.

<sup>10</sup> BVerfG NJW 2017, 611 Rn. 555 m.w.N.

<sup>11</sup> Dazu *Puppe*, Juristisches Denken, 2019, S. 171 ff.

<sup>12</sup> *Wank*, Juristische Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 106 ff.

Dabei kann es in Sonderkonstellationen<sup>13</sup> notwendig werden, die beiden grundsätzlichen Formen einer Diskrepanz um eine weitere Form zu erweitern. Dies ist der Fall, wenn ein bewerteter Einzelaspekt selbst auf eine inhaltlich übergreifende unmittelbare Rechtssicherheit für nichtanwaltliche Geschäftsmodelle abzielt, eine Bewertung mit Blick auf die Normbestimmtheit allerdings ergibt, dass der Einzelaspekt nicht einschlägig ist. In diesen Fällen würde nach der Bewertung Rechtssicherheit bestehen, dass ein untersuchter Einzelaspekt gerade *nicht* zu Rechtssicherheit führt. Eine bzgl. der Normbestimmtheit bestehende Rechtssicherheit, dass *keine* Rechtssicherheit besteht, widerspricht jedoch der erheblichen Relevanz der Rechtssicherheit im Untersuchungskontext. Demnach sollte in diesen Fällen der Regulierungsrahmen aus inhaltlichen Gründen fortgeschrieben werden. Jene Situationen werden mithin als *inhaltliche Diskrepanz* eingestuft. Zum besseren Verständnis dieser zugegebenermaßen abstrakten Sonderkonstellation möge folgendes Beispiel dienen: Mit Blick auf die Relevanz der Rechtssicherheit wäre es etwa begrüßenswert, wenn mit einer Inkassozulassung eine Tatbestandswirkung einhergehen würde.<sup>14</sup>

Die Tatbestandswirkung würde zu einer übergreifenden unmittelbaren Rechtssicherheit führen, dass auf Grundlage der Inkassozulassung ausgeübte Geschäftsmodelle rechtskonform sind. Wenn die Bewertung dieses Einzelaspekts jedoch ergibt, dass mit Blick auf die Normbestimmtheit Rechtssicherheit besteht, dass die Inkassozulassung gerade zu *keiner* Tatbestandswirkung führt, wären Fortschreibungsvorschläge nach der Grundkonzeption der Arbeit mangels Rechtssetzungs- oder -anwendungsdiskrepanz gesperrt. Gleichwohl bestünde in diesem Fall eine inhaltlich begründete Einschränkung der Rechtssicherheit für die Beteiligten. Die Behandlung als *inhaltliche Diskrepanz* ermöglicht somit eine interessenkonforme Fortschreibung des Regulierungsrahmens.

Die Entscheidung, ob es sich bei den identifizierten Diskrepanzen um regulatorische Defizite handelt, erfolgt im Wege rechtstatsächlicher Rückanknüpfung. Auf Grundlage der ermittelten regulatorischen Defizite werden schließlich konkrete Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens unterbreitet. Je nachdem, ob eine Rechtssetzungsdiskrepanz, Rechtsanwendungsdiskrepanz oder inhaltliche Diskrepanz vorliegt, ist dem Defizit bei der Fortschreibung des Regulierungsrahmens auf unterschiedlichem Wege zu begegnen: Die Rechtssetzungsdiskrepanz und inhaltliche Diskrepanz wurzeln im

---

<sup>13</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. der Arbeit; § 8 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>14</sup> Im Detail § 8 A. I. 1. b. der Arbeit.

geltenden Recht selbst. Dementsprechend bedarf es mit Blick auf Regulierungsüberlegungen einer expliziten Neuthematisierung und einer gesetzgeberischen Wertentscheidung, mithin einer *Fortschreibung des Regulierungsrahmens i.e.S.* Da die Rechtsanwendungsdiskrepanz in der Person eines konkreten Rechtsanwenders wurzelt, besteht bzgl. der Normbestimmtheit keine Rechtsunsicherheit. Allerdings kann in diesem Fall eine *gesetzgeberische Klarstellung* hilfreich sein, um einer rechtsdogmatisch zweifelhaften judikativen oder exekutiven Auslegung zu begegnen.<sup>15</sup>

### I. Inkassodienstleister

Inkassodienstleistungen sind im Wege einer unwiderleglichen Vermutung<sup>16</sup> als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG liegt eine Inkassodienstleistung vor, wenn die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Ein eigenständiges Geschäft liegt vor, wenn dieses „innerhalb einer ständigen haupt- oder nebenberuflichen Inkassotätigkeit oder außerhalb einer solchen nicht lediglich als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit erfolgt“<sup>17</sup>. Wird eine Gesellschaft mit dem alleinigen Gesellschaftszweck der Einziehung von Forderungen gegründet, ist von einem eigenständigen Geschäft auszugehen.<sup>18</sup> Die Legaldefinition erfasst dabei rein den Tätigkeitsgegenstand der Leistungserbringung. Hier wird zwischen der „Einziehung fremder Forderungen“ sowie der „Einziehung zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen“ differenziert.<sup>19</sup> Eine „Einziehung fremder Forderungen“ liegt vor, wenn Inkassodienstleister aufgrund einer Inkassovollmacht oder -ermächtigung tätig werden. Hierbei bleibt die Forderung für den Inkassodienstleister nicht nur wirtschaftlich, sondern auch formal fremd.<sup>20</sup> Liegt eine Inkassovollmacht i.S.d. §§ 164 ff. BGB vor, erfolgt der Forderungseinzug im fremden Namen und

---

<sup>15</sup> Vgl. zur Abgrenzung Abschnitt 3 (Einleitung) der Arbeit; soweit nachfolgend bei einer normativen Umsetzung von *Fortschreibung* gesprochen wird, sind hierunter – wenn nicht explizit anders gekennzeichnet – stets *Fortschreibungen i.e.S.* zu verstehen.

<sup>16</sup> v. Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177 (179).

<sup>17</sup> BGH NJW 2014, 847 Rn. 29 m.w.N.

<sup>18</sup> BGH BeckRS 2013, 13519 Rn. 5.

<sup>19</sup> Zur grundsätzlichen Funktionsäquivalenz Stadler, JZ 2014, 613 (616).

<sup>20</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 48.

auf fremde Rechnung.<sup>21</sup> Bei einer Inkassoermächtigung wird der Inkassodienstleister hingegen nach § 185 BGB ermächtigt, die Forderung ohne Wechsel der Gläubigerstellung zwar auf fremde Rechnung, aber im eigenen Namen geltend zu machen.<sup>22</sup> Im Gegensatz dazu kommt es bei einer „Einziehung zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen“ infolge einer Inkassoession i.S.d. § 398 BGB zu einem formalen Wechsel der Forderungsinhaberschaft. Wirtschaftlich gesehen bleibt die Forderung für den Inkassodienstleister jedoch fremd, weil die Einziehung auf Rechnung und Risiko des Zedenten erfolgt.<sup>23</sup> Allerdings ist bei der Inkassoession im Vergleich zur Inkassoermächtigung der Nachweis eines eigenen schutzwürdigen Interesses des Inkassodienstleiters nicht erforderlich.<sup>24</sup> Daher wird der überwiegende Anteil IT-fokussierter Inkassodienstleister auf Grundlage der Inkassoession tätig.<sup>25</sup> Die Inkassodienstleistung umfasst lediglich die Geltendmachung fremder Forderungen; so ist eine Abgrenzung zum gewerblichen Ankauf von Forderungen möglich, der nicht dem RDG unterfällt.<sup>26</sup>

Nachfolgend wird untersucht, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit bzgl. der prozeduralen (1.) sowie anspruchsspezifischen (2.) Reichweite der Leistungsbefugnisse, bzgl. der Auswirkungen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse (3.) und bzgl. der Vergütungsmodalitäten bei einer Leistungserbringung (4.) gewährleistet.

### 1. Prozedurale Reichweite der Leistungsbefugnisse

Die prozedurale Reichweite der Leistungsbefugnisse adressiert die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Leistungserbringung durch Inkassodienstleister. Durch die verallgemeinerungsfähige und rechtsdogmatisch gut vertretbare Lex-fox-Entscheidung des BGH besteht Rechtssicherheit insoweit, als Inkassodienstleister für Rechtsuchende die Finanzierung der Rechtsmobilisierung als Bestandteil des Inkassoertrages übernehmen können.<sup>27</sup> Gleichwohl verbleiben

<sup>21</sup> Seitz, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 14 Rn. 9.

<sup>22</sup> Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 71.

<sup>23</sup> Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 72.

<sup>24</sup> Seitz, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2015, Kap. 14 Rn. 15.

<sup>25</sup> Ergebnis A.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>26</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 48; dazu im Detail § 8 A. III. der Arbeit.

<sup>27</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196; ähnlich bereits zuvor *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (357); *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1405); kritisch *Greger*, MDR 2018, 897 (899).

bzgl. der prozeduralen Reichweite der Leistungsbefugnisse zu untersuchende Aspekte.

*a. Vornahme einer rechtlichen Forderungsprüfung*

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, inwiefern Inkassodienstleister bei ihrer Leistungserbringung für Rechtsuchende eine rechtliche Forderungsprüfung vornehmen dürfen. Die Möglichkeiten einer rechtlichen Forderungsprüfung im Zusammenhang mit einer Rechtsdurchsetzung sind elementar für nichtanwaltliche Positionierungsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.

*aa. Bisherige Rechtslage*

Der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG erfasst ausschließlich Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Allerdings war nach bisheriger Rechtslage der Tätigkeitsgegenstand mit „Einzahlung fremder oder zum Zweck der Einzahlung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als eigenständiges Geschäft“ legaldefiniert. Mithin wurde aus dem Wortlaut nicht ersichtlich, ob Inkassodienstleister bei ihrer Tätigkeit eine rechtliche Forderungsprüfung für die Rechtsuchenden vornehmen dürfen. Allerdings hat das BVerfG bereits vor der Verabschiedung des RDG zum damaligen RBerG entschieden, dass Inkassodienstleister mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG die Rechtsuchenden zum Forderungsgegenstand rechtlich beraten<sup>28</sup> und Rechtsansichten gegenüber dem Anspruchsgegner äußern dürfen.<sup>29</sup> Denn diese erbringen nicht lediglich kaufmännische Hilfstätigkeiten in Form von Mahn- und Beitreibungstätigkeiten, sondern ihnen obliegt die effiziente Durchsetzung fremder Rechte und Vermögensinteressen. Dies gelte auch, wenn Rechtsuchende erst durch Inkassodienstleister auf eine bestehende Forderung aufmerksam werden.<sup>30</sup> Diese Leitvorgaben des BVerfG wurden auch bei der Fassung des RDG berücksichtigt. Dieses zielt nach der Gesetzesbegründung auf eine Liberalisierung und Deregulierung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten neuer Berufsbilder ab.<sup>31</sup> In diesem Lichte hat der BGH den Inkassobegriff in der Lexfox-Entscheidung weit

---

<sup>28</sup> BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>29</sup> BVerfG NJW-RR 2004, 1570.

<sup>30</sup> Zum Gesamten BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>31</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 42; 52.

verstanden<sup>32</sup> und Inkassodienstleistern eine rechtliche Forderungsprüfung bereits bei Anbahnung eines Inkassoauftrags zugestanden.<sup>33</sup> Auch eine erneute Prüfung der Erfolgsaussichten vor einer etwaigen Klageerhebung ist zulässig.<sup>34</sup> Durch die insoweit verallgemeinerungsfähige und rechtsdogmatisch gut vertretbare Entscheidung bestand – unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Erwägungen – nach bisheriger Rechtslage Rechtssicherheit, dass die Vornahme einer rechtlichen Forderungsprüfung vom Umfang der Inkassobefugnisse gedeckt ist.

### *bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Im Zuge der RDG-Novelle wird die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG in deklaratorischer Nachzeichnung<sup>35</sup> der verfassungsrechtlichen Entscheidungen<sup>36</sup> erweitert. So wird klargestellt, dass auch die auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung von der Inkassodienstleistung umfasst ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Forderung bereits besteht oder erst zum Entstehen gebracht wird.<sup>37</sup> Nach der Gesetzesbegründung sollen die Befugnisse zur rechtlichen Prüfung und Beratung gelten, solange und soweit sich diese auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezieht.<sup>38</sup> „Soweit“ markiert dabei den notwendigen sachlichen Zusammenhang von Prüfung/Beratung und Forderungseinziehung. „Solange“ kann als Einschränkung verstanden werden, dass auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis keine rechtliche Beratung losgelöst vom

<sup>32</sup> So auch BeckOK RDG/*Güntber*, 18. Edition 2021, § 10 RDG, Rn. 44a.

<sup>33</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 147 ff.

<sup>34</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 201; zustimmend *Hartung*, BB 2017, 2825 (2829), der darauf hinweist, dass die anbieterseitige Prüfung vor Kostenübernahme der gerichtlichen Durchsetzung eine eigene, mithin nicht dem RDG unterfallende Angelegenheit ist; ähnlich *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1405), wonach dem Inkassodienstleister als Partei des erwogenen Rechtsstreites das Recht einer rechtlichen Forderungsprüfung zukommt; kritisch hingegen *Hensler*, NJW 2019, 545 (546).

<sup>35</sup> So jetzt auch *Petrasincu/Unselde*, RDt 2021, 361 (364); i.E. auch *Dahns*, NJW-Spezial 2021, 510 (510).

<sup>36</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. a. aa. der Arbeit.

<sup>37</sup> Damit erfolgte eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung gegen die Vorschläge von *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 8, sowie *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 8, die Befugnisse zur rechtlichen Prüfung und Beratung auf bestehende Forderungen zu beschränken; kritisch *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 2, der von einer „Deformierung des Inkassobegriffs“ spricht.

<sup>38</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 39.

Forderungseinzug legitimiert wird. Demnach ist fraglich, inwiefern Inkassodienstleister bereits im Vorfeld einer Beauftragung die Ansprüche des Rechtsuchenden unverbindlich ermitteln können.<sup>39</sup> Problematisch an einer unverbindlichen Anspruchsermittlung ohne vorherigen Abschluss einer Inkassovereinbarung könnte der Einfluss der subjektiven Intentionen der Beteiligten sein: So kann einerseits mit einer rechtlichen Prüfung bzw. Beratung die Intention eines tatsächlich beabsichtigten Forderungseinzugs verbunden sein. Andererseits kann so de facto jedoch auch eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG unter dem Deckmantel der Inkassodienstleistung erbracht werden, ohne dass ein Forderungseinzug ernstlich beabsichtigt wird. Zwar besteht für Inkassodienstleister die Möglichkeit, vor der Forderungsprüfung einen Inkassoauftrag unter der aufschiebenden Bedingung zu vereinbaren, dass die Forderungsprüfung hinreichende Erfolgsaussichten einer Rechtsdurchsetzung ergibt. So kann der forderungsspezifische Zusammenhang einer zeitlich vorgelagerten Forderungsprüfung sichergestellt werden.<sup>40</sup> Allerdings ist zu beachten, dass das Erfordernis einer zusätzlichen Vereinbarung vor der Forderungsprüfung eine weitere Rechtsmobilisierungshürde errichtet.

(Höchstrichterliche) Rechtsprechung zur Neuerung ist naturgemäß nicht vorhanden, sodass das Tatbestandsmerkmal „auf die Einziehung bezogen“ in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG der rechtsdogmatischen Auslegung bedarf. Bei grammatikalischer Auslegung muss ein Bezug zwischen der rechtlichen Prüfung und Beratung sowie der Einziehung bestehen. Aus dem Wortlaut ergibt sich allerdings nicht zweifelsfrei, ob im Nachgang eine Einziehung tatsächlich erfolgen muss, diese intendiert sein muss oder diese lediglich hypothetisch möglich sein muss. Bei historischer Auslegung ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BGH zur bisherigen Rechtslage eine Befassung mit einer etwaigen Forderung bereits vor Abschluss einer Inkassovereinbarung möglich war.<sup>41</sup> Zwar beabsichtigte der Gesetzgeber mit der RDG-Novelle eine partielle Einschränkung des Inkassobegriffs.<sup>42</sup> Allerdings ergeben die weiteren Ausführungen, dass die Möglichkeiten einer rechtlichen Forderungsberatung gerade nicht

---

<sup>39</sup> So *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1405); kritisch mit Blick auf Kohärenzerwägungen *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1405 f.), der darauf hinweist, dass bei Berücksichtigung mehrerer Zwischenschritte stets eine Forderung bestehen kann.

<sup>40</sup> Bereits *Skupin*, RD 2021, 149 (150).

<sup>41</sup> BGH NZM 2020, 542 Rn. 55

<sup>42</sup> RegE, BT-Drs. 19/27673, S. 39.

eingeschränkt werden sollen, sondern vielmehr eine Trennung inkassodienstleistender Tätigkeiten in Haupt- und Nebenleistungen erfolgen soll.<sup>43</sup> Die historische Auslegung spricht mithin für die Befugnis, auf Grundlage von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG im Vorfeld einer Inkassovereinbarung die forderungsspezifischen Ansprüche des Rechtsuchenden unverbindlich zu ermitteln. Dieses Ergebnis ergibt sich auch bei teleologischer Auslegung: Als Sinn und Zweck der unverbindlichen Prüfungs- und Beratungsmöglichkeit im Vorfeld einer Inkassovereinbarung kann auch eine Vermeidung von Transaktionskosten angesehen werden. Diese würden unnötigerweise entstehen, wenn Rechtsuchende und Inkassodienstleister vor einer Anspruchsermittlung zunächst einen Inkassovertrag abschließen müssten, um dann festzustellen, dass dem Rechtsuchenden in seiner spezifischen Situation keine Forderung gegen den Anspruchsgegner zusteht. Das Auslegungsergebnis von historischer und teleologischer Auslegung überschreitet auch die Wortlautgrenze des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG nicht: So sieht der Wortlaut gerade keine Beschränkung auf „tatsächlich erfolgende“ Einziehungen bezogene Prüfungen und Beratungen vor. Mithin besteht Rechtssicherheit, dass auch die unverbindliche Anspruchsermittlung im Vorfeld des Abschlusses einer Inkassovereinbarung von den Inkassobefugnissen umfasst ist. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz liegt folglich nicht vor. Anderslautende gerichtliche Entscheidungen, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

*b. Geschäftsmodellspezifische Rechtssicherheit durch behördliche Inkassozulassung*

Mit Blick auf § 3 RDG besteht für nichtanwaltliche Dienstleister nach § 10 RDG die Möglichkeit, sich nach Nachweis besonderer Sachkunde zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in bestimmten, enumerativ<sup>44</sup> aufgeführten Bereichen zu qualifizieren.<sup>45</sup> Im Untersuchungskontext relevant ist die Registrierung als Inkassodienstleister gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Diese wird von der zuständigen Rechtsdienstleistungsaufsicht erteilt, wenn die Registrierungsvoraussetzungen des § 12 RDG vorliegen und das Registrierungsverfahren

---

<sup>43</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. b. cc. der Arbeit.

<sup>44</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 63.

<sup>45</sup> Zu den registrierungsfähigen Rechtsdienstleistungsbereichen *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 10 RDG, Rn. 30 ff.

i.S.d. § 13 RDG durchlaufen wurde. Bei der Inkassozulassung handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG.<sup>46</sup> Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist dabei zu untersuchen, inwiefern infolge der Inkassozulassung gleichermaßen eine geschäftsmodellspezifische Rechtssicherheit eintritt, dass sich das ausgeübte Geschäftsmodell im Einklang mit dem RDG befindet.

Die Untersuchung adressiert hierbei die im Wirtschaftsverwaltungsrecht übliche<sup>47</sup> Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts.<sup>48</sup> Dabei ist unter Tatbestandswirkung „die Wirkung [zu verstehen], die ein Staatsakt als solcher durch die bloße Tatsache seines Vorhandenseins hat“<sup>49</sup>. Die Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts wirkt insbesondere auch gegenüber anderen Behörden oder Gerichten.<sup>50</sup> Dabei ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts unerheblich; lediglich nichtige Verwaltungsakte stehen der Tatbestandswirkung entgegen.<sup>51</sup> Somit kann die Verwaltung als eigenständige Quelle des Rechts angesehen werden, die aufgrund der Tatbestandswirkung die Rechtsordnung unmittelbar gestaltet.<sup>52</sup> So scheidet nach dem BGH eine Tatbestandsverwirklichung aus, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde einen wirksamen Verwaltungsakt erlassen hat, der ein beanstandetes Verhalten ausdrücklich erlaubt.<sup>53</sup> In der Konsequenz wäre die Zulässigkeit einer inkassodienstleistenden Tätigkeit der zivilgerichtlichen Nachprüfung entzogen.<sup>54</sup> Allerdings wird die Reichweite der

<sup>46</sup> *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Vor §§ 10 ff. RDG, Rn. 1.

<sup>47</sup> Vgl. etwa zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung BVerwG NJW 1987, 1713; zur Arzneimittel- und Medizinproduktezulassung BGH GRUR 2014, 405; zum Bereich der Briefpreisentgelte BGH NVwZ-RR 2008, 154 (156); zur Typgenehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt OLG Nürnberg BeckRS 2020, 17693.

<sup>48</sup> BGH GRUR 2015, 1228 Rn. 35; kritisch zum Terminus *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 2018, § 43 VwVfG, Rn. 140.

<sup>49</sup> *Kormann*, AöR 30 (1913), 253 (256).

<sup>50</sup> BeckOK VwVfG/*Schemmer*, 52. Edition 2021, § 43 VwVfG, Rn. 27; *Goldhammer*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 75; *Schwarz*, in: Fehling/Kastner/Störmer, HK-VerwR, 2021, § 43 VwVfG, Rn. 19; *Peuker*, in: Knack/Henneke, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 23; BVerwG BeckRS 2010, 51350.

<sup>51</sup> BeckOK VwVfG/*Schemmer*, 52. Edition 2021, § 43 VwVfG, Rn. 28; *Peuker*, in: Knack/Henneke, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 21.

<sup>52</sup> *Goldhammer*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 77.

<sup>53</sup> Mit wettbewerbsrechtlichem Bezug BGH NJW 2018, 3581 Rn. 27 m.w.N.

<sup>54</sup> BGH NJW 2018, 3581 Rn. 27; BGH BeckRS 2020, 21360 Rn. 35 m.w.N.; *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 2018, § 43 VwVfG, Rn. 138; *Baumeister*, in:

Tatbestandswirkung vom Regelungsinhalt determiniert,<sup>55</sup> der durch Auslegung zu ermitteln ist.<sup>56</sup> Hierzu ist in erster Linie auf den Entscheidungssatz sowie die Begründung des Verwaltungsakts abzustellen, wobei auch das dem Verwaltungsakt zugrundeliegende materielle Recht zu berücksichtigen ist.<sup>57</sup>

### *aa. Bewertung des geltenden Rechts*

Nachfolgend wird untersucht, inwiefern durch die behördliche Inkassozulassung eine geschäftsmodellenspezifische Rechtssicherheit im Sinne einer Tatbestandswirkung eintritt.

#### *(1) Bisherige Rechtslage*

Teilweise wurde zur bisherigen Rechtslage vertreten, dass die Zulassung und Eintragung eines Inkassodienstleisters in das nach § 16 Abs. 1 RDG öffentlich einsehbare Rechtsdienstleistungsregister zu einer Tatbestandswirkung führt.<sup>58</sup> Der BGH hat die Tatbestandswirkung der Inkassozulassung in der Lexfox-Entscheidung hingegen verneint:<sup>59</sup> Der Umfang des durch die Eintragung gerechtfertigten Vertrauensschutzes sei beschränkt, da seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht keine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Geschäftsmodells eines Inkassodienstleisters vor Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister erfolge. Auch enthalte das Rechtsdienstleistungsregister keinerlei Angaben zu dem Geschäftsmodell des registrierten Rechtsdienstleisters oder sonstigen Einzelheiten seiner Tätigkeit.<sup>60</sup>

---

Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, 2021, § 43 VwVfG, Rn. 15; Ziekow, VwVfG, 2013, § 43 VwVfG, Rn. 4.

<sup>55</sup> BeckOK VwVfG/Schemmer, 52. Edition 2021, § 43 VwVfG, Rn. 28; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 2021, § 43 VwVfG, Rn. 19; Peuker, in: Knack/Henneke, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 21; Müller, in: Huck/Müller, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 9.

<sup>56</sup> Müller, in: Huck/Müller, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 9; BGH ZUM 2015, 989 Rn. 35 m.w.N.

<sup>57</sup> BGH ZUM 2015, 989 Rn. 35 m.w.N.; so auch BVerwG NVwZ 2007, 210 Rn. 78; Müller, in: Huck/Müller, VwVfG, 2020, § 43 VwVfG, Rn. 9.

<sup>58</sup> Hartung, AnwBl Online 2019, 353 (360); Römermann/Günther, NJW 2019, 551 (553); a.A. ausführlich Hartmann, NZM 2019, 353 (356 f.); v. Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 705 (710); Morell, NJW 2019, 2574 (2577); Deckenbrock, DB 2020, 321 (322).

<sup>59</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 79 ff.; kritisch Römermann, VuR 2020, 43 (46); ders., AnwBl Online 2020, 273 (283).

<sup>60</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 80 f.

Die verallgemeinerungsfähige und rechtsdogmatisch gut vertretbare Entscheidung überzeugt: Denn seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht im Vorfeld der Inkassozulassung nicht geprüfte Aspekte können von vornherein nicht Bestandteil der Regelung eines Verwaltungsakts werden. Zwar wird teilweise darauf verwiesen, dass die Reichweite des Regelungsgehalts der Inkassozulassung im Wege der Feststellungsklage nach § 43 VwGO geklärt werden könne.<sup>61</sup> Dem dürfte jedoch bereits entgegenstehen, dass Gegenstand des Verwaltungsakts „Inkassozulassung“ nach bisheriger Rechtslage keine geschäftsmodellspezifische Prüfung war, mithin auch Ausweitungen der Tätigkeit nicht feststellungsfähig sein dürften. Mithin bestand nach bisheriger Rechtslage infolge der Lexfox-Entscheidung des BGH Rechtssicherheit, dass eine behördliche Inkassozulassung nicht zu einer geschäftsmodellspezifischen Rechtssicherheit im Sinne einer Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts führt. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz besteht somit nicht; auch gegenläufige gerichtliche Entscheidung, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

## (2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle

Durch die RDG-Novelle erfolgt nach § 13 Abs. 2 RDG eine vorherige Prüfung der beabsichtigten Tätigkeiten des Inkassodienstleisters durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht.<sup>62</sup> Hierfür sind Inkassodienstleister u.a. gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RDG verpflichtet, Angaben zum Rechtsgebiet der beabsichtigten Tätigkeit zu machen. Nach § 13 Abs. 2 S. 1 RDG dienen die Angaben explizit der Prüfung, ob hinreichende theoretische Sachkunde i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 2 RDG auf dem beabsichtigten Rechtsgebiet besteht.<sup>63</sup> Es kommt mithin zu einer „Intensivierung der inhaltlichen Prüfung der Inkassodienstleistung“<sup>64</sup> im Vorfeld der Inkassozulassung. Damit zielt die Gesetzesbegründung nicht nur auf eine hohe Übereinstimmung der verwaltungs- und zivilrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von angebotenen Geschäftsmodellen ab.<sup>65</sup> Vielmehr erhofft sie sich offenbar auch den Eintritt einer Tatbestandswirkung der behördlichen

---

<sup>61</sup> *Burgi*, DVBl 2020, 471 (477).

<sup>62</sup> Zu Überlegungen in die Richtung zuvor vgl. bereits Anhang 5, Interviewleitfaden 4.4, Themenkomplex II.

<sup>63</sup> Zum Vorschlag einer Ausweitung des Sachkundenachweises bereits zuvor *Widder*, AnwBl Online 2020, 269 (271 f.).

<sup>64</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 22.

<sup>65</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 22.

Inkassozulassung.<sup>66</sup> Diese Entwicklung ist mit Blick auf Inkassodienstleister die vielleicht bedeutsamste Änderung während des Gesetzgebungsverfahrens.<sup>67</sup> So hatte der RefE noch darauf verwiesen, dass sich „eine vollständige Sicherheit, dass ein Zivilgericht die Zulässigkeit einer bestimmten Tätigkeit genauso bewertet wie eine Behörde oder ein Verwaltungsgericht [...] allerdings nicht herstellen [lässt], zumal auch nicht jede später tatsächlich vorgenommene konkrete Tätigkeit im Vorherein im Detail bewertet werden kann“<sup>68</sup>. Fraglich ist mithin, ob durch die Neuerungen der RDG-Novelle tatsächlich eine Tatbestandswirkung der Inkassozulassung erreicht wird. Höchstrichterliche Rechtsprechung zur neuen Rechtslage liegt naturgemäß nicht vor, sodass eine Auslegung erforderlich ist.

Dass durch die Neuerungen tatsächlich eine Tatbestandswirkung der Inkassozulassung erreicht wird, ist jedoch aus zwei Gründen zweifelhaft:<sup>69</sup> Erstens verzichtet die RDG-Novelle auf Modifikationen des Inhalts des Rechtsdienstleistungsregisters. Im Einklang mit der Lexfox-Entscheidung des BGH kann das Vertrauen der Rechtsuchenden, der Rechtsdienstleister sowie des Rechtsverkehrs auf eine Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister jedoch nicht weiter gehen als durch den Registerinhalt gerechtfertigt.<sup>70</sup> Zwar werden Inhalt und Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1e RDG öffentlich bekanntgemacht. Allerdings wird die Inkassozulassung auch nach der vorgesehenen Prüfung nicht auf ein konkretes Rechtsgebiet beschränkt,

---

<sup>66</sup> Restzweifel werden deutlich, wenn die Gesetzesbegründung ausführt, dass die genauere Überprüfung des Geschäftsmodells für die Zivilgerichte im Sinne einer Tatbestandswirkung beachtlich sein *kann*, wobei auf eine einzelfallspezifische Gesamtschau verwiesen wird, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 22; vgl. auch *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 72; wesentlich optimistischer hingegen *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (159).

<sup>67</sup> Zu den Änderungen zwischen RefE und RegE etwa *Lührig/Kallenbach*, AnwBl 2021, 161.

<sup>68</sup> *BMJV*, RefE, 2020, S. 19; kritisch dazu *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581 (583); *Römermann*, ZRP 2021, 10 (12).

<sup>69</sup> Dass sich der Gesetzgeber seiner Sache ebenfalls nicht sicher zu sein scheint, zeigt die geplante Evaluierung, in welchem Umfang es trotz Prüfung nach § 13 Abs. 2 RDG zu rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist, die eine Unzulässigkeit des Geschäftsmodells bescheinigen, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 30. Solche Entscheidungen wären jedoch bei einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung nicht möglich; kritisch auch *Kilian*, AnwBl Online 2021, 102 (105); *Römermann*, RD 2021, 217 (220 f.); zweifelnd *Leeb/Hotz*, ZUM 2021, 379 (383).

<sup>70</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 80.

sondern grundsätzlich ganzheitlich erteilt. Damit wird – entgegen den Anforderungen der Lexfox-Entscheidung – „gerade nicht konkret bestimmt, welche Tätigkeiten im Einzelnen zu den erlaubten Rechtsdienstleistungen gehören“<sup>71</sup>. Auch erfolgt keine Publizität *geprüfter* Tätigkeiten, sodass ein in Bezug auf jene Tätigkeiten gestütztes Vertrauen durch das Rechtsdienstleistungsregister gerade nicht eintritt. Zweitens sieht § 13 Abs. 5 S. 1 RDG lediglich eine Mitteilungspflicht vor, sofern Inkassodienstleister Tätigkeiten auf anderen als den ursprünglich nach § 13 Abs. 2 RDG angegebenen Rechtsgebieten beabsichtigen. Ein die Tätigkeit genehmigender (Verwaltungs-)Akt erfolgt jedoch gerade nicht.

Unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Kriterien ergibt die Auslegung mithin, dass auch nach den Neuerungen der RDG-Novelle die Inkassozulassung zu keiner geschäftsmodellspezifischen Rechtssicherheit im Sinne einer Tatbestandswirkung führt. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz besteht somit nicht; auch gegenläufige gerichtliche Entscheidung, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Allerdings besteht vorliegend die skizzierte Sondersituation,<sup>72</sup> dass die Bewertung des geltenden Rechts Rechtssicherheit ergibt, dass die Inkassozulassung gerade *nicht* zu geschäftsmodellspezifischer Rechtssicherheit im Sinne einer Tatbestandswirkung führt. Insoweit besteht eine *inhaltliche Diskrepanz*. Diese besteht darin, dass durch die Ausgestaltung der behördlichen Inkassozulassung keine geschäftsmodellspezifische Rechtssicherheit eintritt, dass sich das ausgeübte Geschäftsmodell im Einklang mit dem RDG befindet.<sup>73</sup>

Die Diskrepanz kann auch als regulatorisches Defizit klassifiziert werden. Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt sich, dass zahlreiche erstinstanzliche Gerichte in der Vergangenheit in den Leistungsangeboten IT-fokussierter Inkassodienstleister eine Überschreitung der Inkassobefugnisse gesehen haben.<sup>74</sup> Demnach würde durch eine zuverlässige Sicherstellung, dass mit der behördlichen Inkassozulassung eine Tatbestandswirkung einhergeht, ein enormes Maß

---

<sup>71</sup> Hierzu allerdings BGH NJW 2020, 208 Rn. 82.

<sup>72</sup> Vgl. § 8 A. der Arbeit.

<sup>73</sup> Kritisch auch *Römermann*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 5, der angesichts der fehlenden Tatbestandswirkung eine „permanente Rechtsunsicherheit“ beklagt.

<sup>74</sup> Vgl. etwa LG München I BeckRS 2020, 841; LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267; LG Hannover NZKart 2020, 398; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773; LG Augsburg BeckRS 2020, 30625; LG Hannover BeckRS 2021, 1433.

an Rechtssicherheit für Inkassodienstleister, Rechtsuchende und den Rechtsverkehr, insbesondere auch die mit den Fällen befassten Zivilgerichte und die Anspruchsgegner, geschaffen werden. Zudem zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass Inkassodienstleister vielfach in den AGB auf ihren Status als „staatlich beaufsichtigter und gesetzlich regulierter Rechtsdienstleister“ hinweisen.<sup>75</sup> Mithin ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass Rechtsuchende – de lege lata fälschlicherweise – auf die Zulässigkeit der Geschäftsmodelle der Inkassodienstleister vertrauen.

*bb. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit konkrete Maßnahmen vor, die den Eintritt einer Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung sicherstellen.<sup>76</sup> Anders als mitunter vorgeschlagen<sup>77</sup> tritt die Tatbestandswirkung nicht durch eine formelle Anordnung ein, sondern kann durch modifizierte Rahmenbedingungen der aufsichtsrechtlichen Prüfung und durch Publizitätsmodifikationen erreicht werden. Einer Norm, die eine vertrauensschützende Wirkung explizit anordnet,<sup>78</sup> bedarf es daher nicht.<sup>79</sup>

*(1) Bescheidung von Nachmeldungen*

Um eine Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung mit Blick auf eine geschäftsmodellspezifische Rechtssicherheit sicherzustellen, ist eine Regulierungsoption zu wählen, nach der auch nach § 13 Abs. 5 S. 1 RDG nachgemeldete Rechtsgebiete vom Umfang der Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassoerlaubnis umfasst werden. Hierzu bedarf es hinsichtlich des Prüfungsergebnisses der Nachmeldung zwingend eines Verwaltungsakts, von dem die Tatbestandswirkung abgeleitet werden kann. Dies führt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand der

<sup>75</sup> Ergebnis A.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>76</sup> Zur Forderung nach einer Tatbestandswirkung ebenfalls *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 3; in ähnliche Richtung *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 704, der die Möglichkeit zur Beantragung einer bindenden Unbedenklichkeitsbescheinigung vorschlägt.

<sup>77</sup> *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 3.

<sup>78</sup> In die Richtung v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (710).

<sup>79</sup> So auch *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 2021, § 43 VwVfG, Rn. 23; *Schwarz*, in: Fehling/Kastner/Störmer, HK-VerwR, 2021, § 43 VwVfG, Rn. 19.

Rechtsdienstleistungsaufsichten. Dieser ist jedoch mit dem Interesse des Rechtsverkehrs an einer verlässlichen Einschätzung der Zulässigkeit inkassodienstleistender Angebote abzuwägen. Dabei dürfte seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht aufgrund der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 S. 1 RDG ohnehin eine Befassung mit der Zulässigkeit der Leistungsangebote in den neu mitgeteilten Rechtsgebieten erfolgen. Insoweit überwiegt der behördliche Mehraufwand, das Prüfungsergebnis in einem Verwaltungsakt zu bescheiden, das Interesse des Rechtsverkehrs am Eintritt der Tatbestandswirkung hinsichtlich nachgemeldeter Rechtsgebiete nicht.<sup>80</sup>

Mithin schlägt die Arbeit im Wege direkter Regulierung eine behördliche Bescheidspflicht der Zulässigkeit von Tätigkeiten in nachgemeldeten<sup>81</sup> Rechtsgebieten vor.<sup>82</sup> Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte der Inhalt des Bescheids dahingehend präzisiert werden, dass dieser das Prüfungsergebnis enthält, ob mit Blick auf die nachgemeldeten Rechtsgebiete die Voraussetzungen nach §§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG vorliegen. Die Bescheidspflicht sollte dabei auf nachgemeldete Rechtsgebiete beschränkt sein. Ausgenommen sind mithin nach § 13 Abs. 5 S. 2 RDG nachgemeldete Nebenleistungen. Denn diese bleiben nach der gesetzgeberischen Intention erlaubnisfrei.<sup>83</sup>

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr trägt – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – die Bescheidung einer Zulässigkeit der Tätigkeit in nachgemeldeten Rechtsgebieten zur geschäftsmodellenspezifischen Rechtssicherheit bei. Vorgaben höherrangigen Rechts werden durch den Fortschreibungsvorschlag, der rein die verwaltungsinternen Arbeitsabläufe betrifft, nicht tangiert. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

---

<sup>80</sup> Zum flankierenden Vorschlag einer Gebührenanpassung zur Kompensation des behördlichen Mehraufwands § 8 A. I. 1. b. bb. (4) der Arbeit.

<sup>81</sup> Soweit sich *BDIU*, Stellungnahme, 2020, S. 5, kritisch zur Nachmeldepflicht des § 7 RDGEG äußert, kann dem nicht gefolgt werden: Denn nur durch Nachmeldung folgt eine Befassung der Rechtsdienstleistungsaufsicht mit den Tätigkeiten bereits registrierter Inkassodienstleister in dem Sinne, dass eine Tatbestandswirkung überhaupt erst eintreten kann.

<sup>82</sup> A.A. wohl *LTV*, Stellungnahme RegE, 2021, der auf die Gefahr einer Innovationshemmung durch „umständliche Prüfung“ hinweist.

<sup>83</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 41.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 13 Absatz 5 RDG folgender Satz angefügt wird:

„Über das Ergebnis der Prüfung, inwiefern hinsichtlich des nach Satz 1 mitgeteilten Rechtsgebiets die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, ergeht ein Bescheid.“<sup>84</sup>

## (2) *Publizitätsmodifikationen*

Weiter können die Konturen einer behördlichen Prüfung des Geschäftsmodells der Inkassodienstleister nach § 13 Abs. 2 RDG durch Modifikationen der im öffentlichen Rechtsdienstleistungsregister publizierten Informationen weiter geschärft werden. Dies fördert die Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung, während der administrative Mehraufwand zur Publikation der ohnehin vorhandenen weiteren Informationen marginal ist. Mit Blick auf die bestehenden Regulierungsoptionen schlägt die Arbeit erstens eine Erweiterung der behördlichen Bekanntmachungspflichten im Rechtsdienstleistungsregister vor, durch die eine Publizität geprüfter Tätigkeiten erreicht wird. Demnach sollte eine öffentliche Bekanntmachung der Rechtsgebiete erfolgen, hinsichtlich derer die Rechtsdienstleistungsaufsicht die Voraussetzungen nach §§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG geprüft hat. Mit Blick auf den Fortschreibungsvorschlag, dass sich die Tatbestandswirkung ebenfalls auf nachgemeldete Rechtsgebiete erstrecken sollte, sollten auch geprüfte nachgemeldete Tätigkeiten in das Rechtsdienstleistungsregister nachgetragen werden. Mithin kann es auch insoweit zur Publizität des Ergebnisses der behördlichen Prüfung mit Blick auf eine Tatbestandswirkung kommen.<sup>85</sup> Zweitens sollte – klarstellend – zur Begrenzung der Tatbestandswirkung der Inkassozulassung in das Rechtsdienstleistungsregister aufgenommen werden, dass eine Prüfung vertraglicher

<sup>84</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13 Abs. 5 S. 4 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 8.

<sup>85</sup> Mit Blick auf die Tatbestandswirkung kritisch zu bewerten ist, wenn mitunter eine Anzeigepflicht nur für „wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells“ vorgeschlagen wird, vgl. *LTV*, Stellungnahme 1. Lesung, 2021.

Konstrukte mit Blick auf eine etwaige Unzulässigkeit nach § 4 RDG durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt ist.<sup>86</sup>

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr fördern – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – die Publizitätsmodifikationen den Eintritt der Tatbestandswirkung. Vorgaben höherrangigen Rechts stehen dem Fortschreibungsvorschlag nicht entgegen. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in § 16 Absatz 2 RDG erfolgen, indem nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g folgende Buchstaben eingefügt werden (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:

1. die Registrierung von Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe

[...]

h) der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 5 Satz 1 mitgeteilten Rechtsgebiete,

i) des Hinweises, dass in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 seitens der zuständigen Behörde keine Prüfung erfolgt ist, ob die beabsichtigte Tätigkeit nach § 4 unzulässig ist.<sup>87</sup>

<sup>86</sup> Eine solche wäre auch nicht leistbar, wenn man bedenkt, dass mit Blick auf eine mögliche analoge Anwendung des § 4 RDG eine Detailprüfung sämtlicher Vertragsvereinbarungen erfolgen müsste, die nach Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister modifiziert werden können, und es sich letztlich um eine Einzelfallentscheidung handelt, vgl. auch *Stadler*, JZ 2020, 321 (330). Auch *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (215 f.), spricht sich gegen eine Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung mit Blick auf § 4 RDG-Konflikte aus.

<sup>87</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1h und i RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 11.

*(3) Vorvertragliche Informationspflicht gegenüber Rechtsuchenden*

Daneben schlägt die Arbeit im Rahmen indirekter Regulierung eine vorvertragliche Informationspflicht vor, in deren Rahmen anzugeben ist, ob die vom Inkassodienstleister ausgeübte Tätigkeit bezogen auf das Rechtsgebiet von der Prüfung durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht erfasst ist. Hierdurch tritt die Publizität beim Rechtsuchenden auch ohne vorherige Recherche nach außen. So kann ein erhöhtes Maß an Vertrauen in die behördliche Zulassung erzeugt werden. Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden durch den Fortschreibungsvorschlag weder Aspekte der Innovationsverantwortung tangiert, noch wird der Zugang zum Recht eingeschränkt. Zwar handelt es sich bei vorvertraglichen Informationspflichten mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleisters. Der Eingriff von verhältnismäßig geringer Intensität ist verfassungsrechtlich jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls am Erhalt der Information gerechtfertigt. Nicht zuletzt besteht für Inkassodienstleister selbst ein originäres Interesse, durch geeignete Maßnahmen die Tatbestandswirkung ihrer Inkassozulassung sicherzustellen. Die vorgeschlagene Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte erfolgen, indem die nach § 13b Absatz 1 RDG bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten erweitert werden und folgende Nummer angefügt wird (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:  
[...]

5. die Angabe, ob sich die Tätigkeit hinsichtlich des Rechtsgebiets in dem Rahmen bewegt, der von der zuständigen Behörde geprüft worden ist.<sup>88</sup>

<sup>88</sup> Die Nummerierung bei der Normfassung ist beispielhaft; im zusammengesetzten Entwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

*(4) Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten*

Flankiert werden sollen die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens von einer aufwandsadäquaten Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand zur Ausübung der Rechtsdienstleistungsaufsicht entsteht: Mit Blick auf die Regelungen der RDG-Novelle entsteht dieser durch die nach § 13 Abs. 2 RDG vor Inkassozulassung erfolgende Prüfung der beabsichtigten Tätigkeiten der Inkassodienstleister. Der Mehraufwand wird durch den Fortschreibungsvorschlag zur Bescheidung von Nachmeldungen<sup>89</sup> nochmals intensiviert. Insofern schlägt die Arbeit erstens eine Anpassung der Gebühren für die Zulassung von Inkassodienstleistern vor, die mit ihrer Ausrichtung der Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz unterfallen.<sup>90</sup> Der Höhe nach orientiert sich die Zusatzgebühr an den Kalkulationen der Gesetzesbegründung zur RDG-Novelle.<sup>91</sup> Zweitens sollte eine Gebühr für die Bescheidung von Nachmeldungen i.S.d. § 13 Abs. 5 S. 1 RDG eingeführt werden. Der Höhe nach orientiert sich die Gebühr an den Kosten des Widerrufs oder der Rücknahme der Registrierung. Hierbei handelt es sich als *actus contrarius* zur Inkassozulassung ebenfalls um Verwaltungsakte.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden durch die aufwandsadäquate Gebührenanpassung für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten weder Aspekte der Innovationsverantwortung tangiert noch der Zugang zum Recht eingeschränkt. Auch liegen mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts keine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen vor. Der Fortschreibungsvorschlag bewegt sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem im Kostenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes nach Gebührentatbestand Nummer 1112 folgende Gebührentatbestände eingefügt werden:

---

<sup>89</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (1) der Arbeit.

<sup>90</sup> Zum Vorschlag einer differenzierten Aufsichtsausgestaltung vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>91</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 29.

„1113 Aufschlag zu Nr. 1110, sofern die zuständige Behörde das Bundesamt für Justiz ist	200,00 €
1114 Eintragung von Nachmeldungen gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes <sup>92</sup>	75,00 €

### *c. Unzulässige Interessenkonflikte bei der Leistungserbringung*

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht hinreichende Rechtssicherheit gewährleistet, in welchen Konstellationen inhaltliche<sup>93</sup> Interessenkonflikte zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsuchenden bestehen. Rechtsökonomisch gesehen können sich diese etwa aus der Annahme ergeben, dass der für einen Rechtsdienstleister gewinnmaximale Aufwand geringer als der für den Rechtsuchenden optimale Aufwand ist.<sup>94</sup> Für den Untersuchungskontext sind etwaige Interessenkonflikte relevant, da diese einen Verstoß des Inkassodienstleiters gegen die – in der Literatur teilweise umstrittene<sup>95</sup> – Norm des § 4 RDG begründen können:<sup>96</sup> Danach kann die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem konkreten Sachverhalt trotz generell bestehender Erlaubnis unzulässig sein, wenn eine strukturelle<sup>97</sup> Pflichtenkollision seitens des nichtanwaltlichen Dienstleiters droht.<sup>98</sup> Somit ist die Norm vergleichbar mit dem in § 43a Abs. 4 BRAO verankerten anwaltlichen Verbot der

<sup>92</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in den Gebührentatbeständen Nummer 1113 und 1114 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG, vgl. Anhang 8, Artikel 5.

<sup>93</sup> Etwaige (organisationale) Interessenkonflikte, die nach *Fries*, NJW 2020, 193 (195), entstehen können, wenn sich Rechtsschutzversicherer als Eigenkapitalgeber an IT-fokussierten Inkassodienstleistern beteiligen, bleiben bei der Untersuchung außer Betracht.

<sup>94</sup> In Anlehnung an *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 20.

<sup>95</sup> Kritisch hierzu *Kleine-Cosack*, DB 2006, 2797 (2803); *ders.*, BB 2007, 2637 (2641); BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 3.

<sup>96</sup> Kritisch zum Rückgriff auf § 4 RDG *Stadler*, VuR 2021, 123 (124).

<sup>97</sup> Zum Erfordernis struktureller Interessenkonflikte *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (357); *Petrasincu/Unsel*, RDt 2021, 361 (367); bestätigend nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56.

<sup>98</sup> *Deckenbrock*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 2; verfassungsrechtlich zweifelnd BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 9.

Vertretung widerstreitender Interessen.<sup>99</sup> Die als „lex Rechtsschutzversicherung“<sup>100</sup> bezeichnete Regelung bezieht sich auf ein Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 1961.<sup>101</sup> Demnach ist es Rechtsschutzversicherern aufgrund drohender Interessenkonflikte bei Vergleichsschlüssen untersagt, selbst Verhandlungen mit dem Anspruchsgegner zu führen.<sup>102</sup> § 4 RDG könnte dabei auch bzgl. Inkassodienstleister einschlägig sein.

### *aa. Kontextspezifischer regulatorischer Rahmen*

Für eine Unzulässigkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 4 RDG müssen kumulativ ein Gestaltungs- und Gefährdungsmoment<sup>103</sup> dergestalt vorliegen, dass eine Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf eine andere Leistungspflicht hat (1) und hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird (2).

#### *(1) Unmittelbar gestaltender Einfluss der Rechtsdienstleistung auf andere Leistungspflicht*

Voraussetzung ist zunächst, dass zum Zeitpunkt der Erbringung der Rechtsdienstleistung eine andere Leistungspflicht besteht,<sup>104</sup> die sich aus Vertrag oder Gesetz<sup>105</sup> ergeben kann. Diese muss so in unmittelbarer Verbindung zur Rechtsdienstleistung stehen, dass – im Sinne einer Pflichtenkollision – die Erfüllung der einen Leistungspflicht die Erfüllung der anderen Leistungspflicht beeinflusst.<sup>106</sup> Die andere Leistungspflicht kann in der Erbringung einer weiteren

<sup>99</sup> Teubel, in: Krenzler, RDG, 2017, § 4 RDG, Rn. 13; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 16.

<sup>100</sup> Römermann, NJW 2006, 3025 (3028).

<sup>101</sup> BGH NJW 1961, 1113.

<sup>102</sup> Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 30 m.w.N.; Hartung, BB 2017, 2825 (2827).

<sup>103</sup> Kluth, VuR 2018, 403 (404); Römermann/Günther, NJW 2019, 551 (554).

<sup>104</sup> Ausschließlich persönlich entgegenstehende Interessen sind insoweit nicht erfasst, vgl. BeckOK RDG/Grunewald, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 16.

<sup>105</sup> Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 15.

<sup>106</sup> Mit überzeugender Argumentation Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 14; i.E. auch Dreyer/Müller, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 RDG, Rn. 12; Johnigk, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 4 RDG, Rn. 16; a.A. die Gesetzesbegründung des RDG, wonach explizit die Rechtsdienstleistung

Rechtsdienstleistung gegenüber dritten Personen<sup>107</sup> bestehen.<sup>108</sup> In diesem Fall muss allerdings nicht lediglich ein abstrakter, sondern konkreter Interessenkonflikt vorliegen.<sup>109</sup> Nach der Lexfox-Entscheidung<sup>110</sup> des BGH, bestätigt durch die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH,<sup>111</sup> liegt keine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG vor, wenn sich ein Inkassodienstleister im Inkassovertrag auch zur Übernahme der Kostenrisiken einer (gerichtlichen) Anspruchsdurchsetzung verpflichtet. Ein unmittelbarer Einfluss i.S.d. § 4 RDG besteht vielmehr, wenn der Umfang der weiteren Verpflichtungen des Inkassodienstleisters vom Ergebnis der anderen (Rechtsdienst-)Leistungspflicht abhängt.<sup>112</sup>

### (2) Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung

Die Pflichtenkollision führt jedoch nicht per se zur Unvereinbarkeit i.S.d. § 4 RDG. Vielmehr muss durch die Pflichtenkollision gerade die ordnungsgemäße, d.h. objektive, frei von eigenen Interessen erfolgende Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet werden.<sup>113</sup> Hierfür besteht eine widerlegliche Vermutung.<sup>114</sup> Ein konkreter Schadenseintritt ist allerdings weder notwendig,<sup>115</sup> noch können bestehende Schadensersatzansprüche eine Gefährdung i.S.d. § 4 RDG ausschließen.<sup>116</sup> Nach der Lexfox-Entscheidung des BGH führt eine Kostenübernahmeverpflichtung durch den Inkassodienstleister bzgl. der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung auch dann nicht zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung, wenn der

---

einen unmittelbar gestaltenden Einfluss auf die andere Leistungspflicht nehmen muss, vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 51.

<sup>107</sup> Hierzu BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 22 m.w.N.

<sup>108</sup> *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 4 RDG, Rn. 12; nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 50.

<sup>109</sup> *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 28.

<sup>110</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196; zuvor bereits *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1408).

<sup>111</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 48.

<sup>112</sup> *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 19; *Kluth*, VuR 2018, 403 (406), spricht insoweit zutreffend von einer „Wechselwirkung“.

<sup>113</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 51.

<sup>114</sup> *Kilian/vom Stein*, in: Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008, Rn. 461.

<sup>115</sup> *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 4 RDG, Rn. 3; auch nach *Kluth*, VuR 2018, 403 (409), ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr ausreichend.

<sup>116</sup> v. *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 (202).

nichtanwaltliche Dienstleister über ein Erfolgshonorar prozentual am Prozessergebnis partizipiert: Nach dem BGH besteht in diesem Fall ein weitgehender Gleichlauf der Interessen der Rechtsuchenden und des Inkassodienstleisters.<sup>117</sup> Allerdings wurden in der Instanzenrechtsprechung vielfältige Interessenkonflikte identifiziert, die zur Gefährdung einer ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung führen sollen.<sup>118</sup> Umstritten ist, ob die Wertung der nach § 4 RDG bestehenden Unzulässigkeit der Leistungserbringung durch eine Einwilligung der Rechtsuchenden abgewendet werden kann, nachdem sie über die aus der Art der Anspruchsdurchsetzung resultierenden Interessenkonflikte aufgeklärt worden sind. Dies würde allerdings die Dispositivität des Tätigkeitsverbots des § 4 RDG voraussetzen. Die wohl herrschende Ansicht lehnt dies aufgrund der Ausgestaltung des RDG als Verbotsgesetz ab.<sup>119</sup> Demnach wird eine Unzulässigkeit der Leistungserbringung auch nicht ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt für den Rechtsuchenden evident ist.<sup>120</sup>

### *bb. Bewertung des geltenden Rechts*

Die Frage der Unzulässigkeit einer Leistungserbringung aufgrund von Interessenkonflikten stellt sich vorrangig, jedoch nicht ausschließlich<sup>121</sup> im Bereich einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung.<sup>122</sup>

#### *(1) Bisherige Rechtslage*

Nach bisheriger Rechtslage war umstritten, in welchen Konstellationen ein Interessenkonflikt zur Unzulässigkeit der Leistungserbringung i.S.d. § 4 RDG

<sup>117</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196.

<sup>118</sup> Vgl. ausführlich § 8 A. I. 1. c. bb. der Arbeit.

<sup>119</sup> Ablehnend *Remmert*, in: Krenzler, RDG, 2017, § 4 RDG, Rn. 17; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 4 RDG, Rn. 17; *Dreyer/Müller*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 RDG, Rn. 7; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 29; LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 151; *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1441); *Kluth*, VuR 2018, 403 (410); a.A. BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 32; *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (283); offengelassen hingegen BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 45.

<sup>120</sup> *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 29; a.A. BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 32.

<sup>121</sup> Etwa BGH NJW 2020, 208, wo die Frage umstritten war, es jedoch gerade um keine gebündelte Anspruchsdurchsetzung ging.

<sup>122</sup> Vgl. ausführlich § 8 A. I. 2. g. der Arbeit.

führt.<sup>123</sup> Die verallgemeinerungsfähige und dogmatisch gut vertretbare Lexfox-Entscheidung hat lediglich partiell zu Rechtssicherheit dahingehend geführt, dass kein relevanter Interessenkonflikt besteht, wenn Inkassodienstleister die Rechtsuchenden im Zweipersonenverhältnis als prozessfinanzierendes Element des Inkassovertages bei ansonsten gleichgelagerten Interessen vom Kostenrisiko ihrer Anspruchsdurchsetzung freistellen.<sup>124</sup> Hingegen bestand bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit gebündelter Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen im Lichte des § 4 RDG.<sup>125</sup> Auch eine höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen eine Rückabsicherung des Inkassodienstleisters durch einen externen Prozessfinanzierer hat, besteht nicht. Mit Blick auf unzulässige Interessenkonflikte konnten bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle rechtsdogmatische Spannungsfelder in Literatur und erstinstanzlicher Rechtsprechung bei der Auslegung des § 4 RDG identifiziert werden:

So zeigt ein Blick auf erstinstanzliche Rechtsprechung, die zwischen der Lexfox-Entscheidung und der Verabschiedung der RDG-Novelle ergangen ist, dass das Argument der zur Unzulässigkeit der Inkassodienstleistung führenden Interessenkollisionen insbesondere in Fällen gebündelter Anspruchsdurchsetzung en vogue ist.<sup>126</sup> In diesem Kontext wird § 4 RDG von den Anspruchsgegnern als „Waffe gegen Prozessvehikel“<sup>127</sup> bemüht. In direkter Anwendung des § 4 RDG wurde etwa die prozessfinanzierende Drittabsicherung eines Inkassodienstleisters, der sich seinerseits dem Rechtsuchenden gegenüber bei der Anspruchsdurchsetzung zur Kostenrisikoübernahme verpflichtet hat, als

---

<sup>123</sup> Statt vieler *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231; *Valdini*, BB 2017, 1609; *Hartung*, BB 2017, 2825.

<sup>124</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 196; anders zuvor etwa noch AG Köln BeckRS 2019, 23894; so bereits *Hartung*, BB 2017, 2825 (2827); *Stadler*, WuW 2018, 189 (192); *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1408); a.A. *Greger*, AnwBl 2017, 932 (934); *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (214), der in Geschäftsmodellen mit einer Kombination aus erfolgsbezogener Vergütung und Prozessfinanzierung einen „strukturellen Interessenkonflikt“ sieht; ähnlich *Valdini*, BB 2017, 1609 (1611).

<sup>125</sup> Zur nach der Verabschiedung der RDG-Novelle ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage sogleich § 8 A. I. 1. c. bb. (3) der Arbeit.

<sup>126</sup> So etwa *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1440).

<sup>127</sup> So *Plog*, LTO v. 29.6.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt6>.

Interessenkonflikt i.S.d. § 4 RDG angesehen.<sup>128</sup> Dies sollte auch hinsichtlich einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener heterogener Forderungen gelten, wenn die Werthaltigkeit der einen Forderung bei quotaler Aufteilung des Durchsetzungsergebnisses Auswirkungen auf die Kompensationshöhe der anderen Forderung hat.<sup>129</sup>

Hingegen teilen zwei Kammern des LG Braunschweig die geäußerten Bedenken nicht.<sup>130</sup> Demnach müssten Refinanzierungsmöglichkeiten für Inkassodienstleister bestehen. Werde über § 4 RDG eine Refinanzierung (der Verfahrenskosten) untersagt, werde die gesetzgeberische Entscheidung, dass Inkassodienstleister zur Übernahme von Prozesskosten berechtigt sind, konterkariert.<sup>131</sup> Zudem bestehe auch mit Blick auf den externen Prozessfinanzierer ein „jedenfalls weitgehender, prinzipieller“ Interessengleichlauf zu den Interessen des Inkassodienstleisters und der Zedenten.<sup>132</sup> Auch sei die vorgenommene Bündelung von Ansprüchen nach § 260 ZPO zulässig.<sup>133</sup> Teilweise wurde in der erstinstanzlichen Rechtsprechung die für § 4 RDG notwendige „andere“ Leistungspflicht zudem durch eine analoge Normanwendung überwunden. Damit greifen die Gerichte ein obiter dictum des BGH in der Lexfox-Entscheidung auf, das eine etwaige erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung des § 4 RDG kurz thematisiert hatte.<sup>134</sup> So soll ein Interessenkonflikt vorliegen, wenn die AGB des Inkassodienstleisters die Rechtsuchenden hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit von geschlossenen Vergleichen benachteiligen.<sup>135</sup>

<sup>128</sup> LG München I BeckRS 2020, 841; zustimmend *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1440 f.); kritisch *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (358); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (280).

<sup>129</sup> So etwa LG München I BeckRS 2020, 841; zustimmend *Meul*, CR 2020, 246 (250); *Hensler*, in: Deckenbrock/Hensler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 47f.; nun auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 91; differenzierend *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Hensler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 28d, 28g; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2445). Anschaulich hingegen *Morell*, ZWeR 2020, 328 (340 f.), der belegt, dass die Heterogenität der Forderungen durch Zusammenstellen des Klagebündels gerade nicht relevant für eine Subsumtion unter § 4 RDG ist.

<sup>130</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267; LG Braunschweig AnwBl Online 2020, 234.

<sup>131</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 95.

<sup>132</sup> LG Braunschweig, AnwBl Online 2020, 234 (235).

<sup>133</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 85; verfahrensgegenständlich waren Schadensersatzforderungen aus dem Abgasskandal, mithin heterogene Forderungen.

<sup>134</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 213.

<sup>135</sup> LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 33 f.; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773 Rn. 116; auch *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Hensler, RDG, 2021, § 4 RDG, Rn. 16a;

Neben dem rechtsdogmatischen Spannungsfeld offenbaren die erstinstanzlichen Entscheidungen durchaus eine problematische gerichtliche Kreativität bei der Identifikation etwaiger Interessenkonflikte: Wäre eine gebündelte Geltendmachung zedentenverschiedener heterogener Forderungen unzulässig, würde etwa einer gebündelten Durchsetzung deliktischer Schadensersatzansprüche gänzlich der Boden entzogen, da in diesem Fall aufgrund des individuellen Schadensverlaufs stets heterogene Forderungen vorliegen dürften.<sup>136</sup> Hingegen führt die Gleichsetzung eines AGB-Verstoßes mit einem Interessenkonflikt (analog) § 4 RDG zu merkwürdig anmutenden Konsequenzen: Wenn infolge des Interessenkonflikts die Inkassoession unwirksam ist,<sup>137</sup> läuft der Rechtsuchende Gefahr, dass seine Ansprüche mangels Aktivlegitimation des Inkassodienstleisters zu verjähren drohen und er in der Folge seinen originären Durchsetzungspartner in Regress nehmen müsste.<sup>138</sup> Dabei soll durch das AGB-Recht gerade der Vertragspartner des AGB-Verwenders – mithin der Rechtsuchende – und nicht der außerhalb der Vertragsbeziehung liegende Anspruchsgegner geschützt werden.<sup>139</sup> Eine solche Auslegung des Interessenkonflikts führt dazu, dass der Schutzzweck des RDG letztlich zu einem Schutz des Schuldners vor einer wirkungsvollen Rechtsdurchsetzung verkehrt wird.

Auch in der Literatur bestanden vor Verabschiedung der RDG-Novelle zwei verfestigte divergierende Auffassungen, inwiefern konkrete Inkasso-Geschäftsmodelle nach § 4 RDG unzulässig sind. Entsprechende Aspekte wurden mit verschiedener Punktierung diskutiert. Hinsichtlich des rechtsdogmatischen Spannungsfelds kann mithin bereits auf die Vielzahl der rechtswissenschaftlichen Beiträge verwiesen werden, deren Verfasser als Privatgutachter im Rechtsstreit zwischen MyRight und Volkswagen tätig geworden sind.<sup>140</sup> Allerdings bestehen

---

kritisch zur Analogie *Römermann*, VuR 2020, 43 (52); kritisch ebenfalls *Petrasincu/Unsel*, RD 2021, 361 (367), wonach in diesem Fall eine „verkappte AGB-Kontrolle“ vorliege.

<sup>136</sup> So auch *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (723).

<sup>137</sup> Vgl. dazu § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>138</sup> Dass tatsächlich ein Regress gegenüber dem Inkassodienstleister erfolgt, wird von Experteninterview 3B – mithin einem Vertreter der Berufshaftpflichtversicherer als mittelbar Betroffenen – als gering eingeschätzt.

<sup>139</sup> Zum Schutzzweck von §§ 305 ff. BGB *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 305 BGB, Rn. 1.

<sup>140</sup> Einen Verstoß von Geschäftsmodellen gegen § 4 RDG behandelnd *Greger*, MDR 2018, 897 (899 f.); *Henssler*, NJW 2019, 545 (547 ff.); *Kluth*, VuR 2018, 403 (409 ff.); *v. Lewinski/Kerstges*, ZZZP 2019, 177 (203); *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3480); einen

auch außerhalb von auf Privatgutachten basierenden Beiträgen divergierende Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit inkassodienstleistender Leistungsangebote im Lichte von § 4 RDG.<sup>141</sup> Bei der Vielfalt möglicherweise identifizierbarer Interessenkonflikte kommt der Frage, wann ein Interessenkonflikt unzulässig ist, eine entscheidende Bedeutung zu.<sup>142</sup> Wann eine Gefährdung vorliegt, richtet sich auch nach dem Inhalt der geschuldeten Leistungspflichten. Problematisch ist hier die subjektive Aufladung des Tatbestandsmerkmals: Wenn Rechtsuchende nach dem Inhalt der Leistungspflicht – wie beim traditionellen Zuschnitt der Leistungsangebote<sup>143</sup> – in jedem Fall eine optimale, sprich *vollständige* Rechtsdurchsetzung im Einzelfall erwarten,<sup>144</sup> wird die Gefährdung i.S.d. § 4 RDG zu bejahen sein. Erwarten Rechtsuchende lediglich eine *situationsadäquat bestmögliche* Rechtsdurchsetzung<sup>145</sup> und wird ein objektives Interesse an einer vollständigen Rechtsdurchsetzung subjektiv – mit objektiven Interessen des Inkassodienstleiters übereinstimmend – überlagert, kann dies etwa auch bei gebündelter Durchsetzung zedentenverschiedener heterogener Ansprüche durchaus anders beurteilt werden.<sup>146</sup> Angesichts der Vielfalt der

---

Verstoß ablehnend hingegen *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1408 ff.); *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (553 ff.); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (276 ff.); *Hartung*, BB 2017, 2825 (2827 f.).

<sup>141</sup> Vgl. nur beispielhaft die Beiträge von *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (234 f.); *Stadler*, JZ 2020, 321 (326 f.); *Morell*, ZWeR 2020, 328 (334 ff.); *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (118 f.); *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610 f.); *Meul*, CR 2020, 246 (250).

<sup>142</sup> Ähnlich *Morell*, JZ 2019, 809 (811 ff.), auch unter Rückgriff auf die Rechtsökonomik, wonach Interessenkonflikte angesichts divergierender Risikopräferenzen zwischen den Durchsetzungsbeteiligten zwangsläufig bestehen, gleichwohl eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung einer anderen Rechtsdienstleistung nicht vorliegt.

<sup>143</sup> Zutreffend weisen *Reiter/Schenkel*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtsvollzug, 2020, S. 157 (158), darauf hin, dass in Einzelklagen regelmäßig eine bestmögliche Betreuung individueller Sachverhalte möglich ist.

<sup>144</sup> So etwa LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 147; *Burgi*, DVBl 2020, 471 (472); *Kluth*, VuR 2018, 403 (411); v. *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 (185); zutreffend weist BeckOGK/*Teichmann*, Stand 1.6.2021, § 675 BGB, Rn. 109, darauf hin, dass nicht jeder nicht zu einem vollständigen Schadensausgleich führende Vergleich aus wirtschaftlichem Blickwinkel als Vermögenseinbuße verstanden werden kann; hierzu auch *Singer*, Stellungnahme, 2020, S. 2 f.

<sup>145</sup> Ähnlich *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (280).

<sup>146</sup> Kritisch v. *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 (185); kritisch zur pauschalen gerichtlichen Bejahung von Interessenkonflikten, ohne auf etwaige Beweggründe der Rechtsuchenden

Konstruktionsmöglichkeiten einer (analogen) Einschlägigkeit von § 4 RDG bestand bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle infolge fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung und des multiplen rechtsdogmatischen Spannungsfelds eine Rechtssetzungsdiskrepanz. Diese bestand in der fehlenden Rechtssicherheit, welche spezifischen Konstellationen mit Blick auf Inkassodienstleister unter § 4 RDG (analog) zu subsumieren sind.

*(2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Durch die RDG-Novelle wurde in § 4 S. 2 RDG eine Klarstellung und Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass eine Gefährdung (i.S.d. § 4 S. 1 RDG) nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aus einem Vertrag mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten des Inkassodienstleisters resultieren.<sup>147</sup> Die Gesetzesbegründung erhofft sich so, dass „Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Vorschrift beseitigt werden und für Inkassodienstleister mehr Rechtssicherheit“<sup>148</sup> entsteht. Jedoch ist die Stärkung der Rechtssicherheit, die mit der – mittelbar auch die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB tangierende<sup>149</sup> – Ausnahme von § 4 S. 1 RDG einhergeht, marginal:<sup>150</sup> So erfasst § 4 S. 2 RDG lediglich mögliche Interessenkonflikte bei Zusammenarbeit mit externen Prozessfinanzierern. Selbst insoweit schafft die RDG-Novelle jedoch keine umfassende Rechtssicherheit, da der Anwendungsbereich von § 4 S. 1 RDG außerhalb reiner Berichtspflichten eröffnet bleibt.<sup>151</sup> Unklar bleibt zudem, inwiefern parallele anbieterseitige Leistungspflichten gegenüber verschiedenen Zedenten oder AGB-vertragliche Vereinbarungen § 4 RDG (analog) unterfallen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Gesetzesbegründung die Erfüllung der Informationspflichten nach § 13b RDG die Anwendbarkeit des § 4 RDG lediglich flankiert, nicht jedoch ausschließt.<sup>152</sup> Die nach bisheriger Rechtslage

---

für eine Teilnahme an der gebündelten Anspruchsdurchsetzung einzugehen, *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (488).

<sup>147</sup> So bereits zuvor *Stadler*, JZ 2020, 321 (327).

<sup>148</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 40.

<sup>149</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 40.

<sup>150</sup> Kritisch ebenfalls *Wolf/Flegler*, LTO v. 11.6.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt7>.

<sup>151</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 40; zurückhaltend auch *Lemke*, RD 2021, 224 (227 f.).

<sup>152</sup> So zur Abgrenzung von § 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E [nunmehr § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG] zu § 4 RDG BT-Drs. 19/27673, S. 40.

identifizierte Rechtssetzungsdiskrepanz wird durch die RDG-Novelle mithin nicht abgebaut.

### *(3) Höchstrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle*

Allerdings hat der BGH nach Verabschiedung der RDG-Novelle mit der verallgemeinerungsfähigen und rechtsdogmatisch gut vertretbaren „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung zu einer erheblichen Konkretisierung beigetragen, wann inkassodienstleistende Geschäftsmodelle mit Blick auf § 4 RDG unproblematisch sind. Dabei wurde zunächst die Lexfox-Entscheidung dahingehend bestätigt, dass bei einem vereinbarten Erfolgshonorar die Verpflichtung zur Kostenrisikoübernahme keine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG ist.<sup>153</sup> Eine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG ergibt sich nach dem BGH aber daraus, dass der Inkassodienstleister im Rahmen der gebündelten Durchsetzung auch gegenüber den anderen Rechtsuchenden zur *bestmöglichen* Anspruchsdurchsetzung verpflichtet ist.<sup>154</sup>

Der Sachverhalt betraf dabei homogene Forderungen, bei denen die Anspruchshöhe dem Flugpreis entsprach und die sich hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Durchsetzung allein aufgrund des Zeitpunktes der Flugbuchung hätten unterscheiden können. Im konkreten Fall verneint der BGH aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung einen unmittelbaren gestaltenden Einfluss auf den Inhalt der gegenüber den übrigen Rechtsuchenden bestehenden Rechtsdienstleistungspflichten, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung der anderen Rechtsdienstleistungspflichten nicht gefährdet wird. Mithin begründet der Zuschnitt der homogenen Anspruchsbündelung keinen für § 4 RDG relevanten Interessenkonflikt.<sup>155</sup> In diesem Kontext hat der BGH verallgemeinerungsfähig und rechtsdogmatisch gut vertretbar ebenfalls entschieden, dass weder etwaig finanziell limitierte Ressourcen des Anspruchsgegners noch eine anbieterseitige Möglichkeit, unwiderrufliche Vergleiche zu schließen, einen für § 4 RDG relevanten Interessenkonflikt begründen.<sup>156</sup> Hinsichtlich der gebündelten Anspruchsdurchsetzung stellt der BGH fest, dass im entschiedenen Fall die Interessen aller Rechtsuchenden untereinander prinzipiell gleichgerichtet sind,

---

<sup>153</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 48.

<sup>154</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 49.

<sup>155</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 47.

<sup>156</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 54, 57.

nämlich darauf, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erhalten.<sup>157</sup> Nach dem BGH begründet die Möglichkeit, dass eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Rechtsuchenden nur zu einer anteiligen Forderungsbefriedigung führt, insoweit keinen strukturellen Interessenkonflikt, der für § 4 RDG notwendig ist.<sup>158</sup>

Wenn bei einem etwaigen Vergleich der auf Rechtsuchende mit aussichtsreichen Forderungen entfallende Anteil negativ von weniger aussichtsreichen Forderungen im Anspruchsbündel beeinflusst werden könnte, kann nach dem BGH ein struktureller Interessenkonflikt des Inkassodienstleisters durch vertragliche Ausgestaltungen vermieden werden: So bestehe bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung kein Interessenkonflikt, wenn sich der Inkassodienstleister vertraglich verpflichtet, nur gleichartige Ansprüche gesammelt geltend zu machen und bei nicht gleichartigen Ansprüchen nach seinem Ermessen Anspruchsgruppen bildet.<sup>159</sup> Die Begründung des BGH überzeugt dabei: Denn je stärker die gebündelten Forderungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht übereinstimmen, desto geringer fallen verbleibende divergierende Erfolgsaussichten ins Gewicht.<sup>160</sup> Nach dem BGH rechtfertigen verbleibende Unterschiede der Durchsetzungsaussichten innerhalb der Anspruchsgruppen und die Gefahr einer etwaig fehlerhaften Gewichtung der Gruppenbildung dabei keine Nichtigkeit des Inkassodienstleistungsvertrags sowie der Abtretungen.<sup>161</sup> Der BGH sieht zwar die Möglichkeit, dass der Inkassodienstleister aufgrund der Ausgestaltung der Geschäftsmodelle – anteilige Erfolgsbeteiligung bei voller Kostenrisikoübernahme – eher als der Rechtsuchende zum Abschluss eines Vergleichs geneigt sein könnte. Das etwaige Eigeninteresse des Inkassodienstleisters wirkt sich jedoch nicht auf die anderen Leistungspflichten aus, die bei einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung gegenüber den anderen Rechtsuchenden bestehen. Insoweit scheidet eine direkte Anwendung des § 4 RDG aus.<sup>162</sup>

Wie auch in der Lexfox-Entscheidung thematisiert der BGH die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 4 RDG, lehnt diese im Ergebnis aber ab: Erstens führen vom Rechtsuchenden abweichende Eigeninteressen des

---

<sup>157</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 55.

<sup>158</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 55 f.

<sup>159</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56.

<sup>160</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56.

<sup>161</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56.

<sup>162</sup> Zum Gesamten BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 59.

Inkassodienstleisters nach dem BGH nicht dazu, dass diese bei der Anspruchsdurchsetzung auch verfolgt werden dürfen. Vielmehr macht sich der Inkassodienstleister in diesem Fall schadensersatzpflichtig.<sup>163</sup> Zweitens sei die Beurteilung in einem hohen Maße von den Umständen des Einzelfalls abhängig, sodass jedenfalls kein struktureller Interessenkonflikt gegeben ist.<sup>164</sup> Dabei berücksichtigt der BGH auch, dass die Eigeninteressen des Inkassodienstleisters und die des Rechtsuchenden im Regelfall kohärent sein dürften: Bei einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit möchte der Inkassodienstleister einen Anspruch aufgrund seiner Erfolgsbeteiligung zur Umsatzmaximierung möglichst ganzheitlich durchsetzen. Dies entspricht dem Ziel der Rechtsuchenden. Bei einer geringen Erfolgswahrscheinlichkeit wird der Inkassodienstleister auf Kostenminimierung abzielen und ggf. einen schlechteren Vergleich annehmen. Dieser dürfte i.d.R. jedoch ebenfalls dem Interesse des Rechtsuchenden entsprechen, bei nicht aussichtsreichen Forderungen überhaupt eine Auszahlung zu erhalten.<sup>165</sup> Drittens wird der Rechtsuchende, selbst wenn der Inkassodienstleister lediglich zum Abschluss eines widerruflichen Vergleichs ermächtigt wird, die Angemessenheit des ausgehandelten Vergleichs kaum überblicken können. Soweit er fälschlicherweise auf die Redlichkeit des Inkassodienstleisters vertraut, stehen ihm lediglich Schadensersatzansprüche zu. Demnach besteht mit Blick auf die Regressmöglichkeiten des Rechtsuchenden bei Durchsetzungsergebnissen, die von anbieterseitigen Interessenkollisionen geprägt sind, jedoch eine identische Rechtslage unabhängig davon, ob der Inkassodienstleister zu einem unwiderruflichen oder lediglich widerruflichen Vergleichsschluss ermächtigt wird.<sup>166</sup>

Mit Blick auf die bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle bestehende Rechtssetzungsdiskrepanz schafft die verallgemeinerungsfähige und rechtsdogmatisch gut vertretbare Entscheidung nunmehr Rechtssicherheit, dass homogene und quasi-homogene Forderungen ohne Verstoß gegen § 4 RDG in gebündelter Form durchgesetzt werden dürfen. Letzte können dadurch gekennzeichnet werden, dass originär heterogene Forderungen nach einem anbieterseitigen Ermessen in Anspruchsgruppen unterteilt werden.<sup>167</sup> Auch wird Rechtssicherheit geschaffen, dass eine Ermächtigung zum Abschluss auch unwiderruflicher

---

<sup>163</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 62.

<sup>164</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 63.

<sup>165</sup> Zum Gesamten BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 63.

<sup>166</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 64.

<sup>167</sup> So bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 546 (546).

Vergleiche mit Blick auf § 4 RDG unkritisch ist. Weiter sind etwaig finanziell begrenzte Ressourcen des Anspruchsgegners unbeachtlich.

Gleichwohl wird durch die vorgenommene Abgrenzung, wann *kein* Verstoß eines Inkassodienstleisters gegen § 4 RDG vorliegt, der Anwendungsbereich des § 4 RDG im Untersuchungskontext nicht positiv festgelegt.<sup>168</sup> Fraglich bleibt etwa, wann überhaupt heterogene Forderungen vorliegen<sup>169</sup> und wie mit deren Bündelung umzugehen ist, wenn der Inkassodienstleister nicht vertraglich zur Anspruchsgruppenbildung verpflichtet ist oder sein insoweit bestehendes Ermessen nicht oder evident unsachgemäß ausübt. So verneinten in Abgrenzung zur „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung jüngst das OLG Schleswig und das LG Stuttgart die Aktivlegitimation eines Inkassodienstleisters, weil nach gerichtlicher Einschätzung heterogene Ansprüche unzulässigerweise gebündelt wurden.<sup>170</sup> Mit Blick auf die erneut vom BGH angesprochene Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 4 RDG<sup>171</sup> verbleibt zudem weiterhin ein Spielfeld gerichtlicher Kreativität, wenn Sachverhalts-<sup>172</sup> oder Finanzierungs-konstellationen<sup>173</sup> nur leicht vom entschiedenen Fall abweichen. Dass ein solcher Spielraum in der Vergangenheit gerichtlich gesucht wurde, zeigt sich in den erstinstanzlichen Reaktionen auf die Lexfox-Entscheidung. Angesichts dessen ist ein pauschales „[g]rünes Licht für das Sammelklage-Inkasso“<sup>174</sup> zu optimistisch.<sup>175</sup> Mithin verbleibt es – wenngleich in einem deutlich eingeschränkteren Umfang – bei der Rechtssetzungsdiskrepanz.

<sup>168</sup> So i.E. jetzt auch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2538), nach dem die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH (lediglich) ergibt, dass eine gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen „nicht automatisch einen mit § 4 RDG unvereinbaren Interessenkonflikt“ begründet; zu unkritisch demnach *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (489), die den Anwendungsbereich des § 4 RDG faktisch auf wenige Fälle beschränkt sehen wollen.

<sup>169</sup> Vgl. jüngst zum Abgasskandal OLG Nürnberg BeckRS 2021, 33454 Rn. 47, das von einer im Wesentlichen gleichen Situation zur „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung ausgeht; a.A. OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 45, das von heterogenen Forderungen ausgeht.

<sup>170</sup> OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 45; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 125 ff.

<sup>171</sup> Zunächst BGH NJW 2020, 208 Rn. 213; nunmehr BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 61.

<sup>172</sup> Exemplarisch jüngst LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 144 ff., wonach gesellschaftsrechtliche Treuepflichten einen Verstoß gegen § 4 RDG begründen sollen.

<sup>173</sup> Exemplarisch jüngst LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 156 ff., wonach die konkrete Ausgestaltung des Vergütungsmodells Anreize zu einer kostenintensiven Prozessführung setze und somit zu einem Verstoß gegen § 4 RDG analog führe.

<sup>174</sup> So aber *Petrasincu/Unselde*, DB 2021, 2073 (2073).

<sup>175</sup> Vgl. jüngst OLG Schleswig BeckRS 2022, 385; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362.

Bei der Rechtssetzungsdiskrepanz handelt es sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung auch um ein regulatorisches Defizit: Wie gezeigt waren in erstinstanzlichen Entscheidungen angenommene Verstöße gegen § 4 RDG (analog) zentral für das (vorläufige) Scheitern der Rechtsdurchsetzung. Bei der Einschätzung als regulatorisches Defizit ist hinsichtlich des Ausmaßes der Rechtsunsicherheit auch zu berücksichtigen, dass es sich etwa bei den Versuchen gebündelter Anspruchsdurchsetzung zwar um anzahlmäßig wenige Klagen handelt, die ihrerseits jedoch eine Vielzahl von Ansprüchen vereinen.<sup>176</sup> Die bestehende Rechtssetzungsdiskrepanz strahlt damit mittelbar auf eine Vielzahl von individuellen Rechtsmobilisierungen aus, sodass für eine verlässliche Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit inkassodienstleistender Angebote im Lichte des § 4 RDG eine generalisierende Festlegung der Leistungsgrenzen mit Blick auf § 4 RDG notwendig ist.

*cc. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Mit Blick auf eine Fortschreibung des Regulierungsrahmens beugen klare gesetzgeberische Vorgaben nicht nur gerichtlicher Kreativität vor, die mitunter mit „falsch verstandener Prozessökonomie“<sup>177</sup> gleichgesetzt wird. Vielmehr sichern diese auch etwaige Regressansprüche der Rechtsuchenden ab. Denn bei Unklarheiten, welche Interessenkonflikte § 4 RDG unterfallen, ist im Nachgang durchaus Streitbar, ob ein Inkassodienstleister einen hieraus (etwa bei Verjährungseintritt der Ansprüche) entstehenden Schaden zu vertreten hat.<sup>178</sup> Im rechtswissenschaftlichen Diskurs werden zahlreiche Regulierungsoptionen diskutiert: So wird mit Blick auf den generellen Umgang mit Interessenkonflikten teilweise die Abschaffung des § 4 RDG vorgeschlagen.<sup>179</sup> Dabei ist die Grundintention des § 4 RDG, zu verhindern, dass übermächtige Vertragspartner den Rechtsuchenden faktisch zur Einwilligung zu einem Wirken unter Interessenkonflikten bewegen, zutreffend. Dies spricht gegen eine gänzliche Abschaffung des § 4 RDG. Teilweise wird hinterfragt, ob insbesondere bei der gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen der angenommene

---

<sup>176</sup> Zum Ausmaß *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1435).

<sup>177</sup> *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (156).

<sup>178</sup> Vgl. ausführlich § 8 E. I. 4. a. bb. der Arbeit.

<sup>179</sup> *GDV*, Modernisierung Rechtsdienstleistungsrecht, 2020, S. 2; kritisch dazu *Timmermann*, Stellungnahme, 2020.

Ausschluss der Dispositivität des § 4 RDG<sup>180</sup> noch zeitgemäß ist.<sup>181</sup> Allerdings dürfte den Überlegungen der überwiegend vertretene Status des § 4 RDG als Verbotsgesetz entgegenstehen.<sup>182</sup>

Kritisch ist auch der Vorschlag zu bewerten, bei einem Kollisionsfall i.S.d. § 4 RDG den betroffenen Rechtsuchenden ein Ausstiegsrecht aus der Klage durch Anspruchsrückabtretung anzubieten.<sup>183</sup> In dieser Konstellation wäre der Rechtsuchende bei der Rechtsmobilisierung wieder auf sich allein gestellt, sodass ein Wiederaufleben eines etwaigen rationalen Desinteresses zu besorgen ist. Dass gleichwohl fallgruppenweise Ausnahmen von § 4 RDG möglich sind, zeigt die Neuregelung des § 4 S. 2 RDG. Diese Regulierungsoption ist vorzugswürdig. Allerdings stellt sich insoweit die Frage nach einer Ausgestaltung weiterer Ausnahmen. Teilweise wird als weitere Fallgruppe eine Streitwertgrenze vorgeschlagen, unterhalb der § 4 RDG keine Anwendung finden soll.<sup>184</sup> Damit würden jedoch gerade jene Forderungen vom Schutz vor Interessenkollisionen ausgenommen, die ohnehin schon den Makel eines rationalen Desinteresses mit sich tragen.

Vielmehr schlägt die Arbeit als Regulierungsoption spezifische Ausnahmen vor, wann trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 S. 1 RDG die Nichtigkeitsfolge nicht eintritt. Bei der Entwicklung geeigneter Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass eine Einwilligungslösung in ein Verbotsgesetz nur schwerlich dogmatisch zu rechtfertigen wäre. Andererseits besteht jedoch auch ein Bedürfnis des Rechtsuchenden, sich ohne Sorge vor einem Verstoß gegen § 4 RDG einer Rechtsmobilisierung anzuschließen zu können. Dabei ist anzuerkennen, dass es im inkassodienstleistenden Bereich Situationen gibt, in denen das trotz etwaig bestehender Interessenkonflikte erzielte Prozessergebnis im Vergleich zum kompletten Durchsetzungsverzicht aus Rechtsmobilisierungsaspekten zu

<sup>180</sup> Beispielhaft *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (215); *Remmert*, AnwBl Online 2020, 186 (190); *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2445); a.A. BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 32.

<sup>181</sup> Zum Vorschlag der Einwilligungsmöglichkeit des Rechtsuchenden in die Gefährdung seiner objektiven Interessen de lege ferenda v. *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 (209); auch *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (277), der schon de lege lata von einer Einwilligungsmöglichkeit auszugehen scheint.

<sup>182</sup> Zur (fehlenden) Abdingbarkeit von Verbotsgesetzen BeckOK BGB/*Wendtland*, 59. Edition 2021, § 134 BGB, Rn. 9; MüKoBGB/*Armbrüster*, 2021, § 134 BGB, Rn. 63.

<sup>183</sup> So *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (722).

<sup>184</sup> *GDV*, Stellungnahme, 2020, S. 11.

begrüßen ist. Mithin schlägt die Arbeit zur konkreten Ausgestaltung der Ausnahmen erstens vor, dass bei ordnungsgemäßer – mithin vollständiger und inhaltlich zutreffender – Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 13b Abs. 1 RDG die Nichtigkeitsfolge des § 4 S. 1 RDG nicht eintritt.<sup>185</sup> Zweitens schlägt die Arbeit eine Ausnahme vor, nach der unwirksame Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Auswirkungen haben, wenn für den Rechtsdienstleister lediglich eine Leistungspflicht besteht. Mit Blick auf den ersten Fortschreibungsvorschlag knüpft die Arbeit an die defizitäre Ausgestaltung des Verhältnisses von § 4 RDG zu § 13b RDG an: So kann es de lege lata auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Informationspflichten, etwa mit Blick auf eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung (§13b Abs. 1 Nr. 3d RDG), gleichermaßen aufgrund desselben Sachverhalts zu einem Verstoß gegen § 4 RDG kommen.<sup>186</sup> Sofern die ursprüngliche gesetzgeberische Konzeption modifiziert wird, kann dies nicht im Wege einer gesetzgeberischen Klarstellung erfolgen. Vielmehr ist – insoweit kohärent zur Einstufung als Rechtssetzungsdiskrepanz – eine Fortschreibung i.e.S. erforderlich.

Der zweite Fortschreibungsvorschlag stellt eine kohärente Schutzrichtung von AGB-Recht und § 4 RDG sicher. Die Arbeit verkennt dabei nicht, dass für eine Unzulässigkeit nach § 4 S. 1 RDG mindestens zwei Leistungspflichten bestehen müssen. Insoweit begrenzt die Ausnahme jedoch die Möglichkeiten einer analogen Normanwendung, die in den BGH-Entscheidungen „Lexfox“ und „Sammelklage-Inkasso“ thematisiert wurde. Eine normative Begrenzung ist auch geboten: So zeigt die rechtstatsächliche Rückanknüpfung, dass in der Vergangenheit aus AGB-Verstößen in Konstellationen, in denen lediglich eine Leistungspflicht für den Inkassodienstleister bestand, mehrfach ein Verstoß gegen § 4 RDG analog hergeleitet wurde.<sup>187</sup> Dies führt letztlich jedoch dazu, dass primär der Anspruchsgegner von misslungenen privatautonomen Vereinbarungen zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsuchendem profitiert. In diesen Konstellationen werden Rechtsuchende interessengerechter durch das AGB-Recht als durch die weitreichenden Rechtsfolgen eines nichtigen Rechtsdienstleistungsvertrages geschützt. Die Beschränkung der Ausnahme auf

---

<sup>185</sup> I.E. ähnlich *LTV*, Stellungnahme 1. Lesung, 2021; *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 8; grundsätzlich zum Vorschlag eines Ausnahmetatbestands im Kontext von § 4 RDG bereits v. *Lewinski/Kerstges*, *ZZP* 2019, 177 (209).

<sup>186</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. (2) der Arbeit.

<sup>187</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. (1) der Arbeit.

Konstellationen, in denen für den Inkassodienstleister lediglich eine Leistungspflicht besteht, ist einem pauschalen Ausschluss unwirksamer AGB-Klauseln von § 4 RDG vorzuzugswürdig: Denn regelmäßig dürften die anbieterseitigen (multiplen) Leistungspflichten über AGB vereinbart werden, etwa mit verschiedenen Rechtsuchenden. Würden unwirksame AGB-Klauseln gänzlich von § 4 RDG ausgeschlossen, dürfte der Norm ihr Hauptanwendungsbereich bei mehrfachen Leistungspflichten entzogen werden.

Die Notwendigkeit eines eigenen Ausschlusses für unwirksame AGB-Klauseln bei nur einer Leistungspflicht entfällt auch nicht durch den ersten Fortschreibungsvorschlag: Zwar dürften etwaig kritische AGB-Regelungen, etwa zu Vergleichsschlüssen, regelmäßig von den vorvertraglichen Informationspflichten nach § 13b Abs. 1 RDG umfasst sein. Allerdings knüpft der erste Fortschreibungsvorschlag an die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten an. Kommt der Inkassodienstleister diesen nicht korrekt nach, bestünde bei unwirksamen AGB-Klauseln erneut die Gefahr einer analogen Anwendung des § 4 RDG zulasten des Rechtsuchenden. Insoweit bedarf es eines Ausschlusses der Anwendung von § 4 S. 1 RDG, der unabhängig von einer anbieterseitigen Einhaltung von Verhaltenspflichten ausgestaltet ist. Jedoch sollte der Ausnahmecharakter der Fortschreibungsvorschläge auch bei der Normausgestaltung deutlich werden: Hier bietet sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis an, indem zunächst eine RDG-immanente Festlegung der Rechtsfolgen<sup>188</sup> von Verstößen gegen § 4 RDG erfolgt. In Anlehnung an § 134 BGB sollte grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorgesehen werden. Im Anschluss kann eine inkassodienstleisterspezifische legislative Ausnahme die Voraussetzungen der Ausnahme von der Regel definieren.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch die Fortschreibungsvorschläge keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr wird – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – ein regulatorischer Rahmen geschaffen, nach dem Inkassodienstleister Verstöße gegen § 4 RDG durch eigene Informationserteilung vermeiden können und sichergestellt wird, dass der Schutz des Rechtsuchenden durch das AGB-Recht nicht ins Gegenteil verkehrt wird. Kollisionen der Fortschreibungsvorschläge mit Vorgaben

---

<sup>188</sup> Dass eine solche grundsätzlich möglich ist, ergibt sich aus § 134 BGB a.E.

höherrangigen Rechts sind nicht ersichtlich. Die Vorschläge befinden sich mit hin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung der Fortschreibungsvorschläge könnte etwa erfolgen, indem § 4 RDG folgender Absatz 2 angefügt wird:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist das Rechtsgeschäft nichtig. Dies gilt nicht, wenn

1. Gegenstand des Rechtsgeschäfts eine Inkassodienstleistung ist und der Inkassodienstleister seine vorvertraglichen Pflichten aus § 13b Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt hat, oder
2. keine andere Leistungspflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 aufgrund einer unwirksamen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen.“<sup>189</sup>

#### *d. Geschäftsmodellunabhängige Grenzen einer Leistungserbringung*

Bzgl. der geschäftsmodellunabhängigen Grenzen einer Leistungserbringung von Inkassodienstleistern sind die Sittenwidrigkeit der Inkassoession sowie ein Rechtsmissbrauch durch Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung zu thematisieren.

##### *aa. Sittenwidrigkeit der Inkassoession*

Die Sittenwidrigkeit einer Inkassoession wurde seitens der Anspruchsgegner in der Vergangenheit parallel zur Unwirksamkeit der Inkassoession aufgrund von RDG-Verstößen, insbesondere bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung, thematisiert.<sup>190</sup> Angesichts der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH, die die RDG-Konformität einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener

<sup>189</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 4 Abs. 2 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 4.

<sup>190</sup> Etwa LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 33; LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 31; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773 Rn. 72; LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 16; zu den unterschiedlichen Schutzzwecken von § 3 RDG und § 138 BGB *Thole*, ZWeR 2015, 93 (105).

Forderungen auf Grundlage der Inkassozeession bejaht,<sup>191</sup> dürfte das Argument der Sittenwidrigkeit der Inkassozeession zur gerichtlichen Anspruchsabwehr zukünftig wieder verstärkt in den Fokus geraten.

Nach dem BGH liegt eine Sittenwidrigkeit der Inkassozeession vor, wenn dem Prozessgegner die Erstattung von Prozesskosten gerade unmöglich gemacht werden soll.<sup>192</sup> Allerdings ist der Anspruchsgegner für die tatsächlichen Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen, beweisbelastet.<sup>193</sup> Welche Anforderungen im Kontext von Inkassozeessionen an die tatsächlichen Umstände der Sittenwidrigkeit zu stellen sind, ist in der Instanzenrechtsprechung umstritten: So soll nach dem LG Braunschweig ein kollusives Zusammenwirken des Inkassodienstleisters und des Rechtsuchenden in Bezug auf die bewusste Risikoverlagerung erforderlich sein.<sup>194</sup> Nach dem OLG Düsseldorf soll die Inkassozeession hingegen nichtig sein, wenn der Inkassodienstleister bei Abtretung – als für die Beurteilung relevanten Zeitpunkt<sup>195</sup> – über keine finanzielle Ausstattung verfügt, um bei einem Prozessverlust die von ihm zu tragenden Prozesskosten vollständig decken zu können. Das OLG Düsseldorf stellt mithin auf eine Verschiebung des Kostenrisikos zum Nachteil des Beklagten ab.<sup>196</sup>

Dabei sei es ausreichend, dass die Parteien eine Verschiebung des Kostenrisikos zulasten der Beklagten hätten erkennen können, sich dem aber bewusst oder grob fahrlässig verschlossen haben.<sup>197</sup> Diesen Umstand bejahte das Gericht zum einen unter Hinweis auf die Werbung des Inkassodienstleisters, wonach „die ersatzberechtigten Unternehmen auf diesem Wege die Prozessrisiken ausgliedern und bei einem erfolgreichen Vorgehen [...] deshalb nur gewinnen können“<sup>198</sup>. Zum anderen dränge sich die Verlagerung vom Prozessrisiko auch aus dem Inhalt der Kauf- und Zeessionsverträge auf, aus denen sich eine überwiegende Beteiligung der Rechtsuchenden am Klageergebnis bei weit dahinter

---

<sup>191</sup> BGH BeckRS 2021, 20906; ausführlich § 8 A. I. 2. g. cc. der Arbeit.

<sup>192</sup> BGH NJW 1980, 991 Rn. 4 m.w.N.

<sup>193</sup> OLG Koblenz BeckRS 2018, 13561 Rn. 42.

<sup>194</sup> LG Braunschweig AnwBl Online 2020, 234.

<sup>195</sup> MüKoBGB/*Armbrüster*, 2021, § 138 BGB, Rn. 257 m.w.N.

<sup>196</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5317 Rn. 71; zur Verschiebung des Kostenrisikos durch Inkassozeession im Nachgang auch LG Stuttgart BeckRS 2019, 1849 Rn. 32; kritisch hingegen *Stadler*, JZ 2014, 613 (617).

<sup>197</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5317 Rn. 86; kritisch zur Vorgehensweise bei der Begründung *Armbrüster*, JZ 2015, 733 (736).

<sup>198</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5317 Rn. 89.

zurückbleibenden zu leistenden Kostenzuschüssen ergebe.<sup>199</sup> Das zur Beurteilung heranzuziehende Kostenrisiko umfasse neben etwaigen Kostenerstattungsansprüchen der Beklagten über alle möglichen Instanzen auch die Zweitschuldnerhaftung des Beklagten für alle Instanzen.<sup>200</sup>

Die vom OLG Düsseldorf vorgenommene Grenzziehung der Sittenwidrigkeit kann allerdings nicht überzeugen: Fraglich ist bereits, ob die Gefährdung der Kostenerstattungsansprüche das Hauptmotiv der gebündelten Anspruchsdurchsetzung war.<sup>201</sup> Soweit das OLG Düsseldorf zur Bejahung der Sittenwidrigkeit auf die Werbeaussagen und den Inhalt der Kauf- und Zessionsverträge abstellt, berücksichtigt das Gericht die zunehmende Beliebtheit risikofreier (bzw. im vorliegenden Fall angesichts der Kostenzuschüsse risikoverminderter) Rechtsdurchsetzungsmodelle nicht hinreichend. Zudem bedarf es zur Beurteilung einer Prozesskostenrisikoverlagerung auch eines hypothetischen Vergleichs, ob die Zedenten tatsächlich über eine bessere Kapitalausstattung zur Erfüllung etwaiger Kostenerstattungsansprüche verfügen.<sup>202</sup> Darüber hinaus widerspricht die Entscheidung grundlegenden zivilprozessualen Entscheidungen: So hat der BGH bereits festgestellt, dass nach dem Zivilprozessrecht „niemand einen Anspruch darauf hat, von einem zahlungskräftigen [Kläger] verklagt zu werden“<sup>203</sup>.

Soweit das OLG Düsseldorf verlangt, dass der Inkassodienstleister in der Lage sein muss, etwaige Kostenerstattungsansprüche der Beklagten und auch deren Zweitschuldnerhaftung über alle möglichen Instanzen vollständig decken zu können, überspannt das Gericht die Anforderungen an Inkassodienstleister in zweifacher Hinsicht: Dem Grunde nach ist demnach eine faktische Prozesskostensicherheit zu leisten, obwohl § 110 ZPO weder direkt noch analog

---

<sup>199</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5317 Rn. 89.

<sup>200</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5317 Rn. 59; dazu auch *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (1802).

<sup>201</sup> Kritisch auch *Armbrüster*, JZ 2015, 733 (735); BeckOGK/*Lieder*, Stand 1.8.2021, § 398 BGB, Rn. 207.2; *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (120); *Makatsch/Abele*, WuW 2014, 164 (166); *Stadler*, JZ 2020, 321 (321), *Thole*, ZWeR 2015, 93 (99 f.) und *Fest*, WM 2015, 705 (711), weisen insoweit auf die Druckfunktion gebündelter Anspruchsdurchsetzung hin.

<sup>202</sup> Zu dieser Anforderung *Hempel*, NJW 2015, 2077 (2079); eine entsprechende Betrachtung wurde etwa vorgenommen bei LG Stuttgart BeckRS 2019, 1849 Rn. 31.

<sup>203</sup> BGH NJW 1999, 1717 (1718); dazu auch *MüKoBGB/Armbrüster*, 2021, § 138 BGB, Rn. 190.

anwendbar ist.<sup>204</sup> § 138 BGB wird demnach als Instrument genutzt, um gesetzgeberische Entscheidungen zum Umgang mit Prozesskostenrisiken zu unterlaufen. Der Höhe nach blenden die Anforderungen des OLG Düsseldorf jegliche objektiven Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Anspruchsdurchsetzung aus. Vielmehr würde nach der Auffassung des Gerichts selbst die Durchsetzung unstrittig bestehender Ansprüche dazu führen, dass Inkassodienstleister mitunter einen erheblichen Kostenblock „einfrieren“ oder sich drittabsichern lassen müssten, um die Gefahr einer Sittenwidrigkeit zu vermeiden. Als Lösungsvorschlag wird in der Literatur etwa vorgeschlagen, dass bei einer anbieterseitigen quota litis oberhalb von 50% die Verlagerung des Prozessrisikos nicht mehr als maßgeblicher Zweck der Abtretung angesehen werden kann.<sup>205</sup> Ob entsprechende Leistungsangebote jedoch marktfähig wären und etwaigen neuen rechtlichen Problemen bzgl. einer (ggf. überhöhten) Erfolgsbeteiligung standhalten würden,<sup>206</sup> kann bezweifelt werden.

Gleichwohl besteht im Untersuchungskontext Rechtssicherheit, dass zur Beurteilung der Sittenwidrigkeiten nicht rein auf eine etwaige Verlagerung von Prozesskostenrisiken abzustellen ist. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung notwendig, die auch die maßgeblichen Motive und Zwecke der Inkassozeession berücksichtigt.<sup>207</sup> Entsprechend der Grundhaltung des BGH, dass ein Beklagter keinen Anspruch auf einen zahlungskräftigen Kläger hat, dürfte die Schwelle zur Sittenwidrigkeit der Inkassozeession relativ hoch anzusetzen sein.<sup>208</sup> Gleichwohl trägt die kritisierte Entscheidung des OLG Düsseldorf zu Rechtssicherheit bei, indem sie eine äußerste Grenze markiert, bei Erfüllung welcher – zugeben-ermaßen ggf. herausfordernden – finanziellen Anforderungen eine Sittenwidrigkeit der Inkassozeession jedenfalls nicht gegeben ist. Dabei ist rechtstatsächlich auch zu berücksichtigen, dass Drittabsicherungen bei den Versuchen

---

<sup>204</sup> *Fest*, WM 2015, 705 (711 f.); *Thole*, ZWeR 2015, 93 (107); zum Vorschlag einer de lege ferenda vorzusehenden Prozesskostensicherheit bei Massenverfahren *Stadler*, WuW 2018, 189 (194).

<sup>205</sup> *Hempel*, NJW 2015, 2077 (2079).

<sup>206</sup> Kritisch zur Höhe der Erfolgsbeteiligung von Prozessfinanzierern nun auch *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6.

<sup>207</sup> MüKoBGB/*Armbrüster*, 2021, § 138 BGB, Rn. 190.

<sup>208</sup> So i.E. auch OLG Koblenz BeckRS 2018, 13561 Rn. 42, nach dem die Sittenwidrigkeit auch nicht aus dem Umstand folgt, dass über das Vermögen des Zessionars das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

gebündelter Anspruchsdurchsetzung bereits heute vorgenommen werden.<sup>209</sup> Eine Diskrepanz besteht mithin nicht.

*bb. Rechtsmissbrauch durch Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung*

Im Kontext der gebündelten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus dem Abgasskandal hat die Beklagte vor dem LG Augsburg die Ansicht vertreten, die Klage sei bereits wegen einer Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung<sup>210</sup> rechtsmissbräuchlich.<sup>211</sup> Mitunter wird in diesem Kontext befürchtet, das Recht verkomme zur „Ware“.<sup>212</sup> Diese Ansicht versucht, sich bei der Anspruchsabwehr die traditionell deutsche Auffassung zunutze zu machen, dass subjektive Rechte nur von demjenigen geltend gemacht werden sollten, der tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist.<sup>213</sup> Dies wird mit Blick auf die Geltendmachung fremder Rechte in eigenem Namen in der ZPO etwa daran deutlich, dass bei einer gewillkürten Prozessstandschaft ein schutzwürdiges eigenes Interesse des Prozessstandschafters an der Rechtsdurchsetzung bestehen muss.<sup>214</sup> Rechts-tatsächlich entsteht mit Blick auf *legal fracking*<sup>215</sup> ein gewinnorientierter Handel mit bestehenden Rechtsansprüchen.<sup>216</sup> Dieser geht über die ursprüngliche Funktion des bürgerlichen Rechts, bei Störungsimpulsen einen

<sup>209</sup> Beispielfhaft LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 13.

<sup>210</sup> Ähnlich *Völzmann*, DÖV 2021, 474 (482); kritisch dazu *Greger*, MDR 2018, 897 (901); *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3482).

<sup>211</sup> LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 27; kritisch zur Kommerzialisierung im prozessfinanzierenden Bereich nun offenbar auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

<sup>212</sup> *BRAK*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 7.

<sup>213</sup> Vgl. etwa zur fehlenden isolierten Abtretbarkeit von Abwehransprüchen wie Unterlassungsansprüchen BGH GRUR 2001, 1158 (1160); BGH GRUR 1993, 151 (152) m.w.N.; *Stürmer*, in: *Jauernig*, BGB, 2021, § 399 BGB, Rn. 3; zur fehlenden Abtretbarkeit von Entschädigungsansprüchen aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen MüKoBGB/*Roth/Kieninger*, 2019, § 399 BGB, Rn. 10; allgemein zu den Grenzen der Übertragbarkeit subjektiver Rechte *Stadler*, BGB AT, 2020, § 6 Rn. 6; zum zunehmenden Wandel des Rechtsmarktes als ökonomischer Ort für den Handel mit Rechtspositionen *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (112).

<sup>214</sup> *Weth*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 2021, § 51 ZPO, Rn. 27.

<sup>215</sup> Zum Begriff § 2 B. II. 1. b. aa. der Arbeit.

<sup>216</sup> Abwartend zu den Auswirkungen eines „Wandel[s] der Rechtsdurchsetzung von der individuellen Konfliktbeilegung hin zur Hebung des wirtschaftlichen Werts gegebenenfalls ‚brachliegender‘ Forderungsrechte“ *Hofmann*, GRUR 2021, 1142 (1144).

Interessenausgleich herbeizuführen, hinaus<sup>217</sup> und führt zu einem erhöhten Rechtsbewusstsein der Rechtsuchenden und einer verstärkten Anspruchswahrnehmung. Dies zeigt sich etwa im Bereich des Fluggastrechts, wo die gerichtlichen Fallzahlen in den letzten Jahren – entgegen dem generell rückläufigen Trend der Eingangszahlen bei Zivilgerichten<sup>218</sup> – stark angestiegen sind.<sup>219</sup>

Gleichwohl kann eine Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung im Untersuchungskontext nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden: Die zunehmende Rechtswahrnehmung wäre nämlich nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn versucht würde, in massenhafter Art und Weise de facto nicht bestehende Ansprüche auf finanzielle Kosten Dritter durchzusetzen. Davon kann bei Ansprüchen, die jedenfalls mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestehen, jedoch keine Rede sein. Vielmehr zeigt die verstärkte kommerzialisierte Rechtsdurchsetzung durch professionelle nichtanwaltliche Dienstleister als Rechteverfolger, dass diese effektive „Wächter des Rechts“<sup>220</sup> im Rahmen des private enforcement<sup>221</sup> sind. Denn durch nichtanwaltliche Leistungsangebote werden mitunter Anreize zur Rechtsverfolgung geschaffen.<sup>222</sup> Gerade diese sind notwendig, um Effektivitätsgewinne im Rahmen des private enforcement erzielen zu können.<sup>223</sup> Die Effektivität der Rechtsdurchsetzungsbemühungen IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister ergibt sich im Untersuchungskontext dabei bereits aus dem Umstand, dass die Verdienstmöglichkeiten der Akteure aufgrund des Zuschnitts ihres Geschäftsmodells in aller Regel ausschließlich vom Durchsetzungserfolg abhängig sind.<sup>224</sup>

Überdies ist eine von kommerziellen Erwägungen mitbestimmte Rechtsdurchsetzung der deutschen Rechtsordnung nicht fremd.<sup>225</sup> Mithin besteht

<sup>217</sup> Fries, AcP 221 (2021), 108 (137).

<sup>218</sup> Vgl. die Statistik des Bundesamts für Justiz, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bd2>; hierzu auch Rühl, JZ 2020, 809 (809) m.w.N.; differenzierend Rebehn, NJW-aktuell 44/2020, S. 17.

<sup>219</sup> Rebehn, DRiZ 2020, 82 (82).

<sup>220</sup> Janssen, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017, S. 44.

<sup>221</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>222</sup> Janssen, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017, S. 47; beispielhaft zur Durchsetzung von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen infolge unwirksamer urheberrechtlicher Abmahnungen Skupin, GRUR-Prax 2021, 512 (514).

<sup>223</sup> Blagojević, Effektive Durchsetzung, 2020, S. 257.

<sup>224</sup> Vgl. geschäftsmodellübergreifend § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>225</sup> Zutreffend Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 (1410).

keine Diskrepanz zum geltenden Recht.<sup>226</sup> Dies befindet sich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH: Dieser hat etwa in der Rs. *Mircom*<sup>227</sup> entschieden, dass die Geltendmachung urheberrechtlicher Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht – mithin eine „Monetarisierung von Rechtsverletzungen“<sup>228</sup> – zulässig ist. Dabei hat der EuGH – im konkreten Fall mit Blick auf das in ErwGr 10 der Enforcement-RL<sup>229</sup> angelegte Ziel eines hohen Schutzniveaus geistigen Eigentums – entschieden, dass Rechteinhaber, die Schadensersatzansprüche zu deren Durchsetzung an spezialisierte Unternehmen abtreten, nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als Rechteinhaber, die sich selbst um die Anspruchsdurchsetzung kümmern.<sup>230</sup> Etwas anderes gelte auch dann nicht, wenn sich die Geschäftstätigkeit des eingeschalteten Dienstleisters rein auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beschränkt.<sup>231</sup> Dabei verweist der EuGH explizit auf die in anderen Rechtsgebieten bestehenden Möglichkeiten einer Anspruchsabtretung.<sup>232</sup> Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist eine Diskrepanz nicht gegeben.

## 2. Anspruchsspezifische Reichweite der Leistungsbefugnisse

Die anspruchsspezifische Reichweite der Leistungsbefugnisse adressiert die inhaltliche Reichweite einer Leistungserbringung durch Inkassodienstleister. Rechtssicherheit besteht insoweit, als die Durchsetzung von Forderungen nicht auf eine bestimmte Höhe begrenzt ist<sup>233</sup> und eine Forderungsabwehr nicht vom Umfang der Inkassobefugnisse umfasst ist.<sup>234</sup> Letztere liegt nach der insoweit

---

<sup>226</sup> I.E. auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (137 f.).

<sup>227</sup> EuGH, Urt. v. 17.6.2021, Rs. C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492; dazu auch *Hofmann*, GRUR 2021, 1142.

<sup>228</sup> So *Homar/Traxler*, MR-Int 2021, 62 (70).

<sup>229</sup> Richtlinie (EG) 2004/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157/45.

<sup>230</sup> EuGH, Urt. v. 17.6.2021, Rs. C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 77.

<sup>231</sup> EuGH, Urt. v. 17.6.2021, Rs. C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 74.

<sup>232</sup> EuGH, Urt. v. 17.6.2021, Rs. C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 77; zur entscheidenden Bedeutung von Abtretungsmodellen für eine industrialisierte Rechtsdurchsetzung auch *Hofmann*, GRUR 2021, 1142 (1144).

<sup>233</sup> Was mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich auch nicht zu rechtfertigen wäre; a.A. offenbar *Hartmann*, NZM 2019, 353 (358).

<sup>234</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 96; zur Gefahr einer Kaschierung durch Inkassotätigkeit *Rott*, WuM 2020, 185 (188).

verallgemeinerungsfähigen und rechtsdogmatisch gut vertretbaren Lexfox-Entscheidung des BGH vor, wenn es sich bei der Rechtsdurchsetzung um eine Reaktion auf ein Verlangen des Anspruchsgegners handelt.<sup>235</sup> Allerdings bewegen sich IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister mit dem Zuschnitt ihres Leistungsangebots häufig an den Grenzen der Inkassobefugnisse. Mithin bedarf es mit Blick auf die Rechtssicherheit bzgl. geschäftsmodellspezifischer Besonderheiten einer genaueren Untersuchung.

#### *a. Rechtsgebietspezifische Begrenzung der Inkassobefugnisse*

Die Untersuchung, ob die Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern von vornherein auf bestimmte, im Rahmen der Inkassozulassung abgeprüfte Rechtsgebiete beschränkt sind, thematisiert anbieterseitige Betätigungsmöglichkeiten in rechtlichen Spezialmaterien.

##### *aa. Bisherige Rechtslage*

Bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle bestand keine höchstrichterliche Entscheidung, ob die Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern von vornherein auf bestimmte, im Rahmen der Inkassozulassung abgeprüfte Rechtsgebiete beschränkt sind. Insoweit bedarf es mit Blick auf die Rechtssicherheit einer Normauslegung.

Bei grammatikalischer Auslegung sieht der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG zunächst keine Begrenzung der Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern auf bestimmte, im Rahmen der Inkassozulassung abgeprüfte Rechtsgebiete vor.<sup>236</sup> Da der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG gleichermaßen eine unbeschränkte Erlaubnis nicht explizit positiv normiert, wären jedoch auch andere Normauslegungen mit der Wortlautgrenze vereinbar.<sup>237</sup> Die historische Auslegung führt zu keinem einheitlichen Ergebnis: Einerseits ergibt die Gesetzesbegründung zur Erstfassung des RDG, dass der Gesetzgeber

---

<sup>235</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 162; demnach wurde auch in dem Herabsetzungsverlangen auf eine höchstzulässige Miete keine Forderungswehr gesehen; a.A. LG Berlin, BeckRS 2020, 34068 Rn. 30, wonach das „Verlangen“ des Anspruchsgegners in der Berühmung einer unzulässigen Miete bei Abschluss des Mietvertrages und in der unwidersprochenen Entgegennahme der (überhöhten) Mietzahlungen liege.

<sup>236</sup> So auch LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 114; mit Blick auf die nicht abschließende Aufzählung in § 11 Abs. 1 RDG auch LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 95.

<sup>237</sup> So LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 114.

offenbar auf jene Inkassodienstleister abgestellt hat, die zum Zeitpunkt der RDG-Fassung aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken waren<sup>238</sup> und in das „vom Bundesverfassungsgericht anerkannt[e] Berufsbild“<sup>239</sup> passten. Andererseits thematisiert die Gesetzesbegründung im Kontext von § 5 RDG explizit die Möglichkeiten einer „Schaffung neuer Berufsbilder“.<sup>240</sup>

Bei systematischer Auslegung ergibt sich aus der Normüberschrift des § 10 RDG und dem Zusammenspiel mit § 11 Abs. 1 RDG sowie § 12 Abs. 3 RDG, dass die Leistungsbefugnisse in § 10 Abs. 1 S. 1 RDG über die bei der registrierten Person bestehende „besondere Sachkunde“ legitimiert werden. Diese ist nach § 11 Abs. 1 RDG „in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts“ erforderlich. Demnach könnte sich bei systematischer Auslegung im Kontext der Sachkundeanforderungen eine Beschränkung auf abgeprüfte Rechtsgebiete ergeben. So soll etwa nach dem LG Braunschweig die Erbringung von Inkassodienstleistungen auf jene Rechtsgebiete beschränkt sein, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens „abverlangt, geprüft und für genügend befunden“ sind.<sup>241</sup> Nach dem LG Hannover soll eine Leistungserbringung im Kartellrecht von vornherein ausgeschlossen sein, weil § 11 Abs. 1 RDG den Nachweis entsprechender Fachkenntnisse nicht vorsieht.<sup>242</sup> Insoweit versteht das Gericht unter dem Begriff „Bürgerliches Recht“ rein die Normen des „Bürgerliches Gesetzbuches“, unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BVerfG<sup>243</sup> konkret deren ersten drei Bücher.<sup>244</sup> Auch das Kammergericht tendiert – ohne sich final festzulegen<sup>245</sup> – zur Unzulässigkeit der Durchsetzung urheberrechtlicher

---

<sup>238</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 41.

<sup>239</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 80; darauf abstellend auch LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 114.

<sup>240</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 52.

<sup>241</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 108; insgesamt kritisch zur Sachkundediskussion *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88 (93).

<sup>242</sup> LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 94; kritisch dazu *Petrasincu/Unselde*, RDt 2021, 361 (365).

<sup>243</sup> BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>244</sup> LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 94.

<sup>245</sup> So jedoch die Vorinstanz LG Berlin, Urteil v. 4.8.2020, Az. 91 O 52/20, zit. nach KG GRUR-RS 2021, 21761 Rn. 9.

Schadensersatzansprüche auf Grundlage der Inkassozulassung, weil mit der Registrierung als Inkassodienstleister keine Sachkunde im Urheberrecht nachgewiesen wurde.<sup>246</sup>

Allerdings ist diese Auslegung problematisch: Erstens entstehen systematische Schwierigkeiten, wie mit Ansprüchen umzugehen ist, die aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz resultieren.<sup>247</sup> In diesem Fall liegt die Anspruchsgrundlage jedenfalls partiell in den ersten drei Büchern des BGB. Wird in diesen Fällen dennoch die Möglichkeit einer Inkassodienstleistung verneint, weil „ein derart extensives Verständnis [...] jegliche Begrenzung des Umfangs der Sachkundeprüfung für Inkassounternehmen sprengen“<sup>248</sup> würde, widerspricht dies der mitunter vorgenommenen starren Abgrenzung der Inkassobefugnisse. Würde hingegen die Möglichkeit einer Inkassodienstleistung bei Ansprüchen auf Grundlage von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz bejaht, wäre in der Konsequenz vielfach eine Leistungserbringung auch in rechtlichen Spezialmaterien zulässig. Zweitens führt die gerichtliche Auslegung zum faktischen Ausschluss der Möglichkeiten einer Leistungserbringung in materiellrechtlichen Spezialmaterien.<sup>249</sup> Dies ist aus zwei Aspekten problematisch: Zum einen würde eine Beschränkung rein auf die in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebiete anbieterseitige Konzeptionierungsmöglichkeiten innovativer Leistungsangebote enorm einschränken. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass nach bisheriger Rechtslage ein Nachweis spezieller materiellrechtlicher Kenntnisse in anderen als in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten nicht vorgesehen war und mithin beim Registrierungsverfahren gerade auch nicht erbracht werden konnte. Vielmehr legt die Rechtsdienstleistungsaufsicht der Zulassungsentcheidung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG u.a. den Nachweis theoretischer Sachkunde zugrunde. Dieser erfolgt nach § 2 Abs. 1 RDV i.d.R. durch das Zeugnis

<sup>246</sup> KG GRUR-RS 2021, 21761 Rn. 64 ff.

<sup>247</sup> Dazu bereits *Skupin*, RD i 2021, 260 (260 f.); kritisch jetzt auch *Petrasinu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (284); die Berücksichtigungsfähigkeit verneinend jüngst LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 101, da „[d]ie zugrundeliegenden Schutzgesetze [...] nicht allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Schutzgesetz Gegenstand des Bürgerlichen Rechts“ seien.

<sup>248</sup> So LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 115.

<sup>249</sup> Kritisch auch *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (158 f.); auch *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (276), geht von der Zulässigkeit einer Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch Inkassodienstleister aus; a.A. etwa *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2444), die die Zulässigkeit eines Tätigwerdens in einem Rechtsgebiet danach beurteilen wollen, „ob es den ‚klassischen‘ Inkasso-Rechtsgebieten unterfällt“.

über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang i.S.d. § 4 RDV im Umfang von mindestens 120 Zeitstunden. Abgesehen von der praktischen Frage, wie eine Vermittlung aller von § 11 RDG umfassten Kenntnisse binnen 120 Zeitstunden gelingen mag,<sup>250</sup> wird keine Vermittlung spezieller materiell-rechtlicher Kenntnisse erfolgen.

Der generelle Ausschluss ganzer Rechtsgebiete bei der Leistungserbringung führt mit Blick auf einen notwendigen Sachkundeeinsatz auch zu merkwürdig anmutenden Situationen:<sup>251</sup> So dürfte ein Inkassodienstleister etwa keine verschuldensunabhängig (!) ausgestalteten Schadensersatzansprüche aus § 1 ProdHG für Rechtsuchende durchsetzen, jedoch wesentlich komplexere deliktische Schadensersatzansprüche, die etwa aus einer Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825 BGB) resultieren. Eine solche restriktive Auslegung begegnet nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Zum anderen zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass IT-fokussierte Inkassodienstleister nahezu ausschließlich als Kapitalgesellschaft agieren.<sup>252</sup> Deren nach § 12 Abs. 4 RDG vorzuhaltende „qualifizierte Person“ verfügt teilweise jedoch über die Befähigung zum Richteramt, sodass nach §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 2 RDV die Voraussetzungen an die Sachkunde ohne Prüfung als erfüllt gelten.<sup>253</sup> Sofern die Leistungsbefugnisse tatsächlich auf die bislang im Registrierungsverfahren abgeprüften Kenntnisse zu beschränken sind, würde dies zu einer Nichtberücksichtigung dieser Expertise führen, die hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse der eines Richters gleicht.

Bei teleologischer Auslegung ist zwar zu beachten, dass Anforderungen an eine besondere Sachkunde von Inkassodienstleistern mit dem in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG enthaltenen Zweck korrelieren, Rechtsuchende, Rechtsverkehr und Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Um diesen Zweck zu berücksichtigen, ist es jedoch nicht notwendig, Inkassobefugnisse – auch angesichts der oben skizzierten Probleme der Möglichkeiten eines weitergehenden Kenntnissnachweises – auf abgeprüfte Rechtsgebiete zu

---

<sup>250</sup> Kritisch zum zeitlichen Umfang *Burgi*, DVBl 2020, 471 (476); *Hartmann*, NZM 2019, 353 (358); *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1404); *BRÄK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 23; *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 4.

<sup>251</sup> Bereits *Skupin*, RDt 2021, 260 (260).

<sup>252</sup> Ergebnis DOK.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>253</sup> *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (159).

beschränken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Inkassodienstleister mit Blick auf die notwendige Sachkunde ihren Kompetenzrahmen selbst hinreichend einschätzen können und dies angesichts drohender Schadensersatzforderungen bei unqualifizierter Leistungserbringung auch tun werden. Nach der Normauslegung sprechen mithin die überwiegenden Gründe dafür, dass die Inkassozulassung nach bisheriger Rechtslage nicht auf abgeprüfte Rechtsgebiete beschränkt ist, sondern auf Grundlage der Inkassozulassung auch ein Forderungseinzug in rechtlichen Spezialmaterien zulässig ist. Die Auslegung befindet sich auch im Einklang mit der nach der Verabschiedung der RDG-Novelle ergangenen „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH: Gegenständlich waren hier Ansprüche im Insolvenzkontext (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 1 S. 1 und 2 InsO a.F.), ohne dass dies vom BGH näher thematisiert wurde. Mithin scheint der BGH implizit bereits nach bisheriger Rechtslage von der Zulässigkeit einer Leistungserbringung in rechtlichen Spezialmaterien auszugehen.<sup>254</sup>

Mit Blick auf die Möglichkeiten einer Leistungserbringung in rechtlichen Spezialmaterien besteht insoweit Rechtssicherheit, dass diese zulässig ist. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz besteht mithin nicht. Bzgl. einer etwaigen Rechtsanwendungsdiskrepanz kann die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH als Zäsur dahingehend verstanden werden, dass vor der Entscheidung ergangene anderslautende Entscheidungen bei der Bewertung nicht mehr zu berücksichtigen sind. Zwar hat das LG Stuttgart nach der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung jüngst vertreten, dass die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche die Inkassobefugnisse überschreite.<sup>255</sup> Allerdings leidet die Begründung unter einem den Geschäftsmodellen IT-fokussierter Inkassodienstleister grundsätzlich nicht gerecht werdenden Vergleich mit einem typisierten Inkassodienstleister, soweit das Gericht auf die Notwendigkeit umfangreicher ökonomischer Feststellungen<sup>256</sup> und die Ausrichtung des Geschäftsmodells auf einen einzigen Schuldner abstellt.<sup>257</sup> Da es sich indes lediglich um eine gerichtliche Positionierung handelt, besteht keine verfestigte Rechtsanwendungsdiskrepanz.

---

<sup>254</sup> Bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 546 (546).

<sup>255</sup> LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 89 ff.; offengelassen, aber i.E. wohl dazu tendierend auch LG Stuttgart BeckRS 2022, 1731 Rn. 19.

<sup>256</sup> LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 96.

<sup>257</sup> LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 106.

*bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Selbst bei einer alternativen Bewertung der bisherigen Rechtslage und einer Einstufung der gerichtlichen Positionierung des LG Stuttgart als Rechtsanwendungsdiskrepanz würden etwaige Diskrepanzen jedenfalls durch die Neuerungen infolge der RDG-Novelle abgebaut: So wird die rechtsgebietspezifische Sachkunde durch die nach § 13 Abs. 2 RDG vor Inkassozulassung erfolgende Prüfung der beabsichtigten Tätigkeiten durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht<sup>258</sup> zum Gegenstand vom Registrierungsverfahren. Hierbei kann die Rechtsdienstleistungsaufsicht nach § 2 Abs. 1 S. 4 RDV weitere Nachweise zur theoretischen Sachkunde insbesondere in Fällen verlangen, in denen eine Leistungserbringung auf nicht in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten erfolgt.<sup>259</sup> Durch die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten wird auch der Gefahr Rechnung getragen, dass eine pauschale Erhöhung der Sachkundeforderungen an Inkassodienstleister den Berufszugang traditioneller Anbieter unverhältnismäßig einschränken könnte.<sup>260</sup>

Im Lichte von § 2 Abs. 1 S. 4 RDV wird zudem deutlich, dass Inkassodienstleistungen grundsätzlich auch auf anderen als in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten erbracht werden können. Damit trägt die Gesetzesbegründung der Erkenntnis Rechnung, dass IT-fokussierte Inkassodienstleister „ihre Leistungen häufig in Bereichen des Rechts erbringen, die typischerweise speziellere Kenntnisse des Rechts und der Rechtsprechung erfordern [und] nicht selten auf solchen Gebieten [liegen], die von erheblicher persönlicher Bedeutung [...] sind“<sup>261</sup>. Gleichwohl ist nicht zu besorgen, dass hierdurch Inkassodienstleister „1. und 2. Klasse“ entstehen und sich – entgegen der gesetzgeberischen Grundintention – doch ein Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Anwaltschaft etabliert. Zwar mag das Rechtsgebiet einer Leistungserbringung variieren; gleichwohl sind alle Inkassodienstleister auf die Erbringung von Inkassodienstleistungen beschränkt, sodass es insoweit nicht zu einer Erweiterung von

---

<sup>258</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>259</sup> Eine solche Prüfungsmöglichkeit erscheint flexibler als die Überlegung von *Hartung*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 22, einen Abschluss als Diplomjurist bzw. Wirtschaftsjurist als Regelanforderung an die Sachkunde von Rechtsdienstleistern bzw. qualifizierten Personen zu etablieren.

<sup>260</sup> Kritisch dazu auch *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 3; *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 10.

<sup>261</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 49.

Leistungsbefugnissen kommt. Vielmehr wird durch das intensivierete Prüfungsverfahren sichergestellt, dass vor einer Inkassozulassung hinreichende Kenntnisse des Rechts auch bei einer Fokussierung auf rechtliche Spezialmaterien abgeprüft worden sind. Dies dürfte – unabhängig von den unterbreiteten Fortschreibungsvorschlägen hinsichtlich einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung<sup>262</sup> – ein gerichtliches Abstellen auf § 11 RDG zukünftig unterbinden.<sup>263</sup> Mithin besteht Rechtssicherheit, dass es nicht von vornherein – wie mitunter vorgeschlagen<sup>264</sup> – zu einem rechtsgebietspezifischen Ausschluss von (etwa komplexen)<sup>265</sup> Rechtsgebieten kommt, in denen Inkassodienstleister tätig werden können.<sup>266</sup>

#### *b. Ausübung von Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung*

Im Untersuchungskontext zeigt sich, dass Inkassodienstleister für die Rechtsuchenden im Rahmen eines Gesamtpaketes neben dem Forderungseinzug häufig weitere Nebenleistungen erbringen, die mit diesem im sachlichen Zusammenhang stehen.<sup>267</sup> Denkbar wäre etwa die Ausübung von Gestaltungsrechten oder die Geltendmachung von Feststellungsbegehren, Auskunfts- bzw. Unterlassungsansprüchen. Insoweit bedarf es einer Untersuchung, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Nebenleistungen schafft.

<sup>262</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>263</sup> So auch *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (159).

<sup>264</sup> *DAV*, Stellungnahme, 2020, S. 17, zum Ausschluss von Familien- und Erbrecht; *BRÄK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 23, sowie *Hensler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 4, zum Familienrecht; *BRat*, BR-Drs. 58/21 (B), S. 5, u.a. zum Kartellrecht.

<sup>265</sup> Kritisch dazu *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 67, die zutreffend darauf hinweist, dass die Komplexität einer Anspruchsdurchsetzung nicht pauschal vom Rechtsgebiet, sondern ebenfalls vom zugrundeliegenden Lebenssachverhalt sowie dem Verhalten des Forderungsschuldners abhängt; kritisch zum vorgeschlagenen Ausschluss einer Leistungserbringung im Kartellrecht *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1031).

<sup>266</sup> Wie eine rechtsgebietspezifische Prüfung der Sachkunde erfolgen kann, ist hingegen eine Frage der Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht, vgl. hierzu § 8 E. I. 3. der Arbeit.

<sup>267</sup> S. nur die *Lexfox*-Entscheidung zum Herabsetzungsverlangen der Miete auf den höchstzulässigen Betrag, BGH NJW 2020, 208.

*aa. Kontextspezifischer regulatorischer Rahmen*

Bei der Bewertung der Zulässigkeit von Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung ist zu differenzieren, ob die Nebenleistung eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG ist. Anderenfalls unterfällt die Nebenleistung aufgrund der einzelaktivitätsspezifischen Beurteilung der Erlaubnispflicht nicht dem RDG.<sup>268</sup> Nur wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG vorliegen, ist mithin zu untersuchen, ob Inkassodienstleister die (allgemeine) Rechtsdienstleistung zulässigerweise erbringen können. Dies ist der Fall, wenn die Nebenleistung direkt unter den Inkassobegriff i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG subsumiert werden kann oder infolge eines Erlaubnistatbestands ipso iure erlaubnisfrei erbracht werden darf. Vor der Bewertung des geltenden Rechts erfolgt mithin zunächst die kontextspezifische Einordnung der (allgemeinen) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG sowie der gesetzlichen Erlaubnistatbestände.

*(1) (Allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG*

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Eine Rechtsdienstleistung kann sowohl bei Raterteilungen im Innenverhältnis als auch Rechtsvertretungen im Außenverhältnis vorliegen.<sup>269</sup> Dabei ist keine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Rechtsdienstleistung geboten.<sup>270</sup> So hat der BGH in der „Smartlaw“-Entscheidung zum rechtsgestaltenden Bereich jüngst entschieden, dass auch die softwarebasierte Erstellung eines Vertragsdokuments eine Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG sein kann.<sup>271</sup> Einer menschlichen Tätigkeit bedarf es nicht.<sup>272</sup> Die Leistungserbringung muss allerdings auf eine konkrete Angelegenheit gerichtet sein. Entscheidend ist insoweit, dass die Leistungserbringung in Bezug auf eine „nicht fingierte, sondern wirkliche,

<sup>268</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 10, 16.

<sup>269</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 17.

<sup>270</sup> BGH AnwBl Online 2021, 847 (848 f.).

<sup>271</sup> BGH AnwBl Online 2021, 847 (849).

<sup>272</sup> So zuvor bereits etwa *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (363); *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (232); *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 52; a.A. OLG Köln NJW 2020, 2734 als Berufungsinstanz in der „Smartlaw“-Entscheidung, das eine menschliche bzw. zumindest eine mitdenkende Tätigkeit als notwendig ansah.

sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten, Rat suchenden Person“<sup>273</sup> erfolgt. Dies ist bei Inkassodienstleistern, deren Leistungsangebote gerade auf die Durchsetzung der den Rechtsuchenden zustehenden Ansprüche gerichtet sind, der Fall.

Hinsichtlich deren Geschäftsmodelle ist allerdings häufig fraglich, ob Bestandteil der Leistungserbringung eine rechtliche Prüfung ist bzw. ob diese in einer fremden Angelegenheit vorgenommen wird. Letzteres ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.<sup>274</sup> Bei gleichzeitiger Besorgung fremder und eigener Interessen ist zu analysieren, in wessen Interesse die Rechtsdienstleistung vorrangig vorgenommen wird.<sup>275</sup> So liegt bei anderen nichtanwaltlichen Leistungsangeboten eine eigene Angelegenheit etwa vor, wenn Prozessfinanzierer im Anfragemodell die Erfolgsaussichten einer Fallbegleitung<sup>276</sup> oder gewerbliche Ankäufer von Forderungen vor dem Vollerwerb einer Forderung dessen rechtlichen Bestand prüfen.<sup>277</sup> Allerdings führen rein mittelbare Eigeninteressen nicht dazu, dass eine fremde Rechtsangelegenheit zu einer eigenen wird.<sup>278</sup> Mit Blick auf die rechtliche Prüfung sind die zu stellenden Anforderungen in der Literatur umstritten.<sup>279</sup> Der BGH versteht unter Bezugnahme auf die juristischen Auslegungsmethoden, insbesondere auch auf die historische Auslegung, unter einer rechtlichen Prüfung „jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß

<sup>273</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 48.

<sup>274</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 22 unter Bezug auf BT-Drs. 16/3655, S. 48; *Jobnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 27; BeckOK RDG/*Römermann*, 18. Edition 2021, § 2 RDG, Rn. 13.

<sup>275</sup> So bereits zum RBerG BGH NJW 1963, 441 (442); *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 93; für das RDG bestätigend *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 23; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 RDG, Rn. 13.

<sup>276</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 29; ob dies auch für das prozessfinanzierende Vertragsanwaltsmodell gilt, erscheint fraglich; vgl. dazu § 8 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>277</sup> *Offermann-Burckart*, in: Krenzler, RDG, 2017, § 2 RDG, Rn. 73.

<sup>278</sup> BGH NJW 2016, 3441 Rn. 26 in Bestätigung von BGH GRUR 2007, 978 Rn. 22; BeckOK RDG/*Römermann*, 18. Edition 2021, § 2 RDG, Rn. 16 m.w.N.

<sup>279</sup> Für das Erfordernis einer substanziellen, intensiven Prüfung *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 RDG, Rn. 33; *Werber*, VersR 2015, 1321 (1323); diese hohen Maßstäbe verneinend *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 38; *Jobnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 33; *Offermann-Burckart*, in: Krenzler, RDG, 2017, § 2 RDG, Rn. 16.

schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht<sup>280</sup>.

Damit sollen – so bereits die Gesetzesbegründung<sup>281</sup> – Routineangelegenheiten nicht unter das RDG fallen. Ob eine rechtliche Prüfung vorliegt, hängt nach der Literatur nicht nur vom objektiv beim Rechtsuchenden bestehenden Beratungsbedarf ab, sondern kann sich auch isoliert aus den subjektiven Erwartungen der Rechtsuchenden an eine Leistungserbringung ergeben.<sup>282</sup> Diese können etwa auch durch die Art und Weise der werblichen Präsentation eines Leistungsangebots entstehen.<sup>283</sup> Die Schwierigkeit einer Prüfung bzw. eine besondere Prüfungstiefe ist hingegen kein taugliches Kriterium zur Abgrenzung von erlaubnisfreier Stellvertretung im Rechtsverkehr und erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung.<sup>284</sup> Die notwendige Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig, jedoch von maßgeblicher Bedeutung für die Legalität des nichtanwaltlichen Leistungsangebots. Schließlich muss die rechtliche Prüfung im Einzelfall auch erforderlich sein.<sup>285</sup> Allerdings dürfte eine Erforderlichkeit grundsätzlich bereits dann vorliegen, wenn eine konkrete Angelegenheit im Einzelfall gegeben ist.<sup>286</sup>

## (2) Gesetzlicher Erlaubnistatbestand

Ist eine Einzelaktivität eines Inkassodienstleisters als (allgemeine) Rechtsdienstleistung zu qualifizieren und kann diese nicht mit unter die

<sup>280</sup> BGH GRUR 2016, 820 Rn. 43.

<sup>281</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 46.

<sup>282</sup> Jüngst dazu BGH AnwBl Online 2021, 847 (850 f.); BeckOK RDG/Römermann, 18. Edition 2021, § 2 RDG, Rn. 43; Krenzler, in: Krenzler, RDG, 2017, § 2 RDG, Rn. 37; Dreyer/Müller, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 2 RDG, Rn. 21; Overkamp/Overkamp, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2019, § 2 RDG, Rn. 35; auch Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 2 RDG, Rn. 36, 39; Wormit, InTeR 2021, 22 (26); rein für eine objektive Bestimmung Johnigk, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 25.

<sup>283</sup> Timmermann/Hundertmark, RDt 2021, 269 (274).

<sup>284</sup> BGH GRUR 2016, 820 Rn. 43 ff.; BGH NJW 2016, 3441 Rn. 23.

<sup>285</sup> Zur Erforderlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung BeckOK RDG/Römermann, 18. Edition 2021, § 2 RDG, Rn. 41 ff.

<sup>286</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang, dass selbst bei weitgehend standardisiert zu prüfenden Ansprüchen, etwa Entschädigungsansprüchen aus Art. 7 Fluggastrechte-VO, etwaige Ausschlussfälle wie das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zu prüfen sind.

Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG subsumiert werden,<sup>287</sup> ist die Tätigkeit nur zulässig, wenn diese unter einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand i.S.d. §§ 5-8 RDG subsumiert werden kann.<sup>288</sup> Denn durch die Inkassozulassung werden lediglich Inkassodienstleistungen legitimiert, jedoch keine (allgemeinen) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG. Vorliegend sind die gesetzlichen Erlaubnistatbestände der §§ 7, 8 RDG für nichtanwaltliche Dienstleister nicht einschlägig. Mangels Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des Inkassodienstleisters scheidet auch § 6 RDG aus.<sup>289</sup> Dabei kann auch eine finale Abtretung von Ansprüchen an den Rechtsdienstleister als Entgelt i.S.d. § 6 Abs. 2 RDG angesehen werden.<sup>290</sup>

Genauerer Untersuchung bedarf jedoch § 5 RDG, der (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG als reine Nebenleistungen zu einem hauptsächlich ausgeübten Berufs- oder Tätigkeitsbild ermöglicht.<sup>291</sup> Dabei darf die rechtsdienstleistende Tätigkeit die Leistung im Gesamten nicht prägen.<sup>292</sup> Nicht notwendig ist hingegen ein unmittelbarer, unlösbarer Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit dahingehend, dass die Hauptleistung ohne die Nebenleistung nicht sachgerecht erbracht werden kann.<sup>293</sup> Da bzgl. nichtanwaltschaftlicher Leistungsangebote keine stets erlaubte Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 2 RDG vorliegt, ist eine einzelfallspezifische Prüfung anhand des in § 5 Abs. 1 S. 2 RDG genannten Kriterienkatalogs (Umfang und Inhalt, sachlicher Zusammenhang mit Haupttätigkeit, notwendige Rechtskenntnisse für Haupttätigkeit) vorzunehmen, ob es sich um eine Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG

<sup>287</sup> Dazu § 8 A. I. 2. b. bb. der Arbeit.

<sup>288</sup> Neben Inkassodienstleistern können sich freilich auch weitere Akteure auf gesetzliche Erlaubnistatbestände berufen; das Abstellen auf Inkassodienstleister ist vorliegend kontextspezifisch.

<sup>289</sup> Nach zutreffender Rechtsprechung des LG Köln GRUR-RS 2020, 17240 Rn. 42, scheidet mangels Unentgeltlichkeit ein Berufen auf § 6 RDG bereits aus, wenn dem Rechtssuchenden die Rechtsdienstleistung zwar nicht monetär in Rechnung gestellt wird, er sich jedoch vertraglich zur Abtretung etwaiger (zukünftiger) Geldforderungen an den nichtanwaltschaftlichen Dienstleister verpflichtet.

<sup>290</sup> *Kilian*, NJW 2020, 2812 (2813).

<sup>291</sup> Zu einer Vielzahl von Beispielen *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 45 ff.; *Kilian/Koch*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2018, S. 18, sprechen von einem „Annex-Rechtsdienstleister“.

<sup>292</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 29.

<sup>293</sup> Zuletzt BGH BeckRS 2021, 3835 Rn. 3 m.w.N.

handelt.<sup>294</sup> Durch den Kriterienkatalog ist der Tatbestand entwicklungs offen ausgestaltet, sodass auch neue Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche berücksichtigungsfähig sind.<sup>295</sup> Hinsichtlich des Inhalts ist auf die Beschreibung der Nebenleistungspflicht abzustellen.<sup>296</sup> Dabei kann auch eine im Vorfeld der Haupttätigkeit erfolgende Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG sein.<sup>297</sup> Hingegen fehlt ein sachlicher Zusammenhang zur Haupttätigkeit, wenn die Rechtsdienstleistung vom Anbieter isoliert als gesonderte Dienstleistung angeboten wird<sup>298</sup> oder gerade die Rechtsdurchsetzung die originäre Tätigkeit des nichtanwaltlichen Dienstleisters ist, mithin als Haupttätigkeit zu qualifizieren ist.<sup>299</sup> Auch kann eine Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG ausscheiden, wenn komplexe rechtliche Überlegungen notwendig sind.<sup>300</sup>

### *bb. Bisherige Rechtslage*

Nach bisheriger Rechtslage wurden im engen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung erbrachte Nebenleistungen unmittelbar unter den Begriff der Inkassodienstleistung subsumiert.<sup>301</sup> Ob eine Nebenleistung (noch) im sachlichen Kontext einer Inkassodienstleistung erfolgt ist, bedurfte der Auslegung.<sup>302</sup> Nach ständiger Rechtsprechung des BGH war vom Umfang der Inkassobefugnisse jedenfalls die Ausübung von Gestaltungsrechten durch Inkassodienstleister für die Rechtssuchenden umfasst.<sup>303</sup> Dies gilt auch in Bezug auf

<sup>294</sup> Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten mit dem RDG *Paal/Nabulsi*, NJW 2019, 3673.

<sup>295</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 14.

<sup>296</sup> *BeckOK RDG/Hirtz*, 18. Edition 2021, § 5 RDG, Rn. 33.

<sup>297</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 37.

<sup>298</sup> *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 5 RDG, Rn. 17; *BeckOK RDG/Hirtz*, 18. Edition 2021, § 5 RDG, Rn. 24.

<sup>299</sup> So auch *Greger*, MDR 2018, 897 (900); nach dem OLG Köln NJW 2020, 2810 Rn. 36 scheidet ein Berufen auf § 5 RDG bereits aus, wenn die rechtsdurchsetzende Tätigkeit einen von mehreren (konkret: vier) Haupttätigkeitsbereichen bildet.

<sup>300</sup> *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017, 702 (710) unter Verweis auf BGH NJW 2016, 344.

<sup>301</sup> Kritisch dazu *Pritting*, ZIP 2020, 1434 (1438).

<sup>302</sup> *Morell*, WM 2019, 1822 (1827), stellt insoweit darauf ab, ob ein Finalzusammenhang zwischen Rechtsdienstleistung und Forderungseinziehung gegeben ist.

<sup>303</sup> BGH NJW-RR 2018, 1250 Rn. 42 m.w.N.; kritisch dazu *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1406); *Widder*, AnwBl Online 2020, 269 (269); a.A. *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 60a.

Auskunftsansprüche,<sup>304</sup> wenn die Auskunft zur Bestimmung der Forderungshöhe benötigt wird. Nach der Lexfox-Entscheidung des BGH war der Begriff der Inkassodienstleistung nach bisheriger Rechtslage eher weit zu verstehen.<sup>305</sup> Mit Blick auf das eher weite Verständnis des Inkassobegriffs ist die Entscheidung verallgemeinerungsfähig und insbesondere unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit der Inkassodienstleister rechtsdogmatisch gut vertretbar. Dabei hat der BGH auch die als Feststellungsbegehren einzustufende anbieterseitige Aufforderung, eine als überhöht gerügte Miete zukünftig auf den zulässigen Höchstbetrag herabzusetzen, direkt unter den Begriff der Inkassodienstleistung subsumiert: So stehe das Herabsetzungsverlangen der Miete auf den höchstzulässigen Betrag „in engem Zusammenhang mit der von der [Klägerin] zulässigerweise erhobenen Rüge [...], die letztlich dazu dient, für die Zukunft die Geltendmachung weitergehender Rückzahlungsansprüche des Mieters entbehrlich zu machen“<sup>306</sup>.

Unabhängig von der eher weiten Auslegung des Inkassobegriffs und der Möglichkeit, mietrechtliche Herabsetzungsverlangen geltend zu machen, ist jedoch fraglich, inwiefern die aufgestellten Subsumtionsparameter losgelöst vom konkret entschiedenen Sachverhalt verallgemeinerungsfähig sind: Demnach könnte die Lexfox-Entscheidung des BGH so interpretiert werden, dass von den Inkassobefugnissen auch alle Maßnahmen umfasst sind, die verhindern, dass ein Zahlungsanspruch des Rechtsuchenden aus einem Rechtsverhältnis zwischen Anspruchsgegner und Rechtsuchendem anwächst. Bei dieser Auslegung des Inkassobegriffs könnte neben Feststellungsbegehren<sup>307</sup> etwa auch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Bereich des geistigen Eigentums unter den Inkassobegriff subsumiert werden:<sup>308</sup> Denn wenn eine Rechtsverletzung an geistigem Eigentum durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen (mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit) beendet wird, wird ein Ansteigen monetärer Schadensersatzansprüche jedenfalls bei einer zeitraumbezogenen

<sup>304</sup> Zustimmend *Prütting*, ZIP 2020, 49 (50).

<sup>305</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 141.

<sup>306</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 162; jüngst bestätigt zum alten RDG BGH BeckRS 2022, 1889 Rn. 30.

<sup>307</sup> Etwa im Mietrecht das Herabsetzungsverlangen der Miete aufgrund eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse.

<sup>308</sup> Ausführlich und kritisch dazu *Skupin*, ZUM 2021, 365 (367 f.).

Lizenzierungspraxis verhindert.<sup>309</sup> Diese Auslegung erscheint angesichts des zentralen Stellenwerts des Unterlassungsanspruchs im System der Rechtsverfolgung bei Verletzungen geistigen Eigentums und der drohenden Konsequenzen bei einer unqualifizierten Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen<sup>310</sup> sehr weitreichend.

Gleichwohl besteht Rechtssicherheit, dass grundsätzlich Nebenleistungen im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung erbracht werden dürfen und hiervon auch – etwa mietrechtliche – Feststellungsbegehren umfasst sind. Eine generelle, verallgemeinerungsfähige Aussage ist mit Blick auf eine Vielzahl möglicher Nebenleistungen und dynamischer Marktentwicklungen jedoch nur schwerlich möglich. Vielmehr wird durch die Festlegung des eher weiten begrifflichen Verständnisses die vom BGH geforderte „stets [...] am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls“<sup>311</sup> ermöglicht. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz ist nach bisheriger Rechtslage mithin nicht ersichtlich. Soweit sich eine Kammer des LG Berlin offen gegen die Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats stellt, „da die Vereinbarkeit umfassender außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch Inkassodienstleister mit den Vorgaben des RDG durch die aktuelle [...] Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH bislang noch keine überzeugende und abschließende höchstrichterliche Klärung erfahren konnte“<sup>312</sup>, liegt hierin allenfalls eine Rechtsanwendungsdiskrepanz. Allerdings handelt es sich lediglich um eine einzelne Kammer am LG Berlin, die von der Auffassung des BGH abweicht.<sup>313</sup> Dieser Umstand rechtfertigt jedoch keine übergreifende Annahme einer Rechtsanwendungsdiskrepanz, aus der im Fall eines regulatorischen Defizits die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Klarstellung resultieren könnte.

---

<sup>309</sup> *Skupin*, ZUM 2021, 365 (367).

<sup>310</sup> Vgl. zum urheberrechtlichen Bereich etwa § 97a Abs. 4 S. 1 UrhG.

<sup>311</sup> BGH NJW 2020, 208.

<sup>312</sup> LG Berlin NZM 2021, 33 Rn. 41.

<sup>313</sup> Hingegen hält etwa die 64. Zivilkammer des LG Berlin nicht weiter an ihrer von den Lexfox-Entscheidungen des BGH abweichenden Auffassung fest, vgl. LG Berlin BeckRS 2020, 25619; zur Auffassung der 67. Zivilkammer des LG Berlin deutlich kritisch jüngst BGH BeckRS 2022, 1889 Rn. 29 ff.

*cc. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Infolge der RDG-Novelle soll der Begriff der Inkassodienstleistung eher eng ausgelegt werden.<sup>314</sup> Durch die Ergänzung von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG sollen „weitergehende Tätigkeiten, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen, nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung gefasst werden können, wenn sie sich nicht auf die Einziehung der im konkreten Fall gegenständlichen Forderung beziehen“<sup>315</sup>. Die Zulässigkeit von Nebenleistungen, die in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderung stehen, beurteilt sich nunmehr nach § 5 RDG.<sup>316</sup> Angesichts des notwendigen inhaltlichen Zusammenhangs mit der Forderungseinziehung wird hierdurch jedoch gerade kein „mit unbestimmten Befugnissen ausgestattete[r] Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft“<sup>317</sup> etabliert.

Rechtssicherheit besteht insoweit, dass auch nach den Neuregelungen der RDG-Novelle nach wie vor Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung zulässig sind. Gerichtliche Entscheidungen, welche Tätigkeiten nach wie vor unter § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zu subsumieren sind, § 5 RDG unterfallen oder unzulässig sind, bestehen naturgemäß noch nicht. Allerdings nimmt die Gesetzesbegründung eine orientierende Klassifizierung vor: So dürften etwa eingesetzte Anspruchsrechner, Rügen, die inkassofähige Forderungen erst entstehen lassen, und forderungsspezifische Auskunftsansprüche nach wie vor direkt dem Begriff der Inkassodienstleistung zuzuordnen sein. Denn es handelt sich um Maßnahmen, die unmittelbar auf eine bestimmte, geltend gemachte Forderung bezogen sind. Hingegen erscheine die Subsumtion zukünftiger Herabsetzungsverlangen in Form von Feststellungsbegehren und eine der Beratung zur Leistung künftiger Zahlungen unter Vorbehalt unter § 2 Abs. 2 S. 1 RDG als eher zu

---

<sup>314</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 39; kritisch zur Weite des bisherigen Begriffsverständnisses etwa *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (233); kritisch zur Reichweite *Hensler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 1; kritisch zur fehlenden Deutlichkeit der Neufassung des Inkassobegriffs *Römermann*, RDt 2021, 217 (221); *Lemke*, RDt 2021, 224 (228).

<sup>315</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 39.

<sup>316</sup> Zweifelnd zur Subsumierbarkeit der Nebenleistungen einiger IT-fokussierter Inkassodienstleister unter § 5 RDG *Kilian*, NJW 2021, 445 (446); kritisch zur fehlenden Bestimmtheit der Reichweite der Nebenrechtsdienstleistung hingegen *Wolf/Flegler*, LTO v. 11.6.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt7>; kritisch auch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2538).

<sup>317</sup> BRAK, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 2.

weitgehend.<sup>318</sup> Die Trennung zwischen der „Hauptleistung“ Inkassodienstleistung und zulässigen Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG ermöglicht eine verlässlichere Auslegung des Begriffs der Inkassodienstleistung.<sup>319</sup> Zwar verzichtet die RDG-Novelle – etwa durch eine Auflistung zulässiger Anspruchstypen – auf eine weitere Festlegung nach § 5 RDG zulässiger Nebenleistungen. Allerdings erscheint eine gesetzgeberische Festlegung auch nicht zielführend: Denn die Nebenleistung ist stets ins Verhältnis zur Gesamtleistung zu setzen.<sup>320</sup> Insoweit kann jedoch auf umfassende Rechtsprechung zu § 5 RDG zurückgegriffen werden.<sup>321</sup> Demnach besteht auch nach den Neuerungen der RDG-Novelle keine Diskrepanz.

### c. Mittelbare Inkassodienstleistung

Der Begriff der *mittelbaren Inkassodienstleistung* beschreibt eine Situation, bei der – aus rechtlichen Gründen – das zunächst zu verfolgende Ziel der Rechtsmobilisierung nicht die Durchsetzung einer monetären Forderung ist, die Rechtsmobilisierung letztlich aber regelmäßig im Wege einer vergleichweisen Einigung auf die Zahlung eines Geldbetrags hinausläuft.<sup>322</sup> Zu entsprechenden Leistungsangeboten könnte es etwa im Bereich des Arbeitsrechts kommen, wenn Arbeitnehmer gegen eine arbeitsrechtliche Kündigung vorgehen wollen, ohne dass ein gesetzlicher monetärer Abfindungsanspruch<sup>323</sup> besteht.<sup>324</sup> Dabei besteht zur Frage einer Zulässigkeit mittelbarer Inkassodienstleistungen jedenfalls keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Entsprechende Aspekte werden auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs nur vereinzelt thematisiert.<sup>325</sup> Dabei wären jene Leistungsangebote zulässig, wenn die zur Einziehung abgetretene (mittelbare) Forderung hinreichend bestimmt ist und die mittelbare Inkassodienstleistung unter den Inkassobegriff des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG subsumiert

---

<sup>318</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 39.

<sup>319</sup> Kritisch hingegen *Göcken*, NJW-aktuell 8/2021, S. 21.

<sup>320</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 31.

<sup>321</sup> Vgl. etwa *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 45 ff.

<sup>322</sup> Hierzu bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 603 (603 f.).

<sup>323</sup> Ein solcher könnte sich etwa aus § 1a KSchG ergeben.

<sup>324</sup> So bereits *Jensen*, LR 2020, 17 ff.

<sup>325</sup> Ausführlich *Jensen*, LR 2020, 17 ff.; am Rande auch *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 603 (603 f.).

werden kann. Vorliegend scheitern mittelbare Inkassodienstleistungen jedenfalls nicht an der Bestimmtheit der Inkassozeession. Denn die vom Rechtsuchenden an den Inkassodienstleister zur Einziehung abzutretende, (rein) im Vergleichswege entstehende Forderung ist jedenfalls bestimmbar.<sup>326</sup> Entscheidend ist demnach, ob die Erbringung (allgemeiner) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, die überhaupt nur bei einer vergleichweisen Einigung zur Inkassodienstleistung erwachsen kann, vom Umfang der Inkassobefugnisse umfasst ist. Mithin bedarf es einer Auslegung des Begriffs der Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.

Nach dem Wortlaut ist vom Inkassobegriff rein die Einziehung von Forderungen und die forderungsspezifische rechtliche Prüfung und Beratung erfasst. In der skizzierten Konstellation wäre die (allgemeine) Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG zunächst die einzige Tätigkeit des Inkassodienstleisters. Diese liegt jedoch weder in einer Einziehung noch in einer forderungsspezifischen Beratung. Zwar wäre zu überlegen, ob bei der nach der Lexfox-Entscheidung gebotenen liberalisierenden Auslegung der Reichweite der Inkassobefugnisse die Tätigkeit nicht als zulässige Vorfeldhandlung im sachlichen Zusammenhang mit einer Inkassodienstleistung oder Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG angesehen werden kann. Allerdings steht einer Einstufung als Vorfeldhandlung entgegen, dass die (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG nicht isoliert gesehen die Voraussetzungen für die (nachfolgende) Erbringung einer Inkassodienstleistung schafft. Vielmehr hängt die Frage, ob nachgelagert Möglichkeiten einer Forderungseinziehung bestehen, maßgeblich vom Verhalten und einer Einigungsbereitschaft des Anspruchsgegners ab. Eine Zulässigkeit als Nebenleistung i.S.d. § 5 RDG scheitert bereits daran, dass die mittelbare Inkassodienstleistung originär der alleinige Leistungsgegenstand ist, es mithin an einer für § 5 RDG anderweitigen Hauptleistung mangelt.

Auch systematische Gründe sprechen gegen die Subsumtion mittelbarer Inkassodienstleistungen unter den Inkassobegriff des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG: Diese stehen mit Blick auf die originär zu erbringende (und sich ggf. hierin auch erschöpfende) Tätigkeit der (allgemeinen) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG wesentlich näher als der spezifischen Ausprägung der Rechtsdienstleistung als Inkassodienstleistung. Insoweit sind mittelbare Inkassodienstleistungen vorzugswürdig unter § 2 Abs. 1 RDG zu subsumieren. Mit Blick auf eine

---

<sup>326</sup> Zur Anforderung der Bestimmbarkeit *Stürmer*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 398 BGB, Rn. 11.

historische Auslegung bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber bei der Fassung des RDG und deren zwischenzeitlichen Novellierungen in Erwägung gezogen hat, dass nichtanwaltliche Dienstleister auf Grundlage der Inkassodienstleistung versucht sein könnten, originäre Rechtsdienstleistungen mit einem unter Umständen möglichen Endziel einer Inkassodienstleistung zu erbringen.

Auch bei teleologischer Auslegung ist die Subsumtion mittelbarer Inkassodienstleistungen unter § 2 Abs. 2 S. 1 RDG problematisch: Sinn und Zweck der Inkassodienstleistung ist die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte und Vermögensinteressen.<sup>327</sup> Genau dieser Zweck wird jedoch bei mittelbaren Inkassodienstleistungen nur eingeschränkt erreicht: Bleibt eine vergleichsweise Einigung aus, erbringt der Inkassodienstleister letztlich schlicht eine unzulässige (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG. Mit diesem Wissen kann der Anspruchsgegner die Zulässigkeit des nichtanwaltlichen Leistungsangebots durch seine Vergleichsbereitschaft steuern. Neben etwaigen Konflikten zwischen dem Rechtsuchenden und dem Inkassodienstleister über das Ziel der Rechtsdurchsetzung<sup>328</sup> schwächt dies bzgl. der Höhe etwaiger monetärer Vergleichszahlungen vor dem drohenden Damoklesschwert der Unzulässigkeit des rechtlichen Vorgehens insbesondere die Verhandlungsposition der Rechtsuchenden. Damit wird jedoch die Effizienz der Durchsetzung der fremden Vermögensinteressen erheblich eingeschränkt. Mithin kommen die vier klassischen Auslegungsmethoden zu dem Ergebnis, dass mittelbare Inkassodienstleistungen nicht von den Leistungsbefugnissen nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst sind. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz liegt somit nicht vor. Auch gegenläufige gerichtliche Entscheidungen sind mit Blick auf eine mögliche Rechtsanwendungsdiskrepanz nicht ersichtlich.

#### *d. Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen*

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, inwiefern Inkassodienstleister auf Grundlage einer Inkassozulassung nach ausländischem Recht begründete Forderungen durchsetzen dürfen, wenn diese nicht zugleich über eine gesonderte Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG verfügen.

---

<sup>327</sup> BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>328</sup> Allgemein zur Zieltransparenz § 9 A. der Arbeit.

*aa. Bewertung des geltenden Rechts*

Die Untersuchung adressiert im Kern das Verhältnis der Erlaubnistatbestände nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG zueinander. Dieses wird relevant, wenn eine Anspruchsdurchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen – etwa aus strategischen Gründen – in Deutschland gewünscht wird.

*(1) Bisherige Rechtslage*

Die Frage, ob Gegenstand der Inkassodienstleistung eine nach ausländischem Recht begründete Forderung sein kann, wenn der nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierte Inkassodienstleister keine gesonderte Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG verfügt, ist höchstrichterlich nicht entschieden.<sup>329</sup> Insofern bedarf es einer Auslegung der einschlägigen Erlaubnistatbestände des § 10 RDG. Soweit ersichtlich geht die bisherige Instanzenrechtsprechung davon aus, dass die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen nicht rein auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG möglich ist.<sup>330</sup> Dieses Ergebnis wird teilweise bei systematischer Auslegung der §§ 10, 12 RDG als „zwingend“<sup>331</sup>, teilweise als „systemwidrige Durchmischung zweier getrennter Erlaubnistatbestände“<sup>332</sup> angesehen. Das Meinungsspektrum spiegelt dabei die verfestigten divergierenden Auffassungen hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung in der rechtswissenschaftlichen Literatur im Gesamten wider.<sup>333</sup>

Bei grammatikalischer Auslegung sieht der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG keine ausdrückliche Beschränkung der Inkassoerlaubnis rein auf

<sup>329</sup> So auch *Stadler*, JZ 2020, 321 (329).

<sup>330</sup> Zur Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Abgasskandal LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267; zur grenzüberschreitenden Durchsetzung urheberrechtlicher Lizenzschadensersatzforderungen KG GRUR-RS 2021, 21761.

<sup>331</sup> *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1436).

<sup>332</sup> *Morell*, ZWeR 2020, 328 (330).

<sup>333</sup> Die Zulässigkeit ablehnend *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 461 (462); *Valdini*, GWR 2018, 231 (233); *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 47m; *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 93 f.; *MüKoBGB/Armbrüster*, 2021, § 134 BGB, Rn. 153; bejahend hingegen *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 10 RDG, Rn. 46z; *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (325); differenzierend *Stadler*, JZ 2020, 321 (329).

Ansprüche vor, die nach inländischem Recht begründet werden.<sup>334</sup> Umgekehrt schließt der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG eine Leistungserbringung in Bezug auf nach ausländischem Recht begründete Forderungen jedoch auch nicht positiv ein. Demnach würde jedenfalls die Wortlautgrenze einer anderweitigen Auslegung nicht entgegenstehen. Mit Blick auf die historische Auslegung hat der Gesetzgeber offenbar nicht gesehen, dass im Zuge einer Internationalisierung die beiden Erlaubnistatbestände des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG bei der Rechtsdurchsetzung auch im Wege von Inkassodienstleistungen mitunter zusammenfallen können.<sup>335</sup> Jedenfalls enthalten die Gesetzesmaterialien keinerlei Ausführungen zu einem Rangverhältnis der Erlaubnistatbestände.

In systematischer Hinsicht wird vertreten, dass § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG gleichrangig und voneinander unabhängig sind.<sup>336</sup> Die Folgerung, dass nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG registrierte Dienstleister keine Inkassodienstleistung erbringen dürfen,<sup>337</sup> vermag jedoch nicht zu überzeugen: Denn durch § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG werden (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG – und nicht lediglich eine rechtliche Beratung<sup>338</sup> – beschränkt auf das ausländische Recht legitimiert. Wie § 2 Abs. 2 S. 1 RDG verdeutlicht, handelt es sich bei Inkassodienstleistungen stets um eine Rechtsdienstleistung. Mithin ist deren Erbringung – in Bezug auf nach dem ausländischen Recht begründete Forderungen – von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG umfasst. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Erlaubnistatbestände von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG muss dann aber auch umgekehrt im Rahmen einer Inkassodienstleistung eine Einziehung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen zulässig sein. Zudem wird in systematischer Hinsicht vertreten, dass § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG die Erlaubnis in „einem“ ausländischen Recht erteilt, während eine solche Begrenzung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG fehlt.<sup>339</sup> Die systematische Auslegung spricht mithin gegen eine Beschränkung der Inkassoerlaubnis rein auf nach inländischem Recht begründete Forderungen.

---

<sup>334</sup> Hierzu auch *Rott/Sein*, EuCML 2021, 101 (105); zur nicht vorhandenen Beschränkung auf deutsche Forderungen auch *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (325); KG GRUR-RS 2021, 21761 Rn. 82.

<sup>335</sup> So auch LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 116; *Valdini*, GWR 2018, 231 (231).

<sup>336</sup> *Valdini*, GWR 2018, 231 (232).

<sup>337</sup> *Valdini*, GWR 2018, 231 (232).

<sup>338</sup> So aber *Valdini*, GWR 2018, 231 (232).

<sup>339</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 115.

In teleologischer Hinsicht unterscheiden sich die Erlaubnistatbestände des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG: Während die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG auf effiziente Forderungsdurchsetzung abzielt, kann § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG dahingehend verstanden werden, dass es in Deutschland lebenden Ausländern ermöglicht werden soll, transaktionskostenvermeidend auch im Inland einen Rechtsrat zum in ihrem Heimatland geltenden Recht zu erhalten. Dies kann etwa mit Blick auf Erbangelegenheiten von Bedeutung sein. Dabei ist auch die gesetzgeberische Intention bei der Einführung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG zu berücksichtigen: So soll nach der Gesetzesbegründung Anbietern auch dann Gelegenheit zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegeben werden, wenn ihnen die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer aufgrund §§ 206, 207 BRAO verschlossen ist.<sup>340</sup> Mit Blick auf die Rechtsuchenden bleibt die Intention des Gesetzgebers allerdings verborgen. Wenn sich die Erlaubnistatbestände der Intention nach jedoch unterscheiden, spricht das dafür, die Erbringung von Inkassodienstleistungen – gleich welcher Rechtsordnung – allein anhand des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG abschließend zu regeln. Etwas anderes könnte sich allerdings aus dem übergreifenden Telos des § 10 RDG ergeben, Leistungsbefugnisse nur aufgrund besonderer Sachkunde einzuräumen. Denn diese wird bei der Inkassozulassung mit Blick auf Forderungen, die nach ausländischem Recht begründet werden, nicht abgeprüft. Einschränkend ist allerdings zu berücksichtigen, dass Inkassodienstleister nach geltendem Recht zwar zur Forderungsprüfung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind.<sup>341</sup> Auch sind die Sachkudeanforderungen an eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG verhältnismäßig hoch.<sup>342</sup> Demnach ist eine eindeutige teleologische Auslegung nicht möglich. Allerdings könnte eine Auslegung, die zur Notwendigkeit einer parallelen Beantragung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG führt, mangels Pflicht zur Forderungsprüfung verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Mit spezifischem Blick auf eine Durchsetzung unionsrechtlich determinierter Ansprüche ist zudem zweifelhaft, ob ein Auslegungsergebnis, das zwei parallele Erlaubnispflichten nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG vorsieht, unionsrechtskonform ist.<sup>343</sup> So hat der EuGH in der urheberrechtlichen Rs. *Mircom*

<sup>340</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 65.

<sup>341</sup> So etwa *Stadler*, JZ 2020, 321 (329) m.w.N.

<sup>342</sup> Vgl. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 RDV.

<sup>343</sup> Dazu bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 543 (543).

entschieden, dass mit Blick auf ErwGr 10 der Enforcement-RL ein hohes Schutzniveau geistigen Eigentums auch dann zu gewährleisten ist, wenn der Rechteinhaber die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen i.S.d. Art. 13 der Richtlinie an ein spezialisiertes Unternehmen auslagert. Allerdings dürfte in diesem Fall keine ungünstigere Behandlung vorliegen, als wenn der Rechteinhaber die Ansprüche selbst durchsetzt.<sup>344</sup> Die Notwendigkeit einer weiteren parallelen Registrierung könnte damit die effektive Durchsetzung unionsrechtlich determinierter Ansprüche einschränken. Dabei ist auch zu beachten, dass die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG länderspezifisch vergeben wird. Die Notwendigkeit einer parallelen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG für jede Einzelrechtsordnung würde eine effiziente unionsweite Durchsetzung bestehender unionsrechtlich determinierter Ansprüche faktisch unmöglich machen. Jedenfalls in dieser Konstellation scheint im Zweifel eine richtlinienkonforme Auslegung dahingehend geboten, dass über die Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG hinausgehende Registrierungen für eine Forderungsdurchsetzung nicht notwendig sind. In der Gesamtschau besteht infolge der nicht eindeutigen Auslegungsergebnisse und den verfestigten divergierenden Meinungen in der Literatur eine Rechtssetzungsdiskrepanz.<sup>345</sup> Diese liegt in der fehlenden Rechtssicherheit, ob die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen rein auf Grundlage einer Inkassozulassung vom Umfang der Inkassobefugnisse gedeckt ist.

## (2) Neuerungen infolge der RDG-Novelle

Anders als im Fall der rechtsgebietsspezifischen Begrenzung der Inkassobefugnisse<sup>346</sup> wird der Diskrepanz auch nicht durch die RDG-Novelle begegnet, da diese das Verhältnis von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG nicht thematisiert. Auch muss der Inkassodienstleister im Zulassungsantrag weder explizit Angaben dazu machen, nach welchem Recht die durchzusetzenden Forderungen begründet werden, noch dürfte eine solche Angabe im Rahmen einer „inhaltliche[n] Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten“<sup>347</sup> geschuldet sein. Demnach

---

<sup>344</sup> Zum Gesamten EuGH, Urt. v. 17.6.2021, Rs. C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 70 ff.

<sup>345</sup> I.E., wobei nicht zwischen den Diskrepanzen differenzierend, auch *Valdini*, GWR 2018, 231 (231).

<sup>346</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>347</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 RDG.

erfolgt die Kompetenzeinräumung zur Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen im Sinne einer Tatbestandswirkung gerade nicht durch die behördliche Inkassozulassung. Demnach besteht die identifizierte Rechtssetzungsdiskrepanz auch nach der RDG-Novelle fort.

Die Diskrepanz lässt sich auch als regulatorisches Defizit einstufen: So benötigen Inkassodienstleister Rechtssicherheit, inwiefern sie nach ausländischem Recht begründete Forderungen rein auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis durchsetzen dürfen. Dabei zeigt sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung, dass sich IT-fokussierte Inkassodienstleister mitunter gerade darauf spezialisiert haben, ausländische Rechtsuchende für eine Rechtsdurchsetzung in Deutschland zu akquirieren.<sup>348</sup> Das Verhältnis von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG tangiert dabei nicht nur die IT-fokussierten Leistungsangebote. Vielmehr bestehen auch Auswirkungen auf eine effektive europaweite Einziehung nicht gezahlter ausländischer Mautgebühren und zivilrechtliche Forderungen aus Parkverstößen, die nach ausländischem Recht entstanden sind.<sup>349</sup> Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt sich auch die Entscheidungserheblichkeit des Verhältnisses von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG. So hat das LG Braunschweig im Versuch eines Inkassodienstleisters, eine nach ausländischem Recht begründete Forderung durchzusetzen, nach ausführlicher – insbesondere systematischer – Auslegung der Vorschriften des RDG einen schwerwiegenden Verstoß „gegen das ‚Grundprinzip‘ des RDG“<sup>350</sup> gesehen. Auch das Kammergericht hat die grenzüberschreitende Durchsetzung urheberrechtlicher Lizenzschadensersatzforderungen, die sich im Lichte des Schutzlandprinzips und der insoweit notwendigen Mosaikbetrachtung auch nach dem Recht ausländischer Rechtsordnungen begründen, aus Basis einer reinen Inkassoerlaubnis abgelehnt.<sup>351</sup>

<sup>348</sup> Vgl. Pressemitteilung der *Hausfeld Rechtsanwälte LLP* zur Zusammenarbeit mit dem Anbieter *MyRight* v. 14.9.20217, abrufbar unter: <https://iur-link.de/tu8>.

<sup>349</sup> Dazu auch *Valdini*, GWR 2018, 231 (231); die rechtstatsächliche Rückanknüpfung zeigt, dass Rechtsdienstleister rein auf der Grundlage einer Inkassozulassung und ohne gesonderte Erlaubnis zur Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht derzeit tätig sind, vgl. etwa den Rechtsdienstleistungsregister-Eintrag der *Ungarische Autobahn Inkasso GmbH* (Az. 371 E - M 1951).

<sup>350</sup> LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 147; kritisch dazu *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 298 (298).

<sup>351</sup> KG GRUR-RS 2021, 21761 Rn. 75 ff.

*bb. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen mehrere Regulierungsoptionen: So könnte zunächst eine parallele Erlaubnispflicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG bei der Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderung gesetzlich festgelegt werden. Allerdings bestünden bei der Regulierungsausgestaltung wie skizziert (auch unions- und verfassungsrechtliche) Bedenken. Vorzugswürdig zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens erscheint mithin eine Regulierungsoption, die eine normative Konkretisierung vorsieht, dass zur Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen keine gesonderte Erlaubnis zur Rechtsdienstleistung in einem ausländischem Recht i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG notwendig ist. Die Regelung schafft Rechtssicherheit, dass unabhängig von der Frage, nach welcher Rechtsordnung eine Forderung begründet wird, allein der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG über die Befugnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen entscheidet. Hinsichtlich der Normausgestaltung bestehen zwei Anknüpfungspunkte: Zum einen könnte die Konkretisierung über den Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vorgenommen werden. Von der Systematik vorzugswürdiger ist hingegen eine Konkretisierung direkt in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, da hier die Erlaubnisse aufgrund besonderer Sachkunde geregelt sind. Durch die normative Konkretisierung würde auch eine zukünftige Normauslegung, die beide Erlaubnistatbestände als notwendig ansieht, die Wortlautgrenze überschreiten.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr wird – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – sichergestellt, dass zur Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen die Inkassozulassung ausreichend ist. Der Fortschreibungsvorschlag stärkt zudem mittelbar den Justizstandort Deutschland: Denn wenn inländische Rechtsdienstleister nach ausländischem Recht begründete Forderungen gegen deutsche Unternehmen in Deutschland durchsetzen können, steigt die Wettbewerbsfähigkeit nationaler Anbieter und es wird verhindert, dass entsprechende

Rechtsmobilisierungskampagnen ins europäische Ausland verlagert werden.<sup>352</sup> Kollisionen des Fortschreibungsvorschlags mit Vorgaben höherrangigen Rechts sind nicht ersichtlich; insbesondere erfolgt durch die normative Konkretisierung kein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem der Inkasso-Erlaubnistatbestand in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG um eine Kompetenzabgrenzung erweitert wird (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1), unabhängig davon, nach welchem Recht die Forderung begründet ist.<sup>353</sup>

#### *e. Forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen*

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, inwiefern auf Grundlage einer Inkassozulassung eine forderungsspezifische Beratung in Rechtsgebieten zulässig ist, in denen eine Leistungserbringung – etwa im Bereich der Versicherungsberatung<sup>354</sup> – gewerberechtlich gesondert reguliert ist. Notwendig ist insoweit eine Kompetenzabgrenzung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG zu den einschlägigen gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen, die eine rechtliche Beratung legitimieren. Insoweit erfolgt die Untersuchung anhand der für Versicherungsberater geltenden Regelung des § 34d Abs. 2 GewO.

<sup>352</sup> Vgl. etwa das Angebot der *unilegion Truck Claims Stichting*, die Sammelklagen gegen deutsche Hersteller im Lkw-Kartell in Amsterdam einreicht, <https://iur-link.de/ul3>.

<sup>353</sup> Vereinfachte isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 6.

<sup>354</sup> Vgl. § 34d Abs. 2 GewO.

*aa. Bewertung des geltenden Rechts*

Die Zulässigkeit einer forderungsspezifischen Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen im Kontext der Inkassodienstleistung ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden. Auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs wurde der Aspekt in der Vergangenheit nicht in verfestigter Form diskutiert. Allerdings bestehen zwei divergierende obergerichtliche Entscheidungen: Nach dem OLG München verstößt die Beratung des Rechtsuchenden bzgl. der Widerrufsmöglichkeit seines Lebensversicherungsvertrages vor der Rückforderung der gezahlten Beiträge gegen § 3 RDG, da die nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG eingeräumten Inkassobefugnisse das Erlaubniserfordernis nach § 34d Abs. 2 GewO nicht entbehrlich machten.<sup>355</sup> Nach Ansicht des Kammergerichts ist hingegen auch die außergerichtliche umfassende und vollwertige Beratung des Rechtsuchenden von der Reichweite der Inkassobefugnisse umfasst, ohne dass der Inkassodienstleister über weitere gewerberechtliche Befugnisse verfügen muss.<sup>356</sup> Bei der Bewertung des geltenden Rechts ist auch der Kontext einer Leistungserbringung von Inkassodienstleistern zu berücksichtigen: So bieten diese im versicherungsrechtlichen Bereich etwa die Rückforderung geleisteter Beiträge an.<sup>357</sup> Mithin werden sie in einem Bereich für Rechtsuchende i.S.d. § 13 BGB tätig, in dem für eine rechtliche Beratung eine gesonderte gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO notwendig ist. So kann etwa eine vertragliche Rückabwicklung von Verträgen erhebliche Auswirkungen auf die persönliche Lebenssituation der Rechtsuchenden haben.<sup>358</sup> Da die RDG-Novelle insoweit keine Regelungen zu einer Kompetenzabgrenzung trifft, ist die Bewertung anhand der fortbestehenden bisherigen Rechtslage vorzunehmen.

Bei grammatikalischer Auslegung sieht der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG keine ausdrückliche Beschränkung der Inkassodienstleistung auf eine Forderungsdurchsetzung in gewerberechtlich nicht gesondert regulierten Bereichen vor. Vielmehr ist der Begriff der Inkassodienstleistung nach der Lexfox-Entscheidung des BGH dahingehend auszulegen, dass eine „umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den

---

<sup>355</sup> OLG München BeckRS 2020, 41808 Rn. 31.

<sup>356</sup> KG VersR 2020, 605.

<sup>357</sup> Ergebnis DOK.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>358</sup> Ergebnis DOK.7 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; dazu auch *Skupin*, RDt 2021, 149 (149).

Forderungsbestand gestattet<sup>359</sup> ist. Allerdings lag der Entscheidung keine rechtliche Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zugrunde. Umgekehrt sieht der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG allerdings auch nicht vor, dass die Inkassobefugnisse in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen unabhängig davon bestehen, ob eine gesonderte Erlaubnis besteht. Demnach würde jedenfalls die Wortlautgrenze einer anderweitigen Auslegung nicht entgegenstehen.

Dabei hilft die historische Auslegung nur bedingt weiter: Die besondere Rechtsdienstleistungsbefugnis für Versicherungsberater wurde inhaltlich unverändert von Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RBerG in § 34e GewO a.F. übernommen<sup>360</sup> und später in § 34d Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 GewO umgezogen.<sup>361</sup> Zwar wurde im früheren Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 RBerG die Befugnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen gesondert von den Befugnissen des Versicherungsberaters geregelt. Daraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass die historische Auslegung zwei parallele Erlaubnispflichten bei einer Inkassodienstleistung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen vorsieht. Vielmehr wurden die Rechtsberatungsbefugnisse im RBerG nicht tätigkeitsbezogen, sondern sachbereichsbezogen nach Berufsgruppen vergeben.<sup>362</sup>

Bei systematischer Auslegung ist die Stellung der Erlaubnistatbestände der Inkassodienstleistung und etwaiger Rechtsdienstleistungsbefugnisse aus gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen – etwa § 34d Abs. 2 GewO – zu berücksichtigen. Bei § 34d Abs. 2 GewO handelt es sich um eine besondere Rechtsdienstleistungsbefugnis,<sup>363</sup> die auf den versicherungsrechtlichen Kontext begrenzt ist. Gleichmaßen handelt es sich auch bei der Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG um einen Erlaubnistatbestand zur Erbringung spezifischer Rechtsdienstleistungen im Bereich der Forderungsdurchsetzung. Für eine strikte Trennung der beiden Erlaubnistatbestände könnte vorliegend etwa sprechen, dass die besondere Rechtsberatungsbefugnis für Versicherungsberater fernab der Erlaubnistatbestände des § 10 RDG und nicht im selben Stammgesetz geregelt ist. Soweit sich ein zu beurteilender Sachverhalt in der

---

<sup>359</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 116.

<sup>360</sup> Vgl. BT-Drs. 16/1935, S. 21.

<sup>361</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11627, S. 35.

<sup>362</sup> Vgl. Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 des damaligen RBerG.

<sup>363</sup> BeckOK GewO/Will, 54. Edition 2021, § 34d GewO, Rn. 73.

Schnittstelle der beiden speziellen Erlaubnistatbestände bewegt, führt die systematische Normauslegung gleichwohl zu keinem eindeutigen Ergebnis.

Bei teleologischer Auslegung ist der mit den Erlaubnistatbeständen verbundene Zweck zu untersuchen. So kann als Sinn und Zweck von § 34d Abs. 2 GewO etwa angesehen werden, dass Versicherungsberater ihre Kunden zu Fragestellungen im Zusammenhang mit bestehenden, zukünftigen oder vergangenen Versicherungsverträgen auch rechtlich beraten können.<sup>364</sup> Allerdings wird durch diese besondere Rechtsberatungsbefugnis kein gewerberechtlicher Vorbehaltsbereich geschaffen.<sup>365</sup> Demnach dürfen etwa auch Rechtsanwälte ohne gewerberechtlich gesonderte Erlaubnis umfassend in Versicherungsfragen beraten.<sup>366</sup> Das spricht dafür, dass eine forderungsspezifische (umfassende) Beratung auch für Inkassodienstleister möglich sein muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass § 34d Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 GewO eine außergerichtliche Vertretung des Auftraggebers durch den Versicherungsberater auch bei der Anspruchswahrnehmung aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall, mithin regelmäßig bei der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen, vorsieht. Wenn die gewerberechtliche besondere Rechtsdienstleistungsbefugnis jedoch Inkassodienstleistungen im Versicherungskontext legitimiert und nicht durch den spezifischen Erlaubnistatbestand der Inkassodienstleistung beschränkt wird, liegt es nahe, dass dies auch umgekehrt gelten muss. Demnach können bei teleologischer Normauslegung gewerberechtlich gesondert regulierte Rechtsdienstleistungsbefugnisse eine Erbringung forderungsspezifischer Beratung der Inkassodienstleister nicht beschränken.

Dies könnte auch mit verfassungsrechtlichem Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG geboten sein. Denn anderenfalls würde es zu einem branchenspezifischen Ausschluss des Inkassodienstleisters von seiner originären wirtschaftlichen Tätigkeit kommen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn in Bezug auf die Versicherungsberatung besondere Risiken im Fall einer unqualifizierten Leistungserbringung drohen. Dafür könnte im Untersuchungskontext sprechen, dass sich die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherungen von Inkassodienstleistern und Versicherungsberatern<sup>367</sup> signifikant unterscheiden. Bei

---

<sup>364</sup> BeckOK GewO/*Will*, 54. Edition 2021, § 34d GewO, Rn. 72.

<sup>365</sup> *Schönleiter*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 86. EL 2021, § 34d GewO, Rn. 92.

<sup>366</sup> *Heitzer*, in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 2020, § 34d GewO, Rn. 65.

<sup>367</sup> 250.000 Euro für Inkassodienstleister (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG), 1,276 Millionen für Versicherungsberater (§ 12 Abs. 2 S. 1 VersVermV).

Berücksichtigung, dass auch Rechtsanwälte vollumfänglich versicherungsrechtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, zeigt sich allerdings, dass die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung kein taugliches Differenzierungskriterium ist: Denn diese liegt auch bei Rechtsanwälten teilweise signifikant unterhalb der für Versicherungsberater geltenden Mindestversicherungssumme.<sup>368</sup> Auch unterschiedlich ausgestaltete Verdienstmöglichkeiten – nach § 4 Abs. 1, 2 RDGEG ist Versicherungsberatern anders als Inkassodienstleistern eine rechtliche Beratung gegen Erfolgshonorar untersagt<sup>369</sup> – führen nicht zu einer Unzulässigkeit der Inkassodienstleistung.<sup>370</sup>

Angesichts der gleichwohl verbleibenden Restunsicherheiten bei der Auslegung und der divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen ergibt die Bewertung eine Rechtssetzungsdiskrepanz zwischen dem Bewertungskriterium und dem geltenden Recht. Diese besteht in der fehlenden Rechtssicherheit, inwiefern eine forderungsspezifische rechtliche Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen rein auf Grundlage einer Inkassozulassung vom Umfang der Inkassobefugnisse gedeckt ist.

Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung handelt es sich bei der Diskrepanz auch um ein regulatorisches Defizit: Inkassodienstleister benötigen Rechtssicherheit, ob auf Grundlage der Inkassobefugnisse eine forderungsspezifische Beratung auch dann möglich ist, wenn eine rechtliche Beratung im Kontext des Forderungsgegenstands gesondert gewerberechtlich reguliert ist. Dies ist insofern relevant, als die Notwendigkeit einer parallelen gewerberechtlichen Erlaubnis maßgebliche Auswirkungen auf den Zuschnitt inkassodienstleistender Leistungsangebote hätte: In diesem Fall wäre etwa – mit Blick auf den für Versicherungsberater geltenden § 4 Abs. 1, 2 RDGEG – keine Positionierung als sog. „no win no fee“-Geschäftsmodell auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt möglich. Auch zeigen bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass mitunter eine rechtsgebietsübergreifende Diversifikation von Leistungsangeboten erfolgt.<sup>371</sup> Die Forderungshöhe ist insbesondere im gewerberechtlich gesondert regulierten versicherungsrechtlichen Bereich für eine

---

<sup>368</sup> Gemäß § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO ist für Rechtsanwälte ebenfalls lediglich eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000 Euro vorgeschrieben.

<sup>369</sup> BGH GRUR 2019, 970 Rn. 70.

<sup>370</sup> Mit Blick auf die Situation von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern BGH NJW 2020, 208 Rn. 101.

<sup>371</sup> Ergebnis DOK.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Positionierung IT-fokussierter Inkassodienstleister strategisch interessant.<sup>372</sup> Somit ist zukünftig vermehrt mit Leistungsangeboten in entsprechenden Rechtsgebieten zu rechnen.

*bb. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bedarf es angesichts der Rechtssetzungsdiskrepanz einer normativen Konkretisierung, inwiefern eine Inkassozulassung auch eine forderungsspezifische rechtliche Beratung in Bereichen legitimieren soll, in denen die Befugnis zur rechtlichen Beratung gewerberechtlich gesondert reguliert ist. Mit Blick auf bestehende Regulierungsoptionen könnte eine normative Konkretisierung dahingehend in Erwägung gezogen werden, dass Inkassodienstleistungen innerhalb gewerberechtlich gesondert regulierter Bereiche unzulässig sind. Allerdings wäre eine solche Regulierungsoption problematisch:

Neben den skizzierten verfassungsrechtlichen Problemen räumt die besondere gewerberechtliche Rechtsberatungsbefugnis keine exklusive Befugnis zur Einziehung von Zahlungsansprüchen aus Versicherungsverträgen ein. Überdies sind die Interessen der Rechtsuchenden an einer qualifizierten Beratung auch in sensiblen Lebensbereichen wie im Versicherungskontext hinreichend dadurch geschützt, dass die Rechtsdienstleistungsaufsicht infolge der RDG-Novelle prüft, ob der Inkassodienstleister über hinreichende Sachkunde in dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet verfügt.<sup>373</sup> Vorzugswürdig erscheint mithin eine Regulierungsoption, die eine normative Konkretisierung vornimmt, dass ein Forderungseinzug und eine forderungsspezifische rechtliche Prüfung und Beratung auch in Bezug auf Forderungen möglich ist, die in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen entstanden sind. Hinsichtlich der Normausgestaltung könnte an den um die „rechtliche Prüfung und Beratung“ erweiterten Normtext des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG angeknüpft werden.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr wird – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – durch die normative

---

<sup>372</sup> Vgl. etwa LG Köln BeckRS 2021, 9545; LG Köln BeckRS 2020, 32567; OLG Köln BeckRS 2020, 46551; OLG Köln BeckRS 2020, 46549.

<sup>373</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. a. bb. der Arbeit.

Konkretisierung sichergestellt, dass die Erbringung von Inkassodienstleistungen in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zulässig ist. Kollisionen des Fortschreibungsvorschlags mit Vorgaben höherrangigen Rechts sind nicht ersichtlich; insbesondere erfolgt durch die normative Konkretisierung kein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 2 Absatz 2 RDG folgender Satz angefügt wird:

„Der rechtlichen Prüfung und Beratung im Sinne des Satzes 1 steht nicht entgegen, wenn die Inkassodienstleistung in einem gewerberechtlich gesondert regulierten Bereich erfolgt.“<sup>374</sup>

#### *f. Vorrangige Ausrichtung auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung*

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, inwiefern es zulässig ist, das nichtanwaltliche Leistungsangebot vorrangig auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung auszurichten. Dies betrifft die Frage, in welchem Umfang Inkassodienstleister ihren originären (außergerichtlichen) Tätigkeiten nachgehen müssen, bevor sie als Inkassozeessionar die Ansprüche der Rechtsuchenden – ggf. gebündelt<sup>375</sup> – gerichtlich durchsetzen dürfen. In den Fokus rückt hierbei die Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen, aus deren Entstehungsgeschichte offensichtlich ist, dass eine außergerichtliche Befriedigung nicht erfolgen wird.<sup>376</sup> In diesen Fällen wird der Inkassodienstleister außergerichtlich primär „pro forma“ und zur Vermeidung etwaiger negativer gerichtlicher Kostenfolgen tätig.<sup>377</sup>

<sup>374</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 2 Abs. 2 S. 3 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 2.

<sup>375</sup> Vgl. dazu § 8 A. I. 2. g. der Arbeit.

<sup>376</sup> Kritisch zu entsprechenden gerichtlichen Einschätzungen *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (283).

<sup>377</sup> Zu nennen ist hier beispielhaft die Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche im Wege der Inkassozeession, vgl. zum Lkw-Kartell LG München I BeckRS 2020, 841; zum Zuckerkartell LG Hannover NZKart 2020, 398; LG Hannover BeckRS 2021, 1433.

*aa. Bisherige Rechtslage*

Mit Blick auf den die Postulationsfähigkeit adressierenden § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO bestand zunächst Rechtssicherheit, dass Inkassodienstleister die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung aus abgetretenem Recht für Rechtsuchende vornehmen dürfen.<sup>378</sup> Bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle war jedoch nicht höchstrichterlich entschieden, ob eine vorrangige oder gar ausschließliche<sup>379</sup> Ausrichtung von Inkassodienstleistungsangeboten auf eine gerichtliche Durchsetzung vom Umfang der Inkassobefugnisse gedeckt ist.<sup>380</sup> Auch bei der gebotenen eher weiten höchstrichterlichen Auslegung des Inkassobegriffs war in der Vergangenheit in verfestigter Form in Literatur und Rechtsprechung umstritten, wie sich eine vorrangige bzw. gar ausschließliche Ausrichtung inkassodienstleistender Angebote auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung auf die Inkassobefugnisse auswirkt.<sup>381</sup> Mithin bestand ein rechtsdogmatisches Spannungsfeld.

Bei grammatikalischer Auslegung sieht der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zunächst keine Beschränkung der Inkassobefugnisse auf Geschäftsmodelle vor, bei denen vorrangig mit einer außergerichtlichen Anspruchserfüllung zu

---

<sup>378</sup> Etwa *Morell*, ZWeR 2020, 328 (333 f.); kritisch zur nicht expliziten Thematisierung, ob Inkassodienstleister vertraglich die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung versprechen dürfen, *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 7.

<sup>379</sup> Nach *Henssler*, AnwBl Online 2020, 168 (170), soll eine Unzulässigkeit unabhängig einer vorrangigen Ausrichtung auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung bereits dann bestehen, wenn Inkassodienstleister im Anwaltsprozess aus abgetretenem Recht klagen.

<sup>380</sup> Zur nach der Verabschiedung der RDG-Novelle ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage sogleich § 8 A. I. 2. f. cc. der Arbeit.

<sup>381</sup> Die Zulässigkeit ablehnend LG München I BeckRS 2020, 841; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773; LG Ravensburg BeckRS 2020, 37580 Rn. 42; LG Hannover NZKart 2020, 398; *Prütting*, ZIP 2020, 49 (52); *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 47j; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Anhang § 1 RDG, Rn. 6a; BeckOGK/*Teichmann*, Stand 1.6.2021, § 675 BGB, Rn. 108; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2445); zuvor bereits *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (213); mit verfassungsrechtlichem Blick *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); kritisch auch *BRAK*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 1; die Zulässigkeit bejahend etwa *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1403); *Petrasincu/Un-seld*, NZKart 2021, 280 (283); *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1035); *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 74; wohl auch LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 69 ff.; zum Streitstand nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 13 ff.

rechnen ist.<sup>382</sup> Vielmehr sind die Inkassobefugnisse weder auf unstrittige Forderungen beschränkt,<sup>383</sup> noch wird der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG durch subjektive Erwartungen von Rechtsdurchsetzungsbeteiligten aufgeladen. Das spricht dafür, dass auf Grundlage von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG Inkassodienstleistungen auch dann erbracht werden dürfen, wenn aufgrund der Anspruchskonstellation zu vermuten ist, dass die geltend gemachten Ansprüche vorrangig oder gar ausschließlich im Nachgang gerichtlich durchgesetzt werden müssen. Allerdings sieht der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG gleichermaßen keine positive Konkretisierung einer Zulässigkeit von Leistungsangeboten vor, die vorrangig bzw. ausschließlich auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausgerichtet sind. Demnach würde jedenfalls die Wortlautgrenze einer anderweitigen Auslegung nicht entgegenstehen.

Bei historischer Auslegung bestehen mit Blick auf den traditionellen Zuschnitt der Inkassodienstleistung keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber bei der Fassung des RDG in Erwägung gezogen hat, dass nichtanwaltliche Dienstleister auf Grundlage der Inkassodienstleistung einen Einzug von Forderungen anbieten könnten, bei denen zu erwarten ist, dass eine außergerichtliche Erfüllung gerade nicht erfolgen wird.<sup>384</sup> Bei systematischer Auslegung wird teilweise auf den Gesetzesnamen des RDG<sup>385</sup> abgestellt. Allerdings berücksichtigt diese systematische Auslegung nicht hinreichend, dass das RDG eine gerichtliche Vertretung weder ermöglicht noch verbietet.<sup>386</sup>

Mit Blick auf die teleologische Auslegung ist fraglich, inwiefern der Sinn und Zweck der außergerichtlichen Inkassodienstleistung als Instrument der wirkungsvollen Durchsetzung fremder Rechte und Vermögensinteressen<sup>387</sup> noch erfüllt ist, wenn Inkassodienstleister im Zuge ihrer Geschäftsmodellkonzeption selbst davon ausgehen, jedenfalls zum überwiegenden Teil die Forderungen gerichtlich für die Rechtsuchenden durchsetzen zu müssen.<sup>388</sup> Demnach könnte der Telos des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG gegen die Zulässigkeit einer vorrangigen

<sup>382</sup> LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 109; a.A. LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 27, das zur Wortlautauslegung auf § 1 Abs. 1 S. 1 RDG abstellt.

<sup>383</sup> Etwa LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 109; *Jäckle*, VuR 2021, 293 (294).

<sup>384</sup> Dazu auch *Greger*, MDR 2018, 897 (899).

<sup>385</sup> *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1438); abstellend auf den Werbebegriff der „Sammelklage“ hingegen *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (1802).

<sup>386</sup> So *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (275).

<sup>387</sup> BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>388</sup> Kritisch etwa *Greger*, MDR 2018, 897 (899); *Henssler*, NJW 2019, 545 (546).

Ausrichtung der Leistungsangebote auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung sprechen. Allerdings ist zweifelhaft, ob dabei die bloße Einschaltung eines externen Prozessfinanzierers und die Ermächtigung zum Abschluss eines Prozessvergleichs als Indikatoren zur Beurteilung herangezogen werden können, ob ein Geschäftsmodell auf eine vorrangige gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausgerichtet ist.<sup>389</sup>

Aufgrund der fehlenden höchstrichterlichen Entscheidung bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle und des skizzierten rechtsdogmatischen Spannungsfelds bestand somit eine Rechtssetzungsdiskrepanz. Diese lag in der fehlenden Rechtssicherheit, inwiefern Inkassodienstleister im Rahmen ihrer Inkassoerlaubnis Rechtsmobilisierungsangebote schaffen dürfen, die vorrangig auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausgerichtet sind.

#### *bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur RDG-Novelle wurden diametral unterschiedliche Vorschläge unterbreitet, wie mit einer vorrangigen Ausrichtung inkassodienstleistender Angebote auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung umgegangen werden sollte: Einerseits wurde etwa eine Regelung vorgeschlagen, wonach die Inkassodienstleister nicht zur gerichtlichen Durchsetzung abgetretener Ansprüche berechtigt sein sollten.<sup>390</sup> Andererseits gab es Überlegungen, Forderungszessionen zur gerichtlichen Geltendmachung unter bestimmten Voraussetzungen in den Negativkatalog des § 2 Abs. 3 RDG aufzunehmen und mithin einer Regulierung über das RDG zu entziehen.<sup>391</sup> Hingegen forderte etwa der *Legal Tech Verband Deutschland* eine explizite Klarstellung, dass es auf die Erfolgsaussichten des Inkassodienstleiters im außergerichtlichen Bereich nicht ankommt.<sup>392</sup>

Letztlich normiert die RDG-Novelle weiterhin nicht, ob ein Inkassodienstleister sein Geschäftsmodell vorrangig auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausrichten darf.<sup>393</sup> Zwar sollen Inkassodienstleister nach der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 2 RDG angeben, ob die Leistungserbringung vorrangig

---

<sup>389</sup> So aber *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1439).

<sup>390</sup> *Prütting*, ZIP 2021, 269 (272).

<sup>391</sup> *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 38.

<sup>392</sup> *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 8.

<sup>393</sup> Kritisch insoweit auch *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (721); *Dux-Wenzel/Vapore*, DisputeResolution 1/2021, 8 (10).

auf eine außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit ausgerichtet ist.<sup>394</sup> Anhand dieser Angaben soll die zuständige Rechtsdienstleistungsaufsicht vor Erteilung der Inkassozulassung die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit § 2 Abs. 2 S. 1 RDG prüfen. Allerdings besteht für Rechtsdienstleistungsaufsichten keine normative Bewertungsleitlinie für Geschäftsmodelle mit vorrangiger gerichtlicher Ausrichtung.<sup>395</sup> Insoweit wurde die Rechtssetzungsdiskrepanz durch die Neuerungen infolge der RDG-Novelle nicht abgebaut.<sup>396</sup>

*cc. Höchstrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle*

Allerdings hat der BGH nach Verabschiedung der RDG-Novelle zur bisherigen Rechtslage entschieden, dass eine vorrangig auf die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung abzielende Inkassodienstleistung vom Umfang der Inkassobefugnisse umfasst ist.<sup>397</sup> Die verallgemeinerungsfähige Entscheidung ist rechtsdogmatisch auch gut vertretbar, indem der BGH das RDG systematisch und grammatikalisch auslegt.<sup>398</sup> Demnach ließen sich aus der in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG vorgenommenen formalen Abgrenzung des Anwendungsbereichs des RDG und der ZPO unmittelbar keine zwingenden Rückschlüsse für den materiellen Inhalt des Inkassobegriffs ziehen.<sup>399</sup> Auch gebiete es der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG genannte Schutzzweck, den Begriff der Inkassodienstleistung insbesondere unter Beachtung der Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister so auszulegen, dass hiervon Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Forderungseinziehung ausgerichtet sind, erfasst sind.<sup>400</sup> Zwar sei der Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung ein beachtlicher Grund des

<sup>394</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 41.

<sup>395</sup> Kritisch hierzu bereits zum RefE *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581 (581); die vorrangige gerichtliche Ausrichtung von Leistungsangeboten wird lediglich in der Gesetzesbegründung aufgegriffen, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 21.

<sup>396</sup> Kritisch bzgl. der Rechtssicherheit auch *Wolf/Flegler*, LTO v. 11.6.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt7>; a.A. wohl *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (157), nach dem die Begründung zum Gesetzentwurf gemeinsam mit Rechtsprechung des BGH deutlich machen soll, dass eine Beschränkung auf eine vorrangig außergerichtliche Durchsetzung nicht gegeben ist.

<sup>397</sup> BGH BeckRS 2021, 20906; zustimmend *Römermann*, MMR 2021, 723 (724).

<sup>398</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 17.

<sup>399</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 18.

<sup>400</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 22.

Allgemeinwohls.<sup>401</sup> Jedoch sei mit Blick auf die Schutzzwecke des RDG und Art. 12 Abs. 1 GG eine Einschränkung der Inkassobefugnisse auf vorrangig außergerichtliche Rechtsdurchsetzungen weder erforderlich noch verhältnismäßig.<sup>402</sup> Damit bejaht der BGH entgegen zahlreichen erstinstanzlichen Entscheidungen<sup>403</sup> bereits nach bisheriger Rechtslage die RDG-Konformität reiner „Klagevehikel“<sup>404</sup> auf Grundlage der Inkassozulassung.

Die Entscheidung überzeugt: Anderenfalls könnten Schuldner – neben Abgrenzungsschwierigkeiten – durch die Art und Weise ihrer Reaktion auf eine Anspruchsgeltendmachung die Zulässigkeit von Inkassodienstleistungen steuern.<sup>405</sup> Dies gilt nicht nur in Bezug auf eine (nachgelagerte) gerichtliche Durchsetzung, sondern auch hinsichtlich einer weiteren außergerichtlichen Zulässigkeit der Inkassodienstleistung: So müssten Schuldner die Ansprüche nur entschieden genug zurückweisen, damit seitens des Inkassodienstleisters keine weiteren Verhandlungen mehr geführt werden dürften. Somit könnten Inkassodienstleister durch einfache Schuldnerreaktion der vom BVerfG attribuierten „Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte oder Vermögensinteressen“<sup>406</sup> nicht mehr nachkommen. Gleichermäßen würde sich bei einer Beschränkung der Inkassobefugnisse auf vorrangig außergerichtlich durchsetzbare Ansprüche ein Zirkelschluss ergeben: Wenn Gerichte zutreffend auch bei einer klageweisen Forderungsdurchsetzung mit Vertragsanwälten von der Anwendbarkeit des RDG ausgehen,<sup>407</sup> kann Inkassodienstleistern die Vornahme außergerichtlicher Handlungen parallel zum Gerichtsverfahren<sup>408</sup> bei einem auf vorrangige gerichtliche Anspruchsdurchsetzung ausgerichteten Geschäftsmodell jedoch nicht verwehrt werden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sich Inkassodienstleister bei der gerichtlichen Durchsetzung fiduziarisch abgetretener Forderungen selbst im Parteiprozess stets von Anwälten vertreten lassen

---

<sup>401</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 24.

<sup>402</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 25.

<sup>403</sup> LG München I BeckRS 2020, 841; LG Hannover NZKart 2020, 398; LG Hannover BeckRS 2021, 1433.

<sup>404</sup> Zu deren rechtstatsächlicher Existenz Ergebnis A.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>405</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 21; bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 499 (499).

<sup>406</sup> BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>407</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>408</sup> Etwa die Kommunikation mit den Rechtsuchenden oder die Zusammenstellung fallspezifischer Informationen.

müssen.<sup>409</sup> Demnach ist eine Beschränkung der Inkassobefugnisse auf vorrangig außergerichtlich durchsetzbare Ansprüche auch aus Sachkundefürden nicht notwendig.<sup>410</sup> Infolge der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH besteht Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit einer Ausrichtung nichtanwaltlicher Geschäftsmodelle auf eine vorrangige oder gar ausschließliche gerichtliche Anspruchsdurchsetzung. Insoweit wird die bestehende Rechtssetzungsdiskrepanz aufgehoben. Nach der BGH-Entscheidung ergangene abweichende gerichtliche Entscheidungen sind nicht ersichtlich, sodass auch keine Rechtsanwendungsdiskrepanz besteht.

### *g. Gebündelte Anspruchsdurchsetzung*

Weiter ist mit Blick auf die Rechtssicherheit zu untersuchen, inwiefern eine gebündelte Durchsetzung der Ansprüche verschiedener Zedenten auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis zulässig ist. Diese zielt auf prozessökonomische Synergieeffekte<sup>411</sup> in Form rechtsökonomischer Skalenerträge<sup>412</sup> und eine erhöhte Verhandlungsmacht der Rechtsuchenden<sup>413</sup> ab. Auch finanziell ist für Inkassodienstleister eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung aus abgetretenem Recht *de lege lata* interessant:<sup>414</sup> So sind die ohnehin degressiv ansteigenden Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 2 GKG bzw. § 22 Abs. 2 S. 1 RVG ab einem Streitwert von 30 Millionen Euro gedeckelt.<sup>415</sup> Ab dieser Grenze können anbieterseitig Prozesskosteneinsparungen realisiert werden, da jeder weitere zur gebündelten Klage hinzugefügte Anspruch rechtsökonomisch gesehen Grenzkosten<sup>416</sup> von Null aufweist. Auch kann es rechtsökonomisch gesehen außergerichtlich

<sup>409</sup> So auch *Morell*, ZWeR 2020, 328 (332).

<sup>410</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 27.

<sup>411</sup> *Heese*, NZV 2019, 273 (275), spricht insoweit von „unechten Sammelklagen“.

<sup>412</sup> Allgemein zu kollektivrechtlichen Instrumenten *Weber*, in: Broemel/Krell/Muthorst/Prütting (Hrsg.), Prozessrecht, 2017, S. 107 (117).

<sup>413</sup> *Böni/Wassmer*, EWS 2015, 130 (139); *Römermann*, MMR 2021, 723 (723).

<sup>414</sup> Sofern *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1440), das Entstehen einer psychologischen Drucksituation für den Beklagten als Intention sieht, besteht hierfür jedenfalls keine Evidenzbasierung.

<sup>415</sup> Ausgenommen hiervon sind freilich ggf. oberhalb des RVG-Gebührenrahmens mit den eigenen Rechtsanwälten abgeschlossene Honorarvereinbarungen.

<sup>416</sup> Unter den Grenzkosten wird derjenige Betrag verstanden, um den die Verfahrenskosten beim Hinzufügen eines weiteren Anspruchs ansteigen, vgl. allgemein zu Grenzkosten *Morell*, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2017, S. 45 (66).

für alle Beteiligten durchaus sinnvoll sein, einen gemeinsamen Vergleich für die Rechtsuchenden zu schließen. Anderenfalls droht die Gefahr, dass sich aufgrund der schiereren Masse geltend gemachter Ansprüche Vergleichsverhandlungen für den einzelnen Rechtsuchenden stark in die Länge ziehen.<sup>417</sup>

### aa. Bisherige Rechtslage

Bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle war höchstrichterlich nicht entschieden, ob die gebündelte Durchsetzung von Ansprüchen verschiedener Zedenten auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis zulässig ist.<sup>418</sup> Mit Blick auf ein etwaiges rechtsdogmatisches Spannungsfeld bestanden divergierende Auffassungen in der erstinstanzlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener Ansprüche.<sup>419</sup> Die mit ablehnenden Einschätzungen etwaig einhergehende (außerrechtliche) Intention wurde dabei mitunter kritisch gesehen.<sup>420</sup> Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur bestand eine „vehement geführte Auseinandersetzung“<sup>421</sup>, inwiefern Inkassodienstleister zedentenverschiedene Forderungen in gebündelter Form durchsetzen durften.<sup>422</sup>

Bei grammatikalischer Auslegung ist dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG keine Beschränkung auf eine Einzeldurchsetzung von Ansprüchen der Rechtsuchenden zu entnehmen.<sup>423</sup> Das spricht zunächst für die Zulässigkeit einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung.

<sup>417</sup> Zur Vereinfachung der Vergleichsverhandlungen durch Bündelung von *Borries/Degenhart*, Dt. AnwaltSpiegel 24/2019, 15 (15).

<sup>418</sup> Gegenstand der Lexfox-Entscheidungen war jeweils ein einzelner Anspruch; zur nach der Verabschiedung der RDG-Novelle ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage sogleich § 8 A. I. 2. g. cc. der Arbeit.

<sup>419</sup> Ablehnend LG München I BeckRS 2020, 841; LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773; LG Augsburg BeckRS 2020, 30625; a.A. LG Braunschweig AnwBl Online 2020, 234; LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267; LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 142; auch das OLG München, Urt. v. 29.4.2021, Az. 1 U 4472/20 (unveröffentlicht), scheint implizit von der Zulässigkeit gebündelter Anspruchsdurchsetzung auszugehen, vgl. *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (487).

<sup>420</sup> *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (159): „abstrakt erdacht[e] Interessenkonflikte“.

<sup>421</sup> So zutreffend *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (280).

<sup>422</sup> Befürwortend statt vieler etwa *Stancke*, NZKart 2017, 636 (642); ablehnend statt vieler etwa *Meul*, CR 2020, 246 (250); *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441 (2444).

<sup>423</sup> *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1407).

Allerdings ist dem Wortlaut auch keine positive Festlegung zu entnehmen, dass eine gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen zulässig ist. Demnach würde jedenfalls die Wortlautgrenze einer anderweitigen Auslegung nicht entgegenstehen. Hingegen ist die historische Auslegung der einschlägigen Normen des RDG nicht weiterführend: Bei Fassung des RDG bestand für den Gesetzgeber schlicht keine Veranlassung, sich mit der Zulässigkeit zwischenzeitlich etablierter privatautonomer kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente auf Grundlage von Abtretungsmodellen befassen zu müssen.

Hinsichtlich einer systematischen Auslegung der Inkassobefugnisse ist allerdings zu beachten, dass diese nicht grenzenlos gewährt werden. Vielmehr sind diese im Kontext der Gesamtsystematik des RDG auszulegen. In diesem Lichte wäre die Zulässigkeit einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen auf Grundlage der Inkassozulassung bei systematischer Auslegung zu verneinen, wenn es gerade durch die Bündelung zu einer Unzulässigkeit der Leistungserbringung nach dem RDG käme. Relevant für den Untersuchungskontext ist hierbei § 4 RDG: Hauptstreitpunkt war die mit unterschiedlicher Punktierung diskutierte Frage, inwiefern die (vertragliche) Ausgestaltung des Leistungsangebots zwischen den klägerseitig an der Rechtsdurchsetzung beteiligten Akteuren zu einem nach § 4 RDG unzulässigen Interessenkonflikt führt.<sup>424</sup> Ein solcher würde nach überwiegender Auffassung gleichsam einen Verstoß gegen § 3 RDG begründen.<sup>425</sup> Dies könnte jedenfalls gegen eine pauschale Zulässigkeit einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen sprechen. Hingegen soll nach anderer Ansicht § 4 RDG nicht einschlägig sein, weil der Rechtsdienstleister mit den Rechtsuchenden multiple BGB-Innengesellschaften zur Rechtsdurchsetzung gründet.<sup>426</sup>

Mit Blick auf eine teleologische Auslegung wird teilweise vertreten, dass der – mit der gebündelten Anspruchsgeltendmachung verbundene – Gedanke von Sammelklagen rein auf die Durchsetzung von Bagatellforderungen bzw. Streuschäden ausgerichtet ist und dass diese etwa bei Dieselklagen „zur Überwindung des rationalen Desinteresses nicht erforderlich ist und auch nichts

---

<sup>424</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>425</sup> LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 164; *Remmert*, AnwBl Online 2020, 186 (192); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *Weth*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2019, § 4 RDG, Rn. 22; a.A. *Unsel*, in: Unsel/Degen, RDG, 2009, § 4 RDG, Rn. 11.

<sup>426</sup> So *Engler*, AnwBl Online 2020, 513 (517).

beiträgt<sup>427</sup>. Selbst wenn diese Auffassung – unterstellt – inhaltlich zutreffend wäre, überzeugt die Argumentation nicht: Denn nur, weil etwas rechtlich nicht erforderlich ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass etwas rechtlich unzulässig ist. Vielmehr übernehmen Inkassodienstleister nach dem BVerfG die Verantwortung für die wirkungsvolle Forderungsdurchsetzung.<sup>428</sup> In diesem Lichte muss für Inkassodienstleister jedoch grundsätzlich auch ein Auswahlermessen hinsichtlich der von ihnen gewählten Art und Weise der Forderungsdurchsetzung bestehen, um ihrer Verantwortung bestmöglich nachkommen zu können. Dies gilt auch für eine gebündelte Durchsetzung von Ansprüchen, wenn die Anspruchsbündelung zu keinen negativen Auswirkungen führt. Mithin spricht die teleologische Auslegung eher für eine Zulässigkeit von Anspruchsbündelungen.

Aufgrund der fehlenden höchstrichterlichen Entscheidung bis zur Verabschiedung der RDG-Novelle und des skizzierten rechtsdogmatischen Spannungsfelds bestand somit eine Rechtssetzungsdiskrepanz. Diese lag in der fehlenden Rechtssicherheit, inwiefern Inkassodienstleister im Rahmen ihrer Inkassoerlaubnis Ansprüche verschiedener Zedenten in gebündelter Form beim Anspruchsgegner geltend machen dürfen.

#### *bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Auch die RDG-Novelle schafft hinsichtlich der Zulässigkeit einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung nur wenig Rechtssicherheit: Zwar sieht § 13b Abs. 1 Nr. 3d RDG vorvertragliche Informationspflichten gegenüber Verbrauchern vor, sofern Inkassodienstleister eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung beabsichtigen. Der Gesetzgeber scheint – bei Hervorhebung der Vorteile einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung in der Gesetzesbegründung<sup>429</sup> – mithin implizit<sup>430</sup> von der Möglichkeit einer Anspruchsbündelung im Rahmen der Inkassodienstleistung auszugehen. Nur so lässt sich die Implementierung der vorvertraglichen Informationspflicht erklären. Allerdings hat die RDG-Novelle auf eine explizite gesetzliche Klarstellung verzichtet, sodass eine Reihe von

---

<sup>427</sup> Prütting, ZIP 2020, 1434 (1439).

<sup>428</sup> Zum Gesamten BVerfG NJW 2002, 1190 (1191).

<sup>429</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 47; zu Effektivitätsaspekten zuvor etwa *Armbrüster*, JZ 2015, 733 (736).

<sup>430</sup> So auch *Römermann*, ZRP 2021, 10 (12).

Rechtsunsicherheiten verbleiben:<sup>431</sup> Fraglich ist erstens, ob eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung auch bzgl. der Ansprüche von Rechtsuchenden möglich ist, die Unternehmer sind. Denn der Anwendungsbereich des § 13b RDG beschränkt sich de lege lata auf Situationen, in denen es sich beim Rechtsuchenden um einen Verbraucher handelt. Zweitens ist fraglich, ob im Lichte von § 13b Abs. 1 Nr. 3d RDG ein möglicher Verstoß nach § 4 RDG durch Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten vermieden werden kann.<sup>432</sup> Mithin bleibt es auch nach den Neuerungen infolge der RDG-Novelle bei der Rechtssetzungsdiskrepanz.<sup>433</sup>

*cc. Höchstrichterliche Rechtsprechung nach Verabschiedung der RDG-Novelle*

Allerdings hat der BGH nach Verabschiedung der RDG-Novelle in der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung die Zulässigkeit einer gebündelten Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen auf Grundlage der Inkassozulassung bereits nach bisheriger Rechtslage bejaht.<sup>434</sup> Zwar lag der BGH-Entscheidung eine Bündelung der Ansprüche von lediglich sieben Rechtsuchenden zugrunde. Jedoch macht die Urteilsbegründung deutlich, dass die Einschätzung der Zulässigkeit „regelmäßig auch dann [gilt], wenn das Geschäftsmodell eine Bündelung einer Vielzahl von Einzelansprüchen vorsieht“<sup>435</sup>. Dabei wird durch die weitere (verfassungsrechtliche) Argumentation deutlich, dass mit der Einschränkung „regelmäßig“ keine quantitative Beschränkung einer Anspruchsbündelung vorgenommen werden soll.<sup>436</sup> Vielmehr kann die BGH-Entscheidung so interpretiert werden, dass in Ausnahmefällen eine Anspruchsbündelung gleichwohl gegen § 4 RDG verstoßen kann, wenn Inkassodienstleister bei einer Durchsetzung

<sup>431</sup> So auch *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (723); *BRÄK*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 15.

<sup>432</sup> In anderem Kontext macht die Gesetzesbegründung deutlich, dass die Anwendbarkeit von § 4 RDG de lege lata durch die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nicht ausgeschlossen sein soll, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 40; bejahend *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (158); hierzu ebenfalls *Stadler*, VuR 2021, 123 (126).

<sup>433</sup> A.A. i.E. *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (490), die – insoweit zu optimistisch – davon ausgehen, dass der Gesetzgeber sich eindeutig zur Zulässigkeit von Bündelungsmodellen positioniert habe.

<sup>434</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 16.

<sup>435</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 22.

<sup>436</sup> So i.E. wohl auch *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (253).

zedentenverschiedener heterogener Ansprüche keine Bündelung nach Anspruchsgruppen vornehmen.<sup>437</sup>

Bei der Entscheidung berücksichtigt der BGH auch ökonomische Aspekte<sup>438</sup> und sieht „erhebliche Vorteile einer gebündelten Geltendmachung“<sup>439</sup>: So sei anzunehmen, dass sich durch das Geschäftsmodell des „Sammelklage-Inkassos“ die Zahl der Mandate eher erhöhe und es damit zu einem Wachstum des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt komme.<sup>440</sup> Auch werde oftmals erst die Bündelung vieler gleichgelagerter Einzelansprüche eine intensive Befassung des Rechtsberaters wirtschaftlich erscheinen lassen. Dies führe eher zur Steigerung der Beratungsqualität zum Vorteil aller Rechtsuchenden.<sup>441</sup> Jedenfalls in Fällen, in denen der Rechtsuchende ohne Zuhilfenahme gebündelter Leistungsangebote aus rationalem Desinteresse von einer Rechtsverfolgung Abstand nehmen würde, stehe dem auch nicht entgegen, wenn durch eine Anspruchsbündelung ein Blick auf die einzelfallspezifischen Besonderheiten verloren gehe.<sup>442</sup>

Durch die insoweit verallgemeinerungsfähige<sup>443</sup> höchstrichterliche Entscheidung wird die – von der RDG-Novelle nicht ausgeräumte – Rechtssetzungsdiscrepanz nunmehr beseitigt. Damit besteht Rechtssicherheit<sup>444</sup> hinsichtlich der Möglichkeiten einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung auf Grundlage der Inkassoerlaubnis.<sup>445</sup> Diese Entscheidung ist insofern relevant, als das bestehende System zur gerichtlichen Geschäftsverteilung sowie die pro Akte veranschlagte Richterzeit<sup>446</sup> nicht unbedingt einen Anreiz schafft, die gebündelten Zessionen einzeln zu prüfen. Vielmehr verleitet das bestehende System eher dazu, die Frage

---

<sup>437</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 56; dazu im Detail § 8 A. I. 1. c. bb. (3) der Arbeit.

<sup>438</sup> Kritisch dazu hingegen *Prütting*, EWiR 2021, 549 (550).

<sup>439</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 55.

<sup>440</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 42.

<sup>441</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 29 m.w.N.; kritisch zuvor *Kluth*, GewArch 2021, 303 (304).

<sup>442</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 29; dazu auch *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (256).

<sup>443</sup> So nun auch *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (257).

<sup>444</sup> So nun auch *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (257).

<sup>445</sup> So gehen auch erste Oberlandesgerichte unter Rückgriff auf die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH davon aus, dass die gebündelte Anspruchsdurchsetzung auch im Abgasskandal zulässig war, vgl. OLG Nürnberg BeckRS 2021, 33454 Rn. 46 ff.; OLG Oldenburg BeckRS 2021, 45002 Rn. 2; vorläufig auch OLG München BeckRS 2021, 44019.

<sup>446</sup> Vgl. das PEBB§Y-System zur Personalbedarfsberechnung für die deutschen Justizbehörden, hierzu *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334 (338); kritisch zur fehlenden Berücksichtigung tatsächlich bestehender Belastungen *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (490 f.).

der Aktivlegitimation – ergebnisoffen (!) – vor die Klammer zu ziehen.<sup>447</sup> Mithin werden durch die inkassodienstleistenden Angebote die Möglichkeiten einer kollektiven Anspruchsdurchsetzung, die mit der Musterfeststellungsklage<sup>448</sup> sowie der auf Grundlage der Verbandsklagenrichtlinie<sup>449</sup> noch umzusetzenden EU-Verbandsklage<sup>450</sup> (eingeschränkt<sup>451</sup>) bestehen, erweitert. Dies ist aus rechtssoziologischer Sicht begrüßenswert<sup>452</sup> – nicht zuletzt, weil die Effektivität der EU-Verbandsklage angesichts der mindestharmonisierenden Vorgaben maßgeblich auch von der nationalen Ausgestaltung abhängen wird.<sup>453</sup> Zudem dienen sowohl Musterfeststellungsklage als auch EU-Verbandsklage rein der Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern,<sup>454</sup> während

<sup>447</sup> Ergebnis D.10 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>448</sup> Kritisch zur Konzeptionierung *Morell*, JZ 2019, 809 (814).

<sup>449</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 409/1.

<sup>450</sup> Überblickartig hierzu *Augenhofer*, NJW 2021, 113; *Grewe/Stegemann*, ZD 2021, 183; *Lühmann*, ZIP 2021, 824; *Hakenberg*, NJOZ 2021, 673; *Gsell*, BKR 2021, 521; kritisch *Wooopen*, JZ 2021, 601; mit Blick auf kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten im Datenschutzrecht *Paal/Aliprandi*, ZD 2021, 241 (246).

<sup>451</sup> Anders als bei der EU-Verbandsklage kann im Wege der Musterfeststellungsklage lediglich auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht, nicht jedoch direkt auf Abhilfe, mithin etwa Leistung von Schadensersatz, geklagt werden, vgl. § 606 Abs. 1 ZPO; kritisch hierzu *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205 (208); kritisch zu den Risiken einer Teilnahme an der Musterfeststellungsklage auch *Fuhrmann/Kurka*, NJW 2020, 3414.

<sup>452</sup> Vgl. § 5 A. III. der Arbeit; *Stadler*, JZ 2020, 321 (325), weist der gebündelten Anspruchsdurchsetzung eine Lückenausfüllungsfunktion im System des kollektiven Rechtsschutzes zu; a.A. offenbar *Henssler*, AnwBl Online 2020, 168 (169), nach dem sich aus der Entstehungsgeschichte der Musterfeststellungsklage gerade die Unzulässigkeit gebündelter Anspruchsdurchsetzung auf Grundlage der Inkassoession ergeben soll. Allerdings hat der BGH in der "Sammelklage-Inkasso"-Entscheidung festgehalten, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zur Musterfeststellungsklage kein klarer gesetzgeberischer Wille ergibt, keine gewinnorientierten Modelle zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zuzulassen, vgl. BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 44.

<sup>453</sup> Kritisch *Augenhofer*, NJW 2021, 113 (118).

<sup>454</sup> Zur Musterfeststellungsklage *Lühmann*, NJW 2020, 1706 (1707); *Kremer/Nowak*, NZKart 2020, 311 (313); *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (255); BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 44; zur EU-Verbandsklage *Vollkommer*, MDR 2021, 129, der den treffenden Begriff einer „EU-Verbrauchersammelklage“ verwendet; zum Gesamten *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1033); zu den Vorteilen von Gruppenklagen *Blagojevic*, Effektive Durchsetzung, 2020,

rechtstatsächlich festgestellt werden kann, dass die bisherigen Versuche einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung durch Inkassodienstleister schwerpunktmäßig auch Ansprüche von Unternehmern zu kollektivieren versuchen.<sup>455</sup> Auch im verbraucherrechtlichen Bereich ist die Schaffung paralleler Angebote zur kollektiven Rechtsdurchsetzung und der damit verbundene Wettbewerb um das beste Rechtsdurchsetzungsinstrument zu begrüßen.<sup>456</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Rechtsuchenden über mögliche Vor- und Nachteile einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung sowie die Kosten des Rechtsdurchsetzungsinstruments informiert werden.<sup>457</sup>

### 3. Auswirkungen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse

Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist zu untersuchen, wie sich ein Überschreiten der Inkassobefugnisse auf den durchzusetzenden Anspruch des Rechtsuchenden auswirkt. Insoweit werden die *anspruchsspezifischen Rechtsfolgen* adressiert.<sup>458</sup>

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Angesichts der identifizierten Rechtsunsicherheiten stellt sich die Frage, zu welchen Auswirkungen ein Überschreiten der Inkassobefugnisse führt. Da die RDG-Novelle insoweit keine Neuregelungen trifft, ist die Bewertung anhand der fortbestehenden bisherigen Rechtslage vorzunehmen. Rechtssicherheit besteht zunächst nach der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH, dass auch bei einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung das RDG anwendbar ist.<sup>459</sup> Dies überzeugt: Denn nicht nur bei der Forderungsabtretung zur gerichtlichen Einziehung,<sup>460</sup> sondern auch bei der Organisation der Geltendmachung

---

S. 49 ff. Kritisch zum beschränkten Anwendungsbereich der EU-Verbandsklage auch *Gsell*, ZRP 2021, 166 (168 f.).

<sup>455</sup> Ergebnis A.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; ebenfalls *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 4.

<sup>456</sup> A.A. hingegen *Bruns*, NJW 2018, 2753 (2756), nach dem eine „weitergehende Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse“ nicht notwendig sei.

<sup>457</sup> Vgl. hierzu auch § 9 der Arbeit.

<sup>458</sup> Zu den *akteursspezifischen* Rechtsfolgen § 11 A. der Arbeit.

<sup>459</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 19.

<sup>460</sup> OLG Stuttgart DStRE 2018, 188 (189).

der Forderungen handelt es sich um eine außergerichtliche Tätigkeit.<sup>461</sup> Nach der verallgemeinerungsfähigen und rechtsdogmatisch gut vertretbaren Lexfox-Entscheidung besteht – nachdem dies in der Vergangenheit strittig war<sup>462</sup> – auch Rechtssicherheit, dass die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 RDG auch bei einem (bloßen) Überschreiten grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse anwendbar sind.<sup>463</sup>

Grundsätzlich führt ein Verstoß gegen § 3 RDG gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des schuldrechtlichen Rechtsdienstleistungsvertrages.<sup>464</sup> Durch die Nichtigkeit des Rechtsdienstleistungsvertrages entfällt der Anspruch des Inkassodienstleisters auf die vereinbarte Vergütung; etwaig vom Rechtsuchenden bereits gezahlte Entgelte können kondiziert werden. Auch entfallen bei Nichtigkeit des schuldrechtlichen Rechtsdienstleistungsvertrages Aufwendungsersatzansprüche des Inkassodienstleisters aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB, da dieser die Aufwendungen bei einem Verstoß gegen das RDG nicht für erforderlich halten durfte.<sup>465</sup> Nach der Lexfox-Entscheidung des BGH kann dies auch gelten, wenn der Inkassodienstleister zwar über eine Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG verfügt, seine eingeräumten Befugnisse jedoch überschreitet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Überschreitung der Inkassobefugnisse bei umfassender Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorliegt und nicht nur als geringfügig anzusehen ist.<sup>466</sup> Die Notwendigkeit einer Eindeutigkeit begründet

<sup>461</sup> LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 31; zur Abgrenzung von außergerichtlicher und vorgerichtlicher Tätigkeit *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1035).

<sup>462</sup> Für die Anwendbarkeit *Prütting*, ZIP 2020, 49 (50); *Hensler*, NJW 2019, 545 (550); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *v. Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (710); *Remmert*, BRAK-Mitt. 2019, 219 (221); dagegen *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1402 ff.); *Rott*, VuR 2018, 443 (446); *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (358 ff.); *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (553).

<sup>463</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 70 ff.; unter Rückgriff auf systematische und historische Auslegung auch LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 159 ff.

<sup>464</sup> Statt vieler *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (365); *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1206); *Morell*, NJW 2019, 2574 (2575).

<sup>465</sup> *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1206) m.w.N.

<sup>466</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91; kritisch dazu mit Blick auf erweiterte Abgrenzungsschwierigkeiten *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (322); mit Blick auf die Unbestimmtheit der Geringfügigkeit als Abgrenzungskriterium *Römermann*, VuR 2020, 43 (47); *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 10; BeckOK RDG/*Grunewald*, 18. Edition 2021, § 4 RDG, Rn. 36;

der BGH damit, dass dem Rechtsuchenden insbesondere bei schwieriger Rechtslage nicht das Risiko dieser Einschätzung aufgebürdet werden darf.<sup>467</sup>

Hinsichtlich der Nichtigkeit einer Inkassozeession besteht Rechtssicherheit, dass das (gänzliche) Fehlen einer Inkassoerlaubnis – in Abkehr des deutschen Grundsatzes der Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft<sup>468</sup> – zur Nichtigkeit der Inkassozeession führt.<sup>469</sup> Umstritten war die Nichtigkeitsfolge hingegen in Fällen, in denen grundsätzlich bestehende Inkassobefugnisse lediglich überschritten werden.<sup>470</sup> Hier ist bei der Interessenlage durchaus zu differenzieren: Ex ante ist eine Nichtigkeit der Inkassozeession durchaus im Interesse der Rechtsuchenden. So müssen diese die Forderung durch fortwährende Forderungsinhaberschaft vor alternativen Durchsetzungsbemühungen nicht erst beim Inkassodienstleister kondizieren.<sup>471</sup> Ex post unterscheidet sich die Situation der Rechtsuchenden hinsichtlich der (sodann unwirksamen<sup>472</sup>) Ausübung von Gestaltungsrechten und der drohenden Forderungsverjährung jedoch erheblich.<sup>473</sup> Insoweit ist bei der Bestimmung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz deren Schutzzweck zu berücksichtigen.<sup>474</sup> Der BGH stellt bei einer grundsätzlich bestehenden Inkassozulassung dabei wiederum auf die Kriterien der Eindeutigkeit und fehlenden Geringfügigkeit eines RDG-Verstoßes ab.<sup>475</sup> Insoweit lässt sich die Nichtigkeit der Inkassozeession bei einem Verstoß gegen § 4 RDG auch damit begründen, dass anderenfalls der Schutz der Rechtsuchenden vor den Gefahren eines

---

positiv hingegen *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 77 (78), die die Vorteile der flexiblen Lösung hervorheben.

<sup>467</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91.

<sup>468</sup> Kritisch dazu *Stadler*, JZ 2020, 321 (327); ebenfalls *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 6.

<sup>469</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 31, 43; *Morell*, NJW 2019, 2574 (2576).

<sup>470</sup> Kritisch mit Blick auf die sittliche Neutralität der Inkassozeession *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (117 f.); kritisch auch *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (358 ff.); *Morell*, NJW 2019, 2574 (2575); *Rott*, VuR 2018, 443 (446); die Nichtigkeit befürwortend *v. Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (709 f.); *Remmert*, BRAK-Mitt. 2019, 219 (221).

<sup>471</sup> *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1206).

<sup>472</sup> Ausführlich *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1207 f.).

<sup>473</sup> Kritisch zur Nichtberücksichtigung in der BGH-Entscheidung *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1206).

<sup>474</sup> *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (216).

<sup>475</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91.

Missbrauchs der im Wege der Zession eingeräumten Rechtsmacht unvollständig wäre.<sup>476</sup>

Da der Inkassodienstleister bei nichtiger Inkassozeession nicht Inhaber der durchzusetzenden Forderung wird, fehlt diesem die Aktivlegitimation zur gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung. Teilweise wird in diesem Fall eine Umdeutung i.S.d. § 140 BGB<sup>477</sup> in eine Einziehungsermächtigung vorgeschlagen.<sup>478</sup> Danach soll der Inkassodienstleister den Anspruch im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft verjährungshemmend geltend machen können.<sup>479</sup> Das mag dem Schutz des Rechtsuchenden im konkreten Fall dienen, begegnet jedoch durchgreifenden systematischen Bedenken: So würde eine nachträgliche Umdeutung der nichtigen Inkassozeession in eine ebenfalls auf Forderungseinziehung abzielende und mithin dem RDG unterfallende<sup>480</sup> Ermächtigung systemwidrig dazu führen, dass unterschiedliche regulatorische Anforderungen für die Einziehungsermächtigung sowie die Inkassozeession gelten.<sup>481</sup>

Die vom BGH vorgenommene Differenzierung der Auswirkungen eines Überschreitens grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse wird in Bezug auf die fehlende Rechtssicherheit kritisiert.<sup>482</sup> Zwar ist anzuerkennen, dass die Kriterien, wann Inkassobefugnisse „eindeutig“ und „nicht nur geringfügig“ überschritten werden, einzelfallspezifisch und auslegungsbedürftig sind. Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des BGH eine restriktive Anwendung der Nichtigkeitsfolge, wenn es heißt: „Der genannten Eindeutigkeit der Überschreitung der Inkassodienstleistungsbefugnis bedarf es dabei auch deshalb, um nicht dem Kunden, insbesondere bei schwieriger Rechtslage, das Risiko dieser Einschätzung aufzubürden.“<sup>483</sup> Die restriktiven Vorgaben sind verallgemeinerungsfähig und mit Blick auf den Schutzzweck des RDG, das nicht auf den Schutz

<sup>476</sup> *Morell*, JZ 2019, 809 (810); kritisch zur Nichtigkeit bei Verstoß gegen § 4 RDG *Stadler*, VuR 2021, 123 (126 f.).

<sup>477</sup> Zur Möglichkeit der Umdeutung BeckOGK/*Vossler*, Stand 1.9.2021, § 134 BGB, Rn. 103.

<sup>478</sup> *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (360); *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1208 f.).

<sup>479</sup> *Mansel*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 204 BGB, Rn. 2.

<sup>480</sup> So auch *Fest*, WM 2015, 705 (708).

<sup>481</sup> Zur Unwirksamkeit der Ermächtigung bei Verstoß gegen das RDG BGH NJW 2011, 2581 Rn. 17 ff.; *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 3 RDG, Rn. 48.

<sup>482</sup> *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1205); *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24 (25); kritisch auch *Stadler*, JZ 2020, 321 (328).

<sup>483</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91.

des Anspruchsgegners vor Inanspruchnahme mit berechtigten Forderungen abzielt,<sup>484</sup> dogmatisch überzeugend. Insoweit besteht mit Blick auf die Auswirkungen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse infolge der Konkretisierung durch den BGH keine Rechtssetzungsdiskrepanz. Allerdings zeigt sich, dass mehrere Gerichte – entgegen den restriktiven Vorgaben des BGH – die Schwelle einer Eindeutigkeit der Überschreitung der Inkassobefugnisse relativ gering ansetzen<sup>485</sup> oder die Eindeutigkeit der Überschreitung trotz divergierender obergerichtlicher Entscheidungen nicht näher spezifiziert wird.<sup>486</sup>

So soll ein Verstoß aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers etwa aufgrund „der in den Medien diskutierten Schwierigkeiten bei der (Rechts-)durchsetzung von komplexen Kartellschadensersatzansprüchen [...] eindeutig“ erkennbar sein.<sup>487</sup> Nach dem OLG Braunschweig ergebe sich die Eindeutigkeit eines RDG-Verstoßes bei einer objektivierten Sicht für einen Schweizer Rechtsuchenden bereits aus dem Umstand, dass „die in Deutschland ansässige und registrierte Klägerin die zur Geltendmachung von nach dem Schweizer Recht zu beurteilenden Forderungen nicht hinreichend qualifiziert ist und nicht hinreichend qualifiziert sein kann“<sup>488</sup>. Warum das OLG vor dem Hintergrund des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG die Möglichkeit einer hinreichenden Qualifikation ausschließt, erschließt sich jedoch nicht ohne weiteres. Zudem sei es nach Ansicht des Gerichts einem verständigen Auftraggeber zuzumuten, dass dieser einen Blick in das RDG wirft, um die fehlende Befugnis des Inkassodienstleiters zu erkennen.<sup>489</sup> Gerade letzter Aspekt führt jedoch zur grundsätzlichen und vom Gericht nicht näher thematisierten Frage, auf welchen „objektivierten Auftraggeber“ bei einer Rechtsdurchsetzung mit Auslandsbezug abzustellen ist: So dürfte bei einem Abstellen auf einen „objektivierten Auftraggeber“ aus der angesprochenen Zielgruppe – hier: Schweizer Rechtsuchende – angesichts der in der Schweiz nicht bestehenden

---

<sup>484</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 34.

<sup>485</sup> Etwa LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 37; LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 161 f.; kritisch *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 116 (116); *ders.*, GRUR-Prax 2020, 601 (601); *Morell*, ZWeR 2020, 328 (349); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (282); *Stadler*, VuR 2021, 123 (127).

<sup>486</sup> Jüngst OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 48, wo die Eindeutigkeit der Überschreitung „nach alledem“ vorliege.

<sup>487</sup> Jüngst LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 118.

<sup>488</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2021, 29486 Rn. 44.

<sup>489</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2021, 29486 Rn. 44.

außergerichtlichen Beschränkung von Rechtsdienstleistungen<sup>490</sup> bereits fraglich sein, ob von diesen die Kenntnis fremder berufsrechtlicher Reglementierungen – und dessen Transferleistung auf den gegenständlichen Leistungsbereich (!) – tatsächlich erwartet werden kann. Schließlich änderten nach Ansicht des Gerichts unterschiedliche Auffassungen im „teilweise interessengeleitet[en]“<sup>491</sup> rechtswissenschaftlichen Diskurs nichts an der Eindeutigkeit eines Verstoßes. Diese Positionierung steht indes im Widerspruch zum Ansatz des LG Stuttgart, das gerade externe mediale Aspekte zur Bejahung der Eindeutigkeit herangezogen hat. Jedenfalls ist in den Entscheidungen auch keine nähere Thematisierung der vom BGH berücksichtigten „Risikoaufbüdung“ einer Einschätzung der Zulässigkeit eines Leistungsangebots an den Rechtsuchenden erfolgt.<sup>492</sup> Mithin besteht eine Rechtsanwendungsdiskrepanz. Diese liegt darin, dass sich mehrere erst- und zweitinstanzliche Gerichte den restriktiven Anforderungen des BGH, wann bei grundsätzlich bestehenden Inkassobefugnissen die Nichtigkeitsfolge geboten ist, verschlossen haben, um im Nachgang die Aktivlegitimation des klagenden Inkassodienstleiters zu verneinen.

Die Rechtsanwendungsdiskrepanz ist auch als regulatorisches Defizit einzuordnen: Denn die entgegen den restriktiven BGH-Vorgaben erfolgende Auslegung der Auswirkungen eines Überschreitens der Inkassobefugnisse beeinflusst unmittelbar die Wirksamkeit der Inkassozeession. Diese ist jedoch von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche der Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht durch Inkassodienstleister und rechtssoziologisch bedeutsam.<sup>493</sup> Auch ein Verweis auf eine etwaige Entscheidungskorrektur durch die Berufungsinstanz ist nicht zielführend: Denn im Lichte ablehnender gerichtlicher Entscheidungen besteht die Gefahr, dass Rechtsuchende auf die Einlegung der Berufung verzichten, sodass gerade keine Korrektur durch eine Berufungsinstanz erfolgen kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass weitere – im Fall von Sammelklagen ganz erhebliche – finanzielle Aufwendungen für ein Berufungsverfahren zu tätigen sind.

---

<sup>490</sup> Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, Einleitung, Rn. 20.

<sup>491</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2021, 29486 Rn. 44.

<sup>492</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 91.

<sup>493</sup> Anderenfalls würde sich das RDG gegen den Rechtsuchenden selbst richten, kritisch hierzu Stadler, JZ 2020, 321 (328).

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Mit Blick auf die identifizierte Rechtsanwendungsdiskrepanz bietet sich zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens eine gesetzgeberische Klarstellung an, welche Auswirkungen ein Überschreiten grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse hat. Hierzu sollten Klarstellungen erfolgen, indem die Vorgaben des BGH aus der Lexfox-Entscheidung normativ aufgegriffen werden und Indikatoren entwickelt werden, wann keine „eindeutigen“ bzw. „lediglich geringfügige“ Verstöße gegen das RDG vorliegen.

Die Regulierungsoption einer gesetzgeberischen Klarstellung ist einer Fortschreibung des Regulierungsrahmens i.e.S. vorzugswürdig. Die Arbeit verkennt nicht, dass mitunter – mit Blick auf den Schutzzweck des RDG – vorgeschlagen wird, dass die Inkassozeession auch bei einem Verstoß gegen das RDG pauschal wirksam bleiben sollte.<sup>494</sup> Diese Pauschalität ist jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch: Erstens zielt der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG angelegte Schutzzweck des RDG nicht nur auf den Schutz der Rechtsuchenden ab, sondern erfasst auch den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung im Gesamten. Zweitens führt die Kombination aus nichtigem Rechtsdienstleistungsvertrag und wirksamer Inkassozeession zu prozessualen Herausforderungen, wenn der Anspruch aus abgetretenem Recht bereits anhängig ist: In solch einem Fall wäre der Inkassodienstleister Partei des Verfahrens, jedoch aufgrund des nichtigen Rechtsdienstleistungsvertrages dem Rechtsuchenden gegenüber nicht mehr zur Prozessführung verpflichtet. Demnach könnte ein Anreiz für Inkassodienstleister bestehen, die von ihm geführten Verfahren möglichst transaktionskostenreduzierend zu beenden. Dies wird i.d.R. jedoch nicht der Interessenlage des Rechtsuchenden entsprechen. Auch ein etwaiger gewillkürter Parteiwechsel dürfte weder der Interessenlage des Rechtsuchenden an einer risikolosen Rechtsdurchsetzung entsprechen, noch erscheint dieser in der konkreten Situation zulässig. Denn der Rechtsuchende müsste sich für eine Aktivlegitimation die Forderung zunächst rückabtreten lassen. Dann liegt jedoch ein Fall des § 265 Abs. 1 Alt. 2 ZPO vor, sodass der Rechtsuchende nach § 265 Abs. 2 S. 2 ZPO den Prozess

---

<sup>494</sup> So *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 708, wobei nicht deutlich wird, ob lediglich die Inkassozeession oder der gesamte Rechtsdienstleistungsvertrag wirksam bleiben soll; so auch *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 10; *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 7 f.; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1036); *Stadler*, VuR 2021, 123 (128); *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (489).

ohnehin nur mit Zustimmung des Anspruchsgegners übernehmen könnte. Angesichts der beim Inkassodienstleister bestehenden Intention einer möglichst zügigen Verfahrensbeendigung wird eine solche Zustimmung des Anspruchsgegners aus strategischen Gründen regelmäßig jedoch nicht erfolgen.

Demnach sollte die Normausgestaltung einer gesetzgeberischen Klarstellung bereits auf schuldrechtlicher Ebene ansetzen. Hierzu bietet es sich an, zunächst die bisherige Rechtsprechung deklaratorisch nachzuzeichnen, wann bei einem Verstoß gegen § 3 RDG die schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfte nichtig sind. Im Kern sollte zudem gesetzgeberisch klargestellt werden, wann kein „eindeutiges“ bzw. „nicht lediglich geringfügiges“ Überschreiten der Inkassobefugnisse vorliegt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Überschreitungen von Inkassobefugnissen im originären Bereich der Inkassodienstleister mit Blick auf die *de lege ferenda* vorgeschlagene Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung<sup>495</sup> eher hypothetischer Natur sind. Gleichwohl soll auch für diesen Fall eine gesetzgeberische Klarstellung erfolgen, die bei einer – mitunter kreativen – gerichtlichen Auslegung der Nichtigkeitsfolgen eines Überschreitens bestehender Inkassobefugnisse zu berücksichtigen ist. Demnach schlägt die Arbeit – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltet – eine unwiderlegliche Vermutung vor, dass eine „eindeutige“ Überschreitung der Inkassobefugnisse nicht gegeben ist, wenn der Forderungseinzug des Inkassodienstleisters in einem anbieterspezifisch von der Rechtsdienstleistungsaufsicht geprüften und öffentlich bekanntgemachten Rechtsgebiet erfolgt. Überschreitungen der Inkassobefugnisse drohen nach der Trennung inkassodienstleistender Tätigkeiten in Haupt- und Nebenleistung<sup>496</sup> vielmehr bei der Erbringung von Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG: Denn wie sich aus § 13 Abs. 3 S. 5 RDG ergibt, haben Nebenleistungen keinen Einfluss auf die Registrierung als Inkassodienstleister und können folglich auch nicht an der Tatbestandswirkung der behördlichen Zulassung partizipieren. Insoweit sollte die Normausgestaltung sicherstellen, dass ein Überschreiten der Inkassobefugnisse durch Ausübung nicht nach § 5 RDG zulässiger Nebenleistungen den Inkassovertrag sowie die Inkassozession unberührt lässt.

Hierzu schlägt die Arbeit – gesetzestechnisch im Wege einer Hilfsnorm – eine unwiderlegliche Vermutung vor, dass eine im sachlichen Zusammenhang mit einer Inkassodienstleistung erbrachte unzulässige Nebenleistung als

---

<sup>495</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>496</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. b. cc. der Arbeit.

„geringfügig“ i.S.d. BGH-Rechtsprechung einzustufen ist. Dies verhindert, dass die Konsequenzen einer nicht nach § 5 RDG zulässigen Nebenleistung auf den Kern der Inkassodienstleistung ausstrahlen. Vielmehr bestehen mit Blick auf die unzulässige Nebenleistung hinreichende wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten.<sup>497</sup> Damit schlägt die Arbeit zusammenfassend neben einem deklaratorischen Nachzeichnen der wesentlichen Rechtsprechungslinie eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend vor, wann ein Verstoß gegen das RDG nicht als eindeutig anzusehen ist und dass die Erbringung einer nicht nach § 5 RDG zulässigen Nebenleistung als geringfügig gilt, wenn diese nach der vertraglichen Vereinbarung im sachlichen Zusammenhang mit einer Inkassodienstleistung erbracht wird.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden durch die gesetzgeberische Klarstellung Aspekte der Innovationsverantwortung, Vorgaben höherrangigen Rechts oder der Sicherstellung des Zugangs zum Recht nicht tangiert. Vielmehr wird durch die gesetzgeberische Klarstellung – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – die Gefahr gerichtlicher Entscheidungen entgegen den restriktiven BGH-Vorgaben reduziert. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung der gesetzgeberischen Klarstellung könnte in einem neuen § 3a RDG erfolgen, der RDG-immanent die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das RDG regelt:

„Ein Verstoß gegen § 3 führt zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung und einer etwaigen Inkassoession. Wenn der Rechtsdienstleister über eine Erlaubnis nach § 10 verfügt, gilt Satz 1 nur, wenn der Verstoß aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorliegt und nicht lediglich als geringfügig anzusehen ist. Ein eindeutiger Verstoß ist nicht anzunehmen, wenn der Forderungseinzug in einem Rechtsgebiet erfolgt, das nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h im Rechtsdienstleistungsregister für den Rechtsdienstleister öffentlich bekanntgegeben worden ist. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Erbringung einer nicht nach § 5 zulässigen Nebenleistung geringfügig im Sinne des

---

<sup>497</sup> So jetzt auch generell mit Blick auf eine Überschreitung der Inkassobefugnisse *Petrasincu/Unselde*, RDt 2021, 361 (369).

Satzes 2 ist, sofern diese nach der vertraglichen Vereinbarung im sachlichen Zusammenhang mit einer Inkassodienstleistung erbracht wird.<sup>498</sup>

#### 4. Vergütungsmodalität bei der Leistungserbringung

Schließlich ist mit Blick auf die Vergütungsmodalitäten zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit gewährleistet, anhand welcher Anspruchsparameter sich die Vergütung der Inkassodienstleister berechnet.

##### a. Bewertung des geltenden Rechts

Die RDG-Novelle sieht in § 13c RDG Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen u.a. für Inkassodienstleistungen vor.<sup>499</sup> Mit Blick auf die Vergütungsmodalität besteht insoweit etwa Rechtssicherheit, dass Erfolgshonorare in bestimmten Konstellationen, vgl. § 13c Abs. 4 RDG, unzulässig sind. Rechtssicherheit ist jedoch auch hinsichtlich der Berechnungsmodalität des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung relevant. Von diesem hängt die Höhe eines möglichen Erstattungsanspruchs des Rechtsuchenden gegenüber dem Anspruchsgegner, vgl. § 13e RDG, ab.

##### aa. Bisherige Rechtslage

Nach § 4 Abs. 5 RDGEG waren Inkassokosten nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des RVG zustehenden Vergütung erstattungsfähig.<sup>500</sup> Hierbei knüpfte die Berechnungsgrundlage des Gegenstandswerts unmittelbar an die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG an. Insoweit ist rechtsdogmatisch eine eindeutige Normauslegung möglich: Bei grammatikalischer Auslegung sind bei der Berechnung des Gegenstandswerts all jene Tätigkeiten berücksichtigungsfähig, die unter den Begriff der Inkassodienstleistung subsumiert werden können. Dies entspricht auch der teleologischen Auslegung: Denn Sinn und Zweck ist es, Inkassodienstleister exakt für die Tätigkeit zu vergüten, für die sie staatlich registriert sind, nämlich die Erbringung von Inkassodienstleistungen. Ein alternatives Normverständnis wird vorliegend auch nicht vertreten.

<sup>498</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 3a Abs. 1 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 3.

<sup>499</sup> Vgl. hierzu auch *Kilian*, AnwBl Online 2021, 213 (214).

<sup>500</sup> Dazu auch OLG Hamburg GRUR-RS 2020, 16404 Rn. 42.

Mit Blick auf die unmittelbare begriffliche Anknüpfung an die Inkassodienstleistung ist bei den Berechnungsmodalitäten das weite Verständnis hinsichtlich des Inkassobegriffs zu berücksichtigen: So hat im mietrechtlichen Bereich etwa nicht nur die Höhe der Rückforderung überhöht gezahlter Miete Einfluss auf den Gegenstandswert der Inkassodienstleistung. Vielmehr erhöht sich der Gegenstandswert der Inkassodienstleistung, wenn der Inkassodienstleister – nach bisheriger Rechtslage direkt unter den Begriff der Inkassodienstleistung zu subsumieren<sup>501</sup> – für den Rechtsuchenden die zukünftige Herabsetzung der Miete verlangt. Aufgrund der Berechnungsmodalitäten einiger Zusatzleistungen zur Inkassodienstleistung über Multiplikatoren (vgl. etwa § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO) kommt es mitunter zu einer signifikanten Erhöhung des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung.<sup>502</sup> Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“<sup>503</sup> sollte sich die Höhe der erstattungsfähigen Inkassokosten zukünftig nach § 13b Abs. 1 RDG richten. Dieser knüpft vom Wortlaut her nicht mehr an die Tätigkeit der Inkassodienstleistung (i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG), sondern an die Tätigkeiten der Inkassodienstleister im Allgemeinen an. Gleichwohl verbleibt bei teleologischer Auslegung derselbe Zweck der Inkassovergütung.

Bei historischer Auslegung wird zudem das gesetzgeberische Anliegen deutlich, die bisherigen Regelungen unverändert zu übernehmen und primär eine verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der Vergütungsmöglichkeiten mit Blick auf das gerichtliche Mahnverfahren vorzunehmen.<sup>504</sup> Durch die RDG-Novelle wurde die Norm inhaltlich unverändert in § 13e RDG verschoben. Angesichts dessen kann auch mit Blick auf den sprachlich modifizierten § 13e Abs. 1 RDG von einer Berechnung der Höhe des Gegenstandswerts auf Grundlage der erbrachten Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ausgegangen werden. Insofern bestand nach bisheriger Rechtslage angesichts der bestehenden rechtsdogmatischen eindeutigen Auslegungsmöglichkeiten keine Rechtssetzungsdiskrepanz. Abweichende gerichtliche Entscheidungen, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

---

<sup>501</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 162.

<sup>502</sup> BGH NZM 2020, 551 Rn. 117.

<sup>503</sup> BGBl. I 2020 S. 3320.

<sup>504</sup> BT-Drs. 19/20348, S. 51.

*bb. Neuerungen infolge der RDG-Novelle*

Mit der Differenzierung der Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern in Hauptleistung und Nebenleistung<sup>505</sup> geht die Frage einher, inwiefern auch Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 3 RDG bei der Berechnung des Gegenstandswerts zur Bestimmung der erstattungsfähigen Kosten berücksichtigt werden können.<sup>506</sup> Eine Berücksichtigungsfähigkeit hat erhebliche praktische Relevanz für Geschäftsmodelle, bei denen der Großteil des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung auf nun als Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG zu qualifizierende Tätigkeiten entfällt. Eine höchstrichterliche Entscheidung besteht zu der Frage naturgemäß nicht. Ebenso hat zu der Frage bislang kein vertiefter rechtswissenschaftlicher Diskurs stattgefunden, sodass kein Rückgriff auf Indikatoren eines rechtsdogmatischen Spannungsfelds möglich ist. Insoweit bedarf es rechtsdogmatisch einer Auslegung des § 13e Abs. 1 RDG. Eine grammatikalische Auslegung spricht für die Berücksichtigungsfähigkeit von Nebenleistungen bei der Berechnung des Gegenstandswerts. Denn auch Nebenleistungen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 3 RDG sind „Tätigkeiten des Inkassodienstleisters“.<sup>507</sup> Dagegen sprechen neben den oben angeführten historischen Gründen der Intention einer inhaltlich unveränderten Übernahme jedoch systematische sowie teleologische Aspekte.

Bei systematischer Auslegung können Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung mit der Geltendmachung von Nebenforderungen zur Hauptforderung verglichen werden. Diese sind nach § 43 GKG i.V.m. § 23 RVG ebenfalls nicht gegenstandswerterhöhend. Letztlich ist auch der Telos von § 5 RDG zu berücksichtigen: Demnach sollen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu einem Berufs- und Tätigkeitsbild erlaubt sein, um eine sachgerechte Erbringung von schwerpunktmäßig auf dem wirtschaftlichen Gebiet liegenden Tätigkeiten zu ermöglichen.<sup>508</sup> Damit zielt § 5 RDG gerade nicht darauf ab, weitergehende Umsatzmöglichkeiten zu schaffen. Demnach bestehen divergierende Auslegungen des § 13e Abs. 1 RDG. Da keine Auslegungsmethode Vorrang genießt und die Auslegung nach der teleologischen, systematischen und historischen Auslegung die Wortlautgrenze nicht überschreitet, entsteht durch die RDG-Novelle

---

<sup>505</sup> Hierzu § 8 A. I. 2. b. cc. der Arbeit.

<sup>506</sup> Dazu bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (370).

<sup>507</sup> So i.E. wohl *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 13b RDG nF, Rn. 3.

<sup>508</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 38.

eine Rechtssetzungsdiskrepanz mit Blick auf die Vergütungsmodalitäten bei der Leistungserbringung. Diese besteht in der fehlenden Rechtssicherheit, ob Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 3 RDG zu einer Inkassodienstleistung erbracht werden, beim Gegenstandswert als Berechnungsgrundlage der Inkassovergütung berücksichtigungsfähig sind.

Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung handelt es sich bei der Rechtssetzungsdiskrepanz auch um ein regulatorisches Defizit: So bestehen IT-fokussierte Leistungsangebote, in deren Rahmen vom Anspruchsgegner die Kosten einer Einschaltung des Inkassodienstleisters analog RVG erstattet verlangt werden.<sup>509</sup> Mitunter entfällt ein erheblicher Anteil des Gegenstandswerts als Berechnungsgrundlage auf Leistungen, die nach der RDG-Novelle nicht mehr von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erfasst sind.<sup>510</sup> Insoweit benötigen der Rechtsverkehr und die Inkassodienstleister Verlässlichkeit, anhand welcher Parameter die Berechnung der Inkassovergütung erfolgt. Dies nicht zuletzt, weil Inkassodienstleister nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 RDG verpflichtet sind, gegenüber privaten Schuldnern Angaben zur konkreten Höhe der geltend gemachten Inkassokosten in Textform zu übermitteln. Bei einer Falschberechnung laufen Inkassodienstleister hierbei Gefahr, nach § 20 Abs. 2 S. 1 RDG eine Ordnungswidrigkeit zu begehen und entsprechend sanktioniert zu werden.

### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen verschiedene Regulierungsoptionen zur normativen Konkretisierung: In Anknüpfung an die teleologische, systematische und historische Auslegung könnte eine Regelung vorgesehen werden, dass der Gegenstandswert der Inkassodienstleistung ausschließlich von Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG bestimmt wird. Allerdings droht bei dieser Regulierungsoption neben Abgrenzungsschwierigkeiten<sup>511</sup> die Gefahr, dass es durch die RDG-Novelle zu einer Beschränkung der Verdienstmöglichkeiten IT-fokussierter Inkassodienstleister durch die Hintertür kommt.<sup>512</sup> Diese könnte sich negativ für die Rechtsuchenden auswirken: So erzielen einige Inkassodienstleister einen signifikanten Teil ihrer Umsätze mit

---

<sup>509</sup> Ergebnis A.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>510</sup> BGH NZM 2020, 551 Rn. 117.

<sup>511</sup> Göcken, NJW-aktuell 8/2021, S. 17.

<sup>512</sup> Kritisch dazu Skupin, ZUM 2021, 365 (370).

Tätigkeiten, die nunmehr § 5 RDG zugerechnet werden könnten.<sup>513</sup> Ist eine Berücksichtigung des auf diese Tätigkeiten entfallenden Gegenstandswerts nun nicht mehr möglich, droht entweder eine Erhöhung der rechtsuchendenseitig zu zahlenden Erfolgsprovision oder eine Einstellung entsprechender Leistungsangebote. Beide Regulierungsauswirkungen sind aus rechtssoziologischer Sicht mit Blick auf den Zugang zum Recht kritisch zu beurteilen.<sup>514</sup> Vorzugswürdig erscheint mithin eine Regulierungsoption, die an die grammatikalische Auslegung anknüpft und bei der Berechnung des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung auch zulässige Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG berücksichtigt. Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte dabei sichergestellt werden, dass die Berechnungsmodalität nur für Inkassodienstleister gilt. So wird vermieden, dass nichtjuristische Dienstleister, die ausschließlich zulässige Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG erbringen, zukünftig ebenfalls gegenstandswertbasierte Gebühren in Rechnung stellen. Dies wäre mit dem Telos des § 5 RDG im Falle nichtjuristischer Dienstleister nicht zu vereinbaren, erscheint für Inkassodienstleister jedoch geboten.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Vielmehr wird – mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten – durch die erweiterten Berechnungsmodalitäten des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung der Bestand bisheriger Leistungsangebote gefördert, ohne dass mit einer Erhöhung der Erfolgsprovision für Rechtsuchende zu rechnen ist. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts wird die Berufsausübungsfreiheit für Inkassodienstleister durch den Fortschreibungsvorschlag tangiert. Ein Eingriff ist damit gleichwohl nicht verbunden, da durch den Fortschreibungsvorschlag die Umsatzmöglichkeiten von Inkassodienstleistern bestenfalls erweitert werden. Der Vorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 13e Absatz 1 RDG folgender Satz angefügt wird:

---

<sup>513</sup> Vgl. zum Mietrecht BGH NZM 2020, 551.

<sup>514</sup> Kritisch in ähnlichem Zusammenhang auch *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 61 f.

„Grundlage für die Berechnung des Gegenstandswertes ist der Wert der Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 zuzüglich des Wertes von Nebenleistungen im Sinne des § 5 Absatz 1.“<sup>515</sup>

## II. Prozessfinanzierer

Mit Blick auf Prozessfinanzierer<sup>516</sup> ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit hinsichtlich der RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells, der zulässigen Gesellschafterstruktur des Prozessfinanzierers und der Grenzen prozessfinanzierender Leistungserbringung gewährleistet.

### 1. RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells

Zur Untersuchung der RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells<sup>517</sup> werden zunächst die Unterschiede zum – nicht dem RDG unterfallenden – traditionellen Anfragemodell<sup>518</sup> identifiziert. Nur hinsichtlich der Unterschiede gilt es sodann zu untersuchen, inwiefern Rechtssicherheit hinsichtlich der RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells besteht.

Im Rahmen des Anfragemodells wird der Prozessfinanzierer rein prozessfinanzierend tätig, d.h. er erhält – zumeist unter anwaltlicher Vermittlung – Anfragen zur Finanzierung eines Rechtsstreits von Rechtsuchenden, die das (finanzielle) Risiko einer alleinigen Rechtsdurchsetzung scheuen. I.d.R. wurden die Ansprüche des Rechtsuchenden vor der Prozessfinanzierungsanfrage bereits durch den vom Rechtsuchenden selbst ausgesuchten und mandatierten Rechtsanwalt identifiziert. In diesem Kontext erfolgt im Anfragemodell eine intensivierte rechtliche Prüfung des Sachverhalts durch den Prozessfinanzierer intern, um eine Finanzierungsentscheidung treffen zu können. Zu diesem Zeitpunkt ist der Rechtsuchende mit Blick auf den Prozessfinanzierungsvertrag bereits an seine Willenserklärung gebunden.<sup>519</sup> Zwischen dem Rechtsanwalt des

---

<sup>515</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13e Abs. 1 S. 2 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 10.

<sup>516</sup> Hierunter werden die nichtanwaltlichen Dienstleister verstanden, die den Leistungsbau-stein „Prozessfinanzierung“ als eigenständiges Geschäft anbieten.

<sup>517</sup> Vgl. zur Entwicklung des Vertragsanwaltsmodells § 2 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>518</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>519</sup> Vgl. insoweit *LEGLAL AG*, <https://iur-link.de/lg7>.

Rechtsuchenden und dem Prozessfinanzierer besteht außerhalb der Prozessfinanzierung i.d.R. kein gesondertes vertragliches Verhältnis.<sup>520</sup>

Hingegen spielt im Rahmen des Vertragsanwaltsmodells der vertraute Rechtsanwalt des Rechtsuchenden i.d.R. keine Rolle, da der Rechtsuchende seinen Fall direkt über eine Internet-Plattform an den Prozessfinanzierer übergibt. Dieser prüft die Rechtssache durch die Einschaltung von Vertragsanwälten. So werden die Ansprüche des Rechtsuchenden i.d.R. erstmalig unverbindlich im Wege der Vertragsanbahnung mit dem Prozessfinanzierer identifiziert, ohne dass der Rechtsuchende mit Blick auf den Prozessfinanzierungsvertrag bereits gebunden ist. Zur weiteren Rechtsdurchsetzung ist die Übernahme der Prozessfinanzierung i.d.R. an die (formale) Mandatierung der Vertragsanwälte des Prozessfinanzierers geknüpft.<sup>521</sup> Zudem besteht zwischen dem Prozessfinanzierer und dem Vertragsanwalt häufig eine gesonderte Vertragsbeziehung im Rahmen eines Lizenzvertrages zur Nutzung von IT-Infrastruktur.<sup>522</sup> Damit steht der Prozessfinanzierer der Rechtsdienstleistung im Vertragsanwaltsmodell näher als im Anfragemodell.

Fraglich ist mithin, ob die konzeptionelle Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen beim Vertragsanwaltsmodell dazu führt, dass der Prozessfinanzierer unter Verstoß gegen § 3 RDG eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbringt.<sup>523</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Prozessfinanzierer die Rechtsdienstleistung nicht zwangsläufig selbst erbringen muss, sondern ihm die von Dritten erbrachte Rechtsdienstleistung unter gewissen Voraussetzungen im Wege der Erfüllungsgehilfenschaft zugerechnet wird. Dies kann sich trotz formaler Mandatierung der Vertragsanwälte durch den Rechtsuchenden aus der Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen (Vertrags-)Anwalt, Rechtsuchendem und Prozessfinanzierer ergeben.<sup>524</sup> Insoweit ist

---

<sup>520</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>521</sup> Ergebnis B.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; zur berufsrechtlichen Zulässigkeit *Hensler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (357).

<sup>522</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>523</sup> Dazu § 8 A. I. 2. b. aa. (1) der Arbeit.

<sup>524</sup> Bereits zum RBerG BGH GRUR 1987, 714; BGH NJW 1989, 2125; BGH NJW 1995, 3122; BGH NJW 2005, 820 (823); BGH NJW 2008, 3069; BGH NJW 2005, 1488; BGH NJW 2007, 1131; die Rechtsprechung wurde für das RDG bestätigt, vgl. BGH GRUR 2009, 1077 Rn. 26; in Bezug auf Prozessbetreuungsverträge BGH NJW-RR 2016, 693 Rn. 12; zuletzt BGH MDR 2019, 1450 Rn. 21; kritisch dazu mit praktikabilitätsbezogenen und

auf die tatsächlichen Umstände des Falles abzustellen, ob der Rechtsanwalt mit dem Willen des Prozessfinanzierers bei der Erfüllung dessen Verbindlichkeit tätig wird.<sup>525</sup> Hierbei sind auch Kostenregelungen der anwaltlichen Beauftragung zu berücksichtigen.<sup>526</sup> Eine Zurechnung kann auch erfolgen, wenn ein Prozessfinanzierer die Kommunikation mit eingeschalteten Vertragsanwälten für den Rechtsuchenden übernimmt<sup>527</sup> und mithin de facto einen steuernden Einfluss auf die Tätigkeiten der Vertragsanwälte hat.<sup>528</sup> Entsprechend der bewussten gesetzgeberischen Entscheidung bei der Fassung der RDG<sup>529</sup> kann eine nicht vorhandene Erlaubnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, auch nicht durch die Einschaltung von Vertragsanwälten als Erfüllungsgehilfen kompensiert werden.<sup>530</sup>

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Mit Blick auf die Unterschiede zum Anfragemodell ist die RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells in zwei Konstellationen zu untersuchen: Erstens, ob die Erstermittlung der Ansprüche des Rechtsuchenden bei Vertragsanbahnung eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG ist (aa.). Zweitens, ob dem Prozessfinanzierer bei der eigentlichen Rechtsdurchsetzung die Rechtsdienstleistung der formal vom Rechtsuchenden<sup>531</sup> beauftragten, jedoch vom Prozessfinanzierer ausgewählten Vertragsanwälte zugerechnet wird (bb.).

---

verfassungsrechtlichen Erwägungen *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 24.

<sup>525</sup> BGH GRUR 1987, 714 (715).

<sup>526</sup> BGH GRUR 2009, 1077 Rn. 26.

<sup>527</sup> So bereits *Skupin*, LR 2019, 222 (228).

<sup>528</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. a. bb. der Arbeit; kritisch dazu auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 13 (ErwGr 28 RL-E).

<sup>529</sup> Eine bei Fassung des RDG angedachte Regelung, wonach es ausreichend ist, wenn ein Erfüllungsgehilfe zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, vgl. *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 19 ff., wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen.

<sup>530</sup> Kritisch dazu *Baumert*, NJ 2015, 89 (90).

<sup>531</sup> Bzw. durch den Prozessfinanzierer in dessen Namen, vgl. Ergebnis D.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

*aa. Erbringung einer Rechtsdienstleistung bei Vertragsanbahnung*

Die rechtliche Prüfung bei Anbahnung des Prozessfinanzierungsvertrages könnte im Rahmen des Vertragsanwaltsmodells als Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren sein.<sup>532</sup> Dies vor allem, wenn die Vertragsanwälte abhängig vom Prüfergebnis im Namen des Rechtsuchenden durch den Prozessfinanzierer mandatiert werden oder eine umfassende rechtliche Prüfung durch den Prozessfinanzierer erfolgt, ohne dass der Rechtsuchende bereits vertraglich gebunden ist. Zu beurteilen ist in beiden Fällen, ob die rechtliche Prüfung für den Prozessfinanzierer eine eigene oder fremde Angelegenheit ist. Gerichtliche Entscheidungen sind im spezifischen Untersuchungskontext nicht ersichtlich. Ob mit Blick auf die Rechtssicherheit eine Rechtssetzungsdiskrepanz vorliegt, entscheidet sich mithin anhand der Auslegung der „fremden Angelegenheit“ als Tatbestandsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 RDG.

Werden im ersten Fall die Vertragsanwälte je nach Ergebnis der rechtlichen Prüfung im Wege der Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB im Namen des Rechtsuchenden mandatiert, erfolgt die rechtliche Prüfung nicht ausschließlich in eigener Angelegenheit des Prozessfinanzierers, um das Durchsetzungsrisiko zu bewerten. Vielmehr dürfte auch die einer Mandatierung vorgelagerte rechtliche Anspruchsprüfung vorrangig im Interesse des Rechtsuchenden erfolgen. Noch deutlicher kann im zweiten Fall die unverbindliche Anspruchsermittlung für nicht anwaltlich vertretene Rechtsuchende durch den Prozessfinanzierer (bzw. dessen Vertragsanwälte) als fremde Angelegenheit eingestuft werden.<sup>533</sup> Diese liegt vor, wenn eine (umfangreiche) „Vorprüfung“ erfolgt und der Rechtsuchende erst nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses entscheiden muss, ob er den Prozessfinanzierungsvertrag abschließen möchte.<sup>534</sup> Aufgrund der zum Zeitpunkt der rechtlichen Prüfung bestehenden Ungewissheit bzgl. eines Vertragsabschlusses seitens des Rechtsuchenden dient die anbieterseitige Prüfung nicht (vorrangig) dazu, das bestehende Durchsetzungsrisiko im Sinne einer

<sup>532</sup> So etwa, wenn der Rechtsuchende bei Ergebnismitteilung der „Vorprüfung“ nicht anwaltlich vertreten ist, bereits *Kochheim*, *Gewerbliche Prozessfinanzierung*, 2003, S. 128 ff.; *Frechen/Kochheim*, *NJW* 2004, 1213 (1215); *Gleußner*, in: Greger/Gleußner/Heinemann (Hrsg.), *FS Vollkommer*, 2006, S. 25 (45); differenzierend in Bezug auf den Umfang der Ergebnismitteilung der Fallprüfung durch den Prozessfinanzierer *Jaskolla*, *Prozessfinanzierung*, 2004, S. 94 f.

<sup>533</sup> So jetzt auch *Hensler*, in: Deckenbrock/Hensler, *RDG*, 2021, § 2 RDG, Rn. 29d.

<sup>534</sup> Vgl. etwa Ziff. 2.2 und 2.3 der AGB der *helpcheck GmbH*, vgl. <https://iur-link.de/hc3>.

Prüfung in eigener Angelegenheit zu ermitteln. Dem steht auch nicht der häufig in den anbieterseitigen AGB enthaltene Hinweis entgegen, dass keine Rechtsdienstleistungen erbracht werden.<sup>535</sup> Insoweit ist nicht auf Absichtserklärungen, sondern objektive tatsächliche Umstände abzustellen.<sup>536</sup> Mithin ist davon auszugehen, dass eine fremde Angelegenheit vorliegt. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG liegen vor: So ist die unverbindliche Anspruchsermittlung eine Tätigkeit in einer konkreten Angelegenheit, die gerade die rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.<sup>537</sup>

Infolge der Einstufung als (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG benötigen Prozessfinanzierer eine Erlaubnis nach dem RDG. Da die Erlaubnistatbestände nach § 10 RDG keine (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG in Bezug auf deutsches Recht legitimieren,<sup>538</sup> kann sich eine Erlaubnis lediglich ipso iure ergeben.<sup>539</sup> Dabei ist fraglich, ob die Voraussetzungen des § 5 RDG bzw. § 6 RDG vorliegen. Hinsichtlich der erlaubnisfreien Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG besteht der notwendige sachliche Zusammenhang<sup>540</sup> zwischen Prozessfinanzierung und Rechtsdienstleistung bei Vertragsanbahnung: Denn ohne Identifikation der rechtsuchendenseitigen Ansprüche könnte keine prozessfinanzierende Leistung erbracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine im Vorfeld der Haupttätigkeit erbrachte Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG sein kann.<sup>541</sup> Problematisch ist jedoch das Gewicht der Rechtsdienstleistung im Kontext der Gesamtleistung: Geschuldet ist vom Prozessfinanzierer gegenüber dem Rechtsuchenden die rein monetäre Freihaltung von Durchsetzungskosten. Mithin ist die Hauptleistung weder besonders umfangreich noch mit besonderen fachlichen Anforderungen verbunden. Demnach kommt der Anspruchsermittlung bei Vertragsanbahnung ein verhältnismäßig großes Gewicht zu. Dies spricht gegen eine Einstufung der bei Vertragsanbahnung erbrachten Rechtsdienstleistung als erlaubte Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG. Hinsichtlich

---

<sup>535</sup> Ergebnis B.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>536</sup> So auch *Homburg*, Prozessfinanzierung, 2006, S. 179; *Fries*, ZRP 2018, 161 (164); *Henssler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (347).

<sup>537</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. b. aa. (1) der Arbeit.

<sup>538</sup> Vgl. mit Blick auf die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG § 1 A. I. 1. der Arbeit.

<sup>539</sup> Dazu § 8 A. I. 2. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>540</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>541</sup> *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 2021, § 5 RDG, Rn. 37.

einer möglichen Erlaubnisfreiheit nach § 6 Abs. 1 RDG ist zu beachten, dass die Rechtsdienstleistung unentgeltlich erbracht werden müsste. Dabei scheidet eine Unentgeltlichkeit bereits aus, wenn eine Tätigkeit mittelbar auf Gewinnerzielung abzielt.<sup>542</sup> Dies ist jedoch der Fall, wenn der Ressourceneinsatz zur rechtlichen Prüfung in der Hoffnung erfolgt, bei positiver Anspruchsprüfung (entgeltliche) Prozessfinanzierungsverträge mit den Rechtsuchenden abzuschließen.

Somit ist kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand für den Prozessfinanzierer ersichtlich, der die im Rahmen der unverbindlichen Anspruchsermittlung erbrachte (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG legitimiert. Aufgrund der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG und der Erlaubnistatbestände ipso iure besteht Rechtssicherheit, dass die unverbindliche Anspruchsermittlung bei der Vertragsanbahnung im Rahmen des Vertragsanwaltsmodells nicht RDG-konform ist. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz liegt mithin nicht vor. Gegenläufige gerichtliche Entscheidungen, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### *bb. Zurechnung der Leistungserbringung der Vertragsanwälte*

Zu untersuchen ist ferner, inwiefern mit Blick auf prozessfinanzierende Leistungsangebote Rechtssicherheit besteht, in welchen Konstellationen die Leistungserbringung der Vertragsanwälte dem Prozessfinanzierer im Wege einer Erfüllungsgehilfenschaft zugerechnet wird. Im Untersuchungskontext sehen die vertraglichen Vereinbarungen zumeist vor, dass zwischen dem Rechtsuchenden und dem Vertragsanwalt ein eigener Geschäftsbesorgungsvertrag zur Erbringung der Rechtsdienstleistung geschlossen wird.<sup>543</sup> Allerdings scheidet eine vertragsanwaltliche Erfüllungsgehilfenschaft nicht bereits aus, wenn ein vom Prozessfinanzierer empfohlener Anwalt formal vom Rechtsuchenden selbst beauftragt und bevollmächtigt wird.<sup>544</sup> Dies wurde vom BGH explizit in Bezug auf einen Prozessbetreuungsvertrag, in dessen Rahmen Versicherungsverträge durch einen nichtanwaltlichen Dienstleister rückabgewickelt wurden, bestätigt.<sup>545</sup> Im entschiedenen Fall wurde der nichtanwaltliche Dienstleister mit der Auswahl und Beauftragung eines für die Anspruchsdurchsetzung zu

---

<sup>542</sup> *Dux*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 6 RDG, Rn. 20.

<sup>543</sup> Ergebnis B.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>544</sup> Allgemein BGH GRUR 2009, 1077 Rn. 26.

<sup>545</sup> BGH NJW-RR 2016, 693.

mandatierenden Rechtsanwalts aus dessen „Netzwerk“ sowie zur „Betreuung und Steuerung der Anspruchsdurchsetzung“ bevollmächtigt.<sup>546</sup> Aufgrund der starken Stellung des nichtanwaltlichen Dienstleisters bei der Anspruchsdurchsetzung hat der BGH den Vertragsanwalt als dessen Erfüllungsgehilfen eingestuft.<sup>547</sup>

Mit der Entscheidung hat der BGH verallgemeinerungsfähige Kriterien aufgestellt, wann eine zur Zurechnung der anwaltlichen Leistungserbringung führende starke Stellung eines nichtanwaltlichen Dienstleisters im Rahmen einer Anspruchsdurchsetzung jedenfalls vorliegt: Dies ist der Fall, wenn kumulativ die Auswahl der Rechtsanwälte, die Beauftragung der Rechtsanwälte und die Entscheidung über einzelne Maßnahmen in Abstimmung mit den Rechtsanwälten durch den nichtanwaltlichen Dienstleister erfolgt.<sup>548</sup> Die Entscheidung ist mit Blick auf den Status der Vertragsanwälte als Erfüllungsgehilfen rechtsdogmatisch auch gut vertretbar: Wenn nichtanwaltliche Dienstleister die Rechtsdurchsetzung durch vertragliche Ausgestaltungen faktisch steuern, können Rechtsuchende davon ausgehen, dass die Rechtsdurchsetzung trotz formaler Beauftragung der Vertragsanwälte jetzt in den Händen des nichtanwaltlichen Dienstleisters liegt. In diesem Fall kommt den Vertragsanwälten eine Gehilfenfunktion in der Rechtsbeziehung zwischen Rechtsuchendem und nichtanwaltlichem Dienstleister zu.<sup>549</sup>

Mit Blick auf die RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells ist fraglich, ob die vom BGH aufgestellten Kriterien beim Vertragsanwaltsmodell vorliegen.<sup>550</sup> I.d.R. wird hier die Übernahme der Prozessfinanzierung an die Mandatierung der Vertragsanwälte des Prozessfinanzierers geknüpft.<sup>551</sup> Mithin erfolgt beim Vertragsanwaltsmodell die Auswahl<sup>552</sup> – und mitunter auch die

---

<sup>546</sup> BGH NJW-RR 2016, 693.

<sup>547</sup> BGH NJW-RR 2016, 693 Rn. 12.

<sup>548</sup> BGH NJW-RR 2016, 693 Rn. 12.

<sup>549</sup> Dazu allgemein BeckOK BGB/Lorenz, 59. Edition 2021, § 278 BGB, Rn. 11 m.w.N.

<sup>550</sup> Bereits Skupin, GRUR-Prax 2020, 250 (250).

<sup>551</sup> Ergebnis B.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; zur berufsrechtlichen Zulässigkeit Hensler, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), FS Grunewald, 2021, S. 345 (357).

<sup>552</sup> So sehen etwa die „Ergänzenden Bedingungen zur Prozessfinanzierung“ der *helpcheck GmbH*, vgl. <https://iur-link.de/hc3>, in Ziff. II.1. vor, dass der Rechtsuchende einen „vorab von helpcheck akzeptierten Rechtsanwalt (kooperierender Rechtsanwalt)“ zu mandatieren hat.

Beauftragung im Wege der Stellvertretung<sup>553</sup> – der zu mandatierenden Vertragsanwälte durch den Prozessfinanzierer nach dessen systeminternen Schlüssel.<sup>554</sup> Auch deuten die AGB IT-fokussierter Prozessfinanzierer an, dass diese einen steuernden Einfluss auf den Vertragsanwalt haben könnten.<sup>555</sup> Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragsanwälte eine vom Prozessfinanzierer zur Prozessoptimierung entwickelte Abwicklungssoftware nutzen oder die Prozessfinanzierer für die Vertragsanwälte gleichzeitig die Kommunikation mit dem Rechtsuchenden übernehmen.<sup>556</sup> In solch einer Konstellation liegt es nahe, dass die Vertragsanwälte nur einbezogen werden, um für Prozessfinanzierer bestehende Beschränkungen hinsichtlich einer eigenen Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu umgehen. Mithin ist von einer Erfüllungsgehilfenschaft des Vertragsanwalts auszugehen. Demnach würde der Prozessfinanzierer bei der unmittelbaren Rechtsdurchsetzung eine (zugerechnete) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbringen. Auch in diesem Fall wäre der einzig in Betracht kommende Erlaubnistatbestand des § 5 RDG nicht gegeben: Denn die (zugerechnete) Rechtsdienstleistung ist die Kerntätigkeit bei der Durchsetzung der Ansprüche des Rechtsuchenden, in dessen Kontext vielmehr die Prozessfinanzierung als Nebenleistung zu qualifizieren wäre. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz liegt mithin nicht vor. Gegenläufige gerichtliche Entscheidungen, die eine Rechtsanwendungsdiskrepanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

### *cc. Zwischenfazit*

Die Bewertung des geltenden Rechts ergibt mit Blick auf die Normbestimmtheit, dass das Vertragsanwaltsmodell *de lege lata* nicht RDG-konform ist. Dies betrifft gleichermaßen die Anspruchsermittlung bei Vertragsanbahnung und die (zugerechnete) Erbringung von Rechtsdienstleistungen bei der Rechtsdurchsetzung selbst. Eine RDG-konforme Ausgestaltung des Vertragsanwaltsmodells würde zu jedoch übergreifender unmittelbarer Rechtssicherheit führen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das modifizierte

<sup>553</sup> Vgl. Ergebnis D.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>554</sup> Ergebnis E.3.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>555</sup> So sieht etwa Ziff. IV. 1. 1.2 der „Ergänzenden Bedingungen zur Prozessfinanzierung“ der *helpcheck GmbH* die Pflicht des Rechtsuchenden vor, „dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt (kooperierender Rechtsanwalt) die Vertretungsmacht zu erteilen, Erklärungen von *helpcheck* bezüglich dieses Vertrages entgegenzunehmen“.

<sup>556</sup> Vgl. Ergebnis E.3.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Prozessfinanzierungsmodell für risikoaverse Rechtsuchende interessant ist. Rechtssoziologisch kann dies dadurch erklärt werden, dass sich der Rechtsuchende beim Vertragsanwaltsmodell im Sinne eines „One-Stop-Shops“ lediglich an einen Anbieter zur Rechtsmobilisierung wenden muss, der sich nach formaler Mandatierung der Vertragsanwälte durch den Rechtsuchenden um die weitere Rechtsdurchsetzung kümmert. Das gilt jedenfalls dann, wenn durch die weitere regulatorische Ausgestaltung sichergestellt wird, dass der Rechtsuchende eine informierte Entscheidung über eine Anbieterwahl treffen kann und bei maßgeblichen Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung zu beteiligen ist. Mithin führt die nicht bestehende RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells zu der Sonderkonstellation einer *inhaltlichen Diskrepanz*.

Hierbei handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: Die RDG-Inkonformität ergibt sich rein aus einer spezifischen Auslegung der fremden Angelegenheit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG bzw. einer spezifischen Zurechnungskonstellation. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Prozessfinanzierung als originäre Leistungserbringung selbst keine Anknüpfungspunkte zum RDG bestehen. Dies führt letztlich dazu, dass eine für Rechtsuchende interessante modifizierte Geschäftsmodellkonzeption durch (wenngleich für die Leistungserbringung bedeutsame) Randaspekte verhindert wird. Hierbei ist auch die erhebliche praktische Relevanz zu berücksichtigen: So zeigt die rechtstatsächliche Rückanknüpfung, dass das Vertragsanwaltsmodell, soweit im Rahmen der Dokumentenanalyse ersichtlich, bei IT-fokussierten Prozessfinanzierungsangeboten dem Anfragemodell vorgezogen wird.<sup>557</sup>

#### *b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Bei der Ausgestaltung der Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens berücksichtigt die Arbeit die Bedeutung einer rechtlichen Prüfung durch den Prozessfinanzierer für eine informierte Entscheidung, ob die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung übernommen werden soll. Hierbei bestehen verschiedene Regulierungsoptionen: So könnte zunächst eine Einräumung von Rechtsdienstleistungsbefugnissen angedacht werden. Allerdings würde damit deren erneute Ausweitung einhergehen. Dies erscheint nicht zuletzt unter

---

<sup>557</sup> Ergebnis B.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Kohärenzgesichtspunkten fraglich.<sup>558</sup> Daher ist eine restriktive Positionierung gegenüber einem in der Literatur vorgeschlagenen Modell einer Rechtsverfolgungsgesellschaft<sup>559</sup> vorzuzugswürdig.<sup>560</sup> Ein solches Modell würde die Kohärenz auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt nicht nur gänzlich aus seinen Angeln heben, sondern auch einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Konzeption des RDG entgegenstehen.<sup>561</sup> Demnach schlägt die Arbeit eine Regulierungsoption in einem größeren Regulierungskontext vor, der die Einstufung der Anspruchsermittlung als fremde bzw. eigene Angelegenheit und Zurechnungsproblematiken aufgreift. Demnach schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens eine explizite gesetzliche Regelung des Prozessfinanzierungsvertrages vor.<sup>562</sup> Dabei sollte die grundsätzliche Typisierung als Gesellschaftsvertrag erhalten bleiben. Dies erscheint dem Gegenstand des Vertrages angemessen. Durch eine explizite Normierung des Prozessfinanzierungsvertrages werden auch weitere spezifische Fortschreibungen des Regulierungsrahmens vereinfacht.

Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte die Regelung – gesetzestechnisch als Antwortnorm ausgestaltet – die beiderseitigen Primärleistungspflichten aus dem Prozessfinanzierungsvertrag definieren und weitere Leistungsmodalitäten beschreiben. Hierbei können – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltet – Legaldefinitionen das Verständnis der wesentlichen Begriffe und Leistungsmodalitäten unterstützen. So sollten etwa das Anfragemodell und das Vertragsanwaltsmodell definiert werden. Mit Blick auf Regulierungsziel 2<sup>563</sup> sollte die

---

<sup>558</sup> Siehe nur GA *Villalón*, Schlussantrag in der Rs. C-342/14, ECLI:EU:C:2015:646 Rn. 77 ff.

<sup>559</sup> *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 709.

<sup>560</sup> So vermag bereits die Erkenntnis nicht zu überzeugen, dass im Fall von Prozessfinanzierern aufgrund der Berufsfreiheit eine Durchbrechung der sog. strengen Vertretertheorie als Verbot der nichtanwaltlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfen erforderlich sei; so aber *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 571, der bei prozessfinanzierenden IT-fokussierten Leistungsangeboten eine Zusammenarbeit zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwalt als zwingend erforderlich erachtet (S. 566 f.).

<sup>561</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 52.

<sup>562</sup> Zum Meinungsbild über eine gesetzliche Regulierung des Prozessfinanzierers Ergebnis E.3.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; ansatzweise Überlegungen jetzt auch bei *Stadler*, VuR 2021, 123 (125); vgl. nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments* zur Regulierung von Prozessfinanzierern, 2020/2130(INL).

<sup>563</sup> Vgl. § 7 A. II. der Arbeit.

normative Ausgestaltung zudem eine kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus von Inkassodienstleistern und Prozessfinanzierern sicherstellen. Dies ist insbesondere wichtig mit Blick auf die Grenzen einer Leistungserbringung, etwa in Bezug auf eine erfolgsabhängige Vergütung im Zusammenhang mit einer Rechtsdurchsetzung nicht der Pfändung unterworfenen Forderungen.<sup>564</sup> Mit Blick auf die identifizierten regulatorischen Defizite schlägt die Arbeit ein abgestuftes System der Klassifikation der rechtlichen Prüfung durch Prozessfinanzierer als „eigene Angelegenheit“ vor: So sollte aufgrund der unterschiedlichen Interaktionsmechanismen – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltet – eine modalitätenspezifische Differenzierung abhängig davon erfolgen, ob der Prozessfinanzierer das Anfrage- oder Vertragsanwaltsmodell nutzt. Hierbei berücksichtigt die vorgesehene Abstufung auch die unterschiedlichen Zeitpunkte einer rechtlichen Prüfung bei der Vertragsanbahnung. So wird hinsichtlich des Anfragemodells eine unwiderlegliche Vermutung vorgeschlagen, dass die rechtliche Prüfung durch den Prozessfinanzierer eine „eigene Angelegenheit“ des Prozessfinanzierers ist und mithin nicht dem RDG unterfällt. Hingegen bietet eine gesetzestechnische Ausgestaltung als (lediglich) widerlegliche Vermutung beim Vertragsanwaltsmodell Flexibilität einer judikativen Korrektur etwaig praktischer Fehlentwicklungen.

Damit einhergehend schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens einen gesetzlich angeordneten Ausschluss der Erfüllungsgehilfenschaft beim Vertragsanwaltsmodell in Konstellationen vor, in denen es sich beim Rechtsuchenden um einen Verbraucher handelt. So wird vermieden, dass die reine Übernahme der Verfahrensabwicklung durch den Prozessfinanzierer innerhalb eines gewissen Rahmens zur Zurechnung der anwaltlichen Leistungserbringung im Sinne einer Erfüllungsgehilfenschaft zum Prozessfinanzierer führt. Damit begegnet der Vorschlag dem sehr weitreichenden Urteil des BGH.<sup>565</sup> Der Fortschreibungsvorschlag schafft nicht nur Rechtssicherheit über die vertraglichen Leistungsbeziehungen zwischen Prozessfinanzierer, Verbraucher und Vertragsanwalt. Vielmehr antizipiert er auch die rechtstatsächliche Entwicklung des Bedürfnisses einer verstärkten Einfachheit und Bequemlichkeit der Rechtsdurchsetzung für den Rechtsuchenden.<sup>566</sup> Gleichwohl sollte durch die normative Ausgestaltung sichergestellt sein, dass der Rechtsuchende jedenfalls ein

---

<sup>564</sup> Vgl. zum inkassodienstleistenden Bereich § 13c Abs. 4 RDG.

<sup>565</sup> BGH NJW-RR 2016, 693.

<sup>566</sup> Allgemein dazu § 2 C. III. 1. der Arbeit.

Mitspracherecht hat, wenn es um die Beendigung der Rechtsdurchsetzung – etwa im Vergleichswege – geht. So kann auch der Gefahr anbieterseitiger Interessenkonflikte<sup>567</sup> vorgebeugt werden. Gesetzestechisch empfiehlt sich insoweit die Implementierung einer Ausnahme.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch die Fortschreibungsvorschläge keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht ist davon auszugehen, dass Prozessfinanzierer durch die Fortschreibungsvorschläge die Ausgestaltungsmöglichkeiten ihrer Geschäftsmodelle besser einschätzen können. So kann die Attraktivität, sich im prozessfinanzierenden Bereich zu positionieren, gesteigert werden. Dies ist mit Blick auf Zugangsangebote zum Recht positiv zu bewerten. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts führt eine gesetzliche Normierung der Prozessfinanzierung zu keinem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Prozessfinanzierer. Vielmehr werden durch die Fortschreibungsvorschläge rechtssichere Möglichkeiten für Leistungsangebote im Zuschnitt des Vertragsanwaltsmodells geschaffen. Die Fortschreibungsvorschläge befinden sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung der Fortschreibungsvorschläge könnte etwa in einem neuen § 705a BGB erfolgen:<sup>568</sup>

„§ 705a

Prozessfinanzierungsvertrag

(1) Durch den Prozessfinanzierungsvertrag verpflichtet sich der Prozessfinanzierer, die Rechtsdurchsetzung des Rechtsuchenden zu finanzieren. Der Rechtsuchende verpflichtet sich, Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung gegen den Anspruchsgegner einzuleiten, den Prozessfinanzierer über die wesentlichen Entwicklungen der Rechtsdurchsetzung zu informieren und das für die Prozessfinanzierung vereinbarte Entgelt zu entrichten.

<sup>567</sup> Vgl. dazu nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

<sup>568</sup> Wobei alternativ angesichts des regulierungsrechtlichen Charakters der Regelungsinhalte des § 705a Abs. 3 und 5 BGB-E auch eine Regelung in Abs. 5 und 6 des vorgeschlagenen § 34k GewO-E, vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit, erfolgen könnte.

(2) Rechtsdurchsetzung im Sinne des Absatzes 1 ist sowohl die Durchsetzung eines seitens des Rechtsuchenden etwaig bestehenden Anspruchs als auch die Abwehr eines gegen den Rechtsuchenden gerichteten Anspruchs. Das Entgelt im Sinne des Absatzes 1 kann in einer prozentualen Beteiligung am Ergebnis der Rechtsdurchsetzung (Erfolgsbeteiligung), einer betragsmäßig vereinbarten Fixsumme bei Eintritt des vereinbarten Erfolgsergebnisses oder einer erfolgsunabhängigen Vergütung bestehen. Eine Kombination der Entgelte aus Satz 2 ist zulässig. Die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Entgelts ist unzulässig, soweit sich die Prozessfinanzierung auf die Rechtsdurchsetzung einer Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(3) Der Prozessfinanzierer ist nicht befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu erbringen. Sofern die Anfrage zur Übernahme der Prozessfinanzierung über eine Rechtsanwaltskanzlei gestellt wird (Anfragemodell), wird unwiderleglich vermutet, dass die im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Übernahme der Prozessfinanzierung erfolgende Prüfung der Rechtslage eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist. Sofern der Prozessfinanzierer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Akquisetätigkeiten bezüglich der zu finanzierenden Rechtsdurchsetzung vornimmt (Vertragsanwaltsmodell), wird vermutet, dass die im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Übernahme der Prozessfinanzierung erfolgende Prüfung der Rechtslage eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist.

[...]

(5) Sofern die Prozessfinanzierung für einen Verbraucher erfolgt, steht es dem Zustandekommen des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Vertragsanwalt und dem Rechtsuchenden nicht entgegen, dass der Prozessfinanzierer ermächtigt wird, für den Rechtsuchenden die Kommunikation mit dem Vertragsanwalt oder die Beauftragung der Vertragsanwälte in dessen Namen zu übernehmen. Die Abgabe von Willenserklärungen, die auf eine Beendigung der Rechtsdurchsetzung gerichtet sind, bedarf abweichend von Satz 1 der vorherigen Zustimmung des Rechtsuchenden.<sup>569</sup>

---

<sup>569</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5; zur Darstellung von § 705a Abs. 4 BGB-E vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit; § 9 B. II. 1. b. der Arbeit; § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

## 2. Gesellschafterstruktur des Prozessfinanzierers

Weiter ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht Rechtssicherheit mit Blick auf die zulässige Gesellschafterstruktur von Prozessfinanzierern schafft. Dies betrifft primär die Frage, inwiefern eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Rechtsanwälten an Prozessfinanzierern (berufsrechtlich) zulässig ist, wenn so Rechtsdurchsetzungen eigener Mandanten finanziert werden.<sup>570</sup>

### a. Bewertung des geltenden Rechts

Höchstrichterlich ungeklärt ist, wann die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Rechtsanwälten an Prozessfinanzierern zulässig ist. Im rechtswissenschaftlichen Diskurs werden diametral unterschiedliche Ansichten vertreten: Demnach soll eine unzulässige Umgehung des anwaltlichen Berufsrechts etwa vorliegen, wenn Rechtsanwälte gezielt eine Prozessführungsgesellschaft zur Finanzierung der Prozesse ihrer Mandanten gründen<sup>571</sup> oder Mehrheitsgesellschafter des Prozessfinanzierers sind.<sup>572</sup> Dasselbe soll gelten, wenn sich durch die Beteiligung am Prozessfinanzierer ihr Verdienst mit dem Mandat um mehr als 10% erhöht<sup>573</sup> oder sie im Wege einer stillen Gesellschaft 75% vom erzielten Gewinn des Prozessfinanzierers erhalten.<sup>574</sup> Unschädlich soll sein, wenn die Gründung des Prozessfinanzierers durch eine dem Rechtsanwalt nahestehende Person erfolgt<sup>575</sup> oder der Stimmrechtsanteil der Rechtsanwälte bei einem Prozessfinanzierer als Publikums-AG weniger als 30% beträgt.<sup>576</sup> Mitunter wird in der

---

<sup>570</sup> Handelt es sich bei der Prozessfinanzierung hingegen lediglich um eine isolierte weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts, ist es mit Blick auf Art. 12 GG geboten, Rechtsanwälten die Möglichkeit der Gründung eines Prozessfinanzierers nicht zu verwehren; zustimmend *Hartung/Weberstaedt*, AnwBl 2015, 840 (840).

<sup>571</sup> *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2228); *Jaskolla*, Prozessfinanzierung, 2004, S. 81.

<sup>572</sup> *Palandt/Ellenberger*, BGB, 2021, § 138 BGB, Rn. 58; zu einer 90% gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von den prozessführenden Anwälten am Prozessfinanzierer KG MDR 2003, 599; zu einer Mehrheitsbeteiligung OLG München NJW 2012, 2207.

<sup>573</sup> *Nitzsche*, Gewerbliche Prozesskostenfinanzierung, 2003, S. 58.

<sup>574</sup> OLG München NJW 2012, 2207 (2208).

<sup>575</sup> So *Kilian*, NJW 2010, 1845 (1847).

<sup>576</sup> In Anlehnung an § 19 Abs. 2 WpÜG *Henssler*, NJW 2005, 1537 (1540); so auch bereits *Henssler/Kilian*, EWiR 2003, 1187 (1188); *Kilian*, NJW 2010, 1845 (1847); kritisch hierzu *Conrad*, MDR 2006, 848 (850), der statt auf den Stimmrechtsanteil auf den Gewinnbeteiligungsanteil abstellen möchte und insoweit einen Prozentsatz von 30% als zu hoch ansieht.

gesellschaftsrechtlichen Beteiligung lediglich ein mittelbarer Vorteil gesehen, der die anwaltliche Unabhängigkeit nicht in Frage stellt.<sup>577</sup> Andere Ansichten stellen rein auf die mit der Erfolgsbeteiligung verbundene Anreizwirkung<sup>578</sup> bzw. auf die Vergleichbarkeit der Höhe der Erfolgsbeteiligung mit der Höhe eines unmittelbar vereinbarten Erfolgshonorars ab.<sup>579</sup> Nach dem OLG München ist die Frage der berufsrechtlichen Zulässigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von der Frage der Wirksamkeit des Prozessfinanzierungsvertrages zwischen Prozessfinanzierer und Rechtsuchendem zu trennen:<sup>580</sup> Denn es sei nicht „Aufgabe des Zivilrechts, fehlende berufsrechtliche Vorgaben zur Betätigung von Rechtsanwälten auf dem Markt der Prozessfinanzierung zu ersetzen“<sup>581</sup>. Im Rahmen der RDG-Novelle wurden im RegE zwar eigene anwaltliche Prozessfinanzierungsmöglichkeiten thematisiert, deren Regelungen auch zu einer Ausstrahlungswirkung auf den hier untersuchten Aspekt hätten führen können.<sup>582</sup> Allerdings wurden die angedachten anwaltlichen Prozessfinanzierungsmöglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren außerhalb von Inkassodienstleistungen begründungslos gestrichen.<sup>583</sup> Aufgrund der divergierenden Auffassungen wird das rechtsdogmatische Spannungsfeld indiziert. Demnach besteht mit Blick auf die Rechtssicherheit eine Rechtssetzungsdiskrepanz. Diese liegt in der fehlenden Rechtssicherheit, in welchen Konstellationen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Vertragsanwälte an einem die eigenen Mandate finanzierenden Prozessfinanzierer zulässig ist.

Die Rechtssetzungsdiskrepanz ist auch als regulatorisches Defizit einzustufen: Für die Entwicklung innovativer, paketartiger Gesamtleistungsangebote besteht mit Blick auf die schon in struktureller Hinsicht unterschiedlichen Auffassungen der Bedarf an Rechtssicherheit, unter welchen Bedingungen

---

<sup>577</sup> *Grunewald*, BB 2000, 729 (731); diese Ansicht mag für die zum Zeitpunkt ihres Artikels bestehende Situation, wonach Rechtsanwälte Aktionäre des Prozessfinanzierers *FORIS AG* werden konnten und sich die Gesellschaftsanteile mithin im Streubesitz befinden, zutreffen, muss ansonsten jedoch kritisch hinterfragt werden; grundlegend a.A. *Bruns*, JZ 2000, 232 (239), der bereits einen Aktienbesitz von Rechtsanwälten an dem von ihnen vermittelten Prozessfinanzierer als standesrechtlich missbilligenswert einstuft.

<sup>578</sup> *Hartung/Weberstaedt*, AnwBl 2015, 840 (843 f.).

<sup>579</sup> *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 167.

<sup>580</sup> OLG München NJW-RR 2015, 1333 Rn. 31.

<sup>581</sup> OLG München NJW-RR 2015, 1333 Rn. 36.

<sup>582</sup> Vgl. § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E, BT-Drs. 19/27673, S. 7.

<sup>583</sup> BT-Drs. 19/30495, S. 2.

personelle Überschneidungen zwischen den Gesellschafterstrukturen von Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten zulässig sind. So zeigt sich bei rechtstat-sächlicher Rückanknüpfung mit Blick auf die thematisierten Urteile durchaus, dass in der Praxis gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von Rechtsanwältin an Prozessfinanzierern bestehen. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsunsicherheit – je nach Positionierung zur Nichtigkeit des Prozessfinan-zierungsvertrages i.S.d. § 134 BGB – unmittelbar die originäre Leistungserbrin-gung des Prozessfinanzierers tangieren kann. In diesem Fall würde auch der An-spruch des Prozessfinanzierers auf die vereinbarte Erfolgsbeteiligung entfallen.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen verschiedene Regulie-rungsoptionen: Zunächst könnte im Wege direkter Regulierung ein gesell-schaftsrechtliches Beteiligungsverbot von Rechtsanwältin an einem Prozessfi-nanzierer in Erwägung gezogen werden. Ein solches könnte generell oder bei Überschreitung einer festzulegenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquote vorgesehen werden. Allerdings erscheint ein generelles Beteiligungsverbot von Rechtsanwältin an Prozessfinanzierern verfassungsrechtlich problematisch. Hinsichtlich einer nach Beteiligungsquote differenzierten Regulierungsausge-staltung bestehen zwei Probleme: Zum einen bestehen zur Kalibrierung einer kritischen Beteiligungshöhe keine empirischen Erkenntnisse. Zum anderen würden starre Beteiligungsquoten gleichermaßen Raum und Anreize für Um-gehungen der geltenden Regelungen schaffen. Vorzugswürdig ist demnach eine Regulierungsoption, die im Wege indirekter Regulierung vorvertragliche Infor-mationspflichten vorsieht: So sollte der Prozessfinanzierer verpflichtet werden, den Rechtsuchenden darüber zu informieren, ob und mit welchem Anteil ein zu mandatierender Rechtsanwalt gesellschaftsrechtlich am Prozessfinanzierer beteiligt ist. Durch die vorvertragliche Informationspflicht soll den Rechtsu-chenden bei personellen Überschneidungen der Gesellschafterstrukturen von Vertragsanwälten und Prozessfinanzierern eine informierte Entscheidung er-möglicht werden, ob auf Grundlage dieser Konstellation eine Rechtsmobilisie-rung gemeinsam mit dem nichtanwältlichen Dienstleister gewünscht ist. Um den Grad möglicher Interessenkonflikte bei der Leistungserbringung adäquat einschätzen zu können, bedarf es ebenfalls der Mitteilung der Höhe einer gesell-schaftsrechtlichen Beteiligung der Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer. Hin-sichtlich der Normausgestaltung sollte die vorvertragliche Informationspflicht

auf Fälle beschränkt werden, in denen der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung von der Mandatierung eines Vertragsanwalts abhängig macht. Hier besteht für den Rechtsuchenden mangels eigener Wahlmöglichkeit des Rechtsanwalts ein gesteigertes Informationsinteresse bzgl. der Ausgestaltung der Kooperation zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer. Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt sich in diesem Kontext – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltet – ebenfalls die Legaldefinition des Vertragsanwalts.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert. Durch die erweiterten vorvertraglichen Informationspflichten wird auch der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Bzgl. der Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei vorvertraglichen Informationspflichten um einen (verhältnismäßig milden) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Prozessfinanzierer. Dieser kann durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Diese liegen in einer erhöhten Transparenz für Rechtsuchende, um etwaige Interessenkonflikte identifizieren zu können, die durch Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Vertragsanwälten und Prozessfinanzierern entstehen können. Um das Ausmaß etwaiger Interessenkonflikte konkreter einschätzen zu können, ist die Angabe, ob eine generelle gesellschaftsrechtliche Beteiligung besteht, nicht ausreichend. Vielmehr ist hierzu auch der Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung relevant. Die vorvertragliche Informationspflicht ist im Vergleich zu einem Verbot bzw. einer höhenmäßigen Begrenzung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Rechtsanwälten an Prozessfinanzierern ein verhältnismäßig milderer Mittel. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in Absatz 4 des neuen § 705a BGB erfolgen:

„Sofern der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung von der Mandatierung eines mit ihm kooperierenden oder von ihm empfohlenen Rechtsanwalts (Vertragsanwalt) abhängig macht, muss der Prozessfinanzierer dem Rechtsuchenden vor Abgabe dessen Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung in klarer und verständlicher Weise einen Hinweis darauf zur Verfügung stellen, ob und mit welchem Anteil der Vertragsanwalt gesellschaftsrechtlich am Prozessfinanzierer beteiligt ist.“<sup>584</sup>

### 3. Grenzen der prozessfinanzierenden Leistungserbringung

Zu untersuchen ist ebenfalls, inwiefern Rechtssicherheit bzgl. der Grenzen einer prozessfinanzierenden Leistungserbringung mit Blick auf eine Sittenwidrigkeit bzw. eine Unzulässigkeit in bestimmten Rechtsgebieten besteht.

#### a. Sittenwidrigkeit in Bezug auf die Höhe der Erfolgsbeteiligung

Für die Übernahme der Prozessfinanzierung erhalten die Prozessfinanzierer eine Erfolgsbeteiligung, die sich mitunter in einer erheblichen Größenordnung bewegen kann.<sup>585</sup> Demnach ist fraglich, wann eine Erfolgsbeteiligungshöhe des Prozessfinanzierers sittenwidrig ist. Höchststrichterliche Rechtsprechung ist insoweit nicht ersichtlich. Teilweise wird bei einem Vergleich der Erfolgsbeteiligungshöhe des Prozessfinanzierers am Prozessergebnis mit der Abschlagshöhe, die bei einem Factoring- bzw. Forderungskauf üblich sind, vertreten, dass eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 50% am erzielten Prozessergebnis sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB ist.<sup>586</sup> Bei diesem Ansatz besteht jedoch bereits die Schwierigkeit, angesichts eines fehlenden „Marktpreises“ für Prozessfinanzierungsdienstleistungen ein „Missverhältnis“ abzuleiten.<sup>587</sup> Auch das OLG

<sup>584</sup> Vereinfachte isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>585</sup> Auch der *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments* erwägt, „dass Prozessfinanzierer häufig einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Erlöse fordern, der die übliche Rendite bei anderen Investitionsarten übersteigt“, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 4.

<sup>586</sup> *Bruns*, JZ 2000, 232 (237 f., 241).

<sup>587</sup> *Gleußner*, in: Greger/Gleußner/Heinemann (Hrsg.), FS Vollkommer, 2006, S. 25 (43) m.w.N.

München lehnt die Festlegung fester Quoten ab und hat eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 50% jedenfalls nicht als sittenwidrig eingestuft.<sup>588</sup>

Auch sind formale Höchstgrenzen für Erfolgsbeteiligungen an Prozessfinanzierungsverträgen nicht geboten:<sup>589</sup> Denn je geringer die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Anspruchsdurchsetzung ist, desto eher ist aufgrund des vom Prozessfinanzierer übernommenen Risikos auch eine hohe vereinbarte Erfolgsbeteiligung angemessen.<sup>590</sup> Dabei sind Konstellationen denkbar, in denen für Rechtsuchende eine auf den ersten Blick überhöht wirkende anbieterseitige Erfolgsbeteiligung aus Rechtsmobilisierungsgesichtspunkten gleichwohl interessant ist, da diese angesichts eines erheblichen Durchsetzungsrisikos anderenfalls gänzlich auf die Rechtsmobilisierung verzichtet hätten.<sup>591</sup> Im Übrigen ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die Höhe der Erfolgsbeteiligung eine Regulierung über den Wettbewerb erfolgen kann. Daneben bestehen in Extremfällen gleichwohl einzelfallbezogene Begrenzungsmöglichkeiten über § 138 Abs. 1 BGB. Eine Rechtssetzungsdiskrepanz ist mithin nicht gegeben. Gegenläufige Rechtsprechung im Sinne einer Rechtsanwendungsdiskrepanz ist nicht ersichtlich.

### *b. Sittenwidrigkeit in Bezug auf die Verletzung der prozessualen Waffengleichheit*

Vereinzelt wird vertreten, dass sich die Sittenwidrigkeit prozessfinanzierender Leistungsangebote auch aus der Verletzung der prozessualen Waffengleichheit ergeben kann. Dies soll der Fall sein, wenn durch ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot einem Kläger jegliches Kostenrisiko abgenommen wird, während Beklagte nicht auf die Möglichkeit der Drittfinanzierung des Prozesses

---

<sup>588</sup> OLG München NJW-RR 2015, 1333 Rn. 41-43; zu Zweifeln an der Vereinbarkeit einer 67%-Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers mit § 138 BGB jedoch OLG München, NJW 2005, 832 (833).

<sup>589</sup> A.A. nun offenbar die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6, der eine Höchsterfolgsbeteiligung von 40% vorschlägt. Die *BRÄK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 5, hält hingegen lediglich eine Beteiligung von max. 30% für angemessen.

<sup>590</sup> In die Richtung auch *Detbloff*, NJW 2000, 2225 (2229).

<sup>591</sup> Zum Risiko eines gänzlichen Rechtsdurchsetzungsverzichts auch *Steinrötter*, RRA 2020, 259 (264).

zurückgreifen könnten.<sup>592</sup> Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen: Bereits strukturell kann ein privatrechtliches Vorgehen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit nicht verletzen; vielmehr leiten sich aus diesem justizielle Anforderungen an die gerichtliche Verfahrensgestaltung und Prozessleitung ab.<sup>593</sup> Zudem macht die nach § 91 ZPO bestehende Pflicht zur Kostenerstattung das Führen aussichtsloser Prozesse unattraktiv, sodass auch insoweit die Interessen des Beklagten gewahrt werden.<sup>594</sup> Auch sind die Bedenken rechtstatsächlich überholt: So bieten Prozessfinanzierer zwischenzeitlich auch Leistungsangebote zur Abwehr geltend gemachter Forderungen an.<sup>595</sup> Mangels rechtstatsächlicher Fundierung ist die vertiefte Untersuchung der Sittenwidrigkeit prozessfinanzierender Leistungsangebote bzgl. der Verletzung der prozessualen Waffengleichheit entbehrlich. Eine Diskrepanz besteht nicht.

### *c. Unzulässigkeit in bestimmten Rechtsgebieten*

Überdies besteht Rechtssicherheit durch höchstrichterliche Rechtsprechung dahingehend, dass in bestimmten (wettbewerbsrechtlichen) Konstellationen prozessfinanzierende Leistungsangebote gegen Erfolgsbeteiligung unzulässig sind.<sup>596</sup> So sind von einem Verband geführte, extern finanzierte Gewinnabschöpfungsklagen (§ 10 UWG) unzulässig, wenn die Prozessführung von der Kostenübernahme abhängig gemacht wird und der Prozessfinanzierer den Prozess zur Einnahmenerzielung, mithin zu § 10 Abs. 1 UWG sachfremden Motiven, begleitet.<sup>597</sup> Damit befindet sich die Entscheidung im Einklang mit einer Auffassung in der Literatur, die die Tätigkeit gewerblicher Prozessfinanzierer

<sup>592</sup> Zum Gesamten *Bruns*, JZ 2000, 232 (237).

<sup>593</sup> *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2003, S. 169 f.; eine Verletzung ablehnend im Ergebnis auch *Rochon*, Prozessfinanzierung, 2003, S. 117; *Sturm*, Prozessfinanzierung, 2005, S. 94.

<sup>594</sup> *Grunewald*, BB 2000, 729 (732); so i.E. auch *Dethloff*, NJW 2000, 2225 (2230).

<sup>595</sup> So etwa auch *Hartung/Weberstaedt*, AnwBl 2015, 840 (842); mit erbrechtlichem Beispiel *Krüger*, Dt. AnwaltSpiegel 4/2019, 10 (11); vgl. auch das auf die Abwehr von Ansprüchen ausgerichtete Leistungsangebot „Defense Funding“ des traditionellen Prozessfinanzierers *FORIS*, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fo9>.

<sup>596</sup> BGH NJW 2018, 3581; BGH GRUR 2019, 850.

<sup>597</sup> BGH NJW 2018, 3581; BGH GRUR 2019, 850; kritisch *Scherer*, VuR 2020, 83 (86); *Harnos*, GRUR 2020, 1034 (1043).

bei Gewinnabschöpfungsklagen kritisiert hat.<sup>598</sup> Dass sich diese hierdurch zu einem „toten Recht“<sup>599</sup> entwickeln könnten, wirkt sich nicht auf das Bewertungskriterium der Rechtssicherheit aus. Auch die von einem Prozessfinanzierer abgesicherte Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche wurde als rechtsmissbräuchlich i.S.d. § 8 Abs. 4 UWG eingestuft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Wettbewerber so eine kostenfreie Verfolgung von Unterlassungsansprüchen ermöglicht wird und dieser an den Einnahmen aus zukünftig verwirkten wettbewerbsrechtlichen Vertragsstrafen partizipiert.<sup>600</sup> Eine Diskrepanz liegt mithin nicht vor.

### III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen

Hinsichtlich der Reichweite der Leistungsbefugnisse gewerblicher Ankäufer von Forderungen bedarf es mangels expliziter gesetzlicher Regulierung insbesondere einer Abgrenzung zur erlaubnispflichtigen Inkassodienstleistung über das Tatbestandsmerkmal der „eigenen“ bzw. „fremden“ Angelegenheit. Die Abgrenzung ist relevant, weil eine Leistungserbringung in eigener Angelegenheit nach der gesetzgeberischen Konzeption nicht dem RDG unterfällt. Eine Rechtsdurchsetzung in eigener Angelegenheit liegt etwa bei einem echten Forderungskauf vor.<sup>601</sup> Der echte Forderungskauf ist dadurch gekennzeichnet, dass der originäre Forderungsinhaber kein wirtschaftliches Interesse mehr an der späteren Realisierbarkeit der Forderung hat, sondern die Forderung final auf den nichtanwaltlichen Dienstleister übertragen wird und dieser das Delkrederisiko, mithin das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung, übernimmt.<sup>602</sup> Nicht erfasst sind mithin Fälle, in denen das wirtschaftliche Ergebnis der Einziehung dem Rechtsuchenden zukommen soll.<sup>603</sup> Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei nicht allein auf den Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten ihr zugrunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen. Geboten ist mithin eine wirtschaftliche

---

<sup>598</sup> Beispielfhaft *Wolf/Flegler*, NJW 2018, 3586 (3586); *Köhler*, wrp 2019, 139 (145); a.A. *Römermann*, AnwBl 2019, 86 (89).

<sup>599</sup> *Scherer*, VuR 2020, 83 (87).

<sup>600</sup> KG MMR 2008, 742; KG MMR 2010, 688.

<sup>601</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 48.

<sup>602</sup> BGH NJW 2015, 397 Rn. 7; BGH NJW 2013, 59 Rn. 13 f.; BGH NJW 2014, 847 Rn. 18; BGH NJOZ 2015, 673 Rn. 18.

<sup>603</sup> BGH NJW 2013, 59 Rn. 13.

Betrachtung, die eine Gesetzesumgehung durch eine formale Anpassung der geschäftsmäßigen Einziehung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze vermeidet.<sup>604</sup>

Liegen die Voraussetzungen des echten Forderungskaufs nicht vor, ist eine (verdeckte) Abtretung zu Einziehungszwecken gegeben.<sup>605</sup> Diese ist als (erlaubnispflichtige) Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zu qualifizieren, wenn die Einziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Die unterschiedliche regulative Ausgestaltung von echtem Forderungskauf und (verdeckter) Inkassozeession begründet der Gesetzgeber damit, dass der finale Erwerb einer Forderung angesichts der vollständigen, irreversiblen Änderungen rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse kein bloßes Umgehungsgeschäft zur erlaubnispflichtigen Inkassodienstleistung ist.<sup>606</sup> Als Indizien für eine verdeckte Inkassozeession gelten etwa die Rückabwicklung des Forderungserwerbs bei misslungener Rechtsdurchsetzung oder eine zedentenseitig abzugebende Garantie, dass die Forderung beigetrieben werden kann.<sup>607</sup> Auch in diesen Fällen verbleibt das Risiko einer Durchsetzung beim originären Forderungsinhaber, sodass die Forderung für den Forderungskäufer wirtschaftlich fremd ist.

Mit Blick auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen ist eine rechtliche Forderungsprüfung im Vorfeld einer Ankaufsentscheidung als eigene Angelegenheit des gewerblichen Ankäufers von Forderungen zu qualifizieren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dieser ein tatsächliches, nicht lediglich vorgeschobenes Interesse am Forderungskauf hat.<sup>608</sup> Die umfassenden Möglichkeiten einer rechtlichen Forderungsprüfung im sachlichen Zusammenhang mit der Ankaufsentscheidung sind auch geboten: Denn bei einer nicht realisierbaren Forderung ist durch den kompletten Übergang des Delkredererisikos auf den

---

<sup>604</sup> Zum Gesamten BGH NJW 2013, 59 Rn. 13; BGH NJW 2018, 2254 Rn. 26; BGH NJOZ 2015, 673 Rn. 18; bereits zu Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG BGH NJW 1980, 1394; BGH NJW 2006, 1726 Rn. 8 m.w.N.

<sup>605</sup> Zur Abgrenzung zwischen echtem Forderungskauf und Abtretung zu Einziehungszwecken BGH NJW 2015, 397 Rn. 7; BGH NJW 2014, 847 Rn. 18; BGH NJOZ 2015, 673 Rn. 18.

<sup>606</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 36.

<sup>607</sup> BGH NJW 2013, 59 Rn. 16 unter Verweis auf BT-Drs. 16/3655, S. 49; *Mann*, NJW 2010, 2391 (2392).

<sup>608</sup> In letzterem Fall würde es sich um ein Umgehungsgeschäft handeln, das als tatsächlich fremde Angelegenheit der Erlaubnispflicht nach dem RDG unterfallen würde; ein Nachweis entsprechenden Verhaltens gestaltet sich in der Praxis gleichwohl schwierig.

nichtanwaltlichen Dienstleister neben monetären Durchsetzungskosten auch der Forderungskaufpreis als Verlust abzuschreiben. Anders als im inkassodienstleistenden Bereich bestand auch vor der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH<sup>609</sup> Rechtssicherheit, dass eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung zulässig ist.<sup>610</sup> Denn mit dem finalen wirtschaftlichen Forderungsübergang auf den gewerblichen Ankäufer von Forderungen gelangen die durchzusetzenden Ansprüche in dessen Eigenbestand. Hier ermöglicht § 260 ZPO explizit eine klägerseitige Anspruchshäufung.<sup>611</sup>

Diese kann auch nicht – wie im inkassodienstleistenden Bereich diskutiert<sup>612</sup> – über § 4 RDG eingeschränkt werden: Während die direkte Anwendbarkeit des § 4 RDG mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs des RDG im Bereich des Forderungskaufs ausscheidet,<sup>613</sup> fehlt es für eine analoge Anwendung an der planwidrigen Regelungslücke und – mit Blick auf die nicht gegebene Gefährdung anderer Leistungspflichten – einer vergleichbaren Interessenlage. So würden selbst heterogenste Ansprüche durch den finalen wirtschaftlichen Forderungsübergang einer Bündelung nicht entgegenstehen, da der gewerbliche Ankäufer von Forderungen letztlich lediglich sich selbst gegenüber verantwortlich ist. Allerdings ist zu untersuchen, inwiefern Rechtsicherheit bzgl. modalitätenspezifischer Aspekte des Forderungserwerbs und der Grenzen der Leistungserbringung besteht.

### 1. Modalitäten des Forderungserwerbs

Mit Blick auf modalitätenspezifische Aspekte des Forderungserwerbs<sup>614</sup> besteht Rechtssicherheit, dass die Ankaufsmöglichkeiten nicht auf den Ankauf vertraglicher Ansprüche beschränkt sind. Vielmehr können Forderungen unabhängig vom Rechtsgrund angekauft werden, solange es sich nicht um

---

<sup>609</sup> BGH BeckRS 2021, 20906.

<sup>610</sup> Bejahend ebenfalls OLG Köln BeckRS 2021, 1754; AG Erfurt BeckRS 2020, 32300; LG Düsseldorf BeckRS 2021, 20151.

<sup>611</sup> Spezifisch zu Inkassodienstleistern LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267 Rn. 85.

<sup>612</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>613</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 36.

<sup>614</sup> Außer Betracht bleibt, inwiefern ein Verstoß gegen das KWG bzw. Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte führt; verneinend etwa OLG Köln BeckRS 2021, 1754 Rn. 32; LG Kleve BeckRS 2020, 26954 Rn. 37.

höchstpersönliche Rechte des Rechtsuchenden handelt.<sup>615</sup> Rechtssicherheit besteht auch, dass die – jedenfalls bestimmbare<sup>616</sup> – Forderung zum Ankaufszeitpunkt noch nicht entstanden sein muss: Hier kann der Rechtsuchende schuldrechtlich verpflichtet werden, die Forderung durch Ausübung von Gestaltungsrechten gegenüber dem Anspruchsgegner zum Entstehen zu bringen. Alternativ kann der gewerbliche Ankäufer von Forderungen das Gestaltungsrecht des Rechtsuchenden im Wege der Stellvertretung / Erklärungsbotenschaft gegenüber dem Anspruchsgegner ausüben.<sup>617</sup> Auch muss die Kaufpreiszahlung aus dem Forderungskaufvertrag nicht zwangsläufig sofort fällig sein.<sup>618</sup> Dem steht auch nicht die vom BGH vorgenommene Abgrenzung zwischen (verdeckter) Inkassozession und Forderungskauf entgegen. Entscheidend ist, dass der vereinbarte Kaufpreis zum Zahlungszeitpunkt unabhängig vom Ergebnis der Anspruchsdurchsetzung – mithin gerade nicht unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung i.S.d. § 158 Abs. 1 BGB – gezahlt wird.<sup>619</sup>

#### *a. Vereinbarung einer Erfolgs- und Risikobeteiligung ex post*

Fraglich ist, welche Auswirkungen es auf die grundsätzliche Einstufung des Forderungskaufs als „eigene Angelegenheit“ hat, wenn der Rechtsuchende neben dem erhaltenen Forderungskaufpreis ex post am Ergebnis der Rechtsdurchsetzung partizipiert. Dies ist im Wege einer Erfolgsbeteiligung oder einer Risikobeteiligung denkbar.

So liegt eine Erfolgsbeteiligung etwa vor, wenn der gewerbliche Ankäufer von Forderungen zunächst einen Teil des Nominalwerts des seiner Ansicht nach bestehenden Zahlungsanspruchs auszahlt und sich schuldrechtlich verpflichtet, bei einer Realisierung eines oberhalb des kalkulierten Zahlungsanspruchs liegenden Geldbetrags den Rechtsuchenden hieran zu beteiligen. Nach zwei Kamern des LG Köln unterfällt ein solcher Konditionenzuschnitt nicht dem

<sup>615</sup> Palandt/*Weidenkaff*, BGB, 2021, § 453 BGB, Rn. 4.

<sup>616</sup> Palandt/*Grüneberg*, BGB, 2021, § 398 BGB, Rn. 14.

<sup>617</sup> Bzgl. Stellvertretung im Recht Ergebnis D.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>618</sup> Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass i.d.R. unverzügliche Auszahlungen – wohl auch zur marketingtechnisch attraktiven Abgrenzung zu inkassodienstleistenden Angeboten – durch IT-fokussierte gewerbliche Ankäufer von Forderungen erfolgen, vgl. Ergebnis C.4 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>619</sup> So i.E. auch *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178 (183).

RDG, sodass entsprechende vertragliche Vereinbarungen erlaubnisfrei getroffen werden könnten.<sup>620</sup> Die Kammern begründen dies damit, dass die vereinbarte Mehrerlös-Beteiligung erkennbar nicht den wirtschaftlichen Zweck darstelle, zumal nach der gerichtlichen Erfahrung die Kalkulationen von Forderungsaufkäufern ohnehin meist deutlich zu hoch seien.<sup>621</sup> Vielmehr handele es sich lediglich um eine „wirtschaftlich unbedeutende Absicherung des [Rechtsuchenden] für den Fall, dass sich die Kalkulationen der Klägerin als unzutreffend erweisen sollten und ein höherer Erlös erzielt werden kann“<sup>622</sup>. Ob sich diese Auslegung angesichts des beim Rechtsuchenden verbleibenden (partiellen) wirtschaftlichen Interesses an der Forderungsrealisierung im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH befindet, ist zweifelhaft.

Zwar kommt es nach dem BGH zur Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung und erlaubnisfreiem gewerblichen Ankauf von Forderungen auf eine Gesamtschau der der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände und der wirtschaftlichen Zusammenhänge an.<sup>623</sup> Dabei hat der BGH entschieden, dass eine Inkassodienstleistung vorliegt, wenn lediglich ein (großer) Teil des wirtschaftlichen Risikos übernommen wird und eine Restauszahlung von einer erfolgreichen Rechtsdurchsetzung abhängig gemacht wird.<sup>624</sup> Dies gilt auch, wenn sich der Forderungskaufpreis nach einem Basiswert richtet und sich um einen vereinbarten Anteil an „künftigen“ Erstattungen erhöht.<sup>625</sup> Mit Blick auf die notwendige Gesamtbetrachtung könnte das wirtschaftliche Interesse eines Rechtsuchenden tatsächlich primär auf den Erhalt der initialen Auszahlung gerichtet sein, wenn sich die anbieterseitige Kalkulation der Zahlungsansprüche mindestens auf einem realistischen Niveau befindet. Allerdings vernachlässigen die Überlegungen, dass der BGH mit den

---

<sup>620</sup> LG Köln BeckRS 2020, 32567 Rn. 36; LG Köln BeckRS 2021, 9545 Rn. 15; offengelassen hingegen OLG Köln BeckRS 2020, 46553 Rn. 10; OLG Köln BeckRS 2020, 46551 Rn. 18; OLG Köln BeckRS 2020, 46549 Rn. 16.

<sup>621</sup> LG Köln BeckRS 2020, 32567 Rn. 35; dem folgend LG Köln BeckRS 2021, 9545 Rn. 15.

<sup>622</sup> LG Köln BeckRS 2021, 6842 Rn. 23.

<sup>623</sup> BGH NJW 2014, 847 Rn. 18 m.w.N.

<sup>624</sup> BGH NJW 2015, 397 Rn. 8 ff.; die Entscheidung BGH NJW 2018, 2254 steht dem nicht entgegen, da hier zwar ebenfalls nur 90% des Bonitätsrisikos übernommen worden ist, für den Anbieter die Forderungseinziehung jedoch kein „eigenständiges Geschäft“ i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG war, vgl. BGH NJW 2018, 2254 Rn. 31.

<sup>625</sup> BGH NJW 2014, 847 Rn. 21.

aufgestellten Abgrenzungskriterien gerade auch Umgehungsmöglichkeiten des RDG durch eine formale Anpassung der geschäftsmäßigen Einziehung vermeiden wollte.<sup>626</sup> Wäre eine Mehrerlös-Beteiligung zulässig, könnten nichtanwaltliche Dienstleister die Erlaubnispflicht nach dem RDG bei der Rechtsdurchsetzung umgehen, indem sie zunächst (bewusst) einen niedrigen Zahlungsanspruch ermitteln und mithin die Wahrscheinlichkeit des Mehrerlöses (bewusst) erhöhen. Sofern zur Abgrenzung zwischen einem (noch) vorliegenden Forderungskauf und einer (schon) vorliegenden (verdeckten) Inkassoession in diesen Fällen auch eine Wahrscheinlichkeit des Mehrerlöses zu berücksichtigen wäre, führt dies zu gesteigerter Rechtsunsicherheit.

Ein solches Vorgehen wäre zudem systemwidrig: Hinsichtlich einer RDG-Konformität kommt es rein auf die getroffenen Vereinbarungen an; unbeachtlich ist hingegen, ob ein nichtanwaltlicher Dienstleister von den eingeräumten Befugnissen, über einen Basiswert hinaus Zahlungsansprüche geltend zu machen, Gebrauch macht.<sup>627</sup> Insoweit führt die Auslegung dazu, dass eine ex-post gewährte Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit vom Durchsetzungsergebnis nicht mit einem erlaubnisfreien gewerblichen Ankauf von Forderungen vereinbar ist.<sup>628</sup> Dass die Entscheidungen des LG Köln im Ergebnis gleichwohl zutreffend sind, ergibt sich aus dem Umstand, dass der gewerbliche Ankäufer von Forderungen gleichermaßen über eine Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG verfügte.<sup>629</sup> Demnach war die Abgrenzung zwischen gewerblichem Forderungskauf und (partieller) Inkassoession letztlich nicht entscheidungserheblich.

Eine Risikobeteiligung am Ergebnis der Rechtsdurchsetzung kommt einer Verschlechterungshaftung des Rechtsuchenden gleich. Damit übernimmt der gewerbliche Ankäufer von Forderungen gerade nicht das für einen echten Rechtskauf notwendige volle wirtschaftliche Risiko der Forderungsbeitreibung. Vielmehr verbleibt beim Rechtsuchenden angesichts der ex post

---

<sup>626</sup> BGH NJW 2014, 847 Rn. 18.

<sup>627</sup> BGH NJW-RR 2017, 410 Rn. 28.

<sup>628</sup> Dem steht auch nicht BGH NJW 2018, 2254 entgegen, da anders als im entschiedenen Fall die Rechtsdurchsetzung bei gewerblichen Forderungskäufern als eigenständiges Geschäft anzusehen ist.

<sup>629</sup> LG Köln BeckRS 2020, 32567 Rn. 37; dem folgend LG Köln BeckRS 2021, 9545 Rn. 16; *Steidte-Megerlin*, in: Flohr/Schmitt (Hrsg.), FS Gramlich, 2021, S. 475 (487), spricht insoweit von einem „doppelten Boden“.

bestehenden Risikobeteiligung ein wirtschaftliches Interesse an der Realisierbarkeit der Forderung. Damit wäre die Forderungsdurchsetzung eine „fremde Angelegenheit“ für den gewerblichen Ankäufer von Forderungen. In diesen Fällen besteht Rechtsicherheit, dass wirtschaftliche Risikobeteiligungen an der Forderungsdurchsetzung als (verdeckte) Inkassodienstleistung zu qualifizieren sind. Mithin sind diese nicht von der Reichweite der Leistungsbefugnisse gewerblicher Ankäufer von Forderungen umfasst.<sup>630</sup> Aufgrund der bestehenden Rechtssicherheit liegt in Bezug auf die Vereinbarung von Erfolgs- und Risikobeteiligungen ex post keine Diskrepanz vor.

#### *b. Schenkungsweiser „Forderungserwerb“*

Mit Blick auf eine innovationsoffene Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen ist zudem fraglich, ob sich obige Wertungen ändern, wenn das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft kein Rechtskauf i.S.d. § 453 BGB, sondern eine Schenkung i.S.d. § 516 BGB ist. Eine solche könnte etwa im Rahmen von Social-Entrepreneurship-Geschäftsmodellen relevant werden: So könnten Rechtsuchende Ansprüche schenkungsweise an einen nichtanwaltlichen Dienstleister übergeben, der nach Abzug von Durchsetzungs- und Verwaltungskosten das monetäre Ergebnis der Rechtsdurchsetzung an gemeinnützige Projekte zuwendet.<sup>631</sup> Mit der finalen Forderungsabtretung und Übernahme des Delkredererisikos verbleibt beim Rechtsuchenden jedenfalls kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Anspruchsdurchsetzung. An der wirtschaftlichen Fremdheit der Forderung für den Rechtsuchenden ändert auch das mit der Schenkung einhergehende ideelle Interesse nichts. Gleichwohl ist fraglich, ob die Rechtsdurchsetzung für den nichtanwaltlichen Dienstleister nicht eine fremde Angelegenheit ist, wenn das primäre wirtschaftliche Interesse de facto beim Zuwendungsempfänger liegt. Hiergegen spricht allerdings, dass die Höhe der Zuwendungen zwar mittelbar vom Durchsetzungserfolg wirtschaftlich determiniert wird, die Zuwendung selbst jedoch erst in einem zweiten, von der Rechtsdurchsetzung isolierten Verfahrensschritt nach Abschluss der Rechtsdurchsetzung erfolgt. Somit handelt es sich bei der Rechtsdurchsetzung an sich um eine „eigene

---

<sup>630</sup> Ausführlich § 8 A. III. der Arbeit.

<sup>631</sup> Entsprechendes Potenzial könnten Leistungsangebote haben, die sich auf die Durchsetzung von Ansprüchen fokussieren, mit denen i.d.R. kein finanzieller Schaden des Rechtsuchenden einhergeht, etwa Entschädigungsansprüche aus Flug- oder Zugverspätungen.

Angelegenheit“ des nichtanwaltlichen Dienstleisters. Mithin stehen auch schenkungsweise Abtretungen der Zulässigkeit des nichtanwaltlichen Leistungsangebots nicht entgegen. Auch insoweit besteht keine Diskrepanz.

## 2. Grenzen der Leistungserbringung

Hinsichtlich der Grenzen einer Leistungserbringung gewerblicher Ankäufer von Forderungen besteht zunächst Rechtssicherheit, dass Gegenstand der einem Rechtskauf folgenden Abtretung nach § 400 BGB keine Forderung sein kann, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Näherer Untersuchung bedarf jedoch, inwiefern der Rechtskauf bei einer extrem hohen prozentualen Ankaufsmarge sittenwidrig sein könnte. Im Untersuchungskontext verdeutlichen drei Beispiele, dass sich die Ankaufsmarge mitunter in einer erheblichen (prozentualen) Größenordnung bewegen kann: Erstens bietet der Anbieter *Conny* Bankkunden den Ankauf von Rückforderungsansprüchen aus unwirksamen Erhöhungen von Kontoführungsgebühren an. Zuvor hatte der BGH entschieden, dass Klauseln, die die Zustimmung des Bankkunden bei einer AGB-Änderung fingieren, unwirksam sind.<sup>632</sup> Dies hat zur Folge, dass auf diesem Wege erhöhte Kontoführungsgebühren rechtsgrundlos an die Bank geleistet worden sind, sodass ein Kondiktionsanspruch besteht. Für den Ankauf sämtlicher bestehender Erstattungsansprüche erhält der Rechtsuchende vom Anbieter eine Pauschalzahlung in Höhe von 10 Euro.<sup>633</sup> Dabei zeigen Untersuchungen, dass je nach Fallkonstellation ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von mehreren Hundert Euro bestehen kann.<sup>634</sup> Zweitens zahlt der Anbieter *Right-Now* den Rechtsuchenden bei der Rückforderung von Fitnessstudiogebühren lediglich 40% vom Nominalwert der Forderung aus. Neben der anbieterseitigen Marge in Höhe von 30% wird mit Blick auf die Kaufpreisberechnung ein weiterer Risikoabschlag in Höhe von 30% des Nominalwerts der gezahlten Fitnessstudiobeiträge vorgenommen.<sup>635</sup> Drittens bietet die *Claim Enforcement UG* die Vermittlung eines Ankaufs kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche aus dem sog. Lkw-Kartell an. Im Wege des gewerblichen Ankaufs von Forderungen erhalten Spediteure so einen Schadensersatzbetrag in Höhe von bis zu 1.200 Euro

---

<sup>632</sup> BGH BeckRS 2021, 10682.

<sup>633</sup> Vgl. Webseite der *Conny GmbH*, <https://iur-link.de/cl4>.

<sup>634</sup> Vgl. *Stiftung Warentest*, <https://iur-link.de/sw3>.

<sup>635</sup> Angebot des Anbieters vom 2.8.2021 – unveröffentlicht; vgl. dazu auch *Heese*, NJW-aktuell 36/2021, S. 3.

pro Lkw.<sup>636</sup> Dabei wurde die Höhe der Schadensersatzansprüche auf bis zu 10.000 Euro pro Lkw geschätzt.<sup>637</sup>

Zwar wird regelmäßig der Nachweis des Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB aufgrund des notwendigen Doppelvorsatzes in Bezug auf das Missverhältnis als auch in Bezug auf die Schwäche des anderen Teils<sup>638</sup> nicht gelingen. Es könnte in diesem Fall allerdings ein wucherähnliches Geschäft i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB vorliegen. Demnach müsste zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis bestehen. Dieses wird seitens der Rechtsprechung angenommen, wenn die vom Rechtsuchenden zu erbringende Leistung 100% oder mehr über dem Wert der vom gewerblichen Ankäufer von Forderungen erbrachten Gegenleistung liegt (sog. „Grenze des Doppelten“).<sup>639</sup> Bereits an dieser Stelle bestehen mit Blick auf die Leistungsangebote gewerblicher Ankäufer von Forderungen Bedenken hinsichtlich eines auffälligen Missverhältnisses: Der „Wert“ der vom Rechtsuchenden zu erbringenden Leistung ist freilich nicht der Nominalwert der Forderung selbst, sondern um Unsicherheiten bzgl. deren Rechtsdurchsetzung zu bereinigen. So ist etwa bei der Rückforderung von Fitnessstudiobeiträgen das Insolvenzrisiko des Anspruchsgegners bei der Bemessung des Forderungskaufpreises zu berücksichtigen bzw. bei einer kartellrechtlichen Anspruchsdurchsetzung die konkrete Anspruchshöhe zunächst mit kostenintensiven ökonomischen Gutachten zu ermitteln.<sup>640</sup>

Hinzu kommt, dass es dem Rechtsuchenden im Wege seiner privatautonomen Gestaltungsfreiheit möglich sein muss, beim gewerblichen Forderungskauf unter Abwägung von Vor- und Nachteilen bewusst auch ein auf den ersten Blick miserables Verhältnis zwischen Forderungskaufpreis und nominalem Forderungswert zu akzeptieren.<sup>641</sup> So kann der Rechtsuchende wenigstens eine Teilkompensation für jene Rechtsansprüche – etwa im Kartellrecht – erhalten, die er aufgrund des hohen Durchsetzungsrisikos anderenfalls gar nicht geltend machen würde.<sup>642</sup> Demnach ist eine Sittenwidrigkeit beim gewerblichen Ankauf

---

<sup>636</sup> Vgl. Webseite der *Claim Enforcement UG*, <https://iur-link.de/ce7>.

<sup>637</sup> *Lauenroth*, DVZ v. 13.7.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/dv3>.

<sup>638</sup> BeckOK BGB/*Wendtland*, 59. Edition 2021, § 138 BGB, Rn. 55.

<sup>639</sup> BGH NJW 2007, 2841 (2841 f.); Palandt/*Ellenberger*, BGB, 2021, § 138 BGB, Rn. 67.

<sup>640</sup> Zur Höhe der Gutachterkosten *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (281).

<sup>641</sup> So BGH NJW 2003, 2230 (2231); Palandt/*Ellenberger*, BGB, 2021, § 138 BGB, Rn. 34c.

<sup>642</sup> Ähnlich allgemein zur Höhe der Erfolgsbeteiligung auch *Hartung*, RDt 2021, 421 (423).

von Forderungen regelmäßig nicht gegeben. Gleichwohl hält das geltende Recht mit § 138 Abs. 1 BGB Instrumentarien vor, auf Extremfälle angemessen reagieren zu können.<sup>643</sup> Die Höhe maximal vereinbarer Ankaufsmargen gesetzlich festzulegen, erscheint auch nicht sinnvoll.<sup>644</sup> Denn anderenfalls würde nichtanwaltlichen Dienstleistern die Möglichkeit genommen werden, zum Vorteil von Rechtsuchenden auch extrem risikobehaftete und unsichere Ansprüche anzukaufen. Eine Diskrepanz besteht mit Blick auf die Höhe der Ankaufsmargen somit nicht. Damit konnte die Arbeit im Bereich des gewerblichen Ankaufs von Forderungen mit Blick auf die Rechtssicherheit keine Diskrepanzen im geltenden Recht identifizieren.

## B. Forderungssicherheit

Aus Sicht der *anbieterspezifischen Forderungssicherheit* ist fraglich, inwiefern das geltende Recht einen wirkungsvollen Schutz für nichtanwaltliche Dienstleister vor dem Einreichen fiktiver Forderungen durch Rechtsuchende gewährleistet. Bzgl. der *rechtsuchendenspezifischen Forderungssicherheit* ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht die durchzusetzenden Ansprüche der Rechtsuchenden vor einer unverschuldeten, de facto unkompensierten Forderungsbeeinträchtigung schützt.

### I. Anbieterspezifische Forderungssicherheit

Im Fokus der Untersuchung, inwiefern das geltende Recht eine anbieterspezifische Forderungssicherheit gewährleistet, steht die Frage, inwiefern nichtanwaltliche Dienstleister vor opportunistischem Verhalten der Rechtsuchenden geschützt werden. Opportunistisches Verhalten kann im Einreichen fingierter Ansprüche zur Rechtsdurchsetzung liegen. Von entsprechenden Verhaltensweisen sind im Untersuchungskontext primär gewerbliche Ankäufer von Forderungen bedroht. Denn nur in diesem Fall hängt der monetäre Output des

---

<sup>643</sup> Dass solche mitunter vorkommen können, zeigt sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung, wonach ein nichtanwaltlicher Dienstleister in seinen AGB, vgl. <https://iur-link.de/la3>, vorsieht, dass 85% der Einnahmen aus der Geltendmachung urheberrechtlicher Vertragsstrafen an den Anbieter fließen.

<sup>644</sup> So aber die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments* im Bereich der Prozessfinanzierung, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 23.

Rechtsuchenden nicht vom Erfolg der Rechtsdurchsetzung ab, der bei fingierten Forderungen naturgemäß nicht eintritt.<sup>645</sup> Insoweit fokussiert sich die Untersuchung nachfolgend auf jene Anbieter. Dabei sind zwei Ausprägungen opportunistischen Verhaltens möglich: Erstens können Rechtsuchende erlangte fallspezifische Informationen bewusst zurückhalten, um die anbieterseitige Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Anspruchsdurchsetzung als Basis einer Ankaufsentscheidung nicht negativ zu beeinflussen. Zweitens können Rechtsuchende versuchen, frei erfundene Ansprüche zu verkaufen. Zwar kann Recht opportunistisches Verhalten nicht gänzlich ausschließen. Jedoch können mit der vertragsrechtlichen, technischen sowie strafrechtlichen Lösung hinreichende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um nichtanwaltliche Dienstleister abzusichern.

Vertragsrechtlich können privatautonom Vorsorgemaßnahmen getroffen werden: So können AGB-rechtlich Nebenpflichten mit Blick auf eine vollständige Informationsmitteilung und das Unterlassen eines Einreichens fingierter Forderungen vereinbart werden.<sup>646</sup> Bei Verletzung der Nebenpflichten besteht eine Schadensersatzpflicht der Rechtsuchenden. Der Schaden umfasst neben dem Forderungskaufpreis gemäß § 252 BGB auch den entgangenen Gewinn aus der nichtrealisierbaren Ankaufsgewinnmarge sowie nach § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB die Erstattung der zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Rechtsdurchsetzungskosten.<sup>647</sup> Weiter kann der nichtanwaltliche Dienstleister den Vertrag nach §§ 142, 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten. Die arglistige Täuschung besteht dabei im Vortäuschen eines nicht bestehenden Rechtsverhältnisses, aus dem mitunter Ansprüche erwachsen könnten, oder dem bewussten Verschweigen anspruchrelevanter Informationen. Insoweit schafft das Vertragsrecht eine hinreichende Prävention vor opportunistischem Verhalten.

Die technische Lösung erfasst bei grundsätzlichem Bestehen einer etwaigen Forderung Situationen, in denen Rechtsuchende für die Anspruchsdurchsetzung relevante Informationen, die die Werthaltigkeit der Forderung negativ

---

<sup>645</sup> Dass rechtsuchendenseitiges opportunistisches Verhalten tatsächlich vorkommt, zeigt Ergebnis E.1.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>646</sup> Zur Nutzung in der Praxis vgl. Ergebnis E.1.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; allgemein zu Nebenpflichten des Rechtsuchenden DOK.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>647</sup> Teilweise erfolgt überdies die Vereinbarung von Vertragsstrafen bzw. Bearbeitungsentgelten, vgl. DOK.9 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

beeinflussen können,<sup>648</sup> abredewidrig vorenthalten. Zur Prävention setzen gewerbliche Ankäufer von Forderungen – mit verschiedener Ausprägung und rechtlich zulässig – IT- Anti-Fraud-Systeme ein. Zudem werden Internetformulare zur Abfrage der fallspezifischen Informationen teilweise technisch so gestaltet, dass anspruchsausschließende Eingaben irreversibel gespeichert werden. So wird einer Manipulation der Sachverhaltsdarstellungen vorgebeugt.<sup>649</sup> Bzgl. eines Verschweigens relevanter Fallinformationen bieten die implementierten technischen Lösungen mithin eine hinreichende Prävention vor opportunistischem Verhalten.

Zudem wird der Gefahr eines rechtsuchendenseitigen opportunistischen Verhaltens durch strafrechtliche Sanktionen, insbesondere § 263 StGB, entgegengewirkt. So wird der objektive Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB verwirklicht, wenn fingierte Forderungen verkauft werden oder Forderungen doppelt abgetreten werden. Da eine Täuschung auch durch Unterlassen erfolgen kann,<sup>650</sup> könnte dasselbe auch für ein Vorenthalten entscheidungsrelevanter fallspezifischer Informationen gelten. Allerdings müsste den Rechtsuchenden eine Garantenpflicht bzgl. einer Mitteilung der fallspezifischen Informationen treffen.<sup>651</sup> Grundsätzlich führt nicht jede zivilrechtlich relevante Verletzung von Aufklärungspflichten zu einer Täuschung durch Unterlassen.<sup>652</sup> Etwas anderes kann sich zwar innerhalb einer ständigen Geschäftsverbindung oder bei besonderen Vertrauensverhältnissen ergeben.<sup>653</sup> Beide Konstellationen sind jedoch nicht gegeben: Die ständige Geschäftsverbindung scheidet schon daran, dass die Anbieter in ihren AGB Rahmenverträge zum Forderungskauf explizit ausschließen.<sup>654</sup> Einem besonderen Vertrauensverhältnis steht die finale Übertragung des Anspruchs auf den gewerblichen Ankäufer von Forderungen entgegen, die zeigt, dass dem Rechtsuchenden gerade nicht an einem gemeinsamen Vorgehen gegen den Anspruchsgegner gelegen ist. Gleichwohl unterstützt die strafrechtliche Lösung eine anbieterspezifische Forderungssicherheit bzgl. erfundener

---

<sup>648</sup> Im Beispiel des Fluggastrechts kommen hier etwa Informationen über außergewöhnliche Umstände nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO bei Flugverspätungen in Betracht.

<sup>649</sup> Zu Abwehrmechanismen im Gesamten Ergebnis E.1.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>650</sup> *Fischer*, StGB, 2021, § 263 StGB, Rn. 38.

<sup>651</sup> *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 2019, § 263 StGB, Rn. 19.

<sup>652</sup> OLG Bamberg NStZ-RR 2012, 248.

<sup>653</sup> *Fischer*, StGB, 2021, § 263 StGB, Rn. 46.

<sup>654</sup> Ergebnis C.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Forderungen. Mithin liegt keine Diskrepanz zwischen Bewertungskriterium und geltendem Recht vor.

## II. Rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit

Die Frage, ob das geltende Recht einen Schutz der Forderung der Rechtsuchenden vor einer unverschuldeten, kompensationslosen Forderungsbeeinträchtigung ohne anspruchsspezifische Fehlleistung des nichtanwaltlichen Dienstleisters<sup>655</sup> gewährleistet, stellt sich rein in Bezug auf Inkassodienstleister, die Ansprüche im Wege der Inkassoession durchsetzen.<sup>656</sup> Denn bei Tätigwerden eines Inkassodienstleisters auf Grundlage einer Inkassovollmacht und bei prozessfinanzierenden Leistungsangeboten bleibt der Rechtsuchende stets selbst Forderungsinhaber. Hingegen ist der gewerbliche Ankauf von Forderungen gerade dadurch gekennzeichnet, dass sich der Rechtsuchende nach Übergang der formalen sowie wirtschaftlichen Forderungsinhaberschaft um den künftigen Forderungsbestand nicht mehr sorgen muss. Rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit besteht zunächst dahingehend, dass die abgetretene Forderung des Rechtsuchenden nicht durch Aufrechnung des Anspruchsgegners mit gegenüber dem Inkassodienstleister bestehenden Ansprüchen – etwa Kostenerstattungsansprüchen aus verlorenen Parallelverfahren – erlischt. Denn nach h.M. kann bei einer Inkassoession nur mit gegenüber dem Rechtsuchenden bestehenden Ansprüchen aufgerechnet werden.<sup>657</sup> Gleichwohl könnte ein regulatorisches Defizit mit Blick auf Forderungsbestand bei einer Insolvenz des Inkassodienstleisters bzw. den Schutz der Forderung vor Nichtdurchsetzbarkeit infolge Verjährungseintritts bestehen.

### 1. Bestand der Forderungen bei Insolvenz des Inkassodienstleisters

Eine unverschuldete, kompensationslose Forderungsbeeinträchtigung könnte bei einer Insolvenz des Inkassodienstleisters drohen. Zwar sind bislang keinerlei

---

<sup>655</sup> Individuelle anbieterseitige Fehlleistungen können durch das Recht nicht per se ausgeschlossen werden. Die Frage eines *Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung* wird hingegen unter § 8 E. der Arbeit thematisiert.

<sup>656</sup> Damit bleibt die Gefahr eines „Verramschens“ der Ansprüche der Rechtsuchenden im Vergleichswege außer Betracht; zum Schutz des Rechtsuchenden über § 266 StGB in diesem Kontext *Hartung*, BB 2017, 2825 (2828).

<sup>657</sup> MüKoBGB/*Schlüter*, 2019, § 387 BGB, Rn. 15; Palandt/*Grüneberg*, BGB, 2021, § 387 BGB, Rn. 15; BGH NJW 1958, 18 (19 f.).

Fälle bekannt geworden.<sup>658</sup> Allerdings besteht gerade bei einer Gründung des Inkassodienstleisters als reines Klagevehikel durchaus die Möglichkeit einer Insolvenz. Fraglich ist demnach zum einen der Status der im Wege der Inkassoession abgetretenen, noch durchzusetzenden Forderung im Insolvenzfall. Eine Hinzurechnung zur Insolvenzmasse würde zu einem erheblichen Wertverlust der Ansprüche der Rechtsuchenden führen.<sup>659</sup> Allerdings hat bereits das Reichsgericht entschieden, dass bei einer Inkassoession ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO besteht.<sup>660</sup> Mithin würde bei einer anbieterseitigen Insolvenz die treuhänderisch abgetretene Forderung nicht in die Insolvenzmasse des Inkassodienstleisters fallen, sondern wertbeständig an den Rechtsuchenden rückübertragen werden.<sup>661</sup> Zum anderen sieht die RDG-Novelle mit Blick auf bereits durchgesetzte Forderungen nach § 13g RDG eine anbieterseitige Verpflichtung vor, für Rechtsuchende vereinnahmte Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Eine entsprechende Regelung war zuvor bereits als Auflagemöglichkeit nach § 10 Abs. 3 S. 2 RDG ausgestaltet. So wird Insolvenzrisiken entgegengewirkt, die nach einer erfolgreichen Forderungsdurchsetzung entstehen.<sup>662</sup> Mithin wird bei einer Insolvenz des Inkassodienstleisters eine hinreichende rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit gewährleistet.

## 2. Schutz der Forderung vor Nichtdurchsetzbarkeit infolge Verjährungseintritts

Die Frage, ob eine Forderung der Rechtsuchenden bei inkassodienstleistendem Tätigwerden hinreichend vor einer Nichtdurchsetzbarkeit infolge Verjährungseintritts geschützt ist, resultiert aus den Vorschriften zur Verjährungshemmung: So führt nur die Klageerhebung durch eine aktivlegitimierte Partei zur

<sup>658</sup> *Vollkommer*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 27 Rn. 26.

<sup>659</sup> *MüKoInsO/Ganter*, 2019, § 52 InsO, Rn. 30, nennt beispielsweise eine Insolvenzquote von 5%.

<sup>660</sup> RGZ 153, 366 (369); so auch BeckOK BGB/*Robe*, 59. Edition 2021, § 398 BGB, Rn. 85.

<sup>661</sup> Daher stellen sich die vom Bundesrat geäußerten Bedenken (BR-Drs. 58/21 (B), S. 7) letztlich nicht, sodass der vorgeschlagene Abschluss von Insolvenzversicherungen oder Mindestrücklagen nicht zielführend erscheint.

<sup>662</sup> Bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368 (369).

Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.<sup>663</sup> Schlägt bei einem Überschreiten der Inkassobefugnisse die Nichtigkeit des schuldrechtlichen Rechtsdienstleistungsvertrages auf die Inkassoession durch,<sup>664</sup> tritt somit keine Verjährungshemmung durch Klageerhebung des nicht aktivlegitimierten Inkassodienstleisters ein. Insoweit ist auch eine Prozessführungsbefugnis in analoger Anwendung des § 265 Abs. 1 ZPO mangels vergleichbarer Interessenlage fernliegend.<sup>665</sup> Eine rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit wäre allenfalls gewährleistet, wenn der aus der Nichtdurchsetzbarkeit der Forderung entstandene Schaden durch den Inkassodienstleister bzw. dessen Berufshaftpflichtversicherung zu einer erheblichen Höhe kompensiert werden könnte. Dies ist insbesondere bei einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung<sup>666</sup> angesichts des Stammkapitals der Inkassodienstleister und der in § 5 Abs. 4 RDV bestehenden Begrenzungsmöglichkeit der Leistungspflicht der Berufshaftpflichtversicherer mehr als fraglich. Insoweit besteht mit Blick auf die rechtsuchendenspezifische Forderungssicherheit eine Diskrepanz. Diese liegt darin, dass Forderungen der Rechtsuchenden bei einer Rechtsmobilisierung durch Inkassodienstleister weder vor einer Nichtdurchsetzbarkeit infolge Verjährungseintritts geschützt werden noch entstehende Schäden geschäftsmodellunabhängig durch Ausgestaltung der Berufshaftpflichtregelungen in einer relevanten Höhe kompensiert werden.

Fraglich ist allerdings, ob es sich bei der eingeschränkten Gewährleistung der Forderungssicherheit auch um ein regulatorisches Defizit handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Recht die Rechtsuchenden weder normativ noch faktisch dazu zwingt, sich dem Versuch einer – ggf. gebündelten – Anspruchsdurchsetzung durch einen Inkassodienstleister anzuschließen.<sup>667</sup> Vielmehr handelt es sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung um die privatautonome Entscheidung des Rechtsuchenden, einen Inkassodienstleister mit der Forderungsdurchsetzung zu beauftragen. Demnach würden sich etwa Überlegungen,

---

<sup>663</sup> *Mansel*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 204 BGB, Rn. 2; BGH NJW 1995, 1675 (1676); *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (354); konkret bzgl. des Tätigwerdens eines Inkassodienstleisters v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (712) m.w.N.; LG Ravensburg BeckRS 2020, 37580 Rn. 44.

<sup>664</sup> Ausführlich § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>665</sup> Zutreffend v. *Lewinski/Kerstges*, ZZZ 2019, 177 (209).

<sup>666</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. g. der Arbeit.

<sup>667</sup> So auch *Burgi*, DVBl 2020, 471 (478); i.E. auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 30.

bei Klagen aus abgetretenem Recht eine Art Ablaufhemmung der Verjährung analog zur Musterfeststellungsklage<sup>668</sup> zu implementieren, erheblich zulasten der Anspruchsgegner auswirken. Diese haben ihrerseits ein Interesse an Rechtssicherheit bzgl. ihrer Einstandspflicht.

Überdies würde die Intention der Verjährungshemmung zwischen Inkassodienstleistung und Musterfeststellungsklage erheblich divergieren: So sollen nach der Gesetzesbegründung bei der Musterfeststellungsklage angemeldete Verbraucher nicht daran gehindert werden, ihre eigenen Schadensersatzansprüche erst nach dem Feststellungsurteil geltend zu machen.<sup>669</sup> Hier unterscheidet sich das zweistufige Verfahren der Musterfeststellungsklage<sup>670</sup> von der Rechtsdurchsetzung durch Inkassodienstleister. Vielmehr ist der Rechtsuchende angesichts seiner privatautonomen Entscheidung jedenfalls dann nur eingeschränkt schutzwürdig, wenn er über die mit einer Anspruchsdurchsetzung einhergehenden Risiken hinreichend aufgeklärt wird. Ob das geltende Recht eine hinreichende Aufklärung der Rechtsuchenden über die Art und Weise der Anspruchsdurchsetzung sowie die damit verbundenen Risiken gewährleistet, ist hingegen eine Frage der *Verfahrenstransparenz*.<sup>671</sup>

Eine Verjährungshemmung<sup>672</sup> ist auch nicht aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips<sup>673</sup> vorzusehen. Zwar kann es durch den Verjährungseintritt zu einer „ungerechten“ Rechtslage kommen und die Rechtsuchenden vertrauen darauf, dass die Rechtsdurchsetzung nunmehr Aufgabe des Inkassodienstleisters ist. Jedoch besteht kein Vorrang materieller Gerechtigkeit vor Rechtssicherheit, die seitens der Anspruchsgegner nach Verjährungseintritt durch die Verjährungseinrede erreicht werden kann.<sup>674</sup> Demnach handelt es sich bei der identifizierten Diskrepanz nicht um ein regulatorisches Defizit.

---

<sup>668</sup> Vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB; dazu *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018, 2883 (2885); *Heese*, JZ 2019, 429 (435).

<sup>669</sup> BT-Drs. 19/2439, S. 29.

<sup>670</sup> Hierzu etwa *Röthemeyer*, VuR 2021, 43 (51).

<sup>671</sup> Vgl. § 9 B. der Arbeit.

<sup>672</sup> Hierzu in Bezug auf § 4 RDG *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (159).

<sup>673</sup> *Kotzur*, in: v. Münch/Kunig, GG, 2021, Art. 20 GG, Rn. 164.

<sup>674</sup> Zum Verhältnis von Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit bereits § 7 C. III. der Arbeit.

### III. Zwischenfazit

Mit Blick auf das Bewertungskriterium der Forderungssicherheit bestehen keine regulatorischen Defizite. Fortschreibungen des Regulierungsrahmens sind insoweit entbehrlich.

## C. (Monetäre) Kostensicherheit

Unter der (*monetären*) *Kostensicherheit* wird die Erwartungssicherheit der Rechtsuchenden verstanden, bei einer (versuchten) Anspruchsdurchsetzung nicht mit unerwarteten monetären Kosten belastet zu werden. Diese können auftreten, wenn die Anspruchsgegner entgegen den rechtsuchendenseitigen Erwartungen Kostenforderungen gegen die Rechtsuchenden erheben.<sup>675</sup> Die Untersuchung des Bewertungskriteriums erfolgt hinsichtlich Inkassodienstleistern und Prozessfinanzierern. In diesen Fällen verfügt der Rechtsuchende – anders als beim gewerblichen Ankauf von Forderungen – noch über ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Anspruchsdurchsetzung.

### I. Inkassodienstleister

(Monetäre) Kostensicherheit ist insbesondere bedeutsam, wenn Inkassodienstleister nach erfolglosen außergerichtlichen Durchsetzungsbemühungen die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung im Wege der Inkassoession für Rechtsuchende übernehmen.<sup>676</sup> Hierbei fallen Prozesskosten für die unterlegene Partei an.<sup>677</sup> Allerdings ist der Rechtsuchende in dieser Konstellation nicht mehr Herr der Verfahrenshandlungen, sondern Verfahrenspartei ist der Inkassodienstleister. Nach der ZPO besteht (monetäre) Kostensicherheit,<sup>678</sup> dass aus einer klageweisen Anspruchsdurchsetzung durch den Inkassodienstleister aus abgetretenem Recht keine mittelbare Kostenbelastung des Rechtsuchenden entsteht, wenn der Inkassodienstleister ihm obliegende Prozesskosten nicht begleicht.

---

<sup>675</sup> Die vom Rechtsuchenden mit nichtanwaltlichen Dienstleistern vereinbarten Entgelte fallen mithin nicht unter diese Kategorie, sondern sind vielmehr eine Frage der in § 9 C. I. der Arbeit untersuchten *Kostentransparenz*.

<sup>676</sup> Dass dies grundsätzlich möglich ist, belegt § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO.

<sup>677</sup> Vgl. § 91 ZPO.

<sup>678</sup> So i.E. auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 515.

Denn der Rechtsuchende ist mangels Parteistellung weder gerichtlicher Kostenschuldner<sup>679</sup> noch erfolgt ein prozessualer Kostendurchgriff auf die Zedenten.<sup>680</sup>

### 1. Bewertung des geltenden Rechts

Mit Blick auf die (monetäre) Kostensicherheit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die anbieterseitigen Durchsetzungsbemühungen ebenfalls Gegenwehr des Anspruchsgegners hervorrufen können. Relevant ist mit Blick auf die subjektive Kostensicherheit der Rechtsuchenden hierbei die Möglichkeit, gegen den Rechtsuchenden als Forderungszedenten eine (isolierte) Drittwiderklage<sup>681</sup> in Form der negativen Feststellungsklage zu erheben.<sup>682</sup> Diese kann als Instrument gegen vorprozessual prozesstaktische Abtretungen genutzt werden.<sup>683</sup> Dabei wird der Grundsatz durchbrochen, dass eine Widerklage gegen einen prozessunbeteiligten Dritten nur bei gleichzeitiger Erhebung gegenüber dem Kläger zulässig ist.<sup>684</sup> Dies wird allerdings zur Vermeidung divergierender Entscheidungen als prozessökonomisch angesehen, wenn Klage und Widerklage tatsächlich und rechtlich eng miteinander verknüpft sind und keine schutzwürdigen Interessen des Rechtsuchenden entgegenstehen.<sup>685</sup> So kann der Anspruchsgegnern im Erstprozess der Gefahr entgegenwirken, nach Abweisung der Klage des Inkassodienstleisters erneut vom Rechtsuchenden mit der Begründung verklagt zu werden, die Abtretung sei unwirksam gewesen.<sup>686</sup> Es geht mithin um eine Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf den Rechtsuchenden,<sup>687</sup> sodass das nach § 256 Abs. 1 ZPO notwendige<sup>688</sup> Feststellungsinteresse gegeben ist.<sup>689</sup>

<sup>679</sup> Im Detail bereits § 2 C. I. 2. der Arbeit.

<sup>680</sup> Hierzu *Thole*, ZWeR 2015, 93 (107 f.).

<sup>681</sup> Hierzu auch *Dauner-Lieb*, in: Meller-Hannich/Haertlein/Gaul/Becker-Eberhard (Hrsg.), FS Schilken, 2015, S. 223 ff.

<sup>682</sup> Zur grundsätzlichen Zulässigkeit in Abtretungskonstellationen BGH NJW 2019, 1610; explizit zu Konstellationen bei nichtanwaltlichen Dienstleistern *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 516.

<sup>683</sup> *Regenfus*, BKR 2016, 403 (409).

<sup>684</sup> BGH NJW 2019, 1610 Rn. 18 m.w.N.

<sup>685</sup> BGH NJW 2019, 1610 Rn. 20 m.w.N.

<sup>686</sup> BGH NJW 2019, 1610 Rn. 31; vgl. auch *Skusa*, NJW 2011, 2697 (2700 f.).

<sup>687</sup> BGH NJW 2019, 1610 Rn. 36.

<sup>688</sup> MüKoZPO/*Becker-Eberhard*, 2020, § 256 ZPO, Rn. 37.

<sup>689</sup> So BGH NJW 2019, 1610 Rn. 22.

In einem solchen Fall können sich Rechtsuchender und Inkassodienstleister angesichts derselben Zielrichtung<sup>690</sup> zwar von einem gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten lassen.<sup>691</sup> Jedoch entsteht ein eigenes Mandatsverhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und den Rechtsanwälten des Inkassodienstleisters und ein Prozessrechtsverhältnis zum Anspruchsgegner. Aus letzterem resultieren bei einem (Teil-)Unterliegen unmittelbare Kostenerstattungspflichten des Rechtsuchenden.<sup>692</sup> Auch ein kostenvermeidendes sofortiges Anerkenntnis des drittwiderbeklagten Rechtsuchenden i.S.d. § 93 ZPO ist nur möglich, wenn sich der Rechtsuchende der Forderung nicht „berühmt“ hat. Hierfür ist zwar eine reine Forderungszeption nicht ausreichend.<sup>693</sup> Ein „Berühmen“ besteht jedoch, wenn der Rechtsuchende seinen Anspruch vor Abtretung – rechtstatsächlich durchaus denkbar<sup>694</sup> – selbst gegenüber dem Anspruchsgegner geltend gemacht hat.<sup>695</sup> Von den identifizierten Kostenrisiken kann sich der Rechtsuchende auch über die vertragliche Beziehung zum Inkassodienstleister nicht freihalten. So kann eine Inkassovereinbarung nur schwerlich nach §§ 133, 157 BGB dahingehend ausgelegt werden, dass Kostenrisiken in Bezug auf (isolierte) Drittwiderklagen als vom Inkassodienstleister mit übernommen gelten. Auch ist die Geltendmachung rechtlich nicht zweifelsfrei bestehender Ansprüche als Auslöser gegenseitiger Gegenmaßnahmen keine anbieterseitige Schutzpflichtverletzung i.S.d. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Denn der Grund der Einschaltung nichtanwaltschaftlicher Dienstleister liegt gerade darin, dass sich Rechtsuchende rechtlicher Restrisiken bei der Rechtsmobilisierung entledigen möchten. Auch die Neuregelungen der RDG-Novelle sehen keine Aufklärungspflichten bzgl. drohender, mit isolierten Drittwiderklagen einhergehender Kostenrisiken vor. Zwar sieht § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG vertragliche Pflichtangaben hinsichtlich des Umfangs vom Inkassodienstleister übernommener Kostenrisiken vor. Diese sind zum einen jedoch nur bei einer Erfolgshonorarvereinbarung zwischen Inkassodienstleister und Rechtsuchendem zu machen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass Gegenstand der Pflichtangaben lediglich Kosten im Zusammenhang mit einer

---

<sup>690</sup> So etwa OLG Stuttgart NJW-RR 2013, 63.

<sup>691</sup> *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 517 f.

<sup>692</sup> So auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 516.

<sup>693</sup> OLG Celle BeckRS 2015, 11787 Rn. 6 m.w.N.; a.A. *Skusa*, NJW 2011, 2697 (2700); *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 256 ZPO, Rn. 10.

<sup>694</sup> Ergebnis A.12 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>695</sup> OLG Celle BeckRS 2009, 26932; OLG Dresden BeckRS 2014, 11468.

Leistungserbringung des Inkassodienstleisters – mithin der Aktivdurchsetzung der Ansprüche des Rechtsuchenden – sind, nicht jedoch Kosten, die außerhalb des Inkassovertrags aus einem gesonderten (Prozess-) Rechtsverhältnis resultieren können. Demnach besteht mit Blick auf die (monetäre) Kostensicherheit eine Diskrepanz. Diese liegt in der Gefahr, als Rechtsuchender bei Rechtsmobilisierungsversuchen entgegen der subjektiven Erwartung durch eine (isolierte) Drittwiderklage mit Kosten belastet zu werden.

Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung ist die identifizierte Diskrepanz auch als regulatorisches Defizit einzustufen: So schafft aus rechtssoziologischer Perspektive gerade die dem Rechtsuchenden versprochene, medial forcierte Abnahme von Kostenrisiken einen Anreiz für die intensiviertere Nutzung von Möglichkeiten zur Rechtsmobilisierung. Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass sich die Kostenübernahme vielfach rein auf die Übernahme der zur Anspruchsdurchsetzung anfallenden Kosten bezieht, potenzielle Kostenrisiken isolierter Drittwiderklagen mithin gerade nicht abgedeckt werden.<sup>696</sup>

## *2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen mit Blick auf die Kostenrisiken aus (isolierten) Drittwiderklagen verschiedene Regulierungsoptionen. Denkbar wäre als Regulierungsoption zunächst ein gesetzlicher Ausschluss isolierter Drittwiderklagen in den entsprechenden Fallkonstellationen. Dem Vorschlag würde jedoch die oben festgestellte prozessökonomische Wirkung der Widerklage sowie das Interesse der Anspruchsgegner an einer verbindlichen Entscheidung in Abtretungskonstellationen entgegenstehen. Auch erscheint es nicht situationsadäquat, zivilprozessuale Möglichkeiten am Abtretungsvorgang unbeteiligter Anspruchsgegner zu beschränken, um Kostenrisiken auf Seiten der Anspruchsteller zu reduzieren. Vorzugswürdig erscheint daher eine Regulierungsoption, die auf das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsuchenden und Inkassodienstleistern einwirkt: So könnte im Wege direkter Regulierung etwa eine anbieterseitige Pflicht vorgesehen werden, den Rechtsuchenden bei einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung im Wege der Inkassoession von Kostenrisiken aus (isolierten) Drittwiderklagen freizuhalten. Allerdings würde eine solche Regulierungsoption zu einem erheblichen Eingriff in die Privatautonomie

---

<sup>696</sup> Zum Umfang der Kostenübernahme Ergebnis A.7 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

von Rechtsuchenden und Inkassodienstleistern führen. Zudem würde eine Kostenübernahmepflicht von der gesetzgeberischen Grundkonzeption abweichen, dass Inkassodienstleister grundsätzlich nur Agenten der Rechtsdurchsetzung sind, nicht jedoch auch die dabei bestehenden Kostenrisiken zu übernehmen haben. Denn auch in Konstellationen, in denen Inkassodienstleister die gerichtliche Durchsetzung für den Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht vornehmen, können im Innenverhältnis vertragliche Abreden zum finalen Kostenrisiko getroffen werden. Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeit im Wege indirekter Regulierung vorvertragliche Informationspflichten vor, dass aus einer Inkassodienstleistung im Falle einer isolierten Drittwiderklage Kostenrisiken entstehen können. So entsteht ein Bewusstsein bei den Rechtsuchenden, dass ein eigenes finanzielles Restrisiko auch bei einer Anspruchsdurchsetzung durch Inkassodienstleister verbleiben kann. Die vorvertragliche Informationspflicht führt auch zu einem geringeren Eingriff in die Ausgestaltung der Geschäftsmodelle durch die Inkassodienstleister und achtet insoweit die Privatautonomie der beteiligten Parteien. Allerdings ist bei der Normausgestaltung darauf zu achten, dass Anbieter, die entsprechende Kostenrisiken bei ihrer Leistungserbringung mit übernehmen, durch die zusätzliche vorvertragliche Informationspflicht nicht grundlos diskreditiert werden. Insoweit bietet sich im Wege indirekter Regulierung die Berücksichtigung einer Anreizregulierung an: So sollte eine Hinweispflicht auf etwaige aus Drittwiderklagen drohende Kostenrisiken entbehrlich sein, wenn sich der Inkassodienstleister im Inkassovertrag zur Übernahme auch jener Kostenrisiken verpflichtet. Damit wird ein Anreiz für Inkassodienstleister geschaffen, sich durch eine weitergehende vertragliche Verpflichtung zur Kostenrisikoübernahme der Informationspflicht zu entledigen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die erweiterten vorvertraglichen Informationspflichten wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei vorvertraglichen Informationspflichten um einen (verhältnismäßig milden) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Dieser kann jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls, die in einer erhöhten Transparenz für Rechtsuchende mit Blick auf bestehende Kostenrisiken liegen, verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Inkassodienstleister die vorvertragliche

Informationspflicht durch vertragliche Übernahme entsprechender Kostenrisiken vermeiden kann. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte erfolgen, indem die nach § 13b Absatz 1 RDG bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten erweitert werden. So könnte folgende Nummer angefügt werden (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

[...]

5. die Angabe, dass aus der Inkassodienstleistung im Falle einer isolierten Drittwiderklage Kostenrisiken für den Verbraucher entstehen können.<sup>697</sup>

Zur normativen Umsetzung der Anreizregulierung könnte § 13b Absatz 1 RDG ferner folgender Satz angefügt werden:

„Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 5 entfällt, wenn sich der Inkassodienstleister gegenüber dem Verbraucher vertraglich zur Übernahme der Kostenrisiken verpflichtet.“<sup>698</sup>

## II. Prozessfinanzierer

Mit Einschaltung des Prozessfinanzierers haben Rechtsuchende die subjektive Erwartungshaltung, nicht mit Kosten der Rechtsdurchsetzung belastet zu werden. Angesichts der weitverbreiteten Bewerbung einer Kosten- bzw. Risikofreiheit bei einer Einschaltung von Prozessfinanzierern ist diese subjektive

<sup>697</sup> Die Nummerierung bei der Normfassung ist beispielhaft; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5c RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

<sup>698</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 1 S. 2 RDG-E, wobei im Gesetzentwurf der Verweis auf S. 1 Nr. 5c erfolgt, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

Erwartungshaltung der Rechtsuchenden auch berechtigt.<sup>699</sup> Ob das geltende Recht diese Erwartungshaltung erfüllt, ist bzgl. der Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei der Anspruchsdurchsetzung (1.) und der Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages durch den Prozessfinanzierer (2.) zu untersuchen.<sup>700</sup>

### 1. Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei Anspruchsdurchsetzung

Mit Blick auf die (monetäre) Kostensicherheit ist zu untersuchen, inwiefern die geltenden Regelungen zur Kostenschuldnerschaft bei einer Anspruchsdurchsetzung mit der berechtigten subjektiven Erwartungshaltung der Rechtsuchenden vereinbar sind.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Bei der Prozessfinanzierung verbleibt die formale wie wirtschaftliche Forderungsinhaberschaft beim Rechtsuchenden, sodass dieser bei einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung Verfahrenspartei ist. Hingegen wird die Freistellung von Prozesskosten durch den Prozessfinanzierer nur im Innenverhältnis zum Rechtsuchenden vertraglich zugesichert.<sup>701</sup> Demnach bleibt der Rechtsuchende Kostenschuldner für das Gericht und die übrigen Prozessbeteiligten und trägt letztlich das Insolvenzrisiko des Prozessfinanzierers.<sup>702</sup> Auch sieht das geltende Recht keine Aufklärungspflichten in Bezug auf die verbleibende Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden und die Tatsache vor, dass der Rechtsuchende

---

<sup>699</sup> Beispielhaft *Anka Invest GmbH*: „Als erfahrener Prozesskostenfinanzierer holen wir Ihr Geld zurück – ohne Risiko!“, vgl. <https://iur-link.de/rz7>; *FORIS AG*: „Rechtsstreit ohne Risiko“, vgl. <https://iur-link.de/fz6>; *LEGLAL AG*: „Nach Abschluss des Finanzierungsvertrags übernimmt die LEGIAL alle anfallenden Prozesskosten – Ihr Kostenrisiko entfällt komplett.“, vgl. <https://iur-link.de/kr1>.

<sup>700</sup> Von der Untersuchung ausgenommen ist mithin die Frage, inwieweit es sich bei einer vereinbarten Erfolgsbeteiligung aus dem Prozessfinanzierungsvertrag um einen adäquat-kausal verursachten und vom Anspruchsgegner zu erstattenden Schaden handelt, vgl. ausführlich *Siebert-Reimer*, Kosten der Prozessfinanzierung, 2017.

<sup>701</sup> Dazu auch § 2 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>702</sup> *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 2002, S. 16; *Wilde*, AnwBl 2006, 813 (813); kritisch auch *Fritzsche/Schmidt*, NJW 1999, 2998 (3001), bestätigt durch OLG Hamm RPfleger 2000, 547 ff.; zur Schwierigkeit für Rechtsuchende, die wirtschaftliche Lage des Prozessfinanzierers einzuschätzen, auch *Grunewald*, AnwBl 2001, 540 (541).

selbst „Herr des Verfahrens“ bleibt. Insoweit besteht eine Diskrepanz zwischen dem Bewertungskriterium und dem geltenden Recht. Diese liegt darin, dass Rechtsuchende bei Zahlungsunfähigkeit des Prozessfinanzierers entgegen ihrer (berechtigten) subjektiven Erwartungshaltung mit unerwarteten monetären Kosten belastet werden.

Hierbei handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: Bei rechtstat-sächlicher Rückknüpfung<sup>703</sup> zeigt sich, dass etwa der Prozessfinanzierer *gorecht Prozessfinanz* in der Rechtsform einer haftungsbeschränkten Unternehmerge-sellschaft tätig wird und mit einem Stammkapital in Höhe von 2.000 Euro aus-gestattet ist.<sup>704</sup> Dies trifft zwar keine Aussage über die Liquidität und die Finanz-quellen von Prozessfinanzierern, verdeutlicht jedoch, dass de lege lata keine Mindestkapitalanforderungen oder anderweitige Anforderungen an Sicherhei-ten für Prozessfinanzierer bestehen.<sup>705</sup> Zudem konnten rechtstatsächlich sowohl eine Liquidation<sup>706</sup> als auch Insolvenzen<sup>707</sup> im prozessfinanzierenden Bereich festgestellt werden. Auch im europäischen Ausland ist es zwischenzeitlich zur Insolvenz eines IT-fokussierten Prozessfinanzierers gekommen, der Rechtsu-chenden die risikolose gerichtliche Durchsetzung von Entschädigungsansprü-chen aus der Fluggastrechte-VO angeboten hat. Hierbei ist es für Rechtsu-chende zu einem „compensation nightmare“ gekommen, da eine gerichtlich ob-siegende Fluggesellschaft ihre Kostenerstattungsansprüche in der Folge direkt beim Rechtsuchenden durchgesetzt hat.<sup>708</sup> Damit droht eine – rechtssoziolo-gisch negativ zu beurteilende – mitunter erhebliche Divergenz zwischen den be-rechtigten Erwartungen der Rechtsuchenden – Abdeckung des Kostenrisikos der Rechtsdurchsetzung – und der Rechtswirklichkeit. Zudem erscheint gerade

---

<sup>703</sup> Vgl. hierzu auch Ergebnis B.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>704</sup> HRB 10370, AG Schwerin.

<sup>705</sup> Kritisch zur Gefahr von Liquiditätsengpässen bereits 2000 *a.V.*, Finanztest 4/2000, 69 (70); kritisch zu fehlenden Eigenkapital-Anforderungen nunmehr auch der *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 10 (ErwGr 10 RL-E).

<sup>706</sup> *Preußische Prozessfinanzierung GmbH* (HRB 19660, AG Potsdam).

<sup>707</sup> *Intract GmbH* (HRB 25104, AG Wiesbaden) sowie medienwirksam die *Juragent AG* (HRB 95317 B, AG Charlottenburg).

<sup>708</sup> Im Detail *Graham*, *australianfrequentflyer.com.au* v. 9.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/af1>.

bei kleineren Prozessfinanzierern deren Stabilität und die Finanzmittelherkunft ungewiss.<sup>709</sup>

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Die formale Kostenschuldnerschaft der Verfahrensparteien kann als ein Grundprinzip des deutschen Zivilprozessrechts angesehen werden und ist sachgerecht. Dementsprechend kann auch nicht den Überlegungen des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments gefolgt werden, dass ein Gericht nach verpflichtender Offenlegung von Prozessfinanzierungen<sup>710</sup> die Kosten der Rechtsdurchsetzung in gewissen Konstellationen (partiell) dem Prozessfinanzierer als am Prozess nicht beteiligte Partei auferlegen kann.<sup>711</sup> Zum Umgang mit dem identifizierten regulatorischen Defizit erscheinen auch reine anbieterseitige vorvertragliche Informationspflichten über die bestehende Gefahr einer Kostenschuldnerschaft als Regulierungsoption nicht ausreichend. Denn es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere Verbraucher der Reichweite und Höhe bestehender Kostenrisiken regelmäßig nicht bewusst sind. Bereits in der Vergangenheit wurde vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Liquidität eines Prozessfinanzierers langfristig sicherzustellen ist.<sup>712</sup> Insoweit schlägt die Arbeit mit Blick auf etwaige Kostenbelastungen des Rechtsuchenden eine im Wege indirekter Regulierung als Nachweisgebot ausgestaltete Pflicht für Prozessfinanzierer zum Abschluss einer Insolvenz(pflicht)versicherung oder der Beibringung einer gleichwertigen Garantie für die Übernahme der Verfahrenskosten vor.<sup>713</sup> So wird für Rechtsuchende jene (monetäre) Kostensicherheit etabliert, die bzgl. Inkassodienstleister bereits durch deren formale Parteistellung bei Klagen aus abgetretenem Recht besteht. Die Pflicht zum Abschluss einer Insolvenz(pflicht)versicherung oder der Beibringung einer gleichwertigen Garantie für die Übernahme der Verfahrenskosten ist Überlegungen zur Regelung einer

---

<sup>709</sup> Kritisch mit Blick auf Legal-Tech-Finanzierer *Eversberg*, in: Veith/Gräfe/Gebert (Hrsg.), *Der Versicherungsprozess*, 2020, § 3 Rn. 75.

<sup>710</sup> So die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6.

<sup>711</sup> Vgl. insoweit Art. 17 RL-E des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 25 f.

<sup>712</sup> *Schiller*, AnwBl 2001, 544 (545).

<sup>713</sup> Eine Rückabsicherung erfolgt teilweise bereits heute ohne gesetzliche Anordnung, vgl. Experteninterview 6N.

angemessenen Finanzausstattung<sup>714</sup> vorzugswürdig. Denn letztlich ist die Insolvenz des Prozessfinanzierers der Zeitpunkt, in dem es zu einer finalen Kostenbelastung des Rechtsuchenden kommt.<sup>715</sup>

Somit wird eine strukturell vergleichbare Regulierungsausgestaltung erreicht. Die Arbeit verkennt nicht, dass durch den Fortschreibungsvorschlag Zusatzkosten für Prozessfinanzierer entstehen, die die ökonomische Effizienz des Rechtsdurchsetzungsinstruments beeinflussen können. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass dem übrigen Rechtsdienstleistungsmarkt eine finanzielle Absicherung bei einer Verletzung anbieterseitiger Kernpflichten immanent ist. So sind Rechtsanwälte und Inkassodienstleister zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, die Vermögensschäden bei Beratungsfehlern – mithin ihrer Kerntätigkeit – abdeckt.<sup>716</sup> Mit Blick auf Prozessfinanzierer entsteht der Vermögensschaden für den Rechtsuchenden – ebenso bei der Kerntätigkeit – durch die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Freistellung von den Rechtsdurchsetzungskosten infolge Zahlungsunfähigkeit. Demgemäß ist eine Insolvenzversicherung bzw. eine gleichwertige Garantie situationsadäquat, um Vermögensschäden aus anbieterseitigen Kerntätigkeiten abzudecken. Eine Pflicht zum Nachweis einer Insolvenzabsicherung besteht dabei auch in anderen Wirtschaftsbereichen.<sup>717</sup> Hingegen erscheint es aufgrund der berechtigten subjektiven Erwartungen der Rechtsuchenden nicht geboten, die Absicherungslast zu individualisieren und auf die Rechtsuchenden zu verlagern. Zudem können etwaige Mehrkosten des Prozessfinanzierers bei der Kalkulation der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt werden.

Zur normativen Einbettung des Fortschreibungsvorschlags schlägt die Arbeit – im Wege direkter Regulierung als Genehmigungsvorbehalt ausgestaltet – eine gewerberechtlich gesonderte Erlaubnispflicht im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern vor, wenn Prozessfinanzierungsleistungen als eigenständiges Geschäft angeboten werden.<sup>718</sup> Diese sollte unabhängig davon

<sup>714</sup> So aber die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 17 (Art. 6 RL-E).

<sup>715</sup> Insoweit schlägt *BRAK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 4 f., die Einrichtung einer Art Entschädigungs- bzw. Ausfall-Fonds vor.

<sup>716</sup> Dazu im Detail § 8 E. I. 4. der Arbeit.

<sup>717</sup> Vgl. etwa im Reiserecht – wenngleich unionsrechtlich durch Art. 17 PR-RL determiniert – § 65I BGB.

<sup>718</sup> Zu Überlegungen eines Genehmigungssystems für Prozessfinanzierer nunmehr auch *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

gelten, ob die Prozessfinanzierung für die außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsdurchsetzung vereinbart wird.<sup>719</sup> Die Erlaubnispflicht komplettiert die vorgeschlagene gesetzliche Regelung des Prozessfinanzierungsvertrages in § 705a BGB-E<sup>720</sup> und schafft einen Anknüpfungspunkt, um die Einhaltung der anbieterseitigen Pflichten zu gewährleisten. Hinsichtlich der gesonderten gewerberechtlichen Erlaubnispflicht ist auch der rechtstatsächliche Umstand zu berücksichtigen, dass die meisten Prozessfinanzierer weder freiwilligen Regulierungsmechanismen noch Verhaltenskodizes angeschlossen sind.<sup>721</sup> Für eine kohärente Normausgestaltung kann die Formulierung dabei etwa an § 34d GewO angelehnt werden. Die gewerberechtlich gesonderte Erlaubnispflicht kann damit begründet werden, dass es bei Kostenrisiken aus fehlgeschlagenen Prozessfinanzierungen zu ähnlich signifikanten Einschnitten in die Situation von Rechtssuchenden kommen kann, wie dies bei Maklern oder Versicherungsberatern der Fall ist. Mit Blick auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung ist die gesonderte gewerberechtliche Erlaubnispflicht jedoch auf Konstellationen zu begrenzen, in denen Prozessfinanzierungsdienstleistungen als eigenständiges Geschäft angeboten werden. Ist eine Übernahme von Kostenrisiken hingegen nur integraler Bestandteil eines Inkassovertages, besteht eine hinreichende Absicherung über das Erlaubniserfordernis aus dem RDG und – im Fall einer Inkassozeession – die Parteistellung des Inkassodienstleisters.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Bzgl. der Sicherstellung des Zugangs zum Recht ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Nachweisgebots einer Insolvenzversicherung oder einer gleichwertigen Garantie bzw. der gewerberechtlich gesonderten Erlaubnispflicht Prozessfinanzierer ihr Leistungsangebot einstellen werden. Durch die Risikoabsicherung wird vielmehr die Risikofreiheit des Zugangs zum Recht für Rechtsuchende gefördert. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich beim Nachweisgebot und der gesonderten gewerberechtlichen Erlaubnispflicht um Eingriffe in die Berufsfreiheit. Der Erlaubnisvorbehalt ist eine (subjektive)

---

<sup>719</sup> So auch *BRÄK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 3.

<sup>720</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>721</sup> *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

Berufszulassungsregelung i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG.<sup>722</sup> Allerdings entspricht der Erlaubnisvorbehalt dem Standard in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen. Dieser kann mit Blick auf die Situation der Rechtsuchenden, die berechtigterweise auf die monetäre Kostenübernahme durch den Prozessfinanzierer vertrauen, auch hinsichtlich Prozessfinanzierern verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Zulassungsanspruch als subjektiv öffentliches Recht besteht.<sup>723</sup> Bei dem Nachweisgebot handelt es sich um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Auch dieser kann durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Prozessfinanzierer die Kostenerstattungssicherheit ebenfalls durch eine alternative Garantie sicherstellen kann. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in einem neuen § 34k GewO erfolgen, wobei sich der konkrete Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens mit Blick auf das regulatorische Defizit in Absatz 3 befindet (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„§ 34k

Gewerbliche Prozessfinanzierer

(1) Wer gewerbsmäßig für Dritte die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten als eigenständiges Geschäft übernimmt (Prozessfinanzierer), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Rechtsuchenden erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

<sup>722</sup> Zur Einstufung als Berufszulassungsregelung auch *Schönleiter*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 86. EL 2021, § 34d GewO, Rn. 14, zu § 34d Abs. 1 GewO, an den § 34k Abs. 1 GewO-E sprachlich anlehnt.

<sup>723</sup> Vgl. insoweit zum strukturell vergleichbaren § 34d GewO BeckOK GewO/*Will*, 54. Edition 2021, § 34d GewO, Rn. 97.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der Antragsteller den Nachweis einer Insolvenzversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann.

Gegenstand der Insolvenzversicherung oder der gleichwertigen Garantie nach Satz 1 Nummer 2 sind die vom Prozessfinanzierer vertraglich übernommenen Kosten, die beim Dritten im Sinne des Absatzes 1 entstehen können.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer als Inkassodienstleister im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registriert ist und im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung die Kosten und Kostenrisiken der Anspruchsdurchsetzung für den Inkassokunden trägt.<sup>724</sup>

## *2. Anbieterseitige Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages*

Mögliche Kostenrisiken können sich auch aus einer anbieterseitigen Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages während des Rechtsstreits ergeben. So kann sich die Berufungsinstanz – mit entsprechenden Kostenfolgen – nach einer erstinstanzlich erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung auch gegen den Rechtsuchenden richten. Insoweit ist zu analysieren, inwiefern das geltende Recht mit Blick auf anbieterseitige Kündigungsmöglichkeiten des Prozessfinanzierungsvertrages die berechtigten subjektiven Erwartungen der Rechtsuchenden an eine (monetäre) Kostensicherheit erfüllt.

### *a. Bewertung des geltenden Rechts*

Die Zulässigkeit einer Kündigung der für die Dauer der Rechtsdurchsetzung bestehenden BGB-Innengesellschaft richtet sich nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB. Demnach ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Eine veränderte Bewertung der Erfolgsaussichten einer Anspruchsdurchsetzung wird dabei

---

<sup>724</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 34k GewO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 4, Nummer 2.

nicht von den Regelbeispielen des § 723 Abs. 1 S. 3 BGB erfasst. Vielmehr darf die Kündigung des Gesellschaftsvertrages nach § 723 Abs. 2 BGB nicht zur „Unzeit“ erfolgen. Eine solche „Unzeit“ könnte etwa bei einer Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages während einer laufenden Rechtsdurchsetzung bzw. während einer Berufung des erstinstanzlich unterlegenen Anspruchsgegners gegeben sein. In letzterem Fall wird der Rechtsuchende in die Berufungsinstanz gezwungen. Rechtsprechung bzgl. anbieterseitiger Kündigungen von Prozessfinanzierungsverträgen ist jedoch nicht ersichtlich. Mithin besteht mit Blick auf die (monetäre) Kostensicherheit jedenfalls die Möglichkeit einer Diskrepanz. Diese liegt in der fehlenden expliziten gesetzlichen Regelung, in welchen Situationen anbieterseitig eine Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages zulässig ist, infolgedessen es bei einer Prozessfortführung zur monetären Kostenbelastung des Rechtsuchenden kommen kann.

Die Unsicherheit bzgl. anbieterseitiger Kündigungsmöglichkeiten des Prozessfinanzierungsvertrages ist auch als regulatorisches Defizit einzustufen. Denn Kostensicherheit ist aus rechtssoziologischer Sicht bedeutsam für die Bereitschaft zur Rechtsmobilisierung.<sup>725</sup> Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass Prozessfinanzierer mitunter berechtigt sind, bei einer Neubewertung der Erfolgsaussichten den Vertrag vor einer gerichtlichen Entscheidung jederzeit zu kündigen. Hierbei werden bis dahin angefallene Kosten sowie die Kosten zur Verfahrensbeendigung auf dem günstigsten Weg übernommen.<sup>726</sup> Möchte der Rechtsuchende den Prozess fortsetzen, hat er die weiteren Kosten selbst zu tragen. In der Konsequenz führt dies dazu, dass der Rechtsuchende plötzlich selbst die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung bewerten muss, um zu entscheiden, ob er den Rechtsstreit auf eigenes Kostenrisiko weiterführen möchte.<sup>727</sup>

#### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit im Wege direkter Regulierung eine standardisierte Regelung zur Kündigungsmöglichkeit von

<sup>725</sup> Dazu § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>726</sup> Zum Gesamten Ergebnis B.10 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>727</sup> Zur Bedeutung der Kostensicherheit bei der Prozessfinanzierung nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6.

Prozessfinanzierungsverträgen vor. Diese sollte unter anderem vorsehen, unter welchen Umständen ein Prozessfinanzierer den Vertrag mit dem Rechtsuchenden kündigen kann, mithin privatautonom ausübbares Gestaltungsrecht nutzen kann, und welche Kostenfolgen damit einhergehen. Durch die vergleichbaren Rahmenbedingungen wird dem Rechtsuchenden in der Folge ein Leistungsvergleich erleichtert. Insoweit ist die direkte Regulierungsausgestaltung einer reinen vorvertraglichen Informationspflicht vorzugswürdig.

Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte keine jederzeitige anbieterseitige Kündigungsmöglichkeit, sondern eine Kündigungsmöglichkeit ohne Zustimmung des Rechtsuchenden jeweils nach einem gegen den Rechtsuchenden ergangenen Urteil vorgesehen werden. So wird vermieden, dass es während einer laufenden Instanz zur anbieterseitigen Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages kommt. Dies verhindert auch, dass der Rechtsuchende in der Folge – ohne Gewissheit einer richterlichen Entscheidung – beurteilen muss, ob er das Verfahren auf eigenes Kostenrisiko weiterführen möchte. Auch stellt die Normausgestaltung sicher, dass vom Prozessfinanzierungsvertrag auch Rechtsmittelverfahren abgedeckt werden, wenn der Anspruchsgegner Rechtsmittel einlegt. So wird eine Kostensicherheit für den faktisch ins Rechtsmittelverfahren hineingezwungenen Rechtsuchenden sichergestellt. Allerdings sollte bei der normativen Ausgestaltung auch berücksichtigt werden, dass es Konstellationen geben kann, in denen der Prozessfinanzierer und der Rechtsuchende übereinstimmend die gemeinsame Rechtsdurchsetzung einstellen wollen. In diesem Fall wäre eine weitergehende Kostenbelastung des Prozessfinanzierers durch eine Pflicht zur Beendigung einer Gerichtsinstanz unverhältnismäßig. Auch sollten Kündigungen aus wichtigem Grund gleichermaßen möglich bleiben. Ein solcher könnte vorliegen, wenn der Rechtsuchende seinen Pflichten als Prozesspartei nicht nachkommt. In Bezug auf die Kostenregelungen bei einer anbieterseitigen Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages sollte berücksichtigt werden, dass vom Prozessfinanzierer übernommene Kosten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vom Anspruchsgegner erstattet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Rechtsuchende das Verfahren eigenständig gegen den Anspruchsgegner weiterführt. In diesem Fall sollte bei der normativen Ausgestaltung im Wege direkter Regulierung eine Kostenerstattungspflicht des Rechtsuchenden gegenüber dem Prozessfinanzierer vorgesehen werden.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den

Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die Regelungen zur Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höher-rangigen Rechts begründet die standardisierte Regelung zur Kündigungsmöglichkeit von Prozessfinanzierungsverträgen einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Prozessfinanzierern. Dieser kann jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in Absatz 6 des neuen § 705a BGB erfolgen:

„(6) Der Prozessfinanzierer kann den Prozessfinanzierungsvertrag ohne Zustimmung des Rechtsuchenden ordentlich nur binnen 14 Tagen nach Erhalt eines gegen den Rechtsuchenden ergangenen Gerichtsurteils kündigen. Bis zur Kündigung angefallene Verfahrenskosten sind dem Rechtsuchenden vom Prozessfinanzierer zu erstatten; sollte der Rechtsuchende die Verfahrenskosten vom Anspruchsgegner zu einem späteren Zeitpunkt erstattet erhalten, besteht eine Rückzahlungspflicht an den Prozessfinanzierer. Der Rechtsuchende kann den Prozessfinanzierungsvertrag jederzeit kündigen. Im Falle der Kündigung nach Satz 3 hat der Rechtsuchende dem Prozessfinanzierer sämtliche angefallenen Verfahrenskosten zu erstatten sowie die voraussichtliche Erfolgsbeteiligung an den Prozessfinanzierer zu entrichten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.“<sup>728</sup>

## D. Datensicherheit

Hinsichtlich der *Datensicherheit* wird in der Dimension der *Datenintegrität* untersucht, inwiefern das Recht einen hinreichenden Schutz vor unbefugter Datenveränderung gewährleistet.<sup>729</sup> In der Dimension der *rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit* erfolgt die Bewertung, inwiefern das Recht einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff

<sup>728</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a Abs. 6 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>729</sup> Ritter, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, HK-DSGVO, 2020, Art. 32 DSGVO, Rn. 55.

sicherstellt.<sup>730</sup> In der Dimension der *anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit* wird analysiert, inwiefern das Recht fallspezifische Datenbanksysteme angemessen schützt.

### I. Bewertung des geltenden Rechts

Die dimensionsspezifische Bewertung des geltenden Rechts wird für die nicht-anwaltlichen Dienstleister gemeinsam vorgenommen. Dabei bedarf es bzgl. der Identifikation von Defiziten einer Untersuchung, inwiefern das geltende Recht die Datensicherheit in struktureller Hinsicht gewährleistet. Dass gleichwohl einzelfallspezifische datenschutzrechtliche Verstöße auftreten können, ist offensichtlich.<sup>731</sup>

#### 1. Datenintegrität

Vorgaben des geltenden Rechts zur Sicherstellung der Datenintegrität ergeben sich anbieterseitig aus der DSGVO, während eine anbieterexterne Beeinträchtigung der Datenintegrität durch das StGB geschützt wird. Anbieterseitig normiert Art. 32 Abs. 1 DSGVO Datensicherheit als „tragendes Prinzip des Datenschutzes“<sup>732</sup> dahingehend, dass der nichtanwaltliche Dienstleister mit Blick auf ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat. Dabei ist hinsichtlich der Auswahl geeigneter Maßnahmen der Stand der Technik zu berücksichtigen.<sup>733</sup> Der unbestimmte Rechtsbegriff ermöglicht einen Zugewinn an Flexibilität,<sup>734</sup> indem die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch das Erfordernis einer „Geeignetheit“ mit fortschreitenden technologischen Entwicklungen<sup>735</sup> korrelieren. Anbieterextern wird der Schutz vor einer Beeinträchtigung der Datenintegrität in Fällen, in denen keine vertragliche Beziehung zum

---

<sup>730</sup> Zum Begriff der Vertraulichkeit *Ritter*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, HK-DSGVO, 2020, Art. 32 DSGVO, Rn. 45.

<sup>731</sup> Bei einem Praxistest des Verfassers war bei einem nichtanwaltlichen Dienstleister etwa ein Zugriff auf einen weiteren Kundendatensatz möglich.

<sup>732</sup> *Voskamp*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity, 2020, S. 151 (154).

<sup>733</sup> *Ritter*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, HK-DSGVO, 2020, Art. 32 DSGVO, Rn. 83.

<sup>734</sup> *Ekrot/Fischer/Müller*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity, 2020, S. 83 (84, 94).

<sup>735</sup> Anschaulich zu den dynamischen Entwicklungsmöglichkeiten von Anonymität und Re-Identifizierbarkeit *Hornung/Wagner*, CR 2019, 565.

auf die Daten Zugreifenden besteht,<sup>736</sup> durch § 303a Abs. 1 StGB als Schutz vor „virtueller Sachbeschädigung“<sup>737</sup> sichergestellt. Schutzzweck der Norm ist hierbei die Verfügungsgewalt der Berechtigten, nicht das Datengeheimnis selbst.<sup>738</sup> Mit Blick auf die Datenintegrität besteht mithin keine Diskrepanz.

## 2. Rechtsuchendenspezifische Datenvertraulichkeit

Hinsichtlich der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit ist darauf abzustellen, inwiefern das geltende Recht einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten vorsieht. Im Untersuchungskontext ist dies relevant, da eine rechtstatsächliche Rückanknüpfung zeigt, dass es bei nichtanwaltlichen Leistungsangeboten vielfach zu organisationsübergreifenden Datenverarbeitungen zwischen dem nichtanwaltlichen Dienstleister und den Vertragsanwälten kommt.<sup>739</sup> Der interorganisationale Datenzugriff, etwa durch Nutzung von Cloud-Systemen, erhöht dabei die Anforderungen an die Datensicherheit.<sup>740</sup>

Das Erfordernis der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit besteht mithin einerseits hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtanwaltliche Dienstleister selbst.<sup>741</sup> Andererseits erstreckt es sich aufgrund der Auswahlanforderungen nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO auch auf externe Dienstleister, die für den nichtanwaltlichen Dienstleister als Auftragsdatenverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO tätig werden. In letzterem Fall muss der nichtanwaltliche Dienstleister sicherstellen, dass auch seitens des Auftragsdatenverarbeiters geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Rechtsuchenden vorgehalten werden.<sup>742</sup>

Dabei ist mit Blick auf die interprofessionelle Zusammenarbeit bei prozessfinanzierenden Leistungsangeboten jedoch zu berücksichtigen, dass zwischen

<sup>736</sup> Zur Einschränkung *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), *Industrie 4.0*, 2017, S. 27 (41).

<sup>737</sup> So *Ernst*, NJW 2007, 2661 (2664).

<sup>738</sup> *Singelstein/Zech*, in: Hornung/Schallbruch (Hrsg.), *IT-Sicherheitsrecht*, 2021, S. 454 (474); *Fischer*, StGB, 2021, § 303a StGB, Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 2019, § 303a StGB, Rn. 3.

<sup>739</sup> Allgemein dazu Ergebnis DOK.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>740</sup> *Spies*, in: von dem Bussche/Voigt (Hrsg.), *Konzerndatenschutz*, 2019, Teil 7 Rn. 19.

<sup>741</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>742</sup> *Kremer*, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, *HK-DSGVO*, 2020, Art. 28 DSGVO, Rn. 89.

nichtanwaltlichem Dienstleister und Prozessfinanzierer regelmäßig kein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis i.S.d. Art. 28 DSGVO besteht, sondern eine eigene Vertragsbeziehung zwischen dem Rechtsuchenden und dem Vertragsanwalt entsteht.<sup>743</sup> In diesem Kontext erfolgt in den AGB der nichtanwaltlichen Dienstleister häufig eine Einwilligung zum Datenaustausch zwischen nichtanwaltlichem Dienstleister und Vertragsanwälten, in deren Rahmen die Vertragsanwälte gegenüber dem Prozessfinanzierer auch von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht entbunden werden.<sup>744</sup> Außerhalb der Auftragsdatenverarbeitung regelt Art. 6 DSGVO explizit die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, wobei die Anforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten durch Art. 24 und 32 DSGVO konkretisiert werden. Mithin wird durch die Vorgaben der DSGVO ein strukturell hinreichender Schutz der Datensicherheit in der Dimension der rechtsuchendenspezifischen Datenvertraulichkeit sichergestellt.<sup>745</sup>

Bei grundsätzlicher Gewährleistung rechtsuchendenspezifischer Datenvertraulichkeit ist jedoch zu untersuchen, inwiefern das Schutzniveau der Vertraulichkeit angemessen ist. So bestehen für nichtanwaltliche Dienstleister keine Berufspflichten. Dies betrifft etwa eine strafrechtlich abgesicherte Verschwiegenheit,<sup>746</sup> mit der Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote sowie ein strafrechtlicher Schutz der Privatgeheimnisse einhergehen.<sup>747</sup> Gleichwohl ist eine solche Verschwiegenheitspflicht unabhängig von systematischen Bedenken<sup>748</sup> nicht notwendig.<sup>749</sup> Zwar ist anzuerkennen, dass nichtanwaltliche

---

<sup>743</sup> Vgl. Ergebnis B.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>744</sup> Vgl. DOK.5 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>745</sup> Soweit Ergebnis DOK.6 der Dokumentenanalyse, Anhang 3, und Ergebnis E.1.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7, ergibt, dass häufig kein Hinweis auf die weitere Datenverwendung fallspezifischer Informationen seitens der nichtanwaltlichen Dienstleister erfolgt, liegt hierin kein strukturelles Problem des geltenden Rechts, sondern etwaige datenschutzrechtliche Probleme können durch die Datenschutzbehörden sanktioniert werden.

<sup>746</sup> *Abel*, in: Seitz (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 2015, Kap. 37 Rn. 2; kritisch dazu *Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, NJW 2017, 3207 (3212).

<sup>747</sup> Vgl. §§ 53, 97 StPO, § 203 StGB; kritisch hierzu *Leeb*, *Legal Technology*, 2019, S. 286; Experteninterview 2B; dazu ebenfalls *Kilian*, *AnwBl Online* 2021, 102 (106); *Lemke*, *RD* 2021, 224 (226).

<sup>748</sup> *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 68.

<sup>749</sup> So i.E. auch *Leßner*, in: Taeger (Hrsg.), *Die Macht der Daten und der Algorithmen*, 2019, S. 231 (241); *Römermann*, *AnwBl Online* 2020, 518 (523); a.A. wohl *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 24, 47; a.A. *vzbbv*, *Stellungnahme*, 2020, S. 8, der auch Inkassodienstleister einer

Leistungsangebote mittlerweile auch in sensiblen Bereichen möglich erscheinen: etwa bei der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen von Rechtsuchenden, deren private Bildaufnahmen unautorisiert verbreitet worden sind oder die Opfer von digitaler Gewalt geworden sind.<sup>750</sup> Allerdings dürften die sensiblen fallspezifischen Informationen gleichermaßen als personenbezogene Daten klassifiziert werden, sodass diese bereits durch die Instrumentarien der DSGVO hinreichend geschützt werden.<sup>751</sup> Überdies ist fragwürdig, ob zwischen Rechtsuchendem und nichtanwaltlichem Dienstleister ein mit der Situation von Rechtsanwälten vergleichbares Vertrauensverhältnis besteht.<sup>752</sup> Gerade dieses ist im Berufsrecht jedoch das Schutzgut der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung.<sup>753</sup> Eine Diskrepanz besteht mithin nicht.

### 3. Anbieterspezifische Datenvertraulichkeit

Fallspezifische Daten<sup>754</sup> als Schutzgegenstand der anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit unterfallen mangels Sacheigenschaft nicht dem eigentumsrechtlichen Schutz.<sup>755</sup> Allerdings könnten diese über das Urheberrecht, das Geschäftsgeheimnisrecht oder das Strafrecht geschützt sein.<sup>756</sup>

#### a. Urheberrecht

Offenkundig sind einzelne fallspezifische Daten nicht urheberrechtlich geschützt,<sup>757</sup> da diese die Werkanforderungen des § 2 UrhG nicht erfüllen.<sup>758</sup> Mit Blick auf einen Schutz der Falldatengesamtheit liegt kein Computerprogramm

---

Verschwiegenheitspflicht unterwerfen möchte; hinterfragend nunmehr der angenommene Entschließungsantrag, BT-Drs. 19/30495, S. 7.

<sup>750</sup> Vgl. etwa das Angebot der *HateAid gGmbH*, <https://iur-link.de/ha2>.

<sup>751</sup> So i.E. auch *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 68.

<sup>752</sup> Kritisch ebenfalls *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 699 f.

<sup>753</sup> *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2019, § 43a BRAO, Rn. 41 f.

<sup>754</sup> Ausführliche Überlegungen zu Daten als Regelungsaufgabe etwa bei *Leyens*, in: Faust/Schäfer (Hrsg.), Zivilrechtliche und rechtsökonomische Probleme, 2019, S. 47 (48 ff.).

<sup>755</sup> *Schuster*, CR 2020, 726 (726) m.w.N.; *Behling*, ZGE 13 (2021), 3 (21 f.).

<sup>756</sup> Zu eingeschränkten Schutzmöglichkeiten über das UWG *Hacker*, GRUR 2020, 1025 (1031 f.); *Hofmann*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten, 2020, S. 9 (24 f.); *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), Industrie 4.0, 2017, S. 27 (40).

<sup>757</sup> So auch *Caldarola/Schrey*, Big Data, 2020, Rn. 82.

<sup>758</sup> So i.E. auch *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), Industrie 4.0, 2017, S. 27 (33); *Behling*, ZGE 13 (2021), 3 (29).

i.S.d. §§ 69a ff. UrhG vor.<sup>759</sup> Auch die Mindestanforderungen an ein Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG – systematische oder methodische Anordnung,<sup>760</sup> die über das rein Handwerkliche hinausgeht<sup>761</sup> – werden im Untersuchungskontext nicht erfüllt: So ist davon auszugehen, dass fallspezifische Daten zu algorithmischen Trainingszwecken möglichst umfassend erfasst werden. Auch dürfte die Datenanordnung anspruchsbedingt durch die Erfassungsmasken des nichtanwaltlichen Dienstleisters vorgegeben sein, sich mithin auf eine rein handwerkliche Leistung beschränken. Hingegen sind vom Datenbankenschutz als sui-generis-Recht<sup>762</sup> aus §§ 87a ff. UrhG nur Investitionen zur Beschaffung, Überprüfung und Inhaltsdarstellung von Daten erfasst.<sup>763</sup> Mithin wird ein Schutz fallspezifischer Daten im Untersuchungskontext nicht über das Urheberrecht erreicht.

#### b. Geschäftsgeheimnisrecht

Durch die mit dem GeschGehG umgesetzte Geschäftsgeheimnisrichtlinie<sup>764</sup> werden unionsweite Mindeststandards<sup>765</sup> zum Schutz von Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen geschaffen. Voraussetzung für ein Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG ist, dass der Schutzgegenstand eine weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugängliche Information ist, die demnach von wirtschaftlichem Wert ist und bzgl. der – überschießend zur

<sup>759</sup> *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 2019, § 69a UrhG, Rn. 17; *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), *Industrie 4.0*, 2017, S. 27 (32 f.); *Behling*, ZGE 13 (2021), 3 (31).

<sup>760</sup> *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 2019, § 4 UrhG, Rn. 8.

<sup>761</sup> *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 2020, § 4 UrhG, Rn. 22; *Hacker*, GRUR 2020, 1025 (1028).

<sup>762</sup> *Vogel*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 2020, Vor §§ 87a ff. UrhG, Rn. 28; *Hacker*, GRUR 2020, 1025 (1029).

<sup>763</sup> *Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 2019, § 87a UrhG, Rn. 34; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2018, § 87a UrhG, Rn. 13; kritisch *Hofmann*, in: Pertot (Hrsg.), *Rechte an Daten*, 2020, S. 9 (23 f.); kritisch mit Blick auf KI-Trainingsdaten *Hacker*, GRUR 2020, 1025 (1030); zu den Schwierigkeiten einer Abgrenzung *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), *Industrie 4.0*, 2017, S. 27 (34 f.).

<sup>764</sup> Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. L 157/1.

<sup>765</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie.

mindestharmonisierenden Richtlinie<sup>766</sup> – ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Dabei müssen die Tatbestandsmerkmale objektiv vorliegen.<sup>767</sup> Vorliegend handelt es sich bei fallspezifischen Informationen um eine Information i.S.d. § 2 GeschGehG.<sup>768</sup> Auch sind diese weder der Allgemeinheit bekannt noch ohne Weiteres Dritten zugänglich, die nicht mit der Rechtsdurchsetzung befasst sind. Diese sind für nichtanwaltliche Dienstleister auch von erheblichem wirtschaftlichem Wert.<sup>769</sup> Dieser ist gegeben, wenn eine Information einen Handelswert aufweist oder ihr Bekanntwerden wirtschaftlich nachteilig für den Geschäftsgeheimnisinhaber ist.<sup>770</sup> Zwar ist nicht davon auszugehen, dass nichtanwaltliche Dienstleister fallspezifische Informationen durch Weiterverkauf zweitverwerten. Jedoch würden Wettbewerbsvorteile des nichtanwaltlichen Dienstleisters durch Bekanntwerden des Datenpools beeinträchtigt.<sup>771</sup> Angesichts der Effizienzvorteile bei zukünftiger Fallbearbeitung, die mit den rechtmäßig erlangten<sup>772</sup> Informationen verbunden sind, besteht auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Damit können fallspezifische Daten und Datenpools vermögensrechtlich als Geschäftsgeheimnis geschützt werden.<sup>773</sup> Hierzu zählen auch spezifiziertere nichtpersonenbezogene Daten.<sup>774</sup> Voraussetzung ist jedoch, dass der Geschäftsgeheimnisinhaber objektiv<sup>775</sup> angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen trifft.<sup>776</sup> Mithin gewährleistet das geltende Recht bei anbieterseitiger eigener Sorgfalt in Form angemessener intraorganisationaler Geheimhaltungsmaßnahmen eine wirkungsvolle anbieterspezifische Datenvertraulichkeit.

<sup>766</sup> Hierzu *Obly*, GRUR 2019, 441 (444).

<sup>767</sup> *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2021, § 2 GeschGehG, Rn. 23.

<sup>768</sup> *Krüger/Wiencke/Koch*, GRUR 2020, 578 (580).

<sup>769</sup> So auch *Hacker*, GRUR 2020, 1025 (1032).

<sup>770</sup> *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2021, § 2 GeschGehG, Rn. 40.

<sup>771</sup> Vgl. § 5 D. III. der Arbeit.

<sup>772</sup> Als Abgrenzungskriterium *Obly*, GRUR 2019, 441 (444).

<sup>773</sup> *Röttgen*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 2020, S. 371 (380); *Krüger/Wiencke/Koch*, GRUR 2020, 578 (584).

<sup>774</sup> Etwa *Schweitzer*, GRUR 2019, 569 (571); dass der Geschäftsgeheimnisschutz weitreichend ist, zeigt auch eine Entscheidung des BVerwG (NVwZ 2020, 715), wonach bereits äußere Merkmale von Dateien wie Dateinamen, -typen und -größen dem Geschäftsgeheimnis unterfallen können.

<sup>775</sup> Nicht ausreichend ist hingegen ein subjektiver Geheimhaltungswille, vgl. *Thiel*, wrp 2019, 700 (701).

<sup>776</sup> Etwa *Goldhammer*, NVwZ 2017, 1809 (1812 f.); mit Beispielen für Vorkehrungen *Habel*, in: Taeger (Hrsg.), Den Wandel begleiten, 2020, S. 943 (947 f.).

### c. Strafrecht

Die anbieterspezifische Datenvertraulichkeit wird partiell auch strafrechtlich über § 202a StGB sichergestellt, der externe unautorisierte Zugriffe auf fallspezifische Dateninformationen<sup>777</sup> pönalisiert. Schutzgegenstand ist die Verfügungsbefugnis über Daten unabhängig von Inhalt oder Wert.<sup>778</sup> Nicht von § 202a StGB erfasst sind hingegen zweckwidrige Datenverwendungen innerhalb vertraglicher Beziehungen durch schlichten Vertragsbruch.<sup>779</sup>

### II. Zwischenfazit

Mangels regulatorischer Defizite ergeben sich aus dem Bewertungskriterium der Datensicherheit keine Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens.

## E. Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung

Das Bewertungskriterium *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* bezieht sich auf die Leistungserbringung nichtanwaltlicher Dienstleister gegenüber den Rechtsuchenden und untersucht, inwiefern das geltende Recht einen hinreichenden Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung und deren Folgen gewährleistet. Bei einer unqualifizierten Leistungserbringung besteht einerseits die Gefahr, dass tatsächlich bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden nicht durchgesetzt werden.<sup>780</sup> Andererseits können negative Erfahrungen in Bezug auf eine fehlgeschlagene Rechtsmobilisierung zu einem zukünftigen Rechtsmobilisierungsverzicht der Rechtsuchenden führen. Ein Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Leistungserbringung ist für alle Ausprägungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote von Bedeutung.

---

<sup>777</sup> Etwa durch Hackerangriffe, vgl. *Ernst*, NJW 2007, 2661 (2661).

<sup>778</sup> *Ernst*, NJW 2007, 2661 (2661); umfasst sind mithin auch nichtpersonenbezogene Daten, vgl. *Fischer*, StGB, 2021, § 202a StGB, Rn. 3.

<sup>779</sup> *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), *Industrie 4.0*, S. 27 (41); *Fischer*, StGB, 2021, § 202a StGB, Rn. 8a.

<sup>780</sup> Zum drohenden Verlust von Rechtspositionen durch unqualifizierte Leistungserbringung nun auch *Brechmann*, *Legal Tech*, 2021, S. 21.

### I. Inkassodienstleister

Die Frage, inwiefern das geltende Recht einen hinreichenden Schutz vor einer unqualifizierten Leistungserbringung durch einen registrierten Inkassodienstleister gewährleistet, stellt sich multiperspektivisch: So ist die Verfügbarkeit der Fachkompetenz beim Inkassodienstleister zu analysieren (1.) und zu bewerten, welche Auswirkungen personelle Überschneidungen in der Gesellschafterstruktur von Inkassodienstleister und Vertragsanwalt haben (2.). Weiter stellen sich Fragen nach der Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht (3.) und der Verfügbarkeit hinreichender Regressmöglichkeiten hinsichtlich der Folgen unqualifizierter Leistungserbringung (4.).

#### 1. Verfügbarkeit von Fachkompetenz bei Inkassodienstleistern

Die Frage, inwieweit Fachkompetenz beim Inkassodienstleister verfügbar ist, betrifft nicht das generelle Bestehen von Sachkunde.<sup>781</sup> Diese wird nach der Gesetzessystematik des RDG durch die Registrierungsvoraussetzungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 RDG gewährleistet<sup>782</sup> und durch die Neuregelungen der RDG-Novelle explizit rechtsgebietspezifisch geprüft.<sup>783</sup> Die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen sollen dabei im Rahmen des Entschließungsantrags evaluiert werden, der bei Verabschiedung der RDG-Novelle angenommen wurde.<sup>784</sup> Vielmehr ist mit Blick auf den Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht eine zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister sicherstellt.

<sup>781</sup> Zu den Gefahren einer Falschberatung aufgrund fehlender juristischer Kenntnisse nun *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 20.

<sup>782</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 27; kritisch zur fehlenden Gewähr für hohe Beratungsqualität hingegen *Fries*, NJW 2021, 2537 (2538).

<sup>783</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. a. der Arbeit; nicht gefolgt werden kann demnach dem Vorschlag des *vzbv*, Stellungnahme, 2020, S. 6, wonach geschäftsmodellunabhängig von der qualifizierten Person i.S.d. § 12 Abs. 4 RDG eine Befähigung zum Richteramt abverlangt werden sollte. Auch die pauschale Aussage von *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 32, Rechtsdienstleistungen durch nichtanwaltliche Dienstleister gefährdeten den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie das Rechtsgut „Recht“, ist demnach zu undifferenziert.

<sup>784</sup> BT-Drs. 19/30495, S. 8.

*a. Bewertung des geltenden Rechts*

Die zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister korreliert mit den Anforderungen, die an qualifizierte Personen i.S.d. § 12 Abs. 4 RDG zu stellen sind. Die Benennung einer qualifizierten Person ist erforderlich, wenn es sich beim Inkassodienstleister um eine juristische Person handelt. Nach § 12 Abs. 4 S. 2 RDG muss die qualifizierte Person dauerhaft im Unternehmen beschäftigt sein und hinsichtlich aller Angelegenheiten im Kontext einer Erbringung von Rechtsdienstleistungen weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen hin berechtigt sein. Eine tatsächliche Mitwirkung an der Inkassodienstleistung ist jedoch nicht erforderlich.<sup>785</sup> Aus den Anforderungen ergibt sich, dass die qualifizierte Person nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein muss.<sup>786</sup> Vielmehr könnte diese auch als geringfügig Beschäftigter eingestellt werden:<sup>787</sup> Da es sich bei einer geringfügigen Beschäftigung um ein klassisches Arbeitsverhältnis handelt,<sup>788</sup> kann diese auf Dauer ausgestaltet sein. Zudem kann – wenngleich bei geringfügig Beschäftigten unüblich – eine Weisungsunabhängigkeit und -berechtigung im Kontext von Rechtsdienstleistungen sowie eine Vertretungsbefugnis nach außen<sup>789</sup> vereinbart werden. Die Rechtsdienstleistungsaufsicht überprüft dabei rein anlassbezogen, ob eine qualifizierte Person tatsächlich im Unternehmen aktiv ist.<sup>790</sup> Insoweit ist zweifelhaft, ob die Anforderungen an die qualifizierte Person ausreichend sind, um insbesondere bei IT-fokussierten Geschäftsmodellen hinreichenden Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung zu gewährleisten. Insofern besteht eine Diskrepanz zwischen dem Bewertungskriterium und dem geltenden Recht. Diese besteht in den fehlenden Vorgaben an ein zeitliches Mitwirken der qualifizierten Person im Geschäftsbetrieb, um sicherzustellen, dass diese dem Sinn und Zweck ihrer Tätigkeit als qualifizierte Person nachkommen kann.

---

<sup>785</sup> *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 12 RDG, Rn. 121; zweifelnd hierzu im Kontext von Vertragsgeneratoren *Fries*, ZRP 2018, 161 (165).

<sup>786</sup> *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 12 RDG, Rn. 128.

<sup>787</sup> Kritisch dazu Experteninterview 10N.

<sup>788</sup> *Rolf*, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2021, § 8 SGB IV, Rn. 4.

<sup>789</sup> Wobei eine durch Vollmacht eingeräumte Vertretungsbefugnis ausreichend ist, vgl. *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 12 RDG, Rn. 129.

<sup>790</sup> Ergebnis C.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Die Diskrepanz kann jedenfalls dann als regulatorisches Defizit eingestuft werden, wenn der Inkassodienstleister kein traditionelles Inkasso überfälliger Forderungen übernimmt, sondern in der IT-fokussierten Ausprägung mitunter komplexe rechtliche Sachverhalte für die Rechtsuchenden abwickelt. Denn die qualifizierte Person soll die juristische Person gerade mit der notwendigen Kompetenz ausstatten und letztlich mit Blick auf die einzuräumende Weisungsbefugnis intraorganisational die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung im Interesse des Rechtsverkehrs sicherstellen. Die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zeigen dabei, dass die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Position als qualifizierte Person bei den Gesprächspartnern mitunter auch bekannt sind.<sup>791</sup>

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens zielt die Arbeit auf die Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister ab. Hierzu schlägt die Arbeit eine partielle Intensivierung der Anforderungen an die qualifizierte Person vor. So soll sichergestellt werden, dass die qualifizierte Person nicht nur „pro forma“ beim Inkassodienstleister beschäftigt ist, sondern deren Expertise in einem signifikanten zeitlichen Ausmaß verfügbar ist. Mit Blick auf die bestehenden Regulierungsoptionen erscheint eine Beschränkung auf qualifizierte Personen, die für einen IT-fokussierten Inkassodienstleister tätig werden, vorzuzugswürdig. Denn eine erhöhte Verfügbarkeit von Fachkompetenz ist primär in Fällen IT-fokussierter Inkassodienstleister erforderlich. Damit sollen traditionelle Inkassodienstleister von der Vorschrift ausgenommen werden.<sup>792</sup> Zum einen bestehen im traditionellen Zuschnitt ebenfalls kleinere Unternehmen, bei denen erweiterte Anforderungen an qualifizierte Personen zu finanziellen Schwierigkeiten führen könnten. Zum anderen handelt es sich bei klassischen Inkassotätigkeiten i.d.R. um weniger komplexe Angelegenheiten, sodass die zeitliche Verfügbarkeit der Fachkompetenz der qualifizierten Person in einem nicht so erheblichen Ausmaß notwendig erscheint.

Hinsichtlich der Normausgestaltung sollten zwei Anforderungen vorgesehen werden, die kumulativ vorliegen müssen: So sollte die qualifizierte Person

<sup>791</sup> Kritisch dazu etwa 10N.

<sup>792</sup> Zur Notwendigkeit einer Differenzierung bei den Anforderungen an die Sachkunde auch *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 3.

sozialversicherungspflichtig beschäftigt und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit beim Inkassodienstleister tätig sein. Durch die Notwendigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung soll ausgeschlossen werden, dass eine qualifizierte Person auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung beim IT-fokussierten Inkassodienstleister angestellt wird. Eine gesetzestechnische Rückausnahme von der Regelung ist allerdings zu machen, wenn es sich bei der qualifizierten Person um das vertretungsberechtigte Organ des Inkassodienstleisters handelt. Denn zum einen handelt es sich hierbei in gewissen Konstellationen um eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit.<sup>793</sup> Eine normative Umsetzung ohne Rückausnahme würde insoweit zu der merkwürdig anmutenden Situation führen, dass qualifizierte Gründer keinesfalls qualifizierte Person ihres eigenen Inkassodienstleisters werden könnten. Zum anderen ist bereits aufgrund der Position als vertretungsberechtigtes Organ davon auszugehen, dass hinreichende zeitliche Kapazitäten für das Unternehmen aufgewendet werden. Ein Abstellen auf den lediglich „überwiegenden Teil“ der beruflichen Tätigkeit berücksichtigt die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interessen der qualifizierten Personen an der Ausübung weiterer Tätigkeiten.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die erhöhten zeitlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit der qualifizierten Person wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Regelung verstärkt Rechtsmobilisierungsangebote eingestellt werden. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts besteht ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Dieser kann jedoch mit vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls (Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierter Leistungserbringung durch verstärkte Präsenz der Fachkompetenz beim Inkassodienstleister) verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen durch die Art und Weise der Regulausgestaltung verhältnismäßig leicht zu erfüllen sind. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

---

<sup>793</sup> Zum Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführer BeckOK GmbHG/*Wisskirchen/Kuhn/Hesser*, 49. Edition 2021, § 6 GmbHG, Rn. 77 m.w.N.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 12 Absatz 4 RDG folgender Satz angefügt wird:

„Sofern die für die Registrierung zuständige Behörde im Sinne des § 19 das Bundesamt für Justiz ist, muss die qualifizierte Person, sofern sie nicht vertretungsberechtigtes Organ ist, ergänzend zu Satz 2 sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Unternehmen tätig sein.“<sup>794</sup>

## 2. *Gesellschafterstruktur-Überschneidungen bei Inkassodienstleister und Vertragsanwalt*

Bzgl. des Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung sind auch personelle Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und den mit der gerichtlichen Durchsetzung aus abgetretenem Recht beauftragten Vertragsanwälten zu thematisieren.

### *a. Bewertung des geltenden Rechts*

Nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO müssen sich Inkassodienstleister, die Ansprüche der Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht als Partei gerichtlich durchsetzen, streitwertunabhängig von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. De lege lata bestehen dabei keine Vorschriften, wie mit Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen zwischen Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten umzugehen ist. Ob es sich hierbei mit Blick auf den Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung um eine Diskrepanz handelt, hängt von der Auslegung des § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO ab: Konkret ist fraglich, ob die Norm lediglich eine kompetente Durchsetzung fremder Ansprüche sicherstellen soll. In diesem Fall wäre eine Gesellschafterbeteiligung des zur gerichtlichen Durchsetzung beauftragten Vertragsanwalts unbeachtlich. Anders kann die Wertung hingegen ausfallen, wenn nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO eine bestmögliche gerichtliche Durchsetzung fremder Ansprüche unter Ausschluss etwaig bestehender Interessenkonflikte

---

<sup>794</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 12 Abs. 4 S. 4 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 7; zur Zuständigkeit der Behörde als Differenzierungskriterium bei der Regulierungsgestaltung vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

gewährleistet werden soll. Anwaltliche Interessenkonflikte können hierbei etwa aus der Vorbefassung mit dem Anspruch als Inkassodienstleister entstehen.

Die Kommentarliteratur blendet diese Frage weitgehend aus.<sup>795</sup> Dem Wortlaut des § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO ist für die Ermittlung der Zielrichtung nichts zu entnehmen. Auch die Gesetzgebungsmaterialien sind zur historischen Auslegung nicht zielführend.<sup>796</sup> In systematischer Hinsicht führt auch die Feststellung, dass es sich bei § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO um eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlich nach § 79 Abs. 1 S. 1 ZPO bestehenden eigenen Postulationsfähigkeit handelt, zu keinem Erkenntnisfortschritt bzgl. der gesetzgeberischen Intention. Teleologisch gesehen ist zeitgleich mit dem RDG die Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) in Kraft getreten. Diese sieht die theoretische und praktische Sachkunde als erfüllt an, wenn der Inkassodienstleister bzw. dessen qualifizierte Person über eine Befähigung zum Richteramt verfügt.<sup>797</sup> Demnach ist jedenfalls davon auszugehen, dass Sinn und Zweck von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO nicht nur die reine Sicherstellung einer kompetenten gerichtlichen Forderungsdurchsetzung ist. Anderenfalls hätten Inkassodienstleister, die über die Sachkunde eines Volljuristen verfügen, im Rahmen zahlreicher Folgeänderungen des Rechtsdienstleistungsrechts von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO ausgenommen werden können. Vielmehr ist in dieser Konstellation eine konsequente personelle Trennung der Gesellschafterstrukturen zwischen Inkassodienstleistern und nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO zu mandatierenden (Vertrags-)Anwälten geboten.<sup>798</sup> Da das geltende Recht insoweit keine Regelungen trifft, besteht mit Blick auf den Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung eine Diskrepanz. Diese besteht darin, dass es durch Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen bei Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten zu Interessenkonflikten bei der (gerichtlichen) Forderungsdurchsetzung kommen kann. Die Interessenkonflikte könnten einer bestmöglichen Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden, die am gerichtlichen Verfahren nicht unmittelbar beteiligt sind, entgegenstehen.

---

<sup>795</sup> Vgl. *Weth*, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 79 ZPO, Rn. 3; MüKoZPO/*Toussaint*, 2020, § 79 ZPO, Rn. 6 f.

<sup>796</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 86.

<sup>797</sup> Vgl. §§ 2 Abs. 1 S. 2, 3 Abs. 1 S. 2 RDV.

<sup>798</sup> So i.E. auch *Stadler*, WuW 2018, 189 (191 f.), auch wenn die Trennung bei *Stadler* auf die Vermeidung einer Umgehung des Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare abzielt.

Bei der Diskrepanz handelt es sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung auch um ein regulatorisches Defizit: Zum einen zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass Rechtsuchende mangels Parteistellung teilweise keine vertieften Einblicke in die Art und Weise der gerichtlichen Durchsetzung haben.<sup>799</sup> Hingegen bestehen nach den Ergebnissen der Experteninterviewstudie häufig symbiotische Beziehungen zwischen nichtanwaltlichen Dienstleistern und ihren Vertragsanwälten.<sup>800</sup> Zum anderen hat der mandatierte Vertragsanwalt vor Gericht nicht die rechtlichen Interessen des Rechtsuchenden, sondern allein jene des Inkassodienstleisters als Mandantschaft – bei Überschneidungen in der Gesellschafterstruktur mithin partiell seine eigenen – zu wahren.<sup>801</sup> Hingegen sind die Interessen des Rechtsuchenden allein Gegenstand vertraglicher Vereinbarung mit dem Inkassodienstleister.<sup>802</sup> Demnach muss sich der Rechtsuchende durch die formale Gestaltung der Anforderungen an eine gerichtliche Forderungsdurchsetzung im Wege der Inkassozeession darauf verlassen, dass strukturelle Interessenkonflikte weitestgehend vermieden werden. Angesichts dieser Notwendigkeit kann das aktuelle rechtstatsächliche Ausmaß von Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten dahinstehen.<sup>803</sup> Denn eine regulative Ausgestaltung sollte im Idealfall gleichermaßen etwaigen zukünftigen Fehlanreizen entgegenwirken.<sup>804</sup>

<sup>799</sup> Vgl. Ergebnis A.12 der Dokumentenanalyse, Anhang 7.

<sup>800</sup> Ergebnis E.1.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>801</sup> Kritisch *Hensler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 9.

<sup>802</sup> *Reusch*, Dt. AnwaltSpiegel 3/2020, 11 (13); ähnlich auch *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3480); a.A. *Hartung*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 18 f., der den Anwaltsvertrag mit dem nichtanwaltlichen Dienstleister in Fällen der Inkassozeession als Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Rechtsuchenden einstuft.

<sup>803</sup> Mangels Einblicks in die Vertragsanwaltsstrukturen von Inkassodienstleistern gestaltet sich eine Einschätzung schwierig, wobei im prozessfinanzierenden Bereich in der Vergangenheit Fälle aufgetreten sind, in denen Rechtsanwälte gleichzeitig Gesellschafter des den Rechtsstreit finanzierenden Prozessfinanzierers waren, vgl. § 8 A. II. 2. der Arbeit.

<sup>804</sup> Damit berücksichtigt das regulatorische Defizit die nunmehr auch im angenommenen Entschließungsantrag, vgl. BT-Drs. 19/30495, S. 8, aufgeworfene Frage, inwiefern bei Fallgestaltungen, in denen Inkassodienstleister auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen im Nachgang gerichtlich durch einen von ihnen beauftragten Rechtsanwalt durchzusetzen versuchen, den Interessen des Rechtsuchenden als wirtschaftlichen Forderungsinhaber ausreichend Rechnung getragen wird.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

In Bezug auf die Tätigkeit von Vertragsanwälten bei einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung aus abgetretenem Recht durch den Inkassodienstleister wird mitunter vorgeschlagen, das für Rechtsschutzversicherungen geltende Gebot der freien Anwaltswahl (§ 127 VVG) auf Inkassodienstleister zu erstrecken.<sup>805</sup> Dies verkennt jedoch bereits im Ausgangspunkt, dass der Inkassodienstleister bei der Rechtsdurchsetzung aus abgetretenem Recht selbst Mandant des Vertragsanwalts ist, dessen Recht auf freie Anwaltswahl gerade nicht beschnitten wird. Auch würde eine rechtsuchendenseitige Wahlmöglichkeit des Rechtsanwalts dazu führen, dass dem agierenden Inkassodienstleister – entgegen der besonderen Vertrauensstellung zwischen Rechtsanwalt und Mandant<sup>806</sup> – ein nicht von ihm ausgewählter Rechtsanwalt „vorgesetzt“ wird. Vorzugswürdig mit Blick auf bestehende Regulierungsoptionen scheint vielmehr eine Regelung dahingehend, dass bei personellen Überschneidungen der Gesellschafterstrukturen zwischen dem Inkassodienstleister und den Vertragsanwälten eine Tätigkeit des anwaltlichen Akteurs nicht die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO erfüllt. Damit wird im Wege direkter Regulierung ein faktisches anwaltliches Vertretungsverbot im Interesse der Rechtsuchenden an interessenkonfliktfreier Rechtsdurchsetzung implementiert.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch den Fortschreibungsvorschlag wird auch der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Regelung verstärkt Rechtsmobilisierungsangebote eingestellt werden. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts kommt es durch die Beschränkung zu einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleisters und dessen Vertragsanwälte. Jedoch kann der Eingriff mit dem Interesse der Rechtsuchenden an einer möglichst interessenkollisionsfreien Durchsetzung ihrer Ansprüche verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die generelle Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Rechtsanwälten an Inkassodienstleistern nicht beschränkt wird. Insoweit ist der Vorschlag im Vergleich zu einem Beteiligungsverbot von Rechtsanwälten

---

<sup>805</sup> *Valdini*, BB 2017, 1609 (1612).

<sup>806</sup> *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2019, § 43a BRAO, Rn. 1.

an Inkassodienstleistern, das verfassungsrechtlich wohl nicht zu rechtfertigen wäre, ein verhältnismäßig milderer Mittel. Auch wird das Interesse der Inkassodienstleister, bei einer gerichtlichen Durchsetzung mit Anwälten ihres Vertrauens zusammen zu arbeiten, durch die Regelung nicht tangiert, solange der Vertragsanwalt nicht gleichzeitig auch Gesellschafter des Inkassodienstleisters ist. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 79 Absatz 1 Satz 2 ZPO wie folgt ergänzt wird (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt, der an der Partei gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt ist, als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.“<sup>807</sup>

### 3. Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht

Die Erkenntnis, dass individuelle und kollektive Rechtsdurchsetzung durch Inkassodienstleister zum Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierter Leistungserbringung von einer effektiven staatlichen Aufsicht begleitet werden muss,<sup>808</sup> ist naheliegend. Zuständig für die Rechtsdienstleistungsaufsicht, die als bloße Rechtsaufsicht tätig wird,<sup>809</sup> sind nach aktueller Rechtslage gemäß § 19 Abs. 1 RDG die Landesjustizverwaltungen. Dabei sieht § 19 Abs. 2 RDG eine Delegationsmöglichkeit der Aufgabenwahrnehmung auf nachgeordnete Behörden vor. Im Bereich der Rechtsdienstleistungsaufsicht über Inkassodienstleister besteht eine Zuständigkeitsdelegation auf Zivilgerichte (je nach Bundesland auf Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte).<sup>810</sup> Die

<sup>807</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 3, Nummer 1.

<sup>808</sup> *Busch/Köhle*, VuR 2020, 41 (42).

<sup>809</sup> *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017, 702 (711).

<sup>810</sup> Eine bundeslandspezifische tabellarische Auflistung findet sich bei *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 19 RDG, Rn. 9; kritisch zur Ansiedlung bei der

Länder haben dabei in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß Gebrauch von Konzentrationsmöglichkeiten gemacht. So sind deutschlandweit 36 verschiedene Rechtsdienstleistungsaufsichten für Inkassodienstleister zuständig.<sup>811</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei inländischen Inkassodienstleistern nach ihrem Sitz; bei ausländischen Akteuren hängt die Zuständigkeit vom Ort der Erstbefassung ab.<sup>812</sup> Eine effektive Identifikation unqualifizierter Leistungsangebote durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht ist sowohl bei der Zulassung von Inkassodienstleistern als auch der Aufsichtsausübung bedeutsam.<sup>813</sup>

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Zur Bewertung des geltenden Rechts wird die Zulassung von Inkassodienstleistern und die Aufsichtsausübung über diese analysiert, bevor im Nachgang die aufsichtsrechtliche Kohärenz thematisiert wird.

##### aa. Zulassung von Inkassodienstleistern

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage<sup>814</sup> sehen die Neuregelungen der RDG-Novelle ein intensivierteres Zulassungsverfahren von Inkassodienstleistern vor. Nach bisheriger Rechtslage bestanden nur wenig Kenntnisse der Rechtsdienstleistungsaufsichten über das beabsichtigte anbieterseitige Geschäftsmodell.<sup>815</sup> Nunmehr erfolgt hingegen – auch hinsichtlich der notwendigen Fachkompetenz – eine Prüfung der beabsichtigten Tätigkeit des Inkassodienstleiters.<sup>816</sup> Problematisch mit Blick auf die Effektivität ist dabei, dass die Rechtsdienstleistungsaufsichten bei der Beurteilung der Zulässigkeit beabsichtigter Tätigkeiten und Nebenleistungen weitgehend auf sich gestellt sind, da die RDG-Novelle auf entsprechende explizite Festlegungen verzichtet hat. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen an die Sachkunde von

---

Zivilgerichtsbarkeit aufgrund der Entscheidung über genuin verwaltungsrechtliche Fragestellungen *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (114).

<sup>811</sup> Kritisch dazu *Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, NJW 2017, 3207 (3212).

<sup>812</sup> Ergebnis C.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>813</sup> So auch *Hartmann*, NZM 2019, 353 (356).

<sup>814</sup> Kritisch zur Effektivität der bisherigen Zulassungspraxis *Römermann*, AnwBl Online 2020, 588 (607).

<sup>815</sup> Ergebnis C.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>816</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. a. bb. der Arbeit.

Inkassodienstleistern zu stellen sind.<sup>817</sup> § 2 Abs. 1 S. 4 RDV sieht lediglich die Möglichkeit vor, bei Bedarf weitere Qualifikationsnachweise anfordern zu können. Allerdings erfolgt keine Festlegung, wann eine hinreichende Qualifikation anzunehmen ist.<sup>818</sup> Eine starre gesetzliche Festlegung ist zwar nicht zwangsweise vorzusehen, deren Fehlen birgt bei einer zerklüfteten Rechtsdienstleistungsaufsicht jedoch die Gefahr divergierender Entscheidungen und eines Aufsichtshoppings. Dieses wird seitens der Rechtsdienstleistungsaufsichten nur ersichtlich, wenn eine Inkassozulassung bereits vorliegt.<sup>819</sup>

*bb. Aufsichtsausübung über Inkassodienstleister*

Hinsichtlich der Aufsichtsausübung über Inkassodienstleister soll nicht thematisiert werden, ob die verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen das RDG einen effektiven Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung sicherstellen.<sup>820</sup> Denn vielfach sind in den Ländern für die Verhängung von Bußgeldern nicht die Rechtsdienstleistungsaufsichten, sondern die Staatsanwaltschaften zuständig.<sup>821</sup> Vielmehr wird untersucht, ob die Möglichkeiten zur Aufsichtsausübung einen effektiven Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung und deren Folgen gewährleisten. Durch das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“<sup>822</sup> ist es zu einer Ausweitung der Aufgabengebiete der Rechtsdienstleistungsaufsicht gekommen. So umfasst die Aufsichtsausübung nach § 13h Abs. 1 S. 2 RDG nunmehr auch die Einhaltung anderer Gesetze, soweit sich hieraus Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Person ergeben.<sup>823</sup> Auch durch die nach § 13 Abs. 5 RDG bestehende Mitteilungspflicht, wenn bereits registrierte Inkassodienstleister in anderen Rechtsgebieten tätig werden möchten oder andere Nebenleistungen anbieten möchten, entstehen weitere Aufgaben bei der Aufsichtsausübung. Gleichwohl wurden bereits in der Vergangenheit fehlende

<sup>817</sup> Kritisch dazu auch *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 5; *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 9; *Lemke*, RD 2021, 224 (229).

<sup>818</sup> Kritisch auch *Kilian*, AnwBl Online 2021, 213 (220).

<sup>819</sup> Ergebnis C.9 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>820</sup> Zur geringen Höhe von Bußgeldern AG München, Urt. v. 31.10.2016, Az. 1123 OWi 231 Js 242208/15.

<sup>821</sup> Ergebnis C.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>822</sup> BGBl. I 2020 S. 3320.

<sup>823</sup> Kritisch dazu *Skupin*, DRiZ 2021, 112 (113).

zeitliche Kapazitäten für die Rechtsdienstleistungsaufsicht kritisiert, was sich auch auf den Umfang der Aufsichtsausübung auswirke.<sup>824</sup> Insoweit droht eine nur eingeschränkte Effektivität der Aufsicht, zumal eine Aufsichtsausübung nur anlassbezogen stattfindet.<sup>825</sup>

### cc. Aufsichtsrechtliche Kohärenz

Bzgl. der aufsichtsrechtlichen Kohärenz birgt die „erhebliche Zersplitterung der Aufsichtslandschaft“<sup>826</sup> die Gefahr divergierender Vorgehensweisen im Bereich der Zulassung und Aufsichtsausübung.<sup>827</sup> Zwar finden jährliche Austauschtreffen der Vertreter der Rechtsdienstleistungsaufsichten statt; auf diesen werden allerdings keine einheitlichen Aufsichtslinien festgelegt.<sup>828</sup> Zudem bestehen mitunter partiell abweichende Abläufe bei der Zulassung.<sup>829</sup> Die Gefahr divergierender Aufsichtslinien<sup>830</sup> besteht vor allem, wenn sich Leistungsangebote der Inkassodienstleister an den Befugnisgrenzen bewegen, mithin primär bei IT-fokussierten Inkassodienstleistern. Daher benötigen die Rechtsdienstleistungsaufsichten sowohl bei der Zulassungsprüfung als auch der Aufsichtsausübung klare Leitvorgaben hinsichtlich zulässiger Leistungsangebote. Anderenfalls kommt den (verwaltungsbehördlichen) Rechtsdienstleistungsaufsichten die primäre Gestaltungsaufgabe zulässiger Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu.<sup>831</sup> In der Folge drohen bei divergierenden Zulassungsentscheidungen nachgelagerte verwaltungsgerichtliche Verfahren.<sup>832</sup> Mithin

---

<sup>824</sup> *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (115); zu zeitlichen Ressourcen auch Ergebnis C.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>825</sup> Ergebnis C.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>826</sup> *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (114).

<sup>827</sup> So auch *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (115); kritisch ebenfalls *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 12; *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368 (369).

<sup>828</sup> Ergebnis C.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>829</sup> Ergebnis C.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>830</sup> So auch Experteninterview 2I.

<sup>831</sup> Kritisch hierzu *Skupin*, DRiZ 2021, 112 (113); *DAV*, Stellungnahme, 2020, S. 18; *Kilian*, AnwBl Online 2021, 102 (107); *BRÄK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 21 f.; zur Schwierigkeit der Einschätzung des Widerrufstatbestands des § 14 S. 1 Nr. 3 RDG auch Ergebnis C.14 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>832</sup> Zumal die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zeigen, dass die Erfahrungen der Inkassodienstleister sehr unterschiedlich sind, wie offen die Rechtsdienstleistungsaufsichten IT-fokussierten Inkassodienstleistungen gegenüberstehen, vgl. Ergebnis E.2.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

besteht hinsichtlich eines effektiven Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung durch Inkassodienstleister mit Blick auf die Rechtsdienstleistungsaufsicht eine Diskrepanz.<sup>833</sup> Diese besteht strukturell in der dezentralen Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht, die zu aufsichtsrechtlichen Inkohärenzen im Bereich der Zulassung neuer Inkassodienstleister und der Aufsichtsausübung führen kann.

Die Diskrepanz ist bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung auch als regulatorisches Defizit einzustufen: So ist es für die Rechtsuchenden von erheblicher Bedeutung, dass unqualifizierte Leistungsangebote in einheitlicher Art und Weise effektiv erkannt und unterbunden werden. Nur so können negative Erfahrungen bei der Rechtsmobilisierung, die Auswirkungen auf die zukünftige Bereitschaft zur Rechtsmobilisierung haben können,<sup>834</sup> reduziert werden. Die Einheitlichkeit der behördlichen Aufsichtspraxis ist auch für Inkassodienstleister elementar.<sup>835</sup> Denn unterschiedliche Beurteilungen der Zulässigkeit von Geschäftsmodellen unter den Rechtsdienstleistungsaufsichten wirken sich negativ zulasten der Wettbewerbsfähigkeit desjenigen Inkassodienstleisters aus, dessen Sitz sich zufällig im Einzugsgebiet der restriktiveren Rechtsdienstleistungsaufsicht befindet. Hinsichtlich der Aufsichtsausübung zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zudem, dass sowohl die Anzahl der Aufsichtsfälle als auch die Anzahl an Aufsichtsmaßnahmen sehr gering ist.<sup>836</sup> Dies führt – für eine effektive Rechtsdienstleistungsaufsicht defizitär – dazu, dass eine Routinenbildung bei der Bearbeitung von Aufsichtsfällen nur eingeschränkt möglich ist.

#### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Anregungen zur Umstrukturierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht hin zu einer (kompletten) Zentralisierung gab es bereits in der Vergangenheit.<sup>837</sup>

---

<sup>833</sup> Kritisch ebenfalls *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (326); kritisch zum Zuschnitt der Rechtsdienstleistungsaufsicht *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6 (6); *BDIU*, Stellungnahme, 2020, S. 2; *BRAK*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 3; nunmehr auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 30 f.

<sup>834</sup> Vgl. § 5 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>835</sup> Dazu auch *Hartung*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 22.

<sup>836</sup> Ergebnis C.10 sowie C.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>837</sup> Etwa *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (115); *Busch/Kobte*, VuR 2020, 41 (42); *Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, NJW 2017, 3207 (3212); *BDIU*, Stellungnahme, 2020, S. 6; *vzbv*, Stellungnahme, 2020, S. 5; *BRAK*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 19; *Henssler*, Stellungnahme

Teilweise wurde die Einführung einer eigenen Landes- bzw. Bundesbehörde zur Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt vorgeschlagen.<sup>838</sup> Die Bundesregierung hat bislang lediglich darauf verwiesen, dass „den Ländern eine weitere Zentralisierung – gegebenenfalls bis hin zu einer einzigen bundesweit zuständigen Behörde – offensteht“<sup>839</sup>. Unter den Rechtsdienstleistungsaufsichten wird die Frage einer Aufsichtszentralisierung uneinheitlich gesehen.<sup>840</sup> Mit Blick auf die bestehenden Regulierungsoptionen ist das Für und Wider einer Zentralisierung abzuwägen. Für eine Zentralisierung wird etwa die Möglichkeit einer Kompetenzbündelung,<sup>841</sup> die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis,<sup>842</sup> auch hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit bestimmter Geschäftsmodelle, die Vermeidung eines Aufsichtshoppings sowie die Möglichkeit zu einer Routinenbildung angeführt. Gegen eine Zentralisierung spricht eine – jedenfalls partielle – Regionalität und Ortsnähe, Kenntnisse der Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs sowie möglicherweise größere Einzelfallgerechtigkeit.<sup>843</sup>

Bei Abwägung erscheint eine gänzliche Zentralisierung nicht zielführend. So zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass sich Schwierigkeiten bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht primär in Bezug auf die Reichweite der Inkassobefugnisse ergeben.<sup>844</sup> Fragen zur Reichweite der Inkassobefugnisse entstehen dabei primär im Bereich IT-fokussierter Inkassodienstleister. Die Schwierigkeit der Einschätzung wird durch die nunmehr nach § 13 Abs. 2 RDG erfolgende Geschäftsmodellprüfung bereits auf den Zeitpunkt der Zulassung des Inkassodienstleisters vorverlegt. Hingegen dürfte eine weiterhin dezentrale

---

Anhörung, 2021, S. 12; in Bezug auf algorithmische Rechtsdienstleistungen *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 701; ebenfalls *BRat*, BT-Drs. 19/20348, S. 82 f.; a.A. *Leeb*, Legal Technology, 2019, S. 283, die eine Stärkung bestehender Aufsichtsstrukturen präferiert. Nach dem nunmehr angenommenen Entschließungsantrag, vgl. BT-Drs. 19/30495, S. 8, soll die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder bis 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht.

<sup>838</sup> *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (115); *Schwintowski*, DRiZ 2018, 341 (341), schlägt hingegen die Implementierung einer Digitalagentur vor.

<sup>839</sup> *BReg*, BT-Drs. 19/20348, S. 85.

<sup>840</sup> Vgl. Ergebnis C.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>841</sup> *Busch/Kohle*, VuR 2020, 41 (42); vgl. auch den angenommenen Entschließungsantrag, BT-Drs. 19/30495, S. 7.

<sup>842</sup> Vgl. auch den angenommenen Entschließungsantrag, BT-Drs. 19/30495, S. 7.

<sup>843</sup> Zum Gesamten Ergebnis C.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>844</sup> Vgl. Ergebnis C.11 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Aufsichtsausgestaltung mit intensivierter Vernetzung dem regulatorischen Defizit – gerade hinsichtlich einer Routinenbildung – nur partiell begegnen.

Vorzugswürdig erscheint demnach eine Regulierungsoption, die eine partielle bundesweite Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht vorsieht. Von der Zentralisierung erfasst werden sollten jene Inkassodienstleister, die – typischerweise überörtlich wirkend<sup>845</sup> – mit ihrem Geschäftsmodell oder Tätigkeitsbereich vom klassischen Bild des Inkassodienstleisters abweichen.<sup>846</sup> Die Regulierungsoption berücksichtigt, dass bei traditionellen Inkassodienstleistern die regionale Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht – gerade mit Blick auf etwaige Aufsichtsfälle – grundsätzlich situationsadäquat ist. Im Einklang mit Vorschlägen aus der Rechtswissenschaft<sup>847</sup> sowie nunmehr auch dem angenommenen Entschließungsantrag<sup>848</sup> wäre für die partielle Zentralisierung eine Zuweisung der Rechtsdienstleistungsaufsicht an das Bundesamt für Justiz zu überlegen. Zur praktischen Handhabung sollten bei der normativen Ausgestaltung Kriterien etabliert werden, wann ein Geschäftsmodell oder Tätigkeitsbereich vom klassischen Bild des Inkassodienstleisters abweicht: Nach dem Regulierungsvorschlag der Arbeit sollte dies der Fall sein, wenn Inkassodienstleister beabsichtigen, überwiegend für Verbraucher tätig zu werden, regelmäßig außerhalb von den in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten tätig zu werden, Forderungen verschiedener Forderungsinhaber im Wege der Inkassodienstleistung gegen denselben Schuldner gemeinsam geltend zu machen oder neben der Inkassodienstleistung Nebenleistungen im Sinne des § 5 RDG zu erbringen. Auch sollten bei der Normausgestaltung nachträgliche Veränderungen des Geschäftsmodells oder sonstige innovative Entwicklungen im inkassodienstleistenden Bereich<sup>849</sup> berücksichtigt werden.

Auch bei Anerkennung des föderalen Systems erscheint die länderübergreifende Ausgestaltung der (partiellen) Zentralisierung geboten. So können nicht nur einheitliche Aufsichtslinien und verbesserte Möglichkeiten zur Routinenbildung erreicht werden, sondern es kann auch eine Chancen- und

<sup>845</sup> Römermann, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 6.

<sup>846</sup> Hierzu bereits grundsätzlich Skupin, DRiZ 2021, 112 (113).

<sup>847</sup> Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel, NJW 2017, 3207 (3212); Busch/Kobte, VuR 2020, 41 (42); BDIU, Stellungnahme, 2020, S. 6; Römermann, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 6; Hartung, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 23.

<sup>848</sup> BT-Drs. 19/30495, S. 8.

<sup>849</sup> Vgl. § 11 C. I. der Arbeit.

Waffengleichheit von Inkassodienstleistern im Zulassungsverfahren realisiert werden: Insbesondere bei IT-fokussierten Leistungsangeboten, die thematisch häufig aktuelle Rechtsprechungsentwicklungen adaptieren,<sup>850</sup> kann die Geschwindigkeit einer Inkassozulassung wettbewerbsrelevant sein. Hinsichtlich der Chancengleichheit im Zulassungsverfahren zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass die Rechtsdienstleistungsaufsichten IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern unterschiedlich kritisch gegenüberstehen.<sup>851</sup> Dies kann eine Zulassung beschleunigen oder verzögern. Die zeitliche Dimension ist auch bzgl. der Waffengleichheit relevant, wenn eine Inkassozulassung nach initialer Antragsablehnung verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden soll. So bestehen in den Ländern unterschiedliche Regelungen, inwiefern vor einer Verpflichtungsklage auf Zulassung als Rechtsdienstleister ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.<sup>852</sup>

Da sich die Zuständigkeit der Rechtsdienstleistungsaufsicht gemäß § 13 Abs. 1 RDG nach dem Sitz des Inkassodienstleiters richtet, kann es mithin zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für Inkassodienstleister bzgl. der Geschwindigkeit einer gerichtlichen Klärung der Zulassungsfähigkeit ihres Geschäftsmodells kommen. Dies würde durch eine bundeseinheitliche Rechtsdienstleistungsaufsicht mit einer in der Folge ebenfalls zentralisierten verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit verhindert werden. Jedenfalls diesen beiden Aspekten könnte eine innerhalb der föderalen Strukturen erfolgende Zentralisierung lediglich auf Länderebene nicht begegnen. Zudem könnte eine Kompetenzbündelung sicherstellen, dass es zu keiner Zulassung beabsichtigter Geschäftsmodelle kommt, die den zulässigen Inkassorahmen überschreiten. Dies ist insofern relevant, als eine einmal erteilte Inkassozulassung angesichts der intendierten und durch die Fortschreibungsvorschläge<sup>853</sup> sichergestellten Tatbestandswirkung der Inkassozulassung auf dem Verwaltungsweg beseitigt werden müsste<sup>854</sup> und nicht durch zivilgerichtliche Entscheidungen korrigiert werden

---

<sup>850</sup> Vgl. etwa das Angebot zur Rückforderung überzahlter LKW-Maut, Datensatz 80 der Dokumentenanalyse, Anhang 3, das bereits kurz nach Veröffentlichung der EuGH-Entscheidung (Urt. v. 28.10.2020, Rs. C-321/19, ECLI:EU:C:2020:866) gelauncht wurde.

<sup>851</sup> Ergebnis E.2.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>852</sup> Ergebnis C.8 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>853</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>854</sup> Zur Dauer von Widerrufsverfahren etwa *Hartmann*, NZM 2019, 353 (357); vgl. auch Ergebnis C.13 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

könnte. Der partiellen Zentralisierung stehen auch keine Gründe des Rechtsuchenden- oder Schuldnerschutzes entgegen. Denn der Inkassodienstleister ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 8 RDG bzw. § 13b Abs. 1 Nr. 4 RDG zur expliziten Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden durch die reine Zuständigkeitsverschiebung keine Aspekte der Innovationsverantwortung tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Bzgl. der Vorgaben höherrangigen Rechts stehen dem Zuständigkeitswechsel keine zu berücksichtigenden grundrechtlichen Interessen der Inkassodienstleister entgegen. Insbesondere nicht von Art. 12 Abs. 1 GG erfasst ist ein etwaiges Interesse, nicht von einer effektiven Staatsaufsicht überwacht zu werden. Fraglich ist allerdings, ob die partielle Zuständigkeitsdelegation an das Bundesamt für Justiz mit den Kompetenzzuweisungen des Grundgesetzes vereinbar ist. Denn nach Art. 30, 83 GG führen grundsätzlich die Länder die Bundesgesetze in eigener Angelegenheit aus. Mithin obliegt ihnen mit Blick auf die Rechtsdienstleistungsaufsicht auch die Justizverwaltung. Allerdings ergibt sich aus Art. 83 a.E. GG, dass abweichende Regelungen möglich sind. So sieht Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG eine fakultative Bundesverwaltung<sup>855</sup> dahingehend vor, dass für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbstständige Bundesoberbehörden errichtet werden können. Entgegen dem Wortlaut legitimiert Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG nicht nur die Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde, sondern auch die Delegation neuer Zuständigkeiten auf eine bereits bestehende Bundesoberbehörde.<sup>856</sup> Nach § 1 BfjG handelt es sich beim Bundesamt für Justiz um eine dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstehende Bundesoberbehörde. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Rechtsdienstleistungsrecht ergibt sich dabei aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Fraglich ist allerdings, ob das Bundesamt für Justiz die Aufgaben selbstständig, mithin ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder,<sup>857</sup> wahrnehmen kann. Dies ist im Untersuchungskontext der Fall, da die tatsächlich übertragene Aufgabe nicht die generelle Ausübung der Rechtsdienstleistungsaufsicht ist, sondern die Aufsichtsausübung in gesetzlich

---

<sup>855</sup> *Burgi*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 2018, Art. 87 GG, Rn. 88.

<sup>856</sup> *Hermes*, in: Dreier, GG, 2018, Art. 87 GG, Rn. 77.

<sup>857</sup> Zur Notwendigkeit BeckOK GG/*Suerbaum*, 48. Edition 2021, Art. 87 GG, Rn. 28 m.w.N.

spezifizierten Konstellationen.<sup>858</sup> Mithin bewegt sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem nach § 19 Absatz 1 RDG folgender Absatz 1a eingefügt wird:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 liegt die Zuständigkeit in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beim Bundesamt für Justiz, wenn der Inkassodienstleister beabsichtigt,

1. überwiegend für Verbraucher tätig zu werden,
2. regelmäßig außerhalb von den in § 11 Absatz 1 genannten Rechtsgebieten tätig zu werden,
3. Forderungen verschiedener Forderungsinhaber im Wege der Inkassodienstleistung gegen denselben Schuldner gemeinsam geltend zu machen, oder
4. neben der Inkassodienstleistung Nebenleistungen im Sinne des § 5 zu erbringen.

Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits registrierter Inkassodienstleister in der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Art und Weise tätig zu werden beabsichtigt oder tätig wird oder der Inkassodienstleister über eine Ausnahme nach § 5a Absatz 2 Satz 1 verfügt.“<sup>859</sup>

#### 4. Regressmöglichkeiten bei unqualifizierter Leistungserbringung

Rechtsuchendenseitige Regressmöglichkeiten dienen der Folgenkompensation unqualifizierter Leistungserbringung, mithin etwa in Fällen, in denen die Inkassoession unwirksam ist oder durch Untätigkeit des Inkassodienstleisters eine Anspruchsverjährung eingetreten ist.<sup>860</sup>

---

<sup>858</sup> Zur Verfassungsmäßigkeit sog. „Aufgabenspaltung“ *Ibler*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 87 GG, Rn. 246 m.w.N.; *Burgi*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 2018, Art. 87 GG, Rn. 89.

<sup>859</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 19 Abs. 1a RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 12.

<sup>860</sup> Zur Gefahr von Verjährungseintritten nun auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 22; dass Inkassodienstleister rechtsuchendenseitig bestehende Ansprüche mitunter nicht fristgerecht geltend machen, zeigt ein Praxistest des Verfassers. Daneben kommen etwa

### a. Bewertung des geltenden Rechts

Soweit eine Inkassoession infolge eines Verstoßes des Leistungsangebots gegen § 3 RDG unwirksam ist, besteht eine vorvertragliche Pflichtverletzung, sodass dem Grunde nach Schadensersatzansprüche gegen den Inkassodienstleister bestehen.<sup>861</sup> Hingegen ist die verspätete Geltendmachung von Ansprüchen durch Inkassodienstleister eine Pflichtverletzung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Zudem bestehen deliktische Regressmöglichkeiten hinsichtlich der Schäden, die aus einem Verstoß des Inkassodienstleisters gegen § 3 RDG resultieren. Insoweit ist § 3 RDG Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.<sup>862</sup> Damit besteht bei Unwirksamkeit der Inkassoession zwar kein „rechtloser Raum zwischen Kunden und Dienstleister“<sup>863</sup>. Mit Blick auf kumulierte Streitwerte von mitunter mehreren hundert Millionen Euro<sup>864</sup> dürften die Regressmöglichkeiten ggf. jedoch marginal sein.

#### aa. Einstandspflicht der Berufshaftpflichtversicherung

Ungeachtet der bei einer Durchsetzung von Regressansprüchen erneut zu überwindenden Rechtsmobilisierungsbarrieren<sup>865</sup> ist die Einstandspflicht der Berufshaftpflichtversicherung bei einer unqualifizierten Leistungserbringung durch Inkassodienstleister zu untersuchen. Konkret wird thematisiert, inwiefern Rechtsuchende über die anbieterseitig nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG

---

Regressansprüche aus abgetretenem Recht des Inkassodienstleisters in Betracht, wenn deren Vertragsanwälte unzulässige, lediglich textbausteinartige Berufsbegründungen ohne hinreichenden Sachverhaltsbezug eingereicht haben, vgl. etwa BGH MDR 2020, 1462.

<sup>861</sup> Ausführlich hierzu *Sadighi*, Haftung von Nichtanwälten, 2015, S. 212 ff. m.w.N.

<sup>862</sup> BGH BeckRS 2020, 24558 Rn. 11; soweit das Organ die Notwendigkeit einer Inkassoerlaubnis verkannt hat, handelt es sich um keinen – nach bußgeldrechtlichen Maßstäben zu beurteilenden – Vorsatz-ausschließenden Tatbestandsirrtum, sondern lediglich um einen Verbotsirrtum, vgl. BGH NJW-RR 2019, 1524 Rn. 26 ff.; zustimmend *Deckenbrock/Markworth*, ZAP 2020, 7 (22).

<sup>863</sup> So aber *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (360).

<sup>864</sup> Siehe nur LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 1.

<sup>865</sup> *Knauff*, GewArch 2019, 414 (418); *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 601 (601); mit Blick auf Informationsasymmetrien auch *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3481). Entsprechende rechtsmobilisierende Wirkungen könnten jedoch in einem weiteren Angebot eines anderen nichtanwaltlichen Dienstleisters liegen, wenn sich dieses auf die Durchsetzung von Regressansprüchen gegenüber Berufshaftpflichtversicherern spezialisiert, vgl. dazu bereits kurz *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 601 (601).

vorzuhaltende Berufshaftpflichtversicherung hinreichend vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung geschützt werden.<sup>866</sup> Dabei zielt die Pflichtversicherung darauf ab, dem Rechtsuchenden bei Haftpflichtfällen einen solventen Schuldner gegenüberzustellen.<sup>867</sup> Versichert ist grundsätzlich die gesamte berufliche Tätigkeit.<sup>868</sup> Somit besteht eine Leistungsverpflichtung der Berufshaftpflichtversicherung auch, wenn Inkassodienstleister ihre Leistungsbefugnisse überschreiten und der Inkassodienstleistungsvertrag nichtig ist.<sup>869</sup> Dabei kommt es nach dem bestehenden Verstoßprinzip für die Leistungspflicht des Versicherers nicht auf den Zeitpunkt des Schadens, sondern den Zeitpunkt der Pflichtverletzung an.<sup>870</sup> Dies führt zu einem erheblichen sog. Spätschadensrisiko.<sup>871</sup> Das Argument, dass Rechtsuchende selbst bei einem Verjährungseintritt ihrer Forderung aufgrund der Berufshaftpflichtversicherung nicht schutzlos sind, wird in der Rechtsprechung vielfach herangezogen.<sup>872</sup> Auch der BGH betont nun in der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung, dass die Werthaltigkeit etwaiger gegen Inkassodienstleister bestehender Schadensersatzansprüche durch die zwingende Berufshaftpflichtversicherung des Inkassodienstleisters gewährleistet wird.<sup>873</sup>

Allerdings ist gerade bei der Durchsetzungsmodalität der gebündelten Anspruchsdurchsetzung fraglich, ob die Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall für den Rechtsuchenden einen hinreichenden Schutz vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung

---

<sup>866</sup> Zum Deckungsschutz bei Serienschäden *Riebert*, AnwBl 2020, 168.

<sup>867</sup> *Brügge*, in: Gräfe/Brügge/Melchers, Berufshaftpflichtversicherung, 2021, A. Rn. 196.

<sup>868</sup> Ergebnis B.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>869</sup> BGH NJW 2020, 208 Rn. 95; v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (710); vgl. zur Haftung der Berufshaftpflichtversicherung im Notarbereich trotz Verstoß gegen § 134 BGB BGH NJW 2006, 294; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus BGH NJW 2020 2962, wonach der Umfang der Leistungspflicht von Berufshaftpflichtversicherungen tätigkeitsspezifisch begrenzt ist; a.A. *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (360).

<sup>870</sup> Dazu *Brügge*, in: Gräfe/Brügge/Melchers, Berufshaftpflichtversicherung, 2021, B. Rn. 23.

<sup>871</sup> *Brügge*, in: Gräfe/Brügge/Melchers, Berufshaftpflichtversicherung, 2021, B. Rn. 33.

<sup>872</sup> LG Ingolstadt BeckRS 2020, 18773 Rn. 109; LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 38; kritisch hinsichtlich des Verweises auf Regressansprüche *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 116 (116); jüngst auf die Regressmöglichkeiten abstellend auch OLG Braunschweig BeckRS 2021, 29486 Rn. 46.

<sup>873</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 64.

gewährleistet.<sup>874</sup> Denn nach § 5 Abs. 4 RDV können die Versicherer ihre Leistungspflicht für innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachte Schäden auf eine Million Euro begrenzen. Damit wird lediglich ein eingeschränkter finanzieller Schutz vor den Folgen einer unqualifizierten Leistungserbringung gewährleistet. Insoweit liegt eine Diskrepanz vor. Diese besteht in der unabhängig von der Durchsetzungsmodalität bestehenden gesetzlichen Ausgestaltung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

Allerdings lässt sich die Diskrepanz bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung nicht als regulatorisches Defizit einstufen: Zum einen zeigt ein Blick auf die identischen Regelungen für Rechtsanwälte,<sup>875</sup> dass die gesetzgeberische Konzeption der Berufshaftpflichtversicherung nicht auf eine zwangsläufige Vollkompensation von Regressforderungen ausgerichtet ist. Demgemäß wäre es unverhältnismäßig, Inkassodienstleister mit Blick auf die Berufshaftpflichtversicherung höheren Anforderungen als Rechtsanwälte zu unterwerfen, die vollumfänglich Rechtsdienstleistung erbringen dürfen.<sup>876</sup> Zum anderen erscheint eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme nicht erforderlich, da die Schadensverläufe IT-fokussierter Inkassodienstleister nach der Experteninterviewstudie keine Auffälligkeiten zeigen.<sup>877</sup> Dem steht auch nicht die Rechtstatsache entgegen, dass IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister Ansprüche mitunter großvolumig gebündelt durchsetzen. Zwar wird die Frage, ob realisierte Skaleneffekte zu einer Risikoerhöhung bei Berufshaftpflichtversicherern führen und durch Tarifmerkmale zu berücksichtigen sind, punktuell aufgeworfen.<sup>878</sup> Allerdings bestimmt dies rein im Innenverhältnis die risikodeterminierte

---

<sup>874</sup> Kritisch *Breun-Goerke*, wrp 2020, 1403 (1405); *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 609; *Leeb*, Legal Technology, 2019, S. 288, schlägt die partielle Erhöhung der Mindestversicherungssummen vor.

<sup>875</sup> § 51 Abs. 4 BRAO.

<sup>876</sup> Zum Erfordernis einer vergleichbaren Haftung auch Experteninterview 9N.

<sup>877</sup> Ergebnis B.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; ähnlich jetzt auch *Römermann*, RD i 2021, 217 (221).

<sup>878</sup> *Zimmermann*, AnwBl Online 2019, 815 (819); die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zeigen hingegen, dass aktuell keine Tariffdifferenzierung in Abhängigkeit von Geschäftsmodell und Durchsetzungsmodalität des Inkassodienstleisters erfolgt, sondern sich die Konditionen vielmehr in Abhängigkeit von Umsatz und Versicherungshöhe bestimmen, vgl. Ergebnis B.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Beitragshöhe<sup>879</sup> und lässt die im Außenverhältnis (beschränkte) Einstandspflicht der Berufshaftpflichtversicherung unberührt.

Auch eine nach Durchsetzungsmodalität differenzierte Mindestversicherungssumme ist nicht zielführend. Vielmehr tritt regresstechnisch dasselbe mögliche Gesamtschadensvolumen unabhängig davon ein, ob Ansprüche massenhaft als Einzelklagen aus abgetretenem Recht – etwa auf Grundlage desselben Klagemusters – oder gebündelt durchgesetzt werden.<sup>880</sup> Zudem können die Rechtsdienstleistungsaufsichten nach § 10 Abs. 3 S. 1 RDG einzelfallspezifisch höhere Versicherungssummen zur Bedingung für die Registrierung bzw. als nachträgliche Auflage machen.<sup>881</sup>

### *bb. Schadensnachweis*

Die jüngsten rechtstatsächlichen Entwicklungen zeigen allerdings, dass insbesondere aus Versuchen gebündelter Anspruchsdurchsetzung durchaus Schäden resultieren können: So haben sich einige Rechtsuchende ihre Ansprüche, die ursprünglich Gegenstand einer Sammelklage der *financialright GmbH* waren, rückabtreten lassen und versucht, diese per Einzelklage durchzusetzen. Dabei haben landgerichtliche Entscheidungen vor der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH die einzeln eingeklagten Ansprüche aufgrund eines angenommenen RDG-Verstoßes des Inkassodienstleisters bei der ursprünglichen Klageerhebung als zwischenzeitlich verjährt angesehen.<sup>882</sup> Insoweit ist mit Blick auf etwaige Schadensersatzansprüche fraglich, wie mit Konstellationen umzugehen ist, bei denen nach erstinstanzlicher Klageabweisung seitens der Rechtsuchenden keine – nunmehr durchaus erfolgsversprechende<sup>883</sup> – Berufung

---

<sup>879</sup> Welche bei identischer Versicherungssumme für Inkassodienstleister signifikant günstiger als für Anwälte ist, vgl. Ergebnis B.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>880</sup> So auch Ergebnis B.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>881</sup> *Dötsch*, in: *Deckenbrock/Henssler, RDG*, 2021, § 12 RDG, Rn. 121; *BeckOK RDG/Günther*, 18. Edition 2021, § 10 RDG, Rn. 86; in die Richtung nun auch *LG Stuttgart BeckRS 2022*, 362 Rn. 118, wobei unklar bleibt, auf welcher Basis eine höhere Versicherungssumme festgelegt werden sollte, wenn die Geschäftsmodelle der Inkassodienstleister nach bisheriger Rechtslage nicht Prüfungsumfang der Inkassozulassung waren.

<sup>882</sup> *LG Ansbach BeckRS 2021*, 6742 Rn. 20; *LG Trier BeckRS 2021*, 9041 Rn. 41; zuvor bereits zu einem aus einer Sammelklage herausgelösten Fall *LG Ravensburg BeckRS 2020*, 37580 Rn. 38; vgl. auch *Skupin, RDt 2021*, 348 (348).

<sup>883</sup> So nimmt etwa eine Verfügung des OLG München *BeckRS 2021*, 44019, Bezug auf die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH und geht davon aus, dass durch die

eingelegt wurde und die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind. Unabhängig von der spezifischen Konstellation ergeben sich hinsichtlich etwaiger Regressansprüche mitunter Schwierigkeiten beim Schadens- bzw. Verschuldensnachweis, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG nichtig ist.<sup>884</sup> Angesichts der für Rechtsuchende günstigeren Beweislastverteilung erscheint es regelmäßig vorzugswürdig, auf quasivertragliche Ansprüche abzustellen. Hier wird das Vertretenmüssen des Inkassodienstleisters nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB anders als beim deliktischen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 RDG vermutet.<sup>885</sup> Problematisch ist, dass der Schadensersatzanspruch aus c.i.c. in aller Regel lediglich den Ersatz des negativen Interesses umfasst.<sup>886</sup> Mithin ist der Rechtsuchende so zu stellen, als hätte er den Inkassodienstleister niemals beauftragt.

Sofern ein Anspruch mangels Aktivlegitimation des Inkassodienstleisters zwischenzeitlich verjährt ist und sich der Anspruchsgegner hierauf beruft, liegt der finanzielle Schaden in der Nichtrealisierung der tatsächlich bestehenden und nunmehr nicht mehr durchsetzbaren Forderung.<sup>887</sup> Allerdings wird in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen, dass der Rechtsuchende *de lege lata* nachweisen muss, dass eine Rechtsdurchsetzung unabhängig vom nichtanwaltschaftlichen Leistungsangebot erfolgt wäre.<sup>888</sup> Denn bei fehlender alternativer Rechtsdurchsetzung wäre die Forderung ebenfalls nicht realisiert worden, sodass

---

Sammelklage-Erhebung der *financialright GmbH* die Verjährung gehemmt wurde; jüngst dazu auch LG Rottweil BeckRS 2021, 35910 Rn. 51, 54; OLG Nürnberg BeckRS 2021, 33454 Rn. 46 ff.; OLG Oldenburg BeckRS 2021, 45002 Rn. 2; a.A. indes OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 32, nachdem das Gericht in einer unveröffentlichten Verfügung vorläufig von einer Verjährungshemmung ausgegangen war.

<sup>884</sup> Kritisch zur Durchsetzung etwaiger Haftungsansprüche auch *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (284); ähnlich auch *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (489).

<sup>885</sup> Kritisch zum Vertretenmüssen in Bezug auf IT-fokussierte Leistungsangebote *Morell*, ZWeR 2020, 328 (347); *ders.*, NJW 2019, 2754 (2578), der auf das Problem einer Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs hinweist, wann objektiv begründete Zweifel an der Wirksamkeit des Rechtsdienstleistungsangebots bestehen; i.E. auch *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (215); a.A. *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen, 2015, S. 215 f., der auf eine „Erlaubniserkundungsobliegenheit des Rechtsdienstleisters“ abstellt, wobei angesichts bestehender Rechtsunsicherheiten unklar bleibt, wer eine solche verbindliche Auskunft erteilen sollte.

<sup>886</sup> MüKoBGB/*Emmerich*, 2019, § 311 BGB, Rn. 201.

<sup>887</sup> v. *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (712).

<sup>888</sup> *Stadler*, VuR 2021, 123 (128); kritisch zur Schadensberechnung und zum Schadensnachweis *Morell*, NJW 2019, 2574 (2578).

unabhängig von der materiellrechtlichen Rechtslage bereits der Schaden entfiel. Gerade in Fällen, in denen die Inanspruchnahme nichtanwaltlicher Dienstleister Rechtsmobilisierungsdefizite reduziert, erscheint eine alternative Rechtsdurchsetzung mehr als fraglich.<sup>889</sup> Mithin kann es zu einer „paradoxen Regressituation“<sup>890</sup> kommen. Hinsichtlich des Schutzes vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung besteht bzgl. der Anforderungen an den Schadensnachweis eine Diskrepanz.

Die Diskrepanz ist auch als regulatorisches Defizit einzustufen: Regelmäßig wird dem Rechtsuchenden ein Nachweis, dass er die Forderung in Durchbrechung bestehender Rechtsmobilisierungshürden anderweitig durchgesetzt hätte, nicht gelingen. Vielmehr ist in vielen Konstellationen rechtstatsächlich anzunehmen, dass die Rechtsdurchsetzung angesichts der (vermeintlich<sup>891</sup>) finanziellen Risikolosigkeit für den Rechtsuchenden nur über das inkassodienstleistende Angebot erfolgt ist. Anderenfalls wären Rechtsuchende eher nicht bereit, infolge der anbieterseitigen Erfolgsbeteiligung auf einen signifikanten Anteil ihres finanziellen Anspruchs zu verzichten. Somit führt die erstmalige Rechtsmobilisierung angesichts der freiwilligen Beteiligung des Inkassodienstleisters am Durchsetzungsergebnis zur Vermutungswirkung, dass ohne den Inkassodienstleister keine Rechtsdurchsetzung erfolgt wäre. Geradezu zynisch und rechtssoziologisch befremdlich wirkt, dass exakt diese Vermutungswirkung bei der Geltendmachung von Regressansprüchen in der Folge eine weitere Hürde für den Schadensnachweis errichtet.

### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Überwindung einer weiteren Rechtsmobilisierungshürde beim Schadensnachweis im Regressfall schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens Erleichterungen für Rechtsuchende beim Schadensnachweis infolge eines Verstoßes gegen § 3 RDG vor. So sollte – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltet – eine gesetzliche Fiktion vorsehen werden, dass für die Beurteilung eines aus einem Verstoß gegen § 3 RDG resultierenden Schadens außer Betracht bleibt, ob der Auftraggeber den Schaden anderweitig durchgesetzt hätte. So

---

<sup>889</sup> I.E. a.A. *Burgi*, DVBl 2020, 481 (478), nach dem die finanzielle Beeinträchtigung des Rechtsuchenden durch den c.i.c.-Anspruch „ganz erheblich herabgesetzt wird“.

<sup>890</sup> *Skupin*, RDt 2021, 348 (349).

<sup>891</sup> Vgl. § 8 C. I. 1. der Arbeit.

wird vermieden, dass der Rechtsuchende nachweisen muss, dass er seinen Anspruch in Überwindung etwaiger rationaler Apathie auch ohne den Inkassodienstleister durchgesetzt hätte. Hinsichtlich der Fiktion bestehen verschiedene Regulierungsoptionen: So könnte die Fiktion zunächst das materiellrechtliche Bestehen des durchzusetzenden Anspruchs im Gesamten erfassen. Allerdings erscheint dies mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Interessen von Inkassodienstleister und Berufshaftpflichtversicherer nicht sachgerecht: Anderenfalls könnten Regressansprüche – in Übervorteilung der Rechtsuchenden – unabhängig von der tatsächlichen materiellrechtlichen Lage durchgesetzt werden. Vorzugswürdig erscheint mithin eine Regulierungsoption, wonach mit Blick auf den Schaden lediglich deren alternative Durchsetzung fingiert wird. Somit hat ein mit einer Regressforderung befasstes Gericht das tatsächliche Bestehen des Anspruchs zu prüfen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch Erleichterungen beim Schadensnachweis für Rechtsuchende wird der Zugang zum Recht mit Blick auf Regressansprüche gar erweitert. Kollisionen mit Vorgaben höherrangigen Rechts sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht durch die rein auf die alternative Rechtsdurchsetzung beschränkte Fiktion keine Gefahr, dass Inkassodienstleister bzw. Berufshaftpflichtversicherer bei nicht gegebenen materiellrechtlichen Ansprüchen Regresszahlungen leisten müssen. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in Absatz 2 des neuen § 3a RDG erfolgen:

„(2) Für die Berechnung des Schadens, der aus einem Verstoß gegen § 3 resultiert, bleibt außer Betracht, ob der Auftraggeber seinen Anspruch anderweitig durchgesetzt hätte.“<sup>892</sup>

---

<sup>892</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 3a Abs. 2 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 3.

*II. Prozessfinanzierer*

In Bezug auf Prozessfinanzierer ist lediglich zu untersuchen, ob das geltende Recht Rechtsuchende hinreichend vor den Folgen einer unqualifizierten Leistungserbringung schützt. Zu einer solchen kann es im Kontext der Prozessfinanzierung nur kommen, wenn bei der unmittelbaren Rechtsdurchsetzung ein Beratungsfehler erfolgt. Demnach besteht beim Anfragemodell ein hinreichender Schutz vor den Folgen einer unqualifizierten Leistungserbringung: Hier wählt der Rechtsuchende den Rechtsanwalt als Erbringer der juristischen Leistung selbst aus. Bei einem Beratungsfehler kann der Rechtsuchende demnach den Rechtsanwalt bzw. dessen vorzuhaltende Berufshaftpflichtversicherung in Regress nehmen. Genauerer Untersuchung bedarf jedoch die Situation beim Vertragsanwaltsmodell: Hier besteht wie gezeigt<sup>893</sup> die Gefahr, dass bei einem zu hohen Einfluss des Prozessfinanzierers auf die Vertragsanwälte die Leistungserbringung der Vertragsanwälte trotz formaler Beauftragung durch den Rechtsuchenden dem Prozessfinanzierer zugerechnet wird. Zu untersuchen ist mithin, welche Auswirkung eine Zurechnung der anwaltlichen Leistungserbringung zum Prozessfinanzierer auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und dem Vertragsanwalt hat. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schließen sich der gleichzeitige Status als Erfüllungsgehilfe und Vertragspartei mit Blick auf die konkret geschuldete Leistung aus.<sup>894</sup>

Insoweit bestehen zwei Möglichkeiten einer Vertragskonstellation: Erstens könnte trotz des hohen Einflusses des Prozessfinanzierers das Mandatsverhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und dem Vertragsanwalt entstehen. Demnach würde die Zurechnung der Rechtsdienstleistung zum Prozessfinanzierer lediglich zur (wettbewerbsrechtlichen) Beurteilung eines Verstoßes des Prozessfinanzierers gegen § 3 RDG erfolgen und die vertraglichen Leistungsbeziehungen unberührt lassen. In der Folge hätte der Rechtsuchende bei Beratungsfehlern Schadensersatzansprüche aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen den Vertragsanwalt, der über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Mithin ist die Regresssituation identisch zum Anfragemodell.

Zweitens könnte eine Zurechnung der anwaltlichen Rechtsdienstleistung zum Prozessfinanzierer auch die Leistungsbeziehung zwischen dem Vertragsanwalt und dem Rechtsuchenden beeinflussen. Mit Blick auf eine

---

<sup>893</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. a. bb. der Arbeit.

<sup>894</sup> BGH NZM 2019, 547 Rn. 48.

Regresssituation kann allerdings dahinstehen, ob trotz formaler Beauftragung des Vertragsanwalts der Rechtsdienstleistungsvertrag zwischen Prozessfinanzierer und Rechtsuchenden zustande kommt. Zwar verfügt der Prozessfinanzierer nicht über eine Berufshaftpflichtversicherung, bei der der Rechtsuchende im Zweifel entstandene Schäden geltend machen kann.

Allerdings könnte in dieser Konstellation ein eigener Anspruch des Rechtsuchenden gegen den Vertragsanwalt aus § 311 Abs. 3 BGB begründet werden. So kann nach § 311 Abs. 3 S. 1 BGB ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Insoweit kommt es zu einer Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse.<sup>895</sup> § 311 Abs. 3 S. 2 BGB verdeutlicht, dass dies insbesondere der Fall ist, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst. Aus Sicht der Rechtsuchenden besteht eine exponierte Stellung des Vertragsanwalts im Rechtsdurchsetzungsstruktur, sodass dieser besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt. Bei der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens wird vermutet, dass dieses die Vertragsverhandlungen bzw. den Vertragsabschluss auch erheblich im Sinne einer Kausalität beeinflusst hat.<sup>896</sup> Unabhängig von der Vermutung ist im Untersuchungskontext eine Kausalität gegeben: Wäre im Vertragsanwaltsmodell dem Rechtsuchenden die rechtliche Expertise des Vertragsanwalts nicht durch den Prozessfinanzierer vermittelt worden, ist nicht davon auszugehen, dass der Rechtsuchende den (dem Prozessfinanzierer zugerechneten) Rechtsdienstleistungsvertrag abgeschlossen hätte. Zudem kommt eine Eigenhaftung des Vertragsanwalts gegenüber dem Rechtsuchenden aus § 311 Abs. 3 S. 1 BGB auch in Betracht, wenn dieser ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss hat.<sup>897</sup> Dies ist zu bejahen, da es dem Vertragsanwalt im Rechtsdurchsetzungsstruktur gerade um Abschlüsse von Rechtsdienstleistungsverträgen mit daraus resultierenden Umsatzmöglichkeiten geht. Somit ist der Vertragsanwalt als eigentlich wirtschaftlicher Interessenträger anzusehen.<sup>898</sup>

Erfolgt im Rahmen der Rechtsdurchsetzung ein Beratungsfehler des Vertragsanwalts zulasten der Rechtsgüter des Rechtsuchenden, handelt es sich

---

<sup>895</sup> Stadler, in: Jauernig, BGB, 2021, § 311 BGB, Rn. 49.

<sup>896</sup> BeckOK BGB/*Suttschet*, 59. Edition 2021, § 311 BGB, Rn. 124.

<sup>897</sup> BeckOK BGB/*Suttschet*, 59. Edition 2021, § 311 BGB, Rn. 121.

<sup>898</sup> BeckOK BGB/*Suttschet*, 59. Edition 2021, § 311 BGB, Rn. 125 m.w.N.

jedenfalls um eine Pflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB. Demgemäß entsteht auch in dieser Konstellation ein unmittelbarer Anspruch gegen den berufshaftpflichtversicherten Vertragsanwalt aus § 311 Abs. 3 S. 1 BGB. Da in beiden Konstellationen Ansprüche der Rechtsuchenden bei anwaltlichen Beratungsfehlern im Rahmen der Rechtsdurchsetzung bestehen, kann eine Entscheidung über den konkreten Zuschnitt der vertraglichen Leistungsbeziehungen letztlich dahinstehen. Mithin gewährleistet das Recht hinsichtlich Prozessfinanzierern hinreichenden Schutz vor den Folgen von Beratungsfehlern bei der Rechtsdurchsetzung. Eine Diskrepanz liegt somit nicht vor.

### III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen

Bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen ist eine unqualifizierte Leistungserbringung lediglich denkbar, wenn diese den vereinbarten Forderungskaufpreis abredewidrig nicht zahlen.<sup>899</sup> Jedoch ist der Rechtsuchende durch zivil- und strafrechtliche Normen hinreichend geschützt: Zivilrechtlich kann der Rechtsuchende den gewerblichen Ankäufer von Forderungen nötigenfalls gerichtlich in Anspruch nehmen. Zudem führt die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den nichtanwaltlichen Dienstleister zur Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag gemäß § 323 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Hieraus folgt nach § 346 Abs. 1 BGB ein schuldrechtlicher Anspruch auf (dingliche) Rückabtretung der seinerzeit abgetretenen Forderung.<sup>900</sup> Zudem ist, vgl. § 325 BGB, die (parallele) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen möglich. Insoweit kommen Schadensersatzansprüche nach §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB bzw. Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB in Betracht. Auch in strafrechtlicher Hinsicht wird der Gefahr einer unqualifizierten (Nicht-)Leistungserbringung nach Vertragsschluss durch § 263 StGB hinreichend Rechnung getragen. Eine Diskrepanz besteht mithin nicht.

---

<sup>899</sup> Sofern der gewerbliche Ankäufer von Forderungen aufgrund seiner fehlenden Qualifikation das Potenzial einer zum Ankauf angebotenen Forderung falsch einschätzt, privatautonom auf den Ankauf der Forderung verzichtet und der Rechtsuchende daraufhin von der weiteren Durchsetzung absieht, mag dies hingegen ein Problem der *Verfahrenstransparenz* sein, vgl. § 9 B. III. der Arbeit.

<sup>900</sup> MüKoBGB/Gaier, 2019, § 346 BGB, Rn. 19.

## F. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Regulatorische Defizite bestehen vor allem im Bereich der *Rechtssicherheit*,<sup>901</sup> jedoch auch im Bereich der (*monetären*) *Kostensicherheit*<sup>902</sup> sowie dem *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*.<sup>903</sup> Die nur für Inkassodienstleister wirkende RDG-Novelle begegnet den Defiziten nur partiell; vielmehr entsteht auch ein neues regulatorisches Defizit.<sup>904</sup> Zudem verpassen die Neuregelungen die Chance, Rechtssicherheit durch eine klare Festlegung der Grenzen der Reichweite der Inkassodienstleistung zu schaffen. Demnach erscheint die Wertung im angenommenen Entschließungsantrag, die Regelungen der RDG-Novelle würden in vielen Punkten zur Stärkung der Rechtssicherheit führen,<sup>905</sup> relativ optimistisch.<sup>906</sup> Allerdings kann *Henssler* zugestimmt werden, dass die RDG-Novelle zwar nicht der „große Wurf“ ist, jedoch zu Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht führt.<sup>907</sup> Nach Verabschiedung der RDG-Novelle wurden einige regulatorische Defizite, die die RDG-Novelle nicht aufzulösen vermochte, durch die „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH aufgelöst.<sup>908</sup> Hinsichtlich der Bewertungskriterien der *Forderungssicherheit*<sup>909</sup> sowie der *Datensicherheit*<sup>910</sup> bestehen keine regulatorischen Defizite im geltenden Recht.

2. Hinsichtlich der *Rechtssicherheit* bestehen bzgl. Inkassodienstleister regulatorische Defizite mit Blick auf die fehlende Tatbestandswirkung der Inkassozulassung.<sup>911</sup> Überdies besteht keine Rechtssicherheit, welche spezifischen

<sup>901</sup> Vgl. § 8 A. der Arbeit.

<sup>902</sup> Vgl. § 8 C. der Arbeit.

<sup>903</sup> Vgl. § 8 E. der Arbeit.

<sup>904</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. der Arbeit.

<sup>905</sup> BT-Drs. 19/30495, S. 7.

<sup>906</sup> Kritisch mit Blick auf die fehlende Beseitigung von Rechtsunsicherheit auch *Wolf/Flegler*, LTO v. 11.6.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt7>.

<sup>907</sup> *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 17; zurückhaltend auch *Römermann*, RD 2021, 217 (217), der von einem „(allzu) kleine[n] Schritt in die richtige Richtung“ spricht, und *Fries*, NJW 2021, 2537 (2540), der lediglich „kosmetisch[e] Änderungen der geltenden Rechtslage“ sieht.

<sup>908</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. f. cc. der Arbeit; § 8 A. I. 2. g. cc. der Arbeit.

<sup>909</sup> Vgl. § 8 B. der Arbeit.

<sup>910</sup> Vgl. § 8 D. der Arbeit.

<sup>911</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. aa. der Arbeit.

Konstellationen unter § 4 RDG (analog) zu subsumieren sind.<sup>912</sup> Auch ist keine Rechtssicherheit gegeben, ob die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen rein auf Grundlage der Inkassozulassung<sup>913</sup> oder eine forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zulässig ist.<sup>914</sup> Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, in welchen Konstellationen es zu einem relevanten Überschreiten der Inkassobefugnisse kommt.<sup>915</sup> Schließlich entsteht durch die RDG-Novelle ein regulatorisches Defizit mit Blick auf die Vergütungsmodalitäten inkassodienstleistender Tätigkeiten.<sup>916</sup> Bzgl. Prozessfinanzierer besteht ein regulatorisches Defizit in Bezug auf die RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells<sup>917</sup> und die zulässige Gesellschafterstruktur von Prozessfinanzierern<sup>918</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit Maßnahmen zur Sicherstellung des Eintritts einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung<sup>919</sup> und RDG-immanente Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 4 RDG mitsamt Ausnahmen<sup>920</sup> vor. Ferner werden normative Konkretisierungen bzw. gesetzgeberische Klarstellungen hinsichtlich des Umfangs der Inkassobefugnisse<sup>921</sup> und der Berechnung der Vergütungsmodalitäten<sup>922</sup> vorgeschlagen. Bzgl. prozessfinanzierender Leistungsangebote schlägt die Arbeit Regelungen vor, die die Rechtssicherheit erhöhen, inwiefern ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot dem RDG unterfällt.<sup>923</sup> Gleichermäßen schlägt die Arbeit vorvertragliche Informationspflichten über die Gesellschafterstruktur der Prozessfinanzierer vor.<sup>924</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden flankiert durch den Vorschlag einer aufwandsadäquaten

---

<sup>912</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. der Arbeit.

<sup>913</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. aa. der Arbeit.

<sup>914</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. e. aa. der Arbeit.

<sup>915</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>916</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>917</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>918</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>919</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (1)-(3) der Arbeit.

<sup>920</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit.

<sup>921</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>922</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>923</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>924</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit.

Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten<sup>925</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

3. Mit Blick auf die (*monetäre*) *Kostensicherheit* besteht im inkassodienstleistenden Bereich ein regulatorisches Defizit bzgl. drohender Kostenrisiken aus (isolierten) Drittwiderklagen.<sup>926</sup> Bzgl. Prozessfinanzierer bestehen regulatorische Defizite hinsichtlich der Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei Insolvenz des Prozessfinanzierers<sup>927</sup> und der fehlenden expliziten gesetzlichen Regelung, in welchen Konstellationen Prozessfinanzierungsverträge anbieterseitig gekündigt werden können.<sup>928</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit mit Blick auf Inkassodienstleister eine vorvertragliche Informationspflicht bzgl. aus isolierten Drittwiderklagen resultierenden Kostenrisiken vor.<sup>929</sup> Im Bereich der Prozessfinanzierung schlägt die Arbeit eine Rückabsicherung von Kostenrisiken<sup>930</sup> und standardisierte Regelungen zur anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages vor<sup>931</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

4. Bzgl. des *Schutzes vor unqualifizierter Leistungserbringung* bestehen regulatorische Defizite rein mit Blick auf Inkassodienstleister. Dies betrifft die zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister<sup>932</sup> und fehlende Regelungen zu personellen Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten.<sup>933</sup> Defizitär sind weiter die dezentrale Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht<sup>934</sup> und die Anforderungen an den Schadensnachweis bei unqualifizierter Leistungserbringung<sup>935</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit eine verstärkte Verfügbarkeit

<sup>925</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (4) der Arbeit.

<sup>926</sup> Vgl. § 8 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>927</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>928</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>929</sup> Vgl. § 8 C. I. 2. der Arbeit.

<sup>930</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>931</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>932</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>933</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>934</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>935</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. a. der Arbeit.

der Sachkompetenz im Unternehmen<sup>936</sup> und die Vermeidung personeller Überschneidungen in der Gesellschafterstruktur zwischen Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten<sup>937</sup> vor. Weiter schlägt die Arbeit eine partielle bundesweite Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht<sup>938</sup> und eine Durchsetzungsfiktion vor, mit der Rechtsuchenden die Durchsetzung von Regressansprüchen erleichtert wird<sup>939</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

---

<sup>936</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>937</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>938</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>939</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. b. der Arbeit.



## Transparenz

In diesem Kapitel erfolgt die Bewertung geltenden Rechts und die Entwicklung von Vorschlägen für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen in Bezug auf jene Bewertungskriterien, die in § 6 unter dem Obergriff „Transparenz“ zusammengeführt wurden. Untersucht werden mithin die Bewertungskriterien *Zieltransparenz* (A.), *Verfahrenstransparenz* (B.) sowie *Kosten- und Vergütungstransparenz* (C.). Insoweit unterstützt das Kapitel die Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage.<sup>1</sup>

### A. Zieltransparenz

Das Bewertungskriterium der *Zieltransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass im Rahmen der Leistungserbringung ein gemeinsames Verständnis der Mobilisierungsbeteiligten besteht, welche inhaltlichen Ziele mit den rechtsdurchsetzenden Maßnahmen verfolgt werden.<sup>2</sup> Zielkonflikte zwischen Rechtsuchenden und nichtanwaltlichen Dienstleistern können insbesondere bei einer Drittfinanzierung der Rechtsdurchsetzung auftreten.<sup>3</sup> Dabei ist das Ziel des Rechtsuchenden offenkundig: Er zielt auf die Verwirklichung etwaig ihm zustehender Ansprüche ab. Anbieterseitig ist hinsichtlich des mit der Rechtsmobilisierung verfolgten Ziels zu differenzieren: Bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen liegt das Ziel angesichts des finalen

---

<sup>1</sup> Die finale Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage erfolgt in § 12 der Arbeit.

<sup>2</sup> Strukturelle Zielkonflikte, wie sie etwa durch bereits bei Gründung des nichtanwaltlichen Dienstleisters geplante Exits entstehen können, vgl. *Islam*, AnwBl Online 2020, 202 (203), bleiben mithin außer Betracht.

<sup>3</sup> Kritisch ebenfalls *Reifferscheid*, AnwBl 2019, 592 (592).

Forderungserwerbs offenkundig ebenfalls in der Rechtsdurchsetzung. Auch auf Erfolgsbasis tätige Inkassodienstleister zielen auf ein möglichst gutes Durchsetzungsergebnis ab.<sup>4</sup> Dies gilt auch dann, wenn eine dritte, dem Lager des Inkassodienstleisters zuzurechnende Partei die Rechtsdurchsetzung finanziert.<sup>5</sup>

Genauerer Untersuchung bedarf hingegen die Situation von Prozessfinanzierern,<sup>6</sup> die beim Vertragsanwaltsmodell bei einer Drittabsicherung finanzieller Rechtsmobilisierungsrisiken lediglich die Fallabwicklung begleiten.<sup>7</sup> Bei einer Drittfinanzierung der Rechtsdurchsetzung aus dem Lager des Rechtsuchenden<sup>8</sup> ist jedenfalls diskutabel,<sup>9</sup> ob nicht ein Anreiz besteht, entgegen den Interessen der Rechtsuchenden auch Fälle anzunehmen, die nicht offenkundig erfolgsversprechend sind. Diese Gefahr ist insbesondere gegeben, wenn die Vergütung des Prozessfinanzierers nicht unmittelbar vom Ergebnis der Rechtsdurchsetzung, sondern von alternativen Umsatzströmen determiniert wird.<sup>10</sup> So generieren Prozessfinanzierer im Rahmen einer „Mischkalkulation“ teilweise nur Umsätze mit von Rechtsschutzversicherungen abgedeckten Fällen.<sup>11</sup> Damit verbunden ist die Frage, ob die Auswahl der vom Rechtsuchenden zu mandatierenden Vertragsanwälte rein nach fachlicher Expertise erfolgt oder nicht (auch) auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht.<sup>12</sup> Insbesondere Verbraucher werden regelmäßig kaum abschätzen können, welche Rechtsanwälte ihr Anliegen bestmöglich

<sup>4</sup> Zum prinzipiellen Gleichlauf der Interessen von Rechtsuchenden und Inkassodienstleister ebenfalls BGH NJW 2020, 208 Rn. 196.

<sup>5</sup> Vgl. insoweit auch die vorvertragliche Informationspflicht in § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG.

<sup>6</sup> Auch der *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 3, erwägt, „dass die in Gerichtsverfahren involvierten Prozessfinanzierer nicht im Interesse der Antragsteller, sondern im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln“.

<sup>7</sup> Insoweit zeigt Ergebnis B.9 der Dokumentenanalyse, Anhang 3, dass es Prozessfinanzierungsangebote gibt, die eine Drittfinanzierung über Rechtsschutzversicherungen der Rechtsuchenden nicht substituieren, sondern lediglich mit Blick auf die Selbstbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag ergänzen.

<sup>8</sup> Etwa im Wege einer Rechtsschutzversicherung oder staatlicher Beratungs-/Prozesskostenhilfe.

<sup>9</sup> Eine objektive Überprüfung ist freilich nur schwerlich möglich.

<sup>10</sup> Etwa Lizenzgebühren für den Vertragsanwälten zur Verfügung gestellte Abwicklungssoftware, Ergebnis E.3.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>11</sup> Ergebnis E.3.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; kritisch zur Beteiligung von nichtanwaltlichen Dienstleistern am Umsatz anwaltlicher Tätigkeit auch *Remmert*, in: *Remmert* (Hrsg.), *Legal Tech-Strategien*, 2020, § 3 Rn. 61 ff.

<sup>12</sup> Kritisch hierzu in anderem rechtlichen Kontext *Islam*, *AnwBl Online* 2020, 202 (203).

vertreten können. Daher werden sie i.d.R. auf die Empfehlungen von Partneranwälten vertrauen.<sup>13</sup>

Die Zieltransparenz kann durch vertragliche Ausgestaltung weiter erschwert werden: Dies ist etwa der Fall, wenn nichtanwaltliche Dienstleister die gesamte Kommunikation mit dem Vertragsanwalt für den Rechtsuchenden übernehmen<sup>14</sup> oder per AGB ermächtigt werden, Erklärungen der Vertragsanwälte für den Rechtsuchenden entgegenzunehmen.<sup>15</sup> Auch der Prozessfinanzierungsvertrag, der de lege lata gesellschaftsrechtlich geprägt ist, fördert eine Zieltransparenz nicht: So ist der nach § 705 BGB notwendige gemeinsame Zweck weit auszulegen und umfasst jeden erlaubten Zweck, mithin auch eine gemeinsame Anspruchsgeltendmachung bzw. Anspruchsabwehr.<sup>16</sup> Unbeachtlich sind hingegen die mitunter als „Endzweck“ – für die Zieltransparenz jedoch entscheidenden – bezeichneten subjektiven Motive der Parteien, die mit dem objektiven Zweck einhergehen.<sup>17</sup> Insoweit liegt hinsichtlich der Zieltransparenz eine Diskrepanz vor. Diese besteht darin, dass das geltende Recht mit spezifischem Blick auf den Untersuchungskontext keine Regulierungsinstrumente vorhält, um dem Vertragspartner mit der Leistungserbringung verbundene subjektive Intentionen offenzulegen.

Hinsichtlich eines regulatorischen Defizits wird jedoch deutlich, dass Recht dort an seine Grenzen stößt, wo es normativ versucht, einen Gleichlauf der von subjektiven Intentionen geprägten Ziele der Vertragsparteien herzustellen. Angesichts der subjektiven Prägung erscheint auch – wie mitunter vorgeschlagen<sup>18</sup> – die Etablierung einer treuhänderischen Fürsorgepflicht, dass Prozessfinanzierer im besten Interesse des Rechtsuchenden handeln müssen, nicht zielführend.<sup>19</sup> Insoweit kann der identifizierten Diskrepanz nicht unmittelbar normativ begegnet werden, sodass ein regulatorisches Defizit ausscheidet. Allerdings kann das Recht Instrumente – etwa Darlegungs- und Informationspflichten – bereitstellen, die den Vertragsparteien im Vorfeld eine bestmögliche

---

<sup>13</sup> *Behme*, AnwBl Online 2018, 110 (110).

<sup>14</sup> Ergebnis E.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>15</sup> Ergebnis F.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>16</sup> MüKoBGB/Schäfer, 2020, § 705 BGB, Rn. 148.

<sup>17</sup> MüKoBGB/Schäfer, 2020, § 705 BGB, Rn. 151.

<sup>18</sup> *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 5.

<sup>19</sup> Kritisch zu fehlenden Überwachungsmöglichkeiten auch *BRAK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 4.

Identifikation etwaig divergierender Interessen ermöglichen. So kann in der Folge eine informierte Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll. Die vorvertragliche Informationspflicht muss dabei dem Ziel der *hidden intention*<sup>20</sup> begegnen. Da die Diskrepanz im Kontext einer Realisierung mittelbarer Vergütungen identifiziert wurde, ist demnach auf die Überlegungen zur Herstellung von *Vergütungstransparenz* zu verweisen.<sup>21</sup>

## B. Verfahrenstransparenz

Das Bewertungskriterium der *Verfahrenstransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht für den Rechtsuchenden eine hinreichende Transparenz gewährleistet, wie die Durchsetzung seiner Ansprüche erfolgt und durch welche Parameter die Handlungen und Entscheidungen der nichtanwaltlichen Dienstleister determiniert werden.<sup>22</sup> Das Bewertungskriterium ist für die Rechtsuchenden in allen drei untersuchten Leistungsbereichen nichtanwaltlicher Dienstleister relevant. Nicht untersucht wird mit Blick auf anbieterseitige Geschäftsgeheimnisse die Frage, inwiefern eine Offenlegung von Algorithmen gegenüber dem Rechtsuchenden gefordert werden kann.<sup>23</sup>

### I. Inkassodienstleister

Nach bisheriger Rechtslage bestanden keine expliziten anbieterseitigen Anforderungen an die Verfahrenstransparenz gegenüber den Rechtsuchenden als Auftraggeber.<sup>24</sup> Darlegungs- und Informationspflichten bestanden nach § 11a

<sup>20</sup> Vgl. § 5 B. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>21</sup> Vgl. konkret § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>22</sup> Damit bleibt die generelle Frage außer Betracht, ob der Rechtsuchende hinreichend in der Lage ist, zwischen den verschiedenen Leistungsbausteinen zu differenzieren.

<sup>23</sup> So jedoch zu pauschal *Kluth*, VuR 2018, 403 (409); kritisch zur Intransparenz auch *Buchholtz*, in: Krönke (Hrsg.), *Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft*, 2019, S. 125 (135 f.); kritisch zur Offenlegung mit Blick auf Geschäftsgeheimnisse hingegen *Arbeitsgruppe Digitaler Neustart*, Bericht, 2019, S. 67.

<sup>24</sup> Kritisch zur mitunter eingeschränkten Transparenz der Vertragsstrukturen von Inkassodienstleistern *Leßner*, in: Taeger (Hrsg.), *Die Macht der Daten und der Algorithmen*, 2019,

RDG (nunmehr § 13a RDG) rein gegenüber privaten Schuldern. Mit der RDG-Novelle werden vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten implementiert, die gegenüber Rechtsuchenden i.S.d. § 13 BGB bestehen. Damit wird eine interne Konsistenz geschaffen: Angesichts der Zielrichtung des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG, auch den Rechtsuchenden zu schützen, war die bisherige Differenzierung hinsichtlich der Darlegungs- und Informationspflichten zwischen privaten Schuldnern und Auftraggebern i.S.d. § 13 BGB nicht verständlich. Insofern sieht § 13b Abs. 1 RDG zahlreiche vorvertragliche Informationspflichten vor, wenn Inkassodienstleister mit dem Rechtsuchenden ein Erfolgshonorar vereinbaren möchten (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG), eine Drittabsicherung der Kostenrisiken der Inkassodienstleister erfolgt (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG) oder Inkassodienstleister zum Vergleichsschluss ermächtigt werden sollen (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 RDG). Damit berücksichtigt die RDG-Novelle rechtstatsächliche Entwicklungen der Leistungsangebote.<sup>25</sup>

Zudem hat nach § 13b Abs. 2 RDG eine Information des Verbrauchers in Textform zu erfolgen, wenn ein Inkassodienstleister im Einzelfall nicht tätig werden möchte. Hierbei sind die wesentlichen Gründe der Ablehnung mitzuteilen<sup>26</sup> und es ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Zudem hat ein Hinweis zu erfolgen, dass die anbieterseitige Ablehnung der Fallübernahme andere Möglichkeiten zur Forderungsdurchsetzung unberührt lässt. Mit der Einführung der neuen vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten hat der Gesetzgeber in einem erheblichen Maße Verfahrenstransparenz geschaffen. Gleichwohl ist zu prüfen, ob die Maßnahmen der RDG-Novelle ausreichend sind.

---

S. 231 (242); ebenfalls *Henssler*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 9; kritisch zur Transparenz im Allgemeinen auch Ergebnis E.1.11 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>25</sup> Siehe die Ergebnisse A.7, A.9, A.10 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>26</sup> Die Neuregelung ist zu begrüßen, ergeben die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass eine anbieterseitige Ablehnung ungeachtet der Rechtslage mitunter auch aus Kapazitätsgründen erfolgt und die Fallübernahme ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, vgl. Ergebnis A.6 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

### 1. Information über grundlegende Rahmenbedingungen der Anspruchsdurchsetzung

Mit Blick auf die Verfahrenstransparenz ist zu untersuchen, inwiefern der Rechtsuchende hinreichend über die grundlegenden Rahmenbedingungen einer Anspruchsdurchsetzung informiert wird.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Die Frage, inwiefern das geltende Recht den Inkassodienstleister verpflichtet, den Rechtsuchenden über die Ausgestaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen seines Leistungsangebots zu informieren, stellt sich insbesondere mit Blick auf die Durchsetzungsmodalität und Durchsetzungsintensität. Hinsichtlich der Durchsetzungsmodalität ist für den Rechtsuchenden von Interesse, ob der Inkassodienstleister beabsichtigt, den Anspruch des Rechtsuchenden einzeln oder gebündelt mit Ansprüchen anderer Rechtsuchender durchzusetzen. Dabei bestehen *de lege lata* keine expliziten vorvertraglichen Informationspflichten hinsichtlich der intendierten Durchsetzungsmodalität. Nach den Neuerungen der RDG-Novelle ergibt sich eine Information über die Durchsetzungsmodalität nur implizit aus § 13b Abs. 1 Nr. 3d RDG. Die vorvertragliche Informationspflicht ist jedoch nur einschlägig, wenn der Inkassodienstleister bei seiner Leistungserbringung auch zum Vergleichsschluss ermächtigt wird. Andernfalls sind Rechtsuchende nicht über die intendierte Durchsetzungsmodalität aufzuklären. Mit Blick auf die Durchsetzungsintensität ist von Interesse, ob der Inkassodienstleister nach erfolglosen außergerichtlichen Durchsetzungsbemühungen eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung begleitet. Dies ist dem Inkassodienstleister etwa möglich, wenn er auf Basis einer Inkassoession die abgetretenen Ansprüche der Rechtsuchenden im eigenen Namen auf eigenes Kostenrisiko gerichtlich durchsetzt. Auch insoweit bestehen *de lege lata* keine vorvertraglichen Informationspflichten, ob ein Inkassodienstleister generell in Erwägung zieht, einen Anspruch für den Rechtsuchenden auch gerichtlich durchzusetzen.<sup>27</sup> Insoweit besteht mit Blick auf die Verfahrenstransparenz eine Diskrepanz. Diese liegt darin, dass das geltende Recht keine vorvertraglichen Informationspflichten vorsieht, wie und in welcher Intensität ein Inkassodienstleister die Ansprüche der Rechtsuchenden durchzusetzen beabsichtigt.

---

<sup>27</sup> So zieht Experteninterview 10N in Betracht, dass einige Geschäftsmodelle strukturell überhaupt nicht auf eine Klage ausgerichtet sind.

Genauerer Überlegung bedarf, ob es sich bei fehlenden Informationspflichten um ein regulatorisches Defizit handelt. Zwar sind weitere Informationspflichten verhältnismäßig einfach umsetzbar. Gleichwohl ist aus zwei Gründen Zurückhaltung geboten: Erstens droht eine Informationsüberflutung des Rechtsuchenden.<sup>28</sup> Hierdurch kann sich der gut gemeinte legislative Zweck einer Information gerade ins Gegenteil umkehren. Zweitens ist – auch im Interesse nichtanwaltlicher Dienstleister – sicherzustellen, dass Informationspflichten über rein hypothetische Gefahren nicht zur Abschreckung der Rechtsuchenden hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung führen.<sup>29</sup> Gleichwohl lässt sich die Diskrepanz vorliegend als regulatorisches Defizit einstufen: Explizite Informationen zur Durchsetzungsmodalität sind nicht nur bzgl. möglicher Interessengegensätze<sup>30</sup> bei der Leistungserbringung wichtig. Vielmehr zeigt eine rechtstatachliche Rückanknüpfung, dass gebündelte gerichtliche Anspruchsdurchsetzungen signifikant länger dauern.<sup>31</sup> Dabei kann sich eine vertragliche Ermächtigung des Inkassodienstleiters, eigenständig die strategische Entscheidung des „Ob“ und „Wie“ der Anspruchsbündelung zu übernehmen,<sup>32</sup> je nach durchzusetzendem Anspruch negativ auf das Ergebnis der Rechtsdurchsetzung auswirken.<sup>33</sup> Bzgl. der Durchsetzungsintensität ist die Information, inwiefern ein Inkassodienstleister die Rechtsdurchsetzung im Zweifel gerichtlich begleitet, relevant für den Grad der Rechtsmobilisierung. Dies gilt umso mehr, als sich bei rechtstatachlicher Rückanknüpfung zeigt, dass einige Anbieter von vornherein keine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung vorsehen.<sup>34</sup>

---

<sup>28</sup> Kritisch Pfeiffer, NJW 2012, 2609 (2612), der von „Informationsoverkill“ spricht; ebenfalls Alexander, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4 Rn. 5.

<sup>29</sup> Ein anschauliches Beispiel findet sich etwa in der Stellungnahme des Bundesrats zur RDG-Novelle, BR-Drs. 58/21 (B), S. 7, wo die Implementierung von Informationspflichten hinsichtlich – tatsächlich nicht bestehender, vgl. § 8 B. II. 1. der Arbeit – Insolvenzrisiken des Inkassodienstleiters angeregt wird; zur Gefahr unnötiger Diskreditierungen durch Informationspflichten auch BReg, BT-Drs. 19/27673, S. 72.

<sup>30</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>31</sup> Ergebnis D.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; dazu nunmehr auch Stackmann, ZRP 2021, 189 (190); Engler, AnwBl Online 2021, 253 (255).

<sup>32</sup> Rechtstatachlich dazu LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 28; jüngst auch OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 39.

<sup>33</sup> Das ist etwa der Fall, wenn bei längeren Verfahrensdauern die Höhe der Schadensersatzansprüche negativ durch die (steigende) Höhe einer Nutzungsentschädigung beeinflusst wird, vgl. zum Abgaskandal BGH NJW 2020, 1962.

<sup>34</sup> Ergebnis A.4 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit im Wege indirekter Regulierung vorvertragliche Informationspflichten hinsichtlich der grundlegenden Rahmenbedingungen der Anspruchsdurchsetzung vor. So sollte Rechtsuchenden explizit mitgeteilt werden, ob die Forderungseinziehung einzeln oder gebündelt erfolgt und ob bei erfolglosen außergerichtlichen Durchsetzungsbemühungen eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche des Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht beabsichtigt wird. Eine Information über die beabsichtigte Durchsetzungsmodalität ist nicht nur für eine informierte Entscheidung des Rechtsuchenden hinsichtlich der Wahl eines Durchsetzungsinstruments relevant. Vielmehr wird dem Rechtsuchenden auch eine Abschätzung über den zeitlichen Verlauf der Rechtsdurchsetzung und etwaige damit verbundene Gefahren ermöglicht. Die Offenlegungspflicht, inwiefern eine gerichtliche Durchsetzung einer zur Einziehung abgetretenen Forderung grundsätzlich beabsichtigt wird, ermöglicht dem Rechtsuchenden einen besseren Vergleich verschiedener Leistungsangebote. Die gewählte Regulierungsoption über vorvertragliche Informationspflichten ist dem Verbot eines spezifischen Zuschnitts eines Leistungsangebots vorzuzugswürdig. Letzteres wäre verfassungsrechtlich auch nicht zu rechtfertigen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die erweiterten vorvertraglichen Informationspflichten wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Vielmehr besteht durch die verstärkte Aufklärung über die Funktionsweise der verschiedenen Geschäftsmodelle die Möglichkeit, dass Rechtsuchende letztlich jenes Leistungsangebot identifizieren können, das ihren eigenen Durchsetzungspräferenzen bestmöglich entspricht. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei vorvertraglichen Informationspflichten um einen (verhältnismäßig milden) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Dieser kann jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls, die in einer erhöhten Transparenz für Rechtsuchende liegen, verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte erfolgen, indem die nach § 13b Absatz 1 RDG bestehenden vorvertraglichen

Informationspflichten erweitert werden. So könnten folgende Nummern angefügt werden (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

[...]

5. die Angabe, ob die Forderungseinziehung einzeln erfolgt oder Forderungen verschiedener Forderungsinhaber im Wege der Inkassodienstleistung gegen denselben Schuldner gemeinsam geltend gemacht werden,

6. die Angabe, ob der Inkassodienstleister beabsichtigt, die Forderung, sofern diese zur Einziehung abgetreten wird, im Zweifel gerichtlich durchzusetzen.“<sup>35</sup>

## 2. Information über die Gefahr eines Verjährungseintritts

Mit Blick auf die Verfahrenstransparenz ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass Rechtsuchende hinreichend über die mögliche Gefahr eines Verjährungseintritts ihres Anspruchs beim Inkassodienstleister informiert werden.

### a. Bewertung des geltenden Rechts

§ 13b Abs. 1 RDG sieht keine vorvertraglichen Informationspflichten vor, dass durch die Klageerhebung eines – etwa infolge eines RDG-Verstoßes – nicht aktivlegitimierten Inkassodienstleisters keine Verjährungshemmung eintritt.<sup>36</sup> Insofern besteht hinsichtlich der Verfahrenstransparenz eine Diskrepanz. Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigen gerichtliche Entscheidungen im Vorfeld der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH, dass es bereits zu Klageabweisungen gekommen ist, weil der Anspruch aufgrund der vorherigen

<sup>35</sup> Die Nummerierung bei der Normfassung ist beispielhaft; im zusammengesetzten Gesetzentwurf finden sich die Vorschläge in § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5a und b RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

<sup>36</sup> Materiellrechtlich a.A. LG Traunstein BeckRS 2021, 15577 Rn. 42, das auf die Gutgläubigkeit des Rechtsuchenden abstellt und ein Berufen des Anspruchsgegners auf den Schutzzweck des § 134 BGB als Verstoß gegen § 242 BGB ansieht.

Klageerhebung durch einen nicht aktivlegitimized Inkassodienstleister als verjährt angesehen worden ist.<sup>37</sup> Angesichts der Tatsache, dass ein Verjährungseintritt zu einem faktischen Forderungsverlust des Rechtsuchenden führt, handelt es sich bei der fehlenden Informationspflicht über die Gefahr eines Verjährungseintritts bei Klagen von Inkassodienstleistern *de lege lata* auch um ein regulatorisches Defizit.

### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Angesichts der Fortschreibungsvorschläge zur Sicherstellung der Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung,<sup>38</sup> zur Wirksamkeit der Inkassozeession bei Überschreitungen zulässiger Nebenleistungen nach § 5 RDG<sup>39</sup> sowie zum Ausschluss des § 4 RDG bei Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 13b Abs. 1 RDG<sup>40</sup> sind keine praxisrelevanten Szenarien ersichtlich, die bei einer Inkassozulassung zur Unwirksamkeit der Abtretung führen könnten. Da dem regulatorischen Defizit mithin anderweitig begegnet wird, sind weitere vorvertragliche Informationspflichten entbehrlich.<sup>41</sup> So werden auch anbieterseitige Diskreditierungen vermieden.<sup>42</sup>

### *3. Rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten*

Nach § 13b RDG bestehen die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten nur gegenüber Rechtsuchenden i.S.d. § 13 BGB.<sup>43</sup> Die dichotome rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten ist mit Blick auf die Verfahrenstransparenz und entsprechend dem gesetzten Regulierungsparameter<sup>44</sup> jedoch kritisch zu analysieren.

<sup>37</sup> LG Ravensburg, BeckRS 2020, 37580 Rn. 44; LG Ansbach BeckRS 2021, 6742 Rn. 20; LG Trier BeckRS 2021, 9041 Rn. 41; nach der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 32.

<sup>38</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>39</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>40</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit.

<sup>41</sup> So aber *BRat*, BR-Drs. 58/21 (B), S. 7.

<sup>42</sup> *BReg*, BT-Drs. 19/27673, S. 72.

<sup>43</sup> Kritisch dazu bereits *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581 (583); *DAV*, Stellungnahme, 2020, S. 20.

<sup>44</sup> Vgl. § 7 C. V. der Arbeit.

*a. Bewertung des geltenden Rechts*

Die Differenzierung zwischen Verbrauchern und Unternehmern bei der Ausgestaltung von Informationspflichten ist dem deutschen Recht immanent<sup>45</sup> und angesichts der regelmäßig geringeren Geschäftserfahrung von Verbrauchern grundsätzlich auch situationsadäquat. Mit Blick auf Inkassodienstleistungen gilt dies auch bei der Durchsetzung primärvertraglicher Zahlungsansprüche. Mit diesem klassischen Zuschnitt der Inkassodienstleistung sind Unternehmer vertraut und können insbesondere die mit einer Forderungsdurchsetzung einhergehenden Modalitäten und Risiken einschätzen.<sup>46</sup> Nicht zu überzeugen vermag die Differenzierung zwischen Verbrauchern und Unternehmern allerdings, wenn es um die Durchsetzung nichtprimärvertraglicher Zahlungsansprüche geht:<sup>47</sup> etwa gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr bestehender Erstattungsforderungen bzgl. überzahlter Maut,<sup>48</sup> Kartellschadensersatzforderungen<sup>49</sup> oder Schadensersatzforderungen hinsichtlich vom Abgasskandal betroffener Firmenwagen.<sup>50</sup> In diesen Bereichen wird ein Unternehmer regelmäßig genauso wenig mit IT-fokussierten Leistungsangeboten von Inkassodienstleistern in Berührung gekommen sein wie Verbraucher. Auch erscheint die Differenzierung, wann Informationen auch gegenüber Unternehmern zu erteilen sind, im Untersuchungskontext willkürlich: So bestehen die nach § 13c Abs. 3 RDG geschuldeten vertraglichen Pflichtangaben bei Vereinbarung von Erfolgshonoraren ebenfalls gegenüber Unternehmern.<sup>51</sup> Zuvor waren die inhaltlich unveränderten Angaben im RegE – dort als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet – auf die Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern beschränkt.<sup>52</sup> Die kontextunabhängige Beschränkung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 13 BGB führt mit Blick auf die Verfahrenstransparenz mithin zu einer Diskrepanz.

---

<sup>45</sup> Vgl. nur RDG-immanent § 13a RDG.

<sup>46</sup> A.A. BRAK, Stellungnahme RefE, 2020, S. 24 f.

<sup>47</sup> Zu pauschal zur Geschäftserfahrung von Unternehmern mit Inkassodienstleistungsangeboten in diesem Kontext *Stadler*, VuR 2021, 123 (126).

<sup>48</sup> Etwa Datensatz 80 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>49</sup> Beispielhaft Datensätze 40, 43, 46, 47, 49, 50 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>50</sup> Beispielhaft Datensätze 26, 33, 34, 35, 72 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>51</sup> Vgl. insoweit auch den Vorschlag von *Kilian*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 16.

<sup>52</sup> Vgl. dort § 13f Abs. 1 Nr. 1b–e RDG-E.

Bei der identifizierten Diskrepanz handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: So zeigt eine rechtstatsächliche Rückanknüpfung, dass es auch bei einer Leistungserbringung gegenüber Unternehmern zu einer von den Informationspflichten erfassten gebündelten Anspruchsdurchsetzung (§ 13b Abs. 1 Nr. 3d RDG) oder der Einschaltung externer Prozessfinanzierer (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG) kommen kann.<sup>53</sup> Da die RDG-Novelle auch unternehmerische Rechtsuchende tangieren soll,<sup>54</sup> bestehen mithin keine vernünftigen Gründe für die Differenzierung bei der Verfahrenstransparenz. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vorvertraglichen Informationspflichten standardisiert erfüllbar sind.<sup>55</sup>

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens wird – entsprechend dem gesetzten Regulierungsparameter<sup>56</sup> – die rechtsuchendendifferenzierte Regulierungsausgestaltung kritisch gewürdigt. In diesem Kontext schlägt die Arbeit eine weitgehende Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten als Instrument indirekter Regulierung auch auf Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB vor. Mit Blick auf die Regulierungsoptionen erscheint eine vollständige Angleichung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten nicht erforderlich. Eine Ausnahme kann zum einen gemacht werden, soweit § 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG Hinweispflichten hinsichtlich alternativer Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung vorsieht. Entsprechende Kenntnisse können von Unternehmern unabhängig vom Gegenstand der Inkassodienstleistung erwartet werden.<sup>57</sup> Zum anderen sollte die Angleichung auf Fälle beschränkt werden, in denen Gegenstand der Inkassodienstleistung nicht die Einziehung überwiegend primärvertraglicher Zahlungsansprüche ist. Denn es ist davon auszugehen, dass Unternehmer mit „klassischen“ Formen einer Inkassodienstleistung vertraut sind.

Durch die gewählte Regulierungsoption wird ein Gleichklang zur Situation von Verbrauchern in Rechtsbereichen erreicht, in denen vertiefte Kenntnisse

---

<sup>53</sup> Zum Kartellrecht etwa LG München I BeckRS 2020, 841, LG Hannover NZKart 2020, 398, LG Hannover BeckRS 2021, 1433.

<sup>54</sup> So *Hartung*, AnwBl Online 2021, 152 (155); a.A. LG Hannover BeckRS 2021, 1433 Rn. 124 f.

<sup>55</sup> A.A. i.E. wohl *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1035).

<sup>56</sup> Vgl. § 7 C. V. der Arbeit.

<sup>57</sup> So jetzt auch *Stadler*, VuR 2021, 123 (126).

nicht zu erwarten sind. Da in diesen Fällen trotz der größeren Geschäftserfahrenheit der Unternehmer eine Schutzwürdigkeit besteht, ist insoweit die klassische Regulierungsausgestaltung anhand der Dichotomie Verbraucher und Unternehmer nicht zielführend. Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte eine Beschränkung auf „überwiegend“ primärvertragliche Zahlungsansprüche sicherstellen, dass die umfassenden Informationspflichten nicht bereits geschuldet sind, wenn Gegenstand des Inkassoauftrags auch Nebenforderungen wie Kostenerstattungs- oder Zinsansprüche sind. Anderenfalls droht eine erhebliche Ausweitung der Informationspflichten auch für Anbieter „klassischer“ Inkassodienstleistungen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die partielle Ausweitung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Vielmehr werden auch Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB durch die partiell ausgeweiteten vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten bestmöglich über die Durchsetzung i.d.R. nicht bekannter Anspruchskonstellationen informiert. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten um einen (verhältnismäßig milden) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Der Eingriff kann jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden: Diese liegen mit Blick auf i.d.R. unbekannte Anspruchskonstellationen in einer erhöhten Transparenz für Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB. Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten bei paralleler Leistungserbringung gegenüber Rechtsuchenden i.S.d. § 13 BGB und § 14 BGB technisch weitgehend dupliziert werden können. Demnach geht mit dem Fortschreibungsvorschlag lediglich ein geringer Mehraufwand einher. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzetechnisch als norminterne Binnenverweisung ausgestaltet – etwa erfolgen, indem § 13b RDG folgender Absatz angefügt wird:

„Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Absätze 1 bis 4 ebenfalls anzuwenden, wenn Inkassodienstleister für einen Unternehmer tätig werden und Gegenstand der Inkassodienstleistung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.“<sup>58</sup>

#### 4. Information über Gründe der Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzung

Mit Blick auf die Verfahrenstransparenz ist zu untersuchen, inwiefern Rechtsuchende nach geltendem Recht über die Gründe informiert werden müssen, wenn Inkassodienstleister sich im Verlauf der Rechtsdurchsetzung zur Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen entscheiden.

##### a. Bewertung des geltenden Rechts

§ 13b Abs. 2 S. 1 RDG sieht anbieterseitige Darlegungspflichten über die Ablehnungsgründe einer Fallübernahme lediglich vor, wenn diese „das Zustandekommen des Inkassoauftrags ablehnen“<sup>59</sup>. Wenn sich Inkassodienstleister während der Leistungserbringung nach erneuter Risikoprüfung gegen die weitere Rechtsdurchsetzung entschließen,<sup>60</sup> trifft sie jedoch keine Darlegungspflicht über die Gründe der Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzung.<sup>61</sup> Eine solche Verpflichtung resultiert auch nicht aus § 241 Abs. 2 BGB.<sup>62</sup> Demnach liegt mit Blick auf die Verfahrenstransparenz eine Diskrepanz vor.<sup>63</sup> Diese besteht in der fehlenden anbieterseitigen Verpflichtung, nach Fallübernahme bei einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen die Rechtsuchenden über die Gründe zu informieren.

<sup>58</sup> Isolierte Normdarstellung; im final zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 5 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

<sup>59</sup> So zu § 13f Abs. 2 RDG-E [nunmehr § 13b Abs. 2 RDG] BT-Drs. 19/27673, S. 48.

<sup>60</sup> Zu möglichen divergierenden Interessen von Rechtsuchenden und Inkassodienstleistern Ergebnis E.1.10 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>61</sup> Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zeigen, dass die AGB vieler Anbieter eine erneute Prüfungsmöglichkeit der Anspruchsdurchsetzung, etwa vor Klageerhebung, vorsehen, vgl. Ergebnis A.11, Anhang 3; vorher bereits *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610).

<sup>62</sup> Zumal es Anbieter gibt, die in ihren AGB explizit die Übermittlung von Korrespondenz mit dem Anspruchsgegner ausschließen, vgl. Ergebnis A.12 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>63</sup> Kritisch auch *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 5.

Hinsichtlich der Einstufung der Diskrepanz zeigt sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung, dass Inkassodienstleister mitunter nach einem „Wäschekorbprinzip“<sup>64</sup> vorgehen und häufig zunächst versuchen, sämtliche Rechtsansprüche der Rechtsuchenden durchzusetzen.<sup>65</sup> Denn anders als bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen ist das wirtschaftliche Risiko von Inkassodienstleistern auf ihren eigenen außergerichtlichen Aufwand limitiert. Daher besteht das Risiko einer Fallablehnung aus (anbieterinternen) Opportunitätsgründen nicht primär vor dem Zustandekommen des Inkassoauftrags, sondern bei der Entscheidung über eine klageweise Anspruchsdurchsetzung.<sup>66</sup> Insoweit ist § 13b Abs. 2 RDG zeitlich fehlkalibriert. Denn durch hohe Fixkosten, jedoch sehr geringe variable Stückkosten gekennzeichnete IT-fokussierte Leistungsangebote<sup>67</sup> ermöglichen es, zunächst auch mit Blick auf ein Klageverfahren unsichere Fälle anzunehmen. Verfahrenstransparenz über die Gründe der Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzung ist auch rechtssoziologisch von erheblicher Bedeutung: So dürften Rechtsuchende noch stärker auf die Einschätzung des mit dem Fall bereits befassten Inkassodienstleiters vertrauen, als dies bei einer initialen Ablehnung der Fall ist.<sup>68</sup> Dies kann dazu führen, dass Rechtsuchende von der weiteren Durchsetzung bestehender, jedoch aus unternehmensinternen Gründen<sup>69</sup> nicht weiter verfolgter Ansprüche absehen. Zudem droht nach geltendem Recht eine schlichte Umgehung der verbraucherschützenden Regelung des § 13b Abs. 2 S. 1 RDG: So können Inkassodienstleister zunächst jeden Fall annehmen und sich im Verlauf der Rechtsdurchsetzung nicht erfolgsversprechender Ansprüche ohne weitere Begründung entledigen.

#### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen direkte und indirekte Regulierungsoptionen. Mit Blick auf direkte Regulierungsoptionen könnte

---

<sup>64</sup> So Experteninterview 10N.

<sup>65</sup> A.A. *Tavakoli*, ZRP 2020, 46 (47).

<sup>66</sup> Vgl. auch Ergebnis E.4.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>67</sup> *Steinrötter*, RRA 2020, 259 (264).

<sup>68</sup> Kritisch zur Wirkung der initialen Ablehnung bereits *Greger*, MDR 2018, 897 (900).

<sup>69</sup> Vgl. etwa Ergebnis E.2.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; zur Risikoaversion von Inkassodienstleistern bei klageweiser Durchsetzung etwa *Freitag/Lang*, ZZP 2019, 329 (339); zur Aversion gegen atypische Sachverhalte *Harten*, in: Beyer et al. (Hrsg.), *Privatrecht* 2050, S. 339 (359).

etwa ein Verbot vorgesehen werden, nach Fallübernahme die weitere Rechtsdurchsetzung für den Rechtsuchenden einzustellen. Ein solcher „anbieterseitiger Lockin“ begegnet jedoch nicht nur erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielmehr erscheint es auch nicht sinnvoll, einen Inkassodienstleister weiterhin an eine Rechtsmobilisierung zu binden und ggf. unnötige finanzielle Aufwendungen zu veranlassen, wenn sich im Verlauf der Rechtsdurchsetzung herausstellt, dass der geltend gemachte Anspruch tatsächlich nicht besteht. Hingegen wäre ein auf jene Situationen beschränktes Verbot, in denen der Anbieter die Falleinstellung rein aus Opportunitätsgründen vornimmt, nur schwer kontrollierbar.

Vorzugswürdig erscheint demnach eine indirekte Regulierungsoption. Insofern schlägt die Arbeit eine Erstreckung der Regelung des § 13b Abs. 2 RDG auf Fälle vor, in denen der Inkassodienstleister nach Zustandekommen des Inkassoauftrags von weiteren Schritten zur Rechtsdurchsetzung absieht. Der Fortschreibungsvorschlag erfolgt dabei in Anlehnung an Anregungen des *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*<sup>70</sup> In diesem Kontext kann eine Falleinstellung etwa erfolgen, wenn der Inkassodienstleister anhand der bei der Rechtsdurchsetzung gesammelten Erkenntnisse die Erfolgsaussichten der Anspruchsdurchsetzung neu bewertet. Durch die erweiterten Darlegungspflichten werden nicht nur Umgehungsmöglichkeiten der Regelung des § 13b Abs. 2 RDG vermieden, sondern die rechtssoziologisch begrüßenswerte gesetzgeberische Intention wird auf den maßgeblich relevanten Entscheidungszeitpunkt bei inkassodienstleistenden Angeboten kalibriert.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die zeitliche Erweiterung der Darlegungspflichten über die Gründe der Falleinstellung wird der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Vielmehr wird Rechtsuchenden eine Einschätzung erleichtert, ob eine Rechtsdurchsetzung trotz anbieterseitiger Einstellung der Rechtsdurchsetzungsbemühungen nach Fallübernahme noch sinnvoll erscheint. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts werden die bereits bestehenden Darlegungspflichten lediglich in zeitlicher Hinsicht erweitert. Der damit einhergehende (verhältnismäßig milde) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister ist durch die

---

<sup>70</sup> *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 5.

dargelegten vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als Hilfsnorm in Form eines Rechtsfolgenverweises ausgestaltet – etwa erfolgen, indem § 13b RDG folgender Absatz angefügt wird:

„Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, nach Zustandekommen des Inkassoauftrags von der weiteren Rechtsdurchsetzung absehen.“<sup>71</sup>

### 5. Formale Ausgestaltung der Informationserteilung

Schließlich ist zu untersuchen, inwiefern durch die formale Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten eine hinreichende Verfahrenstransparenz für Rechtsuchende ermöglicht wird. Der Aspekt thematisiert mithin keine inhaltlichen Aspekte der Darlegungs- und Informationspflichten, sondern untersucht die gesetzlichen Anforderungen an die Darstellung der geschuldeten Informationen.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Die RDG-Novelle sieht zusätzlich zu vier Pflichtangaben, die bei einer Vereinbarung von Erfolgshonoraren von Inkassodienstleistern zu machen sind,<sup>72</sup> bis zu sieben zu erfüllende Darlegungs- und Informationspflichten vor.<sup>73</sup> Mit Blick auf die Vielzahl der mitzuteilenden Informationen ist bzgl. der Verfahrenstransparenz zu besorgen, dass für den Rechtsuchenden ein Leistungsvergleich der verschiedenen Rechtsdienstleistungsangebote nur schwer möglich ist.<sup>74</sup> Ein Vergleich der Leistungsangebote wird durch die formalen Anforderungen an

---

<sup>71</sup> Isolierte Normdarstellung; im final zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 3 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

<sup>72</sup> Vgl. § 13c Abs. 3 RDG.

<sup>73</sup> Vgl. § 13b Abs. 1, 2 RDG.

<sup>74</sup> Ähnlich *BFIF*, Stellungnahme, 2020, S. 6; *BRÄK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 25; zweifelnd auch *Leeb/Hotz*, ZUM 2021, 379 (383); kritisch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2540); kritisch im Allgemeinen dazu nun auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 44 f.

die Informationserteilung weiter erschwert: Nach der Gesetzesbegründung können die Informationspflichten an verschiedenen Stellen im Leistungsangebot des Inkassodienstleisters erfüllt werden<sup>75</sup> und es besteht keine einzuhaltende Reihenfolge hinsichtlich der mitzuteilenden Informationen. Demnach droht ein *information paradox*, bei dem die rechtsuchendenseitige Abwägung von zeitlichem Rechercheaufwand und individuellem Nutzen zu einem Verzicht eines extensiven Vergleichs von Leistungsangeboten führt.<sup>76</sup> Insofern liegt mit Blick auf die Verfahrenstransparenz eine Diskrepanz vor. Diese besteht mit Blick auf fehlende einheitliche gesetzliche Strukturvorgaben, wie die Darstellung der geschuldeten Informationen zu erfolgen hat.

Bei der Diskrepanz handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: So zeigt sich etwa im Fluggastrecht, dass zwischenzeitlich eine Vielzahl von nicht-anwaltlichen Dienstleistern auf den ersten Blick identische Leistungen anbieten.<sup>77</sup> Jedoch wird bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung deutlich, dass es hinsichtlich der Leistungsangebote durchaus Unterschiede gibt: Dies betrifft etwa Regelungen zur gerichtlichen Durchsetzung, eines „User-Lockins“, zu Vergleichsfällen oder Zinszahlungen.<sup>78</sup> Mit zunehmender Implementierung von Konkurrenzangeboten auch in anderen Rechtsgebieten ist eine einfache und standardisierte Vergleichbarkeit der wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistungsangebote mithin dringend geboten.

Fraglich ist allerdings, ob das regulatorische Defizit im Untersuchungskontext mittelfristig nicht vermieden werden könnte, indem eine Regulierung mittelbar durch Wettbewerb und (eigenes sowie abgeleitetes) Nutzerverhalten erfolgt. Die Analyse ist aufgrund der „prinzipiellen marktwirtschaftlichen Orientierung des Wirtschaftslebens“<sup>79</sup> bedeutsam. Mit Blick auf eine Regulierung durch eigenes Nutzungsverhalten der Rechtsuchenden besteht im Untersuchungskontext das Problem, dass Rechtsuchende kaum wiederkehrende, für eine Anspruchsdurchsetzung qualifizierte Rechtsprobleme haben.<sup>80</sup> Demnach

---

<sup>75</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 44; kritisch zur Ausgestaltung auch *Lemke*, RDt 2021, 224 (229), der die Informationspflichten mit datenschutzrechtlichen Cookie-Bannern vergleicht.

<sup>76</sup> In Anlehnung an *Martini*, JZ 2017, 1017 (1019) m.w.N., der ein *privacy paradox* identifiziert.

<sup>77</sup> Vgl. für eine Übersicht Anhang 3 der Arbeit.

<sup>78</sup> Ergebnis A.4, A.12, A.8 sowie A.9 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>79</sup> *Basedow*, Regulierung und Wettbewerb, 2003, S. 7.

<sup>80</sup> Ergebnis E.1.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

kommen Rechtsuchende häufig gar nicht erst in die Situation, sich nach negativen Erfahrungen mit einem spezialisierten Inkassodienstleister bei der nächsten vergleichbaren Situation für einen anderen Anbieter entscheiden zu können. Dementsprechend käme eine Regulierung im Untersuchungskontext primär durch abgeleitetes Nutzerverhalten in Frage. Dies ist der Fall, wenn die Wahl eines nichtanwaltlichen Dienstleisters von persönlichen Berichten über Erfahrungen mit dem Anbieter oder Bewertungen im Internet (mit)determiniert wird. Jedoch spielen im Untersuchungskontext Bewertungen und persönliche Erfahrungen Dritter bei der Durchsetzung eines spezifischen Anspruchs häufig nur eine zeitlich nachgelagerte Rolle: Zum einen zeigen sich negative Erlebnisse der Rechtsuchenden mit einem Anbieter häufig erst am Ende einer Rechtsdurchsetzung. Gerade bei Anbietern, die sich als eine Art „Pop-up“-Dienstleister in Reaktion auf höchstrichterliche Entscheidungen auf die Durchsetzung eines spezifischen Rechtsanspruchs spezialisiert haben, besteht i.d.R. jedoch nur eine begrenzte Zeit für die Rechtsuchenden, Ansprüche einzureichen.<sup>81</sup> In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass negative Erfahrungen Dritter ein abgeleitetes Nutzerverhalten nicht mehr beeinflussen können.

Zum anderen ist mit Blick auf Bewertungsplattformen im Internet fraglich, wie intensiv diese tatsächlich genutzt werden. In diesem Kontext ist auch zu hinterfragen, ob die Rechtsuchenden bei einer Bewertungsabgabe tatsächlich die vergleichsrelevanten Fakten korrekt erfassen können. Mithin wird einer Regulierung durch abgeleitetes Nutzerverhalten häufig nur eine eingeschränkte Wirkung zukommen. Zuzugestehen ist, dass vergleichende Werbung<sup>82</sup> als Mittel zur Herstellung von Markttransparenz angesehen werden kann.<sup>83</sup> Allerdings kann vergleichende Werbung immer nur einen Ausschnitt der Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vergleichen. Insoweit wird durch vergleichende Werbung ein objektiver Leistungsvergleich nur eingeschränkt ermöglicht. Demnach ist ein reines Vertrauen auf die Regulierung durch den Markt nicht geeignet, den bestehenden regulatorischen Defiziten entgegenzutreten.

---

<sup>81</sup> Vgl. etwa die Rückforderung überzahlter LKW-Maut, Datensatz 80 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>82</sup> Zu den Anforderungen im deutschen Recht vgl. § 6 UWG.

<sup>83</sup> *Koos*, in: *Fezer/Büscher/Obergfell*, UWG, 2016, § 6 UWG, Rn. 17 unter Bezugnahme auf ErwGr 6 der RL 2006/114/EG.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Hinsichtlich der Fortschreibung des Regulierungsrahmens ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz gesetzlicher Informations- und Offenlegungspflichten nur zielführend ist, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Informationen tatsächlich erhält und verarbeiten kann. Dabei kann der Gefahr einer dysfunktionalen Wirkung von Informationen durch Regelungen zu Umfang, Art und Weise der Informationserteilung begegnet werden.<sup>84</sup> Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit demnach die Einführung eines Produktinformationsblatts für inkassodienstleistende Angebote vor, mit dem die geschuldeten vorvertraglichen Informationspflichten zu erfüllen sind. Mit Blick auf Regulierungsoptionen sollte das Produktinformationsblatt ergänzend mit Vermarktungsstart des Rechtsprodukts auf der Internetseite des Inkassodienstleisters in leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden. So wird dem Rechtsuchenden bereits vor Beginn eines Fallübergabeprozesses ein vereinfachter anbieterseitiger Leistungsvergleich anhand der strukturierten Informationen zum Rechtsprodukt ermöglicht.

Produktinformationsblätter sind bereits in anderen Rechtsgebieten implementiert worden<sup>85</sup> und zielen auf Informationsverdichtung, -verknappung und -strukturierung<sup>86</sup> ab. Insofern können diese nicht nur als Orientierungshilfe dienen, sondern aufgrund der strukturierten und standardisierten<sup>87</sup> Ausgestaltung einen anbieterübergreifenden Leistungsvergleich<sup>88</sup> und die Informationsverarbeitung erleichtern.<sup>89</sup> Zu diesem Zweck ist nicht nur eine Standardisierung der Informationserteilung notwendig, sondern auch Zusatzangaben, die das Ziel der Informationsverknappung konterkarieren, sind zu unterlassen.<sup>90</sup> Zur

<sup>84</sup> *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 482 f.

<sup>85</sup> Vgl. zum Versicherungsrecht § 4 VVG-InfoV sowie § 7 Abs. 1 AltZertG, zum Telekommunikationsrecht § 1 TKTransparenzV, zu Finanzdienstleistungen § 64 Abs. 2 WpHG.

<sup>86</sup> OLG Köln GRUR-RS 2021, 3041 Rn. 19.

<sup>87</sup> Zur Informationserteilung in einem gesonderten Dokument bereits *BRÄK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 25. Der dort unterbreitete Vorschlag, dass das Dokument „am besten unterschrieben werden“ sollte, verkennt allerdings in gröbster Weise die zunehmende Digitalisierung und die mit Medienbrüchen verbundenen Nachteile; zu einer Standardisierung von Transparenzanforderungen auch Experteninterview 10N.

<sup>88</sup> *Rudy*, in: Prölls/Martin, VVG, 2021, § 4 VVG-InfoV, Rn. 1.

<sup>89</sup> Zu den Herausforderungen der Informationsverarbeitung *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, 2015, § 4 Rn. 5.

<sup>90</sup> So auch OLG Köln K&R 2021, 275.

Bereitstellung einer Vorlage für das Produktinformationsblatt bedarf es einer zentralen administrativen Stelle. Hinsichtlich der Aufgabenzuweisung bietet es sich an, die Bereitstellung des Produktinformationsblatts an das Bundesamt für Justiz zu delegieren. Der Vorschlag ist kohärent zu den für gewerbliche Ankäufer von Forderungen und Prozessfinanzierer unterbreiteten Vorschlägen<sup>91</sup> und stellt eine einheitliche Gestaltung der Produktinformationsblätter sicher. Als Veröffentlichungsplattform kann der Bundesanzeiger als zentrale Plattform für Verkündigungen und Bekanntmachungen genutzt werden, sodass eine Veröffentlichung zu entsprechender Breitenwirkung führt.

Hinsichtlich der Regulierungsoptionen könnte die Implementierung des Produktinformationsblatts im Wege direkter Regulierung (Verwendungsgebot) oder im Wege indirekter Regulierung (als Form der Anreizregulierung) erfolgen. In letzterem Fall könnte die Verwendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Produktinformationsblatts etwa analog zur Musterwiderrufsbelehrung zu einer Gesetzlichkeitsfiktion hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten aus § 13b RDG führen.<sup>92</sup> Bei der Wahl der Regulierungsoption ist zu berücksichtigen, dass dem Interesse der Rechtsuchenden an einer vereinfachten (geschäftsmodellübergreifenden) Vergleichbarkeit der Leistungsangebote Rechnung zu tragen ist. Insoweit birgt eine Anreizregulierung die Gefahr, dass die intendierte Vergleichbarkeit von Leistungsangeboten nicht vollständig erreicht würde. Dies spricht für eine Implementierung im Wege direkter Regulierung als Verwendungsgebot.

Bei der Normausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass bei der Informationserteilung Medienbrüche vermieden werden. Insoweit bietet sich eine Bereitstellung des Produktinformationsblatts in Textform an. Zudem sollte eine Normausgestaltung gewählt werden, die verdeutlicht, dass das Produktinformationsblatt vorvertraglich bereitzustellen ist. Dabei sollten neben den vorvertraglichen Informationspflichten auch etwaige nach § 13c Abs. 3 RDG geschuldete vertragliche Pflichtangaben zu vereinbarten Erfolgshonoraren ins Produktinformationsblatt aufgenommen werden. Dies berücksichtigt das Interesse der Rechtsuchenden an einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Parameter der nichtanwaltlichen Leistungsangebote. Die Vergleichbarkeit sollte dabei nicht von der Ausgestaltung als vorvertragliche Informationspflicht oder vertragliche Pflichtangabe beeinflusst werden, zumal ein enger sachlicher Zusammenhang

---

<sup>91</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>92</sup> Vgl. etwa MüKoBGB/*Weber*, 2021, Art. 247 § 6 EGBGB, Rn. 14.

zwischen den nach § 13b Abs. 1 Nummer 1 RDG und § 13c Abs. 3 RDG geschuldeten Informationen besteht. Gleichmaßen sollte die Normausgestaltung verdeutlichen, dass das Produktinformationsblatt mit Vermarktungsstart des Rechtsprodukts zusätzlich auf der Internetseite des Inkassodienstleisters in leicht zugänglicher Form bereitzustellen ist. Dies entspricht der Regelung, die etwa § 2 Abs. 1 der TK-Transparenzverordnung (TKTransparenzV) für Produktinformationsblätter vorsieht.

Dabei ist zu beachten, dass das Produktinformationsblatt nur bei bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten zu nutzen ist. Insoweit sollte die Bereitstellungspflicht auf Situationen beschränkt werden, in denen der Rechtsuchende Verbraucher ist<sup>93</sup> oder Gegenstand des Leistungsangebots nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.<sup>94</sup> Mit Blick auf die allgemeine, fallunabhängige Bereitstellung des Produktinformationsblatts sollten zudem etwaige Schwierigkeiten berücksichtigt werden, konkrete Ausführungen zu einigen geschuldeten vorvertraglichen Informationspflichten machen zu können. Dem kann – gesetzestechnisch als Hilfsnorm in Form einer widerleglichen Vermutung ausgestaltet – begegnet werden, indem die von Inkassodienstleistern in diesen Fällen zu machenden Angaben konkretisiert werden. Dies verringert Unsicherheiten hinsichtlich der Bereitstellung geschuldeter Informationen. Die Ausgestaltung als widerlegliche Vermutung ermöglicht es den Anbietern hingegen, statt alternativen Informationen auch konkrete Angaben bereitzustellen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird durch den Fortschreibungsvorschlag nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei der Nutzungspflicht des Produktinformationsblatts um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Dieser kann jedoch mit vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls – vorliegend der besseren Vergleichsmöglichkeit von Leistungsangeboten für Rechtsuchende sowie einer erhöhten Transparenz der Leistungsangebote für den Rechtsverkehr – verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Zwar wäre eine Nutzungsmöglichkeit im Rahmen einer indirekten Anreizregulierung ein milderer Mittel. Aus den dargelegten Gründen ist diese aber

---

<sup>93</sup> Vgl. § 13b Abs. 1 RDG.

<sup>94</sup> Zum Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens § 9 B. I. 3. b. der Arbeit.

nicht gleich wirksam, sodass die direkte Regulierungsausgestaltung erforderlich ist. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem § 13b RDG folgender Absatz angefügt wird:

„Zur Erfüllung der nach Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Inkassodienstleister verpflichtet, dem Verbraucher das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Produktinformationsblatt hat ebenfalls die Angaben nach § 13c Absatz 3 zu enthalten. Wenn sich das Leistungsangebot an Verbraucher richtet oder Gegenstand der Inkassodienstleistung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist, sind Inkassodienstleister ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Für die Bereitstellung nach Satz 3 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 vermutet, dass eine unmittelbare Berechnung der Höhe der aus abgetretenem Recht beim Schuldner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche nicht möglich ist.“<sup>95</sup>

Ein beispielhafter Vorschlag für das Produktinformationsblatt kann Anhang 9 der Arbeit entnommen werden.

## *II. Prozessfinanzierer*

Auch hinsichtlich Prozessfinanzierern ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht eine Verfahrenstransparenz gewährleistet.

### *1. Außergerichtliche Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte*

Mit spezifischem Blick auf das Vertragsanwaltsmodell ist hinsichtlich der Verfahrenstransparenz zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, dass Rechtsuchende über die außergerichtliche Vergütungsstruktur zwischen Prozessfinanzierer und mandatiertem Anwalt informiert werden. Denn in

---

<sup>95</sup> Isolierte Normdarstellung; im final zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 4 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

dieser Konstellation wird der Rechtsuchende unter Ausschluss eines von ihm präferierten Rechtsanwalts in die bestehenden Vertragsstrukturen von Prozessfinanzierer und Vertragsanwälten eingebettet. Dabei können außergerichtlich können für die anwaltliche Tätigkeit individuelle Vergütungsvereinbarungen auch unterhalb des RVG-Gebührenrahmens getroffen werden.<sup>96</sup>

#### *a. Bewertung des geltenden Rechts*

Gerade bei permanenter Zusammenarbeit zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwälten im Rahmen des Vertragsanwaltsmodells ist eine Honorarvereinbarung unterhalb des RVG für die vertragsanwaltliche Leistungserbringung nicht fernliegend.<sup>97</sup> Allerdings wird die außergerichtliche Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte dem Rechtsuchenden i.d.R. jedenfalls nicht vorvertraglich offengelegt.<sup>98</sup> Mitunter erfolgt auch die Kostenabrechnung direkt zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwalt.<sup>99</sup> Damit unterscheidet sich die Situation erheblich vom Anfragemodell, wo der Rechtsuchende den Rechtsanwalt selbst auswählt und die Vergütungsmodalitäten vereinbart. Dabei sind Informationen über die außergerichtliche Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte für den Rechtsuchenden hilfreich. Denn die außergerichtliche Vergütung kann die Fallpriorisierung sowie die außergerichtliche Einsatzbereitschaft der Vertragsanwälte durchaus erheblich determinieren. Hinsichtlich der fehlenden Offenlegung der außergerichtlichen Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte besteht mit Blick auf die Verfahrenstransparenz mithin eine Diskrepanz.

Allerdings handelt es sich nur um ein regulatorisches Defizit, wenn keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen Dritter an einer Geheimhaltung der außergerichtlichen Vergütungsstrukturen bestehen. So dürfte die Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte regelmäßig ein Geschäftsgeheimnis sein.<sup>100</sup> Vorliegend spricht eine Abwägung der Interessen von Rechtsuchenden und Prozessfinanzierern jedoch gegen eine Schutzwürdigkeit der Information: Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung sehen die AGB der Prozessfinanzierer regelmäßig eine formale Mandatierung der Vertragsanwälte durch den

<sup>96</sup> *Winkler/Teubel*, in: Mayer/Kroiß, RVG, 2021, § 4 RVG, Rn. 2.

<sup>97</sup> Vgl. auch Ergebnis E.3.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>98</sup> Ergebnis B.7 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>99</sup> Ergebnis B.6 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>100</sup> Ähnlich zu internen Risikokalkulationen und Margen nun auch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2540).

Rechtsuchenden selbst vor.<sup>101</sup> Mithin würde beim Anfragemodell die Vereinbarung der Vergütungsmodalitäten zu den essentialia negotii des abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages zählen. Die Modifikation durch das Vertragsanwaltsmodell darf dabei nicht zu Strukturen führen, dass Rechtsuchende abseits der Kostenfreistellungszusage des Prozessfinanzierers keinen weiteren Einblick in die vereinbarten Vergütungsmodalitäten erhalten. Dies droht allerdings, wenn Prozessfinanzierer mitunter nicht nur die Kommunikation für den Rechtsuchenden mit den Vertragsanwälten übernehmen, sondern auch deren Mandatierung im Wege der Stellvertretung für den Rechtsuchenden erfolgt.<sup>102</sup> Mithin liegt ein regulatorisches Defizit vor.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit mit Blick auf das regulatorische Defizit im Wege indirekter Regulierung eine vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich der Vergütungsstruktur der Vertragsanwälte bei außergerichtlicher Leistungserbringung vor. Bei der konkreten Ausgestaltung der vorvertraglichen Informationspflicht bestehen verschiedene Regulierungsoptionen: Strukturell sollte die vorvertragliche Informationspflicht zunächst beschränkt sein auf Leistungsangebote, die das Vertragsanwaltsmodell nutzen. Anderenfalls besteht bereits keine Diskrepanz. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung ist fraglich, wie detailliert die außergerichtliche Vergütungsstruktur offengelegt werden muss. So könnte etwa eine vorvertragliche Informationspflicht vorgesehen werden, die zur genauen Mitteilung der Höhe der außergerichtlichen Vergütung verpflichtet. Allerdings begegnet die Regulierungsoption organisatorischen Bedenken: Wenn die außergerichtliche Vergütungsstruktur keine Pauschalvergütung vorsieht, sondern diese (partiell) den Gegenstandswert der Rechtsstreitigkeit berücksichtigt, müsste dieser vorvertraglich bereits final ermittelt werden können. Dies wird je nach Gegenstand der Rechtsdurchsetzung nur schwer zu realisieren sein.

Vorzugswürdig erscheint demnach eine Regulierungsoption, in deren Rahmen anzugeben ist, ob die außergerichtliche Vergütung der Vertragsanwälte generell nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 RVG berechnet wird. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Angabe vorgesehen werden, ob die vereinbarte

---

<sup>101</sup> Ergebnis B.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>102</sup> Ergebnis D.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Vergütung unterhalb oder oberhalb der auf Grundlage des Gegenstandswerts nach § 13 RVG errechneten Vergütung liegt. So wird auch der Gefahr vorgebeugt, dass Prozessfinanzierer, die mit Vertragsanwälten – etwa aufgrund deren besonderer Expertise – eine Vergütung oberhalb des RVG-Rahmens vereinbaren, durch die vorvertragliche Informationspflicht diskreditiert werden könnten. Durch den Indikator bzgl. der außergerichtlichen Vergütungsmodalitäten der Vertragsanwälte können Rechtsuchende besser einschätzen, in welchem Ausmaß ein außergerichtliches Tätigwerden – auch mit Blick auf Vergleichsschlüsse – für den Vertragsanwalt wirtschaftlich attraktiv ist.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts liegt ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und ggf. in Geschäftsgeheimnisse vor. Allerdings kann der Eingriff verfassungsrechtlich durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls (überwiegendes Informationsinteresse der Rechtsuchenden) gerechtfertigt werden. Hierbei stellt auch der Verzicht auf eine Offenlegungspflicht der konkreten Höhe der außergerichtlichen Vergütung eine verhältnismäßige Normausgestaltung sicher. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in Absatz 4 des neuen § 705a BGB erfolgen:

„(4) Sofern der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung von der Mandatierung eines mit ihm kooperierenden oder von ihm empfohlenen Rechtsanwalts (Vertragsanwalt) abhängig macht, muss der Prozessfinanzierer dem Rechtsuchenden vor Abgabe dessen Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung in klarer und verständlicher Weise einen Hinweis darauf zur Verfügung stellen, ob sich die Vergütung des Vertragsanwalts, zu dessen Übernahme sich der Prozessfinanzierer verpflichtet, außergerichtlich nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet. Berechnet sich die Vergütung nicht nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, ist anzugeben, ob die vereinbarte Vergütung oberhalb oder unterhalb der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz errechneten Vergütung liegt.“<sup>103</sup>

## 2. Kohärenz zu den Darlegungs- und Informationspflichten im Inkassobereich

Mit Blick auf die Verfahrenstransparenz ist zu untersuchen, inwiefern zwischen Prozessfinanzierern und Inkassodienstleistern die Darlegungs- und Informationspflichten kohärent ausgestaltet sind. Dies ist relevant, um entsprechend dem gesetzten Regulierungsziel eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote sicherzustellen und der Entwicklung von Substitutivangeboten vorzubeugen.<sup>104</sup>

### a. Bewertung des geltenden Rechts

Die nach § 13b RDG bestehenden vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten gelten nicht für Prozessfinanzierer, die Prozessfinanzierung als eigenständiges Geschäft anbieten. Mithin besteht mit Blick auf die inkohärente Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten im prozessfinanzierenden und inkassodienstleistenden Bereich eine Diskrepanz.<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> Vereinfachte isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BGB-E sowie § 705a Abs. 4 S. 3 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>104</sup> Vgl. § 7 A. II. der Arbeit.

<sup>105</sup> Zur Bedeutung einer Information über alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 4.

Diese ist ebenfalls als regulatorisches Defizit einzustufen: So besteht ein Informationsinteresse der Rechtsuchenden – etwa bzgl. alternativer Durchsetzungsmöglichkeiten oder des Verfahrensablaufs bei Vergleichsschlüssen – auch bei isoliert angebotenen Prozessfinanzierungsleistungen. Dies gilt bei rechtstat-sächlicher Rückanknüpfung auch bzgl. einer Mitteilung der Gründe einer Ablehnung der Fallübernahme. Insoweit zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass die Entscheidung über eine Fallübernahme mitunter nicht nach objektiver Prüfung der Rechtslage, sondern anhand anbieterinterner Kriterien erfolgt.<sup>106</sup>

#### *b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur kohärenten Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer sowie gewerbliche Ankäufer von Forderungen schlägt die Arbeit Fortschreibungen des Regulierungsrahmens im Bereich der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten vor. Dies umfasst ebenfalls die rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung sowie die Einführung eines Produktinformationsblatts.

##### *aa. Vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten*

Die Ausgestaltung der im Wege indirekter Regulierung implementierten vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten sollte mit Blick auf die Regulierungsoptionen in Anlehnung an die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten (§ 13b Abs. 1, 2 RDG) bzw. vertragliche Pflichtangaben (§ 13c Abs. 3 RDG) für Inkassodienstleister erfolgen, sofern diese inhaltlich auf Prozessfinanzierungsangebote zutreffend sind. Damit wird dem Regulierungsziel einer strukturellen Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote Rechnung getragen.<sup>107</sup> Die Normausgestaltung sollte dabei jedoch berücksichtigen, dass Gegenstand einer Prozessfinanzierung sowohl eine Anspruchsdurchsetzung als auch eine Anspruchsabwehr sein kann. Zudem sollten auch prozessfinanzierungsspezifische vorvertragliche Informationspflichten berücksichtigt werden. Dies betrifft zum einen die Frage, auf welchem Wege die Kostenrisiken des Verbrauchers bei prozessfinanzierenden Leistungsangeboten

---

<sup>106</sup> Ergebnis B.4 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>107</sup> Vgl. § 7 A. II. der Arbeit.

abgesichert werden.<sup>108</sup> Zum anderen bietet sich auch ein Hinweis auf die Kostenfolgen einer Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages an.<sup>109</sup> Hinsichtlich der Darlegungspflicht in Konstellationen, in denen die Fallübernahme abgelehnt wird,<sup>110</sup> sollte die für Inkassodienstleister geltende Regelung durch einen Hinweis ergänzt werden, dass die Ergebnisübermittlung einer etwaigen Forderungsprüfung eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist. Dies kann gesetzestechnisch etwa als Hilfsnorm im Wege einer unwiderleglichen Vermutung erfolgen. Die Regelung ist insoweit geboten, als Inkassodienstleister bereits mit Blick auf § 2 Abs. 2 S. 1 RDG eine forderungsspezifische rechtliche Prüfung und Beratung vornehmen dürfen, was bei Prozessfinanzierern gerade nicht der Fall ist. So können etwaige Diskussionen um die RDG-Konformität der Handlung des Prozessfinanzierers vermieden werden.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch wird Zugang zum Recht durch den Fortschreibungsvorschlag nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts werden die im inkassodienstleistenden Bereich verfassungskonform ausgestalteten vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten zur Herstellung struktureller Gleichheit der Regulierungsniveaus lediglich auf Prozessfinanzierer übertragen. Insoweit sind auch hier die Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies gilt auch hinsichtlich der prozessfinanzierungsspezifischen Informationspflichten. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in einem neuen § 705b BGB erfolgen:

---

<sup>108</sup> Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens insoweit § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>109</sup> Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens insoweit § 8 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>110</sup> Zu einem üblicherweise wählerischen Vorgehen bei einer Entscheidung über die Übernahme der Prozessfinanzierung nun auch die Überlegungen des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 4.

## „§ 705b

## Informationspflichten bei Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages

(1) Prozessfinanzierer, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Erfolgsbeteiligung vereinbart werden soll,
  - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung oder Abwehr des Anspruchs bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seinen Anspruch in voller Höhe zu realisieren oder einen geltend gemachten Anspruch ohne Kostenbelastung abzuwehren,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
  - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten haben soll,
  - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung der Erfolgsbeteiligung bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung,
2. die Angabe, auf welchem Wege Kostenrisiken des Verbrauchers nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung abgesichert sind,
3. einen Hinweis auf die Kostenfolge einer Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages nach § 705a Absatz 6.

(2) Prozessfinanzierer, die eine Rechtsdurchsetzung für Verbraucher finanzieren, müssen Verbrauchern, deren Rechtsdurchsetzung sie im Einzelfall nicht finanzieren wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnungsentscheidung in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert

vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung des Abschlusses des Prozessfinanzierungsvertrages andere Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung unberührt lässt. Soweit eine rechtliche Prüfung durch den Prozessfinanzierer erfolgt ist, ist der Ablehnungsentscheidung das Ergebnis der rechtlichen Prüfung beizufügen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist.<sup>111</sup>

### *bb. Rechtsuchendenspezifische Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten*

Weiter sollen – in Übereinstimmung mit der im Inkassobereich vorgeschlagenen Fortschreibung des Regulierungsrahmens<sup>112</sup> – die vorvertraglichen Informationspflichten auch für Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB gelten, sofern Gegenstand der Prozessfinanzierung nicht überwiegend primärvertragliche Ansprüche sind. So wird eine Kohärenz zum inkassodienstleistenden Bereich hergestellt. Der Vorschlag befindet sich auch innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums; insoweit kann auf die Ausführungen zum inkassodienstleistenden Bereich verwiesen werden.<sup>113</sup>

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als norminterne Binnenverweisung ausgestaltet – etwa in einem Absatz des neuen § 705b BGB erfolgen:

„Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Absätze 1 und 2 ebenfalls anzuwenden, wenn Prozessfinanzierer für einen Unternehmer tätig werden und Gegenstand der Prozessfinanzierung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.“<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705b BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>112</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>113</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>114</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705b Abs. 3 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

*cc. Einführung eines Produktinformationsblatts für prozessfinanzierende Angebote*

Entsprechend der Regelung für Inkassodienstleister sollte auch hinsichtlich Prozessfinanzierern im Wege direkter Regulierung ein Gebot der Verwendung eines Produktinformationsblatts zur Erfüllung der geschuldeten vorvertraglichen Informationspflichten normiert werden. Mit Blick auf die kohärente Regulierungsausgestaltung zwischen den nichtanwaltlichen Leistungsangeboten sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass das Produktinformationsblatt gleichermaßen mit Vermarktungsstart des Leistungsangebots auf der Internetseite des Prozessfinanzierers bereitzustellen ist.

Insoweit kann – auch bzgl. der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums – auf die Ausführungen zum inkassodienstleistenden Bereich verwiesen werden.<sup>115</sup> Angesichts der Tatsache, dass die vorvertraglichen Informationspflichten bei Nutzung des Vertragsanwaltsmodells nicht auf Verbraucher beschränkt sind,<sup>116</sup> ist bei der Normausgestaltung zu berücksichtigen, dass das Produktinformationsblatt grundsätzlich zur Verfügung zu stellen ist. Eine Ausnahme ist hiervon jedoch zu machen, wenn aufgrund des Zuschnitts des Leistungsangebots keinerlei vorvertragliche Informationspflichten bestehen. Dies ist der Fall, wenn keine Nutzung des Vertragsanwaltsmodells erfolgt, Prozessfinanzierer nicht für Verbraucher tätig werden und Gegenstand der Prozessfinanzierung überwiegend primärvertragliche Ansprüche sind.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in einem Absatz 7 des neuen § 705a BGB erfolgen:

„(7) Zur Erfüllung der nach Absatz 4 sowie § 705b Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Prozessfinanzierer verpflichtet, dem Rechtsuchenden das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Prozessfinanzierer sind ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Satz 2 gilt nicht, wenn

---

<sup>115</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit.

<sup>116</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit.

1. der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung nicht von der Mandatierung eines Vertragsanwalts abhängig macht,
2. die Prozessfinanzierung nicht für einen Verbraucher erfolgt, und
3. Gegenstand der Prozessfinanzierung überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.

Für die Bereitstellung nach Satz 2 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vermutet, dass die Höhe nicht unmittelbar ermittelbar ist.<sup>117</sup>

Ein beispielhafter Vorschlag für das Produktinformationsblatt kann Anhang 10 der Arbeit entnommen werden.

### *III. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen*

Auch bzgl. gewerblicher Ankäufer von Forderungen ist die kohärente Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten zum inkassodienstleistenden Bereich zu untersuchen.

#### *1. Bewertung des geltenden Rechts*

Analog zur Situation von Prozessfinanzierern bestehen auch bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen keine vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten. Dabei wäre es für Rechtsuchende wie auch im inkassodienstleistenden Bereich etwa von Interesse, dass zur Rechtsdurchsetzung ggf. noch weitere Möglichkeiten bestehen, die im Erfolgsfall zu einer vollständigen Anspruchskompensation führen. Dies gilt auch für die Erkenntnis, dass eine negative Ankaufsentscheidung des nichtanwaltlichen Dienstleisters nicht zwangsläufig durch eine rechtliche Sachverhaltsprüfung determiniert ist, sondern auch auf Grundlage dienstleisterinterner Aspekte wie finanziellen Ressourcen bzw. Risikoerwägungen und -diversifikationen erfolgen kann.<sup>118</sup> Mit Blick auf die inkohärente Ausgestaltung des Regulierungsrahmens besteht mithin eine Diskrepanz.

---

<sup>117</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a Abs. 7 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>118</sup> Vgl. auch Ergebnis E.4.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; vgl. ebenfalls Ergebnis C.3 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Diese ist auch als regulatorisches Defizit einzustufen: Zunächst ist nicht ersichtlich, warum beim gewerblichen Ankauf von Forderungen keine vorvertragliche Information erfolgen sollte, dass für den Rechtsuchenden ggf. kostengünstigere Wege einer Rechtsdurchsetzung bestehen. Ein solcher Hinweis ist bei rechtstatsächlicher Rückkanknüpfung beim gewerblichen Forderungskauf umso relevanter, als der Abschlag der Forderungshöhe angesichts der finalen Übernahme des Durchsetzungsrisikos größer als bei einem Inkassodienstleister ist.<sup>119</sup> Zudem zeigt eine rechtstatsächliche Rückkanknüpfung, dass die Ankaufsquote beim gewerblichen Forderungskauf geringer<sup>120</sup> als die initiale Fallannahmequote durch Inkassodienstleister<sup>121</sup> ist. Umso wichtiger ist es für die Rechtsuchenden, die Ablehnungsgründe zu erfahren.<sup>122</sup> So zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass Ablehnungsentscheidungen mitunter rein auf internen Risikoscores basieren.<sup>123</sup> Insofern kann auf die Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 2 RDG für den inkassodienstleistenden Bereich verwiesen werden.<sup>124</sup>

## 2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens *de lege ferenda*

Zur Vermeidung von Redundanzen kann hinsichtlich der Fortschreibung des Regulierungsrahmens auf die bzgl. Prozessfinanzierer entwickelten Vorschläge zur kohärenten Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten verwiesen werden.<sup>125</sup> Diese sollten für gewerbliche Ankäufer von Forderungen gleichermaßen gelten, sodass auch mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden kann. Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte in Bezug auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen etwa in einem neuen § 453a BGB erfolgen: Die Absätze 1 und 2 enthalten die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten, Absatz 3 die rechtsuchendenspezifische

<sup>119</sup> Vgl. § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>120</sup> Ergebnis E.4.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>121</sup> *Wolf*, BRÄK-Mitt. 2020, 250 (254), spricht insoweit von einer üblichen Fallannahme bei einer Erfolgswahrscheinlichkeit über 70%.

<sup>122</sup> Entsprechende Informationen werden vereinzelt auf freiwilliger Basis bereits zur Verfügung gestellt, vgl. Datensatz 20 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>123</sup> Ergebnis E.4.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>124</sup> Zum inhaltsgleichen § 13f Abs. 2 RDG-E [nunmehr § 13b Abs. 2 RDG] BT-Drs. 19/27673, S. 48.

<sup>125</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. der Arbeit.

Ausgestaltung der Darlegungs- und Informationspflichten; Absatz 4 sieht die Einführung eines Produktinformationsblatts auch in Bezug auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen vor:

„§ 453a

Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtskäufers

(1) Sofern ein Rechtskauf zwischen einem Unternehmer als Rechtskäufer und einem Verbraucher als Rechtsverkäufer erfolgt und Gegenstand des Rechtskaufs eine beim Verbraucher etwaig bestehende Forderung ist, sind dem Rechtsverkäufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über den Rechtskauf folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise vom Rechtskäufer zur Verfügung zu stellen:

1. einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,
2. [...]

(2) Rechtskäufer, die Forderungen von Verbrauchern ankaufen, müssen Verbrauchern, deren Forderung sie im Einzelfall nicht ankaufen wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnungsentscheidung in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung des Forderungsankaufs andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Soweit eine rechtliche Forderungsprüfung durch den Rechtskäufer erfolgt ist, ist der Ablehnungsentscheidung das Ergebnis der rechtlichen Forderungsprüfung beizufügen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Forderungsprüfung sowie die Mitteilung des Ergebnisses der Forderungsprüfung eigene Angelegenheiten des Rechtskäufers sind.

(3) Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Absätze 1 und 2 ebenfalls anzuwenden, wenn es sich beim Rechtsverkäufer um einen Unternehmer handelt und Gegenstand des Rechtskaufs kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.

(4) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Rechtskäufer verpflichtet, dem Rechtsverkäufer das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Wenn sich das Leistungsangebot an Verbraucher richtet oder Gegenstand des Rechtskaufs kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist, sind Rechtskäufer ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Für die Bereitstellung nach Satz 2 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 1 Nummer 2 vermutet, dass eine exakte Bestimmung des Wertes der anzukaufenden Forderung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.<sup>126</sup>

Ein beispielhafter Vorschlag für das Produktinformationsblatt kann Anhang 11 der Arbeit entnommen werden.

## C. Kosten- und Vergütungstransparenz

Das Bewertungskriterium der *Kosten- und Vergütungstransparenz* untersucht, inwiefern das geltende Recht Transparenz hinsichtlich der Kosten, die dem Rechtsuchenden unmittelbar entstehen, und der Vergütungen für den nichtanwaltlichen Dienstleister, die mit der Rechtsdurchsetzung mittelbar einhergehen, gewährleistet. Die Untersuchung der Kosten- und Vergütungstransparenz erfolgt differenziert nach den beiden Dimensionen des Bewertungskriteriums.

### I. *Kostentransparenz*

In der Dimension der *Kostentransparenz* wird untersucht, inwiefern das Recht eine hinreichende Transparenz für Rechtsuchende hinsichtlich der ihnen selbst zur Anspruchsdurchsetzung entstehenden Kosten gewährleistet. Die Bewertungsdimension ist für alle drei Leistungsbausteine relevant.

---

<sup>126</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 453a BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 3; zur Darstellung von § 453a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vgl. § 9 C. I. 3. b. der Arbeit.

### 1. Inkassodienstleister

Mit Blick auf Inkassodienstleister ergeben sich die anfallenden Kosten aus dem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Nach bisheriger Rechtslage musste bei Vertragsschluss auf die Entgeltlichkeit des Tätigwerdens hingewiesen werden und ein Endpreis in Übereinstimmung mit den Regelungen der PreisangabenVO angegeben werden. Durch die RDG-Novelle kommt es zu einer erheblichen Stärkung der Kostentransparenz bei einer Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern: Nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 RDG und § 13c Abs. 3 RDG bestehen detaillierte vorvertragliche Informationspflichten bzw. vertragliche Pflichtangaben hinsichtlich der für Rechtsuchende anfallenden Kosten bei Vergleichsschlüssen und der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Wie auch bzgl. der Verfahrenstransparenz kritisch zu bewerten ist jedoch die Tatsache, dass die vorvertragliche Kostentransparenz nur gegenüber Rechtsuchenden i.S.d. § 13 BGB geschaffen wird; die Ausführungen zur Verfahrenstransparenz können auf den Bereich der Kostentransparenz übertragen werden.<sup>127</sup> Auch mit Blick auf die defizitäre formale Ausgestaltung der vorvertraglichen Informationspflichten zu etwaig anfallenden Kosten wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.<sup>128</sup> Insoweit bestehen zwei regulatorische Defizite. Zur Vermeidung von Redundanzen wird für die Fortschreibungsvorschläge auf die Ausführungen zur Verfahrenstransparenz verwiesen.<sup>129</sup>

### 2. Prozessfinanzierer

Hinsichtlich der bisherigen vertragstypologischen Einstufung des Prozessfinanzierungsvertrages als Gesellschaftsvertrag bestimmen die vertraglichen Regelungen zur „Gewinnaufteilung“ die Höhe der Kosten, die dem Rechtsuchenden für die Nutzung des Leistungsangebots in Form einer Beteiligung am Durchsetzungsergebnis entstehen. § 722 Abs. 1 BGB verdeutlicht, dass Prozessfinanzierer und Rechtsuchende als Gesellschafter der BGB-Innengesellschaft die Verteilung der Anteile an Gewinn und Verlust privatautonom bestimmen können. Allerdings bestehen für Prozessfinanzierer *de lege lata* keine vorvertraglichen

---

<sup>127</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>128</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. a. der Arbeit; kritisch zur Vergleichbarkeit der Konditionen verschiedener nichtanwaltlicher Dienstleister auch *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme, 2020, S. 4.

<sup>129</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit; § 9 B. I. 5. b. der Arbeit.

Informationspflichten, welche Kosten je nach Verfahrenskonstellation anfallen können. Dabei ist eine „Beteiligung am Gewinn“ (im Fall der Prozessfinanzierung) finanziell und strukturell vergleichbar mit einem vereinbarten Erfolgshonorar (im Fall der Inkassodienstleistung). Insoweit bestehen Informationsbedürfnisse der Rechtsuchenden mit Blick auf anfallende Kosten jedoch auch hinsichtlich der Prozessfinanzierungsangebote. Demnach liegt eine Diskrepanz vor. Diese besteht mit Blick auf die Kostentransparenz bei vergleichbarer Interessenslage der Rechtsuchenden in der inkohärenten Regelungsausgestaltung der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein regulatorisches Defizit. Dabei kann auf die übertragbaren Ausführungen zum Bereich der Verfahrenstransparenz verwiesen werden, um Redundanzen zu vermeiden.<sup>130</sup> Auch hinsichtlich der Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens wird auf die Ausführungen zur Verfahrenstransparenz verwiesen.<sup>131</sup>

### 3. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen

Beim gewerblichen Ankauf von Forderungen sind die „Kosten“ für den Rechtsuchenden die Differenz zwischen dem Forderungswert und dem Ankaufspreis, mithin die Ankaufsmarge des nichtanwaltlichen Dienstleisters. Mit Blick auf die Kostentransparenz ist zu untersuchen, inwiefern der Rechtsuchende nach geltendem Recht über die Höhe der vordefinierten „Kosten“ zu informieren ist.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Problematisch ist, dass die Ankaufsmarge nicht Bestandteil der *essentialia negotii* des Forderungskaufvertrages ist, sondern lediglich Ausführungen zu Vertragsparteien, Forderungskaufpreis und abzutretender Forderung<sup>132</sup> notwendig sind. Dabei dürfte insbesondere Rechtsuchenden i.S.d. § 13 BGB eine Ermittlung der Ankaufsmarge häufig Probleme bereiten: Zwar kennen die

<sup>130</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>131</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>132</sup> Ausreichend ist, dass die abzutretende Forderung zweifelsfrei bestimmbar ist, vgl. *Stürner*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 398 BGB, Rn. 11. Die Nennung der (erwarteten) Forderungshöhe ist hingegen nicht notwendig.

Rechtsuchenden den anbieterseitig gezahlten Kaufpreis<sup>133</sup> als limitierenden Faktor der Ankaufsmarge. Allerdings werden diese den Nominalwert der Forderung und etwaiger Nebenansprüche wie Verzugszinsen häufig nicht zuverlässig bestimmen können, um eine informierte Entscheidung hinsichtlich der Attraktivität des nichtanwaltlichen Leistungsangebots treffen zu können.<sup>134</sup> Insoweit liegt mit Blick auf die Kostentransparenz eine Diskrepanz vor. Diese besteht in fehlenden vorvertraglichen anbieterseitigen Informationspflichten über die Höhe der Ankaufsmarge.<sup>135</sup>

Die Diskrepanz ist ebenfalls als regulatorisches Defizit einzustufen: Denn eine rechtstatsächliche Rückanknüpfung zeigt, dass nur selten ein Hinweis auf die Höhe der Ankaufsmarge in den AGB erfolgt.<sup>136</sup> Auch ein einzelner AGB-Hinweis, dass „der Nennbetrag der abgetretenen Ansprüche deutlich höher liegen kann als der auf der Website angezeigte Betrag“<sup>137</sup> für den Forderungskauf, bietet dem Rechtsuchenden keine hinreichende Informationsgrundlage für eine informierte Entscheidung. Demnach laufen Rechtsuchende Gefahr, aufgrund fehlender Kostentransparenz ihre Forderung signifikant unter Wert zu verkaufen.<sup>138</sup> Anbieterseitig droht hingegen, dass Rechtsuchende aufgrund der fehlenden Kostentransparenz rechtsirrig von einem überhöhten nominalen Forderungswert ausgehen und in der Folge von einem Forderungsverkauf Abstand nehmen. Insoweit zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass Rechtsuchende durchaus ihre eigene monetäre Anspruchserwartung mit dem anbieterseitigen Ergebnis der rechtlichen Prüfung abgleichen.<sup>139</sup> Beide Szenarien sind insbesondere aus rechtssoziologischem Blickwinkel defizitär für die Bereitschaft der Rechtsuchenden zu einer zukünftigen Rechtsmobilisierung.

---

<sup>133</sup> Wobei die Experteninterviewstudie ergeben hat, dass die Mitteilung des Ankaufspreises zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, vgl. Ergebnis E.4.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>134</sup> Kritisch ebenfalls Experteninterview 3N.

<sup>135</sup> Hierzu bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (368).

<sup>136</sup> Ergebnis C.1 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>137</sup> Vgl. AGB der *Conny GmbH* (Stand 30. September 2021), <https://iur-link.de/cl7>.

<sup>138</sup> Kritisch zum Rechtskauf urheberrechtlicher Schadensersatzansprüche bereits *Skupin*, ZUM 2021, 365 (368).

<sup>139</sup> Ergebnis E.4.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bedarf es einer Regelung, anhand derer Rechtsuchende mit Blick auf die anfallenden Kosten eine informierte Entscheidung über einen Forderungsverkauf treffen können. Dies beugt rechtssoziologisch negativen Erfahrungen der Rechtsuchenden bei rechtmobilisierenden Schritten vor. Auch wird anbieterseitig die Gefahr negativer Bewertungen von Rechtsuchenden reduziert, die infolge zu hoher eigener Forderungserwartungen vom offerierten Forderungskaufpreis enttäuscht sind. Insoweit bestehen direkte und indirekte Regulierungsoptionen.

Zunächst könnte im Wege direkter Regulierung eine maximale Höhe der Ankaufsmarge beim gewerblichen Forderungsankauf festgelegt werden. Für Rechtsuchende besteht so Sicherheit bzgl. der maximalen Kostenhöhe. Gleichwohl begegnet die Regulierungsoption Bedenken: Erstens wird durch Regelung einer maximal zulässigen Ankaufsmarge die Kostentransparenz im individuellen Fall des Rechtsuchenden nicht erhöht. Vielmehr erhält dieser lediglich Gewissheit, dass die Ankaufsmarge eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Dies fördert eine rechtsuchendenseitige Entscheidung jedenfalls in Fällen nicht, in denen die subjektive „Schmerzgrenze“ des Rechtsuchenden unterhalb der maximal zulässigen Ankaufsmarge liegt. Zweitens unterscheiden sich die Konstellationen der Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Erfolgsaussichten mitunter erheblich, sodass eine starre maximale Ankaufsmarge ungeeignet erscheint.<sup>140</sup> Drittens ist die Festlegung einer maximalen Ankaufsmarge ein erheblicher Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der gewerblichen Ankäufer von Forderungen, der insoweit verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist. Vorzugswürdig erscheint demnach eine indirekte Regulierungsausgestaltung. Demnach schlägt die Arbeit für gewerbliche Ankäufer von Forderungen eine vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich des (erwarteten) Forderungswerts vor.

Hinsichtlich der Normausgestaltung sollte berücksichtigt werden, dass situationsspezifisch anbieterseitige Unsicherheiten bei der Bestimmung der (erwarteten) Forderungshöhe auftreten können.<sup>141</sup> Dem kann die Normausgestaltung mit abgestuften Informationsanforderungen begegnen. So ist eine Informationserteilung ebenfalls möglich, wenn die Ermittlung der konkreten

---

<sup>140</sup> Vgl. dazu auch § 8 A. III. 2. der Arbeit.

<sup>141</sup> Vgl. zur Individualität der Anspruchsberechnung auch Ergebnis E.4.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Forderungshöhe mit einem unverhältnismäßigen rechtlichen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist.<sup>142</sup> In diesem Fall können Rechtsuchende durch eine Offenlegung der anbieterseitigen Berechnungsparameter die Bestimmung der voraussichtlichen Forderungshöhe nachvollziehen, um eine informierte Entscheidung über einen Forderungsverkauf zu treffen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die vorvertragliche Informationspflicht wird auch der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts handelt es sich bei vorvertraglichen Informationspflichten um einen (verhältnismäßig milden) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der gewerblichen Ankäufer von Forderungen. Der Eingriff kann jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dies gilt auch für die vorgesehene – rein subsidiäre – Offenlegungspflicht der Berechnungsparameter zur Kalkulation von Forderungskaufpreisen. Diese ist erforderlich, damit Rechtsuchende eine informierte Entscheidung über die Attraktivität des Leistungsangebots treffen können. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa im neuen § 453a BGB erfolgen:

---

<sup>142</sup> Das Problem eines reinen Abstellens auf starre Berechnungsdeterminanten wird bei *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE, 2021, S. 11, deutlich: So bleibt unklar, welche Auswirkungen eine nicht sicher ermittelbare absolute Größe auf die Informationspflicht hat.

„Sofern ein Rechtskauf zwischen einem Unternehmer als Rechtskäufer und einem Verbraucher als Rechtsverkäufer erfolgt und Gegenstand des Rechtskaufs eine beim Verbraucher etwaig bestehende Forderung ist, ist dem Rechtsverkäufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über den Rechtskauf die Mitteilung in klarer und verständlicher Weise vom Rechtskäufer zur Verfügung zu stellen, in welchem Wert die anzukaufende Forderung besteht; sofern eine exakte Bestimmung des Wertes der anzukaufenden Forderung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die voraussichtliche Höhe der Forderung unter Offenlegung der Berechnungsparameter, mit denen der Rechtskäufer zur Einschätzung der Forderungshöhe kommt, mitzuteilen.“<sup>143</sup>

## *II. Vergütungstransparenz*

In der Dimension der *Vergütungstransparenz* untersucht das Bewertungskriterium, inwiefern das geltende Recht eine Transparenz für die Rechtsuchenden hinsichtlich jener Vergütungen schafft, die ein nichtanwaltlicher Dienstleister im Zusammenhang mit dem durchzusetzenden Anspruch von Dritten erhält oder gegenüber Dritten geltend machen kann. Die Dimension des Bewertungskriteriums ist hinsichtlich inkassodienstleistender und prozessfinanzierender Leistungsangebote relevant, nicht jedoch bzgl. gewerblicher Ankäufer von Forderungen. Zwar mag es Fälle geben, bei denen letztere weitere Einnahmen im mittelbaren Zusammenhang mit dem Forderungsankauf erzielen.<sup>144</sup> Jedoch dürften mittelbare Umsatzmöglichkeiten – für den Rechtsuchenden positiv zu bewerten – zu einem tendenziell höheren anbieterseitig angebotenen Forderungskaufpreis führen.

### *1. Inkassodienstleister*

Mit Blick auf die Vergütungstransparenz ist zu untersuchen, inwiefern Rechtsuchende nach geltendem Recht über die Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden zu informieren sind.

<sup>143</sup> Vereinfachte isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 453a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 3.

<sup>144</sup> Etwa Lizenzgebühren für die Zurverfügungstellung einer Abwicklungssoftware für die eigenen Vertragsanwälte, vgl. Ergebnis E.4.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

*a. Bewertung des geltenden Rechts*

Nach bisheriger Rechtslage bestand keine anbieterseitige vorvertragliche Informationspflicht mit Blick auf die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden. Mit der RDG-Novelle werden Inkassodienstleister bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Rechtsuchenden nach § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG u.a. dazu verpflichtet, anzugeben, ob die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner zu ersetzen sind. Nach der Gesetzesbegründung soll dabei auch die Mitteilung erfolgen, „wie die zu erstattenden Kosten bemessen werden“<sup>145</sup>. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Angabe der konkreten Höhe beim Anspruchsgegner geltend gemachter Kostenerstattungsansprüche nicht geschuldet ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die nach § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG geschuldete Information nur im Kontext einer Erfolgshonorarvereinbarung zu erteilen ist. Insoweit liegt mit Blick auf die Vergütungstransparenz eine Diskrepanz vor. Diese liegt in der fehlenden vorvertraglichen Verpflichtung des Inkassodienstleisters, dem Rechtsuchenden die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche mitzuteilen.

Bei der Diskrepanz handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: So machen Inkassodienstleister bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung mitunter Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden gegenüber dem Anspruchsgegner, ggf. parallel zu einem mit dem Rechtsuchenden vereinbarten Erfolgshonorar, geltend.<sup>146</sup> Hierbei erfolgt in den AGB regelmäßig die Angabe, dass sich der Kostenerstattungsanspruch nach dem RVG berechnet. In der Folge wird die (bestimmbare) Kostenerstattungsforderung zumeist an Erfüllung statt abgetreten, ohne dass dem Rechtsuchenden der Kostenerstattungsanspruch betragsmäßig offengelegt wird.<sup>147</sup> Dabei können mit einer Rechtsdurchsetzung soziale Kosten einhergehen,<sup>148</sup> wenn diese im nicht-anonymen Bereich erfolgt.<sup>149</sup> Dies droht bei einer Abtretung der Kostenerstattungsansprüche umso mehr, als

---

<sup>145</sup> So zu § 13f Abs. 1 Nr. 1d RDG-E [nunmehr § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG] BT-Drs. 19/27673, S. 46.

<sup>146</sup> Ergebnis A.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; nunmehr auch *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (255 f.).

<sup>147</sup> Ergebnis A.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>148</sup> Vgl. § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>149</sup> Beispielhaft etwa die Geltendmachung der sog. „Mietpreisbremse“ gegen einen privaten Vermieter.

Rechtsuchende durch die finale Abtretung keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche beim Anspruchsgegner mehr haben. Mithin können etwaig entstehende soziale Kosten im Nachhinein nicht relativiert werden.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Ein Informationsinteresse des Rechtsuchenden in Bezug auf die Höhe geltend gemachter Kostenerstattungsansprüche besteht sowohl, wenn die Kostenerstattungsansprüche zusätzlich zu einem vereinbarten Erfolgshonorar geltend gemacht werden, als auch bei deren isolierter Geltendmachung. In ersterem Fall ist die Angabe hilfreich, damit der Rechtsuchende die Höhe der Gesamtvergütung des Inkassodienstleisters bestimmen und eine informierte Entscheidung über die Angemessenheit vom Erfolgshonorar treffen kann. Auch unabhängig von einem Erfolgshonorar ist die Information jedoch relevant: Zwar kann nach allgemeiner Lebenserfahrung insbesondere bei einer fehlenden Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht erwartet werden, dass ein Inkassodienstleister die Rechtsmobilisierung ohne monetäre Vergütung vornimmt. Allerdings ist mit Blick auf soziale Kosten zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen auf ein Sozialverhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und dem Anspruchsgegner je nach Höhe des vom Anspruchsgegner zu zahlenden Betrags erheblich unterscheiden können. Dies begründet das Informationsinteresse des Rechtsuchenden.

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit im Wege indirekter Regulierung eine vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht vor. Bzgl. bestehender Regulierungsoptionen erscheint mit Blick auf etwaige soziale Kosten eine Regelung vorzugswürdig, bei der die Anspruchshöhe konkret zu benennen ist. Die vorvertragliche Informationspflicht ist notwendig, da der Rechtsuchende *de lege lata* aufgrund vertraglicher Ausgestaltungsmöglichkeiten durch Vorausabtretung der Kostenerstattungsansprüche nicht zwangsläufig Kenntnis über die Höhe der abgetretenen Kostenerstattungsansprüche erlangt hat.

Hinsichtlich der Normausgestaltung ist zu beachten, dass die Regelung auch praktikabel sein muss, wenn die konkrete Höhe der geltend gemachten abgetretenen Kostenerstattungsansprüche nicht verlässlich vorkalkuliert werden kann. Insoweit bietet es sich an, die Informationspflicht nach konkreter Höhe

(Variante 1), durchschnittlicher Höhe (Variante 2) und Darlegung der Berechnungsmodalitäten (Variante 3) abzustufen. Ein Rückgriff auf Variante 2 sollte erfolgen, wenn eine unmittelbare Berechnung der Kostenerstattungsansprüche nicht möglich ist. Ein Rückgriff auf Variante 3 sollte lediglich in Ausnahmefällen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Kostenerstattungsansprüche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Denn es ist davon auszugehen, dass jedenfalls ein Rechtsuchender i.S.d. § 13 BGB mit der reinen Angabe des RVG-Gebührenrahmens als Bemessungsgrundlage die beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kosten regelmäßig kaum selbst bestimmen können wird.<sup>150</sup>

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die vorvertragliche Informationspflicht wird auch der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts ist die vorvertragliche Informationspflicht ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Dieser kann allerdings verfassungsrechtlich durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Bei der Wertung ist auch zu berücksichtigen, dass Rechtsuchende dem Grunde nach über die vereinbarten Kosten zu informieren sind. Eine vorvertragliche Informationspflicht, die auf die anbieterseitige Umgehung einer entsprechenden Information durch Vorausabtretung der Kostenerstattungsansprüche an Erfüllung statt reagiert, ist damit jedenfalls verhältnismäßig. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte erfolgen, indem die nach § 13b Absatz 1 RDG bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten erweitert werden. So könnte folgende Nummer angefügt werden (Hervorhebung durch Unterstreichung):

---

<sup>150</sup> Dies vor allem insoweit, als der Gegenstandswert der Inkassodienstleistung nicht zwangsläufig nach der reinen Forderungshöhe berechnet wird, sondern anspruchsspezifisch Multiplikatoren Anwendung finden, vgl. etwa zur Gegenstandswertberechnung bei Mietminderungen *Mayer-Abich*, NJW 2020, 3091 (3093).

„Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

[...]

5. sofern Kostenerstattungsansprüche des Verbrauchers aus abgetretenem Recht beim Schuldner geltend gemacht werden, die Angabe der Höhe der Kostenerstattungsansprüche; wenn eine unmittelbare Berechnung nicht möglich ist, die Angabe der Höhe der durchschnittlich geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche oder hilfsweise, wenn die Höhe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, die Angabe, ob sich der Gegenstandswert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz rein nach der Höhe der monetären Forderung berechnet oder dieser von Multiplikatoren beeinflusst wird.<sup>151</sup>

## 2. Prozessfinanzierer

Fragen hinsichtlich der Vergütungstransparenz stellen sich mit Blick auf Prozessfinanzierer, die das Vertragsanwaltsmodell nutzen. So ist mit Blick auf die Vergütungstransparenz zu untersuchen, inwiefern Rechtsuchende nach geltendem Recht über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten zu unterrichten sind.

### a. Bewertung des geltenden Rechts

Mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten können die Motive für den Betrieb eines Leistungsangebots (erheblich) mitbestimmen und nicht zuletzt die Entscheidung beeinflussen, welcher (kooperationswillige) Rechtsanwalt anbieterseitig als zu mandatierender Vertragsanwalt benannt wird.<sup>152</sup> Allerdings

<sup>151</sup> Die Nummerierung bei der Normfassung ist beispielhaft; im final zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 9.

<sup>152</sup> Zu möglichen wirtschaftlichen Hintergründen *Kilian*, NJW 2020, 2812 (2812 f.); vgl. auch die normativ nicht unmittelbar auflösbare Diskrepanz zur Zieltransparenz in § 9 A. der Arbeit.

bestehen im prozessfinanzierenden Bereich de lege lata keine anbieterseitigen Aufklärungspflichten über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten. Hinsichtlich der für den Rechtsuchenden insoweit nicht vorhandenen Vergütungstransparenz besteht eine Diskrepanz.

Diese lässt sich jedoch nur als regulatorisches Defizit einstufen, wenn eine rechtstatsächliche Rückkanknüpfung ergibt, dass zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten tatsächlich mittelbare Vergütungsströme bestehen und der Informationsmitteilung keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen. Rechtstatsächlich offenbaren die Ergebnisse der Dokumentenanalyse Prozessfinanzierungsangebote, deren Erfolgshonorar maximal auf die Höhe der anfallenden Rechtsdurchsetzungskosten beschränkt ist.<sup>153</sup> Mitunter verzichten Anbieter trotz Finanzierung der Rechtsdurchsetzung auf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Rechtsuchenden.<sup>154</sup> In jenen Fällen kommt dem Prozessfinanzierungsangebot anbieterseitig lediglich eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung zu.<sup>155</sup> Demnach müssen alternative Vergütungsströme des Prozessfinanzierers bestehen, um ein wirtschaftlich tragfähiges Rechtsprodukt nachhaltig anbieten zu können.<sup>156</sup> Dass die alternativen Vergütungsströme eine durchaus signifikante Größenordnung erreichen müssen, zeigen folgende Überlegungen: Für den Prozessfinanzierer ist es die risikoärmste Variante, wenn eine etwaig beim Rechtsuchenden vorhandene Rechtsschutzversicherung (RSV) nicht substituiert, sondern lediglich durch Übernahme der anfallenden Selbstbeteiligung ergänzt wird.<sup>157</sup> Zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit muss demnach jedenfalls gelten:

$$\text{Höhe des alternativen Vergütungsstroms} > \emptyset \text{ Selbstbeteiligung aus RSV-Vertrag}$$

Hingegen erfolgt bei rechtstatsächlicher Rückkanknüpfung jedenfalls in den AGB der Prozessfinanzierer i.d.R. kein Hinweis auf etwaig parallele

---

<sup>153</sup> Ergebnis B.10 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>154</sup> Datensatz 25 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>155</sup> Vgl. Ergebnis E.3.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 3.

<sup>156</sup> Etwa Lizenzgebühren für die Nutzung von Abwicklungssoftware, vgl. Ergebnis E.3.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>157</sup> Ergebnis B.9 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

Vergütungsströme zwischen diesem und dem Vertragsanwalt.<sup>158</sup> Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht ein Informationsinteresse des Rechtsuchenden, ob und ggf. in welcher Höhe parallele Vergütungsströme im mittelbaren Zusammenhang mit der Fallübernahme bestehen. Hingegen werden Prozessfinanzierer und Vertragsanwälte – jedenfalls hinsichtlich der Höhe – zweifelsfrei ein Interesse haben, entsprechende Vereinbarungen nicht offenlegen zu müssen.

Vergleichbare Aufklärungspflichten bestehen jedoch auch in anderen regulierten Bereichen:<sup>159</sup> So hat der BGH mit seiner vom BVerfG bestätigten<sup>160</sup> Kickback-Rechtsprechung entschieden, dass Banken über (verdeckte) Zahlungsströme, die aus kundenseitig abgeschlossenen Finanzprodukten resultieren, unabhängig von der Vergütungshöhe<sup>161</sup> aufklären müssen.<sup>162</sup> Eine Ausnahme war angesichts der typischerweise unterschiedlichen Erwartungshaltung der Kunden nur zu machen,<sup>163</sup> wenn freie Anlageberater seitens der Kunden keine Vergütung für ihre Beratung erhalten. In diesem Fall könne nicht angenommen werden, dass ein Anlageberater seine Leistung kostenfrei erbringe.<sup>164</sup>

Mit Einführung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung<sup>165</sup> gelten die Informationspflichten nunmehr auch für freie Anlageberater.<sup>166</sup> Nach dem BGH entfalten die nahezu flächendeckend eingeführten aufsichtsrechtlichen Transparenzgebote im Kapitalanlagerecht ebenfalls eine Ausstrahlungswirkung auf das Zivilrecht: So sei das Prinzip, dass Zuwendungen Dritter im Kapitalanlagebereich allenfalls bei Offenlegung erlaubt sind, als tragendes Grundprinzip des Aufsichtsrechts auch bei der Auslegung zivilrechtlicher Verträge zu beachten.<sup>167</sup>

<sup>158</sup> Ergebnis B.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3; ein Anbieter legt – dem Grunde nach – die Zahlung von Lizenzgebühren durch die Vertragsanwälte für die Nutzung einer Abwicklungssoftware im FAQ-Bereich der Webseite offen; kritisch zur fehlenden Transparenz bzgl. der Kooperation zwischen nichtanwaltlichem Dienstleister und Kooperationsanwälten auch *Kilian*, NJW 2020, 2812 (2812 f.).

<sup>159</sup> Vgl. § 70 WpHG (= § 31d WpHG a.F.); siehe auch *Zingel*, BKR 2012, 177 (179).

<sup>160</sup> BVerfG, NJW 2012, 443.

<sup>161</sup> BGH NJW 2009, 1416 Rn. 12; BGH NJW 2014, 2947 Rn. 30.

<sup>162</sup> Etwa BGH NJW 2007, 1876; zum Überblick auch *Fullenkamp*, NJW 2011, 421.

<sup>163</sup> BGH BKR 2012, 431 Rn. 13.

<sup>164</sup> BGH BKR 2010, 247 Rn. 13; bestätigt durch BVerfG, NJW 2012, 443 Rn. 19.

<sup>165</sup> Vgl. § 17 FinVermV; siehe auch *Zingel*, BKR 2012, 177 (184 f.); *Jordans*, BKR 2019, 498 (499); *Glückert*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 86. EL 2021, § 17 FinVermV, Rn. 1.

<sup>166</sup> BeckOGK/*Herresthal*, Stand 1.1.2021, § 311 BGB, Rn. 799.

<sup>167</sup> BGH NJW 2014, 2947 Rn. 37.

Auch bei Prozessfinanzierern kann – in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung zu Vermögensverwaltern<sup>168</sup> – eine mittelbare Beteiligung an Einnahmen aus der Rechtsdurchsetzung<sup>169</sup> dazu führen, dass bei einer Fallbegleitung nicht allein das Interesse des Rechtsuchenden berücksichtigt wird. So könnten etwa Eigeninteressen an möglichst hohen Fallübernahmequoten bei rechtsschutzversicherten Rechtsuchenden bestehen. Mit Blick auf eine Aufklärung über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung erhaltene Vergütungen überwiegt insofern das Informationsinteresse der Rechtsuchenden das Geheimhaltungsinteresse von Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten. Mithin kann die Diskrepanz als regulatorisches Defizit eingestuft werden.

### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Mit Blick auf eine Fortschreibung des Regulierungsrahmens besteht zunächst ein Informationsinteresse des Rechtsuchenden an der Offenlegung zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer bestehender Vergütungsströme: Gerade, wenn Prozessfinanzierer per Erfolgsbeteiligung monetär am Durchsetzungsergebnis partizipieren, wird der Rechtsuchende regelmäßig nicht davon ausgehen, dass diese für ihre Tätigkeiten weitere mittelbare Vergütungen erhalten. Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens bestehen direkte und indirekte Regulierungsoptionen: So könnte im Wege direkter Regulierung ein Verbot – etwa in § 34d Abs. 2 S. 4 GewO vorzufinden<sup>170</sup> – bzw. eine höhenmäßige Begrenzung mittelbar mit der Falldurchsetzung vereinnahmbarer Vergütungen eingeführt werden. Allerdings würde eine solche Regelung die Zuschnittsmöglichkeiten der Leistungsangebote erheblich einschränken. Zudem begründet das Verbot einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Prozessfinanzierers.

Vorzugswürdig erscheint eine Regulierungsoption, die im Wege indirekter Regulierung eine vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich der Höhe etwaig zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer bestehender Vergütungsströme vorsieht.<sup>171</sup> Insoweit kann die Regelung an § 70 WpHG bzw. § 17

---

<sup>168</sup> BGH NJW 2001, 962 (963).

<sup>169</sup> Etwa durch fallbezogen gezahlte Lizenzgebühren.

<sup>170</sup> BeckOK GewO/*Will*, 54. Edition 2021, § 34d GewO, Rn. 84.

<sup>171</sup> Zu generellen Überlegungen in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern und anderen beteiligten Parteien nun auch *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6.

FinVermV angelehnt werden. Bei der Normausgestaltung ist ebenfalls den grundrechtlichen Belangen von Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten Rechnung zu tragen. Demnach wäre es unverhältnismäßig, wenn eine generelle Informationspflicht mit Blick auf die Vergütungsströme zwischen den beiden Akteuren implementiert würde. Vielmehr sollte die vorvertragliche Informationspflicht auf jene Vergütungen beschränkt werden, die im sachlichen Zusammenhang mit der konkreten Mandatsbearbeitung stehen. Allerdings sollten zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten nicht nur vertraglich vereinbarte, sondern auch faktisch geleistete Zahlungen erfasst werden. Hinsichtlich der erfassten Vergütungen empfiehlt sich die Verwendung von Beispielen. Den Hauptanwendungsfall dürften hier Lizenzgebühren für die Nutzung zur Verfügung gestellter IT-Abwicklungssoftware bilden. Deren explizite Nennung – gesetzestechnisch als Hilfsnorm ausgestaltbar – als Beispiel („insbesondere“-Zusatz) unterstreicht den nicht enumerativen Regelungscharakter. Bei der Normausgestaltung sind weiterhin Konstellationen zu berücksichtigen, in denen eine absolute Benennung der Vergütungshöhe zum relevanten (vorvertraglichen) Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesem Fall sollten Prozessfinanzierer im Rahmen einer Offenlegungspflicht verpflichtet werden, den Rechtsuchenden die Parameter zur Vergütungsbemessung offenzulegen. So wird einerseits dem Rechtsuchenden eine Einschätzung der Vergütungshöhe ermöglicht. Andererseits wird zur Vermeidung der Offenlegungspflicht ein Anreiz für Prozessfinanzierer geschaffen, eine Vergütungstransparenz möglichst in absoluten Zahlen zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch die vorvertragliche Informationspflicht wird auch der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts ist die vorvertragliche Informationspflicht ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Prozessfinanzierer. Dieser kann allerdings verfassungsrechtlich durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regulierungsausgestaltung als vorvertragliche Informationspflicht gegenüber einem Verbot, wie es in anderen gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen vorzufinden ist, ein verhältnismäßig milderes Mittel ist. Verhältnismäßig ist auch die Offenlegung der Höhe der Vergütungsströme: Das Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden

resultiert hierbei aus dem – privatautonom vom Prozessfinanzierer gewählten – Zuschnitt des Vertragsanwaltsmodells. Demnach ist der Prozessfinanzierer hinsichtlich einer Geheimhaltung entsprechender Informationen nur eingeschränkt schutzwürdig. Dies gilt auch mit Blick auf die Vertragsanwälte, die als Teil symbiotischer Strukturen am konkreten Zuschnitt des Geschäftsmodells mitwirken. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in Absatz 4 des neuen § 705a BGB erfolgen:

„(4) Sofern der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung von der Mandatierung eines mit ihm kooperierenden oder von ihm empfohlenen Rechtsanwalts (Vertragsanwalt) abhängig macht, muss der Prozessfinanzierer dem Rechtsuchenden vor Abgabe dessen Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung in klarer und verständlicher Weise einen Hinweis darauf zur Verfügung stellen, ob und in welcher Höhe sich der Vertragsanwalt verpflichtet hat, im sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung Entgelte, insbesondere Lizenzgebühren, an den Prozessfinanzierer zu leisten, oder entsprechende Entgelte tatsächlich leistet. Ist die Höhe der Entgelte nicht unmittelbar ermittelbar, ist der Prozessfinanzierer verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Parameter zur Bemessung des Entgelts offenzulegen.“<sup>172</sup>

## D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Bzgl. der Bewertungskriterien der *Verfahrenstransparenz*<sup>173</sup> und der *Kosten- und Vergütungstransparenz*<sup>174</sup> offenbart die Bewertung des geltenden Rechts trotz der RDG-Novelle eine Vielzahl regulatorischer Defizite.

2. Geschäftsmodellübergreifend besteht hinsichtlich der anbieterseitigen vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten eine inkohärente

---

<sup>172</sup> Vereinfachte isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB-E sowie § 705a Abs. 4 S. 2 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 5.

<sup>173</sup> Vgl. § 9 B. der Arbeit.

<sup>174</sup> Vgl. § 9 C. der Arbeit.

Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher Leistungsangebote.<sup>175</sup> Dies bestätigt als geschäftsmodellübergreifendes regulatorisches Defizit Forschungshypothese 5 partiell.<sup>176</sup> Zur Herstellung struktureller Gleichheit der Regulierungsniveaus werden vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten – analog zur Situation für Inkassodienstleister – auf die Leistungsangebote von Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen erstreckt.<sup>177</sup>

3. Als kriterienübergreifende regulatorische Defizite konnten im inkassodienstleistenden Bereich die kontextunabhängige Beschränkung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 13 BGB<sup>178</sup> sowie fehlende einheitliche gesetzliche Strukturvorgaben zur Informationserteilung<sup>179</sup> identifiziert werden (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit die Einführung eines Produktinformationsblatts auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vor.<sup>180</sup> Ferner schlägt die Arbeit eine Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Unternehmer vor, wenn Gegenstand der Rechtsmobilisierung nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.<sup>181</sup> Angesichts des Regulierungsziels der Herstellung struktureller Gleichheit der Regulierungsniveaus werden die Fortschreibungsvorschläge gleichermaßen auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen erstreckt<sup>182</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

4. Hinsichtlich der *Verfahrenstransparenz* bestehen im inkassodienstleistenden Bereich regulatorische Defizite mit Blick auf die fehlende Aufklärung der Rechtsuchenden über die grundlegenden Rahmenbedingungen (Durchsetzungsmodalität und -intensität) einer Anspruchsdurchsetzung.<sup>183</sup> Zudem

<sup>175</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. a., III. 1. der Arbeit.

<sup>176</sup> Zur finalen Bestätigung vgl. § 12 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>177</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. aa., III. 2. der Arbeit.

<sup>178</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 3. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>179</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 5. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>180</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit.

<sup>181</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>182</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>183</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. a. der Arbeit.

besteht ein regulatorisches Defizit hinsichtlich fehlender Informationspflichten über mögliche Verjährungseintritte bei Klagen von Inkassodienstleistern.<sup>184</sup> Dies gilt auch bzgl. der fehlenden anbieterseitigen Verpflichtung, nach Fallübernahme die Rechtsuchenden bei einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen über die Gründe zu informieren.<sup>185</sup> Hinsichtlich Prozessfinanzierern handelt es sich bei der fehlenden Offenlegungspflicht der außgerichtlichen Vergütungsstruktur der Rechtsanwälte im Vertragsanwaltsmodell um ein regulatorisches Defizit<sup>186</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit mit Blick auf Inkassodienstleister eine Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten auf grundlegende Rahmenbedingungen der Anspruchsdurchsetzung vor.<sup>187</sup> Zudem wird eine nach Fallübernahme bestehende Darlegungspflicht der Gründe einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen vorgeschlagen.<sup>188</sup> Mit Blick auf Prozessfinanzierer wird eine vorvertragliche Informationspflicht bzgl. der Vergütungsmodalität der im Vertragsanwaltsmodell zu mandatierenden Vertragsanwälte vorgeschlagen<sup>189</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

5. Hinsichtlich der *Kosten- und Vergütungstransparenz* besteht ein regulatorisches Defizit in der Dimension der *Kostentransparenz* mit Blick auf fehlende vorvertragliche Informationspflichten über die Höhe der Ankaufsmarge von gewerblichen Ankäufern von Forderungen.<sup>190</sup> In der Dimension der *Vergütungstransparenz* liegt im inkassodienstleistenden Bereich ein regulatorisches Defizit in der fehlenden Verpflichtung des Anbieters, dem Rechtsuchenden gegenüber vorvertraglich die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche anzugeben.<sup>191</sup> Im prozessfinanzierenden Bereich besteht das regulatorische Defizit in der nicht vorhandenen Vergütungstransparenz über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten<sup>192</sup> (partielle

---

<sup>184</sup> Vgl. § 9 B. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>185</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>186</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>187</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>188</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>189</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>190</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>191</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>192</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. a. der Arbeit.

Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit vorvertragliche Informationspflichten vor: Diese umfassen in der Dimension der *Kostentransparenz* eine Informationspflicht für gewerbliche Ankäufer von Forderungen in Bezug auf die (erwartete) Forderungshöhe.<sup>193</sup> In der Dimension der *Vergütungstransparenz* sollte seitens der Inkassodienstleister eine Information über die Höhe der aus abgetretenem Recht beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche erfolgen.<sup>194</sup> Schließlich wird hinsichtlich prozessfinanzierender Leistungsangebote eine Offenlegung der im mittelbaren Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung erhaltenen Vergütungen vorgeschlagen<sup>195</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

---

<sup>193</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>194</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>195</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

## Effizienz

In diesem Kapitel erfolgt die Bewertung geltenden Rechts und die Entwicklung von Vorschlägen für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen in Bezug auf jene Bewertungskriterien, die in § 6 unter dem Obergriff „Effizienz“ zusammengeführt wurden. Untersucht werden mithin die Bewertungskriterien *Durchsetzungseffizienz* (A.) sowie *Prozessökonomie* (B.). Insoweit unterstützt das Kapitel die Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage.<sup>1</sup>

### A. Durchsetzungseffizienz

Das Bewertungskriterium der *Durchsetzungseffizienz* untersucht, inwiefern das geltende Recht eine effiziente außergerichtliche Durchsetzung bestehender Ansprüche ermöglicht, indem einerseits Anreize für Anspruchsgegner geschaffen werden, offenkundig bestehende Rechtsansprüche der Rechtsuchenden zeitnah und transaktionskostenvermeidend zu erfüllen, andererseits der Errichtung von Durchsetzungshürden entgegengewirkt wird. Bei der Durchsetzungseffizienz besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rechtsdurchsetzung und Rechtsbefolgung, da der Grad an erwarteter Rechtsdurchsetzung maßgeblich das Ausmaß der Rechtsbefolgung determiniert.<sup>2</sup> Eine effiziente Anspruchsdurchsetzung ist für jene nichtanwaltliche Dienstleister relevant, die selbst mit Anspruchsgegnern interagieren, mithin für Inkassodienstleister und gewerbliche Ankäufer von Forderungen. Die Ergebnisse der Experteninterviewstudie zeigen hierbei eine nach Rechtsgebiet stark variierende außergerichtliche Durchsetzungsquote.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die finale Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage erfolgt in § 12 der Arbeit.

<sup>2</sup> *Lubmann*, Rechtssoziologie, 2008, S. 267.

<sup>3</sup> Vgl. Ergebnis E.2.4 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Dabei hat die Art und Weise, wie Anspruchsgegner bestehende Rechtsansprüche erfüllen, erheblichen Einfluss auf die Effizienz der Durchsetzung offenkundig bestehender Ansprüche und die rechtsuchendenseitige Bereitschaft zu zukünftiger Rechtsmobilisierung.<sup>4</sup> Seitens der Anspruchsgegner kann die Bereitschaft zur Anspruchserfüllung auch vom Durchsetzungsgrad von Ansprüchen bzw. den Sanktionen bei deren Nichterfüllung beeinflusst werden.<sup>5</sup> Eine strategische Verzögerung der Anspruchserfüllung<sup>6</sup> hat nicht nur Auswirkungen auf nichtanwaltliche Dienstleister, die auf eine schnelle Anspruchsdurchsetzung abzielen. Vielmehr kann diese auch zu einem verminderten Kundenerlebnis bei Nutzung nichtanwaltlicher Leistungsangebote führen. Demnach muss das Recht Rahmenbedingungen bereithalten, die Anreize für Anspruchsgegner setzen, offenkundig bestehende Rechtsansprüche zeitnah und transaktionskostenvermeidend zu erfüllen (I.), und gleichermaßen eine Errichtung von Durchsetzungshürden durch Anspruchsgegner verhindern (II.).

### *I. Anreize zur zeitnahen Erfüllung offenkundig bestehender Ansprüche*

Mit Blick auf die Durchsetzungseffizienz ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht einen Anreiz zur zeitnahen Erfüllung offenkundig bestehender Ansprüche schafft.

#### *1. Bewertung des geltenden Rechts*

Im geltenden Recht wird außergerichtlich kein signifikanter (monetärer) Anreiz für Anspruchsgegner gesetzt, offenkundig bestehende Ansprüche zeitnah zu erfüllen. Vielmehr kann die konsequente außergerichtliche Nichterfüllung von Ansprüchen der Rechtsuchenden in einigen Rechtsgebieten als bewusster gegenseitiger Business-Case angesehen werden.<sup>7</sup> Dieser ist für den Anspruchsgegner ökonomisch vorteilhaft, wenn gilt:<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Vgl. § 5 A. IV. 4. der Arbeit.

<sup>5</sup> *Fries*, NJW 2019, 901 (904); vgl. auch *Rott*, in: Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 2017, S. 221 (222 f.).

<sup>6</sup> Kritisch zum Regulierungsverhalten im Dieselskandal *Heese*, NZV 2019, 273 (275); zum Regulierungsverhalten von Fluggesellschaften *Tavakoli*, DRiZ 2020, 212 (212 f.).

<sup>7</sup> So auch Experteninterview 5N; nun auch *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 34.

<sup>8</sup> *Tavakoli*, DRiZ 2020, 212 (212 f.).

Zusatzkosten durch klagende und  
obsiegende Rechtsuchende

<

Eingesparte Entschädigungszahlungen  
durch letztlich nicht klagende  
Rechtsuchende

Nach geltendem Recht fallen – neben Zinsen ab Verzugseintritt – bis auf wenige Ausnahmen keine außergerichtlichen Kosten für Anspruchsgegner an, wenn eine durchzusetzende Forderung bereits vor Verzugseintritt im Wege der Inkassoession an Inkassodienstleister übergeben worden ist.<sup>9</sup> Auch die in § 288 Abs. 5 BGB vorgesehene Verzugs pauschale wird häufig mangels Entgeltforderung nicht einschlägig sein.<sup>10</sup> Mithin liegt mit Blick auf die Durchsetzungseffizienz eine Diskrepanz vor. Diese besteht darin, dass das geltende Recht keine hinreichend wirksamen normativen Instrumente vorhält, um für Anspruchsgegner Anreize zu setzen, offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden zeitnah zu erfüllen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“<sup>11</sup> partiell gebührenrechtliche Anreize zu einer schnellen Forderungsbeilegung durch den Schuldner setzt. So soll i.d.R. lediglich eine Inkassogebühr in Höhe von 0,5 RVG-Gebühren gefordert werden können, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird.<sup>12</sup> Allerdings setzt die Regelung den Anreiz nur dann, wenn bei Beauftragung vom Inkassodienstleister ein Verzugseintritt bereits vorliegt.

Die Diskrepanz ist auch als regulatorisches Defizit einzustufen: Bei rechtstat-sächlicher Rückanknüpfung konnte im Rahmen der Experteninterviewstudie eine mitunter konsequente außergerichtliche Nichterfüllung von Ansprüchen als Instrument strategischer Erfüllungverzögerung identifiziert werden.<sup>13</sup> So werden teilweise von den Rechtsuchenden selbst geltend gemachte

<sup>9</sup> Rechtstatsächlich fehlt hingegen die Annahme der *BRAK*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 7, Legal Tech-Inkasso übernehme üblicherweise nur Forderungen, bei der die RVG-Gebühr erstattungsfähig ist.

<sup>10</sup> Verneinend in Bezug auf Rückzahlungsansprüche etwa *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 288 BGB, Rn. 11.

<sup>11</sup> BGBl. I 2020 S. 3320.

<sup>12</sup> Absatz 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG.

<sup>13</sup> Ergebnis A.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; nach *Tavakoli*, ZRP 2020, 46 (48), soll auch die Gebührenpolitik von Fluggastrechtsportalen dazu beitragen, dass kein Anreiz zu einem rechtskonformen Verhalten gesetzt wird.

Zahlungsansprüche von einigen Anspruchsgegnern schlicht ignoriert<sup>14</sup> oder kategorisch abgelehnt.<sup>15</sup> Mitunter wird gegenseitig in Gerichtsverfahren eingeräumt, außergerichtlich grundsätzlich nicht mit den Anwälten der Rechtsuchenden zu kommunizieren.<sup>16</sup> Solche Verhaltensweisen sind nicht nur rechtssoziologisch problematisch, sondern führen auch zu einer erheblichen Belastung des staatlichen Justizapparates. Dies wird etwa anhand der Pressemitteilung des *Amtsgerichts Frankfurt am Main* deutlich, mit der gefordert wird, dass die Justiz „nicht zu Inkassozwecken missbraucht werden“ darf. Zwar möge ein rein taktisches Hinauszögern bis zum Klageverfahren auf legitimen wirtschaftlichen Erwägungen beruhen, es erfolge aber eine unnötige Belastung der knappen Ressourcen der Justiz.<sup>17</sup>

## 2. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens *de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens ist mit Blick auf die Verwirklichung eines rechtstaatlichen Metaziels zu analysieren, mit welchen Maßnahmen Anreize zur gegenseitig strategisch verzögerten Anspruchserfüllung minimiert und Anreize zu vertragsgetreuem Verhalten maximiert werden können.<sup>18</sup> Insofern können drei potenzielle Regulierungsoptionen identifiziert werden:<sup>19</sup> Zunächst könnten Anspruchsgegner zur Zahlung von Strafschadensersatz verpflichtet werden, wenn sie offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden aus strategischen Gründen allenfalls verzögert erfüllen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Strafschadensersatz nach amerikanischem Recht dem deutschen zivilrechtlichen Sanktionssystem fremd ist.<sup>20</sup> Die Umsetzung der Regulierungsoption wäre somit – entgegen Regulierungsziel 1<sup>21</sup> –

<sup>14</sup> *Plottek/Quarch*, NZV 2020, 401 (404); mit Blick auf Mietrecht auch *Halmer*, Rethinking:Law 6/2019, 4 (7).

<sup>15</sup> *Steinrötter*, RRA 2020, 259 (263); kritisch zum Bereich des Fluggastrechts auch *Tavakoli*, ZRP 2020, 46 (47).

<sup>16</sup> So Experteninterview 4R.

<sup>17</sup> Zum Gesamten *AG Frankfurt am Main*, Presseinformation 8/2020 vom 22.5.2020, vgl. <https://iur-link.de/ag4>.

<sup>18</sup> *Fries*, NJW 2019, 901 (903).

<sup>19</sup> Zu Optimierungspotenzialen auch Ergebnis E.1.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; rechtsgebietsspezifische Vorschläge in einzelnen Spezialmaterialien können aufgrund des übergreifenden Zuschnitts der Arbeit naturgemäß nicht unterbreitet werden.

<sup>20</sup> BVerfG NJW 1995, 649 (650).

<sup>21</sup> Vgl. § 7 A. I. der Arbeit.

inkonsistent mit den gesetzgeberischen Grundintentionen. Dementsprechend wird auf die nähere Ausgestaltung der ersten Regulierungsoption verzichtet.

Denkbar wäre weiterhin, § 288 Abs. 5 BGB auf alle – etwa auch bereicherungsrechtliche – Zahlungsansprüche auszuweiten. In der Folge könnte der Forderungsinhaber eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40 Euro gegen den gewerblichen Anspruchsgegner geltend machen. Mit § 288 Abs. 5 BGB wurden die mindestharmonisierenden<sup>22</sup> Vorgaben der RL (EU) 2011/7<sup>23</sup> umgesetzt. Allerdings dürfte mit einer solchen Fortschreibung des Regulierungsrahmens nur eine geringe Anreizwirkung einhergehen:<sup>24</sup> Denn die Verzugskostenpauschale wird auf Verzugserschadensersatzansprüche angerechnet, die aus der Rechtsverfolgung resultieren.<sup>25</sup> Mithin wird ein Rechtsuchender, der bei gegenseitiger Nichtreaktion einen Rechtsanwalt bzw. Inkassodienstleister mit der Forderungsdurchsetzung beauftragt, i.d.R. keine gesonderte Verzugskostenpauschale erhalten. Eine solche könnten zwar gewerbliche Ankäufer von Forderungen bei eigenständiger Abwicklung der außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung geltend machen. Jedoch zeigt sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung, dass es aufgrund der mitunter symbiotischen Verbindung zu Vertragsanwälten gleichwohl i.d.R. zur außergerichtlichen Mandatierung der Vertragsanwälte kommt.<sup>26</sup> Dies ist insbesondere der Fall, wenn nichtanwaltliche Dienstleister über Lizenzgebühren an Fallabwicklungssoftware an den anwaltlichen Umsätzen (mittelbar) partizipieren.<sup>27</sup> Demnach stehen die rechtstatsächlichen Gegebenheiten der Verzugskostenpauschale erneut entgegen. Zu einer weiteren Kostenbelastung des Anspruchsgegners käme es bei einer Nichterfüllung von Ansprüchen nur, wenn Rechtsuchende ihre Forderung vor Verzugseintritt an den Inkassodienstleister übergeben haben: Da in diesem Fall die Inkassokosten mangels Verzugseintritts bei Beauftragung des Inkassodienstleisters nicht erstattungsfähig sind, würde keine Anrechnung der Verzugskostenpauschale auf die

---

<sup>22</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie.

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2011/7 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. L 48/1.

<sup>24</sup> Vgl. auch Ergebnis E.1.6 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>25</sup> *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 2021, § 288 BGB, Rn. 11 m.w.N.; MüKoBGB/*Ernst*, 2019, § 288 BGB, Rn. 39.

<sup>26</sup> Zur Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher anwaltlicher Rechtsverfolgungskosten für spezialisierte gewerbliche Ankäufer von Forderungen Ergebnis E.4.8 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; vgl. auch OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 17095.

<sup>27</sup> Ergebnisse E.1.5, E.4.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

Rechtsverfolgungskosten erfolgen. Allerdings ist fraglich, ob in dieser Konstellation der Telos der Norm noch gewahrt wäre: Nach ErwGr 19 der RL soll der (pauschalisierte) Schadensersatz dazu dienen, mit der Beitreibung verbundene Verwaltungskosten und interne Kosten zu beschränken. Tatsächlich entstehen diese beim Rechtsuchenden in Abtretungskonstellationen jedoch nicht. Soweit der Beitreibungsaufwand beim Inkassodienstleister anfällt, ist hingegen zu berücksichtigen, dass es sich bei der mit Aufwand verbundenen Rechtsdurchsetzung gerade um dessen originäres Geschäftsmodell handelt. Zudem hat der Gesetzgeber bei der Richtlinienumsetzung deutlich gemacht, restriktiv mit dem pauschalisierten Schadensersatzanspruch umgehen zu wollen: So sieht die nationale Umsetzung bzgl. der Verzugskostenpauschale lediglich den unionsrechtlich vorgegebenen Mindestbetrag vor und hat den Anspruch richtlinienkonform auf Entgeltzahlungen beschränkt.<sup>28</sup> Dementsprechend könnte die beabsichtigte Konsistenz mit den gesetzgeberischen Grundintentionen (Regulierungsziel 1)<sup>29</sup> einer extensiven Ausweitung der Norm entgegenstehen.

Vorzugswürdig erscheint daher eine Regulierungsoption, dass die Anspruchsgegner auch dann die Kosten der Inanspruchnahme rechtlicher Unterstützung erstatten müssen, wenn der Schuldnerverzug bei Mandatierung<sup>30</sup> noch nicht bestanden hat, der Anspruchsgegner jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht leistet. Bei der Ausgestaltung der Regulierungsoption ist dabei zu berücksichtigen, dass es zu einem fundamentalen Widerspruch zur Konzeption der Verzugsdogmatik käme, wenn der für die Erstattungsfähigkeit der Rechtsverfolgungskosten relevante Zeitpunkt vom Zeitpunkt der Beauftragung entkoppelt würde. Unter Achtung der Verzugsdogmatik schlägt die Arbeit zur Normausgestaltung daher eine Trennungsmöglichkeit verschiedener Tätigkeiten hinsichtlich desselben Leistungsgegenstands vor. So sollte die vertragliche Beziehung eines Rechtsanwalts bzw. Inkassodienstleisters zum Rechtsuchenden in eine (entgeltliche) Geschäftsbesorgung und Auftragsbestandteile, die vor Beginn der entgeltlichen Geschäftsbesorgung abgeschlossen worden sind, aufgeteilt werden können. Auf diesem Wege hat der Akteur die Möglichkeit, im Rahmen eines unentgeltlichen Auftrags etwa als Erklärungsbote ein (automatisiert

---

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/1309, S. 19.

<sup>29</sup> Vgl. § 7 A. I. der Arbeit.

<sup>30</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist bzgl. der Erstattungsfähigkeit von Verzugschäden abzustellen, vgl. § 2 B. II. 1. b. aa. der Arbeit.

generiertes) Mahnschreiben für den Rechtsuchenden technisch an den Anspruchsgegner zu übermitteln.

Die strikte normative Abgrenzung zum Forderungseinzug verhindert, dass die Geschäftsgebühr für den ggf. nachgelagerten Forderungseinzug durch die Sachverhaltsbefassung bereits vor Verzugseintritt ausgelöst wird. Dies ist bedeutsam in Konstellationen, in denen die Geschäftsgebühr nur bei Schuldnerverzug erstattungsfähig ist.<sup>31</sup> Denn entsteht die Geschäftsgebühr vor dem Schuldnerverzug und ist diese mithin nicht erstattungsfähig, kann diese nach Verzugseintritt nicht erneut entstehen.<sup>32</sup> Dass der Fortschreibungsvorschlag ausschließlich das Zusammenspiel von Auftrag und nachgelagerter (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung adressiert, ergibt sich aus dem Umstand, dass der (entgeltliche) Geschäftsbesorgungsvertrag im Untersuchungskontext der maßgebliche Vertragstypus ist, um fremde Ansprüche beim Anspruchsgegner geltend zu machen.

Mit dem Fortschreibungsvorschlag wird auch einer Ansicht entgegengesteuert, wonach eine (im konkreten Fall anwaltliche) Geschäftsgebühr schon vor einer Mandatierung durch ein automatisch generiertes Mahnschreiben ausgelöst werden kann.<sup>33</sup> Durch den Fortschreibungsvorschlag kann auch einer rechtsökonomisch mit Blick auf die entstehenden Transaktionskosten sowie rechtssoziologisch mit Blick auf den Aufwand bei der Rechtsmobilisierung defizitären Situation begegnet werden, die sich bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt: So versuchen nichtanwaltliche Dienstleister vereinzelt, der Gefahr einer fehlenden Erstattungsfähigkeit ihrer Gebühren zu entgehen, indem sie überhaupt erst nach Inverzugsetzung des Anspruchsgegners durch den Rechtsuchenden selbst tätig werden.<sup>34</sup> Weiter kann durch den Vorschlag anbieterseitig ein standardisierter Prozess entwickelt werden, um unabhängig von bereits in Verzug befindlichen Ansprüchen<sup>35</sup> Inkassokosten als Verzugsschaden geltend machen zu können, wenn der Anspruchsgegner der Forderung nicht nachkommt. Dies dürfte sich ebenfalls positiv auf die Bereitschaft zur außergerichtlichen Erfüllung offenkundig bestehender Ansprüche auswirken.

---

<sup>31</sup> Zu weiteren Konstellationen bzgl. der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>32</sup> AG Köln BeckRS 2020, 3693 Rn. 12.

<sup>33</sup> AG Köln BeckRS 2020, 3693 Rn. 12.

<sup>34</sup> Ergebnis A.12 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>35</sup> Zur Kritik insoweit *Tavakoli*, ZRP 2020, 46 (48).

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Durch den Fortschreibungsvorschlag wird der Zugang zum Recht nicht nur sichergestellt, sondern für die Rechtsuchenden sogar vereinfacht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Inkassodienstleister zukünftig die Inverzugsetzung des Schuldners im Wege eines Auftrags für den Rechtsuchenden vornehmen. Auch aus den Vorgaben höherrangigen Rechts ergibt sich keine Verpflichtung, Anspruchsgegner vor vermehrter Inanspruchnahme mit Kostenerstattungsfordernungen zu schützen. Denn erstens haben die Anspruchsgegner die Möglichkeit, durch eine zeitnahe Anspruchserfüllung eine Inanspruchnahme mit Kostenerstattungsfordernungen zu vermeiden. Zweitens muss die geltend gemachte Forderung für den Eintritt des Schuldnerverzugs mit den entsprechenden Kostenerstattungsfolgen tatsächlich bestehen. Demnach besteht nicht die Gefahr, dass Anspruchsgegner mit nicht bestehenden Forderungen konfrontiert werden, um infolge deren Nichterfüllung Kostenerstattungsansprüche aus der Inanspruchnahme rechtlicher Unterstützung zu provozieren. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch im Wege einer Hilfsnorm in Form einer unwiderleglichen Vermutung – etwa erfolgen, indem § 675 BGB folgender Absatz angefügt wird:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verträge, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages nach Absatz 1 stehen und vor Abgabe der auf den Abschluss des Vertrages nach Absatz 1 gerichteten Willenserklärung erfüllt worden sind, nicht Bestandteil des Vertrages nach Absatz 1 sind.“<sup>36</sup>

Die Trennungsmöglichkeit von entgeltlicher Geschäftsbesorgung und vorherigen Auftragsbestandteilen kann auch dazu beitragen, dass die Kosten der Inanspruchnahme der Inkassodienstleister zukünftig situationsadäquat vom nicht erfüllenden Anspruchsgegner zu tragen sind und nicht im Erfolgshonorar berücksichtigt werden müssen, das anbieterseitig dem Rechtsuchenden in

<sup>36</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 675 Abs. 4 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 4.

Rechnung gestellt wird.<sup>37</sup> Wird zwischen dem Rechtsuchenden und dem Inkassodienstleister ein Erfolgshonorar vereinbart, besteht ein gemeinsames Ziel bei der Rechtsdurchsetzung. In dieser Konstellation sollte auch die erweiterte Möglichkeit, Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht gegen den Anspruchsgegner geltend zu machen, adäquat berücksichtigt werden.

In diesem Kontext schlägt die Arbeit im Wege direkter Regulierung eine Anrechnungspflicht jener Inkassovergütung auf die vereinbarte Erfolgsbeteiligung vor, die beim Anspruchsgegner aus abgetretenem Recht des Rechtsuchenden im Wege des Kostenerstattungsanspruchs durchgesetzt wird. Dabei kann die reduzierte Erfolgsbeteiligung aus rechtssoziologischem Blickwinkel zu einer weiteren Verringerung des rationalen Desinteresses führen. Allerdings erscheint eine vollständige Anrechnungspflicht der realisierten Kostenerstattungsansprüche auf das Erfolgshonorar nicht sinnvoll. Eine solche Regulierungsoption würde nicht nur im Widerspruch zur gemeinsamen Partizipation am Durchsetzungserfolg stehen. Vielmehr würde bei einer vollständigen Anrechnungspflicht kein ökonomischer Anreiz für den Inkassodienstleister geschaffen, Kostenerstattungsansprüche – situationsadäquat – zusätzlich beim Anspruchsgegner geltend zu machen. Denn in diesem Fall würde bei gleichbleibendem Maximalverdienst des Inkassodienstleisters allein der Rechtsuchende von einer parallelen Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen profitieren. Vorzugswürdig erscheint demnach eine Regulierungsoption, die eine hälftige Anrechnungspflicht vorsieht. Diese führt zu einem Anreiz für Inkassodienstleister, Erstattungsansprüche beim Anspruchsgegner tatsächlich geltend zu machen,<sup>38</sup> während die Rechtsuchenden hiervon ebenfalls durch eine reduzierte anbieterseitige Erfolgsbeteiligung profitieren. Die sich einstellenden beiderseitigen Vorteile entsprechen dem Verständnis einer gemeinsamen Rechtsdurchsetzung.

Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Die partielle Anrechnungspflicht realisierter Kostenerstattungsansprüche hat keine negativen Auswirkungen auf den Zugang zum Recht für Rechtsuchende. Soweit Inkassodienstleister bereits einzeln parallel zum Erfolgshonorar Kostenerstattungsansprüche geltend machen, können aus dem Vorschlag resultierende Umsatzeinbußen bei der

---

<sup>37</sup> So auch *BDIU*, Stellungnahme, 2020, S. 2.

<sup>38</sup> Kritisch zur bisherigen Praxis *Tavakoli*, *DRiZ* 2020, 212 (214).

zukünftigen Preiskalkulation ihrer Leistungsangebote berücksichtigt werden. Dementsprechend dürfte es aufgrund des Fortschreibungsvorschlags nicht zu einer Einstellung nichtanwaltlicher Leistungsangebote kommen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagene Trennung die Möglichkeiten erweitert werden, Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen. Durch deren hälftige Anrechnung auf das vereinbarte Erfolgshonorar wird das Rechtsdurchsetzungsinstrument für den Rechtsuchenden eher kostengünstiger, sodass der Zugang zum Recht tendenziell sogar erweitert wird. Aspekte der Innovationsverantwortung werden nicht tangiert. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts führt die hälftige Anrechnungspflicht realisierter Kostenerstattungsansprüche auf das Erfolgshonorar zu einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister. Dieser kann allerdings durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden: Dies muss erst recht für zusätzlich zu einem vereinbarten Erfolgshonorar realisierte Vergütungsbestandteile gelten, wenn mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“<sup>39</sup> der Gebührenrahmen von Inkassodienstleistern zum Schutz des Schuldners der Höhe nach limitiert wird.<sup>40</sup>

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als Antwortnorm ausgestaltet – etwa erfolgen, indem § 13e Absatz 1 RDG folgender Satz angefügt wird:<sup>41</sup>

„Wenn der Inkassodienstleister mit dem Gläubiger eine Erfolgsbeteiligung vereinbart hat, ist eine vom Schuldner erfolgte Erstattung der nach Satz 1 angefallenen Kosten hälftig auf die vereinbarte Erfolgsbeteiligung anzurechnen.“<sup>42</sup>

## *II. Verbinderung der gegenseitigen Errichtung von Durchsetzungshürden*

Zudem muss das geltende Recht mit Blick auf die Durchsetzungseffizienz verhindern, dass durch die Anspruchsgegner Durchsetzungshürden bei der

<sup>39</sup> BGBl. I 2020 S. 3320.

<sup>40</sup> BT-Drs. 19/20348, S. 2.

<sup>41</sup> Alternativ könnte eine entsprechende Regelung aufgrund des Vergütungskontextes auch in § 13c RDG berücksichtigt werden.

<sup>42</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 13e Abs. 1 S. 3 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 10.

Geltendmachung von Ansprüchen errichtet werden.<sup>43</sup> Durchsetzungshürden können etwa durch das Verlangen von Originalabtretungserklärungen (1.) oder die Implementierung von Abtretungsverboten (2.) errichtet werden.

### 1. Verlangen von Originalabtretungserklärungen

Mit Blick auf die Durchsetzungseffizienz ist zu untersuchen, inwiefern durch das gegenseitige Verlangen von Originalabtretungserklärungen Durchsetzungshürden errichtet werden.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Wenn nichtanwaltliche Dienstleister Ansprüche aus abgetretenem Recht durchsetzen, sind die Anspruchsgegner nach § 410 Abs. 1 S. 1 BGB nur bei Übergabe der originalen Abtretungsurkunde zur Leistung verpflichtet. Insofern handelt es sich um ein Leistungsverweigerungsrecht *sui generis*.<sup>44</sup> Für die Abtretungsurkunde gilt das Schriftformerfordernis des § 126 BGB.<sup>45</sup> Teilweise – vom BGH offengelassen<sup>46</sup> – wird zwar die Übersendung einer Fotokopie der Abtretungsurkunde als ausreichend angesehen.<sup>47</sup> In Bezug auf IT-fokussierte nichtanwaltliche Geschäftsmodelle ist jedoch problematisch, dass die Abtretungserklärung zwischenzeitlich standardmäßig digital „unterschrieben“ wird.

Zwar kann die Schriftform nach § 126 Abs. 3 BGB grundsätzlich durch die elektronische Form i.S.d. § 126a BGB ersetzt werden. Allerdings erfüllen die zur digitalen Unterzeichnung der Abtretungserklärung genutzten Tools häufig nicht die Anforderungen der nach § 126a Abs. 1 BGB vorgeschriebenen qualifizierten elektronischen Signatur.<sup>48</sup> Demnach erübrigen sich bereits mangels Urkundenqualität Überlegungen einer zulässigen Übersendung von Fotokopien. Dies erklärt auch, warum mit Rechtsuchenden regelmäßig die Nebenpflicht vereinbart wird, dass auf Anforderung des nichtanwaltlichen Dienstleisters eine handschriftlich unterzeichnete Abtretungserklärung postalisch zu übersenden

<sup>43</sup> Kritisch dazu auch *Brönneke*, VuR 2019, 121 (122).

<sup>44</sup> MüKoBGB/*Roth/Kieninger*, 2019, § 410 BGB, Rn. 4.

<sup>45</sup> BeckOK BGB/*Robe*, 59. Edition 2021, § 410 BGB, Rn. 3.

<sup>46</sup> Zuletzt BGH NJW 2012, 3426 Rn. 16.

<sup>47</sup> Zum Überblick über die Auffassungen BGH NJW 2012, 3246 Rn. 15.

<sup>48</sup> Hierzu MüKoBGB/*Einsele*, 2021, § 126a BGB, Rn. 7 ff.

ist.<sup>49</sup> Allerdings führt die gegenseitige Anforderung des Originals der Abtretungsurkunde zu einem Medienbruch.<sup>50</sup> Damit einher geht eine Verzögerung der Anspruchsdurchsetzung. Mithin können gegenseitige Durchsetzungshürden durch das Verlangen von Originalabtretungserklärungen errichtet werden. Insoweit liegt mit Blick auf die Durchsetzungseffizienz eine Diskrepanz vor.

Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung lässt sich die bestehende Diskrepanz auch als regulatorisches Defizit einstufen: So erfolgt gegenseitig häufig ein Anfordern der Originalabtretungserklärung.<sup>51</sup> Zudem zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass durch die digitale Abwicklung mitunter Schwierigkeiten für nichtanwaltliche Dienstleister entstehen, eine Originalabtretungsurkunde vorzulegen.<sup>52</sup>

#### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Reaktion auf das regulatorische Defizit ist das Spannungsfeld zwischen Durchsetzungseffizienz und Schuldnerschutz<sup>53</sup> einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. In der Vergangenheit wurde als Regulierungsoption mitunter eine Modifikation von § 410 BGB dahingehend vorgeschlagen, dass statt der Originalabtretungsurkunde auch die Übermittlung einer durch den bisherigen Forderungsinhaber in Textform ausgestellten Erklärung über die Forderungszession ausreichend ist.<sup>54</sup> Der unabhängig von der Forderungshöhe unterbreitete Vorschlag ist einerseits hinsichtlich des Schuldnerschutzes (zu) weitreichend. Andererseits gebietet es die Durchsetzungseffizienz, aus Medienbrüchen resultierende Durchsetzungshürden bei der Anspruchsdurchsetzung gering zu halten. Dies ist bei der Entwicklung von Regulierungsoptionen zu berücksichtigen. Gerade bei geringwertigen Forderungen ist ein hinreichender Schuldnerschutz auch ohne – gleichermaßen manipulierbare – Originalurkunde möglich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn aus der Gesamtschau der Anspruchsdurchsetzung offenkundig ist, dass der geltend gemachte Anspruch tatsächlich abgetreten

<sup>49</sup> Ergebnis DOK.8 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>50</sup> So auch *Halmer*, Stellungnahme Rechtsausschuss, 2020, S. 17.

<sup>51</sup> Ergebnis A.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>52</sup> Ergebnis D.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>53</sup> Zum Telos von § 410 BGB *MüKoBGB/Roth/Kieninger*, 2019, § 410 BGB, Rn. 1.

<sup>54</sup> BT-Drs. 19/9527, S. 7; insoweit hinterfragt Experteninterview 9N, ob es sich bei Durchsetzung geringwertiger Forderungen nicht um „Geschäfte des täglichen Lebens“ handelt, wo auch die Textform ausreichend sein könnte.

worden ist. Dies kann sich etwa aus der Kombination einer Abtretungsbestätigung des Zedenten sowie Detailkenntnissen zum anspruchsbegründenden Sachverhalt ergeben. Hierfür können auch eingereichte Vertragsunterlagen des Rechtsuchenden dienen.

Nach Interessenabwägung schlägt die Arbeit demnach eine Modifikation von § 410 BGB dahingehend vor, dass bei Forderungshöhen bis 600 Euro die Übermittlung einer vom Zedenten ausgestellten Abtretungsbestätigung ausreichend ist, sofern sich aus einer Gesamtschau ergibt, dass Gegenstand der Abtretung tatsächlich ein Anspruch des Zedenten ist.<sup>55</sup> Der forderungshöhenabhängige Vorschlag orientiert sich hierbei an der Wertgrenze des § 495a ZPO. Bei der Normausgestaltung sollten zur Förderung der Durchsetzungseffizienz Medienbrüche verhindert werden. So sollte etwa vorgesehen werden, dass für die Abtretungsbestätigung des Zedenten die Textform ausreichend ist und auch die Übermittlung der Abtretungsbestätigung an den Anspruchsgegner in Textform erfolgen kann.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch Einschränkungen mit Blick auf den Zugang zum Recht sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Vorgaben höherrangigen Rechts wird zwar das Leistungsverweigerungsrecht des Anspruchsgegners abgeschwächt. Allerdings wird durch die Normausgestaltung sichergestellt, dass der Anspruchsgegner mit einer weitgehend vergleichbaren Verlässlichkeit die Legitimation des Zessionars verifizieren kann. Zudem schützen die Grundrechte nicht vor der Effektivierung einer Anspruchsdurchsetzung bestehender Rechtsansprüche. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags – gesetzestech-  
nisch als norminterner Rechtsfolgenverweis ausgestaltet – könnte etwa erfol-  
gen, indem § 410 Absatz 2 BGB folgender Satz angefügt wird:

---

<sup>55</sup> Zur Rückanknüpfung der Liberalisierung an eine Forderungshöhe ebenfalls Experten-  
interview 9N; so auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 533.

„Wenn der Wert der abgetretenen Forderung eine Höhe von 600 Euro nicht übersteigt, ist Satz 1 auch anzuwenden, wenn der neue Gläubiger dem Schuldner eine vom bisherigen Gläubiger in Textform ausgestellte Bestätigung der Abtretung der Forderung in Textform übermittelt und sich aus der Gesamtschau der Anspruchsdurchsetzung ergibt, dass Gegenstand der Abtretung ein Anspruch des bisherigen Gläubigers ist.“<sup>56</sup>

## 2. Abtretungsverbote

Auch mit Blick auf Abtretungsverbote ist zu untersuchen, inwiefern Durchsetzungshürden entstehen. Abtretungsverbote können sich aus Gesetz ergeben oder rechtsgeschäftlich vereinbart werden.<sup>57</sup> So hatten etwa Vermieter versucht, Rückforderungsansprüche infolge überhöhter Mietvereinbarungen unter § 399 Alt. 1 BGB zu subsumieren. Allerdings unterfällt die Abtretung bereicherungsrechtlicher Rückforderungsansprüche nach der Lexfox II-Entscheidung des BGH nicht § 399 Alt. 1 BGB.<sup>58</sup> Dies dürfte die Errichtung von Durchsetzungshürden unter Rückgriff auf gesetzliche Abtretungsverbote wesentlich erschweren. Weiter sahen die AGB einiger Anspruchsgegner rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote hinsichtlich der durchzusetzenden Forderung bzw. „Bearbeitungsentgelte“ vor, die die Attraktivität einer Forderungszession einschränken sollten.<sup>59</sup> Dass etwa Fluggesellschaften ein erhebliches Interesse an entsprechenden Vereinbarungen haben, zeigt die Durchsetzungsstruktur von Entschädigungszahlungen aus der Fluggastrechte-VO: So werden Verfahren zwischenzeitlich zu einem erheblichen Anteil von nichtanwaltlichen Dienstleistern geführt.<sup>60</sup>

Vertragliche Abtretungsverbote zwischen dem Anspruchsgegner und dem Rechtsuchenden würden dabei die Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister enorm einschränken. Allerdings hat das LG Nürnberg-Fürth

<sup>56</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 410 Abs. 2 S. 2 BGB-E, vgl. Anhang 8, Artikel 1, Nummer 2.

<sup>57</sup> MüKoBGB/Roth/Kieninger, 2019, § 399 BGB, Rn. 1; kritisch mit volkswirtschaftlicher Perspektive bereits Bette, Factoring-Geschäft, 1973, S. 93.

<sup>58</sup> BGH NZM 2020, 542 Rn. 78; zuvor bereits KG BeckRS 2020, 624 Rn. 29.

<sup>59</sup> Anschaulich Breun-Goerke, wrp 2020, 1403 (1408).

<sup>60</sup> Rebehn, DRiZ 2020, 82 (83), spricht von einer Quote von einem Drittel beim AG Hannover; vgl. allgemein dazu auch Ergebnis D.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

ein in die AGB einer Fluggesellschaft aufgenommenes rechtsgeschäftliches Abtretungsverbot wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB für unwirksam gehalten.<sup>61</sup> Die AGB-Regelung sah vor, dass Ausgleichs-, Schadensersatz- und Rückerstattungsansprüche ausschließlich an enumerativ aufgezählte natürliche Personen – und gerade keine nichtanwaltlichen Dienstleister – abgetreten werden dürfen. Diese mit Blick auf die Vermeidung von Durchsetzungshürden begrüßenswerte Rechtsprechung dürfte nun auch durch § 308 Nr. 9 BGB weiter gestärkt werden. Demnach sind Abtretungsverbote mit Blick auf monetäre verbraucherseitige Ansprüche, die gegenüber dem AGB-Verwender bestehen, weitgehend unwirksam.<sup>62</sup> Die Gewährleistung, dass Recht ein handelbares Gut ist, ermöglicht eine einfachere Rechtsmobilisierung und schafft Anreize für rechtstreues Verhalten der Anspruchsgegner.<sup>63</sup> Mithin verhindert das geltende Recht die Etablierung von Durchsetzungshürden durch Statuierung vertraglicher Abtretungsverbote. Demnach ist hinsichtlich der Durchsetzungseffizienz keine Diskrepanz gegeben.

## B. Prozessökonomie

Das Bewertungskriterium der *Prozessökonomie* untersucht unabhängig von der Ausrichtung des nichtanwaltlichen Dienstleisters, inwiefern das geltende Recht gewährleistet, im Rahmen der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung Folgeprozesse zu vermeiden, vorhandene Prozessergebnisse zu verwerten und anfallende Transaktionskosten möglichst gering zu halten. Die Untersuchung der Prozessökonomie erfolgt differenziert nach dem inhaltlichen Verständnis der Prozessökonomie aus der Rechtsprinzipienableitung sowie der rechtsökonomischen Ableitung.

---

<sup>61</sup> Zunächst LG Nürnberg-Fürth VuR 2019, 28; nunmehr auch LG Frankfurt/Main NJW-RR 2020, 1312 Rn. 21; LG Baden-Baden BeckRS 2020, 31121 Rn. 33; zur Unwirksamkeit AGB-rechtlicher Abtretungsverbote in Mietverträgen LG Berlin BeckRS 2021, 8695 Rn. 30.

<sup>62</sup> BGBl. I 2021 S. 3433; dazu nun auch *Wais*, NJW 2021, 2833 (2833 f.).

<sup>63</sup> *Fries*, AcP 221 (2021), 108 (125).

### *I. Verwertung von Prozessergebnissen / Vermeidung von Folgeprozessen*

Die Untersuchung, inwiefern das geltende Recht die Verwertung von Prozessergebnissen sowie eine Vermeidung von Folgeprozessen gewährleistet, adressiert das inhaltliche Verständnis der Prozessökonomie aus der Rechtsprinzipienableitung.

#### *1. Bewertung des geltenden Rechts*

Zur Verwertung von Prozessergebnissen und der Vermeidung von Folgeprozessen können Gerichte bei Sachdienlichkeit gemäß § 145 Abs. 1 S. 1 ZPO eine Prozesstrennung anordnen. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn eine raschere Erledigung des Rechtsstreits oder größere Übersichtlichkeit des Prozesstoffes erreicht werden kann.<sup>64</sup> Die Prozesstrennung steht de lege lata grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.<sup>65</sup> Bei expliziter gesetzlicher Anordnung – etwa der Unzulässigkeit der Klagehäufung nach § 260 ZPO – besteht eine Ermessensbindung.<sup>66</sup> Im Untersuchungskontext besteht mit Blick auf eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung jedoch die Situation, dass die Anspruchshäufung an sich de lege lata nach § 260 ZPO zulässig ist, während die Unzulässigkeit einer Anspruchsbündelung in der Vergangenheit i.d.R. aus § 4 RDG hergeleitet wurde.<sup>67</sup> In diesem Fall sieht § 145 ZPO gerade keine Ermessensbindung, sondern eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Dies ist prozessökonomisch problematisch: Wenn bei einem Verstoß gegen § 4 RDG die Aktivlegitimation des Inkassodienstleisters entfällt und die Klage abgewiesen wird, ist von einer Mangelbehebung durch veränderte vertragliche Gestaltungen oder einer eigenständigen Geltendmachung der Ansprüche durch den Rechtsuchenden auszugehen.<sup>68</sup>

In beiden Fällen kommt es zu weiteren (Folge-)Prozessen, bei denen Erkenntnisse aus dem Erstprozess – anders als bei einer Prozesstrennung<sup>69</sup> – gerade nicht verwertet werden können. Somit liegt nach dem inhaltlichen Verständnis der

<sup>64</sup> Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 145 ZPO, Rn. 2.

<sup>65</sup> BeckOK ZPO/Wendtland, 41. Edition 2021, § 145 ZPO, Rn. 11.

<sup>66</sup> Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, 2021, § 145 ZPO, Rn. 2.

<sup>67</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. der Arbeit.

<sup>68</sup> Zu letzterer Möglichkeit siehe auch die Entscheidungen LG Ravensburg BeckRS 2020, 37580; LG Ansbach BeckRS 2021, 6742; LG Trier BeckRS 2021, 9041; LG Rottweil BeckRS 2021, 12055.

<sup>69</sup> BeckOK ZPO/Wendtland, 41. Edition 2021, § 145 ZPO, Rn. 16.

Prozessökonomie aus der Rechtsprinzipienableitung eine Diskrepanz vor. Diese besteht in der normativen Ausgestaltung von § 145 ZPO. Die Diskrepanz bestätigt sich auch bei einem isolierten Blick auf anfallende Transaktionskosten, mithin dem rechtsökonomischen inhaltlichen Verständnis der Prozessökonomie: Scheitern nach Abweisung oder Rücknahme einer Sammelklage eigenständige Rechtsdurchsetzungsbemühungen des Rechtsuchenden aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Anspruchsverjährung,<sup>70</sup> droht ein dritter (Regress-)Prozess gegen den Inkassodienstleister bzw. dessen Berufshaftpflichtversicherer. Dieser beruht auf demselben originären Anspruch.

Bei der Diskrepanz handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: Zwar ist fraglich, ob der Ermessensspielraum nicht auf Null reduziert ist, wenn erst auf Grundlage der Bündelzusammensetzung ein Verstoß gegen das RDG entsteht, der durch eine Klagetrennung oder Anspruchsgruppierung vermieden werden könnte.<sup>71</sup> Gleichwohl ist bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zu vermuten, dass ein Gericht ohne explizite gesetzliche Regelung bei seiner Ermessensausübung eher nicht zu dem Ergebnis einer von sich aus vorgenommenen exzessiven Verfahrenstrennung kommen wird:<sup>72</sup> Abgesehen vom logistischen Aufwand<sup>73</sup> bleibt bei einer Verfahrenstrennung grundsätzlich derselbe Spruchkörper zuständig.<sup>74</sup> Demnach besteht für den richterlichen *homo oeconomicus*<sup>75</sup> eher ein Anreiz für eine Ermessensausübung dahingehend, Sammelklagen

---

<sup>70</sup> LG Ravensburg BeckRS 2020, 37580 Rn. 35; LG Ansbach BeckRS 2021, 6742 Rn. 20; LG Trier BeckRS 2021, 9041 Rn. 41; nach der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH a.A. nun LG Rottweil BeckRS 2021, 35910 Rn. 51, 54; OLG Nürnberg BeckRS 2021, 33454 Rn. 46 ff.; OLG Oldenburg BeckRS 2021, 45002 Rn. 2; den Verjährungseintritt weiterhin vertretend OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 32; LG Heilbronn BeckRS 2021, 41546 Rn. 38 ff.

<sup>71</sup> Kritisch zur nicht vorgenommenen Prozesstrennung ebenfalls *Thiede*, EuZW 2020, 285 (286).

<sup>72</sup> Vgl. Ergebnis D.13 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; ausgenommen sind Fälle, in denen das Gericht exemplarisch eine Forderung aus einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung abtrennt, wenn die Gründe der fehlenden Aktivlegitimation nicht in der Bündelung liegen, vgl. LG Braunschweig BeckRS 2020, 7267.

<sup>73</sup> Dazu auch § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

<sup>74</sup> MüKoZPO/*Fritsche*, 2020, § 145 ZPO, Rn. 14.

<sup>75</sup> Vgl. § 5 B. der Arbeit.

infolge eines etwaigen RDG-Verstoßes abzuweisen,<sup>76</sup> denn massenweise Trennungsbeschlüsse herbeizuführen, die Geschäftsstelle mit den Folgen der Prozessstrennung zu belasten und selbst als Kammer auf Jahre hin überlastet zu bleiben. Dies ist aus der subjektiven gerichtlichen Perspektive durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl ist es Rechtsuchenden aus rechtssoziologischem Blickwinkel nur schwer vermittelbar, wenn diese aufgrund einer gerichtlichen Überlastungssituation in der Folge eigenständig aktiv werden und mitunter zwei weitere Prozesse anstrengen müssen.

## 2. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda

Mit Blick auf bestehende Regulierungsoptionen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens sollte keine generelle Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozessstrennung erfolgen. Denn grundsätzlich bietet die fakultative Möglichkeit Flexibilität in der Verfahrensführung und berücksichtigt, dass dem Richter die Prozessleitung obliegt. Hiervon ist allerdings eine Einschränkung zu machen, wenn die Gefahr besteht, dass richterliche Entscheidungen über die Prozessleitung durch externe Faktoren beeinflusst werden können. Vorzugswürdig erscheint demnach eine Regulierungsoption, die im Wege direkter Regulierung in bestimmten Konstellationen eine gerichtliche Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozessstrennung vorsieht. So sollte eine gebundene Entscheidung hinsichtlich einer Prozessstrennung vorgesehen werden, wenn allein die Kombination der erhobenen Ansprüche zu einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot – etwa § 3 RDG – und mithin ggf. zum Entfall der Aktivlegitimation führt.

Die Arbeit verkennt nicht, dass das Gericht in entsprechenden Konstellationen damit letztlich eine misslungene klägerseitige strategische Prozessführung rettet. Gleichwohl ist ein solches Vorgehen prozessökonomisch, bei isoliertem Blick auf Transaktionskosten auch beklagtenseitig, vorzugswürdig.<sup>77</sup> So wird auch die Gefahr eines Verjährungseintritts der durchzusetzenden Ansprüche reduziert. Dies ist rechtssoziologisch aus Sicht der nicht unmittelbar am

<sup>76</sup> In die Richtung auch *LTV*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 5; zu möglichen sachverhaltsunabhängigen Einflussfaktoren *Hartung*, Stellungnahme Anhörung, 2021, S. 6; dazu auch *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (486).

<sup>77</sup> Bei der Beurteilung nicht berücksichtigungsfähig sind etwaig beklagtenseitig bestehende Intentionen, sich durch formale Aspekte der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit zu entziehen.

Rechtsstreit beteiligten Rechtsuchenden begrüßenswert. Dabei besteht auch kein logischer Widerspruch, wenn die Transaktionskosten, die mit der hier vorgeschlagenen Pflicht zur Prozesstrennung verbunden sind, gleichermaßen zur Verdeutlichung des regulatorischen Defizits hinsichtlich einer extensiven Anspruchshäufung herangezogen werden:<sup>78</sup> Vielmehr wird aus der bestehenden Präferenzfolge (Vermeidung von extensiven Anspruchsbündelungen > Prozesstrennung<sup>79</sup> > Klageabweisung ohne Prozesstrennung<sup>80</sup>) deutlich, dass es sich bei Klageabweisungen ohne Prozesstrennung um die prozessökonomisch defizitärste Option handelt. Die Normausgestaltung könnte gesetzestechnisch im Wege einer Ausnahme zu § 145 Abs. 1 ZPO erfolgen. Hierbei ist durch eine geeignete Formulierung sicherzustellen, dass eine Transaktionskosten verursachende gerichtliche Prozesstrennungspflicht nicht besteht, wenn die Klagehäufung unabhängig von der reinen Anspruchskombination noch anderweitig gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch wird durch den Vorschlag der Zugang zum Recht nicht eingeschränkt. Vielmehr wird durch die Regelung die Gefahr klageabweisender Urteile bei Versuchen gebündelter Anspruchsdurchsetzung reduziert. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts wird der richterliche Ermessensspielraum in spezifischen Konstellationen beschränkt. Dies ist allerdings nicht mit einer unzulässigen Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit i.S.d. Art. 97 Abs. 1 GG verbunden: Der Vorschlag sieht lediglich verfahrensrechtliche Ausgestaltungen vor, beeinflusst die sachliche Unabhängigkeit<sup>81</sup> jedoch nicht. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem nach § 145 Absatz 1 ZPO folgender Absatz 1a eingefügt wird:

---

<sup>78</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

<sup>79</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

<sup>80</sup> Vgl. § 10 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>81</sup> Zur Gewährleistung des Art. 97 Abs. 1 GG *Hillgruber*, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 2021, Art. 97 GG, Rn. 19.

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht anzuordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt werden, wenn ausschließlich die Kombination der in einer Klage erhobenen Ansprüche zu einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot führt.“<sup>82</sup>

## II. Reduktion von Transaktionskosten bei der Verfahrensführung

Mit dem rechtsökonomischen Verständnis der Prozessökonomie ist zur Bewertung des geltenden Rechts auf Reduktionsmöglichkeiten von Transaktionskosten bei der Verfahrensführung abzustellen.

### 1. Durchsetzungshemmung durch taktische Schriftsatzgestaltung

Mit Blick auf die Prozessökonomie ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht Instrumentarien bereithält, um einer Durchsetzungshemmung durch taktische Schriftsatzgestaltung entgegenzuwirken.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Mitunter wird kritisiert, dass – meist beklagtenseitig<sup>83</sup> – Schriftsätze taktisch so aufgebläht werden, dass die relevanten fallspezifischen Ausführungen im Sinne einer Vernebelung und eines Zeitgewinns in einem „Wust“ allgemeiner textbausteinartiger Standardausführungen integriert werden.<sup>84</sup> So werden Verfahren in die Nähe einer gerichtlich auszuwertenden „Materialschlacht“<sup>85</sup> getrieben.<sup>86</sup> Zwar zielt der Gesetzgeber selbst auf Effizienzsteigerungen im Zivilprozess ab<sup>87</sup>

<sup>82</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 145 Abs. 1a ZPO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 3, Nummer 2.

<sup>83</sup> Eine taktische Schriftsatzgestaltung kann jedoch auch klägerseitig erfolgen, wenn sich etwa die Prozesszinsen in einer signifikanten absoluten Höhe bewegen.

<sup>84</sup> Rötthemeyer, VuR 2020, 130 (132).

<sup>85</sup> So Netzer, AnwBl 2018, 280 (282).

<sup>86</sup> Vgl. Ergebnis A.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>87</sup> BT-Drs. 19/13828, S. 14; vgl. insoweit auch den Beschluss der 92. JuMiKo zu TOP I. 10, vgl. <https://iur-link.de/jm2>, zur Beschleunigung einer höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen durch Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim BGH. Begrüßend Engler, AnwBl Online 2021, 253 (255); kritisch zum Vorabentscheidungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Asymmetrie der Parteiinteressen, hingegen Gsell, ZRP 2021, 166 (168).

und ermöglicht Gerichten im Rahmen der materiellen Prozessleitung<sup>88</sup> nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO eine Abschichtung und Strukturierung des Prozessstoffs. Durch die gerichtliche Verfahrensführung sollen Effizienzgewinne für die beteiligten Parteien realisiert werden.<sup>89</sup> Allerdings führt eine Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben – anders als vom Bundesrat angeregt<sup>90</sup> – zu keinen präklusiven Sanktionen.<sup>91</sup> Die reine Ausgestaltung als „Anreiz für die Gerichte [...], von den Mitteln einer Verfahrensstrukturierung und Sachverhaltsabschichtung Gebrauch zu machen“<sup>92</sup>, führt somit gerade nicht zu prozessökonomischen Wirkungen.<sup>93</sup> Mithin liegt hinsichtlich der Reduktion von Transaktionskosten bei der gerichtlichen Verfahrensführung eine Diskrepanz vor. Diese besteht in den fehlenden gesetzlichen Sanktionen einer Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben bei der Prozessführung.

Die Diskrepanz kann auch als regulatorisches Defizit klassifiziert werden: Eine taktische Schriftsatzgestaltung zur Durchsetzungshemmung ist nicht nur rechtsökonomisch defizitär, sondern mit Blick auf die Auswirkungen der Erfahrungen vergangener Rechtsmobilisierungen auf die Bereitschaft zu zukünftiger Rechtsmobilisierung<sup>94</sup> auch rechtssoziologisch bedenklich. Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt sich, dass teilweise auch bei tatsächlich und rechtlich überschaubaren Sachverhalten maschinengenerierte Schriftsätze in einem Umfang von 40-50 Seiten übermittelt werden.<sup>95</sup> Zudem bestehen *de lege lata* keine alternativen gerichtlichen Möglichkeiten, verbindliche Strukturvorgaben zum Parteivortrag zu machen. Die rechtstatsächliche Rückanknüpfung offenbart mitunter auch eine defizitäre Umsetzung gemachter Strukturvorgaben, so dass Verhandlungstermine verschoben werden mussten, weil die Rechtstatsachen in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht adäquat aufbereitet wurden.<sup>96</sup>

---

<sup>88</sup> Gaier, NJW 2020, 177 (179).

<sup>89</sup> Gaier, NJW 2020, 177 (178).

<sup>90</sup> BRat, BT-Drs. 19/13828, S. 26.

<sup>91</sup> Fölsch, NJW 2020, 801 (804); nach Ansicht der *BReg* sollen vielmehr die allgemeinen Präklusionsvorschriften gelten, vgl. BT-Drs. 19/13828, S. 31; kritisch zur Wirksamkeit Gaier, NJW 2020, 177 (181); kritisch zu fehlenden Sanktionsmöglichkeiten Stackmann, ZRP 2021, 189 (190).

<sup>92</sup> So *BReg*, BT-Drs. 13828, S. 31.

<sup>93</sup> So i.E. auch BRat, BT-Drs. 19/13828, S. 26.

<sup>94</sup> Vgl. § 5 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>95</sup> Ergebnis A.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>96</sup> Ergebnis D.11 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

*b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Unter der Prämisse, dass allen Parteien an einer schnellen und prozessökonomischen Entscheidung eines Rechtsstreits gelegen ist, können gerichtliche Strukturvorgaben die Prozessökonomie erheblich fördern und sind positiv zu bewerten. Solange jedoch keine Befolgungspflicht gerichtlicher Strukturvorgaben besteht, ist die prozessökonomische Wirkung eingeschränkt, sobald ein Verfahrensbeteiligter ein Interesse an einer Retardierung der Rechtsdurchsetzung hat. Dies ist mit Blick auf die Regulierungsoptionen zu berücksichtigen, die dem wohlgewählten Ansatz des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO zur praktischen Durchsetzung verhelfen sollen. Denkbar wäre zunächst als Regulierungsoption, Verstöße gegen gerichtliche Strukturvorgaben mit einem Ordnungsgeld zu sanktionieren. Da der Ordnungsgeldrahmen der Höhe nach allerdings verhältnismäßig auszugestalten ist, stößt die Regulierungsoption jedenfalls dann an ihre Grenze, wenn die verzögerungswillige Partei das Ordnungsgeld bewusst in Kauf nimmt, weil sich die Retardierung in der Gesamtschau dennoch lohnt. Vorzugswürdig erscheint demnach eine Regulierungsoption, die nicht nur zu finanziellen Sanktionen führt, sondern unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis des Rechtsstreits nehmen kann. Daher schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens – in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrats<sup>97</sup> und der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“<sup>98</sup> – präklusive Konsequenzen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben vor.

Allerdings sollte die Normausgestaltung sicherstellen, dass dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör auch in Bezug auf gerichtsunerfahrene Verfahrensbeteiligten genüge getan wird, die etwaige gerichtliche Strukturvorgaben nur eingeschränkt umsetzen können. Aus diesem Grund sollte die Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben nur bei anwaltlich vertretenen Parteien sanktioniert werden. Denn von Rechtsanwälten kann die Einhaltung vorgegebener Strukturvorgaben zum Zwecke der Prozessökonomie erwartet werden. Um bei etwaigen Missachtungen gerichtlicher Strukturvorgaben Diskussionen zu vermeiden, ob hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, sollte gesetzestechnisch insoweit zudem eine widerlegliche Vermutung implementiert werden. Dies führt zur praktischen Handhabbarkeit der Norm,

---

<sup>97</sup> BRat, BT-Drs. 19/13828, S. 26.

<sup>98</sup> Arbeitsgruppe *Modernisierung des Zivilprozesses*, Diskussionspapier, 2021, S. V f.

eröffnet jedoch gleichermaßen normative Flexibilität, Sonderfälle berücksichtigen zu können.

Der Fortschreibungsvorschlag, der den Kläger und den Beklagten gleichermaßen betrifft, befindet sich innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Der verfahrensrechtliche Vorschlag tangiert weder Aspekte der Innovationsverantwortung noch der Sicherstellung des Zugangs zum Recht. Auch Kollisionen mit Vorgaben höherrangigen Rechts sind nicht ersichtlich.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als norminterne Binnenverweisung ausgestaltet – etwa erfolgen, indem nach § 296 Absatz 1 ZPO folgender Absatz 1a eingefügt wird:

„(1a) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine anwaltlich vertretene Partei Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen gerichtlichen Vorgaben nach § 139 Absatz 1 Satz 3 vorbringt. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird.“<sup>99</sup>

## *2. Durchführung offenkundig nicht zielführender mündlicher Verhandlungen*

Mit Blick auf die Prozessökonomie ist zu untersuchen, inwiefern das geltende Recht Instrumentarien bereithält, um offenkundig nicht zielführende mündliche Verhandlungen – vor allem im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO – zu vermeiden.

### *a. Bewertung des geltenden Rechts*

Nach § 495a S. 1 ZPO kann das Gericht bis zu einer Streitwertgrenze von 600 Euro sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. Allerdings ist auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung durchzuführen.<sup>100</sup> Unterbleibt trotz Antrag nach § 495a S. 2 ZPO die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wird der Verfahrensbeteiligte in seinem grundrechtsgleichen Recht des Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.<sup>101</sup> Mithin besteht die Möglichkeit, auch bei

---

<sup>99</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 296 Abs. 1a ZPO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 3, Nummer 4.

<sup>100</sup> Kritisch hierzu Experteninterview 1N.

<sup>101</sup> BVerfG BeckRS 2018, 14018 Rn. 9.

faktisch nicht gegebenen Erfolgsaussichten der eigenen Rechtsposition pro forma einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen. So kann eine Entscheidung des Rechtsstreits zeitlich hinausgezögert werden. Allerdings entstehen hierdurch bei allen Verfahrensbeteiligten erhebliche zusätzliche Transaktionskosten.<sup>102</sup> Angesichts der de lege lata bestehenden Verpflichtung zur Durchführung nicht zielführender mündlicher Verhandlungen besteht mit Blick auf die Prozessökonomie somit eine Diskrepanz.

Näherer Untersuchung bedarf allerdings die Frage, ob es sich bei der Diskrepanz auch um ein regulatorisches Defizit handelt. Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt sich zunächst, dass Anspruchsgegner – in Fortsetzung außergerichtlich strategisch verzögerter Anspruchserfüllung<sup>103</sup> – teilweise Terminanträge stellen oder einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht zustimmen.<sup>104</sup> Die Durchführung offenkundig nicht zielführender mündlicher Verhandlungen ist prozessökonomisch nicht nur mit Blick auf die knappen Justizressourcen defizitär, sondern führt auch zu einem verminderten Rechtsdurchsetzungserlebnis der Rechtssuchenden. Allerdings besteht ein regulatorisches Defizit im geltenden Recht mit Blick auf eine Ausübung von (Verfahrens-)Rechten nur, wenn hierdurch Möglichkeiten eröffnet werden, eingeräumte Rechte in missbräuchlicher Art und Weise auszuüben. Dies ist vorliegend zu bejahen: Durch die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 495a S. 2 ZPO soll sichergestellt werden, dass der Einzelne nicht bloßes Objekt des Verfahrens ist, sondern er vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen kann, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.<sup>105</sup> Rechtlich geschützt ist das Vertrauen, Tatsachen und Rechtsauffassungen noch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unterbreiten zu können.<sup>106</sup>

Der Telos des § 495a S. 2 ZPO wird allerdings in Situationen konterkariert, in denen Anspruchsgegner Terminanträge rein zur strategischen Prozessführung stellen, ohne dass hiermit das Interesse verbunden ist, (ernstlich) weiteren Einfluss auf Verfahren und Ergebnis zu nehmen. Diese Wertung steht auch nicht im Widerspruch zur Positionierung der Arbeit, dass eine zunehmende

---

<sup>102</sup> Etwa Kosten der Terminvorbereitung oder Reisekosten zum Termin.

<sup>103</sup> Zur außergerichtlichen Verzögerung der Anspruchserfüllung vgl. § 10 A. I. der Arbeit.

<sup>104</sup> Ergebnis A.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>105</sup> BVerfG NJW 2012, 2262 Rn. 18.

<sup>106</sup> BVerfG NJW 2012, 2262 Rn. 23.

Kommerzialisierung der Rechtsmobilisierung nicht als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist.<sup>107</sup> Grund für die unterschiedliche Beurteilung ist der Anknüpfungspunkt in der Rechtsordnung: Eine kommerzialisierte Rechtsdurchsetzung (jedenfalls überwiegend) bestehender Ansprüche trägt zur Effektivierung der Rechtsdurchsetzung bei und verwirklicht mit Blick auf die Rechtsordnung gleichermaßen ein rechtsstaatliches Metaziel. Hingegen werden bei pro forma gestellten Terminanträgen von der Rechtsordnung vorgehaltene Instrumentarien zur Optimierung individueller Retardierungsbemühungen und zulasten der Effizienz der Justiz pervertiert. Mithin ist die identifizierte Diskrepanz als regulatorisches Defizit einzustufen.

### *b. Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden als Regulierungsoptionen teilweise die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens parallel zum Verfahren nach § 495a ZPO<sup>108</sup> und eine gerichtsseitige Anordnungsmöglichkeit, dass Verfahrensparteien und ihre Vertreter zwingend im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO an der Verhandlung teilzunehmen haben,<sup>109</sup> vorgeschlagen. Insbesondere ersterer Vorschlag erscheint angesichts der technischen Rückständigkeit der Justiz<sup>110</sup> jedoch ambitioniert. Daher präferiert die Arbeit als Regulierungsoption in Anlehnung an eine Anregung aus der Experteninterviewstudie<sup>111</sup> vielmehr eine Rückausnahme von § 495a S. 2 ZPO. In diesem Kontext sollte dem Gericht eine Ermessensentscheidung eingeräumt werden, auch bei Antrag einer Partei nach § 495a S. 2 ZPO in bestimmten Konstellationen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen zu können. So kann technologieunabhängig die Prozessökonomie gefördert und die Möglichkeit strategischer verzögerter Anspruchserfüllung reduziert werden. Die der Prozessökonomie dienende Zurückweisungsmöglichkeit des Antrags sollte jedoch nur bestehen, wenn dem Gericht alle entscheidungswesentlichen Aspekte bereits vorliegen. Mithin soll die Fortschreibung des Regulierungsrahmens Fällen vorbeugen, in denen die Anträge zur Durchführung der

---

<sup>107</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. d. bb. der Arbeit.

<sup>108</sup> *Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses*, Diskussionspapier, 2021, S. 76 ff.; mit Blick auf ausländische Rechtsordnungen auch *Rühl*, JZ 2020, 809 (813).

<sup>109</sup> *Köbler*, NJW 2021, 1072 (1072 f.).

<sup>110</sup> Dazu auch D.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>111</sup> Ergebnis D.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

mündlichen Verhandlung lediglich zur bewussten strategischen Verzögerung einer Anspruchserfüllung gestellt werden.

Hinsichtlich der Normausgestaltung ist eine grundrechtskonforme Ausgestaltung sicherzustellen. Zwar folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht unmittelbar ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung, sondern dem Gesetzgeber obliegt die Entscheidung, in welcher Weise rechtliches Gehör gewährt werden soll.<sup>112</sup> Allerdings sollte eine Anhörung derjenigen stattfinden, die von der Zurückweisung des Antrags auf mündliche Verhandlung betroffen wären, um insoweit rechtliches Gehör zu gewähren. Auch sollte die Zurückweisungsmöglichkeit auf Fälle beschränkt sein, in denen die Antragsteller anwaltlich vertreten sind. Denn gerade bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien könnten Schwierigkeiten auf schriftlichem Wege bestehen, die rechtlich relevanten Aspekte zu identifizieren und zu präzisieren. Die Beschränkung der Rückausnahme berücksichtigt dabei auch, dass jene Anspruchsgegner, die ein Interesse an einer Verzögerung der Anspruchserfüllung haben, regelmäßig anwaltlich vertreten sind. Zudem sollte durch die Normausgestaltung sichergestellt werden, dass eine Zurückweisung des Antrags nur erfolgt, wenn das Gericht von der Entscheidungsreife des Rechtsstreits tatsächlich überzeugt ist.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch wird die Sicherstellung des Zugangs zum Recht durch den Fortschreibungsvorschlag nicht tangiert. Weiter befindet sich der Vorschlag innerhalb der Vorgaben höherrangigen Rechts. Insbesondere stellt die Normausgestaltung des Vorschlags sicher, dass durch die Anhörung vor Zurückweisung des Antrags nach § 495a S. 2 ZPO der von der Entscheidung betroffenen Partei rechtliches Gehör gewährt wird. Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als Rückausnahme von § 495a Satz 2 ZPO – etwa erfolgen, indem § 495a ZPO folgende Sätze angefügt werden:

---

<sup>112</sup> BVerfG BeckRS 2018, 14018 Rn. 8.

„Das Gericht kann den Antrag nach Satz 2 zurückweisen, wenn der Antragsteller anwaltlich vertreten ist und das Gericht davon überzeugt ist, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung offensichtlich keine für die Entscheidungsfindung relevanten Erkenntnisse ergibt. Das Gericht hat die Parteien zuvor auf die beabsichtigte Zurückweisung des Antrags nach Satz 2 und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“<sup>113</sup>

### 3. Extensive Anspruchsdurchsetzung als prozessökonomische Herausforderung

Mit Blick auf die Prozessökonomie ist schließlich zu analysieren, inwiefern eine extensive Anspruchsdurchsetzung durch IT-fokussierte nichtanwaltliche Leistungsangebote beim aktuellen Zuschnitt des Rechts zu einer strukturellen gerichtlichen Überlastung führt.

#### a. Bewertung des geltenden Rechts

Hinsichtlich der Identifikation bestehender Diskrepanzen im Recht darf allerdings nicht rein darauf abgestellt werden, dass es durch nichtanwaltliche Dienstleister in einigen Rechtsgebieten zu einer erheblichen Ausweitung der gerichtlichen Inanspruchnahme kommt.<sup>114</sup> Denn es ist es letztlich Aufgabe des Gerichts, Fälle zu lösen.<sup>115</sup> Dabei dürften strukturelle Probleme bei der Bewältigung nicht zulasten der Parteien gehen.<sup>116</sup>

In der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung erkennt der BGH ausdrücklich den Beitrag der Geschäftsmodelle nichtanwaltlicher Dienstleister zur Überwindung vom rationalen Desinteresse der Rechtsuchenden an. Gleichermaßen rechtfertige „der hierin zum Vorschein kommende erleichterte ‚Zugang zum

<sup>113</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 495a S. 3 und 4 ZPO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 3, Nummer 5.

<sup>114</sup> Ergebnis D.4 und D.5 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; vgl. auch die steigenden gerichtlichen Fallzahlen im Reiserecht, dazu *Rebehn*, DRiZ 2020, 82 (82 f.); *ders.*, NJW-aktuell 9/2021, S. 17; allgemein *Fries*, NJW 2021, 2537 (2537).

<sup>115</sup> So treffend Experteninterview 3R; eindrucklich nun auch *Römermann*, MMR 2021, 723 (724); in diesem Lichte ist auch das Projekt „Digitale Klagewege“ des *BMJV* zu sehen, das auf die Entwicklung eines Online-Klagetools abzielt, vgl. *BMJV*, Meldung v. 19.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm4>.

<sup>116</sup> *Stackmann*, ZRP 2021, 189 (190).

Recht‘ [...] keinen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG<sup>117</sup>. Eine Diskrepanz ginge mit dem rechtsstaatlich legitimen Ziel der Rechtsdurchsetzung in diesem Fall nur einher, wenn die ökonomische Arbeitsweise von Gerichten durch offensichtlich aussichtslose Klagen beeinträchtigt wird.<sup>118</sup> Hiervon kann angesichts der i.d.R. bestehenden Risikoaversität nichtanwaltlicher Dienstleister<sup>119</sup> und deren Spezialisierung nicht ausgegangen werden.<sup>120</sup> Mit Blick auf die Tätigkeiten von Inkassodienstleistern wird ein Schutz der Gerichte vor unsachgemäßer Prozessführung nach der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung zudem auch durch die streitwertunabhängige zwingende Beteiligung eines Rechtsanwalts gewährleistet.<sup>121</sup> Gleichwohl können – trotz Berichten über eine gerichtsseitige technische Aktualisierung<sup>122</sup> – prozessökonomische Herausforderungen bei gerichtlicher Anspruchsdurchsetzung im Wege extensiver Klagehäufung entstehen.<sup>123</sup> So hat der BGH bereits im Jahr 2005 etwa eine Klagehäufung im Kontext individueller Anlageentscheidungen als „wenig zweckmäßig“ angesehen.<sup>124</sup>

Dabei wird eine Entscheidung über die Durchsetzungsmodalität von den nichtanwaltlichen Dienstleistern teilweise nicht ausschließlich gegenstandsbezogen getroffen, sondern kann strategisch auch von anbieterinternen Aspekten wie vertraglichen Abreden zwischen nichtanwaltlichen Dienstleistern und Vertragsanwälten mitbestimmt werden.<sup>125</sup> Teilweise wird die privatautonome Bündelung von Forderungen zum Zwecke einer kollektiven Rechtsdurchsetzung als „eine der größten logistischen und kapazitätsmäßigen Herausforderungen für

---

<sup>117</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 33.

<sup>118</sup> Bereits *Skupin*, NZV 2021, 470 (470); illustrativ auch OLG Zweibrücken BeckRS 2021, 6459.

<sup>119</sup> Zur Risikoaversität auch *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 3.

<sup>120</sup> Zur hohen Qualität des Vortrags nichtanwaltlicher Dienstleister bei massenhaften Einzelklagen Ergebnis D.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7; kritisch zu rechtstatsächlichen Entwicklungen hingegen AG Singen BeckRS 2019, 17511 Rn. 23.

<sup>121</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 32.

<sup>122</sup> Etwa *Siegmund*, Rethinking:Law 6/2019, 28 f.; zum Stand der IT-Unterstützung vgl. auch Ergebnis D.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>123</sup> Zur divergierenden Anspruchs- und Verfahrensstruktur Ergebnis D.8 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>124</sup> BGH NJW 2005, 2450 (2453).

<sup>125</sup> Ergebnisse E.1.5, E.2.3, E.4.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

die deutsche Ziviljustiz seit Jahren<sup>126</sup> angesehen. Dabei wird gleichermaßen mitunter zu pauschal vertreten, dass auch Gerichte kein Interesse an getrennt geführten Massenverfahren hätten<sup>127</sup>, sich durch Massenklageverfahren Effizienzvorteile für alle Beteiligten inklusive der Gerichte einstellten<sup>128</sup> und es für die Belastung der Gerichte letztlich keine Rolle spiele, ob Ansprüche gebündelt oder in Einzelklagen geltend gemacht würden.<sup>129</sup> Auch könne die Abwicklung in gebündelten Verfahren bei großflächigen Schadensverursachungen die Ressourcen der Justiz schonen.<sup>130</sup>

Tatsächlich fällt die rechtsökonomische Bewertung einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung durchaus differenziert aus: Für nichtanwaltliche Dienstleister und Anspruchsgegner sind Sammelklagen – maßgeblich aufgrund der Streitwertdeckelung bei 30 Millionen Euro<sup>131</sup> – durchaus als prozessökonomisch anzusehen. So muss nur ein umfangreiches Verfahren mit administrativen Anforderungen wie Fristenhaltungen geführt werden. Gerichtsseitig ist zwischen den Geschäftsstellen und dem Spruchkörper zu differenzieren: Hinsichtlich der Geschäftsstellen muss bei einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung lediglich eine Prozessakte zur Verfahrensabwicklung angelegt werden. In diesem Lichte erscheint eine extensive Klagehäufung mit Blick auf die Übermittlung von Schriftsätzen an die Verfahrensbeteiligten auf den ersten Blick prozessökonomisch. Hingegen führt eine massenhafte Klagehäufung bei den Spruchkörpern zu personellen Überlastungen sowie inhaltlich-qualitativen Herausforderungen.<sup>132</sup> In personeller Hinsicht verdeutlicht *Morell*, dass bei

<sup>126</sup> So *Burgi*, DVBl 2020, 471 (475); ähnlich auch *Klumpe/Weber*, NZKart 2021, 492 (495), nach denen „ein einziger befasster Spruchkörper notwendig zum Flaschenhals“ werden kann.

<sup>127</sup> So *Langen/Teigelack*, BB 2014, 1795 (1801); tatsächlich zeigen die Ergebnisse der Experteninterviewstudie ein anderes Bild, vgl. Ergebnis D.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>128</sup> *Von Borries/Degenhart*, Dt. AnwaltSpiegel 24/2019, 15 (15); so offenbar auch *Kerstges*, vgl. *Armbrrecht*, JZ 2020, 951 (952); ähnlich ebenfalls *Poelzig*, Normdurchsetzung, 2012, S. 384 f.

<sup>129</sup> So *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (490); das mag gesamtheitlich gesehen zutreffen, vernachlässigt jedoch evident die individuelle Arbeitsbelastung einzelner Spruchkörper.

<sup>130</sup> *Petrasincu/Unselde*, RD 2021, 361 (370).

<sup>131</sup> *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (717 f.); zu den Kostenvorteilen ebenfalls *Fest*, WM 2015, 705 (711); *Makatsch/Abele*, WuW 2014, 164 (166).

<sup>132</sup> So i.E. auch *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1407).

Zugrundelegung der PEBB§Y-Berechnungszahlen und der Annahme einer gerichtlichen Effizienzsteigerung durch Routinenbildung von 100% die Kammer des LG München I im Lkw-Kartellverfahren<sup>133</sup> ohne Berücksichtigung von Urlaubsansprüchen 5,4 Jahre lang ausschließlich mit der Sammelklage befasst wäre.<sup>134</sup> Damit führt die personelle Überlastung – selbst bei Versuchen, möglichst viele Rechtsfragen vor die Klammer zu ziehen<sup>135</sup> – zu langen Verfahrensdauern bei extensiver Klagehäufung.<sup>136</sup> Dies führt auch dazu, dass Entscheidungen über unstrittig bestehende oder nicht bestehende Ansprüche verzögert werden,<sup>137</sup> was nicht prozessökonomisch ist.<sup>138</sup> Die langen Verfahrensdauern resultieren mitunter auch aus einem qualitativ problematischen Sachvortrag in Verfahren gebündelter Anspruchsdurchsetzung. Ansatzweise wird dies bei *Experteninterview 3R* deutlich:<sup>139</sup>

*„Wir machen Ansprüche geltend, für die Vorgänge im Einzelnen verweisen wir auf das Anlagenkonvolut [x].“ [x] ist dann ein [Ordner], der aus unsortierten Papieren besteht, Vorder- und Rückseite kopiert, nicht chronologisch geordnet und irgendwelche Papiere von unterschiedlichen Vorgängen, die auch nicht einmal unbedingt den Anspruch belegen. Das sind zum Teil nur Vertragsbestätigungen, zum Teil ist es der Vertrag selbst, zum Teil ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben oder aber noch*

<sup>133</sup> Streitgegenständlich waren 84.132 Erwerbsvorgänge, 3.325 Zedenten, Klageforderung oberhalb 600 Millionen Euro, vgl. LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 1.

<sup>134</sup> *Morell*, ZWeR 2020, 328 (348); hierzu auch *Kremer/Nowak*, NZKart 2020, 311 (313); der damit einhergehende richterliche Vorbehalt wird im Urteil ungewohnt deutlich erkennbar, vgl. LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 140 f., etwa: „Es kann offenkundig kein Vorteil sein, wenn die Arbeit auf wenige Köpfe verteilt wird, während sich der Aufwand für die Prüfung der Dokumente zu den ca. 85.000 Ansprüchen [...] durch die Bündelung nicht verringert“.

<sup>135</sup> Allgemein dazu Ergebnis D.10 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>136</sup> So *Weitbrecht*, NZKart 2018, 106 (112); kritisch zur Verfahrensdauer bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung ebenfalls LG Augsburg BeckRS 2020, 30625 Rn. 34.

<sup>137</sup> Vgl. auch Ergebnis D.1 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>138</sup> Zu Geschwindigkeitsvorteilen bei einer Einzeldurchsetzung von Ansprüchen auch Ergebnis E.2.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>139</sup> Vgl. dazu jüngst auch die Ausführungen des OLG Schleswig BeckRS 2022, 385 Rn. 46, wonach ein Französischarbeitsblatt oder das Ausmalbild eines Weihnachtsmanns als Dokument mit der Dateibezeichnung „Abtretungserklärung“ eingereicht wurde.

*einmal ein Schreiben des Verkäufers über irgendeine Kleinigkeit, die noch zusätzlich geliefert wird.“*

In inhaltlich-qualitativer Hinsicht offenbart der 56 Seiten (!) umfassende Berichtigungsbeschluss des LG Ingolstadt<sup>140</sup> eindrucksvoll, welche Schwierigkeiten einer richterlichen Befassung mit extensiven Klagehäufungen einhergehen. Denn das Zivilprozesssystem ist nicht auf eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung ausgerichtet, sondern geht von einer individuellen Rechtsdurchsetzung in einem Zwei-Parteien-Prozess mit übersichtlichen Prozessrechtsverhältnissen aus<sup>141</sup> und hat kognitive Kapazitätsgrenzen menschlicher Richter zu berücksichtigen.<sup>142</sup> Grund hierfür ist nicht zuletzt die technische Rückständigkeit der Justiz.<sup>143</sup> Diese wird bereits daran deutlich, dass nach § 298a Abs. 1 S. 1 ZPO Prozessakten erst ab 2026 (!) elektronisch zu führen sind. Auswege aus der „digitalen Sackgasse“<sup>144</sup> wurden bereits in der Vergangenheit hinsichtlich der Einführung eines Basisdokuments, der Durchführung eines digitalen Vorverfahrens<sup>145</sup> bzw. des strukturierten Parteivortrags<sup>146</sup> diskutiert. Bei einer Gesamtbewertung der gerichtsseitigen prozessökonomischen Situation überwiegt die eingeschränkte Prozessökonomie beim Spruchkörper. Insbesondere könnten massenhafte Einzelklagen auf verschiedene Spruchkörper und Geschäftsstellen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan verteilt werden. So könnten Überlastungsmomente einzelner Kammern reduziert werden. Mithin besteht jedenfalls aus Sicht der Gerichte mit Blick auf die Prozessökonomie gebündelter Anspruchsdurchsetzung eine erhebliche Diskrepanz, die auch nicht durch das maßgeblich finanziell determinierte Interesse der nichtanwaltlichen

---

<sup>140</sup> LG Ingolstadt, Berichtigungsbeschluss II vom 4.2.2021 zu Az. 41 O 1745/18 – unveröffentlicht.

<sup>141</sup> *Poelzig*, Normdurchsetzung, 2012, S. 39 m.w.N.; *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (227); *Bellinghausen/Erb*, AnwBl Online 2018, 698 (698); *Gsell*, BKR 2021, 521 (523); zur Ungeeignetheit der ZPO zur Regulierung von Massenschäden auch *Steinberger*, Gruppenklage, 2016, S. 35.

<sup>142</sup> So i.E. auch Experteninterview 3R.

<sup>143</sup> Vgl. auch Ergebnis D.2 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>144</sup> So *Greger*, NJW 2019, 3429 (3429).

<sup>145</sup> *Greger*, NJW 2019, 3429 (3431 f.).

<sup>146</sup> *Gaier*, NJW 2020, 177; ausführlich zu einem strukturierten elektronischen Verfahren *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 85 ff.

Dienstleister an einer möglichst umfassenden Anspruchsbündelung aufgewogen werden kann.

Bei der Diskrepanz handelt es sich auch um ein regulatorisches Defizit: Bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung zeigt sich zunächst, dass mitunter eine gebündelte gerichtliche Anspruchsdurchsetzung in einem erheblichen Umfang erfolgt.<sup>147</sup> Angesichts der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung des BGH, die nach bisheriger Rechtslage eine gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen als zulässig ansieht,<sup>148</sup> ist angesichts der skizzierten Vorteile für nichtanwaltliche Dienstleister zukünftig mit einer verstärkten gebündelten Anspruchsdurchsetzung zu rechnen.<sup>149</sup> Zudem sieht das „Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht“<sup>150</sup> in § 9 Abs. 2 UWG n.F. zukünftig Schadensersatzansprüche für Verbraucher aus UWG-Verstößen vor,<sup>151</sup> die mit Blick auf die Anspruchshöhe eher einer kollektiven Rechtsdurchsetzung zugänglich sein dürften.

Dabei kann der prozessökonomischen Diskrepanz extensiver Anspruchsbündelungen gerichtsseitig – anders als vom BGH in der „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung angenommen<sup>152</sup> – auch nicht hinreichend durch eine Prozesstrennung nach § 145 ZPO begegnet werden. Vielmehr würden durch die entstehenden selbstständigen Prozesse mit jeweils eigenen Akten<sup>153</sup> weitere erhebliche Transaktionskosten anfallen.<sup>154</sup> Dabei ist rechtstatsächlich bereits logistisch fraglich, ob jedenfalls bei Papierakten die Prozesstrennung ein gangbarer Weg ist:<sup>155</sup> So wäre entweder die (mitunter Umzugskartons umfassende) Sammelklage für jede Prozessakte durch die Geschäftsstellen zu vervielfältigen oder

<sup>147</sup> Nur beispielhaft LG München I BeckRS 2020, 841 Rn. 1.

<sup>148</sup> BGH BeckRS 2021, 20906.

<sup>149</sup> So auch *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (486); i.E. auch *Gsell*, BKR 2021, 521 (523); a.A. hingegen *Stackmann*, ZRP 2021, 189 (190).

<sup>150</sup> BGBl. I 2021 S. 3504.

<sup>151</sup> Dazu etwa *Heinze/Engel*, NJW 2021, 2609 ff.

<sup>152</sup> Explizit BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 33: „[D]ie hieraus möglicherweise entstehenden Herausforderungen der Verfahrensführung [...] betreffen § 260 ZPO und sind mit den zur Verfügung stehenden zivilprozessualen Mitteln, etwa § 145 ZPO, zu bewältigen.“

<sup>153</sup> *MükoZPO/Fritsche*, 2020, § 145 ZPO, Rn. 12; *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 2021, § 145 ZPO, Rn. 6.

<sup>154</sup> Vgl. Ergebnis D.13 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>155</sup> Kritisch auch *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 (723); anschaulich hierzu nun auch *Stackmann*, ZRP 2021, 189 (190).

es hätte eine Selektion zu erfolgen, welche Inhalte der Ursprungsakte den jeweils abgetrennten Verfahren zugeordnet werden. Ersteres dürfte gerichtliche Platzkapazitäten sprengen, letztere Lösung unabhängig vom zeitlichen Aufwand jedenfalls die Geschäftsstellen inhaltlich überfordern. Auch eine nach Anspruchsgruppen differenzierte Prozesstrennung würde die anfallenden Transaktionskosten nicht verringern. In diesem Fall müsste jedenfalls eine überschlägige richterliche Prüfung erfolgen, welcher geltend gemachte Anspruch welcher Anspruchsgruppe für die Prozesstrennung zuzuordnen ist. Auch führt die bestehende Gerichtskostensystematik zu einem (monetären) Fehlanreiz, im Sinne einer partiellen staatlichen Vorfinanzierung der Gerichtskosten bewusst Klagen und in Kenntnis der erfolgenden Prozesstrennung in gebündelter Form einzureichen. Denn *de lege lata* werden Gerichtskosten bei einer Prozesstrennung zwar neu berechnet,<sup>156</sup> die klägerseitig auszugleichende Gerichtskostendifferenz kann jedoch nicht als Gerichtskostenvorschuss verlangt werden.<sup>157</sup>

#### *b. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda*

Unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Interessen nichtanwaltlicher Dienstleister unterbreitet die Arbeit mit Blick auf das regulatorische Defizit drei Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens.

##### *aa. Beschränkung der Anspruchshäufung*

Hinsichtlich der Prozessökonomie besteht mit Blick auf eine Anspruchshäufung zedentenverschiedener Forderungen eine divergierende Situation für die Verfahrensbeteiligten sowie das Gericht. Demnach hat mit Blick auf die bestehenden Regulierungsoptionen eine Interessenabwägung zu erfolgen. Hierbei ist die RDG-Konformität einer gebündelten außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung<sup>158</sup> strikt von der Frage zu trennen, wie die Möglichkeiten einer gerichtlichen Anspruchshäufung i.S.d. § 260 ZPO *de lege ferenda* ausgestaltet werden sollten.<sup>159</sup> Für die Grundentscheidung, wie sich das Recht zur extensiven

---

<sup>156</sup> MüKoZPO/*Fritsche*, 2020, § 145 ZPO, Rn. 15; HK-ZPO/*Wöstmann*, 2019, § 145 ZPO, Rn. 21; BeckOK ZPO/*Wendtiland*, 41. Edition 2021, § 145 ZPO, Rn. 41.

<sup>157</sup> So OLG Bremen NJOZ 2014, 1036 (1037).

<sup>158</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. g. der Arbeit.

<sup>159</sup> Zur Trennung ebenfalls *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (283); nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 18.

Anspruchshäufung verhalten sollte, greift die Arbeit auf die Parameter der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung, die *Innovationsoffenheit* und die *Innovationsverantwortung*, zurück. Dabei können de lege ferenda Fragen zivilprozessualer Natur<sup>160</sup> bei einer gesetzgeberischen Wertentscheidung freilich berücksichtigt werden.<sup>161</sup>

Für die Interessen der Verfahrensbeteiligten streitet die *Innovationsoffenheit* des Rechts, von der ebenfalls neue Formen einer Rechtsdurchsetzung erfasst sind.<sup>162</sup> Zutreffend spielen bei der Wahl des Durchsetzungsverfahrens auch prozessökonomische Aspekte eine Rolle<sup>163</sup> und Kollektivität bei der Anspruchsdurchsetzung ist rechtssoziologisch bedeutsam.<sup>164</sup> Hingegen berücksichtigt die *Innovationsverantwortung*, die u.a. eine Vermeidung rechtsstaatlicher Überlastungen gebietet,<sup>165</sup> die Interessen der Gerichte. Zwar kann angesichts des staatlichen Gewalt- und Durchsetzungsmonopols durchaus erwartet werden, dass die benötigten Strukturen für entsprechende Rechtsmobilisierungen geschaffen werden.<sup>166</sup> Die sofortige Schaffung notwendiger Strukturen, um den Geschäftsmodellen privatautonom, strukturell gerade auf eine extensive Anspruchsbündelung abzielender Akteure zur Durchsetzung zu verhelfen, kann mit Blick auf eine wohldurchdachte Entwicklung von Strukturen im Sinne staatlicher Innovationsverantwortung jedoch nicht erwartet werden.

Auch diskutierte Regulierungsoptionen, dass mit Abtretungssammelklagen belastete Spruchkörper alle übrigen Fälle an andere Kammern weitergeben könnten,<sup>167</sup> sind nur partiell hilfreich: Unabhängig von der Frage, wie eine Weitergabe bei den gerichtsinternen Erledigungszahlen zu berücksichtigen wäre, lässt der Ansatz außer Acht, dass die Sammelklage mitunter bereits isoliert für sich gesehen zur Überlastung des Spruchkörpers führt. Demnach ist eine Befreiung von übrigen Fällen eher kosmetischer Natur. Damit wird eine drohende gerichtliche Überlastung nicht de lege lata – argumentativ bedenklich – als Argument für die Unzulässigkeit gebündelter Anspruchsdurchsetzung

<sup>160</sup> So *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1407).

<sup>161</sup> Kritisch zur Berücksichtigung entsprechender Aspekte de lege lata *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (278).

<sup>162</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>163</sup> In Bezug auf gebündelte Anspruchsdurchsetzung *Stadler*, JZ 2020, 321 (330).

<sup>164</sup> Vgl. § 5 A. III. der Arbeit.

<sup>165</sup> Zum Aspekt der Gemeinwohlverträglichkeit § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>166</sup> So zutreffend *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (278).

<sup>167</sup> *Morell*, zit. nach *Hotz*, ZUM 2021, 384 (386).

herangezogen,<sup>168</sup> sondern de lege ferenda im Rahmen staatlicher Innovationsverantwortung berücksichtigt. Zur Fortschreibung des Rechts schlägt die Arbeit mit Blick auf die staatliche Innovationsverantwortung eine temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten einer gerichtlichen Klagehäufung i.S.d. § 260 ZPO vor. Die temporäre Beschränkung schafft für die Justiz einen (partiellen) „Belastungspuffer“, um geeignete strukturelle gerichtliche Vorkehrungen zu treffen,<sup>169</sup> verdeutlicht jedoch gleichzeitig die grundsätzliche Bedeutung der Möglichkeiten privatautonomer Kollektivität bei der Anspruchsdurchsetzung.<sup>170</sup>

Hinsichtlich der Ausgestaltung der (partiellen) Beschränkung bestehen diverse Regulierungsoptionen. Von der Grundkonzeption her sind Klagehäufungen i.S.d. § 260 ZPO als prozessökonomisch anzusehen. Dementsprechend sollte eine Beschränkung nicht generell eingeführt werden, um ähnliche Streitgegenstände künstlich auf verschiedene Verfahren aufzuteilen. Prozessökonomisch defizitär sind vielmehr extensive Anspruchshäufungen dergestalt, dass ein Kläger Ansprüche aus abgetretenem Recht einer Vielzahl von Zedenten bündelt. Demgemäß sollte die Beschränkung auf Klagen aus abgetretenem Recht verschiedener Zedenten begrenzt werden. Weiter sollte die temporäre Beschränkung auf Klagen begrenzt werden, bei denen die Rechtsdurchsetzung für den Kläger eine fremde Angelegenheit ist. Dies ist auch verfassungsrechtlich geboten, da anderenfalls dem Kläger, der eigene Rechtsansprüche durchsetzt, eine Rechtsmobilisierung unter Nutzung prozessökonomischer Mittel erschwert würde. Vorzugswürdig ist demnach eine differenzierte Regulierungsausgestaltung in Abhängigkeit davon, ob es sich bei der Rechtsdurchsetzung um deren eigene oder eine fremde Angelegenheit handelt. Damit sind ebenfalls Fälle des gewerblichen Ankaufs von Forderungen von der temporären Beschränkung ausgenommen.

Die partielle Ausgestaltung verdeutlicht, dass der Fortschreibungsvorschlag keine gänzliche temporäre Beschränkung der Möglichkeiten einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung als fremde Angelegenheit intendiert: Erstens gibt es Konstellationen, bei denen eine getrennte Anspruchsdurchsetzung gerade nicht

---

<sup>168</sup> So jedoch mit Blick auf den Schutz der Rechtspflege *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3481).

<sup>169</sup> Deren Notwendigkeit auch von Vertretern von Inkassodienstleistern mit einem gebündelten Rechtsdurchsetzungsangebot gesehen wird, vgl. *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1037).

<sup>170</sup> Dazu nunmehr auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 29.

prozessökonomisch erscheint. Zweitens kann es in gewissen Konstellationen (unions)grundrechtlich geboten sein, gerade eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung zu ermöglichen. So wäre etwa der Ausschluss einer gebündelten gerichtlichen Durchsetzung jedenfalls mit Blick auf unionsrechtlich determinierte Ansprüche nicht mit Art. 47 GRCh zu vereinbaren. Vielmehr sollte mit Blick auf die Regulierungsoptionen gefordert werden, dass der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung nachweisen muss. Die Notwendigkeit eines „rechtlichen“ Interesses verdeutlicht dabei, dass rein aus wirtschaftlichen Interessen vorgenommene Anspruchsbündelungen in fremder Angelegenheit im Sinne einer staatlichen Innovationsverantwortung nicht erfasst sind.

Hinsichtlich der Normausgestaltung bietet sich eine Konkretisierung des „besonderen rechtlichen Interesses“ an. So sollte in Fallgruppen festgehalten werden, dass ein besonderes rechtliches Interesse (stets) gegeben ist, wenn Ansprüche von Familienangehörigen gemeinsam durchgesetzt werden oder es sich bei den gebündelt geltend gemachten Ansprüchen um die Ansprüche eines einzelnen Zedenten handelt. Im ersten Fall dürfte eine gemeinsame Anspruchsdurchsetzung regelmäßig prozessökonomisch sein. Anderenfalls müssten beispielsweise Entschädigungsansprüche aus der Fluggastrechte-VO von der reisenden Mutter, dem reisenden Vater und dem minderjährigen Kind in drei Klagen durchgesetzt werden. Im zweiten Fall besteht mit Blick auf gerichtliche Herausforderungen kein Unterschied, ob ein Kläger seine eigenen Forderungen – zulässigerweise – gebündelt geltend macht oder das komplette Forderungsbündel etwa an einen Inkassodienstleister zur Durchsetzung aus abgetretenem Recht übergibt. Nicht zuletzt, um die Gefahr einer Unionsrechtswidrigkeit des Fortschreibungsvorschlags zu vermeiden, sollte weiter festgehalten werden, dass ein besonderes rechtliches Interesse besteht, wenn die geltend gemachten Ansprüche unionsrechtlich determiniert sind. Dies ist der Fall, wenn die Anspruchsgrundlage direkt im Unionsrecht verankert ist<sup>171</sup> oder eine nationale Anspruchsgrundlage durch eine Richtlinienumsetzung geprägt ist. Anderenfalls könnte die effektive nationale Durchsetzung unionsrechtlich determinierter Ansprüche verhindert werden.<sup>172</sup> Unter Berücksichtigung der vom BGH betonten Möglichkeit, dass durch eine Anspruchsbündelung in gewissen Konstellationen das rationale Desinteresse der Rechtsuchenden überwunden werden

---

<sup>171</sup> Vgl. etwa Art. 7 Fluggastrechte-VO.

<sup>172</sup> Hierzu *Thole*, ZWeR 2015, 93 (105 f.).

kann,<sup>173</sup> sollte die Normausgestaltung ein besonderes rechtliches Interesse auch annehmen, wenn durch die Anspruchshäufung der Zugang zum Recht erweitert werden kann. Dies ist der Fall, wenn das „rationale Desinteresse“ einer nicht-gebündelten Anspruchsdurchsetzung entgegenstehen sollte.<sup>174</sup> Insoweit kann bei der Normausgestaltung gesetzestechnisch eine widerlegliche Vermutung dahingehend berücksichtigt werden, dass durch eine Anspruchshäufung der Zugang zum Recht erweitert wird, wenn ein Einzelanspruch einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt. Die Grenze ist kohärent mit den Überlegungen, die die RDG-Novelle anstellt.<sup>175</sup>

Durch die Fallgruppen, in denen ein besonderes rechtliches Interesse gegeben ist, wird der Anwendungsbereich des Fortschreibungsvorschlags erheblich eingeschränkt: Ein (partielles) gerichtliches Bündelungsverbot wäre demnach etwa unzulässig bei der Bündelung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche, der Bündelung von Entschädigungsansprüchen bei Flug-, Bahn- oder Fernbusverspätungen, der Bündelung immaterieller Schadensersatzansprüche infolge von Datenschutzverstößen, der Bündelung von Rückforderungsansprüchen eingesparter Steuern und Gebühren bei Nichtantritt eines Fluges oder der Bündelung von Schadensersatzansprüchen aufgrund rechtswidriger Portokostenerhöhungen. Gleichwohl verbleiben einige Anspruchskonstellationen, die vom Fortschreibungsvorschlag erfasst wären und deren gebündelte Durchsetzung temporär im Sinne der staatlichen Innovationsverantwortung begrenzt werden könnte. Zu nennen ist beispielsweise die gebündelte Geltendmachung deliktischer Schadensersatzansprüche im Abgasskandal oder eine gebündelte Rückforderung von Verlusten aus nichtigen Online-Glücksspielverträgen. Zusammenfassend schlägt die Arbeit mithin eine temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten der gerichtlichen Anspruchshäufung i.S.d. § 260 ZPO bei Klagen aus abgetretenem Recht in fremder Angelegenheit dahingehend vor, dass der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung nachweisen muss. Fallgruppen konkretisieren hierbei das „besondere rechtliche Interesse“.

---

<sup>173</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 29.

<sup>174</sup> Allerdings zeigt sich bei den bisherigen Versuchen einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung, dass sich die Einzelforderungen jeweils in signifikanten Größenordnungen bewegt haben.

<sup>175</sup> Vgl. § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG; kritisch zum Grenzwert hingegen *Fries*, NJW 2021, 2537 (2539).

Genauerer Untersuchung bedarf die Frage, ob sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt. Bzgl. der Innovationsverantwortung wird die temporäre Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung maßgeblich durch die staatliche Innovationsverantwortung geprägt. Insoweit befindet sich der Vorschlag innerhalb der Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht ist Kollektivität bei der Anspruchsdurchsetzung rechtssoziologisch zwar bedeutsam. In diesem Kontext zielt Kollektivität primär darauf ab, bei den Rechtsuchenden bestehende Barrieren abzubauen.<sup>176</sup> Allerdings werden entsprechende Barrieren der Rechtsuchenden bereits durch die generellen Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister abgebaut. Hingegen bedürfen nichtanwaltliche Dienstleister keiner kollektiven Durchsetzungsmöglichkeiten, um Barrieren zu überwinden. Denn die Geschäftsmodelle sind bewusst auf streitige Rechtsdurchsetzung ausgerichtet, so dass sich die nichtanwaltlichen Dienstleister bewusst in die Position gegen „Goliath“ versetzen. Überdies wird durch Kollektivität für Rechtsuchende der Zugang zum Recht in tatsächlicher Hinsicht nicht erleichtert, wenn eine Anspruchshäufung zwar zugelassen wird, als Konsequenz aus der Anspruchshäufung die Klage dann aber abgewiesen wird. Zudem wird durch die Ausgestaltung der Fallgruppen sichergestellt, dass u.a. dann ein „besonderes rechtliches Interesse“ vorliegt, wenn durch eine gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen der Zugang zum Recht erweitert wird. Durch diese Synchronisierung wird sichergestellt, dass sich der Fortschreibungsvorschlag stets innerhalb der Leitplanke der Sicherstellung des Zugangs zum Recht befindet. Denn in Konstellationen, in denen die temporäre (partielle) Beschränkung der Anspruchshäufung den Zugang zum Recht einzuschränken droht, liegt durch die Fallgruppe stets ein „besonderes rechtliches Interesse“ vor. In der Konsequenz bleibt die gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen möglich.

Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts ist die temporäre (partielle) Beschränkung einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit mit den grundrechtlich geschützten Interessen der Rechtsuchenden und der nichtanwaltlichen Dienstleister vereinbar: Mit Blick auf die Rechtsuchenden steht der Fortschreibungsvorschlag der von Art. 14 Abs. 1 GG erfassten Verfügung über eigene

---

<sup>176</sup> Vgl. § 5 A. III. der Arbeit.

Ansprüche, etwa im Wege der Abtretung, nicht entgegen. Auch ist es verfassungsrechtlich aus Art. 14 GG nicht geboten, dass nichtanwaltliche Dienstleister als Agenten der Rechtsdurchsetzung die abgetretenen Forderungen gerichtlich gebündelt im Wege der Anspruchshäufung geltend machen können. Insofern ist strikt zwischen der Abtretbarkeit der Ansprüche und der Frage zu trennen, ob eine kollektive Durchsetzungsmöglichkeit für gewerblich tätige nichtanwaltliche Dienstleister vorzusehen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn grundsätzlich auch eine Einzeldurchsetzung der Ansprüche möglich wäre. Anderenfalls findet die Beschränkung durch die Fallgruppenausbildung keine Anwendung. Streitigkeiten unter Verfahrensbeteiligten, inwiefern ein „besonderes rechtliches Interesse“ gegeben ist, berücksichtigen dabei mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG die Interessen der Rechtsuchenden, indem diese nicht die Verjährungshemmung tangieren: Denn wenn ein besonderes rechtliches Interesse nicht vorliegt und die Anspruchshäufung in fremder Angelegenheit mithin unzulässig ist, obliegt dem Gericht eine Prozesstrennung.<sup>177</sup>

Mit Blick auf nichtanwaltliche Dienstleister kommt es durch die temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung zu einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Allerdings ist dieser einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Vorschlag einer temporären (partiellen) Beschränkung die außegerichtliche gebündelte Anspruchsdurchsetzung unberührt lässt, da strikt zwischen dieser und dem rein nach den Vorschriften der ZPO determinierten Zivilprozess zu trennen ist. Mit Blick auf das gerichtliche Verfahren ist es im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich nicht geboten, zur Realisierung von Skalenvorteilen durch nichtanwaltliche Dienstleister zwingend die Möglichkeit einer gebündelten gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung zu eröffnen:<sup>178</sup> Zuzugeben ist, dass das Interesse des Rechtsuchenden an einer Rechtsdurchsetzung i.d.R. auf den eigenen Rechtsstreit beschränkt ist, während es gegenseitig insbesondere bei Massenschäden bereits bei der ersten Klage um die Vermeidung negativer Präzedenzfälle geht und der Anspruchsgegner demnach im ersten

---

<sup>177</sup> Vgl. § 10 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>178</sup> I.E. ähnlich *Fries*, NJW 2016, 2860 (2863), der als Beispiele für Skalenvorteile auch Leistungsangebote im Bereich von Bußgeldbescheiden sieht, die klassischerweise nicht gebündelt abgewehrt werden.

gerichtlichen Verfahren alle weiteren Verfahren mit vorbereitet.<sup>179</sup> Da der Anspruchsgegner bei der Prozessführung somit Skalenvorteile realisieren kann, wird er regelmäßig größere (finanzielle) Aufwendungen in die Führung des Rechtsstreits investieren.<sup>180</sup> Entsprechende Skaleneffekte können durch die Möglichkeit einer Klagebündelung auch auf der Klägersseite erzeugt werden.<sup>181</sup> Allerdings kann ein Inkassodienstleister dieselben Skalenvorteile durch eine kumulierte Datengrundlage,<sup>182</sup> gesammelte Expertise und Dokumentenmuster auch dann realisieren, wenn eine gerichtliche Durchsetzung massenhaft einzeln vorzunehmen ist. Hierbei können gerichtsseitig Akten auch aus anderen Verfahren herbeigezogen werden.<sup>183</sup> Insofern entspricht die Situation in diesem Fall jener der Anspruchsgegner, wo sich die Skalenvorteile ebenfalls rein verfahrensübergreifend einstellen.<sup>184</sup>

Dies gilt auch hinsichtlich der verfahrensübergreifenden Verwendung von Marktdaten.<sup>185</sup> Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Fortschreibungsvorschlag die Anspruchsbindung in fremder Angelegenheit nicht per se ausschließt. Vielmehr kann der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse hieran nachweisen und insoweit auf umfangreiche Fallgruppen zurückgreifen, in denen ein besonderes rechtliches Interesse stets gegeben ist. Demnach handelt es sich in Fällen, die von den Fallgruppen nicht erfasst werden und mithin grundsätzlich einer Einzeldurchsetzung zugänglich sind, um einen verhältnismäßig milden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung liegen die vernünftigen Erwägungen des

<sup>179</sup> So auch *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 8; *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (281); auch *Gsell*, ZRP 2021, 166 (168).

<sup>180</sup> Anschaulich *Morell*, JZ 2019, 809 (813); siehe auch *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (281).

<sup>181</sup> *Morell*, JZ 2019, 809 (814); dazu auch *Mankowski*, RIW 2021, 397 (397).

<sup>182</sup> Zur Bedeutung einer Datengrundlage für die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031 (1033); vgl. auch *Stadler*, VuR 2021, 123 (125); kritisch zu Datenpools als Alternative hingegen *Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280 (281).

<sup>183</sup> Vgl. zur Verwertung von Sachverständigengutachten § 411a ZPO; zur Verwertung von Beweisaufnahmen aus Parallelverfahren im Wege des Urkundenbeweises *MüKoZPO/Heinrich*, 2020, § 355 ZPO, Rn. 10.

<sup>184</sup> Demnach kann *LTV*, Stellungnahme 1. Lesung, 2021, nicht gefolgt werden, soweit erst in einer Bündelungsmöglichkeit ein „Level Playing Field“ erreicht werden könne.

<sup>185</sup> Zu den Vorteilen umfassender Marktdaten in der Phase der Prozessvorbereitung *Stadler*, WuW 2018, 189 (190).

Allgemeinwohls hierfür im Schutz der Gerichte als Teil des Rechtsverkehrs<sup>186</sup> vor Überlastung durch privatautonome extensive Anspruchshäufung. Der Fortschreibungsvorschlag bewegt sich mithin innerhalb der Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als temporär begrenzte (partielle) Ausnahme ausgestaltet – etwa erfolgen, indem § 260 ZPO ein neuer Absatz angefügt wird. Der Wortlaut des Normvorschlags ist dabei formulierungstechnisch an § 79 Absatz 1 Satz 2 ZPO angelehnt. Die Fassung der Norm als Absatz 1a berücksichtigt zudem die zeitliche, direkt im Normtext geregelte Befristung:<sup>187</sup>

„(1a) Sofern der Kläger mehrere fremde oder ihm zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderungen in einer Klage geltend macht, gilt Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2025 nur, soweit der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse an einer gemeinsamen Geltendmachung nachweist. Ein besonderes rechtliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei den Zedenten um Familienangehörige handelt,
2. es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um die Ansprüche eines einzelnen Zedenten handelt,
3. die geltend gemachten Ansprüche unionsrechtlich determiniert sind, oder
4. durch die gemeinsame Geltendmachung der Zugang zum Recht erweitert wird.

Es wird vermutet, dass durch die gemeinsame Geltendmachung der Zugang zum Recht erweitert wird, wenn die einzelnen Ansprüche jeweils einen Wert von höchstens 2.000 Euro aufweisen.<sup>188</sup>

Mit dem Vorschlag kann dem identifizierten Defizit aufgrund der zahlreichen Konstellationen, in denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer gemeinsamen Geltendmachung vorliegt, nicht vollends begegnet werden. Gleichwohl kann die Thematisierung in jenen Fällen Anreize für justizorganisationale

<sup>186</sup> Vgl. insoweit auch BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 24.

<sup>187</sup> Zur Bedeutung einer Information im Stammgesetz über nur für einen bestimmten Zeitraum geltende Regelungen *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 680.

<sup>188</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 260 Abs. 1a ZPO-E, vgl. Anhang 8, Artikel 3, Nummer 3.

Maßnahmen setzen.<sup>189</sup> Denn es bedarf einer für Massenverfahren geeigneten justiziellen (digitalen) Infrastruktur.<sup>190</sup> Justizorganisationale Maßnahmen können jedoch nicht von normativen Ausgestaltungen eines Regulierungsrahmens erfasst werden. Dies zeigt sich anschaulich, wenn die Bundesregierung mit Blick auf die gerichtliche Ausstattung unbekümmert ausführt, es sei „Aufgabe der Justizverwaltungen, nach pflichtgemäßem Ermessen für eine ausreichende personelle und technische Ausstattung der Gerichte Sorge zu tragen“<sup>191</sup>. Insoweit könnte der hier unterbreitete Fortschreibungsvorschlag etwa durch eine justizinterne modifizierte Berechnungsweise des zeitlichen Aufwands bei Abtretungssammelklagen<sup>192</sup> flankiert werden.<sup>193</sup>

#### *bb. Aufhebung der Werthöchstgrenze*

Unabhängig von der Einstufung der Rechtsdurchsetzung als eigene oder fremde Angelegenheit schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens die Aufhebung der Werthöchstgrenze in § 39 Abs. 2 GKG – und dem folgend zur Herstellung von Konsistenz auch in § 22 Abs. 2 RVG – vor.<sup>194</sup> Der Vorschlag greift Anregungen aus dem rechtswissenschaftlichen Diskurs auf.<sup>195</sup> Durch den Fortschreibungsvorschlag wird eine aufwandsadäquatere Berechnung von Gerichtsgebühren und gegenseitiger Kostenerstattungsansprüche ermöglicht. Die Arbeit verkennt nicht, dass das BVerfG die

<sup>189</sup> Zu beispielhaften Überlegungen (im Bereich des digitalen Arbeitsgerichtsprozesses) *vom Stein*, NZA 2021, 1057 (1062 f.); zu Möglichkeiten bei der Verfahrensführung im Allgemeinen *Klumpe/Weber*, NZKart 2021, 492 (494); *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (491).

<sup>190</sup> So i.E. auch *Woopan*, JZ 2021, 601 (604); zu Digitalisierungsaspekten auch *Vözlmann*, DÖV 2021, 474 (479); *Engler*, AnwBl Online 2021, 253 (257); vgl. auch *Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses*, Diskussionspapier, 2021. Zur Notwendigkeit „durchgreifende[r] Änderungen in der Verfahrenssteuerung des Zivilprozesses“ auch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2541).

<sup>191</sup> *BReg*, BT-Drs. 19/21365, S. 5.

<sup>192</sup> *Morell*, ZWeR 2020, 328 (349).

<sup>193</sup> Zu weiteren Überlegungen einer Digitalisierung des Zivilprozesses etwa *Müller/Gomm*, jM 2021, 222 ff.

<sup>194</sup> Kritisch zur Verfahrenskostendeckelung auch Ergebnis D.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>195</sup> So etwa *Morell*, zit. nach *Hotz*, ZUM 2021, 384 (386).

Werthöchstgrenzen für die Berechnung von Rechtsanwaltsvergütung gemäß RVG und Gerichtskosten gemäß GKG als verfassungsgemäß eingestuft hat.<sup>196</sup>

Gleichwohl erscheint die Aufhebung der Werthöchstgrenzen bei rechtstat-sächlicher Rückanknüpfung geboten: Bei Fassung der Höchstgrenzen im Jahr 2004<sup>197</sup> war gesetzgeberseitig nicht abzusehen, dass nichtanwaltliche Dienstleis-ter durch strategische Prozessführung gezielt auf das Überschreiten der Wert-höchstgrenzen durch anspruchsgbündelte Klagen abzielen, um ihre eigenen Prozesskosten zu optimieren. Dies führt de lege lata letztlich zu einer staatlichen Subventionierung von Sammelklagen.<sup>198</sup> Einer Abschaffung der Werthöchst-grenze steht auch die damalige Gesetzesbegründung nicht entgegen: Zum einen scheint die Festlegung der Werthöchstgrenze auf 30 Millionen Euro nicht evi-denzbasiert gewesen zu sein.<sup>199</sup> Zum anderen sind nichtanwaltliche Dienstleister mit Blick auf „unverhältnismäßig hohe Gebühren“<sup>200</sup> bei hohen Streitwerten, auf dessen Vermeidung § 39 Abs. 2 GKG abzielt, nur sehr begrenzt schutzbe-dürftig. Denn diese treiben den Streitwert bewusst durch strategisch gebündelte Rechtsdurchsetzung selbst auf entsprechende Höhen.

Mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums werden Aspekte der Innovationsverantwortung nicht tangiert, da durch den Fortschreibungsvorschlag keine Gemeinwohlunverträglichkeiten drohen. Auch der Zugang zum Recht wird durch den Fortschreibungsvorschlag nicht be-schränkt. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts und unionsrecht-lich determinierte Ansprüche ist davon auszugehen, dass die Vorgaben aus Art. 47 GRCh bzw. der praktischen Wirksamkeit auch bei Wegfall der Werthöchst-grenzen erfüllt werden. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass ausschließlich durch Grenzkosten von Null bei Erreichen bestimmter Werthöchstgrenzen eine Einschränkung der gerichtlichen Inanspruchnahme infolge prohibitiv wirken-der Gerichtskosten vermieden werden kann.<sup>201</sup> Überdies sind die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung im deutschen Recht degressiv ausgestaltet.<sup>202</sup>

---

<sup>196</sup> BVerfG NJW 2007, 2098.

<sup>197</sup> BGBl. I 2004 S. 718.

<sup>198</sup> So *Morell*, zit. nach *Hotz*, ZUM 2021, 384 (386).

<sup>199</sup> Jedenfalls enthält die Gesetzesbegründung keinerlei Ausführung dazu.

<sup>200</sup> BT-Drs. 15/1971, S. 154.

<sup>201</sup> Vgl. § 3 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>202</sup> Dazu auch *Römermann*, MMR 2021, 723 (723).

Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte in § 39 GKG und § 22 RVG etwa erfolgen, indem jeweils die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben wird:

§ 39 GKG<sup>203</sup>

~~(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.~~

~~(2) Der Streitwert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.~~

§ 22 RVG<sup>204</sup>

~~(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.~~

~~(2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen verschiedener Gegenstände Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.~~

*cc. Gerichtskosten bei Prozesstrennung von Anspruchshäufung in fremder Angelegenheit*

Zudem schlägt die Arbeit eine Modifikation des GKG dahingehend vor, dass bei einer Prozesstrennung von Ansprüchen, die in fremder Angelegenheit geltend gemacht werden, der Fortgang des Verfahrens von der Zahlung der nachberechneten Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen abhängig gemacht wird. So kann verhindert werden, dass nichtanwaltliche Dienstleister trotz offenkundig fehlendem besonderem rechtlichem Interesse – mithin einer Unzulässigkeit der Anspruchshäufung i.S.d. § 260 ZPO – die Ansprüche gebündelt einreichen, um so Gerichtskostenvorschüsse einzusparen. Die Beschränkung auf Fälle, bei denen die gehäuften Ansprüche eine fremde Angelegenheit für den Kläger sind,

<sup>203</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 39 GKG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 6, Nummer 2.

<sup>204</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 22 RVG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 7, Nummer 1 und 2.

entspricht der Intention der Regelung: So sollen Transaktionskosten, die mit einer anbieterseitigen Intention einer partiellen staatlichen Vorfinanzierung der Gerichtskosten einhergehen, minimiert werden. Nicht jedoch sollen Kläger sanktioniert werden, die in eigener Angelegenheit eine nach § 260 ZPO unzulässige Anspruchshäufung vorgenommen haben.

Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich auch innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums. Dieser modifiziert rein den Zeitpunkt der bereits nach geltendem Recht zu zahlenden nachberechneten Gerichtsgebühren. Aspekte der Innovationsverantwortung und der Sicherstellung des Zugangs zum Recht sowie Vorgaben höherrangigen Rechts werden insoweit nicht tangiert. Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte – gesetzestechnisch als Hilfsnorm im Wege der Binnenverweisung ausgestaltet – etwa erfolgen, indem § 12 Absatz 1 GKG folgender Satz angefügt wird:

„Satz 2 ist ebenfalls anzuwenden, wenn das Gericht eine Prozesstrennung nach § 145 Absatz 1 der Zivilprozessordnung vorgenommen hat und die Ansprüche eine fremde Angelegenheit für den Kläger sind; die Gebühr nach Nummer 1210a nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 ist zu berücksichtigen.“<sup>205</sup>

Zudem sollte für obige Fallkonstellationen zur praktischen Wirksamkeit der Regelung eine Trennungsgebühr eingeführt werden, die den entstehenden gerichtlichen Aufwand für die Verfahrenstrennung jedenfalls teilweise kompensiert. Die Trennungsgebühr dürfte mangels Notwendigkeit i.S.d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO auch bei einem klägerseitigen Obsiegen regelmäßig vom Kläger zu tragen sein. So wird ein Anreiz geschaffen, klägerseitig die Zulässigkeit einer Anspruchsbündelung anhand der vorgeschlagenen Regelung des § 260 Abs. 1a ZPO-E zu eruieren, bevor es infolge der notwendigen Verfahrenstrennung nach § 145 ZPO zu prozessökonomischen Einschränkungen beim Gericht kommt. Auch insoweit befindet sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums, zumal nichtanwaltliche Dienstleister die eingeführten Zusatzkosten durch ordnungsgemäße Klageerhebung vermeiden können. Eine normative Umsetzung des

---

<sup>205</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 12 Abs. 1 S. 4 GKG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 6, Nummer 1.

Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem in das Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum GKG nach der Nummer 1210 folgende Nummer 1210a eingefügt wird:

„1210a	Gebühr für eine nach § 260 der Zivilprozessordnung notwendige Prozesstrennung, wenn die Ansprüche eine fremde Angelegenheit des Klägers sind“ <sup>206</sup>	1,0
--------	--	-----

### C. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Sowohl hinsichtlich des Bewertungskriteriums der *Durchsetzungseffizienz*<sup>207</sup> als auch hinsichtlich der *Prozessökonomie*<sup>208</sup> offenbart die Bewertung des geltenden Rechts regulatorische Defizite. Diese betreffen die rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote.

2. Mit Blick auf die *Durchsetzungseffizienz* bestehen regulatorische Defizite dahingehend, dass das Recht keine hinreichend wirksamen normativen Instrumente vorhält, um für Anspruchsgegner Anreize zu setzen, offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden zeitnah zu erfüllen.<sup>209</sup> Zudem können Durchsetzungshürden errichtet werden, wenn gegenseitig die Übermittlung von Originalabtretungserklärungen verlangt wird<sup>210</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit eine Trennungsmöglichkeit zwischen (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung und davon unabhängiger vorvertraglicher Auftragsbestandteile vor.<sup>211</sup> Zur situationsadäquaten Regulierungsausgestaltung sollte mit den so erhöhten anbieterseitigen Umsatzmöglichkeiten eine hälftige Anrechnungspflicht jener Inkassovergütung auf eine zwischen dem Inkassodienstleister und dem Rechtsuchenden vereinbarte Erfolgsbeteiligung einhergehen, die der Inkassodienstleister beim Anspruchsgegner aus abgetretenem Recht im Wege

<sup>206</sup> Im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag im Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum GKG, vgl. Anhang 8, Artikel 6, Nummer 3.

<sup>207</sup> Vgl. § 10 A. der Arbeit.

<sup>208</sup> Vgl. § 10 B. der Arbeit.

<sup>209</sup> Vgl. § 10 A. I. 1. der Arbeit.

<sup>210</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>211</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

eines Kostenerstattungsanspruchs durchgesetzt hat.<sup>212</sup> Zudem werden forderungshöhenabhängige Formerleichterungen beim Nachweis von Zessionen vorgeschlagen<sup>213</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

3. Hinsichtlich der *Prozessökonomie* besteht mit Blick auf die Verwertung von Prozessergebnissen und die Vermeidung von Folgeprozessen ein regulatorisches Defizit in der normativen Ausgestaltung des § 145 ZPO, wonach eine Prozessstrennung außerhalb von § 260 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.<sup>214</sup> Mit Blick auf Transaktionskosten bei der Rechtsdurchsetzung handelt es sich bei den fehlenden Sanktionen einer Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben um ein regulatorisches Defizit.<sup>215</sup> Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Durchführung nicht zielführender mündlicher Verhandlungen<sup>216</sup> sowie eine Rechtsdurchsetzung im Wege einer extensiven Klagehäufung in Bezug auf Ansprüche aus abgetretenem Recht<sup>217</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage). Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit mit Blick auf die operative Verfahrensausgestaltung durch Richter eine partielle gerichtliche Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozessstrennung,<sup>218</sup> präklusive Konsequenzen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben<sup>219</sup> sowie eine Zurückweisungsmöglichkeit von Terminsanträgen in Verfahren nach § 495a ZPO<sup>220</sup> vor. Hinsichtlich zivilprozessualer Möglichkeiten schlägt die Arbeit eine temporäre (partielle) Beschränkung der Anspruchshäufung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit auf Konstellationen vor, in denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Durchsetzung besteht.<sup>221</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden flankiert durch Änderungsvorschläge im Kostenrecht, im Konkreten die Aufhebung der Werthhöchstgrenze<sup>222</sup> sowie Regelungen

---

<sup>212</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>213</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>214</sup> Vgl. § 10 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>215</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>216</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>217</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

<sup>218</sup> Vgl. § 10 B. I. 2. der Arbeit.

<sup>219</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>220</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>221</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

<sup>222</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. bb. der Arbeit.

zu Gerichtskosten bei Prozesstrennungen<sup>223</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

---

<sup>223</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. cc. der Arbeit.

## Innovationsoffenheit

In diesem Kapitel erfolgt die Bewertung geltenden Rechts und die Entwicklung von Vorschlägen für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen bzgl. des Bewertungskriteriums der *Innovationsoffenheit*. Insoweit unterstützt das Kapitel die Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage.<sup>1</sup>

Hinsichtlich des Bewertungskriteriums der *Innovationsoffenheit* besteht eine enge Verbindung zum Bewertungskriterium der *Rechtssicherheit*: Je größer die Rechtsunsicherheit, ob ein neuartiges Geschäftsmodell mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbar ist, desto bedeutsamer ist die Innovationsoffenheit des Rechts. So kommt einer haftungsspezifischen Rechtsunsicherheit eine innovationshemmende Wirkung zu, während ein bereits ex-ante überschaubares Haftungssystem als innovationsfördernd gilt.<sup>2</sup> Das Bewertungskriterium fokussiert sich – angesichts der zahlreichen identifizierten Rechtsunsicherheiten<sup>3</sup> – auf den Bereich der Inkassodienstleister. Für Innovationen im Recht muss ein rechtlich gesicherter und höchstrichterlich entschiedener Weg verlassen werden. Dabei wird Innovationsoffenheit nur gewährleistet, wenn die möglichen Konsequenzen des Verlassens eines rechtlich gesicherten Pfades nicht derart negative Auswirkungen auf mögliche zukünftige Leistungserbringungen haben können, dass diese prohibitiv auf Innovationstätigkeiten wirken. Insoweit sind zunächst die möglichen Konsequenzen des Verlassens eines rechtlich gesicherten Pfades zu analysieren (A.), bevor etwaig hieraus resultierende regulatorische Defizite ermittelt werden (B.). Diesen kann mit Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens begegnet werden (C.).

---

<sup>1</sup> Die finale Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage erfolgt in § 12 der Arbeit.

<sup>2</sup> Hoeren, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 123 (123).

<sup>3</sup> Zum Gesamten § 8 A. I. der Arbeit.

## A. Mögliche rechtliche Konsequenzen des Verlassens eines rechtlich gesicherten Pfades

Mögliche rechtliche Konsequenzen beim Verlassen eines rechtlich gesicherten Pfades drohen für die handelnden Akteure, mithin mit Blick auf die *akteursspezifischen Rechtsfolgen*,<sup>4</sup> im Untersuchungskontext primär<sup>5</sup> aus dem UWG. Die Schutzzwecktrias des § 1 UWG schützt die Interessen von Abnehmern, Mitbewerbern sowie der Allgemeinheit.<sup>6</sup> Damit dient das UWG somit wesentlich auch dem Verbraucherschutz.<sup>7</sup> Der mit Blick auf nichtanwaltliche Dienstleister wichtigste – und gleichzeitig mit den weitreichendsten Konsequenzen verbundene – Unlauterkeitstatbestand ist der Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG. Insoweit ist § 3 RDG als zentrale Verbotsnorm des RDG eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG.<sup>8</sup> Bei der Fokussierung auf § 3a UWG soll nicht außer Acht gelassen werden, dass in jüngster Zeit auch wettbewerbsrechtliche Verfahren gegen nichtanwaltliche Dienstleister unter Bezugnahme auf § 4 UWG<sup>9</sup> bzw. § 5 UWG<sup>10</sup> geführt worden sind.<sup>11</sup> Gleichwohl wird die hervorstechende Bedeutung von § 3a UWG bei einem Vergleich der Konsequenzen von UWG-Verstößen hinsichtlich der zukünftigen Interaktionsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister deutlich: So müssen bei einem Verstoß gegen § 4 UWG oder § 5 UWG lediglich die mitbewerberbeeinträchtigenden oder irreführenden

<sup>4</sup> Zu den *anspruchsspezifischen* Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 RDG vgl. § 8 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>5</sup> Daneben sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Rechtsdienstleistungsaufsicht sowie Bußgelder nach § 20 RDG möglich, denen in der Praxis jedoch eine geringe Bedeutung zukommt (vgl. Ergebnis C.12 der Experteninterviewstudie, Anhang 7) bzw. die sich in geringer Höhe bewegen (vgl. AG München, Urt. v. 31.10.2016, Az. 1123 OWi 231 Js 242208/15) und demnach nicht weiter thematisiert werden sollen.

<sup>6</sup> *Sosnitza*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 2016, § 1 UWG, Rn. 6.

<sup>7</sup> Die erheblich verbraucherschützende Dimension des UWG ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass mit der RL 2005/29/EG eine Vollharmonisierung unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern erfolgt ist, vgl. *Keller*, in: Harte/Henning, UWG, 2016, Einleitung A, Rn. 19.

<sup>8</sup> *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 3 RDG, Rn. 61; jüngst BGH AnwBl Online 2021, 847 (848).

<sup>9</sup> Vgl. etwa OLG Brandenburg GRUR-RS 2020, 7620; BGH GRUR 2021, 497.

<sup>10</sup> Vgl. etwa LG Hamburg MDR 2018, 120; LG Bielefeld MMR 2018, 549.

<sup>11</sup> Für einen Überblick auch *Günther/Grupe*, MMR 2020, 145.

Handlungen eingestellt werden und einzelne (Werbe-)Maßnahmen können jederzeit neu kalibriert werden.<sup>12</sup>

Hingegen erfordert ein Verstoß gegen § 3 RDG i.V.m. § 3a UWG häufig eine strukturelle Neuausrichtung des gesamten Geschäftsmodells. Auch eine bestehende Inkassoerlaubnis lässt die akteursspezifischen Rechtsfolgen bei dessen Überschreitung nicht entfallen.<sup>13</sup> Die für die Tätigkeit nichtanwaltlicher Dienstleister bedeutsamste<sup>14</sup> Konsequenz eines RDG-Verstoßes ist dabei der auf die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch. Durch den Unterlassungsanspruch soll die zukünftige Wiederholung wettbewerbswidrigen Verhaltens verhindert werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG kann ein Anspruchsberechtigter seinen Unterlassungsanspruch bei Wiederholungsgefahr geltend machen. Diese wird durch den erstmaligen UWG-Verstoß widerleglich vermutet<sup>15</sup> und kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.<sup>16</sup> Die Verfolgung von UWG-Verstößen erfolgt primär durch Rechtsanwaltskanzleien als Mitbewerber,<sup>17</sup> Anwaltsvereinigungen<sup>18</sup> sowie insbesondere Rechtsanwaltskammern.<sup>19</sup>

### I. Rechtsgebietspezifische Reichweite der Unterlassungsverpflichtung

Sofern es sich beim UWG-Verstoß um eine unerlaubte Rechtsdienstleistung handelt, ist der Unterlassungsanspruch in aller Regel rechtsgebietsunabhängig auf das (generelle) Erbringen außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ohne

---

<sup>12</sup> In diese Richtung auch *Günther*, GRUR-Prax 2020, 96 (98).

<sup>13</sup> Zur (fehlenden) Tatbestandswirkung der Inkassozulassung § 8 A. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>14</sup> Neben dem Unterlassungsanspruch können bestehen: *Beseitigungsansprüche*, im Falle einer berechtigten Abmahnung *Ersatzansprüche* für objektiv erforderliche Aufwendungen für das Aussprechen der Abmahnung, § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, *Schadenersatzansprüche* gemäß § 9 UWG sowie – beschränkt auf Anspruchsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG – Ansprüche auf *Gewinnabschöpfung* nach § 10 UWG zugunsten des Bundeshaushalts, um Streu- und Bagatellschäden abschöpfen zu können (vgl. insoweit *Emmerich/Lange*, Unlauterer Wettbewerb, 2019, § 23 Rn. 31).

<sup>15</sup> *Büscher*, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, 2016, § 8 UWG, Rn. 59.

<sup>16</sup> MüKoUWG/*Fritzsche*, 2014, § 8 UWG, Rn. 40.

<sup>17</sup> Etwa BGH NJW-RR 2016, 693; BGH GRUR 2011, 539; OLG Düsseldorf GRUR-RS 2021, 7876.

<sup>18</sup> Etwa LG Hamburg MDR 2018, 120.

<sup>19</sup> Etwa OLG Koblenz wrp 2020, 641; LG Bielefeld K&R 2018, 130; LG Berlin BB 2019, 465; LG Hamburg K&R 2019, 810; LG Köln MMR 2020, 56.

entsprechende Erlaubnis gerichtet.<sup>20</sup> Hingegen ist die zum Unterlassungsanspruch führende Handlung lediglich im „wenn-dies-geschieht-wie“-Zusatz der Unterlassungsverpflichtung erfasst.<sup>21</sup> Selbst bei einer rechtsgebietsspezifischen Einschränkung dürfte die Unterlassungsverpflichtung nach der wettbewerbsrechtlichen Kerntheorie<sup>22</sup> de lege lata umfassend bestehen: Entscheidend ist, dass sich das Charakteristische der ursprünglichen Verletzungshandlung (der „Kern“) in einer neuen Verletzungshandlung wiederfindet.<sup>23</sup> Hierbei ist die einzig in Betracht kommende Verletzungshandlung die Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistung, ohne dass es auf das Rechtsgebiet der Verletzungshandlung ankäme.<sup>24</sup>

## II. Ausgestaltung des Unterlassungsanspruchs

Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch besteht verschuldensunabhängig.<sup>25</sup> Demnach hat sich der nichtanwaltliche Dienstleister bei einem Wettbewerbsverstoß zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr und Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens auch dann strafbewehrt zur Unterlassung zu verpflichten, wenn diesem – etwa aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten – ein schuldhaftes Handeln nicht zur Last fällt. Bei Verstoß gegen vertragliche Unterlassungspflichten droht die Verwirkung einer versprochenen Vertragsstrafe (vgl. § 339 S. 2 BGB), bei einem gerichtlichen Unterlassungstitel ein Ordnungsgeld i.S.d. § 890 BGB. Zwar setzen beide Sanktionen eine schuldhaftes, d.h. jedenfalls fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflichten voraus. Allerdings dürfte aufgrund des strengen Sorgfaltsmaßstabs<sup>26</sup> im

<sup>20</sup> Dem steht auch nicht die Entscheidung BGH GRUR 2021, 758 Rn. 14 ff., entgegen, wonach der auf das Verbot außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gerichtete Unterlassungsantrag aufgrund fallspezifischer Auslegungsschwierigkeiten als zu unbestimmt eingestuft worden ist.

<sup>21</sup> LG Hamburg BeckRS 2016, 138046; LG Köln MMR 2020, 56; OLG Köln GRUR-RS 2020, 17239.

<sup>22</sup> *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 1.46 m.w.N. zur Rechtsprechung.

<sup>23</sup> *Büscher*, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, 2016, § 8 UWG, Rn. 59; *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 1.47.

<sup>24</sup> Kritisch zur Konzeptionierung zukünftiger Leistungsangebote *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 493 (493).

<sup>25</sup> *Ohly*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 2016, § 8 UWG, Rn. 1.

<sup>26</sup> *Goldmann*, in: Harte/Henning, UWG, 2016, § 9 UWG, Rn. 59.

Wettbewerbsrecht ein Verweis auf dynamische Marktumgebungen nicht geeignet sein, ein Verschulden auszuschließen.

### III. Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist nach § 8 Abs. 1 UWG im Rahmen der Täterhaftung zunächst jene Person, die den objektiven Tatbestand einer wettbewerblichen Verletzungshandlung verwirklicht hat.<sup>27</sup> In Bezug auf nichtanwaltliche Dienstleister wesentlich bedeutsamer ist hingegen die Regelung des § 8 Abs. 2 UWG. Demnach bestehen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche<sup>28</sup> bei einem Verstoß durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten auch gegenüber dem Unternehmensinhaber als Betreiber des nichtanwaltlichen Dienstleisters.<sup>29</sup> Hierzu zählen natürliche und juristische Personen, nicht jedoch die Organe einer juristischen Person.<sup>30</sup> Letztere haften nach einer Entscheidung des BGH jedoch für Wettbewerbsverstöße, die typischerweise auf Geschäftsführungsebene begangen werden: Hierzu zählt etwa der allgemeine Internetauftritt oder das allgemeine Konzept einer Kundenwerbung.<sup>31</sup> Mithin ist erst recht davon auszugehen, dass eine persönliche Unterlassungshaftung des vertretungsberechtigten Organs für Verstöße gegen § 3 RDG im Rahmen einer Geschäftsmodellkonzeption besteht.<sup>32</sup>

## B. Bewertung des geltenden Rechts

Aufgrund der möglichen rechtlichen Konsequenzen, die sich ergeben, wenn ein rechtlich gesicherter Pfad bei der Konzeption neuer rechtsdurchsetzender Geschäftsmodelle verlassen werden muss, besteht hinsichtlich der Innovationsoffenheit eine Diskrepanz. Diese liegt in den Auswirkungen eines (unbewussten) Überschreitens der Inkassobefugnisse auf zukünftige

---

<sup>27</sup> Köhler/Fedderson, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 2.4.

<sup>28</sup> Zum Ausschluss der Anwendung von § 8 Abs. 2 UWG auf Schadensersatz- und Gewinnabschöpfungsansprüche Köhler/Fedderson, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 2.36.

<sup>29</sup> Köhler/Fedderson, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 2.32.

<sup>30</sup> Köhler/Fedderson, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 2021, § 8 UWG, Rn. 2.48, 2.50.

<sup>31</sup> BGH GRUR 2014, 883 Rn. 19 m.w.N.

<sup>32</sup> So auch LG Hamburg BeckRS 2016, 138046; LG Hamburg K&R 2019, 810.

Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Denn aufgrund der verschuldensunabhängigen Ausgestaltung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche ist eine Exkulpation des Inkassodienstleisters bei Verstößen gegen § 3 RDG nicht möglich. Zudem führen Geschäftsmodellverstöße strukturell bedingt stets auch zu einer persönlichen Unterlassungshaftung des Geschäftsführers. Dabei ist der rechtsgebietsübergreifend auf die unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen gerichtete Unterlassungsanspruch sehr weitreichend.

Zwar erfolgt infolge der RDG-Novelle mit Blick auf die beabsichtigte Tätigkeit und das einschlägige Rechtsgebiet eine vorherige Prüfung der Geschäftsmodelle der Inkassodienstleister auf die Vereinbarkeit mit dem RDG. Allerdings tritt hierdurch nach der RDG-Novelle keine Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung ein.<sup>33</sup> Überdies würden Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG – die häufig den für Rechtsuchende interessanten Kern des nichtanwaltlichen Leistungsangebots ausmachen<sup>34</sup> – ohnehin nicht an einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung partizipieren: Nach der Gesetzesbegründung der RDG-Novelle sind Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG weiterhin erlaubnisfrei.<sup>35</sup> Mithin führt die Kombination aus der Ausgestaltung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche und den identifizierten Rechtsunsicherheiten der Leistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern zu einer strukturellen Einschränkung der Innovationsoffenheit.

Ein regulatorisches Defizit ist damit jedoch nur verbunden, wenn im Untersuchungskontext bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung neuartige und nutzenbringende Geschäftsmodelle entwickelt werden und die Innovationsoffenheit stärker als in anderen Bereichen eingeschränkt wird. Vorliegend zeigen die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, dass IT-fokussierte Inkassodienstleister häufig in klassischerweise atypischen Rechtsgebieten mit mitunter atypischen Leistungsmodalitäten tätig werden<sup>36</sup> und Rechtsuchenden damit den Zugang zum Recht erleichtern.<sup>37</sup> Zwar bestehen keine empirischen Erkenntnisse hinsichtlich prohibitiver Wirkungen der wettbewerbsrechtlichen

---

<sup>33</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. aa. (2) der Arbeit.

<sup>34</sup> Vgl. etwa das Herabsetzungsverlangen der zukünftigen Miethöhe durch einen Inkassodienstleister.

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/27673, S. 41.

<sup>36</sup> Ergebnis DOK.2 der Dokumentenanalyse, Anhang 3.

<sup>37</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

Unterlassungshaftung auf die Entwicklung neuer Leistungsangebote.<sup>38</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG die Innovationsoffenheit des Rechts bei der Leistungserbringung von Inkassodienstleistern stärker als in anderen Bereichen einschränkt: So können Inkassodienstleister exakt eine Leistung erbringen, nämlich Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Anders als in anderen Bereichen besteht mithin keine Diversifikationsmöglichkeit der Leistungsangebote. Daher weisen Unterlassungsansprüche infolge von RDG-Verstößen strukturell eine andere Dimension auf. Mithin handelt es sich bei der Diskrepanz auch um ein regulatorisches Defizit.

### C. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens de lege ferenda

Hinsichtlich der Fortschreibung des Regulierungsrahmens hängt die Innovationsoffenheit entscheidend von der Ausgestaltung des Haftungsregimes ab, wobei eine verschuldensabhängige Haftungsausgestaltung weniger innovationshemmend ist.<sup>39</sup> Insoweit ist sicherzustellen, dass die wettbewerbsrechtliche Unterlassungshaftung nicht dazu führt, dass Inkassodienstleister aus Angst vor Vertragsstrafenverwirkungen oder Ordnungsgeldverfahren zukünftig auf die Entwicklung bzw. Modifikation nichtanwaltlicher Leistungsangebote verzichten. Vielmehr sollten Innovationspotenziale gefördert werden.<sup>40</sup> So kann nicht zuletzt zum Erhalt des attraktiven Justizstandortes Deutschland beigetragen werden.<sup>41</sup> Gleichwohl verbietet die *Innovationsverantwortung* als Leitplanke des

---

<sup>38</sup> Auch die im Rahmen der Interviewstudie befragten nichtanwaltlichen Dienstleister zeigten sich uneinheitlich hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die persönliche Haftung von Geschäftsführern auf das Innovationspotenzial hat, vgl. Ergebnis E.2.7 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>39</sup> *Eichelberger*, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation, 2012, S. 45 (53-60); soweit *Eichelberger* grundsätzlich zwischen einer – verschuldensunabhängigen – Gefährdungshaftung und einer Verschuldenshaftung differenziert, lassen sich die Ergebnisse auch auf die Situation nach dem UWG übertragen, wo der Unterlassungsanspruch gerade verschuldensunabhängig ausgestaltet ist.

<sup>40</sup> Allgemein zur Notwendigkeit einer Offenheit gegenüber Digitalisierung *Frese*, NJW 2015, 2090 (2092).

<sup>41</sup> Zur wirtschaftlichen Bedeutung *Klose*, Justiz als Wirtschaftsfaktor, 2020, S. 19 f.

rechtspolitischen Gestaltungsspielraums eine pauschale Reduktion verschuldensunabhängiger Unterlassungsansprüche. Denn der in § 1 UWG angelegte Schutzzweck erfordert gerade eine zeitnahe Unterbindung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen ohne Erfordernis eines Verschuldensnachweises. Zum Interessenausgleich und Umgang mit dem identifizierten regulatorischen Defizit schlägt die Arbeit die Einführung einer „Regulatory Sandbox“ für den Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>42</sup> (I.) sowie eine rechtsgebietspezifische Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche bei Erstabmahnung von Verstößen gegen § 3 RDG (II.) vor.

### *I. Einführung einer „Regulatory Sandbox“ für den Rechtsdienstleistungsmarkt*

Indem die zentralen Parameter Innovationsoffenheit, Innovationsverantwortung und Leistungsstärke<sup>43</sup> berücksichtigt werden, kann durch Regulatory Sandboxes<sup>44</sup> ein Beitrag zu „smarter Regulierung“<sup>45</sup> geleistet werden. Dieses rechtstechnische Mittel<sup>46</sup> soll nach Vorstellung der Grundkonzeption (1.) und der Thematisierung von Pfadabhängigkeit und Innovationsverantwortung (2.) im Untersuchungskontext inhaltlich konkret ausgestaltet werden (3.).

#### *1. Grundkonzeption von Regulatory Sandboxes*

Experimentierklauseln, die durch Regulatory Sandboxes im Recht eingeführt werden, sind gemeinsam mit Experimentiergesetzen<sup>47</sup> eine Form experimenteller Gesetzgebung.<sup>48</sup> Diese kann als Instrument einer Gesetzgebungswissenschaft verstanden werden.<sup>49</sup> Experimentelle Gesetzgebung zielt auf die „praktische Erprobung befristeter rechtlicher Regelungen [ab, um] Erfahrungen im Hinblick auf einen späteren, definitiv gedachten legislatorischen Entscheid zu

<sup>42</sup> Mit demselben Grundgedanken *LTV*, Stellungnahme RefE, 2020, S. 7; explizit zur innovationsoffenen Regulierung durch Regulatory Sandboxes *Krönke*, JZ 2021, 434 (437).

<sup>43</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 12 f.

<sup>44</sup> In der Arbeit werden die Begriffe „Reallabor“ und „Regulatory Sandbox“ synonym verwendet.

<sup>45</sup> Ausführlich *Zetzsche et al.*, *Fordham Journal of Corporate & Financial Law* 2017, 31 (64 ff.).

<sup>46</sup> *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 38.

<sup>47</sup> Zur Abgrenzung *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 33 ff.

<sup>48</sup> *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 37.

<sup>49</sup> *Horn*, Experimentelle Gesetzgebung, 1989, S. 154.

sammeln<sup>50</sup>. Dabei ist diese abzugrenzen von Gesetzgebungsexperimenten.<sup>51</sup> Letztere erproben beabsichtigte legislative Maßnahmen „intern“ vor einer Umsetzung in Gesetzesform.<sup>52</sup> Experimentelle Gesetzgebung<sup>53</sup> ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass bereits ein gültiges, wenngleich vorläufiges Gesetz in Kraft getreten ist,<sup>54</sup> die Erprobung mithin „extern“ erfolgt.<sup>55</sup> Dem Konzept der Regulatory Sandbox liegt die Annahme zugrunde, dass bei innovativen Produkten und Dienstleistungen regelmäßig Erprobungsphasen notwendig sind, innerhalb derer die Verletzung regulatorischer Vorschriften wahrscheinlich ist<sup>56</sup> bzw. von den Anbietern befürchtet wird.<sup>57</sup> Demnach sind „Innovationen im gesellschaftlichen Raum [...] auf Möglichkeitsräume angewiesen“<sup>58</sup>. Durch Experimentierklauseln werden kontrollierte Freiräume für Innovationen und Möglichkeiten zur verantwortungsvollen und zielgerichteten Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens geschaffen.<sup>59</sup> Diese ermöglichen „es den für ihre Umsetzung und Durchsetzung zuständigen Behörden [...], für die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze von Fall zu Fall ein gewisses Maß an Flexibilität walten zu lassen“<sup>60</sup>.

---

<sup>50</sup> *Mader*, in: Grimm/Maihofer (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*, 1988, S. 211 (211).

<sup>51</sup> Zur grundlegenden Abgrenzung *Fricke/Hugger*, *Test von Gesetzentwürfen*, 1979, S. 172.

<sup>52</sup> *Horn*, *Experimentelle Gesetzgebung*, 1989, S. 24.

<sup>53</sup> Ebenfalls präzisierend als „erprobende Gesetzgebung“ bezeichnet, vgl. *Horn*, *Experimentelle Gesetzgebung*, 1989, S. 24.

<sup>54</sup> Zur Abgrenzung *Maaß*, *Experimentierklauseln*, 2001, S. 33.

<sup>55</sup> *Horn*, *Experimentelle Gesetzgebung*, 1989, S. 24; kritisch zu einer „Gesetzgebung auf Zeit als Experiment“ außerhalb des Modells *Hopt*, *JZ* 1972, 65 (70), der auf die Gefahr hinweist, dass angesichts des Experimentcharakters weniger um die Inhalte eines Gesetzes gerungen werden könnte und irreversible Auswirkungen auf die Gesellschaft entstehen könnten. *Hirsch*, *JZ* 1971, 286 (288), möchte in diesem Fall gar „Experimente an Menschen“ erkennen.

<sup>56</sup> So explizit zu Technologie *Rutkowski*, *Innovationsförderung*, 2009, S. 129; zur strukturellen Unsicherheit als Ausgangsproblem auch *Krönke*, *JZ* 2021, 434 (435 f.).

<sup>57</sup> So kommt nach *Brügmann*, *Rethinking:Law* 6/2019, 76 (77), der Experimentierklausel ein unterstützender Anreiz zu, innovative digitale Ideen tatsächlich auch zu erproben, die retrospektiv bereits mit dem bestehenden Regulierungsrahmen vereinbar gewesen wären.

<sup>58</sup> *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 106.

<sup>59</sup> *BMWi*, *Recht flexibel*, 2020, S. 3.

<sup>60</sup> *Rat der Europäischen Union*, *Schlussfolgerungen des Rates zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter* vom 16.11.2020, Dok-Nr. 13026/20, Rn. 9.

So ist eine zeitlich und räumlich begrenzte Erprobung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen möglich, die unter dem geltenden Regulierungsrahmen nur bedingt zulässig wäre.<sup>61</sup> Elementarer Bestandteil eines Reallabors ist ein regulatorisches Erkenntnisinteresse.<sup>62</sup> So lassen sich Instrumente einer „smarten“, d.h. anpassungsfähigen, wirkungsvollen, innovationsfreundlichen, gesellschaftlich akzeptierten sowie den Schutzzwecken gerecht werdenden Regulierung identifizieren.<sup>63</sup> Insoweit können Reallabore eine empirische Grundlage bilden,<sup>64</sup> sodass einer Evaluation besondere Bedeutung zukommt.<sup>65</sup> Zudem können Aufsichtsbehörden durch Einblicke in die Arbeitsweisen der Unternehmen regulatorische Schwierigkeiten<sup>66</sup> oder Gesetzesverstöße<sup>67</sup> identifizieren. Experimentierklauseln lassen sich mithin definieren als „Gesetzestechnik, mit Hilfe derer der Gesetz- oder Verordnungsgeber zur Erprobung eines von der Verwaltung durchzuführenden Vorhabens, welches zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen endgültig normiert werden soll, die Exekutive ermächtigt, vom geltenden Recht abzuweichen oder zu dispensieren.“<sup>68</sup> Mithin werden durch Experimentierklauseln die „gesetzgeberischen Grundlagen für exekutive Experimente“<sup>69</sup> geschaffen. Diese können als „Instrument aktiver Innovationsförderung“ verstanden werden, indem „das staatliche regulativ-imperative Auffangnetz [...] herabgelassen oder partiell durchlöchert [wird], wenn der Staat durch Freistellung von Restriktionen z. B. klären möchte, ob das regulative Recht selbst ein Hindernis für die

---

<sup>61</sup> Brüggmann, Rethinking:Law 6/2019, 76 (76 f.).

<sup>62</sup> *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 7.

<sup>63</sup> *BMWi*, Reallabore – Innovation ermöglichen und Regulierung weiterentwickeln, 2020, S. 1.

<sup>64</sup> So Schnitzer, zit. nach *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 54.

<sup>65</sup> *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 53.

<sup>66</sup> Lange, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer (Hrsg.), FS Schwintowski, 2017, S. 331 (339); Brüggmann, Rethinking:Law 6/2019, 76 (77).

<sup>67</sup> So Krönke, JZ 2021, 434 (441).

<sup>68</sup> Maaß, Experimentierklauseln, 2001, S. 39.

<sup>69</sup> Kloepfer, in: Eichenberger/Novak/Kloepfer (Hrsg.), Gesetzgebung und Rechtsstaat, 1982, S. 63 (92).

Entwicklung von (sozialverträglichen) Innovationen ist<sup>70</sup>. So kann auch zur „Dynamisierung der Regulierung“<sup>71</sup> beigetragen werden.

Die Metapher der „Regulatory Sandbox“ beschreibt die Funktionsweise eines Reallabors, in dem verschiedene Akteure wie Unternehmen sowie Vertreter von Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammenwirken,<sup>72</sup> treffend: In der „Sandbox“ befinden sich die „Kernakteure“, mithin das im Rahmen des Reallabors agierende Unternehmen und die zuständige Behörde. Letztere hat die Einzelerlaubnis erteilt und übernimmt die Aufsichts- und Steuerungsfunktion des Reallabors. Die Zusammenarbeit zwischen den Kernakteuren ist durch enge Abstimmung und Beratung sowie eine temporäre Befreiung von der Einhaltung einzelner Regulierungsanforderungen gekennzeichnet.<sup>73</sup> Zudem besteht Erwartungssicherheit, dass im Testzeitraum nicht gegen das angebotene Leistungsangebot vorgegangen wird.<sup>74</sup> Eine Gruppe von „Aktiv Mitwirkenden“ unterstützt die Aktivitäten der Kernakteure. Wichtig ist ebenfalls die frühzeitige Einbindung und Information „punktuell Beteiligter“, etwa der Nutzer entsprechender Leistungsangebote. Letztlich hat auch das „Umfeld“ – etwa die Politik – die Möglichkeit eines regulatorischen Erkenntnisgewinns durch Beobachtung.<sup>75</sup> Dabei ist der erlangte rechtliche Spielraum nicht mit einer pauschalen Deregulierung oder dem Abbau von Sicherheits- und Schutzstandards gleichzusetzen. Vielmehr setzen Reallabore bei bestehenden Rechtsunsicherheiten innovationsfördernde Betätigungsanreize hinsichtlich sich im Rahmen der Digitalisierung neu entwickelnden Technologien oder Geschäftsmodelle.<sup>76</sup>

---

<sup>70</sup> Zum Gesamten *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns*, 1994, S. 9 (56).

<sup>71</sup> *Mayrhofer/Rachbauer*, in: Hengstschläger (Hrsg.), *Digitaler Wandel und Ethik*, 2020, S. 216 (238).

<sup>72</sup> *BMWi*, *Handbuch für Reallabore*, 2019, S. 23.

<sup>73</sup> Zu Recht weist *Eberle*, LR 2020, 175 (176), darauf hin, dass es durch Regulatory Sandboxes gerade zu keinem „staatlich konzessionierten rechtsfreien Raum“ kommt; daher ist der von *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, S. 426, verwendete Begriff der „Regulierungsferien“ bestenfalls missverständlich.

<sup>74</sup> *Lange*, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer (Hrsg.), *FS Schwintowski*, 2017, S. 331 (337); *Brügmann*, ZRP 2019, 242 (243); *Krönke*, JZ 2021, 434 (439).

<sup>75</sup> Zu den Stakeholdern der Regulatory Sandbox und einem nichtjuristischen Praxisbeispiel *BMWi*, *Handbuch für Reallabore*, 2019, S. 26 f.

<sup>76</sup> *BMWi*, *Handbuch für Reallabore*, 2019, S. 8.

Das Phänomen der den Regulatory Sandboxes zugrunde liegenden Experimentierklauseln ist dabei keineswegs neu. Außerhalb von Digitalisierungsaspekten können Experimentierklauseln auf eine umfassende Verwendungshistorie im besonderen Verwaltungsrecht zurückblicken. So wurde etwa bereits im Jahr 1971 eine Experimentierklausel zur einstufigen Juristenausbildung (§ 5b DRiG a.F.) eingeführt.<sup>77</sup> Weitere Beispiele finden sich etwa im Straßenverkehrsrecht,<sup>78</sup> Kommunalrecht,<sup>79</sup> Haushaltsrecht,<sup>80</sup> Hochschulrecht,<sup>81</sup> Schulrecht,<sup>82</sup> Sozialrecht,<sup>83</sup> Beamtenrecht,<sup>84</sup> evangelischem Kirchenrecht,<sup>85</sup> Baurecht,<sup>86</sup> Personalförderungsrecht,<sup>87</sup> Tierschutzrecht,<sup>88</sup> Glücksspielrecht<sup>89</sup> und in der Medienpolitik.<sup>90</sup> Auch außerhalb des deutschsprachigen Raums wurden Experimentierklauseln thematisiert.<sup>91</sup> In anderen Wirtschaftsbereichen bestehen derzeit

<sup>77</sup> *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 37.

<sup>78</sup> *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 50 ff.

<sup>79</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 40 ff.; *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 58 ff.; *Otting*, Steuerungsmodell, 1997, S. 78 f.; für einen Überblick über vorhandene Experimentierklauseln nach Bundesland *Rembor*, in: Hill/Klages (Hrsg.), Jenseits der Experimentierklausel, 1996, S. 219 ff.

<sup>80</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 46 ff.

<sup>81</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 50 ff.

<sup>82</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 53 f.; *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 67 ff.

<sup>83</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 55 ff.

<sup>84</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 60 f.; *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 56 ff.

<sup>85</sup> Dazu *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 61 ff.

<sup>86</sup> *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 94 ff.; *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 64 ff.

<sup>87</sup> *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 86 ff.; *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 66.

<sup>88</sup> *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 96 ff.

<sup>89</sup> Zur Experimentierklausel für Sportwetten *Hilf/Nolte*, in: Becker/Hilf/Nolte/Uwer, Glücksspielregulierung, 2017, § 10a GlüStV, Rn. 15 ff.

<sup>90</sup> *Hoffmann-Riem*, in: Becker/Bull/Seewald (Hrsg.), FS Thieme, 1993, S. 55 (57) m.w.N.

<sup>91</sup> Siehe etwa nur *Ashford/Ayers/Stone*, Harvard Environmental Law Review 1985, 419 (444), zum amerikanischen Konzept der „innovation waiver“ im Zusammenhang mit der Einhaltung von Umweltstandards: „Innovation waivers are incentive devices built into environmental regulations. [...] The waivers provide the opportunity for entrepreneurs, who propose to employ innovative technologies to meet environmental standards, to proceed within a relaxed regulatory atmosphere“.

Experimentierklauseln, die jedoch primär darauf abzielen, technologische Innovationen zu erproben.<sup>92</sup> So soll auch die gesellschaftliche Akzeptanz digitaler Innovationen gestärkt werden.<sup>93</sup> Die Einführung einer Regulatory Sandbox wurde etwa auch im FinTech-Bereich diskutiert,<sup>94</sup> national – anders als in anderen europäischen Jurisdiktionen<sup>95</sup> – jedoch nicht umgesetzt.<sup>96</sup> Auch für den Rechtsdienstleistungsmarkt wird die Einführung einer Regulatory Sandbox thematisiert.<sup>97</sup> Demnach werden Regulatory Sandboxes teilweise als „bereichsübergreifendes Phänomen“<sup>98</sup> angesehen.

Regulatory Sandboxes sind in der vergangenen Legislaturperiode zudem verstärkt auf die rechtspolitische Agenda gerückt: So beabsichtigte der Koalitionsvertrag von 2018, „Open-Innovation-Ansätze, soziale Innovationen sowie inter- und transdisziplinäre Ansätze [zu] fördern und Experimentierräume ein[zu]richten, um innovative technische Systeme und neue Geschäftsmodelle zu erproben“<sup>99</sup>. Das BMWi hat daraufhin – im Einklang mit dem internationalen Trend<sup>100</sup> – im Dezember 2018 die Möglichkeit einer Nutzung von Reallaboren „als wirtschafts- und innovationspolitisches Instrument“<sup>101</sup> implementiert, um „Testräume für Innovation und Regulierung“ zu schaffen.<sup>102</sup> Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ein „effizienter und moderner Rechtsrahmen offen sein muss für technologischen Wandel mit seinen Vorteilen für

---

<sup>92</sup> Für einen Überblick *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 67 ff.

<sup>93</sup> *BMWi*, Reallabore – Innovation ermöglichen und Regulierung weiterentwickeln, 2020, S. 1.

<sup>94</sup> Etwa *Lange*, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer (Hrsg.), FS Schwintowski, 2017, S. 331.

<sup>95</sup> BT-Drs. 19/15103, S. 1.

<sup>96</sup> BT-Drs. 19/20113, S. 3; kritisch dazu *Eberle*, LR 2020, 175 (178 f.).

<sup>97</sup> Siehe die Überlegungen von *Brügmann*, ZRP 2019, 242 (243); *ders.*, Rethinking:Law 6/2019, 76 ff.; ansatzweise auch *Galetzka/Garling/Partheymüller*, MMR 2021, 20 (25); die Dringlichkeit betonend nunmehr auch *Hartung*, RD 2021, 421 (425). Auch das BMWi-Konzept für ein Reallabore-Gesetz nennt nunmehr „digitale Rechtsdienstleistungen und -verfahren“ als potenzielles Anwendungsfeld für ein Reallabor, vgl. *BMWi*, Konzept für ein Reallabore-Gesetz, 2021, S. 2.

<sup>98</sup> So *Krönke/Molinari*, RD 9/2021, S. III.

<sup>99</sup> *CDU, CSU und SPD*, Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode, 2018, S. 35.

<sup>100</sup> So finden sich weltweit in mindestens 31 Ländern vergleichbare Einrichtungen, vgl. *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 12; für einen Detailüberblick über die Umsetzung in einigen Ländern *EY*, Gutachten im Auftrag des BMWi, 2020.

<sup>101</sup> So *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 15.

<sup>102</sup> *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 10.

Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft<sup>103</sup>. Nach dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz 2021 sind „Reallabore [...] unerlässlich, um auf diese Weise den Weg für Innovationen zu ebnen und diese zu beschleunigen“<sup>104</sup>. Dementsprechend hat das BMWi zum Ende der vergangenen Legislaturperiode ein Konzept für ein Reallabore-Gesetz auf Bundesebene veröffentlicht.<sup>105</sup>

Bereits vorab hat das Bundeskabinett im Rahmen ihres „Maßnahmenpaketes für Bürokratieerleichterungen“ beschlossen, dass zukünftig vermehrt Experimentierklauseln genutzt werden sollen. Demnach soll zukünftig für jedes Fachgesetz geprüft werden, ob durch Experimentierklauseln Freiräume für innovative Leistungsangebote geschaffen werden können.<sup>106</sup> Auch auf Unionsebene wurde die Bedeutung von Reallaboren und Experimentierklauseln betont<sup>107</sup> und dabei explizit auch auf den (bereits erfolgenden) Einsatz im Rechtsdienstleistungsbereich abgestellt.<sup>108</sup> Die Tatsache, dass das BMWi mit der Reallabore-Strategie primär Technikinnovationen ins Auge fasst,<sup>109</sup> schließt – wie die nicht-technologischen Beispiele aus dem besonderen Verwaltungsrecht zeigen – hingegen nicht aus, dass Gegenstand der Experimentierklausel auch technologieunabhängige Innovationen sein können.

## 2. Vermeidung von Pfadabhängigkeit und Berücksichtigung von Innovationsverantwortung

Regulatory Sandboxes bieten die Möglichkeit einer Reversibilität,<sup>110</sup> indem Rückholoptionen bereits bei deren Konzeptionierung bereitgehalten werden. So können nicht nur „Innovationsprozesse gegebenenfalls abgebrochen oder

<sup>103</sup> *BMWi*, Reallabore – Innovation ermöglichen und Regulierung weiterentwickeln, 2020, S. 1.

<sup>104</sup> Vgl. Punkt 11 des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz 2021 zu TOP 2.2, 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/wm2>.

<sup>105</sup> *BMWi*, Konzept für ein Reallabore-Gesetz, 2021, S. 4 ff.; ähnlich *Krönke/Molinari*, RD 9/2021, S. III, die eine bereichsübergreifend verfügbare Sandbox-Regel in den Verwaltungsverfahrensgesetzen andenken.

<sup>106</sup> Vgl. Punkt 14 des Maßnahmenpaketes für Bürokratieerleichterungen, 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/br2>.

<sup>107</sup> *Rat der Europäischen Union*, Dok-Nr. 13026/20.

<sup>108</sup> *Rat der Europäischen Union*, Dok-Nr. 13026/20, Rn. 5.

<sup>109</sup> Etwa *BMWi*, Handbuch für Reallabore, 2019, S. 5.

<sup>110</sup> Zur Notwendigkeit eines „Wegs zurück“, indem von der Experimentlösung radikal Abstand genommen werden kann, bereits *Stettner*, NVwZ 1989, 806 (810).

umgesteuert oder Neuerungen bei Eintritt überwiegend nachteiliger Wirkungen nicht genutzt werden<sup>111</sup>. Vielmehr wird auch sichergestellt, dass „getroffene rechtliche Vorkehrungen nicht zum Bestandsschutz einer Qualität führen, die eine verantwortungsvolle Reaktion auf neues Gefahren- oder Nutzenwissen verhindert“<sup>112</sup>. Damit wirken Regulatory Sandboxes einer Pfadabhängigkeit des Rechts entgegen.<sup>113</sup> Gleichwohl kann in dem geschützten Freiraum auch ein „Recht auf Irrtum“<sup>114</sup> erwachsen. Denn die Tatbestandswirkung der behördlichen Zulassung eines Inkassodienstleisters zum Reallabor führt auch zu einem Schutzschirm, was Wettbewerbsverletzungen anbetrifft, die unmittelbar in der Konzeption des Leistungsangebots wurzeln.<sup>115</sup>

### 3. Konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Regulatory Sandbox

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Regulatory Sandbox erfolgt unter Zuhilfenahme des „Setzkasten zur Formulierung von Experimentierklauseln“.<sup>116</sup> Damit werden die Möglichkeiten einer Regulatory Sandbox gesetzlich fixiert.<sup>117</sup> Anders als vom Zuschnitt der Reallabor-Strategie des BMWi ins Auge gefasst erfolgt durch die hier vorgeschlagene Ausgestaltung der Regulatory Sandbox keine Erprobung von Technikinnovationen, sondern von Rechtsmobilisierungsinnovationen. Hierbei sind die Anspruchsgegner als Dritte und unfreiwillig an der Regulatory Sandbox Beteiligte im Untersuchungskontext wesentlich stärker von der Regulatory Sandbox betroffen, als dies etwa bei der Erprobung von Technikinnovationen der Fall wäre. Denn die Anspruchsgegner werden bei der Erprobung von Rechtsmobilisierungsinnovationen im Falle einer unmittelbaren Rechtsdurchsetzung durch den Anbieter direkt mit Rechtsansprüchen konfrontiert. Hingegen sind Dritte bei der Erprobung von

---

<sup>111</sup> Hoffmann-Riem, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 295 (316).

<sup>112</sup> Hoffmann-Riem, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 295 (316).

<sup>113</sup> Zur Gefahr der Pfadabhängigkeit durch Regulierungsausgestaltung v. Lewinski, AnwBl 2020, 147.

<sup>114</sup> Eichelberger, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation, 2012, S. 45 (60).

<sup>115</sup> Vgl. nur BGH NJW 2018, 3581 Rn. 27 m.w.N. zu Wettbewerbsverstößen gegen § 3a UWG.

<sup>116</sup> BMWi, Recht flexibel, 2020, S. 10 ff.

<sup>117</sup> Zur Relevanz Krönke, JZ 2021, 434 (443).

Technikinnovationen regelmäßig nur partiell betroffen, weil die Leistungserbringung originär nur zwischen Anbieter und Nutzer erfolgt. Dies ist mit Blick auf die Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums und die Vorgaben höherrangigen Rechts bei der Entwicklung der Regulatory Sandbox zu berücksichtigen.

Von erheblicher Bedeutung bei der Ausgestaltung der Regulatory Sandbox ist die Formulierung eines Erprobungszwecks. Dieser sollte ebenfalls das Ziel eines regulatorischen Lernens als zentrales Element experimenteller Gesetzgebung berücksichtigen.<sup>118</sup> Durch Tatbestand und Rechtsfolge der Experimentierklausel wird eine auf den Einzelfall zugeschnittene Regulierung durch temporäre Ausnahmegenehmigungen ermöglicht. Insofern sind Regulatory Sandboxes ein indirektes Regulierungsinstrument.<sup>119</sup> Mit Blick auf den Erprobungsgegenstand als zentrale Stellschraube<sup>120</sup> bestehen verschiedene Regulierungsoptionen, welche Tätigkeiten durch Inkassodienstleister legitimiert werden könnten. Denkbar wäre zunächst, dass durch die Regulatory Sandbox Inkassodienstleistern die vollumfängliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erlaubt wird. Dies würde faktisch jedoch zu einem allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Anwaltschaft führen, inkonsistent mit den gesetzgeberischen Grundintentionen sein und mithin Regulierungsziel 1 widersprechen.<sup>121</sup> Alternativ könnte durch die Regulatory Sandbox eine verbindliche Zulassung von Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG zur Inkassodienstleistung intendiert werden. Dies würde – entgegen der Systematik des RDG – jedoch dazu führen, dass nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten faktisch einem Erlaubnisverfahren unterworfen werden. Weiter besteht kein Bedarf für die Schaffung einer Regulatory Sandbox für Rechtsdienstleistungen, die unmittelbar von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erfasst sind. Hier besteht aufgrund der vorgeschlagenen Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung<sup>122</sup> Rechtssicherheit, dass Inkassodienstleister ihr beabsichtigtes Geschäftsmodell nach Inkassozulassung ausüben können.

Hingegen sind rechtsdienstleistende Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Forderungseinzug stehen, über § 5 RDG nur begrenzt

---

<sup>118</sup> *BMW i*, Recht flexibel, 2020, S. 12.

<sup>119</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>120</sup> *BMW i*, Recht flexibel, 2020, S. 14.

<sup>121</sup> Vgl. § 7 A. I. der Arbeit.

<sup>122</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

zulässig. Mangels Tatbestandswirkung hinsichtlich der Nebenleistungen tritt auch keine Rechtssicherheit in Bezug auf deren Zulässigkeit ein. Somit laufen Inkassodienstleister weiterhin Gefahr, mit ihrem Leistungsangebot gegen § 3 RDG zu verstoßen und in der Folge wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Dabei wäre für eine zukünftige Regulatorausgestaltung durchaus interessant, ob spezialisierte Inkassodienstleister nicht auch (allgemeine) Rechtsdienstleistungen qualitativ hochwertig erbringen können, die zwar im sachlichen Zusammenhang mit der inkassodienstleistenden Tätigkeit stehen, jedoch nicht über § 5 RDG legitimierbar sind. So dürfen Inkassodienstleister etwa im Urheberrecht Lizenzschadensersatzforderungen durchsetzen, allerdings keine Unterlassungsansprüche für Rechteinhaber geltend machen.<sup>123</sup> Jedoch müssen Inkassodienstleister zur Bestimmung der Höhe der monetären Lizenzschadensersatzansprüche gleichermaßen jene verletzungsspezifischen Parameter der Urheberrechtsverletzung auswerten, die auch das zu unterlassende Verhalten offenlegen. Insoweit ist fraglich, ob ein nichtanwaltlicher Dienstleister, der tausendfach Lizenzschadensersatzforderungen für Rechtsuchende durchgesetzt hat, urheberrechtliche Unterlassungsansprüche nicht mindestens genauso qualitativ hochwertig durchsetzen kann wie ein Rechtsanwalt etwa mit Tätigkeitsschwerpunkt im Familien- und Erbrecht.<sup>124</sup> Vorzugswürdig erscheint mithin eine vermittelnde Regelungsoption: Ziel der Regulatory Sandbox sollte sein, Testräume für Inkassodienstleister für einen rechtssicheren Rahmen zur Erprobung konkreter, im sachlichen Zusammenhang mit der rechtsgebietsspezifischen Inkassodienstleistung stehenden Nebenleistungen zu schaffen, und zwar unabhängig davon, ob diese § 5 RDG unterfallen. Damit gehen die Leistungsbefugnisse über § 5 RDG hinaus, sind aufgrund des thematischen Kontexts jedoch beschränkter als in § 2 Abs. 1 RDG.

Dabei bietet es sich bei der Normausgestaltung an, die Vorschrift, von der abgewichen wird (§ 3 RDG), konkret zu benennen.<sup>125</sup> Die Rechtsdienstleistungsbefugnisse in Tätigkeiten, die im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung stehen, sollten dabei auf spezifische und benannte Rechtsdienstleistungen neben der Inkassodienstleistung beschränkt sein. Dies

---

<sup>123</sup> Skupin, ZUM 2021, 365 (367, 369); ders., in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), Intelligentes Recht, 2021, S. 157 (170 ff.).

<sup>124</sup> Allgemein zur Kompetenz und zum Spezialisierungsgrad IT-fokussierter Inkassodienstleister Kleine-Cosack, AnwBl Online 2021, 139 (144).

<sup>125</sup> BMWi, Recht flexibel, 2020, S. 13.

vereinfacht nicht nur eine vorzusehende Evaluation der Regulatory Sandbox. Vielmehr wird so auch sichergestellt, dass durch die Experimentierklausel kein allgemeiner Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Anwaltschaft ermöglicht wird. Dies befindet sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Grundintention.<sup>126</sup> Mit Blick auf einen Schutz vor etwaiger unqualifizierter Rechtsdienstleistung sollte die Regulatory Sandbox zudem auf Fälle beschränkt sein, in denen im Fall einer unmittelbaren Rechtsdurchsetzung der Anspruchsgegner kein Verbraucher ist. Zur Gegenüberstellung der Vorteile der Erprobung sowie der widerstreitenden Interessen sollte zur Normausgestaltung auf Tatbestandsebene zudem eine materiell konkrete, positiv formulierte Begrenzung eingefügt werden, dass mit dem Leistungsangebot ein verbesserter Zugang zum Recht für Rechtsuchende erwartet werden soll. Auch ist im Rahmen der Normausgestaltung die zuständige Behörde für die Zulassung und Überwachung des Reallabors festzulegen. Hier bietet sich mit Blick auf die übrigen Fortschreibungsvorschläge<sup>127</sup> das Bundesamt für Justiz an. Hinsichtlich der Zulassung sollte der Behörde ein einfaches Ermessen eingeräumt werden. Angesichts der unterschiedlich hohen Risiken eines Reallabors je nach beabsichtigter Tätigkeit erscheint dies einem intendierten Ermessen vorzugswürdig.<sup>128</sup> Zudem müssen haftungsbezogene Anforderungen vorgesehen werden.<sup>129</sup> Insoweit bietet es sich an, vom Inkassodienstleister den Nachweis zu verlangen, dass dessen Berufshaftpflichtversicherung etwaige Schadensersatzansprüche abdeckt, die im Rahmen der Regulatory Sandbox entstehen. Weiter muss eine Normausgestaltung die zeitliche Befristung der Regulatory Sandbox vorsehen<sup>130</sup> und festlegen, welchen Einfluss Widersprüche oder Drittanfechtungsklagen gegen die Zulassung der Regulatory Sandbox haben. Mit Blick auf den Untersuchungskontext bietet es sich hier an, Widersprüchen oder Drittanfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung zuzugestehen. Denn anderenfalls droht die Gefahr, dass konkurrierende Akteure die Erprobung neuer Leistungsangebote durch Rechtsmittel zu torpedieren versuchen.

---

<sup>126</sup> Vgl. § 7 A. I. der Arbeit.

<sup>127</sup> Vgl. im Bereich der Inkassodienstleister § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>128</sup> Zur Abgrenzung von einfachem Ermessen und intendiertem Ermessen *BMW*, Recht flexibel, 2020, S. 13.

<sup>129</sup> *BMW*, Recht flexibel, 2020, S. 16.

<sup>130</sup> *Stettner*, NVwZ 1989, 806 (810): „essentiell“; vgl. auch *Hoffmann-Riem*, in: *Becker/Bull/Seewald* (Hrsg.), FS Thieme, 1993, S. 55 (56).

Hingegen sollten Möglichkeiten vorgesehen werden, die Regulatory Sandbox vorzeitig zu beenden. Hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen kann sich an den Widerrufstatbestand des § 14 S. 1 Nr. 3 RDG angelehnt werden. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung einer Begleitung des Reallabors durch den Regulierer sollten zum einen begleitende Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Justiz vorgesehen werden.<sup>131</sup> Zum anderen sollten die Inkassodienstleister zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Evaluationen verpflichtet werden. Zum Wissenstransfer<sup>132</sup> sollte dabei eine beim Inkassodienstleister verantwortliche Person zu benennen sein und der Zeitpunkt und die für die Evaluation zuständige Behörde definiert werden. Hier bietet sich die übergeordnete Behörde jener Behörde an, die die Regulatory Sandbox zugelassen hat. So wird die entscheidende Bedeutung, die der Evaluation des Reallabors für das Ziel regulatorischen Lernens zukommt,<sup>133</sup> verdeutlicht.

Allerdings ist fraglich, ob sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt. Mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht wird dieser durch die Regulatory Sandbox gar erweitert. Denn durch die Zulassung zum Reallabor dürfen Inkassodienstleister über § 5 RDG hinaus weitere (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbringen, die im sachlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Inkassotätigkeit stehen. Die Ausgestaltung der Regulatory Sandbox berücksichtigt dabei auch explizit die Leitplanke der Innovationsverantwortung: Erstens darf ein Inkassodienstleister die zusätzlichen allgemeinen Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG nur vornehmen, wenn der Anspruchsgegner kein Verbraucher ist. Zweitens sieht eine Abbruchklausel behördliche Möglichkeiten vor, bei anbieterseitigem Fehlverhalten die Regulatory Sandbox vorzeitig zu beenden. Und drittens gewährleistet der ausgeweitete Versicherungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung eine Kompensation von Schäden, die ggf. im Rahmen einer Regulatory Sandbox entstehen.

Vertiefter Untersuchung bedarf jedoch die Leitplanke der Vorgaben höher-rangigen Rechts. Da es einen „innovationspolitischen Bonus zum Ausprobieren

---

<sup>131</sup> Dazu *BMWi*, *Recht flexibel*, 2020, S. 18.

<sup>132</sup> *BMWi*, *Recht flexibel*, 2020, S. 22.

<sup>133</sup> *BMWi*, *Recht flexibel*, 2020, S. 20.

von Grundrechten [nicht] gibt“<sup>134</sup>, muss die Regulatory Sandbox im Einklang mit den Vorgaben höherrangigen Rechts ausgestaltet sein. Im Kontext von Experimentierklauseln wurden verfassungsrechtliche Anforderungen in der Vergangenheit bereits untersucht.<sup>135</sup> Hierbei sind erstens die Grundrechte (nicht) zur Regulatory Sandbox zugelassener Wirtschaftsakteure zu berücksichtigen, insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG. Zweitens ist mit Blick auf zugelassene nichtanwaltliche Dienstleister fraglich, ob die aus der Teilnahme an der Regulatory Sandbox folgenden Evaluationspflichten mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sind. Drittens können mit Blick auf den Vorschlag zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens Rechtsgüter Dritter tangiert werden.

Das betrifft zum einen die Rechtsuchenden, die Rechtsmobilisierungsinnovationen während der Erprobungsphase nutzen wollen. Zum anderen sind die Anspruchsgegner zentral betroffen, die im Falle einer unmittelbaren Rechtsdurchsetzung durch die Inkassodienstleister mit Ansprüchen konfrontiert werden. Diese suchen sich nicht freiwillig aus, zukünftig in ausgeweiteter Form von Inkassodienstleistern in Anspruch genommen zu werden. In diesem Zusammenhang sind staatliche Schutzpflichten zu thematisieren. Diese sind als objektiver Gehalt hinsichtlich aller Grundrechte anerkannt.<sup>136</sup> Demnach ist die öffentliche Gewalt zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter zu einem aktiven Handeln in jenen Fällen verpflichtet, in denen diese durch Dritte bedroht werden.<sup>137</sup> Auch sind „rechtliche Regelungen so auszugestalten, daß auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt“<sup>138</sup>.

Mit Blick auf nicht zum Reallabor zugelassene Dritte ist bzgl. Art. 3 Abs. 1 GG zwischen innovativen Wirtschaftsakteuren, die ebenfalls zum Reallabor

<sup>134</sup> *Hoffmann-Riem*, in: Becker/Bull/Seewald (Hrsg.), FS Thieme, 1993, S. 55 (67); anders hingegen offenbar *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 30, wonach der Gesetzgeber bei experimenteller Gesetzgebung eine größere Gestaltungsfreiheit hat.

<sup>135</sup> Ausführlich *Maaß*, Experimentierklauseln, 2001, S. 70 ff.; *Horn*, Experimentelle Gesetzgebung, 1989, S. 233 ff.; *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 116 ff.; kritisch mit Blick auf die Wesentlichkeitslehre hingegen etwa *Siedentopf*, DÖV 1995, 193, zur Experimentierklausel der „Erprobung neuer Steuerungsmodelle“ in der HGO: „bemerkenswertes Beispiel für die Selbstverstümmelung eines Gesetzgebers“.

<sup>136</sup> BVerfG NJW 1995, 2339 (2341).

<sup>137</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 67 m.w.N. zur verfassungsrechtlichen Rechtsprechung.

<sup>138</sup> BVerfG NJW 1979, 359 (363).

zugelassen werden wollten, und traditionellen Anbietern zu differenzieren: So ist hinsichtlich konkurrierender Bewerbungen um eine Teilnahme am Reallabor sicherzustellen, dass die Zulassungsentscheidung der Behörde aus sachlich nachvollziehbaren Gründen erfolgt ist und die Ungleichbehandlung mithin gerechtfertigt werden kann.<sup>139</sup> Mit Blick auf traditionelle Anbieter, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Regulatory Sandbox nicht erfüllen, ist hingegen fraglich, ob allein der Umstand des Experimentierens als sachlicher Differenzierungsgrund angesehen werden kann.<sup>140</sup> Jedenfalls ist ein gesetzgeberisches Erkenntnisinteresse<sup>141</sup> und „regulatorische[s] Lernen“<sup>142</sup> sachlicher Differenzierungsgrund. Teilweise wird dabei eine Verhältnismäßigkeit von Erprobungsinteresse des Gesetzgebers und Grundrechtsinteresse der Betroffenen gefordert.<sup>143</sup> Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass aufgrund des Experimentalcharakters der Regulatory Sandbox auch der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erweitert wird.<sup>144</sup> Insoweit kann durch die Normausgestaltung sichergestellt werden, dass die Regulatory Sandbox mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Hinsichtlich der zum Reallabor zugelassenen Inkassodienstleister handelt es sich bei zusätzlichen berufsbezogenen Berichtspflichten und Pflichten zur Teilnahme an einer Evaluation um einen Eingriff in deren Berufsausübungsfreiheit.<sup>145</sup> Dem steht nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht entgegen, dass die Pflichten lediglich eine grundsätzlich begünstigende Entscheidung begleiten.<sup>146</sup> Der Eingriff von verhältnismäßig geringer Intensität ist allerdings durch den Erprobungscharakter der Experimentierklausel verfassungsrechtlich gerechtfertigt, indem eine Abwägung zwischen Innovationen und Schutzpflichten für Rechtsgüter Dritter und ein regulatorisches Lernen ermöglicht wird.<sup>147</sup>

---

<sup>139</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 54.

<sup>140</sup> *Häberle*, ZfP 1974, 111 (132); *Richter*, in: Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach (Hrsg.), Grundrechte und soziale Wirklichkeit, 1982, S. 77 (92); *Mader*, in: Grimm/Maihofer (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, 1988, S. 211 (216); kritisch *Horn*, Experimentelle Gesetzgebung, 1989, S. 318.

<sup>141</sup> *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente, 2003, S. 121.

<sup>142</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 55.

<sup>143</sup> *Horn*, Experimentelle Gesetzgebung, 1989, S. 318.

<sup>144</sup> BayVerfGH BeckRS 2009, 31698 m.w.N.

<sup>145</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 78.

<sup>146</sup> BVerfG NVwZ 2014, 1219 Rn. 107.

<sup>147</sup> *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 78 f.

In Bezug auf staatliche Schutzpflichten ist zwischen den Rechtsuchenden und den Anspruchsgegnern zu differenzieren: Zunächst steht es Rechtsuchenden als Nutzer der Rechtsmobilisierungsinnovationen frei, einen Inkassodienstleister auch mit der Erbringung (allgemeiner) Rechtsdienstleistungen im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung zu beauftragen. Eine Kontrahierungspflicht besteht nicht. Insoweit wird durch die Regulatory Sandbox lediglich eine weitere Möglichkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zum Recht geschaffen. Zwar kann es durch eine unqualifizierte Leistungserbringung von Inkassodienstleistern zu einem Verlust von Ansprüchen der Rechtsuchenden kommen, mit dem eine Beeinträchtigung der Eigentumsfreiheit einhergehen kann. Allerdings sieht die Experimentierklausel vor, dass zur Teilnahme an der Regulatory Sandbox der Versicherungsumfang der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung auch auf die zugelassenen (allgemeinen) Rechtsdienstleistungen zu erstrecken ist. Damit wird eine Kompensation der Folgen eines möglichen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen gewährleistet.

Hinsichtlich der Anspruchsgegner als von der Rechtsmobilisierungsinnovation betroffene Dritte könnte eine staatliche Schutzpflicht allenfalls bestehen, wenn diese in einem nicht mehr vertretbaren Maße mit nicht bestehenden Ansprüchen konfrontiert würden und keine alternativen Möglichkeiten einer Gegenwehr bestünden. Beim tatsächlichen Bestehen eines Anspruchs des Rechtsuchenden gegen den Anspruchsgegner ist dieser hinsichtlich einer verstärkten Inanspruchnahme hingegen nicht schutzwürdig. Denn das RDG zielt gerade nicht auf einen Schutz des Anspruchsgegners vor effektiver Inanspruchnahme ab.<sup>148</sup> Selbst wenn im Rahmen der Experimentierklausel ein dem Rechtsuchenden tatsächlich nicht zustehender Anspruch geltend gemacht wird, besteht kein Erfordernis einer staatlichen Schutzpflicht: Zum einen gehört die Inanspruchnahme mit unberechtigten Ansprüchen innerhalb gewisser Grenzen zum allgemeinen Lebensrisiko.<sup>149</sup> Bei der Wertung ist auch zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der Regulatory Sandbox eine (allgemeine) Rechtsdienstleistung im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung nur legitimiert wird, wenn die unmittelbare Rechtsdurchsetzung nicht gegenüber einem Verbraucher erfolgt. Zum anderen besteht für den unberechtigt in Anspruch genommenen Anspruchsgegner mit der negativen Feststellungsklage eine hinreichende Möglichkeit der verbindlichen Anspruchsabwehr. Auch besteht die

---

<sup>148</sup> BGH BeckRS 2021, 20906 Rn. 34; dazu auch *Skupin*, NZV 2021, 470 (470).

<sup>149</sup> BGH NJW 2007, 1458 Rn. 14.

Möglichkeit einer Beschwerde bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht. Diese kann durch die Ausgestaltung der Widerrufsmöglichkeiten einer Zulassung zur Regulatory Sandbox einer dauerhaft unqualifizierten Leistungserbringung begegnen. Mithin bewegt sich der Fortschreibungsvorschlag innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa erfolgen, indem nach § 5 RDG folgender § 5a RDG eingefügt wird:

„§ 5a

Experimentierklausel

(1) Diese Vorschrift dient der praktischen Erprobung von nichtanwaltlichen Geschäftsmodellen im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung und dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung von Rechtsdienstleistern im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(2) Auf Antrag eines nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 registrierten Rechtsdienstleisters kann das Bundesamt für Justiz konkrete Rechtsdienstleistungen, die nicht von § 2 Absatz 2 umfasst sind, zeitlich begrenzt vom Verbot des § 3 ausnehmen, wenn

1. diese in einem sachlichen Zusammenhang zu dem Rechtsgebiet stehen, auf dem der Rechtsdienstleister zulässigerweise tätig ist, und
2. der Anspruchsgegner für den Fall, dass die konkrete Rechtsdienstleistung eine unmittelbare Rechtsdurchsetzung ist, kein Verbraucher ist,

und soweit erwartet werden kann, dass dadurch für Rechtsuchende ein verbesserter Zugang zum Recht geschaffen werden kann. Der Rechtsdienstleister hat den Nachweis zu erbringen, dass nach Satz 1 erlaubte Tätigkeiten vom Umfang seiner Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 abgedeckt sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Darstellung der konkret beabsichtigten Rechtsdienstleistung,
2. die Darstellung der theoretischen und praktischen Erfahrung auf dem Rechtsgebiet, in dem die Rechtsdienstleistung beabsichtigt wird,
3. der Nachweis nach Satz 2.

Der Rechtsdienstleister ist verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz halbjährlich einen Erfahrungsbericht über den Umfang der Tätigkeit nach Satz 1 zu übermitteln, aus dem ebenfalls die Quote der erfolgreich abgeschlossenen Mandate sowie bei der Leistungserbringung entstandene Schwierigkeiten hervorgehen. Die Ausnahme nach Satz 1 darf für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, höchstens drei Jahren gewährt werden, wobei einmalig eine Verlängerung um ein weiteres Jahr gewährt werden kann. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Ausnahme nach Satz 1 entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Ausnahme nach Satz 1 ist widerruflich. Neben den in §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen kann diese ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die konkreten Rechtsdienstleistungen dauerhaft unqualifiziert zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erbracht werden.

(3) Der Rechtsdienstleister ist verpflichtet, an wissenschaftlichen Evaluationen der Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 teilzunehmen und einen Verantwortlichen zu benennen, der auf Anforderung Informationen zum Umfang der Tätigkeit zur Verfügung stellt und unentgeltlich für qualitative Erhebungen zur Erprobung in angemessenem Umfang zur Verfügung steht. Zuständig für die Evaluation der Erprobung ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das die Evaluation nach Ablauf des in Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 genannten Zeitraums vornimmt.<sup>150</sup>

## II. Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche

Mit der Implementierung der Experimentierklausel im Rechtsdienstleistungsmarkt wird die Innovationsoffenheit des Rechts signifikant erhöht. Gleichwohl ist zu vermuten, dass nicht alle interessierten IT-fokussierten Inkassodienstleister für eine privilegierte Leistungserbringung im Rahmen der Experimentierklausel ausgewählt werden.<sup>151</sup> Daher bleibt es bei einer Unzulässigkeit einzelner Geschäftsmodelle nach § 3 RDG i.V.m. § 3a UWG nach wie vor bei den (rechtsgebietsübergreifenden) Unterlassungsansprüchen und den thematisierten

<sup>150</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 5a RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 5.

<sup>151</sup> So auch *Krönke*, JZ 2021, 434 (442).

Auswirkungen auf künftige Interaktionsmöglichkeiten im juristischen Kontext. Demnach schlägt die Arbeit zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens außerhalb der Experimentierklausel eine Modifikation wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche vor. Hinsichtlich der Regulierungsoptionen ist eine Abwägung der Innovationsoffenheit und der Innovationsverantwortung notwendig. Aus der Perspektive der Innovationsoffenheit bietet sich eine möglichst weitreichende Beschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche an. Demnach sollten die Anforderungen so gewählt werden, dass möglichst viele Leistungsangebote von der Beschränkung profitieren. Hingegen besteht aus Sicht der Innovationsverantwortung ein Interesse daran, objektiv gegen die Spielregeln des Wettbewerbs verstoßende Rechtsprodukte zeitnah und effektiv unterbinden zu können. Demnach wären strenge Anforderungen an eine Beschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche zu stellen. Vorzugswürdig erscheint eine vermittelnde Lösung: So wird in gewissen Konstellationen eine gesetzesimmanente Reichweitenbeschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche vorgeschlagen, wenn es zu Verstößen gegen § 3 RDG kommt.

Konkret sollte der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch – in normativer Einschränkung der Kerntheorie – auf das Rechtsgebiet beschränkt sein, auf dem der Rechtsdienstleister die Leistung angeboten hat. Hierbei müssen folgende Anforderungen kumulativ vorliegen: Erstens muss es sich um eine Erstabmahnung handeln, zweitens muss ein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegen, drittens muss es sich beim Abgemahnten um einen registrierten Inkassodienstleister handeln und viertens darf der Wettbewerbsverstoß weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen worden sein. Die Beschränkung auf Verstöße gegen § 3 RDG berücksichtigt, dass in diesem Fall ein rechtsgebietsübergreifender Unterlassungsanspruch erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung innovativer Rechtsprodukte haben kann. Hingegen tangieren Wettbewerbsverstöße nach §§ 4, 5 UWG die konzeptionelle Ausgestaltung von Geschäftsmodellen nicht. Daher bedarf es insofern keiner rechtsgebietspezifischen Beschränkung des Unterlassungsanspruchs. Privilegiert werden sollen weiter nur Erstabmahnungen unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich eine Inkassozulassung besteht und der RDG-Verstoß weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Nur in diesem Fall ist ein Inkassodienstleister schutzwürdig, da eine evidente Geschäftsmodellausgestaltung *contra legem* nicht zuletzt mit dem in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG angelegten Schutzzweck des RDG unvereinbar

ist. So dürfte etwa grobe Fahrlässigkeit vorliegen, wenn ein nichtanwaltlicher Dienstleister auf Grundlage der Inkassozulassung (allgemeine) Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbringt, ohne dass ein sachlicher Zusammenhang zum Gegenstand der Inkassodienstleistung vorliegt.

Bei der normativen Ausgestaltung sollte zudem berücksichtigt werden, dass für den Abmahnenden aus der einzelfallspezifischen Privilegierung des Inkassodienstleisters keine negativen Konsequenzen entstehen. Insoweit sollte für den Inkassodienstleister im Wege direkter Regulierung das Gebot bestehen, den Anspruchsteller unverzüglich darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen der Privilegierung vorliegen. So soll die Gefahr verhindert werden, dass der Abmahnende bei einer erfolglosen außergerichtlichen Streitbeilegung in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren den Unterlassungsantrag zu weit fasst. Bei der Normausgestaltung sind auch Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die Angaben des Abgemahnten nachzuprüfen. Insofern sollte der Abgemahnte bei einem Bestreiten des Abmahnenden, dass es sich um eine Erstabmahnung eines Verstoßes gegen § 3 RDG handelt, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet werden. Diese ist für den Nachweis der übrigen Anforderungen allerdings entbehrlich: So kann die Inkassoerlaubnis des Abgemahnten anhand des öffentlich zugänglichen Rechtsdienstleistungsregisters verifiziert werden. Hingegen handelt es sich bei der Beurteilung, ob eine Wettbewerbsverletzung jedenfalls grob fahrlässig begangen worden ist, letztlich um eine Wertungsfrage, die einer eidesstattlichen Versicherung nicht zugänglich ist.

Hinsichtlich der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums befindet sich der Vorschlag im Einklang mit Aspekten der Innovationsverantwortung, da der grundsätzlich weiterhin bestehende Unterlassungsanspruch lediglich kontextspezifisch beschränkt wird. Aufgrund der Fortschreibung ist zudem zu erwarten, dass jedenfalls der bisherige Zugang zum Recht sichergestellt wird. Vielmehr könnte eine rechtsgebietsübergreifende Unterlassungshaftung dazu führen, dass Inkassodienstleister, die mehrere Leistungsangebote in verschiedenen Rechtsgebieten anbieten, diese zukünftig aus Angst vor Vertragsstrafenverwirkungen gleichermaßen einstellen. Mit Blick auf die Vorgaben höherrangigen Rechts werden abgemahnte Inkassodienstleister in ihren Berufsausübungsmöglichkeiten zukünftig weniger beschränkt. Die beschränkte Unterlassungshaftung befindet sich auch mit Blick auf Mitbewerber im Einklang mit den Vorgaben höherrangigen Rechts. Denn mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG ist hinsichtlich der Ausgestaltung des wettbewerbsrechtlichen

Unterlassungsanspruchs kein umfassender Konkurrenzschutz sicherzustellen.<sup>152</sup> Der Fortschreibungsvorschlag befindet sich mithin innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Eine normative Umsetzung des Fortschreibungsvorschlags könnte etwa in einem Absatz 3 des nach § 3 RDG eingefügten § 3a RDG erfolgen:

„(3) Im Falle einer Abmahnung nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, mit der ein Verstoß gegen § 3 geltend gemacht wird, ist ein Unterlassungsanspruch beschränkt auf das Rechtsgebiet, auf dem der Rechtsdienstleister die Leistung angeboten hat, wenn

1. es sich um die erste Abmahnung handelt, mit der gegenüber dem Rechtsdienstleister ein Verstoß gegen § 3 gerügt wird,
2. der Rechtsdienstleister über eine bestehende Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verfügt, und
3. der Verstoß gegen § 3 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

Der Rechtsdienstleister hat den nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb qualifizierten Anspruchsteller unverzüglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 hinzuweisen, bei Bestreiten des Anspruchstellers das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 eidesstattlich zu versichern.“<sup>153</sup>

## D. Thesenartige Zusammenfassung des Kapitels

1. Bei einem Verstoß gegen das RDG drohen nichtanwaltlichen Dienstleistern akteurspezifische Sanktionen. Dies gilt auch, wenn grundsätzlich bestehende Erlaubnisse überschritten werden. Praxisrelevant sind vor allem wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.<sup>154</sup> Verstöße gegen das RDG auf

---

<sup>152</sup> Vgl. § 3 B. II. der Arbeit.

<sup>153</sup> Isolierte Normdarstellung; im zusammengesetzten Gesetzentwurf findet sich der Vorschlag in § 3a Abs. 3 RDG-E, vgl. Anhang 8, Artikel 2, Nummer 3.

<sup>154</sup> Vgl. § 11 A. der Arbeit.

Geschäftsmodellebene führen ebenfalls zu einer persönlichen Unterlassungshaftung des vertretungsberechtigten Organs des nichtanwaltlichen Dienstleiters.<sup>155</sup>

2. Hinsichtlich des Bewertungskriteriums der *Innovationsoffenheit* besteht mit spezifischem Blick auf die Situation von Inkassodienstleistern ein regulatorisches Defizit. Dieses liegt in den Auswirkungen eines (unbewussten) Überschreitens der Inkassobefugnisse auf zukünftige Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>156</sup> (partielle Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage).

3. Zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens schlägt die Arbeit im Rahmen einer Regulatory Sandbox die Einführung einer Experimentierklausel auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vor.<sup>157</sup> Experimentierklauseln werden bereits in anderen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts genutzt.<sup>158</sup> Durch diese werden für Inkassodienstleister Freiräume für Innovationen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt geschaffen, die (allgemeine) Rechtsdienstleistungen im sachlichen Zusammenhang mit der rechtsgebietsspezifischen Inkassodienstleistung zu erbringen beabsichtigen.<sup>159</sup> Gleichmaßen kann ein regulatorisches Erkenntnisinteresse evidenzbasiert berücksichtigt werden.<sup>160</sup> Die Ausgestaltung vermeidet mit Blick auf die *Innovationsverantwortung* als gesetzte Leitplanke rechtspolitischer Gestaltungsspielräume Pfadabhängigkeiten im Recht.<sup>161</sup> Insofern dient die vorgeschlagene Regulatory Sandbox der Erprobung von Innovationen im Bereich der Rechtsmobilisierung.<sup>162</sup> Angesichts der erheblichen Reichweite wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche bei RDG-Verstößen auf Geschäftsmodellebene schlägt die Arbeit zur Erhöhung der Innovationsoffenheit des Rechts zudem eine rechtsgebietsspezifische Beschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche bei Erstabmahnung von nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen von Inkassodienstleistern

---

<sup>155</sup> Vgl. § 11 A. III. der Arbeit.

<sup>156</sup> Vgl. § 11 B. der Arbeit.

<sup>157</sup> Vgl. § 11 C. I. der Arbeit.

<sup>158</sup> Vgl. § 11 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>159</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>160</sup> Vgl. § 11 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>161</sup> Vgl. § 11 C. I. 2. der Arbeit.

<sup>162</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

gegen § 3 RDG vor<sup>163</sup> (partielle Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage).

---

<sup>163</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit.



## Der zeitgemäße Regulierungsrahmen im Überblick

In diesem Kapitel werden – in finaler Beantwortung des zweiten und dritten Teils der Forschungsfrage – die entwickelten Vorschläge für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen zusammengeführt und anhand der Regulierungsziele und Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums gemessen.

Wie §§ 8-11 gezeigt haben, ist die Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens notwendig, da die aktuelle Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt defizitär ist. Auch die jüngste RDG-Novelle ist nicht geeignet, bestehende regulatorische Defizite hinreichend abzubauen. Dies gilt sowohl für den inkassodienstleistenden Bereich als auch – von vornherein von der RDG-Novelle nicht adressiert – den Bereich der Prozessfinanzierung und des gewerblichen Ankaufs von Forderungen. Insoweit kann Forschungshypothese 5 final<sup>1</sup> bestätigt werden.

Unter Berücksichtigung der partiellen Ergebnisse in §§ 8-11 kann zudem der zweite Teil der Forschungsfrage wie folgt final<sup>2</sup> beantwortet werden:

---

<sup>1</sup> Zur vorherigen partiellen Bestätigung vgl. § 9 D. der Arbeit.

<sup>2</sup> Zur partiellen Beantwortung vgl. § 8 F. der Arbeit; § 9 D. der Arbeit; § 10 C. der Arbeit; § 11 D. der Arbeit.

„Die aktuelle Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nichtanwaltschaftlicher Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt ist defizitär. Zum einen mangelt es geschäftsmodellübergreifend an einer kohärenten Ausgestaltung des bisherigen Regulierungsrahmens nichtanwaltschaftlicher Leistungsangebote, etwa mit Blick auf vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten.<sup>3</sup> Zum anderen bestehen in einem unterschiedlichen Ausmaß regulatorische Defizite mit isoliertem Blick auf Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer, gewerbliche Ankäufer von Forderungen sowie die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltschaftlicher Leistungsangebote. Auch die jüngste RDG-Novelle, die Prozessfinanzierer sowie gewerbliche Ankäufer von Forderungen von vornherein nicht adressiert, ist nicht geeignet, bestehende regulatorische Defizite im inkassodienstleistenden Bereich hinreichend abzubauen.

Hinsichtlich der Inkassodienstleister-spezifischen regulatorischen Defizite mangelt es im Bereich der „Sicherheit“ mit Blick auf die *Rechtssicherheit* an einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung.<sup>4</sup> Überdies besteht keine Rechtssicherheit, welche spezifischen Konstellationen unter § 4 RDG (analog) zu subsumieren sind.<sup>5</sup> Auch ist keine Rechtssicherheit gegeben, ob die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen rein auf Grundlage der Inkassozulassung<sup>6</sup> oder eine forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zulässig ist.<sup>7</sup> Dies gilt auch bzgl. der Frage, in welchen Konstellationen es zu einem relevanten Überschreiten der Inkassobefugnisse kommt.<sup>8</sup> Schließlich entsteht durch die RDG-Novelle ein regulatorisches Defizit hinsichtlich der Vergütungsmodalitäten inkassodienstleistender Tätigkeiten.<sup>9</sup> Mit

---

<sup>3</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. a., III. 1. der Arbeit.

<sup>4</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. aa. der Arbeit.

<sup>5</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. der Arbeit.

<sup>6</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. aa. der Arbeit.

<sup>7</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. e. aa. der Arbeit.

<sup>8</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>9</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. a. der Arbeit.

Blick auf die (*monetäre*) *Kostensicherheit* liegt das regulatorische Defizit in den drohenden Kostenrisiken aus negativen (isolierten) Drittwiderklagen.<sup>10</sup> Beim *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* betrifft das regulatorische Defizit die zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister<sup>11</sup> und fehlende Regelungen zu personellen Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten.<sup>12</sup> Im Bereich der „Transparenz“ bestehen kriterienübergreifende regulatorische Defizite in der kontextunabhängigen Beschränkung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 13 BGB<sup>13</sup> und in den fehlenden einheitlichen gesetzlichen Strukturvorgaben zur Informationserteilung.<sup>14</sup> Mit Blick auf die *Verfahrenstransparenz* besteht ein regulatorisches Defizit hinsichtlich einer fehlenden Aufklärung der Rechtsuchenden über die grundlegenden Rahmenbedingungen (Durchsetzungsmodalität und -intensität) einer Anspruchsdurchsetzung.<sup>15</sup> Weiter fehlen Informationspflichten über mögliche Verjährungseintritte bei Klagen von Inkassodienstleistern.<sup>16</sup> Dies gilt auch bzgl. der fehlenden anbieterseitigen Verpflichtung, die Rechtsuchenden nach Fallübernahme bei einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen über die Gründe zu informieren.<sup>17</sup> Hinsichtlich der *Kosten- und Vergütungstransparenz* liegt das regulatorische Defizit in der fehlenden Verpflichtung des Inkassodienstleiters, dem Rechtsuchenden gegenüber vorvertraglich die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend

---

<sup>10</sup> Vgl. § 8 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>11</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>12</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>13</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 3. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>14</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 5. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>15</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>16</sup> Vgl. § 9 B. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>17</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. a. der Arbeit.

gemachten Kostenerstattungsansprüche anzugeben.<sup>18</sup> Schließlich besteht auch im Bereich der „Innovationsoffenheit“ ein regulatorisches Defizit. Dieses liegt in den Auswirkungen eines (unbewussten) Überschreitens grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse auf zukünftige Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>19</sup>

Prozessfinanzierer-spezifische regulatorische Defizite bestehen im Bereich der „Sicherheit“ mit Blick auf die *Rechtssicherheit* in Bezug auf die RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells<sup>20</sup> und die zulässige Gesellschafterstruktur von Prozessfinanzierern.<sup>21</sup> Bzgl. der (*monetären*) *Kostensicherheit* sind die Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei Insolvenz des Prozessfinanzierers<sup>22</sup> und eine fehlende explizite gesetzliche Regelung der anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit von Prozessfinanzierungsverträgen<sup>23</sup> als regulatorische Defizite einzustufen. Im Bereich der „Transparenz“ besteht das regulatorische Defizit mit Blick auf die *Verfahrenstransparenz* in der fehlenden Offenlegungspflicht der außergerichtlichen Vergütungsstruktur der Anwälte im Vertragsanwaltsmodell.<sup>24</sup> Hinsichtlich der *Kosten- und Vergütungstransparenz* besteht das regulatorische Defizit in der nicht vorhandenen Vergütungstransparenz über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten.<sup>25</sup> Mit Blick auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen besteht ein spezifisches regulatorisches Defizit mit Blick auf die *Kosten- und Vergütungstransparenz* in der fehlenden vorvertraglichen Informationspflicht über die Höhe der Ankaufo-marge beim Forderungskauf.<sup>26</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>19</sup> Vgl. § 11 B. der Arbeit.

<sup>20</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>21</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>22</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>23</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>24</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>25</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>26</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. a. der Arbeit.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote bestehen spezifische regulatorische Defizite: Mit Blick auf den *Schutz vor qualifizierter Leistungserbringung* ist die dezentrale Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht defizitär.<sup>27</sup> Zivilrechtliche regulatorische Defizite bestehen mit Blick auf den *Schutz vor qualifizierter Leistungserbringung* hinsichtlich der Anforderungen an den Schadensnachweis bei unqualifizierter Leistungserbringung durch Inkassodienstleister.<sup>28</sup> Hinzu kommt mit Blick auf die *Durchsetzungseffizienz*, dass das Recht keine hinreichend wirksamen normativen Instrumente vorhält, um für Anspruchsgegner Anreize zu setzen, offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden zeitnah zu erfüllen.<sup>29</sup> Auch können Durchsetzungshürden errichtet werden, indem gegenseitig eine Übermittlung von Originalabtretungserklärungen verlangt wird.<sup>30</sup> Zivilprozessuale regulatorische Defizite bestehen mit Blick auf die *Prozessökonomie* erstens in der normativen Ausgestaltung des § 145 ZPO, der eine Prozesstrennung außerhalb von § 260 ZPO in das Ermessen des Gerichts stellt.<sup>31</sup> Zweitens fehlen Sanktionen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben.<sup>32</sup> Drittens ist die Verpflichtung zur Durchführung nicht zielführender mündlicher Verhandlungen defizitär.<sup>33</sup> Schließlich besteht ein regulatorisches Defizit bei extensiver Klagehäufung in Bezug auf Ansprüche aus abgetretenem Recht.<sup>34</sup>

Nachfolgend werden die in Reaktion auf die identifizierten regulatorischen Defizite entwickelten Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens zusammengeführt (A.). Im Anschluss erfolgt die Messung der Vorschläge zur

---

<sup>27</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>28</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>29</sup> Vgl. § 10 A. I. 1. der Arbeit.

<sup>30</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>31</sup> Vgl. § 10 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>32</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>33</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>34</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

Fortschreibung des Regulierungsrahmens mit Blick auf die Erfüllung der gesetzten Regulierungsziele und der Vereinbarkeit mit den Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums (B.).

### A. Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens

Die Arbeit hat in §§ 8-11 eine Vielzahl normativ ausformulierter und hinsichtlich Gesetzes- und Regulierungstechnik inhaltlich begründeter Fortschreibungsvorschläge für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen entwickelt. Die Vorschläge adressieren einerseits spezifische regulatorische Defizite, die mit den unterschiedlichen Geschäftsmodellen nichtanwaltlicher Dienstleister einhergehen. Andererseits zielen die Vorschläge geschäftsmodellübergreifend auf eine kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote ab. Konkret unterbreitet die Arbeit Vorschläge zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,<sup>35</sup> des Rechtsdienstleistungsgesetzes,<sup>36</sup> der Zivilprozessordnung,<sup>37</sup> der Gewerbeordnung,<sup>38</sup> des Justizverwaltungskostengesetzes,<sup>39</sup> des Gerichtskostengesetzes<sup>40</sup> und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.<sup>41</sup>

Regulierungstechnisch<sup>42</sup> nutzt die Arbeit dabei einen Mix aus Elementen direkter Regulierung (konkret: Gebot/Verbot, privatautonom ausübbares Gestaltungsrecht, Genehmigungsvorbehalt) sowie Elementen indirekter Regulierung (konkret: Informationspflicht, Versicherungspflicht, Anreizregulierung, Abweichung von öffentlich-rechtlichen Normen durch Ausnahmegenehmigungen bzw. einzelfallspezifische Regulierung). Insoweit kann Forschungshypothese 6 mit Blick auf den Regulierungsmix bestätigt werden. Dabei werden mit Blick auf eine verhältnismäßige Regulierungsausgestaltung überwiegend Instrumente indirekter Regulierung genutzt. Gesetzestechnisch<sup>43</sup> werden Antwortnormen, inklusive Ausnahmen und Rückausnahmen, sowie Hilfsnormen in

---

<sup>35</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 1) der Arbeit.

<sup>36</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 2) der Arbeit.

<sup>37</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 3) der Arbeit.

<sup>38</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 4) der Arbeit.

<sup>39</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 5) der Arbeit.

<sup>40</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 6) der Arbeit.

<sup>41</sup> Im Detail Anhang 8 (Artikel 7) der Arbeit.

<sup>42</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>43</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

Form von (un)widerleglichen Vermutungen, Fiktionen, (Binnen)Verweisungen, Konkretisierungen durch Beispiele sowie Legaldefinitionen verwendet. Dabei handelt es sich um Fortschreibungen des Regulierungsrahmens i.e.S. oder gesetzgeberische Klarstellungen.<sup>44</sup>

In finaler Beantwortung des dritten Teils der Forschungsfrage<sup>45</sup> können die Fortschreibungsvorschläge in leistungsbasteinspezifische Fortschreibungsvorschläge (I.) und Vorschläge zur Fortschreibung durchsetzungsspezifischer rechtlicher Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote (II.) unterteilt werden.

### *I. Leistungsbasteinspezifische Fortschreibungsvorschläge*

Mit Blick auf die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister schlägt die Arbeit eine Ausweitung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen vor.<sup>46</sup> Leistungsbasteinübergreifend unterbreitet die Arbeit einen Vorschlag zur Einführung eines Produktinformationsblatts auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>47</sup> Ferner schlägt die Arbeit eine Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Unternehmer vor, wenn Gegenstand der Rechtsmobilisierung nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.<sup>48</sup> Durch die weitgehende Gleichschaltung von Darlegungs- und Informationspflichten stellt die Arbeit eine kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus der Leistungsangebote von Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen sicher.<sup>49</sup>

---

<sup>44</sup> Zur Unterscheidung § 7 (Einleitung) der Arbeit; soweit nicht explizit anders gekennzeichnet, handelt es sich bei den nachstehenden Fortschreibungsvorschlägen um Fortschreibungen i.e.S.

<sup>45</sup> Zur partiellen Beantwortung vgl. § 8 F. der Arbeit; § 9 D. der Arbeit; § 10 C. der Arbeit; § 11 D. der Arbeit.

<sup>46</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. aa. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung im Gesetzentwurf (Anhang 8) vgl. § 453a Abs. 1, 2 BGB-E; § 705b Abs. 1, 2 BGB-E.

<sup>47</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 453a Abs. 4 BGB-E; § 13b Abs. 4 RDG-E; § 705a Abs. 7 BGB-E.

<sup>48</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 453a Abs. 3 BGB-E; § 13b Abs. 5 RDG-E; § 705b Abs. 3 BGB-E.

<sup>49</sup> Vgl. zum Regulierungsziel § 7 A. II. der Arbeit.

### 1. Inkassodienstleister

Mit spezifischem Blick auf Inkassodienstleister<sup>50</sup> ist die Arbeit um eine ausgewogene Regulierungsausgestaltung bemüht, indem Elemente der Innovationsoffenheit zur Steigerung der Innovationspotenziale auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt und Elemente (staatlicher) Innovationsverantwortung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Innovationsoffenheit schlägt die Arbeit die Einführung einer Regulatory Sandbox<sup>51</sup> und eine partielle rechtsgebietspezifische Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche<sup>52</sup> vor. Zur Berücksichtigung der staatlichen Innovationsverantwortung schlägt die Arbeit eine verstärkte zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde im Unternehmen<sup>53</sup> und die Erhöhung der Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht durch partielle bundesweite Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz<sup>54</sup> vor. Insbesondere durch die temporär beschränkte Regulierungsausgestaltung (Regulatory Sandboxes) werden Pfadabhängigkeiten im Recht vermieden<sup>55</sup> (finale Bestätigung von Forschungshypothese 6).

Eine erhöhte Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung wird nicht nur durch Maßnahmen, die eine Tatbestandswirkung der behördlichen

---

<sup>50</sup> Der Verfasser weist darauf hin, dass sich je nach Fortgang des Entschließungsentwurfs des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments* (2020/2130(INL)) ein Anpassungsbedarf der Fortschreibungsvorschläge ergeben kann, soweit Inkassodienstleister im Rahmen eines prozessfinanzierenden Elements des Inkassovertrages die Kostenrisiken für den Rechtsuchenden übernehmen. Dabei besteht aktuell keine Klarheit, ob der vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Richtlinienentwurf auch Konstellationen umfassen soll, in denen die Prozessfinanzierung durch einen als Verfahrenspartei tätigen Inkassodienstleister erfolgt (vgl. die unterschiedliche Formulierung von ErwGr 5 und Art. 3 Buchstabe a RL-E, 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 9; 15); dazu auch *BRÄK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf, 2021, S. 4.

<sup>51</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 5a RDG-E.

<sup>52</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 3a Abs. 3 RDG-E.

<sup>53</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 12 Abs. 4 S. 4 RDG-E.

<sup>54</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 19 Abs. 1a RDG-E.

<sup>55</sup> Vgl. § 11 C. I. 2. der Arbeit; auch die temporäre (partielle) Beschränkung von Anspruchshäufungen zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit – dazu so gleich – vermeidet Pfadabhängigkeiten im Recht.

Inkassozulassung sicherstellen, erreicht,<sup>56</sup> sondern auch durch die Normierung RDG-immanenter Ausnahmen und Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz.<sup>57</sup> Letztere sind teilweise als gesetzgeberische Klarstellung ausgestaltet.<sup>58</sup> Auch schlägt die Arbeit normative Konkretisierungen hinsichtlich des Umfangs der Inkassobefugnisse<sup>59</sup> und der Berechnung der Vergütungsmodalitäten<sup>60</sup> vor. Zum Schutz der Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung schlägt die Arbeit zudem eine Durchsetzungsfiktion vor, die eine Geltendmachung von Regressansprüchen erleichtert.<sup>61</sup> Zudem schlägt die Arbeit weitere vorvertragliche Informationspflichten vor: Dies betrifft Informationen über die grundlegenden Rahmenbedingungen<sup>62</sup> einer Anspruchsdurchsetzung und mögliche Kostenrisiken aus isolierten Drittwiderklagen.<sup>63</sup> Mit Blick auf etwaige bei der Anspruchsdurchsetzung entstehende soziale Kosten wird zudem eine vorvertragliche Informationspflicht über die Höhe der aus abgetretenem Recht beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche vorgesehen.<sup>64</sup>

Zudem wird eine nach Fallübernahme bestehende Darlegungspflicht der Gründe einer anbieterseitigen Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen vorgeschlagen.<sup>65</sup> Schließlich wird für eine situationsadäquate Regulierungsausgestaltung eine hälftige Anrechnungspflicht jener Inkassovergütung

---

<sup>56</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13 Abs. 5 S. 4 RDG-E; § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 RDG-E; § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1h und i RDG-E.

<sup>57</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit; § 8 A. I. 3. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 3a Abs. 1 RDG-E; § 4 Abs. 2 RDG-E.

<sup>58</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>59</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 RDG-E; § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG-E.

<sup>60</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13e Abs. 1 S. 2 RDG-E.

<sup>61</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 3a Abs. 2 RDG-E.

<sup>62</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5a und b RDG-E.

<sup>63</sup> Vgl. § 8 C. I. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5c RDG-E.

<sup>64</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 RDG-E.

<sup>65</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13b Abs. 3 RDG-E.

auf eine zwischen dem Inkassodienstleister und dem Rechtsuchenden vereinbarte Erfolgsbeteiligung vorgeschlagen, die der Inkassodienstleister beim Anspruchsgegner aus abgetretenem Recht im Wege eines Kostenerstattungsanspruchs durchgesetzt hat.<sup>66</sup> Dies berücksichtigt erweiterte Umsatzmöglichkeiten von Inkassodienstleistern, die aus der vorgeschlagenen Trennungsmöglichkeit von Geschäftsbesorgungsvertrag und vorvertraglichem Auftrag resultieren.<sup>67</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden schließlich flankiert durch den Vorschlag einer aufwandsadäquaten Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten.<sup>68</sup>

## 2. Prozessfinanzierer

Hinsichtlich prozessfinanzierender Leistungsangebote<sup>69</sup> schlägt die Arbeit eine explizite gesetzliche Regelung des Prozessfinanzierungsvertrages bei gleichzeitiger Differenzierung zwischen dem Anfragemodell und dem Vertragsanwaltsmodell vor.<sup>70</sup> So wird auch die Rechtssicherheit erhöht, inwiefern ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot dem RDG unterfällt.<sup>71</sup> Zudem können so standardisierte Regelungen bzgl. einer anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages berücksichtigt werden.<sup>72</sup> Damit einher geht der Vorschlag einer besonderen gewerberechtlichen Erlaubnispflicht von Prozessfinanzierungsdienstleistungen.<sup>73</sup> In diesem Kontext wird etwa die Pflicht vorgeschlagen, durch eine Rückabsicherung von Kostenrisiken sicherzustellen, dass etwaige Kostenerstattungsansprüche in den vom Rechtsuchenden geführten

<sup>66</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 13e Abs. 1 S. 3 RDG-E.

<sup>67</sup> Vgl. dazu sogleich § 12 A. II. der Arbeit.

<sup>68</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (4) der Arbeit.

<sup>69</sup> Der Verfasser weist darauf hin, dass sich je nach Fortgang des Entschließungsentwurfs des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments* (2020/2130(INL)) ein Anpassungsbedarf der Fortschreibungsvorschläge ergeben kann.

<sup>70</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705a Abs. 1-3 BGB-E.

<sup>71</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>72</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705a Abs. 6 BGB-E.

<sup>73</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 34k GewO-E.

Verfahren zuverlässig erfüllt werden können.<sup>74</sup> Daneben schlägt die Arbeit prozessfinanzierungsspezifische vorvertragliche Informationspflichten vor.<sup>75</sup> Dem gesteigerten Informationsinteresse des Rechtsuchenden an den beim Vertragsanwaltsmodell bestehenden Vertrags- und Vergütungsstrukturen, das das Resultat einer veränderten interprofessionellen Zusammenarbeit ist, wird mit ergänzenden modalitätenspezifischen vorvertraglichen Informationspflichten begegnet: Dies betrifft Informationen über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der zu mandatierenden Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer,<sup>76</sup> die Offenlegung von im mittelbaren Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung anbieterseitig erhaltenen Vergütungen<sup>77</sup> und Informationen zur außergerichtlichen Vergütungsmodalität der im Vertragsanwaltsmodell zu mandatierenden Vertragsanwälte.<sup>78</sup>

### *3. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen*

Neben der Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen schlägt die Arbeit eine spezifische vorvertragliche Informationspflicht mit Blick auf den Wert einer anzukaufenden Forderung vor.<sup>79</sup>

## *II. Fortschreibung durchsetzungsspezifischer rechtlicher Rahmenbedingungen*

Schließlich unterbreitet die Arbeit Fortschreibungsvorschläge zur zeitgemäßen Ausgestaltung der durchsetzungsspezifischen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Dies betrifft u.a. Änderungen des BGB sowie der

---

<sup>74</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 34k Abs. 3 GewO-E.

<sup>75</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. aa. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705b Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-E.

<sup>76</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB-E.

<sup>77</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB-E.

<sup>78</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BGB-E.

<sup>79</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 453a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E.

ZPO. So schlägt die Arbeit Trennungsmöglichkeiten von (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung und davon unabhängiger vorvertraglicher Auftragsbestandteile vor.<sup>80</sup> Zudem werden forderungshöhenabhängige Formerleichterungen beim Nachweis von Zessionen vorgeschlagen.<sup>81</sup> Bzgl. des zivilprozessualen Rahmens sollen ferner personelle Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten vermieden werden.<sup>82</sup> Hinsichtlich der operativen richterlichen Verfahrensausgestaltung schlägt die Arbeit eine partielle gerichtliche Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozesstrennung,<sup>83</sup> präklusive Konsequenzen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben<sup>84</sup> sowie eine Zurückweisungsmöglichkeit von Terminanträgen in Verfahren nach § 495a ZPO<sup>85</sup> vor. Zudem schlägt die Arbeit eine temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit auf Konstellationen vor, in denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Durchsetzung besteht.<sup>86</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden flankiert durch Änderungsvorschläge im Kostenrecht, im Konkreten die Aufhebung der Werthhöchstgrenze<sup>87</sup> sowie Regelungen zu Gerichtskosten bei Prozesstrennungen.<sup>88</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 675 Abs. 4 BGB-E.

<sup>81</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 410 Abs. 2 S. 2 BGB-E.

<sup>82</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO-E.

<sup>83</sup> Vgl. § 10 B. I. 2. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 145 Abs. 1a ZPO-E.

<sup>84</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 296 Abs. 1a ZPO-E.

<sup>85</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. b. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 495a S. 3, 4 ZPO-E.

<sup>86</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 260 Abs. 1a ZPO-E.

<sup>87</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. bb. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 39 GKG-E sowie § 22 RVG-E.

<sup>88</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. cc. der Arbeit; zur normativen Umsetzung (Anhang 8) vgl. § 12 Abs. 1 S. 4 GKG-E.

## B. Messung der Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens

Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens sind ebenfalls kritisch zu messen. Hierzu ist einerseits zu untersuchen, inwiefern sich der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen im Einklang mit den gesetzten Regulierungszielen befindet. Andererseits ist zu analysieren, ob sich der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen gesamtheitlich gesehen innerhalb der gesetzten Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums befindet.

### *I. Messung anhand der Regulierungsziele*

Nachfolgend erfolgt die Messung, inwiefern durch den entwickelten Regulierungsrahmen die gesetzten Regulierungsziele erreicht werden.

#### *1. Konsistenz mit gesetzgeberischen Grundintentionen*

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen berücksichtigt die bestehenden gesetzgeberischen Grundintentionen und Wertungen: Übergreifend bleibt der Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt im zeitgemäßen Regulierungsrahmen erhalten. Zur Wahrung der Kohärenz auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt wird die Einräumung von Rechtsdienstleistungsbefugnissen an Prozessfinanzierer weiterhin restriktiv gehandhabt.<sup>89</sup> So wird auch für die Zukunft sichergestellt, dass kein allgemeiner Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Anwaltschaft entsteht.<sup>90</sup> Im Einklang mit der gesetzgeberischen Grundintention werden die Rechtsdienstleistungsbefugnisse auch zukünftig tätigkeitsbezogen ausgestaltet. Der gesetzgeberischen Grundintention folgend sieht der zeitgemäße Regulierungsrahmen sowohl Elemente der ex-ante-Regulierung<sup>91</sup> als auch Elemente der ex-post-Regulierung<sup>92</sup> vor. Ebenfalls

---

<sup>89</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>90</sup> Vgl. auch die Beschränkung der erweiterten Rechtsdienstleistungsbefugnisse im Rahmen der vorgeschlagenen Regulatory Sandbox auf konkret zu benennende Rechtsdienstleistungen, § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>91</sup> Neben den vorgeschlagenen neuen vorvertraglichen Informationspflichten etwa die gewerberechtlich gesonderte Erlaubnispflicht von Prozessfinanzierungsdienstleistungen, vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>92</sup> Auf wettbewerbsrechtlicher Ebene die (modifizierte) Unterlassungshaftung, vgl. § 11 C. II. der Arbeit.

konsistent zur gesetzgeberischen Grundintention wurde – entsprechend dem „Maßnahmenpaket für Bürokratierleichterungen“<sup>93</sup> – im Rahmen der Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens der Experimentierklausel-Check<sup>94</sup> durchgeführt. Auch die gewerberechtlich gesonderte Regulierung prozessfinanzierender Leistungsangebote<sup>95</sup> schreibt die Grundkonzeption der §§ 29 ff. GewO fort. Dasselbe gilt auch bzgl. der lediglich partiellen Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht.<sup>96</sup> Hier werden die Wertungen der Art. 30, 83 GG berücksichtigt.

Die gesetzgeberischen Grundintentionen werden auch bei der Entwicklung und Auswahl konkreter Regulierungsoptionen berücksichtigt: So wird sichergestellt, dass die Fortschreibungsvorschläge die bestehende Verzugsdogmatik<sup>97</sup> und das zivilprozessuale Grundprinzip berücksichtigen, dass Kostenschuldner von Gerichtsverfahren rein Verfahrensbeteiligte sein können und die Kostenlast nicht intraprozessual auf Dritte verschoben werden kann.<sup>98</sup> Auch werden Einwilligungslösungen in Verbotsgesetze vermieden.<sup>99</sup> Dasselbe gilt auch hinsichtlich Überlegungen, inwiefern – dem deutschen Recht fremder – Strafschadensersatz vorgesehen werden sollte, um einer gegenseitig strategisch verzögerten Anspruchserfüllung entgegenzuwirken.<sup>100</sup> Schließlich erfolgt mit Blick auf den Schutzzweck des UWG keine pauschale Begrenzung oder verschuldensabhängige Ausgestaltung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.<sup>101</sup>

## 2. Strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen berücksichtigt die identische rechtssoziologisch-ökonomische Intention der Leistungsangebote von Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen. Um strukturelle Umgehungsmöglichkeiten von Regulierungsniveaus zu

---

<sup>93</sup> Vgl. Punkt 14 des Maßnahmenpakets für Bürokratierleichterungen, 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/br2>.

<sup>94</sup> Hierzu *BMWi*, Konzept für ein Reallabore-Gesetz, 2021, S. 7.

<sup>95</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>96</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>97</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>98</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>99</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit.

<sup>100</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>101</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit.

vermeiden, stellt die vorgeschlagene Regulierungsausgestaltung die strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus sicher: So werden die für Inkassodienstleister bestehenden vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auch auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen ausgeweitet.<sup>102</sup> Dies gilt auch hinsichtlich einer Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 14 BGB, sofern Gegenstand der Leistungserbringung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.<sup>103</sup> Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagene Regulierungsausgestaltung sichergestellt, dass ein in § 13c Abs. 4 RDG bestehender Ausschluss von Erfolgshonoraren bzgl. nicht der Pfändung unterliegender Forderungen auch für die übrigen nichtanwaltlichen Leistungsangebote gilt: Mit Blick auf Prozessfinanzierer ergibt sich der Ausschluss aus § 705a Abs. 2 S. 4 BGB-E.<sup>104</sup> Für gewerbliche Ankäufer von Forderungen ist eine gesonderte Regulierungsausgestaltung nicht notwendig, da sich der Abtretungsausschluss bereits nach geltendem Recht aus § 400 BGB ergibt. Zudem besteht im vorgeschlagenen Regulierungsrahmen eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote dahingehend, dass bei der Regulierungsausgestaltung keine maximal zulässige Erfolgsbeteiligung bzw. Ankaufsmarge gesetzlich definiert wird. Die Arbeit verkennt nicht, dass es zwischenzeitlich entsprechende Vorschläge im Bereich der Inkassodienstleister<sup>105</sup> und Prozessfinanzierer<sup>106</sup> gab. Eine gesetzliche Fixierung ist aus den gezeigten Gründen jedoch nicht geboten.<sup>107</sup>

### *3. Innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens*

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen ist auch innovationssensibel ausgestaltet, indem durch die regulatorische Ausgestaltung eine hohe Aufnahmebereitschaft für zukünftige Signale der Umwelt des Rechts sichergestellt wird. So besteht infolge der vorgeschlagenen Tatbestandswirkung der Inkassozulassung<sup>108</sup> die Möglichkeit, vor Beginn des inkassodienstleistenden

---

<sup>102</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>103</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>104</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>105</sup> *BRat*, BR-Drs. 58/21 (B), S. 1.

<sup>106</sup> *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, vgl. 2020/2130(INL) (dt. Fassung), S. 6.

<sup>107</sup> Vgl. § 8 A. III. 2. der Arbeit.

<sup>108</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

Leistungsangebots eine verbindliche Einschätzung zu erhalten, ob es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit um eine Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG handelt. Die vorgeschlagene Einführung einer Regulatory Sandbox<sup>109</sup> ermöglicht hingegen eine Offenheit für neue Rechtsprodukte: Demnach besteht die Möglichkeit, flexibel auf neuartige Innovationen im Recht reagieren zu können und rechtstatsächliche Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu antizipieren.

Innovationssensibilität besteht im inkassodienstleistenden Bereich auch hinsichtlich der anspruchs- und akteurspezifischen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 RDG: So sieht der Regulierungsrahmen mit Blick auf akteurspezifische Rechtsfolgen unter gewissen Umständen eine RDG-immanente Beschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche vor.<sup>110</sup> Zudem wird durch die Fortschreibungsvorschläge die regulatorische Konformität nichtanwaltlicher Geschäftsmodelle sichergestellt, die rechtstatsächliche Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse der Rechtsuchenden berücksichtigen.<sup>111</sup> Die vorgeschlagene Wertung, dass nicht von § 5 RDG umfasste Nebenleistungen, die jedoch im sachlichen Zusammenhang mit einer zulässigerweise erbrachten Inkassodienstleistung angeboten werden, nicht zur Nichtigkeit des Rechtsverfolgungsvertrages und einer etwaigen Zession führen,<sup>112</sup> fördert die innovative Entwicklung von Rechtsprodukten im Lichte von Nebenleistungen i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG. Innovationssensibilität besteht auch insoweit, als die vorgeschlagene Regula-tionsausgestaltung eine Leistungserbringung in bestimmten Rechtsgebieten nicht von vornherein ausschließt.

#### 4. Schaffung von Verhaltenssicherheit

Schließlich wird Verhaltenssicherheit für die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Akteure geschaffen, indem der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen regulatorischen Defiziten im Bereich der Rechtssicherheit mit verschiedenen Fortschreibungsvorschlägen begegnet:<sup>113</sup> So werden normative Konkretisierungen bzw. gesetzgeberische Klarstellungen hinsichtlich des Umfangs

---

<sup>109</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>110</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit.

<sup>111</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>112</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>113</sup> Zur Verknüpfung von Rechtssicherheit und Verhaltenssicherheit bereits § 7 A. IV. der Arbeit.

der Inkassobefugnisse<sup>114</sup> und der Berechnung der Vergütungsmodalitäten<sup>115</sup> vorgeschlagen. Weiter schlägt die Arbeit eine Tatbestandswirkung der Inkassozulassung<sup>116</sup> und RDG-immanente Rechtsfolgen mitsamt Ausnahmen von Verstößen gegen § 4 RDG<sup>117</sup> vor. Zudem wird durch den zeitgemäßen Regulierungsrahmen die Rechtssicherheit erhöht, inwiefern ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot dem RDG unterfällt.<sup>118</sup>

## II. Messung anhand der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums

Die Messung der entwickelten Fortschreibungsvorschläge des zeitgemäßen Regulierungsrahmens erfolgt anhand der gesetzten *Leitplanke der Vorgaben höherrangigen Rechts* (1.), der *Leitplanke der Sicherstellung des Zugangs zum Recht* (2.) sowie der *Leitplanke der Innovationsverantwortung* (3.).

### 1. Vorgaben höherrangigen Rechts

Die Vorgaben höherrangigen Rechts – konkret des Unionsrechts<sup>119</sup> sowie des nationalen Verfassungsrechts – bilden generelle Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.<sup>120</sup> So muss die Regulatorausgestaltung nicht-anwaltlicher Leistungsangebote die grundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten hinreichend berücksichtigen. Insbesondere bedürfen Eingriffe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.<sup>121</sup> Durch die Ausgestaltung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens stellen sich kompetenzrechtliche Fragen hinsichtlich der partiellen bundesweiten Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht. Diese befindet sich jedoch im Einklang mit dem Grundgesetz.<sup>122</sup> Zudem kommt es mitunter zu Eingriffen in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit, die einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen.

---

<sup>114</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>115</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>116</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>117</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. der Arbeit.

<sup>118</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>119</sup> Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben § 3 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>120</sup> Im Detail zur Leitplanke der Vorgaben höherrangigen Rechts § 6 B. I. der Arbeit.

<sup>121</sup> Vgl. § 3 B. III. der Arbeit.

<sup>122</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

Mit Blick auf die Erforderlichkeit von Regulierungsmaßnahmen fokussiert sich die Arbeit weitgehend auf die Nutzung von indirekten Regulierungsinstrumenten. Diese sind verglichen mit direkten Regulierungsinstrumenten ein vergleichsweise milderes Mittel.<sup>123</sup> Lediglich in Bereichen, wo die indirekte Regula-tionsausgestaltung nicht gleich wirksam ist, greift die Arbeit auf eine direkte Regula-tionsausgestaltung zurück. So handelt es sich bei der im Wege direkter Regula-tion vorgeschlagenen geschäftsmodellübergreifenden Einführung der Nutzungspflicht eines Produktinformationsblatts um einen Eingriff in die Berufs-ausübungsfreiheit. Dieser kann jedoch mit vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls – vorliegend der besseren Vergleichsmöglichkeit von Leis-tungsangeboten für Rechtsuchende sowie eine erhöhte Transparenz für den Rechtsverkehr – verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.<sup>124</sup>

#### *a. Inkassodienstleister*

Bei der Regula-tionsausgestaltung handelt es sich nur dann um einen Eingriff in die Berufsfreiheit, wenn durch den entwickelten Regula-tionsrahmen neue Pflichten oder Anforderungen an eine Leistungserbringung implementiert werden. Dementsprechend kommt es durch (Rechtssicherheit gewährleistende) normative Konkretisierungen der Reichweite der Inkassobefugnisse<sup>125</sup> zu keinem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Dies gilt auch bzgl. Fortschrei-bungsvorschläge, die in der Folge zu einer Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassodienstleistung führen.<sup>126</sup> Auch kommt es durch die Berücksichti-gung von Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG bei der Ausgestaltung der Vergütungsmodalitäten in § 13e RDG-E<sup>127</sup> zu keinem Eingriff in die Verdienst-möglichkeiten von Inkassodienstleistern. Vielmehr stellt die Regelung sicher, dass es infolge der Neuerungen der RDG-Novelle nicht zu einer Verschlechterung nichtanwaltlicher Verdienstmöglichkeiten kommt. Dasselbe gilt auch für die in § 3a Abs. 3 RDG-E vorgesehene partielle Beschränkung

<sup>123</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>124</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit.

<sup>125</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit.

<sup>126</sup> Zur Übersicht der damit verbundenen Vorschläge zur Fortschreibung des Regula-tionsrahmens § 8 A. I. b. bb. der Arbeit.

<sup>127</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit.

wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche bei Erstabmahnung von nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Verstößen gegen § 3 RDG.<sup>128</sup>

Soweit § 12 Abs. 4 S. 4 RDG-E erhöhte Anforderungen an die qualifizierte Person von IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern vorsieht,<sup>129</sup> kann dies zu einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister führen: So werden Inkassodienstleister in der Auswahl ihrer qualifizierten Person eingeschränkt. Allerdings basieren die erhöhten Anforderungen angesichts einer gesteigerten Komplexität der Leistungserbringung IT-fokussierter Inkassodienstleister auf vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, sodass ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt werden könnte.<sup>130</sup> Dasselbe gilt auch für die im Wege indirekter Regulierung erweiterten vorvertraglichen Informationspflichten in § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5-7 RDG-E.<sup>131</sup> Insbesondere ist auch die in Nummer 7 vorgesehene Mitteilung über die Höhe beim Anspruchsgegner geltend gemachter Kostenerstattungsansprüche aus abgetretenem Recht verhältnismäßig: Erstens besteht bei nicht-anonymen Sozialbeziehungen zwischen Rechtsuchendem und Anspruchsgegner ein gesteigertes Informationsinteresse an den entstehenden Kosten. Zweitens ist auch zu berücksichtigen, dass der Rechtsuchende als originärer Gebührenschuldner des Inkassodienstleisters die Höhe der Vergütung ohnehin erfahren hätte, wäre der (bestimmbare) Kostenerstattungsanspruch nicht im Vorfeld abgetreten worden.<sup>132</sup> Auch die zeitlich erweiterten Darlegungspflichten für die Gründe der anbieterseitigen Einstellung der Rechtsdurchsetzungsbemühen nach Fallübernahme können durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden.<sup>133</sup> Darüber hinaus ist der in § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO-E vorgesehene Ausschluss von Rechtsanwälten, die gesellschaftsrechtlich an dem Inkassodienstleister als klagende Partei beteiligt sind, im Ergebnis verhältnismäßig: Dabei ist zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung insbesondere das Interesse der Rechtsuchenden an einer interessenkonfliktfreien Rechtsdurchsetzung durch nichtanwaltliche Dienstleister zu

---

<sup>128</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit.

<sup>129</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>130</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>131</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (3) der Arbeit; § 8 C. I. 2. der Arbeit; § 9 B. I. 1. b. der Arbeit; § 9 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>132</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>133</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. b. der Arbeit.

berücksichtigen.<sup>134</sup> Auch bei der temporären (partiellen) Beschränkung der Möglichkeiten einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit im Wege der Anspruchshäufung in § 260 Abs. 1a ZPO-E handelt es sich um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Dieser kann jedoch mit vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Möglichkeiten einer Anspruchshäufung nicht generell ausgeschlossen werden, sondern diese bei einem besonderen rechtlichen Interesse gleichermaßen bestehen.<sup>135</sup> Daneben kommt es durch die Einführung einer Regulatory Sandbox<sup>136</sup> mit Blick auf die (erweiterten) Interaktionsmöglichkeiten zwar zu einer Ungleichbehandlung von innerhalb und außerhalb der Regulatory Sandbox befindlichen Inkassodienstleistern. Die Ungleichbehandlung kann allerdings sachlich gerechtfertigt werden,<sup>137</sup> solange der Zugang zur Regulatory Sandbox auf „sachlich legitimierenden Zugangskriterien“<sup>138</sup> beruht. Mithin befindet sich der zeitgemäße Regulierungsrahmen mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Inkassodienstleister im Einklang mit den Vorgaben höherrangigen Rechts.

### *b. Prozessfinanzierer*

Fragen der Vereinbarkeit der Regulatorausgestaltung prozessfinanzierender Tätigkeiten mit Vorgaben höherrangigen Rechts stellen sich sowohl mit Blick auf den Berufszugang als auch die Berufsausübung. Soweit in § 34k Abs. 1 GewO-E im Wege eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eine gesonderte Erlaubnispflicht der Erbringung als eigenständiges Geschäft angebotener Prozessfinanzierungen vorgeschlagen wird,<sup>139</sup> handelt es sich um eine (subjektive) Berufszulassungsregelung i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG.<sup>140</sup> Allerdings entspricht der Erlaubnisvorbehalt dem Standard in gewerberechtlich gesondert regulierten

<sup>134</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>135</sup> Ausführlich zum Gesamten § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

<sup>136</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>137</sup> Zur Vereinbarkeit von Regulatory Sandboxes mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore, 2020, S. 52 ff.

<sup>138</sup> *Krönke*, JZ 2021, 434 (442).

<sup>139</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>140</sup> Zur Einstufung als Berufszulassungsregelung auch *Schönleiter*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 86. EL 2021, § 34d GewO, Rn. 14, zu § 34d Abs. 1 GewO, an den § 34k Abs. 1 GewO-E sprachlich anlehnt.

Bereichen. Dieser kann mit Blick auf die Situation der Rechtsuchenden, die auf die monetäre Kostenübernahme durch den Prozessfinanzierer vertrauen, auch hinsichtlich Prozessfinanzierern verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.<sup>141</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung ein Zulassungsanspruch als subjektiv öffentliches Recht besteht.<sup>142</sup>

Soweit in § 705a Abs. 4 BGB-E sowie in § 705b BGB-E anbieterseitige vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten vorgesehen sind, kann dieser Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.<sup>143</sup> So berücksichtigen die in § 705a Abs. 4 BGB-E vorgesehenen Informationspflichten das in der Konstellation des Vertragsanwaltsmodells gesteigerte Informationsinteresse der Rechtsuchenden an einer Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen. Die in § 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 BGB-E vorgesehenen Offenlegungspflichten sind im Vergleich zu einem im Wege direkter Regulierung einzuführenden Verbot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer sowie einem Verbot mittelbarer Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwälten ein verhältnismäßig milderes Mittel.<sup>144</sup> Verhältnismäßig ist auch die Offenlegung der Höhe der Vergütungsströme: Das Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden resultiert aus dem – privatautonom vom Prozessfinanzierer gewählten – Zuschnitt des Vertragsanwaltsmodells, sodass der Prozessfinanzierer hinsichtlich einer Geheimhaltung entsprechender Informationen nur eingeschränkt schutzwürdig ist. Dies gilt auch für die Vertragsanwälte, die als Teil symbiotischer Strukturen am konkreten Zuschnitt des Geschäftsmodells mitwirken.<sup>145</sup> Weiter ist mit Blick auf das Ausmaß der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten in § 705b BGB-E die Situation vergleichbar mit den Geschäftsmodellen von Inkasodienstleistern,<sup>146</sup> sodass die Prozessfinanzierer insoweit nicht über Gebühr belastet werden. Auch die im Wege indirekter Regulierung in § 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GewO-E vorgesehene Insolvenz(pflicht)-versicherung ist zwar als Eingriff

---

<sup>141</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>142</sup> Vgl. zum strukturell vergleichbaren § 34d GewO BeckOK GewO/ *Will*, 54. Edition 2021, § 34d GewO, Rn. 97; vgl. auch § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>143</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit; § 9 B. II. 1. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. aa. der Arbeit.

<sup>144</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit; § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>145</sup> Zum Gesamten § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>146</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit.

in die Berufsausübungsfreiheit der Prozessfinanzierer zu klassifizieren. Diese kann jedoch verfassungsrechtlich durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass § 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GewO-E dem Prozessfinanzierer die Möglichkeit eröffnet, die Kostenerstattungssicherheit für den Rechtsuchenden durch eine gleichwertige Garantie zu gewährleisten.<sup>147</sup> Auch die im Wege direkter Regulierung in § 705a Abs. 6 BGB-E eingeführte standardisierte Regelung zur Kündigungsmöglichkeit von Prozessfinanzierungsverträgen kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.<sup>148</sup>

### *c. Gewerbliche Ankäufer von Forderungen*

Soweit in § 453a Abs. 1 und 2 BGB-E anbieterseitige vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber dem Rechtsverkäufer vorgeschlagen werden, erfolgt ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Dieser ist jedoch durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt.<sup>149</sup> Dies gilt auch für die in § 453a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vorgesehene – rein subsidiäre – Offenlegungspflicht der Berechnungsparameter zur Kalkulation von Forderungskaufpreisen. Diese ist erforderlich, damit Rechtsuchende eine informierte Entscheidung über die Attraktivität des nichtanwaltlichen Leistungsangebots treffen können.<sup>150</sup> Überdies kommt es mit spezifischem Blick auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen zu keinen Eingriffen in ihre Berufsfreiheit. Insbesondere tangiert sie – mangels Rechtsdurchsetzung in fremder Angelegenheit – die temporäre Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung im Wege des § 260 ZPO nicht.<sup>151</sup>

### *d. Zwischenfazit*

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen befindet sich angesichts der verhältnismäßigen Ausgestaltung innerhalb der sich aus den Vorgaben höher-rangigen Rechts ergebenden Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

<sup>147</sup> Zum Gesamten § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>148</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>149</sup> Vgl. § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>150</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>151</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

## *2. Sicherstellung des Zugangs zum Recht*

Auch mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht müssen sich die Fortschreibungsvorschläge innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegen.<sup>152</sup> Bei Messung des entwickelten zeitgemäßen Regulierungsrahmens zeigt sich, dass mit den vorgeschlagenen Fortschreibungen bzgl. des Zugangs zum Recht keine Einschränkung der Leistungsmöglichkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister verbunden sind. Eine Einschränkung ist auch nicht hinsichtlich der vorgesehenen gesetzlichen Regelung des Prozessfinanzierungsvertrags<sup>153</sup> gegeben. Hierdurch wird mit Blick auf den Zugang zum Recht vielmehr Rechtssicherheit im Wege eines klaren gesetzlichen Rahmens der Prozessfinanzierung geschaffen.

Mit Blick auf Inkassodienstleister wird durch die Regulierungsausgestaltung Rechtssicherheit geschaffen, in welchem Umfang Inkassodienstleister Leistungen im IT-fokussierten Zuschnitt erbringen dürfen. Dies ist mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten.<sup>154</sup> Dasselbe gilt auch bzgl. der vorgeschlagenen Ausnahmen von § 4 RDG.<sup>155</sup> Dabei wird durch die Sicherstellung der Tatbestandswirkung der Inkassozulassung<sup>156</sup> eine im Nachgang abweichende zivilrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells verhindert. Zu positiven Wirkungen auf den Zugang zum Recht führt auch die vorgeschlagene Einführung einer Regulatory Sandbox.<sup>157</sup> Schließlich fördern die vorgeschlagenen erweiterten Berechnungsmodalitäten des Gegenstandswerts – positiv zu bewerten – den Bestand bisheriger Leistungsangebote.<sup>158</sup> Dem stehen mit Blick auf den Zugang zum Recht auch die erhöhten Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit qualifizierter Personen im Unternehmen<sup>159</sup> oder der Ausschluss von Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleister und Vertragsanwälten<sup>160</sup> nicht entgegen. Zudem wird durch die

---

<sup>152</sup> Im Detail zur Leitplankenausgestaltung der Sicherstellung des Zugangs zum Recht § 6 B. II. der Arbeit.

<sup>153</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>154</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit.

<sup>155</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit.

<sup>156</sup> Vgl. § 8 A. I. b. bb. der Arbeit.

<sup>157</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>158</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>159</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>160</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. b. der Arbeit.

Erleichterungen beim Schadensnachweis der Zugang zum Recht für Rechtsuchende bei anbieterseitiger unqualifizierter Leistungserbringung gar erweitert.<sup>161</sup> Auch wird durch die Fortschreibungsvorschläge die Rechtsdurchsetzung in Bezug auf nicht in Verzug befindliche Forderungen vereinfacht. Die in diesem Kontext hälftige Anrechnungspflicht beim Anspruchsgegner realisierter Kostenerstattungsansprüche auf ein vereinbartes Erfolgshonorar vergünstigt die Rechtsdurchsetzungsinstrumente für die Rechtsuchenden.<sup>162</sup> Dies ist mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten.

Mit Blick auf Prozessfinanzierer werden die Ausgestaltungsmöglichkeiten entsprechender Geschäftsmodelle durch die gesetzliche Regelung geschärft. Dies steigert die Attraktivität einer Betätigung im prozessfinanzierenden Bereich und ist mit Blick auf den Zugang zum Recht positiv zu bewerten.<sup>163</sup> Positiv anzusehen ist es mit Blick auf den Zugang zum Recht auch, wenn durch den zeitgemäßen Regulierungsrahmen die Risikofreiheit prozessfinanzierender Geschäftsmodelle für Rechtsuchende erhöht wird.<sup>164</sup> Nicht zuletzt fördern die vorgeschlagenen Produktinformationsblätter für den Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>165</sup> die geschäftsmodellübergreifende Transparenz und Vergleichsmöglichkeit nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Dies ist mit Blick auf den Zugang zum Recht und die Rechtsmobilisierungsbereitschaft begrüßenswert.

Dem steht auch nicht die temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten von Sammelklagen in fremder Angelegenheit<sup>166</sup> entgegen. Zum einen kann der Zugang zum Recht nach wie vor über Einzelklagen verwirklicht werden. Insoweit zeigen insbesondere die Ergebnisse der Experteninterviewstudie, dass die Durchsetzung von Ansprüchen bereits jetzt primär im Wege von Einzelklagen erfolgt.<sup>167</sup> Auch zeigen Entscheidungen, dass selbst im Fluggastrecht, wo die Anspruchshöhen im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten verhältnismäßig gering sind, die Anspruchsdurchsetzung durch Einzelklagen erfolgt.<sup>168</sup> Wenn jedoch bereits Ansprüche, bei denen das rationale Desinteresse

---

<sup>161</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>162</sup> Vgl. zu beiden Fortschreibungsvorschlägen § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>163</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>164</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>165</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>166</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

<sup>167</sup> Ergebnis E.2.3 der Experteninterviewstudie, Anhang 7.

<sup>168</sup> Vgl. etwa AG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.11.2019, Az. 30 C 910/19 (47), abrufbar unter: <https://iur-link.de/bg9>.

vermeintlich am höchsten ist,<sup>169</sup> mit Blick auf den Zugang zum Recht primär über Einzelklagen durchgesetzt werden können, kann der Zugang zum Recht erst recht auch in Bezug auf höherwertige Ansprüche gewährleistet werden. Zudem ist es unbenommen, ein besonderes rechtliches Interesse an einer Anspruchshäufung nachzuweisen. So sieht die vorgeschlagene Regula- tionsausgestaltung etwa vor, dass bei unionsrechtlich determinierten Ansprüchen ein besonderes rechtliches Interesse vorliegt. Demnach ist die temporäre (partielle) Beschränkung hinreichend flexibel ausgestaltet, um sich auch innerhalb der (lokalen) unionsrechtlichen Leitplanke zu bewegen. Auch in der Gesamtschau bewegt sich der zeitgemäße Regulierungsrahmen innerhalb der rechtssoziologisch abgeleiteten bzw. sich aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch ergebenden<sup>170</sup> Leitplanke des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

### 3. Innovationsverantwortung

Der entwickelte zeitgemäße Regulierungsrahmen befindet sich auch mit Blick auf die *Innovationsverantwortung*, die die Gemeinwohlverträglichkeit von Innovationen adressiert,<sup>171</sup> innerhalb der Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums: Vorliegend vermeidet die durch Temporalität gekennzeichnete Einführung einer Regulatory Sandbox mit Blick auf die Erprobung innovativer Rechtsprodukte Pfadabhängigkeiten im Recht,<sup>172</sup> durch die eine zukünftige Regula- tionsausgestaltung – ggf. mit Blick auf die Gemeinwohlverträglichkeit negativ – vorgeprägt werden kann. Zudem stellt die temporäre Beschränkung der Möglichkeit von Sammelklagen in fremder Angelegenheit sicher, dass neben der insoweit bestehenden „Rechtsmobilisierungsinnovation“<sup>173</sup> bei der regulativen Ausgestaltung auch Aspekte der Gemeinwohlverträglichkeit – konkret die strukturelle Überlastung von Teilen des Justizapparates<sup>174</sup> – hinreichend berücksichtigt werden. Mithin bewegen sich die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens innerhalb der autonom gesetzten Leitplanke der Innovationsverantwortung.

---

<sup>169</sup> Zum rationalen Desinteresse § 5 A. II. der Arbeit.

<sup>170</sup> Vgl. § 6 B. II. der Arbeit.

<sup>171</sup> Im Detail zur Leitplankenausgestaltung der Innovationsverantwortung § 6 B. III. der Arbeit.

<sup>172</sup> Vgl. § 11 C. I. 2. der Arbeit.

<sup>173</sup> Vgl. zur Einstufung innovativer Rechtsdurchsetzungsmechanismen § 5 C. I. der Arbeit.

<sup>174</sup> Dazu § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

*III. Ergebnis der Messung der Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens*

Die Messung des im Rahmen der Arbeit entwickelten zeitgemäßen Regulierungsrahmens zeigt, dass dieser die gesetzten Regulierungsziele erreicht und sich innerhalb der Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums befindet. Damit könnten den regulatorischen Defiziten, die in Bezug auf die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt identifiziert wurden, mit dem vorgeschlagenen Regulierungsrahmen begegnet werden.

## Abschluss

Im Rahmen des Abschlusses werden die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst (§ 13), bevor weitere Forschungsfelder abgeleitet werden (§ 14).



## Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

In diesem Kapitel werden die Problemstellung und die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war die Frage,<sup>1</sup>

- *welche (multidisziplinären) regulatorischen Anforderungen an die an Rechtsuchende gerichteten Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen sich für die unterschiedlichen eingesetzten Geschäftsmodelle ergeben (erster Teil der Forschungsfrage),*
- *wie das Recht de lege lata hierauf antwortet (zweiter Teil der Forschungsfrage), und*
- *welche Fortschreibungen de lege ferenda in einem zeitgemäßen Regulierungsrahmen berücksichtigt werden sollten (dritter Teil der Forschungsfrage).*

In Beantwortung obiger Forschungsfrage und Bestätigung der aufgestellten Forschungshypothesen<sup>2</sup> werden die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit wie folgt zusammengefasst:

1. Die mit dem Phänomen „Legal Tech“ verbundene zunehmende Digitalisierung juristischer Leistungserbringung hat zu rechtstatsächlichen Veränderungen des Rechtsdienstleistungsmarkts geführt. Diese konnten rechtsmethodisch im Wege von *empirical legal research* in Form einer Dokumentenanalyse<sup>3</sup> aufgezeigt werden. In einigen Bereichen der Rechtsdurchsetzung kommt es durch die bausteinartig aufgebauten Leistungsangebote rechtsdurchsetzender

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1 A. III. der Arbeit.

<sup>2</sup> Vgl. § 1 A. IV. der Arbeit.

<sup>3</sup> Vgl. zu den Ergebnissen Anhang 3 der Arbeit.

nichtanwaltlicher Dienstleister zu einer Disruption der in § 3 BRAO angelegten anwaltlichen Vorreiterstellung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung des der Arbeit zugrunde liegenden rechtssoziologischen begrifflichen Verständnisses der Rechtsdurchsetzung<sup>5</sup> können nichtanwaltliche Dienstleister in die Akteursausprägungen Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer sowie gewerbliche Ankäufer von Forderungen unterteilt werden. Innerhalb der genutzten Leistungsbausteine kommt es mitunter zu Überschneidungen. Den Leistungsbausteinen der Stellvertretung/Botenschaft im Rechtsverkehr, der Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten sowie der Prozessoptimierung kommt hierbei eine im Kern unterstützende Funktion zu.<sup>6</sup>

2. Die im Zuge der IT-Fokussierung etablierten nichtanwaltlichen Dienstleister weichen sowohl von der Angebotsausrichtung als auch der Leistungsmodalität vom traditionellen Zuschnitt nichtanwaltlicher Dienstleister mitunter erheblich ab. Trotz zunehmender Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarkts ist die überwiegende Anzahl von Akteuren noch im traditionellen Zuschnitt tätig. Demnach bedarf es eines ganzheitlichen Regulierungsansatzes, um je nach genutztem Technologieumfeld differierende regulative Anforderungen zu vermeiden.<sup>7</sup> Durch eine – rechtstatsächlich häufig zu identifizierende<sup>8</sup> – Kombination verschiedener Leistungsbausteine schaffen IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister ein effizientes und ökonomisch attraktives Leistungsangebot für die Rechtsuchenden als Nachfrager auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>9</sup> Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen verfolgen hierbei – ungeachtet divergierender anbieterseitiger Finanzmittelanforderungen<sup>10</sup> – dieselbe rechtssoziologisch-ökonomische Intention: Rechtsuchenden einen vereinfachten, finanziell risikofreien Zugang zum Recht gegen Erfolgsbeteiligung am monetären Durchsetzungsergebnis zu ermöglichen.<sup>11</sup> Hierdurch werden faktisch bestehende Barrieren und Defizite

---

<sup>4</sup> Vgl. § 2 A. II. der Arbeit.

<sup>5</sup> Vgl. § 1 B. III. der Arbeit.

<sup>6</sup> Vgl. § 2 B. II. der Arbeit.

<sup>7</sup> Vgl. § 2 B. II. der Arbeit.

<sup>8</sup> Vgl. die Übersicht in Anhang 3 der Arbeit.

<sup>9</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. b. cc. der Arbeit; § 2 B. II. 2. b. der Arbeit; § 2 B. II. 3. b. der Arbeit.

<sup>10</sup> Vgl. § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>11</sup> Vgl. § 2 B. I. der Arbeit.

beim Zugang zum Recht für Rechtsuchende abgebaut<sup>12</sup> (Bestätigung von Forschungshypothese 2).

3. Rechtstatsächlich erfolgt eine Leistungserbringung zunehmend für Verbraucher als Auftraggeber und die Leistungsangebote sind ebenfalls auf die Bearbeitung von Massen- und Streuschäden, mitunter im Wege einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung zedentenverschiedener Forderungen, ausgerichtet. So können Skalenvorteile realisiert werden.<sup>13</sup> Damit gehen auch – etwa mit dem Vertragsanwaltsmodell im Rahmen der Prozessfinanzierung – neue Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit von nichtanwaltlichen Dienstleistern und Rechtsanwälten einher<sup>14</sup> (Bestätigung von Forschungshypothese 1).

4. Nach dem RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt benötigen Akteure eine Erlaubnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistung. Für Rechtsanwälte ergibt sich diese aus § 3 BRAO. Nichtanwaltliche Akteure müssen im Wege eines Genehmigungsvorbehalts die Erlaubnis bei der zuständigen Rechtsdienstleistungsaufsicht beantragen, sofern kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Über die Erlaubnis nach § 10 RDG aufgrund besonderer Sachkunde können lediglich spezifische Rechtsdienstleistungen wie Inkassodienstleistungen legitimiert werden, nicht jedoch (allgemeine) Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG in Bezug auf deutsches Recht.<sup>15</sup> Aufgrund des konkreten Zuschnitts der Leistungsangebote benötigen nichtanwaltliche Dienstleister, die Inkassodienstleistungen als eigenständiges Geschäft anbieten, eine Erlaubnis nach dem RDG.<sup>16</sup> Hingegen ist weder der klassische Zuschnitt der Prozessfinanzierung noch der gewerbliche Ankauf von Forderungen erlaubnispflichtig.<sup>17</sup> Verstößt ein nichtanwaltlicher Dienstleister – etwa durch eine Überschreitung grundsätzlich bestehender Befugnisse – gegen das RDG, drohen als *akteursspezifische Rechtsfolgen* insbesondere wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche. Diese gehen strukturell mit einer persönlichen Unterlassungshaftung des Geschäftsführers einher.<sup>18</sup> Hingegen besteht im Untersuchungskontext keine Erlaubnispflicht nach dem KWG. Insbesondere unterfällt

---

<sup>12</sup> Vgl. § 2 C. III. der Arbeit.

<sup>13</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>14</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. b. der Arbeit; § 2 B. II. 4. c. der Arbeit.

<sup>15</sup> Vgl. § 1 A. I. der Arbeit.

<sup>16</sup> Vgl. § 2 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>17</sup> Vgl. § 2 B. II. 2. a. der Arbeit; § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>18</sup> Vgl. § 11 A. der Arbeit.

der gewerbliche Ankauf von Forderungen in dem von IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern genutzten Zuschnitt mangels Abschlusses eines Rahmenvertrages und aufgrund fehlender Finanzierungsfunktion nicht dem Factoring-Tatbestand.<sup>19</sup>

5. Der zur Bewertung und zeitgemäßen Fortschreibung des Regulierungsrahmens verwendete wissenschaftliche Maßstab wird anhand der Vorgaben höherrangigen Rechts,<sup>20</sup> aus Rechtsprinzipien<sup>21</sup> sowie multidisziplinären Aspekten<sup>22</sup> entwickelt. Der wissenschaftliche Maßstab kann kontextunabhängig auch in übrigen Regulierungskonstellationen als Blaupause für den Regulator verwendet werden.<sup>23</sup> Der wissenschaftliche Maßstab besteht aus einer *Kriteriendimension* und einer *Leitplankendimension*: In der *Kriteriendimension* werden Bewertungskriterien entwickelt, anhand derer die Bewertung des geltenden Rechts vorgenommen wird. Die Kriteriendimension dient mithin der Identifikation von Diskrepanzen und regulatorischen Defiziten im geltenden Recht. In diesem Kontext ist der wissenschaftliche Maßstab ein *wissenschaftlicher Bewertungsmaßstab*. Durch die *Leitplankendimension* des wissenschaftlichen Maßstabs wird hingegen der rechtspolitische Gestaltungsspielraum mit Blick auf die zu entwickelnden Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens begrenzt.<sup>24</sup>

6. Vorgaben höherrangigen Rechts können sich aus dem primären und sekundären Unionsrecht<sup>25</sup> sowie dem nationalen Verfassungsrecht<sup>26</sup> ergeben. Auch den Vorgaben höherrangigen Rechts kommt – entsprechend der Konzeption des wissenschaftlichen Maßstabs – eine zweifache Funktion zu (Bestätigung von Forschungshypothese 3): In der *Leitplankendimension* begrenzen die Vorgaben höherrangigen Rechts den bei der Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens bestehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. In der *Kriteriendimension* lassen sich einzelne Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs direkt aus den Vorgaben höherrangigen Rechts ableiten: die

---

<sup>19</sup> Vgl. § 2 B. II. 3. der Arbeit.

<sup>20</sup> Vgl. § 3 der Arbeit.

<sup>21</sup> Vgl. § 4 der Arbeit.

<sup>22</sup> Vgl. § 5 der Arbeit.

<sup>23</sup> Vgl. § 6 C. der Arbeit.

<sup>24</sup> Vgl. zum Gesamten Abschnitt 2 (Einleitung).

<sup>25</sup> Vgl. § 3 A. der Arbeit.

<sup>26</sup> Vgl. § 3 B. der Arbeit.

*Rechtssicherheit* aus dem unionsrechtlichen Grundsatz sowie dem objektiven nationalen Verfassungsprinzip,<sup>27</sup> die *Datensicherheit in der Dimension der recht-suchendenspezifischen Datenvertraulichkeit* aus der DSGVO sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung,<sup>28</sup> zusätzlich deren *Dimension der Datenintegrität* aus der DSGVO,<sup>29</sup> die *recht-suchendenspezifische Forderungssicherheit* aus Art. 14 GG<sup>30</sup> sowie die *Innovationsoffenheit* mittelbar aus Art. 12 GG.<sup>31</sup>

7. (Normativ nicht zwingende) Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs lassen sich ebenfalls induktiv aus dem gemeinsamen Rechtsgedanken verschiedener einfachgesetzlicher Normen gewinnen. Die Berücksichtigung aus Rechtsprinzipien abgeleiteter Bewertungskriterien kann eine Kohärenz im einfachgesetzlichen Recht fördern. Dies erleichtert die Implementierung der vorgeschlagenen Fortschreibungen des Regulierungsrahmens und stärkt die Akzeptanz neuer Regelungen.<sup>32</sup> Im Untersuchungskontext können verfahrensrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsprinzipien identifiziert werden: als verfahrensrechtliche Prinzipien die (*monetäre*) *Kostensicherheit*<sup>33</sup> sowie die *Prozessökonomie*,<sup>34</sup> als rechtsgeschäftliche Prinzipien der *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*<sup>35</sup> sowie die *Kosten- und Vergütungs-transparenz*.<sup>36</sup>

8. Die (normativ nicht zwingende) Berücksichtigung von Multidisziplinarität im wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab, mithin ein Rückgriff auf Anforderungen von Nachbardisziplinen, vervollständigt den ganzheitlichen Untersuchungsansatz. Die für den Untersuchungskontext relevanten Nachbardisziplinen der Rechtssoziologie, Rechtsökonomik, rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung sowie Rechtsinformatik können aus dem Begriff der „industriellen Rechtsdienstleistung“ destilliert werden.<sup>37</sup> Aus der Rechtssoziologie

<sup>27</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. b. der Arbeit; § 3 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>28</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit; § 3 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>29</sup> Vgl. § 3 A. II. 1. der Arbeit.

<sup>30</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>31</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>32</sup> Vgl. § 4 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>33</sup> Vgl. § 4 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>34</sup> Vgl. § 4 B. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>35</sup> Vgl. § 4 B. II. 1. der Arbeit.

<sup>36</sup> Vgl. § 4 B. II. 2. der Arbeit.

<sup>37</sup> Vgl. § 5 (Einleitung) der Arbeit.

entspringen die sechs Bewertungskriterien (*monetäre*) *Kostensicherheit*,<sup>38</sup> *Kosten- und Vergütungstransparenz in der Dimension der Vergütungstransparenz*,<sup>39</sup> *Durchsetzungseffizienz*,<sup>40</sup> *Zieltransparenz* und *Verfahrenstransparenz*<sup>41</sup> sowie *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*.<sup>42</sup> Aus rechtsökonomischer Perspektive lassen sich anhand der Theorien der Neuen Institutionenökonomik fünf Bewertungskriterien für den wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab gewinnen: mit Blick auf die Transaktionskostentheorie<sup>43</sup> die Bewertungskriterien *Durchsetzungseffizienz* und *Prozessökonomie*, mit Blick auf die Prinzipal-Agenten-Theorie<sup>44</sup> die Bewertungskriterien *Zieltransparenz*, *Verfahrenstransparenz* sowie *anbieterspezifische Forderungssicherheit*.<sup>45</sup> Die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung steuert das Bewertungskriterium der *Innovationsoffenheit* zum wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab bei.<sup>46</sup> Aus der Rechtsinformatik ergibt sich das Bewertungskriterium der *Datensicherheit*: in der Dimension der *Datenintegrität* hinsichtlich nichtpersonenbezogener Daten, in der Dimension der *anbieterspezifischen Datenvertraulichkeit* hinsichtlich eines Schutzes fallspezifischer Datenbanksysteme als Grundlage für die Standardisierungsmöglichkeiten eigener Leistungserbringung.<sup>47</sup>

9. Angesichts der Vielzahl nicht aus den Vorgaben höherrangigen Rechts abgeleiteter Kriterien des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs zeigt sich, dass eine reine Orientierung an den Vorgaben höherrangigen Rechts nicht geeignet ist, einen konsistenten und umweltsensitiven ganzheitlichen wissenschaftlichen Maßstab zur Bewertung und Fortschreibung des Regulierungsrahmens aufzustellen (Bestätigung von Forschungshypothese 4).

10. Innerhalb des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs werden die elf Bewertungskriterien *Rechtssicherheit*, *Forderungssicherheit*, (*monetäre*) *Kostensicherheit*, *Datensicherheit*, *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*, *Zieltransparenz*, *Verfahrenstransparenz*, *Kosten- und Vergütungstransparenz*,

---

<sup>38</sup> Vgl. § 5 A. IV. 2. der Arbeit.

<sup>39</sup> Vgl. § 5 A. IV. 3. der Arbeit.

<sup>40</sup> Vgl. § 5 A. IV. 4. der Arbeit.

<sup>41</sup> Vgl. § 5 A. IV. 5. der Arbeit.

<sup>42</sup> Vgl. § 5 A. IV. 6. der Arbeit.

<sup>43</sup> Vgl. § 5 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>44</sup> Vgl. § 5 B. I. 2. der Arbeit.

<sup>45</sup> Vgl. § 5 B. II. der Arbeit.

<sup>46</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>47</sup> Vgl. § 5 D. IV. der Arbeit.

*Durchsetzungseffizienz, Prozessökonomie* sowie *Innovationsoffenheit* zur Bewertung des Rechts de lege lata verwendet. Infolge der multimethodischen Ableitung kommt den Bewertungskriterien mitunter ein unterschiedliches inhaltliches Verständnis zu.<sup>48</sup> Hier kann durch eine Analyse der Relevanz des Bewertungskriteriums das relevante inhaltliche Verständnis des Bewertungskriteriums für den Untersuchungskontext ermittelt werden. So wird die Kohärenz zwischen Kriteriumsrelevanz und -herleitung sichergestellt.<sup>49</sup> Zudem befinden sich die Bewertungskriterien innerhalb des wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs in einem kontextabhängigen Spannungsfeld zueinander. Zu Kollisionen kann es sowohl bei der Bewertung des geltenden Rechts als auch bei der Auswahl vorzugswürdiger Regulierungsoptionen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens kommen. In letzterem Fall können die Bewertungskriterien als zu gewichtende Faktoren eines wissenschaftlichen Bewertungsmaßstabs angesehen werden. Dabei hilft die Entwicklung von Meta-Entscheidungsregeln, mit Kollisionen von Bewertungskriterien operativ umzugehen. Die Orientierung an der angelegten Rangfolge zur Ableitung von Bewertungskriterien ermöglicht einen konsistenten Umgang mit Kollisionsfällen.<sup>50</sup>

11. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum wird durch drei – normativ zwingende bzw. autonom gesetzte – *Leitplanken* des wissenschaftlichen Maßstabs begrenzt. Erstens ist hinsichtlich der Vorgaben höherrangigen Rechts bei der Regulatorausgestaltung insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen<sup>51</sup> sowie die Kohärenz berufsrechtlicher Regelungen als zwingende Leitplanke zu achten. Dies ergibt sich nicht nur aus Art. 12 Abs. 1 GG,<sup>52</sup> sondern ebenfalls aus dem Gewährleistungsgehalt der Verhältnismäßigkeits-RL.<sup>53</sup> Zweitens begrenzt die Leitplanke der Sicherstellung des Zugangs zum Recht den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Diese ergibt sich mit Blick auf unionsrechtlich determinierte Ansprüche lokal aus dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit<sup>54</sup> und aus Art. 47 GRCh,<sup>55</sup> zudem aus dem allgemeinen

---

<sup>48</sup> Für ein ergänzendes inhaltliches Verständnis vgl. § 6 A. III. 1. der Arbeit; für ein divergierendes inhaltliches Verständnis § 6 A. III. 2. der Arbeit.

<sup>49</sup> Vgl. etwa § 6 A. I. 1. c. der Arbeit; § 6 A. I. 3. der Arbeit.

<sup>50</sup> Vgl. § 6 A. der Arbeit.

<sup>51</sup> Vgl. § 3 B. III. der Arbeit.

<sup>52</sup> Vgl. § 3 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>53</sup> Vgl. § 3 A. II. 2. der Arbeit.

<sup>54</sup> Vgl. § 3 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>55</sup> Vgl. § 3 A. I. 2. der Arbeit.

Justizgewährungsanspruch<sup>56</sup> sowie autonom – mit dem Verständnis des Erhalts der bisherigen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht – aus rechtssoziologischer Perspektive.<sup>57</sup> Als dritte, autonom gesetzte Leitplanke begrenzt die aus der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung abgeleitete Innovationsverantwortung den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.<sup>58</sup>

12. Der erste Teil der Forschungsfrage kann mithin wie folgt beantwortet werden: Die (multidisziplinären) regulatorischen Anforderungen an die an Rechtsuchende gerichteten Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister und deren rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab, der aus den Vorgaben höherrangigen Rechts, einer Rechtsprinzipienableitung aus einfachgesetzlichem Recht sowie multidisziplinären Aspekten entwickelt wurde. Angesichts der identischen rechtssoziologisch-ökonomischen Intention der Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister kann auf einen einheitlichen, aus elf Kriterien bestehenden wissenschaftlichen Bewertungsmaßstab zurückgegriffen werden. Demnach hat das Recht – für eine konsistente und umweltsensitive Regulierungsausgestaltung und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen der Stakeholder auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt – Sicherheit (Rechtssicherheit, Forderungssicherheit, (monetäre) Kostensicherheit, Datensicherheit, Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung), Transparenz (Zieltransparenz, Verfahrenstransparenz, Kosten- und Vergütungstransparenz), Effizienz (Durchsetzungseffizienz und Prozessökonomie) sowie Innovationsoffenheit zu gewährleisten.

13. Die kriterienspezifische Bewertung des geltenden Rechts und deren Fortschreibung wird durch eine dreistufige schematische Abfolge operationalisiert. Hinsichtlich der Bewertung des geltenden Rechts erfolgt auf der ersten Stufe die Identifikation von Diskrepanzen, auf der zweiten Stufe deren regulatorische Bewertung. Die Entwicklung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens erfolgt auf der dritten Stufe.<sup>59</sup>

14. Die auf der ersten Stufe identifizierten Diskrepanzen offenbaren – wertneutral – Widersprüche zwischen Bewertungskriterium und geltendem Recht. In Bezug auf das Bewertungskriterium der Rechtssicherheit kann eine Diskrepanz in die Subtypen der Rechtssetzungsdiskrepanz, der

---

<sup>56</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>57</sup> Vgl. § 3 B. II. 2. c. der Arbeit.

<sup>58</sup> Vgl. § 5 C. II. der Arbeit.

<sup>59</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

Rechtsanwendungsdiskrepanz sowie – in Sonderkonstellationen – der inhaltlichen Diskrepanz unterteilt werden.<sup>60</sup> Ob es sich bei einer identifizierten Diskrepanz auch um ein (zu regulierendes) Defizit handelt, entscheidet sich auf der zweiten Stufe anhand einer rechtstatsächlichen Rückanknüpfung und der Beurteilung, ob gesetzgeberseitig eine unmittelbare Regulierung erfolgen kann.<sup>61</sup> Für die rechtstatsächliche Rückanknüpfung erfolgt u.a. ein Rückgriff auf die Erkenntnisse von *empirical legal research* in Form einer Experteninterviewstudie.<sup>62</sup>

15. Die Bewertung des geltenden Rechts offenbart eine Vielzahl von Diskrepanzen, die bei rechtstatsächlicher Rückanknüpfung größtenteils ebenfalls als regulatorische Defizite einzustufen sind: Regulatorische Defizite konnten bzgl. der Bewertungskriterien *Rechtssicherheit*, *(monetäre) Kostensicherheit*, *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung*, *Verfahrenstransparenz*, *Kosten- und Vergütungstransparenz*, *Durchsetzungseffizienz*, *Prozessökonomie* sowie *Innovationsoffenheit* ermittelt werden.<sup>63</sup> Hingegen weisen die Bewertungskriterien der *Forderungssicherheit*, der *Datensicherheit* sowie der *Zieltransparenz* keine regulatorischen Defizite auf.<sup>64</sup>

16. Der zweite Teil der Forschungsfrage kann mithin wie folgt beantwortet werden: Die aktuelle Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt ist defizitär. Zum einen mangelt es geschäftsmodellübergreifend an einer kohärenten Ausgestaltung des bisherigen Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher Leistungsangebote, etwa mit Blick auf vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten.<sup>65</sup> Zum anderen bestehen in einem unterschiedlichen Ausmaß regulatorische Defizite mit isoliertem Blick auf Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer, gewerbliche Ankäufer von Forderungen sowie die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Auch die jüngste RDG-Novelle, die Prozessfinanzierer sowie gewerbliche Ankäufer von Forderungen von vornherein nicht adressiert, ist nicht geeignet, bestehende regulatorische Defizite im inkassodienstleistenden Bereich hinreichend

---

<sup>60</sup> Vgl. § 8 A. der Arbeit.

<sup>61</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>62</sup> Vgl. zu den Ergebnissen Anhang 7 der Arbeit.

<sup>63</sup> Zu den Details § 8 A., § 8 C., § 8 E., § 9 B., § 9 C., § 10 A., § 10 B., § 11 der Arbeit.

<sup>64</sup> Zu den Details § 8 B., § 8 D., § 9 A. der Arbeit.

<sup>65</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. a., III. 1. der Arbeit.

abzubauen. (Bestätigung von Forschungshypothese 5). Im Konkreten bestehen folgende regulatorische Defizite:

Hinsichtlich der Inkassodienstleister-spezifischen regulatorischen Defizite mangelt es im Bereich der „Sicherheit“ mit Blick auf die *Rechtssicherheit* an einer Tatbestandswirkung der Inkassozulassung.<sup>66</sup> Überdies besteht keine Rechtssicherheit, welche spezifischen Konstellationen unter § 4 RDG (analog) zu subsumieren sind.<sup>67</sup> Auch ist keine Rechtssicherheit gegeben, ob die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen rein auf Grundlage der Inkassozulassung<sup>68</sup> oder eine forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zulässig ist.<sup>69</sup> Dies gilt auch bzgl. der Frage, in welchen Konstellationen es zu einem relevanten Überschreiten der Inkassobefugnisse kommt.<sup>70</sup> Schließlich entsteht durch die RDG-Novelle ein regulatorisches Defizit hinsichtlich der Vergütungsmodalitäten inkassodienstleistender Tätigkeiten.<sup>71</sup> Mit Blick auf die (*monetäre*) *Kostensicherheit* liegt das regulatorische Defizit in den drohenden Kostenrisiken aus negativen (isolierten) Drittwiderklagen.<sup>72</sup> Beim *Schutz vor unqualifizierter Leistungserbringung* betrifft das regulatorische Defizit die zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister<sup>73</sup> und fehlende Regelungen zu personellen Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten.<sup>74</sup> Im Bereich der „Transparenz“ bestehen kriterienübergreifende regulatorische Defizite in der kontextunabhängigen Beschränkung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Rechtsuchende i.S.d. § 13 BGB<sup>75</sup> und in den fehlenden einheitlichen gesetzlichen Strukturvorgaben zur Informationserteilung.<sup>76</sup> Mit Blick auf die *Verfahrenstransparenz* besteht ein regulatorisches

---

<sup>66</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. aa. der Arbeit.

<sup>67</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. bb. der Arbeit.

<sup>68</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. aa. der Arbeit.

<sup>69</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. e. aa. der Arbeit.

<sup>70</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>71</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>72</sup> Vgl. § 8 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>73</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>74</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>75</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 3. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

<sup>76</sup> Vgl. zur Verfahrenstransparenz § 9 B. I. 5. a. der Arbeit; zur Kosten- und Vergütungstransparenz (in der Dimension der Kostentransparenz) § 9 C. I. 1. der Arbeit.

Defizit hinsichtlich einer fehlenden Aufklärung der Rechtsuchenden über die grundlegenden Rahmenbedingungen (Durchsetzungsmodalität und -intensität) einer Anspruchsdurchsetzung.<sup>77</sup> Weiter fehlen Informationspflichten über mögliche Verjährungseintritte bei Klagen von Inkassodienstleistern.<sup>78</sup> Dies gilt auch bzgl. der fehlenden anbieterseitigen Verpflichtung, die Rechtsuchenden nach Fallübernahme bei einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen über die Gründe zu informieren.<sup>79</sup> Hinsichtlich der *Kosten- und Vergütungstransparenz* liegt das regulatorische Defizit in der fehlenden Verpflichtung des Inkassodienstleiters, dem Rechtsuchenden gegenüber vorvertraglich die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche anzugeben.<sup>80</sup> Schließlich besteht auch im Bereich der „Innovationsoffenheit“ ein regulatorisches Defizit. Dieses liegt in den Auswirkungen eines (unbewussten) Überschreitens grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse auf zukünftige Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>81</sup>

Prozessfinanzierer-spezifische regulatorische Defizite bestehen im Bereich der „Sicherheit“ mit Blick auf die *Rechtssicherheit* in Bezug auf die RDG-Konformität des Vertragsanwaltsmodells<sup>82</sup> und die zulässige Gesellschafterstruktur von Prozessfinanzierern.<sup>83</sup> Bzgl. der (*monetären*) *Kostensicherheit* sind die Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden bei Insolvenz des Prozessfinanzierers<sup>84</sup> und eine fehlende explizite gesetzliche Regelung der anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit von Prozessfinanzierungsverträgen<sup>85</sup> als regulatorische Defizite einzustufen. Im Bereich der „Transparenz“ besteht das regulatorische Defizit mit Blick auf die *Verfahrenstransparenz* in der fehlenden Offenlegungspflicht der außergerichtlichen Vergütungsstruktur der Anwälte im Vertragsanwaltsmodell.<sup>86</sup> Hinsichtlich der *Kosten- und Vergütungstransparenz* besteht das regulatorische Defizit in der nicht vorhandenen

---

<sup>77</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>78</sup> Vgl. § 9 B. I. 2. a. der Arbeit.

<sup>79</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>80</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>81</sup> Vgl. § 11 B. der Arbeit.

<sup>82</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>83</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>84</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>85</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>86</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. a. der Arbeit.

Vergütungstransparenz über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten.<sup>87</sup> Mit Blick auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen besteht ein spezifisches regulatorisches Defizit mit Blick auf die *Kosten- und Vergütungstransparenz* in der fehlenden vorvertraglichen Informationspflicht über die Höhe der Ankaufsmarge beim Forderungskauf.<sup>88</sup>

Auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote bestehen spezifische regulatorische Defizite: Mit Blick auf den *Schutz vor qualifizierter Leistungserbringung* ist die dezentrale Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht defizitär.<sup>89</sup> Zivilrechtliche regulatorische Defizite bestehen mit Blick auf den *Schutz vor qualifizierter Leistungserbringung* hinsichtlich der Anforderungen an den Schadensnachweis bei unqualifizierter Leistungserbringung durch Inkassodienstleister.<sup>90</sup> Hinzu kommt mit Blick auf die *Durchsetzungseffizienz*, dass das Recht keine hinreichend wirksamen normativen Instrumente vorhält, um für Anspruchsgegner Anreize zu setzen, offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden zeitnah zu erfüllen.<sup>91</sup> Auch können Durchsetzungshürden errichtet werden, indem gegenseitig eine Übermittlung von Originalabtretungserklärungen verlangt wird.<sup>92</sup> Zivilprozessuale regulatorische Defizite bestehen mit Blick auf die *Prozessökonomie* erstens in der normativen Ausgestaltung des § 145 ZPO, der eine Prozesstrennung außerhalb von § 260 ZPO in das Ermessen des Gerichts stellt.<sup>93</sup> Zweitens fehlen Sanktionen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben.<sup>94</sup> Drittens ist die Verpflichtung zur Durchführung nicht zielführender mündlicher Verhandlungen defizitär.<sup>95</sup> Schließlich besteht ein regulatorisches Defizit bei extensiver Klagehäufung in Bezug auf Ansprüche aus abgetretenem Recht.<sup>96</sup>

17. Die Entwicklung des zeitgemäßen Regulierungsrahmens erfolgt auf der dritten Stufe schließlich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der

---

<sup>87</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>88</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>89</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. a. der Arbeit.

<sup>90</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. a. der Arbeit.

<sup>91</sup> Vgl. § 10 A. I. 1. der Arbeit.

<sup>92</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>93</sup> Vgl. § 10 B. I. 1. der Arbeit.

<sup>94</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. a. der Arbeit.

<sup>95</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. a. der Arbeit.

<sup>96</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. a. der Arbeit.

rechtswissenschaftlichen Regulierungstheorie, die durch das Zusammenspiel von *Regulierungszielen* (Regulierungskonzept)<sup>97</sup> und *Regulierungsinstrumenten* (Regulierungsstrategie)<sup>98</sup> gekennzeichnet ist. Die Arbeit berücksichtigt zudem grundlegende Wertentscheidungen, die als *Regulierungsparameter* mit Blick auf die regulierungstheoretischen Überlegungen als drittes Element verstanden werden können.<sup>99</sup> Das Regulierungskonzept vereint die gesetzten Regulierungsziele: in Bezug auf den Untersuchungskontext die Konsistenz mit den gesetzgeberischen Grundintentionen, die strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, die innovationssensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens sowie die Schaffung von Verhaltenssicherheit.<sup>100</sup> Hinsichtlich der *instrumental choice* – der Wahl der Regulierungsinstrumente zur Realisierung des Regulierungskonzepts – kommen direkte und indirekte Regulierungsinstrumente in Betracht, wobei bei der konkreten Auswahl der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.<sup>101</sup>

18. Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens können zwei Dimensionen annehmen: Fortschreibungen des Regulierungsrahmens im engeren Sinne und im weiteren Sinne. Fortschreibungen des Regulierungsrahmens im engeren Sinne liegen vor, wenn in Bezug auf einen zu beurteilenden Aspekt normative Regelungen fehlen oder bestehende Regelungen rechtsdogmatisch nicht eindeutig ausgelegt werden können. Fortschreibungen im weiteren Sinne werden hingegen notwendig, wenn sich bei der Bewertung des geltenden Rechts rechtsdogmatisch zwar keine Diskrepanz ergeben würde, jedoch auf Ebene der Rechtsanwendung das Ergebnis der rechtsdogmatischen Auslegung in verfestigter Form verkannt wird. In diesem Fall bietet es sich an, gesetzgeberisch bei der Normformulierung korrigierend einzugreifen. Fortschreibungen im weiteren Sinne sind mithin letztlich *gesetzgeberische Klarstellungen*.<sup>102</sup>

19. Zum Abbau der identifizierten regulatorischen Defizite schlägt die Arbeit normative Änderungen u.a. des BGB, des RDG, der ZPO sowie der GewO

---

<sup>97</sup> Vgl. § 7 A. der Arbeit.

<sup>98</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>99</sup> Vgl. § 7 C. der Arbeit.

<sup>100</sup> Vgl. § 7 A. der Arbeit.

<sup>101</sup> Vgl. § 7 B. der Arbeit.

<sup>102</sup> Vgl. Abschnitt 3 (Einleitung) der Arbeit.

vor.<sup>103</sup> Dabei handelt es sich nahezu ausschließlich um Fortschreibungen i.e.S.<sup>104</sup> Zur Ausgestaltung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens nutzt die Arbeit regulierungstechnisch<sup>105</sup> einen regulatorischen Mix aus Elementen direkter Regulierung (konkret: Gebot/Verbot, privatautonom ausübbares Gestaltungsrecht, Genehmigungsvorbehalt) sowie Elementen indirekter Regulierung (konkret: Informationspflicht, Versicherungspflicht, Anreizregulierung, Abweichung von öffentlich-rechtlichen Normen durch Ausnahmegenehmigungen bzw. einzelfallspezifische Regulierung). Mit Blick auf eine verhältnismäßige Regula-tionsausgestaltung werden überwiegend Instrumente indirekter Regulierung genutzt (partielle Bestätigung von Forschungshypothese 6). Gesetzestech-nisch<sup>106</sup> werden Antwortnormen, inklusive Ausnahmen und Rückausnahmen, sowie Hilfsnormen in Form von (un)widerleglichen Vermutungen, Fiktionen, (Binnen)Verweisungen, Konkretisierungen durch Beispiele sowie Legaldefiniti-onen verwendet. Zur normativen Umsetzung der entwickelten Fortschrei-bungsvorschläge des Regulierungsrahmens orientiert sich die Arbeit mit Blick auf die sprachliche Gestaltung sowie vorzusehende Änderungsbefehle am *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*. Dies stellt die Konsistenz der normativen Fas-sung zu den übrigen Gesetzestexten sicher.<sup>107</sup>

20. Der dritte Teil der Forschungsfrage kann mithin wie folgt beantwortet werden: Die Arbeit unterbreitet eine Vielzahl normativ ausformulierter und hinsichtlich Gesetzes- und Regulierungstechnik inhaltlich begründeter Fort-schreibungsvorschläge für einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen. Diese ver-wirklichen die gesetzten Regulierungsziele (Konsistenz mit gesetzgeberischen Grundintentionen, strukturelle Gleichheit nichtanwaltlicher Regulierungsniveaus, innovationsensible Ausgestaltung des Regulierungsrahmens, Schaffung von Verhaltenssicherheit)<sup>108</sup> und bewegen sich innerhalb der zwingenden bzw. autonom gesetzten Leitplanken des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums (Vorgaben höherrangigen Rechts, Sicherstellung des Zugangs zum Recht,

---

<sup>103</sup> Vgl. § 12 A. der Arbeit.

<sup>104</sup> Vgl. § 12 A. der Arbeit.

<sup>105</sup> Vgl. § 12 A. der Arbeit.

<sup>106</sup> Vgl. § 12 A. der Arbeit.

<sup>107</sup> Vgl. § 7 (Einleitung) der Arbeit.

<sup>108</sup> Im Detail § 12 B. I. der Arbeit.

Innovationsverantwortung).<sup>109</sup> Im Konkreten werden folgende Fortschreibungsvorschläge unterbreitet:

Mit Blick auf die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister schlägt die Arbeit eine Ausweitung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen vor.<sup>110</sup> Leistungsbausteinübergreifend unterbreitet die Arbeit einen Vorschlag zur Einführung eines Produktinformationsblatts auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.<sup>111</sup> Ferner schlägt die Arbeit eine Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Unternehmer vor, wenn Gegenstand der Rechtsmobilisierung nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.<sup>112</sup> Durch die weitgehende Gleichschaltung von Darlegungs- und Informationspflichten stellt die Arbeit eine kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus der Leistungsangebote von Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen sicher.<sup>113</sup>

Mit spezifischem Blick auf Inkassodienstleister ist die Arbeit um eine ausgewogene Regulierungsausgestaltung bemüht, indem Elemente der Innovationsoffenheit zur Steigerung der Innovationspotenziale auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt und Elemente (staatlicher) Innovationsverantwortung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Innovationsoffenheit schlägt die Arbeit die Einführung einer Regulatory Sandbox<sup>114</sup> und eine partielle rechtsgebietspezifische Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche<sup>115</sup> vor. Zur Berücksichtigung der staatlichen Innovationsverantwortung schlägt die Arbeit eine verstärkte zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde im Unternehmen<sup>116</sup> und die Erhöhung der Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht durch partielle bundesweite Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz<sup>117</sup> vor. Insbesondere durch die temporär beschränkte Regulierungsausgestaltung (Regulatory

---

<sup>109</sup> Im Detail § 12 B. II. der Arbeit.

<sup>110</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. aa. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>111</sup> Vgl. § 9 B. I. 5. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. cc. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>112</sup> Vgl. § 9 B. I. 3. b. der Arbeit; § 9 B. II. 2. b. bb. der Arbeit; § 9 B. III. 2. der Arbeit.

<sup>113</sup> Vgl. zum Regulierungsziel § 7 A. II. der Arbeit.

<sup>114</sup> Vgl. § 11 C. I. 3. der Arbeit.

<sup>115</sup> Vgl. § 11 C. II. der Arbeit.

<sup>116</sup> Vgl. § 8 E. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>117</sup> Vgl. § 8 E. I. 3. b. der Arbeit.

Sandboxes) werden Pfadabhängigkeiten im Recht vermieden<sup>118</sup> (finale Bestätigung von Forschungshypothese 6).

Eine erhöhte Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung wird nicht nur durch Maßnahmen, die eine Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung sicherstellen, erreicht,<sup>119</sup> sondern auch durch die Normierung RDG-immanenter Ausnahmen und Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz.<sup>120</sup> Letztere sind teilweise als gesetzgeberische Klarstellung ausgestaltet.<sup>121</sup> Auch schlägt die Arbeit normative Konkretisierungen hinsichtlich des Umfangs der Inkassobefugnisse<sup>122</sup> und der Berechnung der Vergütungsmodalitäten<sup>123</sup> vor. Zum Schutz der Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung schlägt die Arbeit zudem eine Durchsetzungsfiktion vor, die eine Geltendmachung von Regressansprüchen erleichtert.<sup>124</sup> Zudem schlägt die Arbeit weitere vorvertragliche Informationspflichten vor: Dies betrifft Informationen über die grundlegenden Rahmenbedingungen<sup>125</sup> einer Anspruchsdurchsetzung und mögliche Kostenrisiken aus isolierten Drittwiderklagen.<sup>126</sup> Mit Blick auf etwaige bei der Anspruchsdurchsetzung entstehende soziale Kosten wird zudem eine vorvertragliche Informationspflicht über die Höhe der aus abgetretenem Recht beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche vorgesehen.<sup>127</sup> Zudem wird eine nach Fallübernahme bestehende Darlegungspflicht der Gründe einer anbieterseitigen Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen vorgeschlagen.<sup>128</sup> Schließlich wird für eine situationsadäquate Regulierungsausgestaltung eine hälftige Anrechnungspflicht jener Inkassovergütung auf eine zwischen dem Inkassodienstleister und dem Rechtsuchenden vereinbarte Erfolgsbeteiligung vorgeschlagen, die der

---

<sup>118</sup> Vgl. § 11 C. I. 2. der Arbeit; auch die temporäre (partielle) Beschränkung von Anspruchshäufungen zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit – dazu so gleich – vermeidet Pfadabhängigkeiten im Recht.

<sup>119</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. der Arbeit.

<sup>120</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. c. cc. der Arbeit; § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>121</sup> Vgl. § 8 A. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>122</sup> Vgl. § 8 A. I. 2. d. bb. der Arbeit; § 8 A. I. 2. e. bb. der Arbeit.

<sup>123</sup> Vgl. § 8 A. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>124</sup> Vgl. § 8 E. I. 4. b. der Arbeit.

<sup>125</sup> Vgl. § 9 B. I. 1. b. der Arbeit.

<sup>126</sup> Vgl. § 8 C. I. 2. der Arbeit.

<sup>127</sup> Vgl. § 9 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>128</sup> Vgl. § 9 B. I. 4. b. der Arbeit.

Inkassodienstleister beim Anspruchsgegner aus abgetretenem Recht im Wege eines Kostenerstattungsanspruchs durchgesetzt hat.<sup>129</sup> Dies berücksichtigt erweiterte Umsatzmöglichkeiten von Inkassodienstleistern, die aus der vorgeschlagenen Trennungsmöglichkeit von Geschäftsbesorgungsvertrag und vorvertraglichem Auftrag resultieren.<sup>130</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden schließlich flankiert durch den Vorschlag einer aufwandsadäquaten Anpassung der Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsdienstleistungsaufsichten.<sup>131</sup>

Hinsichtlich prozessfinanzierender Leistungsangebote schlägt die Arbeit eine explizite gesetzliche Regelung des Prozessfinanzierungsvertrages bei gleichzeitiger Differenzierung zwischen dem Anfragemodell und dem Vertragsanwaltsmodell vor.<sup>132</sup> So wird auch die Rechtssicherheit erhöht, inwiefern ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot dem RDG unterfällt.<sup>133</sup> Zudem können so standardisierte Regelungen bzgl. einer anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages berücksichtigt werden.<sup>134</sup> Damit einher geht der Vorschlag einer besonderen gewerberechtlichen Erlaubnispflicht von Prozessfinanzierungsdienstleistungen:<sup>135</sup> In diesem Kontext wird etwa die Pflicht vorgeschlagen, durch eine Rückabsicherung von Kostenrisiken sicherzustellen, dass etwaige Kostenerstattungsansprüche in den vom Rechtsuchenden geführten Verfahren zuverlässig erfüllt werden können.<sup>136</sup> Daneben schlägt die Arbeit prozessfinanzierungsspezifische vorvertragliche Informationspflichten vor.<sup>137</sup> Dem gesteigerten Informationsinteresse des Rechtsuchenden an den beim Vertragsanwaltsmodell bestehenden Vertrags- und Vergütungsstrukturen, das das Resultat einer veränderten interprofessionellen Zusammenarbeit ist, wird mit ergänzenden modalitätenspezifischen vorvertraglichen Informationspflichten begegnet: Dies betrifft Informationen über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der zu mandatierenden Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer,<sup>138</sup> die

---

<sup>129</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>130</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>131</sup> Vgl. § 8 A. I. 1. b. bb. (4) der Arbeit.

<sup>132</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>133</sup> Vgl. § 8 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>134</sup> Vgl. § 8 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>135</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>136</sup> Vgl. § 8 C. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>137</sup> Vgl. § 9 B. II. 2. b. aa. der Arbeit.

<sup>138</sup> Vgl. § 8 A. II. 2. b. der Arbeit.

Offenlegung von im mittelbaren Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung anbieterseitig erhaltenen Vergütungen<sup>139</sup> und Informationen zur außgerichtlichen Vergütungsmodalität der im Vertragsanwaltsmodell zu mandatierten Vertragsanwälte.<sup>140</sup>

Bzgl. gewerblicher Ankäufer von Forderungen schlägt die Arbeit neben der Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen eine spezifische vorvertragliche Informationspflicht mit Blick auf den Wert einer anzukaufenden Forderung vor.<sup>141</sup> Schließlich unterbreitet die Arbeit Fortschreibungsvorschläge zur zeitgemäßen Ausgestaltung der durchsetzungsspezifischen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote. Dies betrifft Änderungen u.a. des BGB sowie der ZPO. So schlägt die Arbeit Trennungsmöglichkeiten von (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung und davon unabhängiger vorvertraglicher Auftragsbestandteile vor.<sup>142</sup> Zudem werden forderungshöhenabhängige Formerleichterungen beim Nachweis von Zessionen vorgeschlagen.<sup>143</sup> Bzgl. des zivilprozessualen Rahmens sollen ferner personelle Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten vermieden werden.<sup>144</sup> Hinsichtlich der operativen richterlichen Verfahrensausgestaltung schlägt die Arbeit eine partielle gerichtliche Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozesstrennung,<sup>145</sup> präklusive Konsequenzen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben<sup>146</sup> sowie eine Zurückweisungsmöglichkeit von Terminanträgen in Verfahren nach § 495a ZPO<sup>147</sup> vor. Zudem schlägt die Arbeit eine temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit auf Konstellationen vor, in denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Durchsetzung besteht.<sup>148</sup> Die Vorschläge zur Fortschreibung des Regulierungsrahmens werden flankiert durch Änderungsvorschläge im Kostenrecht,

---

<sup>139</sup> Vgl. § 9 C. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>140</sup> Vgl. § 9 B. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>141</sup> Vgl. § 9 C. I. 3. b. der Arbeit.

<sup>142</sup> Vgl. § 10 A. I. 2. der Arbeit.

<sup>143</sup> Vgl. § 10 A. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>144</sup> Vgl. § 8 E. I. 2. b. der Arbeit.

<sup>145</sup> Vgl. § 10 B. I. 2. der Arbeit.

<sup>146</sup> Vgl. § 10 B. II. 1. b. der Arbeit.

<sup>147</sup> Vgl. § 10 B. II. 2. b. der Arbeit.

<sup>148</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

im Konkreten die Aufhebung der Werthöchstgrenze<sup>149</sup> sowie Regelungen zu Gerichtskosten bei Prozesstrennungen.<sup>150</sup>

---

<sup>149</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. bb. der Arbeit.

<sup>150</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. cc. der Arbeit.



## Ableitung weiterer Forschungsfelder

Im Lichte des multidisziplinären Untersuchungsansatzes erfolgt in diesem Kapitel abschließend – entgegen weitverbreiteter rechtswissenschaftlicher Zurückhaltung – eine „Staffelübergabe“. Insoweit werden aus den Erkenntnissen der Untersuchung fünf Forschungsfelder für den weiteren rechtswissenschaftlichen Diskurs abgeleitet.

### A. Dauerhafte Erbringung von Online-Inkassodienstleistungen durch ausländische Rechtsdienstleister

Im Zuge zunehmender Globalisierung ist fraglich, wie mit EU-ausländischen Rechtsdienstleistern umzugehen ist, die ihr Leistungsangebot ohne eigene inländische Niederlassung<sup>1</sup> dauerhaft im Wege der Korrespondenzdienstleistung<sup>2</sup> an deutsche Rechtsuchende richten. Entsprechende Leistungsangebote scheinen jedenfalls möglich, wenn die Ansprüche der Rechtsuchenden – etwa im Fall von Entschädigungsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO – eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen<sup>3</sup> und rein unionsrechtlich determiniert sind. In diesem Fall scheidet bei einem Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland ein Berufen auf § 15 RDG sowohl hinsichtlich der Intensität als auch der zeitlichen Dauer aus.<sup>4</sup> Demnach ist fraglich, ob mit Blick auf Art. 56 AEUV nicht auch permanente, multinational angelegte Inkassodienstleistungen im spezifischen Kontext rein unionsrechtlich determinierter Forderungen aus dem EU-Ausland

---

<sup>1</sup> Ansonsten gilt BGH GRUR-RS 2020, 44876; Überlegungen dazu bereits bei *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2019, 6 (14 f.).

<sup>2</sup> Vgl. § 3 A. I. 1. a. der Arbeit.

<sup>3</sup> Mit Blick auf das Fluggastrecht etwa *Mankowski*, RIW 2021, 397 ff.

<sup>4</sup> Dazu ausführlich *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 160 ff.

in Deutschland zu ermöglichen sind.<sup>5</sup> Insoweit erscheint bei der Durchsetzung europaweit identischer Ansprüche bereits fraglich, ob die Interessen von Rechtssuchenden, Rechtsverkehr oder Rechtsordnung bei der Wahl eines europäischen nichtanwaltlichen Dienstleisters tatsächlich beeinträchtigt oder qualifiziert gefährdet sind.<sup>6</sup> Hierbei wäre auch die kürzlich veröffentlichte, überarbeitete Industriestrategie der EU-Kommission zu berücksichtigen, die unter explizitem Verweis u.a. auf Rechtsdienstleistungen eine Prüfung des Nutzens eines legislativen Vorschlags bzgl. harmonisierter Regulierungsstandards ankündigt.<sup>7</sup>

## B. Grenzen der Vergütungsmodalitäten von Inkassodienstleistern

Rechtssicherheit mit Blick auf Inkassodienstleister besteht hinsichtlich der Vereinbarung von Erfolgshonoraren dahingehend, dass die parallele Vereinbarung einer RVG-Gebühr sowie eines Erfolgshonorars zulässig ist.<sup>8</sup> Die Höhe des Erfolgshonorars ist weder nach bisheriger Rechtslage noch nach neuem Recht begrenzt.<sup>9</sup> Entsprechende Vorschläge<sup>10</sup> im Gesetzgebungsverfahren zur RDG-Novelle wurden nicht umgesetzt, sodass die Grenze durch eine etwaige Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB markiert wird. Hierbei wird auch zu differenzieren sein, ob die Rechtsdurchsetzung für den Rechtssuchenden (lediglich) zu

---

<sup>5</sup> Die Frage ist im Verfahren vor dem LG Hamburg BeckRS 2018, 41560 mangels entsprechender Glaubhaftmachung des Vorliegens tatsächlicher Umstände nicht zu entscheiden gewesen.

<sup>6</sup> Zur Annahme einer Unionsrechtswidrigkeit des § 3 RDG aufgrund inkohärenter Regulierungssystematik *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 193.

<sup>7</sup> *EU-Kommission*, COM(2021) 350 final, S. 8; zur Regelungskompetenz der EU *Brechmann*, Legal Tech, 2021, S. 215 ff.

<sup>8</sup> BGH NZM 2020, 551; kritisch *Hartmann*, ZRP 2020, 12 (14); kritisch zu Umgehungsmöglichkeiten anwaltlicher Berufspflichten durch die Erlaubnis von Erfolgshonoraren für Inkassodienstleister *Remmert*, in: *Remmert* (Hrsg.), Legal Tech-Strategien, 2020, § 2 Rn. 409.

<sup>9</sup> Zum Vorschlag der Beschränkung von Erfolgshonoraren auch *Rott*, WuM 2020, 185 (191); nach Ansicht der *BReg* ist eine prozentuale Begrenzung nicht sachgerecht, vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 61.

<sup>10</sup> *BRat*, BR-Drs. 58/21 (B), S. 1 f.

einem „Gewinn“ führt<sup>11</sup> oder ein tatsächlich notwendiger Kompensationsanspruch beschnitten wird.<sup>12</sup> Hinsichtlich der Vergütungsmodalitäten nichtanwaltlicher Leistungserbringung nicht thematisiert ist jedoch bislang, inwiefern etwa Rentenzahlungen als Erfolgshonorar vereinbart werden dürfen.<sup>13</sup>

### C. Untersuchung der Gesamtkohärenz

Entsprechend des Zuschnitts der Arbeit ist der zeitgemäße Regulierungsrahmen lediglich in Bezug auf Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen entwickelt worden. Mittelfristig könnten jedoch etwa auch Steuerberater<sup>14</sup> oder Rechtsschutzversicherer<sup>15</sup> den Bedarf haben, sich mit einem gewandelten Angebot an Rechtsuchende zu wenden. Demnach bedarf es weiterer Untersuchung, wie unabhängig von den hier untersuchten nichtanwaltlichen Dienstleistern „im Lichte des Gesamtsystems der Rechtspflege“<sup>16</sup> eine Gesamtkohärenz auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sichergestellt werden kann.<sup>17</sup> Dabei ist auch zu analysieren, in welchem Ausmaß durch die RDG-Novelle tatsächlich eine Herstellung von Kohärenz zwischen

---

<sup>11</sup> So zu Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (213); zur Differenzierung auch *Kilian*, NJW 2021, 445 (449); vgl. auch bereits § 2 B. I. der Arbeit.

<sup>12</sup> Obgleich *Dudek*, JZ 2020, 884 (891), zutreffend darauf hinweist, dass die Spürbarkeit der Vermögenseinbuße für Rechtsuchende reduziert ist, wenn der nichtanwaltliche Dienstleister seine Vergütung direkt von der Zahlung des Anspruchsgegners in Abzug bringt.

<sup>13</sup> So etwa das Leistungsangebot der *Conny GmbH* zur Durchsetzung von Kindesunterhalt, wonach 3% des Monatsunterhalts nach Auszahlungsbeginn als Provision fällig werden, vgl. <https://iur-link.de/cl3>.

<sup>14</sup> Zu den Auswirkungen der RDG-Novelle auf Steuerberater *Feiter/Schlender*, DStR 2021, 1725 (1726 ff.).

<sup>15</sup> Beispielhaft zum Wandel der Ausrichtung vom „Kostenerstatter zum Problemlöser“ *Zander*, AnwBl 2020, 138 (139).

<sup>16</sup> Zutreffend *Kindermann*, AnwBl 2020, 144 (144); *Kilian*, AnwBl Online 2021, 213 (219), spricht insoweit von einer „Gesamtarchitektur des Rechtsdienstleistungsrechts“.

<sup>17</sup> Für eine Gesamtbetrachtung werbend auch *Kilian*, AnwBl 2019, 24 (24), in die Richtung auch *GDV*, Stellungnahme, 2020, S. 2.

anwaltlichen und nichtanwaltlichen Akteuren im inkassodienstleistenden Bereich erfolgt ist.<sup>18</sup>

## D. Beschränkung des Käuferkreises bei Exit von nichtanwaltlichen Dienstleistern

Da nichtanwaltliche Dienstleister anders als Anwälte nicht dem Fremdbesitzverbot unterliegen, ist insbesondere mit Blick auf Inkassodienstleister fraglich, wie gesellschaftsrechtliche Übernahmen durch den originären Anspruchsgegner oder einen von ihm gesteuerten Strohmann vermieden werden können.<sup>19</sup> In entsprechenden Konstellationen ist der Interessenwiderspruch zum Nachteil des Rechtsuchenden evident. Ein Widerruf der Inkassozulassung ist allerdings nicht nach § 14 S. 1 Nr. 1 RDG möglich, weil im Falle von Kapitalgesellschaften allein auf die persönliche Eignung der – in Bezug auf die Erbringung der Inkassodienstleistung weisungsunabhängigen und -berechtigten – qualifizierten Person abzustellen ist.<sup>20</sup> Selbst wenn ein Widerruf auf Grundlage von § 14 S. 1 Nr. 3 RDG möglich wäre, würde dies letztlich dazu führen, dass für den Rechtsuchenden urplötzlich der Durchsetzungspartner entfiel und er nunmehr in die rationale Apathie zurückzufallen droht. Dies könnte als strategisches Instrument des Anspruchsgegners zur Vereitelung der Rechtsdurchsetzung genutzt werden.

## E. Justizieller Umgang mit intensivierter Rechtsmobilisierung

Durch die Möglichkeiten industrialisierbarer Rechtsmobilisierung bedarf es nicht zuletzt auch im justiziellen Bereich eines effizienten Fallmanagements.

---

<sup>18</sup> Kritisch mit Blick auf die ungleiche Ausgestaltung von Pflichten bei der Leistungserbringung etwa *Prütting*, ZIP 2021, 269 (270); kritisch mit Blick auf verbleibende Inkohärenzen beim Erfolgshonorar *Skupin*, ZUM 2021, 365 (369 f.). Auch der angenommene Entschließungsantrag adressiert nunmehr die Kohärenz der berufsrechtlichen Anforderungen an anwaltliche und nichtanwaltliche Akteure, vgl. BT-Drs. 19/30495, S. 7.

<sup>19</sup> Hierzu auch *Hellwig*, AnwBl Online 2018, 908 (910).

<sup>20</sup> *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 2021, § 14 RDG, Rn. 26.

Dies betrifft zum einen die Abwicklung massenhafter Einzelverfahren,<sup>21</sup> zum anderen Fälle gebündelter Rechtsmobilisierung. Denn auch die vorgeschlagene temporäre Beschränkung der Möglichkeit einer Anspruchshäufung vermeidet Situationen gebündelter Anspruchsdurchsetzung nur partiell. So sind Anspruchshäufungen nach Forderungskauf – verfassungsrechtlich geboten – weiterhin möglich und es bestehen zahlreiche Ausnahmen von der temporären (partiellen) Beschränkung.<sup>22</sup> Justizielle Optimierungen hinsichtlich des Umgangs mit gebündelter Anspruchsdurchsetzung sind insbesondere notwendig, damit der Rechtsstandort Deutschland international konkurrenzfähig bleibt.<sup>23</sup> Demnach sollte sich die Justiz während der Dauer der vorgeschlagenen (partiellen) Beschränkung der Anspruchshäufungen neben der Einführung der elektronischen Akte auch auf die Bewältigung komplexer Gerichtsverfahren vorbereiten, indem Strukturen und IT-Unterstützung geschaffen werden.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Zu einem Vorschlag automatisierter Gerichtsverfahren durch digitalisierten gerichtlichen Datenabgleich der Anspruchsdeterminanten *Quarch*, LR 2020, 111 (114 ff.).

<sup>22</sup> Vgl. § 10 B. II. 3. b. aa. der Arbeit.

<sup>23</sup> So weist *Thiede*, EuZW 2020, 285 (286), auf die Gefahren eines nachhaltigen Schadens für den Rechtsstandort Deutschland hin, da etwa französische oder niederländische Gerichte weniger Vorbehalte einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung hätten; dazu auch *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486 (491); für einen Überblick über Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Ausland *Blagojevic*, Effektive Durchsetzung, 2020, S. 153 ff.

<sup>24</sup> Zur Notwendigkeit einer Anpassung der technischen Infrastruktur auch *Wolf*, RIW 2019, 258 (271 f.).

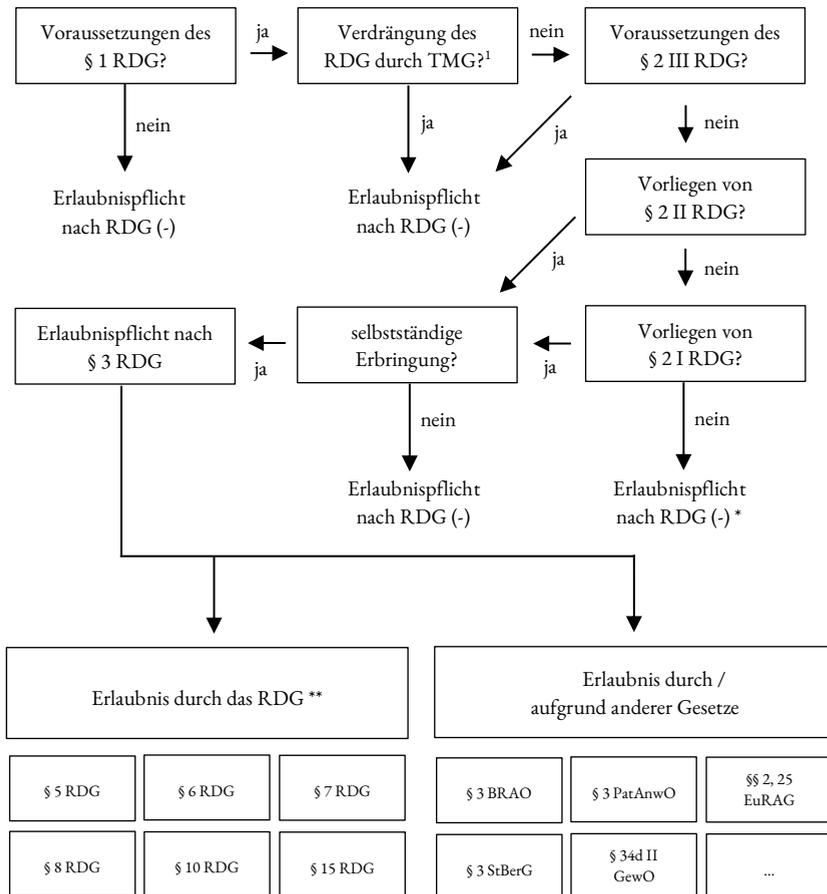


## Anhang

Anhang 1: Schaubild der Erlaubnissystematik nach dem RDG.....	627
Anhang 2: Forschungsdesign zur Dokumentenanalyse .....	629
Anhang 3: Wesentliche Ergebnisse der Dokumentenanalyse.....	637
Anhang 4: Forschungsdesign zur Experteninterviewstudie .....	653
Anhang 5: Interviewleitfäden .....	659
Anhang 6: Beispielhafte Einwilligungserklärung .....	677
Anhang 7: Wesentliche Ergebnisse der Experteninterviewstudie.....	685
Anhang 8: Gesetzentwurf .....	707
Anhang 9: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für Inkassodienstleister.....	767
Anhang 10: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für Prozessfinanzierer .....	775
Anhang 11: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für gewerbliche Ankäufer von Forderungen.....	781



## Anhang 1: Schaubild der Erlaubnissystematik nach dem RDG



<sup>1</sup> Nicht Gegenstand der Untersuchung

\* Ausnahme: Zurechnung rechtsdienstleistender Tätigkeit nach § 278 BGB

\*\* Grenze: Unzulässigkeit im Einzelfall gemäß § 4 RDG



## Anhang 2: Forschungsdesign zur Dokumentenanalyse

### A. Darlegung des Forschungsgegenstands

Ziel der Rechtstatsachenforschung ist es, ein umfassendes Bild zu erhalten, wie sich nichtanwaltliche Dienstleister mit ihren Leistungsangeboten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt positionieren, um so Modifikationen der Leistungsangebote zwischen dem traditionellen und digitalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt zu identifizieren.

### B. Auswahl der Forschungstechnik

Für eine möglichst ganzheitliche Rechtstatsachenforschung ist die Berücksichtigung einer Vielzahl von Akteuren notwendig. Dieses Anliegen kann eine qualitative Forschung in Interviewform nicht leisten; überdies ist diese hinsichtlich der Fragestellung auch nicht werterhöhend, da sämtliche Informationen in den untersuchten rechtlichen Dokumenten vorzuhalten sind. Im Vergleich zur quantitativen Erhebung, etwa im Wege einer Befragung unter Akteuren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, bietet die hier gewählte Technik der Dokumentenanalyse zwei entscheidende Vorteile: Zum einen kann eine Ganzheitlichkeit der Rechtstatsachenforschung gewährleistet werden, da die Datenerhebung nicht von der Mitwirkung von Akteuren abhängig ist. Zum anderen können die Rechtstatsachen durch die Analyse vorzuhaltender rechtlicher Dokumente weitgehend objektiv ermittelt werden, ohne dass die Gefahr einer Verzerrung durch die (ggf. sozial erwünschten) Antworten der teilnehmenden Akteure besteht.

### C. Operative Ausgestaltung des Forschungsdesigns

Die operative Ausgestaltung des Forschungsdesigns lässt sich in die vier Stufen „Formulierung der Fragestellung“, „Definition von Dokumenten und deren Sammlung“, „Quellenkritik“ sowie „Interpretation“ unterteilen.<sup>1</sup>

#### I. Formulierung der Fragestellung

Die mit der Dokumentenanalyse untersuchten Fragestellungen lassen sich aus dem Ziel der rechtstatsächlichen Erhebung ableiten. Im Konkreten soll die Dokumentenanalyse folgende

---

<sup>1</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 48 f.

Fragestellungen beantworten:

- In welchen Rechtsgebieten agieren nichtanwaltliche Dienstleister?
- Welche Leistungsbausteine nutzen nichtanwaltliche Dienstleister innerhalb ihrer Geschäftsmodelle?
- Wie sind – anknüpfend an die Leistungsbausteine – die konkreten Bedingungen einer Leistungserbringung ausgestaltet?

## II. Definition von Dokumenten und deren Sammlung

### 1. Definition der Dokumente

Bei den Dokumenten handelt es sich überwiegend um Allgemeine Geschäftsbedingungen<sup>2</sup> sowie – falls diese nicht öffentlich zugänglich waren – weitere (rechtliche) Informationen, die aus den öffentlich zugänglichen Bereichen der Internetseiten der nichtanwaltlichen Dienstleister, aus Medienberichterstattung sowie aus öffentlich zugänglichen Registern, beispielsweise dem Handelsregister, extrahiert werden. Damit erfüllen die untersuchten Dokumente die Anforderungen an den Dokumentenstatus („als Einheit wahrnehmbar, speicherbar bzw. archivierbar und abrufbar“<sup>3</sup>) und können als offizielle Dokumente klassifiziert werden.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei um genuine Daten, die anders als forschungsgenerierte Daten durch die eigene Forschungstätigkeit nicht beeinflusst worden sind.<sup>5</sup> Die Unbeeinflusstheit der Daten ist ein Vorteil der nonreaktiven Forschungsmethode<sup>6</sup> und eröffnet Möglichkeiten einer Sekundäranalyse.<sup>7</sup> In Vorbereitung der Dokumentenanalyse wurde eine vorherige Sichtung der genutzten Geschäftsbedingungen nichtanwaltlicher Dienstleister, die in Legal-Tech-Blogs vorgestellt worden sind, vorgenommen. Eine (möglichst) vollständige Dokumentenlage im Wege einer Sammlung als Form der Datenerhebung<sup>8</sup> kann sich jedoch nur ergeben, wenn die für die Dokumentenanalyse

---

<sup>2</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 63, nennt Allgemeine Geschäftsbedingungen explizit als rechtliche Dokumente, die der Dokumentenanalyse zugänglich sind.

<sup>3</sup> *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 2016, S. 534.

<sup>4</sup> Zur Abgrenzung persönlicher und offizieller Dokumente *Scott*, *A matter of record*, 1990, S. 63-82.

<sup>5</sup> *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 2016, S. 533.

<sup>6</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 47; *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 2016, S. 533.

<sup>7</sup> So *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 63.

<sup>8</sup> *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 2016, S. 534.

relevanten Akteure möglichst zuverlässig und umfassend identifiziert werden können. Eine solche Identifikation ist durch die Konzeptionierung der Dokumentenanalyse gewährleistet.

## 2. Sammlung der Dokumente

Bzgl. inkassodienstleistender Angebote nichtanwaltlicher Dienstleister ist eine Abfrage im Rechtsdienstleistungsregister<sup>9</sup> erfolgt, welche Inkassodienstleister sich seit Anfang 2014 neu registriert haben. Die Beschränkung auf den Zeitraum ab 2014 ergibt sich aus zwei Gründen: Erstens haben sich die für die Untersuchung relevanten nichtanwaltlichen Dienstleister in signifikanter Anzahl erst mit der aufkommenden Popularität von „Legal Tech“ entwickelt, dessen Begriff in der deutschsprachigen Literatur erstmalig im Laufe des Jahres 2014 erwähnt worden ist.<sup>10</sup> Zweitens nehmen die vor 2014 eingetragenen IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleister (beispielhaft die *Flightright GmbH*, eingetragen am 22.8.2009<sup>11</sup>) eine derartige Pionierstellung auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt ein, dass davon auszugehen ist, dass diese in den einschlägigen, hinsichtlich der Dokumentensammlung ebenfalls ausgewerteten „Legal-Tech-Blogs“ enthalten sind. Die Abfrageergebnisse wurden anhand von Kriterien, die aus den in „Legal-Tech-Blogs“ vorgestellten nichtanwaltlichen Dienstleistern entwickelt wurden, gefiltert: Demnach fällt auf, dass IT-fokussierte nichtanwaltliche Dienstleister zumeist einen (mitunter englischsprachigen) Fantasiefirmennamen tragen, der teilweise direkt die Ausrichtung des Leistungsangebots erkennen lässt, in aller Regel als Kapitalgesellschaft firmieren und im Firmennamen nicht das Wort „Inkasso“ enthalten ist. Bis Februar 2021 ist eine kontinuierliche Erweiterung der im Rahmen der Dokumentenanalyse berücksichtigten Akteure erfolgt. In Bezug auf Akteure im Bereich der Prozessfinanzierung oder des gewerblichen Ankaufs von Forderungen bestehen mangels eines offiziellen Registers nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Abfrage; hier erfolgte eine suchmaschinenbasierte Recherche nach entsprechenden Angeboten. Zur Identifikation möglicher Angebote wurde dabei jeweils auch eine Google-Suche mit dem Suchstring „[Name des Inkassodienstleisters] Impressum“ durchgeführt, um zu untersuchen, ob von dem Anbieter weitere Leistungsangebote, etwa auch im Bereich der Prozessfinanzierung oder des gewerblichen Ankaufs von Forderungen, angeboten werden. Überdies wurden bei Google-Suchen die Suchwörter „Prozessfinanzierung“, „Rechtskauf“ und „Forderungskauf“ jeweils mit den Worten „Dieselskandal“ und „LKW“ kombiniert. So konnten unter Abstellen auf medial präsente Themen weitere nichtanwaltliche Dienstleister identifiziert

---

<sup>9</sup> <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de>.

<sup>10</sup> *Grupp*, AnwBl 2014, 660.

<sup>11</sup> <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/index.php?button=show&id=16817>.

werden. Insgesamt wurden 118 Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister zur Auswertung herangezogen.

### III. Quellenkritik

Weiterhin bedarf es einer Quellenkritik der gesammelten Dokumente,<sup>12</sup> um etwaige Verzerrungen der Dokumente durch Berücksichtigung des zeitlichen und sozialen Kontexts einordnen zu können.<sup>13</sup> Hierbei sind die sechs Faktoren Art des Dokuments, äußere Merkmale des Dokuments, innere Merkmale des Dokuments, Intendiertheit des Dokuments, Nähe des Dokuments zum dokumentierten Gegenstand sowie Herkunft des Dokuments zu berücksichtigen.<sup>14</sup> In Bezug auf die *Art der Dokumente* handelt es sich überwiegend um Rechtstexte, die Grundlage einer vertraglichen Beziehung zwischen dem Rechtsuchenden sowie dem nichtanwaltlichen Dienstleister werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen privatautonom geschlossener Verträge reichen vom Sicherungsgrad zwar nicht an offizielle Urkunden und Akten heran,<sup>15</sup> jedoch ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass auf deren Grundlage die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien tatsächlich geregelt wird, mithin den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein hohes Maß an rechtlicher Verbindlichkeit zu attestieren ist. Soweit für die Dokumentenanalyse zudem ein Rückgriff auf offizielle Registerauszüge aus dem Handelsregister erfolgt, ist das Dokument als gesichert anzusehen. In Bezug auf die *äußeren Merkmale* der Dokumente ist eine lediglich eingeschränkte Aussage bzgl. des Zustands möglich, da die insoweit vollständigen Dokumente in digitaler Form vorlagen, mithin keiner Gefahr von Beeinträchtigung oder Untergang ausgesetzt waren. Bzgl. der *inneren* Merkmale des Dokuments, also dem Inhalt, ist angesichts des formalen Charakters der Rechtstexte davon auszugehen, dass die Dokumente die Details der Leistungserbringung durch nichtanwaltliche Dienstleister zutreffend wiedergeben und es nicht im Nachgang zu Individualabreden zwischen den nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie den Rechtsuchenden kommt. Die *Intendiertheit der Dokumente* ist gegeben, da die untersuchten Dokumente unabhängig vom Forschungszweck zur Verwendung im Rechtsverkehr geschaffen worden sind, sodass keine negative Beeinflussung oder Verfälschung des Erkenntniswerts der Untersuchung droht. Auch die zeitliche, räumliche sowie soziale *Nähe zum Forschungsgegenstand* ist gegeben: Soweit es um die AGB als untersuchte Dokumente geht, bilden diese die allgemeine Vertragsgrundlage für die Leistungserbringung durch

---

<sup>12</sup> Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 47 f.

<sup>13</sup> Rebbinder, Rechtssoziologie, 2014, Rn. 63.

<sup>14</sup> Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 48.

<sup>15</sup> Zum Sicherungsgrad von Dokumenten Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 48.

den nichtanwaltlichen Akteur. In zeitlicher Hinsicht dient die Rechtstatsachenforschung der Erhebung der aktuell auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bestehenden Situation; zeitliche Differenzen sind nicht gegeben, zumal die Anbieter aus wettbewerbsrechtlicher Sicht verpflichtet sind, ihre Rechtsdokumente stets aktuell zu halten und an etwaige Entwicklungen anzupassen. Die Dokumente werden auch zur Leistungserbringung in Deutschland, mithin auf dem untersuchten Rechtsdienstleistungsmarkt eingesetzt. Schließlich ist bzgl. der *Herkunft* der Dokumente festzustellen, dass diese aus authentischen Quellen stammen: Die AGB wurden aus dem öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite der nichtanwaltlichen Dienstleister entnommen; etwaige Handelsregisterinformationen stammen aus einer Abfrage des offiziellen Registers.<sup>16</sup> Bzgl. des Informationsgehalts für die Fragestellung werden die gewählten Dokumente mithin als relevant und nützlich eingestuft.

#### IV. Dateninterpretation

In Bezug auf qualitative Auswertungsmethoden besteht eine erhebliche methodische Vielfalt,<sup>17</sup> die jedoch nicht zu einer Verwässerung des qualitativen Forschens führen darf. Vielmehr müssen „die Vorgehensweisen [...] offen gelegt und systematisiert werden wie quantitative Techniken auch“<sup>18</sup>. Die Arbeit nutzt für die Dateninterpretation das Verfahren der themenanalytischen Inhaltsanalyse, mit der ebenfalls Vorteile der Komplexitätsreduktion einhergehen.<sup>19</sup> Hierzu erfolgte die Codierung der Dokumente anhand eines für die Fragestellungen entwickelten Code-Systems. Aus dem Auswertungsmaterial wurden besonders auffällige Passagen gesondert markiert, während die wesentlichen Ergebnisse der Dokumentenanalyse codespezifisch abgeleitet worden sind.

#### D. Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Eine Grobübersicht über die analysierten Leistungsangebote mit Leistungsbeschreibung, Kategorisierung des Rechtsgebiets und genutzten Leistungsbausteinen sowie die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse finden sich in Anhang 3. In der Grobübersicht wurde der Anbietername anonymisiert und der Sitz des Anbieters durch Angabe des übergeordneten Bundeslandes

---

<sup>16</sup> Abgefragt unter <https://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>.

<sup>17</sup> Siehe nur den Überblick über qualitative Analyseverfahren bei *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 2016, S. 600 ff.

<sup>18</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 65.

<sup>19</sup> *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 90.

maskiert. Diese Maßnahmen stellen anbieterseitig den Schutz etwaiger Geschäftsgeheimnisse sicher und stehen dem Forschungsziel nicht entgegen.

#### E. Gütekriterien und Limitationen

Abweichend von quantitativen Forschungsmethoden (gemeinhin Validität, Reliabilität und Objektivität<sup>20</sup>) bestehen im Falle qualitativer Empirie keine einheitlichen Anforderungen an die Gütekriterien, die das Forschungsdesign zu erfüllen hat.<sup>21</sup> Vielmehr müssen die Gütekriterien methodenangemessen sein.<sup>22</sup> Vorliegend werden für die Dokumentenanalyse die Gütekriterien Transparenz, Intersubjektivität sowie Reichweite verwendet.<sup>23</sup> Hinsichtlich der Transparenz ist der gesamte Forschungsprozess angemessen zu dokumentieren, was durch die vorliegenden Ausführungen zum Forschungsdesign erfolgt. Die Intersubjektivität ist gegeben, wenn die subjektiven Erkenntnisse angemessen reflektiert werden. Zwar war – wie mitunter vorgeschlagen – aufgrund des Zuschnitts der Arbeit eine Interpretation in Gruppen als „diskursive Form der Herstellung von Intersubjektivität und Nachvollziehbarkeit durch expliziten Umgang mit Daten und deren Interpretationen“<sup>24</sup> nicht möglich. Allerdings ist im Rahmen der Dokumentenanalyse eine Selbstreflektion erfolgt, indem zwischen der Kodierung der AGB und der Ergebnisableitung zunächst bewusst einige Zeit verstreichen lassen worden ist und die Erkenntnisse im Kontext einer Vierfeldmatrix (Leistungsbausteindimension: spezifischer Leistungsbaustein / übergreifend; Codedimension: spezifischer Code / übergreifend) reflektiert worden sind. Das Gütekriterium der Reichweite erfordert eine Darlegung, welche Verallgemeinerung intendiert und möglich ist. Die identifizierten Leistungsbausteine nichtanwaltlicher Dienstleister können hierbei vorliegend auch zur Analyse weiterer Geschäftsmodelle nichtanwaltlicher Dienstleister über die AGB verwendet werden, sodass das Kriterium erfüllt ist. Darüber hinaus ist auf einige Limitationen der Dokumentenanalyse hinzuweisen: So kann naturgemäß eine vollständige Erfassung sämtlicher auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorhandener nichtanwaltlicher Leistungsangebote nicht sichergestellt werden. Zudem musste teilweise eine Bewertung des Geschäftsmodells anhand von Handelsregisterinformationen, Selbstdarstellungen auf der

<sup>20</sup> *Krebs/Menold*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, S. 425 (425 f.).

<sup>21</sup> *Döring/Bortz*, *Forschungsmethoden und Evaluation*, 2016, S. 106.

<sup>22</sup> *Flick*, in: Bergold/Flick (Hrsg.), *Zugänge*, 1987, S. 247 (247); zur Gefahr einer Beliebigkeit und Willkürlichkeit qualitativer Forschung bei einem Verzicht auf Gütekriterien *Steinke*, in: *Flick/von Kardorff/Steinke* (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 2019, S. 319 (321 f.).

<sup>23</sup> Auch zu der nachfolgenden Kriterienausfüllung *Mey/Ruppel*, in: *Decker* (Hrsg.), *Sozialtheorie*, 2018, S. 205 (236 f.).

<sup>24</sup> *Steinke*, *Kriterien qualitativer Forschung*, 1999, S. 214.

Internetseite sowie Medienberichten erfolgen, sofern keine AGB verfügbar waren. Die Arbeit hat sich insoweit bewusst gegen eine Anforderung der AGB bei den nichtanwaltlichen Dienstleistern entschieden, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgegenstand stets die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tatsächlich genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen waren.



## Anhang 3: Wesentliche Ergebnisse der Dokumentenanalyse

### Übersicht über die im Rahmen der Dokumentenanalyse analysierten Anbieter

#### Legende

- <sup>1</sup> Keine Webseite verfügbar zum Zeitpunkt der Dokumentenanalyse
- <sup>2</sup> AGB nicht abrufbar zum Zeitpunkt der Dokumentenanalyse
- <sup>3</sup> Klassifikation (auch) anhand der Informationen zum Leistungsangebot auf der Internetseite
- <sup>4</sup> Klassifikation anhand von Presse- bzw. Medienberichten
- <sup>5</sup> Analyse anhand von Handelsregister-Informationen
- a,b,c Weiteres Leistungsangebot desselben Anbieters
- [ ] Registrierung vorhanden, jedoch keine aktive Nutzung, bzw. Spezifikation der Ausrichtung vom Leistungsbaustein
- ( ) Erkennbar als Nebenleistung ausgestaltet
- A: Inkassodienstleistung  
 C: Gewerblicher Ankauf von Forderungen  
 E: Vermittlung/Koordination von Rechtsanwälten
- B: Prozessfinanzierung  
 D: Stellvertretung im Recht  
 F: Erklärungs-/  
 Empfangsbotenschaft
- \* Anonymisierung zum Schutz etwaiger Geschäftsgeheimnisse

ID	Anbieter *	Leistungsangebot	Rechtsgebiet	Genutzte Leistungsbausteine
1	XX GmbH, Berlin <sup>2 5</sup>	Abfindungsansprüche im Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	E
2	XX Group, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche bei Zugverspätung	Fahr- / Fluggastrecht	A, C
2a	XX Group, Nordrhein-Westfalen	Erstattungsanspruch bzgl. eingesparter Steuern und Gebühren bei Flügen	Fahr- / Fluggastrecht	C, (D)
2b	XX Group, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche gemäß Art. 82 DSGVO bei Mastercard-Datenschutzpanne	Datenschutzrecht	C, (D)
2c	XX Group, Nordrhein-Westfalen <sup>2</sup>	Rückforderung von während der Corona-Pandemie gezahlten Fitnessstudiogebühren	Vertragsrecht	C <sup>3</sup>
3	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Rückzahlungsansprüche aus Lebensversicherungsverträgen	Versicherungsrecht / Widerrufsrecht	[A], E, (B)

4	XX UG (haftungsbeschränkt), Hessen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	Abtretungsmodell: A, (B) Vollmachtsmodell: A, (B), (D), (E)
5	XX UG (haftungsbeschränkt), Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (D), (E), (B)
6	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (D), (E), (F)
7	XX UG (haftungsbeschränkt), Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	B
8	XX GmbH, Brandenburg	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B)
9	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	C
9a	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Pandemiebedingte Rückzahlungsansprüchen	Fluggastrecht / Reiserecht / Vertragsrecht	A, (D)
9b	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Rückabwicklung von Autokreditverträgen	Vertragsrecht	B
10	XX GmbH, Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B)
11	XX GmbH, Baden-Württemberg	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B), C
12	XX GmbH, Hamburg	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B)
13	XX GmbH, Niedersachsen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	Vollmachtsmodell: A, (B), (D), (E) Abtretungsmodell: A, (B)
14	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B), C
14a	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Rückforderung von während der Corona-Pandemie gezahlten Fitnessstudiogebühren	Vertragsrecht	A, (B), C
15	XX GmbH, Brandenburg	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	Abtretungsmodell: A, (B) Vollmachtsmodell: A, (B), (D), (E)
16	XX GmbH, Hessen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	B, (D), C
16a	XX GmbH, Hessen	Erstattung von covidbedingten Flugstornierungen	Fahr- / Fluggastrecht	B, (D)
17	XX GmbH, Hamburg	Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	C

17a	XX GmbH, Hamburg	Erstattung von covidbedingten Flugstornierungen	Fahr- / Fluggastrecht	C, E
18	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, B, (D)
19	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Urheberrechtliche Schadensersatzansprüche	Urheberrecht	C
20	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	C
21	XX GmbH & Co. KG, Schleswig-Holstein	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO; Erstattung anteiliger Ticketpreise bei stornierten Flügen	Fahr- / Fluggastrecht	C
22	XX GmbH, Berlin	Rückforderungsansprüche infolge falscher Nebenkostenabrechnungen	Mietrecht	(A), C
23	XX GmbH, Berlin	Rückforderungs- und Feststellungsbegehren im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse	Mietrecht	Abtretungsmodell: A, (B) Vollmachtsmodell: A, (B), (D), (E)
23a	XX GmbH, Berlin <sup>2</sup>	Rückforderungsbegehren bei zu geringer Internetgeschwindigkeit	Vertragsrecht	A, (B) <sup>3</sup>
23b	XX GmbH, Berlin <sup>2</sup>	Abwehr arbeitsrechtlicher Kündigungen bzw. Durchsetzung von Abfindungsansprüchen	Arbeitsrecht	B <sup>3</sup>
23c	XX GmbH, Berlin <sup>2</sup>	Kindesunterhalt und Überwachung der fristgerechten Zahlung	Familienrecht	B, (A) <sup>3</sup>
24	XX GmbH, Sachsen-Anhalt	Geltendmachung mieterseitig bestehender mietrechtlicher Zahlungsansprüche	Mietrecht	A, (B)
25	XX GmbH, Berlin	Abwehr rechtswidriger Bußgeldbescheide	Verkehrsrecht	B, (E)
25a	XX GmbH, Berlin	Abwehr arbeitsrechtlicher Kündigungen / Abfindungsansprüche	Arbeitsrecht	B, (E)
26	XX GmbH, Berlin <sup>2 5</sup>	Schadensersatzansprüche aus dem VW-Abgasskandal	Vertragsrecht / Deliktsrecht	A, (B) <sup>3</sup>
26a	XX GmbH, Berlin	Schadensersatzansprüche aus Fahrradunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	B
26b	XX GmbH, Berlin	Abfindungsansprüche	Arbeitsrecht	B, (D), (E)
26c	XX GmbH, Berlin	Abwehr von Bußgeldern	Verkehrsrecht	B, (D), (E)
27	XX GmbH, Hamburg	Schadensersatzansprüche aus Fahrradunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	E

28	XX GmbH, Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B)
29	XX UG (haftungsbeschränkt), Baden-Württemberg <sup>1 2 5</sup>	Musterkläger in KapMuG-Verfahren (Zielgruppe: institutionelle Anleger)	Kapitalmarktrecht	C
30	XX GmbH & Co. KG, Bayern	Entschädigungsansprüche bei Bahnverspätungen	Fahr- / Fluggastrecht	A, C
31	XX GmbH, Rheinland-Pfalz	Entschädigungsansprüche bei Bahnverspätungen; Ansprüche aus dem AGG	Fahr- / Fluggastrecht; AGG-Recht	A
32	XX GmbH, Hamburg <sup>2 5</sup>	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	C <sup>3</sup>
33	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Schadensersatzansprüche aus dem VW-Abgasskandal	Vertragsrecht / Deliktsrecht	B <sup>3</sup>
34	XX GmbH, Bayern	Schadensersatzansprüche aus dem VW-Abgasskandal	Vertragsrecht / Deliktsrecht	A, B, (D), (E)
34a	XX GmbH, Bayern	Rückabwicklung von Autokreditverträgen	Vertragsrecht	[A], B, (E)
35	XX GmbH, Baden-Württemberg	Schadensersatzansprüche aus dem VW-Abgasskandal	Vertragsrecht / Deliktsrecht	B
36	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfällen; Schmerzensgeldansprüche nach Hundebiss	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	A, (D)
37	XX GmbH, Berlin	Urheberrechtliche Ansprüche nach Bildrechtsverletzung	Urheberrecht	B
38	XX GmbH, Berlin	Urheberrechtliche Schadensersatzansprüche nach Bildrechtsverletzung	Urheberrecht	A, B
39	XX GmbH, Hessen <sup>2 5</sup>	Forderungsinkasso im insolvenzrechtlichen Bereich	Insolvenzrecht	A <sup>3</sup>
40	XX GmbH & Co. KG, Niedersachsen <sup>1 2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Zuckerkartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
41	XX UG (haftungsbeschränkt), Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, B
42	XX GbR, Hessen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A
43	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (LKW-Kartell)	Kartellrecht	A <sup>3</sup> [gebündelt]
44	XX GmbH, Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, B
45	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach Verkehrsunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	A, B

46	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen <sup>2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (LKW-Kartell)	Kartellrecht	A <sup>3</sup> [gebündelt] (B)
47	XX AG, Berlin <sup>2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Luftfracht-Kartell)	Kartellrecht	A <sup>3</sup> [gebündelt]
48	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach Verkehrsunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	Abtretungsmodell: A, (B) Vollmachtsmodell: B, E
49	XX GmbH, Berlin <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (LKW-Kartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
50	XX UG (haftungsbeschränkt), Hamburg <sup>2 5</sup>	Ankauf von kartellrechtlichen Schadensersatzforderungen (LKW-Kartell)	Kartellrecht	C <sup>3</sup>
51	XX GmbH, Berlin	Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse	Mietrecht	A, (B), (D), (F)
52	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen <sup>2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (LKW-Kartell; Pflanzenkartell)	Kartellrecht	A <sup>3</sup> [gebündelt]
53	XX GmbH, Berlin	Gebündelte Geltendmachung von Regressansprüchen bei Airline-Insolvenz	Insolvenzrecht	A [gebündelt], (B)
54	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Kartellrechtliche Schadensersatzforderungen	Kartellrecht	B <sup>3</sup> , C <sup>3</sup>
55	XX GmbH, Bayern <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Sägekartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
56	XX GmbH, Bayern <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Sägekartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
57	XX GmbH, Bayern <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Sägekartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
58	XX GmbH, Bayern <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Sägekartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
59	XX GmbH, Bayern <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Sägekartell)	Kartellrecht	A [gebündelt]
60	XX GmbH, Baden-Württemberg <sup>12 5</sup>	Gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Aktionären bzgl. bestimmter Wertpapiere	Aktienrecht	A [gebündelt]
61	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Widerruf von Lebensversicherungen	Versicherungsrecht	E <sup>3</sup>

62	XX GmbH, Bayern	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr-/ Fluggastrecht	C
63	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr-/ Fluggastrecht	C
64	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Rückkauf von Lebensversicherungen	Versicherungsrecht	C <sup>3</sup>
65	XX AG, Wien / XX GmbH, Hamburg <sup>2 5</sup>	Prozessfinanzierung, u.a. von Sammelklagen und Rückforderung von Verlusten auf Online-Glücksspielen	u.a. Online-Glücksspiel	A <sup>3</sup> , B <sup>3</sup>
66	XX SA, Luxemburg <sup>12</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung im Kartellrecht (Zuckerkartell)	Kartellrecht	A <sup>4</sup> [gebündelt]
67	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen <sup>2 5</sup>	Prozessfinanzierung im Verbraucherrecht	nicht näher spezifizierbar	[A], B <sup>3</sup>
68	XX GmbH, Berlin <sup>12 5</sup>	nicht näher spezifizierbar	nicht näher spezifizierbar	A, C
69	XX GmbH, Hamburg <sup>2 5</sup>	Prozessfinanzierung („Sofort-Rechtsschutz“)	Divers	[A], B <sup>3</sup>
70	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Erbrechtliche Pflichtteilsansprüche	Erbrecht	A, (B), (E)
71	XX mbH, Nordrhein-Westfalen <sup>12 5</sup>	Prozessfinanzierung im Allgemeinen	nicht näher spezifiziert	[A], B
72	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Prozessfinanzierung im Bereich Lebensversicherungen, Autokredit Widerruf und Schadensersatz aus VW-Abgasskandal	Versicherungsrecht / Vertragsrecht	[A], B <sup>3</sup>
73	XX GmbH, Berlin <sup>2 5</sup>	Kündigung von Versicherungsverträgen	Versicherungsrecht	A <sup>3</sup> , (D)
74	XX Stiftung & Co. KG, Baden-Württemberg <sup>12</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche (Zuckerkartell)	Kartellrecht	A <sup>4</sup> [gebündelt]
75	XX GmbH, Bayern	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr-/ Fluggastrecht	A, (B), (D)
76	XX GmbH, Berlin <sup>12 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung	nicht näher spezifiziert	[A] [gebündelt]
77	XX GmbH, Bayern	Schadensabwicklung bei Verkehrsunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	[A]
78	XX mbH, Sachsen-Anhalt	Schadensabwicklung bei Verkehrsunfällen	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	A
79	XX GmbH, Berlin	Entschädigungsansprüche aus Fluggastrechte-VO	Fahr- / Fluggastrecht	A, (B), (D), (E), (F)
80	XX GmbH, Hamburg	Rückzahlungsansprüche überzahlter Mautgebühren	Maut / Straßenverkehrsrecht	A <sup>3</sup>

81	XX GmbH, Schleswig-Holstein <sup>2 5</sup>	Durchsetzung / Abwehr von Ansprüchen in diversen Rechtsgebieten	Divers	A, B <sup>3</sup> , (D)
82	XX S.C.A. RAIF, Luxemburg <sup>2</sup>	Rückabwicklung von Versicherungsverträgen	Versicherungsrecht	[A], C <sup>3</sup>
83	XX UG (haftungsbeschränkt), Mecklenburg-Vorpommern <sup>2 5</sup>	Prozessfinanzierung	Divers	[A], B <sup>3</sup>
84	XX GmbH, Hamburg	Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Wirecard-Bilanzskandal	Aktienrecht	A, B <sup>3</sup> (einheitliche AGB)
84a	XX GmbH, Hamburg	Arbeitsrechtliche Abfindungsansprüche	Arbeitsrecht	A, B <sup>3</sup> (einheitliche AGB)
85	XX GmbH, Baden-Württemberg <sup>2 5</sup>	Kündigung von Restschuldversicherungen	Kreditrecht	A, (D) <sup>3</sup>
86	XX GmbH, Bayern	Zahlungsansprüche im Reise-recht sowie Entschädigungsansprüche aus der Fluggastrechte-VO	Reiserecht; Fahr-/Fluggastrecht	A
87	XX UG (haftungsbeschränkt), Nordrhein-Westfalen <sup>2 5</sup>	Gebündelte Anspruchsdurchsetzung vor Wiener Gericht in Bezug auf Infinitus-Gruppe	Aktienrecht	[A] [gebündelt], B <sup>3</sup>
88	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen <sup>12 5</sup>	Erbringung von Inkassodienstleistungen	nicht näher spezifiziert	[A]
89	XX GmbH, Berlin	Gebündelte Rückforderung überhöhter Strom- und Gaszahlungen	Energierecht	A [gebündelt] <sup>3</sup>
90	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfall	Verkehrsrecht / Deliktsrecht	A
91	XX GmbH, Bayern <sup>2 5</sup>	Ankauf von Bausparverträgen und Lebensversicherungen	Finanz- und Versicherungsrecht	C <sup>3</sup>
92	XX UG (haftungsbeschränkt), Nordrhein-Westfalen	Ansprüche aus Datenschutzverletzungen	Datenschutzrecht	A
93	XX GmbH, Berlin <sup>2 5</sup>	Ansprüche aus Datenschutzverletzungen / Rückforderungsansprüche nach Widerruf von Online-Partnerbörsen / Rückforderung von PKV-Beitrags erhöhungen	Datenschutzrecht / Vertragsrecht / Versicherungsrecht	[A], C <sup>3</sup>
94	XX GmbH, Baden-Württemberg	Rückforderung von Verlusten bei Online-Casinos	Glücksspielrecht	A
95	XX GmbH, Saarland	Rückforderung überhöhter Stornierungsgebühren bei Pauschalreisen	Reiserecht	A, (B), (D), (E), (F)
96	XX GmbH, Hamburg	Vermittlung von Anwälten bei Geschwindigkeitsverstößen	Verkehrsrecht	E

97	XX S.a.r.l., Luxemburg <sup>2</sup>	Schadensersatzansprüche im Kartellrecht	Kartellecht	[A], C <sup>3</sup>
98	XX GmbH, Nordrhein-Westfalen	Vermittlung von Rechtsanwälten zur Erleichterung des Zugangs zum Recht	Diverse	[A], E
99	XX GmbH, Baden-Württemberg	Rückforderung von Verlusten aus Online-Glücksspiel	Glücksspielrecht	C
100	XX GbR, Nordrhein-Westfalen	Rückforderung von Verlusten aus Online-Glücksspiel	Glücksspielrecht	A, (E)
101	XX GmbH, Hamburg	Rückforderung von PKV-Beiträgen aufgrund unwirksamer Beitragserhöhungen	Versicherungsrecht	(B), E

## Geschäftsmodellübergreifende Ergebnisse

### DOK.1 Rechtsform der nichtanwaltlichen Dienstleister

Nichtanwaltliche Dienstleister erbringen ihre Leistungsangebote nahezu ausschließlich in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, vornehmlich als GmbH.

### DOK.2 Relevante Rechtsgebiete für die Leistungserbringung

Nichtanwaltliche Dienstleister bieten ihre Leistungen in verschiedensten Rechtsgebieten an – etwa im Straßenverkehrsrecht, Reiserecht, Erbrecht, Familienrecht, Versicherungsrecht, Glücksspielrecht, Kartellrecht, Urheberrecht, Deliktsrecht, Datenschutzrecht, Aktienrecht oder Insolvenzrecht. Mithin werden nichtanwaltliche Dienstleister auch für Verbraucher tätig.

### DOK.3 Rechtsgebietsübergreifende Diversifikation von Leistungsangeboten

Mitunter diversifizieren nichtanwaltliche Dienstleister ihre Leistungsangebote auf verschiedene Rechtsgebiete.

### DOK.4 Kombination von Leistungsbausteinen

Nichtanwaltliche Dienstleister kombinieren in ihren Geschäftsmodellen häufig verschiedene Leistungsbausteine miteinander, wobei als hauptsächliche Leistungsbausteine die Inkassodienstleistung, die Prozessfinanzierung sowie der gewerbliche Ankauf von Forderungen identifiziert werden konnten. Teilweise stehen die Leistungsbausteine auch in einem Abhängigkeitsverhältnis, d.h. sollte eine Leistungserbringung auf Grundlage eines Leistungsbausteins nicht möglich sein, erfolgt per AGB die Nutzung eines alternativen Leistungsbausteins.

DOK.5 Datenübermittlung an Vertragsanwälte & Entbindung von Verschwiegenheitspflicht

Die AGB der nichtanwaltlichen Dienstleister sehen vielfach eine Weiterleitung der personenbezogenen und fallspezifischen Daten der Rechtsuchenden an die Vertragsanwälte vor. Zudem erfolgt in den AGB der nichtanwaltlichen Dienstleister häufig eine Entbindung der Vertragsanwälte von der anwaltlichen Verschwiegenheit.

DOK.6 Hinweis auf weitere Datenverwendung

Ein Hinweis auf eine weitere Datenverwendung zur Optimierung des eigenen Leistungsangebots erfolgt nur selten in den AGB.

DOK.7 Auswirkungen der Rechtsmobilisierung auf die Lebenssituation des Rechtsuchenden

Auch in Bereichen, in denen eine Vertragsrückabwicklung erhebliche Auswirkungen auf die individuelle Absicherung von Rechtsuchenden haben kann, erfolgt in den AGB nur selten ein Hinweis auf etwaige negative Folgen, die mit einer Anspruchsdurchsetzung einhergehen können.

DOK.8 Nebenpflichten des Rechtsuchenden

Die AGB sehen vielfach Nebenpflichten der Rechtsuchenden vor, die einen Untergang der Forderung oder mögliche Probleme bei der Rechtsdurchsetzung verhindern sollen. Zudem werden die Rechtsuchenden i.d.R. zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben verpflichtet. Teilweise haben die Rechtsuchenden im Rahmen einer Nebenpflicht den nichtanwaltlichen Dienstleister bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen, etwa durch Übersendung einer Originalabtretungserklärung auf Anforderung.

DOK.9 Vereinbarung von Vertragsstrafen und Bearbeitungsentgelten

Teilweise erfolgt in den AGB die Vereinbarung von Vertragsstrafen oder pauschalen Bearbeitungsentgelten bei unzutreffenden Angaben des Rechtsuchenden, die sich zwischen 10 Euro und 250 Euro bewegen.

## Feinanalyse A | Inkassodienstleistung

### A.1 Inkassodienstleister als Klagevehikel

Inkassodienstleister fungieren teilweise als Klagevehikel, die rein zur (klageweisen) Durchsetzung abgetretener Ansprüche gegründet werden. Dies ergibt sich mitunter direkt aus dem Gesellschaftszweck aus dem Handelsregister. Teilweise erfolgt keinerlei Marktauftritt, sondern die Inkassodienstleister richten ihre Leistungsangebote an einen geschlossenen Nutzerkreis. Gegenstand sind auch Forderungen von Unternehmen. Teilweise erfolgt die Parallelgründung mehrerer Unternehmen, von denen die Ansprüche nach bestimmten Kriterien gebündelt geltend gemacht werden (vgl. Datensätze 55-59).

### A.2 Hinweis auf staatliche Regulierung

Häufig enthalten die AGB einen Hinweis, dass es sich beim Inkassodienstleister um einen staatlich beaufsichtigten und gesetzlich regulierten Rechtsdienstleister handelt.

### A.3 Single-Claim-Fokussierung

Teilweise fokussieren sich Inkassodienstleister vom Zuschnitt ihres Leistungsangebots und den Angaben im Handelsregister rein auf exakt einen spezifizierten Anspruch (z.B. Datensätze 40, 53, 60).

### A.4 Beschränkung auf außergerichtlichen Bereich

Teilweise bieten die Inkassodienstleister eine rein außergerichtliche Inkassodienstleistung an, ohne dass bei Erfolgsaussichten im Nachgang eine gerichtliche Durchsetzung aus abgetretenem Recht erfolgt.

### A.5 Fokus auf Abtretungsmodell

Die überwiegende Anzahl der Inkassodienstleister lässt sich die Forderung zur Einziehung abtreten, wobei bei einer Unwirksamkeit der Abtretung teilweise Fallback-Modelle auf eine Inkassoermächtigung verankert werden.

#### A.6 Information über Ablehnung von Fällen

Die AGB von Inkassodienstleistern sehen teilweise vor, dass die Übernahme von Fällen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Teilweise erfolgt auch ein Hinweis darauf, dass interne Kapazitätsprüfungen die Entscheidung über die Fallübernahme determinieren können.

#### A.7 Umfang der Kostenübernahme

Der Umfang der Kostenübernahme unterscheidet sich je nach Inkassodienstleister erheblich. Teilweise werden im Rahmen einer klageweisen Anspruchsdurchsetzung lediglich die Kosten des eigenen Anwalts, nicht jedoch die übrigen Verfahrenskosten übernommen. Teilweise erfolgt lediglich eine Vorfinanzierung der Durchsetzungskosten.

#### A.8 Hinweis auf gegenüber dem Anspruchsgegner geltend gemachte Vergütungsbestandteile

Teilweise lassen sich Inkassodienstleister einen gegenüber dem Anspruchsgegner bestehenden RVG-Gebührenerstattungsanspruch vom Rechtsuchenden an Erfüllung statt abtreten. Sofern Inkassodienstleister gegenüber dem Anspruchsgegner RVG-Gebühren aus abgetretenem Recht geltend machen, wird in den AGB die Höhe der geltend gemachten Gebühren nicht benannt.

#### A.9 Zinsen aus der Anspruchsdurchsetzung

Die AGB der Inkassodienstleister sehen verschiedene Regelungen vor, wem die Zinsen aus der Anspruchsdurchsetzung zustehen (Rechtsuchender, Teilung zwischen Rechtsuchendem und nichtanwaltlichem Dienstleister, nichtanwaltlicher Dienstleister).

#### A.10 Vergleichsschluss von Inkassodienstleistern

Die AGB sehen sehr unterschiedliche Regelungen vor, in welchem Ausmaß Inkassodienstleister für Rechtsuchende Vergleiche abschließen dürfen. Teilweise sind Vergleichsschlüsse ohne Rücksprache möglich, teilweise können Inkassodienstleister unter einem bestimmten Prozentsatz liegende Vergleiche (variierend 70-85%) ablehnen, teilweise wird bei jedem Vergleichsschluss die Zustimmung des Rechtsuchenden eingeholt, teilweise haben Rechtsuchende kein Mitspracherecht beim Vergleichsschluss, teilweise werden die im Vergleichsfall zusätzlich anfallenden Kosten vom Durchsetzungsergebnis abgezogen.

#### A.11 Erneute Beurteilung der Erfolgsaussichten vor Klageerhebung

Die AGB der Inkassodienstleister sehen regelmäßig vor der Entscheidung über eine Klageerhebung weitere Prüfungsmöglichkeiten der Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung („bei entsprechenden Erfolgsaussichten“) vor.

#### A.12 Spezielle AGB-Regelungen

Teilweise sollen sich die Rechtsuchenden nach den AGB verpflichten, bei einer Zeugenladung in einem gerichtlichen Verfahren auf ihre Aufwandsentschädigungen gemäß JVEG zu verzichten. Teilweise erfolgt ein „Lockin“ in die Nutzung der Vertragsanwälte des Inkassodienstleisters dahingehend, dass bei Ablehnung der rechtsuchendenseitigen Mandatierung Aufwendungersatzansprüche des Inkassodienstleisters geltend gemacht werden bzw. das Honorar des Inkassodienstleisters fällig wird. Teilweise sehen die AGB vor, dass Rechtsuchende keinen Anspruch auf Herausgabe der vom Inkassodienstleister und dem Anspruchsgegner geführten Korrespondenz haben. Teilweise sehen die AGB vor, dass der Inkassodienstleister erst tätig wird, nachdem der Rechtsuchende den Anspruchsgegner selbst durch eigenes Tätigwerden in Verzug gesetzt hat.

### Feinanalyse B | Prozessfinanzierung

#### B.1 Höhe des Stammkapitals

Prozessfinanzierer werden teilweise als haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft gegründet.

#### B.2 Ausschluss der Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Teilweise erfolgt in den AGB ein Hinweis darauf, dass der Prozessfinanzierer selbst keine Rechtsdienstleistung erbringt.

#### B.3 Hinweis auf formales Mandatsverhältnis zwischen Vertragsanwalt und Rechtsuchendem

In den AGB findet sich häufig ein Hinweis darauf, dass ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsanwalt und dem Rechtsuchenden zustande kommt.

B.4 Hinweis auf Prüfung im Interesse des Prozessfinanzierers

Vereinzelt erfolgt ein Hinweis in den AGB, dass der Prozessfinanzierer keine objektive Prüfung der Rechtslage vornimmt, sondern eine Prüfung anhand interner Kriterien des Prozessfinanzierers erfolgt.

B.5 Knüpfung der Prozessfinanzierung an Mandatierung vorgeschlagener Vertragsanwälte

Die Übernahme der Prozessfinanzierung wird i.d.R. an die Mandatierung der vom Prozessfinanzierer vorgeschlagenen Vertragsanwälte geknüpft, wobei die zu mandatierenden Vertragsanwälte in den AGB der Prozessfinanzierer nur vereinzelt benannt werden. Für den Fall, dass die Vertragsanwälte des nichtanwaltlichen Dienstleisters nicht mandatiert werden, sehen die AGB teilweise vor, dass der nichtanwaltliche Dienstleister das Vertragsverhältnis kündigen und Ersatz der bislang entstandenen Aufwendungen verlangen kann. In diesen Fällen kommt es faktisch zu einer Bindung an die Vertragsanwälte.

B.6 Kostenabrechnung direkt zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer

Teilweise sehen die AGB vor, dass eine Kostenabrechnung direkt zwischen dem Vertragsanwalt und dem Prozessfinanzierer erfolgt.

B.7 Offenlegung der Vergütung der Vertragsanwälte

I.d.R. erfolgt in den AGB keine Offenlegung, inwiefern die Vertragsanwälte nach RVG vergütet werden.

B.8 Informationen über etwaige parallele Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierer und Vertragsanwälten

Die AGB von Prozessfinanzierern enthalten i.d.R. keine Informationen, welche Vergütungsvereinbarungen zwischen Prozessfinanzierer sowie dessen Vertragsanwälten bestehen.

B.9 Vorrangige Inanspruchnahme von Rechtsschutzversicherungen

Teilweise sehen die AGB vor, dass der Prozessfinanzierungsvertrag die Leistungen einer bestehenden Rechtsschutzversicherung nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt.

## B.10 Spezielle AGB-Regelungen

Vereinzelt erfolgen Regelungen, wonach die Höhe der Erfolgsprovision maximal den tatsächlich angefallenen Gebühren entspricht; demnach erzielt der Prozessfinanzierer mit der originären Prozessfinanzierung keinerlei Umsätze, sondern ist auf alternative Umsatzströme angewiesen. Mitunter sind Prozessfinanzierer nach den AGB berechtigt, bei einer Neubewertung der Erfolgsaussichten der Anspruchsdurchsetzung den Prozessfinanzierungsvertrag mit sofortiger Wirkung unter Übernahme bisher angefallener Kosten zu kündigen.

## Feinanalyse C | Gewerblicher Ankauf von Forderungen

### C.1 Hinweis auf die Höhe der Ankaufsmarge

In den AGB erfolgt nur selten ein Kostenhinweis auf die Höhe der Ankaufsmarge des nichtanwaltlichen Dienstleisters.

### C.2 Bedingungsvereinbarungen beim Forderungskauf

Vereinzelt erfolgt der Forderungskauf unter der Bedingung, dass der Rechtsuchende den vom Anspruchsgegner geforderten Betrag unter Vorbehalt zahlt, damit der Kondiktionsanspruch als Gegenstand des Forderungskaufs entsteht.

### C.3 Gründe für die Ablehnung des gewerblichen Ankaufs von Forderungen

Vereinzelt wird in den AGB darauf hingewiesen, dass eine Forderungsablehnung auch dann erfolgen kann, wenn der Anspruch zwar besteht, jedoch der wirtschaftliche oder zeitliche Aufwand des Forderungskäufers zur Forderungsdurchsetzung unangemessen ist.

### C.4 Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung

I.d.R. sehen die AGB eine Auszahlung des vereinbarten Forderungskaufpreises binnen 24-48 Stunden vor. Teilweise erfolgt eine Auszahlung erst nach Ablauf des Widerrufsrechts.

### C.5 Expliziter Ausschluss rahmenvertraglicher Vereinbarungen

Die AGB sehen i.d.R. den Ausschluss des Abschlusses eines Rahmenvertrages vor.

## Feinanalyse D | Stellvertretung im Recht

### D.1 Beauftragung von Vertragsanwälten im Namen des Rechtsuchenden

Wenn Inkassodienstleister außergerichtlich nicht im Wege der Inkassoession, sondern auf Grundlage einer Inkassovollmacht agieren, ist in den AGB regelmäßig vorgesehen, dass eine Beauftragung der Vertragsanwälte des Inkassodienstleisters im Namen des Rechtsuchenden erfolgen kann. Der Leistungsbaustein ist häufig verbunden mit dem Leistungsbaustein der Prozessfinanzierung.

### D.2 Sonstige Anwendungsbereiche

- Ermächtigung zur Ausübung von Gestaltungsrechten für den Rechtsuchenden
- Abschluss von Prozessfinanzierungsverträgen für den Rechtsuchenden
- Abschluss urheberrechtlicher Lizenzverträge für den Rechtsuchenden

## Feinanalyse E | Vermittlung/Koordination von Vertragsanwälten

### E.1 Primärer Zusammenhang mit Prozessfinanzierung

Die Vermittlung von Vertragsanwälten wird teilweise als eigenständiges Geschäftsmodell angeboten, erfolgt i.d.R. aber im Zusammenhang mit der Erbringung prozessfinanzierender Leistungen.

### E.2 Entstehen eines eigenen Mandatsverhältnisses

Die AGB legen Wert darauf, dass zwischen dem Rechtsuchenden und dem Vertragsanwalt ein eigenes Mandatsverhältnis zustande kommt.

### E.3 Komplette Kommunikationsübernahme

Teilweise wird für den Kunden die gesamte Kommunikation mit dem Vertragsanwalt übernommen.

## Feinanalyse F | Erklärungs- / Empfangsbotenschaft

## F.1 Nutzung in der Beziehung zwischen Vertragsanwalt und nichtanwaltlichem Dienstleister

Die AGB sehen teilweise vor, dass nichtanwaltliche Dienstleister ermächtigt werden, Erklärungen der Vertragsanwälte für den Rechtsuchenden entgegenzunehmen.

## Anhang 4: Forschungsdesign zur Experteninterviewstudie

### A. Darlegung des Forschungsgegenstands

Ziel der Experteninterviewstudie ist die multi-stakeholderspezifische Ermittlung von Rechtstat-sachen, aus denen ganzheitliche Anforderungen an eine regulative Ausgestaltung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister gewonnen werden können.

### B. Auswahl der Forschungstechnik

Die Experteninterviewstudie wurde im Wege qualitativer Empirie unter Zuhilfenahme von ent-wickelten Interviewleitfäden durchgeführt. Diese Erhebungsmethode ermöglicht einerseits den Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Experteninterviews, bietet aufgrund der Abwei-chungsmöglichkeiten vom Interviewleitfaden aber auch die Flexibilität, besonders interessante oder in der Form nicht öffentlich zugängliche Aspekte vertiefen zu können.

### C. Operative Ausgestaltung des Forschungsdesigns

#### I. Formulierung der Fragestellung

Die Experteninterviewstudie fokussiert sich auf folgende Fragestellungen:

- Welche Anforderungen ergeben sich stakeholder-spezifisch an die Regulierung rechts-durchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister?
- Welche Probleme und regulativen Herausforderungen gehen stakeholder-spezifisch mit der aktuellen regulativen Ausgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarkts einher?
- Welche Rolle spielt die ökonomische und technische Dimension in den Leistungsan-geboten nichtanwaltlicher Dienstleister?

#### II. Datenerhebung

##### 1. Selektion der Experten

Im Rahmen der Interviewstudie „Anforderungen an die Regulierung rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister“ wurden elf Vertreter nichtanwaltlicher Dienstleister, sechs

Vertreter der nach dem RDG zuständigen Aufsichtsbehörden, fünf Vertreter der mit den Klagen nichtanwaltlicher Dienstleister befassten Gerichte sowie drei Vertreter der mit nichtanwaltlichen Dienstleistern befassten Berufshaftpflichtversicherungen, mithin insgesamt 25 Experten, interviewt. Die Auswahl der Experten ist auch auf Grundlage einer zuvor für die Dokumentenanalyse vorgenommenen Datensammlung erfolgt. Hinsichtlich der Auswahl der nichtanwaltlichen Dienstleister wurde Wert auf eine Mischung der genutzten Geschäftsmodelle sowie der Rechtsgebiete, in denen nichtanwaltliche Dienstleister ihre Leistungen anbieten, gelegt, um auch anspruchsspezifische Besonderheiten bei der Leistungserbringung identifizieren zu können. Hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherer wurden auf Grundlage der Datensätze der Dokumentenanalyse im Inkassodienstleistungsbereich tätige Versicherer identifiziert. Hinsichtlich der Richterschaft wurden Gesprächspartner ausgewählt, die bereits über Erfahrungen mit Rechtsdurchsetzung durch Inkassodienstleister aus abgetretenem Recht verfügen. Hinsichtlich der interviewten Rechtsdienstleistungsaufsichten wurde Wert auf eine breite Streuung gelegt, um Rechtsdienstleistungsaufsichten unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Erfahrungsgrad mit IT-fokussierten Leistungsangeboten zu berücksichtigen und die Diversität der Rechtsdienstleistungsaufsichtslandschaft abzubilden.

## 2. Entwicklung der Interviewleitfäden

Für die Experteninterviews wurden sechs aktorenspezifische Interviewleitfäden entwickelt,<sup>1</sup> die auf eine Gesprächsdauer von ca. 60 Minuten angelegt worden sind. Hinsichtlich der Leitfadengestaltung wurden die Fragen zur Strukturierung in Themenkomplexen gruppiert, innerhalb derer sich die konkreten Interviewfragen teilweise nochmals in Fragekomplexen befinden.<sup>2</sup> Hierbei verwendet der Interviewleitfaden nach Einführungsfragen meist strukturierende Frage, denen direkte Fragen zur Informationsgenerierung folgen.<sup>3</sup> Die Verwendung primär offener Fragen zielt darauf ab, den Gesprächspartner zum Reden zu ermuntern, sodass die für die Untersuchung relevanten Informationen, aber auch hilfreiche Zusatzinformationen extrahiert werden können. Ziel ist insbesondere auch die Generierung von Informationen, von denen auszugehen ist, dass sie über andere Forschungsmethoden nicht erlangt werden können.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Zu den Möglichkeiten einer aktorenspezifischen Differenzierung *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 53.

<sup>2</sup> Zur Operationalisierung *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 57.

<sup>3</sup> Zur Differenzierung der Fragetypen *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 63 ff.

<sup>4</sup> *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 79.

### 3. Datenschutz im Forschungsvorhaben

Die Experteninterviewstudie wurde im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Vor Durchführung der Experteninterviews wurden die Experten umfassend über das Ziel der Experteninterviewstudie sowie die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Forschungsvorhabens informiert, vgl. Anhang 6. Alle Gesprächsteilnehmer haben ihre informierte Einwilligung<sup>5</sup> erklärt.

### 4. Durchführung der Experteninterviews

Die Gesprächspartner wurden zunächst per E-Mail kontaktiert und um Mitwirkung an der Experteninterviewstudie ersucht. Rückfragen zur Studienkonzeptionierung und zu den Gesprächsinhalten sowie Terminvereinbarungen wurden wahlweise per E-Mail oder telefonisch abgewickelt. Vor der Durchführung der Experteninterviews wurden die verschiedenen Versionen der Fragebögen im Rahmen eines Pretests auf ihre Verständlichkeit und zeitliche Stimmigkeit geprüft.<sup>6</sup> Die Durchführung der Interviewstudie erfolgte im Zeitraum vom 21.4.2020 bis 7.9.2020. Pandemiebedingt erfolgte die Datenerhebung wahlweise in Form eines schriftlichen Interviews (3 Interviews), eines persönlichen Gesprächs vor Ort beim Experten (8 Interviews) sowie im Rahmen eines Telefon- bzw. Videointerviews (8 bzw. 6 Interviews). In 10 Fällen, insbesondere bei Berufshaftpflichtversicherern, Gerichten und Rechtsdienstleistungsaufsichten, erfolgte die vorherige Übersendung des geplanten Interviewleitfadens. Die Gesprächsdauer variierte zwischen 34:32 Minuten und 185 Minuten (Mittelwert: 65:15 Minuten; Median: 57:51 Minuten). Die durchgeführten Gespräche wurden in aller Regel in offener Tonbandaufzeichnung,<sup>7</sup> in zwei Fällen auf Gesprächspartnerwunsch via Gesprächsprotokoll dokumentiert. In einem Fall wurde die nachträgliche Freigabe des Transkripts vereinbart, die im Nachgang ohne Änderungen erteilt wurde. In einem Fall haben am Gespräch drei Experten derselben Organisation teilgenommen. Zu jedem Experteninterview wurde im Nachgang zum Zwecke der Auswertung ein Kontextualisierungsbogen erstellt,<sup>8</sup> in dem neben Rahmendaten zum Gespräch und zum Auswertungsmaterial auch etwaige Besonderheiten vermerkt worden sind.

---

<sup>5</sup> Zur Voraussetzung *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 48.

<sup>6</sup> Zur Bedeutung von Pretests etwa *Weichbold*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 349 ff.

<sup>7</sup> Mit der Möglichkeit, Aspekte außerhalb des Tonbands auch während des Gesprächs bzw. am Ende des Interviewleitfadens zu adressieren.

<sup>8</sup> Zur Bedeutung der Protokollierung der Interviewsituation *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 86 f.

### III. Datenauswertung

#### 1. Transkription und Anonymisierung

Im Nachgang der Interviews erfolgte die Transkription des Gesprächs, mithin die Überführung gesprochener Sprache in eine schriftliche Fassung.<sup>9</sup> Unter den zur wörtlichen Transkription zur Verfügung stehenden Techniken verwendet die Arbeit hierbei die *Übertragung in normales Schriftdeutsch*. Dies ist legitim, da der Schwerpunkt der Experteninterviewstudie auf der inhaltlich-thematischen Ebene lag.<sup>10</sup> Bei der Transkription hat sich die Arbeit an den Transkriptionsregeln von *Kuckartz*<sup>11</sup> orientiert. Im Anschluss erfolgte eine faktische Anonymisierung des Transkripts, indem identifizierbare Informationen zum Gesprächspartner, zu Verfahrensbeteiligten sowie zu Rechtsgebieten, die eine Identifikation des Gesprächspartners ermöglichen könnten, durch [Platzhalter] ersetzt wurden. Letztlich erfolgte entsprechend der datenschutzrechtlichen Vereinbarung die Löschung der Tonbandaufnahme und die Löschung des Datensatzes aus der Studiendatenbank, in dem die Studien-ID einem Klarnamen zugewiesen worden ist.

#### 2. Dateninterpretation

Als Auswertungsmethode wurde erneut die themenanalytische Inhaltsanalyse gewählt, wobei sich die „Codes“ zum einen deduktiv aus der Entwicklung des Interviewleitfadens ergeben, zum anderen im Laufe der Auswertung der Interviews auch induktiv am Text selbst entwickelt werden können.<sup>12</sup> Die vorgenommene Kodierung ist der Ausgangspunkt, um die Kernaussagen der Experteninterviews zu destillieren, mit den Kernaussagen anderer Experteninterviews gegenüberzustellen und letztlich abschließend zu interpretieren.<sup>13</sup>

#### D. Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Experteninterviewstudie

Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Experteninterviewstudie erfolgt in Anhang 7.

---

<sup>9</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 89.

<sup>10</sup> *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2016, S. 91.

<sup>11</sup> *Kuckartz*, Analyse qualitativer Daten, 2010, S. 44.

<sup>12</sup> *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 92.

<sup>13</sup> Vgl. *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 91 f.

## E. Gütekriterien und Limitationen

Als Gütekriterien hinsichtlich der qualitativen Experteninterviews gelten die intersubjektive Nachvollziehbarkeit, die theoriegeleitete Vorgehensweise sowie die Neutralität und Offenheit des Forschers.<sup>14</sup> Unter dem Kriterium der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit wird untersucht, inwiefern der Prozess der Datenerhebung, ihrer Analyse und Interpretation so offengelegt und dokumentiert wird, dass Dritte zumindest einzelne Schritte der Vorgehensweise erkennen und bewerten können. Hierzu zählt die Benennung der Kriterien der Expertenauswahl, die Offenlegung des Interviewleitfadens sowie die Darstellung der Auswertungsmethode. Hinsichtlich der theoriegeleiteten Vorgehensweise bedarf es keinerlei Formulierung von Hypothesen. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Forschungsfrage, deren Übersetzung in Interviewfragen sowie die Interpretation des gewonnenen Datenmaterials impliziten theoretischen Überlegungen unterliegt. Die Offenheit des Forschers bemisst sich anhand der Möglichkeit des Experten, Informationen und Bewertungen tatsächlich einzubringen, während hinsichtlich der Neutralität darauf zu achten ist, Experteninterviews nicht lediglich zur Generierung von Bestätigungen eigener Annahmen durchzuführen. Vorliegend wird die intersubjektive Nachvollziehbarkeit durch die Ausführungen zum Forschungsdesign, die beigefügten Interviewleitfragebögen, vgl. Anhang 5, sowie die Einwilligungserklärung, vgl. Anhang 6, erfüllt. Auch unterliegt die Forschungsfrage der Studie einer Rückanbindung an den Forschungskontext der Arbeit, sodass eine theoriegeleitete Vorgehensweise gegeben ist. Die Offenheit des Forschers wird durch die Nutzung offener Interviewfragen als auch die Möglichkeit für die Gesprächspartner erfüllt, eigene Inhalte im Rahmen des Gesprächs zu adressieren. Hierbei werden Suggestivfragen vermieden, die sich negativ auf die Neutralität auswirken können.

Hinsichtlich der Limitationen ist anzumerken, dass hinsichtlich der Datenerhebung pandemiebedingt ein Mix unterschiedlicher Erhebungsmodalitäten vorliegt. Die Experteninterviewstudie konnte zwar keine erhebungsspezifischen Auffälligkeiten im Antwortverhalten identifizieren, jedoch sollte eine entsprechende Ergebnisvalidierung, ggf. in Ausschnitten, im Rahmen weiterer Beschäftigung erfolgen. Die Studie hat zudem nur die Situation der nichtanwaltlichen Dienstleister näher untersucht. Weitergehende Forschung ist sowohl mit Blick auf die von den Leistungsangeboten adressierten Rechtsuchenden als auch bzgl. der Situation anwaltlicher Akteure notwendig. So kann im Sinne einer Gesamtkohärenz eine vollumfängliche Rechtsstatsachenermittlung erfolgen.

---

<sup>14</sup> Zum gesamten Abschnitt *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2014, S. 6-9.



## Anhang 5: Interviewleitfäden

4.1 – Interviewleitfäden für Gespräche mit nichtanwaltlichen Dienstleistern, die primär als Inkassodienstleister tätig sind (Studiencode „N“; n = 6)

Themenkomplex I: Entwicklung & Betrieb vom Dienstleistungsangebot

Entwicklung:

Grundfragen zur Entwicklung

- Wie sind Sie bei der Identifizierung Ihres Leistungsangebotes vorgegangen? (Legal-Fracking-Prozess)
- Warum haben Sie sich für das Geschäftsmodell der Inkassodienstleistung entschieden?
- Wie lange hat die Entwicklung Ihres Projektes gedauert?
- Welche Professionen waren an der Entwicklung beteiligt?
- In welcher Größenordnung bewegen sich die Entwicklungskosten, die Ihrem Projekt zugrunde liegen?

Fragen zur Finanzierung

- Konnten Sie mit Ihrem Projekt Erfahrungen sammeln, wie Banken der Finanzierung von Legal-Tech-StartUps gegenüberstehen?
- Inwiefern glauben Sie aufgrund der gegebenen Rechtslage, dass nichtanwaltliche Dienstleister ein interessantes Investitionsobjekt darstellen?

Betrieb:

Allgemeine Fragen:

- Wie verdienen Sie Geld mit Ihrem Geschäftsmodell?
- Inwiefern bündeln Sie Ansprüche bei der Rechtsdurchsetzung? Wie werden die Anspruchsbündel im Vorfeld einer Rechtsdurchsetzung technisch aufbereitet?

- Inwiefern versuchen Ihre Gegner, Ihnen die Durchsetzung zu erschweren? Mit welchen Maßnahmen?
- Wie häufig werden Sie durchschnittlich für einen Kunden tätig?

Spezifische Fragen zur Inkassodienstleistung:

- Welche Probleme sehen Sie nach aktueller Rechtslage in den von Ihnen begleiteten Fällen bei einer Durchsetzung?

Themenkomplex II: Nutzung von Technizität bei der Leistungserbringung

- In welchem Umfang erfolgt die Leistungserbringung (Prüfung und Anspruchsdurchsetzung) automatisiert bei Ihnen? An welchen Stellen erfolgen letztlich noch menschliche Tätigkeiten?
- Welche Überwachungsmaßnahmen haben Sie hinsichtlich der automatisierten Leistungserbringung etabliert?
- Inwiefern ist ein Rechtsanwalt an der Erstellung bzw. Überwachung der automatisierten Teile des Leistungsangebotes involviert?
- Lassen Sie Ihre automatisierten Systeme von einer externen Stelle zertifizieren?
- Inwiefern greifen Sie bei der Prüfung von Fällen automatisiert auf die Erfahrungen aus anderen Fällen zurück bzw. werden nicht-personenbezogene Informationen weiterverwendet? Werden die Kunden hierüber informiert?

Themenkomplex III: Zugang zum Recht

Ausmaß der Tätigkeit:

- Welchen Anteil an Fällen können Sie in Ihrem Unternehmen außergerichtlich lösen? In welchem Umfang wird eine gerichtliche Inanspruchnahme notwendig?
- Wie hoch ist Ihre Erfolgsquote vor Gericht?

Reaktionen auf das Leistungsangebot:

- Wie reagieren Gerichte auf Ihr Leistungsangebot? Sprechen Ihnen Gerichte die Inkassokosten zu?

- Inwiefern begegnen Ihnen bei Ihrer Tätigkeit Prinzipal-Agenten-Probleme – beispielsweise, dass Rechtsuchende versuchen, Sie durch falsche Sachverhaltsschilderung als Durchsetzungspartner zu gewinnen? Wie sichern Sie sich hiergegen ab?

Themenkomplex IV: Aktuelle Herausforderungen im Bereich der rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleister

Geschäftsmodell-übergreifende Herausforderungen:

- Wie kann eine effektive Durchsetzung von Forderungen durch nichtanwaltliche Dienstleister erreicht werden?
- Inwiefern sehen Sie Interessenskonflikte von rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern?
- Wie transparent schätzen Sie die sich aktuell auf dem Markt befindlichen Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister ein?

Geschäftsmodell-spezifische Herausforderungen:

- Welche Erfahrungen haben Sie bzgl. der bestehenden Inkassoaufsicht gemacht?
- Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die bestehende Geschäftsführerhaftung bei Verstößen gegen das RDG auf das Innovationspotential auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt aus?
- Glauben Sie, dass bei bestehender Rechtslage der Zugang zum Recht für Rechtsuchende gefährdet ist?
- Inwiefern sind die Forderungen der Rechtsuchenden hinreichend geschützt?
- Inwiefern bestehen aus Ihrer Sicht hinreichende Regressmöglichkeiten für Rechtsuchende gegen Inkassodienstleister?

Themenkomplex V: Blick in die Zukunft & Abschluss

- Sollte es aus Ihrer Sicht eine Regulierung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister geben und wie sollte diese ausgestaltet sein?
- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

#### 4.2 – Interviewleitfaden für Gespräche mit nichtanwaltlichen Dienstleistern, die primär als Prozessfinanzierer tätig sind (Studiencode „N“; n = 2)

##### Themenkomplex I: Entwicklung & Betrieb vom Dienstleistungsangebot

##### Entwicklung:

##### Grundfragen zur Entwicklung

- Wie sind Sie bei der Identifizierung Ihres Leistungsangebotes vorgegangen? (Legal-Fracking-Prozess)
- Warum haben Sie sich für das Modell der Prozessfinanzierung entschieden?
- Wie lange hat die Entwicklung Ihres Projektes gedauert?
- Welche Professionen waren an der Entwicklung beteiligt?
- In welcher Größenordnung bewegen sich die Entwicklungskosten, die Ihrem Projekt zugrunde liegen?

##### Fragen zur Finanzierung

- Konnten Sie mit Ihrem Projekt Erfahrungen sammeln, wie Banken der Finanzierung von nichtanwaltlichen Dienstleistern gegenüberstehen? Wenn ja, welche?
- Inwiefern glauben Sie aufgrund der gegebenen Rechtslage, dass nichtanwaltliche Dienstleister ein interessantes Investitionsobjekt darstellen? Wo liegen hier ggf. die Probleme?

##### Betrieb

##### Allgemeine Fragen

- Wie verdienen Sie Geld mit Ihrem Geschäftsmodell?
- Inwiefern legen Sie gegenüber den Rechtsuchenden offen, wie Sie mit Ihrem Geschäftsmodell Geld verdienen?
- Wie häufig werden Sie durchschnittlich für einen Kunden tätig?

## Spezifische Fragen zur Prozessfinanzierung

### Zusammenarbeit mit Vertragsanwälten

- Inwiefern machen Sie Ihr Tätigwerden von der Inanspruchnahme Ihrer Vertragsanwälte abhängig?
- Wenn ja: Warum ist es aus Ihrer Sicht ökonomisch sinnvoll, mit festen Vertragsanwälten zusammenzuarbeiten?
- Nach welchen Kriterien wählen Sie Ihre anwaltlichen Kooperationspartner / Vertragsanwälte aus?
- Zu welchem Zeitpunkt werden dem Rechtsuchenden die zu beauftragenden Vertragsanwälte genannt?
- Inwiefern weisen Sie die Rechtsuchenden darauf hin, ob eine Abrechnung mit Ihren Vertragsanwälten außergerichtlich nach RVG erfolgt?
- Inwiefern haben Sie als Prozessfinanzierer angesichts der Beschränkungen aus dem RDG die Möglichkeit, Ihre Vertragsanwälte bei der Mandatsabwicklung zu unterstützen?

### Absicherung der Leistungserbringung

- Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass der Rechtsuchende bei einer Zahlungsunfähigkeit eines Prozessfinanzierers nicht auf den Kosten sitzen bleibt?
- Inwiefern besteht die Möglichkeit, als Prozessfinanzierer eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen?

### Themenkomplex II: Nutzung von Technizität bei der Leistungserbringung

- In welchem Umfang erfolgt die Prüfung, ob Sie in einem Fall die Prozessfinanzierung übernehmen, automatisiert bei Ihnen? An welchen Stellen erfolgen letztlich noch menschliche Tätigkeiten?
- Welche Überwachungsmaßnahmen haben Sie hinsichtlich der automatisierten Leistungserbringung etabliert?
- Inwiefern ist ein Rechtsanwalt an der Erstellung bzw. Überwachung der automatisierten Teile des Leistungsangebotes involviert?
- Lassen Sie Ihre automatisierten Systeme von einer externen Stelle zertifizieren?

- Inwiefern greifen Sie bei der Prüfung von Fällen automatisiert auf die Erfahrungen aus anderen Fällen zurück bzw. werden nicht-personenbezogene Informationen weiterverwendet? Werden die Kunden hierüber informiert?

### Themenkomplex III: Zugang zum Recht

#### Ausmaß der Tätigkeit

- Wie viel Prozent der angefragten Fälle werden tatsächlich durch Sie im Wege der Prozessfinanzierung abgesichert?
- Wie hoch ist die Erfolgsquote der Fälle vor Gericht, die Sie prozessfinanziert haben?

#### Reaktionen auf das Leistungsangebot

- Inwiefern begegnen Ihnen bei Ihrer Tätigkeit Prinzipal-Agenten-Probleme – beispielsweise, dass Rechtsuchende versuchen, Sie durch falsche Sachverhaltsschilderung als Durchsetzungspartner zu gewinnen? Wie sichern Sie sich hiergegen ab?

### Themenkomplex IV: Aktuelle Herausforderungen im Bereich der rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleister

#### Geschäftsmodell-übergreifende Herausforderungen

- Wie transparent schätzen Sie die sich aktuell auf dem Markt befindlichen Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister ein?
- Inwiefern sehen Sie Interessenskonflikte von rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern?

#### Geschäftsmodell-spezifische Herausforderungen

- Wie stehen Sie zu einer gesetzlichen Regelung der Prozessfinanzierung?

### Themenkomplex V: Blick in die Zukunft & Abschluss

- Sollte es aus Ihrer Sicht eine Regulierung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister geben und wie sollte diese ausgestaltet sein?

- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

4.3 – Interviewleitfaden für Gespräche mit nichtanwaltlichen Dienstleistern, die primär als gewerbliche Ankäufer von Forderungen tätig sind (Studiencode „N“; n = 3)

Themenkomplex I: Entwicklung & Betrieb vom Dienstleistungsangebot

Entwicklung

Grundfragen zur Entwicklung

- Wie sind Sie bei der Identifizierung Ihres Leistungsangebotes vorgegangen? (Legal-Fracking-Prozess)
- Warum haben Sie sich für das Modell des Rechtskaufs entschieden?
- Wie lange hat die Entwicklung Ihres Projektes gedauert?
- Welche Professionen waren an der Entwicklung beteiligt?
- In welcher Größenordnung bewegen sich die Entwicklungskosten, die Ihrem Projekt zugrunde liegen?

Fragen zur Finanzierung

- Konnten Sie mit Ihrem Projekt Erfahrungen sammeln, wie Banken der Finanzierung von nichtanwaltlichen Dienstleistern gegenüberstehen? Wenn ja, welche?
- Inwiefern glauben Sie aufgrund der gegebenen Rechtslage, dass nichtanwaltliche Dienstleister ein interessantes Investitionsobjekt darstellen? Wo liegen hier ggf. die Probleme?

Betrieb

Allgemeine Fragen

- Inwiefern bündeln Sie Ansprüche bei der Rechtsdurchsetzung? Wie werden die Anspruchsbindel im Vorfeld einer Rechtsdurchsetzung technisch aufbereitet?
- Inwiefern versuchen Ihre Gegner, Ihnen die Durchsetzung zu erschweren? Mit welchen Maßnahmen?
- Wie häufig werden Sie durchschnittlich für einen Kunden tätig?

### Spezifische Fragen zum gewerblichen Forderungskauf

- Zu welchem Zeitpunkt im Anfrageprozess erhält der Rechtsuchende den Kaufpreis für die zum Kauf angebotene Forderung angezeigt?
- Wenn nicht direkt: Inwiefern nennen Sie dem Rechtsuchenden im Rahmen der Vertragsanbahnung einen Leitrahmen über den prozentualen Abschlag beim Forderungskauf?
- Welche Probleme sehen Sie nach aktueller Rechtslage in den von Ihnen begleiteten Fällen bei einer Durchsetzung?

### Themenkomplex II: Nutzung von Technizität bei der Leistungserbringung

- In welchem Umfang erfolgt die Prüfung, ob Sie in einem Fall die Forderung ankaufen, automatisiert bei Ihnen? An welchen Stellen erfolgen letztlich noch menschliche Tätigkeiten?
- Welche Überwachungsmaßnahmen haben Sie hinsichtlich der automatisierten Leistungserbringung etabliert?
- Inwiefern ist ein Rechtsanwalt an der Erstellung bzw. Überwachung der automatisierten Teile des Leistungsangebotes involviert?
- Lassen Sie Ihre automatisierten Systeme von einer externen Stelle zertifizieren?
- Inwiefern greifen Sie bei der Prüfung von Fällen automatisiert auf die Erfahrungen aus anderen Fällen zurück bzw. werden nicht-personenbezogene Informationen weiterverwendet? Werden die Kunden hierüber informiert?

### Themenkomplex III: Zugang zum Recht

#### Ausmaß der Tätigkeit

- In wie viel Prozent der Fälle bieten Sie den Rechtsuchenden den Ankauf der Forderung an?
- Wie viel Prozent der für Sie als interessant eingestuften Forderungen werden Ihnen tatsächlich verkauft?
- Wie viel Prozent der angekauften Forderungen können Sie im Nachgang nicht durchsetzen?

### Reaktionen auf das Leistungsangebot

- Wie reagieren Gerichte auf Ihr Leistungsangebot? Sprechen Ihnen Gerichte Rechtsverfolgungskosten als Verzugsschadensersatz zu, obwohl Sie spezialisiert auf die Durchsetzung sind?
- Inwiefern begegnen Ihnen bei Ihrer Tätigkeit Prinzipal-Agenten-Probleme – beispielsweise, dass Rechtsuchende versuchen, Sie durch falsche Sachverhaltsschilderung zu einem Ankauf der Forderung zu veranlassen? Wie sichern Sie sich hiergegen ab?

### Themenkomplex IV: Aktuelle Herausforderungen im Bereich der rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleister

#### Geschäftsmodell-übergreifende Herausforderungen

- Wie kann eine effektive Durchsetzung von Forderungen durch nichtanwaltliche Dienstleister erreicht werden?
- Inwiefern sehen Sie Interessenskonflikte von rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern?
- Wie transparent schätzen Sie die sich aktuell auf dem Markt befindlichen Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister ein?

#### Geschäftsmodell-spezifische Herausforderungen

- Viele Anbieter nehmen in Ihren AGB den Ausschluss auf, dass es nicht zum Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrags beim Forderungskauf kommt – reine Vorsichtsmaßnahme?

### Themenkomplex V: Blick in die Zukunft & Abschluss

- Sollen es aus Ihrer Sicht eine Regulierung im Bereich der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister geben und wie sollte diese ausgestaltet sein?
- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

4.4 – Interviewleitfäden für Gespräche mit Rechtsdienstleistungsaufsichten  
(Studiencode „I“; n = 6)

Themenkomplex I: Die bestehende Aufsichtspraxis

Zulassungsverfahren

- Wie läuft die Prüfung der Zulassung eines neuen Inkassodienstleisters ab?
- Wie viel wissen Sie zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags über das Geschäftsmodell des Inkassodienstleisters? Inwiefern erfolgt eine Prüfung des Geschäftsmodells? Inwiefern fordern Sie weitergehende Informationen an, wenn sich aus dem Firmennamen ergibt, dass es sich um einen Legal-Tech-Dienstleister handeln könnte?
- Inwiefern erfolgt standardisiert ein Datenabgleich mit der in § 18 Abs. 1 RDG genannten Datenbank?
- Inwiefern ist in der Praxis ein „Aufsichtshopping“ zu verzeichnen? Inwiefern wird dies für die Rechtsdienstleistungsaufsichten ersichtlich?

Ausübung der Aufsicht

- Inwiefern erfolgt eine anlassunabhängige Aufsicht der registrierten Inkassodienstleister?
- Wie viele Beschwerden erhalten Sie jährlich über Inkassodienstleister?
- Wie häufig kommt es vor, dass nichtanwaltliche Dienstleister komplett ohne eine notwendige Registrierung als Inkassodienstleister agieren?
- Worin liegt in diesem Fall der örtliche Anknüpfungspunkt für die Rechtsdienstleistungsaufsicht?
- Auf welche Art und Weise erfolgt eine Prüfung, ob die nach § 12 RDG qualifizierte Person wirklich noch im Unternehmen aktiv tätig ist und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist?
- Inwiefern erfolgt ein Informationsaustausch mit anderen Rechtsdienstleistungsaufsichten für eine gemeinsame Aufsichtslinie und Wertungsfragen?
- Welche inhaltlichen Herausforderungen können sich bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht über Inkassodienstleister im Legal-Tech-Bereich ergeben?

## Aufsichtsrechtliche Sanktionen

### Allgemein

- Inwiefern erfolgt mit anderen Rechtsdienstleistungsaufsichten ein Austausch über sanktionierte Inkasso-Fälle?
- Wie sieht der Prozess aus, im Rahmen dessen die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden?
- In welchem Umfang werden Aufsichtsmaßnahmen nach § 13a / § 14 / § 15b RDG getroffen?
- Inwiefern und ggf. in welcher Höhe wurden in der Vergangenheit Bußgelder verhängt?

### Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG

- Wie lange zieht sich ein Widerrufsverfahren i.d.R. hin? Erfolgt in der aufsichtsrechtlichen Praxis in solchen Fällen eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit?
- Inwiefern erfolgt in den Fällen, in denen die letzte qualifizierte Person ein registriertes Unternehmen verlässt, vor dem Ablauf der 6-Monats-Frist aus § 14 Nr. 4 RDG eine Aufsichtsmaßnahme nach § 13a RDG?
- Inwiefern ergeben sich Einschätzungsprobleme beim Widerruf der Registrierung nach § 14 Nr. 3 RDG?

## Themenkomplex II: Aktuelle Herausforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis

### Allgemein

- Inwiefern glauben Sie, könnte die bestehende Rechtsdienstleistungsaufsicht optimiert werden?
- Wie beurteilen Sie das bestehende System der dezentralisierten Inkassoaufsicht?

### Zulassungsverfahren

- Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um ein etwaiges „Aufsichtshopping“ zu vermeiden?

- Inwiefern würde es die aufsichtsrechtliche Arbeit in Bezug auf die Zulassung neuer Rechtsdienstleister vereinfachen, wenn die Antragsteller verpflichtet würden, zu erklären, ob sie für sich oder als vertretungsberechtigtes Organ in der Vergangenheit bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung als Rechtsdienstleister gestellt haben?
- Wie beurteilen Sie eine Anzeigepflicht des vom Inkassodienstleister intendierten Geschäftsmodells bei der Inkassoaufsicht?
- Wie beurteilen Sie das bestehende System, wonach ein Widerruf der Registrierung für Rechtsuchende nicht ersichtlich ist, sondern vielmehr das Register nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RDG zu löschen ist, hingegen aber Untersagungen gespeichert werden?

#### Reichweite der Erlaubnis

- Wie beurteilen Sie aus aufsichtsrechtlicher Perspektive den Vorschlag, einen weiteren Erlaubnistatbestand zur automatisierten Erbringung von Rechtsdienstleistungen einzuführen, der auf bestimmte Rechtsgebiete entsprechend der materiell-rechtlichen Qualifikation der qualifizierten Person bzw. des Antragstellers beschränkt ist?

#### Themenkomplex III: Blick in die Zukunft & Abschluss

- Sollte es aus Ihrer Sicht eine Regulierung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister geben und wie sollte diese ausgestaltet sein?
- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

## 4.5 – Interviewleitfaden für Gespräche mit Richtern (Studiencode „R“; n = 5)

## Themenkomplex I: Nichtanwaltliche Dienstleister als klagende Partei

- Seit wann bzw. in welchem Umfang sind Sie mit Fällen nichtanwaltlicher Dienstleister befasst?
- Inwiefern glauben Sie, vereinfachen die Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister für Rechtsuchende den Zugang zum Recht?

## Statistiken zu Ihrem Rechtsgebiet

- Wie viele Verfahren in diesem Rechtsgebiet verhandeln Sie als Gericht jedes Jahr?
- Wie hat sich die Anzahl der Fälle in den letzten Jahren verändert?
- Welcher prozentuale Anteil von Verfahren entfällt auf nichtanwaltliche Dienstleister, die als Kläger auftreten?
- Wie hoch ist der Anteil von Versäumnisurteilen in dem Rechtsgebiet?
- Wie ist die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Klage in dem Rechtsgebiet?
- Wie umfangreich sind die Prozessakten in dem Rechtsgebiet?

## Unterschiede zwischen Klägern

- Wie unterscheiden sich Fälle, die von nichtanwaltlichen Dienstleistern geklagt werden, von jenen Fällen, die von nicht im Rechtsdurchsetzungsgewerbe tätigen Personen geklagt werden?
- Gibt es insoweit nochmals Unterschiede zwischen gewerblichen Ankäufern von Forderungen und Inkassodienstleistern?

## Filterfrage

- Inwiefern erfolgte bei den von Ihnen verhandelten Fällen eine Bündelung von Ansprüchen aus abgetretenem Recht verschiedener Zedenten?

JA => Themenkomplex IIa            |            NEIN => Themenkomplex IIb

## Themenkomplex IIa: Gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen

- In welchem Umfang bewegt sich die Bündelung der Ansprüche?

- Wie gehen Sie bei der Aktenbearbeitung vor, wenn eine Vielzahl an abgetretenen Ansprüchen gebündelt geltend gemacht wird?
- Inwiefern stehen Ihnen IT-Programme zur Verfügung, die die Verfahrensführung bei der gebündelten Durchsetzung von Ansprüchen unterstützen?
- Gebündelte Verfahren vs. Verfahrensverteilung auf mehrere Richter\*innen – was ist Ihrer Meinung nach effizienter?
- Inwiefern schätzen Sie den Verfahrenskostendeckelung auf 30 Mio € als angemessen ein?
- Inwiefern haben Sie als Richter Interessenkonflikte von nichtanwaltlichen Dienstleistern erlebt?

#### Themenkomplex IIb: Massenhafte Einzelverfahren

- Wie viele Einzelverfahren führen Sie pro Monat?
- Wie gehen Sie standardmäßig vor, um eine effiziente Aktenbearbeitung zu ermöglichen?
- Wie würden Sie bei der Aktenbearbeitung vorgehen, wenn eine Vielzahl an abgetretenen Ansprüchen gebündelt in einer Klage geltend gemacht würde?
- Inwiefern stehen Ihnen IT-Programme zur Verfügung, die die Verfahrensführung bei massenhaften Einzelklagen unterstützen?
- Gebündelte Anspruchsdurchsetzung vs. Einzelklagen – was ist Ihrer Meinung nach effizienter?
- Inwiefern machen Sie bei Ihren Fällen von der Möglichkeit der Prozessverbindung nach § 147 ZPO Gebrauch?
- Inwiefern greifen Sie bei der Urteilsfindung auf vorherige Entscheidungen zurück?
- Wie beurteilen Sie die Möglichkeit zur Verhandlung per Videokonferenz nach § 128a ZPO?

#### Themenkomplex III: Aktuelle Herausforderungen für die Justiz

- Welche Herausforderungen bestehen aus Ihrer Sicht bei Klagen von nichtanwaltlichen Dienstleistern für die Justiz?
- Welche materiellrechtlichen Probleme sind Ihnen in Ihrer richterlichen Praxis beim Tätigwerden von nichtanwaltlichen Dienstleistern begegnet?
- Wie müssten Klagen von nichtanwaltlichen Dienstleistern ausgestaltet werden, um eine Verfahrenseffizienz zu ermöglichen bzw. noch weiter zu erhöhen?

## Themenkomplex IV: Blick in die Zukunft &amp; Abschluss

- Sollte es aus Ihrer Sicht eine gesetzliche Regulierung der Leistungsangebote nichtanwaltschaftlicher Dienstleister geben und wenn ja, wie sollte diese ausgestaltet sein?
- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

4.6 – Interviewleitfäden für Gespräche mit Vertretern der  
Berufshaftpflichtversicherer (Studiencode „B“; n = 3)

Themenkomplex I: Nichtanwaltliche Dienstleister als Versicherte

- Welche Erfahrungen haben Sie mit der Absicherung von rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern im Wege der Berufshaftpflichtversicherung gemacht?
- Inwieweit glauben Sie, vereinfachen rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister den Zugang zum Recht?

Versicherung von Inkassodienstleistern

- Wie umfangreich informieren Sie sich über das Geschäftsmodell eines nichtanwaltlichen Dienstleiters bei der Vertragsanbahnung?
- An welches Merkmal knüpfen Sie im Falle einer Berufshaftpflichtversicherung an, um die Beitragskonditionen zu ermitteln?
- Inwiefern differenzieren Sie bei den Versicherungskonditionen nach dem Geschäftsmodell des nichtanwaltlichen Dienstleiters?

Versicherung von Prozessfinanzierern

- Sollte aus Ihrer Sicht die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch für Prozessfinanzierer bestehen?

Themenkomplex II: Haftung für die Tätigkeit der nichtanwaltlichen Dienstleister

- In welchem Umfang haften Sie für Vermögensschäden, die durch einen versicherten nichtanwaltlichen Dienstleister entstehen?
- Gibt es eine Differenzierung danach, ob der Vermögensschaden im originären Tätigkeitsbereich entsteht?
- Inwiefern sehen Ihre Verträge Regressmöglichkeiten gegenüber dem Versicherten vor? Was sind die Anforderungen hierfür?

### Themenkomplex III: Versicherter als Akteur in Massenverfahren

- Wie stehen Sie als Versicherung dazu, wenn Ihre Versicherten als Inkassodienstleister registriert sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit als Inkassodienstleister aber gebündelte Anspruchsdurchsetzung in Form von Massenverfahren vornehmen?
- Inwiefern stimmen Sie mit den Versicherten in diesem Bereich im Vorfeld Aufklärungspflichten ab?
- Wie gehen Sie damit um, dass in einem Massenverfahren und der damit verbundenen gebündelten Anspruchsdurchsetzung der Vermögensschaden in aller Regel ja nicht sofort auffällt, sondern etwaig erst am Ende deutlich wird, dafür dann aber in geballter Höhe?

### Themenkomplex IV: Aktuelle Herausforderungen für die Versicherungsbranche

- Welche Herausforderungen bestehen aus versicherungsrechtlicher Sicht bei einem Tätigwerden von nichtanwaltlichen Dienstleistern mit einem Legal-Tech-Geschäftsmodell?
- Inwiefern unterscheiden sich Schadensverläufe von Inkassodienstleistern im Legal-Tech-Bereich zu traditionellen Inkassodienstleistern?
- Inwiefern sehen Sie nach derzeitiger Rechtslage Herausforderungen zur risikoadäquaten Einstufung von nichtanwaltlichen Dienstleistern, die im Legal-Tech-Bereich tätig sind?
- Inwiefern gefährden nichtanwaltliche Dienstleister im Legal-Tech-Bereich das Solidarprinzip der Versicherungen?
- Ist die Mindestversicherungssumme für rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister noch angemessen?

### Themenkomplex V: Blick in die Zukunft & Abschluss

- Sollte es aus Ihrer Sicht eine Regulierung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister geben und wie sollte diese ausgestaltet sein?
- Gibt es von Ihrer Seite noch Aspekte, die Ihnen im bisherigen Experteninterview zu kurz gekommen sind und die Sie gerne noch adressieren würden?

## Anhang 6: Beispielhafte Einwilligungserklärung

*Die nachstehende Einwilligungserklärung wurde für Experteninterviews verwendet, bei denen die Gesprächsdokumentation im Wege der Tonbandaufzeichnung erfolgt ist; sofern die Gesprächsdokumentation im Wege eines Gesprächsprotokolls erfolgen musste oder der Experte schriftlich an der Interviewstudie teilnehmen wollte, variieren die Informationen leicht.*

### Informationen zur Interviewstudie

„Anforderungen an die Regulierung rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister“

#### A. Informationen zum Forschungsvorhaben

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein an der Universität Bayreuth betreutes Dissertationsvorhaben im Bereich der Rechtswissenschaften. Betreuer des Dissertationsvorhabens ist Herr Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU).

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens beschäftigt sich Herr Florian Skupin mit der Frage, ob und inwiefern eine Regulierung der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister erfolgen sollte. Zur Ermittlung etwaiger Regulierungsanforderungen werden im Wege qualitativer Empirie Experteninterviews mit Vertretern von nichtanwaltlichen Dienstleistern, Berufshaftpflichtversicherern, Inkassoaufsichtsbehörden sowie Richter\*innen geführt. Die Gesprächspartner wurden hierbei nach vordefinierten Selektionskriterien ausgewählt.

Die Experteninterviews werden durch den Projektleiter ausgewertet; die Inhalte werden im Rahmen des Dissertationsvorhabens verwendet.

#### B. Ablauf des Experteninterviews

Zur Durchführung des Experteninterviews erfolgt eine Terminvereinbarung zwischen Ihnen und dem Interviewer. Die Interviews sind auf eine Dauer von ca. 60 Minuten angelegt.

Während des Interviews werden Ihnen in der Regel offene Fragen zu verschiedenen Themenkomplexen gestellt. Zum Zwecke der Auswertung erfolgt eine Tonaufnahme des Interviews.

Nach Beendigung des Interviews haben Sie zudem die Möglichkeit, bestehende Rückfragen an den Interviewer zu adressieren.

### C. Auswertung des Interviews

Die Tonaufnahmen werden mit einer vom Interviewer vergebenen ID gekennzeichnet. Diese besteht aus Zahlen (1-10) und Buchstaben (N,R,B,I); ein Rückschluss von der ID auf Ihren Namen ist nicht möglich. Eine Zuordnung von ID zu Ihrem vollständigen Namen ist nur über einen ausschließlich beim Projektleiter liegenden Datensatz möglich.

Im Anschluss erfolgt eine Transkription der Tonaufnahmen; hierdurch werden die im Interview gemachten Aussagen verschriftlicht. Während der Erstellung des Transkripts werden personenbezogene Daten durch Auslassungszeichen (z.B. (...), (Beruf), (Name)) ersetzt. Nach dieser Anonymisierung wird der Datensatz, welcher Ihren Namen der ID zuordnet, unverzüglich gelöscht.

Die so erhaltenen Forschungsdaten werden im Nachgang zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung kodiert.

Die im Rahmen des Experteninterviews erhaltenen Informationen werden für das Dissertationsvorhaben in lediglich anonymisierter Form verwendet. Hierbei wird das nach h.M. gültige Verfahren der *faktischen Anonymisierung* verwendet. Eine solche liegt vor, wenn eine Person nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand identifiziert werden kann. Der Interviewer weist darauf hin, dass trotz durchgeführter Anonymisierung mithin ein geringes Restrisiko einer Identifikation durch informierte Kreise besteht, welches sich insbesondere aus der notwendigen Darlegung der Selektionskriterien zur Gewinnung der Gesprächspartner ergeben könnte.

Vor dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden die Tonaufnahmen nach der Transkription unverzüglich gelöscht.

Die Transkriptionen der durchgeführten Interviews werden in Originallänge nur juristischen Mitgliedern der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Promotionsverfahrens an der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt; es erfolgt insbesondere kein Abdruck der Transkripte im Anhang der anzufertigenden Dissertation.

Es wird durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass ein unautorisierter Zugriff auf die erhaltenen Daten nicht stattfindet.

Sofern auszugsweise in der Dissertation aus dem Experteninterview wörtlich oder sinngemäß zitiert wird, erfolgt eine Angabe auf den Gesprächspartner wie folgt:

Experteninterview (Ihre ID)

Eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Forschungsvorhabens findet explizit nicht statt.

D.            Kontaktperson

Bei Rückfragen zur Interviewstudie können Sie sich jederzeit an die für die Studie verantwortliche Person wenden:

Florian Skupin

c/o Institut für Urheber- und Medienrecht e.V., Salvatorplatz 1, 80333 München

E-Mail:            [f.skupin@urheberrecht.org](mailto:f.skupin@urheberrecht.org)

Telefon:            089/291954-70

E.            Notwendige Informationen gemäß Art. 13 DSGVO

1.            Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts

Verantwortlich für die Interviewstudie im datenschutzrechtlichen Sinne ist die unter D. genannte Person.

2.            Art Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Experteninterviews werden personenbezogene Daten erhoben, insbesondere der Name des Interviewpartners. Überdies können offene Interviews naturgemäß alle möglichen Arten von Daten enthalten.

Insb. können hierbei – in absoluten Ausnahmefällen – auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO enthalten sein, die Aufschluss über rassische und

ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person geben.

Das durchgeführte Experteninterview wird via Tonaufnahme aufgezeichnet, um eine spätere Transkription des Gespräches zu ermöglichen.

### 3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich in Bezug auf das unter A. dargestellte Forschungsvorhaben.

### 4. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des Forschungsprivilegs aus Art. 89 DSGVO bzw. § 27 BDSG, hilfsweise aufgrund Ihrer informierten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO bzw. im Falle besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf Basis Ihrer Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Die Verarbeitung anonymisierter Daten bedarf keiner Rechtsgrundlage, vgl. ErwGr 26 DSGVO.

### 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

An folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern werden Ihre personenbezogenen Daten übermittelt oder können übermittelt werden, wobei die Übermittlung nur nach dem vorherigen Abschluss eines entsprechenden Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erfolgt:

Transkriptionsdienstleister

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittstaaten erfolgt nicht.

6. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Die anonymisierten Transkripte werden für zehn Jahre nach Abschluss der Interviewstudie aufbewahrt.

7. Ihre Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, folgende Rechte gegenüber der unter 1. genannten datenverarbeitenden Stelle geltend zu machen:

- Art. 7 Abs. 3 DSGVO: Recht auf Widerruf der Einwilligung  
Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Art. 15 DSGVO: Auskunftsrecht  
Sie haben uns gegenüber das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten wir zu Ihrer Person verarbeiten.
- Art. 16 DSGVO: Recht auf Berichtigung  
Sollten die Sie betreffenden Daten nicht richtig oder unvollständig sein, so können Sie die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Angaben verlangen.
- Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung  
Sie können jederzeit die Löschung ihrer Daten verlangen. Auf die Einschränkung nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO wird hingewiesen.
- Art. 18 DSGVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  
Sie können die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.
- Art. 21 DSGVO: Widerspruchsrecht  
Sie können jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten Widerspruch einlegen.

- Art. 77 DSGVO: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde  
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Ihre Beschwerde prüfen wird.

8. Hinweise auf automatisierte Entscheidungsfindung, insb. Prüfling

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 Abs. 1 und Abs. 4 DSGVO findet nicht statt.

## Einwilligungserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, vorstehende Informationen zu den Forschungszielen, zur Datennutzung sowie zum Datenschutz gelesen zu haben und die Möglichkeit gehabt zu haben, an die für die Interviewstudie verantwortliche Person Fragen zu stellen. Eventuelle Rückfragen wurden vollständig beantwortet.

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung zur Teilnahme an der Interviewstudie und die damit verbundene Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen des vorgenannten Forschungsvorhabens.

### Hinweis zur Einwilligung:

Sofern Sie im Rahmen des Experteninterviews besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 DSGVO) angeben, sind diese von der Einwilligungserklärung umfasst.

Ihre Einwilligung ist freiwillig. Sie können die Einwilligung ablehnen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Ihre Einwilligung können Sie gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO jederzeit gegenüber Herrn Florian Skupin widerrufen, mit der Folge, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nach Maßgabe Ihrer Widerrufserklärung, durch diesen für die Zukunft unzulässig wird. Entsprechend Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO wird auf die Regelung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO hingewiesen, wonach ein Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Eine Kopie dieses Dokumentes habe ich erhalten; das Original verbleibt bei der Projektleitung.

---

Vorname, Nachname in Druckschrift

---

Ort und Datum

---

Unterschrift



## Anhang 7: Wesentliche Ergebnisse der Experteninterviewstudie

*Die Auswertung der Experteninterviewstudie lässt sich in akteursübergreifende sowie akteurspezifische Ergebnisse unterteilen. Der Klammerzusatz zeigt jeweils die ID des Experteninterviews an, aus dem das Ergebnis abgeleitet wird. Sofern durch einzelne Klammerzusätze eine Identifizierbarkeit der Gesprächspartner droht oder besonders sensible Gesprächsinhalte dargestellt wurden, wurde eine Maskierung der Experteninterview-ID bei Einzelergebnissen dahingehend vorgenommen, dass die Nummer des Gesprächs durch Buchstaben (a-f) ersetzt wurde.*

### Akteursübergreifende Ergebnisse der Experteninterviewstudie

#### A.1 Vereinfachung des Zugangs zum Recht

Nichtanwaltliche Leistungsangebote werden als Vereinfachung des Zugangs zum Recht angesehen (1B, 2B, 3B, 1N, 2N, 3N, 4N, 5N, 6N, 7N, 8N, 9N, 10N, 11N, 1R, 2R, 3R, 4R, 5R).

#### A.2 Verzögerungstaktik bei der Anspruchsregulierung

Mit Blick auf die Rechtsgebiete, in denen nichtanwaltliche Dienstleister häufig tätig werden, fällt gesprächspartnerübergreifend auf, dass Anspruchsgegner in struktureller Art und Weise die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen erheblich zu verzögern versuchen (10N, 8N, 1N, 7N, 9N, 5N), indem „Sand ins Getriebe“ gestreut wird (9N) und gezielt versucht wird, die Kundenerfahrung zu zerstören (9N). Hierbei scheinen Anspruchsgegner den Anspruchsteller relativ genau zu klassifizieren (zu einem Leak des Status als „Claim-Farm“ etwa 8N).

Außergerichtlich wird etwa versucht, über die Grenzen des RDG die Zulässigkeit vom Geschäftsmodell anzugreifen (9N). Zudem erfolgt (standardmäßig) ein Anfordern von Abtretungserklärungen im Original (1N, 8N, 10N, 9N, ähnlich 11N), mitunter ein Anfordern von weiteren Nachweisen, die zum Nachweis der Abtretung nicht erforderlich sind (etwa: Kopie von Ausweisdokument des Rechtsuchenden (8N; 10N, 5N); ID-Shot vom Rechtsuchenden mit Personalausweis in der Hand (10N)). Auch erfolgt bei vielen Anspruchsgegnern außergerichtlich standardmäßig keine Zahlung (1N, 5N). Damit wird die Nichtregulierung teilweise als bewusster Business-Case angesehen (5N), was auch anhand des hohen Anteils an gerichtlichen Verfahren deutlich wird, in denen die Beklagte anerkennt oder sich nicht gegen eine Verurteilung zur Wehr setzt (vgl. Ergebnis D.6). Teilweise wird berichtet, dass sich Anspruchsgegner selbst mit der Sache nicht mehr befassen, sondern die Bearbeitung komplett an eine Rechtsanwaltskanzlei mit Zustellungsvollmacht auslagern (4R).

Auch im gerichtlichen Bereich zeigt sich die Retardierungstaktik, indem

- Anspruchsgegner Ansprüche teilweise prinzipiell erst im gerichtlichen Verfahren erfüllen (4R),
- Fristverlängerungsanträge gestellt werden (8N, 10N, 4R),
- sich einige Anspruchsgegner per Versäumnisurteil verurteilen lassen, um nach Einspruch wieder nicht zur Verhandlung zu erscheinen (10N),
- standardmäßig die ordnungsgemäße Beauftragung bestritten wird (9N, 5N),
- auf Zeit gespielt wird (5R), indem etwa Terminanträge in Verfahren nach § 495a ZPO gestellt werden (1R, 5R) oder einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt wird (4R),
- dem Gericht teilweise, eher von den Anspruchsgegnern, bei einem tatsächlich und rechtlich überschaubaren Sachverhalt umfangreiche maschinengenerierte Schriftsätze im Umfang von 40-50 Seiten übermittelt werden (5R; ähnlich bzgl. Umfang auch 3R).

Auch bei der Zahlung auf gerichtliche Urteile werden Zahlungsfristen nicht selten wohl in der Gewissheit verstreichen lassen, dass die Beauftragung die Zwangsvollstreckung per Gerichtsvollzieher weitere erhebliche Zeit in Anspruch nimmt (8N).

### A.3 Regulierungsausgestaltung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt

Auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sollte keine vollkommene Deregulierung erfolgen (10N; 5N, 1N, 7N; kritisch ebenfalls 4R). Teilweise wird die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Regelung betont (9N). Teilweise wird vertreten, dem Rechtsdienstleister so weit wie möglich Rechte zu geben, etwa auch zur automatischen Rechtsberatung (4N), oder eine liberale Regulierung gewünscht (2N, 6N). Teilweise wird die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Rechtsdienstleistungsaufsicht unterhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgeschlagen (11N). Seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht werden konkrete Regelungen im RDG gewünscht (5I, 3I), in der die Pflichten der Dienstleister näher konkretisiert werden (2I).

Teilweise wird die Schaffung von Berufsregeln für Inkassodienstleister vorgeschlagen (1B), etwa Berufsgeheimnisse (2B), und die Mindestversicherungssumme von IT-fokussierten Inkassodienstleistern kritisch hinterfragt (3B). Teilweise wird eine Regulierung der Möglichkeiten einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung (3R) und der Anforderungen an die Finanzausstattung von anspruchsbündelnden Inkassodienstleistern vorgeschlagen (2R), wobei auch die Bedürfnisse der Justizorganisation berücksichtigt werden sollten (2R).

## Akteursspezifische Ergebnisse der Experteninterviewstudie

### B. Ergebnisse bzgl. Berufshaftpflichtversicherer

#### B.1 Versicherung von nichtanwaltlichen Dienstleistern

Von den rechtsdurchsetzenden nichtanwaltlichen Dienstleistern werden lediglich Inkassodienstleister versichert (1B, 2B, 3B); abgestellt wird hierbei auf den gesetzlichen Zulassungsstatus (3B). Ob eine Berufshaftpflichtversicherung auch für Prozessfinanzierer eingeführt werden sollte, wird von den Gesprächspartnern unterschiedlich beurteilt. Die Absicherung eines Inkassodienstleisters im Wege der Berufshaftpflichtversicherung ist signifikant günstiger als die eines Anwalts bei identischer Versicherungssumme (2B).

#### B.2 Versicherungsseitige Prüfung von Geschäftsmodellen

Bei Vertragsanbahnung erfolgt keine spezifische Prüfung des Geschäftsmodells des Inkassodienstleisters. Die Versicherungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Umsatzes und der Höhe der gewünschten Absicherung (1B, 2B, 3B).

#### B.3 Gebündelte Anspruchsdurchsetzung als spezifisches Risiko

Die gebündelte Anspruchsdurchsetzung kann als spätschadengeneigtes Risiko eingestuft werden (1B). Hier werden keine Unterschiede gesehen zu anderen Bereichen, beispielsweise Anlageberatern (1B), Anwälten (2B) oder Bauträgern (3B). Das maximale Haftungsrisiko ist gleich zu einzelfalldurchsetzenden Akteuren, die unterschiedlich hohe Eintrittswahrscheinlichkeit müsste ggf. eingepreist werden (2B).

#### B.4 Haftung für Tätigkeiten nichtanwaltlicher Dienstleister

Versichert ist grundsätzlich die gesamte Tätigkeit der Inkassodienstleistung (1B, 2B, 3B). Es erfolgt keine Differenzierung danach, ob der Vermögensschaden in den originären Tätigkeitsbereich fällt (2B). Auch im Falle eines Überschreitens der Inkassobefugnisse erfolgt Versicherungsschutz, solange der Inkassodienstleister gutgläubig ist (1B). Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung erfolgt keine Leistung der Berufshaftpflichtversicherung (1B, 2B). Bei wissentlicher Pflichtverletzung erfolgt zunächst eine Leistung an den Anspruchsteller, der Berufshaftpflichtversicherer kann jedoch Regress beim Inkassodienstleister nehmen (2B), wobei die Regressmöglichkeiten eher „theoretischer Natur“ (1B) sind. Eine Vereinbarung von Aufklärungspflichten des Inkassodienstleisters gegenüber dem Rechtsuchenden kann höchstens im Innenverhältnis als

Obliegenheit vereinbart werden, wirkt jedoch im Außenverhältnis nicht (1B).

## B.5 Schadensverläufe nichtanwaltlicher Dienstleister

Im Bereich der Berufshaftpflichtversicherer sind keine vom normalen Inkassodienstleister abweichende Schadensverläufe IT-fokussierter nichtanwaltlicher Dienstleister erkennbar (1B).

Auch wird die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Berufshaftpflichtversicherungen durch Rechtsuchende, denen durch IT-fokussierte Inkassodienstleister ein Vermögensschaden entstanden ist, teilweise als gering eingeschätzt (3B), weil hierfür weiterer zusätzlicher Aufwand seitens des Rechtsuchenden notwendig wäre.

## C. Ergebnisse bzgl. Rechtsdienstleistungsaufsichten

### C.1 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Rechtsdienstleistungsaufsicht, in deren Einzugsgebiet der Inkassodienstleister seinen Sitz hat; bei ausländischen Akteuren ergibt sich die Zuständigkeit nach der Erstbefassung (3I); eine zentrale Zuständigkeit für ausländische Akteure ist nicht gegeben (5I).

### C.2 Grundlegende Ausgestaltung der Aufsicht

Die Ausübung der Aufsicht findet rein anlassbezogen statt (alle Befragten); es erfolgt auch keine anlassunabhängige Prüfung, ob eine nach § 12 RDG qualifizierte Person wirklich noch im Unternehmen aktiv ist und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist (alle Befragten).

### C.3 Austausch der Rechtsdienstleistungsaufsichten

Es besteht ein jährlich stattfindender bundesweiter Austausch der Rechtsdienstleistungsaufsichten (alle Befragten) über abstrakte Aufsichtsfragen (2I). Zudem gibt es eine eigene Kommunikationsplattform (1I, 2I, 3I) und es erfolgt ein anlassbezogener Austausch (2I). Eine Einigung über gemeinsame Aufsichtslinien besteht nicht (3I, 4I, 5I), sanktionierte Fälle werden nicht konkret erörtert (2I, 3I).

### C.4 Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht

Ob die Rechtsdienstleistungsaufsicht zentralisiert werden sollte, wird uneinheitlich gesehen (dafür: 3I, 4I; dagegen: 1I).

Für eine Zentralisierung wird die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis und Handhabung angeführt (1I, 2I) sowie die Möglichkeiten einer Vermeidung des Aufsichtshoppings (2I, 3I). Auch wird eine zentrale Aufsicht für Verbraucher als einfacher angesehen (3I). Zudem droht aufgrund der im RDG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe die Gefahr, dass die Schwelle eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens unterschiedlich festgelegt wird und die Zulässigkeit bestimmter Geschäftsmodelle unterschiedlich beurteilt wird (2I). Gegenüber Rechtsdienstleistungsaufsichten mit nur wenig Inkassodienstleistern bietet eine Zentralisierung der Aufsicht verbesserte Möglichkeiten der Routinenbildung und ein verschärftes Problembewusstsein (4I).

Gegen eine Zentralisierung werden die Regionalität und Ortsnähe (1I), Kenntnisse der Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches (2I) sowie möglicherweise größere Einzelfallgerechtigkeit angeführt (2I), wobei die Vorteile von Regionalität je nach Größe der Aufsichtsbehörde auch geringer ausfallen können (3I). Teilweise wird ebenfalls auf die föderalen Strukturen abgestellt (5I). Mitunter wird auch eine partielle Zentralisierung für vorübergehende Zulassungen nach § 15 RDG als sinnvoll erachtet (5I).

### C.5 Vorschläge zur Optimierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht

Aus Sicht der Experten, die an Themenkomplex II teilgenommen haben, bestehen Optimierungspotenziale hinsichtlich der Rechtsdienstleistungsaufsicht. Konkret wurde etwa genannt:

- Konkretisierung unseriöser Geschäftspraktiken direkt im RDG (2I),
- mehr zeitliche Ressourcen, auch für Routineprüfungen (5I),
- Rückgriffsmöglichkeit auf Spezialisten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht (z.B. Wirtschaftsprüfer) für Stellungnahmen und Vor-Ort-Prüfungen (4I),
- stufenförmigere Ausgestaltung der Aufsichtsmaßnahmen (3I),
- Erweiterung der zur Verfügung stehenden Eingriffsmöglichkeiten (1I, 2I), etwa in Anlehnung an das Disziplinarrecht (Rüge/Geldbuße/Widerruf) (2I) oder die Notaraufsicht (1I),
- Etablierung weiterer Regelbeispiele (1I),
- Subsumtionsunterstützung in Bezug auf Legal-Tech-Geschäftsmodelle (1I),
- Behandlung von Meldeobligationen als zwingende, bußgeldbewährte Informationspflichten (3I).

## Zulassungsverfahren

## C.6 Kenntnis der beabsichtigten Tätigkeiten

Die Mitteilung vom verfolgten Geschäftsmodell ist keine Registrierungsvoraussetzung (3I); oft wird nur wenig über das Geschäftsmodell mitgeteilt (4I). Das Geschäftsmodell kann im Rahmen der Antragsbearbeitung allerdings anlassbezogen erfragt werden bzw. kann sich ggf. aus dem Handelsregister ergeben (alle Befragten). Eine eingehendere Erläuterung wird dann angefordert, wenn erkennbar wird, dass es sich um einen Legal-Tech-Dienstleister handeln könnte (2I). Eine Verpflichtung, bereits mit der Antragstellung das intendierte Geschäftsmodell anzuzeigen, wird begrüßt (1I, 2I, 4I). Mitunter wird darüber hinaus die Erläuterung des Geschäftsmodells angeregt (3I, 4I).

## C.7 Datenbankabfrage bei Zulassungsverfahren

Die Rechtsdienstleistungsaufsichten handhaben unterschiedlich, ob bei Zulassung eines neuen Inkassodienstleisters standardmäßig eine vorherige Datenbankabfrage, § 18 RDG, erfolgt (4I) oder nicht (1 I, 2 I, 5I, 6I).

Der Vorschlag einer Verpflichtung des Antragstellers, eine Erklärung abzugeben, ob sie für sich oder als vertretungsberechtigtes Organ in der Vergangenheit bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung als Rechtsdienstleister gestellt haben, wird überwiegend positiv aufgenommen (1I, 3I, 4I).

## C.8 Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Zulassungsentscheidung

Ein ablehnender Registrierungsbescheid kann auf dem Verwaltungsrechtsweg angegriffen werden; je nach Bundesland ist ein vorheriges Widerspruchsverfahren notwendig (5I).

## C.9 „Aufsichtshopping“ als aufsichtsrechtliches Problem

„Aufsichtshopping“ der Inkassodienstleister wird nicht (1I, 2I, 5I, 6I) bzw. nur selten (3I) verzeichnet. Ein solches Aufsichtshopping wird nur dann ersichtlich, wenn eine Inkassozulassung bereits vorliegt; ist der Eintrag im Rechtsdienstleistungsregister noch nicht erfolgt, kann „Aufsichtshopping“ nicht identifiziert werden (3I). Als Indikator für Aufsichtshopping kann eine plötzliche Sitzverlegung einer juristischen Person nach Prüfmaßnahmen der Rechtsdienstleistungsaufsicht identifiziert werden (4I). Zur besseren Identifikation von Aufsichtshopping wird die Erfassung auch abgelehnter Anträge in der Datenbank nach § 18 RDG (1I) oder verstärkter Informationsaustausch, soweit datenschutzrechtlich zulässig, (3I) vorgeschlagen. Zudem kann

Aufsichtshopping durch Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht vermieden werden (2I, 4I) bzw. deren Anreize durch eine möglichst einheitliche Handhabung bestimmter Fragestellungen verringert werden (2I).

### Ausübung der Aufsicht

#### C.10 Aufsichtsfälle

Die Anzahl der Beschwerden bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht ist sehr gering (deutlich <1 pro Inkassodienstleister und Jahr) (alle Befragten), wobei der Großteil der Beschwerden auf wenige Akteure entfällt (1I, 2I). Dass nichtanwaltliche Dienstleister komplett ohne Inkassoyerlaubnis Inkassodienstleistung erbringen, gelangt selten (1I, 2I, 5I) bis gar nicht (4I, 6I) zur Kenntnis; zumeist handelt es sich um ausländische Anbieter (5I) oder reine Betrugsversuche (2I).

#### C.11 Auslegung der Reichweite der Befugnisse als aufsichtsrechtliches Problem

Die Herausforderung für die Ausübung der Aufsicht über „Legal-Tech“-Inkassodienstleister liegt primär in der Beurteilung, ob erbrachte Rechtsdienstleistungen (noch) durch die Inkassobefugnisse gedeckt sind (4I), mithin die rechtliche Einordnung des Geschäftsmodells (2I) und die (mangelnde) Sicherheit in der Rechtsanwendung durch die weite Auslegung des Inkassobegriffs durch den BGH (1I).

### Sanktionierung

#### C.12 Geringe Häufigkeit an Aufsichtsmaßnahmen

Insgesamt kommen Aufsichtsmaßnahmen selten (2I, 4I, 5I) bis gar nicht vor (6I). Aufsichtsmaßnahmen sind „ultima ratio“ (3I); meist kann das beanstandete Fehlverhalten auf freiwilliger Basis abgestellt werden (2I). Bußgelder wurden nicht verhängt (1I) bzw. ist die Rechtsdienstleistungsaufsicht länderspezifisch hierfür nicht zuständig (2I, 3I, 4I, 5I, 6I).

#### C.13 Dauer des Widerrufsverfahrens

Ein Widerrufsverfahren nach § 14 RDG kann sich i.d.R. über mehrere Monate hinziehen (3I, 4I). Ob der Widerruf mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verbunden wird, wird unterschiedlich gesehen (i.d.R.: 3I, 4I, 6I, bei Widerruf nach § 14 Nr. 2 oder Nr. 4 RDG stets: 2I; einzelfallspezifische Abwicklungsfrist: 5I).

## C.14 Widerrufstatbestand des § 14 S. 1 Nr. 3 RDG

Beim Widerrufstatbestand des § 14 S. 1 Nr. 3 RDG handelt es sich um den mit Abstand am schwierigsten zu beurteilenden Widerrufstatbestand, da die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, was häufig nicht belegt werden kann (3I). Zudem mangelt es im RDG an einem gesetzlichen Maßstab, wann ein Geschäftsgebaren als „unseriös“ einzustufen ist, um damit den unbestimmten Rechtsbegriff der „dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“ ausfüllen zu können (2I), zumal die praktische Relevanz der sich anschließenden Regelbeispiele gering ist (2I).

## D. Ergebnisse bzgl. Richter

## Allgemein

## D.1 Vorzugswürdigkeit von Einzelklagen

Seitens der Richter werden Einzelklagen gegenüber einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung als vorzugswürdig angesehen (1R, 2R, 3R, 5R).

Als Gründe werden hierfür etwa angeführt:

- Verteilung der Arbeitsbelastung auf mehrere Spruchkörper, wobei Effizienzgewinne auch durch kollegialen Austausch, Entscheidungsdatenbanken oder Musterurteile erreicht werden können (2R),
- zusätzlicher erheblicher Prüfungsaufwand für die Wirksamkeit der Abtretungen (2R),
- Gerichte sind auf Einzelfallbearbeitung ausgelegt (4R),
- Stundenbudget des Spruchkörpers wird überlastet (2R),
- unterschiedliche Schicksale der Einzelverträge (3R),
- massenhafte Anspruchsbündelung führt zu größerer Unübersichtlichkeit (2R), Verfahren wird nicht mehr gut handhabbar und ineffektiv, da ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Rechtsuchenden nicht mehr möglich ist (3R), zumal mitunter der Eindruck entsteht, dass das alleinige Ziel der nichtanwaltlichen Dienstleister eine reine eigene Gewinnmaximierung ist (3R),
- längere Verfahrensdauer bei Bündelungsklagen (3R), sodass eigentlich bereits entscheidungsfähige Ansprüche angesichts der BGH-Rechtsprechung zu Teilurteilen auf eine Gesamtentscheidung warten (3R),
- Zuschnitt der ZPO aus einer Zeit, wo gebündelte Anspruchsdurchsetzung nicht ersichtlich war (3R).

Teilweise wird eine Bündelung bei einem exakt identischen Sachverhalt als unproblematisch angesehen (4R, 5R). Hingegen wird teilweise durch die Richterschaft deutlich gemacht, dass eine Anspruchsbündelung nicht erwünscht ist und eine Abtrennung vorgenommen würde, insbesondere bei unterschiedlichen Sachverhalten (1R). Auch wird ebenfalls keine proaktive Prozessverbindung vorgenommen (4R, 5R).

Sofern eine massenhafte Rechtdurchsetzung in einheitlichen Klagen gewünscht ist, werden begleitende justizorganisatorische Maßnahmen als erforderlich angesehen (2R).

## D.2 Fehlende gerichtsseitige IT-Unterstützung

Justizseitig besteht technischer Nachholbedarf (4R). IT-Unterstützung bei der gerichtlichen Fallbearbeitung steht abseits klassischer Textverarbeitungsprogramme weitgehend nicht zur Verfügung (2R, 3R, 4R, 5R). Die bestehenden Systeme sind veraltet (3R), weswegen eine vorbereitende Erstellung von Tabellen oder Anspruchsübersichten teilweise handschriftlich erfolgt (3R). Interne Suchprogramme, um eine identische Fallkonstellation zu identifizieren (1R), oder elektronische Akten (4R) bestehen nicht. Teilweise werden gerichtssinterne Tabellen mit zentralen Problempunkten oder geplanten Beweisaufnahmen geführt (4R, 5R).

Ein IT-Einsatz von Individualprogrammen, die nach den spezifischen Strukturvorgaben des Richters erstellt werden, wird insbesondere im fortgeschrittenen Verfahrensstadium als sinnvoll angesehen (2R), was eine enge Zusammenarbeit zwischen Richtern und IT-Mitarbeitern erfordern würde (2R). Zudem wird die Einführung der elektronischen Akte gewünscht (4R).

## D.3 Vorschläge zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz

Zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz wird mitunter vorgeschlagen, Richtern die Möglichkeit zu geben, auch bei Terminantrag schriftlich zu entscheiden, wenn der Richter der Meinung ist, dass es lediglich um eine Rechtsfrage geht und es ganz klar ist, dass der Klage stattzugeben oder diese abzuweisen ist (1R). Zudem wird die Möglichkeit vorgeschlagen, in einem Verfahren partiell über zentrale Beweisthemen oder Rechtsfragen mit einer Breitenwirkung für andere Verfahren zu entscheiden (2R).

## Massenhafte Einzelklagen

## D.4 Anstieg der gerichtlichen Fallzahlen

In den letzten Jahren ist es in einigen Rechtsbereichen zu einem erheblichen Anstieg (teilweise > 100%) der gerichtlichen Fallzahlen gekommen (1R, 4R, 5R). Mitunter wird eine dreistellige Anzahl an Klagen an einem Tag bei einem Gericht eingereicht (aR). Daraus folgt, dass sich die Anzahl der Einzelverfahren pro Monat und Richter in einem Bereich von 50-100 Verfahren bewegt (1R, 4R, 5R). Teilweise bestehen technische Möglichkeiten, mündliche Verhandlungen i.S.d. § 128a ZPO durchzuführen (1R, 4R).

## D.5 Hoher Anteil von Klagen nichtanwaltlicher Dienstleister

In Rechtsbereichen, in denen nichtanwaltliche Dienstleister tätig werden, treten mitunter bei Klagen überwiegend nichtanwaltliche Dienstleister auf; die Quote der nichtanwaltlichen Dienstleister als Kläger liegt in diesem Fall jeweils oberhalb 60% (1R, 4R, 5R).

## D.6 Hohe Anerkennnis- bzw. Erledigungsquote, geringe Vergleichsbereitschaft

Die Quote der Fälle, in denen ein Anerkennnis- oder Versäumnisurteil ergeht, eine Hauptsacherledigung eintritt oder sich die Beklagte nicht gegen die Verurteilung wehrt, liegt in jedem Fall oberhalb 40% (1R, 4R, 5R). Damit einher gehen relativ kurze durchschnittliche Verfahrensdauern (1R: 2-3 Monate, 5R: 3 Monate, 4R: 4-5 Monate) sowie unterdurchschnittlich dicke Prozessakten (1R, 4R, 5R). Hingegen ist die Vergleichsbereitschaft bei nichtanwaltlichen Dienstleistern, insbesondere hinsichtlich gewerblicher Ankäufer von Forderungen (4R), gering (1R, 5R) und liegt signifikant unterhalb der durchschnittlichen Vergleichsquote (1R).

## D.7 Hohe Qualität des Vortrags des nichtanwaltlichen Dienstleisters

Die Qualität des Vortrags nichtanwaltlicher Dienstleister wird als überdurchschnittlich gut (ähnlich auch 1R), wengleich mitunter detailarm, eingestuft (4R, 5R), was nach Vermutungen der Gesprächspartner auch an einer besseren Vorprüfung und -filterung liegen könnte (4R, 5R). Gleichwohl entstehen der digitalen Abwicklung zwischen dem nichtanwaltlichen Dienstleister und dem Rechtsuchenden mitunter Schwierigkeiten bei der Vorlage von Original-Abtretungserklärungen (5R).

## Gebündelte Anspruchsdurchsetzung

### D.8 Abweichende Anspruchs- und Verfahrensstruktur

In Rechtsgebieten, in denen nichtanwaltliche Dienstleister eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung vornehmen, werden weniger Verfahren jährlich gestartet, wobei die Prozessakten signifikant umfassender sind, sich die Anzahl der Zedenten und der streitgegenständlichen Ansprüche in einem ganz erheblichen Ausmaß bewegen können und die Verfahren länger dauern (2R, 3R).

### D.9 Unterschiedliche Arten der Bündelung

Zur Anspruchsbündelung werden in der Praxis mit der Inkassoession, der Streitgenossenschaft sowie der Rechteverfolgungs-GbR verschiedene Arten der Bündelung genutzt (2R, 3R), wobei GbR-Modelle eher in älteren Fällen verwendet werden (2R) und am häufigsten in der Vergangenheit die Streitgenossenschaft aufgetreten ist (3R).

### D.10 Richterliches Vorgehen bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung

Teilweise wird bei einer gebündelten Anspruchsdurchsetzung versucht, möglichst viele Rechtsfragen, etwa die Aktivlegitimation, vor die Klammer zu ziehen (2R).

### D.11 Qualität des Vortrags des Klägers

Die Qualität des Vortrags durch den Kläger wird mitunter als kritisch beurteilt. Teilweise mussten Verhandlungstermine verlegt werden, weil eine klägerseitige Ordnung der Rechtsstatsachen innerhalb eines größeren Zeitraums nicht so möglich war, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung möglich war (bR). Zudem zeigen sich massenspezifische Probleme (so auch 4R): Häufig sind Minimalanforderungen an eine Abtretung nicht erfüllt; teilweise fehlen bei einem Schadensersatzbegehren Ausführungen zur Höhe vom Kaufpreis (3R) oder Abtretungserklärungen fehlten bei den Klagen (4R).

### D.12 Verfahrenskostendeckelung auf 30 Millionen Euro

Teilweise stehen die Gesprächspartner der Verfahrenskostendeckelung auf 30 Millionen Euro kritisch gegenüber (2R, 3R, 4R). So wird das Fehlen eines sachlichen Grundes für die Deckelung kritisiert (3R) und ein Fehlanreiz gesehen, Verfahren extrem aufzublähen (2R).

### D.13 Restriktive Handhabung von Prozesstrennungen

Eine Prozesstrennung bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung wird unter den Richtern unterschiedlich beurteilt (3R). Allerdings ist die Prozesstrennung neben prozessualen Risiken mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, jedenfalls wenn noch keine elektronische Akte vorhanden ist (2R). Keinesfalls erfolgt eine Aufteilung einer gebündelten Klage in alle Einzelsprüche (2R). Angesichts der nachberechneten erhöhten Kosten ist eine Prozesstrennung praktisch auch rechtfertigungsbedürftig (2R).

### E. Ergebnisse bzgl. nichtanwaltlicher Dienstleister

#### 1. Übergreifende Ergebnisse bzgl. nichtanwaltlicher Dienstleister

##### Betriebswirtschaftliche Aspekte

#### E.1.1 Entwicklung vom Leistungsangebot

Die Entwicklungskosten nichtanwaltlicher Leistungsangebote bewegen sich überwiegend im sechsstelligen Bereich (1N, 3N, 4N, 5N, 7N, 8N, 10N). Das Entwicklungsteam setzt sich i.d.R. aus Juristen und IT'lern zusammen, häufig unterstützt von BWL'ern (1N, 2N, 4N, 5N, 6N), deren Expertise teilweise auch von außen kam (7N, 11N); in einem Fall lag der Schwerpunkt deutlich auf IT (3N). Die durchschnittliche Entwicklungsdauer eines nichtanwaltlichen Leistungsangebots lag bei 11,4 Monaten (Minimum: 2 Monate; Maximum: 24 Monate; Median: 7,5 Monate).

#### E.1.2 Banken als Finanzierungspartner

Banken sind weitgehend nicht interessant als Finanzierungspartner; als Grund wird das Risiko im Legal-Tech-Bereich angegeben (1N) bzw. die Tatsache, dass Legal-Tech-Geschäftsmodelle für Banken häufig nicht greifbar seien (5N, ähnlich auch 7N). Im Bereich der Inkassodienstleistung kommt hinzu, dass die treuhänderisch abgetretenen Forderungen nicht in der eigenen Bilanz ausweisbar sind; statische Bilanzkennzahlen sind für Banken jedoch relevant (5N). Auch eine Sicherungszession von im Wege des Rechtskaufs abgetretener Forderungen hat sich für Banken als nicht interessant herausgestellt (8N). Bei Zurverfügungstellung entsprechender persönlicher Sicherheiten kann die Beurteilung anders ausfallen (4N).

### E.1.3 Nichtanwaltliche Dienstleister als Investitionsobjekt

Inwiefern nichtanwaltliche Dienstleister ein interessantes Investitionsobjekt sind, wird unterschiedlich beurteilt. Die Attraktivität eines Investments hängt auch davon ab, ob die Wertschöpfung maßgeblich beim nichtanwaltlichen Dienstleister selbst oder bei den Vertragsanwälten erfolgt (9N); in letzterem Fall wird die Attraktivität für reine Finanzinvestoren als gering eingestuft (10N). Auch spielt es eine Rolle, inwieweit der Investor aus dem juristischen Branchenumfeld kommt, sodass etwaige Synergie-Effekte geschaffen werden können (8N).

Auch Anbieter im Bereich des Forderungskaufs werden aufgrund der hochgradig ökonomischen Ausrichtung als interessantes Investitionsobjekt eingestuft (7N).

### E.1.4 „Rechtsuchender-lifetime-Value“

Häufig werden nichtanwaltliche Dienstleister nur selten für denselben Rechtsuchenden tätig (1N, 2N, 4N, 5N, 6N, 7N, 8N, 9N, 10N; etwa 1N: ~1,8-mal). Das kann teilweise dadurch erklärt werden, dass der Anspruchsgegenstand mit dem erstmaligen Tätigwerden des nichtanwaltlichen Dienstleisters entfallen ist (6N) bzw. es nur selten zu anspruchqualifizierenden Ereignissen kommt (2N, 7N, 8N, 9N, 10N). Demnach wird teilweise die Tendenz gesehen, dass sich zunehmend „All-Right-Plattformen“ entwickeln (3N; zur Generalisierung auch 6N).

### E.1.5 Symbiotische Beziehung zwischen nichtanwaltlichem Dienstleister und Vertragsanwälten

Es bestehen teilweise symbiotische Beziehungen zwischen nichtanwaltlichen Dienstleistern und Vertragsanwälten (2N, 6N, 9N, 10N). Bei der Ausgestaltung vom Leistungsangebot wird teilweise auf den möglichen „Gesamtumsatz“ für nichtanwaltliche Dienstleister und Vertragsanwälte abgestellt (10N).

Teilweise verpflichten sich Vertragsanwälte, bei Insolvenz des nichtanwaltlichen Dienstleisters keine Gebühren gegenüber dem Rechtsuchenden abzurechnen (cN).

Die symbiotische Beziehung hat auch Einfluss auf die Durchsetzungsmodalität: So entschieden sich Anbieter mitunter bewusst für eine massenhafte Durchsetzung von Einzelansprüchen, weil sie durch einen gesonderten Software-Vertrag über Lizenzgebühren mittelbar an den realisierten RVG-Gebühren ihrer durchsetzenden Vertragsanwälte partizipieren (8N; andeutungsweise auch 10N).

### E.1.6 Effektive Durchsetzung von Forderungen

Die Gesprächspartner sehen Optimierungspotenzial bei der effektiven Durchsetzung von Forderungen. Vorgeschlagen werden etwa technisiertere oder gar automatisierte Gerichtsverfahren (1N, 4N), eine Stärkung und Erweiterung außergerichtlicher Rechtsbehelfe (7N), die Schaffung von Rechtssicherheit, was im Rahmen der Inkassoerlaubnis erlaubt ist (9N) sowie die Implementierung von Maßnahmen, die zu einer Reduktion der Verzögerungstaktik führen (5N).

Ob eine Ausweitung von § 288 V BGB auch auf Nicht-Entgelt-Ansprüche zu mehr Durchsetzungseffizienz führen würde, beurteilen die Gesprächspartner unterschiedlich (1N, 8N).

#### Technische Aspekte

### E.1.7 Technikeinsatz bei der Leistungserbringung

Der Automatisierungsgrad der Leistungserbringung ist nicht so hoch, wie dies teilweise scheint (7N). Es konnte kein nichtanwaltlicher Dienstleister identifiziert werden, bei dem die Leistungserbringung vollständig automatisiert erfolgt. Vielmehr unterstützt Technik die menschliche Leistungserbringung („Hand-in-Hand von Technik und Mensch“, 9N). Insoweit geht es bei Legal Tech im Wesentlichen um Prozessoptimierung (7N).

So finden eine menschliche (Nach-)Prüfung (3N, 4N) bzw. Plausibilitätskontrolle statt (8N), etwa zu Qualitätssicherungszwecken (1N), oder eine manuelle Fallprüfung durch den Mitarbeiter bei einem gewissen Bewertungsscore (5N). Teilweise erfolgt der Technikeinsatz lediglich in Form eines Textbausteinagenten, der auf Grundlage eines menschlichen Screenings der Einwände der Gegenseite passende Textbausteine bereitstellt (11N).

Automatisierungsschritte erfolgen teilweise in Bezug auf den Abgleich des menschlich ermittelten Sachverhalts mit einer entwickelten Rechtsprechungs-Matrix (6N) oder in Bezug auf die Generierung von textbausteinbasierten, individualisierten (Klage-)Schriftsätzen (6N, 11N). Darüber hinaus kann in einigen Rechtsgebieten die Sachverhaltsermittlung zu einem großen Teil durch Nutzung von Schnittstellen automatisiert werden, was zu Effizienzgewinnen bei der menschlichen Anspruchsprüfung führt (5N, 9N, 10N). Auch ermöglicht Legal Tech eine Art von Gamification, sodass der Rechtsuchende ein Stück weit auch Sekretariat vom nichtanwaltlichen Dienstleister ist (7N). Die eingesetzten Systeme können teilweise von Niederlagen lernen (5N) und einen je nach Anspruchskonstellation für den Anbieter günstigen Gerichtsstand ermitteln (5N).

### E.1.8 Überwachung von automatisierten Teilen der Leistungserbringung

Eine standardmäßige Überwachung der automatisierten Teile der Leistungserbringung durch Rechtsanwälte erfolgt weitgehend nicht; diese wirken je nach Anbieter (9N, 10N) jedoch an der Entwicklung der Prozesse mit; im Bereich der Inkassodienstleistung sind juristische Mitarbeiter mit der Überwachung betraut (1N); eine Überwachung der automatisierten Teile durch einen Rechtsanwalt wird auch nicht als zielführend angesehen (7N).

Allerdings besteht für Anbieter, die am Durchsetzungsgewinn partizipieren und den Durchsetzungsverlust komplett übernehmen, ein immanentes Interesse, dass die Regeln richtig sind. Aus diesem Grund wird beispielsweise jeder verlorene Fall daraufhin überprüft, ob das Problem der Bewertung beim Algorithmus oder bei der menschlichen Tätigkeit lag (9N).

Die eingesetzten Skripte werden nicht extern zertifiziert (4N, 7N, 9N, 5N). Teilweise werden rein technische Datenpunkte abgefragt (5N). Dem steht trotz des Wertes einer Zertifizierung als Trust-Merkmal entgegen, dass Zertifizierungssiegel einen festen Entwicklungscode bzw. -stand haben müssen und danach mindestens 9 Monate nicht mehr verändert werden dürfen (7N). Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der Zertifizierung der Prozesse aus Gründen der Geheimhaltung, da diese der Kern der Wertschöpfung sind (9N).

### Rechtliche Aspekte

#### E.1.9 Weiterverwendung von fallspezifischen Informationen

Die Daten aus vorherigen Fallprüfungen werden weiterverwendet (1N, 2N, 3N, 4N, 5N, 6N, 7N, 8N, 9N, 10N). Die umfassende Datenbasis führt zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber anwaltlichen Akteuren (2N).

Entsprechende Informationen können im Wege von Clustering-Datenbanken etwa dazu beitragen, eine Leistungserbringung gegenüber einem Rechtsuchenden auch dann zu ermöglichen, wenn er nicht mehr alle notwendigen Dokumente vorweisen kann (6N). Teilweise wird bei Kulanz-Verhandlungen auf vorherige Kulanz-Entscheidungen bzgl. anderer Rechtsuchender Bezug genommen (3N).

Zudem werden auf der Grundlage vergangener Fälle Scores bzgl. Anspruchsgegnern und zuständiger Gerichte gebildet, die als Grundlage für die interne Risikoeinschätzung fungieren (1N, 5N). Vorherige Daten werden auch im Wege von Fast-Track-Entscheidungen dahingehend verwendet, dass bereits einmal abgelehnte Anspruchsprüfungen mit exakt derselben Konstellation

nicht erneut geprüft werden, bei erfolgreichen vergangenen Anspruchsprüfungen hingegen direkt eine Zusage zur Fallübernahme erfolgt (8N, ähnlich 5N, 10N).

Die Rechtsuchenden werden überwiegend nicht über die Weiterverwendung fallspezifischer Informationen informiert (6N, 10N, 3N, 4N, 9N). Teilweise wird den Rechtsuchenden die Nutzung der Verwendung von anonymisierten Daten erläutert (7N). Zur Weiterbearbeitung erfolgt eine Trennung der Datensätze und eine getrennte Verwendung (9N). Teilweise wird auf eine Information verzichtet, weil lediglich Vertragsbedingungen oder Verbraucherinformationen übernommen werden (6N).

#### E.1.10 Interessenkonflikte

Die Gesprächspartner beurteilen Interessenkonflikte beim Tätigwerden nichtanwaltlicher Dienstleister zurückhaltend. So wird bei Inkassodienstleistern im Bereich des Erfolgshonorars ein Interessengleichlauf gesehen (7N) und Interessenkonflikte können allenfalls im Vergleichsfall bestehen (5N; 9N beschränkt mögliche Interessenkonflikte auf Massenverfahren). Teilweise werden Interessenkonflikte von Inkassodienstleistern in der Entscheidung gesehen, ob eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung erfolgen soll (10N).

#### E.1.11 Transparenz

Die Gesprächspartner sehen die Transparenz der auf dem Markt befindlichen Leistungsangebote aus verschiedenen Gründen teilweise kritisch (10N, 1N, 3N, 4N, 6N, 2N, 8N, 7N, 5N). Das betrifft sowohl die Ausgestaltung der Geschäftsmodelle (1N, 2N), preisliche Aspekte (3N, 4N) und werbliche Aspekte (7N) als auch die Nutzung von Testsiegeln (8N).

#### E.1.12 Prinzipal-Agenten-Probleme bei der Leistungserbringung

Bei der Leistungserbringung begegnen nichtanwaltlichen Dienstleistern in einem unterschiedlichen Ausmaße rechtsuchendenseitige Prinzipal-Agenten-Probleme. Während diese zum Nachteil von Prozessfinanzierern nicht vorgekommen sind (2N, 6N), werden diese auch im Bereich der Inkassodienstleistung nur selten beobachtet (4N, 5N, 7N, 9N, 11N). Im Bereich des gewerblichen Ankaufs von Forderungen wird teilweise versucht, durch Betrugsversuche oder unvollständige/falsche Sachverhaltschilderung den nichtanwaltlichen Dienstleister zu einem Ankauf der Forderungen zu bewegen (1N, 8N, 10N). Ersteres erfolgt teilweise durch Einreichen fingierter Forderungen oder eine Urkundenfälschung von Tickets (8N, 10N); häufiger ist hingegen ein mehrfacher Forderungsverkauf an mehrere Anbieter (10N, 8N). Letzteres liegt vor, wenn anspruchsausschließende Informationen verschwiegen werden bzw. die ausgewählten

Sachverhaltsschilderungen auf der Abfragemaske (nachträglich) so abgeändert werden, dass das Prüfergebnis das Bestehen eines Anspruchs ist (10N).

Anbieterseitig werden Tracking-Tools beim Dateneingabeprozess (10N) bzw. Anti-Fraud-Systeme (1N) eingesetzt und es sind AGB-rechtliche Zusicherungen durch den Rechtsuchenden zu machen (10N). Zudem erfolgt mitunter ein Hinweis auf die Strafbarkeit doppelter Abtretungen (8N). Betrugsversuche werden auch zur Anzeige gebracht (1N, 8N).

## 2. Geschäftsmodellspezifische Ergebnisse bzgl. Inkassodienstleister

### E.2.1 Generierung von Umsätzen

Umsätze werden durch Provisionen erzielt (3N, 4N, 9N, 11N, 5N); je nach Geschäftsmodell verzichten die Anbieter auf eine Erfolgsbeteiligung, sondern rechnen gegenüber dem Anspruchsgegner nur die Inkassogebühr nach RVG ab (7N). Inwieweit zusätzlich noch beim Anspruchsgegner die RVG-Gebühr geltend gemacht wird, hängt stark vom Geschäftsmodell und durchzusetzenden Anspruch ab (ja: 4N | nein: 3N, 5N, 9N, 11N).

Neben der Erbringung von Inkassodienstleistungen erfolgt zudem mitunter die Zurverfügungstellung von Abwicklungssoftware für Anwälte. Hieran sind die Anbieter prozentual an den RVG-Gebühren der Anwälte beteiligt (7N). Alternativ werden parallel Dienstleistungen für die durchsetzenden Rechtsanwälte erbracht (4N).

### E.2.2 Strategische Positionierung des Geschäftsmodells

Mitunter erfolgt ganz gezielt eine Positionierung in Nischen, in denen relativ schnell Gebühren erzielt werden können, solvente Anspruchsgegner bestehen und die Kosten einen gewissen Betrag erreichen, um auch bei kleinerer Skalierung kostendeckend arbeiten zu können (7N). Anbieter fokussieren sich teilweise auf Rechtsgebiete, wo es für die Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten keines Verzugsintritts bedarf (7N).

### E.2.3 Fokus auf Einzeldurchsetzung von Rechtsansprüchen

Die befragten Inkassodienstleister setzen die Ansprüche grundsätzlich einzeln durch (3N, 4N, 5N, 7N, 9N). Als Grund wird neben „schlauhen Vereinbarungen“ mit den Anwälten (4N) angegeben, dass nur so die Möglichkeit besteht, den individuellen Wünschen der Kunden mit einer angepassten Strategie begegnen zu können (9N). Zudem werden auch Geschwindigkeitsvorteile in der Abwicklung gesehen (3N, 7N). Bei einigen Geschäftsmodellen ist eine Bündelung auch aufgrund der Individualität der Ansprüche nicht möglich (3N). Eine nach Problemkomplexen

selektierte gebündelte Durchsetzung erfolgt nur, wenn der Anbieter aus strategischen Gründen ein Interesse daran hat, erstinstanzlich direkt beim Landgericht einzusteigen (9N).

#### E.2.4 Außergerichtliche Durchsetzungsquote

Die außergerichtliche Durchsetzungsquote variiert je nach Anbieter stark (100%: 3N, ca. 95%: 11N, ca. 60%: 5N, 9N\* (\* bezogen auf im Endeffekt durchgesetzte Fälle), 20%: 4N).

#### E.2.5 Filterung bei Entscheidung über Klageerhebung

Mitunter besteht die Tendenz, dass unsichere Fälle nicht ins Gerichtsverfahren überführt werden, sondern die Anspruchsgegner immer wieder automatisiert außergerichtlich angeschrieben werden (4N).

#### E.2.6 Erfahrungen mit der Rechtsdienstleistungsaufsicht

Die Erfahrungen der Gesprächspartner mit der Rechtsdienstleistungsaufsicht bei Zulassung sind sehr unterschiedlich. Teilweise wurde seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht selbst auf eine beschleunigte Bearbeitung hingewirkt (7N), teilweise stand die Rechtsdienstleistungsaufsicht dem Geschäftsmodell sehr kritisch gegenüber (5N). Teilweise wurde die Rechtsdienstleistungsaufsicht sehr behördenartig empfunden (3N, 11N).

#### E.2.7 Auswirkungen einer UWG-Geschäftsführerhaftung auf das Innovationspotenzial

Hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die bestehende Geschäftsführerhaftung aus dem UWG auf das Innovationspotenzial hat, sind die Gesprächspartner unterschiedlicher Auffassung (bedenkend 5N, 11N, ablehnend 7N, 9N).

### 3. Geschäftsmodellspezifische Ergebnisse bzgl. Prozessfinanzierer

#### E.3.1 Generierung von Umsätzen

IT-fokussierte Prozessfinanzierer verfügen häufig über mehrere Leistungsangebote, indem sie nicht nur die Prozessfinanzierung übernehmen, sondern auch Mandatsabwicklungssoftware für Kanzleien zur Verfügung stellen (2N, 6N) bzw. die Kundenkommunikation übernehmen (6N). Umsatztechnisch wird teilweise eine erfolgsbasierte Vergütung mit dem Rechtsuchenden vereinbart (6N). Teilweise werden von Vertragsanwälten als Lizenzgebühr „verkaufte“ (dN)

Entgelte für die Nutzung der Mandatsabwicklungssoftware gezahlt. Der grundsätzliche Erhalt von Lizenzgebühren wird in den Nutzungsbedingungen offengelegt (2N).

### E.3.2 Leistungsbeziehung zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer

Im Gesamtleistungsangebot wird die Prozessfinanzierung mitunter als „Mittel zum Zweck“ (6N), zur Senkung von Eintrittsbarrieren (7N) bzw. als „Marketingkonstrukt“ (2N) angesehen. Der Jurist wird mitunter als „Handwerker“ des Prozessfinanzierers angesehen (2N). Teilweise handelt es sich beim Leistungsangebot um eine „Mischkalkulation“, im Rahmen dessen nur mit von Rechtsschutzversicherungen abgedeckten Fällen Geld verdient wird (eN).

### E.3.3 Bindung an Vertragsanwälte des Prozessfinanzierers

Die Übernahme der Prozessfinanzierung wird von der Inanspruchnahme der Vertragsanwälte des Prozessfinanzierers abhängig gemacht (2N, 6N). Begründet wird dies damit, dass nur mit den Vertragsanwälten entsprechende Verträge zu Lizenzgebühren bestehen (2N) bzw. mit der Vernetzung und dem Vertrauensverhältnis (6N).

### E.3.4 Benennung und Auswahl der zu mandatierenden Vertragsanwälte

Die vom Rechtsuchenden zu mandatierenden Vertragsanwälte werden mit Erhalt vom Prüfungsergebnis bzw. mit Einsendung der Unterlagen genannt (2N, 6N). Die Zuweisung der zu mandatierenden Vertragsanwälte erfolgt nach einem systeminternen Schlüssel, bei dem u.a. Faktoren wie Rechtsschutzversicherer und Regionalität eine Rolle spielen (2N).

### E.3.5 Außergerichtliche Vergütung der Vertragsanwälte

Ein Hinweis an den Rechtsuchenden, wie die von ihm mandatierten Vertragsanwälte vergütet werden, erfolgt nicht (2N, 6N). Die Abrechnung der außergerichtlichen Tätigkeit für den Rechtsuchenden zwischen Vertragsanwälten und Prozessfinanzierer erfolgt teilweise nicht nach RVG (fN).

### E.3.6 Fallannahmequote

Die Annahmequote von Fällen schwankt relativ stark, wobei eine höhere initiale Annahmequote mit niedrigeren Erfolgsquoten einhergeht (2N, 6N), bewegt sich jedoch in einem signifikanten Bereich.

### E.3.7 Gesetzliche Regulierung von Prozessfinanzierern

Ob eine gesetzliche Regulierung von Prozessfinanzierern erfolgen sollte, wird unterschiedlich gesehen (tendenziell dagegen 2N, abwartend 8N; dafür 6N).

## 4. Geschäftsmodellspezifische Ergebnisse bzgl. gewerblicher Ankäufer von Forderungen

### E.4.1 Regulierungsfreiheit für gewerbliche Ankäufer von Forderungen

Eine Registrierungspflicht nach dem RDG sowie KWG besteht nicht (1N). Soweit AGB-rechtlich geregelt ist, dass keine Rahmenverträge mit den Rechtsuchenden geschlossen werden, handelt es sich um eine überobligatorische Aufnahme (1N, 8N, 10N).

### E.4.2 Generierung von Umsätzen

Die Verdienstmöglichkeiten im Geschäftsmodell ergeben sich aus der Ankaufsmarge (1N, 8N, 10N).

Mitunter stellen gewerbliche Ankäufer von Forderungen ihren Vertragsanwälten in einem Parallelvertrag eine Abwicklungssoftware der Mandate zur Verfügung, wodurch weitere Einnahmen bzgl. eines spezifischen Falls generiert werden (8N, 10N).

### E.4.3 Vorteile des Geschäftsmodells des gewerblichen Ankaufs von Forderungen

Der Charme eines gewerblichen Ankaufs von Forderungen liegt für Rechtsuchende in der Bequemlichkeit (1N) und Schnelligkeit der Auszahlung (10N), für den Anbieter in der Möglichkeit, schlanke Durchsetzungsprozesse ohne großen Kundenservice zu gestalten (8N). Das ermöglicht, ein B2C-Leistungsangebot auch als Nebenprodukt zur eigentlichen Tätigkeit anzubieten (8N).

### E.4.4 Determinanten der Ankaufsentscheidung

Bzgl. des gewerblichen Ankaufs muss das Durchsetzungsrisiko angesichts des finalen wirtschaftlichen Übergangs auf den nichtanwaltlichen Dienstleister ziemlich treffsicher ermittelt werden können (1N, ähnlich 5N, 8N). Anbieter nutzen dabei interne Rating-Systeme, die – unabhängig von der Werthaltigkeit einer Forderung – Höchstankaufsmengen bei bestimmten Anspruchsgegnern bestimmen (8N).

#### E.4.5 Mitteilung des Ankaufspreises

Der Rechtsuchende erfährt den Ankaufspreis für seinen Anspruch entweder mit der Mitteilung des Ergebnisses der Ankaufsprüfung per Mail (1N) oder – bei standardisierten Ansprüchen – direkt vor Beginn der Ankaufsprüfung (8N) bzw. vor Kontaktdateneingabe (10N). Im Falle der Nennung des Ankaufspreises erst per E-Mail erfolgt aufgrund der Individualität der Ankaufsberechnung vorab keine Mitteilung eines ungefähren Ankaufsrahmens (1N).

#### E.4.6 Fallannahmequote

Die Spanne, in denen die gewerblichen Ankäufer von Forderungen bei grundsätzlich qualifizierten Forderungen den Rechtsuchenden einen Ankauf anbieten, ist niedriger als bei Inkassodienstleistern (5N, 10N). Dies kann durch die finale Risikoübernahme erklärt werden, sodass gewerbliche Forderungskäufer bereits im Vorfeld mehr selektieren, während Inkassodienstleister Fälle nach dem „Wäschekorbprinzip“ annehmen können und die Selektion erst bei der Frage einer klageweisen Anspruchsdurchsetzung erfolgt (10N).

Die Spanne der grundsätzlich anspruchsberechtigten Forderungen, bei denen die Anbieter ein Ankaufsangebot unterbreiten, liegt rechtsgebietsverschieden zwischen 50% und 90% (1N, 8N). Überwiegend wird das Ankaufsangebot durch die Rechtsuchenden angenommen (1N: 60-90%, 10N: > 80%).

Vielfach vergleichen die Rechtsuchenden das Ankaufsangebot mit ihrer eigenen monetären Anspruchserwartung, die vom rechtlichen Prüfungsergebnis des gewerblichen Forderungskäufers hinsichtlich der Anspruchshöhe abweichen kann (1N).

#### E.4.7 Gebündelte Durchsetzung angekaufter Forderungen

Ob gewerbliche Ankäufer von Forderungen die Forderungsdurchsetzung gebündelt vornehmen, hängt von den verschiedenen Angeboten ab: Teils erfolgt außergerichtlich eine einzelne Geltendmachung, gerichtlich eine nach Gericht und Anspruchsgegner differenzierte gebündelte Geltendmachung (1N); teils eine konsequente Einzeldurchsetzung mit Blick auf die Rechtsanwaltsvergütung der Vertragsanwälte (8N) bzw. eine möglichst schnelle Durchsetzung (10N). Je nach Rechtsgebiet besteht zudem zwischenzeitlich auch eine stillschweigende Einigung auf ein bestimmtes System der Verfahrensabwicklung (8N).

**E.4.8 Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten**

Gewerbliche Ankäufer von Forderungen erhalten (überwiegend, 1N) trotz ihrer Spezialisierung die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zugesprochen, wenn nach ihrer eigenen Anspruchsgeltendmachung der Anspruchsgegner in Verzug gerät (1N, 8N, 10N).

## Anhang 8: Gesetzentwurf

Der normative Umsetzungsvorschlag schlägt Änderungen u.a. des BGB, des RDG, der ZPO und der GewO vor,<sup>1</sup> wobei eine Implementierung der vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen aufgrund der Betroffenheit mehrerer Stammgesetze von inhaltlich zusammenhängenden Hauptänderungen im Wege eines Änderungsgesetzes<sup>2</sup> in der Form eines Mantelgesetzes<sup>3</sup> etwa wie erfolgen könnte:<sup>4</sup>

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines zeitgemäßen  
Regulierungsrahmens rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Leistungsangebote  
im Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>5</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

<sup>1</sup> Wobei die Arbeit von der Möglichkeit Gebrauch macht, von der Reihenfolge der Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A (2021) abzuweichen, vgl. *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 734.

<sup>2</sup> Zu den Grundformen von Änderungsgesetzen *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 494.

<sup>3</sup> Ausführlich zum Mantelgesetz *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 717 ff.; zur praktischen Relevanz von Mantelgesetzen *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2008, Rn. 518.

<sup>4</sup> Der hier vorgelegte Gesetzentwurf legt seinen Schwerpunkt auf den Normvorschlag sowie die Begründung des besonderen Teils.

<sup>5</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## Artikel 1

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 453 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 453a Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtskäufers“.

b) Nach der Angabe zu § 705 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 705a Prozessfinanzierungsvertrag

§ 705b Informationspflichten bei Abschluss eines  
Prozessfinanzierungsvertrages“.

2. Dem § 410 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Wert der abgetretenen Forderung eine Höhe von 600 Euro nicht übersteigt, ist Satz 1 auch anzuwenden, wenn der neue Gläubiger dem Schuldner eine vom bisherigen Gläubiger in Textform ausgestellte Bestätigung der Abtretung der Forderung in Textform übermittelt und sich aus der Gesamtschau der Anspruchsdurchsetzung ergibt, dass Gegenstand der Abtretung ein Anspruch des bisherigen Gläubigers ist.“

3. Nach § 453 wird folgender § 453a eingefügt:

„§ 453a

Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtskäufers

(1) Sofern ein Rechtskauf zwischen einem Unternehmer als Rechtskäufer und einem Verbraucher als Rechtsverkäufer erfolgt und Gegenstand des Rechtskaufs eine beim Verbraucher etwaig bestehende Forderung ist, sind dem Rechtsverkäufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über den Rechtskauf folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise vom Rechtskäufer zur Verfügung zu stellen:

1. einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,
2. die Mitteilung, in welchem Wert die anzukaufende Forderung besteht; sofern eine exakte Bestimmung des Wertes der anzukaufenden Forderung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Forderung unter Offenlegung der Berechnungsparameter, mit denen der Rechtskäufer zur Einschätzung der Forderungshöhe kommt.

(2) Rechtskäufer, die Forderungen von Verbrauchern ankaufen, müssen Verbrauchern, deren Forderung sie im Einzelfall nicht ankaufen wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnungsentscheidung in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung des Forderungsankaufs andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Soweit eine rechtliche Forderungsprüfung durch den Rechtskäufer erfolgt ist, ist der Ablehnungsentscheidung das Ergebnis der rechtlichen Forderungsprüfung beizufügen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Forderungsprüfung sowie die Mitteilung des Ergebnisses der Forderungsprüfung eigene Angelegenheiten des Rechtskäufers sind.

(3) Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Absätze 1 und 2 ebenfalls anzuwenden, wenn es sich beim Rechtsverkäufer um einen Unternehmer handelt und Gegenstand des Rechtskaufs kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.

(4) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Rechtskäufer verpflichtet, dem Rechtsverkäufer das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Wenn sich das Leistungsangebot an Verbraucher richtet oder Gegenstand des Rechtskaufs kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist, sind Rechtskäufer ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Für die Bereitstellung nach Satz 2 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 1 Nummer 2 vermutet, dass eine exakte Bestimmung des Wertes der anzukaufenden Forderung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

4. Dem § 675 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verträge, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages nach Absatz 1 stehen und vor Abgabe der auf den Abschluss des Vertrages nach Absatz 1 gerichteten Willenserklärung erfüllt worden sind, nicht Bestandteil des Vertrages nach Absatz 1 sind.“

5. Nach § 705 werden die folgenden §§ 705a und 705b eingefügt:

„§ 705a

Prozessfinanzierungsvertrag

(1) Durch den Prozessfinanzierungsvertrag verpflichtet sich der Prozessfinanzierer, die Rechtsdurchsetzung des Rechtsuchenden zu finanzieren. Der Rechtsuchende verpflichtet sich, Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung gegen den Anspruchsgegner einzuleiten, den Prozessfinanzierer über die wesentlichen Entwicklungen der Rechtsdurchsetzung zu informieren und das für die Prozessfinanzierung vereinbarte Entgelt zu entrichten.

(2) Rechtsdurchsetzung im Sinne des Absatzes 1 ist sowohl die Durchsetzung eines seitens des Rechtsuchenden etwaig bestehenden Anspruchs als auch die Abwehr eines gegen den Rechtsuchenden gerichteten Anspruchs. Das Entgelt im Sinne des Absatzes 1 kann in einer prozentualen Beteiligung am Ergebnis der Rechtsdurchsetzung (Erfolgsbeteiligung), einer betragsmäßig vereinbarten Fixsumme bei Eintritt des vereinbarten Erfolgsergebnisses oder einer erfolgsunabhängigen Vergütung bestehen. Eine Kombination der Entgelte aus Satz 2 ist zulässig. Die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Entgelts ist unzulässig, soweit sich die Prozessfinanzierung auf die Rechtsdurchsetzung einer Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(3) Der Prozessfinanzierer ist nicht befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu erbringen. Sofern die Anfrage zur Übernahme der Prozessfinanzierung über eine Rechtsanwaltskanzlei gestellt wird (Anfragemodell), wird unwiderleglich vermutet, dass die im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Übernahme der Prozessfinanzierung erfolgende Prüfung der Rechtslage eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist. Sofern der Prozessfinanzierer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Akquisetätigkeiten bezüglich der zu finanzierenden Rechtsdurchsetzung vornimmt (Vertragsanwaltsmodell), wird vermutet, dass die im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Übernahme der Prozessfinanzierung erfolgende Prüfung der Rechtslage eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist.

(4) Sofern der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung von der Mandatierung eines mit ihm kooperierenden oder von ihm empfohlenen Rechtsanwalts (Vertragsanwalt) abhängig macht, muss der Prozessfinanzierer dem Rechtsuchenden vor Abgabe dessen Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. einen Hinweis darauf, ob und mit welchem Anteil der Vertragsanwalt gesellschaftsrechtlich am Prozessfinanzierer beteiligt ist,
2. einen Hinweis darauf, ob und in welcher Höhe sich der Vertragsanwalt verpflichtet hat, im sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung Entgelte, insbesondere Lizenzgebühren, an den Prozessfinanzierer zu leisten, oder entsprechende Entgelte tatsächlich leistet,
3. einen Hinweis darauf, ob sich die Vergütung des Vertragsanwalts, zu dessen Übernahme sich der Prozessfinanzierer verpflichtet, außergerichtlich nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet.

Ist hinsichtlich der nach Satz 1 Nummer 2 geschuldeten Angabe die Höhe nicht unmittelbar ermittelbar, ist der Prozessfinanzierer verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Parameter zur Bemessung des Entgelts offenzulegen. Berechnet sich die Vergütung hinsichtlich der nach Satz 1 Nummer 3 geschuldeten Angabe nicht nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, ist anzugeben, ob die vereinbarte Vergütung oberhalb oder unterhalb der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz errechneten Vergütung liegt.

(5) Sofern die Prozessfinanzierung für einen Verbraucher erfolgt, steht es dem Zustandekommen des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Vertragsanwalt und dem Rechtsuchenden nicht entgegen, dass der Prozessfinanzierer ermächtigt wird, für den Rechtsuchenden die Kommunikation mit dem Vertragsanwalt oder die Beauftragung der Vertragsanwälte in dessen Namen zu übernehmen. Die Abgabe von Willenserklärungen, die auf eine Beendigung der Rechtsdurchsetzung gerichtet sind, bedarf abweichend von Satz 1 der vorherigen Zustimmung des Rechtsuchenden.

(6) Der Prozessfinanzierer kann den Prozessfinanzierungsvertrag ohne Zustimmung des Rechtsuchenden ordentlich nur binnen 14 Tagen nach Erhalt eines gegen den Rechtsuchenden ergangenen Gerichtsurteils kündigen. Bis zur Kündigung angefallene Verfahrenskosten sind dem Rechtsuchenden vom Prozessfinanzierer zu erstatten; sollte der Rechtsuchende die Verfahrenskosten vom Anspruchsgegner zu einem späteren Zeitpunkt erstattet erhalten, besteht eine Rückzahlungspflicht an den Prozessfinanzierer. Der Rechtsuchende kann den Prozessfinanzierungsvertrag jederzeit kündigen. Im Falle der Kündigung nach Satz

3 hat der Rechtsuchende dem Prozessfinanzierer sämtliche angefallenen Verfahrenskosten zu erstatten sowie die voraussichtliche Erfolgsbeteiligung an den Prozessfinanzierer zu entrichten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

(7) Zur Erfüllung der nach Absatz 4 sowie § 705b Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Prozessfinanzierer verpflichtet, dem Rechtsuchenden das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Prozessfinanzierer sind ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Satz 2 gilt nicht, wenn

1. der Prozessfinanzierer die Finanzierung der Rechtsdurchsetzung nicht von der Mandatierung eines Vertragsanwalts abhängig macht,
2. die Prozessfinanzierung nicht für einen Verbraucher erfolgt, und
3. Gegenstand der Prozessfinanzierung überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.

Für die Bereitstellung nach Satz 2 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vermutet, dass die Höhe nicht unmittelbar ermittelbar ist.

#### § 705b

##### Informationspflichten bei Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages

(1) Prozessfinanzierer, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Prozessfinanzierung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Erfolgsbeteiligung vereinbart werden soll,
  - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung oder Abwehr des Anspruchs bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seinen Anspruch in voller Höhe zu realisieren oder einen geltend gemachten Anspruch ohne Kostenbelastung abzuwehren,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,

c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,

d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung der Erfolgsbeteiligung bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung,

2. die Angabe, auf welchem Wege Kostenrisiken des Verbrauchers nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung abgesichert sind,

3. einen Hinweis auf die Kostenfolge einer Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages nach § 705a Absatz 6.

(2) Prozessfinanzierer, die eine Rechtsdurchsetzung für Verbraucher finanzieren, müssen Verbrauchern, deren Rechtsdurchsetzung sie im Einzelfall nicht finanzieren wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnungsentscheidung in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung des Abschlusses des Prozessfinanzierungsvertrages andere Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung unberührt lässt. Soweit eine rechtliche Prüfung durch den Prozessfinanzierer erfolgt ist, ist der Ablehnungsentscheidung das Ergebnis der rechtlichen Prüfung beizufügen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung eine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers ist.

(3) Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Absätze 1 und 2 ebenfalls anzuwenden, wenn Prozessfinanzierer für einen Unternehmer tätig werden und Gegenstand der Prozessfinanzierung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.“

## Artikel 2

## Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Rechtsfolgen eines Verstoßes“.
  - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Experimentierklausel“.

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der rechtlichen Prüfung und Beratung im Sinne des Satzes 1 steht nicht entgegen, wenn die Inkassodienstleistung in einem gewerberechtlich gesondert regulierten Bereich erfolgt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Rechtsfolgen eines Verstoßes

(1) Ein Verstoß gegen § 3 führt zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung und einer etwaigen Inkassozeession. Wenn der Rechtsdienstleister über eine Erlaubnis nach § 10 verfügt, gilt Satz 1 nur, wenn der Verstoß aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorliegt und nicht lediglich als geringfügig anzusehen ist. Ein eindeutiger Verstoß ist nicht anzunehmen, wenn der Forderungseinzug in einem Rechtsgebiet erfolgt, das nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h im Rechtsdienstleistungsregister für den Rechtsdienstleister öffentlich bekanntgegeben worden ist. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Erbringung einer nicht nach § 5 zulässigen Nebenleistung geringfügig im Sinne des Satzes 2 ist, sofern diese nach der vertraglichen Vereinbarung im sachlichen Zusammenhang mit einer Inkassodienstleistung erbracht wird.

(2) Für die Berechnung des Schadens, der aus einem Verstoß gegen § 3 resultiert, bleibt außer Betracht, ob der Auftraggeber seinen Anspruch anderweitig durchgesetzt hätte.

(3) Im Falle einer Abmahnung nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, mit der ein Verstoß gegen § 3 geltend gemacht wird, ist ein Unterlassungsanspruch beschränkt auf das Rechtsgebiet, auf dem der Rechtsdienstleister die Leistung angeboten hat, wenn

1. es sich um die erste Abmahnung handelt, mit der gegenüber dem Rechtsdienstleister ein Verstoß gegen § 3 gerügt wird,
2. der Rechtsdienstleister über eine bestehende Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verfügt, und
3. der Verstoß gegen § 3 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

Der Rechtsdienstleister hat den nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb qualifizierten Anspruchsteller unverzüglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 hinzuweisen, bei Bestreiten des Anspruchstellers das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 eidesstattlich zu versichern.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist das Rechtsgeschäft nichtig. Dies gilt nicht, wenn

1. Gegenstand des Rechtsgeschäfts eine Inkassodienstleistung ist und der Inkassodienstleister seine vorvertraglichen Pflichten aus § 13b Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt hat, oder

2. keine andere Leistungspflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 aufgrund einer unwirksamen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a  
Experimentierklausel

(1) Diese Vorschrift dient der praktischen Erprobung von nichtanwaltlichen Geschäftsmodellen im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung und dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung von Rechtsdienstleistern im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(2) Auf Antrag eines nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 registrierten Rechtsdienstleisters kann das Bundesamt für Justiz konkrete Rechtsdienstleistungen, die nicht von § 2 Absatz 2 umfasst sind, zeitlich begrenzt vom Verbot des § 3 ausnehmen, wenn

1. diese in einem sachlichen Zusammenhang zu dem Rechtsgebiet stehen, auf dem der Rechtsdienstleister zulässigerweise tätig ist, und
2. der Anspruchsgegner für den Fall, dass die konkrete Rechtsdienstleistung eine unmittelbare Rechtsdurchsetzung ist, kein Verbraucher ist,

und soweit erwartet werden kann, dass dadurch für Rechtsuchende ein verbesserter Zugang zum Recht geschaffen werden kann. Der Rechtsdienstleister hat den Nachweis zu erbringen, dass nach Satz 1 erlaubte Tätigkeiten vom Umfang seiner Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 abgedeckt sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Darstellung der konkret beabsichtigten Rechtsdienstleistung,
2. die Darstellung der theoretischen und praktischen Erfahrung auf dem Rechtsgebiet, in dem die Rechtsdienstleistung beabsichtigt wird,
3. der Nachweis nach Satz 2.

Der Rechtsdienstleister ist verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz halbjährlich einen Erfahrungsbericht über den Umfang der Tätigkeit nach Satz 1 zu übermitteln, aus dem ebenfalls die Quote der erfolgreich abgeschlossenen Mandate sowie bei der Leistungserbringung entstandene Schwierigkeiten hervorgehen. Die Ausnahme nach Satz 1 darf für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, höchstens drei Jahren gewährt werden, wobei einmalig eine Verlängerung um ein weiteres Jahr gewährt werden kann. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Ausnahme nach Satz 1 entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Ausnahme nach Satz 1 ist widerruflich. Neben den in §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen kann diese ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn begründete Tatsachen

die Annahme rechtfertigen, dass die konkreten Rechtsdienstleistungen dauerhaft unqualifiziert zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erbracht werden.

(3) Der Rechtsdienstleister ist verpflichtet, an wissenschaftlichen Evaluationen der Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 teilzunehmen und einen Verantwortlichen zu benennen, der auf Anforderung Informationen zum Umfang der Tätigkeit zur Verfügung stellt und unentgeltlich für qualitative Erhebungen zur Erprobung in angemessenem Umfang zur Verfügung steht. Zuständig für die Evaluation der Erprobung ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das die Evaluation nach Ablauf des in Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 genannten Zeitraums vornimmt.“

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Komma die Wörter „unabhängig davon, nach welchem Recht die Forderung begründet ist“ sowie ein Komma eingefügt.

7. Dem § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die für die Registrierung zuständige Behörde im Sinne des § 19 das Bundesamt für Justiz ist, muss die qualifizierte Person, sofern sie nicht vertretungsberechtigtes Organ ist, ergänzend zu Satz 2 sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Unternehmen tätig sein.“

8. Dem § 13 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Über das Ergebnis der Prüfung, inwiefern hinsichtlich des nach Satz 1 mitgeteilten Rechtsgebiets die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, ergeht ein Bescheid.“

9. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c entfällt, wenn sich der Inkassodienstleister gegenüber dem Verbraucher vertraglich zur Übernahme der Kostenrisiken verpflichtet.“

- bb) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- cc) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Dem Satz 1 werden folgende Nummern angefügt:

„5. die Angabe,

a) ob die Forderungseinziehung einzeln erfolgt oder Forderungen verschiedener Forderungsinhaber im Wege der Inkassodienstleistung gegen denselben Schuldner gemeinsam geltend gemacht werden,

b) ob der Inkassodienstleister beabsichtigt, die Forderung, sofern diese zur Einziehung abgetreten wird, im Zweifel gerichtlich durchzusetzen,

c) dass aus der Inkassodienstleistung im Falle einer isolierten Drittwiderklage Kostenrisiken für den Verbraucher entstehen können,

6. die Angabe, ob sich die Tätigkeit hinsichtlich des Rechtsgebiets in dem Rahmen bewegt, der von der zuständigen Behörde geprüft worden ist, sowie

7. sofern Kostenerstattungsansprüche des Verbrauchers aus abgetretenem Recht beim Schuldner geltend gemacht werden, die Angabe der Höhe der Kostenerstattungsansprüche; wenn eine unmittelbare Berechnung nicht möglich ist, die Angabe der Höhe der durchschnittlich geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche oder hilfsweise, wenn die Höhe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, die Angabe, ob sich der Gegenstandswert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz rein nach der Höhe der monetären Forderung berechnet oder dieser von Multiplikatoren beeinflusst wird.“

- b) Dem § 13b werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, nach Zustandekommen des Inkassoauftrags von der weiteren Rechtsdurchsetzung absehen.

(4) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 bestehenden Pflichten sind Inkassodienstleister verpflichtet, dem Verbraucher das vom Bundesamt für Justiz veröffentlichte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte, auf das

Leistungsangebot angepasste Produktinformationsblatt in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Produktinformationsblatt hat ebenfalls die Angaben nach § 13c Absatz 3 zu enthalten. Wenn sich das Leistungsangebot an Verbraucher richtet oder Gegenstand der Inkassodienstleistung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist, sind Inkassodienstleister ferner verpflichtet, das Produktinformationsblatt nach Satz 1 ab dem Beginn der Vermarktung des Leistungsangebots in leicht zugänglicher Form auf deren Internetseite bereitzustellen. Für die Bereitstellung nach Satz 3 wird hinsichtlich der Pflicht aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 vermutet, dass eine unmittelbare Berechnung der Höhe der aus abgetretenem Recht beim Schuldner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche nicht möglich ist.

(5) Mit Ausnahme der Hinweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Absätze 1 bis 4 ebenfalls anzuwenden, wenn Inkassodienstleister für einen Unternehmer tätig werden und Gegenstand der Inkassodienstleistung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist.“

10. Dem § 13e Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Grundlage für die Berechnung des Gegenstandswertes ist der Wert der Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 zuzüglich des Wertes von Nebenleistungen im Sinne des § 5 Absatz 1. Wenn der Inkassodienstleister mit dem Gläubiger eine Erfolgsbeteiligung vereinbart hat, ist eine vom Schuldner erfolgte Erstattung der nach Satz 1 angefallenen Kosten hälftig auf die vereinbarte Erfolgsbeteiligung anzurechnen.“

11. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g werden folgende Buchstaben eingefügt:

„h) der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 5 Satz 1 mitgeteilten Rechtsgebiete,

i) des Hinweises, dass in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 seitens der zuständigen Behörde keine Prüfung erfolgt ist, ob die beabsichtigte Tätigkeit nach § 4 unzulässig ist,“

12. Nach § 19 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 liegt die Zuständigkeit in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beim Bundesamt für Justiz, wenn der Inkassodienstleister beabsichtigt,

1. überwiegend für Verbraucher tätig zu werden,
2. regelmäßig außerhalb von den in § 11 Absatz 1 genannten Rechtsgebieten tätig zu werden,
3. Forderungen verschiedener Forderungsinhaber im Wege der Inkassodienstleistung gegen denselben Schuldner gemeinsam geltend zu machen, oder
4. neben der Inkassodienstleistung Nebenleistungen im Sinne des § 5 zu erbringen.

Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits registrierter Inkassodienstleister in der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Art und Weise tätig zu werden beabsichtigt oder tätig wird oder der Inkassodienstleister über eine Ausnahme nach § 5a Absatz 2 Satz 1 verfügt.“

### Artikel 3

#### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ ein Komma, die Wörter „der an der Partei gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt ist“ sowie ein Komma eingefügt.
2. Nach § 145 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht anzuordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt werden, wenn ausschließlich die Kombination der in einer Klage erhobenen Ansprüche zu einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot führt.“

3. § 260 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 1a wird angefügt:

„(1a) Sofern der Kläger mehrere fremde oder ihm zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderungen in einer Klage geltend macht, gilt Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2025 nur, soweit der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse an einer gemeinsamen Geltendmachung nachweist. Ein besonderes rechtliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei den Zedenten um Familienangehörige handelt,

2. es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um die Ansprüche eines einzelnen Zedenten handelt,

3. die geltend gemachten Ansprüche unionsrechtlich determiniert sind, oder

4. durch die gemeinsame Geltendmachung der Zugang zum Recht erweitert wird.

Es wird vermutet, dass durch die gemeinsame Geltendmachung der Zugang zum Recht erweitert wird, wenn die einzelnen Ansprüche jeweils einen Wert von höchstens 2.000 Euro aufweisen.“

4. Nach § 296 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine anwaltlich vertretene Partei Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen gerichtlichen Vorgaben nach § 139 Absatz 1 Satz 3 vorbringt. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird.“

5. Dem § 495a werden folgende Sätze angefügt:

„Das Gericht kann den Antrag nach Satz 2 zurückweisen, wenn der Antragsteller anwaltlich vertreten ist und das Gericht davon überzeugt ist, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung offensichtlich keine für die Entscheidungsfindung relevanten Erkenntnisse ergibt. Das Gericht hat die Parteien zuvor auf die beabsichtigte Zurückweisung des Antrags nach Satz 2 und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34j folgende Angabe eingefügt:

„§ 34k Gewerbliche Prozessfinanzierer“.

2. Nach § 34j wird folgender § 34k eingefügt:

##### „§ 34k Gewerbliche Prozessfinanzierer

(1) Wer gewerbsmäßig für Dritte die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten als eigenständiges Geschäft übernimmt (Prozessfinanzierer), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Rechtsuchenden erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller den Nachweis einer Insolvenzversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann.

Gegenstand der Insolvenzversicherung oder der gleichwertigen Garantie nach Satz 1 Nummer 2 sind die vom Prozessfinanzierer vertraglich übernommenen Kosten, die beim Dritten im Sinne des Absatzes 1 entstehen können.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer als Inkassodienstleister im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registriert ist und im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassodienstleistung die Kosten und Kostenrisiken der Anspruchsdurchsetzung für den Inkassokunden trägt.“

## Artikel 5

### Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Im Kostenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, werden nach Gebührentatbestand Nummer 1112 folgende Gebührentatbestände eingefügt:

„1113	Aufschlag zu Nr. 1110, sofern die zuständige Behörde das Bundesamt für Justiz ist	200,00 €
1114	Eintragung von Nachmeldungen gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes	75,00 €“

## Artikel 6

## Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Satz 2 ist ebenfalls anzuwenden, wenn das Gericht eine Prozesstrennung nach § 145 Absatz 1 der Zivilprozessordnung vorgenommen hat und die Ansprüche eine fremde Angelegenheit für den Kläger sind; die Gebühr nach Nummer 1210a nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 ist zu berücksichtigen.“
2. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In das Kostenverzeichnis der Anlage 1 wird nach der Nummer 1210 folgende Nummer 1210a eingefügt:
 

„1210a	Gebühr für eine nach § 260 der Zivilprozessordnung notwendige Prozesstrennung, wenn die Ansprüche eine fremde Angelegenheit des Klägers sind“	1,0
--------	---	-----

## Artikel 7

## Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 22 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeiner Teil

## I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Rechtsdienstleistungsmarkt befindet sich in einem Wandel. Zunehmend positionieren sich rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Diese Unternehmen werden nicht nur als Inkassodienstleister im Rahmen einer Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) tätig, sondern bieten für Rechtsuchende ebenfalls Prozessfinanzierungsdienstleistungen als eigenständiges Geschäft sowie den finalen gewerblichen Ankauf von Forderungen an. Gegenstand der Leistungsangebote rechtsdurchsetzender nicht-anwaltlicher Dienstleister ist häufig die Geltendmachung nichtprimärvertraglicher Ansprüche. Dabei werden rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister teilweise in rechtlichen Spezialmaterien wie dem Glücksspielrecht, dem Kartellrecht oder dem Insolvenzrecht tätig. Mit dem „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ (BGBl. I 2021 S. 3415) wurden in Reaktion auf rechtstatsächliche Veränderungen und eine zunehmende Leistungserbringung für Verbraucherinnen und Verbraucher erste verbraucher-schützende Regelungen eingeführt. Diese gelten allerdings rein für registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG. Dabei hat sich rechtstatsächlich ein erweiterter Informationsbedarf gezeigt. Dies betrifft auch die formale Struktur der vorvertraglichen Informationspflichten und die bisherige Beschränkung auf Rechtsuchende, die Verbraucher sind.

Im Gegensatz zu registrierten Inkassodienstleistern sind Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen außerhalb des Factoring-Tatbestands des Kreditwesengesetzes (KWG) gänzlich unreguliert. Für sie gelten auch keine Informationspflichten, obwohl die drei Geschäftsmodelle dieselbe rechtssoziologische-ökonomische Intention verfolgen und innerhalb der Geschäftsmodelle Substitutionsmöglichkeiten bestehen. Mit der erhöhten Geschäftstätigkeit rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister gehen zudem Fragen einer zeitgemäßen Ausgestaltung des zivilprozessualen Rahmens einher.

Dem hier entstandenen Schutzbedarf will der Entwurf Rechnung tragen. Dabei soll der Entwurf einen zeitgemäßen Regulierungsrahmen für rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Leistungsangebote und deren rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt schaffen. Mit den beabsichtigten Neuregelungen soll eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus rechtsdurchsetzender nichtanwaltlicher Dienstleister und

Verhaltenssicherheit für die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen Akteure geschaffen werden. Die Neuregelungen sollen sich dabei konsistent in die bestehenden gesetzgeberischen Grundintentionen einfügen, gleichermaßen jedoch für zukünftige Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt innovationssensibel ausgestaltet werden. Im Übrigen soll der bisherige Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung auf dem weiterhin regulierten Rechtsdienstleistungsmarkt erhalten bleiben.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Ausgangslage

Eine multidisziplinäre Untersuchung, die auch empirische Ergebnisse berücksichtigt hat, hat ergeben, dass die bisherige Ausgestaltung des Regulierungsrahmens nichtanwaltlicher Leistungserbringung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt – auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Sammelklage-Inkasso“ (BeckRS 2021, 20906) – defizitär ist. Auch das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ hat bestehende regulatorische Defizite nicht hinreichend abgebaut. Das gilt sowohl für die Situation von Anbietern, die Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG erbringen, als auch für nichtanwaltliche Dienstleister, die Prozessfinanzierungen oder den gewerblichen Ankauf von Forderungen anbieten. Jene nichtanwaltlichen Dienstleister wurden vom „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ von vornherein nicht erfasst.

Geschäftsmodellübergreifend sollte sichergestellt werden, dass der Regulierungsrahmen nichtanwaltlicher Leistungsangebote kohärent ausgestaltet ist. Dies betrifft etwa vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten. Daneben bestehen in einem unterschiedlichen Ausmaß spezifische regulatorische Defizite bei isoliertem Blick auf Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer, gewerbliche Ankäufer von Forderungen und die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote.

So wird im Bereich der Inkassodienstleister durch die Inkassozulassung keine Tatbestandswirkung im Sinne einer geschäftsmodellspezifischen Rechtssicherheit erreicht. Überdies bestehen nach geltendem Recht Schwierigkeiten bei der Einschätzung, welche spezifischen Konstellationen unter § 4 RDG (analog) zu subsumieren sind. Ein Bedürfnis nach normativen Konkretisierungen besteht auch hinsichtlich der Frage, ob die Durchsetzung nach ausländischem Recht begründeter Forderungen rein auf Grundlage der Inkassozulassung oder eine

forderungsspezifische Beratung in gewerberechtlich gesondert regulierten Bereichen zulässig ist. Dies gilt auch bezüglich der Frage, in welchen Konstellationen grundsätzlich bestehende Inkassobefugnisse überschritten werden. Auch bedarf es einer normativen Klarstellung, welchen Einfluss Nebenleistungen im Sinne des § 5 RDG, die von Inkassodienstleistern erbracht werden, auf die Vergütungsmodalitäten von Inkassodienstleistern haben. Bedeutsam für Rechtsuchende ist zudem eine Kostensicherheit, wenn sie Angebote von Inkassodienstleistern nutzen. Hier bedarf es mit Blick auf drohende Kostenrisiken aus negativen (isolierten) Drittwiderklagen einer Schärfung. Weitere notwendige Anpassungen des Regulierungsrahmens betreffen die zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister und mögliche personelle Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten. Zudem sind trotz der jüngsten Änderungen im RDG weitere Anpassungen des Rechtsrahmens notwendig, um sicherzustellen, dass Rechtsuchende eine informierte Entscheidung über die Vor- und Nachteile einer Nutzung IT-fokussierter Inkassodienstleistungsangebote treffen können. Dies betrifft zum einen die Ausgestaltung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten: Diese sind nach aktueller Rechtslage kontextunabhängig rein auf Rechtsuchende beschränkt, die Inkassodienstleister als Verbraucher beauftragen. Zudem hat sich bei der Vielzahl der mitunter zu erteilenden vorvertraglichen Informationen gezeigt, dass gesetzliche Strukturvorgaben für die Informationserteilung fehlen, um Rechtsuchenden einen Leistungsvergleich verschiedener Angebote zu ermöglichen. Zum anderen sind weitere Angaben seitens der Inkassodienstleister notwendig, damit für den Rechtsuchenden eine Verfahrenstransparenz sowie eine Kosten- und Vergütungstransparenz besteht: Hierzu zählen etwa eine Aufklärung über die grundlegenden Rahmenbedingungen einer Anspruchsdurchsetzung oder Informationen über die Gründe einer Falleinstellung, wenn sich Inkassodienstleister nach Fallübernahme gegen weitere Rechtsdurchsetzungsbemühungen entscheiden. Auch sind Inkassodienstleister aktuell nicht verpflichtet, dem Rechtsuchenden gegenüber vorvertraglich die konkrete Höhe der beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsbeträge mitzuteilen. Schließlich schränken die Auswirkungen eines (unbewussten) Überschreitens grundsätzlich bestehender Inkassobefugnisse auf zukünftige Interaktionsmöglichkeiten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt die Innovationsoffenheit ein.

Der Bereich der Prozessfinanzierer ist hingegen gänzlich unreguliert. Hier bedarf es insbesondere Regelungen, inwiefern modifizierte Ausgestaltungen prozessfinanzierender Leistungsangebote dem RDG unterfallen und welche Gesellschafterstruktur bei Prozessfinanzierern zulässig ist. Zudem können sich fehlende Regelungen bei einer Insolvenz des Prozessfinanzierers negativ auf die Kostensicherheit der Rechtsuchenden auswirken. Die Kostensicherheit wird zudem durch das Fehlen einer expliziten gesetzlichen Regelung der anbieterseitigen

Kündigungsmöglichkeit von Prozessfinanzierungsverträgen beeinträchtigt. Zudem mangelt es mit spezifischem Blick auf die Situation von Prozessfinanzierern an einer Verfahrens- sowie Kosten- und Vergütungstransparenz für Rechtsuchende: Zum einen erscheint in gewissen Konstellationen eine Offenlegung der außergerichtlichen Vergütungsstruktur der mandatierten Rechtsanwälte notwendig. Zum anderen besteht für Rechtsuchende keine Vergütungstransparenz über mittelbar mit der Rechtsdurchsetzung einhergehende Vergütungsströme zwischen Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten. Mit Blick auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen besteht hingegen keine vorvertragliche Informationspflicht über die Höhe der Ankauflmarge beim Forderungskauf.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen nichtanwaltlicher Leistungsangebote bestehen spezifische regulatorische Defizite: Optimierungspotenzial besteht bei der aktuellen Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsaufsicht. Zivilrechtliche regulatorische Defizite bestehen in Bezug auf die Anforderungen an einen Schadensnachweis bei unqualifizierter Leistungserbringung durch Inkassodienstleister. Hinzu kommt, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine hinreichend wirksamen normativen Instrumente vorsehen, um für Anspruchsgegner Anreize zu setzen, offenkundig bestehende Ansprüche der Rechtsuchenden zeitnah zu erfüllen. Vielmehr können in gewissen Konstellationen Durchsetzungshürden errichtet werden. Auch zivilprozessual bestehen Optimierungspotenziale, um den bestehenden Rechtsrahmen zeitgemäß auszugestalten: Defizite bestehen erstens in der bisherigen Ausgestaltung des § 145 der Zivilprozessordnung (ZPO). Zweitens fehlen Sanktionen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben. Drittens ist die Verpflichtung zur Durchführung nicht zielführender mündlicher Verhandlungen defizitär. Schließlich besteht ein Defizit bei extensiver Klagehäufung in Bezug auf Ansprüche aus abgetretenem Recht.

## 2. Lösung

Den identifizierten Defiziten begegnet der Gesetzentwurf. Durch die Neuregelungen soll eine Ausweitung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen erfolgen. Durch die weitgehende Gleichschaltung von Darlegungs- und Informationspflichten soll so eine kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus der Leistungsangebote von Inkassodienstleistern, Prozessfinanzierern und gewerblichen Ankäufern von Forderungen sichergestellt werden. Die Einführung eines Produktinformationsblatts auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt soll dabei die Vergleichbarkeit verschiedener Leistungsangebote nichtanwaltlicher Dienstleister unabhängig von der Art des gewählten Geschäftsmodells fördern. Da sich die Leistungsangebote nichtanwaltlicher

Dienstleister vermehrt auch in Rechtsgebieten positionieren, in denen es nicht um die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche geht, sollen die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf Unternehmer erstreckt werden, wenn Gegenstand der Rechtsmobilisierung nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind. So soll eine situationsadäquate Regulierungsausgestaltung sichergestellt werden.

a) Ausgewogene Regulierungsausgestaltung für Inkassodienstleister: Änderung des RDG

Im Bereich der Inkassodienstleister werden bei der zukünftigen Ausgestaltung der Leistungsbefugnisse Elemente der Innovationsoffenheit und der staatlichen Innovationsverantwortung berücksichtigt. Die Einführung einer Experimentierklausel und eine partielle rechtsgebietspezifische Begrenzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche sollen Anreize für Inkassodienstleister setzen, innovative Leistungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zum Vorteil der Rechtsuchenden zu entwickeln. Angesichts des geänderten rechtstatsächlichen Zuschnitts vieler Leistungsangebote besteht eine gesteigerte Notwendigkeit, ebenfalls Aspekte der staatlichen Innovationsverantwortung zu berücksichtigen. Dies soll durch eine verstärkte zeitliche Verfügbarkeit der Sachkunde beim Inkassodienstleister und die Erhöhung der Effektivität der Rechtsdienstleistungsaufsicht durch partielle bundesweite Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz sichergestellt werden. Auch sollen durch eine teilweise temporär beschränkte Regulierungsausgestaltung Pfadabhängigkeiten im Recht vermieden werden.

Zudem soll die Rechtssicherheit für Inkassodienstleister bei einer Leistungserbringung erhöht werden, was die Verhaltenssicherheit auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt insgesamt stärkt. Dies soll nicht nur durch Maßnahmen, die eine Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung sicherstellen, erreicht werden, sondern auch durch eine Normierung RDG-immanenter Ausnahmen und Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz. Normative Konkretisierungen bzw. gesetzgeberische Klarstellungen bzgl. des Umfangs der Inkassobefugnisse und der Berechnung der Vergütungsmodalitäten sollen die Regulierungsausgestaltung abrunden. Angesichts der Ausgangslage sind zudem Regelungen notwendig, die den Schutz der Rechtsuchenden erhöhen und deren informierte Entscheidung über die Nutzung eines Leistungsangebots optimieren. Zum Schutz der Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierter Leistungserbringung soll zukünftig eine Durchsetzungsfiktion die Geltendmachung von Regressansprüchen erleichtern. Zudem sollen weitere vorvertragliche Informationspflichten vorgesehen werden: Dies betrifft Informationen über grundlegende Rahmenbedingungen einer Anspruchsdurchsetzung und mögliche Kostenrisiken aus isolierten Drittwiderklagen. Auch

soziale Kosten, die bei einer Anspruchsdurchsetzung gegebenenfalls entstehen können, sollen berücksichtigt werden: Insoweit soll eine vorvertragliche Informationspflicht eingeführt werden, die über die Höhe der aus abgetretenem Recht beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche aufklärt. Zudem soll zukünftig auch nach Fallübernahme eine Darlegungspflicht der Gründe einer Einstellung der weiteren Rechtsdurchsetzungsbemühungen bestehen. Ferner soll zur situationsadäquaten Regulierungsausgestaltung zukünftig eine hälftige Anrechnungspflicht jener Inkassovergütung auf eine zwischen dem Inkassodienstleister und dem Rechtsuchenden vereinbarte Erfolgsbeteiligung eingeführt werden, die der Inkassodienstleister beim Anspruchsgegner aus abgetretenem Recht im Wege eines Kostenerstattungsanspruchs durchsetzt.

b) Gesetzliche Regelung der Prozessfinanzierung: Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der Gewerbeordnung (GewO)

Die Prozessfinanzierung soll gesetzlich explizit im BGB geregelt werden. In diesem Rahmen soll auch auf rechtstatsächliche Entwicklungen eingegangen werden und zwischen den verschiedenen Ausprägungen von Leistungsangeboten, die eine Prozessfinanzierung als eigenständiges Geschäft anbieten, differenziert werden. Dabei soll auch die Rechtssicherheit erhöht, inwiefern ein prozessfinanzierendes Leistungsangebot dem RDG unterfällt. Zudem sollen standardisierte Regelungen zur anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrages implementiert werden. Flankiert werden soll die gesetzliche Regelung durch eine gesonderte gewerberechtliche Erlaubnisspflicht von Prozessfinanzierungsdienstleistungen in der GewO: In diesem Kontext soll eine Pflicht zur Rückabsicherung von Kostenrisiken sicherstellen, dass etwaige Kostenerstattungsansprüche in den vom Rechtsuchenden geführten Verfahren erfüllt werden können.

Daneben sollen prozessfinanzierungsspezifische vorvertragliche Informationspflichten eine informierte Entscheidung des Rechtsuchenden sicherstellen: Dem beim Vertragsanwaltsmodell gesteigerten Informationsinteresse des Rechtsuchenden an den Vertrags- und Vergütungsstrukturen, das aus einer veränderten interprofessionellen Zusammenarbeit resultiert, soll mit modalitätenspezifischen vorvertraglichen Informationspflichten begegnet werden: Dies betrifft Informationen über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der zu mandatierenden Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer, die Offenlegung von im mittelbaren Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung anbieterseitig erhaltenen Vergütungen und Informationen zur außergerichtlichen Vergütungsmodalität der zu mandatierenden Vertragsanwälte.

c) Vorvertragliche Informationspflichten für gewerbliche Ankäufer von Forderungen: Änderung des BGB

Um eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote zu gewährleisten, soll – neben der Erstreckung der vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auf gewerbliche Ankäufer von Forderungen – eine spezifische vorvertragliche Informationspflicht mit Blick auf den Wert einer anzukaufenden Forderung eingeführt werden. So wird den Rechtsuchenden eine informierte Entscheidung über die finanzielle Attraktivität des Dienstleistungsangebots vereinfacht.

d) Zeitgemäße Ausrichtung des durchsetzungsspezifischen Rahmens: Änderung des BGB, der ZPO und weiterer Gesetze

Neben den spezifischen Änderungen mit Blick auf Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen soll zudem der durchsetzungsspezifische Rahmen zeitgemäß ausgerichtet werden. Dies betrifft Änderungen des BGB, der ZPO sowie weiterer Gesetze. So soll zukünftig – unabhängig von Inkassodienstleistern – eine Trennungsmöglichkeit von (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung und davon unabhängiger vorvertraglicher Auftragsbestandteile bestehen. Dies erfordert eine Ergänzung des § 675 BGB. Auch soll der Nachweis einer Forderungszession durch forderungshöhenabhängige Formerleichterungen erleichtert werden. Hinsichtlich des zivilprozessualen Rahmens der Rechtsdurchsetzung sollen im Interesse der Rechtsuchenden personelle Überschneidungen in den Gesellschafterstrukturen von Inkassodienstleistern und Vertragsanwälten vermieden werden. Bezüglich der operativen richterlichen Verfahrensausgestaltung sollen zukünftig eine partielle gerichtliche Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Prozesstrennung, präklusive Konsequenzen bei Missachtung gerichtlicher Strukturvorgaben und eine Zurückweisungsmöglichkeit von Terminanträgen in Verfahren nach § 495a ZPO bestehen. Eine temporäre (partielle) Beschränkung der Möglichkeiten einer Anspruchshäufung zedentenverschiedener Forderungen in fremder Angelegenheit auf Konstellationen, in denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Durchsetzung vorliegt, soll Anforderungen an die staatliche Innovationsverantwortung zivilprozessual berücksichtigen. Die zukünftigen Regelungen werden flankiert durch Änderungen im Kostenrecht, im Konkreten die Aufhebung der Werthöchstgrenze sowie Regelungen zu Gerichtskosten bei Prozesstrennungen.

### III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Insoweit ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

### IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die mit § 13b RDG-E erweiterten bzw. mit § 453a BGB-E sowie §§ 705a Absatz 4, 705b BGB-E neu eingeführten Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, Prozessfinanzierungen und dem gewerblichen Ankauf von Forderungen sowie die mit § 34k GewO-E erfolgte Einführung einer gewerberechtlich gesonderten Erlaubnispflicht zur Erbringung gewerblicher Prozessfinanzierung als eigenständiges Geschäft sind vereinbar mit:

- der Richtlinie 2005/36/EG, da sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sind (Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger), zur Erreichung der Ziele geeignet sind und nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen (vergleiche Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958);
- der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S.64), da es sich um zusätzliche Informationspflichten im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 1 handelt, die sich im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) befinden, denn nach

Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Informationsanforderungen für Dienstleistungserbringer, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, vorzuschreiben. Demzufolge können die Mitgliedstaaten für Dienstleistungserbringer, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, zusätzliche Informationspflichten erlassen, die über die in den soeben genannten Richtlinien vorgesehenen Informationspflichten hinausgehen.<sup>6</sup>

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung von Regelungen ist nicht vorgesehen. Die Aufhebung von § 39 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und § 22 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zielt auf keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, sondern eine situationsadäquater Vergütung von Rechtsanwälten bzw. gerichtliche Kostenberechnung ab.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf befindet sich im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass seine Regelungen eine strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Dienstleister (Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer, gewerbliche Ankäufer von Forderungen) verbessern und so ein vorhersehbarer Rahmen für erweiterte Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung geschaffen wird. Mittelbar dient dies der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts (Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Die Einführung der Experimentierklausel für Inkassodienstleister (§ 5a RDG-E) kann als innovativer Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt werden. (Prinzip 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Zudem werden durch die Änderungen zur Erstattungs-fähigkeit von Rechtsdurchsetzungskosten Anreize gesetzt, Rechtssuchenden auch bei geringfügigen Forderungen ihre Leistungen anzubieten. Dadurch wird der Zugang der Rechtssuchenden zum Recht verbessert und in der Folge der Zugang zur Justiz vereinfacht. Somit unterstützt der Entwurf die Erreichung des Ziels 16 der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung

---

<sup>6</sup> Die Ausführungen wurden aus dem RegE zur RDG-Novelle (BT-Drs. 19/27673, S. 24) übernommen.

fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“).<sup>7</sup>

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[In Achtung des Gesetzgebers bleiben Ausführungen zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand dem Gesetzgeber vorbehalten.]

### 4. Erfüllungsaufwand

[In Achtung des Gesetzgebers bleiben Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dem Gesetzgeber vorbehalten.]

### 5. Weitere Kosten

Durch die Änderungen des Justizverwaltungskostengesetzes werden die Kosten für das Registrierungsverfahren von Inkassodienstleistern an den (erhöhten) Bearbeitungsaufwand der Rechtsdienstleistungsaufsichten angepasst. Es ist zudem zu erwarten, dass die zuständigen Industrie- und Handelskammern Kosten für die Erteilung der gesonderten gewerberechtl. Erlaubnis nach § 34k GewO-E erheben wird. Durch die Einführung von § 13e Absatz 1 Satz 3 RDG-E (partielles Anrechnungsgebot beim Anspruchsgegner realisierter Kostenerstattungsansprüche auf Erfolgshonorar) könnte es zu Gewinneinbußen bei Inkassodienstleistern kommen. Diese werden jedoch durch die erweiterten Möglichkeiten der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen infolge von § 675 Absatz 4 RDG-E jedenfalls kompensiert. Hinsichtlich Prozessfinanzierern können zusätzliche Kosten entstehen, sofern für die gesonderte gewerberechtl. Erlaubnis nach § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GewO-E eine Insolvenzversicherung oder eine gleichwertige Garantie nachzuweisen ist. Die entsprechenden Kosten können jedoch bei der Preiskalkulation der Leistungsangebote berücksichtigt werden, sodass mit keinen Gewinneinbußen zu rechnen ist. Auch im Übrigen sind Gewinneinbußen durch die Regelungen nicht zu erwarten.

---

<sup>7</sup> Die Ausführungen lehnen teilweise an die Ausführungen des RegE zur RDG-Novelle (BT-Drs. 19/27673, S. 24) an und wurden kontextspezifisch angepasst und erweitert.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die mit dem Entwurf erzielte Tatbestandswirkung der Registrierung als Inkassodienstleister, die gesetzesimmanenten Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das RDG und die gewerberechtlich gesonderte Erlaubnispflicht für nichtanwaltliche Dienstleister, die Prozessfinanzierungsleistungen als eigenständiges Geschäft anbieten, wird das Vertrauen des Rechtsverkehrs gestärkt. Die strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus von nichtanwaltlichen Dienstleistern und die damit einhergehenden (erweiterten) vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten erhöhen das Schutzniveau von Rechtsuchenden. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind durch den Entwurf nicht zu erwarten.

## V. Befristung; Evaluierung

§ 260 Absatz 1a ZPO-E sieht im Normtext eine Befristung der temporären (partiellen) Beschränkung der Möglichkeiten einer gerichtlichen Klagehäufung vor. So wird ein (partieller) „Belastungspuffer“ für die Justiz erreicht, um geeignete strukturelle gerichtliche Vorkehrungen für eine privatautonome Kollektivität bei der Anspruchsdurchsetzung zu treffen. Im Übrigen kommt eine Befristung der Regelungen nicht in Betracht, um verlässliche Vorgaben und eine dauerhafte strukturelle Gleichheit der Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Dienstleister zu schaffen.

Die neuen Vorschriften sollen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden:

1. Hinsichtlich der Experimentierklausel in § 5a RDG-E soll untersucht werden, in welchem Umfang eine Zulassung zur Experimentierklausel erfolgt ist, welche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung entstanden sind und wie hoch die Quote der erfolgreich abgeschlossenen Mandate ist. Hierzu sollen die nach § 5a Absatz 2 Satz 3 RDG-E vom Inkassodienstleister zu übermittelnden Erfahrungsberichte ausgewertet werden. Zudem soll beim Bundesamt für Justiz und bei Verbraucherschutzverbänden erhoben werden, wie viele Beschwerden auf Inkassodienstleister entfallen sind, die entsprechend der Experimentierklausel (allgemeine) Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG im sachlichen Zusammenhang mit der Inkassotätigkeit erbracht haben.
2. Hinsichtlich der partiellen Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht soll untersucht werden, welche Routinenbildungen sich bei der Zulassung und Aufsichtsausübung über Inkassodienstleister eingestellt haben. Hierzu soll eine Befragung der Inkassoverbände sowie der

Verbände der Legal-Tech-Unternehmen erfolgen. Zudem sollen Interviews mit ausgewählten Sachbearbeitern beim Bundesamt für Justiz geführt werden. Ebenfalls soll den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, in welchem Umfang die regionalen Rechtsdienstleistungsaufsichten durch die partielle Zentralisierung entlastet worden sind.

3. Zur Evaluierung der Änderungen in der Zivilprozessordnung soll eine repräsentative Erhebung bei Amts- und Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten durchgeführt werden,

a) in welchem Umfang von der Möglichkeit nach § 495a Satz 3 ZPO-E Gebrauch gemacht worden ist,

b) in welchem Umfang es zu Verstößen gegen gemachte gerichtliche Strukturvorgaben gekommen ist,

c) in welchem Umfang entgegen § 260 Absatz 1a ZPO-E mehrere fremde oder zum Zwecke der Abtretung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderungen in einer Klage geltend gemacht wurden, ohne dass der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse nachweisen konnte.

4. Bei den Inkassoverbänden sowie den Verbänden von Legal-Tech-Unternehmen soll zur Evaluierung abgefragt werden, inwiefern bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten und die Verwendung des vorgeschriebenen Produktinformationsblatts zu besonderen Belastungen geführt haben.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der neu einzufügenden §§ 453a, 705a, 705b BGB-E ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 410)

Bei § 410 Absatz 2 Satz 2 BGB-E handelt es sich um eine forderungshöhenabhängige weitere Ausnahme von § 410 Absatz 1 BGB als Leistungsverweigerungsrecht sui generis, die zur Förderung der Durchsetzungseffizienz Medienbrüche verhindert. Durch die doppelte Verwendung des Tatbestandsmerkmals „in Textform“ wird sichergestellt, dass sowohl die Bestätigungsaussstellung durch den Rechtsuchenden als auch deren Übermittlung an den Anspruchsgegner

medienbruchfrei erfolgen kann. Die Festlegung der betragsmäßigen Grenze entspricht dabei der Wertgrenze des § 495a ZPO. Die kumulative Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen – Abtretungsbestätigung und Gesamtschau – berücksichtigt die Interessen des Anspruchsgegners an der Sicherstellung der originären Forderungsinhaberschaft des Zedenten.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 453a)

§ 453a BGB-E ist hinsichtlich der Formulierung und regulativer Ausgestaltung an § 13b RDG angelehnt. Dabei unterscheiden sich die vorvertraglichen Informationspflichten angebotsspezifisch mitunter. Mit Blick auf das Regulierungsziel der strukturellen Gleichheit von Regulierungsniveaus nichtanwaltlicher Leistungsangebote wird bei gewerblichen Ankäufern von Forderungen auf ein Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in bestimmten Konstellationen, wie es in § 13c Absatz 4 RDG bezüglich Inkassodienstleister geregelt ist und in § 705a Absatz 2 Satz 4 BGB-E bezüglich Prozessfinanzierer vorgeschlagen wird, verzichtet. Denn angesichts des finalen wirtschaftlichen Übergangs des Delkredererisikos auf den nichtanwaltlichen Dienstleister liegt beim gewerblichen Ankauf von Forderungen grundsätzlich keine erfolgsabhängige Vergütung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vorvertragliche Informationspflichten zunächst nur gegenüber Rechtsverkäufern vor, die hinsichtlich der zu verkaufenden Forderung Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Damit liegt eine Übereinstimmung mit § 13b Absatz 1 RDG vor.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stimmt inhaltlich mit der Regelung für Inkassodienstleister im bisherigen § 13b Absatz 1 Nummer 1 RDG überein.

Zu Nummer 2

Das abgestufte System der geschuldeten Information in Nummer 2 stellt eine Informationserteilung auch dann sicher, wenn die Ermittlung einer konkreten Forderungshöhe mit einem unverhältnismäßigen rechtlichen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall sollen Rechtsuchende durch die Offenlegung der anbieterseitigen Berechnungsparameter die

Bestimmung der voraussichtlichen Forderungshöhe nachvollziehen können, um eine informierte Entscheidung über einen Forderungsverkauf treffen zu können.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist angelehnt an § 13b Absatz 2 RDG. Dabei weicht Satz 4 vom Umfang des § 13b Absatz 2 RDG ab. Dies ist damit zu begründen, dass angesichts des finalen Ankaufs der Forderung eine anbieterseitig im Vergleich zur Inkassodienstleistung intensiviertere rechtliche Prüfung erfolgen dürfte, weil gerade keine finanzneutrale Neubewertung der Erfolgsaussichten während der Leistungserbringung erfolgen kann. Demgemäß kann das Ergebnis der rechtlichen Prüfung dem Rechtsuchenden für weitere Entscheidungen dienen, sodass ein Übermittlungsgebot des Ergebnisses einer etwaigen rechtlichen Forderungsprüfung vorgesehen wird. Die in Satz 5 genutzte unwiderlegliche Vermutung stellt für die gewerblichen Ankäufer von Forderungen sicher, dass die Anspruchsprüfung sowie die Mitteilung des Ergebnisses nicht als fremde Angelegenheiten und Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG klassifiziert werden. Dies befindet sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Grundintention, wonach der Forderungskauf nicht dem RDG unterfallen soll. Die insoweit bestehende Rechtssicherheit soll durch die Verpflichtung aus Satz 4 nicht verwässert werden.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die nach Absatz 1 und 2 gegenüber Rechtsverkäufern in Sinne des § 13 BGB bestehenden vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten auch gegenüber Rechtsverkäufern im Sinne des § 14 BGB gelten. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen Gegenstand des Forderungskaufs überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind. In diesem Fall handelt der Unternehmer gewissermaßen auf bekanntem „Terrain“ und kann die Erfolgswahrscheinlichkeit sowie die tatsächlich bestehende Forderungshöhe bestimmen. Sofern es hingegen um den Verkauf von Forderungen geht, bei denen es sich nicht überwiegend um primärvertragliche Zahlungsansprüche, etwa kartellrechtliche Schadensersatzansprüche, handelt, können entsprechende Kenntnisse selbst von Unternehmern regelmäßig nicht erwartet werden. Demnach sind auch Rechtsverkäufer im Sinne des § 14 BGB schutzbedürftig. Mit der Einschränkung auf „überwiegend“ primärvertragliche Zahlungsansprüche wird sichergestellt, dass der zusätzliche Erwerb von Marginalforderungen, etwa von Zinsansprüchen zu den primärvertraglichen Zahlungsansprüchen, nicht zu den genannten vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten führt. Von der Regelung ausgenommen ist die nach § 453a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E vorgesehene Hinweispflicht auf alternative Möglichkeiten einer

Rechtsdurchsetzung; entsprechende Kenntnisse können von Unternehmern anspruchsunabhängig erwartet werden.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert das Verwendungsgebot eines Produktinformationsblatts zur Erfüllung der geschuldeten vorvertraglichen Informationspflichten.

#### Zu Satz 1

Das Tatbestandsmerkmal „zur Erfüllung“ macht im Sinne einer Konnexität zu Absatz 1 deutlich, dass das Produktinformationsblatt vorvertraglich zu übermitteln ist. Die angeordnete Textform fügt sich dabei in die von IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern ausgeübte Arbeitsweise ein und vermeidet Medienbrüche bei der Leistungserbringung. Die Aufgabenzuweisung der Bereitstellung des Produktinformationsblatts an das Bundesamt für Justiz ist kohärent zu den für Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer vorgesehenen Regelungen und stellt eine einheitliche Gestaltung der Produktinformationsblätter sicher. So wird auch ein geschäftsmodellübergreifender Leistungsvergleich ermöglicht. Dabei handelt es sich beim Bundesanzeiger um die zentrale Plattform für Verkündigungen und Bekanntmachungen, sodass eine Veröffentlichung hier zu entsprechender Breitenwirkung führt.

#### Zu Satz 2

Satz 2 verdeutlicht, dass das Produktinformationsblatt bereits mit Vermarktungsstart des Leistungsangebots auf der Internetseite des Rechtskäufers in leicht zugänglicher Form bereitzuhalten ist. Die Regelung ist angelehnt an § 2 Absatz 1 TKTransparenzV. So wird den Rechtsuchenden ein anbieterseitiger Leistungsvergleich auch vereinfacht, wenn diese den Fallübergabeprozess noch nicht gestartet haben, sondern sich zunächst allgemein über die Rahmenbedingungen des Leistungsangebots des Rechtskäufers informieren möchten. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Informationsinteresse am Produktinformationsblatt primär besteht, wenn Rechtskäufer Forderungen von Verbrauchern ankaufen oder Gegenstand des Forderungsankaufs nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.

## Zu Satz 3

Satz 3 begegnet etwaigen Schwierigkeiten, im Kontext der allgemeinen, fallunabhängigen Bereitstellung des Produktinformationsblatts konkrete Ausführungen zur vorvertraglichen Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 machen zu können. Insoweit sieht die Vermutungsregelung vor, dass Anbieter sodann Angaben zur voraussichtlichen Forderungshöhe unter Offenlegung der Berechnungsparameter zu machen haben. Die Vermutungsregelung bezieht sich rein auf die fallunabhängige Bereitstellung. Die Ausgestaltung als widerlegliche Vermutung ermöglicht den Rechtskäufern hingegen eine gewisse Flexibilität, stattdessen bei betragsmäßig fixierten Leistungsgegenständen auch konkrete Beträge anzugeben.

## Zu Nummer 4 (Änderung des § 675)

Nach § 675 Absatz 4 BGB-E erfolgt eine klare Trennung von Geschäftsbesorgungen und im Vorfeld im sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Geschäftsbesorgungsvertrages erbrachten Tätigkeiten. Die strikte normative Trennung verhindert das Entstehen einer aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultierenden Geschäftsgebühr durch vorherige Sachverhaltsbefassung. Dass die Regelung ausschließlich das Zusammenspiel von Auftrag und nachgelagerter (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung adressiert, ergibt sich aus dem Umstand, dass der (entgeltliche) Geschäftsbesorgungsvertrag der maßgebliche Vertragstypus ist, um Kostenerstattungsansprüche beim Anspruchsgegner geltend zu machen.

## Zu Nummer 5 (Einfügung der §§ 705a, 705b)

## Zu § 705a BGB-E

Durch § 705a BGB-E werden den §§ 705 ff. BGB vorrangige explizite Regelungen zum Prozessfinanzierungsvertrag geschaffen. Die Normstellung im Gesetz verdeutlicht dabei, dass die grundsätzliche Typisierung als Gesellschaftsvertrag erhalten bleiben soll. Dies ist einerseits dem Gegenstand des Vertrages angemessen, vereinfacht andererseits aufgrund der expliziten Regelung jedoch auch die Normierung weiterer spezifischer Regelungen zum Prozessfinanzierungsvertrag.

#### Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 definiert die Primärleistungspflichten aus dem Prozessfinanzierungsvertrag. Absatz 2 beschreibt die Leistungsmodalitäten im Sinne des Absatzes 1 näher und enthält Legaldefinitionen der Erfolgsbeteiligung sowie der Rechtsdurchsetzung. Der in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Ausschluss einer erfolgsabhängigen Vergütung im Zusammenhang einer Rechtsdurchsetzung nicht der Pfändung unterworfenen Forderungen befindet sich im Einklang mit § 13c Absatz 4 RDG. So werden Umgehungsmöglichkeiten vermieden; auch wird die kohärente Ausgestaltung der Regulierungsniveaus von Inkassodienstleistern und Prozessfinanzierern sichergestellt.

#### Zu Absatz 3

Mit Satz 1 erfolgt bezüglich der Kohärenz auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt die deklaratorische Klarstellung, dass Rechtsdienstleistungsbefugnisse nicht auf Prozessfinanzierer ausgeweitet werden. Mangels Befugnis im Sinne des § 3 RDG bleibt es mithin beim gesetzlichen Verbot einer Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Satz 2 stellt – deklaratorisch – durch eine unwiderlegliche Vermutung klar, dass die rechtliche Prüfung durch den Prozessfinanzierer beim Anfragemodell nicht dem RDG unterfällt. Diese Wertung sieht Satz 3 im Grundsatz auch für das Vertragsanwaltsmodell vor. Die Ausgestaltung als (lediglich) widerlegliche Vermutung bietet jedoch die Flexibilität einer judikativen Korrektur etwaig praktischer Fehlentwicklungen. Zudem erfolgt in Satz 2 und 3 die Legaldefinition des Anfragemodells sowie des Vertragsanwaltsmodells.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vorvertragliche Informationspflichten vor, wenn Prozessfinanzierer bei der Leistungserbringung das Vertragsanwaltsmodell nutzen. Hier besteht für den Rechtsuchenden mangels eigener Wahlmöglichkeit des Rechtsanwalts ein gesteigertes Informationsinteresse bezüglich der Ausgestaltung der Kooperation zwischen Vertragsanwalt und Prozessfinanzierer.

#### Zu Satz 1

In Satz 1 erfolgt die Legaldefinition des Vertragsanwalts und es werden die vorvertraglichen Informationspflichten geregelt.

### Zu Nummer 1

Mit Blick auf Nummer 1 soll den Rechtsuchenden bei personellen Überschneidungen der Gesellschafterstruktur von Vertragsanwälten und Prozessfinanzierern eine informierte Entscheidung ermöglicht werden, ob auf Grundlage dieser Konstellation eine Rechtsmobilisierung gewünscht ist. Hierfür bedarf es ebenfalls der Mitteilung der Höhe einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Vertragsanwälte am Prozessfinanzierer, damit der Rechtsuchende das Ausmaß etwaig bestehender Interessenkonflikte zuverlässiger einschätzen kann.

### Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Schaffung von Vergütungstransparenz. Die Beschränkung auf „im sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung“ stehende Entgelte trägt den grundrechtlichen Belangen von Prozessfinanzierern und Vertragsanwälten Rechnung. Die Erstreckung der Informationspflicht auch auf faktische Zahlungen dient hingegen der Prävention, dass Prozessfinanzierer und Vertragsanwälte zur Vermeidung von Informationspflichten eine explizite vertragliche Regelung der Vergütungsstrukturen vermeiden, und berücksichtigt insoweit die Gefahr von Schattenvereinbarungen. Die Informationspflicht bezieht sich dabei auf „Entgelte“ jeglicher Art; hier verdeutlicht die Verwendung des Beispiels den nicht enumerativen Regelungscharakter.

### Zu Nummer 3

Durch die Information über die außergerichtlichen Vergütungsmodalitäten der Vertragsanwälte in Nummer 3 kann der Rechtsuchende besser einschätzen, in welchem Ausmaß ein außergerichtliches Tätigwerden – auch mit Blick auf Vergleichsschlüsse – für den Vertragsanwalt wirtschaftlich attraktiv ist. Denn die Höhe der Vergütung kann die Intensität außergerichtlicher Durchsetzungsbemühungen zur Anspruchsdurchsetzung beeinflussen.

### Zu Satz 2

Ist eine absolute Benennung der nach Satz 1 Nummer 2 mitzuteilenden Höhe der Vergütung zum relevanten (vorvertraglichen) Zeitpunkt nicht möglich, ist der Prozessfinanzierer durch die Offenlegungspflicht des Satzes 2 verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Parameter zur Entgeltbemessung offenzulegen. So wird einerseits dem Rechtsuchenden eine Einschätzung der Vergütungshöhe ermöglicht, andererseits zur Vermeidung der Offenlegungspflicht ein Anreiz für

Prozessfinanzierer geschaffen, eine Vergütungstransparenz möglichst in absoluten Zahlen zu gewährleisten.

#### Zu Satz 3

Wenn sich die außergerichtliche Vergütung der Vertragsanwälte nicht nach dem Gegenstandswert des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet, besteht für den Rechtsuchenden ein Interesse an der Information, ob die vereinbarte Vergütung oberhalb oder unterhalb des errechneten Vergütungssatzes gemäß des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes liegt.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt über einen gesetzlich angeordneten Ausschluss einer Erfüllungsgehilfenschaft sicher, dass es bei der vertragsrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Prozessfinanzierer, Verbraucher und Vertragsanwalt nicht zu der Situation kommt, dass trotz formaler Beauftragung des Vertragsanwalts durch den Rechtsuchenden die Rechtsdienstleistung dem Prozessfinanzierer im Wege der Erfüllungsgehilfenschaft zugerechnet wird. So wird auch vermieden, dass der Prozessfinanzierer gegebenenfalls wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen infolge eines Verstoßes gegen § 3 RDG ausgesetzt ist. Satz 2 stellt als Ausnahme von Satz 1 sicher, dass der Rechtsuchende einer Beendigung von Rechtsdurchsetzungsbemühungen, etwa durch Vergleich, zustimmen muss.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kündigungsmöglichkeiten des Prozessfinanzierungsvertrages und deren Kostenfolgen.

#### Zu Satz 1

Satz 1 schließt eine anbieterseitige Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages ohne Zustimmung des Rechtsuchenden vor einem gegen den Rechtsuchenden ergangenen Urteil aus. Damit wird sichergestellt, dass der Rechtsuchende bei einer Kündigung vor einem Urteil nicht vor die Wahl gestellt wird, den Prozess (gegebenenfalls vorschnell) zu beenden oder auf eigene Kosten weiterführen zu müssen. Ausgenommen vom Ausschluss der anbieterseitigen Kündigungsmöglichkeit nach Satz 1 sind Konstellationen, in denen der Prozessfinanzierer und der Rechtsuchende übereinstimmend die gemeinsame Rechteverfolgung einstellen wollen. In diesem Falle

wäre eine weitergehende Kostenbelastung des Prozessfinanzierers durch die Pflicht zur Beendigung einer Gerichtsinstanz unverhältnismäßig.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die anbieterseitige Pflicht zur Übernahme der Verfahrenskosten bei Kündigung. Umgekehrt besteht eine Kostenerstattungspflicht des Rechtsuchenden gegenüber dem Prozessfinanzierer, sollte der Rechtsuchende die Verfahrenskosten – etwa bei eigenständiger Fortführung des Verfahrens – zu einem späteren Zeitpunkt vom Anspruchsgegner erstattet erhalten.

Zu Satz 3 und 4

Satz 3 und 4 regeln die Kündigungsmöglichkeit der Rechtsuchenden und die entsprechenden Kostenfolgen.

Zu Satz 5

Satz 5 sieht vor, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund von der Regelung unberührt bleibt. So besteht etwa die Möglichkeit, sich anbieterseitig vom Prozessfinanzierungsvertrag zu lösen, wenn der Rechtsuchende seinen Pflichten als Partei im Verfahren nicht nachkommt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert die Implementierung eines Produktinformationsblatts für prozessfinanzierende Leistungsangebote.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält das Verwendungsgebot eines Produktinformationsblatts zur Erfüllung der geschuldeten vorvertraglichen Informationspflichten. Das Tatbestandsmerkmal „zur Erfüllung“ macht dabei im Sinne einer Konnexität zu Absatz 4 sowie § 705b Absatz 1 BGB-E deutlich, dass das Produktinformationsblatt vorvertraglich zu übermitteln ist. Die angeordnete Textform fügt sich dabei in die von IT-fokussierten nichtanwaltlichen Dienstleistern ausgeübte Arbeitsweise ein und vermeidet Medienbrüche bei der Leistungserbringung. Die Aufgabenzuweisung der Bereitstellung des Produktinformationsblatts an das Bundesamt für Justiz ist kohärent zu den für Inkassodienstleister und gewerbliche Ankäufer von Forderungen vorgesehenen Regelungen. So

wird auch eine einheitliche Gestaltung der Produktinformationsblätter sichergestellt, um einen geschäftsmodellübergreifenden Leistungsvergleich zu ermöglichen. Dabei handelt es sich beim Bundesanzeiger um die zentrale Plattform für Verkündigungen und Bekanntmachungen, so dass eine Veröffentlichung hier zu entsprechender Breitenwirkung führt.

#### Zu Satz 2

Satz 2 verdeutlicht, dass das Produktinformationsblatt bereits mit Vermarktungsstart des Leistungsangebots auf der Internetseite des Prozessfinanzierers in leicht zugänglicher Form bereitzuhalten ist. Die Regelung ist angelehnt an § 2 Absatz 1 TKTransparenzV. So wird den Rechtssuchenden ein anbieterseitiger Leistungsvergleich auch vereinfacht, wenn diese den Fallübergabeprozess noch nicht gestartet haben, sondern sich zunächst allgemein über die Rahmenbedingungen des Leistungsangebots des Prozessfinanzierers informieren möchten. Die Ausgestaltung von Satz 2 berücksichtigt dabei, dass die nach § 705a Absatz 4 BGB-E vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten unabhängig davon bestehen, ob sich das Leistungsangebot an einen Verbraucher oder Unternehmer richtet. Dementsprechend ist das Produktinformationsblatt unabhängig vom Status des Rechtssuchenden bereitzustellen.

#### Zu Satz 3

Satz 3 sieht eine Ausnahme von Satz 2 vor, wenn aufgrund des Zuschnitts des Leistungsangebots des Prozessfinanzierers weder vorvertragliche Informationspflichten nach § 705a Absatz 4 BGB-E noch nach § 705b Absatz 1 BGB-E bestehen. Hierzu müssen die in Satz 3 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

#### Zu Satz 4

Satz 4 begegnet etwaigen Schwierigkeiten, im Kontext der allgemeinen, fallunabhängigen Bereitstellung des Produktinformationsblatts konkrete Ausführungen zur vorvertraglichen Informationspflicht nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 machen zu können. Insoweit sieht die Vermutungsregelung vor, dass Anbieter stattdessen Angaben zu den Berechnungsparametern machen können. Dies verringert Unsicherheiten hinsichtlich der Bereitstellung geschuldeter Informationen. Die Vermutungsregelung bezieht sich rein auf die fallunabhängige Bereitstellung. Die Ausgestaltung als widerlegliche Vermutung ermöglicht es den Prozessfinanzierern hingegen, statt der Offenlegung der Berechnungsparameter konkrete Angaben zu machen.

### Zu § 705b BGB-E

§ 705b BGB-E implementiert vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten für Prozessfinanzierer.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d ist angelehnt an die für Inkassodienstleister bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten aus § 13b Absatz 1 Nummer 1 RDG bzw. die Anforderungen an die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 13c Absatz 3 RDG. Letztere sind hinsichtlich Prozessfinanzierern nicht als vertragliche Pflichtangabe, sondern – wie auch im RegE zum inkassodienstleistenden Bereich (BT-Drs. 19/27673, S. 10) – als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet. Die Normfassung berücksichtigt dabei, dass Gegenstand der Prozessfinanzierung nicht nur eine Anspruchsdurchsetzung, sondern ebenfalls eine Anspruchsabwehr sein kann. Bei Nummer 2 und Nummer 3 handelt es sich um prozessfinanzierungsspezifische vorvertragliche Informationspflichten: Nummer 2 sieht eine vorvertragliche Informationspflicht vor, auf welchem Wege Kostenrisiken des Verbrauchers abgesichert werden. Nummer 3 schreibt eine Information der Verbraucher über die Kostenfolgen einer Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages vor.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der kohärenten Ausgestaltung der Regelungen von Inkassodienstleistern (vgl. § 13b Absatz 2 RDG), gewerblichen Ankäufern von Forderungen (vgl. § 453a Absatz 2 BGB-E) sowie Prozessfinanzierern. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 453a Absatz 2 BGB-E verwiesen werden. Auch insoweit wird bei der Normfassung berücksichtigt, dass Gegenstand der Prozessfinanzierung auch eine Anspruchsabwehr sein kann. Satz 5 stellt auch in Fällen, in denen die rechtliche Prüfung keine eigene Angelegenheit des Prozessfinanzierers nach § 705a Absatz 3 Satz 3 BGB-E ist, sicher, dass die letztlich dem Rechtsuchenden dienende Mitteilung des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung nicht als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG klassifiziert wird.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die vorvertraglichen Darlegungs- und Informationspflichten entsprechend den Regelungen für Inkassodienstleister (vgl. § 13b Absatz 5 RDG-E) und gewerbliche

Ankäufer von Forderungen (vgl. § 453a Absatz 3 BGB-E) auch auf eine Leistungserbringung gegenüber einem Unternehmer, sofern Gegenstand der Prozessfinanzierung kein überwiegend primärvertraglicher Zahlungsanspruch ist. Von der Regelung ausgenommen ist die nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Hinweispflicht auf alternative Möglichkeiten einer Rechtsdurchsetzung; entsprechende Kenntnisse können von Unternehmern unabhängig vom Gegenstand der Prozessfinanzierung erwartet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der neu einzufügenden §§ 3a, 5a RDG-E ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

§ 2 RDG-E schärft die Konturen der Inkassodienstleistung mit dem Ziel, die Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite der Inkassodienstleistungsbefugnisse zu erhöhen. Durch die normative Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine rechtliche Prüfung und Beratung auch zulässig ist, wenn die Befugnis zur rechtlichen Beratung im sachlichen Forderungszusammenhang gewerberechtlich gesondert reguliert ist. Durch die Konkretisierung wird den Rechtsdienstleistungsaufsichten auch eine klarere Entscheidungsleitlinie bei der Prüfung der beabsichtigten Tätigkeiten von Inkassodienstleistern zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 3a)

§ 3a RDG-E normiert u.a. RDG-immanente Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 RDG. Absatz 1 regelt dabei die Voraussetzungen, wenn ein Verstoß gegen § 3 RDG zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung und einer etwaigen Inkassozeession führt. Absatz 2 modifiziert die Voraussetzungen an einen Schadensnachweis bei Verstoß gegen § 3 RDG und Absatz 3 beschränkt in gewissen Konstellationen die Reichweite wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 zeichnen die bisherige Rechtsprechung nach, wann schuldrechtliche und dingliche Rechtsgeschäfte bei einem Verstoß gegen § 3 RDG nichtig sind. Satz 3 und 4 konkretisieren,

wann ein „eindeutiges“ bzw. „nicht lediglich geringfügiges“ Überschreiten der Inkassobefugnisse nicht vorliegt. Nach Satz 3 besteht eine unwiderlegliche Vermutung, dass eine „eindeutige“ Überschreitung der Inkassobefugnisse nicht vorliegt, wenn der Forderungseinzug des Inkassodienstleisters in einem anbieterspezifisch von der Rechtsdienstleistungsaufsicht geprüften und öffentlich bekanntgemachten Rechtsgebiet erfolgt. Satz 4 stellt sicher, dass ein Überschreiten der Inkassobefugnisse durch die Ausübung von nicht nach § 5 RDG zulässigen Nebenleistungen den Inkassovertrag sowie die Inkassoession unberührt lässt. Vielmehr bestehen mit Blick auf die unzulässige Nebenleistung hinreichende wettbewerbsrechtliche wie aufsichtsrechtliche Möglichkeiten einer Sanktionierung. Die unwiderlegliche Vermutung ist geboten, da die nach § 5 RDG erbrachten Nebenleistungen nicht an der Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung partizipieren. Somit besteht die Gefahr, dass die Konsequenzen der Erbringung einer nicht nach § 5 RDG zulässigen Nebenleistung auf die Inkassodienstleistung ausstrahlen. Die herzustellende Rechtssicherheit wäre damit gerade nicht gegeben.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Fiktion vor, dass für die Beurteilung eines aus einem Verstoß gegen § 3 RDG resultierenden Schadens außer Betracht bleibt, ob der Rechtsuchende den Schaden anderweitig durchgesetzt hätte. Im Fall einer unqualifizierten Leistungserbringung, etwa durch Inkassodienstleister, werden damit rechtsuchendenseitige Schwierigkeiten beim Schadensnachweis reduziert. Das Tatbestandsmerkmal „für die Berechnung des Schadens“ verdeutlicht dabei, dass nicht der Schaden an sich, sondern lediglich deren alternative Durchsetzung fingiert wird. Mithin muss der Rechtsuchende die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Schadensersatzanspruchs gleichwohl nachweisen.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt eine gesetzesimmanente Beschränkung der Reichweite wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche (und mithin auch der Kerntheorie) vor.

#### Zu Satz 1

Die nach Satz 1 beschränkte Reichweite der Unterlassungsverpflichtung gilt nur in Fällen von Verstößen gegen § 3 RDG. Insoweit sollen angesichts der erheblichen Auswirkungen des Unterlassungsanspruchs auf die zukünftige Entwicklung innovativer Rechtsprodukte erstmalige Rechtsverletzungen auf Geschäftsmodellebene privilegiert werden. Zur Privilegierung müssen

die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 jedoch kumulativ vorliegen. Dies verdeutlicht, dass die Beschränkung restriktiv anzuwenden ist. Privilegiert werden sollen nur Erstabmahnungen unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich eine Inkassozulassung besteht und der RDG-Verstoß weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Nur in letzterem Fall ist ein Inkassodienstleister schutzwürdig. Hingegen ist eine evidente Geschäftsmodellausgestaltung contra legem mit dem in § 1 Absatz 1 Satz 2 RDG angelegten Schutzzweck unvereinbar. Dabei dürfte grobe Fahrlässigkeit etwa bestehen, wenn ein Inkassodienstleister eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG erbringt, ohne dass ein sachlicher Zusammenhang zum Gegenstand der Inkassodienstleistung vorliegt.

#### Zu Satz 2

Satz 2 verpflichtet Anbieter, den Anspruchssteller unverzüglich auf das Bestehen der Voraussetzungen des Satzes 1 hinzuweisen und bei Bestreiten die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 1 eidesstaatlich zu versichern. So soll verhindert werden, dass der Abmahnende bei fehlender außergerichtlicher Beilegung des Rechtsstreits Gefahr läuft, in einem gerichtlichen Verfahren den Unterlassungsantrag zu weit zu fassen. Die Beschränkung der eidesstattlichen Versicherung auf die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 1 berücksichtigt, dass die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 aus dem öffentlich zugänglichen Rechtsdienstleistungsregister entnommen werden kann. Hingegen handelt es sich bei der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 um eine Wertungsfrage, die einer eidesstattlichen Versicherung nicht zugänglich ist.

#### Zu Nummer 4 (Änderung des § 4)

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine formale Anpassung, die infolge der in Buchstabe b vorgesehenen Regelung notwendig wird.

##### Zu Buchstabe b

Wie auch § 3a RDG-E sieht § 4 Absatz 2 RDG-E RDG-immanente Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz vor.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt – in Anlehnung an § 134 BGB – die grundsätzliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei einem Verstoß gegen § 4 RDG.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht in Anknüpfung an die Regelungssystematik des bisherigen § 4 Satz 2 RDG eine legislative Ausnahme vom Verbotsgesetz vor, wobei die Nummern 1 und 2 die inhaltlichen Voraussetzungen für die Ausnahme enthalten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Inkassodienstleister-spezifische Ausnahme vom Verbotsgesetz unter der kumulativen Voraussetzung vor, dass Gegenstand der Leistungserbringung eine Inkassodienstleistung ist und der Inkassodienstleister seinen vorvertraglichen Informationspflichten aus § 13b Absatz 1 RDG ordnungsgemäß nachkommt. Das Tatbestandsmerkmal „ordnungsgemäß“ bedeutet, dass der Inkassodienstleister etwaige vorvertragliche Informationspflichten inhaltlich zutreffend und vollständig erfüllt. So wird dem Rechtsuchenden vorvertraglich eine informierte Entscheidung ermöglicht. Insofern schafft das in § 13b Absatz 4 RDG-E vorgeschlagene Produktinformationsblatt Rechtsicherheit für Inkassodienstleister hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung bestehender vorvertraglicher Informationspflichten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Ausnahme vom Verbotsgesetz auch in Situationen vor, in denen beim Vorliegen lediglich einer Leistungspflicht AGB-Klauseln unwirksam sind. So wird sichergestellt, dass der vom AGB-Recht vorgesehene Schutz der schwächeren Vertragspartei über § 4 RDG nicht als Instrument zur gegenseitigen Anspruchsabwehr ins Gegenteil verkehrt wird.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 5a)

§ 5a RDG-E führt eine Experimentierklausel im Rechtsdienstleistungsrecht ein. Die Entwicklung der Experimentierklausel ist unter Zuhilfenahme des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entwickelten „Setzkasten zur Formulierung von Experimentierklauseln“ erfolgt.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 formuliert einen doppelten Erprobungszweck der Experimentierklausel. Dieser umfasst auch das Ziel eines regulatorischen Lernens als zentrales Element experimenteller Gesetzgebung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält Tatbestand und Rechtsfolge der Experimentierklausel, die eine auf den Einzelfall zugeschnittene Regulierung durch temporäre Ausnahmegenehmigungen ermöglicht.

**Zu Satz 1**

Als zuständige Behörde für die Zulassung und Überwachung des Reallabors wird – in Anlehnung an die in § 19 RDG-E vorgeschlagene partielle Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht – das Bundesamt für Justiz gewählt. Der Behörde wird ein einfaches Ermessen eingeräumt. Auf die Nutzung eines intendierten Ermessens wird verzichtet, da die Risiken eines Reallabors je nach beabsichtigter Tätigkeit des Inkassodienstleisters durchaus verschieden hoch ausfallen können. In Abweichung von § 3 RDG führt der Entscheidungsinhalt zu einer Zulassung allgemeiner Rechtsdienstleistungen durch Inkassodienstleister. Hinsichtlich der Abweichung wird eine enge Variante gewählt, indem die Vorschrift, von der abgewichen wird, konkret benannt wird. Dabei wird der Erprobungsgegenstand als zentrale Stellschraube mit „konkrete Rechtsdienstleistungen, die nicht von § 2 Absatz 2 umfasst sind“ konkretisiert, indem auf den legaldefinierten Begriff der Rechtsdienstleistung abgestellt wird.

Die beiden Voraussetzungen, dass die Rechtsdienstleistungen „in einem sachlichen Zusammenhang zu dem Rechtsgebiet stehen, auf dem der registrierte Inkassodienstleister zulässigerweise tätig ist“ und der Anspruchsgegner für den Fall einer unmittelbaren Rechtsdurchsetzung kein Verbraucher sein darf, stellen die fachliche Qualität der Rechtsdienstleister sicher. Zudem berücksichtigen diese, dass es beim Erprobungscharakter eher Unternehmern zugemutet werden kann, in der Position als Anspruchsgegner mit gegebenenfalls unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden. Dass die Experimentierklausel keine generelle Rechtsdienstleistungsbefugnis einräumt, wird durch den Zusatz „konkrete“ sichergestellt. Demnach können Bestandteil des Reallabors nur spezifische und benannte Rechtsdienstleistungen neben der Inkassodienstleistung sein. Die Experimentierklausel ist auf die Tätigkeit von Inkassodienstleistern beschränkt: So soll insbesondere kein allgemeiner Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der

Anwaltschaft ermöglicht werden, sondern die Erprobung soll anhand spezifischer, bereits auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorhandener rechtlicher Expertise erfolgen. Zur Gegenüberstellung der Erprobungsvorteile sowie der widerstreitenden Interessen wird auf Tatbestandsebene eine materiell konkrete, positiv formulierte Begrenzung eingefügt, dass mit dem Leistungsangebot ein verbesserter Zugang zum Recht für Rechtsuchende erwartet werden soll.

Zu Satz 2

In Satz 2 werden haftungsbezogene Anforderungen verankert: Demnach müssen Inkassodienstleister einen Nachweis erbringen, dass etwaige Schadensersatzansprüche aus unqualifizierter Leistungserbringung im Rahmen der Experimentierklausel von ihrer Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Zu Satz 3

Satz 3 definiert die bei der Antragstellung einzureichenden Unterlagen.

Zu Satz 4

Satz 4 legt begleitende Berichtspflichten des Inkassodienstleisters gegenüber dem Bundesamt für Justiz fest. So kann der Erprobungszweck des regulatorischen Lernens gefördert werden.

Zu Satz 5 und 6

Satz 5 sieht die notwendige zeitliche (flexible) Befristung der Experimentierklausel vor. Dabei legt Satz 6 fest, dass Widersprüche oder Drittanfechtungsklagen gegen die Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 keine aufschiebende Wirkung haben. Anderenfalls besteht gerade im Rechtsdienstleistungsrecht die Gefahr, dass konkurrierende Akteure die Erprobung neuer rechtsdienstleistender Angebote durch Rechtsmittel zu behindern versuchen.

Zu Satz 7 und 8

Satz 7 und 8 regeln die Möglichkeit einer Aufhebung der Ausnahme nach Satz 1 für den Fall, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von der Ausnahme umfassten konkreten Rechtsdienstleistungen dauerhaft unqualifiziert zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des

Rechtsverkehrs erbracht werden. Die Formulierung des Widerrufsgrunds ist angelehnt an § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 verankerte Evaluation des Reallabors ist für das Ziel regulatorischen Lernens von entscheidender Bedeutung. Nach Satz 1 ist der Rechtsdienstleister zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Evaluationen verpflichtet, wobei zum Wissenstransfer eine verantwortliche Person zu benennen ist. Satz 2 bestimmt die für die Evaluation zuständige Behörde und definiert den Zeitpunkt der Evaluation.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 10)

Die Konkretisierung in § 10 RDG-E schafft Rechtssicherheit, dass unabhängig von der Frage, nach welcher Rechtsordnung eine Forderung begründet wird, allein der Erlaubnistatbestand des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG über die Befugnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen entscheidet.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 12)

Durch die § 12 Absatz 4 Satz 2 RDG ergänzenden Anforderungen an die qualifizierte Person wird sichergestellt, dass diese nicht nur „pro forma“ im Unternehmen beschäftigt ist, sondern deren Expertise in einem signifikanten zeitlichen Ausmaß im Unternehmen verfügbar ist. Insbesondere soll durch das Erfordernis einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschlossen werden, dass eine qualifizierte Person auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung beim IT-fokussierten Inkassodienstleister beschäftigt wird. Eine Rückausnahme ist jedoch zu machen, wenn die qualifizierte Person gleichermaßen vertretungsberechtigtes Organ des Rechtsdienstleisters ist. Zum einen handelt es sich hierbei in gewissen Konstellationen um eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit. Mithin würde die normative Umsetzung ohne Rückausnahme zu der merkwürdig anmutenden Situation führen, dass qualifizierte Gründer nicht qualifizierte Person ihres eigenen Rechtsdienstleisters werden könnten. Zum anderen ist bereits aufgrund der Position als vertretungsberechtigtes Organ davon auszugehen, dass die Person hinreichende zeitliche Kapazitäten für das Unternehmen aufwendet.

Ein Abstellen auf den lediglich „überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit“ berücksichtigt die nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Interessen der qualifizierten Personen an der

Ausübung weiterer Tätigkeiten. Die Vorschrift gilt nur für Fälle, in denen der Inkassodienstleister angesichts seines speziellen Leistungszuschnitts der Aufsicht des Bundesamts für Justiz unterfällt. Damit sollen traditionelle Inkassodienstleister von der Vorschrift ausgenommen werden. Zum einen bestehen im traditionellen Zuschnitt kleinere Unternehmen, bei denen erweiterte Anforderungen an qualifizierte Personen zu finanziellen Schwierigkeiten führen könnten. Zum anderen handelt es sich bei klassischen Inkassotätigkeiten in der Regel um weniger komplexe Angelegenheiten, sodass die zeitliche Verfügbarkeit der Fachkompetenz der qualifizierten Person hier in einem nicht so erheblichen Ausmaß notwendig ist.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 13)

Zur Sicherstellung, dass auch nachgemeldete Rechtsgebiete vom Umfang der Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassoerlaubnis umfasst sind, bedarf es hinsichtlich des Prüfungsergebnisses in jedem Fall eines Verwaltungsakts, von dem die Tatbestandswirkung abgeleitet werden kann. Demnach sieht § 13 Absatz 5 Satz 4 RDG-E eine behördliche Bescheidspflicht nachgemeldeter Rechtsgebiete vor.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 13b)

Zu Buchstabe a

Durch § 13b Absatz 1 RDG-E werden die aktuell bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten erweitert.

Zu Buchstabe aa

§ 13b Absatz 1 Satz 2 RDG-E statuiert eine Anreizregulierung dahingehend, dass die Hinweispflicht auf etwaige aus Drittwiderklagen drohende Kostenrisiken (§13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c RDG-E) entfällt, wenn sich der Inkassodienstleister im Inkassovertrag zur Übernahme auch jener Kostenrisiken verpflichtet.

Zu den Buchstaben bb und cc

Es handelt sich um formale Anpassungen.

Zu Buchstabe dd

§ 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5-7 RDG-E enthält die vorgesehenen Erweiterungen der vorvertraglichen Informationspflichten. Die in Nummer 5 vorgesehenen Offenlegungspflichten sehen in Buchstabe a Informationen zur Durchsetzungsmodalität von Forderungen vor. Dies adressiert die Frage, ob Ansprüche der Rechtsuchenden einzeln oder in gebündelter Form mit Ansprüchen anderer Zedenten geltend gemacht werden. Weiter hat hinsichtlich der Durchsetzungsintensität eine Information zu erfolgen, ob eine gerichtliche Durchsetzung einer zur Einziehung abgetretenen Forderung aus abgetretenem Recht grundsätzlich beabsichtigt wird (Buchstabe b). So wird dem Rechtsuchenden ein besserer Vergleich verschiedener Leistungsangebote ermöglicht. Hingegen schärft die in Buchstabe c etablierte Hinweispflicht auf etwaige entstehende Kostenrisiken bei isolierten Drittwiderklagen ein Bewusstsein, dass trotz Kostenübernahme eines Inkassodienstleisters noch Kostenrisiken für den Rechtsuchenden verbleiben können. Zudem ist durch die vorvertragliche Informationspflicht in § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RDG-E eine erhöhte tatsächlich wahrgenommene Publizität des Prüfungsumfangs der Rechtsdienstleistungsaufsichten zu erwarten.

Hingegen bestehen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 RDG-E vorvertragliche Informationspflichten hinsichtlich der aus abgetretenem Recht des Rechtsuchenden beim Anspruchsgegner geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche. Die Regelung ist sowohl relevant, wenn Kostenerstattungsansprüche zusätzlich zu einem mit dem Verbraucher vereinbarten Erfolgshonorar geltend gemacht werden, als auch bei deren isolierter Geltendmachung. In ersterem Fall ist die Angabe zur Bestimmung der Gesamtvergütung des Inkassodienstleisters für den Rechtsuchenden von Interesse. Auch unabhängig von einem Erfolgshonorar ist die Information jedoch relevant, um einschätzen zu können, welche sozialen Kosten des Rechtsuchenden gegebenenfalls mit der Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche einhergehen können. Zwar kann nach allgemeiner Lebenserfahrung insbesondere bei einer fehlenden zusätzlichen Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht erwartet werden, dass ein Inkassodienstleister die Rechtsmobilisierung ohne monetäre Vergütung vornimmt. Gleichwohl können sich etwaige Auswirkungen auf ein Sozialverhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und dem Anspruchsgegner je nach Höhe des vom Anspruchsgegner zu zahlenden Betrags erheblich unterscheiden. Die vorvertragliche Informationspflicht ist notwendig, da der Rechtsuchende nach bisheriger Rechtslage infolge vertraglicher Ausgestaltungsmöglichkeiten (Vorausabtretung der Kostenerstattungsansprüche) nicht zwangsläufig Kenntnis über die Höhe der abgetretenen Kostenerstattungsansprüche erlangt hat. Die abgestufte Informationspflicht nach konkreter Höhe (Variante 1), durchschnittlicher Höhe (Variante 2) und Darlegung der Berechnungsmodalitäten

(Variante 3) berücksichtigt etwaig bestehende Schwierigkeiten einer vorvertraglichen Bestimmung des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung.

Zu Buchstabe b

§ 13b Absatz 3 RDG-E sieht Darlegungspflichten für den Fall vor, dass sich der Inkassodienstleister nach Fallannahme und bei erneuter Bewertung der Erfolgsaussichten der Anspruchsdurchsetzung zur Einstellung der weiteren Durchsetzungsbemühungen entschließt. Dies trägt der rechtstatsächlichen Erkenntnis Rechnung, dass aufgrund der Gegebenheiten IT-fokussierter Inkassodienstleister eine intensiviertere Prüfung der Rechtslage häufig erst vor kostenauslösender gerichtlicher Durchsetzung erfolgen dürfte.

§ 13b Absatz 4 Satz 1 RDG-E normiert das Verwendungsgebot eines Produktinformationsblatts. Das Tatbestandsmerkmal „zur Erfüllung“ macht dabei im Sinne einer Konnexität zu Absatz 1 deutlich, dass das Produktinformationsblatt vorvertraglich zu übermitteln ist. Die angeordnete Textform fügt sich dabei in die von IT-fokussierten Inkassodienstleistern ausgeübte Arbeitsweise ein und vermeidet Medienbrüche bei der Leistungserbringung. Die Aufgabenzuweisung der Bereitstellung des Produktinformationsblatts an das Bundesamt für Justiz ist kohärent zu den für gewerbliche Ankäufer von Forderungen und Prozessfinanzierer vorgesehenen Regelungen. So wird eine einheitliche Gestaltung der Produktinformationsblätter sichergestellt, um einen geschäftsmodellübergreifenden Leistungsvergleich zu ermöglichen. Dabei handelt es sich beim Bundesanzeiger um die zentrale Plattform für Verkündigungen und Bekanntmachungen, sodass eine Veröffentlichung hier zu entsprechender Breitenwirkung führt.

Die Normausgestaltung als gesetzliches Gebot berücksichtigt, dass dem Interesse der Rechtsuchenden an einer vereinfachten Vergleichbarkeit verschiedener Leistungsangebote Rechnung zu tragen ist. Die aus Satz 2 folgende Verpflichtung, etwaige im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung nach § 13c Absatz 3 RDG geschuldete vertragliche Pflichtangaben zu vereinbarten Erfolgshonoraren zusätzlich ins Produktinformationsblatt aufzunehmen, berücksichtigt das Interesse der Rechtsuchenden an einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Parameter der nichtanwaltlichen Leistungsangebote. Diese sollte nicht vom Status der mitzuteilenden Informationen als vorvertragliche Informationspflicht oder vertragliche Pflichtangabe beeinflusst werden. Denn es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den nach § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG-E und § 13c Absatz 3 RDG geschuldeten Informationen. Satz 3 macht deutlich, dass das Produktinformationsblatt überdies bereits mit Vermarktungsstart des

Leistungsangebots auf der Internetseite des Inkassodienstleisters in leicht zugänglicher Form bereitzuhalten ist. Die Regelung ist angelehnt an § 2 Absatz 1 TKTransparenzV. So wird den Rechtsuchenden ein anbieterseitiger Leistungsvergleich auch vereinfacht, wenn diese sich zunächst in allgemeiner Form über die Rahmenbedingungen des Leistungsangebots des Inkassodienstleisters informieren möchten. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Informationsinteresse primär besteht, wenn Inkassodienstleistungen für Verbraucher erbracht werden oder Gegenstand der Inkassodienstleistung nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche sind.

Satz 4 begegnet etwaigen Schwierigkeiten, im Kontext der allgemeinen, fallunabhängigen Bereitstellung des Produktinformationsblatts konkrete Ausführungen zur vorvertraglichen Informationspflicht nach § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 RDG-E machen zu können. Insoweit sieht die Vermutungsregelung vor, dass Anbieter in diesen Fällen Angaben zur durchschnittlichen Höhe der geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche zu machen haben, wenn diese mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Die Vermutungsregelung bezieht sich rein auf die fallunabhängige Bereitstellung. Die Ausgestaltung als widerlegliche Vermutung ermöglicht den Inkassodienstleistern hingegen eine gewisse Flexibilität, stattdessen etwa bei betragsmäßig fixierten Leistungsgegenständen konkrete Beträge anzugeben.

Nach § 13b Absatz 5 RDG-E bestehen Darlegungs- und Informationspflichten unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer Leistungserbringung gegenüber Rechtsuchenden im Sinne des § 14 BGB. Dies ist der Fall, wenn die Inkassodienstleistung die „klassische“ Form einer Durchsetzung primärvertraglicher Zahlungsansprüche überschreitet. Dabei stellt die Beschränkung auf „überwiegend“ primärvertragliche Zahlungsansprüche sicher, dass die umfassenden Informationspflichten nicht bereits geschuldet sind, wenn Gegenstand des Inkassoauftrags gleichermaßen Nebenforderungen wie Kostenerstattungs- oder Zinsansprüche sind. Andernfalls droht eine erhebliche Ausweitung der Informationspflichten auch für Anbieter „klassischer“ Inkassodienstleistungen. Von der Regelung ausgenommen ist die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehende Hinweispflicht auf alternative Möglichkeiten einer Rechtsdurchsetzung. Entsprechende Kenntnisse können von Unternehmern unabhängig vom Gegenstand der Inkassodienstleistung erwartet werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 13e)

Durch die Regelung in § 13e Absatz 1 Satz 2 RDG-E wird Rechtssicherheit hinsichtlich der Berechnungsmodalität des Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung geschaffen. Zukünftig ist der Wert von Nebenleistungen im Sinne des § 5 Absatz 1 RDG bei der Berechnung des

Gegenstandswerts der Inkassodienstleistung berücksichtigungsfähig. Die Verortung in § 13e RDG stellt sicher, dass die Berechnungsmodalität nur für Inkassodienstleister gilt. So wird vermieden, dass nichtjuristische Dienstleister, die ausschließlich zulässige Nebenleistungen im Sinne des § 5 RDG erbringen, zukünftig ebenfalls gegenstandswertbasierte Gebühren in Rechnung stellen. Dies wäre im Falle nichtjuristischer Dienstleister mit der Systematik des § 5 RDG nicht zu vereinbaren, erscheint für Inkassodienstleister jedoch geboten. § 13e Absatz 1 Satz 3 RDG-E sieht hingegen ein partielles Anrechnungsgebot auf die mit dem Rechtsuchenden vereinbarte Erfolgsbeteiligung vor, wenn der Inkassodienstleister beim Anspruchsgegner Kostenersatzansprüche hinsichtlich Inkassogeühren realisiert.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 16)

Buchstabe h sieht erweiterte behördliche Bekanntmachungspflichten hinsichtlich der Zulassung von Inkassodienstleistern vor. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsgebiete, hinsichtlich derer die Rechtsdienstleistungsaufsicht die Voraussetzungen nach §§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 12 Absatz 1 Nummer 2 RDG geprüft hat, wird eine Publizität geprüfter Tätigkeiten im Sinne einer Tatbestandswirkung erreicht. Da sich die Tatbestandswirkung in Zusammenschau mit § 13 Absatz 5 Satz 4 RDG-E auch auf nachgemeldete Rechtsgebiete erstrecken soll, erfolgt ein Eintrag ins Rechtsdienstleistungsregister auch für nach § 13 Absatz 5 Satz 1 RDG nachträglich gemeldete Rechtsgebiete.

Buchstabe i sieht weiterhin eine Klarstellung im Rechtsdienstleistungsregister vor, dass eine Prüfung der Zulässigkeit inkassodienstleistender Geschäftsmodelle mit Blick auf § 4 RDG nicht erfolgt ist. Der Ausschluss von der Prüfung ist geboten, da die Rechtsdienstleistungsaufsichten anderenfalls eine vollumfängliche Prüfung der vertraglichen Konstrukte der Inkassodienstleister vornehmen müssten. Die Aufnahme des Hinweises führt damit – mit Blick auf den beabsichtigten Vertrauensschutz der Publizität – konsequenterweise zu einer Beschränkung der Reichweite der Tatbestandswirkung der behördlichen Inkassozulassung. Diese schärft auch die Konturen der Inkassozulassung im Sinne einer klaren Abgrenzung.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 19)

§ 19 Absatz 1a Satz 1 RDG-E ordnet eine abweichende aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für Inkassodienstleister an, die vom traditionellen Zuschnitt der Inkassodienstleistung abweichen.

## Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Fälle, in denen eine abweichende aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für Inkassodienstleister besteht. Angesichts der alternativen Ausgestaltung der Nummern 1 bis 4 ist eine Spezialzuständigkeit bereits gegeben, wenn eine der Nummern einschlägig ist. Die Zuweisung der Rechtsdienstleistungsaufsicht über diese Akteure an das Bundesamt für Justiz befindet sich im Einklang mit Vorschlägen aus der Rechtswissenschaft (beispielhaft *Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, NJW 2017, 3207 (3212); *Busch/Kobte*, VuR 2020, 41 (42)) sowie dem angenommenen Entschließungsantrag (BT-Drs. 19/30495, S. 8).

## Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit zwecks effektiver Aufsichtsausübung zudem wechselt, wenn ein bereits registrierter Inkassodienstleister nachträglich sein Geschäftsmodell verändert oder der Inkassodienstleister an einem Reallabor im Sinne des § 5a RDG-E teilnimmt.

## Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

## Zu Nummer 1 (Änderung des § 79)

Der Einschub in § 79 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E implementiert ein faktisches anwaltliches Vertretungsverbot, wenn der für das Gerichtsverfahren zur Durchsetzung fremder Ansprüche aus abgetretenem Recht mandatierte Rechtsanwalt gleichzeitig Gesellschafter des Inkassodienstleisters ist. Aufgrund der Inkassoession ist letzterer Inkassodienstleister Partei des Prozesses. Soweit es sich bei der Einschränkung um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleisters und dessen Vertragsanwälte handelt, kann der Eingriff jedenfalls mit dem Interesse der Rechtsuchenden an einer möglichst interessenkollisionsfreien Durchsetzung ihrer Ansprüche verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

## Zu Nummer 2 (Änderung des § 145)

§ 145 Absatz 1a ZPO-E sieht eine von Absatz 1 abweichende Beschränkung des pflichtgemäßen gerichtlichen Ermessens bei der Prozesstrennung auf Fälle vor, in denen gerade die Kombination der erhobenen Ansprüche zu einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, etwa §§ 3, 4 RDG, führt. Mithin liegt in diesem Fall eine gebundene Entscheidung hinsichtlich einer Prozesstrennung vor. Durch das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich“ wird sichergestellt, dass eine

Transaktionskosten verursachende Prozessstrennung nicht zu erfolgen hat, wenn eine Klagehäufung unabhängig von der konkreten Kombination der erhobenen Ansprüche noch aus anderen Gründen gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 260)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine formale Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 260 Absatz 1a ZPO-E sieht eine temporär begrenzte (partielle) Ausnahme von der bisherigen Regelung vor, die als gerichtliches (partiell) Bündelungsverbot ausgestaltet ist.

Zu Satz 1

Nach § 260 Absatz 1a Satz 1 ZPO-E wird die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Anspruchshäufung bei der Rechtsdurchsetzung in fremder Angelegenheit als zeitlich begrenzte Ausnahme (partiell) beschränkt. Demnach muss der Kläger ein besonderes rechtliches Interesse an einer gebündelten Geltendmachung nachweisen. Die Beschränkung auf fremde Angelegenheiten ist verfassungsrechtlich geboten: Anderenfalls würde dem Kläger, der eigene Rechtsansprüche durchsetzt, eine Rechtsmobilisierung unter Nutzung prozessökonomischer Mittel unverhältnismäßig erschwert. Damit sind Fälle des gewerblichen Ankaufs von Forderungen von der Regelung ausgenommen. Die Fassung der Norm als Absatz 1a berücksichtigt deren zeitliche Befristung, die sich direkt aus dem Normtext entnehmen lässt. So werden weitere zwischenzeitliche Regulierungsausgestaltungen ermöglicht, ohne dass ab Anfang 2026 norminterne Lücken der Absatznummerierung entstehen. Im Lichte der Innovationsverantwortung führt die temporäre Beschränkung die aktuell bestehende Überlastung des Justizsystems durch Formen gebündelter Anspruchsdurchsetzung und das anbieterseitige Interesse an innovationsoffenen rechtlichen Durchsetzungsmechanismen einem angemessenen Ausgleich zu. Dabei ist es anbieterseitig auch während der Gültigkeit des Absatzes 1a möglich, ein besonderes rechtliches Interesse an einer gemeinsamen Geltendmachung von Geldforderungen nachzuweisen.

## Zu Satz 2

§ 260 Absatz 1a Satz 2 ZPO-E enthält nicht enumerative Fallgruppen, in denen ein besonderes rechtliches Interesse (stets) gegeben ist: So soll Nummer 1 die gemeinsame Forderungsdurchsetzung für Familienangehörige ermöglichen, was regelmäßig prozessökonomisch sein wird. Auch Nummer 2 zielt auf die Förderung von Prozessökonomie ab: So unterscheidet sich mit Blick auf gerichtliche Herausforderungen die Situation nicht, ob ein Kläger seine eigenen Forderungen – zulässigerweise – gebündelt geltend macht oder das komplette Forderungsbündel etwa einem Inkassodienstleister zur Durchsetzung aus abgetretenem Recht übergibt. Die Notwendigkeit eines „rechtlichen“ Interesses verdeutlicht, dass rein aus wirtschaftlichen Interessen vorgenommene Anspruchsbündelungen in fremder Angelegenheit nicht erfasst sind. Nummer 3 stellt mit Blick auf Artikel 47 GRCh sicher, dass unionsrechtlich determinierte Ansprüche nicht vom (partiellen) gerichtlichen Bündelungsverbot erfasst sind. Nach Nummer 4 besteht ein besonderes rechtliches Interesse auch dann, wenn durch eine gemeinsame Geltendmachung der Ansprüche der Zugang zum Recht für Rechtsuchende erweitert wird.

## Zu Satz 3

Satz 3 enthält eine widerlegliche Vermutung, wann ein Zugang zum Recht im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 erweitert wird. Die Wertgrenze von 2.000 Euro ist kohärent zu den Überlegungen des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (BT-Drs. 19/27673, S. 8).

## Zu Nummer 4 (Änderung des § 296)

Durch § 296 Absatz 1a Satz 1 ZPO-E wird eine entsprechende Anwendung der Präklusionsvorschriften bei einem unter Missachtung der gerichtlichen Strukturvorgaben erfolgreichem Parteivortrag ermöglicht. Die Beschränkung auf anwaltlich vertretene Parteien stellt hinsichtlich gerichtsunerfahrener Rechtsuchender sicher, dass dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör genüge getan wird. Hingegen kann von Rechtsanwälten die Einhaltung vorgegebener Strukturvorgaben zum Zwecke der Prozessökonomie erwartet werden. Nach Satz 2 besteht eine widerlegliche Vermutung, dass ein unter Missachtung der Strukturvorgaben erfolgreicher Parteivortrag die Erledigung des Rechtsstreits verzögert. So wird ein Nachweis des Gegenteils eröffnet, um auf Sonderfälle reagieren zu können.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 495a)

§ 495a Satz 3 ZPO-E ist eine Rückausnahme der Möglichkeit des § 495a Satz 2 ZPO, parteiseitig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erzwingen. Dem Gericht wird dabei eine Ermessensentscheidung eingeräumt. Die der Prozessökonomie dienende Zurückweisungsmöglichkeit des Antrags soll nur bestehen, wenn dem Gericht alle entscheidungswesentlichen Aspekte bereits vorliegen. Durch die verhältnismäßig hohen Anforderungen an die Zurückweisungsmöglichkeit („überzeugt ist“) soll die Norm primär Fälle erfassen, in denen Anträge zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur bewussten strategischen Verzögerung einer Anspruchserfüllung genutzt werden. Die Begrenzung der Rückausnahme auf anwaltlich vertretene Antragsteller berücksichtigt die erhöhte Schutzbedürftigkeit nicht anwaltlich verteilter Antragsteller. Durch Satz 4 wird dem durch die Zurückweisung betroffenen Antragsteller – verfassungsrechtlich geboten – rechtliches Gehör gewährt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen des neu einzufügenden § 34k GewO-E ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 34k)

§ 34k GewO-E etabliert eine gewerberechtlich gesonderte Erlaubnispflicht der Erbringung als eigenständiges Geschäft angebotener Prozessfinanzierungsdienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern und regelt die Anforderungen an die Erlaubnis.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 legaldefiniert die Person des Prozessfinanzierers und schafft den Kompetenzrahmen für die Tätigkeitserlaubnis, die als Genehmigungsvorbehalt ausgestaltet ist. Durch den Begriff der „Rechtsstreitigkeiten“, der eine Anspruchsdurchsetzung und Anspruchsabwehr umfasst, wird sichergestellt, dass eine Leistungserbringung sowohl in Bezug auf außergerichtliche als auch gerichtliche Rechtsdurchsetzung zulässig ist. Absatz 2 sieht in Anlehnung an andere gewerberechtlich gesondert regulierte Tätigkeiten – vergleiche etwa § 34d Absatz 4 Satz 1 GewO – Möglichkeiten einer Beschränkung und Modifikation der Erlaubnisse vor.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt Versagungsgründe der Erlaubnisfähigkeit prozessfinanzierender Dienstleistungen und konkretisiert damit den Genehmigungsvorbehalt. Satz 1 Nummer 1 ist angelehnt an § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 GewO. Satz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass es aufgrund der Kostenschuldnerschaft des Rechtsuchenden im gerichtlichen Verfahren nicht zu Situationen kommt, in denen der Rechtsuchende die Verfahrenskosten letztlich selbst zu tragen hat. Die als Nachweisgebot ausgestaltete Pflicht zum Abschluss einer Insolvenz(pflicht)versicherung oder der Beibringung einer gleichwertigen Garantie für die Übernahme der Verfahrenskosten gewährleistet (monetäre) Kostensicherheit für Rechtsuchende auch bei einer Zahlungsunfähigkeit des Prozessfinanzierers. Satz 2 definiert hierbei die abzusichernden Kosten.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass keine gesonderte Erlaubnispflicht besteht, wenn der nichtanwaltliche Dienstleister als Inkassodienstleister registriert ist und die Übernahme von Kostenrisiken im Sinne einer Prozessfinanzierung integraler Bestandteil des Inkassovertages ist. Hier wird der Rechtsuchende durch die Regelungen des RDG hinreichend geschützt.

## Zu Artikel 5 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Die Änderungen des Justizverwaltungskostengesetzes berücksichtigen den entstehenden Mehraufwand der behördlichen Prüfung der beabsichtigten Tätigkeiten, wenn das Leistungsangebot von Inkassodienstleistern vom klassischen Zuschnitt abweicht. Die Höhe der Gebühr nach Nummer 1113 ist an die Kalkulation der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (BGBl. I 2021 S. 3415) angelehnt (BT-Drs. 19/27673, S. 29). Die Gebühr nach Nummer 1114 berücksichtigt, dass auch vorgenommene Nachmeldungen zur Erstreckung einer Tatbestandswirkung beschieden werden sollen, wodurch ein administrativer Mehraufwand entsteht. Der Höhe nach orientiert sich die Gebühr an den Kosten des Widerrufs oder der Rücknahme der Registrierung (vergleiche Nummer 1112), bei dem es sich als *actus contrarius* zur Inkassozulassung ebenfalls um einen Verwaltungsakt handelt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 12)

Die Regelung stellt sicher, dass im Falle einer Prozesstrennung von Klagen, bei denen die geltend gemachten Ansprüche für den Kläger eine fremde Angelegenheit sind, eine (mitunter extensive) staatliche Vorfinanzierung von Gerichtskosten vermieden wird. Demnach erfolgt in diesen Fällen zukünftig eine weitere gerichtliche Befassung nur, wenn der Kläger die (nachberechnete) Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen entrichtet hat. Satz 4 am Ende bezieht hierbei explizit die neu einzuführende Trennungsgebühr Nummer 1210a mit ein.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 39)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine formale Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung von § 39 Absatz 2 GKG werden oberhalb der bisherigen Werthhöchstgrenze die Gebühren entsprechend § 34 Absatz 1 Satz 2 GKG fortgeschrieben. Dies gewährleistet eine aufwandsadäquatere Gebührenberechnung hinsichtlich der anfallenden Gerichtskosten.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage 1 zum GKG)

Die vorgesehene Nummer 1210a des Kostenverzeichnisses zum GKG bemisst die Trennungsgebühr auf eine Gerichtsgebühr. Diese wird mangels Notwendigkeit im Sinne des § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO auch im Falle eines klägerseitigen Obsiegens regelmäßig vom Kläger zu tragen sein.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Anpassung.

Zu Nummer 2

Mit der Streichung von § 22 Absatz 2 RVG werden oberhalb der bisherigen Werthöchstgrenze die Gebühren entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 2 RVG fortgeschrieben. Dies gewährleistet eine aufwandsadäquatere Berechnung der gerichtlichen Kostenerstattungsansprüche.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 bestimmt das Inkrafttreten. Mit der Bestimmung wird gewährleistet, dass nichtanwaltschaftliche Dienstleister für die Umsetzung der Neuregelungen und das Bundesamt für Justiz für die Gestaltung der Prozesse und die Entwicklung der vorgesehenen Produktinformationsblätter ausreichend Zeit (das heißt mindestens neun Monate) erhalten.

## Anhang 9: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für Inkassodienstleister

Produktinformationsblatt gemäß § 13b Absatz 4 RDG

Angebotenes Rechtsprodukt:

### 1. Allgemeine Informationen zum Anbieter

Anbieter:	Ladungsfähige Anschrift:
Zuständige Rechtsdienstleistungsaufsicht als Beschwerdestelle nach § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RDG:	Aktenzeichen der Zulassung:

### 2. Allgemeine Informationen zum Rechtsprodukt

<p>Zielgruppe / Gegenstand des Angebots</p> <p><input type="checkbox"/> Verbraucher i.S.d. § 13 BGB</p> <p><input type="checkbox"/> Unternehmer i.S.d. § 14 BGB</p> <p><input type="checkbox"/> Gegenstand der Inkassodienstleistung sind nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche.</p>	<p>Rechtsgebiet:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tätigkeit bewegt sich in einem Rechtsgebiet, das von der zuständigen Behörde geprüft worden ist.</p>
<p>Modalität der Leistungserbringung:</p> <p><input type="checkbox"/> Durchsetzung von Einzelforderung</p> <p><input type="checkbox"/> Gemeinsame Geltendmachung von Forderungen verschiedener Forderungsinhaber (gebündelte Anspruchsdurchsetzung)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Anbieter beabsichtigt, die Forderung im Zweifelsfall für den Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht gerichtlich durchzusetzen.</p>	<p>(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 5c RDG)</p> <p>Hinweis auf verbleibende Kostenrisiken:</p> <p>Bei einer Durchsetzung durch den Anbieter können für den Rechtsuchenden unter Umständen Kostenrisiken aus isolierten Drittwiderklagen entstehen, die von einer Kostenrisikoübernahme des Anbieters nicht umfasst sind. (ggf. streichen)</p>

## 3. Spezifische Informationen zum Rechtsprodukt

Werden Erfolgshonorare vereinbart?	<input type="checkbox"/> Ja (→ a.)	<input type="checkbox"/> Nein
Werden Kostenrisiken des Anbieters durch einen Dritten abgesichert?	<input type="checkbox"/> Ja (→ b.)	<input type="checkbox"/> Nein
Ist der Inkassodienstleister berechtigt, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen?	<input type="checkbox"/> Ja (→ c.)	<input type="checkbox"/> Nein
Werden Kostenerstattungsansprüche des Verbrauchers aus abgetretenem Recht beim Anspruchsgegner geltend gemacht, bei dem es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt?	<input type="checkbox"/> Ja (→ d.)	<input type="checkbox"/> Nein

## a. Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG)

Neben der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestehen folgende alternative Möglichkeiten einer Rechtsdurchsetzung:

Beauftragung eines Rechtsanwalts, ggf. unter Hinzuziehung von

- Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Prozessfinanzierung

Teilnahme an einer Verbandsklage

Eintragung in das Klageregister zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage

Forderungsverkauf an gewerblichen Ankäufer von Forderungen

Hilfe durch Verbraucherschutzverbände

Hilfe durch Schlichtungsstellen (konkret:            )

Sonstige Möglichkeiten:

(§ 13c Abs. 3 Nr. 1 RDG)

Höhe des vereinbarten Erfolgshonorars:

Das vereinbarte Erfolgshonorar beläuft sich pauschal auf

Euro.

% vom Ergebnis der Rechtsdurchsetzung.

Das vereinbarte Erfolgshonorar variiert je nach Eintritt von Bedingungen und beläuft sich auf:

Bedingungseintritt		Erfolgshonorar
--------------------	--	----------------

(§ 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG)

Übernahme von Verfahrenskosten

Die in § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG genannten Verfahrenskosten werden vollständig übernommen.

Die in § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG genannten Verfahrenskosten werden unter folgender Bedingung vollständig übernommen:

Die in § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG genannten Verfahrenskosten werden nicht vollständig übernommen. Ausgenommen von der Übernahme sind:

(§ 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG)

Bemessung des Erfolgshonorars

Bestimmend für die Bemessung vom Erfolgshonorar sind folgende Gründe:

Das Risiko der erfolglosen Forderungseinziehung bemisst sich anhand folgender Kriterien:

Der Anbieter nimmt eine Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall zur Bemessung des Erfolgshonorars vor.

Die Höhe des Erfolgshonorars bestimmt sich pauschal ohne Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall.

Der Rechtsuchende hat die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten.

Zusätzlich zum vereinbarten Erfolgshonorar sind folgende Zusatzleistungen des Rechtsuchenden vereinbart:

Abtretung von Zinsansprüchen an Anbieter

Abtretung von Zahlungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geleistet werden

Sonstiges:

(§ 13c Abs. 3 Nr. 4 RDG)

Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag zwischen Anbieter und Rechtsuchendem vor Eintritt der Erfolgsbedingung vom Anbieter gekündigt,

ist vom Rechtsuchenden eine Vergütung für die bisherige Tätigkeit geschuldet.  
Diese beläuft sich auf \_\_\_\_\_ .

ist vom Rechtsuchenden keine Vergütung für die bisherige Tätigkeit des Anbieters geschuldet.

Wird der Vertrag zwischen Anbieter und Rechtsuchendem vor Eintritt der Erfolgsbedingung vom Rechtsuchenden gekündigt,

ist vom Rechtsuchenden eine Vergütung für die bisherige Tätigkeit geschuldet.  
Diese beläuft sich auf \_\_\_\_\_ .

ist vom Rechtsuchenden keine Vergütung für die bisherige Tätigkeit des Anbieters geschuldet.

b. Absicherung der Kostenrisiken des Anbieters durch Dritte

Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG)

Die Kostenrisiken des Anbieters beim Rechtsprodukt werden abgesichert vom folgenden Dritten:

Banken  Versicherer

gewerbliche Prozessfinanzierer  Sonstige:

Der Anbieter tritt die durchzusetzende Forderung des Rechtsuchenden zur Sicherheit an den Dritten ab.

Der Dritte ist in folgendem Umfang vertraglich berechtigt, Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung zu nehmen:

c. Ermächtigung des Inkassodienstleisters zum Vergleichsschluss

Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 3a RDG)

Regelungen zum anbieterseitigen Vergleichsschluss

Ein Vergleichsschluss durch den Anbieter ist

ohne Zustimmung des Verbrauchers möglich.

nur mit Zustimmung des Verbrauchers möglich.

unter folgenden Bedingungen möglich:

bei einem Vergleichskorridor zwischen % und % des geforderten Betrages.

bei einem Mindestvergleichsbetrag von Euro.

Sonstiges:

Der Verbraucher kann den Vergleichsschluss des Anbieters widerrufen.

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 3b RDG)

Auswirkungen einer Ablehnung des Vergleichs

Die Ablehnung eines vom Anbieter geschlossenen Vergleichs wirkt sich nicht auf die Höhe der Vergütung des Anbieters oder den weiteren Verfahrensablauf aus.

Die Ablehnung eines vom Anbieter geschlossenen Vergleichs wirkt sich wie folgt auf die Höhe der Vergütung des Anbieters aus:

Die Ablehnung eines vom Anbieter geschlossenen Vergleichs wirkt sich wie folgt auf den weiteren Verfahrensablauf aus:

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 3c RDG)

Auswirkungen eines Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters

Bei einem Vergleichsschluss entstehen Zusatzkosten in Höhe von            Euro.

Die Kosten des Vergleichs sind von der mit dem Anbieter vereinbarten Vergütung umfasst.

Die Kosten sind vom Verbraucher zusätzlich zu tragen.

Die Kosten sind vom Verbraucher anteilig zu tragen, und zwar in Höhe von            Euro /            %.  
(Unzutreffendes streichen)

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 3d RDG)

Auswirkungen eines Vergleichsschlusses bei gebündelter Anspruchsdurchsetzung

Forderungen mehrerer Verbraucher sollen einem gemeinsamen außergerichtlichen Vergleich zugeführt werden.

Der Anteil an der Vergleichssumme, der dem Verbraucher zusteht, bemisst sich

pauschal.

anhand der Erfolgsaussichten im Einzelfall, die anhand folgender Kriterien bestimmt werden:

d. Kostenerstattungsansprüche des Rechtsuchenden aus abgetretenem Recht

Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 RDG)

- Die Kostenerstattungsansprüche können unmittelbar berechnet werden und belaufen sich auf \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Kostenerstattungsansprüche können nicht unmittelbar berechnet werden; die durchschnittliche Höhe der geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche beläuft sich auf \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Höhe der geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche kann nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Der Gegenstandswert, dem die Kostenerstattungsansprüche zugrunde liegen, berechnet sich gemäß RVG
- rein nach der Höhe der monetären Forderung.
  - auch unter Berücksichtigung von Multiplikatoren.



## Anhang 10: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für Prozessfinanzierer

### Produktinformationsblatt gemäß § 705a Absatz 7 BGB

#### Angebotenes Rechtsprodukt:

##### 1. Allgemeine Informationen zum Anbieter

Anbieter:	Ladungsfähige Anschrift:
Zuständige Industrie- und Handelskammer nach § 34k Abs. 1 GewO:	Aktenzeichen der Zulassung:
Die Absicherung der Kostenrisiken nach § 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GewO erfolgt durch: <input type="checkbox"/> Abschluss einer Insolvenzversicherung <input type="checkbox"/> Gleichwertige Garantie, nämlich:	Name, Anschrift und ggf. Policennummer beim Versicherer / Garanten:

##### 2. Allgemeine Informationen zum Rechtsprodukt

Zielgruppe / Gegenstand des Angebots <input type="checkbox"/> Verbraucher i.S.d. § 13 BGB <input type="checkbox"/> Unternehmer i.S.d. § 14 BGB <input type="checkbox"/> Gegenstand der Prozessfinanzierung sind nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche.	Rechtsgebiet:  Typ des Prozessfinanzierungsmodells: <input type="checkbox"/> Anfragemodell (§ 705a Abs. 3 S. 1 BGB) <input type="checkbox"/> Vertragsanwaltsmodell (§ 705a Abs. 3 S. 2 BGB)
--	---

Eine Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages durch den Rechtsuchenden ist jederzeit möglich. Nach § 705a Abs. 6 BGB hat der Rechtsuchende im Falle der Kündigung dem Prozessfinanzierer sämtliche angefallenen Verfahrenskosten sowie die voraussichtliche Erfolgsbeteiligung zu erstatten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## 3. Spezifische Informationen zum Rechtsprodukt

Wird die Übernahme der Prozessfinanzierung von der Mandatierung eines Vertragsanwalts abhängig gemacht? (§ 705a Abs. 4 BGB)	<input type="checkbox"/> Ja (→ a.) <input type="checkbox"/> Nein
Werden Erfolgshonorare vereinbart?	<input type="checkbox"/> Ja (→ b.) <input type="checkbox"/> Nein

## a. Koppelung von Prozessfinanzierung und Mandatierung vom Vertragsanwalt

Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB)

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Vertragsanwalts am Prozessfinanzierer

Der Vertragsanwalt ist am Prozessfinanzierer nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt.

Vertretungsberechtigte Personen vom Vertragsanwalt sind am Prozessfinanzierer wie folgt gesellschaftsrechtlich beteiligt:

Name		Höhe der Beteiligung in %

(§ 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB)

Mittelbare Entgelte im sachlichen Zusammenhang mit dem prozessfinanzierten Mandat

Der Vertragsanwalt hat sich weder verpflichtet, im sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung Entgelte an den Prozessfinanzierer zu leisten, noch leistet er entsprechende Entgelte tatsächlich.

Der Vertragsanwalt hat sich verpflichtet, im sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung Entgelte an den Prozessfinanzierer zu leisten, oder leistet entsprechende Entgelte tatsächlich.

Art des Entgelts

Lizenzgebühren  Entgelte für Bürodienstleistungen

Sonstige Entgelte:

Höhe des Entgelts

- Das Entgelt ist unmittelbar ermittelbar und beläuft sich auf            Euro.
- Das Entgelt ist nicht unmittelbar ermittelbar und berechnet sich konkret anhand folgender Parameter:

(§ 705a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BGB)

Berechnung der außergerichtlichen Vergütung des Vertragsanwalts

- Die außergerichtliche Vergütung des Vertragsanwalts, zu dessen Übernahme sich der Prozessfinanzierer verpflichtet, berechnet sich nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
- Die außergerichtliche Vergütung des Vertragsanwalts, zu dessen Übernahme sich der Prozessfinanzierer verpflichtet, berechnet sich nicht nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Die außergerichtliche Vergütung des Vertragsanwalts liegt

- unterhalb der Vergütung,
- oberhalb der Vergütung,

die sich nach dem Gegenstandswert gemäß § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes errechnet.

## b. Vereinbarung von Erfolgshonoraren

- Angaben sind entbehrlich, weil nicht einschlägig

(§ 705b Abs. 1 Nr. 1a BGB)

Neben einer Prozessfinanzierung bestehen folgende alternative Möglichkeiten einer Rechtsdurchsetzung:

- Beauftragung eines Rechtsanwalts, ggf. unter Hinzuziehung von
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Teilnahme an einer Verbandsklage
- Eintragung in das Klageregister zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage
- Beauftragung von Inkassodienstleister
- Forderungsverkauf an gewerblichen Ankäufer von Forderungen
- Hilfe durch Verbraucherschutzverbände
- Hilfe durch Schlichtungsstellen (konkret:            )
- Sonstige Möglichkeiten:

(§ 705b Abs. 1 Nr. 1b BGB)

Höhe des vereinbarten Erfolgshonorars:

- Das vereinbarte Erfolgshonorar beläuft sich pauschal auf
- Euro.
- % vom Ergebnis der Rechtsdurchsetzung.
- Das vereinbarte Erfolgshonorar variiert je nach Eintritt von Bedingungen und beläuft sich auf:
- |                    |  |                |
|--------------------|--|----------------|
| Bedingungseintritt |  | Erfolgshonorar |
|--------------------|--|----------------|

Übernahme von Verfahrenskosten

(§ 705b Abs. 1 Nr. 1c BGB)

- Die in § 705b Abs. 1 Nr. 1c BGB genannten Verfahrenskosten werden vollständig übernommen.
- Die in § 705b Abs. 1 Nr. 1c BGB genannten Verfahrenskosten werden unter folgender Bedingung vollständig übernommen:
- Die in § 705b Abs. 1 Nr. 1c BGB genannten Verfahrenskosten werden nicht vollständig übernommen. Ausgenommen von der Übernahme sind:

Bemessung des Erfolgshonorars

(§ 705b Abs. 1 Nr. 1d BGB)

Bestimmend für die Bemessung vom Erfolgshonorar sind folgende Gründe:

Das Risiko der erfolglosen Forderungseinziehung bemisst sich anhand folgender Kriterien:

- Der Anbieter nimmt eine Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall zur Bemessung des Erfolgshonorars vor.
- Die Höhe des Erfolgshonorars bestimmt sich pauschal ohne Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall.



# Anhang 11: Vorschlag eines Produktinformationsblatts für gewerbliche Ankäufer von Forderungen

Produktinformationsblatt gemäß § 453a Absatz 4 BGB

Angebotenes Rechtsprodukt:

## 1. Allgemeine Informationen zum Anbieter

Anbieter:	Ladungsfähige Anschrift:
Zuständige Gewerbeaufsicht:	

## 2. Allgemeine Informationen zum Rechtsprodukt

Zielgruppe / Gegenstand des Angebots <input type="checkbox"/> Verbraucher i.S.d. § 13 BGB <input type="checkbox"/> Unternehmer i.S.d. § 14 BGB <input type="checkbox"/> Gegenstand des Forderungskaufs sind nicht überwiegend primärvertragliche Zahlungsansprüche.	Rechtsgebiet:
--	---------------

### 3. Hinweis auf alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

(§ 453a Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Neben einem Forderungskauf bestehen folgende alternative Möglichkeiten einer Rechtsdurchsetzung:

Beauftragung eines Rechtsanwalts, ggf. unter Hinzuziehung von

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Prozessfinanzierung

Teilnahme an einer Verbandsklage

Eintragung in das Klageregister zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage

Beauftragung von Inkassodienstleister

Hilfe durch Verbraucherschutzverbände

Hilfe durch Schlichtungsstellen (konkret:            )

Sonstige Möglichkeiten:

### 4. Spezifische Informationen zum Rechtsprodukt

(§ 453a Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Informationen zum Wert der anzukaufenden Forderung

Der Wert der zum Ankauf angebotenen Forderung ist bestimmbar.

Die zum Ankauf angebotene Forderung inkl. Nebenforderungen weist einen Wert von            Euro auf.

Der Wert der zum Ankauf angebotenen Forderung ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bestimmbar.

Die zum Ankauf angebotene Forderung inkl. Nebenforderungen weist voraussichtlich einen Wert von            Euro auf.

Der Wert der Forderungen, die Gegenstand des Rechtsproduktes sind, wird anhand folgender Berechnungsparameter ermittelt:

## Literaturverzeichnis

(Alle Internetquellen wurden letztmalig am 1.10.2021 abgerufen.)

- Ackermann, Rolf*: Pfadabhängigkeit, Institution und Regelform, Freiburg im Breisgau 2001. [zit.: *Ackermann, Pfadabhängigkeit*]
- Ackermann, Rüdiger*: Die Drittwiderklage. Eine prozessökonomische Untersuchung, Berlin 2005. [zit.: *Ackermann, Drittwiderklage*]
- Adams, Michael*: Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, Königstein/Taunus 1981. [zit.: *Adams, Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*]
- Adams, Michael*: Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Heidelberg 1984. [zit.: *Adams, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung*]
- Akerlof, George A.*: The Market for Lemons: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *The Quarterly Journal of Economics* 1970, S. 488-500. [zit.: *Akerlof, The Quarterly Journal of Economics* 1970]
- Albrecht, Frauke*: Rechtsdienstleistung und kein Ende – zur Verfassungswidrigkeit des RDG, in: *GewArch* 2013, S. 7-11. [zit.: *Albrecht, GewArch* 2013]
- Alexander, Christian*: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilrecht und Zivilprozessrecht, in: *JuS* 2009, S. 590-597. [zit.: *Alexander, JuS* 2009]
- Alexander, Christian*: Verbraucherschutzrecht, München 2015. [zit.: *Alexander, Verbraucherschutzrecht*]
- Alexander, Christian*: Private Rechtsdurchsetzung im Regulierungsrecht, in: Säcker, Franz Jürgen; Schmidt-Preuß, Matthias (Hrsg.), *Grundsatzfragen des Regulierungsrechts*, Baden-Baden 2015, S. 119-138. [zit.: *Alexander*, in: Säcker/Schmidt-Preuß (Hrsg.), *Grundsatzfragen des Regulierungsrechts*]
- Alexy, Robert*: Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: Maccormick, Neil; Panou, Stavros; Vallauri, Luigi Lombardi: *Conditions of Validity and Cognition in Modern Legal Thought*, ARSP Beiheft 25, Stuttgart 1985, S. 13-29. [zit.: *Alexy*, in: Maccormick/Panou/Vallauri (Hrsg.), *ARSP Beiheft 25*]
- Alexy, Robert*: *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden 1985. [zit.: *Alexy, Theorie der Grundrechte*]
- Alexy, Robert*: *Begriff und Geltung des Rechts*, Freiburg/München 1992. [zit.: *Alexy, Begriff und Geltung des Rechts*]
- Anders, Monika; Geble, Burkhard* (Hrsg.): *Zivilprozessordnung*, 79. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO]
- Andert, Alisha*: Deutschland braucht einen Legal-Tech-Verband, in: *MMR* 2020, S. 353-354. [zit.: *Andert, MMR* 2020]
- Apolte, Thomas; Kessler, Martin*: Regulierung und Deregulierung als wirtschaftspolitische Aufgabe in alternativen Wirtschaftssystemen, in: Apolte, Thomas; Kessler, Martin (Hrsg.),

- Regulierung und Deregulierung im Systemvergleich, Heidelberg 1990, S. 3-24. [zit.: *Apolte/Kessler*, in: *Apolte/Kessler* (Hrsg.), *Regulierung und Deregulierung*]
- Arbeitsgruppe Digitaler Neustart*: Berichte vom 1. Oktober 2018 und 15. April 2019, Düsseldorf 2019. [zit.: *Arbeitsgruppe Digitaler Neustart*, Bericht]
- Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses*: Diskussionspapier, Nürnberg 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/tp2>. [zit.: *Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses*, Diskussionspapier]
- Armbrecht, Eric*: Effizienz als Zeitgeist – Wie viel Ökonomisierung verträgt das Prozessrecht?, in: *JZ* 2020, S. 951-953. [zit.: *Armbrecht*, *JZ* 2020]
- Armbrüster, Christian*: Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Az. VI-U Kart 3/14, in: *JZ* 2015, S. 733-736. [zit.: *Armbrüster*, *JZ* 2015]
- Armbrüster, Christian und weitere* (Hrsg.): *Versicherungsvertragsgesetz mit Nebengesetzen, Vertriebsrecht und Allgemeinen Versicherungsbedingungen*, 31. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Prölls/Martin*, *VVG*]
- Arrow, Kenneth J.*: The Organization of Economic Activity: Issues Pertinent to the Choice of Market Versus Nonmarket Allocation, in: *Haveman, Robert H.; Margolis, Julius* (Hrsg.), *Public Expenditure and Policy Analysis*, 2. Auflage, Chicago 1977, S. 67-81. [zit.: *Arrow*, in: *Haveman/Margolis* (Hrsg.), *Public Expenditure and Policy Analysis*]
- Arrow, Kenneth J.*: The Economics of Agency, in: *Pratt, John W.; Zeckhauser, Richard J.* (Hrsg.), *Principals and Agents: The Structure of Business*, Boston 1985, S. 37-51. [zit.: *Arrow*, in: *Pratt/Zeckhauser* (Hrsg.), *Principals and Agents*]
- Ashford, Nicholas A.; Ayers, Christine; Stone, Robert F.*: Using Regulation to Change the Market for Innovation, in: *Harvard Environmental Law Review* 1985, S. 419-466. [zit.: *Ashford/Ayers/Stone*, *Harvard Environmental Law Review* 1985]
- Auer-Reinsdorff, Astrid; Conrad, Isabell* (Hrsg.): *Handbuch IT- und Datenschutzrecht*, 3. Auflage, München 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Auer-Reinsdorff/Conrad*, *Handbuch IT- und Datenschutzrecht*]
- Auer, Marietta*: Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie. Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2018. [zit.: *Auer*, *Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie*]
- Augenhofer, Susanne*: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht?, in: *NJW* 2021, S. 113-118. [zit.: *Augenhofer*, *NJW* 2021]
- Bader, Johann; Ronellenfötsch, Michael* (Hrsg.): *BeckOK VwVfG mit VwVG und VwZG*, 52. Edition (Stand 1.7.2021), München 2021. [zit.: *BeckOK VwVfG/Bearbeiter*]
- Baer, Susanne*: Innovation im Recht: Antidiskriminierungsrecht, in: *Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, Baden-Baden 2016, S. 271-289. [zit.: *Baer*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Innovationen im Recht*]
- Baer, Susanne*: *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, 4. Auflage, Baden-Baden 2021. [zit.: *Baer*, *Rechtssoziologie*]
- Barbist, Johannes; Pinggera, Markus*: Zur Zulässigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols, in: *EuZW* 2010, S. 285-286. [zit.: *Barbist/Pinggera*, *EuZW* 2010]
- Barth, Ulrike*: Legal Tech in Deutschland – zwischen Buzz Word und Anwaltsschreck, in: *Hartung, Markus; Bues, Micha-Manuel; Halbleib, Gernot* (Hrsg.), *Legal Tech. Die*

- Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 47-52. [zit.: *Barth*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech]
- Barton, Benjamin H.*: The Lawyer's Monopoly – What Goes and What Stays, in: Fordham Law Review 2014, S. 3067-3090. [zit.: *Barton*, Fordham Law Review 2014]
- Basedow, Jürgen*: Rechtssicherheit in Kapitalismus und Sozialismus erörtert am Beispiel der beiden deutschen Rechtsordnungen, in: JZ 1976, S. 298-304. [zit.: *Basedow*, JZ 1976]
- Basedow, Jürgen*: Rechtssicherheit im europäischen Wirtschaftsrecht – Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz im Lichte der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung, in: ZEuP 1996, S. 571-586. [zit.: *Basedow*, ZEuP 1996]
- Basedow, Jürgen*: Regulierung und Wettbewerb in marktwirtschaftlichen Ordnungen, Trier 2003, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bs1>. [zit.: *Basedow*, Regulierung und Wettbewerb]
- Basedow, Jürgen*: Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung. Die Vielfalt von Durchsetzungsformen im Lichte von Zielkonflikten, in: JZ 2018, S. 1-12. [zit.: *Basedow*, JZ 2018]
- Bauer, Günther*: [ohne Titel], in: AnwBl 2001, S. 538-540. [zit.: *Bauer*, AnwBl 2001]
- Baumann, Jonas; Sesing, Andreas*: Smart, Smarter, Smart Contracts – Vertragsagenten, Blockchain und automatisierte Vertragsdurchführung in der Industrie 4.0, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Den Wandel begleiten. IT-rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung, DSRITB 2020, Edeweicht 2020, S. 559-582. [zit.: *Baumann/Sesing*, in: Taeger (Hrsg.), Industrie 4.0]
- Baumert, Andreas J.*: Rechtsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfen nach dem RDG im Umbruch, in: NJ 2015, S. 89-96. [zit.: *Baumert*, NJ 2015]
- Baumgärtel, Gottfried*: Gleicher Zugang zum Recht für alle, Köln u.a. 1976. [zit.: *Baumgärtel*, Gleicher Zugang zum Recht für alle]
- Beaucamp, Guy; Beaucamp, Jakob*: Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 4. Auflage, Heidelberg 2019. [zit.: *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung]
- Beck, Wolfgang*: Legal Tech und Künstliche Intelligenz – Ein Überblick zum aktuellen Stand, in: DÖV 2019, S. 648-653. [zit.: *Beck*, DÖV 2019]
- Becker, Florian*: Verfassungswandel als Grenze staatlicher Innovation, in: Hill, Hermann; Schliesky, Utz (Hrsg.), Innovationen im und durch Recht. E-Volution des Rechts- und Verwaltungssystems II, Baden-Baden 2010, S. 57-65. [zit.: *Becker*, in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Innovationen im und durch Recht]
- Becker, Florian; Hilf, Juliane; Nolte, Martin; Uwer, Dirk (Hrsg.)*: Glücksspielregulierung. Glücksspielstaatsvertrag und Nebengesetze, Köln 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Becker/Hilf/Nolte/Uwer, Glücksspielregulierung]
- Behling, Thorsten B.*: Wie steht es um das Dateneigentum? Bestandsaufnahme und Ausblick im Lichte des aktuellen Rechts und gegenwärtiger EU-rechtlicher Entwicklungen, in: ZGE 13 (2021), S. 3-47. [zit.: *Behling*, ZGE 13 (2021)]
- Behme, Caspar*: Online-Vermittlungsplattformen – Chancen und Grenzen von „Legal Tech“, in: AnwBl Online 2018, S. 110-114. [zit.: *Behme*, AnwBl Online 2018]
- Behrens, Peter*: Die ökonomischen Grundlagen des Rechts, Tübingen 1986. [zit.: *Behrens*, Ökonomische Grundlagen des Rechts]

- Bellinghausen, Rupert; Erb, Mirjam*: Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland – neue Instrumente nötig?, in: AnwBl Online 2018, S. 698-702. [zit.: *Bellinghausen/Erb*, AnwBl Online 2018]
- Berg, Kay Uwe; Gaub, Daniela*: Die Registrierung und Aufsicht im Bereich der Inkassodienstleistungen. Überblick und Status quo, in: FLF 2016, S. 112-116. [zit.: *Berg/Gaub*, FLF 2016]
- Berger, Ernst G.*: Rechtsmarkt, quo vadis – anwaltliche Beratung oder Legal Tech?, in: Flohr, Eckhard; Schmitt, Michael Franz (Hrsg.), Vielfalt des Rechts, München 2021, S. 59-67. [zit.: *Berger*, in: Flohr/Schmitt (Hrsg.), FS Gramlich]
- Berger, Ernst G.; Schalast, Christoph*: Anwaltliche und Tech-Beratung – in Zukunftsmodell, in: Schulz, Martin; Schunder-Hartung, Anette (Hrsg.), Recht 2030. Legal Management in der digitalen Transformation, Frankfurt am Main 2019, S. 117-128. [zit.: *Berger/Schalast*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030]
- Bernhard, Jochen*: Kartellrechtlicher Individualschutz durch Sammelklagen. Europäische Kollektivklagen zwischen Effizienz und Effektivität, Tübingen 2010. [zit.: *Bernhard*, Sammelklagen]
- Bernhardt, Wilfried*: Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter: Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice, in: NJW 2015, S. 2775–2781. [zit.: *Bernhardt*, NJW 2015]
- Berringer, Christian*: Regulierung als Erscheinungsform der Wirtschaftsaufsicht, München 2004. [zit.: *Berringer*, Regulierung]
- Bette, Klaus*: Das Factoring-Geschäft, Stuttgart-Wiesbaden 1973. [zit.: *Bette*, Factoring-Geschäft]
- Beyer, Jürgen*: Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel, Frankfurt/Main 2006. [zit.: *Beyer*, Pfadabhängigkeit]
- Beyer-Katzenberger, Malte*: Neuartige Rechtsfragen in Bezug auf Daten in Zeiten des Internets der Dinge, von Big Data und Künstlicher Intelligenz? – Anmerkungen aus rechtspolitischer Perspektive, in: Specht-Riemenschneider, Louisa; Werry, Nikola; Werry, Susanne (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, Berlin 2020, S. 37-60. [zit.: *Beyer-Katzenberger*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung]
- BfDI*: Positionspapier zur Anonymisierung unter der DSGVO unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche (Stand: 29. Juni 2020), Bonn 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/gb7>. [zit.: *BfDI*, Positionspapier]
- Binder, Jens-Heinrich*: Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien im Kapitalgesellschaftsrecht, Tübingen 2012. [zit.: *Binder*, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien]
- Bitter, Georg; Raubut, Tilman*: Grundzüge zivilrechtlicher Methodik – Schlüssel zu einer gelungenen Fallbearbeitung, in: JuS 2009, S. 289-298. [zit.: *Bitter/Raubut*, JuS 2009]
- Blagojevic, Daniel*: Die effektive Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche mittels Gruppenklage, Baden-Baden 2020. [zit.: *Blagojevic*, Effektive Durchsetzung]
- Blankenburg, Erhard*: Einführung, in: Blankenburg, Erhard (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 7-21. [zit.: *Blankenburg*, in: ders. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie]

- Blankenburg, Erhard*: Mobilisierung von Recht. Über die Wahrscheinlichkeit des Gangs zum Gericht, über die Erfolgsaussichten der Kläger und über die daraus ableitbaren Funktionen der Justiz, in: *ZfRSoz* 1980, S. 33-64. [zit.: *Blankenburg, ZfRSoz* 1980]
- Blankenburg, Erhard*: Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin u.a. 1995. [zit.: *Blankenburg, Mobilisierung des Rechts*]
- Blankenburg, Erhard; Fiedler, Jann*: Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, Tübingen 1981. [zit.: *Blankenburg/Fiedler, Rechtsschutzversicherungen*]
- Blankenburg, Erhard; Reifner, Udo*: Rechtsberatung. Soziale Definitionen von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote, Neuwied und Darmstadt 1982. [zit.: *Blankenburg/Reifner, Rechtsberatung*]
- Boehme-Neßler, Volker*: Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts. Wie Digitalisierung das Recht relativiert, in: *NJW* 2017, S. 3031-3037. [zit.: *Boehme-Neßler, NJW* 2017]
- Boehme-Neßler, Volker*: Algorithmen und Demokratie: Anmerkungen zur Digitalisierung des Verfassungsrechts, in: *GewArch* 2019, S. 129-131. [zit.: *Boehme-Neßler, GewArch* 2019]
- Böni, Franz; Wassmer, Alex*: Sammelklagen als Instrument der Kartellrechtsdurchsetzung. Gefährlich wird der Wolf im Rudel, in: *EWS* 2015, S. 130-139. [zit.: *Böni/Wassmer, EWS* 2015]
- Boos, Karl-Heinz; Fischer, Reinfried; Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.)*: KWG. CRR-VO. Band 1, 5. Auflage, München 2016. [zit.: *Bearbeiter, in: BFS-KWG*]
- Börstinghaus, Ulf*: Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Mietrecht. Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2019, in: *NZM* 2020, S. 433-450. [zit.: *Börstinghaus, NZM* 2020]
- Böttger, Dirk*: Gewerbliche Prozessfinanzierung und Staatliche Prozesskostenhilfe, Berlin 2008. [zit.: *Böttger, Gewerbliche Prozessfinanzierung*]
- Braegelmann, Tom; Kaulartz, Markus (Hrsg.)*: Rechtshandbuch Smart Contracts, München 2019. [zit.: *Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Rechtshandbuch Smart Contracts*]
- Bräuer, Jacqueline*: Rechtsanwalt und Prozessfinanzierer, in: *AnwBl* 2001, S. 112-114. [zit.: *Bräuer, AnwBl* 2001]
- Brechmann, Bernhard*: Legal Tech und das Anwaltsmonopol. Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im nationalen, europäischen und internationalen Kontext, Tübingen 2021. [zit.: *Brechmann, Legal Tech*]
- Breidenbach, Stephan*: Landkarten des Rechts – von den Chancen industrieller Rechtsdienstleistungen, in: *Schneider, Jochen (Hrsg.), FS für Benno Heussen zum 65. Geburtstag*, Köln 2009, S. 39-49. [zit.: *Breidenbach, in: Schneider (Hrsg.), FS Heussen*]
- Breidenbach, Stephan*: Industrielle Rechtsdienstleistungen, in: *NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“*, 2017, S. 28-30. [zit.: *Breidenbach, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“*]
- Breidenbach, Stephan*: Industrielle Rechtsdienstleistungen – Standardisierung von Recht auf hohem Niveau, in: *Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech*, 2. Auflage, München 2021, S. 41-50. [zit.: *Breidenbach, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech*]
- Breidenbach, Stephan; Glatz, Florian*: Die Digitalisierung des Rechts, in: *beck.digitax* 2020, S. 18-23. [zit.: *Breidenbach/Glatz, beck.digitax* 2020]

- Breun-Goerke, Peter*: Legal Tech – Ist nun alles geklärt?, in: wrp 2020, S. 1403-1409. [zit.: *Breun-Goerke*, wrp 2020]
- Briese, André*: Forderungsverzicht gegen Besserungsschein sowie qualifizierter Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, in: DStR 2017, S. 799-804. [zit.: *Briese*, DStR 2017]
- Brönneke, Tobias*: Verbraucherrechte verwirklichen! Bewegung beim Instrumentenmix für einen wirkungsvollen Verbraucherrechtvollzug, in: VuR 2019, S. 121-122. [zit.: *Brönneke*, VuR 2019]
- Brügmann, Cord*: Reform des Rechtsdienstleistungsmarkts, in: ZRP 2019, S. 242-243. [zit.: *Brügmann*, ZRP 2019]
- Brügmann, Cord*: Regulatory Sandboxes – Reallabore für den Rechtsmarkt, in: Rethinking:Law 6/2019, S. 76-78. [zit.: *Brügmann*, Rethinking:Law 6/2019]
- Bruns, Alexander*: Das Verbot der quota litis und die erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, in: JZ 2000, S. 232-241. [zit.: *Bruns*, JZ 2000]
- Bruns, Alexander*: Der Zivilprozess zwischen Rechtsschutzgewährleistung und Effizienz, in: ZZP 2011, S. 29-43. [zit.: *Bruns*, ZZP 2011]
- Bruns, Alexander*: Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse durch Gruppenklagen?, in: NJW 2018, S. 2753-2757. [zit.: *Bruns*, NJW 2018]
- Bruns, Alexander*: Schadensersatz für Dieselkunden nach Ablauf der Regelverjährung, in: NJW 2021, S. 1121-1127. [zit.: *A. Bruns*, NJW 2021]
- Bruns, Jan*: Dieselskandal und Nutzungsentschädigung, in: NJW 2020, S. 508-512. [zit.: *J. Bruns*, NJW 2020]
- Buchholtz, Gabriele*: Legal Tech. Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, in: JuS 2017, S. 955-960. [zit.: *Buchholtz*, JuS 2017]
- Buchholtz, Gabriele*: Legal Tech und die Herausforderungen einer guten Regulierung, in: Krönke, Christoph (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft, Tübingen 2019, S. 125-143. [zit.: *Buchholtz*, in: Krönke (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft]
- Buchholtz, Gabriele*: Artificial Intelligence and Legal Tech: Challenges to the Rule of Law, in: Wischmeyer, Thomas; Rademacher, Timo (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, Wiesbaden 2020, S. 175-198. [zit.: *Buchholtz*, in: Wischmeyer/Rademacher (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence]
- Buchner, Benedikt*: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, Tübingen 2006. [zit.: *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung]
- Buchner, Jenny*: Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa, Göttingen 2015. [zit.: *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz]
- Bues, Micha-Manuel*: Artificial Intelligence im Recht, in: Hartung, Markus; Bues, Micha-Manuel; Halbleib, Gernot (Hrsg.), Legal Tech, München 2018, S. 275-285. [zit.: *Bues*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech]
- Bülte, Jens*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.3.2019, 4 StR 426/18, in: NJW 2019, S. 1762. [zit.: *Bülte*, NJW 2019]
- Bundesministerium der Justiz*: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Berlin 2008, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm6>. [zit.: *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit]

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*: RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/refe>. [zit.: *BMJV*, RefE]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*: Digitale Zugänge zu den Gerichten – BMJV startet Projekt für ein Online-Klagetool, Meldung vom 19.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm4>. [zit.: *BMJV*, Meldung v. 19.8.2021]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*: Freiräume für Innovationen. Das Handbuch für Reallabore, Berlin 2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm2>. [zit.: *BMWi*, Handbuch für Reallabore]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*: Reallabore – Innovationen ermöglichen und Regulierung weiterentwickeln, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm3>. [zit.: *BMWi*, Reallabore – Innovation ermöglichen und Regulierung weiterentwickeln]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*: Recht flexibel. Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm1>. [zit.: *BMWi*, Recht flexibel]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*: Neue Räume, um Innovationen zu erproben. Konzept für ein Reallabore-Gesetz, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bm5>. [zit.: *BMWi*, Konzept für ein Reallabore-Gesetz]
- Bundesrechtsanwaltskammer*: Stellungnahme Nr. 81 / Dezember 2020, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn1>. [zit.: *BRAK*, Stellungnahme RefE]
- Bundesrechtsanwaltskammer*: Stellungnahme Nr. 10 / Februar 2021, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn2>. [zit.: *BRAK*, Stellungnahme RegE]
- Bundesrechtsanwaltskammer*: Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Wesentliche Auswirkungen des Gesetzesentwurfs, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn3>. [zit.: *BRAK*, Stellungnahme Anhörung]
- Bundesrechtsanwaltskammer*: Entschließungsentwurf des EP zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/br3>. [zit.: *BRAK*, Stellungnahme Entschließungsentwurf]
- Bundesverband Deutsche Startups e.V.*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 6. Oktober 2002, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn5>. [zit.: *Bundesverband Deutsche Startups e.V.*, Stellungnahme]
- Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.*: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn4>. [zit.: *BDIU*, Stellungnahme]
- Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.*: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Frankfurt am Main 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn6>. [zit.: *BFIF*, Stellungnahme]
- Bürger, Sebastian*: Gewerbesteuerpflicht und Freiberuflichkeit, in: *NJW* 2019, S. 1407-1412. [zit.: *Bürger*, *NJW* 2019]

- Burgi, Martin*: Kollektiver Rechtsschutz als Geschäftsmodell: Neuartige Rechtsdienstleistungen im Lichte des Verfassungsrechts, in: DVBl 2020, S. 471-480. [zit.: *Burgi*, DVBl 2020]
- Burr, Marcel*: Die Entwicklung von Legal Robots am Beispiel der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel, in: BB 2018, S. 476-483. [zit.: *Burr*, BB 2018]
- Busch, Dörte; Kohle, Wolfhard*: Rechtsdurchsetzung im Inkassorecht verbessern!, in: VuR 2020, S. 41-42. [zit.: *Busch/Kohle*, VuR 2020]
- Buschbell, Hans*: Anwalt und Prozessfinanzierung, in: AnwBl 2004, S. 435-437. [zit.: *Buschbell*, AnwBl 2004]
- Buschbell, Hans*: Prozessfinanzierung als Instrument der Anspruchsverfolgung. Praktische Hinweise zum Umgang mit Prozessfinanzierern, in: AnwBl 2006, S. 825-830. [zit.: *Buschbell*, AnwBl 2006]
- Bydlinski, Franz*: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage, Wien 1991. [zit.: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff]
- Bydlinski, Franz*: System und Prinzipien des Privatrechts, Wien 1996. [zit.: *Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts]
- Bydlinski, Franz*: Die „Elemente“ des Beweglichen Systems: Beschaffenheit, Verwendung und Ermittlung, in: Schilcher, Bernd; Koller, Peter; Funk, Bernd-Christian (Hrsg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, Wien 2000, S. 9-29. [zit.: *Bydlinski*, in: Schilcher/Koller/Funk (Hrsg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts]
- Caldarola, Maria Christina; Schrey, Joachim*: Big Data and Law. A Practitioner's Guide, München 2020. [zit.: *Caldarola/Schrey*, Big Data]
- Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.)*: EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Auflage, München 2016. [zit.: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV]
- Calliess, Graf-Peter*: Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß? Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, München 2014. [zit.: *Calliess*, Gutachten A zum 70. DJT]
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1969. [zit.: *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff]
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Auflage, Berlin 1983. [zit.: *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz]
- Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hrsg.)*: The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, Oxford 2010 [zit.: *Cane/Kritzer (Hrsg.)*, The Oxford Handbook of Empirical Legal Research]
- Capellaro, Hans-Christoph*: Die Berücksichtigung der Informationssicherheit im Unternehmen, in: Reinhard, Tim; Pohl, Lorenz; Capellaro, Hans-Christoph (Hrsg.), IT-Sicherheit und Recht. Rechtliche und technisch-organisatorische Aspekte für Unternehmen, Berlin 2007, S. 351-360. [zit.: *Capellaro*, in: Reinhard/Pohl/Capellaro (Hrsg.), IT-Sicherheit und Recht]
- Cappelletti, Mauro; Garth, Bryant*: Access to Justice: The Worldwide Movement to Make Rights Effective. A General Report, in: Cappelletti, Mauro; Garth, Bryant (Hrsg.), Access To Justice. Vol. I. A world survey, Alphenaaandenrijn 1978, S. 3-124. [zit.: *Cappelletti/Garth*, in: dies. (Hrsg.), Access to Justice, Vol. I]

- CDU, CSU und SPD*: Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, Berlin 2018, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bs2>. [zit.: *CDU, CSU und SPD*, Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode]
- Chmielewski, Marc*: Neuartige Sammelklage: US-Investor fordert mit Lieff Cabraser 62 Millionen Euro vom Lkw-Kartell, JUVE-Artikel vom 28.12.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ze8>. [zit.: *Chmielewski*, JUVE-Artikel vom 28.12.2020]
- Coase, Ronald H.*: The Nature of the Firm, in: *Economica* 1937, S. 386-405. [zit.: *Coase*, *Economica* 1937]
- Coase, Ronald H.*: The Problem of Social Cost, in: *Journal of Law and Economics* 1960, S. 1-44. [zit.: *Coase*, *Journal of Law and Economics* 1960]
- Conrad, Sebastian*: Erfolgshonorare – Zulässigkeit von Vereinbarungen für rechtsanwaltliche Prozessfinanzierung und Inkassozeession, in: *MDR* 2006, S. 848-853. [zit.: *Conrad*, *MDR* 2006]
- Cooter, Robert B.; Ulen, Thomas*: *Law and Economics*, 6. Auflage, Harlow 2014. [zit.: *Cooter/Ulen*, *Law and Economics*]
- Dahns, Christian*: Ein erster Schritt zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts?, in: *NJW-Spezial* 2019, S. 318-319. [zit.: *Dahns*, *NJW-Spezial* 2019]
- Dahns, Christian*: Reform des Rechtsdienstleistungsmarktes, in: *NJW-Spezial* 2021, S. 510-511. [zit.: *Dahns*, *NJW-Spezial* 2021]
- Däubler, Wolfgang; Wedde, Peter; Weichert, Thilo; Sommer, Imke (Hrsg.)*: *EU-DSGVO und BDSG*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Däubler/Wedde/Weichert/Sommer*, *EU-DSGVO und BDSG*]
- Dauner-Lieb, Barbara*: Die sog. isolierte Drittwiderklage – Ein Beispiel gelungener richterlicher Rechtsfortbildung, in: Meller-Hannich, Caroline; Haertlein, Lutz; Gaul, Hans Friedhelm; Becker-Eberhard, Ekkehard (Hrsg.), *Rechtsslage – Rechtserkenntnis. Rechtsdurchsetzung. Festschrift für Eberhard Schilken*, München 2015, S. 223-234. [zit.: *Dauner-Lieb*, in: Meller-Hannich/Haertlein/Gaul/Becker-Eberhard (Hrsg.), *FS Schilken*]
- Deckenbrock, Christian*: Freie Fahrt für Legal-Tech-Inkasso?, in: *DB* 2020, S. 321-327. [zit.: *Deckenbrock*, *DB* 2020].
- Deckenbrock, Christian*: Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?, in: *AnwBl Online* 2020, S. 178-185. [zit.: *Deckenbrock*, *AnwBl Online* 2020]
- Deckenbrock, Christian; Henssler, Martin (Hrsg.)*: *Rechtsdienstleistungsgesetz. Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG*, 5. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Deckenbrock/Henssler*, *RDG*]
- Deckenbrock, Christian; Markworth, David*: Berufsrechtsreport, in: *ZAP* 2020, S. 7-24. [zit.: *Deckenbrock/Markworth*, *ZAP* 2020]
- Dederer, Hans-Georg*: Stürzt das deutsche Sportwettenmonopol über das Bwin-Urteil des EuGH?, in: *NJW* 2010, S. 198-200. [zit.: *Dederer*, *NJW* 2010]
- Degen, Thomas A.; Krahmer, Benjamin*: Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung?, in: *GRUR-Prax* 2016, S. 363-365. [zit.: *Degen/Krahmer*, *GRUR-Prax* 2016]

- Deichsel, Tamara*: Verbraucherschlichtungsstellen – Ein Anwendungsfeld für Legal Tech?, in: VuR 2020, S. 283-289. [zit.: *Deichsel*, VuR 2020]
- Deiß, Johannes; Graf, Johanna; Salger, Louisa*: Verjährungshemmung durch die Musterfeststellungsklage – diffuse Rechtslage infolge unklarer Neuregelung, in: BB 2018, S. 2883-2886. [zit.: *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018]
- Denkhaus, Wolfgang*: Die neue Institutionenökonomik und das Governancekonzept – Zum Wandel der ökonomischen Theorie und ihren Implikationen für die Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Bungenberg, Marc und weiteren (Hrsg.), Recht und Ökonomik, München 2004, S. 33-60. [zit.: *Denkhaus*, in: Bungenberg u.a. (Hrsg.), Recht und Ökonomik]
- Dethloff, Nina*: Verträge zur Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, in: NJW 2000, S. 2225-2230. [zit.: *Dethloff*, NJW 2000]
- Deutscher Anwaltsverein*: Übersicht Prozessfinanzierer, 2014, abrufbar unter: <https://iur-link.de/cn2>. [zit.: *DAV*, Übersicht Prozessfinanzierer]
- Deutscher Anwaltsverein*: Stellungnahme durch die Ausschüsse RVG und Gerichtskosten und Rechtsdienstleistungsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn7>. [zit.: *DAV*, Stellungnahme]
- Dickert, Thomas*: Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses, in: DRiZ 2020, S. 296-299. [zit.: *Dickert*, DRiZ 2020]
- Dimde, Moritz*: Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess. Eine ökonomische Analyse des Rechts, Berlin 2003. [zit.: *Dimde*, Rechtsschutzzugang]
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen*: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Auflage, Heidelberg 2016. [zit.: *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation]
- Dörr, Oliver; Urban, Christian*: Leben Totgesagte länger? – Die EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht und die Folgen für das deutsche Sportwettenmonopol, in: JURA 2011, S. 681-690. [zit.: *Dörr/Urban*, JURA 2011]
- Dreier, Gunda; Schulze, Gernot*: Urheberrechtsgesetz. Kommentar, 6. Auflage, München 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier/Schulze, UrhG]
- Dreier, Horst (Hrsg.)*: Grundgesetz. Band III, 3. Auflage, Tübingen 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG]
- Drexel, Claudia*: Der Zugang zum Recht, Wien 2016. [zit.: *Drexel*, Zugang zum Recht]
- Dreyer, Heinrich; Lamm, Christian-Peter; Müller, Thomas*: Rechtsdienstleistungsgesetz. Praxis-kommentar, Berlin 2009. [zit.: *Bearbeiter*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG]
- Dreyer, Stephan; Schmees, Johannes*: Künstliche Intelligenz als Richter? Wo keine Trainingsdaten, da kein Richter – Hindernisse, Risiken und Chancen der Automatisierung gerichtlicher Entscheidungen, in: CR 2019, S. 758-764. [zit.: *Dreyer/Schmees*, CR 2019]
- Drucker, Peter F.*: Managing for Business Effectiveness, in: Harvard Business Review, 41:3, 1963, S. 53-60. [zit.: *Drucker*, Harvard Business Review 41:3 (1963)]
- Dudek, Michael*: Rückgang der Fallzahlen – Änderung der Konfliktkultur, in: JZ 2020, S. 884-893. [zit.: *Dudek*, JZ 2020]

- Dux-Wenzel, Borbála; Quaß, Stephanie*: Gebündelte Klagen statt Sammelklagen? – Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes nach deutschem (Prozess)Recht, in: DB 2021, S. 717-724. [zit.: *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021]
- Dux-Wenzel, Borbála; Vapore, Patrick*: Gesetzesentwurf zum Geschäftsmodell Legal-Tech-Inkasso, in: DisputeResolution 1/2021, S. 8-12. [zit.: *Dux-Wenzel/Vapore*, DisputeResolution 1/2021]
- Dworkin, Ronald*: Taking Rights Seriously, Cambridge/Massachusetts 1978. [zit.: *Dworkin*, Taking Rights Seriously]
- Eberle, Nicolas*: Die Regulatory Sandbox. (K)ein Modell für Deutschland?, in: LR 2020, S. 175-179. [zit.: *Eberle*, LR 2020]
- Ebers, Mark; Gotsch, Wilfried*: Institutionenökonomische Theorien der Organisation, in: Kieser, Alfred; Ebers, Mark (Hrsg.), Organisationstheorien, 8. Auflage, Stuttgart 2019, S. 196-257. [zit.: *Ebers/Gotsch*, in: Kieser/Ebers (Hrsg.), Organisationstheorien]
- Eckstein, Nina; Rössl, Ines*: Vorwort der Gastherausgeberinnen: Legal Literacy, in: juridikum 2017, S. 219-224. [zit.: *Eckstein/Rössl*, juridikum 2017]
- Ehrlich, Eugen*: Grundlegung der Soziologie des Rechts, München/Leipzig 1913. [zit.: *Ehrlich*, Grundlegung]
- Eichel, Florian*: Der Beitrag der modernen Informationstechnologie zur Effizienz der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung, in: ZVglRWiss 119 (2020), S. 220-236. [zit.: *Eichel*, ZVglRWiss 119 (2020)]
- Eichelberger, Jan*: Innovationsrelevante Regeln des allgemeinen Zivilrechts und ihre Innovationswirkung, in: Hilty, Reto; Jaeger, Thomas; Lamping, Matthias (Hrsg.), Herausforderung Innovation. Eine interdisziplinäre Debatte, Wiesbaden 2012, S. 45-64. [zit.: *Eichelberger*, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation]
- Eidenmüller, Horst*: Effizienz als Rechtsprinzip, 4. Auflage, Tübingen 2015. [zit.: *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip]
- Eifert, Martin*: Innovationsverantwortung im Netz. Die rechtliche Konturierung angemessener Verhaltensstandards im Internet, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 255-277. [zit.: *Eifert*, in: ders./Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation]
- Eifert, Martin*: Innovationen im Recht – Methodische Zugriffe, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 35-61. [zit.: *Eifert*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht]
- Ekrot, Eike; Fischer, Matthias; Müller, Sven*: Stand der Technik, in: Kipker, Dennis-Kenji (Hrsg.), Cybersecurity, München 2020, S. 83-103. [zit.: *Ekrot/Fischer/Müller*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity]
- El-Auwad, Maya*: Legal Tech und neue Formen der Mandatsakquise: Vorsicht „Provisions-Falle“. Das Provisionsverbot des § 49b Abs. 3 BRAO und die Grenzen der Mandatsvermittlung, in: AnwBl Online 2018, S. 115. [zit.: *El-Auwad*, AnwBl Online 2018]
- Emge, Carl A.*: Sicherheit und Gerechtigkeit, Berlin 1940. [zit.: *Emge*, Sicherheit und Gerechtigkeit]
- Emmerich, Volker; Lange, Knut W.*: Unlauterer Wettbewerb, 11. Auflage, München 2019. [zit.: *Emmerich/Lange*, Unlauterer Wettbewerb]

- Engel, Christoph*: Eigentum als Anreiz zur Innovation – Die Grenzen des Arguments, Immaterialgüterrecht als Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), *Innovation und Recht I: Geistiges Eigentum und Innovation*, Berlin 2008, S. 43-72. [zit.: *Engel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Geistiges Eigentum und Innovation*]
- Engelmann, Christoph; Brunotte, Nico; Lütken, Hanna*: Regulierung von Legal Tech durch die KI-Verordnung, in: *RDt* 2021, S. 317-323. [zit.: *Engelmann/Brunotte/Lütken*, *RDt* 2021]
- Engler, Katharina*: Das zivilrechtliche Gesicht der (unechten) Legal Tech-Sammelklage. Warum Legal Tech-Dienstleister und Kunde eine GbR bilden und § 4 RDG leerläuft, in: *AnwBl Online* 2020, S. 513-517. [zit.: *Engler*, *AnwBl Online* 2020]
- Engler, Katharina*: Keine Hürden (mehr) für unechte Legal Tech-Sammelklagen, in: *AnwBl Online* 2021, S. 253-257. [zit.: *Engler*, *AnwBl Online* 2021]
- Ennuschat, Jörg; Wank, Rolf; Winkler, Daniela* (Hrsg.): *Gewerbeordnung*, 9. Auflage, München 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Ennuschat/Wank/Winkler, *GewO*]
- Epping, Volker; Hillgruber, Christian* (Hrsg.): *BeckOK GG*, 48. Edition (Stand 15.8.2021), München 2021. [zit.: *BeckOK GG/Bearbeiter*]
- Erlei, Matthias; Leschke, Martin; Sauerland, Dirk*: *Institutionenökonomik*, 3. Auflage, Stuttgart 2016. [zit.: *Erlei/Leschke/Sauerland*, *Institutionenökonomik*]
- Ernst, Stefan*: Das neue Computerstrafrecht, in: *NJW* 2007, S. 2661-2666. [zit.: *Ernst*, *NJW* 2007]
- Ernst, Wolfgang*: Gelehrtes Recht – Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers, in: Engel, Christoph; Schön, Wolfgang (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 3-49. [zit.: *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Proprium der Rechtswissenschaft*]
- Eser, Albin und weitere* (Hrsg.): *Strafgesetzbuch*, 30. Auflage, München 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, *StGB*]
- Esser, Josef*: *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, Tübingen 1956. [zit.: *Esser*, *Grundsatz und Norm*]
- Eßer, Martin; Kramer, Philipp; von Lewinski, Kai* (Hrsg.): *DSGVO. BDSG*, 7. Auflage, Köln 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Auernhammer, *DSGVO*]
- Eversberg, Arndt*: § 3 Prozessfinanzierung für den Versicherungsprozess, in: Veith, Jürgen; Gräfe, Jürgen; Gebert, Yvonne (Hrsg.), *Der Versicherungsprozess*, 4. Auflage, Baden-Baden 2020, Rn. 1-209. [zit.: *Eversberg*, in: Veith/Gräfe/Gebert (Hrsg.), *Der Versicherungsprozess*]
- Ewer, Wolfgang*: Legal Tech als Instrument der Anwaltschaft – kein Regulierungsbedarf, in: *AnwBl Online* 2019, S. 434-435. [zit.: *Ewer*, *AnwBl Online* 2019]
- Fabricius, Michael*: Das 4042-Euro-Urteil macht Deutschlands Mietern neue Hoffnung, *WELT*-Artikel v. 29.5.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fa6>. [zit.: *Fabricius*, *WELT*-Artikel v. 29.5.2019]
- Fast, Victoria; Schnurr, Daniel; Woblfarth, Michael*: Marktmacht durch Daten: Eine Analyse aus ökonomischer Perspektive, in: Specht-Riemenschneider, Louisa; Werry, Nikola; Werry, Susanne (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*, Berlin 2020, S. 745-778. [zit.: *Fast/Schnurr/Woblfarth*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*]

- Fechner, Simon*: Regulierungsprinzip Effizienz. Maßstäbe und Grenzen einer effizienzorientierten Regulierung im Telekommunikations- und Energiesektor, Baden-Baden 2020. [zit.: *Fechner*, Regulierungsprinzip Effizienz]
- Feck, Markus*: Rechtsmissbräuchlichkeit einer Gewinnabschöpfungsklage bei Einschaltung eines gewerblichen Prozessfinanzierers, in: *VuR* 2019, S. 26-28. [zit.: *Feck*, *VuR* 2019]
- Fehling, Michael; Kastner, Berthold; Störmer, Rainer (Hrsg.)*: Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Fehling/Kastner/Störmer*, HK-VerwR]
- Feiter, Gregor; Schlander, Hendrik*: Lockerungen beim Erfolgshonorar durch das sog. Legal-Tech-Gesetz. Bewertung der Reform und Auswirkungen auf Steuerberater, in: *DStR* 2021, S. 1725-1728. [zit.: *Feiter/Schlander*, *DStR* 2021]
- Feldmann, Dieter; von Wick, Hansjoachim*: Betrieb von Versicherungen ohne staatliche Lizenz?, in: *VW* 1999, S. 1314-1321. [zit.: *Feldmann/von Wick*, *VW* 1999]
- Fenwick, Mark; Vermeulen, Erik P. M.*: The Lawyer of the Future as “Transaction Engineer”: Digital Technologies and the Disruption of the Legal Profession, in: *Corrales, Marcelo; Fenwick, Mark; Haapio, Helena (Hrsg.)*, *Legal Tech, Smart Contracts and Blockchain*, Singapur 2019, S. 253-272. [zit.: *Fenwick/Vermeulen*, in: *Corrales/Fenwick/Haapio (Hrsg.)*, *Legal Tech*]
- Fervers, Matthias; Gsell, Beate*: Vorteilsausgleich und Nutzungsvorteil bei manipulierten Dieselfahrzeugen, in: *NJW* 2020, S. 1393-1398. [zit.: *Fervers/Gsell*, *NJW* 2020]
- Fest, Timo*: Cartel Damage Claims – Zur Forderungseinziehung durch Inkassogesellschaften, in: *WM* 2015, S. 705-712. [zit.: *Fest*, *WM* 2015]
- Fest, Timo*: Rechtsverfolgungsgesellschaften: Hindernisse bei der zivilrechtlichen Lösung eines prozessualen Problems, in: *ZfPW* 2016, S. 173-204. [zit.: *Fest*, *ZfPW* 2016]
- Fezer, Karl-Heinz*: Aspekte einer Rechtskritik an der economic analysis of law und am property rights approach, in: *JZ* 1986, S. 817-824. [zit.: *Fezer*, *JZ* 1986]
- Fezer, Karl-Heinz; Büscher, Wolfgang; Obergfell, Eva Inés (Hrsg.)*: Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 3. Auflage, München 2016. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Fezer/Büscher/Obergfell*, *UWG*]
- Fiedler, Bernhard; Grupp, Michael*: Legal Technologies: Digitalisierungsstrategien für Rechtsabteilungen und Wirtschaftskanzleien, in: *DB* 2017, S. 1071-1076. [zit.: *Fiedler/Grupp*, *DB* 2017]
- Filusch, Tobias; Figge, Pia*: „Klagevehikel“ im deutschen Rechtssystem, in: *ZfgG* 2019, S. 14-22. [zit.: *Filusch/Figge*, *ZfgG* 2019]
- Fina, Siegfried; Ng, Irene; Vogl, Roland*: Perspectives on the Growth of DIY Legal Services in the European Union, in: *EuCML* 2018, S. 241-246. [zit.: *Fina/Ng/Vogl*, *EuCML* 2018]
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch, 68. Auflage, München 2021. [zit.: *Fischer*, *StGB*]
- Fleischer, Holger*: Verdeckte Gewinnausschüttung: Die Geschäftschancenlehre im Spannungsfeld zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht, in: *DStR* 1999, S. 1249-1257. [zit.: *Fleischer*, *DStR* 1999]
- Fleischer, Holger*: Informationspflichten der Geschäftsleiter beim Management Buyout im Schnittfeld von Vertrags-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: *AG* 2000, S. 309-321. [zit.: *Fleischer*, *AG* 2000]

- Fleischer, Holger*: Informationsasymmetrie im Vertragsrecht, München 2001. [zit.: *Fleischer*, Informationsasymmetrie im Vertragsrecht]
- Flick, Uwe*: Methodenangemessene Gütekriterien in der qualitativ-interpretativen Forschung, in: Bergold, Jarg B.; Flick, Uwe (Hrsg.), Ein-Sichten. Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung, Tübingen 1987, S. 247-262. [zit.: *Flick*, in: Bergold/Flick (Hrsg.), Zugänge]
- Fölsch, Peter*: Neuerungen im Zivilprozess – Entfristung, Spezialisierung, Effizienz, in: NJW 2020, S. 801-807. [zit.: *Fölsch*, NJW 2020]
- Franck, Jens-Uwe*: Recht und Ökonomik: Zur Bedeutung rechtlicher Expertise für die Industrieökonomien, in: Rehberg, Markus (Hrsg.), Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, Wiesbaden 2018, S. 55-82. [zit.: *Franck*, in: Rehberg (Hrsg.), Erkenntniswert von Rechtswissenschaft]
- Franzius, Claudio*: Technikermöglichungsrecht. Wechselbeziehungen zwischen Technik und Recht am Beispiel der Kommunikationstechnik, Die Verwaltung 2001, S. 487-516. [zit.: *Franzius*, Die Verwaltung 2001]
- Frechen, Fabian; Kochheim, Martin L.*: Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, in: NJW 2004, S. 1213-1217. [zit.: *Frechen/Kochheim*, NJW 2004]
- Freitag, Robert; Lang, David*: Kollektive Rechtsdurchsetzung zwischen Markt und Regulierung – Legal Tech und gesetzliche Kollektivverfahren im Wettbewerb, in: ZZP 2019, S. 329-358. [zit.: *Freitag/Lang*, ZZP 2019]
- Freitag, Robert; Lang, David*: Offene Fragen von Legal and Illegal Tech nach der „wenigermiete.de-Entscheidung“ des BGH, in: ZIP 2020, S. 1201-1210. [zit.: *Freitag/Lang*, ZIP 2020]
- Frenz, Walter*: Handbuch Europarecht. Band 1 – Europäische Grundfreiheiten, 2. Auflage, Wiesbaden 2012. [zit.: *Frenz*, Handbuch Europarecht]
- Frese, Yorck*: Recht im zweiten Maschinenzeitalter, in: NJW 2015, S. 2090-2092. [zit.: *Frese*, NJW 2015]
- Freye, Merle; Schnebbe, Maximilian*: Digitale Gerichtsverhandlung. Datenschutzrechtliche Analyse einer Verhandlung nach § 128a ZPO, in: ZD 2020, S. 502-506. [zit.: *Freye/Schnebbe*, ZD 2020]
- Fricke, Peter; Hugger, Werner*: Test von Gesetzentwürfen. Teil 1: Voraussetzungen einer testorientierten Rechtssetzungsmethodik, Speyer 1979. [zit.: *Fricke/Hugger*, Test von Gesetzentwürfen]
- Fries, Martin*: Verbraucherrechtsdurchsetzung, Tübingen 2016. [zit.: *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung]
- Fries, Martin*: PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, in: NJW 2016, S. 2860-2865. [zit.: *Fries*, NJW 2016]
- Fries, Martin*: Staatsexamen für Roboteranwälte? Optionen für die Regelung von Legal-Tech-Dienstleistern, in: ZRP 2018, S. 161-166. [zit.: *Fries*, ZRP 2018]
- Fries, Martin*: Anmerkung zu LG Berlin: Unzulässige Abtretung mietrechtlicher Ansprüche an Legal-Tech-Anbieter, in: NJW 2018, S. 2901-2904. [zit.: *Fries*, NJW 2018]
- Fries, Martin*: Schadensersatz ex machina, in: NJW 2019, S. 901-905. [zit.: *Fries*, NJW 2019]

- Fries, Martin*: Regulierung von Smart Contracts, in: Braegelmann, Tom; Kaulartz, Markus (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*, München 2019, S. 211-218. [zit.: *Fries*, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*]
- Fries, Martin*: Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol?, in: *NJW* 2020, S. 193-195. [zit.: *Fries*, *NJW* 2020]
- Fries, Martin*: Recht als Kapital, in: *AcP* 221 (2021), S. 108-138. [zit.: *Fries*, *AcP* 221 (2021)]
- Fries, Martin*: De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz, in: *NJW* 2021, S. 2537-2541. [zit.: *Fries*, *NJW* 2021]
- Fries, Martin; Podszun, Rupperecht; Windau, Benedikt*: Virtuelle Verhandlung statt fliegendem Gerichtsstand, in: *RDt* 2020, S. 49–55. [zit.: *Fries/Podszun/Windau*, *RDt* 2020]
- Fritz, Luisa*: Zulässigkeit automatischer außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, Hamburg 2019. [zit.: *Fritz*, *Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen*]
- Fritzsche, Jörg; Schmidt, Steffen*: Eine neue Form der Versicherung?, in: *NJW* 1999, S. 2998-3002. [zit.: *Fritzsche/Schmidt*, *NJW* 1999]
- Fuchs, Gesine*: Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen, in: Boulanger, Christian; Rosenstock, Julika; Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden 2019, S. 243-256. [zit.: *Fuchs*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*]
- Führ, Martin*: Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität, *Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse*, Nr. 00-1, Darmstadt 2000. [zit.: *Führ*, *Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität*]
- Fuhrmann, Lambertus; Kurka, Antonia*: Musterfeststellungsklage – Risiken und Fallstricke bei der Wahl des Klagevehikels, in: *NJW* 2020, S. 3414-3417. [zit.: *Fuhrmann/Kurka*, *NJW* 2020]
- Fullenkamp, Josef*: Kick-Back – Haftung ohne Ende?, in: *NJW* 2011, S. 421-426. [zit.: *Fullenkamp*, *NJW* 2011]
- Funke-Kaiser, Michael (Hrsg.)*: *VwVfG*, 6. Auflage, Köln 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Obermayer/Funke-Kaiser, *VwVfG*]
- G'Giorgis, Tatjana*: Die Liberalisierung des Anwaltsberufs, Baden-Baden 2015. [zit.: *G'Giorgis*, *Die Liberalisierung des Anwaltsberufs*]
- Gaier, Reinhard*: Erweiterte Prozessleitung im zivilgerichtlichen Verfahren. Strukturierung und Abschichtung nach § 139 I 3 ZPO, in: *NJW* 2020, S. 177-182. [zit.: *Gaier*, *NJW* 2020]
- Gaier, Reinhard; Wolf, Christian; Göcken, Stephan (Hrsg.)*: *Anwaltliches Berufsrecht. Kommentar*, 3. Auflage, Köln 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*]
- Galezka, Christian; Garling, Sophie; Partheymüller, Johannes*: Legal Tech – “smart law” oder Teufelszeug?, in: *MMR* 2021, S. 20-25. [zit.: *Galezka/Garling/Partheymüller*, *MMR* 2021]
- Gassner, Ulrich M.*: *Kriterienlose Genehmigungsvorbehalte im Wirtschaftsverwaltungsrecht*, Berlin 1994. [zit.: *Gassner*, *Genehmigungsvorbehalte*]
- Galanter, Marc*: Why the “Haves” Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, in: *Law and Society Review* 1974, S. 95-160. [zit.: *Galanter*, *Law and Society Review* 1974]

- Galanter, Marc*: Afterword: Explaining Litigation, in: *Law and Society Review* 1975, S. 347-368. [zit.: *Galanter*, *Law and Society Review* 1975]
- Gawel, Erik*: Innovationsverantwortung durch Gemeinwohlverpflichtung rationaler Innovatoren – Ansätze der Institutionenökonomik, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, Berlin 2009, S. 69-101. [zit.: *Gawel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*]
- GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.*: Modernisierung Rechtsdienstleistungsrecht – Positionspapier der Rechtsschutzversicherer, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/gd4>. [zit.: *GDV*, Modernisierung Rechtsdienstleistungsrecht]
- GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn8>. [zit.: *GDV*, Stellungnahme]
- GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.*: Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021). Musterbedingungen des GDV (Stand: April 2021), Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/pi0>. [zit.: *GDV*, Musterbedingungen]
- Geiger, Rudolf; Khan, Daniel-Erasmus; Kotzur, Markus* (Hrsg.): *EUV/AEUV*, 6. Auflage, München 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Geiger/Khan/Kotzur, *EUV/AEUV*]
- Glas, Alexandre; Truszel, Marcin*: Current Trends in Financial Technology, in: Chishti, Susanne; Barberis, Janos: *The Fintech Book. The Financial Technology Handbook for Investors, Entrepreneurs and Visionaries*, Hoboken 2016, S. 13-15. [zit.: *Glas/Truszel*, in: Chishti/Barberis (Hrsg.), *The Fintech Book*]
- Gläßner, Anne*: Die Beschränkung des Vertriebs von Finanzprodukten. Eine verhaltensökonomische und regulierungstheoretische Analyse des Kleinanlegerschutzgesetzes, Baden-Baden 2017. [zit.: *Gläßner*, Beschränkung]
- Glatz, Florian*: Smart Contracts: Chancen und Herausforderungen algorithmischer Vertragsgestaltung, in: Breidenbach, Stephan; Glatz, Florian (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2. Auflage, München 2021, S. 137-146. [zit.: *Glatz*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*]
- Gleußner, Irmgard*: Prozessfinanzierung, in: Greger, Reinhard; Gleußner, Irmgard; Heinemann, Jörn (Hrsg.), *Neue Wege zum Recht. Festgabe für Max Vollkommer zum 75. Geburtstag*, Köln 2006, S. 25-59. [zit.: *Gleußner*, in: Greger/Gleußner/Heinemann (Hrsg.), *FS Vollkommer*]
- Göbel, Elisabeth*: *Neue Institutionenökonomik. Konzeption und betriebswirtschaftliche Anwendungen*, Stuttgart 2002. [zit.: *Göbel*, *Neue Institutionenökonomik*]
- Göcken, Stephan*: Besserer Zugang zum Recht mit Erfolgshonorar?, in: *NJW-aktuell* 43/2020, S. 17. [zit.: *Göcken*, *NJW-aktuell* 43/2020].
- Göcken, Stephan*: Paradigmenwechsel im RDG?, in: *NJW-aktuell* 4/2021, S. 17. [zit.: *Göcken*, *NJW-aktuell* 4/2021]
- Göcken, Stephan*: Der neue Inkassobegriff – Steine statt Brot, in: *NJW-aktuell* 8/2021, S. 17. [zit.: *Göcken*, *NJW-aktuell* 8/2021]

- Goebel, Frank-Michael*: Inkassokosten. Ein Praxisleitfaden zur Erstattungs-fähigkeit von Inkassokosten, 2. Auflage, Bonn 2016. [zit.: *Goebel*, Inkassokosten]
- Goebel, Joachim*: Zivilprozeßrechtsdogmatik und Verfahrenssoziologie, Berlin 1994. [zit.: *J. Goebel*, Zivilprozeßrechtsdogmatik]
- Gobde, Christian*: Der Entschädigungsanspruch wegen unangemessener Verfahrensdauer nach den §§ 198 ff. GVG, Baden-Baden 2020. [zit.: *Gobde*, Entschädigungsanspruch]
- Goldhammer, Michael*: Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und Informationsfreiheit. Zur Neudefinition des Geschäftsgeheimnisses als Chance für das öffentliche Recht, in: NVwZ 2017, S. 1809-1814. [zit.: *Goldhammer*, NVwZ 2017]
- Goodenough, Oliver R.*: Legal Technology 3.0, Online-Artikel in The Huffington Post v. 2.4.2015, abrufbar unter: <https://iur-link.de/hp2>. [zit.: *Goodenough*, Huffington Post v. 2.4.2015]
- Görlitz, Axel; Voigt, Rüdiger*: Rechtspolitologie, Opladen 1985. [zit.: *Görlitz/Voigt*, Rechtspolitologie]
- Gräfe, Jürgen; Brügge, Michael; Melchers, Michael*: Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und steuerberatende Berufe, 3. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Gräfe/Brügge/Melchers, Berufshaftpflichtversicherung]
- Graham, Matt*: Finn-UNFair: Thousands Lost in Compensation Nightmare, Artikel auf [australianfrequentflyer.com.au](http://australianfrequentflyer.com.au) vom 9.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/af1>. [zit.: *Graham*, [australianfrequentflyer.com.au](http://australianfrequentflyer.com.au) v. 9.8.2021]
- Greco, Luis*: Richterliche Macht ohne richterliche Verantwortung: Warum es den Roboter-Richter nicht geben darf, in: RW 2020, S. 29-62. [zit.: *Greco*, RW 2020]
- Greger, Reinhard*: Streiten – oder streiten lassen? Erfolg des „Rundum-sorglos-Modell“, in: AnwBl 2017, S. 932-935. [zit.: *Greger*, AnwBl 2017]
- Greger, Reinhard*: Das „Rundum-sorglos-Modell“: Innovative Rechtsdienstleistung oder Ausverkauf des Rechts?, in: MDR 2018, S. 897-901. [zit.: *Greger*, MDR 2018]
- Greger, Reinhard*: Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, in: NJW 2019, S. 3429-3432. [zit.: *Greger*, NJW 2019]
- Greib, Maximilian*: Mündliche Verhandlungen im Wege der Videokonferenz, in: JuS 2020, S. 521-523. [zit.: *Greib*, JuS 2020]
- Grewe, Max; Stegemann, Lea*: EU-Verbandsklagerichtlinie. Bekommt das Private Enforcement im Datenschutz jetzt Zähne?, in: ZD 2021, S. 183-187. [zit.: *Grewe/Stegemann*, ZD 2021]
- Gröger, Anne-Christin*: Per Algorithmus Forderungen durchsetzen, SZ-Artikel vom 25.2.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/gh8>. [zit.: *Gröger*, SZ vom 25.2.2021]
- Grothaus, Julia; Haas, Georg*: „Sammelklagen“ als Inkassodienstleistung – Das letzte Kapitel?, in: ZIP 2020, S. 1797-1803. [zit.: *Grothaus/Haas*, ZIP 2020]
- Grünberger, Michael*: Verträge über digitale Güter, in: AcP 218 (2018), S. 213-296. [zit.: *Grünberger*, AcP 218 (2018)]
- Grünberger, Michael*: Responsive Rechtsdogmatik – Eine Skizze, in: AcP 219 (2019), S. 924-942. [zit.: *Grünberger*, AcP 219 (2019)]
- Grünberger, Michael*: Praxiskommentar Urheberrecht, in: ZUM 2020, S. 347-350. [zit.: *Grünberger*, ZUM 2020]

- Grünberger, Michael*: Rechtstheorie statt Methodenlehre?!, in: Hähnchen, Susanne (Hrsg.), Eine Methodenlehre oder viele Methoden?, Tübingen 2020, S. 79-110. [zit.: *Grünberger*, in: Hähnchen (Hrsg.), Methodenlehre]
- Grünberger, Michael; Reinelt, André*: Konfliktlinien im Nichtdiskriminierungsrecht, Tübingen 2020. [zit.: *Grünberger/Reinelt*, Konfliktlinien]
- Grundmann, Stefan*: Methodenpluralismus als Aufgabe. Zur Legalität von ökonomischen und rechtsethischen Argumenten in Auslegung und Rechtsanwendung, in: *RabelsZ* 1997, S. 423-453. [zit.: *Grundmann*, *RabelsZ* 1997]
- Grundmann, Stefan; Thiessen, Jan*: Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich. Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis, in: Grundmann, Stefan; Thiessen, Jan (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich, Tübingen 2015, S. 1-23. [zit.: *Grundmann/Thiessen*, in: dies. (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie]
- Grunewald, Barbara*: Prozessfinanzierungsvertrag mit gewerbsmäßigem Prozessfinanzierer – ein Gesellschaftsvertrag, in: *BB* 2000, S. 729-733. [zit.: *Grunewald*, *BB* 2000]
- Grunewald, Barbara*: [ohne Titel], in: *AnwBl* 2001, S. 540-544. [zit.: *Grunewald*, *AnwBl* 2001]
- Grunewald, Barbara*: Die Zukunft des Marktes für Rechtsberatung, in: *AnwBl* 2004, S. 208-211. [zit.: *Grunewald*, *AnwBl* 2004]
- Grunewald, Barbara*: Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, in: *NJW* 2020, S. 3696-3700. [zit.: *Grunewald*, *NJW* 2020]
- Grunewald, Barbara; Römermann, Volker (Hrsg.)*: BeckOK RDG, 18. Edition (Stand 1.7.2021), München 2021. [zit.: *BeckOK RDG/Bearbeiter*]
- Grunwald, Reinhard*: Eigenverantwortung und Selbstregulierung in der Forschung – Antrieb oder Hemmnis für mehr Innovation, in: Wagner, Hellmut (Hrsg.), Rechtliche Regulierung – Hemmnis oder Antrieb für Wissenschaft, Forschung und Innovation, Karlsruhe 2001, S. 127-139. [zit.: *Grunwald*, in: Wagner (Hrsg.), Rechtliche Regulierung]
- Grupp, Michael*: Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, in: *AnwBl* 2014, S. 660-665. [zit.: *Grupp*, *AnwBl* 2014]
- Grzeszick, Bernd*: Verfassungsrechtliche Abbildung und Weiterentwicklung der Immaterialgüterrechtsordnung. Immaterialgüterrecht als Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation und Recht I: Geistiges Eigentum und Innovation, Berlin 2008, S. 83-105. [zit.: *Grzeszick*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation]
- Gsell, Beate*: Kollektive Schadensereignisse erfordern kollektive Klageinstrumente. Zum Vorschlag der Einführung eines zivilprozessualen Vorlageverfahrens beim BGH, in: *ZRP* 2021, S. 166-169. [zit.: *Gsell*, *ZRP* 2021]
- Gsell, Beate*: Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg?, in: *BKR* 2021, S. 521-529. [zit.: *Gsell*, *BKR* 2021]
- Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph (Hrsg.)*: beck-online.Grosskommentar zum Zivilrecht, München 2021. [zit.: *BeckOGK/Bearbeiter*; [Stand]]
- Gummert, Hans; Weipert, Lutz (Hrsg.)*: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. Band 1, 5. Auflage, München 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: Gummert/Weipert (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1]

- Gundel, Jörg*: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 8. September 2010 – C-46/08, in: ZUM 2010, S. 955-957. [zit.: *Gundel*, ZUM 2010]
- Günther, Tim*: Irreführende Werbung für „Smartlaw“-Angebot, in: GRUR-Prax 2020, S. 16. [zit.: *Günther*, GRUR-Prax 2020]
- Günther, Tim*: Legal Techs auf dem Vormarsch an den Grenzen des Wettbewerbs- und Berufsrechts, in: GRUR-Prax 2020, S. 96-98. [zit.: *Günther*, GRUR-Prax 2020]
- Günther, Tim; Grupe, Lars*: Legal-Tech und die Reform des Berufsrechts, in: K&R 2020, S. 173-176. [zit.: *Günther/Grupe*, K&R 2020]
- Günther, Tim; Grupe, Lars*: Zulässigkeit der Blickfangwerbung von Legal-Tech-Unternehmen, in: MMR 2020, S. 145-149. [zit.: *Günther/Grupe*, MMR 2020]
- Habbe, Julia Sophia; Gieseler, Konrad*: Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung von Musterklagen aus deutscher Perspektive, in: GWR 2018, S. 227-230. [zit.: *Habbe/Gieseler*, GWR 2018]
- Habel, Oliver M.*: Das neue Geschäftsgeheimnis-Gesetz – Betriebliche Umsetzung der Schutzvoraussetzungen, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Den Wandel begleiten. IT-rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung, DSRITB 2020, Edeweicht 2020, S. 943-949. [zit.: *Habel*, in: Taeger (Hrsg.), Den Wandel begleiten]
- Haberl, Anton; Volbers, Lorenz*: Digitale Geschäftsmodelle – Datenbasierte Chancen und Risiken für Unternehmen, in: Specht-Riemenschneider, Louisa; Werry, Nikola; Werry, Susanne (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, Berlin 2020, S. 823-841. [zit.: *Haberl/Volbers*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung]
- Häberle, Peter*: Zeit und Verfassung. Prolegomena zu einem „zeit-gerechten“ Verfassungsverständnis, in: ZfP 1974, S. 111-137. [zit.: *Häberle*, ZfP 1974]
- Hacker, Philipp*: Ein Rechtsrahmen für KI-Trainingsdaten, in: ZGE 12 (2020), S. 239-271. [zit.: *Hacker*, ZGE 12 (2020)]
- Hacker, Philipp*: Immaterialgüterrechtlicher Schutz von KI-Trainingsdaten, in: GRUR 2020, S. 1025-1033. [zit.: *Hacker*, GRUR 2020]
- Hagen, Johann Josef*: Soziologie und Jurisprudenz, München 1973. [zit.: *Hagen*, Soziologie und Jurisprudenz]
- Hager, Thomas*: Streuschäden im Wettbewerbsrecht. Der Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG, Baden-Baden 2011. [zit.: *Hager*, Streuschäden]
- Hähnchen, Susanne; Bommel, Robert*: Legal Tech: Perspektiven der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes, in: AnwBl 2018, S. 600-603. [zit.: *Hähnchen/Bommel*, AnwBl 2018]
- Hähnchen, Susanne; Bommel, Robert*: Digitalisierung und Rechtsanwendung, in: JZ 2018, S. 334-340. [zit.: *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018]
- Hähnchen, Susanne; Kuprian, Kristof*: Verbot von Erfolgshonoraren – Tradition ohne Rechtfertigung, in: AnwBl Online 2020, S. 423-428. [zit.: *Hähnchen/Kuprian*, AnwBl Online 2020]
- Hähnchen, Susanne; Schrader, Paul T.; Weiler, Frank; Wischmeyer, Thomas*: Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, in: JuS 2020, S. 625-635. [zit.: *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020]
- Haider, Jasmin*: Das Prinzipal-Agenten-Problem im kollektiven Rechtsschutz, Baden-Baden 2020. [zit.: *Haider*, Prinzipal-Agenten-Problem]

- Hakenberg, Michael*: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie der Europäischen Union, in: NJOZ 2021, S. 673-679. [zit.: *Hakenberg*, NJOZ 2021]
- Haller, Laura*: Regulating the Professions, in: Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, Oxford 2010, S. 216-234. [zit.: *Haller*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Research]
- Halmer, Daniel*: Rechtspolitische Überlegungen zu einem modernen Verbraucherschutz durch Legal Tech, in: REthinking:Law 6/2019, S. 4-11. [zit.: *Halmer*, REthinking:Law 6/2019]
- Halmer, Daniel*: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. März 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn9>. [zit.: *Halmer*, Stellungnahme Rechtsausschuss]
- Harnos, Rafael*: Drittfinanzierte Gewinnabschöpfungsklagen, in: GRUR 2020, S. 1034-1043. [zit.: *Harnos*, GRUR 2020]
- Harte-Bavendamm, Henning; Henning-Bodewig, Frauke (Hrsg.)*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 4. Auflage, München 2016. [zit.: *Bearbeiter*, in: Harte/Henning, UWG]
- Harten, Julia*: Neue Impulse für den Markt der Rechtsdienstleistungen durch Online-Inkassodienste, in: Beyer, Elena; Erler, Katharina; Hartmann, Christoph; Kramme, Malte; Müller, Michael F.; Pertot, Tereza; Tuna, Elif; Wilke, Felix M. (Hrsg.), Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft. Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft 2019, Baden-Baden 2020, S. 339-366. [zit.: *Harten*, in: Beyer et al. (Hrsg.), Privatrecht 2050]
- Hartmann, Malte*: Bremst die Mietpreisbremse das Legal Tech-Inkasso? Der Umfang der Inkassoerlaubnis aus aufsichtsrechtlicher Perspektive, in: NZM 2019, S. 353-358. [zit.: *Hartmann*, NZM 2019]
- Hartmann, Malte*: Erstattungsfähigkeit „fiktiver“ Inkassokosten. Vergütungsvereinbarungen von Inkassodienstleistern auf dem Prüfstand, in: ZRP 2020, S. 12-15. [zit.: *Hartmann*, ZRP 2020]
- Hartmann-Wendels, Thomas; Lehmann-Björnekärr, Julia; Moseschus, Alexander; Wessel, Magdalena*: Factoring-Handbuch, Frankfurt am Main 2018. [zit.: *Hartmann-Wendels/Lehmann-Björnekärr/Moseschus/Wessel*, Factoring-Handbuch]
- Hartung, Markus*: Noch mal: Klagen ohne Risiko – Prozessfinanzierung und Inkassodienstleistung aus einer Hand als unzulässige Rechtsdienstleistung?, in: BB 2017, S. 2825-2829. [zit.: *Hartung*, BB 2017]
- Hartung, Markus*: Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung, Markus; Bues, Micha-Manuel; Halbleib, Gernot (Hrsg.), Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 5-18. [zit.: *Hartung*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech]
- Hartung, Markus*: Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG. Was darf ein Legal-Tech-Unternehmen als Inkassodienstleister?, in: AnwBl Online 2019, S. 353-361. [zit.: *Hartung*, AnwBl Online 2019]
- Hartung, Markus*: Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskiste! Warum es bei der Legal Tech-Diskussion nicht um Tech, sondern um den Zugang zum Recht geht, in: AnwBl Online 2020, S. 8-10. [zit.: *Hartung*, AnwBl Online 2020]

- Hartung, Markus*: Ein Angebot... für ein modernes anwaltliches Berufsrecht: Anmerkungen zur Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 in Sachen Wenigermiete.de, in: Dt. AnwaltSpiegel 3/2020, S. 8-10. [zit.: *Hartung*, Dt. AnwaltSpiegel 3/2020]
- Hartung, Markus*: Legal Tech und Legal Robots, in: NJW 2020, S. 2611-2612. [zit.: *Hartung*, NJW 2020].
- Hartung, Markus*: Der Regierungsentwurf zum Legal Tech Inkasso – hält er, was er verspricht? Die Zukunft des Verbraucher- und Unternehmerinkassos und der Zugang zum Recht, in: AnwBl Online 2021, S. 152-160. [zit.: *Hartung*, AnwBl Online 2021]
- Hartung, Markus*: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn10>. [zit.: *Hartung*, Stellungnahme Anhörung]
- Hartung, Markus*: Das beschleunigte Online-Verfahren und „Unmet Legal Needs“, in: AnwBl 2021, S. 287-288. [zit.: *Hartung*, AnwBl 2021]
- Hartung, Markus*: Legal Tech Sandboxes. Perspektive aus dem „Maschinenraum“, in: RDİ 2021, S. 421-425. [zit.: *Hartung*, RDİ 2021]
- Hartung, Markus; Bues, Micha-Manuel; Halbleib, Gernot (Hrsg.)*: Legal Tech. How Technology is Changing the Legal World. A Practitioner’s Guide, München 2018. [zit.: *Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.)*, Legal Tech – A Practitioner’s Guide]
- Hartung, Markus; Meising, Ulrike*: Legal Tech im Familienrecht, in: NZFam 2019, S. 982-987. [zit.: *Hartung/Meising*, NZFam 2019]
- Hartung, Markus; Weberstaedt, Jakob*: Die Beteiligung von Rechtsanwälten an Prozessfinanzieren. Der Erfolg im Prozess und die Erlöse des Anwalts – zugleich Anmerkung OLG München, AnwBl 2015, 898, in: AnwBl 2015, 840-844. [zit.: *Hartung/Weberstaedt*, AnwBl 2015]
- Haß, Detlef*: Die Gruppenklage. Wege zur prozessualen Bewältigung von Massenschäden, München 1996. [zit.: *Haß*, Gruppenklage]
- Hau, Wolfgang; Poseck, Roman (Hrsg.)*: BeckOK BGB, 59. Edition (Stand 1.8.2021), München 2021. [zit.: BeckOK BGB/*Bearbeiter*]
- Hauschildt, Jürgen*: Facetten des Innovationsbegriffs, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Baden-Baden 1998, S. 29-39. [zit.: *Hauschildt*, in: Hoffmann-Riem/Schneider (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung]
- Heermann, Peter W.; Schlingloff, Jochen (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Band 2, 2. Auflage, München 2014. [zit.: MüKoUWG/*Bearbeiter*]
- Heese, Michael*: Die Musterfeststellungsklage und der Dieselskandal, in: JZ 2019, S. 429-440. [zit.: *Heese*, JZ 2019]
- Heese, Michael*: Was der Dieselskandal über die Rechtsdurchsetzung, deren Protagonisten und die Funktion des Privatrechts verrät, in: NZV 2019, S. 273-279. [zit.: *Heese*, NZV 2019]
- Heese, Michael*: Verbrauchergerecht?, in: NJW-aktuell 36/2021, S. 3. [zit.: *Heese*, NJW-aktuell 36/2021]

- Heil, Benedict*: IT-Anwendung im Zivilprozess, Tübingen 2020. [zit.: *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess]
- Heinold, Alexander*: Die Prinzipientheorie bei Ronald Dworkin und Robert Alexy, Berlin 2011. [zit.: *Heinold*, Rechtsprinzipientheorie]
- Heintz, Veris-Pascal; Scholer, Pascal*: Rückforderung von Zahlungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel – Spielen ohne Risiko?, in: *VuR* 2020, S. 323-329. [zit.: *Heintz/Scholer*, *VuR* 2020]
- Heinze, Christian; Engel, Andreas*: Der neue Schadensersatzanspruch für Verbraucher bei UWG-Verstößen, in: *NJW* 2021, S. 2609-2614. [zit.: *Heinze/Engel*, *NJW* 2021]
- Heinzke, Philippe; Storkenmaier, Julia*: Die kollektive Rechtsdurchsetzung bei Verletzungen des Datenschutzes. Durchsetzungsmöglichkeiten nach heutigem und zukünftigem Recht, in: *CR* 2021, S. 299-307. [zit.: *Heinzke/Storkenmaier*, *CR* 2021]
- Hellgardt, Alexander*: Regulierung und Privatrecht. Staatliche Verhaltenssteuerung mittels Privatrecht und ihre Bedeutung für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung, Tübingen 2016. [zit.: *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht]
- Hellwig, Hans-Jürgen*: Plädoyer für Modernisierung des deutschen Berufsrechts für Anwaltsgeellschaften, in: *AnwBl* 2016, S. 201-208. [zit.: *Hellwig*, *AnwBl* 2016]
- Hellwig, Hans-Jürgen*: Legal Tech – wo steht die Diskussion? Fragen für eine Regulierung, in: *AnwBl Online* 2018, S. 908-912. [zit.: *Hellwig*, *AnwBl Online* 2018]
- Hellwig, Hans-Jürgen*: BGH zu Lexfox: BRAO, RDG und das unionsrechtliche Kohärenzerfordernis, in: *AnwBl Online* 2020, S. 260–268. [zit.: *Hellwig*, *AnwBl Online* 2020]
- Hempel, Rolf*: Kollektiver Rechtsschutz im Kartellrecht, in: Möschel, Wernhard; Bien, Florian (Hrsg.), *Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?*, Baden-Baden 2010, S. 71-97. [zit.: *Hempel*, in: Möschel/Bien (Hrsg.), *Kartellrechtsdurchsetzung*]
- Hempel, Rolf*: Ende des kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Kartellrecht?, in: *NJW* 2015, S. 2077-2080. [zit.: *Hempel*, *NJW* 2015]
- Henneke, Hans-Günter (Hrsg.)*: *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 11. Auflage, Köln 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Knack/Henneke, *VwVfG*]
- Hennrichs, Joachim; Kleindiek, Detlef; Watrin, Christoph (Hrsg.)*: *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht*, Band 2, München 2013. [zit.: *MüKoBilanzR/Bearbeiter*]
- Henseler, Simon*: Was ist eine automatisierte Entscheidung? Zum Tatbestand von Art. 22 Abs. 1 DSGVO, in: Meier, Julia; Zurkinder, Nadine; Staffler, Lukas (Hrsg.), *Recht und Innovation. Innovation durch Recht, im Recht und als Herausforderung für das Recht*, Zürich/St. Gallen 2020, S. 301-315. [zit.: *Henseler*, in: Meier/Zurkinder/Staffler (Hrsg.), *Recht und Innovation*]
- Henssler, Martin*: Aktuelle Praxisfragen anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen, in: *NJW* 2005, S. 1537-1541. [zit.: *Henssler*, *NJW* 2005]
- Henssler, Martin*: Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?, in: *NJW* 2019, S. 545-550. [zit.: *Henssler*, *NJW* 2019]
- Henssler, Martin*: Die Zukunft des Legal Tech-Inkassos, in: *BRAK-Mitt.* 2020, S. 6-10. [zit.: *Henssler*, *BRAK-Mitt.* 2020]

- Henssler, Martin*: Vom Anwaltsmarkt zum Markt für Rechtsdienstleistungen? Massenklagen und Inkasso – das BGH-Urteil zu „wenigermiete.de“ erlaubt nicht alles, in: *AnwBl Online* 2020, S. 168-177. [zit.: *Henssler*, *AnwBl Online* 2020]
- Henssler, Martin*: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages. Stellungnahme, Köln 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn11>. [zit.: *Henssler*, Stellungnahme Anhörung]
- Henssler, Martin*: Rechtsberatungsbefugnisse von Prozessfinanzierungsunternehmen in Deutschland, in: Dauner-Lieb, Barbara; Hennrichs, Joachim; Henssler, Martin; Liebscher, Thomas; Morell, Alexander; Müller, Hans-Friedrich; Schlitt, Michael (Hrsg.), *Festschrift für Barbara Grunewald zum 70. Geburtstag*, Köln 2021, S. 345-360. [zit.: *Henssler*, in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), *FS Grunewald*]
- Henssler, Martin; Kilian, Matthias*: Kurzkomentar zu KG, Urt. V. 5.11.2002 – 13 U 31/02, in: *EWiR* 2003, S. 1187-1188. [zit.: *Henssler/Kilian*, *EWiR* 2003]
- Henssler, Martin; Prütting, Hanns (Hrsg.)*: *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 5. Auflage, München 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Henssler/Prütting*, *BRAO*]
- Herberger, Maximilian*: „Künstliche Intelligenz“ und Recht, in: *NJW* 2018, S. 2825-2829. [zit.: *Herberger*, *NJW* 2018]
- Herdegen, Matthias*: *Europarecht*, 22. Auflage, München 2020. [zit.: *Herdegen*, *Europarecht*]
- Herdegen, Matthias; Klein, Hans H.; Scholz, Rupert (Hrsg.)*: *Grundgesetz*, Loseblattsammlung. Band II, Band III, 94. EL, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Maunz/Dürig*, *GG*]
- Herschel, Wilhelm*: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, in: *JZ* 1967, S. 727-737. [zit.: *Herschel*, *JZ* 1967]
- Hidding, Franziska*: Zugang zum Recht für Verbraucher. Ein Vergleich der alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen mit der gerichtlichen Streitbeilegung, Berlin 2019. [zit.: *Hidding*, *Zugang zum Recht für Verbraucher*]
- Hilgendorf, Eric*: Verantwortungsdiffusion und selbstlernende Systeme in der Industrie 4.0 – ein Problemaufriss aus strafrechtlicher Perspektive, in: Hornung, Gerrit (Hrsg.), *Rechtsfragen der Industrie 4.0. Datenhoheit – Verantwortlichkeit – rechtliche Grenzen der Vernetzung*, Baden-Baden 2018, S. 119-138. [zit.: *Hilgendorf*, in: *Hornung* (Hrsg.), *Rechtsfragen der Industrie 4.0*]
- Hill, Hermann*: „Bounded Rationality“ im digitalen Zeitalter, in: *DÖV* 2020, S. 205-216. [zit.: *Hill*, *DÖV* 2020]
- Hirsch, Ernst E.*: Experimentierklausel, in: *JZ* 1971, S. 286-288. [zit.: *Hirsch*, *JZ* 1971]
- Hoch, Veronica*: Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, in: *MMR* 2020, S. 295-300. [zit.: *Hoch*, *MMR* 2020]
- Hoch, Veronica; Hendricks, Jan David*: Das RDG und die Legal Tech-Debatte: Und wo bleibt das Unionsrecht?, in: *VuR* 2020, S. 254-261. [zit.: *Hoch/Hendricks*, *VuR* 2020]
- Hoeren, Thomas*: Der Grundsatz der Verfahrensökonomie – Wurzeln, Inhalt, Grenzen, in: *Krebs, Peter; u.a. (Hrsg.)*, *Summum ius, summa iniuria. Zivilrecht zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit*. Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1994, Stuttgart u.a. 1995, S. 117-160. [zit.: *Hoeren*, in: *Krebs* u.a. (Hrsg.), *Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaftler*]

- Hoeren, Thomas*: Innovationsverantwortung und Haftung im Internet, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 123-145. [zit.: *Hoeren*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Experimentelle Gesetzgebung, in: Becker, Bernd; Bull, Hans Peter; Seewald, Otfried (Hrsg.), Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, Köln u.a. 1993, S. 55-69. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Becker/Bull/Seewald (Hrsg.), FS Thieme]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Ermöglichung von Flexibilität und Innovationsoffenheit im Verwaltungsrecht – Einleitende Problemskizze –, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns, Baden-Baden 1994, S. 9-66. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovationen durch Recht und im Recht, in: Schulte, Martin (Hrsg.), Technische Innovation und Recht. Antrieb oder Hemmnis?, Heidelberg 1997, S. 1-32. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Schulte (Hrsg.), Technische Innovation und Recht]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Vorüberlegungen zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Baden-Baden 1998, S. 11-28. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: ders./Schneider (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Kohärenz der Anwendung europäischer und nationaler Grundrechte, in: EuGRZ 2002, S. 473-483. [zit.: *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2002]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung als Reaktion auf gesellschaftlichen Innovationsbedarf, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung, Baden-Baden 2002, S. 26-47. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Sozialwissenschaftlich belebte Rechtsanwendung, in: Damm, Reinhard; Heermann, Peter W.; Veil, Rüdiger (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser, Berlin 2005, S. 515-537. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Damm/Heermann/Veil (Hrsg.), FS Raiser]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Immaterialgüterrecht als Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation und Recht I: Geistiges Eigentum und Innovation, Berlin 2008, S. 15-41. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Soziale Innovationen. Eine Herausforderung für die Rechtswissenschaft, in: Der Staat 2008, S. 588-605. [zit.: *Hoffmann-Riem*, Der Staat 2008]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation – zur Einführung, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 9-24. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Rückblick auf das Projekt „Recht und Innovation“, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin 2011, S. 295-321. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Eifert/ders. (Hrsg.), Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation]

- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovation und Recht – Recht und Innovation. Recht im Ensemble seiner Kontexte, Tübingen 2016. [zit.: *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovationen im Recht: Zur Einführung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 11-32. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: ders. (Hrsg.), Innovationen im Recht]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – Eine Herausforderung für das Recht, in: AöR 142 (2017), S. 1-42. [zit.: *Hoffmann-Riem*, AöR 142 (2017)]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovationen im Recht, in: Blättel-Mink, Birgit; Schulz-Schaeffer, Ingo; Windeler, Arnold (Hrsg.), Handbuch Innovationsforschung, 2019, S. 1-17. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Blättel-Mink/Schulz-Schaeffer/Windeler (Hrsg.), Handbuch Innovationsforschung]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Digitale Disruption und Transformation. Herausforderungen für Recht und Rechtswissenschaft, in: Eifert, Martin (Hrsg.), Digitale Disruption und Recht, Baden-Baden 2020, S. 143-195. [zit.: *Hoffmann-Riem*, in: Eifert (Hrsg.), Digitale Disruption und Recht]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Der Umgang mit Wissen bei der digitalisierten Rechtsanwendung, in: AöR 2020, S. 1-39. [zit.: *Hoffmann-Riem*, AöR 145 (2020)]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*; *Eifert, Martin*: Regelungskonzepte des Telekommunikationsrechts und der Telekommunikationspolitik: Innovativ und innovationsgeeignet?, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation, Baden-Baden 2000, S. 9-56. [zit.: *Hoffmann-Riem/Eifert*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*; *Fritzsche, Saskia*: Innovationsverantwortung – zur Einleitung, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationsverantwortung, Berlin 2009, S. 11-41. [zit.: *Hoffmann-Riem/Fritzsche*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsverantwortung]
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*; *Schneider, Jens-Peter*: Zur Eigenständigkeit rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Baden-Baden 1998, S. 389-412. [zit.: *Hoffmann-Riem/Schneider*, in: dies. (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung]
- Hofmann, Franz*: Prozessökonomie – Rechtsprinzip und Verfahrensgrundsatz der ZPO, in: ZfP 2013, S. 83-110. [zit.: *Hofmann*, ZfP 2013]
- Hofmann, Franz*: Smart contracts und Overenforcement. Analytische Überlegungen zum Verhältnis von Rechtszuweisung und Rechtsdurchsetzung, in: Fries, Martin; Paal, Boris P. (Hrsg.), Smart Contracts, Tübingen 2019, S. 125-140. [zit.: *Hofmann*, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts]
- Hofmann, Franz*: „Absolute Rechte“ an Daten – immaterialgüterrechtliche Perspektive, in: Pertot, Tereza (Hrsg.), Rechte an Daten, Tübingen 2020, S. 9-31. [zit.: *Hofmann*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten]
- Hofmann, Franz*: Recht auf „Unrecht“, in: NJW-aktuell 36/2020, S. 15. [zit.: *Hofmann*, NJW-aktuell 36/2020]
- Hofmann, Franz*: Ist der Kampf von „Urheberrechtstrollen“ gegen rechtswidriges Filesharing erlaubt? Zugleich Besprechung von EuGH „Mircom“, in: GRUR 2021, S. 1142-1145. [zit.: *Hofmann*, GRUR 2021]

- Hofmann, Hans; Henneke, Hans-Günter (Hrsg.):* GG. Kommentar zum Grundgesetz, 14. Auflage, Köln 2018. [zit.: SBK/Bearbeiter]
- Holmes, Oliver Wendell:* The Path of the Law, in: Harvard Law Review 1897, S. 458-459. [zit.: Holmes, Harvard Law Review 1897]
- Holoubek, Michael; Lienbacher, Georg (Hrsg.):* Charta der Grundrechte der Europäischen Union. GRC-Kommentar, Wien 2014. [zit.: Bearbeiter, in: Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar]
- Homar, Philipp; Traxler, Ines:* Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Netzwerken – Folgerungen aus EuGH C-597/19 – Mircom, in: MR-Int 2021, S. 62-75. [zit.: Homar/Traxler, MR-Int 2021]
- Homberg, Matthias:* Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, Saarbrücken 2006. [zit.: Homberg, Prozessfinanzierung]
- Hommerich, Christoph; Kilian, Matthias:* Mandanten und ihre Anwälte. Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, Bonn 2007. [zit.: Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte]
- Hopt, Klaus:* Finale Regelungen, Experiment und Datenverarbeitung in Recht und Gesetzgebung, in: JZ 1972, S. 65-75. [zit.: Hopt, JZ 1972]
- Hopt, Klaus J.; Baetge, Dietmar:* Rechtsvergleichung und Reform des deutschen Rechts – Verbandsklage und Gruppenklage –, in: Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein; Baetge, Dietmar (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Tübingen 1999, S. 11-64. [zit.: Hopt/Baetge, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß]
- Horn, Hans-Detlef:* Experimentelle Gesetzgebung unter dem Grundgesetz, Berlin 1989. [zit.: Horn, Experimentelle Gesetzgebung]
- Horn, Stefan:* Kartellschadensersatzansprüche von Insolvenzschuldnerinnen: Stille Reserven in der Insolvenzmasse, in: NZI 2020, S. 932-936. [zit.: Horn, NZI 2020]
- Hornung, Gerrit:* Grundrechtsinnovationen, Tübingen 2015. [zit.: Hornung, Grundrechtsinnovationen]
- Hornung, Gerrit; Hofmann, Kai:* Industrie 4.0 und das Recht: Drei zentrale Herausforderungen, in: Hornung, Gerrit (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0. Datenhoheit – Verantwortlichkeit – rechtliche Grenzen der Vernetzung, Baden-Baden 2018, S. 9-64. [zit.: Hornung/Hofmann, in: Hornung (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0]
- Hornung, Gerrit; Wagner, Bernd:* Der schleichende Personenbezug. Die Zwickmühle der Re-Identifizierbarkeit in Zeiten von Big Data und Ubiquitous Computing, in: CR 2019, S. 565-574. [zit.: Hornung/Wagner, CR 2019]
- Hornung, Gerrit; Wagner, Bernd:* Anonymisierung als datenschutzrechtliche Verarbeitung? Rechtliche Anforderungen und Grenzen für die Anonymisierung personenbezogener Daten, in: ZD 2020, S. 223-228. [zit.: Hornung/Wagner, ZD 2020]
- Hotz, Thorsten:* Legal Tech im Urheber- und Medienrecht, in: ZUM 2021, S. 384-387. [zit.: Hotz, ZUM 2021]
- Huber, Peter M.; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.):* Grundgesetz. Band 3, 7. Auflage, München 2018. [zit.: Bearbeiter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG]

- Huck, Winfried; Müller, Martin*: Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage, München 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Huck/Müller, VwVfG]
- Hufeld, Clemens; Bürkle, Julia; Ebert, Kai; Petrat, Maria; Kalb, Tobias; Becker, Leab; Wainryb, Johannes*: Die Ohnmacht der Anwaltschaft im Bereich Legal Tech, in: AnwBl Online 2020, S. 28-31. [zit.: *Hufeld et al.*, AnwBl Online 2020]
- Huff, Martin W.*: Inkassodienstleister dürfen deutlich mehr als nur Inkasso, LTO-Artikel vom 17.8.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt9>. [zit.: *Huff*, LTO v. 17.8.2021]
- Hullen, Nils*: Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools. Von der Rechtsinformatik zu Legal Tech, Baden-Baden 2019. [zit.: *Hullen*, Effizienzsteigerung]
- Hummel, Konrad*: Recht der behördlichen Regelungsexperimente, Berlin 2003. [zit.: *Hummel*, Recht der behördlichen Regelungsexperimente]
- Hütten, Peter*: Die Prozessökonomie als rechtserheblicher Entscheidungsgesichtspunkt, Würzburg 1975. [zit.: *Hütten*, Prozessökonomie]
- Hyckel, Jonas*: Prozessökonomie. Theorie und Methodik effizienter Rechtserkenntnis im Verwaltungsprozess, Baden-Baden 2020. [zit.: *Hyckel*, Prozessökonomie]
- Institut für Demoskopie Allensbach*: Roland Rechtsreport 2020, Allensbach 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ro3>. [zit.: *IfD Allensbach*, Roland Rechtsreport 2020]
- Ipsen, Nils C.*: Private Normenordnungen als Transnationales Recht? Berlin 2009. [zit.: *Ipsen*, Private Normenordnungen]
- Islam, Oliver*: Die Finanzierung von Legal-Tech-Kanzleien. Das Verbot von Eigenkapital von Dritten als innovationshemmender Faktor, in: AnwBl Online 2020, S. 202-204. [zit.: *Islam*, AnwBl Online 2020]
- Islam, Oliver; Ideker, Edda*: Selbstbedienung zulässig: Vertragsgenerator keine Rechtsdienstleistung, in: AnwBl Online 2021, S. 264-266. [zit.: *Islam/Ideker*, AnwBl Online 2021]
- Jäckle, Wolfgang*: Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, Berlin 1978. [zit.: *Jäckle*, Erstattungsfähigkeit]
- Jäckle, Wolfgang*: Offensichtliche Ungleichbehandlung, in: AnwBl 2020, S. 274. [zit.: *Jäckle*, AnwBl 2020]
- Jäckle, Wolfgang*: Das neue Inkassorecht, in: VuR 2021, S. 293-297. [zit.: *Jäckle*, VuR 2021]
- Jaeger, Thomas*: Synopse zum interdisziplinären Ansatz, in: Hilty, Reto; Jaeger, Thomas; Lamping, Matthias (Hrsg.), Herausforderung Innovation. Eine interdisziplinäre Debatte, Wiesbaden 2012, S. 1-6. [zit.: *Jaeger*, in: Hilty/Jaeger/Lamping (Hrsg.), Herausforderung Innovation]
- Jakl, Bernhard*: Das Recht der Künstlichen Intelligenz. Möglichkeiten und Grenzen zivilrechtlicher Regulierung, in: MMR 2019, S. 711-715. [zit.: *Jakl*, MMR 2019]
- Janson, Gunnar*: Ökonomische Theorie im Recht. Anwendbarkeit und Erkenntniswert im allgemeinen und am Beispiel des Arbeitsrechts, Berlin 2004. [zit.: *Janson*, Ökonomische Theorie im Recht]
- Janssen, André*: Präventive Gewinnabschöpfung, Tübingen 2017. [zit.: *Janssen*, Präventive Gewinnabschöpfung]
- Jarass, Hans D.*: Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK, 4. Auflage, München 2021. [zit.: *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU]

- Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage, München 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG]
- Jaskolla Jürgen*: Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, Karlsruhe 2004. [zit.: *Jaskolla*, Prozessfinanzierung]
- Jensen, Jens*: "Abfindungssinkasso" durch Legal Tech. (K)ein RDG-konformes Geschäftsmodell?, in: LR 2020, S. 17-24. [zit.: *Jensen*, LR 2020]
- Jensen, Michael C.; Meckling, William H.*: Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics 1976, S. 305-360. [zit.: *Jensen/Meckling*, Journal of Financial Economics 1976]
- Johnson, Earl*: Thinking about Access: A Preliminary Theory of Possible Strategies, in: Cappelletti/Garth (Hrsg.), Access To Justice. Vol. III. Emerging Issues and Perspectives, Alphenaaandenrijn 1979, S. 3-168. [zit.: *Johnson*, in: Cappelletti/Garth (Hrsg.), Access To Justice, Vol. III]
- Jordans, Roman*: Aktueller Überblick über die Aufklärungspflichten über Einnahmen aus dem Vertrieb von Finanzprodukten, in: BKR 2019, S. 498-502. [zit.: *Jordans*, BKR 2019]
- Kähler, Lorenz*: Unterlassungsansprüche gegen algorithmische Fehlentscheidungen, in: NJW 2020, S. 113-118. [zit.: *Kähler*, NJW 2020]
- Kaiser, Robert*: Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung, Wiesbaden 2014. [zit.: *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews]
- Kallenbach, Jessika*: Die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung durch Dritte. Marktüberblick des Deutschen Anwaltvereins, in: AnwBl 2010, S. 352-353. [zit.: *Kallenbach*, AnwBl 2010]
- Kämmerer, Jörn Axel; Kotzur, Markus (Hrsg.)*: Grundgesetz. Band 1: Präambel bis Art. 69, 7. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: v. Münch/Kunig, GG]
- Karl, Christian*: Wettlauf von Technik und Recht, Berlin 2018. [zit.: *Karl*, Wettlauf von Technik und Recht]
- Kaspar, Johannes; Höffler, Katrin; Harrendorf, Stefan*: Datenbanken, Online-Votings und künstliche Intelligenz – Perspektiven evidenzbasierter Strafzumessung im Zeitalter von "Legal Tech", in: NK 2020, S. 35-56. [zit.: *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020]
- Kellner, Anna*: Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, Baden-Baden 2019. [zit.: *Kellner*, Regulierung]
- Kerstges, Tim*: Inkassodienstleistung: Erfolg für LexFox (wenigemiete.de), in: AnwBl Online 2020, S. 24-27. [zit.: *Kerstges*, AnwBl Online 2020]
- Kilian, Matthias*: Das Verbot der Finanzierung fremder Rechtsverfolgungskosten. Ein neues Verbot im Berufsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte, in: NJW 2010, S. 1845-1848. [zit.: *Kilian*, NJW 2010]
- Kilian, Matthias*: Die Bedeutung der gewerblichen Prozessfinanzierung. Empirische Ergebnisse aus der Befragung von Anwälten in Deutschland, in: AnwBl 2012, S. 244-245. [zit.: *Kilian*, AnwBl 2012]
- Kilian, Matthias*: Das Fremdbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht. Die Kohärenzanforderungen in der Dogmatik des EuGH als Reformherausforderung, in: AnwBl 2014, S. 111-117. [zit.: *Kilian*, AnwBl 2014]
- Kilian, Matthias*: Anwaltstätigkeit der Gegenwart. Rechtsanwälte. Kanzleien. Mandanten. Mandate, Essen 2016. [zit.: *Kilian*, Anwaltstätigkeit der Gegenwart]

- Kilian, Matthias*: Die Zukunft der Juristen, in: NJW 2017, S. 3043-3049. [zit.: *Kilian*, NJW 2017]
- Kilian, Matthias*: Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, München 2018. [zit.: *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht]
- Kilian, Matthias*: Trojanische Pferde im Rechtsdienstleistungsrecht? Betrachtung zur Renaissance von Inkassodienstleistern, in: NJW 2019, S. 1401-1406. [zit.: *Kilian*, NJW 2019, 1401]
- Kilian, Matthias*: Die Regulierung von Legal Tech, in: AnwBl 2019, S. 24-30. [zit.: *Kilian*, AnwBl 2019]
- Kilian, Matthias*: Von Airlines und Rechtsdienstleistern, in: ZRP 2020, S. 59. [zit.: *Kilian*, ZRP 2020]
- Kilian, Matthias*: Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech, in: AnwBl 2020, S. 157-159. [zit.: *Kilian*, AnwBl 2020]
- Kilian, Matthias*: Anmerkung zu OLG Köln: Interessenvertretung als Rechtsdienstleistung – Bekämpfung von Hassrede, in: NJW 2020, S. 2812-2813. [zit.: *Kilian*, NJW 2020]
- Kilian, Matthias*: Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Warum der Gesetzentwurf nicht das erreicht, was er vorgibt, erreichen zu wollen, in: AnwBl Online 2021, S. 102-110. [zit.: *Kilian*, AnwBl Online 2021]
- Kilian, Matthias*: Anwaltliche Erfolgshonorare? – Eine evidenzbasierte Annäherung, in: NJW 2021, S. 445-449. [zit.: *Kilian*, NJW 2021]
- Kilian, Matthias*: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Köln 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn12>. [zit.: *Kilian*, Stellungnahme Anhörung]
- Kilian, Matthias*: Die Regulierung von Erfolgshonorar und Inkassodienstleistung. Vorschläge für eine Gesamtkonzeption zum Schutz der Rechtsuchenden, in: AnwBl Online 2021, S. 213-222. [zit.: *Kilian*, AnwBl Online 2021]
- Kilian, Matthias*: Das reformierte Berufsrecht der Anwaltschaft, in: NJW 2021, S. 2385-2391. [zit.: *Kilian*, NJW 2021]
- Kilian, Matthias; Sabel, Oliver; vom Stein, Jürgen*: Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008. [zit.: *Kilian/Sabel/vom Stein*, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht]
- Kilian, Wolfgang*: Warum Rechtsinformatik?, in: CR 2001, S. 132-135. [zit.: *W. Kilian*, CR 2001]
- Kilian, Wolfgang*: Idee und Wirklichkeit der Rechtsinformatik in Deutschland, in: CR 2017, S. 202-212. [zit.: *W. Kilian*, CR 2017]
- Kindermann, Edith*: Höhere Honorare und mehr Rechtsformen, in: ZRP 2019, S. 91-92. [zit.: *Kindermann*, ZRP 2019]
- Kindermann, Edith*: Die Zukunft der Rechtspflege sichern, in: AnwBl 2020, S. 144. [zit.: *Kindermann*, AnwBl 2020]
- Kirchgässner, Gebhard*: Homo oeconomicus. Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 4. Auflage, Tübingen 2013. [zit.: *Kirchgässner*, Homo Oeconomicus]
- Kirchhof, Ferdinand*: Nationale Grundrechte und Unionsgrundrechte. Die Wiederkehr der Frage eines Anwendungsvorrangs unter anderer Perspektive, in: NVwZ 2014, S. 1537-1541. [zit.: *Kirchhof*, NVwZ 2014]

- Kirchner, Christian*: Methodiken für die judikative Rechtsfortbildung im Zivilrecht: die institutionenökonomische Perspektive, in: Rückert, Joachim; Seinecke, Ralf (Hrsg.), *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*, 3. Auflage, Baden-Baden 2017, S. 489-509. [zit.: *Kirchner*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), *Methodik des Zivilrechts*]
- Kißler, Leo*: *Recht und Gesellschaft. Einführung in die Rechtssoziologie*, Leverkusen 1984. [zit.: *Kißler*, *Recht und Gesellschaft*]
- Kleine-Cosack, Michael*: Offener Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt. Abschaffung des Anwaltsmonopols durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, in: DB 2006, S. 2797-2805. [zit.: *Kleine-Cosack*, DB 2006]
- Kleine-Cosack, Michael*: Öffnung des Rechtsberatungsmarkts – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, in: BB 2007, S. 2637-2642. [zit.: *Kleine-Cosack*, BB 2007]
- Kleine-Cosack, Michael*: *Rechtsdienstleistungsgesetz*, 3. Auflage, Heidelberg u.a. 2014. [zit.: *Kleine-Cosack*, RDG]
- Kleine-Cosack, Michael*: Das Recht der Rechtsdienstleistung im Wandel. Aktuelle Judikatur zwischen Rückschritt und Liberalisierung als Antwort auf den Markt, in: AnwBl 2017, S. 702-712. [zit.: *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017]
- Kleine-Cosack, Michael*: Anfang vom Ende des Anwaltsmonopols des RDG. Verschärfter Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, in: AnwBl Online 2019, S. 6-15. [zit.: *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2019]
- Kleine-Cosack, Michael*: *Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung*, 8. Auflage, München 2020. [zit.: *Kleine-Cosack*, BRAO]
- Kleine-Cosack, Michael*: Rechtsberatungsmarkt: Zukunftsweisende Öffnung via Legal-Tech und Inkasso, in: AnwBl 2020, S. 88-95. [zit.: *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020]
- Kleine-Cosack, Michael*: Berufsrechtspolitische Don Quichotterie der Bundesrechtsanwaltskammer, in: AnwBl Online 2021, S. 139-146. [zit.: *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2021]
- Klimsch, Markus*: Wer seine Zukunft nicht steuert, wird gesteuert. Den kleinen Rechtsrat freigeben, in: AnwBl 2020, S. 145. [zit.: *Klimsch*, AnwBl 2020]
- Klöß, Oliver; Klein, Matthias*: Die Glücksspiel-Entscheidung des EuGH und die Auswirkungen auf den Glücksspielstaatsvertrag, in: NVwZ 2011, S. 22-25. [zit.: *Klöß/Klein*, NVwZ 2011]
- Kloepfer, Michael*: *Gesetzgebung und Rechtsstaat*, in: Eichenberger, Kurt; Novak, Richard; Kloepfer, Michael (Hrsg.), *Gesetzgebung und Rechtsstaat*, Berlin 1982, S. 63-98. [zit.: *Kloepfer*, in: Eichenberger/Novak/Kloepfer (Hrsg.), *Gesetzgebung und Rechtsstaat*]
- Klöhn, Lars*: Nutzungsanrechnung und deliktische Zinsen im VW-Dieselskandal, in: ZIP 2020, S. 341-350. [zit.: *Klöhn*, ZIP 2020]
- Klose, Bernhard*: Justiz als Wirtschaftsfaktor. Rechtsfindung im Spannungsfeld von Effizienz und Planbarkeit, Baden-Baden 2020. [zit.: *Klose*, *Justiz als Wirtschaftsfaktor*]
- Klumpe, Gerhard; Weber, Franziska*: Same, same, but different..., in: NZKart 2021, S. 492-495. [zit.: *Klumpe/Weber*, NZKart 2021]
- Kluth, Winfried*: Interessenkonflikte in Fällen neuer Modelle der Massenrechtsdienstleistung durch Inkassodienstleister, in: VuR 2018, S. 403-412. [zit.: *Kluth*, VuR 2018]
- Kluth, Winfried*: Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Abgrenzung freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeiten, in: GewArch 2021, S. 302-307. [zit.: *Kluth*, GewArch 2021]

- Knauff, Matthias*: Verfassungsrechtliche Fragen der Auslegung der Inkassodienstleistungserlaubnis nach dem RDG, in: *GewArch* 2019, S. 414-421. [zit.: *Knauff*, *GewArch* 2019]
- Köbler, Gerhard*: Juristisches Wörterbuch, 17. Auflage, München 2018. [zit.: *Köbler*, *Juristisches Wörterbuch*]
- Köbler, Ralf*: Die Videoverhandlung im Zivilprozess – Vorschlag einer Neuregelung, in: *NJW* 2021, S. 1072-1074. [zit.: *Köbler*, *NJW* 2021]
- Koch, Alexander*: Die Prozessökonomie als Auslegungskriterium der Zivilprozessrechtsordnung, Berlin 2014. [zit.: *Koch*, *Prozessökonomie*]
- Koch, Hans-Joachim; Rüßmann, Helmut*: Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München 1982. [zit.: *Koch/Rüßmann*, *Juristische Begründungslehre*]
- Koch, Harald*: Sammelklagen durch eine BGB-Gesellschaft, in: *NJW* 2006, S. 1469-1472. [zit.: *Koch*, *NJW* 2006]
- Koch, Harald; Zekoll, Joachim*: Mammutverfahren im amerikanischen und deutschen Zivilprozeß. Sind Prozesse amerikanischer Größenordnung in Deutschland vorstellbar?, in: *RIW* 1985, S. 837-842. [zit.: *Koch/Zekoll*, *RIW* 1985]
- Kocher, Eva*: Barrieren der Rechtsmobilisierung, in: Welti, Felix (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, Kassel 2013, S. 73-78. [zit.: *Kocher*, in: Welti (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*]
- Kochheim, Martin L.*: Die gewerbliche Prozessfinanzierung. Rechtsfragen der Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, Hamburg 2003. [zit.: *Kochheim*, *Gewerbliche Prozessfinanzierung*]
- Kögel, Daniel*: Urheberrechtlicher Investitionsschutz im Kontext von „Legal Tech“, Hürth 2021. [zit.: *Kögel*, *Urheberrechtlicher Investitionsschutz*]
- Köbler, Helmut*: Gewerblich finanzierte Gewinnabschöpfungsprozesse: Ende eines Geschäftsmodells, in: *wrp* 2019, S. 139-145. [zit.: *Köbler*, *wrp* 2019]
- Köbler, Helmut; Bornkamm, Joachim; Feddersen, Jörn (Hrsg.)*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, *UWG*]
- Kolba, Peter*: Europa braucht „amerikanische Verhältnisse“ – 10 Thesen zu Sammelklagen, in: Brönneke, Tobias; Willburger, Andreas; Bietz, Sabine (Hrsg.), *Verbraucherrechtswollzug. Zugang der Verbraucher zum Recht*, Baden-Baden 2020, S. 165-178. [zit.: *Kolba*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), *Verbraucherrechtswollzug*]
- Kormann, Karl*: Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung by Friedrich Stein, in: *AöR* 30 (1913), S. 253-263. [zit.: *Kormann*, *AöR* 30 (1913)]
- Korobkin, Russell B.; Ulen, Thomas S.*: Law and Behavioral Science: Removing the Rationality Assumption from Law and Economics, in: *California Law Review* 2000, S. 1051-1144. [zit.: *Korobkin/Ulen*, *California Law Review* 2000]
- Krakowski, Michael*: Einführung, in: Krakowski, Michael (Hrsg.), *Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausnahmereiche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*, Hamburg 1988, S. 19-116. [zit.: *Krakowski*, in: *Krakowski* (Hrsg.), *Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland*]

- Kramer, Ernst A.*: Juristische Methodenlehre, 6. Auflage, Bern 2019. [zit.: *Kramer*, Juristische Methodenlehre]
- Krebs, Dagmar; Menold, Natalja*: Gütekriterien quantitativer Sozialforschung, in: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2019, S. 425-438. [zit.: *Krebs/Menold*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung]
- Kredel, Nicolas; Brückner, Jonas*: Sammelklagen – das richtige Instrument für den Umgang mit kartellrechtlichen (Streu-)Schäden?, in: BB 2015, S. 2947-2950. [zit.: *Kredel/Brückner*, BB 2015]
- Kreienkamp, Daniel*: Es bleibt spannend – der Rechtsmarkt ist in Bewegung, in: Dt. Anwalt-Spiegel 5/2020, S. 9-11. [zit.: *Kreienkamp*, Dt. AnwaltSpiegel 5/2020]
- Kremer, Michael J.R.; Conrady, Jan; Penners, Anja*: Data Privacy Litigation. Prozessuale Implikationen des datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruchsnach Art. 82 DS-GVO, in: ZD 2021, S. 128-134. [zit.: *Kremer/Conrady/Penners*, ZD 2021]
- Kremer, Michael J.R.; Nowak, Christine*: Bündelung von Kartellschadensersatzansprüchen – Neue Anforderungen durch das financialright-Urteil?, in: NZKart 2020, S. 311-313. [zit.: *Kremer/Nowak*, NZKart 2020]
- Krenzler, Michael (Hrsg.)*: Rechtsdienstleistungsgesetz. Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Krenzler, RDG]
- Krenzler, Michael*: Der Rechtsdienstleistungsbegriff in Zeiten von Legal Tech, in: BRAK-Mitt. 2020, S. 119-123. [zit.: *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020]
- Krönke, Christoph*: „More digital approach“: Überlegungen zu einer funktionsgerechten Regulierung digitaler Plattformen am Beispiel der Sharing Economy, in: Krönke, Christoph (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft, Tübingen 2019, S. 63-71. [zit.: *Krönke*, in: Krönke (Hrsg.), Regulierung in Zeiten der Digitalwirtschaft]
- Krönke, Christoph*: Sandkastenspiele – „Regulatory Sandboxes“ aus der Perspektive des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in: JZ 2021, S. 434-443. [zit.: *Krönke*, JZ 2021]
- Krönke, Christoph; Molinari, Valesca*: Mehr Sandkastenspiele, in: RDt 9/2021, S. III. [zit.: *Krönke/Molinari*, RDt 9/2021]
- Krüger, Carsten; Seegers, Martin*: Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?, in: BB 2021, S. 1031-1037. [zit.: *Krüger/Seegers*, BB 2021]
- Krüger, Carsten; Weitbrecht, Andreas*: Funktionen und Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Kartellrecht, in: Fuchs, Andreas; Weitbrecht, Andreas (Hrsg.), Handbuch Private Kartellrechtsdurchsetzung, München 2019, S. 745-787. [zit.: *Krüger/Weitbrecht*, in: Fuchs/Weitbrecht (Hrsg.), Private Kartellrechtsdurchsetzung]
- Krüger, Stefan; Wiencke, Julia; Koch, André*: Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis, in: GRUR 2020, S. 578-584. [zit.: *Krüger/Wiencke/Koch*, GRUR 2020]
- Krüger, Wolfgang*: Prozessfinanzierung in der Unternehmensnachfolge. Im Blickpunkt: Risikomanagement auch bei Passivprozessen, in: Dt. AnwaltSpiegel 4/2019, S. 10-11. [zit.: *Krüger*, Dt. AnwaltSpiegel 4/2019]
- Krüger, Wolfgang*: Neuere Entwicklungen bei der Prozessfinanzierung im Erbrecht, in: ZEV 2019, S. 575-577. [zit.: *Krüger*, ZEV 2019]

- Kruß, Alexander*: Kartellschaden und Verbraucherschutz. Rechtliche und faktische Rechtsdurchsetzungshürden für die Kompensation kartellbedingter Streuschäden unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, Hamburg 2010. [zit.: *Kruß*, Streuschäden]
- Kuckartz, Udo*: Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, 3. Auflage, Wiesbaden 2010. [zit.: *Kuckartz*, Analyse qualitativer Daten]
- Kublmann, Nico*: Legal Tech in einer smarten Welt – Ermöglichungs- und Beschränkungspotential, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Smart World – Smart Law? Weltweite Netze mit regionaler Regulierung, DSRITB 2016, Edeweicht 2016, S. 1039-1051. [zit.: *Kublmann*, in: Taeger (Hrsg.), Smart World – Smart Law]
- Kuhn, Johannes; Trappe, Sebastian*: 15 Jahre Prozessfinanzierung im Erbrecht, in: ZEV 2013, S. 246-252. [zit.: *Kuhn/Trappe*, ZEV 2013]
- Ladeur, Karl-Heinz*: Innovation der Telekommunikation durch Regulierung, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation, Baden-Baden 2000, S. 57-76. [zit.: *Ladeur*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und Telekommunikation]
- Länderarbeitsgruppe Legal Tech*: Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, o.O. 2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ul1>. [zit.: *Länderarbeitsgruppe Legal Tech*, Abschlussbericht]
- Lang, Martin*: Erbrechtskanzleien sind nicht immun gegen die Legal Tech Konkurrenz, in: ErbR 2021, S. 89. [zit.: *Lang*, ErbR 2021]
- Lange, Dirk-Fabian*: Die Regulatory Sandbox für FinTechs, in: Brömmelmeyer, Christoph; Ebers, Martin; Sauer, Mirko (Hrsg.), Innovatives Denken zwischen Recht und Markt, Baden-Baden 2017, S. 331-344. [zit.: *Lange*, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer (Hrsg.), FS Schwintowski]
- Lange, Sonja*: Das begrenzte Gruppenverfahren, Tübingen 2011. [zit.: *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren]
- Langen, Markus; Teigelack, Lars*: Amerikanische Verhältnisse im Kartellrecht oder Ende des Abtretungsmodells? – zur gebündelten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen de lege lata, in: BB 2014, S. 1795-1801. [zit.: *Langen/Teigelack*, BB 2014]
- Laudenklos, Frank*: Methode und Zivilrecht in der ökonomischen Analyse des Rechts, in: Rückert, Joachim; Seinecke, Ralf (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 3. Auflage, Baden-Baden 2017, S. 471-488. [zit.: *Laudenklos*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts]
- Lauenroth, Luth*: Financialright kauft Forderungen für Kartell-LKW, Online-Artikel in der Deutschen Verkehrs-Zeitung v. 13.7.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/dv3>. [zit.: *Lauenroth*, DVZ v. 13.7.2020]
- Leeb, Christina-Maria*: Digitalisierung, Legal Technology und Innovation. Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationsgesellschaft, Berlin 2019. [zit.: *Leeb*, Legal Technology]
- Leeb, Christina-Maria; Hotz, Thorsten*: Legal Tech auf der rechtspolitischen Agenda – was bleibt, was kommt?, in: ZUM 2021, S. 379-383. [zit.: *Leeb/Hotz*, ZUM 2021]
- Legal Tech Verband Deutschland e.V.*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn13>. [zit.: *LTV*, Stellungnahme RefE]

- Legal Tech Verband Deutschland e.V.*: NEU – Der Legal Tech Verband Deutschland nimmt zu den Reformgesetzen Stellung, die das Bundeskabinett am 20. Januar 2021 beschlossen hat, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt3>. [zit.: *LTV*, Stellungnahme RegE]
- Legal Tech Verband Deutschland e.V.*: Stellungnahme zur ersten parlamentarischen Lesung des Legal Tech Gesetzes am 25. März („Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“) vom 24. März 2021, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn14>. [zit.: *LTV*, Stellungnahme 1. Lesung]
- Legal Tech Verband Deutschland e.V.*: Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn22>. [zit.: *LTV*, Stellungnahme Anhörung]
- Legner, Sarah*: Smart Consumer Contracts – Die automatisierte Abwicklung von Verbraucherverträgen, in: *VuR* 2021, S. 10-18. [zit.: *Legner*, *VuR* 2021]
- Leisner, Walter*: Effizienz als Rechtsprinzip, Tübingen 1971. [zit.: *Leisner*, Effizienz als Rechtsprinzip]
- Lemke, Christian*: Legal Tech-Gesetz: Vom Ansatz verfehlt und nicht verbrauchergerecht, in: *RD* 2021, S. 224-230. [zit.: *Lemke*, *RD* 2021]
- Lenz, Martin*: Gewerbliche Prozessfinanzierung. Praktische Erfahrungen aus Sicht der Finanzierungsgesellschaften, in: *AnwBl* 2007, S. 483-487. [zit.: *Lenz*, *AnwBl* 2007]
- Lerach, Mark*: Waffengleichheit im UWG-Verfügungsverfahren, in: *GRUR-Prax* 2020, S. 401-404. [zit.: *Lerach*, *GRUR-Prax* 2020]
- Leßner, Anne*: Illegal Tech? Vertragsstrukturen und Regulierung von Legal-Tech-Anbietern, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Die Macht der Daten und der Algorithmen. DSRITB 2019, Edewecht 2019, S. 231-244. [zit.: *Leßner*, in: Taeger (Hrsg.), Die Macht der Daten und der Algorithmen]
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine; Goebel, Frank-Michael*: Neue Wege bei der Bekämpfung unseriöser Inkassos, in: *NJW* 2017, S. 3207-3213. [zit.: *Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, *NJW* 2017]
- Leyens, Patrick C.*: Sachenrecht an Daten, in: Faust, Florian; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.), Zivilrechtliche und rechtsökonomische Probleme des Internet und der künstlichen Intelligenz, Tübingen 2019, S. 47-78. [zit.: *Leyens*, in: Faust/Schäfer (Hrsg.), Zivilrechtliche und rechtsökonomische Probleme]
- Lieth, Oliver*: Die ökonomische Analyse des Rechts im Spiegelbild klassischer Argumentationsrestriktionen des Rechts und seiner Methodenlehre, Baden-Baden 2007. [zit.: *Lieth*, Ökonomische Analyse des Rechts]
- Lippert, André*: Das Kohärenzerfordernis des EuGH. Eine Darstellung am Beispiel der Rechtsprechung zum deutschen Glücksspielmonopol, in: *EuR* 2012, S. 90-99. [zit.: *Lippert*, *EuR* 2012]
- Lippert, André*: Glücksspielrecht – nationale und europäische Grundlagen, in: *JA* 2012, S. 124-128. [zit.: *Lippert*, *JA* 2012]
- Loewenheim, Ulrich; Leistner, Matthias; Obly, Ansgar (Hrsg.)*: Urheberrecht, 6. Auflage, München 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schrickler/Loewenheim]

- Lorenz, Pia*: Unternehmer über den Legal-Tech-Markt: „Es geht nicht um ein paar geldgierige Anwälte“, LTO-Artikel vom 13.9.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/tz1>. [zit.: *Lorenz*, LTO v. 13.9.2019]
- Lötscher, Marcel*: Prozesskostenfonds. Die gewerbliche Prozessfinanzierung als alternatives Investmentvehikel aus ökonomischer und rechtlicher Sicht, Marburg 2015. [zit.: *Lötscher*, Prozesskostenfonds]
- Ludwigs, Markus*: Unternehmensbezogene Effizienzanforderungen im Öffentlichen Recht. Unternehmenseffizienz als neue Rechtskategorie, Berlin 2013. [zit.: *Ludwigs*, Unternehmensbezogene Effizienzanforderungen]
- Lubmann, Niklas*: Rechtssoziologie, 4. Auflage, Wiesbaden 2008. [zit.: *Lubmann*, Rechtssoziologie]
- Lübmann, Tobias B.*: Kollektiver Rechtsschutz – Ein aktueller Überblick, in: NJW 2020, S. 1706-1710. [zit.: *Lübmann*, NJW 2020]
- Lübmann, Tobias B.*: Anforderungen und Herausforderungen der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern, in: ZIP 2021, S. 824-836. [zit.: *Lübmann*, ZIP 2021]
- Lübrig, Nicolas; Kallenbach, Jessika*: Legal Tech-Inkasso: Was ist neu im Regierungsentwurf?, in: AnwBl 2021, S. 161. [zit.: *Lübrig/Kallenbach*, AnwBl 2021]
- Lüth, Marc-Alexander*: Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer, Frankfurt am Main 1997. [zit.: *Lüth*, Rechtsberatung]
- Maaß, Volker*: Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen. Zugleich ein Beitrag zu § 7a BerIHG, Berlin 2001. [zit.: *Maaß*, Experimentierklauseln]
- Mader, Luzius*: Experimentelle Gesetzgebung, in: Grimm, Dieter; Maihofer, Werner (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Opladen 1988, S. 211-221. [zit.: *Mader*, in: Grimm/Maihofer (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik]
- Mahnhold, Thilo*: Die digitalisierte Arbeitsrechtsboutique, in: Schulz, Martin; Schunder-Hartung, Anette (Hrsg.), Recht 2030. Legal Management in der digitalen Transformation, Frankfurt am Main 2019, S. 249-257. [zit.: *Mahnhold*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030]
- Mainzer Assistententagung Öffentliches Recht e.V. (Hrsg.)*: Pfadabhängigkeit hoheitlicher Ordnungsmodelle, Baden-Baden 2016. [zit.: *Mainzer Assistententagung Öffentliches Recht e.V. (Hrsg.)*, Pfadabhängigkeit hoheitlicher Ordnungsmodelle]
- Makatsch, Tilman; Abele, Volker*: Das Ende kollektiver Kartellschadensersatzklagen in Deutschland?, in: WuW 2014, S. 164-171. [zit.: *Makatsch/Abele*, WuW 2014]
- Makatsch, Tilman; Kacholdt, Babette*: Kartellschadensersatz und Bündelungsmodelle im Lichte von Prozessökonomie, Grundrechten und effektivem Rechtsschutz – Wie geht es weiter nach dem AirDeal-Urteil des BGH? –, in: NZKart 2021, S. 486-491. [zit.: *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021]
- Mankowski, Peter*: Legal Tech im Inkassomodell und Gerichtsstandsvereinbarungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, in: RIW 2021, S. 397-403. [zit.: *Mankowski*, RIW 2021]

- Mann, Marius E.*: Rechtsverfolgungsgesellschaften und Rechtsdienstleistungsgesetz, in: NJW 2010, S. 2391-2396. [zit.: *Mann*, NJW 2010]
- Mann, Thomas; Schnuch, Franziska*: Verbot des kommerziellen gerichtlichen Masseninkassos durch Legal-Tech-Anbieter – ein Verstoß gegen Art. 12 GG?, in: NJW 2019, S. 3477-3482. [zit.: *Mann/Schnuch*, NJW 2019]
- Manthey, Benjamin*: Das datenschutzrechtliche Transparenzgebot. Die Grenzen des individuellen Datenschutzes anhand verdeckter Datenverarbeitungen im Internet, Baden-Baden 2020. [zit.: *Manthey*, Das datenschutzrechtliche Transparenzgebot]
- Mantz, Reto*: Die Weiterentwicklung des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit – Licht und Schatten, in: wrp 2020, S. 1250–1256. [zit.: *Mantz*, wrp 2020]
- Marcks, Peter; Neumann, Dirk; Bleutge, Peter, u.a. (Hrsg.)*: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Band I, 86. EL, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Landmann/Rohmer]
- Markworth, David*: Responsio – Illegale Digitale? – Zur Zukunft des Sammelklage-Inkassos, in: Beyer, Elena; Erler, Katharina; Hartmann, Christoph; Kramme, Malte; Müller, Michael F.; Pertot, Tereza; Tuna, Elif; Wilke, Felix M. (Hrsg.), Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft. Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft 2019, Baden-Baden 2020, S. 367-377. [zit.: *Markworth*, in: Beyer et al. (Hrsg.), Privatrecht 2050]
- Martinetz, Sophie; Maringele, Sarah*: Quick Guide Legal Tech, Wiesbaden 2020. [zit.: *Martinetz/Maringele*, Quick Guide Legal Tech]
- Martini, Mario*: Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung, in: JZ 2017, S. 1017-1025. [zit.: *Martini*, JZ 2017]
- Martini, Mario*: Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, Wiesbaden 2019. [zit.: *Martini*, Blackbox Algorithmus]
- Marx, Iris*: Legal Tech – wann kommt der Robo-richter?, in: DRiZ 2018, S. 422. [zit.: *Marx*, DRiZ 2018]
- Mascello, Bruno*: Smarter Einkauf von Rechtsdienstleistungen – 10 Thesen für morgen, in: Schulz, Martin R.; Schunder-Hartung, Anette (Hrsg.), Recht 2030. Legal Management in der digitalen Transformation, Frankfurt am Main 2019, S. 153-163. [zit.: *Mascello*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030]
- Mastronardi, Philippe*: Juristisches Denken, Berlin u.a. 2001. [zit.: *Mastronardi*, Juristisches Denken]
- Maubach, Norbert J.*: Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, Bonn 2002. [zit.: *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung]
- Mayer, Hans-Jochem; Kroiß, Ludwig (Hrsg.)*: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Streitwertkommentar und Tabellen, 8. Auflage, Baden-Baden 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Mayer/Kroiß, RVG]
- Mayer-Abich, Matthias*: Kostenfallen im Mietprozess, in: NJW 2020, S. 3091-3094. [zit.: *Mayer-Abich*, NJW 2020]
- Mayrhofer, Michael; Rachbauer, Gerold*: Aspekte der Regulierung von Künstlicher Intelligenz, in: Hengstschläger, Markus und andere (Hrsg.), Digitaler Wandel und Ethik, Salzburg u.a. 2020, S. 216-247. [zit.: *Mayrhofer/Rachbauer*, in: Hengstschläger (Hrsg.), Digitaler Wandel und Ethik]

- Mayring, Philipp*: Einführung in die qualitative Sozialforschung, 6. Auflage, Weinheim 2016. [zit.: *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung]
- Melcarne, Alessandro; Ramello, Giovanni B.; Spruk, Rok*: Is justice delayed justice denied? An empirical approach, in: International Review of Law and Economics 2021, 105953. [zit.: *Melcarne/Ramello/Spruk*, International Review of Law and Economics 2021]
- Meller-Hannich, Caroline*: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, München 2018. [zit.: *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. DJT]
- Meller-Hannich, Caroline*: Wandel der Verbraucherrollen. Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der Sharing Economy, Berlin 2019. [zit.: *Meller-Hannich*, Wandel der Verbraucherrollen]
- Meller-Hannich, Caroline*: Legal Tech Portale zur Durchsetzung von Verbraucherrechten, in: wiso-direkt 1/2020, S. 1-4. [zit.: *Meller-Hannich*, wiso-direkt 1/2020]
- Meller-Hannich, Caroline; Krausbeck, Elisabeth; Wittke, René*: Der Verbraucher in der Sharing Economy, in: VuR 2019, S. 403-411. [zit.: *Meller-Hannich/Krausbeck/Wittke*, VuR 2019]
- Meller-Hannich, Caroline; Nöhre, Monika*: Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, in: NJW 2019, S. 2522-2527. [zit.: *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019]
- Merkt, Hanno*: Selbstregulierung im Wirtschaftsrecht, in: Leyens, Patrick C.; Eisenberger, Iris; Niemann, Rainer (Hrsg.), Smart Regulation. Vertrag, Unternehmung und Markt, Tübingen 2021, S. 209-217. [zit.: *Merkt*, in: Leyens/Eisenberger/Niemann (Hrsg.), Smart Regulation]
- Meul, Sebastian*: Der Fall “financialright” oder der Versuch, die US-amerikanische Sammelklage in Deutschland zu etablieren, in: CR 2020, S. 246-251. [zit.: *Meul*, CR 2020]
- Meul, Sebastian; Morschbäuser, Nikolaus*: Legal Tech-Unternehmen im Fahrwasser der Inkassolizenz – wird die Ausnahme zur Regel?, in: CR 2020, S. 101-107. [zit.: *Meul/Morschbäuser*, CR 2020]
- Mey, Günter; Ruppel, Paul S.*: Qualitative Forschung, in: Decker, Oliver (Hrsg.), Sozialpsychologie und Sozialtheorie, Band 1: Zugänge, Wiesbaden 2018, S. 205-244. [zit.: *Mey/Ruppel*, in: Decker (Hrsg.), Sozialtheorie]
- Meyer, Birte*: Prozessfinanzierung im Straßenverkehrsrecht? – Erfolgreich für den Mandanten streiten, in: SVR 2008, S. 291-294. [zit.: *Meyer*, SVR 2008]
- Meyer, Jürgen; Hölscheidt, Sven (Hrsg.)*: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Baden-Baden 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh]
- Michael, Lothar*: Innovationsverantwortung als Ausgestaltungsdirektive beim Mix unterschiedlicher Instrumente, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationsverantwortung, Berlin 2009, S. 357-367. [zit.: *Michael*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsverantwortung]
- Milgrom, Paul; Roberts, John*: Economics, Organization and Management, New Jersey 1992. [zit.: *Milgrom/Roberts*, Economics]
- Mödritscher, Gernot*: Customer Value Controlling. Hintergründe – Herausforderungen – Methode. Wiesbaden 2008. [zit.: *Mödritscher*, Customer Value Controlling]
- Möllers, Thomas M. J.*: Working with Legal Principles – demonstrated using Private Autonomy and Freedom of Contract as Examples, in: ERCL 2018, S. 101-137. [zit.: *Möllers*, ERCL 2018]

- Möllers, Thomas M. J.*: Juristische Methodenlehre, 4. Auflage, München 2021. [zit.: *Möllers, Juristische Methodenlehre*]
- Möllnitz, Christina*: Irreführung durch Rechtsverteidigung. Zu den Grenzen zwischen zulässiger Rechtsverteidigung und unzulässiger Täuschung über Verbraucherrechte im UWG, in: VuR 2020, S. 411-416. [zit.: *Möllnitz, VuR 2020*]
- Morell, Alexander*: Nachfrage, Angebot und Märkte, in: Towfigh, Emanuel V.; Petersen, Niels (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2. Auflage, Tübingen 2017, S. 45-82. [zit.: *Morell*, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht]
- Morell, Alexander*: Keine Kooperation ohne Konflikt, in: JZ 2019, S. 809-814. [zit.: *Morell, JZ 2019*]
- Morell, Alexander*: Rage against the machine: Verstößt Legal-Tech-Inkasso gegen das Rechtsdienstleistungsverbot?, in: WM 2019, S. 1822-1830. [zit.: *Morell, WM 2019*]
- Morell, Alexander*: Wirksamkeit der Inkassozession bei RDG-Verstoß, in: NJW 2019, S. 2574-2579. [zit.: *Morell, NJW 2019*]
- Morell, Alexander*: „Mietright“ und die Abtretungssammelklage, in: ZWeR 2020, S. 328-350. [zit.: *Morell, ZWeR 2020*]
- Möstl, Markus*: Perspektiven des Regulierungsrechts – ein klassisches und ein nicht-klassisches Referenzgebiet als Beispiel –, in: GewArch 2011, S. 265-273. [zit.: *Möstl, GewArch 2011*]
- Müller, Dennis; Gomm, Jens*: Die Digitalisierung der Justiz am Beispiel des Zivilprozesses – von Thesen zur Umsetzung (Teil 1), in: jM 2021, S. 222-227. [zit.: *Müller/Gomm, jM 2021*]
- Müller, Stefan*: Legal Tech – for Legals or for Techies?, in: InTer 2018, S. 57. [zit.: *Müller, InTer 2018*]
- Müller-Glöge, Rudi; Preis, Ulrich; Schmidt, Ingrid (Hrsg.)*: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht]
- Müller-Güldemeister, Lothar; Rollmann, Christian*: Die Prozeßfinanzierung der FORIS AG ist keine Versicherung, in: NJW 1999, S. 3540-3541. [zit.: *Müller-Güldemeister/Rollmann, NJW 1999*]
- Musielak; Hans-Joachim; Voit, Wolfgang (Hrsg.)*: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Musielak/Voit, ZPO]
- Muthorst, Olaf*: Grundlagen der Rechtswissenschaft. Methodik – Begriff – System, 2. Auflage, München 2019. [zit.: *Muthorst, Grundlagen*]
- Neitzsch, Peter*: 10 Tipps gegen Inkasso-Abzocke, Online-Artikel auf stern.de v. 5.11.2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fg8> [zit.: *Neitzsch*, Online-Artikel auf stern.de v. 5.11.2011]
- Netzer, Felix*: Legal Tech und kollektive Rechtsdurchsetzung, in: AnwBl 2018, S. 280-284. [zit.: *Netzer, AnwBl 2018*]
- Nielsen, Laura Beth*: The Need for Multi-Method Approaches in Empirical Legal Research, in: Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, Oxford 2010, S. 951-975. [zit.: *Nielsen*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Research]
- Niemann, Rainer*: Der Profilbildende Bereich Smart Regulation, in: Leyens, Patrick C.; Eisenberger, Iris; Niemann, Rainer (Hrsg.), Smart Regulation. Vertrag, Unternehmung und

- Markt, Tübingen 2021, S. 3-21. [zit.: *Niemann*, in: Leyens/Eisenberger/Niemann (Hrsg.), Smart Regulation]
- Nink, David*: Justiz und Algorithmen. Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung, Berlin 2021. [zit.: *Nink*, Justiz und Algorithmen]
- Nitz, Stefan*: 6 Tipps, mit denen Legaltech-Startups ihre Idee erfolgreich umsetzen, Gründerszene-Artikel vom 2.3.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/fh7>. [zit.: *Nitz*, Gründerszene v. 2.3.2020]
- Nitzsche, Dagobert*: Ausgewählte rechtliche und praktische Probleme der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzrechts, München 2003. [zit.: *Nitzsche*, Gewerbliche Prozesskostenfinanzierung]
- Noll, Jürgen*: Rechtsökonomie. Eine anwendungsorientierte Einführung, Wien 2005. [zit.: *Noll*, Rechtsökonomie]
- North, Douglas C.*: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen 1992. [zit.: *North*, Institutionen]
- Noske, Thomas*: Die Prozeßökonomie als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Mainz 1989. [zit.: *Noske*, Prozeßökonomie]
- Nürnberg, Maurice*: Die Durchsetzung von Verbraucherrechten. Eine rechtsvergleichende Analyse der Verbraucherrechtsdurchsetzung in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland, Baden-Baden 2020. [zit.: *Nürnberg*, Durchsetzung von Verbraucherrechten]
- Nussbaum, Arthur*: Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht, Tübingen 1914. [zit.: *Nussbaum*, Rechtstatsachenforschung]
- Nuys, Marcel; Gleitsmann, Mirko*: Unwirksame Abtretungen von Schadensersatzansprüchen – das RDG als Stolperstein für Klagevehikel, in: BB 2020, S. 2441-2446. [zit.: *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020]
- o.V.*: Prozess ohne Risiko, in: Finanztest 4/2000, S. 69-71. [zit.: *o.V.*, Finanztest 4/2000]
- Ohly, Ansgar*: Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, S. 441-451. [zit.: *Ohly*, GRUR 2019]
- Ohly, Ansgar; Sosnitza, Olaf (Hrsg.)*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 7. Auflage, München 2016. [zit.: *Bearbeiter*, in: Ohly/Sosnitza]
- Oster, Jan*: „Information“ und „Daten“ als Ordnungsbegriffe des Rechts der Digitalisierung, in: JZ 2021, S. 167-175. [zit.: *Oster*, JZ 2021]
- Ott, Claus*: Allokationseffizienz, Rechtsdogmatik und Rechtsprechung – die immanente ökonomische Rationalität des Zivilrechts, in: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung. Beiträge zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin u.a. 1989, S. 25-44. [zit.: *Ott*, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung]
- Otting, Olaf*: Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, Köln 1997. [zit.: *Otting*, Steuerungsmodell]
- Otto, Claudia*: Blockchain für Anwälte? Vom Anwalt der auszog, das Fürchten zu lernen, in: Ri 2017, S. 5-18. [zit.: *Otto*, Ri 2017]
- Otto, Claudia*: Was ist eigentlich „Legal Tech“ ...?, in: Ri 2017, S. 84-85. [zit.: *Otto*, Ri 2017]

- Paal, Boris P.; Aliprandi, Claudio*: Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen. Bestandsaufnahme und Einordnung der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO, in: ZD 2021, S. 241-247. [zit.: *Paal/Aliprandi*, ZD 2021]
- Paal, Boris P.; Nabulsi, Selma*: Der externe Datenschutzbeauftragte im Konflikt mit dem RDG?, in: NJW 2019, S. 3673-3678. [zit.: *Paal/Nabulsi*, NJW 2019]
- Paal, Boris P.; Pauly, Daniel A. (Hrsg.)*: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Paal/Pauly, DSGVO]
- Palandt*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, bearbeitet von Ellenberger, Jürgen und weitere, 80. Auflage, München 2021. [zit.: *Palandt/Bearbeiter*]
- Partington, Martin*: Empirical Legal Research and Policy-Making, in: Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, Oxford 2010, S. 1002-1024. [zit.: *Partington*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*]
- Paulitschek, Patrick*: Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Eine agencytheoretische Analyse, Wiesbaden 2009. [zit.: *Paulitschek*, Aufsicht]
- Pechstein, Matthias; Nowak, Carsten; Häde, Ulrich (Hrsg.)*: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band I, Tübingen 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV]
- Pechstein, Matthias; Nowak, Carsten; Häde, Ulrich (Hrsg.)*: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band II, Tübingen 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV]
- Pelka, Bastian; Kaletka, Christoph*: Web 2.0 zwischen technischer und sozialer Innovation: Anschluss an die medientheoretische Debatte, in: Howaldt, Jürgen; Jacobsen, Heike (Hrsg.), *Soziale Innovation. Auf dem Weg zu einem postindustriellen Innovationsparadigma*, Wiesbaden 2010, S. 143-161. [zit.: *Pelka/Kaletka*, in: Howaldt/Jacobsen (Hrsg.), *Soziale Innovation*]
- Penski, Ulrich*: Rechtsgrundsätze und Rechtsregeln – Ihre Unterscheidung und das Problem der Positivität des Rechts –, in: JZ 1989, S. 105-114. [zit.: *Penski*, JZ 1989]
- Petersen, Niels; Towfigh, Emanuel V.*: Ökonomie in der Rechtswissenschaft, in: Towfigh, Emanuel V.; Petersen, Niels (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2. Auflage, Tübingen 2017, S. 1-24. [zit.: *Petersen/Towfigh*, in: dies. (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*]
- Petrasincu, Alex; Unseld, Christopher*: Vom Leitbild des Inkassos und dem Zusammenspiel beweglicher Teile – Zur erneuten Abweisung einer gebündelten Klage gegen das Zuckerkartell –, in: NZKart 2021, S. 280-286. [zit.: *Petrasincu/Unseld*, NZKart 2021]
- Petrasincu, Alex; Unseld, Christopher*: Die Bedeutung der RDG-Novelle für das abtretungsbaasierte Sammelinkasso, in: RDt 2021, S. 361-370. [zit.: *Petrasincu/Unseld*, RDt 2021]
- Petrasincu, Alex; Unseld, Christopher*: Grünes Licht für das Sammelklage-Inkasso, in: DB 2021, S. 2073. [zit.: *Petrasincu/Unseld*, DB 2021]
- Pfeiffer, Thomas*: Verbraucherrecht mit vielen Säulen – Auf der Suche nach funktionsgerechten Konstruktionsprinzipien eines Rechtsgebiets, in: NJW 2012, S. 2609-2613. [zit.: *Pfeiffer*, NJW 2012]
- Pflughaupt, Matthias*: Prozessökonomie. Verfassungsrechtliche Anatomie und Belastbarkeit eines gern bemühten Arguments, Tübingen 2011. [zit.: *Pflughaupt*, Prozessökonomie]

- Picot, Arnold; Diel, Helmut; Franck, Egon; Fiedler, Marina; Royer, Susanne*: Organisation. Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht, 6. Auflage, Stuttgart 2012. [zit.: *Picot/Diel/Franck/Fiedler/Royer*, Organisation]
- Pieger, Wolfram*: Rechtstatsachenforschung – Ziele, Gegenstand, bisherige Erscheinungsformen, in: Chiotellis, Aristide; Fikentscher, Wolfgang (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung. Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schul- und Wirtschaftsrecht, Köln 1985, S. 127-138. [zit.: *Pieger*, in: Chiotellis/Fikentscher (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung]
- Pielow, Johann-Christian* (Hrsg.): BeckOK GewO, 54. Edition (Stand 1.6.2021), München 2021. [zit.: BeckOK GewO/Bearbeiter]
- Pieronczyk, Anna-Katharina*: Im Verfassungstest: Verbot der Prozessfinanzierung und das Provisionsverbot, in: AnwBl Online 2020, S. 193-201. [zit.: *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020]
- Plog, Philipp*: Werft die Fesseln ab. Plädoyer für RDG-Tatbestand für nicht-anwaltliche außergerichtliche Rechtsberatung, in: AnwBl 2020, S. 146. [zit.: *Plog*, AnwBl 2020]
- Plog, Philipp*: Legal Tech und RDG. Eine Waffe gegen Prozessvehikel?, LTO-Artikel vom 29.6.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt6>. [zit.: *Plog*, LTO v. 29.6.2020]
- Plottek, Pierre; Quarch, Benedikt M.*: Anwaltschaft und Legal Tech – wächst zusammen, was zusammen gehört?, in: NZV 2020, S. 401-405. [zit.: *Plottek/Quarch*, NZV 2020]
- Plottek, Pierre; Reuter, Paul*: Legal Tech und Erbrecht – Übersicht bisheriger Entwicklungen und Blick in die Zukunft, in: ZErB 2021, S. 333-337. [zit.: *Plottek/Reuter*, ZErB 2021]
- Podmogilnij, Valeria; Timmermann, Daniel*: Legal Tech – eine Schärfung der Konturen. Wie die Digitalisierung das Recht und den Rechtsdienstleistungsmarkt verändert, in: AnwBl Online 2019, S. 436-443. [zit.: *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019]
- Poelzig, Dörte*: Normdurchsetzung durch Privatrecht, Tübingen 2012. [zit.: *Poelzig*, Normdurchsetzung]
- Posner, Richard A.*: Economic Analysis of Law, 9. Auflage, New York 2014. [zit.: *Posner*, Economic Analysis of Law]
- Pratt, John W.; Zeckhauser, Richard J.*: Principals and Agents: An Overview, in: Pratt, John W.; Zeckhauser, Richard J. (Hrsg.), Principals and Agents: The Structure of Business, Boston 1985, S. 1-35. [zit.: *Pratt/Zeckhauser*, in: dies. (Hrsg.), Principals and Agents]
- Prior, Patrick*: Legal Tech – Digitalisierung der Rechtsberatung, in: ZAP 2017, S. 575-580. [zit.: *Prior*, ZAP 2017]
- Probst, Sophia*: 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung unter Anwendung der ökonomischen Analyse des Rechts, Baden-Baden 2019. [zit.: *Probst*, 3D-Druck]
- Prütting, Hanns*: Kollektiver Rechtsschutz und der Aufstieg des Legal Tech-Inkassos, in: AnwBl Online 2020, S. 205-208. [zit.: *Prütting*, AnwBl Online 2020]
- Prütting, Hanns*: Legal Tech vor den Toren der Anwaltschaft – Die Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen, in: ZIP 2020, S. 49-52. [zit.: *Prütting*, ZIP 2020]
- Prütting, Hanns*: Neue Entwicklungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, in: ZIP 2020, S. 197-203. [zit.: *Prütting*, ZIP 2020]
- Prütting, Hanns*: Das Drama um das Legal-Tech-Inkasso, in: ZIP 2020, S. 1434-1442. [zit.: *Prütting*, ZIP 2020]

- Prütting, Hanns*: Der Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsmarkt, in: ZIP 2021, S. 269-272. [zit.: *Prütting*, ZIP 2021]
- Prütting, Hanns*: Zulässigkeit des Sammelklage-inkassos, in: EWiR 2021, S. 549-551. [zit.: *Prütting*, EWiR 2021]
- Prütting, Hanns; Gehrlein, Markus (Hrsg.)*: Zivilprozessordnung, 13. Auflage, Köln 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO]
- Puppe, Ingeborg*: Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Auflage, Göttingen 2019. [zit.: *Puppe*, Juristisches Denken]
- Putzo, Hans*: Anmerkung zu V ZR 187/62, in: NJW 1965, S. 1018-1019. [zit.: *Putzo*, NJW 1965]
- Quarch, Benedikt M.*: Die Bedeutung von Daten für die Geltendmachung von Verbraucherrechten im LegalTech-Zeitalter, in: LR 2020, S. 111-118. [zit.: *Quarch*, LR 2020]
- Radbruch, Gustav*: Der Zweck des Rechts, 1937, zit. nach: Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch. Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1990. [zit.: *Radbruch*, Der Zweck des Rechts, 1937, zit. nach Kaufmann (Hrsg.), Rechtsphilosophie III]
- Raiser, Thomas*: Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Auflage, Tübingen 2013. [zit.: *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie]
- Rammert, Werner*: Die Innovationen der Gesellschaft, in: Howaldt, Jürgen; Jacobsen, Heike (Hrsg.), Soziale Innovation. Auf dem Weg zu einem postindustriellen Innovationsparadigma, Wiesbaden 2010, S. 21-51. [zit.: *Rammert*, in: Howaldt/Jacobsen (Hrsg.), Soziale Innovation]
- Ramsauer, Ulrich (Hrsg.)*: Verwaltungsverfahrensgesetz, 22. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG]
- Ratcliffe, Susan*: Oxford Essential Quotations, 6. Auflage, Oxford 2018. [zit.: *Ratcliffe*, Oxford Essential Quotations]
- Rauscher, Thomas; Krüger, Wolfgang (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 6. Auflage, München 2020. [zit.: *MüKoZPO/Bearbeiter*]
- Rebehn, Sven*: Land unter bei den Amtsgerichten, in: DRiZ 2020, S. 82-83. [zit.: *Rebehn*, DRiZ 2020]
- Rebehn, Sven*: Ziviljustiz unter der Lupe, in: NJW-aktuell 44/2020, S. 17. [zit.: *Rebehn*, NJW-aktuell 44/2020]
- Rebehn, Sven*: Hohe Klagezahlen trotz Pandemie, in: NJW-aktuell 9/2021, S. 17. [zit.: *Rebehn*, NJW-aktuell 9/2021]
- Regenfus, Thomas*: Die isolierte Feststellungswiderklage in Kapitalanlagehaftungsfällen – Nutzen, Voraussetzungen und Reaktionsmöglichkeiten, in: BKR 2016, S. 403-409. [zit.: *Regenfus*, BKR 2016]
- Rebberg, Markus*: Einleitung: „Law and“ reversed?, in: ders. (Hrsg.), Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, Wiesbaden 2018, S. 1-17. [zit.: *Rebberg*, in: ders. (Hrsg.), Erkenntniswert von Rechtswissenschaft]
- Rehbinder, Manfred*: Die Kosten der Rechtsverfolgung als Zugangsbarriere der Rechtspflege, in: Friedman, Lawrence M.; Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens (Sociology of the Judicial Process), Band IV des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und

- Rechtstheorie, Opladen 1976, S. 395-413. [zit.: *Rehbinder*, in: Friedman/Rehbinder (Hrsg.), Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens]
- Rehbinder, Manfred*: Erkenntnistheoretisches zum Verhältnis von Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, in: Drobnig, Ulrich; Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, Berlin 1977, S. 56-71. [zit.: *Rehbinder*, in: Drobnig/Rehbinder (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung]
- Rehbinder, Manfred*: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich, 2. Auflage, Berlin 1986. [zit.: *Rehbinder*, Begründung der Rechtssoziologie]
- Rehbinder, Manfred*: Rechtssoziologie, 8. Auflage, München 2014. [zit.: *Rehbinder*, Rechtssoziologie]
- Rebder, Britta; van Elten, Katharina*: Legal Tech & Dieselgate. Digitale Rechtsdienstleister als Akteure der strategischen Prozessführung, in: ZfRSoz 2019, S. 64-86. [zit.: *Rebder/van Elten*, ZfRSoz 2019]
- Reichold, Klaus; Hüßtege, Rainer; Seiler, Christian (Hrsg.)*: Zivilprozessordnung, 42. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Thomas/Putzo, ZPO]
- Reifferscheid, Paul*: „Legal Tech“ ist ein ökonomischer Machtkampf. Die Widersprüche zwischen Werbung und Realität sind bei vielen Anbietern groß, in: AnwBl 2019, S. 592. [zit.: *Reifferscheid*, AnwBl 2019]
- Reimer, Franz*: Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Baden-Baden 2020. [zit.: *Reimer*, Juristische Methodenlehre]
- Reinemann, Susanne*: Was ist Legal Tech?, in: NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, S. 6-8. [zit.: *Reinemann*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“]
- Reiner, Günter; Bogedain, Clemens*: Das GbR als Rechtsverfolgungs-Konsortium – Ein Beitrag zum Wesen der Personengesellschaft, in: JZ 2020, S. 982-989. [zit.: *Reiner/Bogedain*, JZ 2020]
- Reiter, Julius; Schenkel, Bénédicte*: Der prozessuale Verbraucherschutz auf dem „Prüfstand“, in: Brönneke, Tobias; Willburger, Andreas; Bietz, Sabine (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug. Zugang der Verbraucher zum Recht, Baden-Baden 2020, S. 157-161. [zit.: *Reiter/Schenkel*, in: Brönneke/Willburger/Bietz (Hrsg.), Verbraucherrechtvollzug]
- Rembor, Ralph-Peter*: Überblick über vorhandene Experimentierklauseln, in: Hill, Hermann; Klages, Helmut (Hrsg.), Jenseits der Experimentierklausel, Stuttgart u.a. 1996, S. 219-235. [zit.: *Rembor*, in: Hill/Klages (Hrsg.), Jenseits der Experimentierklausel]
- Remmertz, Frank*: Aktuelle Entwicklungen im RDG – in dubio pro libertate?, in: BRAK-Mitt. 2018, S. 231-239. [zit.: *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018]
- Remmertz, Frank*: Aktuelle Entwicklungen im RDG – Alternative Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch, in: BRAK-Mitt. 2019, S. 219-227. [zit.: *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2019]
- Remmertz, Frank*: Automatisierte Rechtsdienstleistungen im RDG, in: ZRP 2019, S. 139-142. [zit.: *Remmertz*, ZRP 2019]
- Remmertz, Frank*: Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?, in: AnwBl Online 2020, S. 186-192. [zit.: *Remmertz*, AnwBl Online 2020]
- Remmertz, Frank*: Aktuelle Entwicklungen im RDG – Rechtsdienstleistungen in Krisenzeiten, in: BRAK-Mitt. 2020, S. 264-271. [zit.: *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2020]

- Remmertz, Frank*: Vertrieb und Marketing, in: Remmertz, Frank (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, München 2020, S. 81-132. [zit.: *Remmertz*, in: Remmertz (Hrsg.), Legal Tech-Strategien]
- Remmertz, Frank*: Zusammenarbeit mit Legal Tech-Akteuren in: Remmertz, Frank (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, München 2020, S. 159-186. [zit.: *Remmertz*, in: Remmertz (Hrsg.), Legal Tech-Strategien]
- Rensen, Hartmut*: Die Kosten des Prozessfinanzierers als Schaden?, in: MDR 2010, S. 182-184. [zit.: *Rensen*, MDR 2010]
- Reusch, Philipp*: Zulässigkeit des Legal-Tech-Unternehmens Myright. Im Blickpunkt: Der Hinweisbeschluss des Landgerichts Braunschweig, in: Dt. AnwaltSpiegel 3/2020, S. 11-13. [zit.: *Reusch*, Dt. AnwaltSpiegel 3/2020]
- Richter, Ingo*: Experiment und Begleitforschung bei der Grundrechtsverwirklichung, in: Hassemer, Winfried; Hoffmann-Riem, Wolfgang; Limbach, Jutta (Hrsg.), Grundrechte und soziale Wirklichkeit, Baden-Baden 1982, S. 77-99. [zit.: *Richter*, in: Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach (Hrsg.), Grundrechte und soziale Wirklichkeit]
- Richter, Rudolf; Furubotn, Eirik G.*: Neue Institutionenökonomik, 4. Auflage, Tübingen 2010. [zit.: *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik]
- Rieble, Volker*: Außergerichtliches Inkasso im Wettbewerb zwischen Anwälten und Inkassounternehmen, in: DB 1995, S. 195-205. [zit.: *Rieble*, DB 1995]
- Riechert, Stefan*: Grenzen der Automatisierung: Wer haftet wofür?, in: AnwBl 2019, S. 102-103. [zit.: *Riechert*, AnwBl 2019]
- Riechert, Stefan*: Legal Tech und Serienschäden, in: AnwBl 2020, S. 168-169. [zit.: *Riechert*, AnwBl 2020]
- Riehm, Thomas; Meier, Stanislaus*: Rechtliche Durchsetzung von Anforderungen an die IT-Sicherheit. Behörde, Private und Verbände in der Gesamtverantwortung, in: MMR 2020, S. 571-576. [zit.: *Riehm/Meier*, MMR 2020]
- Riesenhuber, Karl*: System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, Berlin 2003. [zit.: *Riesenhuber*, System und Prinzipien]
- Ring, Gerhard*: Diesel-Abgasskandal und kein Ende der rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem BGH. Folgeentscheidungen zum Grundsatzurteil vom Mai 2020, in: SVR 2020, S. 401-408. [zit.: *Ring*, SVR 2020]
- Ring, Gerhard*: Sammelklage eines österreichischen Verbraucherschutzvereins gegen die Kfz-Herstellerin im VW-Abgasskandal. Die international-verfahrensrechtliche Zuständigkeit, in: SVR 2021, S. 161-164. [zit.: *Ring*, SVR 2021]
- Rochon, Stephan A.*: Die erfolgshonorierte Prozessfinanzierung und ihre Auswirkungen für den Rechtsanwalt, Rostock 2003. [zit.: *Rochon*, Prozessfinanzierung]
- Roder, Matthias; Röthemeyer, Peter; Braun, Felix (Hrsg.)*: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, München 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Roder/Röthemeyer/Braun, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz]
- Röhl, Klaus F.*: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln u.a. 1987. [zit.: *Röhl*, Rechtssoziologie]
- Röhl, Klaus F.*: Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2000, S. 39-85. [zit.: *Röhl*, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts]

- Röhl, Klaus F.; Röhl, Hans Christian*: Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, Köln/München 2008. [zit.: *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre]
- Rollberg, Christoph*: Algorithmen in der Justiz. Rechtsfragen zum Einsatz von Legal Tech im Zivilprozess, Baden-Baden 2020. [zit.: *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz]
- Rollmann, Christian*: FORIS finanziert Prozesse, in: BRAK-Mitt. 1999, S. 203-205. [zit.: *Rollmann*, BRAK-Mitt. 1999]
- Römermann, Volker*: Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche, in: NJW 2006, S. 3025-3031. [zit.: *Römermann*, NJW 2006]
- Römermann, Volker*: BGH schafft prozessfinanzierte Verbandsklagen ab. Gewinnabschöpfungsklage wird wegen eines Prozessfinanzierers rechtsmissbräuchlich, in: AnwBl 2019, S. 86-90. [zit.: *Römermann*, AnwBl 2019]
- Römermann, Volker*: Nach dem BGH-Urteil zu wenigermiete.de. Tore auf für Legal Tech, LTO-Artikel vom 12.12.2019, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt2>. [zit.: *Römermann*, LTO v. 12.12.2019]
- Römermann, Volker*: LegalTech: Der BGH macht den Weg frei – aber wohin führt er?, in: VuR 2020, S. 43-53. [zit.: *Römermann*, VuR 2020]
- Römermann, Volker*: Legal Tech: Geschäftsmodell nun doch untersagt?, in: AnwBl Online 2020, S. 273-283. [zit.: *Römermann*, AnwBl Online 2020]
- Römermann, Volker*: Ein Pyrrhussieg für VW, LTO-Artikel vom 7.5.2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt8>. [zit.: *Römermann*, LTO v. 7.5.2020]
- Römermann, Volker*: Der schwierige Umgang mit Legal Tech in der gerichtlichen Praxis, in: NJW 2020, S. 2678-2682. [zit.: *Römermann*, NJW 2020]
- Römermann, Volker*: Wie regulieren: Renaissance des Informationsmodells? Überlegungen zu einer Fortentwicklung des Rechtsberatungsmarktes weg vom Verbotsmodell, in: AnwBl Online 2020, S. 518-523. [zit.: *Römermann*, AnwBl Online 2020]
- Römermann, Volker*: BRAO- und RDG-Reform 2021 im Praxis-Check: Wie groß werden sie?, in: AnwBl Online 2020, S. 588-618. [zit.: *Römermann*, AnwBl Online 2020]
- Römermann, Volker*: [ohne Titel], in: Legal Tech Verzeichnis 1/2020, S. 3. [zit.: *Römermann*, Legal Tech Verzeichnis 1/2020]
- Römermann, Volker*: Bessere Zeiten, schlechtere Zeiten für Rechtsdienstleister, in: ZRP 2021, S. 10-13. [zit.: *Römermann*, ZRP 2021]
- Römermann, Volker*: Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Hamburg 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn15>. [zit.: *Römermann*, Stellungnahme Anhörung]
- Römermann, Volker*: Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, in: RD i 2021, S. 217-224. [zit.: *Römermann*, RD i 2021]
- Römermann, Volker*: Neuordnung des Rechtsmarkts, in: NJW-aktuell 23/2021, S. 17. [zit.: *Römermann*, NJW-aktuell 23/2021]
- Römermann, Volker*: Anmerkung zu BGH II ZR 84/20, in: MMR 2021, S. 723-725. [zit.: *Römermann*, MMR 2021]
- Römermann, Volker; Günther, Tim*: Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung. Zulässige Rechtsdurchsetzung mit Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar, in: NJW 2019, S. 551-556. [zit.: *Römermann/Günther*, NJW 2019]

- Röthel, Anne*: Zuweisung von Innovationsverantwortung durch Haftungsregeln, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, Berlin 2009, S. 335-356. [zit.: *Röthel*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*]
- Röthemeyer, Peter*: Befugnis zur Musterfeststellungsklage: Der Narrativ der Klageindustrie, seine Folgen und Überlegungen zur Überwindung, in: *VuR* 2020, S. 130-142. [zit.: *Röthemeyer*, *VuR* 2020]
- Röthemeyer, Peter*: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, in: *VuR* 2021, S. 43-52. [zit.: *Röthemeyer*, *VuR* 2021]
- Rott, Peter*: Effektivität des Verbraucherrechtsschutzes: Rahmenfestlegungen des Gemeinschaftsrechts, Bremen 2006, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bg8>. [zit.: *Rott*, *Effektivität des Verbraucherrechtsschutzes*]
- Rott, Peter*: Rechtsklarheit, Rechtsdurchsetzung und Verbraucherschutz, in: Micklitz, Hans-Wolfgang; Reisch, Lucia A.; Joost, Gesche; Zander-Hayat, Helga (Hrsg.), *Verbraucherrecht 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt*, Baden-Baden 2017, S. 221-264. [zit.: *Rott*, in: Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat (Hrsg.), *Verbraucherrecht 2.0*]
- Rott, Peter*: Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Inkasso am Beispiel der Mietpreisbremse – Nutzen oder Gefahr für Verbraucher?, in: *VuR* 2018, S. 443-447. [zit.: *Rott*, *VuR* 2018]
- Rott, Peter*: Mehr Rechtssicherheit für Legal-Tech-Inkasso durch das Mietpreisbremsen-Urteil des BGH, in: *WuM* 2020, S. 185-191. [zit.: *Rott*, *WuM* 2020]
- Rott, Peter; Sein, Karin*: Obstacles to Legal Tech Services: Examples from Germany and Estonia, in: *EuCML* 2021, S. 101-108. [zit.: *Rott/Sein*, *EuCML* 2021]
- Röttgen, Charlotte*: Rechtspositionen an Daten: Die Rechtslage im europäischen Rechtsraum, in: Specht-Riemenschneider, Louisa; Werry, Nikola; Werry, Susanne (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*, Berlin 2020, S. 371-407. [zit.: *Röttgen*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), *Datenrecht in der Digitalisierung*]
- Rottleuthner, Hubert*: Der Konflikt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Sozialleistungsträgern im Spiegel der Rechtssoziologie, in: Höland, Armin; Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*, Düsseldorf 2019, S. 116-129. [zit.: *Rottleuthner*, in: Höland/Welti (Hrsg.), *Recht und Praxis*]
- Ruby, Gerhard*: Prozessfinanzierung im Erbrecht, in: *ZEV* 2005, S. 383-387. [zit.: *Ruby*, *ZEV* 2005]
- Rudloff, Thomas M.*: Ausgewählte Rechtsfragen der Inkassounternehmen, Frankfurt am Main 1997. [zit.: *Rudloff*, *Rechtsfragen der Inkassounternehmen*]
- Rühl, Giesela*: Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, in: *JZ* 2020, S. 809–817. [zit.: *Rühl*, *JZ* 2020]
- Rüthers, Bernd; Fischer, Christian; Birk, Axel*: *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, 11. Auflage, München 2020. [zit.: *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*]
- Rutkowski, Stefan*: Innovationsförderung im Telekommunikationsrecht zwischen Netzzugang und Regulierungsfreistellung, Baden-Baden 2009. [zit.: *Rutkowski*, *Innovationsförderung*]
- Rützel, Michael*: „Legal Tech“ – Überblick, Anwendungsbeispiele und Auswahlkriterien, in: Schulz, Martin; Schunder-Hartung, Anette (Hrsg.), *Recht 2030. Legal Management in der*

- digitalen Transformation, Frankfurt am Main 2019, S. 53-72. [zit.: *Rützel*, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030]
- Saam, Daniel*: Kollektive Rechtsbehelfe zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im europäischen Wettbewerbs- und Verbraucherrecht, Baden-Baden 2011. [zit.: *Saam*, Kollektive Rechtsbehelfe]
- Sachs, Michael (Hrsg.)*: Grundgesetz, 9. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Sachs, GG]
- Sachs, Michael; Schmitz, Heribert (Hrsg.)*: Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage, München 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG]
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)*: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 4. Auflage, Frankfurt / Main 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: Säcker (Hrsg.), BerKommEnR]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Auflage, München 2021. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 8. Auflage, München 2019. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 8. Auflage, München 2019. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, 8. Auflage, München 2020. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage, München 2020. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 13, 8. Auflage, München 2021. [zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter*]
- Sadighi, Nawid*: Die Haftung von Nichtanwältinnen unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Baden-Baden 2015. [zit.: *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen]
- Saenger, Ingo (Hrsg.)*: Zivilprozessordnung, 9. Auflage, Baden-Baden 2021. [zit.: HK-ZPO/*Bearbeiter*]
- Sattler, Andreas*: Schutz von maschinengenerierten Daten, in: Sassenberg, Thomas; Faber, Tobias (Hrsg.), Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, München 2017, S. 27-52. [zit.: *Sattler*, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), Industrie 4.0]
- Sattler, Maximilian*: No Third Party Funding of Skim-Off Claims, in: IWRZ 2019, S. 78-79. [zit.: *Sattler*, IWRZ 2019]
- Sauerbruch, Florian*: Das Freigabeverfahren nach § 246a Aktiengesetz: Eine rechtsökonomische Analyse, Wiesbaden 2009. [zit.: *Sauerbruch*, Freigabeverfahren]
- Sayed, Nadia*: Die verfassungsrechtliche Herleitung des Klarheitsgebots und seine Anwendung am Beispiel des § 34 AWG, Berlin 2010. [zit.: *Sayed*, Herleitung des Klarheitsgebots]

- Schaub, Renate*: Streuschäden im deutschen und europäischen Recht, in: JZ 2011, S. 13-23. [zit.: *Schaub*, JZ 2011]
- Schäfer, Andreas*: Die ökonomische Analyse des Rechts. Historie, Grundlagen und Methodik, Berlin 2017. [zit.: *Schäfer*, Die ökonomische Analyse des Rechts]
- Schäfer, Hans-Bernd*: Anreizwirkungen bei der Class Action und der Verbandsklage, in: Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein; Baetge, Dietmar (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Tübingen 1999, S. 67-100. [zit.: *Schäfer*, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß]
- Schäfer, Hans-Bernd; Ott, Claus*: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Auflage, Wiesbaden 2020. [zit.: *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts]
- Scherer, Inge*: Gewerbliche Prozessfinanzierung, in: VuR 2020, S. 83-87. [zit.: *Scherer*, VuR 2020]
- Scherzberg, Arno*: Innovationen und Recht: Zum Stand der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Offene Rechtswissenschaft. Ausgewählte Schriften von Wolfgang Hoffmann-Riem mit begleitenden Analysen, Tübingen 2010, S. 273-308. [zit.: *Scherzberg*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Offene Rechtswissenschaft]
- Schiller, Andreas*: [ohne Titel], in: AnwBl 2001, S. 544-545. [zit.: *Schiller*, AnwBl 2001]
- Schimansky, Herbert; Bunte, Hermann-Josef; Lwowski, Hans-Jürgen (Hrsg.)*: Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage, München 2017. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch]
- Schmidt, Bernd*: Überblick zum europäischen Datenschutzrecht, in: Specht-Riemenschneider, Louisa; Werry, Nikola; Werry, Susanne (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, Berlin 2020, S. 63-78. [zit.: *Schmidt*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung]
- Schmidt, Eike*: Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, Frankfurt/Main 1973. [zit.: *Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie]
- Schmidt, Karsten; Ebke, Werner F. (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 4. Auflage, München 2020. [zit.: *MüKoHGB/Bearbeiter*]
- Schmitt, Sabine*: Inkasso-Mafia terrorisiert Millionen Verbraucher, Online-Artikel auf welt.de v. 1.12.2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/nw2>. [zit.: *Schmitt*, Online-Artikel auf welt.de v. 1.12.2011]
- Schmitz, Barbara*: Grundlagen des Datenschutzrechts, in: Moos, Flemming; Schefzig, Jens; Arning, Marian (Hrsg.), Die neue Datenschutz-Grundverordnung, Berlin u.a. 2018, S. 13-36. [zit.: *Schmitz*, in: Moos/Schefzig/Arning (Hrsg.), Die neue Datenschutz-Grundverordnung]
- Schmitz, Holger; Mayer, Christian Alexander; Neubert, Carl-Wendelin; Reiling, Ines*: Umsetzung der Umsetzung der BMWi-Strategie „Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung“: Erstellung einer Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln (Los 1), Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/no4>. [zit.: *Schmitz/Mayer/Neubert/Reiling*, Gutachten Reallabore]
- Schmolke, Klaus Ulrich*: Vertragstheorie und ökonomische Analyse des Vertragsrechts, in: Towfigh, Emanuel V.; Petersen, Niels (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2. Auflage, Tübingen 2017, S. 131-162. [zit.: *Schmolke*, in: Towfigh/Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht]

- Schneider, Jens-Peter*: Innovationen im Recht – Auswertung und Perspektiven, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 441-459. [zit.: *Schneider*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht]
- Schoch, Friedrich*: § 50 Gerichtliche Verwaltungskontrollen, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schmidt-Aßmann, Eberhard; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band III, 2. Auflage, München 2013. [zit.: *Schoch*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts]
- Schoch, Friedrich; Schneider, Jens-Peter (Hrsg.)*: Verwaltungsrecht. VwVfG, Band III, München 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schoch/Schneider, VwVfG]
- Schöpflin, Martin*: Die Verfahrensökonomie – eine Prozessmaxime?, in: JR 2003, S. 485-490. [zit.: *Schöpflin*, JR 2003]
- Schoss, Robin Christopher*: „Legal Tech“ – Begriffsfindung und Klassifizierung, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Den Wandel begleiten. IT-rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung, DSRITB 2020, Edewecht 2020, S. 543-557. [zit.: *Schoss*, in: Taeger (Hrsg.), Den Wandel begleiten]
- Schreindorfer, Benedikt*: Verbraucherschutz und Stellvertretung. Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Einschaltung einer Hilfsperson auf Kundenseite beim Abschluss von Verbraucherverträgen, Berlin 2012. [zit.: *Schreindorfer*, Verbraucherschutz]
- Schulte, Martin*: Eine soziologische Theorie des Rechts, Berlin 2011. [zit.: *Schulte*, Soziologische Theorie]
- Schumann, Ekkehard*: Die Prozessökonomie als rechtsethisches Prinzip, in: Paulus, Gotthard; Diederichsen, Uwe; Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 271-287. [zit.: *Schumann*, in: Paulus/Diederichsen/Canaris (Hrsg.), FS Larenz]
- Schumann, Jochen; Meyer, Ulrich; Ströbele, Wolfgang*: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 9. Auflage, Heidelberg 2011. [zit.: *Schumann/Meyer/Ströbele*, Grundzüge der mikroökonomischen Theorie]
- Schuppert, Gunnar F.*: Ordnung durch Bewegung – Recht als dynamisches System, in: RW 2016, S. 177-210. [zit.: *Schuppert*, RW 2016]
- Schuster, Fabian*: Sicherheit von Daten und Geheimnis im Vertrag, in: CR 2020, S. 726-730. [zit.: *Schuster*, CR 2020]
- Schuster, Ulrike*: Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, Baden-Baden 2017. [zit.: *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union]
- Schwab, Karl Heinz*: Anmerkung zu BGH VI ZR 81/58 und BGH I ZR 169/55, in: NJW 1959, S. 1824-1827. [zit.: *Schwab*, NJW 1959]
- Schwartzmann, Rolf; Jaspers, Andreas; Thüsing, Gregor; Kugelman, Dieter (Hrsg.)*: DSGVO/BDSG, 2. Auflage, Heidelberg 2020. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, HK-DSGVO]
- Schwarzer, Eva-Maria*: Die Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften mittels Privatrechts, Baden-Baden 2020. [zit.: *Schwarzer*, Durchsetzung]
- Schweitzer, Heike*: Datenzugang in der Datenökonomie: Eckpfeiler einer neuen Informationsordnung, in: GRUR 2019, S. 569-580. [zit.: *Schweitzer*, GRUR 2019]

- Schwennicke, Andreas; Auerbach, Dirk (Hrsg.):* Kreditwesengesetz (KWG) mit Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) und Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), 4. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Schwennicke/Auerbach, KWG]
- Schwintowski, Hans-Peter:* Legal Tech – im Spannungsfeld zwischen Gewerbefreiheit und (erlaubnispflichtiger) Rechtsdienstleistung, in: EWeRK 2018, S. 214-223. [Schwintowski, EWeRK 2018]
- Schwintowski, Hans-Peter:* Deutschland braucht eine Digitalagentur, in: DRiZ 2018, S. 341. [zit.: Schwintowski, DRiZ 2018]
- Schwintowski, Hans-Peter; Podmogilnij, Valeria; Timmermann, Daniel:* Legal Tech – ein neues (Ordnungs-)Prinzip der Rechtswissenschaft?, in: OdW 2019, S. 205-214. [zit.: Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann, OdW 2019]
- Scott, John:* A matter of record. Documentary Sources in Social Research, Cambridge 1990. [zit.: Scott, A matter of Record]
- Seitz, Walter (Hrsg.):* Inkasso-Handbuch. Recht und Praxis des Inkassowesens. Deutschland, Österreich, Schweiz, 4. Auflage, München 2015. [zit.: *Bearbeiter*, in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch]
- Sesing, Andreas; Wagenpfeil, Eva:* Zur Vereinbarkeit von Inkassodienstleistungen mit dem RDG, in: EWiR 2020, S. 77-78. [zit.: Sesing/Wagenpfeil, EWiR 2020]
- Sesing, Andreas; Wagenpfeil, Eva:* Einziehung von ausländischem Recht unterliegenden Forderungen durch Inkassodienstleister nur bei besonderer Sachkunde in dieser Rechtsordnung, in: EWiR 2020, S. 461-462. [zit.: Sesing/Wagenpfeil, EWiR 2020]
- Shavell, Steven:* Foundations of Economic Analysis of Law, Cambridge/London 2004. [zit.: Shavell, Foundations of Economic Analysis of Law]
- Siebert, Annekathrin; Nagata, Sachiko:* Prozessfinanzierung – Etabliertes Institut auf dem Rechtsmarkt?, in: BRAK-Mitt. 2007, S. 49-51. [zit.: Siebert/Nagata, BRAK-Mitt. 2007]
- Siebert-Reimer, Annekathrin:* Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung, Berlin 2017. [zit.: Siebert-Reimer, Kosten der Prozessfinanzierung]
- Sieckmann, Jan-Reinard:* Grundrechte als Prinzipien, in: Sieckmann, Jan-Reinard (Hrsg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte. Studien zur Grundrechtstheorie Robert Alexys, Baden-Baden 2007, S. 17-38. [zit.: Sieckmann, in: Sieckmann (Hrsg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte]
- Siedentopf, Heinrich:* Experimentierklausel – eine „Freisetzungsrichtlinie“ für die öffentliche Verwaltung, in: DÖV 1995, S. 193. [zit.: Siedentopf, DÖV 1995]
- Siegmund, Astrid:* „Legal Tech“ – eine Gefahr für die Justiz?, in: Rethinking:Law 6/2019, S. 28-29. [zit.: Siegmund, Rethinking:Law 6/2019]
- Siemer, John P.:* Das Coase-Theorem. Inhalt, Aussagewert und Bedeutung für die ökonomische Analyse des Rechts, Münster/Hamburg 1999. [zit.: Siemer, Das Coase-Theorem]
- Simitis, Konstantin:* Verbraucherschutz, Schlagwort oder Rechtsprinzip?, Baden-Baden 1976. [zit.: Simitis, Verbraucherschutz]
- Simon, Herbert A.:* Theories of Decision-Making in Economies and Behavioral Science, in: The American Economic Review 1959, S. 253-283. [zit.: Simon, The American Economic Review 1959]

- Singelnstein, Tobias; Zech, Louisa*: Schutz der IT-Sicherheit durch das Strafrecht, in: Hornung, Gerrit; Schallbruch, Martin (Hrsg.), IT-Sicherheitsrecht, Baden-Baden 2021, S. 454-480. [zit.: *Singelnstein/Zech*, in: Hornung/Schallbruch (Hrsg.), IT-Sicherheitsrecht]
- Singer, Reinhard*: Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, in: BRAK-Mitt. 2019, S. 211-218. [zit.: *Singer*, BRAK-Mitt. 2019]
- Singer, Reinhard*: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbraucherrechtlicher Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, vorgelegt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn16>. [zit.: *Singer*, Stellungnahme]
- Skrzepski, John-Robert*: Die gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, Hamburg 2008. [zit.: *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung]
- Skupin, Florian*: Legal Tech im Urheberrecht, in: LR 2019, S. 222-231. [zit.: *Skupin*, LR 2019]
- Skupin, Florian*: Gebündelte Geltendmachung abgetretener Forderungen aus sog. Lkw-Kartell verstößt gegen Rechtsdienstleistungsgesetz, in: GRUR-Prax 2020, S. 116. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Zur Abgrenzung von Rechtsdienstleistung und Prozessfinanzierung, in: GRUR-Prax 2020, S. 250. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Inkassobefugnis aus § 10 I 1 Nr. 1 RDG zur Durchsetzung nach ausländischem Recht zu beurteilender Forderungen nicht ausreichend, in: GRUR-Prax 2020, S. 298. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistung durch Prozessfinanzierer, in: GRUR-Prax 2020, S. 493. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Gebündelte Durchsetzung abgetretener Kartellschadensersatzforderungen verstößt gegen Rechtsdienstleistungsgesetz, in: GRUR-Prax 2020, S. 499. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Gebündelte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus VW-Abgasskandal nicht von Inkassobefugnis umfasst, in: GRUR-Prax 2020, S. 601. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Auf dem Weg zu einem Rechtsdienstleistungsmarkt 2.0? (Teil 1) – Verbraucherschutz bei Legal Tech auf der rechtspolitischen Agenda, in: GRUR-Prax 2020, S. 581-584. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Auf dem Weg zu einem Rechtsdienstleistungsmarkt 2.0? (Teil 2) – Erfolgshonorare und Möglichkeiten zur Kostenrisikoübernahme durch Rechtsanwälte, in: GRUR-Prax 2020, S. 603-605. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2020]
- Skupin, Florian*: Die Entwicklung der Legal-Tech-Rechtsprechung im Jahr 2020, in: GRUR-Prax 2021, S. 74-76. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2021]
- Skupin, Florian*: Erweiterte Aufgaben für die Rechtsdienstleistungsaufsichten, in: DRiZ 2021, S. 112-113. [zit.: *Skupin*, DRiZ 2021]
- Skupin, Florian*: Beratung zum Widerruf von Lebensversicherungsverträgen nicht von Inkassobefugnis gedeckt, in: RD i 2021, S. 149-150. [zit.: *Skupin*, RD i 2021]
- Skupin, Florian*: Gebündelte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen auf Grundlage der Inkassoession, in: RD i 2021, S. 260-261. [zit.: *Skupin*, RD i 2021]

- Skupin, Florian*: Legal Tech im Urheber- und Medienrecht – Nichtanwaltliche Leistungsangebote im Kontext der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts, in: ZUM 2021, S. 365-370. [zit.: *Skupin*, ZUM 2021]
- Skupin, Florian*: #abmahnroboter – Möglichkeiten und Grenzen von Legal Techs bei der Urheberrechtsdurchsetzung, in: Kuschel, Linda; Asmussen, Sven, Golla, Sebastian (Hrsg.), Intelligente Systeme – Intelligentes Recht, Baden-Baden 2021, S. 157-178. [zit.: *Skupin*, in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), Intelligentes Recht]
- Skupin, Florian*: Jähes Ende für Rechtsuchende – Ansprüche aus zurückgenommener Inkassosammelklage verjährt, in: RDt 2021, S. 348-349. [zit.: *Skupin*, RDt 2021]
- Skupin, Florian*: Das neue Rechtsdienstleistungsrecht – Anwaltliche Erfolgshonorare und neue Pflichten für Legal Techs, in: GRUR-Prax 2021, S. 368-370. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2021]
- Skupin, Florian*: Anmerkung zu AG Karlsruhe-Durlach, Urteil vom 15.4.2021 – 2 C 49/21, in: NZV 2021, S. 470. [zit.: *Skupin*, NZV 2021]
- Skupin, Florian*: Abmahntorpedos im Urheberrecht – Risiken und Nebenwirkungen von Rechtsdurchsetzung, in: GRUR-Prax 2021, S. 512-514. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2021]
- Skupin, Florian*: Grenzüberschreitendes Inkasso urheberrechtlicher Lizenzschadensersatzforderungen als RDG-Verstoß, in: GRUR-Prax 2021, S. 543. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2021]
- Skupin, Florian*: Gebündelte Durchsetzung zedentenverschiedener Forderungen zulässig, in: GRUR-Prax 2021, S. 546. [zit.: *Skupin*, GRUR-Prax 2021]
- Skusa, Nico R.*: Die isolierte Drittwiderklage gegen den Zedenten – Zulässigkeit und anwaltliche Hilfspflichten, in: NJW 2011, S. 2697-2701. [zit.: *Skusa*, NJW 2011]
- Sodan, Helge; Ziekow, Jan (Hrsg.)*: Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage, Baden-Baden 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Sodan/Ziekow, VwGO]
- Sobr, Karsten; Kemmerich, Thomas*: Technische Grundlagen der Informationssicherheit, in: Kipker, Dennis-Kenji (Hrsg.), Cybersecurity, München 2020, S. 23-82. [zit.: *Sobr/Kemmerich*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity]
- Specht-Riemenschneider, Louisa*: Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmenereignisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?, in: wrp 2021, S. 273-278. [zit.: *Specht-Riemenschneider*, wrp 2021]
- Spence, Michael*: Job Market Signaling, in: The Quarterly Journal of Economics 1973, S. 355-374. [zit.: *Spence*, The Quarterly Journal of Economics 1973]
- Spies, Axel*: Cloud Computing, in: von dem Bussche, Axel; Voigt, Paul (Hrsg.), Konzern-datenschutz, München 2019, S. 445-464. [zit.: *Spies*, in: von dem Bussche/Voigt (Hrsg.), Konzern-datenschutz]
- Spindler, Gerald*: Plattformen und Plattformregulierungen als Alternative zu Dateneigentumsrechten, in: Hornung, Gerrit (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0. Datenhoheit – Verantwortlichkeit – rechtliche Grenzen der Vernetzung, Baden-Baden 2018, S. 151-174. [zit.: *Spindler*, in: Hornung (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0]
- Stackmann, Nikolaus*: Wie lassen sich Massenverfahren bewältigen?, in: ZRP 2021, S. 189-191. [zit.: *Stackmann*, ZRP 2021]

- Stadler, Astrid*: Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, in: Brönneke, Tobias (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht, Baden-Baden 2001, S. 1-51. [zit.: *Stadler*, in: Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht]
- Stadler, Astrid*: Bündelung von Interessen im Zivilprozess. Überlegungen zur Einführung von Verbands- und Gruppenklagen im deutschen Recht, Heidelberg 2004. [zit.: *Stadler*, Bündelung von Interessen]
- Stadler, Astrid*: Die Bündelung von gleichgerichteten Ansprüchen durch Inkassozeession – Geschäftsmodelle zur Prozessfinanzierung auf dem Prüfstand, in: JZ 2014, S. 613-622. [zit.: *Stadler*, JZ 2014]
- Stadler, Astrid*: Ist die Streitgenossenschaft ein taugliches Bündelungsmodell für Massenschäden?, in: VuR 2014, S. 445-446. [zit.: *Stadler*, VuR 2014]
- Stadler, Astrid*: Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden, in: WuW 2018, S. 189-194. [zit.: *Stadler*, WuW 2018]
- Stadler, Astrid*: Anmerkung zu BGH, Urteil v. 13.9.2018 – IZR 26/17, in: JZ 2019, S. 203-206. [zit.: *Stadler*, JZ 2019]
- Stadler, Astrid*: Grenzen der Inkassozeession nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: JZ 2020, S. 321-331. [zit.: *Stadler*, JZ 2020]
- Stadler, Astrid*: Allgemeiner Teil des BGB, 20. Auflage, München 2020. [zit.: *Stadler*, BGB AT]
- Stadler, Astrid*: Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes?, in: VuR 2021, S. 123-128. [zit.: *Stadler*, VuR 2021]
- Stancke, Fabian*: Die Betroffenheit und Aktivlegitimation im Rahmen kartellrechtlicher Schadensersatzklagen, in: NZKart 2017, S. 636-642. [zit.: *Stancke*, NZKart 2017]
- Steidte-Megerlin, Kerstin*: Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute, Baden-Baden 2019. [zit.: *Steidte-Megerlin*, Rechtsdienstleistungen]
- Steidte-Megerlin, Kerstin*: Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute Volume II, in: Flohr, Eckhard; Schmitt, Michael Franz (Hrsg.), Vielfalt des Rechts, München 2021, S. 475-488. [zit.: *Steidte-Megerlin*, in: Flohr/Schmitt (Hrsg.), FS Gramlich]
- Stein, Friedrich*: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 11. Auflage, Tübingen 1913. [zit.: *Stein*, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich]
- Steinberger, Elisabeth*: Die Gruppenklage im Kapitalmarktrecht. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), Baden-Baden 2016. [zit.: *Steinberger*, Gruppenklage]
- Steinke, Ines*: Kriterien qualitativer Forschung. Ansätze zur Bewertung qualitativ-empirischer Sozialforschung, Weinheim/München 1999. [zit.: *Steinke*, Kriterien qualitativer Forschung]
- Steinke, Ines*: Gütekriterien qualitativer Forschung, in: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 13. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2019, S. 319-331. [zit.: *Steinke*, in: Flick/von Kardorff/Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung]
- Steinmüller, Wilhelm [u.a.]*: EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik, Berlin 1970. [zit.: *Steinmüller*, EDV und Recht]
- Steinrötter, Björn*: Legal Tech im Reiserecht, in: RRa 2020, S. 259-266. [zit.: *Steinrötter*, RRa 2020]

- Steinrötter, Björn; Sendzikowski, Jannik; Faber, David; Wenzel, Laura*: Legal Tech: Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Rechtsbranche, in: HanLR 2018, S. 175-179. [zit.: *Steinrötter/Sendzikowski/Faber/Wenzel*, HanLR 2018]
- Stern, Klaus; Sachs, Michael (Hrsg.)*: Europäische Grundrechte-Charta, München 2016. [zit.: *Bearbeiter*, in: Stern/Sachs, GRCh]
- Stettner, Rupert*: Verfassungsbindungen des experimentierenden Gesetzgebers, in: NVwZ 1989, S. 806-812. [zit.: *Stettner*, NVwZ 1989]
- Stiglitz, Joseph E.*: The Theory of „Screening“, Education, and the Distribution of Income, in: The American Economic Review 3/1975, S. 283-300. [zit.: *Stiglitz*, The American Economic Review 3/1975]
- Streinz, Rudolf (Hrsg.)*: EUV/AEUV, 3. Auflage, München 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Streinz, EUV/AEUV]
- Streinz, Rudolf; Tobias Kruis*: Unionsrechtliche Vorgaben und mitgliedstaatliche Gestaltungsspielräume im Bereich des Glückspielrechts, in: NJW 2010, S. 3745-3754. [zit.: *Streinz/Kruis*, NJW 2010]
- Streissler, Erich*: Sozialevolutorische Ethik und Privatrecht, in: Bydlinski, Franz; Mayer-Maly, Theo (Hrsg.), Die ethischen Grundlagen des Privatrechts, Wien/New York 1994, S. 131-155. [zit.: *Streissler*, in: Bydlinski/Mayer-Maly (Hrsg.), Grundlagen des Privatrechts]
- Ströbel, Peter*: FORIS Beteiligungs-AG, in: BRAK-Mitt. 1998, S. 263-265. [zit.: *Ströbel*, BRAK-Mitt. 1998]
- Ströbel, Peter*: Neue Bedenken in Sachen FORIS. Erwiderung auf den Artikel der FORIS AG, in: BRAK-Mitt. 1999, S. 205-207. [zit.: *Ströbel*, BRAK-Mitt. 1999]
- Sturm, Karsten*: Zivilrechtliche, prozessuale und anwaltsrechtliche Probleme der gewerblichen Prozessfinanzierung, Leipzig 2005. [zit.: *Sturm*, Prozessfinanzierung]
- Stürner, Rolf (Hrsg.)*: Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Jauernig, BGB]
- Stürner, Rolf; Eidenmüller, Horst; Schoppmeyer, Heinrich (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 4. Auflage, München 2019. [zit.: *MüKoInsO/Bearbeiter*]
- Stürner, Rolf; Eidenmüller, Horst; Schoppmeyer, Heinrich (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 2, 4. Auflage, München 2019. [zit.: *MüKoInsO/Bearbeiter*]
- Susskind, Patrick*: The Future of Law. Facing the Challenges of Information Technology, Oxford 1998. [zit.: *Susskind*, The Future of Law]
- Susskind, Patrick*: Online Courts and the Future of Justice, Oxford 2019. [zit.: *Susskind*, Online Courts]
- Taeger, Jürgen; Gabel, Detlev (Hrsg.)*: DSGVO – BDSG, 3. Auflage, Frankfurt/Main 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: Taeger/Gabel, DSGVO]
- Tamm, Marina*: Verbraucherschutzrecht. Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, Tübingen 2011. [zit.: *Tamm*, Verbraucherschutzrecht]
- Tamm, Marina*: Verbraucherschutz und Privatautonomie, in: Tamm, Marina; Tonner, Klaus; Brönneke, Tobias (Hrsg.), Verbraucherrecht. Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung, 3. Auflage, Baden-Baden 2020, S. 21-36. [zit.: *Tamm*, in: Tamm/Tonner/Brönneke (Hrsg.), Verbraucherrecht]

- Tavakoli, Anusch Alexander*: Automatische Fluggast-Entschädigung durch smart contracts, in: ZRP 2020, S. 46-49. [zit.: *Tavakoli*, ZRP 2020]
- Tavakoli, Anusch Alexander*: Legal Tech statt Fluggastklagen – Der effektive Weg zur Entlastung, in: DRiZ 2020, S. 212-215. [zit.: *Tavakoli*, DRiZ 2020]
- Teubner, Gunther*: Rechtswissenschaft und -praxis im Kontext der Sozialtheorie, in: Grundmann, Stefan; Thiessen, Jan (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich, Tübingen 2015, S. 145-168. [zit.: *Teubner*, in: Grundmann/Thiessen (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie]
- Thiede, Thomas*: Anmerkung zu LG München I, Endurteil vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17, in: EuZW 2020, S. 285-286. [zit.: *Thiede*, EuZW 2020]
- Thiel, Linda*: Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – Risiken und Chancen für Geschäftsgeheimnisinhaber, in: wrp 2019, S. 700-703. [zit.: *Thiel*, wrp 2019]
- Thole, Christoph*: Die Prozessfinanzierung bei Kartellschadensersatzklagen – Lehren aus dem Fall CDC/Zementkartell, in: ZWeR 2015, S. 93-117. [zit.: *Thole*, ZWeR 2015]
- Thommen, Marc; Eschle, David*: Was tun wir Juristinnen und Juristen eigentlich, wenn wir forschen? Klassische Dogmatik versus empirische Rechtsforschung als innovativer Weg, in: Meier, Julia; Zurkinder, Nadine; Staffler, Lukas (Hrsg.), Recht und Innovation. Innovation durch Recht, im Recht und als Herausforderung für das Recht, Zürich/St. Gallen 2020, S. 3-16. [zit.: *Thommen/Eschle*, in: Meier/Zurkinder/Staffler (Hrsg.), Recht und Innovation]
- Timmermann, Daniel*: Stellungnahme zum GDV-Vorschlag zur Abschaffung des § 4 RDG, 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn17>. [zit.: *Timmermann*, Stellungnahme]
- Timmermann, Daniel*: Legal Tech-Anwendungen. Rechtswissenschaftliche Analyse und Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, Baden-Baden 2020. [zit.: *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen]
- Timmermann, Daniel*: Notwendige Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, in: InTer 2020, S. 194-200. [zit.: *Timmermann*, InTer 2020]
- Timmermann, Daniel; Hundertmark, Lukas*: Smartlaw und der Rechtsdienstleistungsbegriff. Auslegungsschwierigkeiten des BGH und Notwendigkeit eines systematischen legislativen Ansatzes, in: RD i 2021, S. 269-276. [zit.: *Timmermann/Hundertmark*, RD i 2021]
- Tobtschall, Dominik; Kempe, Johann*: Der deutsche Legal-Tech-Markt, in: NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“, 2017, S. 10-13. [zit.: *Tobtschall/Kempe*, NJW-Sonderheft „Innovation & Legal Tech“]
- Tobtschall, Dominik; Kempe, Johann*: Der deutsche Legal-Tech-Markt, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2021, S. 27-35. [zit.: *Tobtschall/Kempe*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech]
- Tolksdorf, Klaus*: „Sammelklagen“ von registrierten Inkassodienstleistern – eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, in: ZIP 2019, S. 1401-1411. [zit.: *Tolksdorf*, ZIP 2019]
- Toussaint, Guido (Hrsg.)*: Kostenrecht, 51. Auflage, München 2021. [zit.: *Bearbeiter*, in: Toussaint, Kostenrecht]
- Towfigh, Emanuel V.*: Das ökonomische Paradigma, in: Towfigh, Emanuel V.; Petersen, Niels (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht, 2. Auflage, Tübingen 2017, S. 25-43. [zit.: *Towfigh*, in: ders./Petersen (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht]

- Tsiliotis, Charalambos*: Der verfassungsrechtliche Schutz der Wettbewerbsfreiheit und seine Einwirkung auf die privatrechtlichen Beziehungen, Berlin 2000. [zit.: *Tsiliotis*, Wettbewerbsfreiheit]
- Unsel, Julia; Degen, Thomas A.*: Rechtsdienstleistungsgesetz, München 2009. [zit.: *Bearbeiter*, in: Unsel/Degen, RDG]
- Uwer, Dirk*: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 11. März 2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, Düsseldorf 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn18>. [zit.: *Uwer*, Stellungnahme]
- Valdini, Daniel*: Klagen ohne Risiko – Prozessfinanzierung und Inkassodienstleistung aus einer Hand als zulässige Rechtsdienstleistung?, in: BB 2017, S. 1609-1613. [zit.: *Valdini*, BB 2017]
- Valdini, Daniel*: Rechtsdienstleistungen ohne Grenzen? – Anforderungen an das Inkasso ausländischer Forderungen durch deutsche Inkassodienstleister, in: GWR 2018, S. 231-233. [zit.: *Valdini*, GWR 2018]
- van Aaken, Anne*: „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft. Zum Stellenwert der ökonomischen Theorie im Recht, Baden-Baden 2003. [zit.: *van Aaken*, Rational Choice]
- van Elten, Katharina; Rehder, Britta*: Dieselgate and Eurolegalism. How a scandal fosters the Americanization of European Law, in: Journal of European Public Policy 2020, S. 1-20. [zit.: *van Elten/Rehder*, Journal of European Public Policy 2020]
- Vedder, Christoph; Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.)*: Europäisches Unionsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht]
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: vzbv*, Auswertung von Verbraucherbeschwerden zu Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen, Bericht 01.12.2011, Berlin 2011, abrufbar unter: <https://iur-link.de/vb5>. [zit.: *vzbv*, Auswertung von Verbraucherbeschwerden zu Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen]
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*: Verbraucherefreundliche Regulierung von Legal Tech. Stellungnahme des vzbv zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Berlin 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn19>. [zit.: *vzbv*, Stellungnahme]
- Veith, Christian; Bantlow, Michael; Harnisch, Michael; Wenzler, Hariolf; Hartung, Markus; Hartung, Dirk*: How Legal Technology Will Change the Business of Law, Hamburg 2016, abrufbar unter: <https://iur-link.de/bl7>. [zit.: *Veith et al.*, BCG/Bucerius Law School-Studie]
- Vieweg, Klaus*: Reaktionen des Rechts auf Entwicklungen der Technik, in: Schulte, Martin (Hrsg.), Technische Innovation und Recht. Antrieb oder Hemmnis?, Heidelberg 1997, S. 35-54. [zit.: *Vieweg*, in: Schulte (Hrsg.), Technische Innovation und Recht]
- Vogelgesang, Stephanie; Krüger, Jochen*: Legal Tech und die Justiz – ein Zukunftsmodell? (Teil 1), in: jM 2019, S. 398-404. [zit.: *Vogelgesang/Krüger*, jM 2019]
- Volkmann, Uwe*: Gelingensvoraussetzungen von Rechtsfortbildung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 63-91. [zit.: *Volkmann*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht]
- Vollkommer, Gregor*: EU-Verbrauchersammelklage, in: MDR 2021, S. 129-138. [zit.: *Vollkommer*, MDR 2021]

- Völzmann, Berit*: Digitale Rechtsmobilisierung – Effektiver Rechtsschutz durch Legal Tech? – , in: DÖV 2021, S. 474-483. [zit.: *Völzmann*, DÖV 2021]
- von Stein, Jürgen*: Reformprojekt: Digitaler Arbeitsgerichtsprozess, in: NZA 2021, S. 1057-1063. [zit.: *von Stein*, NZA 2021]
- von Armin, Hans Herbert*: Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, Berlin 1988. [zit.: *von Armin*, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip]
- von Arnould, Andreas*: Rechtssicherheit. Perspektivische Annäherungen an eine idée directrice des Rechts. Tübingen 2006. [zit.: *von Arnould*, Rechtssicherheit]
- von Arnould, Andreas*: Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: Röhl, Hans Christian, u.a. (Hrsg.), VVDStRL, 2015, S. 39-87. [zit.: *von Arnould*, in: Röhl u.a. (Hrsg.), VVDStRL]
- von Bar, Christian*: Empfehlen sich gesetzgeberische Maßnahmen zur rechtlichen Bewältigung der Haftung für Massenschäden? Gutachten A für den 62. Deutschen Juristentag, München 1998. [zit.: *von Bar*, Gutachten A zum 62. DJT]
- von Borries, Olga; Degenhart, Maximilian*: Auf die Grenzen achten. Im Blickpunkt: Stolpersteine bei standardisierter Masseninanspruchnahme, in: Dt. AnwaltSpiegel 24/2019, S. 15-17. [zit.: *von Borries/Degenhart*, Dt. AnwaltSpiegel 24/2019]
- von Büнау, Paul*: Künstliche Intelligenz im Recht. Möglichkeiten und Mythos, in: Breidenbach, Stephan; Glatz, Florian (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2021, S. 71-82. [zit.: *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech]
- von Hippel, Eike*: Verbraucherschutz, 3. Auflage, Tübingen 1986. [zit.: *v. Hippel*, Verbraucherschutz]
- von Lewinski, Kai*: Legal Tech: Neue Pfade. Die Pfadabhängigkeiten von Regulierungsansätzen – oder: für alles zahlt die Anwaltschaft einen Preis, in: AnwBl 2020, S. 147. [zit.: *v. Lewinski*, AnwBl 2020]
- von Lewinski, Kai; Kerstges, Tim*: Interessenkonflikte zwischen der Tätigkeit als Prozessfinanzierer und Inkassounternehmen im Lichte des § 4 RDG, in: ZZP 2019, S. 177-209. [zit.: *v. Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019]
- von Lewinski, Kai; Kerstges, Tim*: Nichtigkeit treuhänderischer Abtretungen an Inkassodienstleister bei Verstößen gegen das RDG, in: MDR 2019, S. 705-712. [zit.: *v. Lewinski/Kerstges*, MDR 2019]
- von Mettenheim, Christoph*: Der Grundsatz der Prozeßökonomie im Zivilprozeß, Berlin 1970. [zit.: *von Mettenheim*, Prozeßökonomie]
- Vorwerk, Volkert; Wolf, Christian* (Hrsg.): BeckOK ZPO, 41. Edition (Stand 1.7.2021), München 2021. [zit.: BeckOK ZPO/Bearbeiter]
- Voskamp, Friederike*: Datenschutz, in: Kipker, Dennis-Kenji (Hrsg.), Cybersecurity, München 2020, S. 151-174. [zit.: *Voskamp*, in: Kipker (Hrsg.), Cybersecurity]
- Voß, Wiebke*: Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform? Zum Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens, in: VuR 2021, S. 243-250. [zit.: *Voß*, VuR 2021]
- Wach, Karl J. T.*: Methodologische Probleme der Rechtstatsachenforschung. Operationalisierung, empirische Arbeit, Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie, in: Chiotellis,

- Aristide; Fikentscher, Wolfgang (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung. Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht*, Köln 1985, S. 89-106. [zit.: *Wach*, in: Chiotellis/Fikentscher (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung*]
- Wackerbarth, Christoph*: Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen, in: *AnwBl* 2002, S. 97-98. [zit.: *Wackerbarth*, *AnwBl* 2002]
- Wagner, Gerhard*: Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht – Kommerzialisierung, Strafschadensersatz, Kollektivschaden. Gutachten A zum 66. Deutschen Juristentag, München 2006. [zit.: *Wagner*, Gutachten A zum 66. DJT]
- Wagner, Gerhard*: Zivilrechtswissenschaft heute. Zwischen Orakeldeutung und Maschinenraum, in: Dreier, Horst (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, Tübingen 2018, S. 67-182. [zit.: *Wagner*, in: Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*]
- Wagner, Jens*: *Legal Tech und Legal Robots. Der Wandel im Rechtswesen durch neue Technologien und Künstliche Intelligenz*, 2. Auflage, Wiesbaden 2020. [zit.: *Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots*]
- Wais, Hannes*: Das Gesetz für faire Verbraucherverträge – Weitere Reaktionen auf die Digitalisierung, in: *NJW* 2021, S. 2833-2839. [zit.: *Wais*, *NJW* 2021]
- Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried (Hrsg.)*: *Praxiskommentar Urheberrecht*, 5. Auflage, München 2019. [zit.: *Bearbeiter*, in: *Wandtke/Bullinger*, *UrhG*]
- Wank, Rolf*: *Juristische Methodenlehre. Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*, München 2020. [zit.: *Wank*, *Juristische Methodenlehre*]
- Weber, Franziska*: Kollektive Rechtsdurchsetzung in Deutschland. Eine (erneute) Bedarfsanalyse im Lichte der Causa VW, in: Broemel, Roland; Krell, Paul; Muthorst, Olaf; Prütting, Jens (Hrsg.), *Prozessrecht in nationaler, europäischer und globaler Perspektive*, Tübingen 2017, S. 107-122. [zit.: *Weber*, in: Broemel/Krell/Muthorst/Prütting (Hrsg.), *Prozessrecht*]
- Weber, Klaus (Hrsg.)*: *Creifelds. Rechtswörterbuch*, 23. Auflage, München 2019. [zit.: *Weber*, *Creifelds. Rechtswörterbuch*]
- Webley, Lisa*: *Qualitative Approaches to Empirical Legal Research*, in: Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, Oxford 2010, S. 926-950. [zit.: *Webley*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*]
- Weckmann, Ingo*: *Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister. Eine Analyse der Befugnisse von Rechtsschutzversicherern zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Beratung*, Karlsruhe 2018. [zit.: *Weckmann*, *Rechtsschutzversicherer*]
- Weichbold, Martin*: *Pretests*, in: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2019, S. 349-356. [zit.: *Weichbold*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*]
- Weigel, Wolfgang*: *Rechtsökonomik. Eine methodische Einführung für Einsteiger und Neugierige*, München 2003. [zit.: *Weigel*, *Rechtsökonomik*]
- Weinberger, Ota*: *Revision des traditionellen Rechtssatzkonzepts*, in: Schilcher, Bernd; Koller, Peter; Funk, Bernd-Christian (Hrsg.), *Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts*, Wien 2000, S. 53-68. [zit.: *Weinberger*, in: Schilcher/Koller/Funk (Hrsg.), *Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts*]

- Weiß, Matthias M.*: Zur Bekämpfung von Streuschäden – zugleich ein Beitrag zur Ausweitung des § 10 UWG, Stuttgart 2010. [zit.: *Weiß*, Streuschäden]
- Weitbrecht, Andreas*: Schadensersatzansprüche der Unternehmer und Verbraucher wegen Kartellverstößen, in: NJW 2012, S. 881-886. [zit.: *Weitbrecht*, NJW 2012]
- Weitbrecht, Andreas*: Kartellschadensersatz 2017, in: NZKart 2018, S. 106-112. [zit.: *Weitbrecht*, NZKart 2018]
- Weitner, Malte*: OVG Berlin-Brandenburg: Rechtsanwalt kann auch Rechtsdienstleister sein, in: GRUR-Prax 2014, S. 24. [zitiert: *Weitner*, GRUR-Prax 2014]
- Welsch, Johann*: Innovationspolitik. Eine problemorientierte Einführung, Wiesbaden 2005. [zit.: *Welsch*, Innovationspolitik]
- Wendt, Domenik Henning; Jung, Constantin*: Rechtsrahmen für Legal Technology, in: ZIP 2020, S. 2201-2210. [zit.: *Wendt/Jung*, ZIP 2020]
- Werber, Manfred*: Schadensregulierung durch Versicherungsmakler – Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des OLG Köln vom 11.4.2014 (6 U 187/13) VersR 2015, 1181, in: VersR 2015, S. 1321-1328. [zit.: *Werber*, VersR 2015]
- Wernicke, Stephan; Mehmel, Friedrich-Joachim*: Privatisierung des Rechts als Folge der Digitalisierung der Wirtschaft, in: ZEuP 2020, S. 1-10. [zit.: *Wernicke/Mehmel*, ZEuP 2020]
- Wettlaufer, Jan Max*: Vertragsgestaltung, Legal Techs und das Anwaltsmonopol, in: MMR 2018, S. 55-58. [zit.: *Wettlaufer*, MMR 2018]
- Wey, Rainer*: Kommerzielle Prozessfinanzierung – ein Überblick über Angebot und Rechtsfragen, in: Fellmann, Walter; Weber, Stephan (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2008. Dualistisches Haftungskonzept, Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung, direktes Forderungsrecht, Opferhilfe sowie kantonales Verantwortlichkeitsrecht. Beiträge zur Tagung vom 8. Mai 2008, Zürich u.a. 2008, S. 44-81. [zit.: *Wey*, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess]
- Widder, Fabian*: Verbraucherschutz und RDG – wo bleibt die Anwaltschaft? Legal Tech – Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nach dem BGH-Urteil Lexfox, in: AnwBl Online 2020, S. 269-272. [zit.: *Widder*, AnwBl Online 2020]
- Wieddekind, Dirk*: Innovationsforschung, Wettbewerbstheorie und Kartellrecht, in: Eifert, Martin; Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung, Baden-Baden 2002, S. 134-170. [zit.: *Wieddekind*, in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung]
- Wilde, Lutz*: Prozessfinanzierung: Eine Branche auf dem Sprung – der Charme der Idee hat an Frische nicht verloren, in: AnwBl 2006, S. 813-815. [zit.: *Wilde*, AnwBl 2006]
- Williamson, Oliver E.*: Markets and Hierarchies: Analysis and Antitrust Implications. A Study in the Economics of Internal Organization, New York 1975. [zit.: *Williamson*, Markets and Hierarchies]
- Williamson, Oliver E.*: The Economic Institutions of Capitalism, New York 1987. [zit.: *Williamson*, Economic Institutions]
- Windau, Benedikt*: Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, in: NJW 2020, S. 2753-2757. [zit.: *Windau*, NJW 2020]
- Winter, Christian; Battis, Verena; Halvani, Oren*: Herausforderungen für die Anonymisierung von Daten. Technische Defizite, konzeptuelle Lücken und rechtliche Fragen bei der Anonymisierung von Daten, in: ZD 2019, S. 489-493. [zit.: *Winter/Battis/Halvani*, ZD 2019]

- Winter, Stefan; Schwab, Christian; Tang, Hin-Yue Benny*: Erfolgshonorare und rechtsanwaltliche Prozessfinanzierung, in: BB-Beilage 3/2008, S. 29-36. [zit.: *Winter/Schwab/Tang*, BB-Beilage 3/2008]
- Wischmeyer, Thomas*: Artificial Intelligence and Transparency: Opening the Black Box, in: Wischmeyer, Thomas; Rademacher, Timo (Hrsg.), *Regulating Artificial Intelligence*, Wiesbaden 2020, S. 75-101. [zit.: *Wischmeyer*, in: ders./Rademacher (Hrsg.), *Regulating Artificial Intelligence*]
- Wischmeyer, Thomas; Herzog, Eva*: Daten für alle? – Grundrechtliche Rahmenbedingungen für Datenzugangsrecht, in: NJW 2020, S. 288-293. [zit.: *Wischmeyer/Herzog*, NJW 2020]
- Wittig, Oliver; Schimannek, Peter*: Gutachten Reallabore – Überblick über international regulatorische Ansätze und ihre Umsetzbarkeit in deutsches Recht, Mannheim 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/ey8>. [zit.: *EY*, Gutachten im Auftrag des BMWi]
- Wolf, Alexander*: Ist der „Justizstandort Deutschland“ international wettbewerbsfähig?, in: RIW 2019, S. 258-272. [zit.: *Wolf*, RIW 2019]
- Wolf, Christian*: Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, in: BRAK-Mitt. 2020, S. 250-258. [zit.: *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020]
- Wolf, Christian; Flegler, Nadja*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.9.2018 – I ZR 26/17, in: NJW 2018, S. 3586. [zit.: *Wolf/Flegler*, NJW 2018]
- Wolf, Christian; Flegler, Nadja*: Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Hannover 2020, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn20>. [zit.: *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RefE]
- Wolf, Christian; Flegler, Nadja*: Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Hannover 2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/sn21>. [zit.: *Wolf/Flegler*, Stellungnahme RegE]
- Wolf, Christian; Flegler, Nadja*: Das neue Legal-Tech-Gesetz: Viele Fragen bleiben offen, LTO-Artikel vom 11.6.2021, abrufbar unter: <https://iur-link.de/lt7>. [zit.: *Wolf/Flegler*, LTO v. 11.6.2021]
- Wolf, Christian; Können, Simon*: Verbraucherschutz bleibt eine Aufgabe des RDG – trotz Legal Tech, in: BRAK-Mitt. 2019, S. 274-276. [zit.: *Wolf/Können*, BRAK-Mitt. 2019]
- Wolff, Heinrich A. (Hrsg.)*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Auflage, Baden-Baden 2018. [zit.: *Bearbeiter*, in: Hömig/Wolff, HK-GG]
- Wolff, Stephan*: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 13. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2019, S. 502-513. [zit.: *Wolff*, in: Flick/von Kardorff/Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung*]
- Woopen, Herbert*: Kollektiver Rechtsschutz und Verjährung. Warum es bei VW für tätige Reue noch nicht zu spät ist, in: ZIP 2021, S. 1205-1207. [zit.: *Woopen*, ZIP 2021]
- Woopen, Herbert*: Kollektiver Rechtsschutz – Chancen der Umsetzung. Die Europäische Verbandsklage auf dem Weg ins deutsche Recht, in: JZ 2021, S. 601-611. [zit.: *Woopen*, JZ 2021]
- Wormit, Maximilian*: Legal Tech – Erbringen Online-Rechtsdokumentengeneratoren Rechtsdienstleistungen nach dem RDG?, in: InTeR 2021, S. 22-28. [zit.: *Wormit*, InTeR 2021]

- Wrbka, Stefan*: European Consumer Access to Justice Revisited, Cambridge 2015. [zit.: *Wrbka*, European Consumer Access to Justice Revisited]
- Würkert, Felix; Klafki, Anika; Winter, Tina*: Digitalisierung und Öffentliches Recht, in: Klafki, Anika; Würkert, Felix; Winter, Tina (Hrsg.), Digitalisierung und Recht, Hamburg 2017, S. 1-28. [zit.: *Würkert/Klafki/Winter*, in: Klafki/Würkert/Winter (Hrsg.), Digitalisierung und Recht]
- Würtenberger, Thomas (Hrsg.)*: Juristische Methodenlehre, 12. Auflage, München 2021. [zit.: *Zippelius*, Juristische Methodenlehre]
- Wußler, Sebastian*: Elektronische Hilfe bei der Strafzumessung: Smart Sentencing, in: DRiZ 2020, S. 8-9. [zit.: *Wußler*, DRiZ 2020]
- Zander, Henning*: Rechtsschutz: Der Markt wandelt sich, in: AnwBl 2020, S. 138-139. [zit.: *Zander*, AnwBl 2020]
- Zapf, Wolfgang*: Über soziale Innovationen, in: Soziale Welt 1989, S. 170-183. [zit.: *Zapf*, Soziale Welt 1989]
- Zech, Herbert*: Besitz an Daten?, in: Pertot, Tereza (Hrsg.), Rechte an Daten, Tübingen 2020, S. 91-102. [zit.: *Zech*, in: Pertot (Hrsg.), Rechte an Daten]
- Zetzsche, Dirk A.; Buckley, Ross P.; Barberis, Janos N.; Arner, Douglas W.*: Regulating a Revolution: From Regulatory Sandboxes to Smart Regulation, in: Fordham Journal of Corporate & Financial Law 2017, S. 31-103. [zit.: *Zetzsche et al.*, Fordham Journal of Corporate & Financial Law 2017].
- Ziegler, Dieter*: Eisenbahn und Staat im Zeitalter der Industrialisierung. Die Eisenbahnpolitik der deutschen Staaten im Vergleich, Stuttgart 1996. [zit.: *Ziegler*, Eisenbahn]
- Ziekow, Jan*: Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage, Stuttgart 2013. [zit.: *Ziekow*, VwVfG]
- Ziemons, Hildegard; Jaeger, Carsten; Pöschke, Moritz (Hrsg.)*: BeckOK GmbHG, 49. Edition (Stand 1.8.2021), München 2021. [zit.: BeckOK GmbHG/*Bearbeiter*]
- Zimmermann, Christian*: Legal Tech – Vielfalt der Anwendungen und richtige Haftungsversorgung, in: AnwBl Online 2019, S. 815-822. [zit.: *Zimmermann*, AnwBl Online 2019]
- Zingel, Varadinek*: Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, in: BKR 2012, S. 177-185. [zit.: *Zingel*, BKR 2012]
- Zippelius, Reinhold*: Rechtsphilosophie, 6. Auflage, München 2011. [zit.: *Zippelius*, Rechtsphilosophie]
- Zippelius, Reinhold*: Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtstheorie, 6. Auflage, Stuttgart 2012. [zit.: *Zippelius*, Das Wesen des Rechts]
- Zwickel, Martin*: Jurastudium 4.0? – Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens, in: JA 2018, S. 881-888. [zit.: *Zwickel*, JA 2018]

Florian Skupin

### **Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister**

Wie sieht ein zeitgemäßer und kohärenter Regulierungsrahmen für nichtanwaltliche Dienstleister – Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und gewerbliche Ankäufer von Forderungen – auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt aus? *Florian Skupin* untersucht diese Frage mit einem multidisziplinären Blick und schlägt u.a. die gesetzliche Regulierung der Prozessfinanzierung und eine „Regulatory Sandbox“ für Inkassodienstleister vor.